



# Verhandlungen

der 1. (ordentlichen) Tagung der 19. Westfälischen Landessynode  
vom 16. bis zum 19. November 2020

**Synodalgottesdienst**

Predigt von Superintendent Andreas Schulte aus dem Kirchenkreis Schwelm .....12

**Erste Sitzung – Montag, 16. November 2020** .....12

Videogrußwort von Judith Pirscher, Regierungspräsidentin des Regierungsbezirks Detmold .....16

Videogrußwort von Erzbischof Hans-Josef Becker, Erzbistum Paderborn.....17

Videogrußwort von Dietmar Arends, Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche .....19

Konstituierung der Landessynode *(Beschluss Nr. 1)*.....20

Vorlage 0.3. Ersatz für Auslagen *(Beschluss Nr. 2)* .....21

Vorlage 0.4. Berufung der synodalen Protokollführenden *(Beschluss Nr. 3)* .....21

Digitale Aufzeichnung der Plenarsitzungen *(Beschluss Nr. 4)* .....21

Rederecht für geladene Gäste *(Beschluss Nr. 5)* .....21

Teilnahme der Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse *(Beschluss Nr. 6)* .....21

Vorlage 1.1. Mündlicher Bericht der Präses mit anschließender Aussprache .....22

**Beratungsgegenstände für die Tagungsausschüsse** .....28

Vorlage 1.1. Anträge zum mündlichen Bericht der Präses .....28  
*(Beschlüsse Nr. 7/2020 – 16/2020)*

Vorlage 4.1. Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2019 .....33  
*(Beschluss Nr. 17/2020)*

Vorlage 6.1. Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang .....34  
mit den Verhandlungsgegenständen stehen  
*(Beschluss Nr. 18/2020)*

Vorlage 6.1.1. Nachträgliche Anträge der Kreissynoden .....34  
*(Beschluss Nr. 19/2020)*

Vorlage 0.2. Bildung der Tagungsausschüsse .....34  
*(Beschluss Nr. 20/2020)*

Vorlage 5.2.1 / 5.2.2. Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung.....35

<b>Beratungsgegenstände für den Tagungs-Finanzausschuss</b> .....	42
Vorlage 5.1. Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2021).....	42
Vorlage 5.2.1. Haushaltsbuch und Haushaltsplan .....	42
Vorlage 5.3. Verteilung Kirchensteueraufkommen 2020 und 2021 .....	42
Vorlage 5.4. Berichte und Beschlussvorschlag des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses .....	42
sowie Entlastung mit Auflage der Jahresrechnung 2019 der Landeskirche und Entlastung des Jahresabschlusses 2019 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2019 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle	
Vorlage 5.5. Projekt „Cumulus“ – Aufbau einer gemeinsamen Organisationseinheit zur Erbringung .....	42
von IT-Dienstleistungen	

**(Beschluss Nr. 21/2020)**

<b>Beratungsgegenstände für den Tagungs-Gesetzesausschuss</b> .....	43
Vorlage 3.01. Bestätigung gemäß Artikel 144 Absatz 2 KO der Ersten Gesetzesvertretenden .....	43
Verordnung zur Änderung des 63. Kirchengesetzes zur Änderung der KO der EKvW ( <i>Verkleinerung der Kirchenleitung</i> )	
Vorlage 3.02. Bestätigung gemäß Artikel 144 Absatz 2 KO der Ersten Gesetzesvertretenden .....	43
Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der EKvW	
Vorlage 3.03. Bestätigung Zweite gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung .....	43
des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der EKvW ( <i>Kirchenwahlgesetz – KWG</i> )	
Vorlage 3.04. und 3.05. 66. Kirchengesetz zur Änderung der KO der EKvW.....	43
( <i>Zentrale Verwaltungen, Art. 104, 154, 155 KO</i> ) und Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW ( <i>Verwaltungsorganisationsgesetz, Änderung des Verbandsgesetzes</i> )	
Vorlage 3.06. und 3.15. 67. Kirchengesetz zur Änderung der KO der EKvW.....	43
( <i>Tagungsrhythmus der Landessynode, Art. 128 Abs. 1 KO</i> ) und Sechste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW ( <i>Tagungsrhythmus der Landessynode; Abstimmungsmodus bei Kirchengesetzen</i> )	
Vorlage 3.07. 68. Kirchengesetz zur Änderung der KO der EKvW .....	43
( <i>Regelung für Erprobung und Notlagen; Artikel 139a KO</i> )	
Vorlage 3.10. Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes .....	43
Vorlage 3.11. Kirchengesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane .....	43
während der COVID-19-Pandemie ( <i>Pandemie-Gesetz</i> )	
Vorlage 3.12. Kirchengesetz der EKvW zum Schutz vor sexualisierte Gewalt .....	43
Vorlage 3.13. Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD .....	43
Vorlage 3.14. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung .....	43
zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes	

**(Beschluss Nr. 22/2020)**





<b><u>Vorstellungsreden</u></b> .....	52
• Dr. Ulrich Möller .....	52
• Volker Neuhoff .....	53
• Dr. Gerald Hagmann .....	55
• Sigrid Beer.....	56
• Dr. Michael Bertrams.....	58
• Dr. Silke Eilers .....	59
• Prof. Dr. Jörg Ennuschat .....	61
• Dirk Gellesch.....	62
• Prof. Dr. Traugott Jähnichen.....	64
• Annette Salomo .....	65
• Dr. Tabea Esch .....	67
• Merle Vokkert.....	69

**Dritte Plenarsitzung – Mittwoch, 18. November 2020**..... 71

Vorlagen 7.01.1.–7.03.1	Beschlussfassung der Wahlvorschläge .....	71
	<b><i>(Beschluss-Nr.29/2020)</i></b>	
Vorlage 7.01.1.	Wahl und Ergebnis „Präsesamt“ .....	72
	<b><i>(Beschluss-Nr.30/2020)</i></b>	
Vorlage 7.02.1.	Wahl und Ergebnis – hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung .....	72
	<b><i>(Beschluss-Nr.31/2020)</i></b>	
Vorlage 7.03.1.	Wahlen und Ergebnisse - nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung .....	73
	• Wahl Nr. 1 Sigrid Beer .....	73
	• Wahl Nr. 2 Dr. Michael Bertrams.....	73
	• Wahl Nr. 3 Dr. Silke Eilers .....	73
	• Wahl Nr. 4 Prof. Dr. Jörg Ennuschat .....	74
	• Wahl Nr. 5 Dirk Gellesch.....	74
	• Wahl Nr. 6 Prof. Dr. Traugott Jähnichen.....	75
	• Wahl Nr. 7 Annette Salomo .....	75
	• Wahl Nr. 8 Dr. Gerald Hagmann / Volker Neuhoff .....	75
	• Wahl Nr. 9 Dr. Tabea Esch / Merle Vokkert.....	76
	<b><i>(Beschlüsse-Nr. 32/2020 – 40/2020)</i></b>	

<b>Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss</b> .....	76
Vorlage 7.04.1. Wahl von Mitgliedern in die Spruchkammern (I – III).....	77
Vorlage 7.05.1. Wahlen westfälischer Abgeordnete zur Synode der EKD zur Vollkonferenz der Union Ev. Kirchen in der EKD (UEK) .....	77
Vorlage 7.06.1. Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode .....	77
<i>(Ständiger Finanzausschuss, Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Ständiger Politischer Ausschuss, Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss, Ständiger Theologischer Ausschuss, Ausschuss für Weltmission und Ökumene)</i>	
Vorlage 7.07.1. Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz .....	78
Vorlage 7.08.1. Wahl von Mitgliedern in den Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode .....	79
Vorlage 7.09.1. Wahl von Mitgliedern in das „Theologische Prüfungsamt“ .....	79
<b>(Beschlüsse-Nr. 41/2020 – 48/2020)</b>	

## Vierte Plenarsitzung – Mittwoch, 18. November 2020 ..... 80

<b>Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss (Erste Lesung)</b> .....	80
Vorlage 3.04.1. 66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW .....	81
<i>(Zentrale Verwaltungen, Art. 104, 154, 155 KO)</i>	
Vorlage 3.05.1. Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW .....	81
<i>(Verwaltungsorganisationsgesetz, Änderung des Verbandsgesetzes)</i>	
Vorlage 3.06.1. 67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW .....	83
<i>(Tagungsrythmus der Landessynode, Art. 128 Abs. 1 KO)</i>	
Vorlage 3.15.1. Sechste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW .....	83
<i>(Tagungsrythmus der Landessynode; Abstimmungsmodus bei Kirchengesetzen)</i>	
Vorlage 3.07.1. 68. Kirchengesetz zur Änderung der KO der EKvW .....	86
<i>(Regelung für Erprobung und Notlagen; Artikel 139a KO)</i>	
Vorlage 3.11.1. Kirchengesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane .....	87
<i>während der COVID-19-Pandemie (Pandemie-Gesetz)</i>	
<b>(Beschlüsse Nr. 50/2020 – 57/2020)</b>	

<b>Weitere Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss</b> .....	89
Vorlage 3.10.1. Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes .....	89
<i>(Erste und Zweite Lesung)</i>	
Vorlage 3.12.1. Kirchengesetz der EKvW zum Schutz vor sexualisierte Gewalt .....	91
<i>(Erste und Zweite Lesung)</i>	
Vorlage 3.13.1. Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD .....	99
<i>(Erste und Zweite Lesung)</i>	
<b>(Beschlüsse Nr. 58/2020 – 63/2020)</b>	

<b>Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss</b> .....	101
Vorlage 5.1.1. Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2021) (Erste und Zweite Lesung) .....	101
Vorlage 5.2.2.1. Entwurf Haushaltsbuch und Haushaltsplan 2021 .....	105
Vorlage 5.2.3. Sachstand „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS) .....	108
Vorlage 5.2.4. Personalansatz Landesposaunenwart .....	108
Vorlage 5.3.1. Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2020 und 2021 .....	109
Vorlage 5.4.1. Berichte und Beschlussvorschlag des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses .... sowie Entlastung mit Auflage der Jahresrechnung 2019 der Landeskirche und Entlastung des Jahresabschlusses 2019 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2019 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle .....	110
Vorlage 5.5.1. Projekt „Cumulus“ Aufbau einer gemeinsamen Organisationseinheit zur Erbringung von IT-Leistungen .....	113

**(Beschlüsse Nr. 64/2020 – 72/2020)**

Vorlage 6.6.1. Bericht zur Befassung mit den Vorlagen.....	115
------------------------------------------------------------	-----

**Fünfte Plenarsitzung – Donnerstag, 19. November 2020** .....

Videogrußwort – Rev. Susan Brown (Kirchenleitungsmitglied der Church of Scotland) .....	117
-----------------------------------------------------------------------------------------	-----

**Weitere Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss (2. Lesung)** .....

Vorlage 3.04.1. 66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (Zentrale Verwaltungen, Art. 104, 154, 155 KO) .....	118
Vorlage 3.05.1. Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW (Verwaltungsorganisationsgesetz, Änderung des Verbandsgesetzes) .....	118
Vorlage 3.06.1. 67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (Tagungsrhythmus der Landessynode, Art. 128 Abs. 1 KO) .....	127
Vorlage 3.07.1. 68. Kirchengesetz zur Änderung der KO der EKvW (Regelung für Erprobung und Notlagen; Artikel 139a KO) .....	127
Vorlage 3.11.1. Kirchengesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (Pandemie-Gesetz) .....	128

**(Beschlüsse Nr. 74/2020 – 77/2020)**

**Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss** .....

Vorlage 1.1.01. Nach Gott fragen - unter dem Eindruck der Corona-Pandemie (Beschluss-Nr. 78/2020) .....	132
Vorlage 1.1.02. Digitalisierung und Theologie (Beschluss-Nr. 79/2020) .....	135

<b>Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss (1)</b> .....	136
Vorlage 1.1.03. Mehr Klimaschutz für eine resiliente Gesellschaft..... <i>(Beschlüsse-Nr. 80/2020 – 81/2020)</i>	138
Vorlage 1.1.04. Schafft Recht und Gerechtigkeit! (Jer. 22,3) – Für ein starkes Lieferkettengesetz ..... und glaubwürdiges Handeln! <i>(Beschluss-Nr. 82/2020)</i>	140
Vorlage 1.1.05. In Friedensprojekte statt in Kampfflugzeuge investieren!..... <i>(Beschluss-Nr. 83/2020)</i>	141
Vorlage 1.1.06. Ächtung sogenannter Kampfdrohnen..... <i>(Beschluss-Nr. 84/2020)</i>	142
Vorlage 1.1.07. Bildungsgerechtigkeit - ein Auftrag für unsere Kirche!..... <i>(Beschlüsse-Nr. 85/2020 – 88/2020)</i>	143
Vorlage 1.1.08. Gegen Rechtsextremismus und -populismus, Rassismus und Antisemitismus..... <i>(Beschluss-Nr. 89/2020)</i>	145
Vorlage 1.1.09. Digitalisierung gestalten..... <i>(Beschluss-Nr. 90/2020)</i>	146
<b>Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss (2)</b> .....	148
Vorlage 1.1.10. Berücksichtigung der Pandemielage bei Abschiebungen ..... <i>(Beschluss-Nr. 91/2020)</i>	149
Vorlage 1.1.11. Soziale Beratung von Geflüchteten..... <i>(Beschluss-Nr. 92/2020)</i>	150
Vorlage 1.1.12. Europäische Humanitäre Korridore ..... <i>(Beschluss-Nr. 93/2020)</i>	151
Vorlage 1.1.13. Kirchenasyl – Eintreten für den Schutz von Leben, ..... körperlicher Unversehrtheit und Freiheit <i>(Beschluss-Nr. 94/2020)</i>	153
Vorlage 1.1.14. Menschenrechte in den Philippinen und in Papua/Indonesien..... <i>(Beschluss-Nr. 95/2020)</i>	154
Vorlage 1.1.15. Landesaufnahmeprogramm zur Aufnahme von Geflüchteten aus Griechenland ..... in NRW <i>(Beschluss-Nr. 96/2020)</i>	155
Vorlage 1.1.16. 25 Jahre internationale Gemeinschaft Vereinte Evangelische Mission (VEM) ..... <i>(Beschluss-Nr. 97/2020)</i>	157
Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift ( <i>Beschluss Nr. 98/2020</i> ) .....	160

## **Anlagen**

- Anlage 1: Mitteilung an die Mitglieder der Synode 1 (08.07.2020).....161
- Anlage 2: Mitteilung an die Mitglieder der Synode 2 (12.10.2020).....163
- Anlage 3: Mitteilung an die Mitglieder der Synode 3 (23.10.2020).....167
- Anlage 4: Mitteilung an die Mitglieder der Synode 4 (11.11.2020).....170
- Anlage 5: Zeitplan (Vorlage 0.1) .....173
- Anlage 6: Verhandlungsgegenstände .....175
- Anlage 7: Synodale Mitgliederliste .....177

## Vorlagen

0.3.	Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung) .....	185
0.4.	Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2020 .....	187
3.01.	Bestätigung gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung der Ersten Gesetzesvertretenden .....	189
	Verordnung zur Änderung des 63. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (Verkleinerung der Kirchenleitung)	
3.02.	Bestätigung gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung der Ersten Gesetzesvertretenden .....	193
	Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der EKvW	
3.03.	Bestätigung Zweite gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes .....	203
	betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der EKvW (Kirchenwahlgesetz – KWG)	
3.04.und 3.05.	66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW .....	209
	(Zentrale Verwaltungen, Art. 104, 154, 155 Kirchenordnung) und Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW (Verwaltungsorganisationsgesetz, Änderung des Verbandsgesetzes)	
3.06. und 3.15.	67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW .....	249
	(Tagungsrythmus der Landessynode, Art. 128 Abs. 1 Kirchenordnung) und Sechste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (Tagungsrythmus der Landessynode; Abstimmungsmodus bei Kirchengesetzen)	
3.07.	68. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW .....	258
	(Regelung für Erprobung und Notlagen; Artikel 139a KO)	
3.10.	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung .....	265
	in der EKvW (Rechnungsprüfungsgesetz -RPG)	
3.11.	Kirchengesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane .....	289
	während der COVID-19-Pandemie (Pandemie-Gesetz)	
3.12.	Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.....	301
3.13.	Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD .....	423
3.14.	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung .....	426
	zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes	
4.1.	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2019 .....	430
5.1.	Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2021) .....	450
5.3.	Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2020 und 2021 .....	453
5.4.	Berichte und Beschlussvorschlag des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses .....	457
	sowie Entlastung mit Auflage der Jahresrechnung 2019 der Landeskirche und Entlastung des Jahresabschlusses 2019 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2019 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle	

5.5.	Projekt „Cumulus“ Aufbau einer gemeinsamen Organisationseinheit zur Erbringung von IT-Leistungen .....	468
6.1.	Anträge der Kreissynoden, die nicht Im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen .....	523
6.1.1.	Nachträgliche Anträge der Kirchenkreise .....	526
7.01.	Wahl „Präsesamt“ .....	529
7.02.	Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung.....	536
7.03.	Wahl von neun nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung.....	540
7.04.	Neuwahl Lutherische Spruchkammer, Reformierte Spruchkammer, Unierte Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen .....	573
7.05.	Wahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) .....	578
7.06.	Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode .....	581
	<i>(Ständiger Finanzausschuss, Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Ständiger Theologischer Ausschuss, Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung, Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss, Ständiger Ausschuss für Weltmission und Ökumene)</i>	
7.07.	Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle .....	589
7.08.	Wahl in den Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode .....	594
7.09.	Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes.....	596

## **Sonderanlagen**

• Sonderanlage 1:	Haushalt 2021 (Vorlagen 5.2.1. / 5.2.1.1. / 5.2.1.2. / 5.2.1.3.) .....	598
• Sonderanlage 2:	Personalbericht 2020 für die Evangelische Kirche von Westfalen (Vorlage 4.2.) .....	894
• Sonderanlage 3:	Jahresbericht VEM (Vorlage 4.3.).....	949
• Sonderanlage 4:	Bericht der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. (Vorlage 4.4.) .....	965
• Sonderanlage 5:	Statistischer Jahresbericht (Vorlage 4.5.) .....	970

## **Predigt im Online-Gottesdienst zur Eröffnung der Landessynode über Markus 9,24**

### **Superintendent Andreas Schulte, Kirchenkreis Schwelm**

Liebe Schwestern und Brüder,

in diesen unübersichtlichen Zeiten ist es gut, dass wir als Landessynode zusammenkommen können. Und das meine ich jetzt nicht nur in einem rechtlichen Sinn, weil die Synode wichtige Entscheidungen zu treffen hat. Ich meine das ganz grundsätzlich: Es ist gut, es tut gut, dass wir gerade jetzt zusammenkommen können. Nicht am üblichen Ort, nicht auf die gewohnte Art und Weise, anders eben, aber doch zusammen.

Das ist eine Herausforderung, die wir uns nicht ausgesucht haben. Aber darin liegt natürlich auch eine Chance. Wenn wir jetzt miteinander Gottesdienst feiern, obwohl wir uns gegenseitig nicht sehen können, dann bricht fast wie von selbst die – gute! - Frage auf, wodurch wir eigentlich als Christinnen und Christen miteinander verbunden sind. Die gewohnten Formen des Miteinanders, die wir so lieben und schätzen und die sonst uns helfen sollen, uns einzustimmen, um hör- und sichtbar zu feiern, können es dieses Mal nicht sein. Umso mehr sind wir auf das Wirken des Geistes angewiesen, der uns auch als einzelne Menschen vor den Monitoren in der unendlichen Weite unserer Westfälischen Landeskirche zu einer Gemeinschaft von Glaubenden machen kann. Und ich hoffe, dass wir diesen Geist jetzt spüren können und er uns untereinander verbindet.

Verbunden sind wir sicherlich auch durch die gemischten Gefühle, die man im Rückblick auf dieses so herausfordernde Jahr 2020 bekommen kann. Und da ist mein Blick noch mal auf die Jahreslosung gefallen. Wer kennt die eigentlich noch, die Jahreslosung? So eine Jahreslosung hat ein recht schnelles Verfallsdatum. Sie ist eigentlich für ein ganzes Jahr gedacht, aber meistens wird sie nur in den ersten Tagen im Januar intensiv bedacht. Danach fällt sie oft in Vergessenheit. Überhaupt beschleicht mich ein merkwürdiges Gefühl, wenn ich an die Zeit zu Beginn dieses Jahres zurückdenke. So als hätte ich damals in einer anderen Welt gelebt als heute, in der vieles noch so selbstverständlich war. Gar nichts ist selbstverständlich!

Die Jahreslosung 2020 stammt aus dem Markusevangelium und lautet: *Ich glaube – hilf meinem Unglauben*. Erzählt wird von einem Vater, der seinen schwerkranken Jungen zu Jesus bringt und ihn um Hilfe bittet. Dabei fällt dieser Satz, der Satz eines verzweifelten Menschen: *Ich glaube – hilf meinem Unglauben*. Diese Bitte wird nicht nur einfach ausgesprochen. Der Vater schreit, als ihm diese Worte über die Lippen kommen. Es zerreit ihn förmlich.



Dabei geht es ihm zunächst nicht um sich selbst. Es geht ihm um sein schwerkrankes Kind. Das treibt ihn an. Und das sollte auch der Antrieb von all denen sein, die in diesen Tagen Verantwortung in unserem Land tragen und schwere Entscheidungen treffen müssen. Es kann nur darum gehen, sich in erster Linie an denen orientieren, die durch die Pandemie und deren Folgen besonders gefährdet sind. Auch wir - als Kirche Jesu Christi – müssen unsere nahen wie unsere fernen Nächsten im Blick behalten, soweit das eben in unseren Kräften steht. Ob uns das gelungen ist und ob das ausreichend genug war, wird ja in der Öffentlichkeit immer auch wieder kritisch hinterfragt. Ich persönlich habe jedenfalls den Eindruck, dass in den Gemeinden wie in der ganzen Kirche versucht worden ist zu zeigen, dass wir trotz aller Einschränkungen da sind, dass wir für andere da sind.

*Ich glaube – hilf meinem Unglauben.* Den Vater treibt die Sorge um seinen kranken Jungen um. Doch dabei bleibt es nicht. Denn auf einmal merkt er, dass es in dieser Krise auch um ihn selbst geht. Um sein Schwanken zwischen Gewissheit und Unsicherheit, zwischen Mut und Angst, zwischen Glauben und Unglaube. Genau dieses Schwanken macht seine Bitte, macht seinen Aufschrei so ehrlich und so tief.

Manchmal wird man sich über eine Sache erst dann klar, wenn man sie ausgesprochen hat. *Ich glaube – hilf meinem Unglauben.*

Doch kann man überhaupt gleichzeitig glauben und nicht glauben? Es mag da unterschiedliche Phasen im Leben geben, in denen man sich mal stärker oder weniger im Glauben verwurzelt sieht. Aber ist es nicht grundsätzlich so, dass man entweder glaubt oder nicht glaubt?

Das Leben lehrt uns nicht nur in diesem Jahr, dass es so einfach nicht ist. Dass solche Widersprüche im Blick auf uns selbst und im Blick auf diese Welt auszuhalten und zu ertragen sind. Dafür passiert einfach zu viel und zu vieles gleichzeitig. So manches stürzt auf uns ein, so manche Entscheidung muss getroffen werden, ohne dass genügend Zeit bleibt, alle Folgen zu bedenken. Wir fahren nur auf Sicht. Und wir sind zerbrechlich.

*Wenn wir auf etwas hoffen, das wir noch nicht sehen, dann müssen wir geduldig darauf warten,* schrieb der Apostel Paulus in seinem Brief an die Gemeinde in Rom. Er schrieb es wohl auch an uns. Zwischen Glauben und Unglaube, zwischen Hoffen und Zweifel bekennen wir trotz aller Widersprüche, dass diese Welt dennoch in den Händen Gottes liegt. Dafür steht das Kreuz in unserer Mitte. Das Kreuz ist das Zeichen des tiefsten Widerspruchs, den man sich überhaupt denken kann: des Widerspruchs zwischen Tod und Leben.

Im Kreuz ist beides aufgehoben. Deshalb ist es unser Zeichen.

*Ich glaube – hilf meinem Unglauben.* Mich persönlich hat diese Bitte schon immer sehr bewegt, weil sie so ehrlich, so widersprüchlich, so ergreifend und am Ende doch so voller Hoffnung ist. Eigentlich ist es ein wunderbares Gebet, weil Beten nicht nur Lob, Dank, Bitte und Klage, sondern auch Ringen sein kann: Ringen mit den Widersprüchen in mir selbst und Ringen mit den Widersprüchen, die ich im Hinblick auf Gott empfinde. *Ich glaube – hilf meinem Unglauben..* In diesem kleinen Wort tut sich eine ganze Welt auf. Es tut sich unsere Welt auf, so wie sie eben ist. 2020 ist dieses Wort zur Jahreslosung geworden. Man hätte wohl kaum ein besseres Wort finden können.

Liebe Schwestern und Brüder, es ist gut, dass wir in diesen Tagen als Landessynode so zusammenkommen können, so wie wir das gerade tun. Sicherlich sitzt jeder und jede erst einmal allein vor dem eigenen Bildschirm. Und doch sind wir als Kirche Jesu Christi versammelt, als Gemeinschaft der Glaubenden. Wir hoffen darauf, dass uns der Geist Gottes auch unter diesen Bedingungen an den Tagen der Synode miteinander verbindet. Und dass er das noch weit darüber hinaus tun wird. Auf dass wir bei allen Unsicherheiten doch immer wieder festen Boden unter die Füße bekommen und die Perspektive über diese Welt hinaus nicht aus dem Blick verlieren. Das jedenfalls ist unsere Hoffnung.

Wir haben nicht mehr als diese Hoffnung.

Aber wir haben auch nicht weniger als das.

Und der Friede Gottes, der höher ist als alle Vernunft, bewahre Eure Herzen und Sinne in Christus Jesus. Amen.

## Erste Sitzung: Montag, 16. November 2020

*Schriftführende: Synodaler Dr. Kroeger / Frau Linnemann*

### **Leitung**

Präses Dr. h. c. Kurschus

### **Eröffnung**

Die Vorsitzende eröffnet die 1. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode um 16:30 Uhr, begrüßt die Synodalen und dankt allen, die an der Gestaltung des Eröffnungsgottesdienstes mitgewirkt haben, besonders den Synodalen des Ev. Kirchenkreises Schwelm mit Superintendent Andreas Schulte für die Predigt, dem Posauenchor des CVJM Schwelm unter der Leitung von Michael Grams sowie den Studierenden der Ev. Pop Akademie unter der Leitung von Prof. Hartmut Naumann.

Sie weist darauf hin, dass es sich bei dieser Synodentagung aufgrund des Corona-Virus um die erste in komplett digitaler Form handelt. Dies bedeutet einen enormen technischen Aufwand und erfordert von allen Beteiligten die Bereitschaft, sich auf Neues einzulassen. Damit verbunden ist einerseits Verunsicherung, andererseits birgt diese Form auch neue Chancen. Verzichtet werden muss auf leibhaftige Begegnungen, gemeinsamen Gesang, hörbaren Applaus, Wärme und Nähe, sodass die übliche Synodenatmosphäre leider nicht aufkommen kann. Diese besonderen Bedingungen machen die diesjährige Synode allerdings einzigartig.

### **Feststellung der Zusammensetzung der Synode**

Es wird festgestellt, dass die Synode gemäß Artikel 128 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung rechtzeitig mit Schreiben vom 12. Oktober 2020 zu dieser Tagung einberufen wurde.

### **Verstorbene Synodale**

Die Vorsitzende bittet die Synode um einen Moment der Stille zum Gedenken an die verstorbenen Synodalen. Seit der letzten Tagung sind folgende ehemalige Synodale verstorben:

Dr. Helmut Fleinghaus  
Franz-Peter Hardetert  
Ingrid Lins  
Hans-Peter Löwe  
Rolf Marxmeier  
Heinz-Günther Meister  
Hans Gerd Nowoczin

Der Apostel Paulus sagt: „Unser keiner lebt sich selber, und keiner stirbt sich selber. Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn. Denn dazu ist Christus gestorben und wieder lebendig geworden, dass er über Tote und Lebende Herr sei.“

Die Vorsitzende gratuliert dem Synodalen Björn Thiel zum heutigen Geburtstag.

Die Altpräses D. Hans-Martin Linnemann, Dr. h. c. Alfred Buß und Manfred Sorg lassen herzliche Grüße übermitteln.

Die Vorsitzende weist auf die Zoom-Verfahrenshinweise hin, die in KiWi zu finden sind.

## Videogrußworte

### Frau Regierungspräsidentin Judith Pirscher, Regierungsbezirk Detmold

„Meine sehr geehrten Damen und Herren,

gern hätte ich persönlich heute zu Ihnen gesprochen – also von Angesicht zu Angesicht – und hätte Sie gerne kennengelernt. Aber gegenwärtig, in Zeiten von Corona, ist das natürlich nicht möglich. Ich bin aber froh, dass unsere Gesellschaft inzwischen digital so aufgestellt ist, dass Veranstaltungen wie die Ordentliche Landessynode überhaupt stattfinden können. Man denke nur daran, vor fünf Jahren hätten wir uns sicherlich nicht auf diese Weise „treffen“ können, und das hätte einen viel größeren Verzicht in unserer Gesellschaft bedeutet als das, was wir jetzt hier machen können. Und deshalb bin ich sehr froh, dass die Veranstaltung heute stattfindet.

Corona lässt viele Dinge in einem anderen Licht erscheinen und hat uns allen viel abverlangt und tut dies auch noch. Dieses Coronajahr mobilisiert aber auch ungeahnte Kräfte. Ideen werden geboren und Lösungen sind gefragt. Wir machen uns auf den Weg – auch mit Lösungen, die hier und da noch nicht hundertprozentig sind, das ist gerade in unserer Gesellschaft bei uns in Deutschland sehr unüblich. Und ich hoffe, dass wir uns das bewahren: Dinge schon einmal zu beginnen und im Laufe der Anwendung Dinge zu ändern und auf einen guten Weg zu kommen.

Die Corona-Pandemie verschiebt Schwerpunkte, befördert Erkenntnisse und schafft völlig neue Phänomene. Ein Beispiel der Betrachtungsverschiebung ist: Wo vorher Gemeinschaft war, ist jetzt Vereinzelung. Der beste Schutz vor einer Infektion ist die Individualisierung. Abstand ist das Gebot der Stunde. Eine Menschengruppe, auf die man sich früher gefreut hat, bedeutet nicht mehr Austausch, Anregung und Geselligkeit, sondern Risiko – wenn nicht sogar Gefahr. Die größte Sicherheit für jeden Einzelnen und damit auch für die gesamte Gesellschaft liegt im Grunde in der Separierung, die jeder anders gestaltet und anders empfindet.

Viele leiden an Einsamkeit. Der Mensch ist ein soziales Wesen. Das wird in diesen Wochen sogar denen bewusst, die sich sonst nicht so gerne mit anderen Menschen treffen, bzw. wenn sie sich treffen, sich überwiegend über ihre Mitmenschen ärgern.

Das Streben nach Gemeinschaft muss also andere Wege finden. Und das hat es. Es hat sich auf vielen neuen Wegen auf den Weg gemacht und Bahn gebrochen: Als Gesang auf den Balkonen der Innenstädte, als minutenlanger Beifall für die Pflegekräfte in Einrichtungen und Kliniken oder als Einkaufshilfe für alte oder kranke Nachbarn. So hat die lang verloren geglaubte Nachbarschaftshilfe wieder Einzug in unsere Gesellschaft gefunden.

Es erscheint paradox: Die Vereinzelung hat die Solidarität in unserer Gesellschaft auch gestärkt. Sie ist gleichsam zum Ausdruck von Solidarität geworden. Das eigene Zurückweichen und das Einnehmen von Distanz zu anderen ist mittlerweile gelebte Fürsorge und praktizierte Nächstenliebe.

Ein weiteres Beispiel: Mit großer Beharrlichkeit nagt die Pandemie an dem Kitt, der die Gesellschaft zusammenhält. Aber: Mit noch größerer Beharrlichkeit stemmen sich Staat, Kirche, Wirtschaft und Gesellschaft dagegen. Und das mit gutem Erfolg. Nicht nur, dass die öffentliche Hand – egal ob für die ganze Republik oder für ein einzelnes Bundesland – Milliarden mobilisiert und in nie zuvor erlebtem Tempo dem Gemeinwohl zur Verfügung stellt. Sondern es werden auch Probleme erst jetzt in einer Weise sichtbar, die eine rasche politische und administrative Lösung erfordern – und erhalten.

In dem gesellschaftlich wichtigen Bereich der schulischen Bildung hat Corona wie unter einem Brennglas uns vor Augen geführt, wo wir dort digital stehen. Da gibt es viel zu tun, und der Digitalpakt Schule mit seinen vielen Facetten ist hier die richtige Antwort. Auch wenn man sich immer wünschen kann, dass die Dinge noch schneller klappen, denke ich, sind wir hier auf einem sehr guten Weg. Als Bezirksregierung setzen wir hier als

Förderer diese Programme um. Genauso wie die Förderprogramme für Künstler, Pflegekräfte, Soloselbstständige, Überbrückungshilfe I bis III und die Novemberhilfe.

All diese Herausforderungen hat die öffentliche Hand angenommen und damit auch die Bezirksregierung in Detmold. Unser aller Wirken hat dabei nur ein Ziel: dass der Kitt unserer Gesellschaft auch weiterhin zusammenhält. Dass wir möglichst ohne wirtschaftlichen Schaden, ohne Erkrankung und mit Würde durch diese Krise kommen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Kirchen haben eine entscheidende Rolle in unserer Gesellschaft, und gerade in Zeiten der Pandemie, die Vereinzelung, Ängste und Sorgen befördert, ist die Kirche gefordert. Und ich bin beeindruckt, wie Sie reagiert haben.

Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, kommt in dieser Zeit eine besondere Verantwortung zu. Sie sind unermüdlich dafür tätig, dass wir auch weiterhin darauf achten, dass niemand in unserer Gesellschaft abgehängt wird. Dass die Individualisierung nicht in einer Zersplitterung mündet. Dass Egoismen nicht die Solidarität überwiegen. Und nicht zuletzt, dass Menschen ihre Hoffnung und ihren Glauben nicht verlieren.

Dafür möchte ich Ihnen ganz herzlich danken.

Ich wünsche Ihnen einen harmonischen und produktiven Verlauf der Tagung und bedanke mich ganz herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.“

### **Weihbischof Matthias König, Erzbistum Paderborn (verliest das Grußwort des Erzbischofs Becker)**

„Hohe Synode,  
sehr geehrte Frau Präses Kurschus,  
liebe Schwestern und Brüder!

Gerne überbringe ich Ihnen heute die Grüße von Erzbischof Hans-Josef Becker vom Erzbistum Paderborn für die Arbeit der Synode, die ja in diesem Jahr ganz anders stattfindet, als Sie es sonst gewohnt sind.

Seit ein paar Wochen erleben wir alle, wie das Corona-Virus erneut das berufliche wie private Leben der Menschen weltweit einschränkt. Seit Jahrzehnten hat die Menschheit eine so intensive Erfahrung von Macht- und Hilflosigkeit nicht mehr erlitten. Leider macht sich derzeit verstärkt die Unvernunft breit: Es sind zahllose Menschen, die es nicht mehr aushalten, die sozialen Kontakte sorgsam begrenzen zu müssen.

In unseren Kirchen überlegen wir, wie wir unter diesen Begrenzungen das Weihnachtsfest feiern können. Wie können wir das Evangelium als eine Botschaft des nahen und liebenden Gottes zu den Menschen bringen und es im Miteinander leben? Am Heiligen Abend werden z. B. viele kurze Gottesdienste nach Möglichkeit draußen außerhalb des Kirchenraumes stattfinden.

Wie soll unter solchen Bedingungen der für das nächste Jahr geplante Ökumenische Kirchentag stattfinden? Ein Kirchentag ist doch ohne Begegnung der Menschen nicht denkbar.

Wie können wir das Miteinander in unseren Pfarreien am Leben erhalten? Neue Formen der Seelsorge, der Nähe der Kirche zu den Menschen werden gesucht. Die Alten und Kranken dürfen nicht erneut allein und isoliert bleiben.

Der synodale Prozess in meiner Kirche ist unter solchen Bedingungen nur schwer durchzuführen. Dennoch müssen die Themen, die uns die Fragen der Zeit auf die Tagesordnung setzen, weiter bearbeitet werden. In der römisch-katholischen Kirche ist das u.a. die Verwirklichung größerer Beteiligung der Laien. Insbesondere die Mitarbeit der Frauen ist in den letzten Jahren zu einem brennenden Thema geworden. Dabei muss

allerdings auch gesagt werden, dass in einer Reihe von Diözesen Frauen schon längst solche Verantwortung leitend in den Ordinariaten wahrnehmen.

So ist die Bewegung ‚Maria 2.0‘ gewiss ein weiteres Signal für ein Defizit in den deutschen Bistümern. Allerdings stellt die Frage nach der Anteilhabe an den Weiheämtern für die katholische Kirche ein Problem dar, das in den Regionen der Welt sehr unterschiedlich betrachtet wird. Diese Problematik belastet etwa die anglikanische Kirche bis zur Zerreißprobe.

Wie hoch ist das Gut der Einheit der Kirche angesichts dieser unterschiedlichen Grundentscheidungen belastbar? Diese Grundentscheidung hängt ja sehr eng davon ab, wie ich das Verhältnis der Tradition zum Frauenbild früherer Jahrhunderte einschätze und wie ich die Abhängigkeit bzw. Wechselwirkung werte. Geht es darum, die Konsequenzen aus einem kulturellen Fortschritt, nämlich der wirklichen Gleichberechtigung der Frauen, zu ziehen oder gibt es wirklich theologische Gründe, die gegen das Diakonat bzw. die Öffnung auch des priesterlichen Dienstes für die Frauen sprechen? Wie ernst nehmen wir die gleiche Würde aller Christen vor Gott aufgrund der Christus-Beziehung durch die Taufe? Diese Debatte ist in der römisch-katholischen Kirche derzeit ein brennendes Thema, aber sie wird sehr unterschiedlich in den Ländern der Welt gesehen und gewertet. In dieser Frage artikulieren sich katholische Bischöfe auch aus dem deutschen Sprachraum sehr unterschiedlich und ich nehme einen stärker werdenden Disput über die Frage wahr, in welchem Grad diese Fragen durch lehramtliche Äußerungen früherer Päpste bereits vorentschieden sind.

Wir leben somit in auch theologisch spannenden Zeiten. Und es wird immer ein Problem bleiben, dass der ‚Mainstream‘ einer Gesellschaft nicht deckungsgleich mit dem Anspruch des Evangeliums ist und die Ansprüche des Evangeliums nicht einfach in die Werte-Befindlichkeit einer Gesellschaft eingebnet werden dürfen.

Ich freue mich, dass für die ökumenische Zusammenarbeit zwischen dem Erzbistum Paderborn und seinen benachbarten evangelischen Landeskirchen das grüne Licht nach dem Reformationsgedenken 2017 noch intensiver geworden ist. Die gemeinsamen ökumenischen Aufrufe und Vereinbarungen werden derzeit durch weitere Konkretionen fortgeführt.

Die Pastorale Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz ‚Mit Christus gehen – Der Einheit auf der Spur. Konfessionsverbindende Ehen und gemeinsame Teilhabe an der Eucharistie‘ verdeutlicht, dass die römisch-katholische Kirche auf der Suche ist nach dem Modell, das die Einheit verwirklicht, die Jesus für seine Kirche gewollt hat.

Für dieses Ziel aller ökumenischen Bemühungen, nämlich die Gemeinschaft im Abendmahl wieder zu finden, hat der ‚Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen‘ in Deutschland eine neue Studie vorgestellt: ‚Gemeinsam am Tisch des Herrn – Ökumenische Perspektiven bei der Feier von Abendmahl und Eucharistie‘. Die Autoren des Textes befürworten, hinausgehend über die Orientierungshilfe der Deutschen Bischofskonferenz, die generelle wechselseitige Gastfreundschaft bei der Feier der Eucharistie bzw. des Abendmahls. Der Text benennt allerdings auch einige theologische Fragen, die noch der Klärung in allen Kirchen bedürfen. Letzteres ist so ein wenig in der öffentlichen Wahrnehmung untergegangen. Erwartungsgemäß fiel diese nicht nur seitens der Glaubenskongregation im Vatikan kritisch aus. Dennoch stellt dieses Dokument, dem jahrelange intensive Studien vorausgingen, eine solide Hilfe für die weitere Versöhnung im unterschiedlichen Abendmahlsverständnis dar.

Zum Schluss noch ein kurzer Hinweis auf die neue Enzyklika von Papst Franziskus: ‚*Fratelli tutti* – Über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft‘. Papst Franziskus bündelt in diesem Text eine umfassende Analyse des Weltgeschehens, in der er neuen nationalen, politischen und ökonomischen Egoismus wahrnimmt. Er setzt dagegen seinen Appell zu neuer Geschwisterlichkeit, die allein die Menschen und die Welt als Schöpfung Gottes retten kann.

Bleiben wir also dankbar dafür, dass wir in zwar an Spannung gewachsenen Zeiten leben müssen, aber eben auch erleben dürfen, wie sich immer neu Menschen aufmachen, gegen die Not und das Leid so vieler Menschen Hilfestellungen zu leisten und für die größere Gerechtigkeit zu kämpfen. Und im Miteinander der

Christen und der Kirchen führt uns das Hinhören auf das Evangelium immer mehr aufeinander zu, auch wenn die unterschiedlichen Auffassungen in den öffentlichen Wahrnehmungen manchmal mehr Gehör finden.

Jetzt habe ich Sie wieder lange genug mitgenommen auf den Weg innerkatholischer Diskussionen. Allerdings haben diese Probleme auch ihre innerevangelische Perspektive.

Noch einmal gute Wünsche für Ihre Arbeit und vor allem Gottes Segen für unseren gemeinsamen Weg!

Ihr Hans-Josef Becker  
Erzbischof von Paderborn“

### **Landessuperintendent Dietmar Arends, Lippische Landeskirche**

„Sehr geehrte Frau Präses Kurschus, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

ich freue mich, Ihnen auf diesem Wege herzliche Grüße ausrichten zu können zu Ihrer heute beginnenden Synodaltagung – die erste Tagung in der neuen Wahlperiode und zugleich die erste digitale Synode in Ihrer Geschichte. Ich grüße Sie herzlich im Namen der Lippischen Landeskirche hier aus Detmold, aber darf Sie zugleich auch grüßen von der Nachbarin auf der anderen Seite, der Evangelischen Kirche im Rheinland, namentlich von Herrn Präses Manfred Rekowski.

Sie haben als Synode in den nächsten Tagen wichtige Entscheidungen zu treffen, Weichen zu stellen für die Zukunft, dabei unter anderem auch die Kirchenleitung neu zu wählen. Für all Ihr Beraten und Entscheiden wünschen wir Ihnen von Herzen Gottes Segen und seine Geistesgegenwart.

Diese Grüße und guten Wünsche zu Ihrer Synodaltagung möchte ich damit verbinden, Ihnen ganz herzlich Danke zu sagen für alles gute Miteinander unserer drei Kirchen in Nordrhein-Westfalen. Die Liste der Arbeits- und Themenfelder, auf denen wir strukturell kooperieren oder gemeinsam nach außen auftreten, ist lang – dafür sind wir dankbar. In unseren Gesprächen in der letzten Zeit waren wir uns zudem einig, dass es in Zukunft gut und notwendig sein wird, diese Kooperationen weiter zu stärken und auszubauen. Auch Herr Präses Rekowski, dessen Amtszeit Anfang nächsten Jahres enden wird, hat mich gebeten, diesen Dank noch einmal ganz ausdrücklich auszurichten - den Dank dafür, dass wir als Kirchen in Nordrhein-Westfalen in dieser Weise gemeinsam unterwegs sein können.

Die Erfahrungen der Pandemie in den letzten Monaten zeigen mir ganz besonders, wie wichtig es ist, dass wir als Kirchen gerade jetzt beieinanderbleiben. Diese Zeit und das, was wir gegenwärtig erleben, fordert die Menschen in einem bisher ungeahnten Maß. Und diese Zeit fordert uns als Kirche in einer bisher nicht gekannten Weise. Da ist es gut, sich miteinander verbunden zu wissen.

Für viele – auch für mich – war das gemeinsame abendliche Glockenläuten, das wir über Monate praktiziert haben in diesem Jahr, ein sehr schöner Ausdruck dieses Verbundenseins. Viele – auch unsere ökumenischen Geschwister – haben sich daran beteiligt. Das Entscheidende daran war für mich: Es kam zum Ausdruck, dass wir im Gebet miteinander verbunden sind. Das gehört wohl zu dem ganz Wichtigen in dieser Zeit – das gemeinsame Gebet. Und das bleibt.

Unsere Kirchen verbindet zugleich auch die tiefe Überzeugung, dass wir dabei nicht bei uns selbst stehen bleiben können. Auch das haben wir in den vergangenen Monaten immer wieder gemeinsam deutlich gemacht: In ökumenischer Gemeinschaft sind wir verbunden mit Kirchen an anderen Orten dieser Welt. Das lässt uns über uns selbst hinausschauen auf Menschen in der Welt, die die Folgen der Pandemie noch weit härter zu spüren bekommen als wir selbst. Auch ihnen gilt in besonderer Weise unser Gebet und das Tun, das aus diesem Gebet erwächst. Zugleich ist es eine beglückende und Mut machende Erfahrung zu erleben,

wenn unsere Geschwister zum Beispiel in Indonesien oder in den Partnerkirchen auf dem afrikanischen Kontinent zu *uns* sagen: Wir sehen euch in eurer bedrängten Situation und wir beten für euch.

In unserer gemeinsamen Erklärung zur aktuellen Lage vor zwei Wochen haben wir gesagt, dass wir uns als Kirche herausgefordert sehen, von einer Hoffnung zu erzählen. Wir haben nach vorne geblickt auf die Erwartung: Gott wird Mensch und nimmt sich seiner Menschen und seiner Schöpfung an. Diese Hoffnung tragen wir in die Welt – in die Nähe und in die Ferne.

In diesem Sinne grüße ich Sie herzlich mit Paulus: ‚Seid fröhlich in Hoffnung, geduldig in Trübsal, beharrlich im Gebet.‘

Gutes Gelingen für Ihre Synodaltagung, Gottes Segen – und bleiben Sie behütet!“

### **Dank**

Die Vorsitzende bedankt sich für die Videogrußworte.

### **Feststellung der Zusammensetzung der Synode**

Die Synode setzt sich gemäß Artikel 123 ff. der Kirchenordnung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) 17 Mitgliedern der Kirchenleitung,
- b) 27 Superintendentinnen und Superintendenten bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- c) 99 Abgeordneten der Kirchenkreise, und zwar 28 Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie 71 nicht-theologischen Mitgliedern,
- d) 3: je einem Vertreter der Fachbereiche für Evangelische Theologie an den Universitäten Münster und Bochum sowie einem Vertreter der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel,
- e) 19 von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern.

Die Synode hat insgesamt 165 stimmberechtigte Mitglieder und 26 Mitglieder mit beratender Stimme.

### **Konstituierung der Landessynode**

Die Vorsitzende stellt fest, dass zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend sind. Dies ist technisch anhand der Anmeldung der Synodalen festzustellen. Die Synode ist somit beschlussfähig. Die Legitimation der Mitglieder der Synode ist gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung vorgeprüft. Die Vorsitzende beantragt, die Legitimation anzuerkennen.

### **Beschluss Nr. 1/2020**

Die Landessynode beschließt entsprechend (einstimmig).

### **Synodalgelöbnis**

Die Vorsitzende bittet die Synodalen, die zum ersten Mal an einer Landessynode teilnehmen, das Synodalgelöbnis abzulegen, indem sie ihre Antwort kurz schreiben.

„Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus?“ So antwortet gemeinsam: „Ich gelobe es vor Gott.“



Die Synodalen schreiben: „Ich gelobe es vor Gott.“

#### Beschluss Nr. 2/2020

Die Landessynode beschließt den „Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)“ entsprechend der Vorlage 0.3. bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung.

#### Beschluss Nr. 3/2020

Die Landessynode beschließt die Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2020 gemäß der Vorlage 0.4. ohne Gegenstimmen bei zwei Enthaltungen.

#### Beschluss Nr. 4/2020

Die Landessynode beschließt, dass alle Plenarsitzungen aufgezeichnet und im Internet live übertragen werden, bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass Personen, die der Liveübertragung ihrer jeweiligen Wortbeiträge nicht zustimmen möchten, dies unmittelbar vor ihrem Redebeitrag sagen müssen. Die Liveübertragung wird dann entsprechend abgeschaltet.

#### Beschluss Nr. 5/2020

Die Landessynode beschließt ohne Gegenstimmen bei zwei Enthaltungen, dass sachverständigen Gästen ein Rederecht erteilt wird.

#### Beschluss Nr. 6/2020

Die Landessynode beschließt bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen, dass alle zur Synode eingeladenen Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen können.

Unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung werden die Synodalen Ulf Schlüter und Dr. Kupke mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte dieser Synodaltagung beauftragt.

Gemäß Artikel 129 Abs. 5 der Kirchenordnung übergibt die Vorsitzende die Leitung der Sitzung an den Synodalen Hempelmann, den dienstältesten, nicht zur Kirchenleitung gehörenden Superintendenten.

#### **Leitung**

Synodaler Hempelmann

Der Vorsitzende bittet die Präses um ihren mündlichen Bericht zur diesjährigen Synodaltagung.

## Mündlicher Bericht der Präses

„I.

Sprache, Hohe Synode, Sprache ist verräterisch. Bisweilen gibt sie mehr preis, als sie buchstäblich ausdrückt. Und manchmal stellt sie – ohne es zu wollen, ja ohne es zu bemerken – die Verhältnisse in kurioser Weise auf den Kopf.

Da sagte vor Wochen ein Politiker, als er für den gemäßigten Lockdown im Monat November warb: ‚Wir machen das alles, um Weihnachten zu retten!‘<sup>1</sup> Wie dieser Satz gemeint war, liegt auf der Hand. Der Mann wollte sagen: Diese neue Durststrecke hat ein lohnendes Ziel. Wenn wir uns jetzt zusammennehmen, können wir das Fest vielleicht annähernd so feiern, wie wir’s kennen und uns wünschen. Der Mann wollte ermutigen: Haltet durch! Es ist für einen richtig guten Zweck.

Sein Satz ist seitdem in der Welt. In unterschiedlichsten Varianten geistert er durch die Corona-Landschaft und wird nicht müde, darauf hinzuweisen: Weihnachten ist in Gefahr. Wir müssen Weihnachten retten. Und wir können das auch.

Wir retten Weihnachten, liebe Synodale. Das muss man sich auf der Zunge zergehen lassen. Das Fest, mit dem wir die Ankunft des Retters der Welt feiern, muss von uns gerettet werden. Konsequenz zu Ende gedacht: Wir Menschen retten Gottes Kommen in die Welt. Noch zugespitzter: Wir Menschen retten Gott. Natürlich meinen die Sätze, die da coronabedingt durch unser Land geistern, das nicht so explizit. Doch wie gesagt: Sprache ist verräterisch.

Ja, der Satz vom großen Weihnachtsretten verrät uns tatsächlich. Dass wir Gottes Kommen in die Welt und letztlich Gott selbst – jedenfalls unsere Vorstellung von ihm! – zu retten versuchen, passiert uns ja nicht nur in diesen außergewöhnlichen Zeiten. Was lassen wir uns nicht alles einfallen, damit der ‚liebe Gott‘ lieb bleibt? Mit all dem Dunklen und Unbegreiflichen und Verstörenden in der Welt soll er ursächlich nichts zu tun haben. Auch nicht mit dieser elenden Corona-Pandemie. Verdächtig schnell hieß es da: Nein, eine Strafe oder ein Gericht Gottes ist das nicht. Ich frage mich: Was macht diejenigen, die das so zweifelsfrei behaupten, da eigentlich so sicher?

Da wird Gott, der Allmächtige, mal so eben erklärt, genauer genommen: weg-erklärt. Damit er in unsere Vorstellungen von ihm hineinpasst. Und immer dringlicher stellt sich die Frage: Wer rettet hier eigentlich wen?

Wir werden Weihnachten feiern – auch und gerade in diesem Jahr. Weil der allmächtige Gott sich nicht zu schade war, Mensch unter Menschen zu sein, Haut und Haare, Fleisch und Blut anzunehmen, verletzlich und angewiesen. ‚*Ich habe das Elend meines Volks in Ägypten gesehen, und ihr Geschrei über ihre Bedränger habe ich gehört; ich habe ihre Leiden erkannt. Und ich bin herniedergefahren, dass ich sie errette*‘ (Exodus 3,7-8): So weiß es das alte Israel, so glauben es Juden und Christen.

Genau umgekehrt wird also ein Schuh aus der politischen Durchhalteparole vom Weihnachtsretten: Weil Weihnachten wurde, machen wir das alles. Weil der Retter in der Welt ist und sich immer neu zu uns aufmacht, werden wir feiern. Als Gerettete und Rettungsbedürftige zugleich. Wie immer das Feiern in diesem Jahr möglich sein wird.

II.

Rettung brauchen wir, liebe Synodale, das ist wahr. Und zwar eine Art von Rettung, die mehr vermag als ein sehnsüchtig erwarteter Impfstoff. Denn ‚nicht erst Corona hat uns mit aller Deutlichkeit darauf aufmerksam gemacht, wie verwundbar unser Leben ist; das Virus hat auch all unsere Macht- und Allmachtsphantasien in Frage gestellt, damit auch viele unserer Strategien, wie wir mit unserer Vulnerabilität umgehen, aus den Angeln gehoben. Die Palette der von uns tagtäglich wahrgenommenen ‚offenen Wunden‘ reicht von unzähligen

---

1 Vgl. <https://www.regio-journal.info/unionsfraktionschef-verteidigt-lockdown-plaene/> (aufgerufen am 14.11.2020).

Missbrauchsschicksalen und existenziellen Katastrophen über ‚strukturelle Wunden‘ der Gesellschaft bis hin zu den Wunden, die wir inzwischen so deutlich an unserer Mutter Erde wahrnehmen.<sup>2</sup> Viele erleben gegenwärtig zum ersten Mal das Gefühl eines allgemeinen Kontrollverlustes. ‚Gnadenlos stehen wir uns selbst gegenüber‘, beschreibt Fulbert Steffensky sein Erleben während des ersten Lockdowns im April dieses Jahres, ‚und spüren plötzlich, wie wenig wir Herr im eigenen Haus sind‘<sup>3</sup>.

Termine, eine Art ‚sozialer Grammatik unserer Begegnungen‘<sup>4</sup>, sind zu einer komplett instabilen Kategorie geworden. Sie können jederzeit verändert, aufgeschoben oder ganz abgesagt werden. Persönliche Treffen kommen entweder gar nicht zustande oder nur digital, sie können nicht am vorgesehenen Ort stattfinden oder nicht zur verabredeten Zeit. Das verlangt uns allen eine Menge ab. Davon wissen unter anderen die zahlreichen Superintendentinnen und Superintendenten ein ganz eigenes Lied zu singen, die in diesem außergewöhnlichen Jahr nach vielen Dienstjahren aus ihrem Leitungsamt entpflichtet und verabschiedet wurden oder – durch die Kreissynoden frisch gewählt – die öffentliche Einführung in ihren Dienst feiern wollten. Nach meinem Eindruck sind die Übergänge trotz aller nötigen Einschränkungen überall auf angemessene und würdige Weise gelungen. Auf sämtlichen Ebenen unserer Kirche gab es darüber hinaus so manchen Abschied und so manchen Neubeginn, die sich die Beteiligten ganz anders gewünscht hätten. In einem Arbeitsbereich neu zu starten ohne die Möglichkeit, den Menschen leibhaftig zu begegnen, ist hart. Und ich ergänze: Ein Amt loszulassen, ohne die Möglichkeit, die Ernte sichtbar einzufahren, ist ebenfalls eine arme Erfahrung. Ich danke für alle Bereitschaft, sich auf schmerzlich zurückgefahrenen Formate und ungewöhnliche Kommunikationsbedingungen einzulassen.

Es wurde bereits vielfach festgestellt und von Unzähligen wortreich beschrieben, dass die Pandemie uns einen regelrechten Digitalisierungsschub beschert hat. Das können wir zweifellos auch für unsere westfälische Kirche sagen. Da ist aus akuter Kommunikationsnot jede Menge willkommener Tugend geworden. Wer etwa noch vor Kurzem kaum ahnte, was eine Videokonferenz sei geschweige denn, wie sie vonstattengehen könnte, tummelt sich längst souverän in diesem Format. Manche Dienstreise werden wir uns künftig ersparen, auch wenn sie wieder ohne lauende Infektionsgefahr möglich sein sollte. Der kollegiale Austausch ist durch häufige virtuelle Zusammentreffen per Zoom vielerorts intensiver als zuvor – nicht nur in der Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten, die sich im Laufe dieses Jahres binnen kürzester Zeit personell so rasant verändert hat wie noch nie zuvor.

Dennoch: Wir planen weiterhin, als ließe sich planen. Wie sollte es anders gehen? ‚Wir tragen Verabredungen in unsere Kalender ein, (...) und dann verfallen sie, weil es regnet oder zu kalt ist, weil jemand auf ein Testergebnis wartet oder in Quarantäne muss, sie werden korrigiert, weil die Stadt, die Region, das Land sich zum ‚Risikogebiet‘ entwickelt hat, weil ein ‚Beherrungsverbot‘ ausgesprochen wurde oder weil es per Gerichtsbeschluss wieder aufgehoben wurde, weil es eine Sperrstunde gibt oder auch nicht. (...) Dann suchen wir einen neuen Termin, wissend, wie unsicher auch nur die Bedingungen der Möglichkeit dieses Termins sind. Hoffend auf ein besseres Später, tragen wir alles um. (...) Wir werden uns diesen unsicheren, flexiblen, aber immer hoffenden Modus aneignen müssen‘<sup>5</sup>, meint die Autorin und Publizistin Carolin Emcke.

Ob dieser ‚unsichere, flexible, aber immer hoffende Modus‘ wahrhaftiger und ehrlicher, jedenfalls unserem menschlichen Leben grundsätzlich angemessener ist als ein Planungsverhalten, das so tut, als hätten wir alles in der Hand? Nicht nur auf Tage und Wochen hinaus, sondern auf Monate und Jahre? Was uns zur Verfügung schien und was wir in der Hand zu haben meinten, ist gründlich ins Wanken geraten – ‚von den selbstverständlichsten Alltäglichkeiten über ebenso selbstverständliche Sonntäglichkeiten bis hin zu außeralltäglichen Feierlichkeiten.‘<sup>6</sup> So formuliert es der Heidelberger Theologe Philipp Stoellger in einem hilfreichen Beitrag unter dem Titel ‚Corona als Riss‘. Die Pandemie hat auf neue Weise deutlich gemacht, wie dringend nötig wir das vertiefte Gespräch zwischen Theologie und Kirche brauchen. Beide schulden es der Gesellschaft – auf je

2 JOZEF NIEWIADOMSKI, Dieses Herz ist anders, Herders Korrespondenz 10/2020, 28.

3 FULBERT STEFFENSKY, Ein tückischer Frühling. Notizen aus der Zeit wankender Selbstverständlichkeiten, in: zeitchen 6/2020, 9.

4 CAROLIN EMCKE, Disruptionen in der Pandemie, Süddeutsche Zeitung vom 24.10.2020 (<https://www.sueddeutsche.de/meinung/corona-disruptionen-in-der-pandemie-1.5091531?reduced=true> aufgerufen am 14.11.2020).

5 CAROLIN EMCKE, Disruptionen in der Pandemie, Süddeutsche Zeitung vom 24.10.2020 (<https://www.sueddeutsche.de/meinung/corona-disruptionen-in-der-pandemie-1.5091531?reduced=true> aufgerufen am 14.11.2020).

6 PHILIPP STOELLGER, Eröffnung: Corona als Riss der Lebenswelt. Zur Orientierung über Naherwartungen, Enttäuschungsrisiken und Nebenwirkungen, 14.

ihre Weise und dann auch gemeinsam –, mitten in diesem ‚Riss‘ die Frage nach Gott zu stellen und diese Frage unermüdlich wachzuhalten.

### III.

Die Frage nach Gott wachhalten: Das ist es, was unsere Gesellschaft von der Kirche verlangen kann und was sie – Gott sei Dank! – während der letzten Monate auch immer lauter und deutlicher von uns verlangte. Bisweilen kam dieses Verlangen als negative Kritik daher oder war hinter heftigen Vorwürfen getarnt. Gewiss: Wir haben in unserer kirchlichen Verantwortung vermutlich nicht alles „richtig“ gemacht und sind manchen manches schuldig geblieben. Doch was bedeutet schon ‚richtig‘ in Zeiten, in denen nichts ‚normal‘ ist?

Mit ehrlicher Hochachtung und großem Respekt habe ich wahrgenommen, wie die Menschen in unseren westfälischen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden, in unseren Ämtern und Einrichtungen und Instituten, in Kindertageseinrichtungen und Schulen, in den unterschiedlichen Bereichen der Diakonie unter nie gekannten Bedingungen neu nach ihrem Auftrag gefragt haben und ihm nachgekommen sind. Ideenreich und engagiert, ohne sich zu schonen, zum Teil weit über die körperlichen und seelischen Kräfte hinaus. Da wurde Großartiges möglich im Zusammenspiel der Verantwortlichen vor Ort. Neue Verkündigungsformate und neue Formen der Seelsorge sind entstanden, ungewöhnliche Wege zu den Menschen wurden gesucht und gefunden und beschritten, überraschende Formen der Nähe waren zu spüren – über die gebotene körperliche Distanz hinweg.

Einsame nicht allein zu lassen, Alten und Kranken beizustehen, Menschen in Not nah zu sein: Dies wird gerade jetzt in besonderer Weise von uns erwartet, und ich danke allen, die sich dieser Aufgabe Tag für Tag und auch bei Nacht stellen.

### IV.

*„Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.“* (1. Petrus 3,15) Dieses biblische Wort ist einer Erklärung vorangestellt, die wir als leitende Geistliche der Evangelischen Landeskirchen in NRW Ende Oktober gemeinsam veröffentlicht haben.<sup>7</sup> Wir waren uns einig: Während des ‚Wellenbrecher-Shutdowns‘ im Monat November werden wir weiterhin für die Menschen da sein und Gottesdienste feiern. Die Schutzkonzepte sind überall so gut ausgearbeitet, dass wir dies verantworten können. Natürlich keine großen Festgottesdienste, natürlich keine feierlichen Jubiläen mit Gästen von nah und fern. Aber Gottesdienste im vertrauten Rahmen; Gelegenheiten zum gemeinsamen Hören und Beten und Schweigen, Orte und Räume des Trostes und der Weisung: Die braucht es. Jetzt erst recht. Um der Hoffnung willen.

Die Welt braucht von uns die ernsthafte Frage nach Gott. Die Frage wohlgemerkt. Und nicht gleich die verdächtig schnellen Antworten. Ja, darum geht es: mit anderen zusammen nach Gott fragen – und mit ihnen zusammen aushalten, dass Gott schweigt; dass wir nicht erklären können, was er tut oder nicht tut. Anerkennen, dass wir Gott nicht berechnen können; dass es uns nicht zusteht, ihn in Schutz zu nehmen – und schon gar nicht, ihn zu rechtfertigen. Zugeben, dass darüber die Hoffnung bisweilen verflüchtigt kleinlaut wird. Begreifen, dass wir dennoch von unserer Hoffnung nicht schweigen dürfen.

### V.

Am 6. November war es: Wir standen unter dem trüben Eindruck der ersten Tage dieses auch ohne Pandemie düstersten Monats im Jahr. Nach dem Terrorakt in Nizza war soeben die erschütternde Nachricht von den Anschlägen in Wien durch die Nachrichten gegangen. Neben durchwachsenen Neuigkeiten von einer schwer erkrankten Freundin hatte mich obendrein die Kunde vom plötzlichen Tod des Rektors unserer Hochschule für Kirchenmusik, Helmut Fleinghaus, erreicht. Just in dieser Situation fand ich als Lösungswort für den Tag:

---

<sup>7</sup> Vgl. <https://www.evangelisch-in-westfalen.de/aktuelles/detailansicht/news/gott-steht-gerade-in-schweren-zeiten-an-der-seite-der-menschen/> (aufgerufen am 14.11.2020).

*„Ich bin der HERR, und sonst keiner mehr, der ich das Licht mache und schaffe die Finsternis, der ich Frieden gebe und schaffe Unheil. Ich bin der HERR, der dies alles tut.“ (Jesaja 45,6-7)*

Was für eine Zumutung! Sie trifft uns durch Prophetenmund, durch den ‚zweiten Jesaja‘, Deuterjesaja genannt. Sie trifft uns ausgerechnet jetzt. Sie kündigt von Gott nicht nur als Urheber des Guten und Schönen, sie weiß ihn auch in Elend und Not am Werk. Ob diese prophetische Zumutung uns im buchstäblichen Sinne des Wortes etwas zu-mutet, also unerwarteten Mut zuspricht und auch zukommen lässt?

Dem Propheten und seinem Volk waren durch das Exil sämtliche Selbstverständlichkeiten weggebrochen. Die Gemeinschaft untereinander war zerstört: einige in Gefangenschaft wegtransportiert, andere niedergemetzelt, wieder andere unbehaust in den Ruinen ihrer alten Existenz. Das Alltagsleben war komplett aus den Fugen geraten. Die vertrauten Wege zum Tempel durchkreuzt, weil auch der in Trümmern lag.

Wer soll das verstehen? Wer soll da Gott verstehen?

Es ist eine der schmerzlichsten Erfahrungen in unserem Glauben, dass er so elend offene Fragen, so jämmerlich bohrende Zweifel bei sich hat. Dass er aushalten muss, Gott nicht zu verstehen, Gottes Willen nicht einmal mehr zu ahnen und Gottes Handeln nirgends mehr zu erkennen. Lange vor Ausbruch der Pandemie hat der Theologische Ausschuss der Union Evangelischer Kirchen mit einer Studie begonnen zum ‚Handeln Gottes in der Erfahrung des Glaubens‘.<sup>8</sup> Wie passt ‚das Elend in unserer Welt zur Güte und Liebe Gottes?‘, wird in diesem Papier gefragt. Und: ‚Müsste nicht ein Gott, von dem gesagt wird, dass er Liebe ist (1 Joh 4,16b), und dem zugleich Allmacht zugesprochen wird, dafür sorgen können und müssen, dass die Menschheit von Hungersnöten, Epidemien, Kriegen und Katastrophen verschont bleibt, um nur die schlimmsten Elendsphänomene zu nennen?‘<sup>9</sup>

Die Studie beschreibt, was wir alle nicht nur in diesen Monaten erfahren: ‚Wir müssen hinnehmen, dass die Erwartung, dass Gott handelnd und Not wendend eingreift, immer wieder herb enttäuscht wird.‘<sup>10</sup>

Deuterjesaja begnügt sich allerdings nicht damit, enttäuscht zu sein. Mitten in der Enttäuschung hält er an seinem Gott fest. Und mehr als das: Mitten in der Enttäuschung ahnt er Gottes schöpferische Macht. *„Ich bin der Herr, und sonst keiner mehr, der ich das Licht mache und schaffe die Finsternis, der ich Frieden gebe und schaffe Unheil.“ (Jesaja 45,6-7)*

Alle Schönwettertheologie ist vorbei. Mit einer frommen Version von ‚Friede, Freude, Eierkuchen‘ kommt man in der Krise nicht weit. Der Prophet weiß: Nichts wird mehr sein, wie es einmal war, so sehr sich viele danach sehnen. Denn alles Kommende wird die Signatur dieser Krise tragen. ‚Alles Spätere bleibt gezeichnet von der Widerfahrung der unheimlichen Zerbrechlichkeit unserer Lebenswelt‘, schreibt Philipp Stoellger zur aktuellen Corona-Situation.<sup>11</sup>

Indem Deuterjesaja nicht nur das ‚Licht‘ und den ‚Frieden‘ mit Gott in Verbindung bringt, sondern auch die ‚Finsternis‘ und das ‚Unheil‘, hält er Gott und die Welt zusammen. Indem der Prophet Gottes Wirken auch im Unheil aufspürt, hält er unser menschliches Fragen und Klagen und Gottes Verheißung eng beieinander. Indem er Ernst macht mit Gottes Allmacht, die auch Gottes unbegreifliches Handeln und Nichteingreifen einschließt, hält er fest an Gottes Einheit.

Was der Prophet seinen Leuten im Namen Gottes verkündet, macht seine Theologie krisentauglich. Er gibt Gott die Ehre, und er gibt Gott Gewicht. Sprache ist verräterisch: Ehre und Gewicht sind in der Hebräischen Sprache ein und dasselbe Wort. Gott gibt sich die Ehre nicht nur im Licht, in Frieden und Morgenröte. Gott fällt auch und gerade dann ins Gewicht, wenn Unheil und Finsternis um sich greifen und uns hautnah auf den

---

8 Das Handeln Gottes in der Erfahrung des Glaubens. Ein Votum des Theologischen Ausschusses der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (noch unveröffentlichtes Manuskript).

9 A.a.O., 19, 24-29.

10 A.a.O., 20, 5-7.

11 PHILIPP STOELLGER, Eröffnung: Corona als Riss der Lebenswelt. Zur Orientierung über Naherwartungen, Enttäuschungsrisiken und Nebenwirkungen, 26.

Leib rücken. Das ist die geheimnisvolle, den Propheten Israels abgelauschte Wahrheit unseres Glaubens. Das ist der verlässliche Grund unserer Hoffnung. In Bethlehem erhielt diese Wahrheit ein Gesicht. Zu Weihnachten werden wir diesen Grund unserer Hoffnung feiern.

Der Münsteraner Systematische Theologe Michael Beintker hat im Rahmen der EKD-Synode eine bemerkenswerte Einbringungsrede zur erwähnten Studie vom ‚Handeln Gottes in der Erfahrung des Glaubens‘ gehalten. Eindringlich erinnerte er daran, wie entschieden die Texte der Bibel von Gottes Handeln reden – zum Heil des Menschen. Gott handelt, in Licht und Frieden, in Unheil und Finsternis – auf Vollendung hin. Auch da, wo wir nichts davon spüren. Gottes Handeln ‚beginnt mit dem ersten Tag der Schöpfung. Fürsorgend und erhaltend, aber bisweilen auch irritierend und verstörend, begleitet es die kreatürlichen und geschichtlichen Prozesse, um sich mit dem Anbruch des Reiches Gottes zu vollenden.<sup>12</sup>

Eine Zumutung, ja. Was sie bedeutet, ob sie womöglich unerwarteten Mut zuspricht, haben nicht nur die einzelnen Glaubenden in ihren Lebensgeschichten durchzubuchstabieren. Dieser Zumutung nachzuspüren ist die Aufgabe von Kirche und Theologie, je für sich und dann auch gemeinsam. Dazu bedarf es eines intensiven Austauschs zwischen Kanzel und Katheder, zwischen denen, die Kirche leben und leiten, und denen, die Theologie lernen und lehren. Genau auf dieser Spur werde ich in den kommenden Wochen auf Vertreterinnen und Vertreter der theologischen Fakultäten zugehen, um eine Art Lehr- und Lerngespräch zu initiieren. Dort werden wir uns üben und einander stärken in unserer christlichen Verantwortung und in der Pflicht zur ‚Rechenschaft über die Hoffnung, die in uns ist‘. Diese Hoffnung dürfen wir der Welt nicht schuldig bleiben.

## VI.

Ich zitiere noch einmal Fulbert Steffensky: ‚Corona zwingt uns dazu, hauptsächlich uns selber wahrzunehmen und zu beachten. Dem Virus gegenüber sind wir in Gefahr, unsere Souveränität zu verlieren. Es macht uns hysterisch, indem es uns und unsere Gesundheit als ausschließliches Thema gebietet.<sup>13</sup>

Was Fulbert Steffensky beschreibt, ist ein allgemeines Phänomen von Krisen. Sie werfen uns auf uns selbst zurück. Und mehr als das. Wir spüren es zurzeit bis ins Körperliche hinein: im Abstand, den wir voneinander halten. Im eigenen Atem, der sich verfängt zwischen Maske und Brille und uns den Blick vernebelt. Im ängstlichen Achten auf etwaige Symptome und in der Sorge ums häusliche Toilettenpapier.

Häufiger als sonst ertappe ich mich beschämt dabei, wie ich mit mir selbst und dem eigenen Befinden beschäftigt bin. Erschrocken spüre ich eine bisher nicht gekannte Aggression, sowie mir ein fremder Mensch zu nahe kommt. Ja, ich bin tatsächlich – in verrücktem Widerspruch zu meiner Sehnsucht nach Nähe – auf Distanz zu anderen, schneller und tiefer als je zuvor.

Ob ähnliches auch für Institutionen gilt, für Organisationen und Körperschaften, für unsere Kirche? Jedenfalls ist vieles, was wie selbstverständlich unser Miteinander und die Begegnungen prägte, derzeit unmöglich oder zumindest unverantwortlich geworden. Und vieles, ja eigentlich beinahe alles in der Arbeitsweise unserer Gremien und Gruppen, gilt es umzustellen oder gänzlich neu zu erfinden. Ja, die Krise nötigt auch uns als Kirche, uns noch intensiver als sonst mit uns selbst zu beschäftigen. Für den Blick über den binnenkirchlichen Tellerrand hinaus, zur aktiven Verantwortung für anderes und andere bleiben kaum Zeit und Kraft.

Weihnachten, liebe Synodale, Weihnachten werden wir feiern, weil Gott den genau umgekehrten Weg einschlägt: Gott bleibt nicht bei sich, Gott geht nicht auf Distanz, Gott geht über sich hinaus, macht sich das Fremde zum Nächsten. Gott wird Mensch – vor uns und für uns. Das ist unsere Rettung. Und: Daraus erwächst für seine Kirche der Auftrag, über den Bauchnabel der eigenen Fragen und Probleme hinauszublicken. Daraus gewinnen wir die Freiheit und die Kraft, an diejenigen zu denken, die gegenwärtig an den Rand der Aufmerksamkeit rutschen oder sogar drohen, gänzlich ins Vergessen zu geraten.

---

12 MICHAEL BEINTKER, Das Handeln Gottes in der Erfahrung des Glaubens. Einbringung zum Votum des Theologischen Ausschusses der UEK auf der 7. Tagung der 3. Vollkonferenz der UEK am 9. November 2020 (unveröffentlichtes Manuskript, S. 1).

13 FULBERT STEFFENSKY, Ein tückischer Frühling. Notizen aus der Zeit wankender Selbstverständlichkeiten, in: zeitzeichen 6/2020, 10.



In der Nachfolge Jesu Christi sind wir nicht mit uns selber allein. Von Christus sind wir begabt und berufen, einander nicht im Stich zu lassen.

Auch und gerade jetzt gilt es, die weltweite Klimakrise im Blick zu behalten. Sie wird tiefer und anhaltender sein als die Corona-Pandemie, sie wird unser Hoffen und Handeln dauerhaft herausfordern. Es mag sein, dass das Virus der Schöpfung, die unter unserer Art zu leben und zu wirtschaften leidet, hier und da eine kurze Atempause verschafft. Aber es darf nicht geschehen, dass es zur Ausrede dient, um politisch und wirtschaftlich in der Klimafrage weniger entschlossen und weniger schnell zu handeln.

Auch und gerade jetzt, da sich Kameras und Kommentatoren ganz anderen Themen zugewandt haben, gilt unsere Aufmerksamkeit denen, die als Geflüchtete um Leib und Leben fürchten müssen oder um elementare Rechte gebracht sind. Ich denke besonders an das nach wie vor verzweifelte Schicksal der Menschen auf Moria – und an die fast ebenso verzweifelten und nach wie vor weitgehend ungehörten Bitten vieler Menschen und ganzer Städte auch in Deutschland, aktiv helfen zu dürfen. Europa, Deutschland und auch Nordrhein-Westfalen kann, sollte und muss hier mehr tun.

Ebenso denke ich an die beengte und zunehmend isolierte Situation von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in unserem Land. Mich beunruhigen Berichte über gesundheitliche und grundrechtliche Missstände in Einrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten.

Unsere Sorge, unsere Fürsprache und auch unser beharrlicher Einspruch werden nicht nachlassen, wo die Würde von Menschen – gleich welcher Herkunft, Nationalität, Religion oder Hautfarbe – bedroht und gefährdet ist. Dies schließt – gerade in Zeiten der Pandemie – das Zeugnis gegen Rechtsextremismus und die Auseinandersetzung mit Rassismus und Rechtspopulismus ebenso ein wie den deutlichen Widerspruch gegen jede Art von altem und neuem Antisemitismus.

Ein Virus, so könnte man meinen, kennt nicht Mann und Frau, nicht arm und reich, nicht globalen Süden und Norden. Ein Virus macht sie alle gleich. Wir erfahren gerade von unseren Partnerkirchen in der einen Welt das Gegenteil, und wir hören und sehen es in den täglichen Nachrichten: Das Virus lässt Unterschiede und Ungleichheiten umso krasser hervortreten. Noch deutlicher wird dies nicht zuletzt daran, wovon uns nicht berichtet wird.

Schon jetzt sind durch Vorkaufoptionen Chancen und Zugänge auf einen möglichen Impfstoff zwischen Europa, Nordamerika und dem Rest der Welt sehr deutlich ungleich verteilt. Einmal mehr drohen die Länder des globalen Südens zu Bittstellern und Almosenempfängern zu werden. Gewiss: Es muss gesellschaftlich breit diskutiert werden, wer in unserem Land früher und wer später geimpft werden soll. Aber es muss auch darüber gesprochen werden, dass und warum in vielen Ländern diese privilegierte Frage gar nicht erst aufkommen kann.

Das Virus fordert unseren Willen zur Solidarität und unsere Sehnsucht nach Gerechtigkeit heraus. Ohne diesen Willen und ohne diese Sehnsucht verstärkt es alte Trennungen und schafft neue Risse. Ähnliches gilt für die Maßnahmen, die das Infektionsgeschehen hierzulande begrenzen sollen. Auch dabei sind die Lasten, die auferlegt und die Einschränkungen, die abverlangt werden, überaus ungleich verteilt: zwischen den Generationen, zwischen Telearbeiterinnen und freischaffenden Künstlern, zwischen vollversorgten Beamtinnen und Betreibern kleiner Restaurants. Die Betroffenen, die es besonders hart trifft, brauchen unseren Respekt und unsere Unterstützung. Vor allem verdienen sie es, gehört und wahrgenommen zu werden. Wohlwissend, dass es höchstens eine kleine Geste ist, werde ich diesen Kontakt persönlich suchen. Für die kommenden Wochen auf Weihnachten zu sind digitale Gesprächstermine in Planung mit Gastronominnen und Gastronomen, mit Künstlerinnen und Kulturschaffenden, mit Medizinerinnen und Pflegern, mit Ehrenamtlichen und Insassen von Unterbringungseinrichtungen für Geflüchtete.

Unsere Möglichkeiten der Unterstützung sind begrenzt. Aber hinhören, zuhören und nachfragen, Interesse zeigen: Dies wenigstens kann und will ich tun.

## VII.

Heute, am 16. Tag des Monats, ist der November-Shutdown zur Hälfte überstanden.

„Wir machen das alles, um Weihnachten zu retten!‘: Die Durchhalte-Parole wird zunehmend verhaltener. Es sieht alles danach aus, als stünde uns tatsächlich ein sehr anderes Weihnachtsfest bevor. Umso wichtiger wird es sein, dass wir feiern. Als gerettete Leute, die um ihren Retter wissen.

Wir sind vorbereitet und bereiten uns vor – auf landeskirchlicher Ebene, in unseren Kirchenkreisen und Kirchengemeinden. Inzwischen sind wir ja geübt darin, unsere Pläne von heute schon morgen wieder anzupassen oder gleich neu zu erfinden. Seit Wochen und Monaten wird auf Hochtouren daran gearbeitet und gefeilt, die bevorstehenden Höhepunkte im Kirchenjahr – den Ewigkeits- und Totensonntag, die Adventswochen, die weihnachtlichen Feiertage und den Jahreswechsel – unter den gegebenen Bedingungen festlich und würdig zu gestalten.

Wir werden die Nachricht von der großen ‚Freude, die allem Volk widerfahren wird‘, in die Welt tragen. Wir werden alles dafür tun, dass sie sich in Stadt und Land verbreitet, in Häuser und Wohnungen gelangt. Ein weihnachtliches Magazin, das wir in sämtliche Haushalte geben, wird dabei ein kleiner Mosaikstein sein: mit geistlichen Impulsen für Große und Kleine, mit musikalischen Überraschungen, mit tiefsinnigen wie humorvollen Texten, mit einem Krippenspiel für daheim.

Ist Weihnachten also ‚gerettet‘? Ja. Gerettet sind wir. Gottlob. Durch das Kind in der Krippe, durch den allmächtigen, menschengewordenen Gott, in dessen Macht es liegt, ohnmächtig zu sein. Angewiesen und hilfsbedürftig. Verletzlich und ausgeliefert, mit Haut und Haar. Gerettet sind wir durch den, der Licht ins Dunkel bringt, Heil und Frieden in unser zerrissenes Leben. Weil er gekommen ist, machen wir das alles. Und weil er in diesem Jahr ganz gewiss neu kommen wird. Wie immer wir feiern werden. Wer weiß: Vielleicht wird es ein Fest, bei dem Gott uns näher kommt als je zuvor?

Ich danke Ihnen.“

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt der Präses für ihren Bericht.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung von 17:40 bis 17:55 Uhr.

### **Anträge und Aussprache zum Präsesbericht**

Der Vorsitzende erläutert das Verfahren zur Aussprache über den Bericht der Präses und zum Antragsverfahren und ruft den mündlichen Bericht der Präses 1.1. zur Aussprache und Antragstellung auf.

### **Anträge**

Es werden folgende Anträge zum Bericht der Präses gestellt:

#### Antrag des Synodalen Dr. Gemba:

„Die Landessynode macht sich den Beschluss der EKD-Synode 2020 ‚Mehr Klimaschutz für eine resiliente Gesellschaft‘ zu eigen und bittet die Kirchenleitung, sich bei den politisch Verantwortlichen in Bund, Ländern und den Parteien dafür einzusetzen, dass

- innerhalb der deutschen EU-Ratspräsidentschaft ein ambitioniertes Klimaschutzprogramm der EU mit einer CO<sub>2</sub>-Emissionsminderung um 60% in 2030 (Basis 1990) verabschiedet wird.



- zeitnah in Deutschland dementsprechend ambitionierte Klimaziele mit einer CO<sub>2</sub>-Reduktion um 65% in 2030 (Basis 1990) und einer Klimaneutralität bis spätestens 2050 in Kraft gesetzt werden.

Dies bedeutet eine deutliche Beschleunigung der Energie-, Verkehrs- und Wärmewende in Deutschland.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich bei der Landesregierung NRW dafür einzusetzen, dass die Arbeit an einem ambitionierten ‚NRW-Klimaschutzprogramm 2030‘ unter breiter Beteiligung von Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft aufgenommen wird.

Die Landessynode bekräftigt ihren Beschluss 2019 zum Klimaversprechen.

- 2040 soll die Evangelische Kirche von Westfalen klimaneutral sein.
- In 2030 soll eine Reduktion der CO<sub>2</sub> – Emissionen von 70% (bezogen auf 1990) erreicht werden.

Die Landessynode bittet Kirchengemeinden, landeskirchliche Einrichtungen, Ämter und Werke, ihr Engagement für Klimaschutz zu verstärken,

- ein – wo noch nicht geschehen - Energiemanagement für ihren Gebäudebestand einzuführen,
- den benötigten Strom und die benötigte Wärme möglichst durch erneuerbare Energien zu decken,
- bei der Mobilität in Richtung Umweltverbund umzusteuern,
- die kirchlichen Flächen ökologisch aufzuwerten, um den Erhalt der Artenvielfalt zu unterstützen,
- die Bildungs- und Bewusstseinsarbeit für einen klimafreundlichen Lebensstil auszubauen.

Die Synode dankt allen, die sich im kirchlichen Klima- und Umweltschutz engagieren und Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung übernehmen.

Die Pandemie zeigt, wie verletzlich unser Zusammenleben ist und wie wichtig widerstandsfähige und nachhaltige Gesellschaften sind. Gerade in dieser Situation sind wir als ChristInnen und Kirche herausgefordert nach dem Leitsatz Dietrich Bonhoeffers zu leben: ‚Beten, Tun des Gerechten und Warten auf Gottes Zeit‘<sup>14</sup>. Trotz aller Abstandsgebote nah bei Gott und den Menschen zu sein, dabei die Frage nach der Hoffnung, die uns trägt, offen zu halten und aus der Kraft der Verheißung des Reiches Gottes zu leben und zu handeln, sodass eine menschenwürdige, umweltgerechte Zukunft möglich wird. Das ist es, worum es jetzt geht.“

### Beschluss Nr. 7/2020

Der Antrag des Synodalen Dr. Gemba wird ohne Gegenstimmen bei 15 Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss I überwiesen.

### Antrag der Synodalen Däumer:

„Ich befürworte ausdrücklich das Gesetz zum Schutz sexualisierter Gewalt und halte es für richtig und wichtig.

Die Prävention ist ein zentrales Anliegen des Kirchengesetzentwurfes. Eine gute und umfangreiche Schulung der Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ist m. E. der beste Schutz. Kritisch anmerken möchte ich aber, dass die personelle Situation mit zwei Multiplikatoren z.B. pro Kirchenkreis nicht ausreichend ist. Nach meinem Kenntnisstand werden die Multiplikatoren für die Schulungsarbeit nur mit einem geringen Stundenkontingent von der Haupttätigkeit freigestellt, wenn überhaupt.

Angesichts eines auf Dauer angelegten Arbeitsfeldes, der Vielzahl der Mitarbeitenden und der umfangreichen Aufgaben im Bereich der Prävention ist eine personelle Aufstockung und/oder eine volle Freistellung für diese umfangreiche Tätigkeit notwendig.

Unklar ist in diesem Zusammenhang, wie eine Finanzierung dieser Arbeit bei geringer werdenden Kirchensteuermitteln von den Kirchenkreisen, Ämtern und Werken gestemmt werden soll und inwieweit die Landeskirche hier finanzielle Unterstützung bereitstellt.

---

14 Gedanken zum Taufstag von Dietrich Wilhelm Rüdiger Bethge, Mai 1944, DBW 8, S. 402 ff

Aus meiner Sicht ist es von großer Bedeutung, wie die anschließenden Strukturen personell und finanziell ausgestattet werden. In einem solchen sensiblen Bereich darf es auf Grund von Minderausstattungen nicht zu Verzögerungen oder unzureichenden, da verkürzten Schulungen kommen.

Die Landeskirche möge sich über die praktische und finanzielle Ausgestaltung vor Ort Gedanken machen und eine finanzielle Unterstützung überprüfen.“

### Beschluss Nr. 8/2020

Der Antrag der Synodalen Däumer wird ohne Gegenstimmen bei 12 Enthaltungen an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

#### Anträge des Synodalen Domke:

##### Antrag 1: Seebrücke und NeST

Der Berichtsausschuss möge sich mit den Möglichkeiten und Chancen für eine weitere Begleitung der Geflüchteten im Bereich unserer Landeskirche befassen und einen Beschlussantrag zur Frage der rechtmäßigen und gut organisierten Aufnahme von Menschen zunächst in den Kommunen, die sich dazu bereit erklärt haben, formulieren, mit dem die Landesregierung an ihre humanitäre Verantwortung auf diesem Gebiet erinnert wird.

##### Antrag 2: FCEI und AMIF: Europäische Humanitäre Korridore

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, dem Protestantischen Kirchenbund in Italien (FCEI) zeitnah eine Interessenbekundung zukommen zu lassen, dass die EKvW als Kooperationspartner im Netzwerk ‚Europäische Humanitäre Korridore‘ mitarbeiten möchte und den entsprechenden AMIF-Antrag unterstützt.

##### Antrag 3: Soziale Beratung von Flüchtlingen – Landesprogramm NRW

Der Berichtsausschuss möge sich mit der veränderten Lage in der sozialen Beratung von Flüchtlingen angesichts der jüngsten Beschlüsse der NRW-Landesregierung befassen und der Synode einen Beschlussvorschlag erarbeiten, der angemessen auf diese Veränderungen eingeht, mit dem Ziel der weiteren Sicherstellung einer auskömmlich finanzierten Beratungsarbeit durch kirchliche und diakonische Trägereinrichtungen in NRW.

##### Antrag 4: Lieferkettengesetz

Die Landessynode möge sich im Sinne des Beschlusses der EKD-Synode der vergangenen Woche für ein starkes Lieferkettengesetz einsetzen, möglichst gemeinsam mit den Bistümern und Initiativen in NRW, um den Missständen und Menschenrechtsverletzungen in vielen Produktions- und Handlungsfeldern endlich wirksam begegnen zu können.

Der Berichtsausschuss möge in seinen Beratungen einen auf Westfalen zugeschnittenen Beschlussvorschlag erarbeiten, mit dem Gemeinden, Kirchenkreise um Unterstützung gebeten und Unternehmen sowie Politik an ihre Verantwortung erinnert werden.

##### Antrag 5: Menschenrechte Philippinen und West-Papua

Die Landessynode möge sich auf ihrer diesjährigen Sitzung mit den zunehmenden Verletzungen der Menschenrechte auf den Philippinen und in West-Papua befassen. Die Morde an Pfarrer Yemias Zanambani in West-Papua und der Menschenrechtsverteidigerin Zara Alvarez sind die letzten Auswüchse einer Gewalt, in der auch die Leitungen unserer Partnerkirchen in gefährlicher Weise kriminalisiert und so zur Zielscheibe haltloser Beschuldigungen und Verfolgungen werden.

Sie bittet den Berichtsausschuss, einen entsprechenden Beschluss zu erarbeiten mit dem Ziel, die VEM und unsere Partnerkirchen in beiden Ländern in ihrem Kampf für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung gezielt zu unterstützen.

### Beschluss Nr. 9/2020

Mit fünf Gegenstimmen und 14 Enthaltungen werden die Anträge 1 bis 3 und 5 des Synodalen Domke an den Tagungs-Berichtsausschuss II, der Antrag 4 an den Tagungs-Berichtsausschuss I überwiesen.

#### Antrag der Synodalen Holtz:

„Ich beantrage: Die Landessynode bittet Landeskirche, Kirchenkreise und Gemeinden anlässlich der bevorstehenden VEM-Jubiläumsvollversammlung im September 2021 in Villigst daran mitzuwirken, dass die EKvW als gastgebende Kirche

- mit Aktivitäten und Programmen das 25. Jubiläum der VEM als Internationale Gemeinschaft von Kirchen in drei Kontinenten würdigt und feiert und
- im Blick auf gemeinsame Herausforderungen zusammen mit unseren Partnern Perspektiven für die künftige Gestaltung dieser Gemeinschaft entwickelt.“

### Beschluss Nr. 10/2020

Der Antrag der Synodalen Holtz wird bei zwei Gegenstimmen und 22 Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss II überwiesen.

#### Antrag des Synodalen Mertins:

„1. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich beim Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW dafür einzusetzen, dass die Förderbedingungen für das Programm ‚Soziale Beratung von Geflüchteten‘ unverzüglich für das laufende Verfahren verändert werden.

Dies betrifft vor allem folgende Aspekte:

- Die Fördersätze in den Bereichen Asylverfahrensberatung, Ausreise- und Perspektivberatung, Psychosoziale Beratung, Psychosoziale Erstberatung, Beschwerdemanagement und Verfahrensberatung Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF) müssen angehoben werden. Dabei sind entweder die Tarifverträge als Maßstab zu berücksichtigen, die für die jeweiligen Träger der freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen gelten, oder der Förderanteil von aktuell 80% basierend auf dem TV-Land muss so erhöht werden, dass er für die Träger auskömmlich ist.
  - Die unabhängige trägerübergreifende Fachbegleitung für das Programm ‚Soziale Beratung von Geflüchteten‘ muss zur fachlichen Unterstützung der Berater und Beraterinnen erhalten bleiben.
2. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, beim MKFFI dafür einzutreten, den Fachdialog der Dachverbände der im Programm ‚Soziale Beratung von Geflüchteten‘ engagierten Träger zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Programms vom Ministerium wieder aufzunehmen und in einem fest verabredeten Verfahren zu etablieren.“

### Beschluss Nr. 11/2020

Der Antrag des Synodalen Mertins wird bei vier Gegenstimmen und 10 Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss II überwiesen.

#### Antrag der Synodalen Dr. Schiffner:

„Unsere Sorge, unsere Fürsprache und auch unser beharrlicher Einspruch werden nicht nachlassen, wo die Würde von Menschen – gleich welcher Herkunft, Nationalität, Religion oder Hautfarbe – bedroht und gefährdet ist. Dies schließt – gerade in Zeiten der Pandemie – das Zeugnis gegen Rechtsextremismus und die Auseinandersetzung mit Rassismus und Rechtspopulismus ebenso ein wie den deutlichen Widerspruch gegen alten und neuen Antisemitismus.“ (Präsesbericht, S.9)

Die Synodalen des KK Dortmund stellen den Antrag, die Landessynode möge Formen finden, sich öffentlich deutlich vernehmbar gegen alle Formen von Rechtsextremismus und -populismus zu stellen sowie verstärkt in die fundierte theologische Auseinandersetzung mit derartigen Positionen gehen.“

#### Beschluss Nr. 12/2020

Der Antrag der Synodalen Dr. Schiffner wird bei einer Gegenstimme und 11 Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss I überwiesen.

#### Anträge des Synodalen Montanus:

Antrag 1: Die Landessynode fordert die Bundesregierung auf, auf die Anschaffung von Flugzeugen zu verzichten, die die nukleare Teilhabe gewährleisten sollen. Die dabei eingesparten Steuergelder sollen stattdessen verausgabt werden, um die soziale Teilhabe von Benachteiligten z.B. in den Bereichen Bildung und Arbeitsmarkt zu fördern.

Antrag 2: Die Landessynode fordert die Bundesregierung auf, aus ethischen Gründen auf die Beschaffung von Drohnen, die Waffen tragen können, zu verzichten. Zugleich fordert sie die Bundesregierung auf, völkerrechtliche Vereinbarungen über eine Ächtung dieser Waffensysteme zu initiieren.“

#### Beschluss Nr. 13/2020

Die Anträge des Synodalen Montanus werden bei acht Gegenstimmen und 10 Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss I überwiesen.

#### Antrag der Synodalen Beer:

„Die Landessynode macht sich den folgenden Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2020 zu eigen:

„Die Synode dankt der Bundesregierung für den erweiterten Digitalpakt sowie den Ländern und Kommunen für die Co-Finanzierung. Sie bittet die Länder und regionalen Schulträger, sich für eine unkomplizierte Ausstattung mit digitalen Endgeräten und eine wirksame Unterstützung in der Nutzung und für Medienkompetenz von Schüler\*innen in Armut und mit Armutsrisiko einzusetzen. Jedem Kind muss die notwendige technische Ausrüstung und die digitale Infrastruktur zur Verfügung stehen, um sich am digitalen Lernen zu beteiligen. Die Synode geht davon aus, dass den Gefährdungen der Bildungsgerechtigkeit und einer positiven Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch eine einheitliche Kindergrundsicherung zu begegnen ist, die ihr Existenzminimum sichert und das bisherige komplizierte Nebeneinander verschiedener existenzsichernder Leistungen für Kinder beendet.

Die Synode bittet die kirchlich Verantwortlichen auf allen Ebenen, sich für Bildungsgerechtigkeit einzusetzen und Kindern und Jugendlichen, die in räumlich beengt lebenden oder besonders belasteten Familien groß werden, in Gemeindehäusern und Einrichtungen Möglichkeiten für (begleitetes) schulisches und persönliches Lernen und Leben, digital und analog, stärker als bisher zu ermöglichen. Lernräume, Hausaufgabenhilfen oder Schüler\*innencafés gewinnen als fachliche und soziale Förderung und Begleitung in der Pandemie neu (verstärkt) an Bedeutung. Zudem sollte es an möglichst vielen Orten Möglichkeiten des freien W-Lan-Zugangs geben. Dies sollte von kirchlichen und diakonischen Einrichtungen wie der öffentlichen Hand gleichermaßen gefördert werden.“

#### Beschluss Nr. 14/2020

Der Antrag der Synodalen Beer wird bei zwei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss I überwiesen.

#### Antrag des Synodalen Dzieran:

„Die Landessynode dankt den Gemeinden, Ämtern und Werken für die vielfältigen digitalen Aktivitäten während der Corona-Pandemie im Jahr 2020. Sie bittet die Kirchenleitung, zur nächsten Landessynode einen ausführlichen Bericht zu erstellen und Perspektiven für eine digitale Transformation des kirchlichen Lebens aufzuzeigen.“

#### Beschluss Nr. 15/2020

Der Antrag des Synodalen Dzieran wird mit drei Gegenstimmen und neun Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss I überwiesen.

#### Antrag der Synodalen Dr. Seckelmann:

„Anknüpfend an die von der Präses angesprochene Situation der Asylbewerber\*innen in unserem Land und an einen Beschluss der EKD-Synode beantrage ich, dass die Synode die Kirchenleitung der EKvW damit beauftragt, dahingehend auf die Landesregierung einzuwirken, dass Abschiebungen während der Corona-Pandemie ausgesetzt werden.“

#### Beschluss Nr. 16/2020

Der Antrag der Synodalen Dr. Seckelmann wird bei 14 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen an den Tagungs-Berichtsausschuss I überwiesen.

#### **Aussprache**

An der Aussprache zum mündlichen Bericht der Präses beteiligen sich die Synodalen Dzieran, Espelöer, Metzler, Jochen Müller und Thorwesten.

Die Präses nimmt Stellung zu den Fragen und Anmerkungen.

#### **Dank**

Die Präses dankt für die Anträge und die Aussprache.

Der Vorsitzende dankt der Präses für ihre Stellungnahme.

Er unterbricht die Sitzung von 18:45 bis 19:00 Uhr und übergibt die Leitung an die Präses.

#### **Leitung**

Präses Dr. h. c. Kurschus

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Ulf Schlüter

#### **Leitung**

Synodaler Ulf Schlüter

#### **Einbringung der Vorlage 4.1.**

Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2019

### Beschluss Nr. 17/2020

Die Vorlage 4.1. wird ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

#### **Einbringung der Vorlagen**

- 4.2. Personalbericht
- 4.3. Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission (VEM)
- 4.4. Bericht der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- 4.5. Statistischer Jahresbericht

Zu den Vorlagen werden keine Anträge gestellt, daher erfolgt keine Abstimmung.

#### **Einbringung der Vorlagen 6.1. und 6.1.1.**

- 6.1. Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen
- 6.1.1. Nachträgliche Anträge an die Landessynode aus den Kirchenkreisen

#### **Beschlüsse**

Die Landessynode beschließt über die Anträge aus den Vorlagen 6.1. und 6.1.1. wie folgt:

### Beschluss Nr. 18/2020

#### **Vorlage 6.1.:**

Die folgenden Anträge der Kreissynoden werden ohne Aussprache bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen:

- Antrag Nr. 1 der Kreissynode Bochum „Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder“
- Anträge Nr. 2 und 3 der Kreissynoden Gelsenkirchen und Wattenscheid sowie Hattingen-Witten „Leitungsfeld-Zuordnung Jugendarbeit“
- Antrag Nr. 4 der Kreissynode Iserlohn „Öffentliche Sonderfinanzsynode“
- Antrag Nr. 5 der Kreissynode Münster „Reform der Verwaltungsordnung zur Entlastung der Haushalte“
- Antrag Nr. 6 der Kreissynode Lübbecke „Aufnahme und Integration von Flüchtlingen“
- Antrag Nr. 7 der Kreissynode Soest-Arnsberg „Kirchenasyl“
- Antrag Nr. 8 der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken „Flexibilisierung der Vorgaben zum Vermögenserhalt“
- Antrag Nr. 9 der Kreissynode Unna „Beteiligung von verhinderten Wahlberechtigten“

### Beschluss Nr. 19/2020

#### **Vorlage 6.1.1.**

Die Anträge Nr. 1 – 3 der Kreissynoden Steinfurt-Coesfeld-Borken, Recklinghausen und Schwelm „Sondermittel Flüchtlingsarbeit“ werden ohne Gegenstimmen bei drei Enthaltungen an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

#### **Einbringung der Vorlage 0.2.**

Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 (2) GO

Der Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise zu der Bildung der Tagungsausschüsse.

## Beschluss Nr. 20/2020

Die Besetzung der synodalen Tagungsausschüsse wird ohne Gegenstimmen bei drei Enthaltungen gemäß der Vorlage 0.2. „Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO“ beschlossen.

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Dr. Kupke um die Einbringung der Vorlage 5.2.2.

### **Einbringung der Vorlagen 5.2.1. / 5.2.2.**

Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2021

#### **Berichterstatter**

Synodaler Dr. Kupke

„Frau Präses, hohe Synode,  
liebe Schwestern und Brüder in digitaler Gemeinschaft,

die Bedeutung von Fakten im gesellschaftlichen Diskurs wurde uns in den letzten vier Jahren durch den in jeder Hinsicht eigenwilligen 45. Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika immer wieder vor Augen geführt. Das ist der Mehrwert dieser zu Ende gehenden Phase. Denn durch die ständige Verletzung der Grundregeln des demokratischen Diskurses wurden wir an diese erinnert. Politischen Entscheidungen geht sinnvollerweise eine rationale und nüchterne Erkundung des Sachverhalts voraus.

Damit komme ich zur Finanzpolitik der Westfälischen Kirche. Üblicherweise konzentriert sich der 1. Teil der Haushaltsrede auf bedeutende Einzelthemen. Die Neukonstituierung unserer Landessynode mit einigen neuen Abgeordneten nehme ich zum Anlass einer Gesamtschau. Alle Themen, außer das aktuelle mit ‚C‘, habe ich seit 2016 in den Haushaltsreden aufgegriffen und erläutert (vgl. die Verhandlungen der Landessynode unter [www.ekvw.de](http://www.ekvw.de) unter ‚Dokumentation‘ als pdf-Dokument: 2016, S. 44ff.; 2017, S. 64ff.; 2018, S. 33ff.; 2019, S. 52ff.).

Im fünften Jahr wage ich einen kompakten Überblick, gerade für Neu-Einsteiger, aber auch zur Vergewisserung für die Kenner. Sollte die Faktenlage einmal anders sein, werde ich sicher spätestens in der stets munteren Debatte im Tagungs-Finanzausschuss davon hören, dem diesmal größten Ausschuss unserer Synode. Da sind ja etliche ‚alte Hasen‘ verblieben, bei denen der Versuch scheitern dürfte, ihnen ein X für ein U vorzumachen.

Mit der folgenden Gesamtschau wird zudem das Programm für all das angezeigt, was uns in den nächsten Jahren an finanzpolitischen Entscheidungen abverlangt wird. In den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und hier in der 19. Westfälischen Landessynode.

Und damit zum 1. Teil der Haushaltsrede.

#### **1. Teil**

##### **Die Finanzlage der Ev. Kirche von Westfalen (Lagebericht)**

Die Finanzlage ist ernst. Dieser Obersatz mag Sie nicht überraschen, ist er doch das stete Mantra des Haushalters selbst in guten Zeiten, damit kein Wildwuchs der Ausgaben entsteht. Unsere Zeiten sind anders und darum ist die Leitfrage: Was macht den Ernst unserer Lage aus?

##### **1. Westfälischer Wohlstand**

Wer die Finanzwelt unserer Kirche verstehen will, der braucht den Rückblick in die Nachkriegszeit. Nach Jahren der Entbehrung setzte das ein, was das deutsche Wirtschaftswunder werden sollte. Für unsere Kirche



hie das jedes Jahr steigende Einnahmen. Das Ruhrgebiet und ganz Westfalen prosperierte. Denken Sie nur an frhere Zeiten des Lnderfinanzausgleichs. Da gab es das reiche Geberland NRW und das rmlich-lndliche Nehmerland Bayern. Offensichtlich Schnee von gestern.

In unserer Kirche folgte ein erheblicher Ausbau der Infrastruktur, also von Gebuden und vor allem Personal. Das Ende der goldenen westflischen Zeit, allein schon demografisch, haben die Synoden Anfang der 80'er Jahre erkannt und trotzdem ungedeckte Schecks ausgestellt. Ich erinnere an meine allererste Haushaltsrede. Die entstandenen Altlasten kommen spter (dazu unter 4.).

## **2. Finanzkrise Westfalens 2004/2005**

„Der Strom kommt aus der Steckdose“ hielt ich fr einen Scherz, bis ich 2002 nach Westfalen kam und genau dieser Satz noch so manchem Landessynodalen nahe lag. Es ist wohl so, dass dem Wohlhabenden der wirtschaftliche Einbruch unvorstellbar ist.

Das nderte sich mit der grten Finanzkrise der Westflischen Kirche 2004/2005. Das krasse Abrutschen der Kirchensteuer war wie ein Weckruf und ich kann mich an erhitzte Debatten mit unfeinen Momenten erinnern. Dabei wurde nur aufgedeckt, was ohnehin seit den 90'er Jahren demografisch angesagt war. Wir werden immer weniger. Keine noch so fr uns freundliche Steuerprogression kommt dagegen an. Die Zahlen unserer Mitglieder und die Einnahmen sind im anhaltenden Rckgang.

Dieser Haushaltsrede sind wie immer erluternde Grafiken beigelegt. Hier verweise ich besonders auf Nr. 2a und 2b.

## **3. Herausforderung Rck- und Umbau**

Als der Bischof von Essen sicher nicht mit Freude entschied, jede dritte Kirche einfach so zu schlieen, handelte er konomisch nachvollziehbar. Ohne entsprechende Mitglieder und Einnahmen ist unsere Struktur nicht zu halten. Viele, auch die Landeskirche, gehen nur ganz kleine Schritte und wundern sich dann, dass sie im nchsten Jahr schon wieder sparen mssen. Wir knnen uns den Rck- und Umbau nicht radikal genug denken. Jeder, der Kirchenpolitik und damit auch Finanzpolitik betreibt, sollte die Berechnungen der Freiburger Studie kennen. Wir haben eine Ahnung, wie das bis 2060 weitergeht und damit einen Arbeitsauftrag. Im nchsten Sommer soll eine aktualisierte Neuauflage kommen und jede Finanzkirchmeisterin, jeder Finanzausschuss und jeder von uns sollte Initiativen starten, alternative Einnahmen aus Fundraising und Vermgen als 2. und 3. Einnahmesule zu steigern (dazu mehr im 2. Teil).

## **4. Altlasten**

Es ist besonders hart, dass wir in der Zeit des rasanten Rck- und Umbaus auch noch Altlasten abarbeiten mssen, die wir ausgerechnet aus den guten Zeiten geerbt haben. Wir hatten eine (finanzpolitisch) mangelhafte Personalpolitik. Wir hatten eine mangelhafte Versorgung fr Pfarrerrinnen und Kirchenbeamte. Wir hatten mangelhafte Rcklagen. Rosig sieht das bis heute nicht aus, aber wir haben die letzten zehn Wachstumsjahre, die auf der Grafik 2b deutlich erkennbar sind, fr substanziellen Abbau von Altlasten genutzt.

Ein guter Teil des Geldes der Gemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche ist dahingeflossen, wo er schon lngst htte sein sollen. In die VKPB, unsere Pensionskasse. Und damit komme ich zur entscheidenden Grafik Anlage 5 (und fr Westfalen speziell Anlage 6).

Wenn Sie mir im Jahr 2009 diese Kurve gezeigt htten, htte ich gelacht. Wunderbar, aber weltfremd. So ist das mit Prognosen. Wer wusste, dass wir den lngstens Aufschwung der deutschen Nachkriegsgeschichte erleben durften? Und wir haben den genutzt. Mittlerweile gilt das EKD-weit als Erfolgsgeschichte. Ich benutze selten das Wort „Stolz“. Aber hier kann die Ev. Kirche von Westfalen stolz sein.

## **5. NKF Westfalen**



Ich verweise hier auf die Haushaltsreden seit 2009. So lange schon läuft das Projekt und mittlerweile läuft vielerorts der mehr oder weniger gelingende Regelbetrieb. Zur notwendigen Unterstützung haben wir das NKF Competence Center gegründet (NCC, vgl. letzte Haushaltsrede). Damit konnten wir an einigen Stellen entlasten und werden NKF ebenso voranbringen wie eine angepasste Verwaltungsordnung.

Im Tagungs-Finanzausschuss gibt es einen gesonderten Bericht zu NCC. Hier nur eine praktische Erfahrung: Wir bekommen die richtigen, in der Regel dramatischen Zahlen ausgerechnet in Zeiten des Rückbaus. Das schmerzt doppelt, weil viel mehr zurückgebaut werden muss als gedacht. Ach, wäre doch NKF in den 70´er Jahren eingeführt worden und wir könnten heute die Früchte der vergangenen Nachhaltigkeit ziehen. Ein schöner Traum.

## **6. Corona - Was kommt?**

Die finanzpolitischen Auswirkungen der Corona-Pandemie vermag niemand vorauszusehen. Die Unsicherheit in der 1. Jahreshälfte, die für den Haushalter teilweise bedrohliche Züge annahm, ist vorbei. Die Prognosen sind anhaltend positiv. Die Börse ist stabil und das schon lange vor der Rede vom Impfstoff. Die Wirtschaft zeigt in vielen Sparten eine Erholung an und unser Kirchensteuerrückgang bleibt wohl unter 10%. Ein mögliches Defizit von rund 50 Millionen Euro ist natürlich hart. Weil wir aber seit unserer Kirchenfinanzkrise hier in der Synode immer wieder vereinbart haben, streng konservativ zu planen, können wir das verkraften. Zu schön, um wahr zu sein, wenn sich in 2021 die Wirtschaft allgemein erholte, die Kurzarbeit endete und die Künstler wieder spielten.

## **2. Teil**

### **Der Haushalt 2021**

#### **I. Kirchensteuerentwicklung**

Die Kirchensteuerverteilung 2019 erfolgte den Synodenbeschlüssen entsprechend:

Vom Kirchensteuermehraufkommen wurden

- 3,0 Mio. € für das Umsetzungsprojekt ‚Cumulus‘ innerhalb des Projektes ‚IT-Strategie der EKvW‘ der Kommission für Informationstechnologie und Meldewesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (KomITMW) bereitgestellt
- 0,5 Mio. € zum Zwecke der Anschubfinanzierung für die Ausstattung des NCC (NKF Competence Center) bereitgestellt  
Und
- 5.082.097,18 € der Clearing-Rückstellung zugeführt. Rd. 25,5 Mio. Euro wurden der Versorgungssicherungsrückstellung zugeführt und der gleiche Betrag floss in die reguläre Kirchensteuerverteilung ein.

Die aktuelle Entwicklung des Kirchensteueraufkommens ist unmittelbar von der Corona-Pandemie beeinflusst. Ende Oktober 2020 lag das Netto-Kirchensteueraufkommen rd. 5,1 % unter dem des Vorjahres. Geplant haben wir mit einem Netto-Kirchensteueraufkommen von 520 Mio. € für 2020. Ein Rückgang bis zu rd. 8% oder 45 Mio. € im Vergleich zum Netto-Kirchensteueraufkommen 2019 von rd. 566 Mio. € ist also mit dieser Planung verkraftbar. Ein in dieser Höhe gearteter Rückgang würde einer regulären – den Planzahlen entsprechenden – Haushaltsabwicklung 2020 nicht im Wege stehen (vgl. 1. Teil, 6.).

Ursächlich für den Einbruch des Kirchensteueraufkommens sind augenscheinlich die Quartalsmonate März, Juni und September, die den anfangs absoluten Einbruch der Einkommensteuer enthalten. Die Lohnsteuer unserer Mitglieder ist ein Stück weit abgesackt, aber dann auf diesem Niveau verblieben. Offenbar sind dankenswerterweise viele in Lohn und Brot und nur ein kleinerer Teil in Kurzarbeit. Aufgrund des aktuellen Corona-Geschehens sowie der Kenntnis, dass der Dezember traditionell der aufkommensstärkste Monat ist, erscheint ein Rückgang von 8 bis 10% bis zum Jahresende durchaus realistisch.

Aufgrund der Unvorhersehbarkeit der weiteren Entwicklung der Pandemie wie der wirtschaftlichen Lage ist die Schätzung des Netto-Kirchensteueraufkommens bis zum Ende des Jahres mit entsprechenden Unwägbarkeiten verbunden. Aus diesem Grunde weist die Vorlage 5.3. vorsorglich zwei Szenarien (Verwendung eines Mehraufkommens oder bei Unterschreiten des Planwertes Verteilung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben) zum Kirchensteueraufkommen 2020 aus.

Bei Ausweisung eines Mehraufkommens 2020 soll dieses in Höhe von bis zu 603.250 Euro für die Finanzierung des NCC bereitgestellt werden. Ein möglicherweise dann noch vorhandenes Mehraufkommen soll jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Verteilung gem. § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz zugeführt werden.

Kurz vor der Synode haben wir vom Kirchenamt der EKD die Soll-Auswertung 2016 für das Clearing erhalten. Die Rückzahlungsverpflichtung für 2016 beläuft sich auf 5.179.571,19 € und bewegt sich somit in etwa auf dem Niveau der Rückzahlungsverpflichtung für 2015 (rd. 5,1 Mio. €), jedoch deutlich unterhalb der Zahlungsverpflichtungen für die Vorjahre 2014 und 2013 (jeweils rd. 6 Mio. €). Dennoch ist dieser Betrag höher als wir erwartet hatten.

Anders als in den Vorjahren und bedingt durch die aktuellen Unwägbarkeiten aufgrund der Corona-Pandemie rate ich in diesem Jahr von einer Wiederauffüllung der Clearing-Rückstellung ab. In den Vorjahren bat ich an dieser Stelle den Tagungs-Finanzausschuss zu prüfen, ob es nicht sinnvoll sein könnte, den an die EKD zu überweisenden Rückzahlungsbetrag aus dem Kirchensteuermehraufkommen des laufenden Jahres der Clearing-Rückstellung zuzuführen. Wie wir gehört haben, erscheint es in diesem Jahr wenig realistisch, ein entsprechendes Mehraufkommen zu generieren. Zudem ist aber auch zu konstatieren, dass der aktuelle Bestand der Clearing-Rückstellung in Höhe von rd. 60,6 Mio. Euro ein solches Vorgehen erlaubt – auch wenn die Empfehlung der EKD, dass jede Landeskirche in Höhe des Jahres-Clearing-Volumens eine entsprechende Rückstellung vorhalten soll, unverändert Bestand hat. Diese Empfehlung resultiert jedoch aus einer Zeit vor Umstellung auf ein neues finanzmathematisches Verfahren (vgl. Anlagen 8 a bis c).

Abschließend verweise ich auf die Vorlagen 5.1 und 5.3.

## **II. Haushaltsplan 2021**

Der Planung für das Haushaltsjahr 2021 liegt entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung ein voraussichtliches Netto-Kirchensteueraufkommen von 510 Mio. Euro zugrunde.

### **1. Haushaltsbuch 2021 nach den Vorgaben des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements (NKF)**

Mit der Umstellung von der Kameralistik auf NKF findet ab 01.01.2021 die Verwaltungsordnung in doppischer Fassung (VwO.d) vollumfänglich auch Anwendung auf die Finanz- und Vermögensverwaltung der Landeskirche. Mit der Vorlage 5.2.1. sehen wir den landeskirchlichen Haushalt mit einer doppelten Brille. An dieser Stelle sei bereits darauf hingewiesen, dass es sich um einen „Work in Progress“ handelt.

Wir befinden uns in einem außerordentlichen Transformationsprozess. Stellen Sie sich vor, ein ganzes Büro, welches allein mit Schreibmaschinen und Akten gearbeitet hat, wird zum 1. Januar auf PC und digitale Akte umgestellt. Diesen Kraftakt hält nicht jeder aus.

Der jährliche Haushaltsplan hatte allein den Fokus auf die Geldflüsse eines Jahres und war am 31.12. mit sich und der Welt zufrieden, solange das ohne Defizit abgeschlossen wurde. Den Geldflüssen wurde abgesehen vom Titel der Haushaltsstelle kein Zweck mitgegeben und entsprechend auch keine Kriterien zur Messbarkeit der Zweckerreichung. Hauptsache die geplanten 100 wurden nicht überschritten. Dann wurde tatsächlich streng nachgefragt ab dem ersten Euro. Völlig unklar war die Vermögenslage. Alle mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten blieben außen vor. Und Risiken waren nirgends erkennbar. So kann nur durch's Leben gehen, wer steinreich oder unbedarft ist.

Das vorgelegte Haushaltsbuch 2021 ist am genannten Ziel noch nicht angekommen. Das war uns vor lauter Altlasten und Transformation im Landeskirchenamt nicht möglich. Es ist aber ein erster und entscheidender und richtiger Schritt in diese Richtung. Es wird Aufgabe des Ständigen Finanzausschusses und der Landessynode sein, unseren, wie ich finde weit gekommenen Erstentwurf mit den nächsten Jahren in eine gediegene Fassung zu bringen. Ich verweise hier ausdrücklich auf das Vorwort des Haushaltsbuchs, welches zugleich mit dem Lagebericht heute veröffentlicht wurde und in KiWi zu finden ist.

Weitere Eckpunkte des entsprechend völlig neu konzipierten Haushaltsbuches werden im Tagungs-Finanz-ausschuss vorgestellt und erläutert.

## 2. Aufgabenklärung

Die Arbeit der Entwicklungsgruppe Aufgabenklärung für die landeskirchliche Ebene wurde bereits im letzten Jahr vorgestellt.

Mittlerweile wurden alle Arbeitsbereiche auf der landeskirchlichen Ebene, also die landeskirchlichen Dezer-nate, Institute, Ämter und Werke beteiligt. Auf der Grundlage von Rahmenvorgaben lieferten sie zum Teil umfangreiche und differenzierte Überlegungen im Blick auf strukturelle und organisatorische Weiterentwicklung, Reduktion oder veränderte Zuordnung von Aufwänden und Erzielung zusätzlicher Erträge. In einzelnen Bereichen ist parallel prioritärer Handlungs- und Investitionsbedarf angezeigt worden. Das war insbesondere der Fall in der alle Arbeitgeber beschäftigenden Frage der Gewinnung und Qualifizierung von Mitarbeitenden. Im Folgenden wurden Optionen und Szenarien für die künftige Entwicklung der Handlungs- und Leitungsfelder unter der Maßgabe der Konsolidierung des Allgemeinen Haushalts der Landeskirche entwickelt.

Inmitten der Arbeit, deren Zielhorizont die mittelfristige Konsolidierung bis 2025 und dann bis 2030 war, hat der Einbruch der Kirchensteuer die Grundlagen der Finanzierung kirchlicher Arbeit schlagartig verändert. Der Druck wurde deutlich erhöht, nunmehr auch kurzfristig eine maßgebliche Reduktion der Ausgaben im Allgemeinen Haushalt der Landeskirche zu erreichen.

Beschlüsse der Kirchenleitung zur Haushaltsplanung 2021 identifizierten für den Teilbereich „Allgemeiner Haushalt“ der Landeskirche konkret Einsparpotenziale von rund 1 Mio. €. Folgende größere Bereiche sind betroffen:

- Zweckgebundene Zuweisung an die KiHo Wuppertal/Bethel:	./.	300.000 €
- Landeskirchenamt – Personalausgaben:	./.	150.000 €
- Landeskirchenamt – Sonstiges:	./.	75.000 €
- Zuführung an das Institut für Kirche und Gesellschaft (Restrukturierung der Personal- und Fachbereichsstruktur):	./.	84.200 €
- Zweckgebundene Zuweisung an das Diakonische Werk:	./.	50.000 €
- Landesposaunenwarte – Personalausgaben:	./.	50.000 €
- Landessynode und Kirchenleitung: jeweils	./.	20.000 €

Zukunftsorientierte Beschlüsse der Kirchenleitung zur Konsolidierung des Haushalts der Landeskirche noch ohne haushalterische Auswirkungen betreffen beispielsweise das Leitungsfeld ‚Kirchliches Leben‘ (Planung eines gemeinsamen Standortes der Hochschule für Kirchenmusik bei gleichzeitiger deutlicher Reduzierung des hauptamtlichen Lehrpersonals) oder das Leitungsfeld ‚Bildung‘ (Aufbau eines steuerbaren Netzwerks Bildung in der EKvW unter Beteiligung diverser Ämter, der Ev. Akademie, der Schulreferate und des Erwachsenenbildungs- und des Familienbildungswerks).

Von besonderer Bedeutung war im Prozess der Arbeitsbereich Weltmission und Ökumene. Dieser ist Ausdruck des seit vielen Jahrzehnten gewollten ökumenischen Profils unserer Kirche. Dieser Bereich war – wie in früheren Sparprozessen – von vorneherein in die Sparvorgaben bis 2025 bzw. bis 2030 einbezogen. Aktuelle Kürzungen und finanzsystematische Anpassungen erschienen sinnvoll und möglich, wenn künftig eine

noch stärkere inhaltliche Fokussierung im Hinblick auf eine zeitgemäße Einordnung der Themenfelder Weltmission und Ökumene erfolgte. Die aktuellen Maßnahmen und eine Planung bis 2030 wurden nach dem oben beschriebenen Vorlauf im Auftrag der Kirchenleitung zusätzlich in engem Zusammenwirken zwischen Präses, Ökumene- und Finanzdezernent und unter Beratung des Vorsitzenden des Ökumenausschusses einer nachlaufenden Prüfung der Angemessenheit unterzogen und modifiziert. Anschließend wurden sie im synodalen Ökumenausschuss und im finanzverantwortlichen Verteilungsausschuss vorgestellt und diskutiert.

Angesichts der in diesem Bereich in gutem Maße angesparten Rücklagen konnte ein besonderes Verfahren vereinbart werden. Zur Abfederung von Härten insbesondere im Hinblick auf die ökumenischen Partner sollen in einem Zeitraum bis 2028 Rücklagen der Sonderkasse Weltmission und Ökumene in Höhe von ca. 8,5 Mio. Euro eingesetzt werden. Danach kann der Haushalt – nach derzeitigem Stand – die folgenden Jahre in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen werden ohne Rücklagenentnahmen trotz weiterem planerischen jährlichen Kirchensteuerrückgang.

Der Prozess der Aufgabenklärung hat insgesamt die Erkenntnis bestätigt, dass eine Strategie erforderlich ist, die die gesamte EKvW in den Blick nimmt. Die drei Verfassungsebenen unserer Landeskirche haben ihren Auftrag abgestimmt und aufeinander bezogen zu erfüllen (vgl. das noch heute allgemein gültige Papier der Landessynode 2008: ‚Aufgaben und Ziele‘). Parallelstrukturen auf allen Gestaltungsebenen sind abzubauen und Synergieeffekte zu heben. Es gibt dazu erste konkrete Vorschläge. Damit liegt bereits ein Arbeitsauftrag für die neu zu wählende Kirchenleitung vor mit dem Arbeitstitel: Aufgabenklärung II.

Als Grundlage zur Beschreibung denkbarer Optionen und Szenarien dient u. a. die ‚Langfristige Projektion der Kirchenmitglieder und des Kirchensteueraufkommens in Deutschland‘ (Freiburger Studie). Nach der wie schon erwähnt anstehenden Aktualisierung dieser Studie ist es notwendig, die entwickelten Optionen und Szenarien entsprechend anzupassen.

Zum Projekt ‚Aufgabenklärung‘ wird es einen eigenen Tagesordnungspunkt im Tagungs-Finanzausschuss mit dem Vorsitzenden der Entwicklungsgruppe, Vizepräsident U. Schlüter, geben.

### **3. Umwandlung der Sondermittel für die Arbeit für und mit Geflüchteten**

Seit 2015 wurden insbesondere zur Stützung ehrenamtlichen Engagements und lokaler sozialer und rechtlicher Beratung von Geflüchteten Sondermittel aus der allgemeinen Rücklage für Gemeinden und Kirchenkreise in Höhe von zuletzt 500.000,00 Euro bereitgestellt. Das geschah, weil die Not im wahrsten Sinne des Wortes plötzlich vor unserer Türe stand.

Die Landessynode 2018 hat beschlossen, die Sondermittel 2020 zu beenden und Möglichkeiten für eine Verankerung der Mittel in den regulären Haushalten zu prüfen. Während mehrere Kreissynodalvorstände und Kreissynoden sowie die Konferenz der Synodalbeauftragten an Präses, Kirchenleitung und Synode appelliert haben, künftig eine Regelfinanzierung in Höhe der bisherigen Summe von 500.000,00 Euro zu ermöglichen, hat der Ständige Finanzausschuss dafür plädiert, die Sondermittel ab 2022 ersatzlos zu beenden. Damit haben wir einen anhaltenden finanzpolitischen Konfliktfall, dankenswerterweise eine Seltenheit.

Nach vielen Gesprächen und Gremiendiskussionen wird nunmehr der Landessynode ein Kompromissvorschlag vorgelegt: Die Sondermittel als haushalterische Notmaßnahme werden schrittweise eingestellt, hingegen soll eine im Umfang abgesenkte, aber nach wie vor erhebliche Grundförderung dieser Maßnahmen etabliert werden. Die Kirchenleitung schlägt konkret vor, die Sondermittel bis 2024 schrittweise abzuschmelzen und im gesamtkirchlichen Haushalt ab 2022 für die Dauer von fünf Jahren eine Stelle für die administrative Begleitung kirchenasylgebender Gemeinden zu errichten und ab 2024 für ausgewählte innovative Projekte Mittel in Höhe von jährlich 166.000 € bereitzustellen.

Angesichts der Finanzstruktur und der Finanzlage unserer Kirche halte ich dies für einen echten Ausgleich der unterschiedlichen Interessen und bitte sehr, dies als solches wahrzunehmen.

Der Tagungs-Finanzausschuss wird sich in einem eigenen Tagesordnungspunkt mit dem Thema beschäftigen. Dazu steht das Material des Ständigen Finanzausschusses und der Kirchenleitung – wie immer für alle Synodalen zugänglich – im KiWi-Ordner „Tagungsausschüsse-Arbeitsunterlagen“ bereit.

#### **4. Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)**

Im Tagungs-Finanzausschuss werden wir die finanziellen Auswirkungen der Erstellung von Konzepten und anderer Maßnahmen im Bereich des Umgangs mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung erörtern. Aufarbeitung und Prävention werden professionalisiert und etabliert und die dafür nötigen Mittel sind bereitzustellen. Auch dazu finden Sie Unterlagen im KiWi-Ordner.

#### **5. Projekt ‚Cumulus‘**

Unser IT-Projekt ‚Cumulus‘ wird uns auch in den diesjährigen Sitzungen des Tagungs-Finanzausschusses beschäftigen (vgl. KiWi-Ordner). Neben Informationen zum aktuellen Projektstand und zur Beantragung benötigter Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2021 wird auch der Aufbau einer gemeinsamen Organisationseinheit zur Erbringung von IT-Dienstleistungen im Fokus stehen.

Die Planung des Projektes ‚Cumulus‘, sich zwecks gemeinsamer Übernahme der Betriebsverantwortung für alle kirchlichen Körperschaften zu einem kirchlichen Zweckverband gemäß Verbandsgesetz zusammenschließen, wird seitens der Mehrheit der Kreissynodalvorstände favorisiert. Die Mitglieder der Projektlenkungsgruppe und der Kommission IT/Meldewesen sprachen sich mit großer Mehrheit für ein modifiziertes Modell Fachvorstand/Kirchenkreisvorstand aus. Die Kirchenleitung sieht hier noch den Bedarf der Konkretisierung der Aufgaben und Strukturen.

Die Finanzierung der voraussichtlich in Verbindung mit dem Projekt ‚Cumulus‘ im Haushaltsjahr 2021 anfallenden Aufwendungen soll durch eine entsprechende Rücklagenentnahme erfolgen.

Hier verweise ich auf Vorlage 5.5.

#### **6. Fundraising und Mitgliederbindung**

Von besonderer Bedeutung sind wie im 1. Teil erwähnt die Bereiche Fundraising und Mitgliederbindung, die im Haushalt als gesamtkirchliche Aufgaben einbezogen sind.

Etwa ein Drittel der Kirchengemeinden schreiben die Gemeindeglieder regelmäßig mit persönlichen Spendenbriefen an. Mit der Aktion ‚Unser erster Spendenbrief‘ wurden weitere Gemeinden angeregt, diese Form des Mitgliederkontakts zu nutzen. Auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie erwies sich das Instrument des Spendenbriefs als tragfähig und hat den Kirchengemeinden wichtige Einnahmen ermöglicht – an einigen Stellen sogar über die Erwartungen hinaus.

Mit der im Ständigen Finanzausschuss ausführlich beratenen Errichtung einer Fachreferentenstelle für Fördermittel wurde die Grundlage gelegt, neben der Spendenarbeit auch vermehrt die Möglichkeiten öffentlicher Förderung für die kirchliche Arbeit zu nutzen. Mit Dr. Ulrich Köhler konnte diese Stelle im Herbst 2019 kompetent besetzt werden. Erste Projektanträge mit einem Förderpotenzial von 2,5 Mio. Euro wurden bereits gestellt. Weitere Beratungsprozesse laufen.

Die Möglichkeiten, Onlinespenden zu nutzen, wurden durch die Integration von PayPal als Bezahlweg verbessert. Gemeinsam mit dem Kollektendezernat wurde die Möglichkeit zur Online-Kollekte aufgebaut. Auch wenn deren Nutzung mit Wiedereinführung der Präsenzgottesdienste wieder zurückging, ist hier ein Weg mit Zukunftspotenzial eröffnet, der die klassische Bargeldkollekte sinnvoll ergänzt.

Zu berichten ist von einem neuen Schritt der Mitgliederbindung. Mitglieder, die einen besonders hohen Kirchensteuerbeitrag leisten, erhalten seit 2019 im Herbst einen Dankbrief der Präses und ein Magazin, das

beispielhaft über die Verwendung der Kirchensteuer informiert. Die Resonanz ist positiv. Durch diese Form des Kontakts wird die Bindung an die Kirche auf eigene Weise gestärkt.

### **Überweisungsvorschlag**

Liebe Schwestern und Brüder,

zum Schluss danke ich, wie in jedem Jahr, allen, die durch ihre Kirchensteuern und Spenden unseren Haushalt und damit unsere Arbeit gerade in diesen Tagen erst ermöglichen. Und ich danke allen haupt- und ehrenamtlichen Finanz-Mitstreitern, im Besonderen diesmal Frau Friebe und Herrn Richter, für den Abschluss der kameralen Welt und Herrn Bublies und der NCC-Gruppe für die Öffnung der Kaufmännischen.

Ich bitte Sie nun um Überweisung aller Vorlagen aus dem Bereich Finanzen, also 5.1. bis 5.5., an den Tagungs-Finanzausschuss.

Und ich danke Ihnen für Ihre, wie ich durchaus annehme, freundliche digitale Aufmerksamkeit und ende mit einem Wortspiel aus den wilden 20er Jahren des letzten Jahrhunderts:

„Die Lage ist hoffnungslos, aber nicht ernst!“

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Kupke für seine Haushaltsrede.

### **Aussprache zu den Vorlage 5.2.1. und 5.2.2.**

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Espelöer, Braunefeld, Jochen Müller, Dr. Seckelmann und Rimkus sowie die sachverständigen Gäste Horst und Schwarz.

Der Synodale Dr. Kupke antwortet auf die Fragen und Anmerkungen.

### **Einbringung der Vorlagen**

5.1. Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2021)

5.2.1. Haushaltsbuch und Haushaltsplan

5.3. Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2020 und 2021

5.4. Berichte und Beschlussvorschlag des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung mit Auflage der Jahresrechnung 2019 der Landeskirche und Entlastung des Jahresabschlusses 2019 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2019 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

5.5. Projekt „Cumulus“ - Aufbau einer gemeinsamen Organisationseinheit zur Erbringung von IT-Leistungen

### **Beschluss Nr. 21/2020**

Die Vorlagen 5.1. bis 5.5. werden ohne Aussprache bei zwei Enthaltungen an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an die Präses.

### **Leitung**

Präses Dr. h. c. Kurschus



Die Präses übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Kupke

## **Leitung**

Synodaler Dr. Kupke

### **Einbringung der Vorlagen**

- 3.01. Bestätigung gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung der Ersten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des 63. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (*Verkleinerung der Kirchenleitung*)
- 3.02. Bestätigung gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung der Ersten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen
- 3.03. Bestätigung der Zweiten gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Ev. Kirche von Westfalen (*Kirchenwahlgesetz – KWG*)
- 3.04. und 3.05. 66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (*Zentrale Verwaltungen, Art. 104, 154, 155 Kirchenordnung*) und Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der Evangelischen Kirche von Westfalen (*Verwaltungsorganisationsgesetz, Änderung des Verbandsgesetzes*)
- 3.06. und 3.15. 67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (*Tagungsrythmus der Landessynode, Art. 128 Abs. 1 Kirchenordnung*) und Sechste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (*Tagungsrythmus der Landessynode; Abstimmungsmodus bei Kirchengesetzen*)
- 3.07. 68. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (*Regelung für Erprobung und Notlagen; Artikel 139a KO*)
- 3.10. Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (*Rechnungsprüfungsgesetz -RPG*)
- 3.11. Kirchengesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (*Pandemie-Gesetz*)
- 3.12. Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
- 3.13. Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD
- 3.14. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes

### **Beschluss Nr. 22/2020**

Die Vorlagen 3.01. – 3.15. werden ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an die Präses.

## **Leitung**

Präses Dr. h. c. Kurschus

### **Beschluss Nr. 23/2020**

Die Vorlagen 7.01. – 7.09. werden an den Tagungs-Nominierungsausschuss überweisen.

Die Präses gibt Hinweise für den weiteren Verlauf des Abends und des nächsten Tages.

Sie schließt die Sitzung mit Gebet und Segen um 20:00 Uhr.



## Zweite Sitzung: Dienstag, 17. November 2020

**Schriftführende:** Synodale Dr. Metzler / Frau Zentner

### **Leitung**

Präses Dr. h. c. Kurschus

### **Eröffnung**

Die Sitzung wird um 16:00 Uhr eröffnet.

### **Andacht**

Die Synodale Goldbeck hält die Andacht.

### **Dank**

Die Vorsitzende bedankt sich bei der Synodalen Goldbeck für die Andacht.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Kupke.

### **Leitung**

Synodaler Dr. Kupke

Der Vorsitzende gibt erläuternde Hinweise zu den Vorlagen 3.01. – 3.03. sowie 3.14. und bittet den Synodalen Dr. Grote um Einbringung der Vorlagen 3.01. und 3.01.1.

### **Berichterstatter**

Synodaler Dr. Grote

### **Einbringung der Vorlagen 3.01. und 3.01.1.**

Bestätigung gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung der Ersten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des 63. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (*Verkleinerung der Kirchenleitung*)

„Sehr geehrte Präses, hohe Synode,  
liebe Schwestern und Brüder,

der Tagungs-Gesetzesausschuss hat in diesem Jahr einen umfangreichen Arbeitsauftrag; er befasst sich mit allen Vorlagen, die Sie unter Punkt 3 der Synodenunterlagen finden.

Schon heute möchte ich Ihnen die Ergebnisse aus unserer Ausschussarbeit vorstellen, die die gesetzesvertretenden Verordnungen nach Art. 144 KO betreffen. Weitere Ergebnisse unserer Ausschussarbeit, die noch längst nicht abgeschlossen ist, werden folgen.

Wenn Sie bitte die Vorlage 3.01. bzw. 3.01.1. aufrufen bzw. zur Hand nehmen, eine gesetzesvertretende Verordnung, die die Kirchenleitung am 18. Dezember 2019 erlassen hat. Damit der Nominierungsausschuss die Wahlen zur Kirchenleitung entsprechend vorbereiten konnte, ist diese Änderung schon im Vorfeld der Synodaltagung beschlossen und im Amtsblatt 2020 I Nr. 33 S. 53 veröffentlicht worden.

Die Landessynode 2019 hat eine Änderung der Kirchenordnung zur Verkleinerung der Kirchenleitung von 18 auf 14 Personen beschlossen. Allerdings sollte damit nicht im Amt befindlichen hauptamtlichen

Kirchenleitungsmitgliedern die Chance auf Wiederwahl genommen werden. Um das zu erreichen – konkret die Wiederwahl eines theologischen Oberkirchenrats, der im November 2021 aus Altersgründen ohnehin ausscheiden wird –, hat die Kirchenleitung befristet bis zum 11. November 2021 die Zahl der weiteren hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung auf zwei erhöht.

Nach Beratung empfiehlt der Tagungs-Gesetzesausschuss mehrheitlich, diese gesetzvertretende Verordnung gemäß Art. 144 KO zu bestätigen.

Beschlussvorschlag:

Die Erste gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des 63. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW vom 18. Dezember 2019 wird gemäß Art 144 Abs. 2 KO bestätigt.“

Der Synodale Dr. Kupke ruft die Vorlagen 3.01. und 3.01.1. mit Aussprache zur Abstimmung auf.

#### **Abstimmung zu den Vorlagen 3.01. und 3.01.1.**

Bestätigung gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung der Ersten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des 63. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (*Verkleinerung der Kirchenleitung*)

#### **Beschluss Nr. 24/2020**

Die Synode beschließt die Vorlagen 3.01. und 3.01.1. bei 11 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut:

„Die Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des 63. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Dezember 2019 (KABl. 2020 I Nr. 33 S. 53) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.“

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Dr. Grote um Einbringung der Vorlagen 3.02. und 3.02.1.

#### **Einbringung der Vorlagen 3.02. und 3.02.1.**

Bestätigung gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung der Ersten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen

„Die gesetzvertretende Verordnung unter der Nummer 3.02. bzw. 3.02.1. betrifft eine Änderung des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der EKvW – wobei es hier aktuell nur noch eine einzige Anstaltskirchengemeinde in Bethel gibt.

Neben zwei kleineren redaktionellen Änderungen – der Anpassung der Zählung der Artikel der KO und der Rede vom ‚Kirchenwahlgesetz‘ anstelle von ‚Presbyterwahlordnung‘ – betrifft die Gesetzesänderung die Führung der Verwaltungsgeschäfte. Abgestimmt mit der Rechnungsprüfungsstelle ist das in § 9 aufgenommen worden; in § 10 sind diese Bestimmungen dann noch einmal im Hinblick auf kirchliche Gebäude aufgenommen worden.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt die Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung gemäß Art. 144 KO, beschlossen am 28. November 2019 und veröffentlicht im Amtsblatt 2019, S. 225.

Beschlussvorschlag:

Die Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. November 2019 (KABl. 2019 S. 225) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.“

Der Synodale Dr. Kupke ruft die Vorlagen 3.02. und 3.02.1. mit Aussprache zur Abstimmung auf.

#### **Abstimmung zu den Vorlagen 3.02. und 3.02.1.**

Bestätigung gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung der Ersten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen

#### **Beschluss Nr. 25/2020**

Die Synode beschließt die Vorlagen 3.02. und 3.02.1. bei einer Gegenstimme und vierzehn Enthaltungen mit folgendem Wortlaut:

„Die Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. November 2019 (KABl. 2019 S. 225) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.“

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Dr. Grote um Einbringung der Vorlagen 3.03. und 3.03.1.

#### **Einbringung der Vorlagen 3.03. und 3.03.1.**

Bestätigung der Zweiten gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (*Kirchenwahlgesetz – KWG*)

„Wenn Sie jetzt bitte die Vorlage 3.03. und den dazugehörigen Beschlussvorschlag 3.03.1. zur Hand nehmen bzw. aufrufen, eine gesetzesvertretende Verordnung vom 20. März 2020, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt S. 54.

Mit dieser Vorlage sind wir bei dem, was uns dieses Jahr alle an den verschiedensten Stellen beschäftigt: Corona. Auch die Arbeit in den Presbyterien ist davon betroffen. Hier ging es konkret darum, kurzfristig die ordnungsgemäße Bekanntgabe der Wahlergebnisse und Einführung der neu gewählten Presbyterinnen und Presbyter im Frühjahr sicherzustellen.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt die Bestätigung dieser gesetzesvertretenden Verordnung unter der Nummer 3.03. der Vorlagen.

Beschlussvorschlag:

„Die Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. März 2020 (KABl. 2020 I Nr. 34 S. 54) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.“

Der Synodale Dr. Kupke ruft die Vorlagen 3.03. und 3.03.1. mit Aussprache zur Abstimmung auf.

#### **Abstimmung zu den Vorlagen 3.03. und 3.03.1.**

Bestätigung „Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der EKvW (Kirchenwahlgesetz – KWG)“.

### Beschluss Nr. 26/2020

Die Synode beschließt die Vorlagen 3.03. und 3.03.1. einstimmig bei drei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut:

„Die Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. März 2020 (KABl. 2020 I Nr. 34 S. 54) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.“

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Dr. Grote um Einbringung der Vorlagen 3.14. und 3.14.1.

### **Einbringung der Vorlagen 3.14. und 3.14.1.**

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes

„Die letzte Gesetzesvertretende Verordnung gemäß Art. 144 KO, die uns bei dieser Synodentagung beschäftigt, steht unter der Nummer 3.14, der Beschlussvorschlag dann entsprechend unter 3.14.1. Es geht um eine Änderung der Ausführungsverordnung zum Pfarrausbildungsgesetz der EKV. Als grundsätzlich möglichen Zugang zum Pfarrberuf – und damit nicht mehr nur nach jeweiliger Einzelfallprüfung – hat die EKD den Masterstudiengang Theologie (Master of Theological Studies) anerkannt.

Um diesen Studiengang an der Theologischen Hochschule Wuppertal/Bethel auch entsprechend bewerben zu können – der Bewerbungsschluss dort ist am 1. Oktober und damit vor der Westfälischen Landessynode gewesen –, hat die Kirchenleitung am 20. August beschlossen, in der westfälischen Ausführungsverordnung zum Pfarrausbildungsgesetz diesen Studiengang als dem Pfarramtsstudium vergleichbare Hochschulausbildung aufzunehmen.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt auch hier die Bestätigung.

Beschlussvorschlag:

„Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. August 2020 wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.“

Der Synodale Dr. Kupke ruft die Vorlagen 3.14. und 3.14.1. mit Aussprache zur Abstimmung auf.

### **Abstimmung zu den Vorlagen 3.14. und 3.14.1.**

Bestätigung der „Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes vom 20. August 2020 gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung.“

### Beschluss Nr. 27/2020

Die Synode beschließt die Vorlagen 3.14. und 3.14.1 bei sechs Gegenstimmen und sieben Enthaltungen mit folgendem Wortlaut:

„Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. August 2020 wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.“

### **Dank**

Der Vorsitzende bedankt sich bei dem Synodalen Dr. Grote für seine Einbringungen und übergibt die Leitung an die Präses.

## **Leitung**

Präses Dr. h. c. Kurschus

Die Vorsitzende ruft die Vorlagen unter der Ziffer 7 auf und übergibt die Leitung an den Synodalen Ulf Schlüter.

## **Leitung**

Synodaler Ulf Schlüter

## **Fristsetzung**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass gem. § 6 Abs. 5 Geschäftsordnung der Landessynode die Möglichkeit besteht, Wahlvorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses zu ergänzen, wenn der Tagungs-Nominierungsausschuss es beschließt oder wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder es innerhalb einer von der Landessynode zu bestimmenden Frist gemeinsam schriftlich beantragen. Aufgrund der digitalen Synode bittet der Vorsitzende neue Anträge per E-Mail an die Mailadresse für Anträge zu senden mit der Fristsetzung bis Dienstag, 17. November 2020, 22:00 Uhr.

## **Beschluss Nr. 28/2020**

Die Frist für ergänzende Vorschläge aus der Synode wird auf Dienstag, 17. November 2020, 22:00 Uhr mit einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen festgelegt.

## **Einbringung der Vorlagen**

7.01. und 7.01.1.: Wahl des/der Präses

7.02. und 7.02.1.: Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung:

7.03 und 7.03.1.: Wahlen von neun nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung:

Der Vorsitzende ruft die Vorlagen 7.01.1. bis 7.03.1. aus dem Ständigen Nominierungsausschuss auf und bittet den Vorsitzenden, Pfarrer Dittrich, um Einbringung.

## **Berichterstatter**

Synodaler Dittrich

„Hohe Synode,  
liebe Schwestern und Brüder,

der Ständige Nominierungsausschuss hat in diesem Jahr aufgrund der zahlreichen Nominierungen sowohl der haupt- und nebenamtlichen Kirchenleitung wie auch sämtlicher Ausschüsse und Spruchkammern und der Schlichtungsstelle gewissermaßen „Hochkonjunktur“ und war besonders herausgefordert. Hiermit führe ich Sie in die Vorlagen 7.01. bis 7.03. ‚Wahlen zur Kirchenleitung‘ ein.

Für die Besetzung der Positionen in der Kirchenleitung der EKvW hat der Ständige Nominierungsausschuss Kriterien gebildet. Genauer gesagt Kompetenzbereiche, damit bestimmte uns wichtig erscheinende Erfahrungsprofile auch in der neu zu wählenden Kirchenleitung vertreten sind.

Grundlage hierfür ist ein von der Kirchenleitung erstelltes Arbeitspapier ‚Wahl der Kirchenleitungsmitglieder 2020/Auftrag an den Nominierungsausschuss‘. Dieses Arbeitspapier hat die Präses dem Ständigen Nominierungsausschuss in der ersten Sitzung dieses Jahres im Ausschuss erläutert.

Folgende 15 wünschenswerte Kompetenz-/ Erfahrungsprofile sind seitens der Kirchenleitung benannt worden:

- Superintendent\*in
- Leitungserfahrung im Kirchenkreis
- Theologische Wissenschaft
- Wirtschaft/Netzwerke
- Politik
- Jura
- Gemeindefarramt
- Ökumene und Mission
- Diakonie
- Organisation/Strategie
- Frauenverband
- Vernetzung/Netzwerke
- Bildung/Jugend/Schule
- Diakon\*in
- Publizistik/Journalismus/Medien.

Dabei ist sowohl der amtierenden Kirchenleitung als auch dem Ständigen Nominierungsausschuss deutlich, dass bestimmte Kompetenzbereiche durch die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung – insbesondere durch die neue Aufgabenverteilung und Konzentration auf Schwerpunkte bei den hauptamtlichen Kirchenleitungsmitgliedern - hinreichend wahrgenommen werden.

Andere Kompetenzbereiche sind wünschenswert und im Blick zu halten, denn es lässt sich nicht alles verwirklichen, da die Anzahl der zu wählenden Personen begrenzt ist, auch dadurch, dass sich nicht für jede genannte wünschenswerte Kompetenz eine Person finden lässt bzw. auch manche Begabung sich in beruflichen Schnittstellen vorfindet.

Dieses Grundverständnis bedenkend hat der Ständige Nominierungsausschuss in nahezu monatlichen Sitzungen – einige davon in Videokonferenzen und einer längeren Klausursitzung (Präsenzsitzung) – sich auf den Weg gemacht, Namen gesammelt, recherchiert, sich auf Namensvorschläge verständigt, Personen angesprochen und ‚beworben‘.

An dieser Stelle möchte ich eine Antwort geben auf die Frage, die sich vielleicht mancher und manche stellen: Warum gibt es nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten, so dass eine größere Auswahl besteht? Im Ständigen Nominierungsausschuss, der seit Anfang des Jahres in fast monatlichen Sitzungen getagt hat, haben wir nach den vorhin erwähnten Kompetenzprofilen geeignete Persönlichkeiten gesucht und angesprochen.

Gemeinsam war allen Angesprochenen, dass sie sich geehrt fühlten und für die Anfrage bedankten. Alle erbateten sich eine Bedenkzeit, die dann bei einigen auch zu der Entscheidung geführt hat, aufgrund der hohen zeitlichen Belastung, die ein solches Ehrenamt mit sich bringt, mit guten und nachvollziehbaren Gründen – große berufliche oder familiäre Herausforderung aufgrund von Erkrankungen im Umfeld oder mit dem Hinweis, sich zeitlich nicht so lange mehr binden zu wollen -, eine mögliche Berufung abzulehnen. Wir waren schon hier oder da überrascht, da sich doch die mühsam erstellte Namensliste so immer mehr verkleinerte. Und diese Namensliste zu erweitern gemäß unseren Erfahrungsprofilen ist uns nicht gelungen. Hier sind vielleicht auch zukünftig Strukturen und z. B. (digitale) Möglichkeiten zu überdenken, die Sitzungsstrukturen und Verbindlichkeiten vereinfachen, um Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen.

Bei den Wahlen zur Kirchenleitung ist bekanntlich zu unterscheiden zwischen der nebenamtlichen und hauptamtlichen Kirchenleitung. Die Kirchenleitung besteht nach den Festlegungen, die die Landessynode 2019 beschlossen hat, aus fünf (früher sieben) hauptamtlichen und neun (früher elf) nebenamtlichen Mitgliedern. Durch Wahlen im Bereich der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung auf den letzten Synodaltagen hat es entsprechende Neubesetzungen gegeben.

Auch ist auf der letzten Synodaltagung Präses Dr. h. c. Annette Kurschus wiedergewählt worden. Da die Präses formal auf dieser Synodaltagung zu bestätigen ist, ist sie selbstverständlich vom Ständigen Nominierungsausschuss hierfür erneut nominiert. Näheres entnehmen Sie der Vorlage 7.01.1 Wahl der/des Präses.

Vorlage 7.02. und 7.02.1.: Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung:

Der Landessynode liegt unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt der Antrag vor, die Anzahl der hauptamtlichen Mitglieder befristet für ein Jahr von fünf auf sechs Hauptamtliche anzuheben. Auf der Grundlage eines positiven Beschlusses der Landessynode hat der Ständige Nominierungsausschuss Herrn Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller nominiert.

Vorlage 7.03 und 7.03.1.: Wahlen von neun nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung:

Die besondere Herausforderung in diesem Jahr besteht darin, dass die gesamte nebenamtliche Kirchenleitung neu zu wählen ist.

a) Wiederwahl

Auch unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität ist es hilfreich, dass sich erfahrene Mitglieder der Kirchenleitung zur Wiederwahl stellen. Dadurch ist eine Kontinuität gegeben, die neuen Mitgliedern der Kirchenleitung die Einarbeitung erleichtern wird. Zwei Mitglieder haben einschränkend erklärt, dass sie nicht die volle Wahlzeit von acht Jahren einhalten werden. Dies wird sicherlich bei der Einzelvorstellung erwähnt werden.

Zur Wiederwahl stellen sich:

1. Frau Sigrid Beer
2. Herr Dr. Michael Bertrams
3. Herr Dirk Gellesch
4. Herr Prof. Dr. Traugott Jähnichen.

Der Ständige Nominierungsausschuss hat grundsätzlich alle amtierenden Mitglieder der jetzigen nebenamtlichen Kirchenleitung im Blick auf eine potenzielle Wiederwahl im Rahmen einer Video-Konferenz ausführlich befragt. Bestimmte Erfahrungsfelder – wie eingangs erwähnt – sind durch diese zur Wiederwahl stehenden KL-Mitglieder bereits abgedeckt.

b) Neuwahl

Andere Erfahrungsfelder werden durch die Persönlichkeiten eingebracht, die unser Ausschuss nach einem Auswahlverfahren nominiert hat und der Landessynode zur Wahl vorschlägt. Da Ihnen mit der Einladung zur Landessynode Unterlagen zu den jeweiligen Personen vorliegen und sämtliche Kandidatinnen und Kandidaten sich persönlich vorstellen, verweise ich im Einzelnen auf die der Vorlage 7.03. zu entnehmenden Einzelprofile der Kandidatinnen und Kandidaten und auf die nachfolgenden Vorstellungen.

Der Ständige Nominierungsausschuss schlägt folgende Personen zur Wahl der nebenamtlichen Kirchenleitung vor:

5. Frau Dr. Silke Eilers
6. Frau Annette Salomo
7. Prof. Dr. Jörg Ennuschat.

Zur nebenamtlichen Kirchenleitung gehören gemäß der Kirchenordnung solche Personen, die nicht evangelische Theologie studiert haben, sondern aus anderen beruflichen Erfahrungsfeldern kommen. Diese habe ich Ihnen gerade in den letzten beiden Punkten benannt.

c) Theologinnen und Theologen als nebenamtliche Mitglieder der KL

Zur nebenamtlichen Kirchenleitung gehören aber auch solche Pfarrerinnen und Pfarrer, die in der Funktion der Leitung eines Kirchenkreises unserer Landeskirche sind oder ein Gemeindepfarramt wahrnehmen. Mit anderen Worten: Aus dem Kreis der Superintendentinnen und Superintendenten sowie aus dem

Kreis der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer ist jeweils ein Vertreter oder Vertreterin zu wählen. Hier sind jeweils zwei Personen nominiert; jeweils eine Person ist hier zu wählen.

Der Ständige Nominierungsausschuss hat hier nominiert:

1. Herrn Superintendent Dr. Gerald Hagmann, Kirchenkreis Bochum
2. Herrn Superintendent Volker Neuhoff, Kirchenkreis Paderborn

Auf der Ebene des Gemeindepfarramtes sind nominiert:

1. Frau Pfarrerin Dr. Tabea Esch, Hagen-Hohenlimburg
2. Frau Pfarrerin Merle Vokkert, Haltern.

Auch hier liegen Ihnen entsprechende Informationen zu den Personen mit der Vorlage 7.03. vor. Und auch hier ist zu sagen, dass der Tagungs-Nominierungsausschuss diese Vorschläge einstimmig bestätigt hat.“

Der Vorsitzende bedankt sich bei dem Synodalen Dittrich für die Einbringung und übergibt die Leitung an Präses Dr. h. c. Kurschus.

### **Leitung**

Präses Dr. h. c. Kurschus

Die Vorsitzende bittet den Synodalen Dr. Möller um seine Vorstellungsrede zur Wiederwahl zum hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglied

### **Vorstellungsrede**

Synodaler Dr. Ulrich Möller

„Hohe Synode,  
liebe Schwestern und Brüder!

Wie habe ich in den letzten acht Jahren meinen Dienst wahrgenommen? Wie gestalte ich als Oberkirchenrat kirchenleitendes Handeln? Wofür bitte ich heute um Ihr Vertrauen? Meine Antworten in drei Schritten: Der Auferstandene mit seinen Jüngern am See Tiberias. Jesus offenbarte sich so: Es waren beieinander sieben der Jünger, spricht Petrus ‚Ich gehe fischen.‘ Sie antworten: ‚Wir kommen mit.‘ In dieser Nacht fingen sie nichts. Wo wir beieinander sind, im Dunkeln tappen, es nicht in der Hand haben, da zeigt er sich! Steht am Ufer, fragt: ‚Habt ihr nichts zu essen?‘ Sie antworten: ‚Nein.‘

Erfahrungen der Vergeblichkeit kennen wir. Wenn wir das Evangelium verkündigen, uns einsetzen für Menschenwürde und Gerechtigkeit. ‚Werft das Netz auf der rechten Seite aus!‘. Wir vertrauen und wagen neue Wege. Schließen Vereinbarungen mit unseren Nachbar-Bistümern und gestalten Zukunft gemeinsam. Aufbrüche in ökumenischer Weite vor Ort erreichen auch kirchenferne Menschen und strahlen in die Region aus. Vesper-Kirchen wie in Bielefeld und Gütersloh, Trauercafés wie in Gelsenkirchen, Stadtkirchenprojekte wie in Münster und Dortmund, Fresh-X-Initiativen wie in Lüdenscheid, Minden und Siegen. Mediterranean Hope, an der Todesgrenze Mittelmeer, gibt Geflüchteten Hoffnung. Mit der Valdenser Kirche machen wir uns stark für humanitäre Korridore, wir begleiten den Neustart der Geflüchteten in unseren Gemeinden.

2. Gottes Mission beginnt an den Rändern, am Rande des römischen Imperiums, des Sees Tiberias füllt sich ihr Netz auf Jesu Wort hin mit großen Fischen. 153! Symbol für die weltweite Christenheit. Auch wir erlebten Reformation weltweit beim ‚Weite Wirkt‘-Festival in Halle. Viele aus unseren Gemeinden zusammen mit ihren ökumenischen Partnern, haben gespürt, Weite wirkt!  
Von Luthers reformatorischer Entdeckung, die uns in der weltweiten Ökumene verbindet, geht eine Kraft aus. Die Weite der Liebe Gottes, die allen gilt – 153 Fische! Den Reichtum der Vielfalt erleben auch wir. Im



Prozess unserer Hauptvorlage: ‚Kirche und Migration‘. Auf dem Hansaplatz beim Kirchentag, in interkulturellen Aufbrüchen vor Ort, wie in Bad Oeynhausen, Paderborn und Dortmund, wie in Tecklenburg und Hagen.

3. Gottes Mission und unser Beitrag: Am Ufer. Jesus wärmendes Feuer, Brot und Fisch. Bringt die Fische, die ihr im Netz habt. Mission ist Gottes eigenes Werk und er will es mit uns tun.

Schritte 2021: Unser Pfarrer Dr. Jean-Gottfried Mutombo sagt: ‚Für mich haben Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste, Mission, Ökumene und Weltverantwortung immer zusammengehört.‘ Wie können wir das mit weniger Finanzen weiterentwickeln? Durch eine integrierte Arbeit von dem Amt für MÖWe und dem Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste. In meinem Amt verantworte ich diesen gemeinsamen Weg. Ferner als Vizemoderator der VEM erlebe ich unsere Gemeinschaft mit den Geschwistern in Afrika und Asien, diese bewährt sich, gerade in der Corona-Krise. Wie in unserer Aktion ‚Care und Share‘. Herbst 2021 sind wir gastgebende Kirche der VEM-Jubiläums-Vollversammlung in Villigst. Feiern, was Gott uns schenkte, Neues wagen. Globales lernen in ökumenischer Partnerschaft.

Was gibt in tiefgreifenden Krisen und Umwälzungen Mut zur kirchenleitenden Verantwortung, die neue Wege eröffnet? Ich bin gewiss, auch heute wird Gott leere Hände füllen, Herzen wärmen, uns wesentlich versorgen und seiner Mission Wege eröffnen. In diesem Vertrauen will ich gerne meinen Beitrag leisten im kirchenleitenden Amt. Auch im Übergang meines letzten Dienstjahres. Dafür bitte ich Sie um Ihr Vertrauen.

Danke!“

#### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Möller für seine Vorstellungsrede und gibt der Synode Gelegenheit zu Nachfragen an den Kandidierenden.

Die Aussprache wird geschlossen, nachdem die Synode keine Rückfragen hat.

Die Vorsitzende bittet zu den Vorstellungsreden zur Wahl von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung, beginnend mit dem Synodalen Neuhoff.

#### **Vorstellungsrede**

Synodaler Volker Neuhoff

„Frau Präses! Hohe Synode!

So habe ich mir das nicht vorgestellt. Ich kann nur wenige Minuten an der Synode teilnehmen. Corona hat mich erwischt. Die Erkrankung war in den letzten anderthalb Wochen heftig. Einschließlich der Erfahrung, dass ein Virus mich nach wenigen Schritten in Atemschwierigkeiten bringt und mein Herz spüren lässt. Kopfschmerzen, Fieber, Schwäche – der Zustand war nicht schön, allmählich scheint Besserung in Sicht.

Glaubensfroh und frohgemut hoffe ich, bald wieder zu Kräften zu kommen und voller Tatendrang zu sein. – Ihnen wünsche ich, dass Sie gesund bleiben.

Ein paar Videominuten aus der Quarantäne heraus – mir fehlt die Resonanz zu Ihnen, die Gesichter, der Austausch, die Blicke, die Rückfragen. Das entspricht nicht meinem Stil, wie ich sonst unterwegs bin und wie ich es für unabdingbar auch für ein Kirchenleitungsmitglied halte – im Dialog zu sein, Stimmungen wahrzunehmen, Diskussionen zu verfolgen, Meinung zu bilden.

Vor sich sehen Sie einen Ruhrgebiets-Ostwestfalen. Geboren und nach der Konfirmation kirchlich aufgewachsen in Dortmund. Ich kenne Großstadt. Ich kenne Ruhrgebietsfrömmigkeit. „Ruhrie“ bleibt man, die Bezüge bestehen weiterhin, auch wenn ich in der zweiten Hälfte meiner Lebensjahre in ländlichen Regionen im Ostwestfälischen und in der Diaspora beheimatet bin.

Die Verbindung bringe ich mit: Ruhrgebiet und Ostwestfalen. Großstadt und Land. – Darum nehme ich auch die Sorgen des ländlichen Raums deutlich wahr: Wie kann es in den kommenden Jahren gelingen, dass wir

als Kirche in der Fläche fernab der großen Städte weiter präsent sind, auch personell? – Das ist aber nicht mein einziger Impuls zur Mitarbeitsbereitschaft in der Kirchenleitung.

Wir werden in den kommenden acht Jahren einen radikalen Veränderungsprozess unserer Kirche erleben, gestalten können, aber auch hinbekommen müssen. Das werden anstrengende Jahre für die sichtbare Gestalt von Kirche. Um die geglaubte Kirche mache ich mir keine Sorgen, dafür sorgt das Haupt dieser Kirche, Christus.

Aber die sichtbare Kirche braucht unsere Anstrengung auf allen Ebenen und bis in unsere Kirchenordnung:

- Fluidere Gemeinde- und Partizipationsformen;
- erweiterte Kasualformen, wo die Haustaufe nicht die im Ausnahmefall geduldete Form ist;
- stärkere Synergieeffekte, Konzentrationen und Verbindungen;
- veränderte Finanzierungsmodelle, die den kompletten Wegfall des Kirchensteuersystems ein-kalkulieren;
- radikaler Ausbruch aus unserer Milieuerengung und eine Mitgliederorientierung, die über die 5 % an Hochverbundenen hinausblickt;
- moderne analoge und digitale Kommunikation des Evangeliums in Gottesdienst, sozialen Medien und Gespräch;
- öffentliche Bewusstmachung unseres diakonischen und seelsorglichen Handelns.

Wir werden Einzelnes aufgeben, Anderes transformieren, uns erlauben, einfach mal Neues auszuprobieren. Das wird anstrengend.

Gesellschaftlich gesehen werden wir in der Folge der Pandemie mit sozialen Verwerfungen konfrontiert werden. Arbeitslosigkeit wird in den kommenden Monaten ein großes Stichwort werden. Armut wird zunehmen. Die Sorge um die Seele tritt hinzu.

Der Blick auf Kirche hat in der Pandemie wie durch ein Brennglas Fragen fokussiert: Warum und wo und wie und mit wem und für wen seid ihr Kirche?

Ich möchte mich intensiv, mit brennendem Herzen und kühlem Kopf, weiter daran beteiligen, Antworten auf solche Fragen zu finden. Das Evangelium lohnt diese Anstrengung allemal. Es hat nichts an Relevanz für die Menschen dieser Zeit verloren.

Vermutlich werden wir in den nächsten Jahren um den Umbau unserer Kirche und um Prioritäten streiten und Fehler machen. Da ist es umso wichtiger, dass in der Kirchenleitung die Ebenen unserer Kirche miteinander verbunden sind. Der „Heimvorteil“ der hauptamtlichen Kirchenleitung, der sich im Landes-kirchenamt automatisch ergibt, braucht die produktive Fortsetzung bei den nebenamtlichen Kirchenleitungsmitgliedern aus den Ebenen Kirchenkreis und Gemeinde. Ich bin bereit, mich dafür einzusetzen.

In der Pandemie ist an vielen Stellen das Vertrauen in das Handeln unserer Kirchenleitung deutlich geworden. Daran lässt sich doch für die kommenden acht schwierigen Jahre gut anknüpfen, sofern es synodal immer wieder untermauert und die Ebenen Durchlässigkeit gestärkt wird.

Hohe Synode, lieber hätte ich mich direkt mit Ihnen ausgetauscht. Nehmen Sie das Gesagte also bitte als ein paar unvollständige Themen, die mir wichtig wären für die Mitarbeit in der Kirchenleitung.

Wenn Sie mich für diese Amtszeit in die Kirchenleitung wählen möchten, nehme ich die Wahl gern an und werde acht Jahre engagiert mitwirken. Ich würde mit Ausdauer und nach Kräften und gern auch mit Freude dort ebenso wie weiterhin in meinem Kirchenkreis meinen Dienst tun.

Ich könnte dabei gut anknüpfen an die drei Beschreibungen und Aufgabenstellungen aus dem biblischen Leitmotiv des Kirchenkreises Paderborn: lebendig – aufbauend – geistlich (vgl. 1. Petrus 2,5).

Vielen Dank!“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Neuhoff für seine Vorstellungsrede und gibt der Synode Gelegenheit zu Nachfragen an den Kandidierenden.

Der Kandidat beantwortet Nachfragen der Synodalen Riesenberg, Erdmann und Grevel.

Die Vorsitzende bittet den Synodalen Dr. Hagmann um seine Vorstellungsrede.

### **Vorstellungsrede**

Synodaler Dr. Gerald Hagmann

„Hohe Synode, verehrte Frau Präses,

wohl dem, der eine Veranstaltung plant und um die richtige Reihenfolge der Begrüßung weiß: Bürgermeister vor Bundestagsabgeordneter, Leiterin des Arbeitsamtes vor dem Bankdirektor und Chef der Feuerwehr vor den Vertretern der Karnevalsvereine.

Wie schnell kann man da ins Fettnäpfchen treten. Oder gar jemandem auf den Schlips. Auch im kirchlichen Bereich! ‚Der große Knigge‘ hat ein eigenes Unterkapitel für die Anrede kirchlicher Vertreter und Vertreterinnen. Bei uns in Bochum spielt das allerdings überhaupt keine Rolle. Denn die Kirche steht im Ruhrgebiet meistens nicht mehr so mitten im Dorf. Wir kirchlichen Vertreter werden, wenn überhaupt, irgendwo an 24. Stelle nach dem Stadtförster begrüßt.

Würden Sie mich fragen, ob mich das bekümmert, könnte ich Ihnen aus vollem Herzen antworten: Nein! Überhaupt nicht.

Ich möchte Ihnen erklären, warum und mich damit zugleich für die Kirchenleitung bewerben.

Mein Name ist Gerald Hagmann. Ich bin 47 Jahre alt und komme aus dem Münsterland. Ich bin Pfarrer geworden in einer Zeit, in der unsere westfälische Landeskirche von einer finanziellen Krise gebeutelt wurde. Die hat vieles, was selbstverständlich galt, in Frage gestellt. Ich gehöre zur Assessment-Center-Generation. Der Weg ins Pfarramt war steinig. Ich bin dankbar, dass ich ihn gehen konnte. Denn ich bin jetzt sehr gerne Pfarrer. Es gibt für mich keinen schöneren Beruf. Und ich bin seit gut fünf Jahren sehr gerne Superintendent. Denn ich darf in einer Kirche arbeiten, die sich ständig reformieren muss. Ganz besonders in der säkularisierten Wirklichkeit des Ruhrgebiets, in der Kirche angefragt und kritisiert wird. Ich vertrete dort unsere Kirche und versuche, ihr ein Gesicht zu geben. Natürlich nicht allein, sondern zusammen mit den anderen Pfarrern und Pfarrerinnen, mit verschiedenen Berufsgruppen, Diakoninnen und Musikern. Vor allem mit den vielen Ehrenamtlichen vor Ort, ggf. auch mit dem Stadtförster, dem Feuerwehrchef und dem Karnevalsverein. Mit allen, die sich bewusst sind, dass die Kirche nicht wie selbstverständlich im Dorf steht. Trotzdem: In diese Wirklichkeit hinein von Gott erzählen und das Evangelium in Wort und Tat kommunizieren zu dürfen: Das erfüllt mich.

Dabei ist Kirche für mich vor allem Kirche für andere – ganz im Sinne Bonhoeffers. Der mir in meinem Glauben, in meinem Christsein und für meinen Dienst in seinem Glaubensbekenntnis einen ganz wichtigen Impuls gegeben hat. Dass Gott auf verantwortliche Taten ebenso wartet wie auf aufrichtige Gebete. Beides gehört zusammen. Und darum laden wir im Ruhrgebiet, wo es über 250 verschiedene Religionsgemeinschaften gibt, selbstbewusst und voller Leidenschaft zum Gebet ein, deshalb engagieren wir uns diakonisch, deshalb versuchen wir da zu sein und zu hören, wo Menschen mit den Fragen des Lebens ringen. Wir dürfen in die Wirklichkeit der Menschen hinein von Gott reden, der nichts als die Liebe ist, wie es im Johannes-Evangelium heißt.

Ja: Die Situation der evangelischen Kirche wird nicht leichter. Weder die in Bochum noch die unserer Landeskirche, deren Leitung in den nächsten Jahren vor großen Aufgaben steht. Das ist uns allen bewusst. Daher versetzt einen die Vorstellung, in der Kirchenleitung mitzuarbeiten, vielleicht nicht ganz automatisch in freudige innere Schwingungen.

Wir werden immer mehr Teil einer Gesellschaft, in der Kirche nicht selbstverständlich ist. Wir verlieren Mitglieder. Wir werden immer weniger finanzielle Möglichkeiten haben. Und: Wir stehen vor einem umfangreichen Generationenwechsel.

Ein sehr großer Teil der westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer geht in den acht Jahren der nächsten Kirchenleitungsperiode in den Ruhestand. Bei uns sind es 70%. Und wenige neue Pfarrerinnen und Pfarrer kommen nach. Bei anderen kirchlichen Ämtern und Diensten und auch den Ehrenamtlichen sieht es nicht anders aus.

Im kirchenleitenden Handeln geht es daher um die Frage: Was ist wichtig für eine Kirche der Zukunft? Was ist unabdingbar Kirche – und vor allem: Was ist die Seele unserer kirchlichen Arbeit? Mit meiner Kreativität, meinem Mut und meinem Gottvertrauen möchte ich mich diesen Fragen widmen.

Und, hohe Synode, verehrte Frau Präses: Auch wenn ich nicht mehr zu den jungen Menschen gehöre: Ich möchte mich um die Aufgabe auch als Vertreter einer Generation bewerben, die – so Gott will – noch ein Weilchen in dieser Kirche und für diese Kirche arbeiten wird. Mein errechnetes Ruhestandsjahr ist das Jahr 2041.

Ich bin vertraut mit den vielfältigen Problemen der Kirche vor Ort. Es ist mir ein Riesenanliegen, dass die Themen aus den Kirchenkreisen und den Gemeinden in Bielefeld in der Kirchenleitung ankommen. Ich möchte die vor uns liegenden Aufgaben mit Teamgeist, mit Respekt, vor allem aber mit Demut angehen.

Deshalb, Sie werden das gespürt haben, hohe Synode, versetzt mich die Vorstellung, in der Kirchenleitung mitzuarbeiten, tatsächlich in freudige innere Schwingungen. Und darum möchte ich Sie bitten, verehrte Synodale, dass Sie mir Ihr Vertrauen für diese Aufgabe aussprechen und mich in die Kirchenleitung wählen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Hagmann für seine Vorstellungsrede und gibt der Synode Gelegenheit zu Nachfragen an den Kandidierenden.

An der Aussprache zur Vorstellungsrede des Synodalen Dr. Hagmann beteiligen sich die Synodalen Stöcker, D. Schneider, Grevel, Erdmann und Rutenbeck.

Die Vorsitzende bittet die Synodale Sigrid Beer um ihre Vorstellungsrede.

### **Vorstellungsrede**

Synodale Sigrid Beer

„Hohe Synodale,  
liebe Schwestern und Brüder!

In dieser Coronapandemie haben wir neu lernen und entdecken dürfen, wer in unserer Gesellschaft systemrelevant ist.

Pflege- und ärztliches Personal, Pädagog\*innen, ja, aber zentral auch Verkäufer\*innen im Lebensmittelhandel, Transportfahrer für den Nachschub.

Bei den letzten Vereinbarungen der Bundeskanzlerin mit den Ländern wurden wieder Regelungen für zentrale systemrelevante Bereiche getroffen. Die Kirchen fanden – wieder einmal – keine Erwähnung. Ausfluss einer schwindenden Bedeutung? Beschleunigt durch den Schwund in der Zugehörigkeit?

Öffentlich attestiert. Wir sind nicht mehr systemrelevant in und für diese Gesellschaft. Waren wir zu leise? Haben wir uns mit dem Nischendasein abgefunden? Da kommt schnell Beruhigung auch aus der Politik. Natürlich haben Christ\*innen etwas beizutragen. Natürlich ist es schön, wenn sie etwas sagen und sichtbar sind. Wenn es etwas Feierliches zu Weihnachten gibt. Aber bitte – systemrelevant? Für welches System?

Mir drängt sich die Frage nach den Systemsprengern auf. Nein, ich denke nicht an die Kinder und Jugendlichen, die jedes System überfordern, von denen der gleichnamige Film eindrucksvoll erzählt. Vielmehr: Systemsprenger\*innen als diejenigen, die sich in keinen Rahmen pressen lassen, die über den Rahmen hinausdenken. Die scheinbaren Gegebenheiten in Frage stellen.

Dieses System-Infragestellen ist mir in dem Segens- und Verheißungslied ‚Selig seid ihr‘ begegnet.

Selig seid ihr, wenn ihr einfach lebt. Selig seid ihr, wenn ihr Lasten tragt.

Was sagen wir zum zerstörerischen Ressourcenverbrauch, zu einer Wachstums- und Profitfixierung, die Gerechtigkeit zuschüttet und Nachhaltigkeit verdrängt. Koste es, was es wolle. Sind wir mutig genug für neues Denken zur Bewahrung der Schöpfung und Klimagerechtigkeit?

Selig seid ihr, wenn ihr lieben lernt.

Selig seid ihr, wenn ihr Güte wagt.

Schaffen wir es, uns klar Hass und Ausgrenzung entgegenzustellen und Güte wieder sichtbar zu machen?

Selig seid ihr, wenn ihr Leiden merkt.

Selig seid ihr, wenn ihr ehrlich bleibt.

Was sagen wir zum System des so ausgeprägt kultivierten Egoismus, der Empathie und Solidarität zur Seite drängt? Setzen wir uns konsequent ein gegen die gesellschaftlichen ‚Verhältnisse‘, die Ungerechtigkeiten erzeugen oder zementieren.

Selig seid ihr, wenn ihr Frieden macht.

Selig seid ihr, wenn ihr Unrecht spürt.

Wenden wir uns konsequent dagegen, Unrecht und Unfrieden als systemimmanent hinzunehmen? Können wir in diesem Sinne Systemsprenger\*innen sein, eben nicht relevant in den Systemen, die im alten Denken verharren, sondern relevant für die Menschen, die häufig genug im System an den Rand gedrängt sind.

Relevant für Arme, Einsame, Hilfesuchende, Verletzte – an Körper und Seele, Trauernde, Geflüchtete. Relevant für elendig Ertrinkende.

Wenn wir relevant sind für die Menschen, den Finger in die Wunde legen, bei Missständen nicht schweigen, dann sind wir auch relevant in dieser Gesellschaft. Aber anders. Wenn wir Gesellschaft weiterdenken und weiterentwickeln wollen, im Sinne der genannten Verheißungen Ketten im System sprengen wollen, die Menschen fesseln und bedrücken, dann sind wir systemrelevant.

Nicht als unsere Leistung, sondern im Vertrauen darauf, dass Gott sich uns und dieser Welt ganz und uneingeschränkt zugewandt hat. Das ist das, was hält und im Leben trägt, wo sich Glaube, Liebe und Hoffnung gründet. Und worauf sich auch diese Kirche gründet.

Liebe Synodale,

dem Nominierungsausschuss habe ich dargelegt, dass ich mich heute bei Ihnen für vier Jahre als Kirchenleitungsmitglied bewerben möchte, um auch in einer Umbruch- und Neustrukturierungssituation einen Beitrag zur Kontinuität zu leisten, Übergang mitzugestalten und den Stab dann an ein neues Mitglied zu übergeben.

Ich bitte Sie um Ihr Vertrauen für Aufgaben, die in der neuen Kirchenleitung in dieser Zeit der Umbrüche und Gestaltungsnotwendigkeiten anstehen und die wir gemeinsam angehen müssen.

Folgen wir weiter unserem Auftrag, relevant zu sein für Menschen in Glaube, Hoffnung und Liebe.

Ich danke Ihnen, dass Sie mir zugehört haben.“

## **Dank**

Die Vorsitzende dankt der Synodalen Beer für ihre Vorstellungsrede und gibt der Synode Gelegenheit zu Nachfragen an die Kandidatin.

An der Aussprache zur Vorstellungsrede der Synodalen Beer beteiligt sich der Synodale Dr. Gemba.

Die Vorsitzende bittet den Synodalen Dr. Bertrams um seine Vorstellungsrede.

### **Vorstellungsrede**

Synodaler Dr. Michael Bertrams

„Hohe Synode,

mein Name ist Michael Bertrams, ich bin 72 Jahre alt, seit 49 Jahren verheiratet, habe zwei Töchter und zwei Enkelkinder im Alter von sechs und acht Jahren. Ich bin Jurist und war zuletzt 18 ½ Jahre als Gerichts-präsident in Münster tätig. Seit Januar 2013 bin ich im Ruhestand und seitdem nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung sowie Mitglied im Ständigen Theologischen Ausschuss.

Der Nominierungsausschuss hat mich ermutigt, erneut für das Amt eines nebenamtlichen Mitglieds zu kandidieren. Ich komme dem mit großer Freude nach und bitte Sie, mir für eine Fortsetzung meiner Tätigkeit Ihr Vertrauen zu schenken. Dabei denke ich mit Blick auf mein Alter an eine weitere Mitarbeit für die Dauer von vier Jahren.

Hohe Synode, in der mir eingeräumten Redezeit möchte ich einen kurzen Blick zurück und einen kurzen Blick in die Zukunft werfen. Die Mitarbeit in der Kirchenleitung hat mir viele Einblicke in die Vielfalt und Lebendigkeit unserer Kirche vermittelt. Danach kann ich mich dem Reden vom Bedeutungsverlust der Kirche aus eigener Anschauung nicht anschließen. Ich weiß natürlich, dass immer mehr Menschen die Kirche verlassen, und dass am Sonntag – nicht nur in Corona-Zeiten – viele Kirchenplätze leer bleiben. Aber Kirche findet ja nicht nur sonntags statt, sondern täglich – bisweilen rund um die Uhr.

Unsere Kirche wirkt in Seelsorge und Diakonie, in Kindergärten, Krankenhäusern und Altenheimen, in der Jugendarbeit und in der Schule, in der Erwachsenenbildung, in Wissenschaft und Kultur, in bildender Kunst und Musik. Dieses Wirken der Kirche ist aus dem öffentlichen Leben unseres Landes nicht hinweg-zudenken. Nicht hinwegzudenken ist auch, dass nach wie vor unzählige Mitglieder in ihren Gemeinden ehrenamtlich äußerst aktiv sind. Mit anderen Worten: Unsere Kirche ist nach wie vor sehr lebendig. Sie ist – wie es Präses Kurschus einmal mit Blick auf die Religion formuliert hat – trotz sinkender Mitgliederzahlen eine prägende Lebensdimension und ein starkes Identitätsmerkmal.

Davon habe ich mich bei meiner eigenen kirchlichen Arbeit immer wieder überzeugen können. Zu dieser Arbeit gehörten das Flüchtlings- und Asylrecht sowie Fragen zum Thema Kirche und Migration. Befasst habe ich mich ferner mit interreligiösen Fragen. Nordrhein-Westfalen ist ein multireligiöses Land geworden. Hier wird Religionsunterricht für acht verschiedene Bekenntnisse erteilt. Die Befassung mit dieser Vielfalt hat es mit sich gebracht, verstärkt über das Profil und die Kernaufgaben unserer Kirche und damit über ihre Zukunft nachzudenken. Das hat vor einer Woche ja auch die EKD-Synode getan.

Meines Erachtens hat unsere Kirche Zukunft, wenn und solange sie die biblische Botschaft wachhält, wenn und solange sie im Geiste dieser Botschaft für die Schwachen und Hilfsbedürftigen dieser Welt eintritt und der Welt zeigt, dass sie keine politische Organisation ist, sondern auf Gottes Wort gründet und von einem Glauben lebt, der über die Welt hinausweist. Das schließt nicht aus, dass sich die Kirche als Akteur in der Welt von kritischer Rationalität und menschlicher Vernunft leiten lässt. Denn Glaube und Vernunft stehen sich nicht unvereinbar gegenüber. Sie ergänzen sich vielmehr und wirken fruchtbar zusammen.

Hohe Synode, bei einem Blick in die Zukunft unserer Kirche müssen wir in aller Nüchternheit zur Kenntnis nehmen, dass das Kirchensteueraufkommen auch nach der Corona-Krise deutlich sinken wird und damit die Notwendigkeit zum Sparen deutlich größer. Dem Wirken unserer Kirche werden von daher neue Grenzen gezogen. Mit anderen Worten: Wir werden uns künftig mehr noch als in der Vergangenheit darauf besinnen

müssen, welches unsere unverzichtbaren Kernaufgaben als Kirche sind. Wo können und müssen wir im Prozess der Aufgabenklärung den Rotstift ansetzen und wo dürfen wir dies zur Wahrung unseres Auftrags und Profils nicht?

Dieser Prozess der Aufgabenklärung betrifft auch unser Verhältnis zum Staat. Dieser hat sich daran gewöhnt, dass ihm die Kirchen zahlreiche Lasten abnehmen. Wir müssen ihn deshalb mehr noch als in der Vergangenheit darauf hinweisen, dass wir diese Lasten nur noch tragen können, wenn der Staat seinen dazu erforderlichen finanziellen Beitrag deutlich erhöht. Ich denke dabei aktuell an das sogenannte Kinderbildungsgesetz, in dem es um die Finanzierung der Kindertagesbetreuung sowie die Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung geht. Das diesem Gesetz zugrunde liegende Finanzierungssystem führt zu einer deutlichen Benachteiligung der Kirchen. Gerade kleineren Gemeinden fällt es zunehmend schwer, den Eigenanteil an der Kita-Finanzierung aufzubringen. Damit ist der Bestand kirchlicher Kitas gefährdet. Dem sollte das Land durch eine baldige Reform Rechnung tragen. Notfalls sollten wir auch eine ökumenische Klage in Betracht ziehen. Auf hoher See und vor Gericht sind wir zwar – wie es so schön heißt – alle in Gottes Hand. Doch das sollte uns nicht schrecken. Ganz im Gegenteil. Denn in dieser Hand sind wir ja besonders geborgen.

Vielen Dank.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Bertrams für seine Vorstellungsrede und gibt der Synode Gelegenheit zu Nachfragen an den Kandidierenden.

Die Aussprache wird geschlossen, nachdem die Synode keine Rückfragen hat.

Die Vorsitzende bittet Frau Dr. Eilers um ihre Vorstellungsrede.

### **Vorstellungsrede**

Dr. Silke Eilers

„Sehr geehrte Präses,  
hohe Synode,  
liebe Schwestern und Brüder,

haben Sie vielen Dank, dass ich mich Ihnen heute vorstellen darf. Sehr gerne hätte ich dies physisch von Angesicht zu Angesicht getan und nicht nur auf virtuellem Wege. Ich bedauere sehr, dass heute für uns keine Gelegenheit zum persönlichen Kennenlernen besteht. Denn gerade der Gedankenaustausch liegt mir sehr am Herzen. Dafür hätte die Synode unter Normalbedingungen sicherlich einen guten Auftakt geboten. Doch die ungewöhnlichen Gegebenheiten sollen Sie nicht daran hindern, sich ein erstes Bild von mir zu machen. Ich bin Westfälin – nach einigen Jahren im Rheinland bin ich wieder in meinem Heimatort Ahlen ansässig, wo ich meine Kindheit und Jugend in katholischen Schulen verbracht habe. Dies hat meinem evangelischen Bekenntnis jedoch keinen Abbruch getan. Vielmehr habe ich bereits früh die wertvolle Erfahrung des ökumenischen Dialoges und einer von Wertschätzung geprägten Toleranz gemacht. Wenngleich ich beruflich nicht den theologischen Weg eingeschlagen habe, so bin ich doch immer aus dem Glauben heraus aktiv geworden. Nach dem Studienabschluss als Historikerin und Volkskundlerin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster war ich in unterschiedlicher Position in museumsbezogenen Tätigkeitsfeldern im öffentlichen Dienst beschäftigt. Dabei folgte ich der Überzeugung, dass wir die Gegenwart nur aus der Kenntnis der Geschichte verstehen und daraus abgeleitet die Zukunft tatkräftig angehen können.

Im Kontext verschiedener beruflicher Stationen habe ich einen vertieften Einblick in alle relevanten Arbeitsfelder eines Museums gewonnen, so unter anderem durch die Mitarbeit in der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland in Bonn. Anschließend bin ich ins Westfälische zurückgekehrt. In der Kulturabteilung der Stadt Ahlen oblag mir unter anderem die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes für das städtische Heimatmuseum und die Organisation des Museumsbetriebes. Im Rahmen von Veranstaltungen und



museumspädagogischen Aktivitäten gelang es mir, das Haus ein wenig aus seinem Dornröschenschlaf zu wecken. Zu den von mir kuratierten Ausstellungen gehörte die in enger Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde konzipierte Präsentation ‚150 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Ahlen‘.

Im Februar 2012 habe ich einen Perspektivwechsel vollzogen, indem ich als Wissenschaftliche Referentin in die Museumsberatung beim LWL-Museumsamt für Westfalen nach Münster gegangen bin. Zu meinen Tätigkeiten zählte die fachliche Unterstützung und Förderung der Museen und Gedenkstätten in Ostwestfalen-Lippe. Intention war stets die Strukturverbesserung der musealen Einrichtungen in der Region. Auch hier hatte ich Gelegenheit, Ausstellungen zu realisieren, wie mit Unterstützung der Evangelischen Kirche von Westfalen anlässlich des Reformationsjubiläums die Wanderausstellung ‚Klang der Frömmigkeit – Luthers musikalische Erben in Westfalen‘.

Im Rahmen der Beratungstätigkeit befasste ich mich intensiv mit den Qualitäten und Problemlagen vereinistragter Museen. So war es für mich eine logische Schlussfolgerung, den Fokus noch stärker auf das Ehrenamt zu richten. Denn bürgerschaftliches Engagement hat eine zentrale Bedeutung für den sozialen Zusammenhalt vor Ort und für eine lebendige Zivilgesellschaft. Im August 2017 übernahm ich die Geschäftsführung des Westfälischen Heimatbundes e. V.

Der WHB ist Dachorganisation für ca. 570 Heimat- und Bürgervereine sowie 700 ehrenamtliche Heimatpflegerinnen und Heimatpfleger in der Region. Insgesamt vertreten wir rund 130.000 Menschen, die sich ehrenamtlich einsetzen.

Meinen Auftrag als Geschäftsführerin sehe ich darin, in vertrauensvollem Zusammenwirken mit Gremien, Mitarbeitenden, Akteurinnen und Akteuren sowie Multiplikatoren den Dachverband strategisch und inhaltlich weiterzuentwickeln. Zielsetzung ist, die Portalfunktion des Verbandes lokal wie überregional zu stärken. Dafür setze ich sehr stark auf Networking – dies auch im Rahmen meiner Gremientätigkeiten wie etwa als Mitglied im Stiftungsrat der NRW-Stiftung, als stellvertretendes Mitglied im WDR-Rundfunkrat oder in der Historischen Kommission und der Kommission für Alltagskulturforschung für Westfalen.

In den letzten Jahren haben wir mit einem schlagkräftigen kleinen Team den Verband noch stärker auf seine beiden Standbeine als Dienstleister und Interessensvertretung ausgerichtet. Dazu gehörte auch, Strukturen auf den Prüfstand zu stellen, Bewährtes zu intensivieren, aber auch Neues zu wagen. Dazu zählt etwa ein modernisierter Auftritt in Bezug auf Medien, digitale Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Gemeinsam möchten sich der WHB und seine Mitglieder folgenden gegenwärtigen Herausforderungen stellen: den demografischen Wandel vor Ort mitgestalten, Neubürgern Zugänge zu unserer Heimat ermöglichen, junge Menschen für das Kultur- und Naturerbe interessieren, die Digitalisierung meistern und den Klimaveränderungen begegnen.

Hier sehe ich deutliche Synergien mit unserer Kirche – denn Fragen von Migration und Integration, des Klimaschutzes oder der Ansprache der Jugend beispielsweise sind auch hier relevante Themen. Denn es ist unsere ureigenste Aufgabe als Kirche, Menschen Beheimatung zu ermöglichen.

Die Frage, was Heimat bedeutet, auch für zugezogene Menschen, ist essenziell und hat auch durchaus eine politische Dimension. Heimat ist Auftrag und stete Herausforderung für uns alle, sich auch im Kleinen für eine offene, plurale Gesellschaft einzusetzen. Es bedarf der Verantwortungsübernahme und der gelebten Solidarität – und dies mehr denn je angesichts von Anfeindungen und Drohungen gegen Andersdenkende, Menschen anderen Glaubens oder anderer Herkunft, gegen Vertreterinnen und Vertreter demokratischer Institutionen.

Für viele Christen ist Kirche geistliche Heimat. Sie bietet Gemeinschaft und Raum, in dem sich Glaube entfalten kann. Doch erleben wir demgegenüber seit längerem, dass religiöse und kirchliche Bindungen deutlich abnehmen. Dies schmerzt bei all der hohen Motivation und dem vielfältigen unermüdlichen Einsatz in unserer Kirche auf allen Ebenen. Nicht zuletzt die Krise der Corona-Pandemie führt derzeit anschaulich vor Augen, wie wesentlich Angebote von Orientierung für den Einzelnen wie die Gesellschaft insgesamt sind.



Wie können wir die Menschen noch besser erreichen und die Inhalte, Werte und Visionen an sie vermitteln, für die wir uns starkmachen? Für die Beantwortung dieser zentralen Fragen gibt es kein Patentrezept. Wir müssen uns auf unsere Stärken als Kirche besinnen – nah bei den Menschen zu sein und dies auch trotz der derzeit gebotenen physischen Distanz, zuzuhören und Menschen mit ihren Fragen und Bedürfnissen wahrzunehmen. Dabei gilt es, unsere Qualitäten noch besser zu kommunizieren.

Gerne möchte ich gemeinsam mit Ihnen allen, liebe Schwestern und Brüder, in den nächsten Jahren daran arbeiten, die Bindungskraft unserer Kirche zu stärken und die öffentliche Wahrnehmung unseres Alleinstellungsmerkmals – der frohen Botschaft – zu erhöhen. Hierfür bringe ich unter anderem meine Erfahrungen aus der Geschäftsführung eines mitgliederstarken gemeinnützigen Verbandes ein, dies etwa im Hinblick auf Zielgruppenorientierung, digitale Formate und Marketing. Besonderes Augenmerk möchte ich auf die mir persönlich sehr wichtigen inhaltlichen Anliegen sozialer Zusammenhalt, Nachhaltigkeit und Klimawandel sowie Migration und Integration legen.

Lassen Sie uns also gemeinsam Kirche als Heimat gestalten. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und würde mich über Ihr Vertrauen sehr freuen!“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt Frau Dr. Eilers für ihre Vorstellungsrede und gibt der Synode Gelegenheit zu Nachfragen an die Kandidatin.

An der Aussprache zur Vorstellungsrede von Frau Dr. Eilers beteiligen sich die Synodalen Göckenjan-Wessel, Dietrich Schneider, Anke Schulte, Jochen Müller und Grevel.

Die Vorsitzende unterbricht die Sitzung für eine Pause.

Die Vorsitzende bittet Herrn Prof. Dr. Ennuschat um seine Vorstellungsrede.

### **Vorstellungsrede**

Prof. Dr. Jörg Ennuschat

„Hohe Synode,  
liebe Frau Präses,  
liebe Schwestern und Brüder,

vielen Dank für die Gelegenheit, mich Ihnen vorstellen zu dürfen.

Mein Name ist Jörg Ennuschat. Ich bin 55 Jahre alt und verheiratet. Meine Frau und ich haben eine neunjährige Tochter.

Geboren wurde ich in Gießen. Ich bin in meiner Kindheit jedoch sehr oft umgezogen, weil mein Vater Berufsoffizier war, der alle drei Jahre versetzt worden ist. Die prägenden Jugendjahre verbrachte ich in Hagen-Hohenlimburg, wo ich auch das Abitur machte. Zum Ende meiner Schulzeit hin kam ich über Freundinnen und Freunde in Kontakt zum CVJM und damit zum Glauben und zur Kirche.

Nach 15 Monaten Grundwehrdienst begann ich in Bochum, Jura zu studieren. Anfang 1991 schloss ich mein Studium mit dem Ersten Staatsexamen ab und wurde an der Ruhr-Uni Bochum Wissenschaftlicher Mitarbeiter an einem Lehrstuhl für Öffentliches Recht. Dort erstellte ich meine Dissertationsschrift zum Thema Militärseelsorge, also zu einem Thema aus dem Staatskirchenrecht.

Mein ursprünglicher Berufswunsch war es, Richter zu werden. Während der Promotionszeit merkte ich

jedoch, dass mir das wissenschaftliche Arbeiten und das Unterrichten viel Freude bereiten. Deshalb entschloss ich mich nach dem Zweiten Staatsexamen, Professor werden zu wollen. Ich blieb deshalb als wissenschaftlicher Assistent an der Uni und habilitierte mich 2003 an der Universität zu Köln mit einer Arbeit zum Öffentlichen Wirtschaftsrecht.

Meine erste Stelle als Professor fand ich 2004 hier in Bielefeld als Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europarecht und Bildungsrecht an der Universität Bielefeld. 2005 wechselte ich auf einen verwaltungsrechtlichen Lehrstuhl an der Universität Konstanz. Am Bodensee gefiel es mir sehr gut, aber meine Familie lebt in Westfalen. So freute ich mich, dass ich Ende 2011 zurückkehren konnte, zunächst auf einen Lehrstuhl an der Fernuniversität in Hagen. Seit 2014 bin ich Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht, an der Ruhr-Universität Bochum.

Meine Forschungsinteressen sind breit gefächert. Dabei gibt es drei Schwerpunkte: Öffentliches Wirtschaftsrecht, Bildungsrecht (insbesondere Schulrecht und Hochschulrecht, in letzter Zeit vor allem zum Thema Inklusion) sowie Staatskirchenrecht und Evangelisches Kirchenrecht.

Ich bin ein Wissenschaftler, der den Kontakt zur Praxis sucht. Ich freue mich deshalb sehr, dass ich immer wieder die Gelegenheit gehabt habe, staatliche, gemeinnützige oder kirchliche Institutionen rechtsgutachtlich zu beraten oder als Sachverständiger in parlamentarischen Anhörungen dabei zu sein.

Meine ersten Erfahrungen in der Welt der kirchlichen Gremien habe ich in Konstanz gesammelt. Dort war ich einige Jahre ernanntes Mitglied der Bezirkssynode Konstanz. Seit 2012 bin ich Mitglied im Presbyterium der Kirchengemeinde Witten-Bommern und wirke in der Kreissynode und im Strategie- und Strukturausschuss des Kirchenkreises-Hattingen-Witten mit. Und bin am Rande auch an der kirchlichen Flüchtlingshilfe beteiligt.

Was kann ich Ihnen auf landeskirchlicher Ebene bieten? Nun, ich bin Jurist – mit all den Vorteilen und den Nachteilen, die diese Ausbildung und dieser Beruf mit sich bringen. Als Person bin ich stark auf Harmonie und Konsens ausgerichtet. Aber natürlich müssen manche Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss getroffen werden. Und natürlich muss man ab und zu Mehrheitsentscheidungen respektieren und mittragen.

Wie vermutlich viele von Ihnen habe ich mit Blick auf die Zukunft von Kirche einige Sorgen. Dennoch mehr Hoffnung als Sorge. Ich habe keine Agenda, aber Punkte, die mir wichtig sind. Dazu zählt die Ortsgemeinde. Meines Erachtens sind die Ortsgemeinden ein ganz wichtiger Stabilisierungsfaktor für unsere Kirche und müssen auch in Zukunft funktionsfähig sein. Sie sind quasi das Standbein – und ermöglichen erst das Spielbein. Oder die Spielbeine.

Das ist aber die Perspektive eines Presbyters, der ich ja auch bleibe. Es ist die Perspektive von unten. Wenn ich durch die Synode gewählt werden sollte, worum ich Sie herzlich bitte, bin ich gespannt auf die Weitung meines Blickfeldes.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt Herrn Prof. Dr. Ennuschat für seine Vorstellungsrede und gibt der Synode Gelegenheit zu Nachfragen an den Kandidierenden.

Die Aussprache wird geschlossen, nachdem die Synode keine Rückfragen hat.

Die Vorsitzende bittet den Synodalen Gellesch um seine Vorstellungsrede.

### **Vorstellung**

Synodaler Dirk Gellesch

„Hohe Synode,  
liebe Schwestern und Brüder,

wir leben in ganz herausfordernden Zeiten und damit meine ich nicht nur die Corona-Pandemie, die uns zu einer distanzierten Nähe zwingt, sondern eben auch die ganzen Lebensthemen, die uns bewegen und die unsere Zukunft noch bestimmen werden.

In der ARD hat diese Woche mit dem Titel „Wie leben? Bleibt alles anders?“ eine sehr interessante Themenwoche begonnen. Gleich zu Anfang wird gefragt „Zukunft – Braucht die jemand oder kann die weg?“ Aus meiner Sicht ist dies auch ein sehr interessantes Motto für unsere Kirche. Wir selbst müssen mit der Zukunft lernen umzugehen und wir sind und haben zugleich selbst Teil daran, dass alles anders wird und anders bleibt – auch und gerade in unserer Kirche. Deshalb sind wir hier zusammen, deshalb setzen wir uns auseinander und diskutieren, und nicht zuletzt, deshalb wählen wir. Ich freue mich also sehr, dass ich mich ihnen heute hier vorstellen kann, weil ich mich gerne für eine weitere Amtszeit als nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung bewerbe.

Mein Name ist Dirk Gellesch, ich bin 57 Jahre alt, im Hauptberuf Schulleiter des Ruhr-Gymnasiums in Witten und ich war in den vergangenen acht Jahren bereits nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung. Ich will gerne meine Erfahrungen, meine Stärken und mein Engagement in eine weitere Amtszeit einbringen. Schwerpunktmäßig habe ich in den zurückliegenden Jahren vor allem im Ausschuss für politische Verantwortung, im pädagogischen und im missionarischen Ausschuss mitgearbeitet. Ein besonderes Anliegen war es und ist mir auch weiterhin, wie wir Kinder und Jugendliche mit unserer Botschaft wieder stärker ansprechen und erreichen können. Hier hat es in den vergangenen Jahren unglaubliche Veränderungsprozesse gegeben. Es sind die Orte, es ist das Denken von Kindern und Jugendlichen und es sind ihre Lebensweisen, die sich verändert haben, die wir annehmen, die wir respektieren müssen, in die wir innerlich auch einwilligen und die wir noch besser verstehen müssen, um andere, weitere Anknüpfungspunkte zu finden:

- Wo pulsiert für Kinder und Jugendliche das Leben?
- Wo gehen sie hin, um sich für ihren Alltag zu motivieren?
- Was zeichnet diese Orte und was ihr Lebensstil aus?
- Was sind für Kinder und Jugendliche in ihrem Umfeld Orte der Hoffnung oder Aktivitäten der Freude?

Die Bibel verstehe ich so, dass Gott für den Menschen gekämpft und um ihn gerungen hat und auch weiterhin um ihn kämpft und ringt – in jeder Zeit und bei jedem Menschen anders und auf eigene Art und Weise. Dies in unserer Kirche zu entdecken, das von Gott zu erbeten und dann auch unsere Kraft und Kreativität einzusetzen, ist unser Auftrag. Dies gilt für mich in der Schule wie auch in der Kirche.

Damit habe ich auch gleich mein zweites Anliegen, das mich seit einiger Zeit sehr beschäftigt, angesprochen. Es ist die soziale Frage. In der Schule sehe ich derzeit täglich, wie die gesellschaftlichen Gruppen zusehends auseinanderdriften. Im gymnasialen Kontext ist dies in voller Wucht noch nicht so durchgeschlagen, aber eben auch dort immer stärker beobachtbar. Wie schwer haben es die Kinder, die aus bildungsfernen und/oder sozial schwachen Familien kommen? Wieviel Teilhabe ist ihnen am gesellschaftlichen Leben möglich? In meinem privaten wie schulischen Umfeld sehe ich gerade, wie Menschen kämpfen und sich anstrengen, dann doch nicht so recht weiterkommen und verlieren und zum Teil resignieren. Und manche Coronaphase beschleunigt diese Entwicklung leider ganz unvermittelt. In den zurückliegenden Monaten habe ich mich sehr mit dem Propheten Amos und seiner Botschaft beschäftigt. Manches klingt geradezu hoch aktuell. Insofern finde ich es schon richtig, dass wir uns um diesen Punkt bemühen, uns einmischen und um Wege ringen, auch andere Schritte wagen und unseren Beitrag dazu leisten. ‚Wie geht Gesellschaft eigentlich heute?‘. Wir in der Kirche dürfen von Gott ausgerichtet ‚hartnäckig träumen‘ - ja vielleicht müssen wir es sogar. Bilder im Kopf sind so wichtig, um eine emotionale Motivation zu haben, sich genau dafür tatkräftig einzusetzen und dann auch etwas umzusetzen! Ich meine damit keine verträumte Kirche, die fernab von Gut und Böse ihr Dasein fristet, sondern eine vom Reich Gottes her ‚Traum inspirierte‘ Kirche.

Das sind zwei Themen, die mich in der letzten Zeit, in den letzten Monaten in besonderer Weise bewegt haben und immer noch bewegen.

In einer so kurzen Vorstellungszeit kann ich Ihnen nur einen kleinen Umriss meines Denkens und meiner Person geben, aber ich hoffe, Sie haben eine Ahnung davon bekommen, was mich ausmacht, was mich beschäftigt und umtreibt. Selbstverständlich stünde ich Ihnen gerne persönlich für weitere Gespräche oder Nachfragen zur Verfügung. Aber auch in Distanz, sprechen Sie mich bitte an! Ich würde mich freuen, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen und natürlich würde ich mich auch darüber freuen, wenn Sie mir für die Arbeit in der Kirchenleitung Ihr Vertrauen schenken würden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Gellesch für seine Vorstellungsrede und gibt der Synode Gelegenheit zu Nachfragen an den Kandidierenden.

Die Aussprache wird geschlossen, nachdem die Synode keine Rückfragen hat.

Die Vorsitzende bittet den Synodalen Prof. Dr. Jähnichen um seine Vorstellungsrede.

### **Vorstellungsrede**

Synodaler Prof. Dr. Traugott Jähnichen

„Hohe Synode,  
liebe Schwestern und Brüder,

wir sind ganz auf die Anfänge des Verstehens unseres Glaubens zurückgeworfen. Die großen alten Worte des Glaubens, Gnade, Sünde, Rechtfertigung, sagen dem Menschen immer weniger und wir sind gezwungen, alles noch einmal neu und von vorne durchzubuchstabieren. Diese Überlegungen – viele von Ihnen werden sie kennen – stammen von Dietrich Bonhoeffer. Er hat sie vor mehr als 70 Jahren niedergeschrieben – in den berühmten Gefängnisbriefen – und diese Überlegungen sind etwas, was ich vielleicht nicht jeden Tag, aber doch sehr häufig in meinem Berufsleben erlebe.

Als Professor an der Ruhr-Universität Bochum stoße ich immer wieder auf große Fragezeichen, auf großes Unverständnis, wenn es um grundlegende Ausdrücke unseres christlichen Glaubens geht, vor allem und zunächst bei Studierenden, Kollegen\*innen, die nicht mit Theologie dabei sind. Aber auch bei unseren Studierenden und auch bei mir selbst ist es so, dass diese großen, alten Worte manchmal doch eher rätselhaft und fragwürdig sind.

Ich bin überzeugt, dass wir als christliche Kirche nicht nur eine Finanzkrise haben, die sich zuspitzt, wie wir gestern von unserem Vize gehört haben, nicht nur eine Mitgliederkrise, sondern wir haben auch so etwas wie eine Sprachkrise des Glaubens. Vielleicht an manchen Stellen sogar eine Glaubenskrise.

Mein Name ist Traugott Jähnichen, ich arbeite an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, bin 61 Jahre alt, verheiratet und habe einen Sohn. Als Theologe ist es mein Bemühen, gemeinsam mit den Studierenden, gemeinsam in kirchlichen Veranstaltungen, gemeinsam auch in Ausschüssen unserer Landeskirche und auch in der Kirchenleitung, neu danach zu suchen, starke prägende Worte, Ausdrücke zu finden, die unseren Glauben wieder neu, lebendig, attraktiv verstehbar machen können.

Das ist mein Hauptanliegen und dem entspricht auch wesentlich das Engagement in den letzten acht Jahren als nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung. Ich arbeite im Ständigen Theologischen Ausschuss schon längere Zeit mit, auch im Ständigen Ökumenischen Ausschuss.

Meine Perspektive ist, in diesen Ausschüssen weiter mitzuarbeiten und dort gemeinsam mit all den anderen, die dort Mitglieder sind, Theologen, Nicht-Theologen, Laien, Menschen, die ebenfalls um einen Ausdruck

unseres christlichen Glaubens, der heute prägt und trägt, zu suchen, mit Ihnen gemeinsam mich auf den Weg zu begeben, im Sinne von Dietrich Bonhoeffer neue Ausdrucksartikulationsformen unseres Glaubens zu suchen und zu finden.

Dies geht nur gemeinsam, das erlebe ich schon mit meinen Studierenden an der Ruhr-Uni. Sie sind von einer ganz anderen Lebenswelt geprägt als ich. Besonders in der Digitalisierung, die uns ja jetzt ganz besonders umtreibt und auch nach vorne bringt, erlebe ich das und es ist notwendig wechselseitig zu lernen, was sich im Leben im alltäglichen Vollzug ändert und auch welche Auswirkungen das auf das Selbstverstehen hat, auf das Verstehen der Welt und dann auch auf das Verstehen des Glaubens.

Ähnlich geht es mir in der Evangelischen Stadtakademie Bochum, wo ich mich engagiere, wo wir versuchen, in einer besonderen Form der Erwachsenenbildung diese Impulse weiterzugeben, und wo es ein besonderes Anliegen ist, auch die jüngere Generation zu gewinnen, was uns bisher, wenn ich ehrlich bin, eher schlecht als recht gelingt. Die Generation der Studierenden, mit denen ich tagtäglich beruflich zu tun habe, das ist, glaube ich, die Generation oder die Alterskohorte, wo wir als evangelische Kirche die größten Schwierigkeiten haben. Natürlich von Theologie-Studierenden mehr oder minder abgesehen, aber der Rest dieser Gruppe, der uns zunehmend fremd, durchaus interessiert, freundlich, offen aber doch in vielem fremd gegenübersteht, diese Menschen anzusprechen, zu bewegen, zu interessieren für das, was den christlichen Glauben ausmacht, das ist ganz wesentlich mein Anliegen.

Ich denke, der Theologische Ausschuss unserer Landeskirche ist ein guter Ort, das mit anderen – mit vielen auch, die hier sind – einzuüben. Auch hier während der Synode und das auch in die Kirchenleitung einzubringen.

Dazu – ganz kurz – gehört für mich auch die Ökumene. Die Ökumene insbesondere im Blick auf die Kirchen des Südens. Ich habe eine ganze Reihe von Promovierenden aus diesen Kirchen des Südens und dadurch gute Kontakte, die sich auch über die VEM-Partnerschaft, in der wir stehen, ergeben. Auch dort ist es ein ungeheures reiches und interessantes Lernfeld, in ganz anderen Kulturen und Kontexten neue Möglichkeiten, auch viel Begeisterung und viele Chancen des christlichen Glaubens kennenzulernen. Dies ist dann gemeinsam auszutauschen. Viele von ihnen wollen sehr vieles von uns lernen, wir können aber auch fast noch mehr – das ist mein Eindruck – von ihnen lernen und der Ökumenische Ausschuss unserer Landeskirche und viele Begegnungen, die wir auf dieser Ebene haben, sind ein gutes Feld, um dies weiter zu vertiefen und zu praktizieren.

Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, dieses Profil als Theologe in diesen Ausschüssen weiter mitzuarbeiten und auf diesem Weg an der Leitung unserer Kirche teilzunehmen, das ist das, was ich auch in den nächsten Jahren, so Gott will, mitwirken möchte.

Dafür bitte ich Sie um Ihr Vertrauen und danke für die Aufmerksamkeit.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Jähnichen für seine Vorstellungsrede und gibt der Synode Gelegenheit zu Nachfragen an den Kandidierenden.

An der Aussprache zur Vorstellungsrede des Synodalen Dr. Jähnichen beteiligen sich die Synodalen Dornhardt, Jochen Müller und Dr. Büscher.

Die Vorsitzende bittet Frau Salomo um ihre Vorstellungsrede.

### **Vorstellungsrede**

Annette Salomo

„Hohe Synode,

ich freue mich sehr, mich Ihnen heute vorstellen zu dürfen. Mein Name ist Annette Salomo. Ich bin 63 Jahre alt, wohne in Lotte im Kirchenkreis Tecklenburg. Ich bin von Beruf Diplom-Sozialarbeiterin und nicht berufstätig.

Ich bin seit meiner Kinder- und Jugendzeit in der Evangelischen Kirche ehrenamtlich aktiv gewesen, als Jugendliche im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres und über viele Jahre in der Jugendarbeit der Heimatgemeinde. Später, nach meinem Studium der Sozialarbeit war ich Presbyterin der Evangelischen Markuskirche in Düsseldorf. Dort habe ich meine ersten Erfahrungen in der Partnerschaftsarbeit mit der Ev. Luth. Kirche in Namibia (ELCRN) gemacht. Ich hatte 1987 die Gelegenheit, als Delegierte des Kirchenkreises eine Reise in den Süden Namibias zu machen, um unsere Partner zu besuchen. Diese Reise hat mich tief beeindruckt und prägt mich bis heute. Damals stand das Land noch unter der Herrschaft Südafrikas und das Joch der Apartheid bestimmte das Leben der schwarzen Bevölkerung Namibias. Unterdrückung, Unrecht, Armut, Hoffnungslosigkeit waren zum Greifen spürbar und sichtbar. Das hat mich überzeugt, mich für ein besseres Leben dieser Menschen einzusetzen. Die Begegnungen waren intensiv, spirituell überwältigend und haben die weitreichende Bedeutung dieser partnerschaftlichen Beziehung unterstrichen.

Das war der Anfang meines Engagements in der Partnerschaftsarbeit. Mir war es immer wichtig, dass Kirchengemeinden den Blick über den eigenen Tellerrand hinaus in die weltweite Ökumene richten. Wir sind als Christen miteinander verbunden und auch verantwortlich, in diesen Beziehungen nach Gerechtigkeit, Frieden und christlicher Weltverantwortung zu fragen. Gerechtigkeit und Frieden sind ohne eine weltumspannende Solidarität nicht möglich. Wir müssen uns in der Kirche fragen, wie wir uns dazu positionieren und wie unsere Entscheidungen und Handlungen dem gerecht werden. In einer immer stärker globalisierten Welt ist das die entscheidende Frage. Ohne diesen weltweiten Blick ist nach meiner Meinung Christsein nicht denkbar.

Nach meiner Eheschließung mit einem westfälischen Pfarrer, der Geburt meiner Kinder habe ich mich intensiv in der Kirchengemeinde engagiert. Dadurch habe ich viele Bereiche der kirchlichen Gemeindegarbeit kennengelernt. Frauenarbeit, den großen Bereich Kirchenmusik. Ich leite seit 20 Jahren einen Kirchenchor. Ich weiß, wieviel administrative Arbeit ein Pfarrer/ eine Pfarrerin leisten muss, auf wie vielen Ebenen er oder sie einem großen Erwartungsdruck ausgesetzt ist und wieviel Mühe, aber auch große Freude es macht, Gottes Wort zeitgemäß zu vermitteln, eine lebendige Gemeindegarbeit auf die Beine zu stellen, Beziehungen zu gestalten und ehrenamtliche Mitarbeiter zu motivieren. Die Bereitschaft, aktiv in der Gemeindegarbeit mitzuwirken, hat sich über alle Jahre erhalten. Seit einem Jahr haben sich unsere Lebensbedingungen geändert. Mein Mann ist jetzt pensioniert, wir wohnen nicht mehr im Pfarrhaus und genießen jetzt auch den privateren Lebensraum.

Seit 20 Jahren wohne ich nun im Kirchenkreis Tecklenburg und bin von Anfang an in der Partnerschaftsarbeit mit dem Kirchenkreis Otjiwarongo in Namibia engagiert.

Mit dem Heranwachsen der Kinder habe ich mein Betätigungsfeld im Bereich Mission und Ökumene erweitert. Ich wurde Vertreterin des Kirchenkreises im RAK (Regionaler Arbeitskreis für Mission und Ökumene), dann in die Deutsche Regionalversammlung der VEM berufen. Etwas später wurde ich dann Delegierte der Westfälischen Landeskirche für die Vollversammlung der VEM, parallel wurde ich in den Landeskirchlichen Ökumene-Ausschuss berufen.

Ich hatte die Freude, viele Partnerkirchen zu besuchen, intensive Kontakte weltweit zu knüpfen und verantwortlich im internationalen Rat und in der deutschen Region der VEM mitarbeiten zu dürfen. Auch die Begegnungen und die Arbeit im Ständigen Ausschuss für Mission und Ökumene und im Unterausschuss Europa haben mich in meiner Auffassung bestätigt, die Beziehungen der Westfälischen Landeskirche zu unseren Partnerkirchen sind unverzichtbar, um das eigene Christsein auszuloten und nicht nur alles aus der Sichtweise einer westfälischen Gemeinde, einer westfälischen Landeskirche zu betrachten. Das erweitert nicht nur den Horizont, sondern führt auch zu einer kritischen Selbstkorrektur. Und so würde ich es als meine zukünftige Aufgabe in der Kirchenleitung ansehen, den Bereich Mission und Ökumene zu vertreten, an notwendige

Aufgaben und Diskussionsprozesse zu erinnern und mich dafür einzusetzen, dass wir in der Westfälischen Kirche ein Teil der weltweiten Kirche sind und Verantwortung tragen für Gerechtigkeit, Frieden, Menschenrechte, Bildung und ein geistliches Miteinander.

Die Mitarbeit in der Kirchenleitung geht über den Bereich Mission und Ökumene weit hinaus. Es wird einiges neu für mich sein und ich werde mich in Fragen und Themen einarbeiten. Leitungserfahrung habe ich durch meine vierjährige Mitarbeit im Internationalen Rat der VEM und seit knapp vier Jahren als Vorsitzende der deutschen Region der VEM sammeln dürfen.

Mir ist bewusst, dass unsere Kirche vor großen Herausforderungen steht. Die Zukunft zwingt uns, unsere Strukturen zu überdenken, Einsparungen vorzunehmen, Arbeitsbereiche auf den Prüfstand zu stellen und vor allen Dingen richtungsweisend zu überlegen, wie wir lebendige Kirche in einer immer stärker säkularisierten Welt sein können. Wie wir die Botschaft vom Evangelium lebendig, zeitgemäß und vielfältig zu den Menschen bringen und andere am Schatz unseres Glaubens teilhaben können.

Mit meinen Erfahrungen, meinem Wissen und meiner Bereitschaft, mich in unserer westfälischen Landeskirche zu engagieren, freue ich mich auf die Herausforderung der Mitarbeit in der Kirchenleitung. Und ich hoffe sehr, Sie schenken mir dafür Ihr Vertrauen und Ihre Stimme!

Herzlichen Dank!“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt Frau Salomo für ihre Vorstellungsrede und gibt der Synode Gelegenheit zu Nachfragen an die Kandidatin.

Die Aussprache wird geschlossen, nachdem die Synode keine Rückfragen hat.

Die Vorsitzende bittet die Synodale Dr. Esch um ihre Vorstellungsrede.

### **Vorstellung**

Synodale Dr. Tabea Esch

„Hohe Synode,  
sehr verehrte Frau Präses,

statt gefülltem Plenarsaal jetzt nur eine Kamera vor meinem Gesicht – das ist schon irgendwie merkwürdig. Es fehlt die Resonanz der echten Begegnung. Ich will dennoch versuchen, mit Ihnen in Kontakt zu kommen und Ihr Interesse an mir zu wecken, die ich mich als Kandidatin für eine nebenamtliche Mitgliedschaft der Kirchenleitung vorstelle. Biographische Hinweise zu meiner Person finden Sie in den Unterlagen. Ich möchte die Zeit nutzen, einige Gedanken auszuführen, die für mich in der letzten Zeit und im Blick auf dieses Amt relevant geworden sind.

Da ist zum einen die Digitalisierung mit all ihren Möglichkeiten und Grenzen, miteinander in Kontakt zu kommen, zu arbeiten und Gemeinschaft zu erleben. Gemeinden, Hauptamtliche, Ehrenamtliche, viele Menschen sind seit März unglaublich kreativ und aktiv geworden und haben digitales Neuland betreten. A-H-A Erlebnisse im wahrsten Sinne des Wortes waren und sind es. Die Kirche erlebe ich dabei als lernende Institution, die die Digitalisierung als eine notwendige kreative Möglichkeit nutzt; als Ergänzung des Analogen, nicht als dessen Ersatz. Besonders im Predigerseminar, in dem ich als Dozentin tätig bin, sind mir Chancen des digitalen bzw. hybriden Arbeitens noch einmal deutlich geworden, auch wenn es analog schöner ist.

Und ich denke: Vielleicht ist manches von dem, was wir da digital erfahren, im übertragenen Sinne ein ganz anschauliches Bild für unsere Kirche. Da sind die, die immer da sind, sichtbar, hörbar und die Verbindung haltend. Und da gibt es die, die weiter weg sind, sich ab und an dazuschalten, kurz sichtbar werden und vielleicht auch hörbar – und dann wieder wie ein schwarzer Zoom-Bildschirm auf Stand-by gehen. „Kannst Du



mich sehen?' – ‚Bist Du noch da?' – ‚Wenn Du mich hören kannst, gib mal ein Zeichen' – ‚Ist da jemand bei Dir?' Fragen, die ein bisschen nach Geisterbeschwörung klingen und die bei zoom und in der digitalen Welt gestellt werden, um zu verifizieren, ob die Verbindung funktioniert. Fragen, die auch wir stellen müssen, um unsere Kirche auf ihre Verbindlichkeit hin zu prüfen. Um die, die weiter weg sind, sichtbar werden zu lassen, und die, die sich „unerhört“ fühlen, zum Reden zu animieren. Und dies nicht nur, weil die aktuellen Gemeindegliederzahlen und eine allgemein konstatierte Glaubenskrisen uns herausfordernde Zeiten vor Augen führen, sondern auch, weil wir einen ganz grundsätzlichen Auftrag haben, Kirche für alle zu sein.

Ich habe in Vorbereitung auf diesen Tag 60 Personen aus ganz unterschiedlichen Kontexten per WhatsApp gebeten, den Satz ‚Kirche ist ...' zu vervollständigen. Einige Antworten lese ich Ihnen vor:

‚Kirche ist ... Boden von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.'

‚Kirche ist ... Sicherheit durch Rituale, gerade in Krisen.'

‚Kirche ist ... trotzdem da.'

‚Kirche ... sind wir, die wir mit Gottes Wort verwickelt sind.'

Und die Frage nach diesem Wir ist ja die Frage nach Mitgliedschaft, Bindung im guten Sinne und Zugehörigkeit, eine Frage, die sich an der Basis noch einmal in besonderer Weise stellt, dann, wenn Eltern keine Paten für ihre Kinder finden, Ausgetretene fragen, ob sie trotzdem mal mit der Pfarrerin sprechen können oder Angehörige von Konfessionslosen eine kirchliche Bestattung wünschen, dann, wenn Menschen verschiedener Religionszugehörigkeit kirchlich heiraten wollen oder die Frage im Raum steht, wer zur Feier des Abendmahls zugelassen ist – und wer darüber eigentlich entscheidet. Hier möchte ich weiter mitdenken.

Etwas anderes, das mich bewegt, verbindet sich mit den Stichworten Kooperation bzw. Regionalisierung. Und es ist im Grunde nichts Neues, wenn ich Ihnen erzähle, dass sich meine beiden Gemeinden in einem Kooperationsprozess befinden, gibt es da doch ganz andere komplexere Prozesse, die Gemeinden gestalten und, ja, auch durchmachen müssen.

Gut, wenn ich jetzt ergänze, dass es zwei reformierte Gemeinden sind, verstehen Sie mich vielleicht besser im Blick auf das, was doch alles möglich ist in unserer Kirche, wenn man nur will. Aber Spaß beiseite, ich möchte Ihnen das erzählen, weil es mich berührt, wie diese beiden Gemeinden über den Tellerrand blicken, das Eigene überdenken, Vertrautes bewahren und Überholtes verabschieden, weil es nicht mehr anders geht. Und sie tun dies, ohne ständig davon zu sprechen, was nicht mehr ist, sondern sehen zugleich immer auch, was werden kann, wenn man zusammengeht. Ein solches Zusammengehen ist nicht einfach und immer auch mit Schmerzen verbunden. Und doch gelingt es, wenn man die, die es betrifft, mitnimmt; wenn man transparent macht, wohin die Reise geht, die Strukturen bewahrt, die Schätze sichert und die gemeinsame Erfahrung in neue Strukturen überführt, die gemeindliches kirchliches Leben zukunftsfähig halten.

Wir wissen es: Es geht gar nicht mehr anders, als regional zu denken, Kooperationen einzugehen und „Hinaus ins Weite“ zu handeln. Ich blicke dem positiv und lösungsorientiert entgegen.

Und es braucht dabei immer die Menschen, die an ihrer Kirche hängen. Die in ihr arbeiten, hauptamtlich und ehrenamtlich, die sichtbar sind und sich einschalten. Männer und Frauen, die ihre Zeit darauf verwenden, mit den ihnen gegebenen Befähigungen die Kirche zu gestalten; die als arbeitsteilige Gemeinschaft Verantwortung übernehmen und in Zusammenarbeit auch mit anderen Professionen ihre Sicht auf die Kirche einbringen.

Und so verstehe ich mich im Blick auf meine Mitarbeit in der Kirchenleitung, sollten Sie mir Ihr Vertrauen schenken: Ich bin Teil einer Gemeinschaft, die den Auftrag, der ihr aufgegeben ist, von verschiedenen Perspektiven aus und mit den je eigenen Kompetenzen ausgestattet wahrnimmt und bearbeitet. Das finde ich spannend, auf diese Arbeit und diesen Austausch habe ich Lust, immer auch darauf vertrauend, dass sich Prozesse ein Stück weit auch selbst gestalten – ein Gedanke, der mir im Rahmen meiner Weiterbildung zur systemischen Beraterin vertraut geworden ist und mich hier und da gelassener sein lässt.

Hohe Synode, sehr verehrte Frau Präses, unsere Kirche wird sich weiter verändern und in ihren Organisationsformen wandeln, ja, aber sie wird nicht aufhören, weil da schon jemand die Welt gerettet hat. Das macht mich noch gelassener.



Ich schließe mit einem Zitat, das sich Dorothee Sölle zum Motto gemacht hat:

Das sind die Qualitäten des Lebens,  
die uns als Christen verheißen sind,  
so dürfen wir sein:  
grenzenlos glücklich  
absolut furchtlos  
immer in Schwierigkeiten.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt der Synodalen Dr. Esch für ihre Vorstellungsrede und gibt der Synode Gelegenheit zu Nachfragen an die Kandidatin.

Die Aussprache wird geschlossen, nachdem die Synode keine Rückfragen hat.

Die Vorsitzende bittet Frau Vokkert um ihre Vorstellungsrede.

### **Vorstellungsrede**

Merle Vokkert

„Sehr geehrte Frau Präses!  
Hohe Synode!

Am Tag, als sich Jürgen Klopp als Trainer in Liverpool vorstellte, sagte er: ‚I am the normal one!‘  
Wenn ich mich heute vorstelle, dann passt das auch für mich für die mögliche Mitarbeit in der Kirchenleitung:  
‚I am the normal one!‘: eine normale Gemeindepfarrerin unserer westfälischen Kirche:  
Als Pfarrerstochter bin ich in eine damals saturierte Volkskirche hineingewachsen mit der ganzen Bandbreite dessen, was so dazugehört.  
Existenziell habe ich die großen Strukturveränderungen Ende der 90er-Jahre erlebt, als gerade zu meiner Zeit der Zugang zum Pfarramt massiv eingeschränkt wurde. Ich hatte Glück und gehörte zu den 50 Prozent derjenigen, die bleiben durften.  
An einer ‚Kirche mit Zukunft‘ habe ich letztlich nie grundsätzlich gezweifelt. An manchen Stellen habe ich sie hinterfragt.  
Dass die Institution Kirche kleiner, älter und finanzschwächer geworden ist und wird, das waren die Arbeitsbedingungen meiner Generation von Anfang an. Aber es ändert ja nichts daran: Gott gibt seiner Kirche einen Auftrag. Und es gibt Faktoren, die wir an unseren verschiedenen Orten beeinflussen können, in einem guten Nebeneinander von vertrauten und neuen Wegen und dem Mut, auch etwas sein zu lassen.  
In meiner ersten Pfarrstelle in Altena kennt die Gemeinde das ‚Lassen‘. Sie hat fast alle Gebäude verlassen bis auf die historische Lutherkirche, die aufwendig renoviert wurde – ein Symbol gegen den Rückzug. 2015 brannte die Kirche aus, und eine ganze Stadt stand unter Schock. Was hätten wir anderes tun sollen, als am gleichen Tag zu beschließen, die Kirche wiederaufzubauen?! Uns wuchs spürbar die nötige Kraft und Zuversicht zu, um an diesem Ort Gemeinde Christi in dieser Stadt zu bleiben. Menschen entwickelten für ihre Kirche Leidenschaft. Diese Stärke der Parochie darf nicht unterschätzt werden!  
In meiner jetzigen Gemeinde in Haltern am See haben wir seit diesem Monat ein interprofessionelles Team am Start: Pfarrer, Pfarrerin und zwei Diakoninnen teilen sich gleichberechtigt und auf Augenhöhe die Aufgaben. – Eine Entscheidung, die wir nicht aus einem Mangel an Pfarrern heraus getroffen haben, sondern aus Überzeugung: Wir wollen die vielfältigen Chancen von aufeinander bezogenen kirchlichen Berufen entdecken. – Aus der Kirchenleitung heraus würde ich gerne u.a. daran mitarbeiten, solche Modelle rechtssicher und konzeptionell auszugestalten.

Dass wir in der Corona-Krise als Kirche nicht ‚systemrelevant‘ waren, kann man als Kränkung verstehen. Oder wir könnten mit Wolfgang Huber sagen: Kirche hat eher ‚existenzrelevant‘ zu sein: Corona könnte die Blaupause dafür sein, mit welchen neuen kreativen – auch digitalen – Wegen wir die Menschen erreichen und weiterhin die Frage nach Gott offenhalten.

Hohe Synode,

ich bin demnächst systemische Beraterin, außerdem ausgebildete Trauerbegleiterin. Im engeren Sinne braucht das wohl eine Kirchenleitung nicht. Obwohl: Beim Lassen von Aufgaben vielleicht schon, weil es tatsächlich auch eine Art Trauerarbeit ist. Und ein systemischer Blick ist für mich auch gesamtkirchlich etwas Wertvolles, weil die Systemik immer nach den Ressourcen schaut und danach, wie der zukünftige Weg möglich wird.

Was ich daneben einbringen kann und möchte: den Erfahrungsschatz einer normalen Gemeindepfarrerin.

Aus der Kirchengemeinde bringe ich das breite Interesse einer Generalistin mit: Ich liebe die gesamte Vielfalt des Pfarrdienstes (wie hat es Hanns Dieter Hüscher geschrieben: vom Kindbett bis zur Leich‘).

Zum Gemeindepfarramt gehörte für mich auch, auf Kirchenkreisebene Leitungsverantwortung zu übernehmen, etwa als Vorsitzende des Leitungsausschusses der Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Iserlohn. Mich reizt es nun, den Blick der „normalen“ Gemeindepfarrerin in Leitungshandeln auf landeskirchlicher Ebene einzubringen!

‚Weitergehen!‘ ‚Weitermachen!‘- Diese Worte sollen häufig in meinen Predigten vorkommen. (So sagt mir das mein Mann, der ein aufmerksamer Hörer ist.) Den Menschen Kraft, Mut, Orientierung und Heimat zu geben, das ist unser Auftrag, nicht nur in der Verkündigung, sondern auch in kirchenleitendem Handeln. Ich vertraue dabei auf das Jesajawort: ‚Die auf den Herrn harren, bekommen neue Kraft, dass sie auffahren mit Flügeln wie Adler, dass sie laufen und nicht matt werden, dass sie wandeln und nicht müde werden.‘ (Jes 40,31)

Und bei alledem nicht das Lachen zu vergessen, die Fröhlichkeit.

Wir haben manchmal schwere Entscheidungen zu treffen. Ja. Aber grundsätzlich haben wir ein schönes Amt, begleiten Menschen in allen Lebenslagen, haben Gott auf unserer Seite.

Darum liebe ich den Text von Hanns Dieter Hüscher, der so anfängt: ‚Was macht, dass ich so fröhlich bin?‘

Kirche-Leiten hat auch diese geistliche Dimension: Gott lässt uns durch diese herausfordernden Zeiten nicht alleine gehen. In Liverpool – und im Kirchentagsliederbuch von Dortmund – heißt das: ‚You never walk alone...‘

## **Dank**

Die Vorsitzende dankt Frau Vokkert für ihre Vorstellungsrede und gibt der Synode Gelegenheit zu Nachfragen an die Kandidatin.

An der Aussprache zur Vorstellungsrede von Frau Vokkert beteiligen sich die Synodalen Dornhardt und Anicker.

Die Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise zum Verlauf der morgigen Wahlen und wünscht gute Beratungen in den Tagungsausschüssen.

Die noch offene Frage des Synodalen Thomas Müller im Blick auf das Auswahlverfahren wird zurückgestellt und in der morgigen Sitzung vom Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses thematisiert.

Die Sitzung wird nach dem Segen um 19:11 Uhr geschlossen.

## Dritte Sitzung: Mittwoch, 18. November 2020

*Schriftführende: Synodaler Dr. Ruwe / Herr Friebe*

### **Leitung**

Präses Dr. h. c. Kurschus

### **Eröffnung**

Die Sitzung wird um 9:00 Uhr eröffnet.

### **Andacht**

Der Synodale Riesenberg hält die Andacht per Video-Aufzeichnung.

### **Begrüßung**

Die Vorsitzende begrüßt die Synodalen und dankt dem Synodalen Riesenberg für die Andacht.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Ulf Schlüter.

### **Leitung**

Synodaler Ulf Schlüter

Der Synodale Ulf Schlüter begrüßt die Synodalen und beantwortet zusammen mit dem Synodalen Dittrich zunächst mehrere Fragen nach der Amtsdauer der Kirchenleitung: Grundsätzlich wird die Kirchenleitung für acht Jahre nach Art. 147 Abs. 1 Kirchenordnung gewählt. Er berichtet weiter, dass die Mitglieder Dr. Bertrams und Beer der Kirchenleitung aber bereits erklärt haben, nach vier Jahren ihr Amt nicht weiter ausführen zu wollen. An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Rimkus.

Der Synodale Dittrich gibt zudem Hinweise zur Verkleinerung der Kirchenleitung. Er erläutert im Blick auf die Anfrage des Synodalen Thomas Müller am Vortag noch einmal die Kriterien bei der Suche nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern für ein Amt in der Kirchenleitung. Er bedankt sich bei allen Bewerberinnen und Bewerbern für ihre Bereitschaft zur Kandidatur.

### **Einbringung der Vorlagen 7.01.1. bis 7.03.1.**

Der Synodale Ulf Schlüter stellt fest, dass keine weiteren Wahlvorschläge für die Kirchenleitung eingegangen sind. Er bittet um Abstimmung zur Feststellung Wahlvorschlägen en bloc und gibt anschließend folgendes Ergebnis bekannt:

Anwesende Synodale: 161

Abgegebene Stimmen insgesamt: 154

Stimmenthaltungen: 2

Ja-Stimmen: 150

Nein-Stimmen: 2

### **Beschluss Nr. 29/2020**

Damit gelten die Wahlvorschläge der Vorlagen 7.01.1., 7.02.1. und 7.03.1. als angenommen.

Der Synodale Ulf Schlüter weist darauf hin, dass über jedes Mitglied der Kirchenleitung gemäß Artikel 147 Absatz 3 Kirchenordnung sowie § 29 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Synode einzeln abgestimmt werden muss.

#### **Einbringung zur Vorlage 7.01.1.**

Wahl der Präses

Der Synodale Ulf Schlüter weist darauf hin, dass gem. § 29 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Synode die Präses zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder der Landessynode bedarf. Er bittet nun um Abstimmung und gibt anschließend folgendes Ergebnis bekannt:

Ordentlicher Mitgliederbestand: 165  
Erforderliche Stimmenzahl für die Wahl: 83  
Abgegebene Stimmen insgesamt: 157  
Stimmenthaltungen: 7  
Ja-Stimmen: 145  
Nein-Stimmen: 5

#### **Beschluss Nr. 30/2020**

Damit ist Präses Dr. h. c. Annette Kurschus gewählt.

Der Synodale Ulf Schlüter fragt Präses Dr. h. c. Kurschus, ob sie die Wahl annimmt. Präses Dr. h. c. Kurschus nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Der Synodale Ulf Schlüter gratuliert der Präses und übergibt die Leitung an die Präses.

#### **Leitung**

Präses Dr. h. c. Kurschus

#### **Einbringung zur Vorlage 7.02.1.**

Wahl eines hauptamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung

Die Präses weist darauf hin, dass bei den folgenden Wahlen zur Kirchenleitung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Für die Wahl des hauptamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung steht der Synodale Dr. Möller zur Wiederwahl.

Sie bittet um Abstimmung und gibt anschließend das Ergebnis bekannt:

Abgegebene Stimmen insgesamt: 158  
Erforderliche Stimmenzahl für die Wahl: 80  
Stimmenthaltungen: 20  
Ja-Stimmen: 120  
Nein-Stimmen: 18

#### **Beschluss Nr. 31/2020**

Damit ist der Synodale Dr. Ulrich Möller gewählt.

Die Vorsitzende fragt den Synodalen Dr. Möller, ob er die Wahl annimmt. Der Synodale Dr. Möller nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Die Vorsitzende gratuliert dem Synodalen Dr. Möller.

### **Einbringung zur Vorlage 7.03.1.**

Wahl von neun nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung

Die Präses erläutert nun die weiteren Schritte. Sie stellt die Kandidatinnen und Kandidaten zur Kirchenleitung einzeln virtuell vor und bittet um Abstimmung.

#### Wahl 1

Für die Wahl des nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung steht die Synodale Sigrid Beer zur Wahl. Die Vorsitzende bittet um Abstimmung und verkündet das Ergebnis:

Abgegebene Stimmen insgesamt: 154  
Erforderliche Stimmenzahl für die Wahl: 78  
Stimmenthaltungen: 8  
Ja-Stimmen: 129  
Nein-Stimmen: 17

#### Beschluss Nr. 32/2020

Damit ist die Synodale Sigrid Beer gewählt.

Die Vorsitzende fragt die Synodale Beer, ob sie die Wahl annimmt.  
Die Synodale Beer nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Die Vorsitzende gratuliert der Synodalen Beer.

#### Wahl 2

Für die Wahl des nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung steht der Synodale Dr. Michael Bertrams zur Wahl.

Die Vorsitzende bittet um Abstimmung und verkündet das Ergebnis:

Abgegebene Stimmen insgesamt: 156  
Erforderliche Stimmenzahl für die Wahl: 79  
Stimmenthaltungen: 12  
Ja-Stimmen: 122  
Nein-Stimmen: 22

#### Beschluss Nr. 33/2020

Damit ist der Synodale Dr. Michael Bertrams gewählt.

Die Vorsitzende fragt den Synodalen Dr. Bertrams, ob er die Wahl annimmt.  
Der Synodale Dr. Bertrams nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Die Vorsitzende gratuliert dem Synodalen Dr. Bertrams.

#### Wahl 3

Für die Wahl des nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung steht Frau Dr. Silke Eilers zur Wahl. Die Vorsitzende bittet um Abstimmung und verkündet das Ergebnis:

Abgegebene Stimmen insgesamt: 153  
Erforderliche Stimmenzahl für die Wahl: 77  
Stimmenthaltungen: 18  
Ja-Stimmen: 104  
Nein-Stimmen: 31

#### **Beschluss Nr. 34/2020**

Damit ist Frau Dr. Silke Eilers gewählt.

Die Vorsitzende fragt die Frau Dr. Eilers, ob sie die Wahl annimmt.  
Frau Dr. Eilers nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Die Vorsitzende gratuliert Frau Dr. Eilers.

#### **Wahl 4**

Für die Wahl des nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung steht Herr Prof. Dr. Jörg Ennuschat zur Wahl.  
Die Vorsitzende bittet um Abstimmung und verkündet das Ergebnis:

Abgegebene Stimmen insgesamt: 156  
Erforderliche Stimmenzahl für die Wahl: 79  
Stimmenthaltungen: 9  
Ja-Stimmen: 138  
Nein-Stimmen: 9

#### **Beschluss Nr. 35/2020**

Damit ist Herr Prof. Dr. Jörg Ennuschat gewählt.

Die Vorsitzende fragt den Herrn Prof. Dr. Ennuschat, ob er die Wahl annimmt.  
Herr Prof. Dr. Ennuschat nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Die Vorsitzende gratuliert Herrn Prof. Dr. Ennuschat.

#### **Wahl 5**

Für die Wahl des nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung steht der Synodale Dirk Gellesch zur Wahl.  
Die Vorsitzende bittet um Abstimmung und verkündet das Ergebnis:

Abgegebene Stimmen insgesamt: 151  
Erforderliche Stimmenzahl für die Wahl: 76  
Stimmenthaltungen: 16  
Ja-Stimmen: 116  
Nein-Stimmen: 19

#### **Beschluss Nr. 36/2020**

Damit ist der Synodale Dirk Gellesch gewählt.

Die Vorsitzende fragt den Synodalen Gellesch, ob er die Wahl annimmt.  
Der Synodale Gellesch nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Die Vorsitzende gratuliert dem Synodalen Gellesch.

#### Wahl 6

Für die Wahl des nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung steht der Synodale Prof. Dr. Traugott Jähnichen zur Wahl.

Die Vorsitzende bittet um Abstimmung und verkündet das Ergebnis:

Abgegebene Stimmen insgesamt: 153

Erforderliche Stimmenzahl für die Wahl: 77

Stimmenthaltungen: 10

Ja-Stimmen: 128

Nein-Stimmen: 15

#### Beschluss Nr. 37/2020

Damit ist der Synodale Prof. Dr. Traugott Jähnichen gewählt.

Die Vorsitzende fragt den Synodalen Prof. Dr. Jähnichen, ob er die Wahl annimmt.

Der Synodale Prof. Dr. Jähnichen nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Die Vorsitzende gratuliert dem Synodalen Prof. Dr. Jähnichen.

#### Wahl 7

Für die Wahl des nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung steht Frau Annette Salomo zur Wahl.

Die Vorsitzende bittet um Abstimmung und verkündet das Ergebnis:

Abgegebene Stimmen insgesamt: 154

Erforderliche Stimmenzahl für die Wahl: 78

Stimmenthaltungen: 22

Ja-Stimmen: 111

Nein-Stimmen: 21

#### Beschluss Nr. 38/2020

Damit ist Frau Annette Salomo gewählt.

Die Vorsitzende fragt Frau Salomo, ob sie die Wahl annimmt.

Frau Salomo nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Die Vorsitzende gratuliert Frau Salomo.

#### Wahl 8

Für die Wahl des nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung stehen die Synodalen Dr. Gerald Hagmann und Volker Neuhoff zur Wahl.

Die Vorsitzende bittet um Abstimmung und verkündet das Ergebnis:

Abgegebene Stimmen insgesamt: 156

Erforderliche Stimmenzahl für die Wahl: 79

Stimmenthaltungen: 4

Auf Herrn Dr. Hagmann entfallende Ja-Stimmen: 84

Auf Herrn Neuhoff entfallen Ja-Stimmen: 68

### Beschluss Nr. 39/2020

Damit ist der Synodale Dr. Gerald Hagmann gewählt.

Die Vorsitzende fragt den Synodalen Dr. Hagmann, ob er die Wahl annimmt.

Der Synodale Dr. Hagmann nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Die Vorsitzende gratuliert dem Synodalen Dr. Hagmann und dankt dem Synodalen Neuhoff für seine Kandidatur.

### Wahl 9

Für die Wahl des nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung stehen die Synodale Dr. Tabea Esch und Frau Merle Vokkert zur Wahl.

Die Vorsitzende bittet um Abstimmung und verkündet das Ergebnis:

Abgegebene Stimmen insgesamt: 155

Erforderliche Stimmenzahl für die Wahl: 78

Stimmenthaltungen: 5

Auf Frau Dr. Esch entfallende Ja-Stimmen: 72

Auf Frau Vokkert entfallende Ja-Stimmen: 78

### Beschluss Nr. 40/2020

Damit ist Frau Merle Vokkert gewählt.

Die Vorsitzende fragt Frau Vokkert, ob sie die Wahl annimmt.

Die Frau Vokkert nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Die Vorsitzende gratuliert Frau Vokkert und dankt der Synodalen Esch für ihre Kandidatur.

Die Vorsitzende berichtet, dass die Einführung der neuen Kirchenleitung im Januar 2021 erfolgen soll.

Die Vorsitzende bittet nun den Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses, den Synodalen Dittrich um die Einbringung der Vorlagen.

### **Einbringung der Vorlagen**

7.04. und 7.04.1. Neuwahl der Lutherischen Spruchkammer, Reformierten Spruchkammer und Unierten Spruchkammer

7.05. und 7.05.1. Wahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)

7.06. und 7.06.1. Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode

7.07. und 7.07.1. Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle

7.08. und 7.08.1. Wahl des Ständigen Nominierungsausschusses der Landessynode

7.09. und 7.09.1. Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes



## **Berichterstatte**

Synodaler Dittrich

Der Synodale Dittrich geht auf die Verteilung der Männer und Frauen in den Ausschüssen ein sowie die Nummerierung und Einstellung der Vorlagen in das KiWi-Portal. An der weiteren Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Schiffner, Eckert, Karpenstein, Holz, Hempelmann, Jochen Müller, Proske, Rimkus und Schmidt.

## **Leitung**

Präses Dr. h. c. Kurschus

### **Einbringung zu Vorlagen 7.04. und 7.04.1.**

Neuwahl der Lutherischen Spruchkammer, Reformierten Spruchkammer und Unierten Spruchkammer

Die Vorsitzende führt in die Vorlage ein und bittet anschließend um Abstimmung:

### **Abstimmung zur Vorlage 7.04.1.**

Neuwahl der Lutherischen Spruchkammer, Reformierten Spruchkammer und Unierten Spruchkammer

### **Beschluss Nr. 41/2020**

Die Vorlage wird bei 13 Enthaltungen, einer Nein-Stimme und 131 Ja-Stimmen beschlossen.

### **Einbringung zu den Vorlagen 7.05. und 7.05.1.**

Wahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)

Die Vorsitzende führt in die Vorlage ein und bittet anschließend um Abstimmung:

### **Abstimmung zur Vorlage 7.05.1.**

Wahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)

### **Beschluss Nr. 42/2020**

Die Vorlage wird bei 11 Enthaltungen, sieben Nein-Stimmen und 131 Ja-Stimmen beschlossen.

### **Einbringung zu den Vorlagen 7.06. und 7.06.1.**

Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode

Die Vorsitzende führt in die Vorlage ein. Ergänzend weist der Synodale Ulf Schlüter auf die Ergänzung von Frau Daniela Fricke für den Ständigen Theologischen Ausschuss sowie von Herrn Steffen Riesenberg für den Ständigen Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss hin. Zudem berichtet der Synodale Dittrich über eine Korrektur der Vorlagen im KiWi-Portal.

Die Vorsitzende bittet anschließend um Abstimmung:

### **Abstimmung zur Vorlage 7.06.1.**

Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode

### Beschluss Nr. 43/2020

Die Vorlage wird bei 13 Enthaltungen, sechs Nein-Stimmen und 130 Ja-Stimmen beschlossen.

### **Einbringung zu den Vorlagen 7.07. und 7.07.1.**

Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle

Die Vorsitzende führt in die Vorlage ein und bittet anschließend um Abstimmung:

### **Abstimmung zur Vorlage 7.07.1.**

Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle

### Beschluss Nr. 44/2020

Die Vorlage wird bei acht Enthaltungen, drei Nein-Stimmen und 133 Ja-Stimmen beschlossen.

Hier gibt es von den Synodalen Dr. Reimers und Winkel den Hinweis, dass eine Wahl in der 1. Kammer für den 2. Beisitzer und den Stellvertreter zwingend nach § 8 Abs. 6 des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz stattfinden muss.

Die Vorsitzende unterbricht die Sitzung für 10 Minuten zur Klärung des Sachverhaltes.

Nach der Unterbrechung wird durch die Vorsitzende und den Synodalen Ulf Schlüter auf die Rechtmäßigkeit der Nachfrage zur Wahl der Schlichtungsstelle hingewiesen und es werden die jeweiligen Kandidaten vorgestellt.

Der Synodale Ulf Schlüter bittet nun um erneute, einzelne Abstimmung für die Besetzung der 1. Kammer.

Zunächst findet die Wahl für den 2. Beisitzer statt. Hier stehen Herr Jürgen Krause vom vkm-rwl und Frau Cornelia Kurosch von ver.di zur Wahl. Das Ergebnis wird vom Synodalen U. Schlüter verkündet:

Abgegebene Stimmen: 139

Enthaltungen: 17

Auf Herrn Krause entfallene Ja-Stimmen: 76

Auf Frau Kurosch entfallene Ja-Stimmen: 46

### Beschluss Nr. 45/2020

Damit ist Herr Krause als 2. Beisitzer gewählt.

Anschließend findet die Wahl für den stellvertretenden 2. Beisitzer statt. Hier stehen Herr Detlef Maidorn vom vkm-rwl und Herr Max Jalaly von ver.di zur Wahl. Das Ergebnis wird vom Synodalen Schlüter verkündet:

Abgegebene Stimmen: 145

Enthaltungen: 17

Auf Herrn Maidorn entfallene Ja-Stimmen: 86

Auf Herrn Jalaly entfallene Ja-Stimmen: 42

### Beschluss Nr. 46/2020

Damit ist Herr Maidorn als stellvertretender 2. Beisitzer gewählt.

Der Synodale Ulf Schlüter bedankt sich für die Beteiligung an der Wahl und den wichtigen Hinweis der Synodalen Dr. Reimers und Winkel.

#### **Einbringung zu den Vorlagen 7.08. und 7.08.1.**

Wahl des Ständigen Nominierungsausschusses der Landessynode

Der Synodale Ulf Schlüter weist bezüglich der nun anstehenden Vorlage 7.08. (Wahl in den Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode) darauf hin, dass die Wahlen für die mit Ende der Synodalperiode auscheidenden Mitglieder im Blick auf den vorläufigen Bestand der Landessynode erst bei der Synodaltagung im Frühjahr 2021 erfolgen sollen.

Die Vorsitzende führt in die Vorlage ein und bittet anschließend um Abstimmung:

#### **Abstimmung zur Vorlage 7.08.1.**

Wahl des Ständigen Nominierungsausschusses der Landessynode

#### **Beschluss Nr. 47/2020**

Die Vorlage wird bei 15 Enthaltungen, neun Nein-Stimmen und 125 Ja-Stimmen beschlossen.

#### **Einbringung zu den Vorlagen 7.09. und 7.09.1.**

Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes

Die Vorsitzende führt in die Vorlage ein und bittet anschließend um Abstimmung:

#### **Abstimmung zur Vorlage 7.09.1.**

Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes

#### **Beschluss Nr. 48/2020**

Die Vorlage wird bei 13 Enthaltungen, zwei Nein-Stimmen und 132 Ja-Stimmen beschlossen.

#### **Leitung**

Präses Dr. h. c. Kurschus

Die Präses bedankt sich für die Beteiligung der Synodalen und bittet um Entschuldigung für die technischen Probleme beim Einstellen der Vorlagen.

Sie gibt einen kurzen Ausblick auf die anschließenden Ausschusssitzungen ab 11:00 Uhr und informiert, dass sich das Plenum wieder um 15:00 Uhr trifft.

Sie gratuliert dem Synodalen Appelt zum 50. Geburtstag.

Die Vorsitzende schließt die Sitzung um 10:45 Uhr.

## Vierte Sitzung: Mittwoch, 18. November 2020

*Schriftführende: Synodale Stöcker / Frau Harnisch*

### **Leitung**

Präses Dr. h. c. Kurschus

### **Eröffnung**

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 15.00 Uhr und übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Kupke.

### **Leitung**

Synodaler Dr. Kupke

### **Abstimmung zur Abweichung der Geschäftsordnung**

Der Vorsitzende schlägt vor, in Abweichung von der Geschäftsordnung (entsprechend § 37 GOL), zu Gunsten der zeitlichen Straffung des Verfahrens einmalig und somit in Gänze über die jeweils vorliegende Gesetzesvorlage abzustimmen; also auf die Verlesung und Betrachtung der jeweiligen Änderungen innerhalb des jeweils abzustimmenden Gesetzes im Detail, zu verzichten.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Schilling, Espelöer und Laabs.

Dr. Kupke beantwortet die Fragen und erläutert das Verfahren erneut.

### **Beschluss Nr. 49/2020**

Die Synode beschließt entsprechend.

### **Ergebnis aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss**

#### **Einbringung zu den Vorlagen**

- 3.04 und 3.04.1. „66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW  
(Zentrale Verwaltungen, Art. 104, 154, 155 KO)“
- 3.05. und 3.05.1. „Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW  
(Verwaltungsorganisationsgesetz, Änderung des Verbandsgesetzes)“
- 3.06. und 3.06.1. „67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW  
(Tagungsrythmus der Landessynode, Art. 128 Abs. 1 KO)“
- 3.15. und 3.15.1. „Sechste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW  
(Tagungsrythmus der Landessynode; Abstimmungsmodus bei Kirchengesetzen)“
- 3.07. und 3.07.1. „68. Kirchengesetz zur Änderung der KO der EKvW  
(Regelung für Erprobung und Notlagen; Artikel 139a KO)“
- 3.11. und 3.11.1. „Kirchengesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane  
während der COVID-19-Pandemie (Pandemie-Gesetz)“

#### **Berichterstatter (allgemein)**

Synodaler Dr. Grote

„Hohe Synode, sehr geehrte Präses,

liebe Schwestern und Brüder,

nach den Gesetzesvertretenden Verordnungen, die wir gestern schon beraten und bestätigt haben, kommt heute nun ein weiterer großer Block an Vorlagen aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss. Vizepräsident Dr. Kupke hat uns schon mental darauf eingestellt.

Gerne berichte ich Ihnen von den intensiven, vor allen Dingen aber auch konstruktiven Beratungen in unserem Ausschuss. Neben der konkreten Prüfung, ob das jeweilige Anliegen in geeigneter Weise gesetzlich erfasst worden ist, haben wir auch immer noch einmal den Blick auf den Gesamtkontext geworfen – das wird bei den Einbringungen der einzelnen Vorlagen gleich auch deutlich werden.

Dass die Ausschussarbeit auch bei uns durch die Corona-Bedingungen deutlich erschwert gewesen ist, verwundert wohl keinen auf dieser Synode, gerade auch deshalb möchte ich mich an dieser Stelle bei allen Ausschussmitgliedern für ihre Bereitschaft zur Mitarbeit per ZOOM, vor allen Dingen aber für ihr Engagement an dieser Stelle bedanken.

Und nun zu den Vorlagen im Einzelnen.“

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Grote für die Berichterstattung.

### **Einbringung zu den Vorlagen 3.04. und 3.04.1.**

### **Erste Lesung**

66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (*Zentrale Verwaltungen, Art. 104, 154, 155 KO*)

### **Berichterstatter**

Synodaler Dr. Wißmann

„Hohe Synode, sehr geehrte Präses,

ich bin vom Gesetzesausschuss beauftragt worden hier zunächst die Vorlage 3.04.1. einzubringen, die in unmittelbarer Verbindung zur Vorlage 3.05.1. steht und ein Gesamtpaket bildet. Deshalb bitte ich um einen kurzen Wink des Vorstands, ob ich tatsächlich nur die Kirchenordnung oder die zusammenhängenden Gesetze 3.04. und 3.05. gemeinsam einbringen soll. Sonst müsste man nachher einiges doppelten. Ist mir beides recht.“

Der Vorsitzende stimmt dem zu und ruft, unter dem Hinweis, dass eine getrennte Abstimmung erfolgt, auch die Vorlage 3.05.1 auf.

### **Einbringung zu den Vorlagen 3.05. und 3.05.1.**

### **Erste Lesung**

Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW (*Verwaltungsorganisationsgesetz, Änderung des Verbandsgesetzes*)

### **Berichterstatter**

Synodaler Dr. Wißmann

„Hohe Synode,

ja, ganz herzlichen Dank, ich denke, das ist auch im Sinne der Gesamtsynode, weil dadurch das Verständnis deutlich erleichtert werden kann.

Es handelt sich also um eine Änderung der Kirchenordnung und um das Gesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Der Auftrag der Kirche zielt, wenn man es in der knappsten Form sagt, auf die Verkündigung des Wortes und die rechte Verwaltung der Sakramente. Diese Verwaltung ist jetzt hier nicht gemeint. Sondern diejenigen Regeln, die die Erfüllung des kirchlichen Auftrags umgeben und im idealen Fall auch erleichtern. Das kann seinen eigenen Zauber haben, oder auch sehr lästig sein, jeder von uns macht da seine Erfahrungen. Sich gesetzlich als Synode mit der Organisation der Kirche zu beschäftigen ist jedenfalls kein Selbstzweck, sondern soll die dienende Funktion der Verwaltung transparent machen und leistungsfähig strukturieren.

Die Vorlage 3.04.1., mit der die Kirchenordnung geändert werden soll, modifiziert bestehende Grundregeln zum Verwaltungsaufbau auf den Ebenen der Kirchenkreise und der Gesamtkirche. Es handelt sich im Wesentlichen um drei Bestimmungen. Zum einen um den Artikel 104 der Kirchenordnung. Hier wollen wir eine schon seit Langem bestehende Praxis nun auch in das geltende Kirchenordnungsrecht überführen: Dort ist bisher davon die Rede, dass Kirchenkreise ein Kreiskirchenamt haben sollen. Dieses ‚soll‘ wird zu einer Ist-Regelung verändert. Außerdem sollen auch die gemeinsamen Verwaltungsstellen in mehreren Kirchenkreisen, die ja auch schon lange die Praxis bestimmen, hier als gleichberechtigte Möglichkeit aufgenommen werden. Hinzu kommt auch eine materielle Regel an dieser Stelle, nämlich die neue Grundregel, dass die Verwaltungsgeschäfte des gesamten Kirchenkreises durch das Kreiskirchenamt erledigt werden, da ist sozusagen eine Vermutung der Zuständigkeit auf Ebene des Kreiskirchenamtes.

In den Artikeln 154 und 155 der Kirchenordnung wird die dort bisher stehende Chiffre ‚Landeskirchenamt‘ – die in Anführungszeichen „große, graue Macht“ in Bielefeld – etwas genauer aufgegliedert. Das ja auch bisher bestehende und auch dort genannte ‚Kollegium des Landeskirchenamtes‘ wird nun ausdrücklich als ein Organ eingeführt und davon ist ‚das Landeskirchenamt‘ als gesamte Verwaltungsstelle zukünftig abgesetzt und damit sozusagen auch eigenständig erkennbar.

Einen Gesamtsinn machen diese sehr knappen Regelungen erst im Kontext der Vorlage 3.05.1. D.h. ‚Gesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW‘. Damit soll ein eigenes, neues Verwaltungsorganisationsgesetz errichtet werden und es werden Änderungen am bestehenden Verbandsgesetz vorgenommen. Dieses Verwaltungsorganisationsgesetz, also ein neues Gesetz, ist knapp gehalten. Es legt das Ziel kirchlicher Verwaltung fest und stellt auch fest, dass die EKvW eine gegliederte Gesamtorganisation ist – wir alle wissen das ja.

Die Verwaltung wird hier auf die Unterstützung der Leitungsorgane und auf die Beachtung des kirchlichen Rechts verpflichtet. Wichtig ist die Aufgliederung der Verwaltungsstellen: Die Kreiskirchenämter werden mit starken Befugnissen ausgestattet, zugleich werden aber auch Gemeindebüros als Verwaltungsstellen gesetzlich vorgesehen und ausdrücklich aufgenommen. Auch das Landeskirchenamt als Verwaltungsstelle wird aufgeführt. Wichtig sind dann insoweit auch die Regelungen zur Aufsicht, die die Leitungsorgane der jeweiligen Ebene gegenüber der kirchlichen Verwaltung wahrnehmen. Es handelt sich insgesamt um ein ‚Mehrere-Ebenen System‘, mit einem Akzent auf der professionellen Mittelebene, aber auch mit einer Absicherung der Gemeinde vor Ort, die eben nicht zu einer nachgelagerten Dienststelle wird. Das Gesetz ist so in einem guten Sinn ein Kompromiss, bedarf aber weiterer Konkretisierung, etwa durch Aufgabenverteilung im Einzelnen. Und es bedarf sicherlich noch weiterer Aufmerksamkeit der Synode, um die Selbstbeschäftigungskräfte, die jeder Verwaltung innewohnen, im Zaum zu halten.

Ein wichtiger Treiber der Gesetzstrukturen ist, dass damit die Anforderungen des berüchtigten neuen § 2b Umsatzsteuergesetz erfüllt werden, der eine Besteuerung kommunaler, aber auch kirchlicher Tätigkeit bedroht, wenn sie nicht originär hoheitlich sind. Der Gesetzentwurf sieht die Verwaltungsgeschäfte der gesamten Kirche als kirchlich hoheitlich an und vermeidet so eine Besteuerung für kirchliche Tätigkeiten, die nicht im Wettbewerb mit einem Markt erbracht werden. Das Verbandsgesetz – das nur am Rande schnell gesagt – stellt sicher, dass ein Verband, der zentrale Verwaltungsstelle ist, sich in den Grenzen der Kirchenkreise decken soll; ist also auch sozusagen von unten nach oben gedacht: die Kirchenkreise bilden das Gebiet der Verbände – so soll es ja auch sein.

Das Verwaltungsorganisationsgesetz und die dazugehörigen Regelungen sind kein Soloprojekt der EKvW. Auch andere Landeskirchen, wie etwa die Geschwister im Rheinland, haben entsprechende Gesetze

beschlossen. Der Gesetzentwurf nimmt auch Regelungen auf, die bisher schon in den Verwaltungsordnungen enthalten waren. Das Gesetzesprojekt ist, viele von Ihnen wissen das, sehr ausführlich in den Gremien der Landeskirche beraten worden. Nach einem umfänglichen Stellungnahmeverfahren vor der Synode letztes Jahr hat ein zweiter Durchgang stattgefunden, mit einer Arbeitsgruppe des Ständigen Kirchenordnungsausschusses. Dort waren viele Ebenen, viele Perspektiven vertreten und die Ergebnisse dieser Ausschussarbeit, unter der Leitung von Herrn Dr. Conring, sind der Kirchenleitung vorgelegt worden.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss beschließt einmütig die Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf und legt der Synode daher diesen Beschlussvorschlag vor: Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt der Synode, die Vorlagen 3.04.1. und 3.05.1. anzunehmen und die genannten gesetzlichen Regelungen entsprechend zu beschließen.

Vielen Dank.“

#### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Wißmann für die Einbringung.

Eine Aussprache zu den Vorlagen 3.04.1. und 3.05.1. wird nicht gewünscht.

#### **Abstimmung zur Vorlage 3.04.1.**

#### **Erste Lesung**

66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (*Zentrale Verwaltungen, Art. 104, 154, 155 KO*)

#### **Beschluss Nr. 50/2020**

Die Vorlage 3.04.1. „66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (*Zentrale Verwaltungen, Art. 104, 154, 155 KO*)“ wird in der ersten Lesung bei 2 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen insgesamt beschlossen. Die erforderliche 3/5 Mehrheit ist somit erreicht.

#### **Abstimmung zu Vorlage 3.05.1.**

#### **Erste Lesung**

Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW (*Verwaltungsorganisationsgesetz, Änderung des Verbandsgesetzes*)

#### **Beschluss Nr. 51/2020**

Die Vorlage 3.05.1. „Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW (*Verwaltungsorganisationsgesetz, Änderung des Verbandsgesetzes*)“ wird bei drei Gegenstimmen und 10 Enthaltungen in erster Lesung beschlossen.

#### **Einbringung zu den Vorlagen 3.06. und 3.06.1.**

#### **Erste Lesung**

67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (*Tagungsrhythmus der Landessynode, Art. 128 Abs. 1 KO*)

#### **Einbringung zu den Vorlagen 3.15. und 3.15.1.**

Sechste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (*Tagungsrhythmus der Landessynode; Abstimmungsmodus bei Kirchengesetzen*)

#### **Berichterstatter**

Synodaler Appelt

„Hohe Synode, verehrte Präses,

ich bringe hiermit also ein das 67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW in der Vorlage 3.06.1. Außerdem direkt anschließend die sechste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW in der Vorlage 3.15.1.

Kommen wir erst zum Kirchengesetz über die 67. Änderung der Kirchenordnung. Es handelt sich um eine denkbar unkomplizierte Änderung: Die Kirchenleitung hat beschlossen, ab dem kommenden Jahr, also ab 2021, möge die Landessynode zweimal jährlich tagen – ordentlich tagen, muss man dazu sagen. Das hat sie aus ganz praktischen Erwägungen beschlossen; an dieser Stelle übrigens ganz praktisch, wer die Termine für 2021 noch nicht notiert hat: die nächste Tagung wird sein vom 30. Mai bis 2. Juni, das ist dann direkt vor Fronleichnam. Und die Tagung im Herbst wird stattfinden am 12. und 13. November.

Dies ist insgesamt erwachsen aus den Überlegungen, das gesamte landeskirchliche Planungsverfahren zu überarbeiten und ein bisschen zu harmonisieren, um einen mit den Kirchenkreisen abgestimmten Planungshorizont zu bekommen: um Stellungnahmeverfahren und andere Beteiligungsformate besser in Einklang zu bringen. Ich denke, das ist ein ganz praktischer Nutzen. Auch jetzt in Zeiten der Pandemie kann uns das hilfreich zur Seite stehen, wo einige Kreissynoden unter hohem Zeitdruck gerade noch fertig geworden sind, andere Gremien sind nicht mehr rechtzeitig fertig geworden. Die nächste Tagung ist dann ja schon in einem halben Jahr; es würde also auch Druck herausnehmen.

Wenn Sie einmal die Synopse zur Hand nehmen: Bisher lautet Artikel 128, um den es hier geht, in Absatz 1, Satz 1: „Die Landessynode tritt jährlich zusammen.“ Daraus möchten wir machen: „Die Landessynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.“ Also nur die beiden Worte ‚mindestens einmal‘ werden eingefügt. Das ist denkbar einfach aber unheimlich praktisch: Wir sind nämlich nicht darauf festgelegt, dass wir unbedingt zweimal tagen müssen. Das ist durchaus Absicht, es soll nämlich zunächst eine Erprobungsphase stattfinden und keine Festschreibung. Es soll erst geschaut werden: Bewährt sich das Ganze oder bewährt es sich nicht? Wenn nicht, brauchen wir nicht noch einmal in der Kirchenordnung neue Änderungsformate einbringen – sondern ‚mindestens einmal‘ lässt uns alle Freiheiten wie es dann in Zukunft passieren wird. Der Tagungsgesetzesausschuss hat hierüber beraten und sich einstimmig für die Änderung des Artikels 128 ausgesprochen, so wie es Ihnen auch vorliegt, und empfiehlt der Landessynode entsprechend abzustimmen.

Dann komme ich zu dem Zweiten. Das ist die sechste Änderung der Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW, also unser eigenes Handwerkszeug, um im Rahmen unserer Tagung arbeiten zu können. Auch dies ist wieder kein Hexenwerk, noch sonst besonders kompliziert: Der leitende Gesichtspunkt dieser Änderung liegt darin, die Methodik der Abstimmung in den Kirchengesetzen, wie wir sie bisher haben, zu verbessern. Und zwar zu vereinfachen und auch zu beschleunigen. Damit haben wir dann alle Vorteile, die der juristische Vizepräsident eben vorangestellt hat und die Arbeit wird uns massiv erleichtert. Ich denke, das sind überzeugende Argumente – für mich jedenfalls.

Wenn Sie sich bitte einmal in der Vorlage 3.15. die Vorschriften zur Hand nehmen: Da haben wir drei Paragraphen der Geschäftsordnung, die geändert werden sollen. Zunächst die § 4 und § 7 mit minimalen Änderungen und anschließend § 30.

In § 4 wird lediglich der Absatz 1 geändert, der lautet: „Die Landessynode ist gemäß Art. 128, Abs. 1 KO jährlich zu einer ordentlichen Tagung einzuberufen.“ Daraus soll jetzt werden: „Die Landessynode ist gemäß Art. 128, Abs. 1 KO einzuberufen.“ Durch den Verweis auf Artikel 128, den wir gerade eben besprochen haben, sind keine weiteren Präzisierungen notwendig; der Verweis ist einfach völlig ausreichend. Damit sparen wir uns unnötige Detailregelungen, die später ggf. auch wieder geändert werden müssten.

In § 7 wird eine wörtliche Klarstellung vorgenommen. Dort soll es im künftigen Absatz eins, Satz zwei heißen: „Alle Unterlagen für die Tagung der Landessynode werden in der Regel in elektronischer Form bereitgestellt.“ Geändert werden soll dabei nur dieser eine Einschub. Bisher heißt es ‚für die Landessynode‘, damit da ein bisschen mehr Schärfe in den Begriff hereingebracht wird: Landessynode, das sind wir hier ja alle und das ist ja die gesamte Sitzungszeit für unsere 19. Landessynode von 2020 bis 2024. Damit wir uns aber ganz konkret auf den Einzelpunkt beziehen, heißt es dann ‚Tagung der Landessynode‘.

Das wären die kleinen Änderungen. Eine etwas größere Änderung soll sich in § 30 ereignen. Das ist im Prinzip der Bereich, den der juristische Vizepräsident zu Anfang heute schon etwas näher vorgestellt hat. In § 30



finden sich verschiedene Regelungen. Einmal geht es um ein Quorum, also um die Anzahl der erforderlichen Stimmen, die benötigt wird, damit eine Abstimmung gültig ist. Und um das Verfahren zur Verabschiedung von Kirchengesetzen. Bisher wurde in den Absätzen unterschieden, wo allgemeine und wo kirchenordnungsändernde Gesetze verabschiedet werden. Da wurde trennscharf unterschieden, aber es ist systematischer und einfacher, die geltenden Absätze eins und zwei in einem neuen Absatz eins zusammenzufassen, wie es jetzt geplant ist. Dabei gilt Satz eins dann für alle Kirchengesetze, die weiterhin mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Und Satz zwei gilt dann für Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung, wo dann eine Mehrheit von drei Fünftel erforderlich ist. Dies wird sich zukünftig in Absatz eins, Satz zwei wiederfinden.

Dann geht es weiter. Der neue Absatz zwei wird dann eine Zusammenfassung vom bisherigen Absatz drei, Satz eins und vom Absatz vier, Satz zwei sein. Da geht es um die Gesetzentwürfe, aufgrund derer die Gesetze verabschiedet werden. Im Prinzip wird das Ganze nach vorne gezogen: Der neue Absatz zwei fasst diese zuvor genannten Absätze zusammen, zur Vorbereitung der Beschlussvorlagen.

Letztlich haben wir dann noch den Absatz drei. Da findet sich neu der Teil, der gerade eben schon diskutiert wurde. Ich lese einmal wie er lauten soll: „Abgestimmt wird zunächst über jeden Artikel oder Paragraph einzeln und danach über die ganze Vorlage. Gemeinsame Beratung oder Abstimmung über mehrere Teile eines Kirchengesetzes sind zulässig, wenn nicht mindestens 20 anwesende Mitglieder der Landessynode widersprechen.“ Das haben wir gerade eben schon einmal praktiziert, es soll nun quasi in die Form eines einfachen Gesetzes, nicht in ein Kirchenordnungsgesetz, sondern in unsere Geschäftsordnung hineingegossen werden. Es dient der Vereinfachung.

Und dann lediglich noch eine Nummern-Änderung: Der bisherige Absatz vier ist gegenstandslos geworden, weil er in den neuen vorherigen Absätzen mit enthalten ist. Damit rutscht Paragraph fünf ein bisschen herauf und bekommt die neue Nummer vier. Das ist alles, was in Paragraph 30 geändert werden soll.

Auch damit hat sich der Tagungs-Gesetzesausschuss weitgehend befasst und hat sich einstimmig für eine Änderung der Paragraphen ausgesprochen, so wie sie Ihnen hier vorliegen und empfiehlt der Landessynode entsprechend abzustimmen.

Ich danke Ihnen.“

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Appelt.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen, Jochen Müller, Rimkus, Wefers, Karpenstein, Eckert, Laabs, Tyrell, Dr. Büscher, Espelöer und Giesler.

Die Fragen werden von den Synodalen Dr. Conring, Ulf Schlüter und Dr. Kupke beantwortet.

Der Synodale Eckert bringt eine redaktionelle Änderung in der Vorlage 3.06.1 ein, die sich der Einbringer zu eigen macht – der überflüssige Bindestrich wird entsprechend gestrichen.

### **Abstimmung zur Vorlage 3.06.1.**

### **Erste Lesung**

67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW  
(*Tagungsrythmus der Landessynode, Art. 128 Abs. 1 KO*)

### **Beschluss Nr. 52/2020**

Die Vorlage 3.06.1. „67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (*Tagungsrythmus der Landessynode, Art. 128 Abs. 1 KO*)“ wird in der ersten Lesung bei 12 Gegenstimmen und sechs Enthaltungen insgesamt beschlossen.

Die erforderliche 3/5 Mehrheit ist erreicht.

### **Abstimmung zur Vorlage 3.15.1.**

Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW (*Verwaltungsorganisationsgesetz, Änderung des Verbandsgesetzes*)

### **Beschluss Nr. 53/2020**

Die Vorlage 3.15.1. „Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW (*Verwaltungsorganisationsgesetz, Änderung des Verbandsgesetzes*)“ wird bei sieben Gegenstimmen und sieben Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

## **„Sechste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom 18. November 2020**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen beschließt, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018 (KABl. 2018 S. 263), wie folgt zu ändern:

### **§ 1**

#### **Änderungen**

1. In § 4 Absatz 1 werden folgende Wörter gestrichen:
  - a) „Absatz 1“
  - b) „jährlich zu einer ordentlichen Tagung“.
2. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Tagung der“ eingefügt.
3. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 30**

#### **Verabschiedung von Kirchengesetzen**

- (1) <sup>1</sup>Kirchengesetze erfordern gemäß Artikel 139 Absatz 1 Kirchenordnung zweimalige Beratung und Beschlussfassung. <sup>2</sup>Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung bedürfen gemäß Artikel 139 Absatz 2 Kirchenordnung der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.
- (2) <sup>1</sup>Alle Kirchengesetze werden auf Grund von Gesetzentwürfen verabschiedet. <sup>2</sup>Sachlich zusammenhängende Gegenstände sind in je einem Kirchengesetz zusammenzufassen.
- (3) <sup>1</sup>Abgestimmt wird zunächst über jeden Artikel oder Paragraphen einzeln und danach über die gesamte Vorlage. <sup>2</sup>Gemeinsame Beratung und Abstimmung über mehrere oder alle Teile eines Kirchengesetzes sind zulässig, wenn nicht mindestens 20 anwesende Mitglieder der Landessynode widersprechen.
- (4) Die Vorschriften über Änderungen der Kirchenordnung gelten gemäß Artikel 11 Kirchenordnung auch für Änderungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts.“

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.“

### **Einbringung zu den Vorlagen 3.07. und 3.07.1.**

### **Erste Lesung**

68. Kirchengesetz zur Änderung der KO der EKvW (*Regelung für Erprobung und Notlagen; Artikel 139a KO*)

## **Einbringung zu den Vorlagen 3.11. und 3.11.1.**

## **Erste Lesung**

Kirchengesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (*Pandemie-Gesetz*)

### **Berichterstatter**

Synodaler Dr. Wißmann

„Hohe Synode,

im Namen des Tagungs-Gesetzesausschuss darf ich Ihnen nun die Vorlagen 3.07.1. und 3.11.1. einbringen. Es handelt sich also um eine weitere Änderung der Kirchenordnung und um das Gesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie; also das Pandemie-Gesetz. Das Jahr 2020 hat uns alle vor unfassbar große Herausforderungen gestellt und tut es ja täglich weiter. Neben den medizinischen, sozialen, aber auch theologischen Aufgaben, stellt sich auch die Frage, in welcher Ordnung dies alles geschieht. Die Leitung der Landeskirche hat in einem breit getragenen Weg einen praktischen Konsens entworfen, der uns bis zu dieser Synode gebracht hat, nun aber ist die Synode gefordert, in angemessener Form zureichende Handlungsgrundlagen für die kommende Zeit zu schaffen. Der Bundestag beschäftigt sich just heute mit einer ganz ähnlichen Frage. Dies ist der allgemeine Hintergrund der Vorlagen.

Wenn wir dann die Vorlage 3.07.1. zur Hand nehmen, wird dort eine Grundlage geschaffen, um für bestimmten Situationen von den Bestimmungen der Kirchenordnung abweichen zu können. Ein neuer Artikel 139a Absatz 3 sieht solche Notlagen-Regelungen vor. Nun ist allerdings unschwer zu übersehen, dass die Vorschrift darüber hinausgeht. Es wird auch eine allgemeine Befugnis vorgesehen, bei der Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen durch Kirchengesetz von anderen Kirchengesetzen und der Kirchenordnung abzuweichen. Diese Erprobungsregelung ist in anderen Landeskirchen bereits bekannt und auch in unserer Kirche ist eine solche Abweichungsmöglichkeit für den Kirchenkreis Dortmund bereits seit Langem durch ein Kirchengesetz in Geltung; Artikel 107, Absatz 4 der Kirchenordnung sieht das auch entsprechend vor. Jedes Erprobungsgesetz erfordert jeweils einen Gesetzesbeschluss. Solche Gesetze sollen evaluiert werden. Sie sind in jedem Fall befristet. Wenn eine Abweichung von der Kirchenordnung enthalten ist, muss der Beschluss in den Formen und Mehrheiten einer Änderung der Kirchenordnung erfolgen.

Das Problem, mit dem sich der Tagungs-Gesetzesausschuss beschäftigen musste ist, dass für diese Änderung der Kirchenordnung aufgrund der Sonderbedingungen des Jahres 2020 kein Stellungsnahmeverfahren durchgeführt wurde, wie es ja traditionell der Fall ist. Damit besteht zwar kein förmliches Hindernis für den Gesetzesbeschluss, aber doch eine Abweichung zum üblichen Verfahren. Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat sich mit dieser Frage gründlich und ausführlich auseinandergesetzt. Insbesondere wurde auch erwogen, ob nicht auch deshalb die Regelung der Kirchenordnung selbst, dieser Artikel 139a, zu befristen sein könnte. Mit sehr großer Mehrheit hat der Ausschuss von einer solchen Änderungsempfehlung abgesehen. Die Regelung des Artikel 139a folgt einer bekannten Praxis. Vor allem aber schafft die Bestimmung ja nur eine Möglichkeit. Kein einziges Abweichungsgesetz ist dadurch von der Synode schon beschlossen, die also die Fäden in der Hand behält. Solche Gesetze werden evaluiert und sind in jedem Fall selbstbefristet. Daher bleibt es bei der Empfehlung des Gesetzesausschusses, dem Gesetz zuzustimmen. Der Ausschuss sieht aber vor, dass die Kirchenleitung der Synode in fünf Jahren Bericht über die Erfahrungen mit diesem Artikel 139a erstatten soll.

Das zugehörige Pandemie-Gesetz Vorlage 3.11. schafft gesetzliches Recht, an Stelle des praktischen Konsenses. Es bedarf dafür einer Grundlage in der Kirchenordnung – siehe oben, deswegen der neue Artikel 139a in so großer Eile – praktisch geht es hier bei dem Pandemie-Gesetz darum, dass in kirchlichen Leitungsgremien aller Ebenen auch per Umlauf abgestimmt werden kann und Sitzungen auch per ZOOM, per Telefon, oder auch Hybrid stattfinden können. Das ist, weil Kirchenordnung und unsere eigenen Erfahrungen mit Gründen etwas als Normalfall vorsehen, eine begrenzte Notlösung und befristet bis zum Sommer nächsten Jahres. Das mag Ihnen merkwürdig erscheinen, es so kurz zu machen, das ist nicht überoptimistisch, sondern die nächste Synode im Frühjahr 2021 könnte für dieses Pandemie-Gesetz, sollte es notwendig sein, eine Verlängerung beschließen. Deswegen empfiehlt der Tagungs-Gesetzesausschuss einstimmig der Synode die Vorlage 3.11.1. anzunehmen, ebenso die Vorlage 3.07.1. und die genannten gesetzlichen Regelungen so zu beschließen.“

## **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Wißmann für die Einbringung der Vorlage.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Schulz, Montanus, Espelöer, Brandt, Karpenstein, Grevel, Thomas Müller, Bernshausen, Erdmann, Anicker, Rimkus.

Der Einbringer sowie die Synodalen Dr. Conring und Dr. Kupke beantworten die Fragen.

Ein konkreter Änderungsantrag für die Vorlage 3.07.1. wird von dem Synodalen Jochen Müller eingebracht: „In Artikel 139a, Absatz 3, sollen die Wörter ‚in der Regel‘ gestrichen werden.“

Der Synodale Laabs bringt einen konkreten Änderungsantrag zur Geschäftsordnung ein: „Die Landessynode vertagt die Beschlussfassung über das 68. Kirchengesetz zur Änderung der KO der EKvW (*Regelung für Erprobung und Notlagen; Artikel 139a KO*).

Die Landessynode beschließt die Durchführung eines Stellungnahmeverfahrens. Wiedervorlage auf der nächstmöglichen Tagung der Landessynode 2021.“

Der Vorsitzende befragt den Einbringer Dr. Wißmann, ob er sich den Anträgen anschließen kann. Der Synodale Dr. Wißmann verneint dies, er folgt ihnen nicht.

Der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung über den weiterführenden Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Synodalen Laabs.

## **Abstimmung zum Geschäftsordnungsantrag des Synodalen Laabs**

### **Beschluss Nr. 54/2020**

Die Synode stimmt bei 26 Ja-Stimmen und 114 Nein-Stimmen gegen den Antrag. Damit ist der Antrag mehrheitlich abgelehnt.

Der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung zum Änderungsantrag für die Vorlage 3.07.1. des Synodalen Jochen Müller.

## **Abstimmung zum Änderungsantrag des Synodalen Jochen Müller**

### **Beschluss Nr. 55/2020**

Die Synode stimmt mit 46 Ja-Stimmen und 84 Nein-Stimmen gegen den Antrag. Die Vorlage 3.07.1. wird damit nicht geändert.

Der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung über die Vorlage 3.07.1.

## **Abstimmung zur Vorlage 3.07.1.**

### **Erste Lesung**

Kirchengesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (*Pandemie-Gesetz*)

### **Beschluss Nr. 56/2020**

Die Vorlage 3.07.1. „68. Kirchengesetz zur Änderung der KO der EKvW (*Regelung für Erprobung und Notlagen; Artikel 139a KO*)“ wird in der ersten Lesung bei 16 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen insgesamt beschlossen.

Die erforderliche 3/5 Mehrheit ist somit erreicht.

### **Abstimmung zur Vorlage 3.11.1.**

**Erste Lesung**

Kirchengesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (*Pandemie-Gesetz*)

### **Beschluss Nr. 57/2020**

Die Vorlage 3.11.1. „Kirchengesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (*Pandemie-Gesetz*)“ wird bei drei Gegenstimmen und 12 Enthaltungen insgesamt in Erster Lesung beschlossen.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung für eine Pause.

### **Leitung**

Synodaler Dr. Kupke

### **Weitere Ergebnis aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss**

#### **Einbringung zu den Vorlagen**

- 3.10. und 3.10.1 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes
- 3.12. und 3.12.1 Kirchengesetz der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
- 3.13. und 3.13.1 Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

#### **Einbringung zu den Vorlagen 3.10. und 3.10.1.**

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes

#### **Berichterstatter**

Synodaler Speller

„Hohe Synode,  
verehrte Präses,  
liebe Schwestern und Brüder,

Grüße aus Minden. Ich bitte Sie, die Vorlage mit der Nummer 3.10.1. zu beachten. Es geht um das erste Kirchengesetz zur Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen. Es handelt sich bei dieser Gesetzesänderung darum, die Rechnungsprüfung für die Evangelische Hochschule Rheinland Westfalen Lippe, die sich in Bochum befindet und von den drei evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen getragen wird, gut durchführen zu können. Das Kuratorium der Hochschule hatte bisher die gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle in der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils beauftragt, die Rechnungsprüfung durchzuführen. Um diese Leistungen rechtskonform und möglichst umsatzsteuerfrei erheben zu können, sind drei rechtliche Schritte notwendig, für die die Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes von der Landessynode beschlossen werden soll. Dann soll von der Kirchenleitung die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Rechnungsprüfungsgesetz und der fünfte Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrags der Evangelischen Fachhochschule von den drei Kirchenleitungen in Nordrhein-Westfalen geschlossen werden.

In der Anlage finden Sie nun den Entwurf über die Entscheidung, die wir als Landessynode beraten haben, bzw. beschließen müssten. Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat sich gestern Abend mit diesem Entwurf

befasst und schlägt, nach einhelliger Zustimmung, der Landessynode vor, dem Beschluss, der der Vorlage 3.10.1. entspricht, zu folgen.“

#### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Speller für die Einbringung.

An der Aussprache beteiligen sich der Synodale Wirth mit einer redaktionellen Änderung in der Vorlage zu §2, Abs. 6 S.1, die übernommen wird.

#### **Abstimmung zur Vorlage 3.10.1.**

#### **Erste Lesung**

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes

#### **Beschluss Nr. 58/2020**

Die Vorlage 3.10.1 „Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes“ wird ohne Gegenstimmen und bei sechs Enthaltungen in Erster Lesung beschlossen.

Der Vorsitzende schlägt vor, in Abweichung von der Geschäftsordnung entsprechend § 37 GOLs die Zweite Lesung der folgenden Gesetze direkt anzuschließen und die Abstimmung jeweils über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.

#### **Abstimmung zur Vorlage 3.10.1.**

#### **Zweite Lesung**

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes

#### **Beschluss Nr. 59/2020**

Die Vorlage 3.10.1. „Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes“ wird ohne Gegenstimmen und bei vier Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

### **„Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes Vom 18. November 2020**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz) vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 420) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „durch die Leitung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:  
„(5) <sup>1</sup>Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle prüft zusätzlich die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (Körperschaft des öffentlichen Rechts). <sup>2</sup>Für diese Tätigkeit kann sie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

d) Im neuen Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsaufgaben“ durch die Wörter „Prüfungsaufträge für Dritte und bei Dritten“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„2Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses wählen seine Mitglieder für die Dauer der Synodalperiode aus ihrer Mitte.“

3. § 10 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2Das Budget der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle wird in einem gesonderten Haushaltsplan veranschlagt.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.“

### **Einbringung zu den Vorlagen 3.12. und 3.12.1.**

Kirchengesetz der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

#### **Berichterstatter**

Synodaler Eckert

„Hohe Synode,

ich möchte berichten von den Beratungen im Tagungsgesetzesausschuss zur Vorlage 3.12., die Sie sich gerne begleitend vor Augen führen können, und bringe von dort den Beschlussvorschlag 3.12.1. ein.

Wir kommen damit zum Entwurf eines Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, das den Schutz vor und den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung für unsere Kirche und in der EKvW erstmals gesetzlich regelt.

Zum Inhalt und zur Gliederung des Gesetzes möchte ich einige Punkte hervorheben, verweise aber auch auf Anlage 5 der Vorlage 3.12., sowie für Details auf Anlage 2 der Vorlage.

- In der Präambel heißt es: „Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren“.
- In § 1 heißt es zum Zweck, dass „dieses Gesetz Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt [regelt] und Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgt, [nennt].“
- Anschließend folgt in § 2 die Begriffsbestimmung zu sexualisierter Gewalt, welche auch schon vorliegen kann, wenn die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten wird (Absatz 1), und die für besonders schutzbedürftige Personengruppen Konkretionen zur Abgrenzung bestimmter Verhaltensweisen bietet (Absatz 2 und 3). Im vierten Absatz schließlich werden auch unangemessene Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, einbezogen.
- Das Gesetz verpflichtet nicht nur die hauptamtlichen Mitarbeitenden, sondern auch die ehrenamtlichen. Sie übernehmen Leitungsverantwortung, aber gestalten auch eine Vielfalt unserer Angebote (§ 3).
- Das Gesetz verfolgt die Grundsätze der Abstinenz- und Abstandsgebote, um Mitarbeitende wie auch unsere Angebote wahrnehmende Personen zu schützen (§ 4).
- Kernstück des Gesetzes bildet §6, mit der Verpflichtung, überall und auf allen Ebenen ein für die konkrete Situation vor Ort passendes Schutzkonzept zu erarbeiten, das eine Risikoanalyse, die Fortbildungen aller Mitarbeitenden und die Erarbeitung eines Interventions- bzw. Notfallplans beinhaltet.



- Es gibt Ansprech- und Meldestelle (§ 7), die in Verdachts- oder bestätigten Fällen Betroffene, Leitungsorgane und Mitarbeitende unterstützen.
- Es gibt die Meldepflicht bei begründetem Verdacht, aber auch ein Beratungsrecht (§ 8).
- Die unabhängige Kommission und Verfahren zur Anerkennung erlittenen Leids sind bereits durch Kirchenleitungsbeschluss etablierte Verfahren, die nunmehr eine gesetzliche Grundlage erhalten (§§ 9 und 10).
- Es gibt die Möglichkeit, weitere Details in einer Verordnung zu regeln (§ 11),
- sowie die Verpflichtung, der Landessynode „über die Entwicklung der Präventions- und Interventionsarbeit“ regelmäßig zu berichten und das vorliegende Gesetz nach drei Jahren zu evaluieren (§ 12).

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist das Ergebnis eines längeren Prozesses. So hat die 3. Tagung der 18. Westfälischen Landessynode im November 2018 in ihrem Beschluss Nr. 57 die seinerzeit im schriftlichen Präsesbericht angekündigte Erarbeitung eines Kirchengesetzes zur Prävention und Intervention bzgl. sexualisierter Gewalt unterstützt und sich für eine zeitnahe Umsetzung ausgesprochen.

Parallel dazu fasste auch die EKD-Synode 2018 und 2019 weitreichende Beschlüsse zum Thema „Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche“. Im Zuge der Umsetzung entwickelte die EKD eine „Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“. Mit dieser Richtlinie sollte die Grundlage für eine gemeinsame Rechtsentwicklung bzw. -fortschreibung in den Gliedkirchen geschaffen werden. In kooperativer Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der EKvW sowie auch unter Beteiligung des gemeinsamen Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL entstanden drei fast wortgleiche Gesetzentwürfe zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Die Anlehnung dieser Gesetzentwürfe an die EKD-Richtlinie ist eng.

Im Oktober letzten Jahres wurde sodann der erste westfälische Entwurf vorgestellt und der Landessynode im November 2019 vom weiteren Zeitplan berichtet. Ende letzten Jahres befassten sich die zuständigen landeskirchlichen Gremien mit dem Entwurf, zu Beginn dieses Jahres wurde er in ein umfangreiches Stellungnahmeverfahren gegeben, unter Einbeziehung der gemeindlichen Ebene, der Ämter, Werke und Einrichtungen, der landeskirchlichen Ausschüsse, des Pfarrvereins in Westfalen, des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe, des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der EKvW/LLK, sowie, wegen der angestrebten Übernahme für ihre Mitglieder, auch der Diakonie RWL. Dies geschah auch deshalb, weil mit dem Gesetz ein neuer Arbeitsbereich gesetzlich etabliert wird.

Das Stellungnahmeverfahren konnte leider aufgrund der Pandemiesituation jedoch nur eingeschränkt stattfinden, geplante Regionalveranstaltungen sind ausgefallen. Dennoch gab es einen breiten Rücklauf aus fast allen Kirchenkreisen, die das Gesetz im Grundsatz alle begrüßt haben. Einzelne andere Gruppierungen (z.B. Pfarrverein, Gesamtausschuss MAV) gaben ebenfalls eine positive Rückmeldung. Eine breite Zustimmung für das Grundvorhaben des Gesetzes!

Details zu den Rückmeldungen finden Sie in Anlage 3 der Vorlage, einige Punkte möchte ich hervorheben:

- Der Wunsch, in § 5 Absatz 1 Nr. 1 keine Ausnahmen vom Tätigkeitsausschluss zu gestatten, wurde in der Synodenvorlage aufgenommen – auch wenn dies als Widerspruch zum kirchlichen Auftrag zur Resozialisierung, Vergebung und Versöhnung aufgefasst werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch der Hinweis zu Verwertungsverboten im Bundeszentralregister zu sehen.
- Ein Führungszeugnis soll laut Entwurf nicht von allen Ehrenamtlichen verlangt werden, aber immer dann, wenn Kontakt zu relevanten Personengruppen gegeben ist. Eine Wiedervorlage erfolgt in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren. Auch wenn die Vorlage des Führungszeugnisses kein zentrales Element eines Präventionskonzeptes ist, ermöglicht die Regelung im Gesetz die Nutzung als gesetzlich vorgesehene Instrument. Das Vorlegen kann damit auch Anlass für ein Gespräch und regelmäßige Schulungen sein.
- Zur Ausgestaltung der Ansprech- und Meldestelle ist zu sagen: Das Gesetz schafft zunächst die Grundlagen, die Ausgestaltung ist eine organisationale Frage und muss Änderungen an Organisationsstrukturen berücksichtigen können. Daher soll sie nicht im Gesetz, sondern in der zugehörigen Verordnung erfolgen.
- Ferner hat die Ansprech- oder Meldestelle überregionale Aufgaben und kann kein für alle greifendes Schutzkonzept entwickeln. Dieses geschieht vor Ort und berücksichtigt die besonderen Gegebenheiten vor Ort.



Die Landessynode der EKIR hat das dortige Gesetz bereits auf ihrer Landessynode im Januar 2020 beschlossen; der Landessynode der Lippischen Landeskirche sollte das Gesetz auf der diesjährigen Herbstsynode zum Beschluss vorliegen, die nun auf den Januar verschoben wurde.

Die Beratungen im Tagungs-Gesetzesausschuss wiederum waren geprägt von inhaltlichen und thematischen Verständnisfragen, bspw. zur Ausgestaltung der Ansprech- und Meldestelle, der Erstellung der Schutzkonzepte, den konkreten Auswirkungen auf die Arbeit vor Ort und die Rolle der Multiplikator\*innen.

Für die Unterstützung und Vermittlung der Anliegen des Gesetzes soll es umfangreiche Arbeitsmaterialien geben, die auch auf unterschiedliche Zielgruppen zugeschnitten werden. Multimedial kann dies geschehen – bspw. auch mit Comics oder einem Film.

Auch ein Rahmenkonzept ist in Arbeit, welches bei der Erstellung der Schutzkonzepte vor Ort – die lokalen Strukturen und Angebote berücksichtigend – Ideen geben kann. Auch aus Diakonie oder Kinder- und Jugendarbeit kann man schon viel über Schutzkonzepte lernen!

In seinen Beratungen hat sich der Tagungs-Gesetzesausschuss auch mit dem Antrag der Synodalen Däumer befasst. Die auch vom Gesetzesausschuss unterstützte Vorlage 5.2.3. wird jedoch vom Tagungs-Finanzausschuss eingebracht. Dass die Präventionsarbeit jeweils vor Ort geschehen muss und auch geschieht, steht jedoch außer Frage: Eine Professionalisierung ist notwendig, denn nur „Wissen macht die Menschen sicherer, erst dann trauen sie sich genauer hinzusehen.“

Inhaltliche Änderungen am Gesetzentwurf oder eine Einzeldiskussion der Normen waren im Ausschuss nicht notwendig.

Wir betreten mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zwar „juristisches Neuland“, da wir noch keine weitreichenden Erfahrungen mit entsprechenden gesetzlichen Regelungen gesammelt haben – auch nicht in anderen Landeskirchen. Es gilt, ein komplexes Feld juristisch zu fassen.

Dennoch gelingt es nach Überzeugung des Tagungs-Gesetzesausschusses mit dem vorgelegten Gesetz,

- einen gemeinsamen Standard zu etablieren,
- und sicherer Raum zu bleiben, wo wir es sind, und zu werden, wo wir es noch nicht sind.

Auch wenn uns mit diesem möglichst guten Aufschlag sicher kein perfekter Entwurf gelingt, der für alle Ewigkeit hält, agieren wir tunlichst vielleicht unvollkommen, statt gar nicht.

Der Tagungsgesetzesausschuss empfiehlt der Landessynode einstimmig bei einer Enthaltung, das vorgelegte Gesetz zu beschließen.

Der Beschlussvorschlag lautet:

„Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wird in folgendem Wortlaut beschlossen.“

Ich möchte aufgrund des Umfangs des Gesetzes auf ein Verlesen verzichten.

Danke.“

## **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Eckert für die umfassende und erläuternde Einbringung.

Eine Aussprache ist nicht gewünscht.

## **Abstimmung zur Vorlage 3.12.1.**

## **Erste Lesung**

Kirchengesetz der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

### **Beschluss Nr. 60/2020**

Die Vorlage 3.12.1. „Kirchengesetz der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ wird mit einer Gegenstimme und bei drei Enthaltungen in Erster Lesung beschlossen.

**Beschluss Nr. 61/2020**

Die Vorlage 3.12.1. „Kirchengesetz der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ wird mit einer Gegenstimme und bei vier Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Kirchengesetz  
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt  
Vom 18. November 2020**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Präambel**

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen). Die Evangelische Kirche von Westfalen setzt sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein; gemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

**§ 1**

**Zweck und Geltungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgt.
- (2) Die Landeskirche wirkt darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend im *Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.* und den zugeordneten Einrichtungen zur Anwendung gebracht werden.
- (3) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.

**§ 2**

**Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt**

- (1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.
- (2) Gegenüber Kindern, das heißt gegenüber Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn

gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.

- (3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.
- (4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

### **§ 3**

#### **Mitarbeitende**

Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

### **§ 4**

#### **Grundsätze**

- (1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.
- (2) Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).
- (3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

### **§ 5**

#### **Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss**

- (1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:
  1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.
  2. Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.
  3. Kommt es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nr. 1 oder wird eine solche Verurteilung bekannt, ist nach Maßgabe des jeweiligen Rechts die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben oder, sofern sie kraft Gesetzes eintritt, festzustellen. Kann das öffentlich-rechtliche oder

privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche

- a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- b) Kinder- und Jugendhilfe,
- c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
- d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
- e) Seelsorge und
- f) Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

- (2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der jeweils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, müssen sie das erweiterte Führungszeugnis abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in gleicher Weise vorlegen. Für Mitglieder rechtsvertretender Leitungsorgane gilt Satz 2 ungeachtet des Kontakts zu Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen immer. Das rechtsvertretende Leitungsorgan entscheidet in allen anderen Fällen, ob nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den genannten Personengruppen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.
- (4) Die Regelungen zu Verwertungsverboten des Bundeszentralregisters (BZRG) sind zu beachten.

## **§ 6**

### **Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt**

- (1) Leitungsorgane im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich,
  1. institutionelle Schutzkonzepte auf Grund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen),
  2. bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu intervenieren (Interventionsmaßnahmen),
  3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise zu unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen),
  4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).
- (2) Die Landeskirche soll die Leitungsorgane und Einrichtungsleitungen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützen, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.
- (3) Leitungsorgane sollen sich bei der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:
  1. Einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention,

2. Erstellung einer Risikoanalyse,
  3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden,
  4. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-Distanzverhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,
  5. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder von Vormündern,
  6. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht nach § 8 Absatz 1,
  7. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren,
  8. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorsehen.
- (4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger und Volljähriger in Abhängigkeitsverhältnissen bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben**

- (1) Zur Unterstützung bei der Umsetzung und bei der Koordination der Aufgaben nach § 6 wird eine Stelle oder werden mehrere Stellen als Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt eingerichtet. Es können eine Stelle oder mehrere Stellen gliedkirchenübergreifend mit der Aufgabenwahrnehmung betraut werden; ebenso können Kooperationen mit gliedkirchlichen diakonischen Werken eingegangen werden.
- (2) Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Die Meldestelle ist verpflichtet, Hinweisen auf Strukturen nachzugehen, die geeignet sind, Täter oder Täterinnen zu schützen. Sie nimmt ihre Aufgaben selbstständig und bei der Bearbeitung von Meldungen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.
- (3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten des jeweiligen Leitungsorgans oder der jeweiligen Einrichtungsleitung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie
  1. berät bei Bedarf die jeweilige für die Leitung zuständige Stelle in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen,
  2. unterstützt Leitungsorgane bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf Strukturen nach, die geeignet sind, Täter oder Täterinnen zu schützen,
  3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit,

4. unterstützt die Leitungsorgane bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,
  5. nimmt Meldungen über sexualisierte Gewalt entgegen und sorgt dafür, dass diese bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,
  6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,
  7. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden,
  8. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,
  9. wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help der EKD zusammen.
- (4) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen aus den privat- und öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 3 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

## **§ 8**

### **Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt**

- (1) Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.
- (2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere aus dem Seelsorgegeheimnisgesetz, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 Satz 2.

## **§ 9**

### **Unabhängige Kommission**

- (1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die Evangelische Kirche von Westfalen eine Unabhängige Kommission ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht. Die Unabhängige Kommission kann gemeinsam mit anderen Gliedkirchen oder gemeinsam mit gliedkirchlichen diakonischen Werken eingerichtet werden.
- (2) Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

## **§ 10**

### **Unterstützung für als Minderjährige Betroffene**

- (1) Die Evangelische Kirche von Westfalen bietet Personen, die als Minderjährige sexualisierte Gewalt erlebt haben, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.
- (2) Die Unterstützung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.
- (3) Die kirchliche oder diakonische Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

## **§ 11**

### **Verordnungsermächtigung**

Die Kirchenleitung kann Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes durch Verordnung regeln. Dazu zählen die organisatorische Ausgestaltung der Melde- und Ansprechstelle sowie Übergangsfristen zur Umsetzung der Vorgaben aus diesem Gesetz, insbesondere Fristen zur Entwicklung von Schutzkonzepten und für die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse von Mitarbeitenden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in dessen Geltungsbereich tätig sind.

## **§ 12**

### **Berichtspflicht und Evaluation**

- (1) Der Landessynode ist regelmäßig über die Entwicklung der Präventions- und Interventionsarbeit innerhalb der EKvW zu berichten.
- (2) Drei Jahre nach Inkrafttreten ist dieses Gesetz zu evaluieren.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2021 in Kraft.“

### **Einbringung zu den Vorlagen 3.13. und 3.13.1.**

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

#### **Berichterstatter**

Synodaler Speller

„Hohe Synode,

der Tagungs-Gesetzesausschuss hat sich vorgestern mit dieser Vorlage befasst. Sie betrifft die Veröffentlichung von Personalnachrichten in der Publikation des Evangelischen Pfarrvereins in Westfalen e.V. Es geht dabei darum, eine gesetzlich geregelte Basis zu schaffen, um Daten, die in aller Regel auch im Kirchlichen Amtsblatt der EKvW veröffentlicht werden, auch für die Vereinszeitschrift zu nutzen. Da der Pfarrverein auch Aufgaben der Pfarrvertretung wahrnimmt, also die Funktion einer berufsständischen Vertretung der Pfarrfrauen und Pfarrer in der EKvW, handelt es sich dabei um eine Nutzung der personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes der EKD durch eine kirchliche Stelle. Dies ist laut Datenschutzgesetz der EKD

unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Der Tagungsgesetzesausschuss hat sich intensiv auch über die Bedenken zum Datenschutz ausgetauscht und schlägt der Synode vor, die vorgeschlagene Vorlage zu beschließen. Der Beschluss ist ein kurzer: In § 17a wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 angefügt: „Der Evangelische Pfarrverein in Westfalen e.V. darf diese Daten ebenfalls publizieren, solange er Aufgaben der Pfarrvertretung wahrnimmt.“

Das war es schon, danke.“

#### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Speller für die Einbringung.

Eine Aussprache ist nicht gewünscht.

#### **Abstimmung zur Vorlage 3.13.1.**

**Erste Lesung**

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

#### **Beschluss Nr. 62/2020**

Die Vorlage 3.13.1. „Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ wird bei vier Gegenstimmen und bei sechs Enthaltungen in Erster Lesung beschlossen.

#### **Abstimmung zur Vorlage 3.13.1.**

**Zweite Lesung**

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

#### **Beschluss Nr. 63/2020**

Die Vorlage 3.13.1. „Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ wird mit vier Gegenstimmen und bei acht Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes  
zum Pfarrdienstgesetz der EKD  
Vom 18. November 2020**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 117 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD – AG PfdG.EKD) vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 309), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 11. Oktober 2018 (KABl. 2018 S. 198, 265), wird wie folgt geändert:

In § 17a wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Der Evangelische Pfarrverein in Westfalen e.V. darf diese Daten ebenfalls publizieren, solange er Aufgaben der Pfarrvertretung wahrnimmt.“

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2021 in Kraft.“



Der Vorsitzende beendet die Berichte aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss und übergibt die Leitung an die Präses.

### **Leitung**

Präses Dr. h. c. Kurschus

Die Präses informiert über den weiteren Verlauf des Nachmittags und übergibt die Leitung an den Synodalen Ulf Schlüter.

## **Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss**

### **Einbringung zu den Vorlagen**

- 5.1.1 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2021)
- 5.2.2.1 Entwurf Haushaltsbuch und Haushaltsplan 2021
- 5.2.3 Sachstand „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)“
- 5.2.4 Personalansatz Landesposaunenwart
- 5.3.1 Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2020 und 2021
- 5.4.1 Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung mit Auflage der Jahresrechnung 2019 der Landeskirche und Entlastung des Jahresabschlusses 2019 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2019 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle
- 5.5.1 Projekt „Cumulus“ Aufbau einer gemeinsamen Organisationseinheit zur Erbringung von IT-Leistungen

### **Leitung**

Synodaler Ulf Schlüter

### **Berichterstatter (allgemein)**

Synodaler Koopmann

„Hohe Synode,  
sehr geehrte, liebe Frau Präses,  
sehr geehrte, liebe Schwestern und Brüder,

es ist alleine schon aufgrund der fehlenden persönlichen Kontakte schade, dass wir in diesem Jahr keine Präsenzsynode und auch keinen Finanzausschuss mit entsprechender Präsenz abhalten können. Trotzdem hat sich der Tagungs-Finanzausschuss in seinen per Zoom-Konferenz stattgefundenen Beratungen ausgiebig und intensiv und wie immer hochengagiert mit den ihm zugewiesenen Vorlagen befasst. Sämtliche Beschlüsse des Tagungs-Finanzausschusses wurden mit großer Mehrheit gefasst.

Bevor wir zu den Vorlagen und Anträgen kommen, vorab noch ein kurzer Überblick über weitere Beratungspunkte des Tagungs-Finanzausschusses.

Wie bereits von unserem juristischen Vizepräsidenten, Herrn Dr. Kupke, in seiner Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung vorgestellt, ist es aufgrund der nicht vorherzusehenden weiteren Entwicklung der

weltweiten Corona-Pandemie für alle Beteiligten kaum möglich, einigermaßen sichere Prognosen hinsichtlich der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens sowohl für das laufende Haushaltsjahr 2020 als auch für das Planjahr 2021 zu treffen. In dieser Situation zahlt sich für das Jahr 2020 nun aber die in der Vergangenheit stets konservative Schätzung des Kirchensteueraufkommens aus. Mit Blick auf das reale Netto-Kirchensteueraufkommen des Jahres 2019 in Höhe von 566 Mio. €, wäre im Rahmen der für das Haushaltsjahr 2020 vorsichtig veranschlagten 520 Mio. € ein Rückgang von bis ca. 8% so gerade noch zu verkraften. Derzeitig liegt der Rückgang noch unter den genannten 8%, allerdings ist festzuhalten, dass der Dezember in der Regel der aufkommensstärkste Monat ist. Für den Haushaltsplan 2021 wurde das geplante Kirchensteueraufkommen gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 noch einmal um 10 Mio. €, auf 510 Mio. € korrigiert.

Trotz der rückläufigen Mittelzuflüsse gilt es dankbar zu sein, dass uns auch in schwierigen Zeiten Finanzmittel für die Erfüllung unserer kirchlichen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

An dieser Stelle möchte ich nun einen historischen Augenblick herausstellen. Die Umstellung des landeskirchlichen Haushalts auf die doppelte Buchführung. Nach Jahrzehnten der kamerale Haushaltsführung wurde mit der Planung für das Haushaltsjahr 2021 auf die Doppik umgestellt. Für das Haushaltsjahr 2021 werden erstmalig eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung vorgelegt werden. Mit Einführung der Doppik sollen die Transparenz kirchlichen Handelns erhöht, die Effektivität und Effizienz verbessert und die Nachhaltigkeit kirchlichen Handelns sichergestellt werden.

Dazu wird der Synode heute ein Haushaltsplan für das Jahr 2021 vorgelegt, der aus buchhaltungssystematischer Sicht einen größtmöglichen Systemwechsel vollzieht, so dass eine Vergleichbarkeit zur bisherigen Haushaltsplanung nicht mehr gegeben ist. Erst nach Abschluss des Haushaltsjahres 2021, also mit der Vorlage des Haushaltsplanes 2022, lassen sich wieder entsprechende Periodenvergleiche tätigen.

Zu Überleitungszwecken nimmt das Ihnen vorliegende Haushaltsbuch 2021 auf den Seiten 12 und 13 noch einmal die kamerale Sicht auf. Zusätzlich ist im KiWi-Portal eine Datei mit der Mittelanmeldung, welche kameral erfolgte, zur Verfügung gestellt worden. Damit ist eine detaillierte kamerale Darstellung erfolgt, so dass die Nachvollziehbarkeit des Haushaltes 2021 gewährleistet ist. Ab dem Haushaltsjahr 2022 soll dann nur noch die doppische Darstellung erfolgen.

Die Haushaltsplanung 2021 basiert auf den Einzelplänen der 10 Leitungsfelder des Landeskirchenamtes, der 7 landeskirchlichen Schulen, der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen, der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle. Der Beschluss für das Haushaltsjahr 2021 umfasst die Ergebnisplanung, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, den Höchstbetrag der Darlehen, der nur zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfte, die Verringerung von Rücklagen sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren, eine Stellenübersicht und einen Beschluss zur Einsichtnahme in den Haushalt.

Im zweiten Teil nimmt der Beschluss dann die Umlagen nach § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der EKvW auf.

Die im Rahmen einer derartig weitgreifenden Umstellung auftretenden Fragestellungen, die wir im Ständigen Finanzausschuss der Landessynode mindestens zeitweise „live“ miterleben durften, sind komplexer Natur und in der Regel nur über einen längeren Zeitraum aufzulösen. Der Tagungs-Finanzausschuss dankt allen Beteiligten für ihr Engagement, ihre Geduld und ihre Beharrlichkeit in diesem komplexen und schwierigen, aber letztendlich doch in der Erfolgspur befindlichen Umstellungsprozess.

Ein herzliches Dankeschön des Tagungs-Finanzausschusses geht auch an unseren theologischen Vizepräsidenten, Herrn Schlüter, für seine ausführlichen Sachstandsinformationen zum Prozess der Aufgabenklärung, für die bis hierher geleistete Arbeit und nicht zuletzt für die erreichten Ergebnisse. Dem Tagungs-Finanzausschuss wurde in einem detailreichen und ausführlichen Bericht noch einmal der Ausgangspunkt des Prozesses der Aufgabenklärung, einer nicht mehr auskömmlichen Zuweisung für den Plan-Haushalt der Landeskirche und der damit einhergehenden Verpflichtung zur Hebung von Synergieeffekten und

Reduktion von Haushaltsansätzen vorgestellt. Hier ist zwischenzeitlich ein guter Zwischenstand erreicht, der nur noch das Hervorbringen kleinerer Effekte zulässt, die aber insgesamt zu keinem entscheidenden Weiterkommen führen werden. Wie bereits in der Erklärung unseres juristischen Vizepräsidenten zur Haushalts- und Finanzplanung vorgestellt, ist zur Erreichung der dringend gebotenen Einsparziele ein weitergehender Prozess Aufgabenklärung II, der alle drei Verfassungsebenen der Landeskirche in den Blick nimmt, unausweichlich anzustreben. Neben den fachlich-inhaltlichen Fragestellungen stellt insbesondere der erhebliche Zeitdruck eine ganz besondere Herausforderung dar.

An die Ausführungen von Herrn Schlüter schloss sich ein umfangreicher und intensiver Diskussionsprozess an. Darin wurde insbesondere die Erwartungshaltung an einen transparenten Diskurs auf allen Ebenen, unter der Festlegung von Kriterien und Prioritäten und der Verfügbarkeit valider Zahlen und Daten zum Ausdruck gebracht.

Nachdem der Tagungs-Finanzausschuss seine Beratungen am Montagabend zu diesem Punkt eigentlich bereits abgeschlossen hatte, wurde die Thematik heute, exemplarisch an der Vorlage 5.2.4. ‚Personalansatz Landesposaunenwarte‘ noch einmal aufgegriffen und ausführlich beraten. Im Ergebnis regt der Tagungs-Finanzausschuss an, das Verfahren für zukünftige Einsparungen im Rahmen einer Gesamtstrategie so festzulegen, dass die zur Streichung führenden wesentlichen Überlegungen und Kriterien transparent nachvollzogen werden können. Der Tagungs-Finanzausschuss regt weiter an, die Anwendung dieses Verfahrens auf der Ebene der neuen Kirchenleitung für den Prozess der Aufgabenklärung II zu prüfen.

Das Thema ‚NKF‘ hat auch in den diesjährigen Beratungen des Tagungs-Finanzausschusses einen breiten Raum eingenommen. Herrn Bublies danken wir für den Bericht aus der Arbeit des NKF Competence Centers (NCC) und den Überblick zum NKF-Umsetzungsstand. Deutlich wurde dabei noch einmal die sehr komplexe Aufgabenstellung in dem NKF-Projekt.

Weiterhin gibt es zu dem Thema ‚NKF‘ vielfältige Anzeigen aus den Kirchenkreisen mit zusätzlichen Lösungs- und Beratungsbedarfen, seien sie rechtlicher, organisatorischer, personeller oder fachlich-inhaltlicher Natur. Immer wieder genannt wird die Problematik der Abschreibungen in Verbindung mit einer gleichzeitigen Verpflichtung zur Bildung einer zusätzlichen Substanzerhaltungsrücklage.

Hier zu allen Themen zu berichten, würde den zur Verfügung stehenden Zeitrahmen sprengen, so dass ich es bei diesem Kurzüberblick belassen möchte. Erfreulich ist, dass aus verschiedenen Kirchenkreisen zeitgleich positive Umstellungserfahrungen benannt werden. Festzustellen ist darüber hinaus, dass die Einrichtung und Führung des ‚NKF Competence Centers‘ zu einer spürbaren Entspannung der Situation beitragen konnte.

Nun darf ich die einzelnen Beschlussvorlagen vorstellen und möchte Sie bitten, diese jeweils bereit zu halten bzw. auf Ihren Bildschirmen mitzulesen:

Zuerst die Vorlage ‚5.1.1. Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss 2021)‘. Mit der Ihnen vorliegenden Vorlage 5.1.1. wird der Kirchensteuerhebesatz als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer, wie auch in den Vorjahren, in Höhe von neun vom Hundert festgesetzt. Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode, der Vorlage 5.1.1. zuzustimmen.“

#### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Koopmann für die Berichterstattung

Eine Aussprache ist nicht gewünscht.

#### **Abstimmung zur Vorlage 5.1.1.**

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2021)“

#### **Erste Lesung**

### Beschluss Nr. 64/2020

Die Vorlage 5.1.1. „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2021)“ wird mit einer Gegenstimme und bei einer Enthaltung in Erster Lesung beschlossen.

#### **Abstimmung zur Vorlage 5.1.1.**

#### **Zweite Lesung**

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2021)“

### Beschluss Nr. 65/2020

Die Vorlage 5.1.1. „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2021)“ wird mit einer Gegenstimme und ohne Enthaltungen im folgenden Wortlaut beschlossen:

**„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz  
für das Steuerjahr 2021  
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)  
Vom 18. November 2020**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2021 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz,

b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

#### § 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/ KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2021 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der KiStO nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO	besonderes Kirchgeld
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bielefeld, 18. November 2020

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung“

#### **Einbringung zu den Vorlagen 5.2.2. und 5.2.2.1.**

Entwurf Haushaltsbuch und Haushaltsplan 2021

#### **Berichterstatter**

Synodaler Koopmann

„Hohe Synode,

nun kommen wir zu der Vorlage 5.2.2.1. Entwurf des Haushaltsbuches und des Haushaltsplanes der EKvW für das Jahr 2021 (einschließlich der Vorlagen 5.2.1.1 und 5.2.1.2).

Hierzu wurden dem Tagungs-Finanzausschuss neben einer grundsätzlichen Einführung in die komplexe Thematik, die Pläne der einzelnen Leitungsfelder sowie der Schulen, der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen, der gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und der gemeinsamen Kirchensteuerstelle zur Beratung vorgestellt. Zu dem vorliegenden Haushalt wurden, insbesondere die neue Systematik betreffend, einige grundsätzliche Rückfragen gestellt, die ausführlich beantwortet wurden.

Im Ergebnis empfiehlt der Tagungs-Finanzausschuss der Landessynode, der Vorlage 5.2.2.1., einschließlich des Vorwortes unter der Vorlage 5.2.1.1. und des Lageberichts unter der Vorlage 5.2.1.2., beide Texte sind im Haushaltsbuch integriert, mit der Feststellung von

Erträgen in Höhe von 366.300.095 € und

Aufwendungen in Höhe von 378.579.469 €

und der Festsetzung eines Gesamtbetrages der Darlehen in Höhe von 3.500.000,- €,

eines Höchstbetrages der Darlehen in Höhe von 58.000.000,- €,

einer Verringerung von Rücklagen sowie einer Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisrechnung in Höhe von 11.855.524,- €,

einer Stellenübersicht mit einer Gesamtzahl von 1.051,87 Stellen,

sowie der Offenlegung des Haushaltsbuches 2021 und den unter II. aufgeführten Umlagen nach § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzustimmen.“

### Dank

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Koopmann für die Einbringung.

An der Aussprache beteiligten sich die Synodale Espelöer. Der Synodale Dr. Kupke beantwortet die Frage.

### Abstimmung zur Vorlage 5.2.2.1.

Entwurf Haushaltsbuch und Haushaltsplan 2021

#### Beschluss Nr. 66/2020

Die Vorlage 5.2.2.1. „Entwurf Haushaltsbuch und Haushaltsplan 2021“ wird mit einer Gegenstimme und neun Enthaltungen wie folgt beschlossen:

#### „I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 80 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung — Vw0.d) vom 27. Oktober 2016 in der aktuellen Fassung wird folgender Beschluss gefasst:

- 1) Der Haushalt für das Jahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:
  - a. In der **Ergebnisplanung**

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	366.300.095 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	378.579.469 €
  - b. **Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)**

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
- 2) Der **Gesamtbetrag der Darlehen**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 3.500.000 €
- 3) **Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.
- 4) Der **Höchstbetrag der Darlehen**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 58.000.000 €

- 5) Die Höhe der **Verringerung von Rücklagen**, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren **zum Ausgleich der Ergebnisplanung** wird festgesetzt auf 11.855.524 €
- 6) Die **Stellenübersicht** wird mit einer Gesamtzahl von 1051,87 Stellen festgesetzt. Davon sind 470,58 Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen. Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem kU-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 VwO.d offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 07. Dezember bis 11. Dezember 2020, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird um vorherige Anmeldung ausdrücklich gebeten.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite [www.ekvw.de](http://www.ekvw.de) zu veröffentlichen.

Bielefeld, den 18. November 2020

## II. Umlagen nach § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Folgender weiterer Beschluss wird gefasst:

- 1) Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von **189.334.675 €** werden gemäß § 2 Abs. 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:
  - a) Eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich in Höhe von **11.600.000 €** vom Netto-Kirchensteueraufkommen,
  - b) Eine Zuweisung in Höhe von 9% der Verteilungssumme = **44.856.000 €** für den Allgemeinen Haushalt,
  - c) Eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von **44.229.375 €**,
  - d) Eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von **88.649.300 €**.
- 2) Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 116.000 € festgesetzt, dies entspricht **105.792.000 €**.
- 3) Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € festgesetzt, dies entspricht **6.394.500 €**.

Der Synodale Koopmann bedankt sich im Namen des Finanzausschusses für das klare Votum im Beschluss und den damit verbundenen Vertrauensvorschuss, den er im zuständigen Team gut aufgehoben sieht.

### Einbringung zu den Vorlagen 1.1. und 5.2.3.

Sachstand „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)“



## **Berichterstatter**

Synodaler Koopmann

„In den Beratungen des Tagungs-Finanzausschusses zum Sachstand „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)“ wurde auch der Antrag der Synodalen Britta Däumer auf Überprüfung der finanziellen Ausgestaltung vor Ort aufgenommen.

(Anmerkung: Der durch Beschluss 8/2020 zunächst dem Tagungs-Gesetzesausschuss zugewiesene Antrag ist dort beraten und an den Tagungs-Finanzausschuss weitergeleitet worden.)

Neben den in der Stabstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ verankerten, wichtigen Aufgaben hat sich der Finanzausschuss naturgemäß auch mit möglichen Auswirkungen, dieser seit 2019 eingerichteten Stabsstelle-, auf zukünftige Haushalte befasst. Der Tagungs-Finanzausschuss dankt Frau Fricke und Frau Roth für die geleistete Arbeit und nimmt dankbar zur Kenntnis, dass die EKvW zu diesem Thema gut aufgestellt ist. Dem Tagungs-Finanzausschuss ist bewusst, dass für die weitere Arbeit die notwendige finanzielle Ausstattung nachhaltig zur Verfügung zu stellen ist.

Der Tagungs-Finanzausschuss nimmt den Sachstand „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)“ inklusive der Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen zur Kenntnis und bittet die Landessynode, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung unter Einbeziehung des Ständigen Finanzausschusses, die Rahmenbedingungen der Finanzierung der angezeigten Maßnahmen zu gestalten und die für den Bereich des landeskirchlichen Haushalts notwendigen Konkretisierungen vorzubereiten.“

## **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Koopmann für die Einbringung.

Eine Aussprache ist nicht gewünscht.

## **Abstimmung zur Vorlage 5.2.3.**

Sachstand „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)“

### [Beschluss Nr. 67/2020](#)

Die Vorlage 5.2.2.1. Sachstand „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)“ wird mit zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen wie folgt beschlossen:

„Der Tagungs-Finanzausschuss nimmt den Sachstand „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)“ inkl. der Hinweise und Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen zur Kenntnis.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung unter Einbeziehung des Ständigen Finanzausschusses, die Rahmenbedingungen der Finanzierung der angezeigten Maßnahmen zu gestalten und die für den Bereich des landeskirchlichen Haushalts notwendigen Konkretisierungen vorzubereiten.“

## **Einbringung zur Vorlage 5.2.4.**

Personalansatz Landesposaunenwart

## **Berichterstatter**

Synodaler Koopmann

„Ein Antrag aus einem Kirchenkreis zu dem Thema hatte die Landessynode nicht erreicht, wurde aber von mehreren Kirchenkreisen und Synodalen ebenfalls aufgenommen, so dass sich der Tagungs-Finanzausschuss ausführlich mit der Kürzung einer halben Stelle im Bereich der Landesposaunenwarte befasst hat. Vorgestellt wurden einerseits die finanziellen Notwendigkeiten zu Einsparungen und andererseits der fachlich-inhaltliche Bedarf des Bereichs. Beides wurde ausführlich und ausgewogen diskutiert. Infolge aller



vorgestellten Aspekte bittet der Tagungs-Finanzausschuss die Landessynode, folgenden Beschluss zu fassen:

„Vor dem Hintergrund der Bedeutung der westfälischen Posaunenarbeit, insbesondere der Begleitung von Ehrenamtlichen, bittet die Landessynode die Kirchenleitung, für die reduzierte Finanzierung des Ansatzes der Personalausgaben der Landesposaunenwarte alternative Modelle zu prüfen und der Landessynode zu berichten.“

#### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Koopmann für die Einbringung.

Eine Aussprache ist nicht gewünscht.

#### **Abstimmung zur Vorlage 5.2.4.**

Personalansatz Landesposaunenwart

#### **Beschluss Nr. 68/2020**

Die Vorlage 5.2.4. „Personalansatz Landesposaunenwart“ wird mit sieben Gegenstimmen und fünf Enthaltungen wie folgt beschlossen:

„Vor dem Hintergrund der Bedeutung der westfälischen Posaunenarbeit, insbesondere der Begleitung von Ehrenamtlichen, bittet die Landessynode die Kirchenleitung, für die reduzierte Finanzierung des Ansatzes der Personalausgaben der Landesposaunenwarte alternative Modelle zu prüfen und der Landessynode zu berichten.“

#### **Einbringung zur Vorlage 5.3.1.**

Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2020 und 2021

#### **Berichterstatter**

Synodaler Koopmann

„Aufgrund der weltweiten Corona-Pandemie und ihrer nicht einzuschätzenden Auswirkungen auf das Kirchensteueraufkommen liegt ein Beschlussvorschlag vor, der zwei Szenarien, sowohl ein Kirchensteuermehraufkommen als auch ein Kirchensteuerminderaufkommen, berücksichtigt. Die Basis bildet das geschätzte Kirchensteueraufkommen 2020 in Höhe von 520 Mio. €.

Bei einem Minderaufkommen erfolgt eine Verteilung gemäß § 2 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes. Im Falle eines Kirchensteuermehraufkommens soll aus diesem zunächst die Finanzierung des NKF Competence Centers in Höhe von bis zu 603.250,- € bereitgestellt werden. Ein darüber hinausgehendes Mehraufkommen soll jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Verteilung gem. § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz zugeführt werden.

Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2021 soll gemäß § 2 des Finanzausgleichsgesetzes entsprechend der dem Beschlussvorschlag anliegenden Verteilungsübersicht 2021 erfolgen. Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode, der Vorlage 5.3.1. zuzustimmen.“

#### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Koopmann für die Einbringung.

Im Rahmen der Aussprache, an der sich die Synodalen Dr. Großhans und Klar beteiligen und der Synodale Dr. Kupke die Fragen beantwortet, wird ein Änderungsantrag durch die Synodale Espelöer eingebracht: „Sollte das Kirchensteueraufkommen 2020 die 520 Mio. Euro übersteigen, soll der Betrag von 603.250

Euro, dem Beschlussvorschlag nach für die Finanzierung des NCC vorgesehen, den Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt werden.“

Der Vorsitzende eröffnet die Aussprache zum vorliegenden Änderungsantrag, an der sich der Synodale Dr. Kupke beteiligt.

#### **Abstimmung zum Änderungsantrag der Synodalen Espelöer**

Der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung über den Antrag der Synodalen Espelöer.

#### **Beschluss Nr. 69/2020**

Die Synode stimmt mit 49 Ja-Stimmen und 89 Nein-Stimmen gegen den Antrag. Die Vorlage 5.3.1 wird damit nicht geändert.

#### **Abstimmung zur Vorlage 5.3.1.**

Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2020 und 2021

#### **Beschluss Nr. 70/2020**

Die Vorlage 5.3.1. „Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2020 und 2021“ wird mit zehn Gegenstimmen und zehn Enthaltungen wie folgt beschlossen:

“1. Erreicht das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2020 das geschätzte Kirchensteueraufkommen in Höhe von 520 Mio. € nicht, erfolgt die Verteilung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2020 die geschätzte Kirchensteuer von 520 Mio.€, soll das Mehraufkommen in Höhe von bis zu 603.250 Euro für die Finanzierung des NCC bereitgestellt werden. Ein möglicherweise vorhandenes Mehraufkommen soll jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Verteilung gem. § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz zugeführt werden.

2. Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2021 gem. § 2 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt entsprechend der Verteilungsübersicht 2021 (Anlagen 1 und 2).“

#### **Einbringung zu den Vorlagen 5.4. und 5.4.1.**

Berichte und Beschlussvorschlag des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung mit Auflage der Jahresrechnung 2019 der Landeskirche und Entlastung des Jahresabschlusses 2019 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2019 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.

#### **Berichterstatter**

Synodaler Hempelmann

„Hohe Synode,

die Umstellung des kirchlichen Rechnungswesens auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement und der damit verbundene Kulturwechsel prägt auch die Arbeit der Rechnungsprüfung. Aus Sicht der Rechnungsprüfung ist in der NKF-Umstellungsphase eine offene und ehrliche Kommunikation und eine gute Analyse der jeweiligen Situation vor Ort wichtig. Von unserer Seite sind folgende Fragen bedeutend:

Gibt es eine umfassende Analyse in den Umstellungsprojekten, warum Meilensteine nicht erreicht wurden oder werden?

Sind die Prozesse und Schnittstellen in den kreiskirchlichen Verwaltungen und zu den kirchlichen Körperschaften definiert und entsprechen sie den Erfordernissen?

Woran liegt es, wenn Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse nicht zeitnah erstellt werden?

Wir müssen gemeinsam die Qualität weiterentwickeln, damit die Leitungsgremien, die Verwaltungen und die Rechnungsprüfung im Rahmen der Dienstgemeinschaft die großen Herausforderungen bewältigen können. Wir sind im regelmäßigen und konstruktiven Austausch mit den Beteiligten. Auf Basis der Erfahrungen sollte unseres Erachtens das kirchliche Recht und die Anwendbarkeit des Programms MACH weiterentwickelt werden.

Im Tagungs-Finanzausschuss haben wir heute Mittag noch ausführlich über weitere Aspekte unserer Arbeit und der sechs Rechnungsprüfungsausschüsse berichtet.

Ich möchte mich an dieser Stelle – wie im Vorjahr – insbesondere bei allen ehrenamtlichen Rechnungsprüfungsausschussmitgliedern, den Mitarbeitenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und bei den geprüften Stellen der verschiedenen Ebenen der Landeskirche für das offene Miteinander bedanken, das sowohl den „Geprüften als auch den Prüfenden“ hilft, die Qualität weiterzuentwickeln. Ein besonderer Dank gilt unserem Leiter Herrn Brand und seiner Stellvertretung Frau Budzinski, an dieser Stelle.

Nun stelle ich Ihnen die beiden Berichte vor und gehe hier auf die eigentliche Prüfung der Jahresrechnungen ein:

Der Tagungs-Finanzausschuss hat die Prüfungen der Jahresrechnungen der Landeskirche, des landeskirchlichen Sondervermögens und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle entgegengenommen. In ihren Berichten legen die Rechnungsprüfungsausschüsse ihre Ergebnisse dar.

Für die Jahresrechnung 2019 der Landeskirche kommt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass weitere Schritte zu einer erheblichen Verbesserung hinsichtlich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Anforderungen u.a. im Bereich der landeskirchlichen Schulen einzuleiten sind. Dieses beinhaltet auch eine Optimierung der Zuständigkeiten und Schnittstellen innerhalb des Landeskirchenamtes. Wir hatten dieses Thema auch bereits im letzten Vortrag im November 2019.

Dem Tagungs-Finanzausschuss sind die Gründe erläutert worden. Gleichzeitig ist dargestellt worden, dass das Landeskirchenamt an der Erfüllung der Auflage arbeitet. Der Tagungs-Finanzausschuss hat sich dem Beschlussvorschlag des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses angeschlossen.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Synode, den in der Vorlage 5.4.1 vorgeschlagenen Beschluss zu fassen.

Ich verweise auf den Wortlaut des Beschlussvorschlages: „Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2019 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) mit folgender Auflage entlastet: Die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Anforderungen insgesamt und insbesondere im Bereich der landeskirchlichen Schulen ist ab sofort sicherzustellen. Die Optimierung der Zuständigkeiten und Prozesse innerhalb des Landeskirchenamtes ist mit erhöhter Priorität zu verfolgen und hierzu dem landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss laufend, erstmalig zum 31.03.2021 zu berichten.“ Das war eine Auflage.

Zu II. sehen Sie, da haben wir keine Auflage, dort empfehlen wir die Entlastung.

Und III., da finden Sie noch einmal die Prüfungen, die wir im letzten Jahr vollzogen haben. Sie sehen daran, dass wir in der Rechnungsprüfung, was den gesamtkirchlichen Haushalt angeht, recht up to date sind, da sind wir praktisch zeitnah an den jeweiligen Rechnungen dran. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, entsprechend der Empfehlung des Tagungs-Finanzausschusses zu beschließen.

Vielen Dank.“

#### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Hempelmann für die Einbringung.

Eine Aussprache ist nicht gewünscht.

#### **Abstimmung zur Vorlage 5.4.1.**

Berichte und Beschlussvorschlag des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung mit Auflage der Jahresrechnung 2019 der Landeskirche und Entlastung des Jahresabschlusses 2019 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2019 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.

#### **Beschluss Nr. 71/2020**

Die Vorlage 5.4.1. wird ohne Gegenstimmen und mit zwei Enthaltungen wie folgt beschlossen:

- I. „Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2019 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) mit folgender Auflage entlastet:

Die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Anforderungen insgesamt und insbesondere im Bereich der landeskirchlichen Schulen ist ab sofort sicherzustellen. Die Optimierung der Zuständigkeiten und Prozesse innerhalb des Landeskirchenamtes ist mit erhöhter Priorität zu verfolgen und hierzu dem landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss laufend, erstmalig zum 31.03.2021 zu berichten.

- II. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien im Haushaltsjahr 2019 und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2019 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.
- III. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende Jahresrechnungen Entlastung erteilt:

#### **Aufsichtsprüfungen**

- Jahresrechnungen 2017 – 2018  
Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (igm) einschließlich der Jahresrechnungen 2013 – 2017 des Beauftragten für Kirche und Sport (seit 2018 im Haushalt igm)
- Jahresrechnungen 2012 – 2018  
Hochschule für Kirchenmusik der Ev. Kirche von Westfalen (HfKM)
- Jahresrechnungen 2015 – 2019  
Landesausschuss Westfalen für den Deutschen Ev. Kirchentag
- Jahresrechnungen 2016 – 2018  
Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW (IKG)
- Jahresrechnungen 2017 – 2019  
Ev. Studierendenpfarramt Dortmund
- Jahresrechnungen 2017 – 2019  
Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (Amt für MÖWe)“

## **Einbringung zu den Vorlagen 5.1. und 5.5.1.**

Projekt „Cumulus“ – Aufbau einer gemeinsamen Organisationseinheit zur Erbringung von IT-Dienstleistungen

### **Berichterstatter**

Synodaler Koopmann

„Mit der Vorlage 5.5.1. „Projekt Cumulus“ hat sich der Tagungs-Finanzausschuss ausführlich befasst. Die enge zahlenmäßige Verbindung dieses Projekts mit dem Haushaltsplan 2021 wird insbesondere daran deutlich, dass von der notwendigen Entnahme aus Rücklagen für das Haushaltsjahr 2021 alleine 8 Mio. € auf das Projekt „Cumulus“ entfallen. Das Projekt „Cumulus“ soll die zukünftig notwendige Ausrichtung der Informationstechnik und der Telekommunikation für das Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen insgesamt aufnehmen und beschreiben. Umgesetzt werden soll eine Standardisierung von sicheren IT-Lösungen, einschließlich der notwendigen Anwendersoftware unter Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit. Neben der nachhaltigen finanziellen Ausstattung ist auch die Strukturfrage zu beantworten. In oder unter welcher Rechtsform soll die Umsetzung einer zentralisierten Informationstechnologie erfolgen? Zweckverband oder im Rahmen der Landeskirche? Diese Debatte ist zu führen.

Darüber hinaus gilt es innerhalb dieses Projektes perspektivisch weitere Themen, wie die generelle Aufstellung des IT-Dienstleisters, die Steuerung des IT-Bereiches, notwendige kirchengesetzliche und kirchenrechtliche Änderungen, einschließlich der nicht zu vernachlässigenden steuerlichen Aspekte, zu beraten und festzulegen. Die Höhe des Haushaltsansatzes 2021 ist mit dem notwendigen Personalaufbau und der fortschreitenden zentralen Übernahme von Betriebsverantwortung für IT-Systeme der Kirchenkreise zu begründen. Nicht zuletzt die gegenwärtige Corona-Pandemie hat die Notwendigkeit einer nachhaltig sicheren IT-Struktur und den Erhalt von Kommunikationsstrukturen noch einmal nachdrücklich unterstrichen.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode, der Vorlage 5.5.1. zuzustimmen.“

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Koopmann für die Einbringung.

Eine Aussprache ist nicht gewünscht.

### **Abstimmung zur Vorlage 5.5.1.**

Projekt „Cumulus“ – Aufbau einer gemeinsamen Organisationseinheit zur Erbringung von IT-Dienstleistungen

#### **Beschluss Nr. 72/2020**

Die Vorlage 5.5.1. Projekt „Cumulus“ – Aufbau einer gemeinsamen Organisationseinheit zur Erbringung von IT-Dienstleistungen“ wird mit drei Gegenstimmen und bei 13 Enthaltungen wie folgt beschlossen:

1. Für die Erbringung von IT-Dienstleistungen gegenüber den kirchlichen Körperschaften in der EKvW wird die Kirchenleitung beauftragt, möglichst zum 1.1.2022 die Errichtung einer gemeinsamen Organisationseinheit (IT-Dienstleister) herbeizuführen. Bei der Errichtung sollen für die Kirchenleitung folgende Anforderungen handlungsleitend sein:
  - a. Die Leistungen des IT-Dienstleisters gegenüber den kirchlichen Körperschaften der EKvW sollen entsprechend der IT-Strategie der EKvW (Beschluss der Kirchenleitung vom 20.12.2018 aufgrund Vorlage „IT-Strategie EKvW: Strategiepapier“ (Stand: 20.09.2018) (Az: 610.06) vom 3.12.2018) festgelegt werden.
  - b. Der IT-Dienstleister soll über einen bedarfsfinanzierten Haushalt verfügen, der grundsätzlich umlagefinanziert wird.

- c. Wesentliche Entscheidungen des IT-Dienstleisters mit gesamtkirchlicher Wirkung sollen der Zustimmung der Kirchenleitung bedürfen.
  - d. Es soll geprüft werden, wie die Landessynode an der strategischen Finanzplanung des IT-Dienstleisters beteiligt werden kann.
  - e. Es soll gewährleistet werden, dass der IT-Dienstleister sowohl kirchenpolitisch als auch fachlich gesteuert werden kann.
  - f. In den Organen sollen Vertreterinnen und Vertreter synodaler Organe sowie Personen mit den erforderlichen IT-Fach- und Anwenderkenntnissen, betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und aus der Verwaltungspraxis aller kirchlicher Ebenen mitwirken.
2. Die Kirchenleitung wird beauftragt, folgende Verhandlungsgegenstände zur Beschlussfassung auf der Landessynode im Herbst 2021 vorzubereiten:
    - a. Schaffung einer geeigneten Organisationsform für den IT-Dienstleister; dabei soll die Idee eines gemeinsam von kirchlichen Körperschaften, mindestens aber von allen Kirchenkreisen und der Landeskirche gebildeten kirchlichen Zweckverbandes berücksichtigt werden.
    - b. Änderung der einschlägigen Kirchengesetze, einschließlich des Verbandsgesetzes, um den IT-Dienstleister errichten zu können.
    - c. Änderung des IT-Gesetzes, welches die Verantwortlichkeiten unter Berücksichtigung der aktuellen IT-Strategie und der Errichtung des IT-Dienstleisters neu regelt.
    - d. zur Förderung standardisierter und sicherer IT-Lösungen und um eine Umsatz-Steuerbarkeit auszuschließen, eine gesetzliche Regelung (z. B. Gesetz und darauf erlassene Verordnungen) zu schaffen, die die Aufgaben des IT-Dienstleisters bestimmt und eine Abnahmeverpflichtung für alle kirchlichen Körperschaften vorsieht.
  3. Bis zur Errichtung des gemeinsamen IT-Dienstleisters wird das Landeskirchenamt beauftragt, IT-Dienstleistungen gegenüber den kirchlichen Körperschaften der EKvW zu erbringen, soweit diese die Betriebsverantwortung für ihre IT-Systeme auf das Landeskirchenamt übertragen haben, und die hierfür erforderliche Aufbau- und Ablauforganisation aufzubauen.
  4. Für den Fall, dass es nicht gelingt, den gemeinsamen IT-Dienstleister in geeigneter Organisationsform gemäß Ziffer 2 a. zu errichten und die Betriebsverantwortung ganz oder teilweise auf die kirchlichen Körperschaften zurück übertragen wird, werden die Kosten der Rückabwicklung aus dem gesamtkirchlichen Haushalt bzw. den Rücklagen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden bei der Landeskirche getragen. Das Landeskirchenamt für die Landeskirche und die betroffenen Kirchenkreise werden aufgefordert, die Rücknahme der betroffenen Mitarbeitenden durch ihre ehemaligen Arbeitgeber einvernehmlich zu regeln.
  5. Die für das Haushaltsjahr 2021 im Projekt „Cumulus“ erforderlichen Finanzmittel in Höhe von insgesamt 8 Mio. (acht Millionen) Euro werden in Höhe eines Anteils von 9% der Rücklage der Landeskirche und in Höhe eines Anteils von 91% der Rücklage der Kirchenkreise und Kirchengemeinden entnommen.
  6. Ab dem Jahr 2022 soll der IT-Haushalt vorrangig durch Umlagen der kirchlichen Körperschaften (vorrangig Landeskirche und Kirchenkreise) und nachrangig aus dem gesamtkirchlichen Haushalt gedeckt werden.
  7. Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Aufgabenerfüllung, die Wirtschaftlichkeit sowie die fachliche und kirchenpolitische Steuerung des IT-Dienstleisters in einem regelmäßigen Turnus von 4 Jahren evaluieren zu lassen und der Landessynode zu berichten, erstmals 4 Jahre nach Errichtung des IT-Dienstleisters.“

## **Bericht zur Befassung mit den Vorlagen 6.1. und 6.1.1.**

(Anträge von Kreissynoden zu Sondermitteln für Flüchtlingsarbeit)

### **Berichterstatter**

Synodaler Koopmann

„Hohe Synode,

nun möchte ich Sie bitten, in Ihren Unterlagen einen kleinen Sprung zu machen. Ich komme zu der, dem Tagungs-Finanzausschuss überwiesenen Vorlage 6.1.1. und den darin aufgeführten Anträgen der Kirchenkreise Steinfurt-Coesfeld-Borken, Recklinghausen und Schwelm, die sich mit der Bereitstellung von Mitteln für die Flüchtlingsarbeit befassen. Zu diesem Thema wurde dem Tagungs-Finanzausschuss von Herrn Dr. Döhling noch einmal die Gesamtentwicklung und der derzeitige Sachstand vorgestellt.

In einer ausführlichen Debatte wurden Argumente aus den genannten verschiedenen Perspektiven eingebracht. Damit wurde erneut die Aporie deutlich, dass ein neues Aufgabenfeld gesehen, aber reguläre Mittel dafür bislang nicht bereitgestellt wurden, um andere Arbeitsfelder nicht zu beeinträchtigen.

Ein wichtiger Faktor war im Ausschuss die Frage der Darstellung, die eben nicht von einer einfachen Reduktion der Mittel sprechen dürfe, was als falsches Signal missverstanden werden könnte. Mit folgender Formulierung scheint eine Klarstellung möglich: *Die seit 2015 immer wieder bewilligten Sondermittel für Flüchtlingsarbeit werden laut Beschluss der Landessynode zwar schrittweise reduziert und auslaufen, aber die Förderung der Arbeit für und mit Geflüchtete(n) geht langfristig weiter. Ab 2024 wird sie sogar mit jährlich 166.000 Euro für ‚exemplarische und innovative migrationspolitische Projekte‘ regulär im gesamt-kirchlichen Haushalt verankert. Zusätzlich wird ab 2022 für die Dauer von zunächst fünf Jahren eine Stelle ‚Assistenz zur Begleitung von Kirchenasylfällen‘ errichtet und finanziert.*

Diese Zahlen sind in dem Haushalt 2021 eingearbeitet und damit Teil des Haushaltsbeschlusses.

Insgesamt sprach sich der Ausschuss am Ende bei sechs Enthaltungen, einer Neinstimme und mit 42 Ja-Stimmen deutlich für den von der Kirchenleitung vorgeschlagenen Kompromiss aus und hielt beschlussmäßig fest, den aktuellen Stand zur Arbeit für und mit Geflüchteten sowie die Hinweise und Erläuterungen zu den Sondermitteln für die Flüchtlingsarbeit zur Kenntnis zu nehmen.

Ich darf mich zum Abschluss noch bei allen am Tagungs-Finanzausschuss Beteiligten, den Mitgliedern des Ausschusses, den Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes und der Technik für die wirklich hervorragende Zuarbeit und Zusammenarbeit sowie für die Organisation der stets stabilen Zoom-Sitzungen des Tagungs-Finanzausschusses bedanken. Ihnen danke ich für Ihre Aufmerksamkeit und bleiben Sie alle weiterhin gesund und behütet. Vielen Dank.“

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Koopmann für diesen Berichtspunkt zur Vorlage 6.1.1. aus Sicht des Tagungs-Finanzausschusses, die bereits im Rahmen der Abstimmung zum Haushaltsbeschluss behandelt wurde und diesen Kompromiss bestätigt hat.

An einer abschließenden Aussprache zum Thema „Aufgabenklärung“ beteiligt sich der Synodale Dr. Reimers. Die Frage wird von dem Synodalen Ulf Schlüter direkt beantwortet.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an die Präses.

**Leitung**

Präses Dr. h. c. Kurschus

Die Präses beendet die Sitzung, nach organisatorischen Hinweisen für die Plenumsitzung am Donnerstagmorgen, mit Gebet und Segen um 18.15 Uhr.



## Fünfte Sitzung: Donnerstag, 19. November 2020

*Schriftführende: Synodaler Bald / Frau Gröne*

### **Leitung**

Präses Dr. h.c. Kurschus

### **Eröffnung**

Die Sitzung wird um 9:00 Uhr eröffnet.

### **Andacht**

Der Synodale Dr. Schilling hält die Andacht.

### **Begrüßung**

Die Vorsitzende begrüßt die Synodalen.

Sie weist auf den Feedbackbogen hin, der am Ende der Synode auf den Bildschirmen erscheinen wird und mit dem die Synodalen die Veränderungen und den Ablauf der Synode bewerten können.

Die Präses bittet um das Einspielen der Videobotschaft von Rev. Dr. Susan Brown der Church of Scotland.

### **Grußwort**

The Very Rev Dr. Susan Brown, Minister of Dornoch Cathedral, Chaplain to The Queen in Scotland, Moderator of the General Assembly 2018, Convener of the Faith Impact Forum.

„Hohe Synode,

als Familie und Freunde in Christus, begrüßt die Church of Scotland Sie ganz herzlich. Wir wünschen Ihnen Gottes reichen Segen für Ihr Treffen. Ich bin Susan Brown, ehemalig Moderator der General Assembly der Church of Scotland, Seelsorgerin der Queen in Schottland und Gemeindepfarrerin. Darüber hinaus bin ich auch ‚Convener‘, also in der Leitung, des Faith Impact Forums der Kirche, dem Gremium, das sich mit unserem sozialen und politischen Engagement und unseren internationalen Beziehungen befasst.

Ich hatte das Vergnügen, mit Ihnen im Gerry-Weber-Stadion zu sein – noch vor dem britischen EU-Referendum, mit dessen Ergebnis wir jetzt leben müssen. Als Vereinigtes Königreich haben wir uns zwar aus der Europäischen Union zurückgezogen, aber wir sind immer noch eine europäische Nation, und sowohl als Schotten als auch als Kirche setzen wir uns weiterhin dafür ein, gemeinsam auf dem Weg in die Zukunft Europas zu gehen. Wir freuen uns, dass wir über Pfarrer Alan Miller, den stellvertretenden Convener des Faith Impact Forums, an den Gesprächen mit Ihnen zu diesem Thema teilgenommen haben.

Ich möchte Ihnen auch den aufrichtigen Dank des diakonischen Zweigs unserer Kirche, der Organisation Crossreach, für die großzügige finanzielle Unterstützung aussprechen! Sie hat Crossreach ermöglicht, Kommunikations-Equipment für Pflegeheime bzw. vielmehr deren Bewohner\*innen, die zumeist einer Risikogruppe angehören, zu kaufen. Ihre Freundlichkeit hat die Herzen vieler berührt. Ich danke Ihnen dafür.

Es war gut, noch prä-Covid, in Edinburgh Gespräche über verbindende Interessen zu führen, und wir freuen uns darauf, einen ähnlichen Austausch sowohl zwischen Pfarrer\*innen als auch in Form von Gemeindeparterschaften zu entwickeln. Angesichts der aktuellen Pandemie, die die enormen Ungleichheiten, die in jeder

Gesellschaft und in der Welt als Ganzem bestehen, aufgezeigt und akzentuiert hat, wollen wir sicherstellen, dass unser Denken und unsere Arbeit von der Vision einer gerechten und grünen Zukunft geprägt ist. Wir haben in diesen beispiellosen Zeiten die Möglichkeit, den Reset-Knopf zu drücken, um die Gesellschaft herauszufordern, die Dinge anders zu machen und sich beispielsweise mit Fragen der Armut, Ethnizität und Migration auseinanderzusetzen, sowie dem Klimawandel und der daraus resultierenden Klimakatastrophe Priorität einzuräumen; eine Krise, mit der wir alle konfrontiert sind, bei der jedoch die, die am wenigsten zum Klimawandel beitragen, die Hauptlast zu tragen haben.

Es gibt so viel, was wir voneinander lernen können, und so viel, in dem wir uns gegenseitig unterstützen und gemeinsam, in Partnerschaft, unsere Welt auf den Kopf stellen können, damit der Wille Christi auf Erden wie im Himmel geschehen kann. Lassen Sie uns gemeinsam dafür eintreten, gerecht zu handeln, die Barmherzigkeit zu lieben und demütig mit unserem Gott zu wandeln.

Möge Ihre Synode den Segen Gottes in Ihrer Gemeinschaft miteinander und Ihrer Entscheidungsfindung erfahren.“

### **Dank**

Die Vorsitzende bedankt sich für das Grußwort.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Kupke.

### **Leitung**

Synodaler Dr. Kupke

## **Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss**

### **Antrag zur Abweichung von der Geschäftsordnung**

„Einbringung der Gesetze ohne Lesung der einzelnen Paragraphen.“

### **Abstimmung zum Antrag**

#### **Beschluss Nr. 73/2020**

Der Antrag wird mit 144 Ja-Stimmen und drei Nein-Stimmen beschlossen.

### **Einbringung zu den Vorlagen**

- 3.04.1. „66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen  
(Zentrale Verwaltungen, Art. 104, 154, 155 Kirchenordnung)“
- 3.05.1. „Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW  
(Verwaltungsorganisationsgesetz, Änderung des Verbandsgesetzes)“
- 3.06.1. „67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW  
(Tagungsrhythmus der Landessynode, Art. 128 Abs. 1 Kirchenordnung)“
- 3.07.1. „68. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW  
(Regelung für Erprobung und Notlagen, Artikel 139a KO)“
- 3.11.1. „Kirchengesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (Pandemie-Gesetz)“

Der Synodale Dr. Kupke ruft die Vorlagen 3.04.1. und 3.05.1. ohne Aussprache zur 2. Lesung auf.

### **Abstimmung zu Vorlagen 3.04.1. und 3.05.1.**

66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (*Zentrale Verwaltungen, Art. 104, 154, 155 Kirchenordnung*)“

„Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW (*Verwaltungsorganisationsgesetz, Änderung des Verbandsgesetzes*)“

### **Beschluss Nr. 74/2020**

Die Vorlagen 3.04.1. „66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (*Zentrale Verwaltungen, Art. 104, 154, 155 Kirchenordnung*)“ und 3.05.1. „Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation der EKvW (*Verwaltungsorganisationsgesetz, Änderung des Verbandsgesetzes*)“ werden insgesamt mit 143 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und drei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

### **Zweite Lesung**

### **„66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom 19. November 2020**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel I Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch die Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des 63. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Dezember 2019 (KABl. 2020 I Nr. 33 S. 53), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 104 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Durch Satzung eines Kirchenkreises oder eines kirchlichen Verbandes ist für einen Kirchenkreis oder mehrere Kirchenkreise eine zentrale Verwaltungsstelle einzurichten. <sup>2</sup>Diese führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises oder der Kirchenkreise und der dazugehörenden kirchlichen Körperschaften. <sup>3</sup>Das Nähere kann durch Kirchengesetz geregelt werden. <sup>4</sup>Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich der zentralen Verwaltungsstelle sind in der Satzung zu regeln.“

2. Artikel 154 wird wie folgt gefasst:

#### **„Artikel 154**

(1) <sup>1</sup>Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Kollegium des Landeskirchenamtes (Landeskirchenamt) ausgeübt. <sup>2</sup>Das Kollegium des Landeskirchenamtes beschließt in geschwisterlicher Beratung.

(2) <sup>1</sup>Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung und in Verantwortung vor der Kirchenleitung zu führen. <sup>2</sup>Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist eine zentrale Verwaltungsstelle (Verwaltung der Landeskirche) eingerichtet.

(3) Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Verordnung.“

3. In Artikel 155 Absatz 1 wird das Wort „Landeskirchenamt“ durch die Wörter „Kollegium des Landeskirchenamtes“ ersetzt.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.“

**Zweite Lesung**

**„Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation  
in der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Vom 19. November 2020**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Kirchengesetz über die Verwaltungsorganisation  
in der Evangelischen Kirche von Westfalen  
(Verwaltungsorganisationsgesetz – VwOrgG)**

**Inhaltsverzeichnis**

Erster Abschnitt

Ziel, Leitung, Verantwortung

- § 1 Ziel der kirchlichen Verwaltung
- § 2 Leitungsorgane
- § 3 Beschlussfassung und Nachweis der Beschlüsse
- § 4 Vorsitz
- § 5 Verantwortlichkeit der Mitglieder der Leitungsorgane
- § 6 Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden

Zweiter Abschnitt

Verwaltungsstellen, Aufgaben, Ausstattung

- § 7 Verwaltungsstellen
- § 8 Gemeindebüro
- § 9 Kreiskirchenamt
- § 10 Leitung des Kreiskirchenamtes
- § 11 Die Verwaltung der Landeskirche
- § 12 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 13 Personal- und Sachmittelausstattung
- § 14 Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane

Dritter Abschnitt

Aufsicht

- § 15 Aufsicht
- § 16 Aufsicht durch den Kirchenkreis
- § 17 Aufsicht durch die Landeskirche

Vierter Abschnitt

Siegel, Ausführungsbestimmungen

- § 18 Siegelberechtigung
- § 19 Ausführungsverordnung

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmung

- § 20 Übergangsregelungen

## **Erster Abschnitt** **Ziel, Leitung, Verantwortung**

### **§ 1**

#### **Ziel der kirchlichen Verwaltung**

- (1) <sup>1</sup>Die Evangelische Kirche von Westfalen trägt als gegliederte Gesamtorganisation kirchlicher Körperschaften mit ihrer Verwaltung dazu bei, den Auftrag der Kirche zu erfüllen. <sup>2</sup>Die kirchlichen Körperschaften nehmen unbeschadet der ihnen nach der Kirchenordnung obliegenden Selbstverwaltung die ihnen zugewiesenen Verwaltungsaufgaben in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungsstellen wahr. <sup>3</sup>Die Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften werden bei der Vorbereitung und Ausführung ihrer Entscheidungen von der kirchlichen Verwaltung unterstützt. <sup>4</sup>Die kirchliche Verwaltung ist dabei an Recht und Gesetz gebunden und unterliegt der Führung der Leitungsorgane. <sup>5</sup>Die kirchlichen Verwaltungsstellen wirken durch die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mit und tragen so zur Qualitätssicherung bei.
- (2) <sup>1</sup>Die gesamte kirchliche Verwaltung erfolgt in Ausübung kirchlicher öffentlicher Gewalt im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses und dient der Wahrnehmung der seelsorglichen, pastoralen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher kirchengesetzlicher Normen, auch wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn diese Verwaltungstätigkeiten in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen oder staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfolgen, insbesondere mit Kirchen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit Kirchen anderer Konfession, dem Bund, den Ländern, den Kommunen, öffentlich-rechtlichen Hochschulen, öffentlich-rechtlichen Kammern sowie öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten.
- (3) Die Organisation der kirchlichen Verwaltung soll so gestaltet sein, dass ein möglichst hohes Maß an Qualität, Effektivität und Wirtschaftlichkeit gewährleistet wird.

### **§ 2**

#### **Leitungsorgane**

- (1) <sup>1</sup>Die Leitungsorgane führen die Geschäfte der kirchlichen Körperschaft, gewinnen die notwendigen ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden, richten die erforderlichen Ämter und Dienste ein und sorgen für die Beaufsichtigung aller mit der Ausführung der Geschäfte befassten Stellen und Personen. <sup>2</sup>Sie sind zu ordnungsgemäßigem Verhalten (Compliance) insbesondere in Rechts- und Finanzangelegenheiten verpflichtet und sichern die Einhaltung durch ein internes Kontrollsystem (IKS).
- (2) <sup>1</sup>Die Leitungsorgane tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der den Körperschaften zugewiesenen Aufgaben. <sup>2</sup>Sie sind jederzeit berechtigt, durch ihre Vorsitzenden oder die nach der kirchlichen Ordnung Berechtigten Auskünfte und Unterlagen in ihren Angelegenheiten zu erhalten. <sup>3</sup>Sie sind ihrerseits verpflichtet, rechtzeitig für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte notwendige Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) <sup>1</sup>Aus Rechtsgeschäften, die ohne die gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebene aufsichtliche Genehmigung oder von Personen ohne Ermächtigung abgeschlossen werden, wird die kirchliche Körperschaft nicht verpflichtet. <sup>2</sup>Die Organhaftung gemäß § 89 BGB bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Beschlussfassung und Nachweis der Beschlüsse**

- (1) <sup>1</sup>Alle Maßnahmen der Leitung, insbesondere Verfügungen über kirchliches Vermögen oder die Übernahme von rechtlichen Verpflichtungen, bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung des Leitungsorgans. <sup>2</sup>Einer Beschlussfassung bedürfen nicht die Geschäfte, die nach kirchlichem Recht auf Einzelpersonen übertragen sind; dazu gehören insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

- (2) Für jede Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist ein gesonderter Beschluss zu fassen.
- (3) <sup>1</sup>Für die Niederschriften ist unabhängig von einer digitalen Speicherung ein gebundenes Buch oder ein Loseblattbuch zu verwenden. <sup>2</sup>Das Nähere kann in der Ausführungsverordnung geregelt werden.

#### **§ 4**

##### **Vorsitz**

- (1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und führt den Schriftwechsel; hierbei kann sie oder er sich der zuständigen Verwaltungsstelle bedienen. <sup>2</sup>Durch Satzung oder andere kirchenrechtliche Regelungen kann der Schriftwechsel in Verwaltungsangelegenheiten auf andere Personen übertragen werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, die zur Mitwirkung Berufenen zu beteiligen.
- (3) <sup>1</sup>Wenn ein Leitungsorgan mit einem Beschluss oder einer Entscheidung seine Befugnisse überschreitet oder gegen das Recht verstößt, hat die oder der Vorsitzende den Beschluss zu beanstanden. <sup>2</sup>Verbleibt das Leitungsorgan bei seinem Beschluss, hat die oder der Vorsitzende unverzüglich die Entscheidung der aufsichtführenden Stelle einzuholen. <sup>3</sup>Die Ausführung des Beschlusses ist bis zu deren Entscheidung auszusetzen.

#### **§ 5**

##### **Verantwortlichkeit der Mitglieder der Leitungsorgane**

- (1) Die Mitglieder der Leitungsorgane tragen nach den Bestimmungen des kirchlichen und des allgemeinen Rechts gemeinsam die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte.
- (2) <sup>1</sup>Sie haben Anspruch auf eingehende Unterrichtung und auf Einsicht in die Unterlagen. <sup>2</sup>Das Leitungsorgan bestimmt die Form der Unterrichtung und der Einsichtnahme in die Unterlagen.
- (3) Für Schäden, die der kirchlichen Körperschaft oder Dritten dadurch entstehen, dass ein Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, haften neben der kirchlichen Körperschaft auch die beteiligten Mitglieder der Leitungsorgane nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Amtshaftung.

#### **§ 6**

##### **Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden**

- (1) <sup>1</sup>Alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden sind für die ordnungsgemäße und rechtmäßige Führung ihrer Geschäfte und ihre dienstlichen Handlungen verantwortlich. <sup>2</sup>Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anweisungen haben sie bei der anordnenden Stelle unverzüglich schriftlich geltend zu machen.
- (2) Alle beruflich Mitarbeitenden haften nach Maßgabe der arbeits- oder dienstrechtlichen Bestimmungen für die durch ihr Verschulden entstehenden Schäden.

#### **Zweiter Abschnitt**

#### **Verwaltungsstellen, Aufgaben, Ausstattung**

#### **§ 7**

##### **Verwaltungsstellen**

- (1) <sup>1</sup>Die kirchlichen Körperschaften bilden zur Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben die erforderlichen Verwaltungsstellen als rechtlich unselbstständige Einheiten nach Maßgabe des kirchlichen Rechts. <sup>2</sup>Die Verwaltungsstellen sind für Kirchengemeinden die Gemeindebüros, für Kirchenkreise die

Kreiskirchenämter und für die Landeskirche das Landeskirchenamt. <sup>3</sup>Verbände können ein Verbandsbüro einrichten.

- (2) <sup>1</sup>Die kirchlichen Körperschaften können auch gemeinsame (körperschaftsübergreifende) Verwaltungsstellen einrichten; diese werden in Trägerschaft eines gemeinsamen Verbandes geführt. <sup>2</sup>Die Verbandssatzung muss Regelungen über die Finanzierung und die Besetzung der Verbandsorgane unter Berücksichtigung der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften sowie zur Aufsicht über den Verband treffen.
- (3) Die kirchlichen Körperschaften sind zur Abnahme der Verwaltungsleistungen der für sie zuständigen Verwaltungsstellen verpflichtet.
- (4) <sup>1</sup>Die Aufgaben der kirchlichen Körperschaften richten sich nach dem kirchlichen Recht und diesem Gesetz und werden von den dafür eingerichteten Verwaltungsstellen wahrgenommen. <sup>2</sup>Die Aufgaben sind in der Ausführungsverordnung zu regeln. <sup>3</sup>Die Ausführungsverordnung kann auch Regelungen zur Verteilung der Aufgaben zwischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Landeskirche und Verbänden enthalten. <sup>4</sup>Muster der Landeskirche für Dienst- und Geschäftsordnungen sind zu verwenden.
- (5) <sup>1</sup>Für kleine Verwaltungsstellen kommt insbesondere für gleiche Arbeitsbereiche auch das arbeitsrechtliche Mehrarbeitgebermodell als personalübergreifendes Kooperationsformat in Betracht. <sup>2</sup>Die Einrichtung von Mehrarbeitgeberstellen bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

## **§ 8**

### **Gemeindebüro**

- (1) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinde hält ein Gemeindebüro vor Ort vor. <sup>2</sup>Das Gemeindebüro dient als kirchengemeindliche Anlaufstelle und nimmt Aufgaben der kirchengemeindlichen Verwaltung wahr.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 können mehrere Kirchengemeinden ein gemeinsames Gemeindebüro einrichten. <sup>2</sup>Ein solches Gemeindebüro kann in den Formen des § 7 eingerichtet werden.

## **§ 9**

### **Kreiskirchenamt**

- (1) <sup>1</sup>Durch Satzung eines Kirchenkreises oder eines kirchlichen Verbandes ist für jeden Kirchenkreis eine zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt) einzurichten sowie Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich zu regeln. <sup>2</sup>Das Kreiskirchenamt erledigt die Aufgaben, die keiner anderen Verwaltungsstelle sachlich oder örtlich zugewiesen sind (Auffangzuständigkeit).
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 können mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames Kreiskirchenamt einrichten. <sup>2</sup>In der Satzung des Kirchenkreisverbandes ist sicherzustellen, dass die Verantwortung für die kirchenkreisübergreifende Verwaltung gemeinsam von den Kreissynodalvorständen im Verbandsvorstand oder dem entsprechenden Leitungsorgan der beteiligten Kirchenkreise wahrgenommen wird. <sup>3</sup>Die Superintendentinnen oder Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise müssen im Verbandsvorstand oder dem entsprechenden Leitungsorgan vertreten sein. <sup>4</sup>Eine Superintendentin oder ein Superintendent führt den Vorsitz. <sup>5</sup>Die Dienst- und Fachaufsicht über die Leitung des gemeinsamen Kreiskirchenamtes liegt beim Vorsitz des Verbandsvorstandes oder dem Vorsitz des entsprechenden Leitungsorgans. <sup>6</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften für das Kreiskirchenamt entsprechend.

## **§ 10**

### **Leitung des Kreiskirchenamtes**

- (1) Der Verwaltungsleitung obliegen die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung im Kreiskirchenamt sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse und Weisungen des Leitungsorgans sowie der Dienst- und Geschäftsordnung.

- (2) <sup>1</sup>Die Verwaltungsleitung und ihre Stellvertretung werden vom Kreissynodalvorstand bestimmt. <sup>2</sup>Die Verwaltungsleitung und ihre Stellvertretung für das kirchenkreisübergreifende Kreiskirchenamt werden vom Verbandsvorstand bestimmt.
- (3) <sup>1</sup>Die Verwaltungsleitung verantwortet sich vor dem Kreissynodalvorstand und hat der Kreissynode regelmäßig über die Arbeit der gemeinsamen Verwaltung, insbesondere über ihre Wirtschaftsführung, zu berichten. <sup>2</sup>Bei gemeinsamen Kreiskirchenämtern verantwortet sich die Verwaltungsleitung vor dem Verbandsvorstand und berichtet allen beteiligten Kreissynoden.
- (4) <sup>1</sup>Die Weisungen und Beschlüsse der zuständigen Organe der Körperschaften, deren Verwaltungsaufgaben vom Kirchenkreis wahrzunehmen sind, werden von dem Kreiskirchenamt ausgeführt, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Hält das Kreiskirchenamt eine Weisung oder einen Beschluss für rechtswidrig, so sind die Bedenken unverzüglich durch die Verwaltungsleitung dem jeweiligen Leitungsorgan unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und geeignete Empfehlungen zu geben. <sup>3</sup>Besteht das Leitungsorgan auf der Durchführung der Weisung oder des Beschlusses, so legt das Leitungsorgan die Angelegenheit der aufsichtführenden Stelle zur Entscheidung vor. <sup>4</sup>Bis zum Vorliegen dieser Entscheidung darf die Weisung oder der Beschluss durch das Kreiskirchenamt nicht ausgeführt werden, es sei denn, das zuständige Leitungsorgan der beteiligten Körperschaft weist dies ausdrücklich unter Angabe der Gründe schriftlich an.

## **§ 11**

### **Die Verwaltung der Landeskirche**

Das Kollegium des Landeskirchenamtes führt die allgemeine Verwaltung der Landeskirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

## **§ 12**

### **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

- (1) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Routineangelegenheiten anzusehen, die sich im Rahmen des entsprechenden Haushalts bewegen und von der Verwaltung nach feststehenden Regeln erledigt werden können.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten für das Kreiskirchenamt als auf die Verwaltungsleitung übertragen, soweit sich nicht das Leitungsorgan die Entscheidung über bestimmte Geschäfte durch Beschluss vorbehält.
- (3) Die Geschäfte und die Zuständigkeiten der laufenden Verwaltung können durch die Ausführungsverordnung für Gemeindebüro, Kreiskirchenamt, allgemeine Verwaltung der Landeskirche und Verbandsbüro weiter konkretisiert werden.

## **§ 13**

### **Personal- und Sachmittelausstattung**

- (1) Die Verwaltungsstellen müssen ausreichend mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet sein, um ihre Aufgaben in fachlicher und zeitlicher Hinsicht qualifiziert erledigen zu können.
- (2) Eine Mindestpersonal- und Sachmittelausstattung zur Gewährleistung von Fachlichkeit und Arbeitsfähigkeit kann in der Ausführungsverordnung geregelt werden.

## **§ 14**

### **Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane**

- (1) Die Verwaltungsleitung und Mitarbeitende der Verwaltungsstellen können zu den Sitzungen der Leitungsorgane der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und ihrer Verbände hinzugezogen werden.



- (2) <sup>1</sup>Über die Teilnahme nach Absatz 1 entscheidet die oder der Vorsitzende im Benehmen mit der Verwaltungsleitung. <sup>2</sup>Für Ausschüsse der Leitungsorgane mit übertragenen Zuständigkeiten gilt diese Regelung entsprechend.
- (3) Die Verwaltungsleitung des Kreiskirchenamtes wird zu den Verhandlungen der Kreissynode, bei gemeinsamem Kreiskirchenamt zu den Verhandlungen der entsprechenden Kreissynoden, mit beratender Stimme eingeladen, soweit sie ihr nicht in anderer Eigenschaft angehört.
- (4) <sup>1</sup>Die Verwaltungsleitung des Kreiskirchenamtes wird zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes oder bei gemeinsamem Kreiskirchenamt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes eingeladen. <sup>2</sup>Hier von kann der Kreissynodalvorstand oder der Verbandsvorstand im Einzelfall durch Beschluss abweichen.

### **Dritter Abschnitt Aufsicht**

#### **§ 15 Aufsicht**

- (1) <sup>1</sup>Die Aufsicht wird ausgeübt durch die Organe des Kirchenkreises und der Landeskirche. <sup>2</sup>Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, sich über alle ihrer Aufsicht unterliegenden Angelegenheiten zu unterrichten, dazu Berichte und Unterlagen anzufordern, an Ort und Stelle zu prüfen und den ihrer Aufsicht unterliegenden Stellen Weisungen zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erteilen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit Beschlüsse von Leitungsorganen der staatsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ist diese durch das Landeskirchenamt einzuholen. <sup>2</sup>Beschlüsse, deren Ausführungen einer Genehmigung bedürfen, dürfen erst nach erteilter Genehmigung ausgeführt werden. <sup>3</sup>Eine Nichtbeachtung kann haftungsrechtliche Folgen gemäß § 5 Absatz 3 nach sich ziehen.

#### **§ 16 Aufsicht durch den Kirchenkreis**

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Aufsicht nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts.
- (2) <sup>1</sup>Der Kreissynodalvorstand wirkt nach Maßgabe der Kirchenordnung und dieses Kirchengesetzes an der Verwaltung der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände mit. <sup>2</sup>Er hat die wirtschaftliche Lage der Kirchengemeinden und der Verbände zu überwachen, die Kirchengemeinden und Verbände zu beraten sowie die Beseitigung von Mängeln zu veranlassen. <sup>3</sup>Soweit die ordnungsgemäße Verwaltung in den Kirchengemeinden gefährdet ist, hat er dafür zu sorgen, dass die Mängel beseitigt werden.

#### **§ 17 Aufsicht durch die Landeskirche**

- (1) <sup>1</sup>Die Organe der Landeskirche führen nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts die allgemeine Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie deren Einrichtungen. <sup>2</sup>Die zuständigen Organe der jeweiligen Körperschaften sind zu beteiligen.
- (2) <sup>1</sup>Die Organe der Landeskirche führen ferner die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchenkreise, der Kirchenkreisverbände und ihrer Einrichtungen. <sup>2</sup>Soweit eine kirchliche Körperschaft ihre Vermögens- und Finanzverwaltung nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann das Aufsichtsorgan Anordnungen treffen, erforderlichenfalls diese Anordnungen selbst durchführen oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Vermögens- und Finanzverwaltung wiederherzustellen. <sup>3</sup>Soweit dem Aufsichtsorgan im Rahmen der Ersatzvornahme Kosten entstehen, sind diese von der kirchlichen Körperschaft zu erstatten.

- (3) Bei Einrichtungen und Stiftungen, die nach Satzung oder Herkommen der unmittelbaren Aufsicht der Landeskirche unterstehen, führt das Landeskirchenamt die Aufsicht.
- (4) Aufgaben der Aufsicht, die nach diesem Gesetz den Organen der Landeskirche zugeordnet sind, können den Organen der Kirchenkreise oder anderen Stellen, die den Organen der Landeskirche nachgeordnet sind, durch Beschluss übertragen werden.

#### **Vierter Abschnitt Siegel, Ausführungsbestimmungen**

##### **§ 18**

##### **Siegelberechtigung**

- (1) <sup>1</sup>Kirchliche Körperschaften sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts siegelberechtigt. <sup>2</sup>Urkunden, die von ihnen innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnis in der vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, besitzen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden (§ 415 ZPO). <sup>3</sup>Sie bedürfen daher in den Fällen, in denen nach staatlichem Recht eine öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist, keiner weiteren Beglaubigung.
- (2) <sup>1</sup>Die Führung des Siegels kann durch Beschluss des rechtsvertretenden Leitungsorgans auf die Leitung der Verwaltungsstelle übertragen werden. <sup>2</sup>Im Rahmen der Binnenorganisation kann die Leitung der Verwaltungsstelle die Führung des Siegels an Mitarbeitende delegieren.
- (3) <sup>1</sup>Die Verwendung des Kirchensiegels richtet sich insbesondere nach der Siegelordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. <sup>2</sup>Die Ausführungsverordnung kann weitere Festlegungen zur Verwendung des Siegels treffen.

##### **§ 19**

##### **Ausführungsverordnung**

Die Kirchenleitung trifft die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Regelungen, insbesondere zur Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit von Verwaltungen, nach Anhörung der Kreissynodalvorstände durch Verordnung.

#### **Fünfter Abschnitt Schlussbestimmung**

##### **§ 20**

##### **Übergangsregelungen**

Alle kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2021 die notwendigen Beschlüsse zur Umsetzung dieses Gesetzes sowie zur Anpassung der bestehenden Satzungen zu fassen.

#### **Artikel 2 Änderung des Verbandsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24), zuletzt geändert durch die Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften vom 21. September 2017 (KABl. 2017 S. 135, 189), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:  
,(4) Ein Verband mit den Aufgaben einer zentralen Verwaltungsstelle hat sich mit den Grenzen eines oder mehrerer Kirchenkreise zu decken.'
2. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort ‚liegt‘ durch das Wort ‚obliegt‘ ersetzt und das Wort ‚ob‘ wird gestrichen.

#### **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.“

Der Synodale Dr. Kupke ruft die Vorlage 3.06.1. ohne Aussprache zur 2. Lesung auf.

#### **Abstimmung zur Vorlage 3.06.1.**

67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (*Tagungsrhythmus der Landessynode, Art. 128 Abs. 1 Kirchenordnung*)

#### **Beschluss Nr. 75/2020**

Die Vorlage 3.06.1. „67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (*Tagungsrhythmus der Landessynode, Art. 128 Abs. 1 Kirchenordnung*) wird insgesamt bei 136 Ja-Stimmen, sieben Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

### **Zweite Lesung**

#### **„67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom 19. November 2020**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel I Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

In Artikel 128 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort ‚tritt‘ die Wörter ‚mindestens einmal‘ eingefügt.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.“

Der Synodale Dr. Kupke ruft die Vorlage 3.07.1. ohne Aussprache zur 2. Lesung auf.

#### **Abstimmung zur Vorlage 3.07.1.**

68. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (*Regelung für Erprobung und Notlagen, Artikel 139a KO*)“

#### **Beschluss Nr. 76/2020**

Die Vorlage 3.07.1. „68. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (*Regelung für Erprobung und Notlagen, Artikel 139a KO*)“ wird insgesamt bei 136 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**„68. Kirchengesetz  
zur Änderung der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Vom 19. November 2020**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 139 wird folgender Artikel 139a eingefügt:

**„Artikel 139a**

- (1) <sup>1</sup>Die Landessynode kann durch befristete Kirchengesetze die Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen beschließen. <sup>2</sup>Erprobungsgesetze können für ihre Ausführung Rechtsverordnungen der Kirchenleitung zulassen. <sup>3</sup>Sie sollen einen Evaluationszeitraum vorsehen. <sup>4</sup>Die Erprobungsregelungen dürfen von einzelnen Regelungen der Kirchenordnung, der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen. <sup>5</sup>Abweichungen von der Kirchenordnung werden im Erprobungsgesetz als solche kenntlich gemacht.
- (2) Für Erprobungsgesetze und deren Änderungen gelten die Bestimmungen über die Änderung der Kirchenordnung entsprechend, wenn das Erprobungsgesetz eine Abweichung von der Kirchenordnung vorsieht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Notlagenregelungen entsprechend mit der Abweichung, dass in der Regel eine Befristung von höchstens zwölf Monaten vorzusehen ist.'

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.“

Der Synodale Dr. Kupke ruft die Vorlage 3.11.1. ohne Aussprache zur 2. Lesung auf.

**Abstimmung zur Vorlage 3.11.1.**

Kirchengesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (*Pandemie-Gesetz*)

**Beschluss Nr. 77/2020**

Die Vorlage 3.11.1. „Kirchengesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (*Pandemie-Gesetz*)“ wird insgesamt bei 141 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Kirchengesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane  
während der COVID-19-Pandemie  
(Pandemie-Gesetz)**

Vom 19. November 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Absatz 3 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Zweckbestimmung**

Dieses Gesetz setzt den „Praktischen Konsens“ vom 8. April 2020 (KABl. 2020 I Nr. 38 S. 77) fort. Angesichts der außerordentlichen Situation durch die Corona-Pandemie muss ein Modus für die Handlungsfähigkeit der Leitungsorgane ermöglicht werden. Die Präsenzformen der leiblichen Anwesenheit, der Videokonferenz und der Telefonkonferenz sind kombinierbar und sollen nach den örtlichen Gegebenheiten mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Beteiligung genutzt werden.

**§ 2**

**Presbyterium**

- (1) Presbyterien können abweichend von Artikel 66 Absatz 2 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Das Presbyterium ist im Sinne von Artikel 64 Absatz 2 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.

**§ 3**

**Ausschüsse des Presbyteriums**

- (1) Die Ausschüsse nach Artikel 74 Kirchenordnung können abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausschüsse nach Artikel 74 Kirchenordnung sind im Sinne der jeweiligen Satzungsbestimmungen ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift zu vermerken.

**§ 4**

**Kreissynode**

- (1) Die Kreissynode kann abweichend von Artikel 99 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Kreissynode ist im Sinne von Artikel 99 Absatz 1 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.

**§ 5**

**Kreissynodalvorstand**

- (1) Der Kreissynodalvorstand kann abweichend von Artikel 109 Absatz 5 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Der Kreissynodalvorstand ist im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.

## **§ 6**

### **Ausschüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes**

- (1) Die Ausschüsse nach Artikel 102 Kirchenordnung können abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausschüsse nach Artikel 102 Kirchenordnung sind im Sinne der jeweiligen Satzungsbestimmungen ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift zu vermerken.

## **§ 7**

### **Landessynode**

- (1) Die Landessynode kann abweichend von Artikel 135 und 136 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Landessynode ist im Sinne von Artikel 135 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.

## **§ 8**

### **Ständige Ausschüsse der Landessynode**

- (1) Die Ständigen Ausschüsse können abweichend von § 35 Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS) ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmt.
- (2) <sup>1</sup>Die Ständigen Ausschüsse sind im Sinne von § 35 Absatz 7 GOLS ausnahmsweise auch dann einberufen, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift (§ 35 Absatz 9 GOLS) zu vermerken.

## **§ 9**

### **Kirchenleitung**

- (1) Die Kirchenleitung kann abweichend von Artikel 149 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b Kirchenordnung, dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Kirchenleitung ist im Sinne von Artikel 149 Absatz 1 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.

## **§ 10**

### **Kollegium des Landeskirchenamtes**

<sup>1</sup>Das Kollegium des Landeskirchenamtes (LKA) berät im Sinne von Artikel 149 Absatz 1 Kirchenordnung, § 4 und § 5 Dienstordnung für das Landeskirchenamt ausnahmsweise auch dann gemeinsam und kann beschließen, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.

## **§ 11**

### **Verbände**

Für die Leitungsorgane der Verbände nach dem Verbandsgesetz gelten die Regelungen entsprechend.

## **§ 12**

### **Unselbstständige Einrichtungen**

Für die Leitungsorgane der unselbstständigen kirchlichen Stiftungen sowie anderer besonderer Einrichtungen gelten die Regelungen entsprechend.

### § 13

#### Durchführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann für die Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen erlassen.

### § 14

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Es tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, soweit es nicht von der Landessynode verlängert wird.“

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an die Präses.

#### Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

#### Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss

#### Berichterstatter (gesamt)

Synodaler Dr. Jähnichen

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

der Theologische Tagungsausschuss befand sich in einer besonderen Situation. Es gab keine Anträge, die an uns verwiesen wurden, und somit keine verpflichtende Aufgabenstellung. Dennoch haben wir sehr intensiv, sehr lange gearbeitet und diskutiert, häufiger als ursprünglich vorgesehen, sogar noch am gestrigen Abend. Vielleicht fragt sich die eine oder der andere, worum wir so lange gerungen haben.

Nun, wir haben über das Wetter gesprochen: Ein Synodaler stellte eindringlich die Frage, ob wir uns nicht allzu oft mit einem ‚Schönwetter-Glauben‘ begnügen und ob dieser in den gegenwärtigen ‚stürmischen Zeiten‘ trägt. Insbesondere haben wir – ausgehend von den wichtigen und drängenden Impulsen des mündlichen Berichts der Präses – das neu aufbrechende Fragen nach Gott gerade unter dem Eindruck der Corona-Pandemie thematisiert. Diese Frage stand im Mittelpunkt der diesjährigen Arbeit des theologischen Tagungsausschusses und wir haben zur Vertiefung und Weiterarbeit einen Beschlussvortrag erarbeitet. Die Synodale Dr. Schiffner wird in ihrem Bericht die Grundlinien unserer Diskussion aufzeigen sowie den Beschlussvorschlag einbringen.

Das zweite große Thema unserer Arbeit betraf die Erfahrungen mit digitalen Formaten im Rahmen der kirchlichen Arbeit, wie sie insbesondere in den letzten Monaten geradezu ‚explodiert‘ sind. Wir haben viele eindrückliche Praxisbeispiele gehört, die mehrheitlich mit großen Hoffnungen im Blick auf neue Möglichkeiten des Kirche-Seins verbunden waren, teilweise aber auch Bedenken und kritische Anfragen hervorriefen. Vor diesem Hintergrund haben wir beschlossen, unabhängig von der Bearbeitung des Themas im Berichtsausschuss, einen eigenen Beschlussvortrag zum Thema mit dem Schwerpunkt der theologischen, speziell ekklesiologischen Aspekte, einzubringen. Der Synodale Bernd Becker wird die Arbeit des Tagungsausschusses und den Beschlussvortrag dazu vorstellen.

Neben diesen Schwerpunkten der Diskussion haben wir zwei weitere Themen behandelt. Wir sehen in dem wachsenden Antisemitismus und Rassismus in unserer Gesellschaft auch eine große theologische Herausforderung. Was bedeutet es, wenn Menschen mit erkennbar rechtsradikalem Hintergrund in unseren

Gemeinden Präsenz zeigen, ggf. bei Festen mitwirken wollen oder für ihre Kinder die Taufe begehren? Wie gehen wir mit denjenigen, deren antisemitisches oder rassistisches Denken und Handeln wir zutiefst ablehnen, als Menschen, als unsere Nächsten oder sogar als unsere ‚Feinde‘ so um, dass unsere Haltung dem Leben im Geist der Liebe Jesu entspricht? Diese und andere theologischen Aspekte sollten, gerade auch in der eher gesellschaftspolitischen Befassung mit diesem Thema im Berichtsausschuss, eine Rolle spielen.

Schließlich sind in unserem Ausschuss Fragen nach theologischen Kriterien des aktuellen Prozesses der Aufgabelklärung gestellt worden. Wir haben daraufhin den theologischen Vizepräsidenten Ulf Schlüter in unseren Ausschuss eingeladen, der uns die Grundlinien dieses Prozesses, die übergeordneten, gerade auch theologischen Kriterien dargelegt und dies am Beispiel des Handlungsfeldes des kirchlichen Lebens konkretisiert hat. Diese Darstellung hat sehr zur Klärung und Transparenz beigetragen.

Ich möchte Ulf Schlüter herzlich für diesen Impuls danken, ebenso Frau Buchhorn, Herrn Tiggemann und natürlich Herrn Dr. von Bülow für die exzellente Begleitung und Unterstützung unserer Ausschussarbeit.

Der juristische Vizepräsident Dr. Kupke hat am Ende seiner Haushaltsrede davon gesprochen, die Lage sei hoffnungslos, aber nicht ernst. Im Blick auf die Finanzen ist damit die Situation auf den Punkt gebracht: Die finanziellen Mittel werden in den nächsten Jahren sinken, auf Grund einer klugen, vorausschauenden, weisen und konservativen Haushaltspolitik lässt sich diese Lage bewältigen. Die theologische Perspektive geht in eine andere Richtung. Wir sind aufgefordert, Rechenschaft zu geben von der Hoffnung, die in uns ist (vgl. 1. Petr.), wie auch die Präses in ihrem mündlichen Bericht festgestellt hat. Diese Hoffnungsperspektive hat unsere Beratungen getragen und wird in den nun folgenden Einbringungen aus unserem Ausschuss deutlich.“

#### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatte.

An der Aussprache beteiligten sich die Synodalen Espelöer, Stöcker, Müller und Grevel.

#### **Einbringung zur Vorlage 1.1.01.**

„Nach Gott fragen – unter dem Eindruck der Corona-Pandemie“

#### **Berichterstatte**

Synodale Dr. Schiffner

„Hohe Synode, sehr geehrte Frau Präses, liebe Schwestern und Brüder, am Montag haben wir einen Präsesbericht gehört, dem nachzudenken sich wahrlich lohnt, der klar benennt und klare Kante zeigt und: Fragen stellt, die Frage schlechthin, die nach Gott nämlich:

„Die Welt braucht von uns die ernsthafte Frage nach Gott.‘, hat Annette Kurschus gesagt. ‚Die Frage wohlge-merkt. Und nicht gleich die verdächtig schnellen Antworten.‘

Wir als Theologischer Tagungsausschuss haben darin einen klaren Auftrag gehört für uns: Die Frage nach Gott und an Gott. Was wenn nicht das, sollte uns in den Ausschusssitzungen beschäftigen?

Fragen. Davon hatten wir reichlich. Schon in der Anfangsrunde... Und schnell war klar: Jede Frage bringt neue Fragen mit sich, lässt neue Fragen entstehen.

Die **Vielstimmigkeit**, die unterschiedlichen Klänge und Tonfarben des Fragens, in denen sich die ganze **Palette** von Frömmigkeit, spirituellen Prägungen und überhaupt widerspiegelt – das war **Theologie pur**, intensive Auseinandersetzung, intensives Zuhören – und hat einfach Spaß gemacht.

Wir haben uns ausgetauscht, haben gefragt, nachgefragt und hinterfragt, **Fragezeichen an bekannte Worte** gemacht – und so gestern Mittag festgestellt:



Wir haben vieles mit Ihnen, liebe Schwestern und Brüder, zu teilen – Fragen und Fragmente, Nachdenkliches und Skizzen – was wir **nicht** haben, ist ein vollmundiges, einstimmig beschlossenes Wort zur Gott-Frage, gar zur Lage der Kirche in der Pandemie – weil wir eben nicht Antwortgebende sein wollen sondern Fragestellende.

Fragestellende, die nicht von oben herab, aus dem Elfenbeinturm abstrakt über die Gotteslehre sich austauschen, keine Dogmatik der Pandemie entwerfen – nein, allesamt sind wir doch mittendrin, selbst mit Haut und Haaren reingenommen in das Erschrecken, die Angst und Sorge, die uns gepackt haben, gerade uns hier, die wir anders als Menschen in anderen Teilen der Welt oder zu anderen Zeiten, uns so sicher wähnten, alles für so planbar hielten

Fragen aus dem Ausschuss habe ich mitgebracht heute Morgen, Fragen als Hinweise auf Gott in aller Unbegreiflichkeit – und damit auch und gerade als Ausdruck des (zweifelnden) Glaubens (weil beides zusammengehört).

Wir stellen die Frage nach Gott – in diesem Jahr noch einmal verschärft und neu. Natürlich wussten wir alle auch vor der Pandemie, dass Gott für alle Wetterlagen da ist, nicht nur für eitel Sonnenschein und Schäfchenwölkchen – in jedem Seelsorgegespräch, in jeder Predigtvorbereitung ist auch das Thema. Glaube, Liebe, Hoffnung sind nicht zu kriegen ohne Zweifel, Angst, Mutlosigkeit. Natürlich ist das nicht neu.

**Aber vieles nicht Neue** bricht in dieser besonderen Zeit besonders deutlich auf – auch und gerade die Frage nach Gott, auch und gerade die Frage: Wie kann das sein, wie darf das sein?

Das **Jetzt**, die Menschen im Hier und Jetzt fordern uns auf, neu zu Übersetzende der großen Worte zu werden: Wie reden von Gottes Schöpfungsmacht und Barmherzigkeit, von Verantwortung, Schuld und Strafe, von Gottes Macht und Verwundbarkeit?

Wie reden wir, wie fragen wir, wenn und weil die Trostbedürftigkeit und die Sehnsucht nach Halt so groß sind?

Einige unserer Fragen habe ich uns für heute Morgen mitgebracht:

- Wenn wir Gott mit Israels erstem Schöpfungslied loben als die Macht, die dem Anfangs-Tohuwabohu gute Schöpfung entgegenstellt, die Rhythmus u. Ordnung schafft, zugleich mit Vielfalt und Wachstumsmöglichkeiten, wenn wir einstimmen in ‚siehe, alles war sehr gut‘ – dann sind darin doch auch die ‚großen Seeungeheuer‘ eingeschlossen; Leviathan und Co., Verkörperungen des Chaotischen u. Bedrohlichen sind Teil des als gut geschaffenen Werkes – Teil von Gottes Schöpfung, die ganze Welt in Gottes Hand, großes und Kleines, Viren also auch? Oder eher die Freiheit sich zu entwickeln, jedes nach seiner Art? Ein Virus womöglich als natürliches evolutionsbiologisches Element zur Populationsbegrenzung?
- Wenn wir Gott als die Stimme der Befreiung aus dem Dornbusch bekennen, die herausruft aus Unterdrückung, Kleinmacherei, niemand-sein – als Begleitung durch die Wüste – dann doch auch als die Herausforderung, nicht wieder zurückzukehren zu den Fleischtöpfen Ägyptens? Dann doch auch als eifersüchtig und leidenschaftlich, ringend um uns und ringend mit uns? Nachgehend unseren Verfehlungen bis in die 3. und 4. Generation *und* barmherzig in Ewigkeit?
- Wer könnte mehr unser Erschrecken, unsere Verletzlichkeit mitempfinden als Gott: verwundbarer als in diese Welt geboren zu werden, geht kaum – doch, geht: verwundbar bis zum Tod am Kreuz, an der Seite aller Gewaltopfer, an der Seite aller Sterbenden, an der Seite aller, die rufen ‚Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen‘ – ja, verwundet selbst noch als Auferstandener, die Wundmale Christi bleiben, tragen den Schmerz in die Trinität hinein...
- Und zugleich: Dauert nicht in dieser Verwundbarkeit Gottes Kämpfen fürs Leben immer weiter an? Der letzte Feind, der besiegt wird, ist der Tod – die Hoffnung auf das Ende allen Leids und Geschreis, die Hoffnung auf: Gott in unserer Mitte, deren Erfüllung im Kleinsten spürbar ist und im Großen eben doch noch so verzweifelt weit aussteht – diese Hoffnung in uns wach zu halten, brauchen wir dafür nicht eben Gott selbst?
- Betet nicht Gottes Geist selbst in uns, gibt Kraft, wo keine Kraft mehr in uns ist? Ermutigt uns weiterzugehen? Ruft uns aufzustehen? Und führt nicht derselbe Geist in die Wüste, fordert heraus zur Auseinandersetzung, womöglich nicht nur Jesus?

- Und wenn das Haus der von Gott geschaffenen Welt nicht vorab für Jeden und Jede und ihre Bedürfnisse vollständig eingerichtet ist, sondern dieses Haus sich eher im permanenten Bau befindet: Wie sollen wir daran mit bauen? Wenn wir hoffen, dass Gott gegen das Chaos ankämpft und es begrenzt: Kämpfen wir mit – und wie?
- Und schließlich: Lehren uns nicht die biblischen Texte, lehren uns nicht Hiob und Hanna, lehren uns nicht die Psalmen und prophetischen Worte, unsere Gott-Fragen nicht für uns zu behalten, sondern sie an Gott selbst zu richten? Wo wenn nicht hier können wir uns abgucken, was es heißt, Gott ins Gebet zu nehmen? Unser ganzes Leben mit reinzunehmen in die Gottesfrage, ins Gott fragen: mit allem, mit Angst und Wut und Trauer und Ratlosigkeit und Dank und Fürbitte und Stoßgebet und Hoffnung. Weil, darauf dürfen wir bauen, Gott von uns angesprochen sein will, mehr noch als besprochen, weil Gott unsere Verzweiflung und Klage, auch Klage aushält, weil wir selbst im Aufschrei „Warum hast du uns vergessen“ mit Gott im Kontakt bleiben, Gott nicht loslassen und nicht loswerden. Nehmen wir Gott also ins Gebet:

Wo bist du, Gott? Im Himmel hoch oben und unten bei den Zerschmetterten, den Leidenden? Warum so weit weg? Und im gleichen Moment so nah dabei?

Wie geht das zusammen, Gott, dich als handelnd zu verstehen und als verletzlich? Dich als selbst verwundbar und verwundet an unserer Seite zu wissen und zugleich als Instanz, der wir zutrauen, am Ende auch den letzten Feind, den Tod selbst, zu besiegen?

Gott, allmächtig und barmherzig – wenn du Macht noch über die Macht hast, wie könnten wir dich dann aus der Verantwortung entlassen für all das, was geschieht in deiner Welt?

Und vielleicht, nur vielleicht, lande ich bei all diesen Gott-Fragen am Ende nach so vielen Worten beim be-kennenden Stoßgebet: kyrie eleison – erbarm dich, sei zu uns zärtlich, Gott, kyrios, Grund unseres Lebens und Vertrauens.

Soweit unsere Momentaufnahmen aus dem Fragen im Theologischen Tagungsausschuss – wie gut wäre es, wir könnten jetzt alle miteinander uns austauschen über die je eigenen Fragen – über Gott und an Gott. Wir sind neu herausgefordert, ja – und das ist unsere Chance: Wir dürfen und sollen die Frage nach Gott stellen – und hören, was unser jeweiliges Gegenüber dazu zu sagen hat, in der Gemeinde, im Stadtteil, wo auch immer – die großen, die existenziellen Fragen liegen obenauf in diesen Zeiten, wir können hörende Kirche sein, die Fragen der Menschen hören, gemeinsam mit ihnen fragen, weiterfragen und zusammen nach Antworten suchen – und eben dazu möchten wir als Theologischen Tagungsausschuss nicht nur die Landessynode, nein, die ganze Landeskirche auffordern: Lasst uns die Frage nach Gott stellen, lasst uns Fragen stellen über Gott und an Gott, lasst uns Gott Fragen stellen!“

Die gegenwärtige Corona-Pandemie hat grundsätzliche theologische Fragen in neuer und für viele Menschen drängender Weise aufgeworfen. Darauf hat Präses Annette Kurschus in ihrem Bericht hingewiesen: „Die Welt braucht von uns die ernsthafte Frage nach Gott. Die Frage wohlgermerkt. Und nicht gleich die verdächtig schnellen Antworten.“

#### **Dank**

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatteerin.

#### **Abstimmung zur Vorlage 1.1.01.**

„Nach Gott fragen – unter dem Eindruck der Corona-Pandemie“

#### **Beschluss Nr. 78/2020**

Die Vorlage 1.1.01. „Nach Gott fragen – unter dem Eindruck der Corona-Pandemie“ wird ohne Aussprache mit 140 Ja-Stimmen, eine Nein-Stimme und sechs Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die gegenwärtige Corona-Pandemie hat grundsätzliche theologische Fragen in neuer und für viele Menschen drängender Weise aufgeworfen. Darauf hat Präses Annette Kurschus in ihrem Bericht hingewiesen: ‚Die Welt braucht von uns die ernsthafte Frage nach Gott. Die Frage wohlgermerkt. Und nicht gleich die verdächtig schnellen Antworten.‘

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung und alle Ebenen unserer Landeskirche darum, sich diesen theologischen Fragen zu stellen und gemeinsam nach Antworten zu suchen, wie die gegenwärtige Situation theologisch gedeutet und durch kirchliches Handeln hilfreich begleitet und auch bewältigt werden kann. In allen Bereichen unseres kirchlichen Lebens sind wir gefordert, in unserer Angst, Verletzlichkeit und Betroffenheit mit unserem Glauben, unserer Hoffnung und unserer Liebe zusammen nach Gott zu fragen.'

### **Einbringung zur Vorlage 1.1.02.**

„Digitalisierung und Theologie“

#### **Berichterstatter**

Synodaler Bernd Becker

„Hohe Synode,

der Theologische Tagungsausschuss hat sich unter anderem mit Frage der Digitalisierung des kirchlichen Lebens befasst - insbesondere mit den Aktivitäten, die derzeit gemeinhin unter dem Begriff und Hashtag #digitaleKirche zusammengefasst werden. Dabei geht es in erster Linie nicht um Berichtswesen oder technische Aspekte (die auch Beachtung finden müssen), sondern um die breite Wahrnehmung kirchlicher bzw. evangelischer Online-Angebote.

Im Ausschuss haben wir die digitalen Aktivitäten, die insbesondere während der Corona-Zeit im Frühjahr entstanden sind, gewürdigt und diskutiert - etwa Video-Andachten, Gruppenstunden und Sitzungen per Zoom, Streaming-Gottesdienste, Audio-, Foto- und Textangebote auf Homepages und in sozialen Netzwerken. Es ist gut, dass bei der von Vizepräsident Ulf Schlüter angeregten Digitalkonferenz im Oktober solche Entwicklungen von Teilnehmenden aus dem Landeskirchenamt und der mittleren Leitungsebene bereits ausführlich wahrgenommen wurden.

Wir haben im Ausschuss aber auch festgestellt, dass #digitaleKirche viel mehr ist als das. Schon vor Corona haben evangelische Christinnen und Christen online Gottesdienste gefeiert. Nicht nur auf Twitter und Instagram gibt es Mittags- und Abendgebete, Talkrunden und Andachten. Diakone, Diakoninnen, Pfarrer oder Pfarrerrinnen berichten aus ihrem Alltag und beantworten Glaubensfragen. Über Instagram oder Tellonym wird Seelsorge angeboten. Jugendkirchen zünden digital Kerzen für Gebetsanliegen an oder feiern Gottesdienste per Videokonferenz. Podcasts, Blogs und Tweets gehören ebenfalls seit Jahren dazu.

Das meiste davon ist selbstorganisiert, aber keineswegs eine Randerscheinung in sozialen Medien. Manche der Userinnen und User scharen bis zu 20.000 Followerinnen und Follower auf Twitter, Instagram oder YouTube um sich. Es hat sich hier über die vergangenen Jahre eine große Szene mit landeskirchlichen Akteuren entwickelt, die in der Institution Kirche z. T. allerdings kaum wahrgenommen wird.

Das ganze Thema bedarf nach Meinung des Ausschusses weitergehender Wahrnehmung und Reflexion, denn es werden etliche ekklesiologische und theologische Fragen aufgeworfen. Das digitale Abendmahl gehört dabei in eine ganze Reihe weiterer Themen. Zudem ist der Ausschuss der Meinung, dass die Digitalisierung ein wichtiges Thema für die ganze Landeskirche ist - bis hin zu Kirchenleitung und Landessynode. Die Behandlung der *theologischen* Implikationen gehört für uns unbedingt dazu, insbesondere in dem Bereich des sogenannten kirchlichen Lebens, etwa im Zusammenhang mit digitalen gottesdienstlichen Angeboten. Der nun folgende Beschlussvorschlag bezieht sich auftragsgemäß auf den Aspekt der theologischen Begleitung; zumal der generelle Auftrag zur Behandlung der Digitalisierung zu Synodenbeginn an den Berichtsausschuss überwiesen wurde. Dennoch hat der Theologische Tagungsausschuss, wie eben ausgeführt, eine Meinung zu dem Thema insgesamt.“

#### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Göckenjan-Wessel, Ost, Dr. Großhans, Ennen, Stöcker, Schneider und Riesenberg.

### **Abstimmung zur Vorlage 1.1.02.**

„Digitalisierung und Theologie“

### **Beschluss Nr. 79/2020**

Die Vorlage 1.1.02. „Digitalisierung und Theologie“ wird mit 137 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und acht Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode bittet den Ständigen Theologischen Ausschuss, die Folgen der Digitalisierung für das kirchliche Leben sowie für gesellschaftliche und kulturelle Entwicklungen theologisch zu reflektieren. Dies soll in den Gesamtprozess Kirche und Digitalisierung eingebracht werden.“

Pause von 10:15 Uhr bis 10:30 Uhr.

### **Leitung**

Präses Dr. h. c. Kurschus

### **Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss I**

Die Vorsitzende ruft die Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss I auf.

### **Berichterstatter (gesamt)**

Synodaler Ost

„Hohe Synode,  
liebe Schwestern und Brüder,

ich muss schon sagen, dass die Ausschussarbeit in diesem Jahr besondere Freude gemacht hat. Bot sie doch die Möglichkeit, außerhalb des Plenums miteinander in direkten Austausch zu treten, so wie wir das ja normalerweise auch gewohnt sind. In einem Resonanzraum mit Bild und Ton und allen Ausschussmitgliedern auf einen Blick. Das war in dieser rein digitalen Synode eine wichtige Ergänzung zu der Art und Weise, wie wir jetzt hier im Gesamtplenum tagen.

Ein großes Lob an die Technik, die uns wunderbar zusammengeführt hat, vom Plenum in die Unterausschüsse in sog. Breakout-Sessions und wieder zurück. Abgesehen von technischen Problemen, die man vielleicht zuhause hatte, hat das vorzüglich geklappt. Ein Lob an die Synodenregie.

Interessant war die Diskussion zu Beginn unserer Ausschussarbeit. Da gaben einige der Synodalen, die zum ersten Mal bei einer Landessynode dabei sind, ihrer Verwunderung Ausdruck, wie eigentlich solche Anträge, die an den Berichtsausschuss verwiesen werden, zustande kommen.

Offensichtlich ist es ja so, dass einige Synodale schon ausformulierte Beschlussvorlagen mitbringen, die sich dann an den Präsesbericht (diesmal hatten wir ja nur den mündlichen) andocken.

Wo bleibt im Ausschuss der Raum für die Diskussion über all das, was im Vorfeld einer Synode durch die Unterlagen an Berichterstattung eingegangen ist? Das war die Frage.

Wir haben gemerkt, dass solche Diskussionen, dass die Verständigung über die Aufgaben und die Möglichkeiten eines Tagungsausschusses wichtig sind, insbesondere am Anfang einer neuen Synodalperiode. Die Neuen stellen da wichtige Fragen und bewahren uns vor Betriebsblindheit.

Es ist wohl beides wichtig: Dass Synodale ihre Anliegen in die Landessynode eintragen mit vorbereiteten Beschlussvorlagen, an denen dann im Ausschuss noch gefeilt wird. Damit wir am Ende auch gut ausformulierte, inhaltlich gehaltvolle Beschlusstexte haben, mit denen wir als Landessynode in die Öffentlichkeit wirken können. Dass wir aber auch die Offenheit behalten, über spontane Initiativen aus der Synode zu beraten, bei denen am Anfang noch nicht ganz klar ist, was im Verlauf der Diskussion daraus wird und ob tatsächlich ein Beschlusstext entsteht.

Beides, das Vorbereitete und das Spontane, hatte in unserer Ausschussarbeit Platz.

In diesem Jahr haben uns 7 Anträge erreicht. Es war gut, den Berichtsausschuss zu teilen und die Themenbereiche Ökumene und Migration in einem eigenen Berichtsausschuss II zu verorten. Wir wären sonst mit den Aufträgen auch nicht durchgekommen.

Aus allen 7 uns zugewiesenen Anträgen sind diesmal auch ebenso viele Beschlussempfehlungen entstanden. Wir haben sie in insgesamt 5 Unterausschüssen behandelt.

Sie finden die Vorlagen in der Nummerierung unter 1.1.3. bis 1.1.9. Wir werden sie Ihnen gleich nacheinander vorstellen.

Die Vorlage 1.1.3. unter der Überschrift „Mehr Klimaschutz für eine resiliente Gesellschaft“ nimmt den Antrag des Synodalen Dr. Gemba auf. Hier geht es um eine Verstärkung des Beschlusses der jüngsten EKD-Synode für unseren westfälischen Bereich. Die Landessynode wird aufgefordert, sich den EKD-Beschluss zu eigen zu machen und die Kirchenleitung darum zu bitten, sich bei den politisch Verantwortlichen für eine deutliche Beschleunigung der Energie-, Verkehrs- und Wärmewende einzusetzen und die Arbeit am NRW-Klimaschutzprogramm 2030 zu befördern. Gleichzeitig werden die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, landeskirchlichen Einrichtungen, Ämter und Werke gebeten, ihr Engagement für Klimaschutz zu verstärken. Der Synodale Dr. Gemba wird diese Vorlage einbringen.

Unter 1.1.4. finden wir die Vorlage ‚Schafft Recht und Gerechtigkeit! Für ein starkes Lieferkettengesetz und glaubwürdiges Handeln‘. Der Antrag dazu kam vom Synodalen Domke.

Er war zunächst dem Berichtsausschuss II zugewiesen. Wir haben ihn dann übernommen im Tausch gegen den Antrag zum Stopp von Abschiebungen während der Corona-Pandemie. Der war besser im Themenkomplex Migration aufgehoben. Wir haben uns da zwischen den beiden Berichtsausschüssen verständigt.

Die Vorlage zum Lieferkettengesetz unterstreicht noch einmal den Impuls des Beschlusses unserer Landessynode aus dem letzten Jahr sowie den jüngsten Beschluss der EKD-Synode, dass möglichst noch in dieser Legislaturperiode ein Gesetz im Bundestag verabschiedet wird, das deutsche und in Deutschland tätige Unternehmen verpflichtet, ihren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Wertschöpfungskette gerecht zu werden. Es geht auch um die Sicherstellung von europäischen Standards in der Wertschöpfungs- und Lieferkette, um öko-faire Beschaffungsleitlinien in der EKvW und um das Bewusstsein für mehr Gerechtigkeit auf allen unseren kirchlichen Ebenen. Die Vorlage wird von der Synodalen Goldbeck eingebracht.

Die Vorlage 1.1.5. geht zurück auf den Antrag des Synodalen Montanus. Sie trägt die Überschrift ‚In Friedensprojekte statt in Kampfflugzeuge investieren‘. Die Kirchenleitung möge sich gegenüber der Bundesregierung dafür einsetzen, auf die Anschaffung von Flugzeugen zu verzichten, die eine nukleare Kriegsführung ermöglichen können. Das Geld wird in Projekten zur sozialen Teilhabe und zur Armutsbekämpfung viel eher benötigt und kann dort sinnvoller dem Leben dienen und den Frieden fördern. So die Intention dieses Textes. Der Synodale Montanus wird die Vorlage vorstellen.

Die Vorlage 1.1.6. beschäftigt sich ebenfalls mit der Friedenthematik. Hier geht es um eine Initiative zur Ächtung sog. Kampfdrohnen. Auch dieser Antrag war vom Synodalen Montanus eingebracht worden. Die Beschlussvorlage, die im Ausschuss daraus entstand, wird von dem Synodalen Behrendt vorgestellt.

In der Vorlage 1.1.7. geht es um das Thema Bildungsgerechtigkeit. Der entsprechende Antrag kam von der Synodalen Beer. Auch hier geht es um die Verstärkung eines entsprechenden Beschlusses der EKD-Synode

für unseren eigenen Bereich: ‚Bildungsgerechtigkeit – ein Auftrag für unsere Kirche!‘ ist diese Vorlage überschrieben.

Es geht um politische Initiativen zur verbesserten IT-Ausstattung von Kindern und Jugendlichen, die in Armut und Armutsrisiko leben. Jedes Kind sollte eine digitale Infrastruktur zur Verfügung stehen, um sich am digital gestützten Lernen beteiligen zu können. Dabei kommt auch uns als Kirche eine Bedeutung zu: Das Amt für Jugendarbeit, Kirchenkreise und Kirchengemeinden können Räumlichkeiten zur Verfügung stellen sowie Beratung, Unterstützung und Vernetzung anbieten. Die Synodale Waldheuer wird diese Vorlage einbringen.

Unter 1.1.8. folgt dann die Vorlage ‚Gegen Rechtsextremismus und -populismus, Rassismus und Antisemitismus‘. Sie geht zurück auf den Antrag der Synodalen Dr. Schiffner, die angemahnt hat, die Landessynode möge deutlich vernehmbar gegen alle Formen von Rechtsextremismus und -populismus Stellung beziehen und verstärkt in die fundierte theologische Auseinandersetzung mit derartigen Positionen gehen.

Die Vorlage, die aus diesem Antrag in unserem Ausschuss erwachsen ist, enthält einen Auftrag an die Kirchenleitung, in diese theologische Auseinandersetzung konkret einzutreten und handlungsorientierte Formate zu entwickeln mit dem Ziel aufzuklären, zu sensibilisieren, sprachfähig zu machen und zum Widerspruch anzuleiten.

Die Synodale Anke Schulte wird die Vorlage vorstellen.

Schließlich die Vorlage 1.1.9. mit der Überschrift ‚Digitalisierung gestalten‘. Der Synodale Dzieran hatte den Antrag gestellt und wird auch die Vorlage aus unserem Ausschuss vorstellen. Hier geht es darum, dass die vielfältigen digitalen Aktivitäten während der Corona-Pandemie gebündelt und ausgewertet werden sollten. Die Kirchenleitung wird gebeten, zeitnah einen Bericht und eine Bestandsaufnahme für die Synode zu erstellen und Perspektiven für eine angemessene Nutzung der Digitalisierung im kirchlichen Leben aufzuzeigen.

Das wären unsere sieben Vorlagen im Schnelldurchlauf.

Sie wurden alle im Gesamtplenium unseres Berichtsausschusses abgestimmt und als Beschlussvorlagen für die Synode beschlossen.

Mir bleibt noch herzlich Dank zu sagen: Allen Ausschussmitgliedern für die engagierte Diskussion und die Arbeit an den Texten. Frau Harnisch für den tollen technischen Support. Und Frau Steinhardt für die wie immer sehr umsichtige Unterstützung beim Sammeln und Redigieren der Texte.“

## **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

## **Einbringung zur Vorlage 1.1.03.**

„Mehr Klimaschutz für eine resiliente Gesellschaft“

## **Berichterstatter**

Synodaler Dr. Gemba

„Hohe Synode,  
verehrte Frau Präses,  
liebe Schwestern und Brüder,

ich grüße Sie herzlich aus Bochum und bringe gleich folgenden Beschlussvorschlag zur Vorlage 1.1.03. ‚Mehr Klimaschutz für eine resiliente Gesellschaft‘ ein.

Wir haben uns im Berichtsausschuss I entschieden, auf separate Einbringungsreden für die einzelnen Einbringungen zu verzichten, dies hat ja Andre Ost umfassend zuvor getan. Ich erlaube mir dennoch zwei Sätze:



Wir werden uns bewusst, wie wertvoll etwas ist, wenn wir unter Schmerzen erfahren, was uns fehlt und was wir brauchen. Dies gilt für die Pandemie und umso mehr für unser Klima! Die Pandemie ist für mich nicht nur ein Brennglas, sondern Katalysator und zeigt die Dringlichkeit, aktiv und entschlossen für Klimagerechtigkeit einzutreten.“

#### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatler.

An der Aussprache nehmen die Synodalen Thomas Müller, Dr. Großhans, Domke, Wichert und Dr. Kupke teil.

#### **Beschluss Nr. 80/2020**

Der Synodale Thomas Müller stellt einen Antrag, der bei 76 Ja-Stimmen, 51 Nein-Stimmen und 17 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen wird:

„Im 4. Absatz des Beschlussvorschlags wird das Wort ‚bittet‘ durch das Wort ‚fordert‘ ersetzt.“

#### **Abstimmung zur Vorlage 1.1.03.**

„Mehr Klimaschutz für eine resiliente Gesellschaft“

#### **Beschluss Nr. 81/2020**

Die Vorlage 1.1.03. „Mehr Klimaschutz für eine resiliente Gesellschaft“ wird bei 124 Ja-Stimmen, fünf Nein-Stimmen und 16 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Pandemie zeigt, wie verletzlich unser Zusammenleben ist und wie wichtig widerstandsfähige und nachhaltige Gesellschaften sind. Gerade in dieser Situation sind wir als Christinnen und Christen herausgefordert nach dem Leitsatz Dietrich Bonhoeffers zu leben: ‚Beten, Tun des Gerechten und Warten auf Gottes Zeit‘<sup>15</sup>. Trotz aller Abstandsgebote nah bei Gott und den Menschen zu sein, dabei die Frage nach der Hoffnung, die uns trägt, offen zu halten und aus der Kraft der Verheißung des Reiches Gottes zu leben und zu handeln, sodass eine menschenwürdige, umweltgerechte Zukunft möglich wird. Das ist es, worum es jetzt geht.

Die Landessynode macht sich den Beschluss der EKD-Synode 2020 ‚Mehr Klimaschutz für eine resiliente Gesellschaft‘<sup>16</sup> zu eigen und bittet die Kirchenleitung, sich bei den politisch Verantwortlichen in Bund, Ländern und den Parteien dafür einzusetzen, dass

- innerhalb der deutschen EU-Ratspräsidentschaft ein ambitioniertes Klimaschutzprogramm der EU mit einer CO<sub>2</sub>-Emissionsminderung um 60 % in 2030 (Basis 1990) verabschiedet wird.
- zeitnah in Deutschland dementsprechend ambitionierte Klimaziele mit einer CO<sub>2</sub>-Reduktion um 65 % in 2030 (Basis 1990) und einer Klimaneutralität bis spätestens 2050 in Kraft gesetzt werden.

Dies bedeutet eine deutliche Beschleunigung der Energie-, Verkehrs- und Wärmewende in Deutschland.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich bei der Landesregierung NRW dafür einzusetzen, dass die Arbeit an einem ambitionierten „NRW-Klimaschutzprogramm 2030“ unter breiter Beteiligung von Wissenschaft, Wirtschaft, Gewerkschaften und Zivilgesellschaft aufgenommen wird.

Die Landessynode fordert Kirchengemeinden, Kirchenkreise, landeskirchliche Einrichtungen, Ämter und Werke unter dem Hinweis auf den Beschluss der Landessynode 2019 zum Klimaversprechen auf, ihr Engagement für Klimaschutz zu verstärken,

- ein – wo noch nicht geschehen - Energiemanagement für ihren Gebäudebestand einzuführen und Förderprogramme für energiesparendes Bauen zu erschließen,
- den benötigten Strom und die benötigte Wärme möglichst durch erneuerbare Energien zu decken,

---

15 Gedanken zum Tauftag von Dietrich Wilhelm Rüdiger Bethge, Mai 1944, DBW 8, S. 402 ff

16 [https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/Beschluss-zu-mehr-Klimaschutz-fuer-eine-resiliente-Gesellschaft.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Beschluss-zu-mehr-Klimaschutz-fuer-eine-resiliente-Gesellschaft.pdf)

- bei der Mobilität in Richtung Umweltverbund umzusteuern, d.h. die Akzeptanz der Fortbewegung mit Hilfe des ÖPNV, des Fahrrads und zu Fuß zu verbessern,
- die kirchlichen Flächen ökologisch aufzuwerten, um den Erhalt der Artenvielfalt zu unterstützen,
- die Bildungs- und Bewusstseinsarbeit für einen schöpfungsbewahrenden, klimafreundlichen Lebensstil konsequent zu verfolgen.

Die Synode dankt allen, die sich im kirchlichen Klima- und Umweltschutz engagieren und Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung übernehmen.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, bei der Planung der nächsten Synodentagung eine Vorstellung der „Klimaschutzstrategie EKVW 2030+“ durch das Institut für Kirche und Gesellschaft zu berücksichtigen.

#### **Einbringung zur Vorlage 1.1.04.**

„Schafft Recht und Gerechtigkeit! (Jer. 22,3) – Für ein starkes Lieferkettengesetz und glaubwürdiges Handeln!“

#### **Berichterstatterin**

Synodale Goldbeck

„Hohe Synode,

auch von mir nur ein paar einleitende Bemerkungen zu unserem Beschlussvorschlag.

Wir kennen wahrscheinlich alle das unguete Gefühl beim Einkaufen: Wer hat und unter welchen Umständen diese Jeans genäht, diese Orangen geerntet oder die Rohstoffe für mein Handy gefördert. Und wir wissen, dass diese Fragen nicht individuell zu lösen sind. Aber der politische Weg zu einem Lieferkettengesetz ist steinig. Der Bundeswirtschaftsminister befürchtet zu große Belastungen für deutsche Unternehmen. Die Nordrhein-Westfälische Landesregierung unterläuft mit den sogenannten Entfesselungspaketen Standards, die es schon einmal gegeben hat. Und Corona richtet auch hier das Brennglas auf das, was ist. Wenn deutsche Unternehmen Textilien, die sie bestellt haben, nicht mehr abnehmen aufgrund des Lockdowns, dann verlieren in Asien – so ist es passiert – zehntausende Näherinnen von heute auf morgen ihre Arbeit und deren Familien ihr Einkommen, ohne dass es eine soziale Absicherung für sie gäbe. Freiwillige Maßnahmen erweisen sich als fast wirkungslos. Nur 13-17% der deutschen Unternehmen erfüllen Kernelemente der Sorgfaltspflicht und andere Länder zeigen, dass es ja möglich ist: Frankreich, Großbritannien und die Niederlande verpflichten bereits ihre Unternehmen zu verbindlichen Standards. Es ist möglich und deshalb sollten wir als Kirche das tun, was wir tun können, in zwei Richtungen: Indem – und darum bittet der Beschlussvorschlag – die Kirchenleitung ihre Stimme hörbar macht auf den unterschiedlichen politischen Ebenen und indem wir selber daran arbeiten, konsequenter zu handeln im Blick auf ökofairer Beschaffung auf allen Ebenen unserer Kirche.“

#### **Dank**

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

An der Aussprache beteiligte sich der Synodale Martin Müller.

#### **Abstimmung zur Vorlage 1.1.04.**

„Schafft Recht und Gerechtigkeit! (Jer. 22,3) – Für ein starkes Lieferkettengesetz und glaubwürdiges Handeln!“

#### **Beschluss Nr. 82/2020**

Die Vorlage 1.1.04. „Schafft Recht und Gerechtigkeit! (Jer. 22,3) – Für ein starkes Lieferkettengesetz und glaubwürdiges Handeln!“ wird bei 130 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:



„Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen

- unterstützt den Beschluss der EKD-Synode für ein starkes Lieferkettengesetz<sup>17</sup>
- bittet die Kirchenleitung, nach Möglichkeit mit den anderen Landeskirchen und den Bistümern in Nordrhein-Westfalen, sich bei den politisch Verantwortlichen in Bund, Ländern und den Parteien dafür einzusetzen, dass noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages ein Gesetz verabschiedet wird, das deutsche und in Deutschland tätige Unternehmen ab 500 Mitarbeitenden verpflichtet, ihren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Wertschöpfungskette gerecht zu werden. Ein solches Lieferkettengesetz muss auch Haftungsregeln beinhalten, damit Betroffene von Menschenrechtsverletzungen bei einem Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten Entschädigungen von einem deutschen Gericht zugesprochen bekommen können,
- bittet die Kirchenleitung, sich bei der Landesregierung dafür einzusetzen, dass das Tariftreue- und Vergaberecht des Landes NRW entsprechend angepasst wird,
- bittet die Kirchenleitung, sich gegenüber NRW-Abgeordneten des Europaparlaments für einen europäischen Rechtsakt einzusetzen, der sicherstellt, dass Liefer- und Wertschöpfungsketten in der EU sozial und ökologisch ausgestaltet sind und im Einklang mit Menschenrechten stehen,
- bittet die Kirchenleitung, öko-faire Beschaffungsleitlinien für die Evangelische Kirche von Westfalen zu entwickeln, die Unternehmen von der Auftragsvergabe ausschließen, die nicht den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nachkommen,
- dankt den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen für ihr Engagement für mehr Gerechtigkeit, z. B. für die beeindruckende Beteiligung an der Orangen-Aktion, die auf Bitte der Waldenser-Kirche in Westfalen durchgeführt wird. Sie bittet sie, öko-faire Beschaffung sowie Projekte und Aktivitäten für eine Wirtschaft im Dienst des Lebens weiter auszubauen und zu stärken, z. B. Handyaktion NRW, Mission Fair Fashion, Zukunft einkaufen, aber auch die 62. Spendenaktion von Brot für die Welt, die sich gegen Kinderarbeit richtet.“

### **Einbringung zur Vorlage 1.1.05.**

„In Friedensprojekte statt in Kampfflugzeuge investieren!“

### **Berichterstatter**

Synodaler Montanus

„Hohe Synode,  
sehr geehrte Frau Präses,

der ursprüngliche Antrag hat im Verlauf der Diskussion eine Verschärfung, eine Konkretion, eine Präzisierung erfahren. Dabei ging es um die Frage, wie einzusparende Steuergelder beispielhaft verwendet werden könnten, um Friedensprojekte zu stärken.

Im Ergebnis ist es so, dass Friedensprojekte in ihrer Vielfalt nur in den Blick kommen. Es geht sowohl um soziale Teilhabe vor Ort als auch um weltweite Projekte, die dem Frieden dienen. Die Beispiele, die aufgeführt werden, bebildern, was möglich wäre, wenn man Rüstungsausgaben begrenzt und stattdessen in Friedensprojekte investiert. Eine Anmerkung: Zum Thema soziale Teilhabe wird es einen weiteren Antrag geben im Verlauf der Synode.

Ich lese den Beschlussvorschlag:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, auf die Anschaffung von Flugzeugen zu verzichten, die eine nukleare Kriegsführung ermöglichen können. Die dabei eingesparten Steuergelder sollen stattdessen verausgabt werden, um damit eindeutig und unmissverständlich dem Leben zu dienen und den Frieden zu fördern.“

---

17 [https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/Beschluss-fuer-ein-starkes-Lieferkettengesetz.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Beschluss-fuer-ein-starkes-Lieferkettengesetz.pdf)

Zur Begründung:

Die Bundesregierung will das in die Jahre gekommene Kampfflugzeug Tornado ersetzen. Geplant ist, 45 Exemplare der amerikanischen F/A-18 anzuschaffen. Schätzungen gehen davon aus, dass zwischen 7,67 und 8,77 Mrd. Euro in diese Beschaffungen investiert werden. Von den Flugzeugen sollen 30 Exemplare so ausgestattet werden, dass sie die nukleare Kriegsführung der Bundeswehr ermöglichen. Das heißt, im Ernstfall werden sie mit US-Amerikanischen Atomwaffen bestückt und werfen sie über den Gegner ab. Die Folgen wären massenhaftes Sterben und nukleare Verwüstung. Die Beschaffung dient laut offizieller Lesart der atomaren Abschreckung. D.h. aber auch, sie macht eine atomare Kriegsführung möglich. Noch ist kein Kaufvertrag unterschrieben. Noch ist Zeit, die für den Kauf der Flugzeuge veranschlagten Steuermittel so einzusetzen, dass sie eindeutig und unmissverständlich dem Leben dienen und den Frieden fördern. Vier Beispiele:

Für die geschätzten 170,4 Mio. Euro, die jedes Flugzeug im Durchschnitt kostet, kann man 341.000 Notebooks kaufen und damit die Schülerinnen und Schüler ausstatten, die sich von Haus aus kein Gerät leisten können. Damit werden Voraussetzungen geschaffen, dass ansonsten benachteiligte Kinder und Jugendliche an modernen Formen des Unterrichts teilhaben können.

Man kann die Projektarbeit von ‚Friedensdorf International‘ damit mehr als 20 Jahre lang finanzieren, kann für 2,6 Jahre den Betrag verdoppeln, der in 2019 an Kollekten und Spenden für Brot für die Welt zusammenkam. Das Geld rettet Leben und hilft Menschen, aus dem Kreislauf von Hunger und Armut auszusteigen. Man kann den Zugang zu sauberem Trinkwasser in weiten Teilen Äthiopiens ermöglichen oder weitere Schiffe zur Flüchtlingsrettung im Mittelmeer finanzieren. Im Zentrum christlicher Friedensethik steht die Überzeugung, dass die Drohung mit Nuklearwaffen nicht mehr als Mittel legitimer Selbstverteidigung gelten kann. Christinnen und Christen erinnern an die Zusage Jesu: Selig sind, die Frieden stiften, denn sie werden Gottes Kinder heißen. Heute heißt das konkret: Jetzt in gerechte und menschenwürdige Lebensbedingungen und gewaltfreie Strukturen investieren und nicht in Aufrüstung. Vielen Dank!“

#### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

An der Aussprache beteiligten sich die Synodalen Ulf Schlüter, Edler, Klar, Grevel.

#### **Abstimmung zur Vorlage 1.1.05.**

„In Friedensprojekte statt in Kampfflugzeuge investieren!“

#### **Beschluss Nr. 83/2020**

Die Vorlage 1.1.05. „In Friedensprojekte statt in Kampfflugzeuge investieren!“ wird bei 96 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 15 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, bei der geplanten Beschaffung von neuen Kampfflugzeugen auf eine Ausstattung dieser Flugzeuge zu verzichten, die eine nukleare Kriegsführung ermöglicht.“

#### **Einbringung zu Vorlage 1.1.06.**

„Ächtung sogenannter Kampfdrohnen“

#### **Berichterstatter**

Synodaler Behrendt

„Hohe Synode,

mit diesem Beschlussvorschlag gegen Ächtung der Kampfdrohnen wird die eben angesprochene Friedens-thematik noch einmal weitergeführt.

Nebenbei bemerkt ist hier vielleicht auch noch einmal eine andere Möglichkeit der digitalen Technik zu sehen.

Es geht darum, das Arsenal der Drohnen der Bundeswehr soll aufgerüstet werden. Aber anders als die bisherigen und die vorhandenen Drohnen haben diese neuen Drohnen die Möglichkeit, mit Waffen bestückt zu werden. Und damit ergibt sich dann eben eine neue erweiterte Qualität der Kriegsführung. So haben wir in unserem Berichtsausschuss darüber diskutiert. Das Verteidigungsministerium beteuert zwar, dass die Drohnen nur für Aufklärungszwecke eingesetzt werden sollen, aber damit wird trotzdem einem Trend zu automatisierten und autonomen Waffensystemen Vorschub geleistet. Das bedeutet, dass hier eine neue Dimension der Überschreitung ethischer Grenzen festgestellt wird, wenn auch von deutschem Boden aus auch ferngesteuert über Leben und Tod entschieden wird. Um dies zu verhindern, sind völkerrechtliche Vereinbarungen über die Ächtung dieser Waffensysteme zwingend notwendig. Und deshalb der Beschlussvorschlag.“

#### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatte.

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Dr. Großhans.

#### **Abstimmung zu Vorlage 1.1.06.**

„Ächtung sogenannter Kampfdrohnen!“

#### **Beschluss Nr. 84/2020**

Die Vorlage 1.1.06. „Ächtung sogenannter Kampfdrohnen!“ wird bei 97 Ja-Stimmen, 26 Nein-Stimmen und 21 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass sie auf die Beschaffung von Drohnen, die Waffen tragen können, verzichtet und völkerrechtliche Vereinbarungen über eine Ächtung dieser Waffensysteme initiiert.

#### **Einbringung zur Vorlage 1.1.07.**

„Bildungsgerechtigkeit – ein Auftrag für unsere Kirche!“

#### **Berichterstatte**

Synodale Waldheuer

„Hohe Synode,  
sehr geehrte Frau Präses,

wir haben in unserem Ausschuss zur Bildungsgerechtigkeit gearbeitet und sind uns sehr schnell einig geworden, dass es an der Zeit ist, für die Kinder zu sorgen, die in ärmlichen Verhältnissen und in eng begrenzten Räumen leben. Der Ausschuss bittet die Synodalen, sich der Beschlussvorlage anzuschließen.“

#### **Dank**

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatte.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Thomas Müller, Grevel, Tyrell, Laabs, Frank Fischer, Jochen Müller, Beer, Gellesch, Wichert.

#### **Abstimmung zu den Ergänzungsanträgen**

Eingebracht werden zwei Ergänzungsanträge des Synodalen Grevel.

### Beschluss Nr. 85/2020

Der Ergänzungsantrag „Bildungsgerechtigkeit - auch für Schülerinnen und Schüler, die kein Deutsch kennen“ wird bei 50 Ja-Stimmen, 73 Nein-Stimmen und 22 Enthaltungen abgelehnt.

### Beschluss Nr. 86/2020

Der Ergänzungsantrag „Bildungsgerechtigkeit - durch Vermeidung von Distanz-Unterricht“ wird bei 28 Ja-Stimmen, 95 Nein-Stimmen und 20 Enthaltungen abgelehnt.

### Beschluss Nr. 87/2020

Die Ergänzungsanträge „Bildungsgerechtigkeit – auch für Schülerinnen und Schüler, die kein Deutsch können“ und „Bildungsgerechtigkeit – durch Vermeidung von Distanz-Unterricht“ werden bei 119 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut an den Pädagogischen Ausschuss überwiesen:

„Bildungsgerechtigkeit – auch für Schülerinnen und Schüler, die kein Deutsch können:

Die Landessynode bittet die kirchlich Verantwortlichen auf allen Ebenen vor allem gegenüber der Landesregierung NRW sich dafür einzusetzen, dass **allen** Schülerinnen und Schülern, die in internationalen Förderklassen sitzen, die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Deutschkurs ermöglicht wird.

Bildungsgerechtigkeit – durch Vermeidung von Distanz-Unterricht

Die Landessynode unterstützt die Haltung der Landesregierung, dass Distanz-Unterricht so weit wie möglich vermieden wird. Hierzu sollen die Voraussetzungen allerdings verbessert werden. (Mehr Schulbusse, versetzter Unterrichtsbeginn etc.)“

### **Abstimmung zur Vorlage 1.1.07.**

„Bildungsgerechtigkeit – ein Auftrag für unsere Kirche!“

### Beschluss Nr. 88/2020

Die Vorlage 1.1.07. „Bildungsgerechtigkeit – ein Auftrag für unsere Kirche!“ wird bei 127 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode begrüßt die politischen Initiativen zur verbesserten IT-Ausstattung von Kindern und Jugendlichen, die in Armut und Armutsrisiko leben. Jedem Kind müssen die notwendigen Geräte und die digitale Infrastruktur zur Verfügung stehen, um sich am digital gestützten Lernen zu beteiligen. Neben der technischen Ausstattung muss auch der Erwerb von Medienkompetenz für Lehrer\*innen und Schüler\*innen intensiv unterstützt werden.

Die Landessynode bittet die kirchlich Verantwortlichen auf allen Ebenen, sich für Bildungsgerechtigkeit einzusetzen und Kinder und Jugendliche – nicht nur aus der eigenen Gemeinde –, die räumlich beengt leben oder in belasteten Familien groß werden, besonders in den Blick zu nehmen. In Gemeindehäusern, diakonischen Einrichtungen oder Jugendtreffs können stärker als bisher Möglichkeiten für schulisches und persönliches Lernen und Leben in Kleingruppen, digital und analog, angeboten werden. Lernräume, Hausaufgabenhilfen oder Schüler\*innencafés gewinnen als fachliche und soziale Förderung an Bedeutung. Die persönliche Zuwendung und Begleitung in der durch die Pandemie ausgelösten Krise kann Kindern und Jugendlichen Halt im Leben geben und sichert Bildungschancen. Dabei ist eine Kooperation mit den Schulen im Sozialraum sinnvoll. Eine Verknüpfung mit der bestehenden Kinder- und Jugendarbeit kann darüber hinaus angestoßen werden.

Die Landessynode bittet das Amt für Jugendarbeit, Kirchenkreisen und Kirchengemeinden seine Strukturen zur Beratung, Unterstützung und Vernetzung anzubieten.

Wir ermutigen die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Einrichtungen, im Rahmen der für das Arbeitsfeld bestehenden Coronaschutzvorgaben ihre Räume zu öffnen. Wo eine digitale Infrastruktur wie der freie WLAN-Zugang noch nicht vorhanden ist, können Kooperationen z.B. mit Freifunkinitiativen helfen.“

### **Einbringung zur Vorlage 1.1.08.**

„Gegen Rechtsextremismus und -populismus, Rassismus und Antisemitismus“

### **Berichterstatterin**

Synodale Anke Schulte

„Hohe Synode,  
verehrte Präses,  
liebe Schwestern und Brüder,

die Essenz des Antrages 1.1.8. haben Sie bereits von dem Synodalen Ost gehört. Danke dafür. Der Antrag ist als Reaktion aus Impulsen aus dem Bericht der Präses vom Montag in einem kleinen Unterausschuss in fruchtbarer Zusammenarbeit entstanden. Eine Begründung liegt Ihnen schriftlich vor. Wir würden uns freuen, wenn Sie dem Beschlussvorschlag zustimmen könnten.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

### **Antrag zur Geschäftsordnung des Synodalen Dr. Büscher**

Der Synodale Dr. Büscher stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung um vom Ableben des Bischof Augustinus Purba, Christlich-Protestantische-Karo-Batakirche (GBKP), Indonesien, zu berichten.

Die Vorsitzende bittet um eine Schweigeminute zum Gedenken.

Pause von 11.55 Uhr bis 12.05 Uhr.

### **Leitung**

Präses Dr. h. c. Kurschus

### **Abstimmung zu Vorlage 1.1.08.**

„Gegen Rechtsextremismus und -populismus, Rassismus und Antisemitismus“

### **Beschluss Nr. 89/2020**

Die Vorlage 1.1.08. „Gegen Rechtsextremismus und -populismus, Rassismus und Antisemitismus“ wird ohne Aussprache bei 129 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 11 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Unsere Sorge, unsere Fürsprache und auch unser beharrlicher Einspruch werden nicht nachlassen, wo die Würde von Menschen – gleich welcher Herkunft, Nationalität, Religion oder Hautfarbe – bedroht und gefährdet ist. Dies schließt – gerade in Zeiten der Pandemie – das Zeugnis gegen Rechtsextremismus und die

Auseinandersetzung mit Rassismus und Rechtspopulismus ebenso ein wie den deutlichen Widerspruch gegen alten und neuen Antisemitismus.“ (Bericht der Präses, S. 9)

Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, in eine fundierte theologische Auseinandersetzung mit aktuellen rechtsextremistischen, rechtspopulistischen, rassistischen und antisemitischen Positionen und daraus erwachsenden Taten zu gehen, um eine klare Abgrenzung gegenüber diesen Anschauungen zu formulieren.

Daraus sollen öffentlich deutlich vernehmbare handlungsorientierte Formate entwickelt werden, die in der Evangelischen Kirche von Westfalen für Kirchenkreise und Kirchengemeinden Leitlinien und Arbeitshilfen darstellen können.

Diese sollen folgenden Zielen dienen: aufklären, sensibilisieren, sprachfähig machen und zum Widerspruch anleiten.

Welche Kompetenzen und Sprachformen sind nötig? Wo gilt es um Überzeugungen zu streiten? Wie viel Dialog ist möglich? Wo verlangt die Nächstenliebe klare Trennung?

### **Einbringung zur Vorlage 1.1.09.**

„Digitalisierung gestalten“

#### **Berichterstatter:**

Synodaler Dzieran

„Hohe Synode, sehr geehrte Frau Präses, liebe Schwestern und Brüder,

zum Abschluss der Einbringungen aus dem Berichtsausschuss I möchte ich Ihnen unseren Beschlussvorschlag zum Thema der Digitalisierung einbringen und gleich auch unsere Begründung dazu vorlesen.

Zunächst möchte ich Ihnen an dieser Stelle aber auch gerne mitteilen, dass wir in unserer Zoom-Konferenz glücklicherweise auch die Möglichkeit hatten, uns gegenseitig zu sehen und zu erleben und so insbesondere am Ende unseren Dank an unsere Berichtsausschuss-Leitung zum Ausdruck zu bringen.

Auch an dieser Stelle von mir noch einmal ein ganz herzliches Dankeschön an Herrn Ost und das Team aus dem Landeskirchenamt.

Doch nun zur Einbringung der Vorlage:

Wie schon zuvor in einem Antrag aus dem Theologischen Tagungsausschuss wenden wir uns in diesem Beschlussvorschlag an die Kirchenleitung. In einem ersten Satz möchten wir jedoch zusätzlich allen „digital Aktiven“ der letzten Monate danken.

#### Und nun zur Begründung:

Die vielen digitalen Angebote im Jahr 2020 haben gezeigt, dass die Möglichkeiten, die digitale Formate mit sich bringen, einen hohen Grad an Unterstützung benötigen und eine Veränderung von hergebrachten Arbeitsweisen mit sich bringen. Hierdurch wurden viele Erfahrungen gemacht, auf die aufgebaut werden kann. Verbunden damit sind aber auch viele Fragen und Unsicherheiten. Im Sinne einer systematischen Weiterentwicklung und Qualitätssicherung sollten dabei unter anderem diese Aspekte vertieft in den Blick genommen werden:

- Sicherstellung des Wissenstransfers (best practice)
- Aufnahme von digitalen Inhalten in Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle Berufs- und Arbeitsfelder
- Einrichtung einer Servicestelle Digitalisierung in Kooperation mit der Stabstelle Kommunikation der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verknüpfung mit der Stabstelle Digitalisierung der EKD
- Einrichtung einer landeskirchlichen Beauftragung oder eines Ausschusses Digitalisierung und gerade in gottesdienstlichen Aktivitäten benötigen aktive Theologinnen und Theologen theologische kommunikative Vergewisserung

- Bereitstellung eines Pools oder Arbeitshilfen wie z.B. für digitale Konfirmandenarbeit, Seniorenarbeit, Jugendarbeit oder im Presbyterium
- Identifizierung von genutzten Kanälen, Strategien für Reichweite, digitale Sitzungstechnik, digitale Leitungsarbeit, Qualitätsmanagement, Fördermöglichkeiten wie z.B. die Auslobung eines landeskirchlichen Digitalpreises und nicht zuletzt Klärung von Ausstattungsfragen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

### **Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatler.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Bock, Metzler, Lee, Dr. Hagmann, Göckenjan-Wessel, Klar und Riesenberg.

Der Synodale Bock weist auf Förderungsmöglichkeiten von Digitalisierungsangeboten hin. Wenn es in den Kirchengemeinden Initiativen gibt, die Digitalisierung voranbringen wollen, dann können sie sich direkt an die EKD und den entsprechenden Digitalisierungsfonds wenden.

### **Abstimmung zu Vorlage 1.1.09.**

„Digitalisierung gestalten“

#### **Beschluss Nr. 90/2020**

Die Vorlage 1.1.09. „Digitalisierung gestalten“ wird bei 122 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 16 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode dankt den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Ämtern und Werken für die vielfältigen digitalen Aktivitäten während der Corona-Pandemie im Jahr 2020. Sie bittet die Kirchenleitung, hierüber zeitnah einen ausführlichen Bericht und eine Bestandsaufnahme zu erstellen und stetig fortzuschreiben und Perspektiven für einen angemessenen Umgang mit und die Nutzung der Digitalisierung im kirchlichen Leben aufzuzeigen. Bericht und Bestandsaufnahme sollen zum Hauptthema einer der nächsten Tagungen der Landessynode gemacht werden.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, über die Entwicklung einer vielfältigen Praxis hinaus Überlegungen für eine theologisch und ethisch verantwortete Digitalstrategie zu entwickeln. Dabei nimmt sie Bezug auf den Beschluss 8 der 7. Tagung der 12. Synode der EKD, *<eine zweite Phase im Sinne einer theologisch-ethisch verantworteten Digitalstrategie gemeinsam mit den Gliedkirchen weiter zu entwickeln>* und dabei *<sowohl die Organisationsstrukturen und -prozesse im Sinne der digitalen Transformation nachhaltig zu gestalten als auch den Kulturwandel der Kirche theologisch zu begleiten>*.“

Pause von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

### **Leitung**

Präses Dr. h. c. Kurschus

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Ulf Schlüter.

### **Leitung**

Synodaler Ulf Schlüter



## Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss II

Der Vorsitzende ruft die Vorlagen aus dem Tagungs-Berichtsausschuss II auf:

- 1.1.10. „Berücksichtigung der Pandemielage bei Abschiebungen“
- 1.1.11. „Soziale Beratung von Geflüchteten“
- 1.1.12. „Europäische Humanitäre Korridore“
- 1.1.13. „Kirchenasyl – Eintreten für den Schutz von Leben, körperlicher Unversehrtheit und Freiheit“
- 1.1.14. „Menschenrechte in den Philippinen und in Papua/Indonesien“
- 1.1.15. „Landesaufnahmeprogramm zur Aufnahme von Geflüchteten aus Griechenland in NRW“
- 1.1.16. „25 Jahre internationale Gemeinschaft Vereinte Evangelische Mission (VEM)“

### **Berichterstatter (gesamt)**

Synodaler Domke

„Liebe Schwestern und Brüder,

ich fange von hinten an. Einer der letzten Beschlüsse dieser Tagung unserer Synode wird sich mit unserer Beteiligung am Jubiläum 25 Jahre VEM, der Gemeinschaft von Kirchen in (noch) drei Erdteilen befassen, das wir nächstes Jahr begehen. Gestatten Sie mir dazu eine persönliche Bemerkung. Als vor 25 Jahren der Übergang der VEM von einer traditionellen Missionsgesellschaft zu einer Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen vollzogen wurde, erwachten wir als Mitarbeitende in Afrika sozusagen aus einem Dornröschenschlaf. Oder deutlicher, wir mussten uns selbst nicht nur von einem inneren Verhältnis zu Afrika verabschieden, das man im Nachhinein eigentlich nur als paternalistisch, kolonialistisch und rassistisch bezeichnen kann. Obwohl wir natürlich schon längst die Anti-Apartheids-Bewegung unterstützt und den Partnerschaftsgedanken tief verinnerlicht hatten. Wohlgermerkt, Partnerschaft, wie wir sie verstanden! Wir wurden dann aber – und das ist die andere, entscheidende Seite – immer wieder eingeladen, an einer neuen Verfassung der VEM mitzuarbeiten und sind bis heute dabei.

Die Veränderungen in den vergangenen 25 Jahren, der VEM, unserer Partnerkirchen, aber auch unserer Kirche – das ist ein spannendes Thema und betrifft bei Lichte besehen alle Anträge dieses Morgens. Denn es ging in der Mission Gottes und geht es immer um das ganze Leben auf dieser Erde, ganz und ganzheitlich. Die Themenstellungen, die wir hier in beiden Berichtsausschüssen zu vertiefen hatten, unter anderem auf diese Bewegung zurückgehen, führt uns in nahezu allen Lebensbereichen vor Augen: Wie wir leben, was wir entscheiden und wie wir uns gerade als Kirche Jesu Christi in der Welt bewegen und zu verantworten haben – das zeigt uns die Dimension von Kirche, die uns niemand nehmen kann, die weltweite Ökumene mit ihrer ganzen Kraft und ihren vielen Schwächen. Gott will ja, dass alle Menschen gerettet werden und seine Kraft in den Schwachen mächtig ist.

Ich finde, wir dürfen und sollten als Evangelische Kirche von Westfalen dankbar und stolz sein, dass 25 Jahre Internationale Gemeinschaft von Kirchen uns dahin gebracht haben, wo wir heute sind und wir weiterhin aktiv dazugehören. Nicht nur MeeToo, nicht nur die BlackLivesMatter Bewegung und was immer an mehr oder weniger prominenten Ereignissen gerade aufplopt, sondern unsere ureigene Botschaft, in der weltweiten Kirchengemeinschaft heftig debattiert, zeigt uns, wo wir hingehören.

Dazu gehören eben jene Themen, die jetzt verhandelt werden sollen. Ich nenne sie nur noch kurz im Überblick, die Einbringung zum besseren Verständnis übernehmen dann Synodale aus den jeweiligen Untergruppen, die dann auch für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Es ging also um Migration und Flucht und Ökumene. Dabei haben wir die Anträge aufgeteilt, damit es kürzer, übersichtlicher und eindeutiger wird,

1. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit bzw. Zulässigkeit von Abschiebungen, die wieder aufgenommen wurden, ist oft gar nicht Blick. Hier als Landessynode hinzuschauen stellt nicht nur eine Verantwortung



gegenüber den Geflüchteten selbst dar, sondern ist auch als Respekt gegenüber den vielen Menschen zu sehen, die Geflüchtete bei uns begleiten.

2. Zum anderen ging es um die Soziale Beratung Geflüchteter. Die Landesregierung will die Mittel für die qualifizierte Beratungsarbeit zurückfahren und geht dabei ohne Rücksprache mit den Verbänden vor. Damit wird unserer Überzeugung nach die jahrzehntelange bewährte subsidiäre Zusammenarbeit deutlich infrage gestellt und, gestatten Sie es mir zu sagen, es wird auch versucht, die staatliche Aufgabe den Kräften des Marktes zu unterwerfen. Ein Ausschussmitglied hat das als Beratungsdumping bezeichnet.
3. Die Lage Geflüchteter auf den griechischen Inseln, den Folterlagern in Afrika und das Handeln europäischer Grenzschützer sowie der jeweiligen Regierungen fordert uns gemeinsam mit der italienischen Kirche, vor allem den Waldensern zu gemeinsamen Bemühungen in Richtung Humanitärer Korridore auf;
4. Das Engagement vieler Kirchengemeinden mit der Hilfe durch Kirchenasyl muss Thema auf unseren Synoden bleiben, stehen wir doch ebenso wie mit dem Regierungshandeln bei der Beratung vor zunehmend sichtbaren Infragestellungen jahrhundertealter Rechtsformen durch staatliche Stellen, die die Frage nach Recht nicht mehr mit der von Gerechtigkeit verbinden geschweige denn mit der von Barmherzigkeit.
5. Was unter dem drögen Begriff „Menschenrechte“ auf der Vorlage erscheint, thematisiert die bedrückende Entwicklung in Papua/Indonesien und in den Philippinen, beides Staaten, in denen auch Mitarbeitende unserer Partnerkirchen enorm unter Druck geraten und wie wir sehen werden, auch selbst Opfer staatlichen Terrors und Willkürherrschaft geworden sind. Es versteht sich aus unserer Sicht von selbst, dass wir deutlich machen und zugleich mit der VEM danach suchen, wie wir unsere Schwestern und Brüder in dieser Situation unterstützen können.
6. Der Antrag zur Seebrücke, genauer zur Aufnahme von Geflüchteten aus den griechischen Lagern in NRW, geht auch auf einen Beschluss des KK Lübbecke zurück und ist im Antrag ausführlich erläutert.
7. Last but not least der letzte Antrag zur Beteiligung unserer Landeskirchen auf allen Ebenen am schon erwähnten Jubiläum der VEM im kommenden Jahr.

Ein letzter Hinweis zur Arbeit im Ausschuss: Wir wurden nicht nur hervorragend und geduldig von Stefan Berk durch die Themen geführt, zur Diskussion ermuntert und im Verzetteln gebremst, sondern auch von Carmen Damerow souverän unterstützt und gemanagt. Beiden ein herzliches Dankeschön und an Stefan: Wir werden dich vermissen!

Die Beschlüsse im Ausschuss zu allen Anträgen wurden nach ausführlichen Diskussionen einstimmig gefasst. Damit übergebe ich die Regie an die Brücke.“

## **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichtersteller.

## **Einbringung zur Vorlage 1.1.10.**

„Berücksichtigung der Pandemielage bei Abschiebungen“

## **Berichterstatteerin**

Synodale Beer

Hohe Synode,

„Die Präses hat in ihrem mündlichen Bericht darauf hingewiesen, dass es weltweit sehr unterschiedliche Bedingungen und medizinische Behandlungschancen im Umgang mit der Coronapandemie gibt.

„Es muss gesellschaftlich breit diskutiert werden, wer in unserem Land früher und wer später geimpft werden soll. Aber es muss auch darüber gesprochen werden, dass und warum in vielen Ländern diese privilegierte Frage gar nicht erst aufkommen kann. Das Virus fordert unseren Willen zur Solidarität und unsere Sehnsucht nach Gerechtigkeit heraus. Ohne diesen Willen und ohne diese Sehnsucht verstärkt es alte Trennungen und schafft neue Risse.“

In allem Handeln ist das zu bedenken. Auch in den Verfahren, wo der Aufenthalt von Menschen zwangsweise beendet werden soll und Abschiebungen anstehen.

Bei Abschiebungen sind die Ausländerbehörden verpflichtet, die sogenannte Reisefähigkeit zu prüfen. Das heißt nicht nur zu prüfen, ob die Menschen von A nach B transportiert werden können, sondern auch die Folgen für Leib und Leben im Zielstaat sind zu beachten.

In diesem Sinne sind auch die gesundheitlichen Folge- und Risikoabschätzungen zu prüfen und darzulegen, die sich aus der Corona-Pandemielage ergeben. Die Zugehörigkeit zu Risikogruppen und Möglichkeiten des Gesundheitssystems im Zielstaat sind zu berücksichtigen.“

#### **Dank**

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

#### **Abstimmung zur Vorlage 1.1.10.**

„Berücksichtigung der Pandemielage bei Abschiebungen“

#### **Beschluss Nr. 91/2020**

Die Vorlage 1.1.10. „Berücksichtigung der Pandemielage bei Abschiebungen“ wird ohne Aussprache bei 119 Ja-Stimmen, sechs Nein-Stimmen und sieben Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Bei geplanten Abschiebungen von ausreisepflichtigen Menschen müssen die individuellen Auswirkungen, das Erkrankungsrisiko und die Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat in Bezug auf die SARS-Covid-2-Lage bei der Feststellung der Reisefähigkeit berücksichtigt werden.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, in diesem Sinne mit dem Flüchtlingsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen das Gespräch aufzunehmen, damit dieses bei den Ausländerbehörden auf eine Beachtung der Pandemielage in den Zielstaaten hinwirkt.

Darüber hinaus macht sich die Landessynode den Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu eigen, die Innenministerkonferenz von Bund und Ländern zu bitten, sich im Dezember 2020 auf Kriterien zu verständigen, wie bei Abschiebungen die Corona-Pandemie in den Zielstaaten angemessen berücksichtigt werden kann.

#### **Einbringung zur Vorlage 1.1.11.**

„Soziale Beratung von Geflüchteten“

#### **Berichterstatter**

Synodaler Sommerfeld

„Hohe Synode,  
sehr geehrte Frau Präses,  
liebe Schwestern und Brüder,

das Diakonische Werk Paderborn – Höxter stellt die Soziale Beratung für Geflüchtete zum Jahresende 2020 ein. Hintergrund sind Überlegungen des Landes Nordrhein-Westfalen, die Förderung der Beratung umzustellen. Auch andere Träger sehen die Fortführung der Beratung gefährdet. Die Kirchenleitung befindet sich im Dialog mit dem Ministerium. Hierzu empfiehlt der Berichtsausschuss der Landessynode ein Votum.

Zur Begründung:

Grundsätzlich ist anzuerkennen, dass das Flüchtlingsministerium die aus Landesmitteln geförderte Flüchtlingsarbeit fortsetzt und sogar den Förderbetrag aufstockt. Das Ministerium will mit Unterstützung der Westfälischen Landeskirche das bei der Diakonie Paderborn – Höxter entstandene Modellprojekt psychosozialer

Erstberatung ab 2021 auf alle zentralen Unterbringungseinrichtungen und des Landes übertragen sowie die unabhängige Asylverfahrensberatung trotz der im Aufbau befindlichen Asylverfahrensinformation des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge weiterführen und für alle Beratungsstellen im Wege einer Verpflichtungsermächtigung eine zweijährige Förderung ermöglichen. Es werden in den Landesunterkünften die Asylverfahrensberatung, die Ausreise- und Perspektivberatung, das Beschwerdemanagement und künftig die psychosoziale Erstberatung weitergefördert. Auch die Beratungs- und Unterstützungsangebote in den Kommunen und Kreisen durch die psychosozialen Zentren für traumatisierte Flüchtlinge und Folteropfer, ebenso wie die regionale Flüchtlingsberatung, die Ausreise- und Perspektivberatung und die Verfahrensberatung für unbegleitete Minderjährige sind ein zentraler Bestandteil für eine von Humanität geprägte Aufnahme und Integration.

Die Landessynode dankt für das bisherige Engagement des Ministeriums, gibt aber zu bedenken: Leider nützt ein ausdifferenziertes Angebot von Beratungsstellen mit fast 500 Mitarbeiter\*innen – die durch alle Wohlfahrtsverbände und Initiativen der Flüchtlingsräte umgesetzt werden – wenig, wenn die Träger nicht mehr in der Lage sind, den Eigenanteil der Finanzierung ihrer Trägerstellen zu erbringen. Die neuen Rahmenbedingungen gefährden damit den Bestand und die Qualität dieser Arbeit. Ohne erfahrenes Fachpersonal gerät die praktische Unterstützung des Flüchtlingsschutzes in Gefahr.

Ich danke Ihnen.“

### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

### **Abstimmung zur Vorlage 1.1.11.**

„Soziale Beratung von Geflüchteten“

### **Beschluss Nr. 92/2020**

Die Vorlage 1.1.11. „Soziale Beratung von Geflüchteten“ wird ohne Aussprache bei 137 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Gerade in Zeiten, in denen Nordrhein-Westfalen Asylsuchende für immer längere Zeit in zentralen Unterbringungseinrichtungen festhält, ist eine qualifizierte und behördenunabhängige Asylverfahrensberatung zur Wahrnehmung der Rechte der Geflüchteten unabdingbar. Sie trägt dazu bei, Fehlentscheidungen zu vermeiden und entlastet damit Behörden und Gerichte. Hier hat die Diakonie mit großem Einsatz richtungsweisende Modelle entwickelt.

Die Landessynode unterstützt ausdrücklich die Kirchenleitung in ihren Bemühungen, die soziale Beratung von Geflüchteten zu sichern, und bittet sie,

1. sich beim Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI) weiterhin dafür einzusetzen, dass die Förderbedingungen für das Programm ‚Soziale Beratung von Geflüchteten‘ auch in Zukunft eine qualifizierte Beratung ermöglichen. Die unabhängige trägerübergreifende Fachbegleitung für das Programm ‚Soziale Beratung von Geflüchteten‘ muss zur fachlichen Unterstützung der Berater und Beraterinnen erhalten bleiben. Sozialdumping zur Kosten- und Vergütungsreduzierung zulasten der Beratungsqualität muss vermieden werden.
2. beim MKFFI dafür einzutreten, den Fachdialog der Dachverbände der im Programm ‚Soziale Beratung von Geflüchteten‘ engagierten Träger zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Programms vom Ministerium wieder aufzunehmen und in einem fest verabredeten Verfahren zu etablieren.“

### **Einbringung zur Vorlage 1.1.12.**

„Europäische Humanitäre Korridore“

### **Berichterstatterin**

Synodale Holtz

„Hohe Synode,  
verehrte Präses,

ich möchte mich zunächst dem Dank anschließen, also dem Dank an Stefan Berk, der diesen Gesamtausschuss wunderbar souverän und charmant gemanagt und moderiert hat. Und auch herzlichen Dank an Oberkirchenrat Dr. Möller, der unseren Unterausschuss sehr fachkundig begleitet und geführt hat.

Martin Domke hat es in seiner Einführung bereits gesagt, es geht um Humanitäre Korridore. Das ist ja ein Thema, das uns schon länger in der Synode beschäftigt. Die Waldenser Kirche ist da ja sehr weit vorausgegangen und wir sind ja schon länger sowohl in dem Projekt Mediterranean Hope als auch mit unserem eigenen deutschen NeST-Projekt ‚Neustart im Team‘, in diesem Bereich unterwegs.

Zur Begründung:

Die EKD Synode 2020 hat in ihrer Kundgebung zum Europäischen Asyl-Pakt Bund und Länder dazu aufgefordert, das ehrgeizige Ziele im Hinblick auf Resettlement-Plätze und für den Ausbau sicherer und legaler Zugangswege in die EU festgelegt werden. Die EU Kommission hat ihrerseits 2020 im Rahmen ihres Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds (AMIF) Antragsmöglichkeiten zur Förderung Europäischer Humanitärer Korridore eröffnet, wobei die Antragsfrist relativ sportlich bereits im Februar 2021 endet. In diesem Rahmen bemüht sich die Föderation der Evangelischen Kirchen in Italien FCEI um Aufbau und Koordination eines Netzwerkes zusätzlicher komplementärer Wege in ganz Europa durch Nutzung bestehender Partnerschaften zwischen Regierungen und der Zivilgesellschaft in bis zu fünf Mitgliedsstaaten. Das erfolgreiche Modell der Humanitären Korridore, das bisher bereits tausenden Menschen auf der Flucht zur Aufnahme verholfen hat, soll so im Rahmen der Europäischen Humanitären Korridore auf weitere Länder in Europa ausgeweitet werden.

Die EKvW hat die Humanitären Korridore von Anfang an unterstützt, z.B. durch Beschluss der Landessynode 2017. Im Dezember 2019 haben sich FCEI und EKvW gemeinsam im Rahmen eines Hearings des EU-Parlaments für Europäische Humanitäre Korridore stark gemacht. In der Folge hat die EU Kommission jetzt im Rahmen ihres Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds (AMIF) diese Antragsmöglichkeiten eröffnet. Durch Nutzung bestehender Partnerschaften zwischen Regierung und der Zivilgesellschaft in bis zu fünf Mitgliedsstaaten können komplementäre Wege für international Schutzbedürftige und ihre weitere Integration gefördert werden.

Die FCEI sieht die EKvW als besonders geeignete Kooperationspartnerin dieses AMIF Antrags. Weitere Gespräche beziehen als potentielle Kooperationspartner Evangelische Kirchen in Frankreich, Spanien, Irland und Schottland ein. Angesichts der Kurzfristigkeit der EU Antragsfrist bittet die FCEI um eine schnellstmögliche formale Interessenbekundung der EKvW an einer Zusammenarbeit im Rahmen des AMIF Antrags. Dies bietet die Möglichkeit, die Zusammenarbeit mit der FCEI zu stärken und die im Projekt NeST ‚Neustart im Team‘ gemachten Erfahrungen einzubringen. Das NeST Programm ist ein eigenständiges Pilotprojekt des Bundes zusammen mit der Zivilgesellschaft. Da die EKvW auch daran mitwirkt, sind wechselseitig verstärkende Impulse mit dem AMIF Projekt zu erwarten. Die Beteiligung der EKvW an der weiteren Antragstellung kann über den Fachbereich Flucht, Migration und Integration am Institut für Kirche und Gesellschaft erfolgen. Dies gilt auch für die Umsetzung des Programmes, vorausgesetzt, dass sich aus der Genehmigung des AMIF Antrags auch personelle Ressourcen finanzieren lassen. Soweit unser Antrag und die Begründung.“

#### **Dank**

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatlerin.

#### **Abstimmung zur Vorlage 1.1.12.**

„Europäische Humanitäre Korridore“

#### **Beschluss Nr. 93/2020**

Die Vorlage 1.1.12. „Europäische Humanitäre Korridore“ wird ohne Aussprache bei 131 Ja-Stimmen, sieben Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

1. „Die Landessynode dankt der Föderation Protestantischer Kirchen in Italien (FCEI) für ihren vorbildlichen Einsatz zugunsten Humanitärer Korridore nach Europa und ihre langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) in diesem Engagement.
2. Die Landessynode begrüßt die Initiative der FCEI zur Bildung eines Antragskonsortiums von Kirchen in Europa mit dem Ziel, im Rahmen des aktuellen Asyl-, Migrations- und Integrations-Fonds (AMIF) der EU-Kommission zusätzliche komplementäre Wege für international Schutzbedürftige und ihre weitere Integration zu verwirklichen.
3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, der FCEI kurzfristig eine verbindliche Interessensbekundung zukommen zu lassen, dass die EKvW als Kooperationspartnerin im Netzwerk ‚Europäische Humanitäre Korridore‘ mitarbeiten möchte und den entsprechenden AMIF-Antrag unterstützt.“

### **Einbringung zur Vorlage 1.1.13.**

„Kirchenasyl – Eintreten für den Schutz von Leben, körperlicher Unversehrtheit und Freiheit“

#### **Berichterstatlerin**

Synodale Dr. Seckelmann

„Hohe Synode,

dank einer guten Begründung für diesen Beschlussvorschlag bedarf es keiner eigenen Einbringungsrede.

Zur Begründung:

Die zunehmend rigide Flüchtlingspolitik in vielen EU Staaten und der insbesondere seit 2015 stetig erhöhte Abschiebedruck in Deutschland sorgen dafür, dass bis heute viele Kirchengemeinden einzelnen Flüchtlingen Kirchenasyl gewähren, denen eine Abschiebung aufgrund der Dublin 3 Verordnung in ein anderes EU Land droht, wenn dieses in ihrem Fall eine inhumane Härte bedeuten würde. Damit soll eine Härtefallprüfung für die Betroffenen erreicht werden. Dieses seelsorgerliche, humanitäre und solidarische Handeln der Kirchengemeinden trifft inzwischen auf staatliche Behörden, die sich in den meisten Fällen verweigern, eine ernsthafte Härtefallprüfung durchzuführen und stattdessen auf der Abschiebung beharren, bis hin zur Drohung, Asyl gewaltsam zu beenden.

Die überwältigende Mehrheit der Oberverwaltungsgerichte und zuletzt das Bundesverwaltungsgericht haben festgestellt, dass Schutzsuchende im Kirchenasyl nicht ‚flüchtig‘ im Sinne der Dublin 3 Verordnung sind. Dennoch hält das BAMF an der unrechtmäßigen Praxis fest, Asylbewerber\*innen im Kirchenasyl als flüchtig einzustufen und damit die mögliche Verweildauer im Kirchenasyl auf bis zu 18 Monate zu erhöhen. Die Kirchengemeinden vor Ort übernehmen eine große Verantwortung für die Schutzsuchenden durch

- Unterbringung und Versorgung auch in medizinischer Hinsicht,
- seelsorgerliche und soziale Begleitung,
- Einbindung in die Gemeinde,
- Einhaltung der komplexen Verfahrensschritte mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Erstellung eines aussagekräftigen Härtefalldossiers in Kooperation mit Rechtsanwälten, Fachärzten, Flüchtlingsberatung und Unterstützung der Einreichung von Klagen vor den Verwaltungsgerichten.

Mit der Übereinkunft zwischen dem Bevollmächtigten der EKD bei Bundestag und Bundesregierung und dem Bundesministerium des Inneren, respektive dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, vom Februar 2015 hat sich auch die EKvW zur Einhaltung eines rechtsförmig formalisierten Verfahrens zur Durchführung von Kirchenasylen im Zuge von sogenannten Dublin 3 Fällen verpflichtet. Dies wird im Rundschreiben 20/2000 und der damit verbundenen to do Liste erläutert.

Die Übereinkunft sichert seitens der Landeskirchen zu, Strukturen mit namentlich bekannten und dauerhaft erreichbaren Ansprechpersonen für die Behörden einzurichten und verlässlich vorzuhalten. Dies erfordert umgekehrt eine dichte, sachkundig kommunikative Begleitung der laufenden Kirchenasylfälle durch das Institut für Kirche und Gesellschaft wie die Gewährung und mögliche Beendigung von Kirchenasylen durch die Presbyterien erfolgt.

Ich bitte Sie, diesem Beschlussvorschlag zuzustimmen.“

## **Dank**

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatteerin.

An der Aussprache beteiligten sich die Synodalen Annegret Hoffmann, Dr. Conring und Rimkus.

## **Abstimmung zur Vorlage 1.1.13.**

„Kirchenasyl – Eintreten für den Schutz von Leben, körperlicher Unversehrtheit und Freiheit“

### Beschluss Nr. 94/2020

Die Vorlage 1.1.13. „Kirchenasyl – Eintreten für den Schutz von Leben, körperlicher Unversehrtheit und Freiheit“ wird bei 127 Ja-Stimmen, acht Nein-Stimmen und sieben Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode dankt den kirchenasylgewährenden Kirchengemeinden für ihren Einsatz für Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit von schutzsuchenden Asylbewerber\*innen und ermutigt sie, auch weiterhin in begründeten Einzelfällen Kirchenasyl zu gewähren. Sie dankt der Kirchenleitung für ihre Bemühungen, die fachliche Begleitung der kirchenasylgewährenden Kirchengemeinden dauerhaft sicherzustellen.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung,

1. bei den staatlichen Stellen auf die Einhaltung der Absprachen zum Kirchenasyl aus dem Jahr 2015 zu drängen, insbesondere auf die Abkehr von der rechtswidrigen Praxis, Flüchtlinge im Kirchenasyl als „flüchtig“ einzustufen. Dies beinhaltet auch, dass in den Dublin-Fällen bei der Prüfung des Selbsteintritts der Bundesrepublik Deutschland wieder der Ermessensspielraum ausgeschöpft werden muss.
2. weiterhin das Verständnis der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) von Kirchenasyl als durch das Recht der Kirchen auf Interzession begründet gegenüber den staatlichen Stellen zu vertreten.

## **Einbringung zur Vorlage 1.1.14.**

„Menschenrechte in den Philippinen und in Papua/Indonesien“

## **Berichterstatte**

Synodaler Domke

„Hohe Synode,  
liebe Schwestern und Brüder,

der vorliegende Beschlussvorschlag erklärt sich von selbst. Wir haben einen Anhang mit detaillierten Hintergrundinformationen als Begründung vorbereitet, der vorliegt und dem Protokoll beigelegt wird. Ich lese ihn hier also nicht noch einmal vor.“

## **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatte.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Scholle, Dr. Schilling und Dr. Möller.

## **Abstimmung zur Vorlage 1.1.14.**

„Menschenrechte in den Philippinen und in Papua/Indonesien“

### Beschluss Nr. 95/2020

Die Vorlage 1.1.14. „Menschenrechte in den Philippinen und in Papua/Indonesien“ wird bei 136 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 6 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen ist zutiefst besorgt über die Menschenrechtslage in den Philippinen und in Papua/Indonesien. In beiden Ländern haben Gemeinden und Kirchenkreise unserer Kirche Partnerschaften mit den dortigen Mitgliedskirchen der Vereinten Evangelischen Mission. Die Landessynode weiß sich solidarisch mit den Opfern staatlich ausgeübter oder tolerierter Gewalt und unterstützt in vollem Umfang die Bemühungen der Vereinten Evangelischen Mission und ihrer Partnerorganisationen um mehr Transparenz und ein Ende der Straflosigkeit für offensichtlich politisch motivierte Morde und Menschenrechtsverletzungen jeder Art in beiden Partnerländern.

1. Die Landessynode bekundet ihre Solidarität mit der United Church of Christ in the Philippines (UCCP) und mit dem National Council of Churches in the Philippines (NCCP) sowie mit allen Opfern politischer Gewalt und schwerer Menschenrechtsverletzungen in den Philippinen.  
Sie unterstützt die Bemühungen der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) sowie des Aktionsbündnisses Menschenrechte – Philippinen (amp) in ihrem Eintreten, auf internationaler Ebene eine klare Verurteilung der politischen Morde, wie an der international bekannten Menschenrechtsaktivistin Zara Alvarez am 17. August 2020, zu erreichen.  
Sie fordert ein Ende der Straffreiheit bei Menschenrechtsverletzungen sowie die Beendigung der andauernden Kriminalisierung von Teilen der Zivilgesellschaft und Kirchen aufgrund des im Juli 2020 von der philippinischen Regierung beschlossenen Anti-Terror-Gesetzes.
2. Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen verurteilt die massiven und systematischen Menschenrechtsverletzungen in Papua/Indonesien, die mit rassistischer Diskriminierung der indigenen Papua verbunden sind. Jüngstes Beispiel ist die Ermordung von Pastor Yeremias Zanambani am 19. September 2020 durch indonesische Sicherheitskräfte.  
Sie bekundet ihre Solidarität mit der Evangelischen Kirche im Lande Papua, dem West Papuan Council of Churches (WPCC) und mit allen Opfern politischer Gewalt und schwerer Menschenrechtsverletzungen.  
Sie unterstützt die Bemühungen der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) sowie des Westpapua-Netzwerkes, gegen die rassistische Diskriminierung der indigenen Papua, die zunehmenden Menschenrechtsverletzungen, die politischen Morde durch die Sicherheitskräfte und deren Straffreiheit vorzugehen und sie gegenüber der indonesischen Regierung zur Sprache zu bringen.

Die Landessynode bittet alle Kirchengemeinden, in der Fürbitte für die Opfer von Gewalt einzutreten. Sie ermutigt dazu, in praktisch gelebter Solidarität und im Kampf um die Überwindung der Willkürherrschaft in beiden Ländern nicht nachzulassen.

Sie fordert die Bundesregierung im Einklang mit den bisherigen Eingaben der Vereinten Evangelischen Mission in der Sache auf, deutlicher als bisher die Verletzung der Menschenrechte in beiden Ländern gegenüber den jeweiligen Regierungen zur Sprache zu bringen und auch Sanktionen gegen die dafür Verantwortlichen in Erwägung zu ziehen.

### **Einbringung zur Vorlage 1.1.15.**

„Landesaufnahmeprogramm zur Aufnahme von Geflüchteten aus Griechenland in NRW“

### **Berichterstatter**

Synodaler Gellesch

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

der vorliegende Text ist als Ganzes ein Beschlussvorschlag, weil es sich um eine Erklärung handelt. Die Erklärung fußt und unterstützt nachdrücklich einen Brief der Evangelischen Kirchen in NRW vom 21.09.2020, den unsere Präses für die Evangelische Kirche von Westfalen unterzeichnet hat. Die in diesem Brief zugesagte



Unterstützung der Kirchen und die vorgetragene Bitte zur weiteren Aufnahme von 2000 Flüchtlingen nimmt sie auf.“

#### **Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

An der sich anschließenden Aussprache beteiligt sich der Synodale Dr. Gryczan.

#### **Abstimmung zur Vorlage 1.1.15.**

„Landesaufnahmeprogramm zur Aufnahme von Geflüchteten aus Griechenland in NRW“

#### **Beschluss Nr. 96/2020**

Die Vorlage 1.1.15. „Landesaufnahmeprogramm zur Aufnahme von Geflüchteten aus Griechenland in NRW“ wird bei 132 Ja-Stimmen, sechs Nein-Stimmen und vier Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

#### **„Erklärung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen Ein Landesaufnahmeprogramm zur Aufnahme von Geflüchteten aus Griechenland in NRW schaffen – bereitwilligen Kommunen die Aufnahme von Flüchtlingen ermöglichen**

Die Situation in den Flüchtlingslagern im Mittelmeerraum, vor allem auf den griechischen Inseln, gibt nach wie vor Anlass zu größter Besorgnis. Vor allem die Brände auf Lesbos und Samos und die Lage der hiervon betroffenen Menschen machen deutlich, dass dringend eine umfassende Lösung gefunden werden muss, die die Beachtung von Humanität und Menschenrechten wieder ermöglicht.

Wir begrüßen zwar, dass die Bundesregierung zugesagt hat, als humanitäre Geste rund 400 Familien aufzunehmen, die auf den griechischen Inseln bereits eine Anerkennung als Asylberechtigte erhalten haben.

Die Not betrifft jedoch nicht nur diese sehr kleine Gruppe, und als Geste lindert die bisherige Größenordnung der Aufnahme nicht das Elend auf Lesbos und den anderen griechischen Inseln. Wir sehen mit Besorgnis die vielen, die dort unter Gewalt, Obdachlosigkeit, Hunger und Durst leiden und ohne gesundheitliche Versorgung sind.

Die Not betrifft weiterhin über 10.000 Menschen, davon rund ein Drittel (Klein-) Kinder sowie alte Menschen. Zwischenzeitlich wurde von der griechischen Regierung ein Lager für einige Tausend Menschen eingerichtet, das vom Militär geführt wird und Nichtregierungsorganisationen keinen Zugang gewährt. Dieses Lager bietet keine besseren Verhältnisse als das alte abgebrannte und darf deshalb unserer Überzeugung nach weder dauerhaft fortgeführt noch zum Standard für die Unterbringung an den EU-Außengrenzen werden.

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) sieht wie die evangelischen Schwesterkirchen im Rheinland und in Lippe eine hohe Dringlichkeit, dass unmittelbar alle Flüchtlinge aus Moria und ein Großteil der Flüchtlinge von den anderen ägäischen Inseln in sichere und menschenwürdige Verhältnisse gebracht werden. Wir dürfen nicht warten, bis der Winter die Notlage noch prekärer werden lässt.

Viele Städte und Gemeinden in Deutschland haben sich zur Aufnahme von Flüchtlingen bereit erklärt, allein in NRW bezeichnen sich 57 Kreise und Kommunen als „Sicherer Hafen“ im Rahmen des Bündnisses ‚Seebrücke‘. Daran beteiligen sich auch viele unserer Kirchengemeinden. Viele Ehrenamtliche in unseren Kirchengemeinden sowie die Mentor\*innengruppen im Rahmen des Aufnahmeprogramms ‚NesT.Neustart im Team‘ sind ebenfalls bereit, sich bei der Aufnahme von zusätzlichen Personen zu engagieren.

Als Evangelische Kirche helfen wir bereits, den Menschen, die im Rahmen der bisher vereinbarten Kontingente in NRW einreisen, in unserem Bundesland eine gute Aufnahme zu gewährleisten.

Wir treten dafür ein, dass NRW sich in wesentlichem Umfang an der Evakuierung der Flüchtlinge von Moria beteiligt und zusagt, mindestens 2.000 Flüchtlinge in NRW zusätzlich zu den bisherigen kleinen Kontingenten



aufzunehmen. Wir sind der Überzeugung, dass unser Bundesland stark genug und vielerorts willens ist, ein Landesaufnahmeprogramm umzusetzen.

Die Kreise und Städte, die sich zur Aufnahme von Flüchtlingen aus Griechenland bereit erklärt haben, sollten nun vorrangig und unabhängig von einem Verteilungsschlüssel in die Verteilung der in diesen Wochen von dort Aufgenommenen einbezogen werden.

Unsere Kirchengemeinden und Diakonischen Werke sind bereit, die Aufnahme und die Integration der aufgenommenen Menschen zu unterstützen.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung,

- sich bei der Landesregierung weiter für die zusätzliche Aufnahme von mindestens 2000 Geflüchteten aus Lagern auf den griechischen Inseln im Rahmen eines Landesaufnahmeprogramms einzusetzen.
- sich bei der Landesregierung dafür einzusetzen, dass aus Griechenland aufgenommene Flüchtlinge zuerst auf Kommunen verteilt werden, die sich zum „Sicheren Hafen“ erklärt haben.
- bei der Bundesregierung über den Bevollmächtigten der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) unter Einbeziehung des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung (EWDE) dafür einzutreten, die Landesaufnahmeprogramme der Länder zu ermöglichen.
- sich auch für die Aufnahme und Integration von Menschen, die aus Seenot gerettet werden konnten, einzusetzen.“

### **Einbringung zur Vorlage 1.1.16.**

„25 Jahre internationale Gemeinschaft Vereinte Evangelische Mission (VEM)“

#### **Berichterstatlerin**

Synodale Holtz

„Hohe Synode,

die VEM ist eine anbetende, lernende und dienende Gemeinschaft von 39 Kirchen in Afrika, Asien und Deutschland und den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Die Wurzeln der VEM reichen zurück bis in das Jahr 1828 und die Arbeit von drei Missionsgesellschaften aus Deutschland.

Eine internationale Gemeinschaft ist die VEM seit 1996. Ihre Struktur stellt sicher, dass alle Mitglieder gleichberechtigt sind und die inhaltlichen, strukturellen und finanziellen Entscheidungen gemeinsam treffen. Die gemeinsame Gestaltung der Beziehungen und der Arbeit steht nicht nur auf dem Papier, sondern ist alltäglich gelebte Praxis. Die Evangelische Kirche von Westfalen ist eine ihrer Gründungsmitglieder und Teil dieser internationalen Gemeinschaft.

Im Jahr 2021 blickt die VEM auf 25 Jahre Bestehen dieser internationalen Struktur zurück. Ihr Grundstein wurde mit der VEM-Vollversammlung 1996 in Bethel gelegt und wird auf der Vollversammlung 2021 in Haus Villigst, Evangelische Kirche von Westfalen, gefeiert und gewürdigt. Die Mitglieder der VEM in Afrika, Asien und Deutschland haben im Vorfeld miteinander verabredet, zu reflektieren, wo sie in ihren Kontexten Wirkungen der Mitgliedschaft in dieser Gemeinschaft sehen und auf welche Weise sie diese in den Herausforderungen der Gegenwart in wechselseitigem Lernen nutzbar machen wollen, etwa in Fragen weltweiter Gerechtigkeit und Klimagerechtigkeit, nachhaltigen Lernens, der Kommunikation des Evangeliums, des interreligiösen und globalen Lernens, der Förderung von Frieden und Versöhnung.

Die Landessynode nimmt mit diesem Beschluss für die EKvW die Bitte des Geschäftsführenden Ausschusses der VEM Region Deutschland an ihre Mitglieder auf, das Jubiläum im Jahr 2021 mit Aktivitäten und Programmen auf allen ihren Ebenen zu würdigen und zu feiern sowie gemeinsame Zukunftsperspektiven in den Blick zu nehmen.“

## **Dank**

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatteerin.

## **Abstimmung zur Vorlage 1.1.16.**

„25 Jahre internationale Gemeinschaft Vereinte Evangelische Mission (VEM)“

### Beschluss Nr. 97/2020

Die Vorlage 1.1.16. „25 Jahre internationale Gemeinschaft Vereinte Evangelische Mission (VEM)“ wird ohne Aussprache bei 140 Ja-Stimmen und fünf Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landesynode bittet Landeskirche, Kirchenkreise und Gemeinden, anlässlich der bevorstehenden VEM-Jubiläumsvollversammlung im September 2021 in Villigst daran mitzuwirken, dass die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) als gastgebende Kirche

- mit Aktivitäten und Programmen das 25-jährige Jubiläum der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) als Internationale Gemeinschaft von Kirchen in drei Kontinenten würdigt und feiert und
- im Blick auf gemeinsame Herausforderungen zusammen mit unseren Partner\*innen Perspektiven für die künftige Gestaltung dieser Gemeinschaft entwickelt.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an die Präses.

## **Leitung**

Präses Dr. h. c. Kurschus.

Pause von 14:55 Uhr bis 15:10 Uhr.

## **Leitung**

Präses Dr. h. c. Kurschus

Die Präses dankt

- den Synodalen für ihr Engagement und für ihre kritischen und zielführenden Diskussionsbeiträge.
- den 50 neuen Mitgliedern der Synode und verliest zur Verabschiedung die Namen der scheidenden Mitglieder.
- den Schwestern und Brüdern, die die Gottesdienste und Morgenandachten gehalten haben.
- den beiden Vizepräsidenten Schlüter und Dr. Kupke, die die Synode während der Aussprachen geleitet haben.
- dem dienstältesten Superintendenten, dem Synodalen Hempelmann, der während der Aussprache zum Präsesbericht die Synode geleitet hat.
- den Schriftführerinnen und Schriftführern sowie den Protokollführenden des Landeskirchenamtes.
- den Ausschüssen für ihre konzentrierte Arbeit und ihren jeweiligen Vorsitzenden.
- Herrn Heuer und Herrn Wentzel für die hervorragende Technik während der digitalen Landessynode.
- allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Büros der Landessynode, der Stabstelle Kommunikation, des Arbeitsbereichs IT, Ev. Pressedienst und allen weiteren Pressevertretern.

Der Termin der nächsten Tagung der Landessynode ist der 30. Mai bis 2. Juni 2021.

**Feststellung des endgültigen Wortlauts der Verhandlungsniederschrift**

Bei 144 Ja-Stimmen und eine Enthaltung wird folgender Beschluss gefasst:

**Beschluss Nr. 98/2020**

„Die Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift wird gemäß § 34 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Kirchenleitung übertragen.“

Der Synodale Hempelmann dankt als dienstältester Synodaler der Präses für die Leitung der Synode.

Die Präses schließt die 1. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode um 15:40 Uhr mit einer Liedstrophe und dem Segen.

## Feststellung des endgültigen Wortlauts der Niederschrift der 1. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode

Gemäß Beschluss Nr. 98 der 1. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode hat die Kirchenleitung heute den endgültigen Wortlaut der Verhandlungsniederschrift festgestellt.

Bielefeld, den 20.01.2021

Annette Kurschus

(Präses Dr. h. c. Annette Kurschus)

Anne Robensdorff

(Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)

Frejolt J. L.

(Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)

Spindl Beer

(Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)

## Die Präses

An

- die Superintendentinnen und Superintendenten in der EKvW
- die bereits gewählten Abgeordneten der Kirchenkreise zur Landessynode
- die berufenen und beratenden Mitglieder der Landessynode
- die Sachverständigen Gäste
- die Mitglieder und die Mitarbeitenden des Landeskirchenamts

08.07.2020

### Landessynode 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf die andauernde COVID-19-Pandemie und die mit ihr verbundenen Unwägbarkeiten, hat die Kirchenleitung am 25.06.2020 einen **Beschluss zur 1. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode** gefasst (ursprünglich geplant für die Zeit vom 15. - 19.11.2020 im Assapheum, Bielefeld-Bethel).

Die Kirchenleitung geht davon aus, dass sich **bis zum November 2020 keine grundlegende Veränderung der Lage** ergeben wird. Alle Prognosen deuten darauf hin, dass zu diesem Zeitpunkt weder ein Impfstoff noch ein kurativ wirksames Medikament verfügbar sein wird. Insofern kommt dem vorbeugenden Infektionsschutz weiterhin erhebliche Bedeutung zu.

Aus diesem Grund wird die Landessynode mit ihren mehr als 200 Beteiligten **nicht in den begrenzten Räumlichkeiten des Assapheums** tagen können. Darüber hinaus legt es sich nahe, größere Präsenz-Veranstaltungen auch **zeitlich auf das erforderliche Maß zu beschränken**.

Da die 19. Landessynode in diesem Jahr zu ihrer **konstituierenden Sitzung** zusammentritt und nicht zuletzt **Mitglieder der Kirchenleitung** sowie der **Ständigen Ausschüsse** der Landessynode zu wählen sind, kann auf eine **Präsenz-Veranstaltung** nicht ganz verzichtet werden.

Die Suche nach einem - auch im Blick auf Hygienemaßnahmen - geeigneten Ort ist nach Prüfung mehrerer Optionen inzwischen erfolgreich abgeschlossen.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung beschlossen, die **Landessynode in Präsenzform**

**am Mittwoch, den 18. und Donnerstag, den 19. November 2020  
in der OWL-Arena (OWL-Event-Center) in Halle (Westfalen)**

zusammenzurufen.

Die Synode wird am 18.11.2020 morgens um 10:00 Uhr beginnen und voraussichtlich bis zum Abend des 19.11.2020 dauern.

Selbstverständlich wird für Übernachtungsmöglichkeiten und Verpflegung gesorgt.

Da die **Arbeit der Tagungsausschüsse** im Rahmen der Präsenz-Synode zeitlich sehr begrenzt sein wird, ist ergänzend vorgesehen, **bereits am 16. und / oder 17.11.2020 zu digitalen Beratungen der Tagungsausschüsse einzuladen**, um die in die Synode einzubringenden Vorlagen inhaltlich möglichst weit vorzubereiten.

Geprüft wird in der weiteren Vorbereitung, ob **ggf. einzelne Beschlüsse im schriftlichen Verfahren** vorab zu fassen sind.

Sollten Synodale – etwa Angehörige von Risikogruppen – physisch nicht an der Präsenz-Synode teilnehmen, ihr Mandat aber doch persönlich wahrnehmen wollen, wird die **Möglichkeit einer digitalen Zuschaltung (Hybrid-Verfahren)** vorbereitet. Alternativ besteht natürlich die Möglichkeit, dass die Stellvertreterinnen und Stellvertreter teilnehmen.

Mit Blick auf die vielerorts erst im September, teils im Oktober stattfindenden Kreissynoden, sind die **Superintendentinnen und Superintendenden gebeten, die dann zu wählenden Abgeordneten ihrer Kirchenkreise so frühzeitig wie möglich über diese Planung zu informieren.**

Selbstverständlich werden wir Sie **rechtzeitig vor dem Termin umfassend über die organisatorischen Einzelheiten informieren.**

Mit guten Wünschen für eine erholsame Sommerzeit und herzlichen Grüßen



Dr. h. c. Annette Kurschus

## Die Präses

An die Mitglieder  
der 19. Westfälischen Landessynode

12.10.2020

### **1. ordentliche Tagung der 19. Westfälischen Landessynode 16./17.11.2020 (Digital) und 18./19.11.2020 (Präsenz)**

Sehr geehrte, liebe Synodale,

seit vielen Jahren kommen westfälische Synoden jeweils im November vier oder fünf Tage lang im Betheler Assapheum zu ihren Tagungen zusammen. Nachdem die Kirchenleitung Ende 2019 eine Änderung dieses Tagungsrythmus langfristig für 2021 geplant hatte, zwingt die Corona-Pandemie uns nun bereits in diesem Jahr zu erheblichen Veränderungen.

Vor allem mit Blick auf die notwendigen Wahlen können wir dabei auf eine Präsenzveranstaltung nicht völlig verzichten. Wir reduzieren diese aber auf das notwendige Minimum und tagen an einem Ort, der den Maßgaben des Infektionsschutzes Rechnung tragen kann.

Gemäß Artikel 128 Abs. 1 der Kirchenordnung berufe ich deshalb die Landessynode zu ihrer 1. ordentlichen Tagung

**am Mittwoch, den 18. und Donnerstag, den 19. November 2020  
in der OWL-Arena (OWL-Event-Center) in Halle (Westfalen)**

ein.

Da die **Arbeit der Tagungsausschüsse** im Rahmen der Präsenz-Synode zeitlich sehr begrenzt sein wird, laden wir ergänzend **bereits am 16. und / oder 17.11.2020 zu digitalen Beratungen der Tagungsausschüsse ein**, um die in die Synode einzubringenden Vorlagen inhaltlich möglichst weit vorzubereiten.

Die digitalen Beratungen werden **am Montag, den 16.11. und am Dienstag, den 17.11.2020 jeweils in einem Zeitfenster von 16.00 – 21.00 Uhr** stattfinden. Ihren Meldungen zur Teilnahme an einem der Tagungsausschüsse entsprechend erhalten Sie genaue Informationen zum Verlauf sowie zu den technischen Details mit dem zweiten Versand Ende Oktober. Da die Vorberatungen Teil der Synode sind, bitte ich Sie herzlich, diese Zeiträume am 16. und 17.11.2020 verbindlich für die Arbeit der Tagungsausschüsse freizuhalten und Ihre Teilnahme am jeweiligen Ausschuss zu ermöglichen.

## 1. Wahlen

Während der Tagung der Landessynode 2020 sind Wahlen gem. § 35 Geschäftsordnung durchzuführen. Fristgerecht übersenden wir Ihnen deshalb die Wahlvorschläge für die anstehenden Wahlen:

- 2 Wahlen gem. Art. 147 Abs. 1 KO i.V.m. 146 Abs. 1 KO „hauptamtliche Kirchenleitungsmitglieder“
- 9 Wahlen gem. Art. 147 Abs. 1 KO i.V.m. 146 Abs. 2 KO „nebenamtliche Kirchenleitungsmitglieder“
- Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode
- Wahl der westfälischen Abgeordneten sowie deren stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD sowie der Vollkonferenz der Union Ev. Kirchen in der EKD
- Wahlen von Mitgliedern in die Spruchkammern (I – III)
- Wahl von Mitgliedern in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz
- Wahlen in das Theologische Prüfungsamt
- Wahlen in den Ständigen Nominierungsausschuss (Vorlage wird wegen der verspäteten Meldung der Kirchenkreise erst mit dem 2. Versand verschickt werden)

## 3. Verpflegung:

Zunächst ist für alle Synodalen **vegetarische Verpflegung** vorgesehen. Selbstverständlich haben Sie aber auch die Möglichkeit, **fleischhaltige Speisen** zu erhalten.

Wir bitten Sie in diesem Fall um eine kurze Rückmeldung **bis zum 02.11.2020** an:

**[heidi.klemme@ekvw.de](mailto:heidi.klemme@ekvw.de)**

## 4. Unterlagen:

Wie bereits in den letzten beiden Jahren, wird die Arbeit vor und während der Landessynode – soweit wie möglich – papierlos, also digital durchgeführt.

Wir sind deshalb sehr darum bemüht, allen Synodalen die notwendigen Voraussetzungen und Hilfestellungen zu bieten.

- Für Ehrenamtliche, die noch keinen Laptop oder noch kein Tablet nutzen, stellen wir leihweise entsprechende Geräte ca. 1-2 Wochen vor der Landessynode zur Verfügung. Bitte melden Sie sich, wenn Sie entsprechende Gerät nutzen möchten, unter: **[heidi.klemme@ekvw.de](mailto:heidi.klemme@ekvw.de)**
- Bitte machen Sie sich rechtzeitig vor der Synode mit der Nutzung von KiWi vertraut, sofern Sie nicht bereits längst mit der Plattform arbeiten. Ein Schulungsvideo zum Gebrauch von KiWi finden Sie unter **<http://ekvw.de/kiwi>**. Sollten Sie sich noch nicht angemeldet haben, holen Sie dies bitte rechtzeitig bis zum Beginn der Landessynode nach.

**In KiWi werden alle Unterlagen und Vorlagen – auch während der Synode – ständig aktualisiert zur Verfügung gestellt.**

Sofern Sie trotz allem grundsätzlich nicht an der digitalen Synodenarbeiten teilnehmen möchten oder können, besteht als Ausnahme die Möglichkeit, die Synodendokumente



weiterhin in Papierform zu erhalten. Wir bitten Sie, in diesem Fall um eine kurze Mitteilung an: [heidi.klemme@ekvw.de](mailto:heidi.klemme@ekvw.de), damit wir rechtzeitig vor der Synode die Zahl der notwendigen Drucke ermitteln können.

## 5. Transfer:

Da wir dieses Jahr nicht wie gewöhnlich in Bielefeld-Bethel tagen werden, haben wir für einen Teil der Synodalen einen Bustransfer zwischen dem Légère Hotel Bielefeld bzw. Légère Express Bielefeld und dem OWL-Event-Center Halle vorgesehen.

Am Mittwochabend bringen Sie die Busse vom Event-Center Halle zum entsprechenden Hotel in Bielefeld, am Donnerstagmorgen rechtzeitig von Bielefeld nach Halle.

Da am OWL-Event-Center in Halle eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen zur Verfügung stehen wird, ist dieser Transfer mehr als sinnvoll. Sie können Ihren PKW am Anreisetag auf dem großzügigen Gelände parken und am Abreisetag von dort aus wieder die Heimreise antreten.

Sofern Sie Ihre Unterkunft in Bielefeld haben, finden Sie eine gesonderte Nachricht als Anlage zu diesem Schreiben.

Damit wir die entsprechende Anzahl der Busse reservieren können, teilen Sie uns bitte **bis zum 02.11.2020** mit, ob Sie diesen Transfer ggf. in Anspruch nehmen möchten.

Eine **endgültige** „Hotelliste“ wird Ende Oktober in KiWi eingestellt werden.

## 6. Teilnahme:

Sollten Synodale – etwa Angehörige von Risikogruppen – physisch nicht an der Präsenz-Synode teilnehmen, ihr Mandat aber doch persönlich wahrnehmen wollen, wird die **Möglichkeit einer digitalen Zuschaltung (Hybrid-Verfahren)** vorbereitet. Alternativ besteht natürlich die Möglichkeit, dass die Stellvertreterinnen und Stellvertreter teilnehmen.

Bitte teilen Sie uns daher **bis zum 02.11.2020** mit, ob Sie an der Landessynode **persönlich** (vor Ort) teilnehmen werden oder **digital** teilnehmen möchten.

Wegen des organisatorischen Ablaufes ist es notwendig, dass das Synodenbüro rechtzeitig Mitteilung darüber erhält, wer an der Teilnahme der Landessynode verhindert ist und wer die Vertretung wahrnimmt. Wir bitten um **sofortige** Benachrichtigung durch die zuständigen Superintendentinnen bzw. Superintendenten an das Synodenbüro ([heidi.klemme@ekvw.de](mailto:heidi.klemme@ekvw.de)).

**Im Hinblick auf die Nachverfolgbarkeit der Teilnehmenden an der Landessynode bitten wir um eine kurze Mitteilung Ihrer Telefonnummer.**

Alle weiteren Informationen werden Ihnen Ende Oktober zugehen.

Zu Ihrer ersten Information ist der vorläufige Zeitplan beigefügt. Die Vorlagen werden fristgerecht vor Beginn der Landessynode in KiWi eingestellt.

Mit geschwisterlichen Grüßen

Ihre



Dr. h. c. Annette Kurschus

## Termine Landessynoden

### 2021

30.05. – 02.06.2021

12.11. – 13.11.2021

### 2022

12.06. – 15.06.2022

18.11. – 19.11.2022

## Die Präses

An die Mitglieder  
der 19. Westfälischen Landessynode

23.10.2020

Sehr geehrte Synodale,  
liebe Schwestern und Brüder,

in einer Sondersitzung hat die Kirchenleitung am gestrigen 22.10.2020 im Blick auf die aktuell dynamische Entwicklung des Corona-Infektionsgeschehens beschlossen, „*die Landessynode 2020 aufgrund der sich verschärfenden Coronasituation im angekündigten Zeitrahmen vom 16.-19. November 2020 komplett digital durchzuführen.*“

Alle Indikatoren zeigen deutlich, dass eine Veranstaltung in der Größe der Landessynode bis auf Weiteres nicht verantwortlich in leibhafter Präsenz der Mitglieder durchführbar ist.

Auch die Ev. Kirche in Deutschland sowie andere Gliedkirchen der EKD haben zuletzt beschlossen, anstehende Synoden vollständig digital abzuhalten. Mehrere Kreissynoden der EKvW haben in den letzten Monaten zudem bereits positive Erfahrungen mit einem komplett digitalen Synodenformat gesammelt.

Eine ebenfalls erwogene Verschiebung der Synodentagung kommt mit Blick auf die Unsicherheit über die weitere Entwicklung und die Notwendigkeit zahlreicher Entscheidungen nicht in Betracht.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Abwägung im Ergebnis eine vollständig digitale Landessynode als unumgänglich angesehen, um die Handlungsfähigkeit der Landeskirche sicherzustellen.

Entscheidungen, die ohne Not vertagt werden können, werden aus dem Programm der Synode allerdings entfernt.

Rechtlich erfolgt eine digitale Synode im Rahmen des derzeit geltenden „Praktischen Konsenses“. Darüber hinaus ermöglicht § 37 GeschO LS grundsätzlich Abweichungen von der Geschäftsordnung:

*„Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann im Einzelfall von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn auf die Abweichung hingewiesen worden ist und nicht 20 Mitglieder der Landessynode widersprechen.“*

Sollten also mehr als 20 Mitglieder der Landessynode dem vorgeschlagenen Verfahren widersprechen, wäre eine Absage der Synodentagung unvermeidlich. Wir weisen ausdrücklich auf diese Bestimmung hin, bitten aber herzlich, die Folgen im Blick auf notwendige Beschlüsse und Wahlen zu berücksichtigen.

Auf Grundlage des Kirchenleitungsbeschlusses werden wir in den kommenden Tagen den **Zeitplan** unserer Synode überarbeiten und anpassen. Dabei werden die Ihnen bereits **mitgeteilten Zeitfenster** allerdings nicht verändert oder überschritten. Bitte halten Sie sich weiterhin unbedingt die folgenden Zeiten frei:

Montag,	16.11.2020,	16.00-21.00 Uhr
Dienstag,	17.11.2020,	16.00-21.00 Uhr
Mittwoch,	18.11.2020,	09.00-21.00 Uhr
Donnerstag,	19.11.2020,	09.00-19.00 Uhr

Im Blick auf die technischen Voraussetzungen und Abläufe entstehen – das ist uns bewusst – nun sicher zahlreiche Fragen. Das Synodenbüro ist mit professioneller Unterstützung intensiv damit befasst, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen und einen sicheren und für alle verlässlichen, überschaubaren Verlauf der Synode zu ermöglichen.

Einige Eckpunkte lassen sich heute schon mitteilen.

Jede und jeder Synodale benötigt:

- eine stabile und leistungsfähige Internetanbindung
- ein Endgerät mit Kamera und Mikrofon (PC, Notebook, Tablet etc.)
- einen Zugang zu KiWi
- die heruntergeladene und installierte Zoom-App (<https://zoom.us/download>)

Grundsätzlich kommt also für die Kommunikation das Videokonferenzprogramm Zoom zur Anwendung, für das Dokumentenmanagement – wie in den Vorjahren – unser Portal KiWi.

Abgeordnete aus den Kirchenkreisen, die die nötigen technischen Voraussetzungen individuell nicht sicherstellen können, bitten wir herzlich, sich zeitnah mit ihren Superintendentinnen und Superintendenden in Verbindung zu setzen und um technische

Unterstützung durch den Kirchenkreis zu bitten (ggf. auch durch Nutzung von Räumen des Kirchenkreises, wobei eine Teilnahme als Gruppe nicht möglich ist).

Während der Tagung wird es eine **IT-Hotline** geben, die auch während laufender Verhandlungen kurzfristig technischen Support gewährleistet.

Außerdem bieten wir an,

am **13. November 2020, 17.00-20.00 Uhr,**

die technische Umgebung der digitalen Synode kennenzulernen und zu testen.

Nähere Informationen dazu folgen spätestens Anfang November.

Diese Synode ist in diesem Jahr bekanntlich eine „**Wahl-Synode**“, u. a. stehen elf Mitglieder der Kirchenleitung zur Wahl. Auch die Wahlen finden digital statt und werden sowohl anonym als auch rechtssicher sein.

Damit die **Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl der Kirchenleitung** sich unter den gleichen technischen Bedingungen vorstellen können, werden sie sich vom Landeskirchenamt aus vorstellen.

Die ohnehin bereits digital geplante Arbeit der Ausschüsse ist ebenfalls im Rahmen von Zoom-Videokonferenzen sichergestellt. Vorsitzende, Dezernentinnen und Referenten werden die Sitzungen vom Landeskirchenamt aus leiten. Grundsätzlich kann jede und jeder Synodale an nur einem Tagungsausschuss teilnehmen; nur in besonders begründeten Fällen, etwa wegen fachlich erforderlicher Beiträge, wird auch die Teilnahme an einem zweiten Ausschuss ermöglicht.

In den nächsten Tagen und Wochen bis zur Landessynode werden wir Sie auf dem Laufenden halten. Entsprechende Zugangsdaten kommen rechtzeitig.

Mit herzlichem Gruß

Ihre



Dr. h. c. Annette Kurschus

Das Landeskirchenamt  
Vizepräsident Ulf Schlüter

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die  
**stimmberechtigten Mitglieder**  
der 19. Westfälischen Landessynode

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

11.11.2020

### **Technische und organisatorische Hinweise zur Tagung der Landessynode vom 16. - 19.11.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

bevor in der kommenden Woche die Landessynode der EKvW zu ihrer ersten digitalen Tagung zusammentritt (vgl. unser Schreiben vom 23.10.2020), erhalten Sie heute alle wichtigen technischen und organisatorischen Informationen.

#### **1. Alles auf einen Blick**

---

Sie finden in der **Anlage** eine **Präsentation (pdf)**, die **alle grundlegenden Informationen** zur Technik und Organisation enthält. **Bitte nehmen Sie sich 5-10 Minuten Zeit, diese Präsentation gründlich zur Kenntnis zu nehmen.** Diese Datei finden Sie selbstverständlich auch in der Synoden-Gruppe in KiWi. **Zusätzlich** übersenden wir Ihnen eine **Information der Fa. dhProsound**, die die **ZOOM-Webinare** technisch betreut.

#### **2. Registrierung und Zugangslinks**

---

Als **stimmberechtigte Synodale** müssen Sie sich – **am besten sofort** – für die Teilnahme an der Synode (ZOOM-Webinar) **registrieren**. Folgen Sie dazu bitte diesem **Link**:

**Nachdem Sie sich registriert haben, erhalten Sie den Zugangslink zur Synode, der für alle Plenarsitzungen – und auch für die Test-Synode am 13.11.2020 – gültig ist.**

Diesen Link, der Ihnen nach der Registrierung per Mail zugeschickt wird, **speichern** Sie sich bitte so, dass Sie ihn jederzeit finden und einsetzen können.

### 3. Tagungsausschüsse

---

Anders als die Plenarsitzungen finden die Tagungsausschüsse als klassische ZOOM-Meetings statt. Sie finden dazu in der **Anlage** eine **Tabelle**, die **alle Links und weitere Informationen** zu den Tagungsausschüssen enthält. Wir erinnern daran, dass grundsätzlich jede und jeder Synodale **nur an einem Ausschuss teilnehmen** soll. Die Vorlage „**0.2 Tagungsausschüsse**“ enthält die Mitgliederlisten und ebenfalls noch einmal die notwendigen Links.

### 4. Test-Synodensitzung am 13.11.2020

---

Am kommenden **Freitag, den 13.11.2020 findet um 17.00 Uhr** eine **Test-Synodensitzung** statt. Teilnehmen können Sie **nach Registrierung über den Link**, der Ihnen dann zugeschickt wird. Wir werden dabei **alle wesentlichen Verfahren** (Ausprache, Abstimmungen, Wahlen etc.) **testen und gemeinsam einüben**. Wenn Sie es irgend ermöglichen können, sollten Sie sich am Freitag zuschalten. Auch alle Ihrerseits noch offenen **Fragen** können am Freitag gestellt und geklärt werden.

### 5. Gottesdienst und Synoden-Kollekte

---

Im Zusammenhang des Synoden-Gottesdienstes am 16.11.2020 (16:00 Uhr) wird eine **digitale Kollekte** gesammelt. Diese Kollekte ist bestimmt **für Kunst- und Kulturschaffende im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen**.

Wie der Glaube setzen sich auch die Künste mit den Fragen des Lebens, mit der Schönheit und Gefährdung der Welt, mit dem Rätsel und der Würde des Menschseins auseinander. Insofern sind Kunst und Kultur wertvoller Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens. Kunst- und Kulturschaffende sind von den derzeitigen Einschränkungen der Corona-Pandemie in besonderer Weise betroffen. Ihre Gabe kommt Künstlerinnen und Künstlern innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen zugute.

Ihre digitale Kollekte können Sie – während der ganzen Synode - geben unter

**<https://kollekte-online.de/synodenkollekte>**

Für die Teilnahme am **Gottesdienst** bitten die Verantwortlichen aus dem Kirchenkreis Schwelm darum, dass alle Synodalen ein (zunächst unentzündetes) **Teelicht** sowie das **Gesangbuch** bereithalten.

### 6. Informelle Kommunikation

---

Natürlich fehlt einer digitalen Kommunikation etwas Wesentliches: die Möglichkeit zur persönlichen Begegnung und zum informellen Austausch am Rande. In der KiWi-Gruppe der Landessynode haben wir unter dem **Menüpunkt „Forum“** (unterhalb von „Dokumente“) einen **„Synodenchat“** angestoßen, der Raum bietet für Kommentare, Fragen, Scherze, Kritik, Anregungen etc. Der übliche ZOOM-Chat eignete sich **nicht** für diese Zwecke.

## 7. Synodenbüro und IT-Hotline

---

In der **pdf-Präsentation** finden Sie **auf Folie 9 Telefonnummern und Mail-Adressen des Synodenbüros und der IT-Hotline**. Bitte machen Sie bei allen Fragen regen Gebrauch von diesen Möglichkeiten. Wir bemühen uns sehr, für Sie die jeweils passende Antwort und Lösung zu finden.

Wenn Sie im Vorfeld eine Information benötigen, rufen Sie uns an oder mailen Sie uns (**Heidi Klemme** | [heidi.klemme@ekvw.de](mailto:heidi.klemme@ekvw.de) | **0521-594-202**).

Uns ist bewusst, dass diese digitale Synode für alle Beteiligten eine Herausforderung darstellt. Im gemeinsamen Bemühen und mit Gottes Segen werden wir diese Herausforderung meistern.

Mit herzlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulf Schlüter', with a stylized, cursive script.

Ulf Schlüter | Theologischer Vizepräsident



**ZEITPLAN**

(Stand: 10.11.2020)

Uhrzeit	Montag, 16.11.2020	Dienstag, 17.11.2020	Mittwoch, 18.11.2020	Donnerstag, 19.11.2020
09:00			<u>3. Plenarsitzung</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Andacht (<i>Synodaler Riesenberg</i>)</li> <li>• Wahlen</li> </ul>	<u>5. Plenarsitzung</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Andacht (<i>Synodaler Dr. Schilling</i>)</li> <li>• Videogrußwort (<i>Rev. Brown</i>)</li> <li>• Zweite Lesung KO-Gesetze</li> <li>• Vorlagen: Theologischer Ausschuss</li> </ul> <p style="text-align: center;"><i>Pause</i></p>
10:00				• Vorlagen: Berichtsausschuss (1)
11:00			<b>3. Sitzung der Tagungsausschüsse</b> (180 Min.)	<i>Pause</i>
12:00				
13:00				• Vorlagen: Berichtsausschuss (2)
14:00			<i>Pause</i>	
15:00			<u>4. Plenarsitzung</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erste Lesung KO-Gesetze</li> <li>• Weitere Gesetzesvorlagen</li> </ul>	<b>Abschluss der Synode</b>
16:00	<u>1. Plenarsitzung</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gottesdienst (<i>KK Schwelm</i>)</li> <li>• Begrüßung</li> <li>• Videogrußwort (<i>Regierungspräsidentin Pirscher, Regierungsbezirk Detmold</i>)</li> <li>• Videogrußwort (<i>Weihbischof König, Erzbistum Paderborn</i>)</li> <li>• Videogrußwort (<i>Landessuperintendent Arends, Lippische Landeskirche</i>)</li> </ul>	<u>2. Plenarsitzung</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Andacht (<i>Synodale Goldbeck</i>)</li> <li>• Beschlüsse zu gesetzesvertretenden Verordnungen</li> <li>• Bericht Nominierungsausschuss</li> </ul> <p style="text-align: center;"><i>Pause</i></p>	<i>Pause</i>	
17:00	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konstituierung</li> <li>• Mündlicher Bericht der Präses</li> </ul> <p style="text-align: center;"><i>Pause</i></p>	<u>Vorstellungsreden</u> Wahlen zur Kirchenleitung (1 – 5) <p style="text-align: center;"><i>Pause</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlagen Finanzausschuss</li> </ul>	

18:00	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aussprache zum Bericht</li> <li>• Überweisung von Anträgen</li> <li>• Überweisung Vorlage 6.1.</li> </ul> <p style="text-align: center;"><i>Pause</i></p>	<p><b><u>Vorstellungsreden</u></b></p> <p>Wahlen zur Kirchenleitung (6 – 11)</p> <p style="text-align: center;"><i>Pause</i></p>		
19:00	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung</li> <li>• Aussprache</li> <li>• Überweisung von Vorlagen</li> </ul>	<p><b><u>2. Sitzung der Tagungsausschüsse (150 Min.)</u></b></p>		
20:00	<p><b><u>1. Sitzung der Tagungsausschüsse (90 Min.)</u></b></p>			
21:00				
21:30	<b>Sitzungsende</b>	<b>Sitzungsende</b>		

## Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2020

(Stand: 06.11.2020)

- 0.1. Zeitplan
- 0.2. Vorschlag zur Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO
- 0.3. Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)
- 0.4. Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2020

### 1. Bericht der Präses

- 1.1. Mündlicher Bericht der Präses

### 2. Schwerpunktthema

### 3. Gesetze, Ordnungen, Entschließungen

- 3.01. Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des 63. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW  
(Verkleinerung der Kirchenleitung gem. Art. 146, 149 KO)
- 3.02. Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der EKvW
- 3.03. Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der EKvW (Kirchenwahlgesetz – KWG)
- 3.04. 66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in der EKvW  
(zentrale Verwaltungen)
- 3.05. Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW  
(Verwaltungsorganisationsgesetz – VwOrgG, Änderung des Verbandsgesetzes)
- 3.06. 67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in der EKvW  
(Tagungsrhythmus der Landessynode)
- 3.07. 68. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in der EKvW (Art. 139a KO)
- ~~3.08. 66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in der EKvW  
(Verweise auf KBO, Rechtsgrundlagen für KBO und Verordnungen)~~
- ~~3.09. 67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in der EKvW  
(Wählbarkeitsvoraussetzungen für Superintendentinnen und Superintendenten)~~

- 3.10. Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes
- 3.11. Kirchengesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (Pandemie-Gesetz)
- 3.12. Kirchengesetz der EKvW zum Schutz vor sexualisierte Gewalt
- 3.13. Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD
- 3.14. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes
- 3.15. 6. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

### 4. Berichte

- 4.1. Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2019
- 4.2. Personalbericht
- 4.3. Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission
- 4.4. Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe
- 4.5. Statistischer Jahresbericht

### 5. Finanzen

- 5.1. Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2021)
- 5.2. Haushalt 2021
  - 5.2.1. Haushaltsbuch und Haushaltsplan
  - 5.2.2. Haushaltsrede
- 5.3. Verteilung Kirchensteueraufkommen 2020 und 2021
- 5.4. Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2019 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle
- 5.5. Projekt „Cumulus“ – Aufbau einer gemeinsamen Organisationseinheit zur Erbringung von IT-Dienstleistungen

## **6. Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen**

- 6.1.** Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen

## **7. Wahlen**

- 7.01.** Wahl „Präsesamt“
- 7.02.** Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung
- 7.03.** Wahlen zur Kirchenleitung – nebenamtliche Mitglieder
- 7.04.** Wahl von Mitgliedern in die Spruchkammern (I - III)
- 7.05.** Wahl der westfälischen Abgeordneten sowie deren stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD sowie der Vollkonferenz der Union Ev. Kirchen in der EKD
- 7.06.** Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode  
(Ständiger Finanzausschuss, Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Ständiger Politischer Ausschuss, Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss, Ständiger Theologischer Ausschuss, Ausschuss für Weltmission und Ökumene)
- 7.07.** Wahl von Mitgliedern in die „Schlichtungsstelle“ nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-EKD)
- 7.08.** Wahl von Mitgliedern in den Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode
- 7.09.** Wahl von Mitgliedern in das „Theologische Prüfungsamt“

## MITGLIEDER

### der 1. (ordentlichen) Tagung der 19. Westfälischen Landessynode vom 16. bis 20. November 2020

#### **A**      Kirchenleitung gem. Art. 123 (2) KO

- 001      Kurschus, Dr. h. c. Annette, Präses
- 002      Schlüter, Ulf, Vizepräsident
- 003      Kupke, Dr. Arne, Vizepräsident
- 004      Conring, Dr. Hans-Tjabert, Oberkirchenrat
- 005      Göckenjan-Wessel, Katrin, Oberkirchenrätin
- 006      Möller, Dr. Ulrich, Oberkirchenrat
- 008      Beer, MdL Sigrid, MdL, Dipl.-Pädagogin
- 009      Bertrams, Dr. Michael, Gerichtspräsident i. R.
- 010      Gellesch, Dirk, Oberstudiendirektor
- 011      Huneke, Andreas, Superintendent
- 012      Jähnichen, Prof. Dr. Traugott
- 013      Kerlen, Ute, Landfrau
- 014      Kronshage, Christa, Gemeindepädagogin
- 015      Rabenschlag, Anne, Geschäftsführerin i. R.
- 016      Scholle, Dr. Manfred, Vorstandsvorsitzender i. R.
- 017      Wacker, Uwe, Vizepräsident Sozialgericht Detmold
- 018      Worms-Nigmann, Birgit, Pfarrerin

#### **B**      Kirchenkreise

##### Gestaltungsraum I

#### **1**      KK Münster

- 019      Erdmann, Holger, Superintendent
- 020      Borries, Jan-Christoph, Pfarrer
- 021      *Hammermeister, Hans-Heinrich, Programmierer Finanz-Informatik (VERHINDERT)*
- 021      Müller, Martin
- 022      Stober, Barbara, Pensionärin
- 023      Tyrell, Corinna, Biobäuerin

#### **2**      KK Steinfurt-Coesfeld-Borken

- 024      Anicker, Joachim, Superintendent
- 025      *Becker, Alexander, Verkaufsleiter (VERHINDERT)*
- 025      Lechky-Deilmann, Karin, Architektin

- 026 *Elfers, Christian, Dipl.-Soz.-Päd. (VERHINDERT)*  
027 Flachsland, Thomas, Dipl.-Soz.-Päd.  
028 Marker, Hans-Peter, Pfarrer

### **3 KK Tecklenburg**

- 029 Ost, André, Superintendent  
030 Rutenbeck, Arnd, Geschäftsführer Kindergartenverbund  
031 Thiel, Björn, Pfarrer  
032 Tüpker, Niklas, IT Business Manager

## **Gestaltungsraum II**

### **4 KK Dortmund**

- 033 Proske, Heike, Superintendentin  
034 *Bieniek, Sabine, Ökotrophologin (VERHINDERT)*  
034 Ströher, Sabine, Hausfrau  
035 Hoppe, Heike, Hauswirtschaftslehrerin  
036 Köster, Katrin, Pädagogische Mitarbeiterin  
037 Müller, Thomas, Dipl.-Wirtschaftsinformatiker  
038 Münz, Hendrik, Pfarrer  
039 Schiffner, Dr. Kerstin, Pfarrerin  
040 Schulte, Anke, Sonderschulkonrektorin  
041 Weber, Dr. Günther, Naturwissenschaftler

## **Gestaltungsraum III**

### **5 KK Iserlohn**

- 042 Espelöer, Martina, Superintendentin  
043 Brucke, Heidrun, Kindergartenleiterin  
044 Esch, Dr. Tabea, Pfarrerin  
045 Ismer, Dennis, Verwaltungsangestellter  
046 Schulte, Angela, Hausfrau

### **6 KK Lüdenscheid-Plettenberg**

- 047 Grote, Dr. Christof, Superintendent  
048 Bartsch, Karl-Heinz, Polizeihauptkommissar i. R.  
049 Däumer, Britta, Gemeindepädagogin / Jugendreferentin  
050 *Dröpper, Wolfgang, Studiendirektor i. E.*  
050 Salscheider, Klaus, Gemeindepädagoge / Diakon  
051 Schultz, Sebastian, Pfarrer

## Gestaltungsraum IV

### **7**      **KK Hagen**

- 052      Schmidt, Verena, Superintendentin  
053      Grebe, Almut, Juristin  
054      Klar, Hartmut, Gemeindepädagoge  
055      Schwerdtfeger, Elke, Pfarrerin

### **8**      **KK Hattingen-Witten**

- 056      Holtz, Julia, Superintendentin  
057      *Hoffmann, Dr. Frank, Rentner (VERHINDERT)*  
057      Böving, Bärbel, Sparkassenangestellte  
058      Wendel, Dr. Ute, Pfarrerin  
059      Wentzel, Dr. Klaus, Rechtsanwalt & Notar a.D.

### **9**      **KK Schwelm**

- 060      Schulte, Andreas, Superintendent  
061      Bertermann, Harald, Öffentlichkeitsreferent  
062      Hasenberg, Uwe, Pfarrer  
063      Seckelmann, Dr. Astrid, Dipl.-Geographin

## Gestaltungsraum V

### **10**     **KK Hamm**

- 064      Goldbeck, Kerstin, Superintendentin  
065      *Klause, Susanne, Verwaltungsfachangestellte (VERHINDERT)*  
065      Alteheld, Volker, Dipl.-Sozialarbeiter  
066      Öhlmann, Rolf, Soz.-Dipl.-Pädagoge  
067      Wlochinski, Thomas, Elektroingenieur  
068      Zierke, Joachim, Pfarrer

### **11**     **KK Unna**

- 069      Schneider, Dr. Karsten, Superintendent  
070      Müller, Jochen, Pfarrer  
071      *Richwin-Krause, Annelie, Lehrerin i. R. (VERHINDERT)*  
071      Hoffmann, Annegret, Dipl.-Kauffrau  
072      Robbert, Christian, Verwaltungsangestellter

## Gestaltungsraum VI

- 12**     **KK Soest-Arnsberg**  
073     Schilling, Dr. Manuel, Superintendent  
074     Frieling, Ralph, Pfarrer  
075     Riddermann, Sabine, Diakonin / Dipl. Soz. Arb.  
076     Schumacher, Stefanie, Dipl.-Verwaltungswirtin  
077     Sommerfeld, Albert, Rechtsanwalt & Notar

## Gestaltungsraum VII

- 13**     **KK Bielefeld**  
078     Bald, Christian, Superintendent  
079     Kroeger, Dr. Hans, Akad. Direktor  
080     Metzler, Dr. Luise, Theologin  
081     Ruwe, Dr. Wolfgang, Rechtsanwalt & Notar  
082     Stöcker, Susanne, Pfarrerin

- 14**     **KK Gütersloh**  
083     Schneider, Frank, Superintendent  
084     Fricke, Dietrich, Pfarrer  
085     Meyer-Stork, Elisabeth, Selbstständig  
086     Reichert, Friedhelm, Studiendirektor i. R.  
087     Reimers, Dr. Udo, Rentner

- 15**     **KK Halle**  
088     Hempelmann, Walter, Superintendent  
089     Eulenstein, Jörg, Pfarrer  
090     Froböse, Sabine, Hausfrau  
091     Heining, Heinrich, Rentner

- 16**     **KK Paderborn**  
092     *Neuhoff, Volker, Superintendent (VERHINDERT)*  
092     Wirth, Gunnar, Synodalassessor  
093     Appelt, Dirk, Rechtsanwalt  
094     Bornefeld, Susanne, Lehrerin  
095     Dzieran, Wolfgang, Selbständiger  
096     Richter, Ulrich, Pfarrer



## Gestaltungsraum VIII

### **17**     **KK Herford**

- 097     Reinmuth, Dr. Olaf, Superintendent  
098     Elberg, Ruth, Lehrerin i. R.  
099     Ennen, Jürgen, Leitung Amt für Jugendarbeit im KK  
100     Spanhofer, Dr. Kai-Uwe, Pfarrer  
101     Störmer, Susanne, Industriekauffrau

### **18**     **KK Lübbecke**

- 102     Gryczan, Dr. Uwe, Superintendent  
103     Blöbaum, Eyke, Verwaltungsbeamter a. D.  
104     Hasse, Dorothea, Lehrerin  
105     *Hundte, Bodo, Pfarrer (VERHINDERT)*  
105     Laabs, Bernhard, Pfarrer

### **19**     **KK Minden**

- 106     Mertins, Michael, Superintendent  
107     Brandt, Ernst-Friedrich, Studiendirektor a. D.  
108     Franke, Doris, Verwaltungsangestellte i. R.  
109     Speller, Bernhard, Pfarrer

### **20**     **KK Vlotho**

- 110     Edler, Wolfgang, Pfarrer  
111     Kemper, Christiane, Kauffrau  
112     Schwartz, Helmut, Sparkassenbetriebswirt i. R.  
113     Wefers, Renate, Pfarrerin

## Gestaltungsraum IX

### **21**     **KK Bochum**

- 114     Hagmann, Dr. Gerald, Superintendent  
115     Berghoff, Helga, Bankangestellte i. R.  
116     Dornhardt, Sascha, Jugenddiakon  
117     Frielinghaus, Ulrike, Rentnerin  
118     Schulze, Michael, Pfarrer

### **22**     **KK Gelsenkirchen und Wattenscheid**

- 119     Montanus, Heiner, Superintendent  
120     Berghane, Sabine, Schilder- u. Lichtreklameherstellerin  
121     Iwanczik, Stefan, Pfarrer

122 Lorenz, Heike, Diakonin / Sozialarbeiterin

**23 KK Herne**

124 Rimkus, Rainer, Superintendent

125 Domke, Martin, Pfarrer

126 Grolman, Dagmar, Sozialpädagogin

127 Spitzer, Ingo, Lehrer

**Gestaltungsraum X**

**24 KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten**

128 Riesenberg, Steffen, Superintendent

129 Kregel, Dr. Lisa, Pfarrerin

130 Struck, Reiner, Beamter

131 Telöken, Gabriele, Bürokauffrau

**25 KK Recklinghausen**

132 Karpenstein, Saskia, Superintendentin

133 Behrendt, Jürgen, Lehrer i. R.

134 Giesler, Martin, Pfarrer

135 Klippel, Hannelore, Chemo-Technikerin i. R.

136 Waschhof, Heinz-Joachim, Sozialpädagoge

**Gestaltungsraum XI**

**26 KK Siegen**

137 Stuberg, Peter-Thomas, Superintendent

138 Bernshausen, Ulrich, Verwaltungsangestellter

139 Dreute-Krämer, Cornelia, Erzieherin

140 Reuter-Becker, Hannelene, Bankkauffrau i. R.

141 Winkel, Tim, Pfarrer

**27 KK Wittgenstein**

142 Conrad, Simone, Superintendentin

143 Benfer, Monika, Betreuungskraft

144 Liedtke, Christine, Pfarrerin

145 Pollinger, Dr. Wolfgang, Arzt / Psychologe

## **C**      Entsante Professorinnen/Professoren der Ev.-theol. Fakultäten gem. Art. 125 KO

- 146      Großhans, Prof. Dr. Hans-Peter  
147      *Gause, Prof. Dr. Ute (VERHINDERT)*  
147      Wick, Prof. Dr. Peter, Professor (NT)  
148      Büscher, Prof. Dr. Martin

## **D**      Von der Kirchenleitung berufene Mitglieder gem. Art. 126 (1) KO

- 149      Koopmann, Wilfried, Betriebswirt  
150      Eckert, Sebastian  
151      Wißmann, Prof. Dr. Hinnerk  
152      Römer, Norbert  
153      Birkhahn, Astrid, Direktorin am Studienseminar  
154      Pohl, Ulrich, Pfarrer  
155      Dittrich, Jürgen, Pfarrer  
156      Thorwesten, Bjarne, Student Ev. Theologie  
157      Rose, Alina  
158      Fabritz, Christian, Lehrer  
159      Grevel, Matthias, Pfarrer  
160      Waldheuer, Angelika, Steuerfachangestellte i. R.  
161      Schneider, Dietrich, Diakon, Öffentlichkeitsreferent  
162      Wichert, Udo, Geschäftsführer i. R.  
163      Kenneweg, Birgit  
164      Sieger, Harald, Landeskirchenmusikdirektor  
165      Gemba, Dr. Holger, Studiendirektor im Hochschuldienst  
166      *Buschmann, Regine, Diakonin (VERHINDERT)*  
167      Hamilton, Nikolai, Pfarrer

## **E**      Beratende Mitglieder (Landeskirchenamt) gem. Art. 123 (3) KO

- 168      Beyer, Friedrich, Kirchenrechtsrat  
169      Bock, Martin, Landeskirchenrat  
170      von Bülow, Dr. Vicco, Landeskirchenrat  
171      Döhling, Dr. Jan-Dirk, Landeskirchenrat  
172      Fricke, Daniela, Kirchenrätin  
173      Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat  
174      Juhl, Henning, Landeskirchenrat  
175      Pesch, Monika, Landeskirchenrätin  
176      Roth, Barbara, Landeskirchenrätin  
177      Timmer, Prof. Rainer, Landeskirchenrat

## **F** Beratende Mitglieder (Ämter, Einrichtungen und Werke) gem. Art. 126 (2) KO

- 178 Nesperke, Ingo, Pfarrer
- 180 Muhr-Nelson, Annette, Pfarrerin
- 181 Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer
- 182 Breyer, Klaus, Pfarrer
- 183 Schlüter, Thomas
- 185 Sorg, Markus, Pfarrer
- 186 Wilmsmeier, Ute, Oberstudiendirektorin i. K.
- 187 Naumann, Prof. Hartmut, Kirchenmusikdirektor
- 188 Klinnert, Prof. Dr. Lars
- 189 Heine-Göttelmann, Christian, Pfarrer, Diakonie RWL
- 190 Weigt-Blätgen, Angelika, Pfarrerin
- 191 Becker, Bernd, Direktor
- 192 Rösener, Antje, Pfarrerin
- 193 Roos-Pfeiffer, Wolfgang, Diakon
- 194 Heckel, Anne, Pfarrerin
- 195 Fischer, Frank, Sozialpädagoge/Diakon

## **G** Sachverständige Gäste gem. § 4 (6) GO der Landessynode

- 001 Schuch, Rüdiger, Kirchenrat
- 002 Schulze, Petra, Pfarrerin
- 003 Veddeler, Angelika, Abteilungsleiterin
- 004 *Spornhauer, Dr. Dirk, Pfarrer (VERHINDERT)*
- 005 *Reitz, Petra, ltd. Militärdekanin (VERHINDERT)*
- 006 Hayungs, Michael, Pfarrer
- 007 Hoffmann, Michael
- 008 Horst, Lukas Andreas
- 009 Schwarz, Carolin, Studentin
- 010 Winkemann, Peter, Geschäftsführer
- 011 Künzel, Johannes, Küster
- 012 Spannel, Cornel, Vorsitzender
- 013 Kamps, Jörg,
- 014 Berk, Stefan, Pfarrer
- 015 Lee, Mike

## **Ersatz für Auslagen**

Fahrtkostenerstattung,  
Lohnausfall, Tagegeld,  
Unterkunft und Verpflegung

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung schlägt die Kirchenleitung der Landessynode folgende Regelung vor:

### **Fahrtkostenerstattung**

- Dienstreisen sind vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.
- Bei Bahnbenutzung werden die Fahrtkosten der 2. Klasse, ggf. anfallende Kosten für Zuschläge, erstattet.
- Bei Benutzung des privateigenen PKW wird ein Kilometergeld von 0,30 Euro je Kilometer gezahlt:
  - für die Fahrt zu Beginn und nach Beendigung der Landessynode, sowie für die täglichen Fahrten von der Unterkunft zur Synode und zurück, wenn eine Unterkunft gewährt wird,
  - für die tägliche Hin- und Rückfahrt zur Landessynode, soweit keine Unterkunft gewährt wird.
- Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für die Fahrt von der Unterkunft zur Synode und zurück.
- Umwege aufgrund von Fahrgemeinschaften oder Umleitungen bitten wir gesondert anzugeben.
- Taxikosten können nur bei Vorliegen von dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen erstattet werden.

### **Lohnausfall**

Für den Lohn- und Verdienstaufschlag wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 24 Euro pro Stunde beträgt (zur Höhe der Vergütung vgl. §§ 15-18 JVEG Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).

Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gezahlt (Reisezeiten eingeschlossen).

### **Tagegeld**

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

### **Unterkunft und Verpflegung**

Unterkunft und Verpflegung werden für die Synodentage von Amts wegen gewährt, außerdem für den Sonntag vor der Landessynode, sofern aus zwingenden Gründen die Anreise bereits an diesem Tag erforderlich ist.

## **Berufung**

der synodalen Protokoll-  
führenden für die  
Landessynode 2020

Der Landessynode wird folgender Vorschlag für die Berufung von Synodalen als Schriftführerinnen und Schriftführer für die Gesamttagung der Synode mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt:

- Synodaler **Christian Bald** (KK Bielefeld)
- Synodaler **Dr. Hans Kröger** (KK Bielefeld)
- Synodale **Dr. Luise Metzler** (KK Bielefeld)
- Synodaler **Dr. Wolfgang Ruwe** (KK Bielefeld)
- Synodale **Susanne Stöcker** (KK Bielefeld)

**Reserve:**

- Synodaler **Dr. Gerald Hagmann** (KK Bochum)
- Synodale **Helga Berghoff** (KK Bochum)
- Synodaler **Sascha Dornhardt** (KK Bochum)
- Synodale **Ulrike Frielinghaus** (KK Bochum)
- Synodaler **Michael Schulze** (KK Bochum)



## **Bestätigung**

gemäß Artikel 144 Absatz 2  
Kirchenordnung

der Ersten  
Gesetzesvertretenden  
Verordnung zur Änderung des  
63. Kirchengesetzes zur  
Änderung der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche von  
Westfalen

(Verkleinerung der Kirchenleitung)

**Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachfolgende Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des 63. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verkleinerung der Kirchenleitung) mit der Bitte vor, sie gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung zu bestätigen.

Bei der auf der Landessynode 2019 beschlossenen Änderung der Kirchenordnung zur Verkleinerung der Kirchenleitung (63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen [KO], Vorlage Nr. 3.02) war das erste Ziel, die Verkleinerung auf 14 Personen zu erreichen. Nicht beabsichtigt war es, im Amt befindlichen hauptamtlichen Kirchenleitungsmitgliedern vor ihrer Pensionierung die Chance der Wiederwahl zu nehmen (unstrittiges zweites Ziel). Die Übergangsvorschrift des 63. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung hat dies nicht sichergestellt und musste deshalb insoweit nachjustiert werden; die Erste Gesetzesvertretende Verordnung vom 18. Dezember 2019 stellt die entsprechende Übergangsregelung für konkret einen theologischen Oberkirchenrat sicher, der im November 2021 die Altersgrenze erreicht, dessen Amtszeit aber mit dem Turnus der Kirchenleitung 2020 endet. Hier soll die Möglichkeit einer Wiederwahl für die verkürzte Amtszeit gewährleistet werden. Das erste Ziel der Verkleinerung der Kirchenleitung von 18 auf 14 Personen wird damit wie vorgeschlagen und von der Landesynode 2019 beschlossen zum November 2021 erreicht, ebenso wie das zweite Ziel, nachteilige persönliche Wirkungen zu vermeiden.

Die Regelung mit einer gesetzesvertretenden Verordnung nach Artikel 144 KO durch die Kirchenleitung ist Ende 2019 erforderlich gewesen, um dem Nominierungsausschuss für die Wahlen Anfang 2020 einen entsprechenden Auftrag erteilen zu können. Die Gesetzesvertretende Verordnung bedarf vor der Wahl der Bestätigung durch die Landessynode 2020.

Der Vorlage ist folgende Anlage beigefügt:

**Anlage:** Urkunde zur Ersten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des 63. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (KABl. 2020 I Nr. 33 S. 53)

**Erste Gesetzesvertretende Verordnung**  
**zur Änderung des 63. Kirchengesetzes zur Änderung der**  
**Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
**Vom 18. Dezember 2019**

Auf Grund des Artikels 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Erste Gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

**§ 1**  
**Änderung des 63. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Das 63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2019 (KABl. 2019 S. 218) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel II wird der bisherige Satz zu Absatz 1. Als neuer Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Abweichend von Artikel I Ziffer 1 Buchstabe a beträgt bis zum 11. November 2021 die Zahl der weiteren ordinierten Mitglieder zwei.“
2. In Artikel III Absatz 2 werden nach dem Wort „Übergangsregelung“ die Wörter „Artikel II Absatz 1“ eingefügt.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 18. Dezember 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**  
Schlüter Dr. Conring

Az.: 001.11/63

## Landessynode 2020

1. (ordentliche) Tagung der  
19. Westfälischen Landessynode

16. - 19. November 2020

Evangelische Kirche von Westfalen

### **Bestätigung**

gemäß Artikel 144 Absatz 2  
Kirchenordnung

der Ersten  
Gesetzesvertretenden  
Verordnung zur Änderung des  
Kirchengesetzes über die  
Anstaltskirchengemeinden in  
der Evangelischen Kirche von  
Westfalen

**Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachfolgende Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. November 2019 (KABl. 2019 S. 225) mit der Bitte vor, sie gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung zu bestätigen.

In der zweiten Jahreshälfte 2019 sind mit dem Vorstand der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel aus Anlass der Umsetzung des doppischen Rechnungswesens verschiedene Änderungen des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) beraten und verabredet worden. Diese Änderungen wurden unter Einbeziehung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle der EKvW sowie des Ev. Kirchenkreises Bielefeld von der Kirchenleitung nach Artikel 144 Kirchenordnung als Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der EKvW am 28. November 2019 beschlossen und im Dezember 2019 im Kirchlichen Amtsblatt verkündet (KABl. 2019 S. 225). Eine Synodenvorlage konnte nicht mehr vor dem Versand für die Landessynode 2019 hergestellt werden. Mit der Gesetzesvertretenden Verordnung konnte der Zeitpunkt des Inkrafttretens für die Umstellung auf das doppische Rechnungswesen zum 1. Januar 2020 im Ev. Kirchenkreis Bielefeld noch erreicht werden.

Durch die Gesetzesänderung darf die kirchliche Anstalt oder die Anstaltskirchengemeinde die Verwaltungsgeschäfte selbst führen. Damit wird die Abweichung von der Rechnungslegung im Kirchenkreis mit seinen Kirchengemeinden im Übrigen gesetzlich erlaubt. Eine ordnungsgemäße Rechnungslegung ist Satzungsgegenstand und auf Verlangen nachzuweisen.

Die Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) ist seit dem 1. Juli 2019 die einzige Anstaltskirchengemeinde in Westfalen, nachdem alle übrigen mittlerweile aufgelöst wurden. Weitere Anstaltskirchengemeinden sind aktuell nicht geplant. Eine Änderung des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden betrifft deshalb gegenwärtig nur die von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel.

Im Zuge dieser Gesetzesänderung sind außerdem zwei redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden. Dies betrifft die Artikelzählung der Kirchenordnung in § 6 (statt „55 und 56“ jetzt „56 und 57“) und die Anpassung an das aktuelle Recht in § 7 („Kirchenwahlgesetz“ statt „Presbyterwahlordnung“).

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

**Anlage 1:** Urkunde zur Ersten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des AKG (KABl. 2019 S. 225)

**Anlage 2:** Synopse mit Begründung

**Erste Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen (AKG)  
Vom 28. November 2019**

Auf Grund der Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 und 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Änderung des Kirchengesetzes**

**über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Das Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen (AKG) vom 18. Oktober 1973 (KABl. 1973 S. 177), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung kameral und Verwaltungsordnung Doppische Fassung vom 23. November 2017 (KABl. 2017 S. 189), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 4 werden nach dem Wort „Vorstand“ die Wörter „im Benehmen mit dem Landeskirchenamt“ eingefügt.
2. In § 6 werden in Absatz 2 die Zahlen und das Wort „55 und 56“ durch die Zahlen und das Wort „56 und 57“ ersetzt.
3. In § 7 werden in Absatz 2 die Wörter „der Presbyterwahlordnung“ durch die Wörter „des Kirchenwahlgesetzes“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Verwaltungsgeschäfte einer Anstaltskirchengemeinde werden durch die Anstaltskirchengemeinde selbst oder die kirchliche Anstalt geführt. <sup>2</sup>Die ordnungsgemäße Rechnungslegung wird in der Satzung der Anstaltskirchengemeinde geregelt. <sup>3</sup>Sie ist auf Verlangen der kirchlichen Aufsicht in geeigneter Form nachzuweisen. <sup>4</sup>Rechnungsprüfung und Entlastungsverfahren können abweichend vom Rechnungsprüfungsgesetz in der Satzung der Anstaltskirchengemeinde geregelt werden.“
  - b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die kirchliche Aufsicht über die Anstaltskirchengemeinde ist begrenzt auf die Vollzüge nach diesem Gesetz.“
5. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die Anstaltskirchengemeinde kann Kirchen und gottesdienstlichen Zwecken dienende Räume widmen und unterhalten. <sup>2</sup>Für die Widmung, Unterhaltung und Pflege sind die Bestimmungen der Evangelischen Kirche von Westfalen sinngemäß heranzuziehen; die entsprechenden Räume unterstehen der kirchlichen Aufsicht. <sup>3</sup>Grundstücke der Anstaltskirchengemeinde sind dem Kirchenvermögen zugeordnet, sofern historisch keine andere Zuordnung vorliegt.

(2) Für Einrichtungen der Anstaltskirchengemeinde gelten im Übrigen die kirchlichen Bestimmungen; ihre Satzungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, 28. November 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

Dr. Kupke

Dr. Conring

(L.S.)



Text des geltenden Gesetzes	Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom 18. Oktober 1973 (KABl. 1973 S. 177)</b></p>		
<p>Die Landessynode hat gemäß Artikel 5 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>(1) Im Bereich einer kirchlichen Anstalt kann im Einvernehmen mit deren Vorstand durch Beschluss der Kirchenleitung eine Anstaltskirchengemeinde errichtet werden.</p> <p>(2) Sie kann nur errichtet werden, wenn in der Anstalt mindestens ein Pfarrer hauptamtlich tätig ist und der Dienst der Verkündigung und Seelsorge an den Gemeindegliedern der Anstalt die Einrichtung rechtfertigt.</p> <p>(3) Die Errichtung setzt weiterhin voraus, dass die Mitglieder des Vorstandes der Anstalt Pfarrer oder Gemeindeglieder sind, die in der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Presbyter (Kirchenältesten) gewählt werden können.</p> <p>(4) Die beteiligten Gemeindeglieder, die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und der Kreissynodalvorstand sind vorher zu hören.</p>		<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>(1) Die Kirchenleitung bestimmt nach Anhörung der Beteiligten die örtliche Umgrenzung des Bereiches der Anstaltskirchengemeinde.</p> <p>(2) Zu der Anstaltskirchengemeinde gehören alle Evangelischen, die im Bereich der Anstaltskirchengemeinde ihren Wohnsitz haben.</p>		<p>unverändert</p>

Synopse zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der EKvW  
(Erste gesetzesvertretende Verordnung)

Text des geltenden Gesetzes	Änderungen	Begründung
Mit der Errichtung der Anstaltskirchengemeinde scheiden sie aus ihrer bisherigen Kirchengemeinde aus.		
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> Über die Errichtung von Pfarrstellen in der Anstaltskirchengemeinde beschließt die Kirchenleitung auf Antrag des Vorstandes der Anstalt. Die Gemeindevertretung und der Kreissynodalvorstand sind vorher zu hören.		unverändert
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> (1) Die Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde werden im Benehmen mit dem Landeskirchenamt durch den Vorstand der Anstalt nach Anhörung der Gemeindevertretung berufen. (2) Vor der Berufung muss die Bewerbung des Pfarrers durch das Landeskirchenamt zugelassen sein. Der Pfarrer hat sich der Gemeinde in einer Predigt vorzustellen. Der Vorstand bestimmt im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung, in welcher anderen geeigneten Weise eine weitere Vorstellung vor der Gemeinde stattfindet. (3) Die Berufung des Pfarrers bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. (4) Die Dienstanweisung des Pfarrers stellt der Vorstand auf. (5) Die Einführung des Pfarrers geschieht in einem Gottesdienst durch den zuständigen Superintendenten, soweit sie nicht dem Präses vorbehalten ist.	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> (1) - (3) [...]  (4) Die Dienstanweisung des Pfarrers stellt der Vorstand <b>im Benehmen mit dem Landeskirchenamt</b> auf.  (5) [...]	Vgl. Art. 21 Abs. 3 Kirchenordnung (KO) i. V. m. § 5, wonach die Dienstanweisung der Genehmigung durch das LKA bedarf und wonach die Dienstpflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer unbeschadet der Dienstpflicht gegenüber der Kirchengemeinde auch der gesamten Kirche gelten.
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> Für die Pfarrer findet das in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltende Dienst-, Besoldungs- und		unverändert



Text des geltenden Gesetzes	Änderungen	Begründung
<p>(3) Die Gemeindevertretung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal vierteljährlich einzuberufen.</p> <p>(4) Die Satzung regelt den Vorsitz und die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung.</p> <p>(5) Die Gemeindevertretung kann zu ihrer Beratung und Unterstützung einen Gemeindebeirat berufen und Ausschüsse bilden. Es ist nicht erforderlich, dass deren Mitglieder im Bereich der Anstaltskirchengemeinde wohnen.</p> <p>(6) Die Gemeindevertretung kann dem Vorstand Vorschläge für das Leben in der Anstalt und in der Anstaltskirchengemeinde machen.</p>	<p>Westfalen entsprechend. (3) – (6) [...]</p>	<p>Bezeichnungsänderung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p>Die Entsendung der Pfarrer und Gemeindeglieder der Anstaltskirchengemeinde zu den synodalen Organen der Evangelischen Kirche von Westfalen richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.</p>		<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p>(1) Die Anstaltskirchengemeinde ist verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Kirchensteuern zu erheben und zu den Umlagen des Kirchenkreises und der Landeskirche beizutragen. Sie hat sich an den von der Landeskirche angeordneten Kollekten zu beteiligen.</p> <p>(2) Für die Verwaltung des Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben der Anstaltskirchengemeinde finden die Bestimmungen der Verwaltungsordnung entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p>(1) [...]</p> <p><b>(2) 1Die Verwaltungsgeschäfte einer Anstaltskirchengemeinde werden durch die Anstaltskirchengemeinde selbst oder die kirchliche Anstalt geführt. 2Die ordnungsgemäße Rechnungslegung wird in der Satzung der Anstaltskirchengemeinde geregelt. 3Sie ist auf Verlangen der kirchlichen Aufsicht in geeigneter</b></p>	<p>Ziel ist es, eine „infektionsfreie“ Herausnahme des Anstaltskirchengemeindegengesetzes (AKG) im Blick auf die Umsatzsteuer im Bereich kirchlicher Verwaltung zu erreichen.</p> <p>Dabei wird dogmatisch neben die reguläre Kirchengemeinde (Typ I) eine Anstaltskirchengemeinde (Typ II) gestellt. Diese Typ II-Gemeinde hat zwar den Körperschaftsstatus, bleibt aber zugleich eng verzahnt mit der sie tragenden Anstalt, die auch die Verwaltungsarbeit verantwortet.</p> <p><u>Absatz 2 Satz 1:</u> Die kirchliche Anstalt oder die Anstalts-Kirchengemeinde führt die Verwaltungsgeschäfte. Damit wird die Abweichung von der zentralen Verwaltung im Kirchenkreis</p>

Text des geltenden Gesetzes	Änderungen	Begründung
	<p><b>Form nachzuweisen. 4Rechnungsprüfung und Entlastungsverfahren können abweichend vom Rechnungsprüfungsgesetz in der Satzung der Anstaltskirchengemeinde geregelt werden.</b></p> <p><b>(3) Die kirchliche Aufsicht über die Anstaltskirchengemeinde ist begrenzt auf die Vollzüge nach diesem Gesetz.</b></p>	<p>gesetzlich erlaubt.  <u>Absatz 2 Satz 2 und 3:</u> Eine ordnungsgemäße Rechnungslegung ist Satzungsgegenstand und auf Verlangen nachzuweisen. Damit kann der Fall, dass die Verwaltung der Anstaltskirchengemeinde der Verwaltung der „Anstalt“ folgt, ausdrücklich geregelt werden.  <u>Absatz 2 Satz 4:</u> Die Ermessensvorschrift soll es der kirchlichen Anstalt erlauben, ein vom landeskirchlichen Prüfungs- und Entlastungsverfahren abweichendes Reglement zu treffen.  <u>Absatz 3:</u> Die kirchliche Aufsicht wird dementsprechend ausdrücklich auf die zwingend notwendigen Bezüge begrenzt: Das sind insbesondere die Mitgliedschaft, die Kirchensteuererhebung, die Leitungsorgane inkl. der Kirchenwahl, die Mitwirkung an kirchlichen Leitungsorganen jenseits der Anstaltskirchengemeinden sowie die fachliche und dienstliche Tätigkeit in den errichteten Pfarrstellen inkl. deren Besetzung. Ebenso erfasst sind die im AKG selbst geregelten Satzungs genehmigungen.</p>
<p><b>§ 10</b>  Die Kirchen und gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räume der Anstaltskirchengemeinde unterstehen der kirchlichen Aufsicht gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung.</p>	<p><b>§ 10</b>  <b>(1) 1Die Anstaltskirchengemeinde kann Kirchen und gottesdienstlichen Zwecken dienende Räume widmen und unterhalten. 2Für die Widmung, Unterhaltung und Pflege sind die Bestimmungen der Evangelischen Kirche von Westfalen sinngemäß heranzuziehen; die entsprechenden Räume unterstehen der kirchlichen Aufsicht. 3Grundstücke der Anstaltskirchengemeinde sind dem Kirchenvermögen zugeordnet, sofern historisch keine andere Zuordnung vorliegt.</b></p>	<p>Die Bestimmungen der Verwaltungsordnungen (kamerale oder doppische Fassung) werden im Blick auf die Widmung, Unterhaltung und Pflege kirchlicher Grundstücke und Räume und für die Aufsicht als Maßstab herangezogen. Hier sollen ausdrücklich nicht die Verwaltungsordnungen voll in Geltung kommen, sondern der sachliche Maßstab, der für alle anderen Kirchengemeinden gilt, soll auch hier gelten.</p>

Text des geltenden Gesetzes	Änderungen	Begründung
	<p><b>(2) Für Einrichtungen der Anstaltskirchengemeinde gelten im Übrigen die kirchlichen Bestimmungen; ihre Satzungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</b></p>	<p>Abs. 2 zielt auf alle (denkbaren) öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen der AKG (Körperschaft des öffentlichen Rechts) wie Friedhöfe, Kitas, Schulen, Hochschulen usw. Der Einschub „im Übrigen“ weist darauf hin, dass hier eine Eingrenzung auf die entsprechenden Einrichtungen intendiert ist. Die kirchenaufsichtlichen Genehmigungen der Satzungen der Anstaltskirchengemeinde sichert die körperschaftliche Compliance innerhalb der EKvW entsprechend Art. 77 Abs. 2 KO.</p>
<p><b>§ 11</b> In der Anstaltskirchengemeinde sind Kirchenbücher zu führen. Für ihre Führung gelten die Bestimmungen der Evangelischen Kirche von Westfalen.</p>		<p>unverändert</p> <p>Die Kirchenbuchordnung verweist nicht auf die Verwaltungsordnungen. § 25 Verwaltungsordnung doppelte Fassung ist eine rein deklaratorische Regelung.</p>
<p><b>§ 12</b> (1) Für die bestehenden Anstaltskirchengemeinden ist nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gemäß §§ 6, 7 eine Satzung für ihre Gemeindevertretungen zu beschließen: diese sind danach zu bilden. (2) Im Übrigen bleibt die Ordnung der bestehenden Anstaltskirchengemeinden, soweit sie ihre Errichtung als Anstaltskirchengemeinde betrifft, unberührt. (3) Künftige Ordnungen der Anstaltskirchengemeinden müssen mit diesem Gesetz im Einklang stehen.</p>		<p>unverändert</p>
<p><b>§ 13</b> Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.</p>		

## **Bestätigung**

Zweite gesetzesvertretenden  
Verordnung zur Änderung  
des Kirchengesetzes  
betreffend die Übertragung  
des Amtes der Presbyterinnen  
und Presbyter in der  
Ev. Kirche von Westfalen

(Kirchenwahlgesetz – KWG)

**Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachfolgende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Ev. Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz – KWG) vom 20. März 2020 (KABl S. 54) wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.



## **Begründung**

Gem. der §§ 29 und 30 Kirchenwahlgesetz werden das Wahlergebnis und der Zeitpunkt der Amtseinführung der gewählten Presbyterinnen und Presbyter durch Abkündigung im Gottesdienst bekannt gegeben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Krise und den damit verbundenen staatlich verordneten Einschränkungen waren diese Abkündigungen nicht mehr in allen Kirchengemeinden möglich. Um eine rechtzeitige Einführung aller gewählten Presbyterinnen und Presbyter zu gewährleisten, bedurfte es gem. Art. 144 Abs. 1 Kirchenordnung einer gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchenwahlgesetzes.

Der Landessynode 2020 wird die gesetzesvertretende Verordnung zur Bestätigung vorgelegt.

Der Vorlage sind beigefügt:

1. Synopse (nur §§ 29, 30) zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz – KWG) (Anlage 1)
2. Zweite Gesetzesvertretende Verordnung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz – KWG) vom 20. März 2020 (KABl S. 54) (Anlage 2)

Derzeitige Fassung	Änderung
<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz - KWG)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vom 28. Oktober 1994</b></p> <p style="text-align: center;">(KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26)</p> <p style="text-align: center;"><b>in der Fassung vom 13. Juni 2019</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 29 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</b></p> <p>(1) Nachdem die Gewählten die Wahl angenommen haben, gibt das Presbyterium der Gemeinde in den Gottesdiensten am folgenden Sonntag das Wahlergebnis durch Abkündigung bekannt. Bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke sind alle Ergebnisse bekannt zu geben.</p> <p>(2) Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist die Beschwerde zulässig. Sie kann von jedem Gemeindeglied erhoben werden, welches am Tag der Abkündigung des bestandskräftigen Wahlvorschlags die Voraussetzungen des § 1 erfüllt. Die Beschwerde kann nur auf eine solche Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst worden sein kann und die nicht bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt mit der Beschwerde hätte gerügt werden können.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 29 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(2a) <sup>1</sup>Soweit eine Bekanntmachung durch Abkündigung gemäß Absatz 1 auf Grund staatlicher Gesetze oder Verfügungen zum Infektionsschutz nicht möglich ist, erfolgt die Bekanntmachung durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Kirchengemeinde und/oder im Schaukasten der Kirchengemeinde. <sup>2</sup>An die Stelle des Tages der Abkündigung gemäß § 10 Absatz 2 und § 29 Absatz 2 Satz 2 tritt der Tag der Veröffentlichung.</p>

Derzeitige Fassung	Änderung
<p style="text-align: center;"><b>§ 30 Amtseinführung</b></p> <p>(1) Sobald die Feststellung des Wahlergebnisses Bestandskraft erlangt hat, werden die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die Einführung ist am vorhergehenden Sonntag in allen Gottesdiensten abzukündigen.</p> <p>(2) Bei der Einführung legen die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums das in Artikel 36 Abs. 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Gelöbnis ab; wieder gewählte Mitglieder des Presbyteriums nehmen an der Einführung teil und werden an ihr Gelöbnis erinnert.</p> <p>(3) Über die Einführung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 69 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist.</p> <p>(4) Mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums endet die Amtszeit der ausscheidenden Presbyterinnen und Presbyter.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 30 Amtseinführung</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(2a) <sup>1</sup>Soweit die Einführung der neu gewählten oder gemäß § 32 berufenen Mitglieder des Presbyteriums auf Grund staatlicher Gesetze oder Verfügungen zum Infektionsschutz nicht möglich ist, erfolgt die Einführung, indem die oder der amtierende Vorsitzende des Presbyteriums ein vom neu gewählten Mitglied schriftlich abgegebenes Gelöbnis gemäß Artikel 36 Absatz 2 Kirchenordnung annimmt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Erinnerung wiedergewählter Mitglieder des Presbyteriums.“</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>

**Zweite Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter  
in der Evangelischen Kirche von Westfalen  
(Kirchenwahlgesetz – KWG)**

Vom 20. März 2020

Auf Grund des Artikels 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes  
betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter  
in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenwahlgesetz – KWG) vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26), zuletzt geändert durch die Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. Juni 2019 (KABl. 2019 S. 123, 225), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) <sup>1</sup>Soweit eine Bekanntmachung durch Abkündigung gemäß Absatz 1 auf Grund staatlicher Gesetze oder Verfügungen zum Infektionsschutz nicht möglich ist, erfolgt die Bekanntmachung durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Kirchengemeinde und/oder im Schaukasten der Kirchengemeinde. <sup>2</sup>An die Stelle des Tages der Abkündigung gemäß § 10 Absatz 2 und § 29 Absatz 2 Satz 2 tritt der Tag der Veröffentlichung.“

2. In § 30 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) <sup>1</sup>Soweit die Einführung der neu gewählten oder gemäß § 32 berufenen Mitglieder des Presbyteriums auf Grund staatlicher Gesetze oder Verfügungen zum Infektionsschutz nicht möglich ist, erfolgt die Einführung, indem die oder der amtierende Vorsitzende des Presbyteriums ein vom neu gewählten Mitglied schriftlich abgegebenes Gelöbnis gemäß Artikel 36 Absatz 2 Kirchenordnung annimmt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Erinnerung wiedergewählter Mitglieder des Presbyteriums.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 20. März 2020  
Evangelische Kirche von Westfalen  
(L.S.)

Die Kirchenleitung

Az. 011.111

**66. Kirchengesetz**

zur Änderung der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche von  
Westfalen

Zentrale Verwaltungen, Art. 104, 154, 155  
Kirchenordnung

**und**

**Kirchengesetz**

zur Anpassung der  
Verwaltungsorganisation in der  
Evangelischen Kirche von Westfalen

—

Verwaltungsorganisationsgesetz, Änderung  
des Verbandsgesetzes

**Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 66. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (zentrale Verwaltungen, Art. 104, 154, 155 Kirchenordnung) sowie den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsorganisationsgesetz, Änderung des Verbandsgesetzes) mit der Bitte vor, die beiden Entwürfe als Kirchengesetze zu beschließen.

Der Entwurf eines 66. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (KO) und der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW sind in den Gremien Kirchenordnungsausschuss, Landeskirchenamt und Kirchenleitung in den letzten beiden Jahren mehrfach beraten worden. Nach Durchführung des Stimmverfahrens in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen hat die Kirchenleitung beschlossen, auf Grund der vielen Vorschläge und Anregungen mit Hilfe einer Arbeitsgruppe des Ständigen Kirchenordnungsausschusses ohne ein erneutes Stimmverfahren eine modifizierte Vorlage für die Landessynode 2020 vorzubereiten. Mit Hilfe dieser Arbeitsgruppe und weiterer Erkenntnisse zum Umgang mit § 2b Umsatzsteuergesetz sind die vorliegenden Gesetzentwürfe entstanden.

Die Kirchenordnungsänderung betrifft die Artikel 104, 154 und 155 KO. Das Gesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW umfasst als Mantelgesetz das neue Verwaltungsorganisationsgesetz (VwOrgG) sowie Änderungen am Verbandsgesetz (VerbG). Die Gesetze nehmen unter anderem die notwendigen rechtlichen Anpassungen im Zusammenhang mit § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) vor, damit Mehrbelastungen durch die Umsatzsteuer im Bereich der Ausgaben vermieden werden, die ansonsten die Kirchensteuerverteilung an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise schmälern würden. Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 2 UStG wurde kürzlich bis zum 31. Dezember 2022 verlängert (§ 27 Abs. 2a UStG).

### **1. Das 66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – Art. 104, 154, 155 KO**

Die Änderung in Artikel 104 KO konkretisiert die bisherige Soll- zu einer Muss-Vorschrift. Das entspricht dem seit langem bestehenden tatsächlichen Stand. Zugleich wird die gemeinsame zentrale Verwaltungsstelle mehrerer Kirchenkreise ausdrücklich geregelt. Schließlich wird auf ein Ausführungsgesetz verwiesen. Das auf der Landessynode 2020 ebenfalls vorgelegte Ausführungsgesetz (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird den Begriff des Kreiskirchenamtes aufgreifen und fortführen.

Die Änderungen in Artikel 154 und 155 KO bezwecken eine Präzisierung des Begriffes „Landeskirchenamt“. Hintergrund ist, dass unter „Landeskirchenamt“ einerseits das „Kollegium“ und andererseits die „landeskirchliche Verwaltung“ verstanden wird. Durch die Änderung findet eine sprachliche Abgrenzung statt zwischen dem Organ „Kollegium des Landeskirchenamtes“ (Artikel 154 Abs. 1 KO) und der „Verwaltung der Landeskirche“ in Artikel 154 Abs. 2 Satz 2 KO.

Für weitere Erläuterungen wird auf die Synopse zum 66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Anlage 2) verwiesen.

Im Stimmverfahren in den Kirchenkreisen fand dieser Änderungsvorschlag breite Zustimmung. 21 Kreissynoden befürworteten die Änderung, 6 enthielten sich einer Stellungnahme. Kritische Anmerkungen oder Ablehnungen wurden nicht abgegeben.

### **2. Das Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW**

Mit dem Mantelgesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW wird das Verwaltungsorganisationsgesetz neu eingeführt. Außerdem werden Änderungen am Verbandsgesetz vorgenommen.

### a) **Verwaltungsorganisationsgesetz (VwOrgG)**

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsorganisation in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsorganisationsgesetz – VwOrgG) ist genetisch angelehnt an das Verwaltungsstrukturgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland. Mit der Schaffung des Gesetzes sollen die Grundregeln der Verwaltungsarbeit kirchengesetzlich geregelt werden. Dies dient der Übersichtlichkeit mit dem Ziel einer effektiven, wirtschaftlichen und qualitativ hochwertigen Verwaltung auf allen drei Verfassungsebenen in der EKvW (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche). Durch die Geltung für alle kirchlichen Körperschaften soll unter anderem erreicht werden, dass die kirchlichen Organisationseinheiten innerhalb der Landeskirche nicht konkurrierend miteinander umgehen, sondern arbeitsteilig auf das gemeinsame Ziel eines effektiven Ergebnisses ausgerichtet agieren. Die arbeitsteilige Vernetzung von Aufträgen und die zur Erfüllung erforderlichen Ressourcen sind zu umfangreich, als dass eine Einheit ohne oder sogar gegen eine andere Organisationseinheit einen sinnvollen Dienst leisten könnte. Zur Erreichung effektiver und übersichtlicher Arbeitsstrukturen bedarf es eines klaren, gemeinsam gesteuerten kirchlichen Corporate Governance Standards, der mit Hilfe des Verwaltungsorganisationsgesetzes gefördert werden soll.

Die Regelungen aus dem Ersten Abschnitt „Leitung, Verwaltung, Aufsicht“ der Verwaltungsordnungen kamerale und doppische Fassung (VwO.d/VwO.k), die nicht im engeren Sinne zur Finanz- und Vermögensverwaltung gehören, wurden in den Verwaltungsorganisationsgesetzentwurf überführt.

Des Weiteren enthält das Verwaltungsorganisationsgesetz Regelungen zum Umgang mit § 2b UStG, die aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen einen Marktzugang Dritter zu kirchlichen Verwaltungsaufgaben ausschließen.

Für kirchliche Körperschaften soll der „Anschluss- und Benutzungszwang“ im Sinne des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG gelten. Das bedeutet, dass die typischen kirchlichen Verwaltungsaufgaben von kirchlichen Stellen zu erledigen sind und die konkrete Aufgabenzuweisung nachvollziehbar geregelt ist. Der Entwurf des Verwaltungsorganisationsgesetzes beschreibt in den §§ 7 bis 11 den Aufbau und die Aufgaben der kirchlichen Verwaltung. Verwaltungsstellen sind das Gemeindebüro und das gemeinsame (gemeindeübergreifende) Gemeindebüro (§ 8), das Kreiskirchenamt und das gemeinsame (kirchenkreisübergreifende) Kreiskirchenamt (§ 9), die Verwaltung der Landeskirche (§ 11) sowie das Verbandsbüro (§ 7 Abs. 1 Satz 3). Die Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte erfordert es, dass alle *kirchlichen* Verwaltungsstellen sich im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben gegenseitig unterstützen. Die Aufgaben der Verwaltungsstellen werden in der Ausführungsverordnung zum Verwaltungsorganisationsgesetz geregelt. Diese wird im Anschluss an das Verwaltungsorganisationsgesetz von der Kirchenleitung beschlossen (vgl. § 19). Die Ausführungsverordnung wird konkrete Ergänzungen zu einzelnen Regelungen des Verwaltungsorganisationsgesetzes enthalten (Geschäfte der laufenden Verwaltung, Regelungen zum Siegelwesen), einen konkretisierenden Aufgabenkatalog mit Zuweisungen der Aufgaben zu den kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeindebüros, Kreiskirchenämter, Verwaltung der Landeskirche) sowie die bisher im Anhang der Verwaltungsordnung (VwO.d) enthaltenden Regelungen zur Mindestpersonalausstattung.



Durch die Verlängerung der Übergangszeit für § 2b UstG bis zum 31. Dezember 2022 können die vorgesehenen strukturellen Veränderungen – soweit sie nicht jetzt schon gängige Praxis sind – von den kirchlichen Körperschaften umgesetzt werden und die rechtlichen Regelungen und Satzungen angepasst oder aufgehoben werden.

Für weitere Erläuterungen wird auf die Synopse zum Verwaltungsorganisationsgesetz (Anlage 4) verwiesen.

**b) Änderungen im Verbandsgesetz (VerbG)**

Im Verbandsgesetz wird § 1 Absatz 4 eingefügt (s. Anlage 5). Mit dieser Ergänzung wird gewährleistet, dass ein Verband mit den Aufgaben einer zentralen Verwaltungsstelle immer deckungsgleich mit den Grenzen eines oder mehrerer Kirchenkreise ist.

**c) Information zur Änderung der Verwaltungsordnungen (kameral/doppisch);**

In den Verwaltungsordnungen kameral wie doppisch werden die §§ 3 bis 13 aufgehoben, weil die entsprechenden sachlichen Regelungen – soweit erforderlich – sich jetzt im Verwaltungsorganisationsgesetz befinden. Da hier als normgebende Instanz die Kirchenleitung zuständig ist (Artikel 159 Abs. 2 KO), wird diese Änderung hier lediglich informationshalber und zur Vervollständigung des Bildes mitgeteilt. Die Kirchenleitung wird nach Beschluss der Landessynode in ihrer nächsten erreichbaren Sitzung die entsprechende Aufhebung beschließen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

- Anlage 1: Urkundenentwurf für ein 66. Kirchengesetz zur Änderung der KO
- Anlage 2: Synopse zum 66. Kirchengesetz zur Änderung der KO
- Anlage 3: Urkundenentwurf für ein Gesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW
- Anlage 4: Synopse zum Verwaltungsorganisationsgesetz
- Anlage 5: Synopse zur Änderung des Verbandsgesetzes

Entwurf

**66. Kirchengesetz**  
**zur Änderung der Kirchenordnung**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
**Vom 19. November 2020**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 65. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 104 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Durch Satzung eines Kirchenkreises oder eines kirchlichen Verbandes ist für einen Kirchenkreis oder mehrere Kirchenkreise eine zentrale Verwaltungsstelle einzurichten. <sup>2</sup>Diese führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises oder der Kirchenkreise und der dazugehörenden kirchlichen Körperschaften. <sup>3</sup>Das Nähere kann durch Kirchengesetz geregelt werden. <sup>4</sup>Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich der zentralen Verwaltungsstelle sind in der Satzung zu regeln.“

2. Artikel 154 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 154**

(1) <sup>1</sup>Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Kollegium des Landeskirchenamtes (Landeskirchenamt) ausgeübt. <sup>2</sup>Das Kollegium des Landeskirchenamtes beschließt in geschwisterlicher Beratung.

(2) <sup>1</sup>Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung und in Verantwortung vor der Kirchenleitung zu führen. <sup>2</sup>Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist eine zentrale Verwaltungsstelle (Verwaltung der Landeskirche) eingerichtet.

(3) Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Verordnung.“

3. In Artikel 155 Absatz 1 wird das Wort „Landeskirchenamt“ durch die Wörter „Kollegium des Landeskirchenamtes“ ersetzt.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bielefeld, 19. November 2020

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

Az.: 001.11/66

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf eines 66. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründungen/Erläuterungen
<b>Artikel 104</b>	<b>Artikel 104</b>	
(1) Die Kreissynode kann durch Satzung insbesondere die in der Kirchenordnung oder in anderen Kirchengesetzen vorgeschriebenen Regelungen treffen oder die Ordnung besonderer Einrichtungen des Kirchenkreises regeln.	(1) [...]	unverändert
(2) <sup>1</sup> Durch Satzung soll im Kirchenkreis eine zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt) eingerichtet werden. <sup>2</sup> Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich sind in der Satzung zu regeln.	(2) <sup>1</sup> Durch Satzung <del>soll im</del> <b>eines Kirchenkreises oder eines kirchlichen Verbandes ist für einen Kirchenkreis oder mehrere Kirchenkreise eine zentrale Verwaltungsstelle (<del>Kreiskirchenamt</del>) eingerichtet werden einzurichten. <sup>2</sup>Diese führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises oder der Kirchenkreise und der dazugehörigen kirchlichen Körperschaften. <sup>3</sup>Das Nähere kann durch Kirchengesetz geregelt werden. <sup>4</sup>Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich der zentralen Verwaltungsstelle</b> sind in der Satzung zu regeln.	<p>Die weitreichenden Veränderungen in der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfordern es, die kirchenrechtlichen Bestimmungen so anzupassen, dass die Verwaltungsgeschäfte der kirchlichen Aufgaben der Körperschaften des öffentlichen Rechts (nach Artikel 4 KO sind dies die Ev. Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände) nur von diesen „kirchlichen Verwaltungen“ wahrgenommen werden dürfen („Anschluss- und Benutzungszwang“) und der Marktzugang Dritter zu kirchlichen Verwaltungsaufgaben ausgeschlossen wird. Dadurch sollen Mehrbelastungen durch die Umsatzsteuer vermieden werden, die ansonsten das Volumen der zu verteilenden Kirchensteuer schmälern würden.</p> <p>Die Verwaltungsgeschäfte der kirchlichen Körperschaften werden in der Regel bereits jetzt von zentralen Verwaltungsstellen auf Kirchenkreisebene erledigt. Bei allen Kirchenkreisen existieren seit langem zentrale Verwaltungsstellen, sodass es in der Kirchenordnung nur einer rechtlichen Klarstellung bedarf, um den bereits in der Verwaltungspraxis vorhandenen „Anschluss- und Benutzungszwang“ zweifelsfrei zu formulieren. Aus der Soll-Bestimmung wird eine verbindliche Regelung. Die Verwaltungsordnungen kamerale und doppische Fassung (Nr. 800-d und 800-k im FIS-Kirchenrecht) wurden</p>

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf eines 66. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründungen/Erläuterungen
		<p>bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2018 entsprechend angepasst. Die Änderung in Satz 1 stellt klar, dass die zentrale Verwaltungsstelle durch Satzung des Kirchenkreises geregelt wird. Sofern die Verwaltung für mehrere Kirchenkreise erfolgen soll, ist der kirchliche Verband als kirchliche Körperschaft (des öffentlichen Rechts) Träger der Verwaltung.</p> <p>Der Begriff „zentrale Verwaltungsstelle“ ist eine neutrale Bezeichnung; in der jeweiligen Satzung kann beispielsweise der Begriff „Kreiskirchenamt“ beibehalten werden.</p> <p>Satz 2 verdeutlicht, dass der „Anschluss- und Benutzungszwang“ für den Kirchenkreis als Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie die dazugehörenden kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände) gilt. Zugleich enthält Satz 3 eine Rechtsgrundlage für den Erlass eines Kirchengesetzes, in dem die Details geregelt werden können. Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der Ev. Kirche von Westfalen soll das Verwaltungsorganisationsgesetz durch die Landessynode 2020 verabschiedet werden. Das Gesetz enthält maßgebliche Bestimmungen zur Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte für Kirchengemeinden, Verbände und Kirchenkreise.</p> <p>Das Verwaltungsorganisationsgesetz regelt zum Beispiel wie die Abgrenzung der Verwaltungsaufgaben zwischen der Kirchengemeinde (Gemeindebüro), den ggf. bestehenden kirchlichen Verbänden und der zentrale Verwaltungsstelle erfolgen soll. Die Kirchengemeinden und die Verbände auf Ebene der Kirchengemeinden haben zugleich die Verpflichtung, im Rahmen des Notwendigen und Erforderlichen an der Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte durch die zentrale Ver-</p>

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf eines 66. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründungen/Erläuterungen
		waltungsstelle mitzuwirken. Durch die Änderung im bisherigen Satz 2 wird ein Bezug zur „zentralen Verwaltungsstelle“ hergestellt.
(3) <sup>1</sup> Satzungen dürfen dem in der Kirche geltenden Recht nicht widersprechen. <sup>2</sup> Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. <sup>3</sup> Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.	(3) [...]	unverändert
<b>Artikel 154</b>	<b>Artikel 154</b>	
(1) Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Landeskirchenamt ausgeübt.	(1) <sup>1</sup> Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das <del>Landeskirchenamt</del> <b>Kollegium des Landeskirchenamtes (Landeskirchenamt)</b> ausgeübt. <sup>2</sup> <b>Das Kollegium des Landeskirchenamtes beschließt in geschwisterlicher Beratung.</b>	In der Praxis wird immer wieder angefragt, ob mit dem in Art. 154 aufgeführten Begriff „Landeskirchenamt“ das Kollegium Landeskirchenamt, das Landeskirchenamt als Verwaltung oder beides zugleich gemeint ist. Zur Klarstellung erfolgt in Abs. 1 jetzt eine Präzisierung mit den Worten „Kollegium des Landeskirchenamtes“. Das „Kollegium des Landeskirchenamtes“ ist das Organ (Abs. 1), und die landeskirchliche Verwaltung ist die zentrale Verwaltungsstelle (Abs. 2 Satz 2). Dort, wo von „Mitgliedern des Landeskirchenamtes“ oder „Vorsitz des Landeskirchenamtes“ gesprochen wird, bedarf es keiner Änderung. Satz 2 hat den vormaligen Abs. 3 aufgenommen. Eine inhaltliche Änderung ist nicht erfolgt.
(2) Das Landeskirchenamt hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche gemäß der Kirchenordnung und den Kirchengesetzen in Verantwortung vor der Kirchenleitung und nach deren Richtlinien zu führen.	(2) <sup>1</sup> Das <del>Landeskirchenamt</del> <b>Kollegium des Landeskirchenamtes</b> hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche <del>gemäß der Kirchenordnung und den Kirchengesetzen im Rahmen der kirchlichen Ordnung und</del> in Verantwortung vor der Kirchenleitung <del>und nach deren Richtlinien</del> zu führen. <sup>2</sup> <b>Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist eine zentrale Verwaltungsstelle (Ver-</b>	An der allgemeinen Aufgabenstellung des Kollegiums des Landeskirchenamtes werden keine Änderungen vorgenommen. Anstelle der nicht vollständigen Aufzählung der Rechtsnormen wird jetzt allgemein auf die „kirchliche Ordnung“ verwiesen, die alle Rechtsbestimmungen umfasst. Die Leitung der Landeskirche erfolgt im Auftrag der Landessynode durch das Organ „Kirchenleitung“ (Art. 142 KO). Deren Weisungen und Regelungen sind vom Organ „Kollegium des Landeskir-

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf eines 66. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründungen/Erläuterungen
	<p>waltung der Landeskirche) eingerichtet.</p>	<p>chenamtes“ zu befolgen. Der Hinweis auf die „Richtlinienkompetenz“ der Kirchenleitung kann entfallen, da Abs. 1 das Weisungsrecht der Kirchenleitung explizit umfasst und der bisherige Abs. 4 (neu Abs. 3) der Kirchenleitung eine Ermächtigung gibt, über Verordnungen das Nähere zu regeln. Mit dem Klammerzusatz „Landeskirchenamt“ erübrigt es sich, die Bestimmungen der Kirchenordnung zu ändern, in denen dem Landeskirchenamt bestimmte Kompetenzen und Aufgaben zugewiesen werden (z. B. Genehmigungen, Ausnahmeregelungen, Beschwerden, Teilnahmerechte). Gemeint ist hier immer das Kollegium Landeskirchenamt. Weiteres regeln die Dienstordnung für das Landeskirchenamt (Nr. 90 im FIS-Kirchenrecht) sowie die Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt. Es ist eine Delegation von Entscheidungen für bestimmte Aufgaben auf die Dezernentinnen und Dezernenten vorgesehen.</p> <p>Die Verwaltungsaufgaben werden von der landeskirchlichen Verwaltung wahrgenommen. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass eine zentrale Verwaltungsstelle (Verwaltung der Landeskirche) eingerichtet ist, damit das Kollegium des Landeskirchenamtes in die Lage versetzt wird, seine Aufgaben erledigen zu können. In dem Entwurf eines Verwaltungsorganisationsgesetzes werden die Verwaltungsstellen der kirchlichen Körperschaften (insbesondere Gemeindebüro, Kreiskirchenamt, Verwaltung des Landeskirchenamtes) näher beschrieben. Es ist daher sinnvoll, in der Verfassung die zentrale Verwaltungsstelle (Verwaltung der Landeskirche) aufzunehmen. Für die Ebene der Kirchenkreise regelt Art. 104 Abs. 2 die Einrichtung von zentralen Verwaltungsstellen (Kreiskirchenämter).</p>

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf eines 66. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründungen/Erläuterungen
(3) Das Landeskirchenamt ist ein Kollegium, das in geschwisterlicher Beratung beschließt.	<del>(3) Das Landeskirchenamt ist ein Kollegium, das in geschwisterlicher Beratung beschließt.</del>	Abs. 3 ist in Abs. 1 als Satz 2 eingefügt worden.
(4) Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Verordnung.	<b>(3)</b> Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Verordnung.	Bis auf die neue Absatzbezeichnung unverändert.
<b>Art 155</b>	<b>Art 155</b>	
(1) Dem Landeskirchenamt gehören an a) die Präses oder der Präses und die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung, b) weitere theologische und rechtskundige Mitglieder. Die theologischen Mitglieder müssen ordiniert sein, die rechtskundigen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Außerdem können für besondere Aufgaben andere Mitglieder berufen werden.	(1) Dem <b>Kollegium</b> des Landeskirchenamtes gehören an a) [...] b) [...]	Anpassung an die unterscheidende Wortwahl in Art. 154 Abs. 1 Satz 1; im Übrigen unverändert.
(2) <sup>1</sup> Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe b werden nach einem von der Landessynode festgelegten Stellenplan durch die Kirchenleitung im Hauptamt auf Lebenszeit oder im Nebenamt für die Dauer ihres Hauptamtes oder sonst auf Zeit berufen. <sup>2</sup> Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.		
(3) <sup>1</sup> Die Präses oder der Präses führt den Vorsitz des Landeskirchenamtes. <sup>2</sup> Sie oder er wird durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch die juristische Vizepräsidentin oder den juristischen Vizepräsidenten vertreten.		Formulierung eindeutig, denn einen Vorsitz gibt es nur im Kollegialorgan, nicht in der Verwaltungsstelle.



<b>Geltende Fassung der Kirchenordnung</b>	<b>Entwurf eines 66. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung</b>	<b>Begründungen/Erläuterungen</b>
(4) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die nicht der Kirchenleitung angehören, sind zu den Sitzungen der Kirchenleitung in den Fragen ihres Arbeitsgebietes hinzuzuziehen.		Formulierung eindeutig, denn Mitglieder hat nur das Kollegialorgan, nicht die Verwaltungsstelle.

Entwurf

**Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation  
in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

**Vom 19. November 2020**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Kirchengesetz über die Verwaltungsorganisation  
in der Evangelischen Kirche von Westfalen  
(Verwaltungsorganisationsgesetz – VwOrgG)**

**Inhaltsverzeichnis**

Erster Abschnitt

Ziel, Leitung, Verantwortung

- § 1 Ziel der kirchlichen Verwaltung
- § 2 Leitungsorgane
- § 3 Beschlussfassung und Nachweis der Beschlüsse
- § 4 Vorsitz
- § 5 Verantwortlichkeit der Mitglieder der Leitungsorgane
- § 6 Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden

Zweiter Abschnitt

Verwaltungsstellen, Aufgaben, Ausstattung

- § 7 Verwaltungsstellen
- § 8 Gemeindebüro
- § 9 Kreiskirchenamt
- § 10 Leitung des Kreiskirchenamtes
- § 11 Die Verwaltung der Landeskirche
- § 12 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 13 Personal- und Sachmittelausstattung
- § 14 Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane

Dritter Abschnitt

Aufsicht

- § 15 Aufsicht
- § 16 Aufsicht durch den Kirchenkreis
- § 17 Aufsicht durch die Landeskirche

Vierter Abschnitt

Siegel, Ausführungsbestimmungen

- § 18 Siegelberechtigung
- § 19 Ausführungsverordnung

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmung

- § 20 Übergangsregelungen

## **Erster Abschnitt Ziel, Leitung, Verantwortung**

### **§ 1**

#### **Ziel der kirchlichen Verwaltung**

(1) <sup>1</sup>Die Evangelische Kirche von Westfalen trägt als gegliederte Gesamtorganisation kirchlicher Körperschaften mit ihrer Verwaltung dazu bei, den Auftrag der Kirche zu erfüllen. <sup>2</sup>Die kirchlichen Körperschaften nehmen unbeschadet der ihnen nach der Kirchenordnung obliegenden Selbstverwaltung die ihnen zugewiesenen Verwaltungsaufgaben in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungsstellen wahr. <sup>3</sup>Die Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften werden bei der Vorbereitung und Ausführung ihrer Entscheidungen von der kirchlichen Verwaltung unterstützt. <sup>4</sup>Die kirchliche Verwaltung ist dabei an Recht und Gesetz gebunden und unterliegt der Führung der Leitungsorgane. <sup>5</sup>Die kirchlichen Verwaltungsstellen wirken durch die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mit und tragen so zur Qualitätssicherung bei.

(2) <sup>1</sup>Die gesamte kirchliche Verwaltung erfolgt in Ausübung kirchlicher öffentlicher Gewalt im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses und dient der Wahrnehmung der seelsorglichen, pastoralen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher kirchengesetzlicher Normen, auch wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn diese Verwaltungstätigkeiten in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen oder staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfolgen, insbesondere mit Kirchen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit Kirchen anderer Konfession, dem Bund, den Ländern, den Kommunen, öffentlich-rechtlichen Hochschulen, öffentlich-rechtlichen Kammern sowie öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten.

(3) Die Organisation der kirchlichen Verwaltung soll so gestaltet sein, dass ein möglichst hohes Maß an Qualität, Effektivität und Wirtschaftlichkeit gewährleistet wird.

### **§ 2**

#### **Leitungsorgane**

(1) <sup>1</sup>Die Leitungsorgane führen die Geschäfte der kirchlichen Körperschaft, gewinnen die notwendigen ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden, richten die erforderlichen Ämter und Dienste ein und sorgen für die Beaufsichtigung aller mit der Ausführung der Geschäfte befassten Stellen und Personen. <sup>2</sup>Sie sind zu ordnungsgemäßigem Verhalten (Compliance) insbesondere in Rechts- und Finanzangelegenheiten verpflichtet und sichern die Einhaltung durch ein internes Kontrollsystem (IKS).

(2) <sup>1</sup>Die Leitungsorgane tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der den Körperschaften zugewiesenen Aufgaben. <sup>2</sup>Sie sind jederzeit berechtigt, durch ihre Vorsitzenden oder die nach der kirchlichen Ordnung Berechtigten Auskünfte und Unterlagen in ihren Angelegenheiten zu erhalten. <sup>3</sup>Sie sind ihrerseits verpflichtet, rechtzeitig für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte notwendige Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) <sup>1</sup>Aus Rechtsgeschäften, die ohne die gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebene aufsichtliche Genehmigung oder von Personen ohne Ermächtigung abgeschlossen werden, wird die kirchliche Körperschaft nicht verpflichtet. <sup>2</sup>Die Organhaftung gemäß § 89 BGB bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Beschlussfassung und Nachweis der Beschlüsse**

(1) <sup>1</sup>Alle Maßnahmen der Leitung, insbesondere Verfügungen über kirchliches Vermögen oder die Übernahme von rechtlichen Verpflichtungen, bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung des Leitungsorgans. <sup>2</sup>Einer Beschlussfassung bedürfen nicht die Geschäfte, die nach kirchlichem Recht auf Einzelpersonen übertragen sind; dazu gehören insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Für jede Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist ein gesonderter Beschluss zu fassen.

(3) <sup>1</sup>Für die Niederschriften ist unabhängig von einer digitalen Speicherung ein gebundenes Buch oder ein Loseblattbuch zu verwenden. <sup>2</sup>Das Nähere kann in der Ausführungsverordnung geregelt werden.

#### **§ 4**

##### **Vorsitz**

(1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und führt den Schriftwechsel; hierbei kann sie oder er sich der zuständigen Verwaltungsstelle bedienen. <sup>2</sup>Durch Satzung oder andere kirchenrechtliche Regelungen kann der Schriftwechsel in Verwaltungsangelegenheiten auf andere Personen übertragen werden.

(2) Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, die zur Mitwirkung Berufenen zu beteiligen.

(3) <sup>1</sup>Wenn ein Leitungsorgan mit einem Beschluss oder einer Entscheidung seine Befugnisse überschreitet oder gegen das Recht verstößt, hat die oder der Vorsitzende den Beschluss zu beanstanden. <sup>2</sup>Verbleibt das Leitungsorgan bei seinem Beschluss, hat die oder der Vorsitzende unverzüglich die Entscheidung der aufsichtführenden Stelle einzuholen. <sup>3</sup>Die Ausführung des Beschlusses ist bis zu deren Entscheidung auszusetzen.

#### **§ 5**

##### **Verantwortlichkeit der Mitglieder der Leitungsorgane**

(1) Die Mitglieder der Leitungsorgane tragen nach den Bestimmungen des kirchlichen und des allgemeinen Rechts gemeinsam die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte.

(2) <sup>1</sup>Sie haben Anspruch auf eingehende Unterrichtung und auf Einsicht in die Unterlagen. <sup>2</sup>Das Leitungsorgan bestimmt die Form der Unterrichtung und der Einsichtnahme in die Unterlagen.

(3) Für Schäden, die der kirchlichen Körperschaft oder Dritten dadurch entstehen, dass ein Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, haften neben der kirchlichen Körperschaft auch die beteiligten Mitglieder der Leitungsorgane nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Amtshaftung.

#### **§ 6**

##### **Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden**

(1) <sup>1</sup>Alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden sind für die ordnungsgemäße und rechtmäßige Führung ihrer Geschäfte und ihre dienstlichen Handlungen verantwortlich. <sup>2</sup>Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anweisungen haben sie bei der anordnenden Stelle unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

(2) Alle beruflich Mitarbeitenden haften nach Maßgabe der arbeits- oder dienstrechtlichen Bestimmungen für die durch ihr Verschulden entstehenden Schäden.

### **Zweiter Abschnitt**

#### **Verwaltungsstellen, Aufgaben, Ausstattung**

#### **§ 7**

##### **Verwaltungsstellen**

(1) <sup>1</sup>Die kirchlichen Körperschaften bilden zur Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben die erforderlichen Verwaltungsstellen als rechtlich unselbstständige Einheiten nach Maßgabe des kirchlichen Rechts. <sup>2</sup>Die Verwaltungsstellen sind für Kirchengemeinden die Gemeindebüros, für Kirchenkreise die Kreiskirchenämter und für die Landeskirche das Landeskirchenamt. <sup>3</sup>Verbände können ein Verbandsbüro einrichten.

(2) <sup>1</sup>Die kirchlichen Körperschaften können auch gemeinsame (körperschaftsübergreifende) Verwaltungsstellen einrichten; diese werden in Trägerschaft eines gemeinsamen Verbandes geführt. <sup>2</sup>Die Verbandssatzung muss Regelungen über die Finanzierung und die Besetzung der Verbandsorgane unter Berücksichtigung der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften sowie zur Aufsicht über den Verband treffen.

(3) Die kirchlichen Körperschaften sind zur Abnahme der Verwaltungsleistungen der für sie zuständigen Verwaltungsstellen verpflichtet.

(4) <sup>1</sup>Die Aufgaben der kirchlichen Körperschaften richten sich nach dem kirchlichen Recht und diesem Gesetz und werden von den dafür eingerichteten Verwaltungsstellen wahrgenommen. <sup>2</sup>Die Aufgaben sind in der Ausführungsverordnung zu regeln. <sup>3</sup>Die Ausführungsverordnung kann auch Regelungen zur Verteilung der Aufgaben zwischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Landeskirche und Verbänden enthalten. <sup>4</sup>Muster der Landeskirche für Dienst- und Geschäftsordnungen sind zu verwenden.

(5) <sup>1</sup>Für kleine Verwaltungsstellen kommt insbesondere für gleiche Arbeitsbereiche auch das arbeitsrechtliche Mehrarbeitgebermodell als personalübergreifendes Kooperationsformat in Betracht. <sup>2</sup>Die Einrichtung von Mehrarbeitgeberstellen bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

## **§ 8**

### **Gemeindebüro**

(1) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinde hält ein Gemeindebüro vor Ort vor. <sup>2</sup>Das Gemeindebüro dient als kirchengemeindliche Anlaufstelle und nimmt Aufgaben der kirchengemeindlichen Verwaltung wahr.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 können mehrere Kirchengemeinden ein gemeinsames Gemeindebüro einrichten. <sup>2</sup>Ein solches Gemeindebüro kann in den Formen des § 7 eingerichtet werden.

## **§ 9**

### **Kreiskirchenamt**

(1) <sup>1</sup>Durch Satzung eines Kirchenkreises oder eines kirchlichen Verbandes ist für jeden Kirchenkreis eine zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt) einzurichten sowie Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich zu regeln. <sup>2</sup>Das Kreiskirchenamt erledigt die Aufgaben, die keiner anderen Verwaltungsstelle sachlich oder örtlich zugewiesen sind (Auffangzuständigkeit).

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 können mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames Kreiskirchenamt einrichten. <sup>2</sup>In der Satzung des Kirchenkreisverbandes ist sicherzustellen, dass die Verantwortung für die kirchenkreisübergreifende Verwaltung gemeinsam von den Kreissynodalvorständen im Verbandsvorstand oder dem entsprechenden Leitungsorgan der beteiligten Kirchenkreise wahrgenommen wird. <sup>3</sup>Die Superintendentinnen oder Superintendenden der beteiligten Kirchenkreise müssen im Verbandsvorstand oder dem entsprechenden Leitungsorgan vertreten sein. <sup>4</sup>Eine Superintendentin oder ein Superintendent führt den Vorsitz. <sup>5</sup>Die Dienst- und Fachaufsicht über die Leitung des gemeinsamen Kreiskirchenamtes liegt beim Vorsitz des Verbandsvorstandes oder dem Vorsitz des entsprechenden Leitungsorgans. <sup>6</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften für das Kreiskirchenamt entsprechend.

## **§ 10**

### **Leitung des Kreiskirchenamtes**

(1) Der Verwaltungsleitung obliegen die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung im Kreiskirchenamt sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse und Weisungen des Leitungsorgans sowie der Dienst- und Geschäftsordnung.

(2) <sup>1</sup>Die Verwaltungsleitung und ihre Stellvertretung werden vom Kreissynodalvorstand bestimmt. <sup>2</sup>Die Verwaltungsleitung und ihre Stellvertretung für das kirchenkreisübergreifende Kreiskirchenamt werden vom Verbandsvorstand bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Die Verwaltungsleitung verantwortet sich vor dem Kreissynodalvorstand und hat der Kreissynode regelmäßig über die Arbeit der gemeinsamen Verwaltung, insbesondere über ihre Wirtschaftsführung, zu berichten. <sup>2</sup>Bei gemeinsamen Kreiskirchenämtern verantwortet sich die Verwaltungsleitung vor dem Verbandsvorstand und berichtet allen beteiligten Kreissynoden.

(4) <sup>1</sup>Die Weisungen und Beschlüsse der zuständigen Organe der Körperschaften, deren Verwaltungsaufgaben vom Kirchenkreis wahrzunehmen sind, werden von dem Kreiskirchenamt ausgeführt, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Hält das Kreiskirchenamt eine Weisung oder einen Beschluss für rechtswidrig, so sind die Bedenken unverzüglich durch die Verwaltungsleitung dem jeweiligen Leitungsorgan unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und geeignete Empfehlungen zu geben. <sup>3</sup>Besteht das Leitungsorgan auf der Durchführung der Weisung oder des Beschlusses, so legt das Leitungsorgan die Angelegenheit der aufsichtführenden Stelle zur Entscheidung vor. <sup>4</sup>Bis zum Vorliegen dieser Entscheidung darf die Weisung oder der Beschluss durch das Kreiskirchenamt nicht ausgeführt werden, es sei denn, das zuständige Leitungsorgan der beteiligten Körperschaft weist dies ausdrücklich unter Angabe der Gründe schriftlich an.

## **§ 11**

### **Die Verwaltung der Landeskirche**

Das Kollegium des Landeskirchenamtes führt die allgemeine Verwaltung der Landeskirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

## **§ 12**

### **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

(1) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Routineangelegenheiten anzusehen, die sich im Rahmen des entsprechenden Haushalts bewegen und von der Verwaltung nach feststehenden Regeln erledigt werden können.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten für das Kreiskirchenamt als auf die Verwaltungsleitung übertragen, soweit sich nicht das Leitungsorgan die Entscheidung über bestimmte Geschäfte durch Beschluss vorbehalten.

(3) Die Geschäfte und die Zuständigkeiten der laufenden Verwaltung können durch die Ausführungsverordnung für Gemeindebüro, Kreiskirchenamt, allgemeine Verwaltung der Landeskirche und Verbandsbüro weiter konkretisiert werden.

## **§ 13**

### **Personal- und Sachmittelausstattung**

(1) Die Verwaltungsstellen müssen ausreichend mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet sein, um ihre Aufgaben in fachlicher und zeitlicher Hinsicht qualifiziert erledigen zu können.

(2) Eine Mindestpersonal- und Sachmittelausstattung zur Gewährleistung von Fachlichkeit und Arbeitsfähigkeit kann in der Ausführungsverordnung geregelt werden.

## **§ 14**

### **Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane**

(1) Die Verwaltungsleitung und Mitarbeitende der Verwaltungsstellen können zu den Sitzungen der Leitungsorgane der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und ihrer Verbände hinzugezogen werden.

(2) <sup>1</sup>Über die Teilnahme nach Absatz 1 entscheidet die oder der Vorsitzende im Benehmen mit der Verwaltungsleitung. <sup>2</sup>Für Ausschüsse der Leitungsorgane mit übertragenen Zuständigkeiten gilt diese Regelung entsprechend.

(3) Die Verwaltungsleitung des Kreiskirchenamtes wird zu den Verhandlungen der Kreissynode, bei gemeinsamem Kreiskirchenamt zu den Verhandlungen der entsprechenden Kreissynoden, mit beratender Stimme eingeladen, soweit sie ihr nicht in anderer Eigenschaft angehört.

(4) <sup>1</sup>Die Verwaltungsleitung des Kreiskirchenamtes wird zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes oder bei gemeinsamem Kreiskirchenamt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes eingeladen. <sup>2</sup>Hiervon kann der Kreissynodalvorstand oder der Verbandsvorstand im Einzelfall durch Beschluss abweichen.

### **Dritter Abschnitt** **Aufsicht**

#### **§ 15** **Aufsicht**

(1) <sup>1</sup>Die Aufsicht wird ausgeübt durch die Organe des Kirchenkreises und der Landeskirche. <sup>2</sup>Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, sich über alle ihrer Aufsicht unterliegenden Angelegenheiten zu unterrichten, dazu Berichte und Unterlagen anzufordern, an Ort und Stelle zu prüfen und den ihrer Aufsicht unterliegenden Stellen Weisungen zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erteilen.

(2) <sup>1</sup>Soweit Beschlüsse von Leitungsorganen der staatsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ist diese durch das Landeskirchenamt einzuholen. <sup>2</sup>Beschlüsse, deren Ausführungen einer Genehmigung bedürfen, dürfen erst nach erteilter Genehmigung ausgeführt werden. <sup>3</sup>Eine Nichtbeachtung kann haftungsrechtliche Folgen gemäß § 5 Absatz 3 nach sich ziehen.

#### **§ 16** **Aufsicht durch den Kirchenkreis**

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Aufsicht nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts.

(2) <sup>1</sup>Der Kreissynodalvorstand wirkt nach Maßgabe der Kirchenordnung und dieses Kirchengesetzes an der Verwaltung der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände mit. <sup>2</sup>Er hat die wirtschaftliche Lage der Kirchengemeinden und der Verbände zu überwachen, die Kirchengemeinden und Verbände zu beraten sowie die Beseitigung von Mängeln zu veranlassen. <sup>3</sup>Soweit die ordnungsgemäße Verwaltung in den Kirchengemeinden gefährdet ist, hat er dafür zu sorgen, dass die Mängel beseitigt werden.

#### **§ 17** **Aufsicht durch die Landeskirche**

(1) <sup>1</sup>Die Organe der Landeskirche führen nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts die allgemeine Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie deren Einrichtungen. <sup>2</sup>Die zuständigen Organe der jeweiligen Körperschaften sind zu beteiligen.

(2) <sup>1</sup>Die Organe der Landeskirche führen ferner die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchenkreise, der Kirchenkreisverbände und ihrer Einrichtungen. <sup>2</sup>Soweit eine kirchliche Körperschaft ihre Vermögens- und Finanzverwaltung nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann das Aufsichtsorgan Anordnungen treffen, erforderlichenfalls diese Anordnungen selbst durchführen oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Vermögens- und Finanzverwaltung wiederherzustellen. <sup>3</sup>Soweit dem Aufsichtsorgan im Rahmen der Ersatzvornahme Kosten entstehen, sind diese von der kirchlichen Körperschaft zu erstatten.

(3) Bei Einrichtungen und Stiftungen, die nach Satzung oder Herkommen der unmittelbaren Aufsicht der Landeskirche unterstehen, führt das Landeskirchenamt die Aufsicht.

(4) Aufgaben der Aufsicht, die nach diesem Gesetz den Organen der Landeskirche zugeordnet sind, können den Organen der Kirchenkreise oder anderen Stellen, die den Organen der Landeskirche nachgeordnet sind, durch Beschluss übertragen werden.

## **Vierter Abschnitt Siegel, Ausführungsbestimmungen**

### **§ 18**

#### **Siegelberechtigung**

(1) <sup>1</sup>Kirchliche Körperschaften sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts siegelberechtigt. <sup>2</sup>Urkunden, die von ihnen innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnis in der vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, besitzen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden (§ 415 ZPO). <sup>3</sup>Sie bedürfen daher in den Fällen, in denen nach staatlichem Recht eine öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist, keiner weiteren Beglaubigung.

(2) <sup>1</sup>Die Führung des Siegels kann durch Beschluss des rechtsvertretenden Leitungsorgans auf die Leitung der Verwaltungsstelle übertragen werden. <sup>2</sup>Im Rahmen der Binnenorganisation kann die Leitung der Verwaltungsstelle die Führung des Siegels an Mitarbeitende delegieren.

(3) <sup>1</sup>Die Verwendung des Kirchensiegels richtet sich insbesondere nach der Siegelordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. <sup>2</sup>Die Ausführungsverordnung kann weitere Festlegungen zur Verwendung des Siegels treffen.

### **§ 19**

#### **Ausführungsverordnung**

Die Kirchenleitung trifft die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Regelungen, insbesondere zur Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit von Verwaltungen, nach Anhörung der Kreissynodalvorstände durch Verordnung.

## **Fünfter Abschnitt Schlussbestimmung**

### **§ 20**

#### **Übergangsregelungen**

Alle kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet bis zum 31. Dezember 2021 die notwendigen Beschlüsse zur Umsetzung dieses Gesetzes sowie zur Anpassung der bestehenden Satzungen zu fassen.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Verbandsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24), zuletzt geändert durch die Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften vom 21. September 2017 (KABl. 2017 S. 135, 189), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Ein Verband mit den Aufgaben einer zentralen Verwaltungsstelle hat sich mit den Grenzen eines oder mehrerer Kirchenkreise zu decken.“
2. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „liegt“ durch das Wort „obliegt“ ersetzt und das Wort „ob“ wird gestrichen.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bielefeld, 19. November 2020  
(L. S.)  
Az.: 000.391, 000.381

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**



Entwurf des Verwaltungsorganisationsgesetzes (VwOrgG)	Begründungen / Erläuterungen
<p><i>Inhaltsverzeichnis redaktionell eingefügt</i></p> <p style="text-align: center;"><b>Erster Abschnitt</b> <b>Ziel, Leitung, Verantwortung</b></p> <p>§ 1 Ziel der kirchlichen Verwaltung  § 2 Leitungsorgane  § 3 Beschlussfassung und Nachweis der Beschlüsse  § 4 Vorsitz  § 5 Verantwortlichkeit der Mitglieder der Leitungsorgane  § 6 Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden</p> <p style="text-align: center;"><b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Verwaltungsstellen, Aufgaben, Ausstattung</b></p> <p>§ 7 Verwaltungsstellen  § 8 Gemeindebüro  § 9 Kreiskirchenamt  § 10 Leitung des Kreiskirchenamtes  § 11 Die Verwaltung der Landeskirche  § 12 Geschäfte der laufenden Verwaltung  § 13 Personal- und Sachmittelausstattung  § 14 Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane</p> <p style="text-align: center;"><b>Dritter Abschnitt</b> <b>Aufsicht</b></p> <p>§ 15 Aufsicht  § 16 Aufsicht durch den Kirchenkreis  § 17 Aufsicht durch die Landeskirche</p> <p style="text-align: center;"><b>Vierter Abschnitt</b> <b>Siegel, Ausführungsbestimmungen</b></p> <p>§ 18 Siegelberechtigung  § 19 Ausführungsverordnung</p> <p style="text-align: center;"><b>Fünfter Abschnitt</b> <b>Schlussbestimmung</b></p> <p>§ 20 Übergangsregelungen</p>	<p>Mit der Schaffung eines neuen <b>Verwaltungsorganisationsgesetzes</b> für alle kirchlichen Körperschaften sollen die Grundregeln der Verwaltungsarbeit in einem Gesetz zusammengefasst werden. Dies dient der Übersichtlichkeit und der erleichterten Rechtsfindung mit dem Ziel einer effektiven, wirtschaftlichen und qualitativ hochwertigen Verwaltung, die dem Auftrag der Kirche dient. Andere Landeskirchen haben ähnliche Normen geschaffen, vgl. das Verwaltungsstrukturgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland (VerwG-EKiR) vom 12. Januar 2013 (zuletzt geändert 2014 und 2016).</p> <p>Das Gesetz soll die Verwaltungsorganisation als „<b>Werkzeug</b>“ (griechisch: Organon) der Kirche regeln. Ziel ist es, die Verwaltung auf den drei Verfassungsebenen der Landeskirche (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche) auf die Auftrags Erfüllung auszurichten. Verwaltung ist kein Selbstzweck.</p> <p>Einige <b>Regelungen aus</b> dem Ersten Abschnitt [Leitung, Verwaltung, Aufsicht] <b>der Verwaltungsordnungen</b> kamerale und doppische Fassung (VwO.d/k) wurden in den Entwurf des Verwaltungsorganisationsgesetzes übernommen und teilweise modifiziert. Die wesentlichen Regelungen der Verwaltungsordnungen VwO.d/k (Kirchenleitungs-Beschluss) werden künftig damit auf Gesetzesniveau gehoben (Landessynoden-Beschluss). Mit Inkrafttreten des Gesetzes werden diese Regelungen in den Verwaltungsordnungen aufgehoben. Das entspricht auch genauer der begrenzten Verordnungsermächtigung in Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung (KO), wonach die „Vermögens- und Finanzverwaltung durch Verordnung“ von der Kirchenleitung geregelt werden kann, nicht aber die gesamte Verwaltungsorganisation. Regelungen, die nicht auf Gesetzesniveau gehoben werden müssen, aber auch nicht unter die Vermögens- und Finanzverwaltung im engeren Sinne gehören, werden ihren Ort in der Ausführungsverordnung finden. Das Gesetz sollte möglichst „schlank“ gehalten werden.</p>

	<p>Mit der in 2016 in Kraft getretenen Neuregelung des <b>§ 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)</b> ist eine weitreichende Veränderung in der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts verbunden, von der auch alle kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts betroffen sind. § 2b UStG regelt die Unternehmerstellung juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Nur die im Rahmen öffentlicher Gewalt erbrachten Leistungen sind auch nach der Neuregelung grundsätzlich als Ausnahme nicht umsatzsteuerpflichtig, soweit die juristische Person Tätigkeiten ausübt, die ihr hoheitlich obliegen. Von dieser Sphäre der nichtunternehmerischen Tätigkeiten macht § 2b Absatz 1 Satz 2 UStG dann eine Rückausnahme, sofern eine Behandlung der juristischen Person des öffentlichen Rechts als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde [Droege, Michael, Öffentlich-rechtlicher Körperschaftsstatus und Umsatzsteuerrecht, in: ZevKR 63 (2018), S. 57-78 (58)].</p> <p>Angesichts von Unsicherheiten im Normbestand, inklusive der Frage, ob § 2b Absatz 3 Ziffer 2 UStG schon europarechtskonform formuliert ist, wird hier ein <b>dogmatisch sauberer Weg</b> vorgeschlagen. Entscheidend für die Vermeidung von Wettbewerb ist, dass den kirchlichen Körperschaften der Landeskirche gesetzlich „exklusiv“ Aufgaben zugewiesen werden. Die arbeitsteilige Aufteilung unter den drei Verfassungsebenen erfolgt grundsätzlich durch die Ausführungsverordnung zum Verwaltungsorganisationsgesetz.</p> <p>Der <b>Zusammenhang</b> der kirchlichen Verwaltung <b>mit der kirchlichen Finanzordnung</b> im Einzelnen wird im Finanzausgleichsgesetz (FAG), der Verwaltungsordnung Doppische Fassung (VwO.d) und weiteren untergesetzlichen Normen (insbesondere Finanzausgleichssatzungen) geregelt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Erster Abschnitt</b> <b>Ziel, Leitung, Verantwortung</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Ziel der kirchlichen Verwaltung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Evangelische Kirche von Westfalen trägt als gegliederte Gesamtorganisation kirchlicher Körperschaften mit ihrer Verwaltung</p>	<p>In <b>§ 1</b> werden die Aufgabe und das Ziel der kirchlichen Verwaltung beschrieben und damit das Ziel dieses Gesetzes formuliert. „Evangelische Kirche von Westfalen“ umfasst hier nicht lediglich die landeskirchliche Ebene, sondern alle Kirchengemeinden,</p>

dazu bei, den Auftrag der Kirche zu erfüllen. <sup>2</sup>Die kirchlichen Körperschaften nehmen unbeschadet der ihnen nach der Kirchenordnung obliegenden Selbstverwaltung die ihnen zugewiesenen Verwaltungsaufgaben in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungsstellen wahr. <sup>3</sup>Die Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften werden bei der Vorbereitung und Ausführung ihrer Entscheidungen von der kirchlichen Verwaltung unterstützt. <sup>4</sup>Die kirchliche Verwaltung ist dabei an Recht und Gesetz gebunden und unterliegt der Führung der Leitungsorgane. <sup>5</sup>Die kirchlichen Verwaltungsstellen wirken durch die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mit und tragen so zur Qualitätssicherung bei.

(2) <sup>1</sup>Die gesamte kirchliche Verwaltung erfolgt in Ausübung kirchlicher öffentlicher Gewalt im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses und dient der Wahrnehmung der seelsorglichen, pastoralen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher kirchengesetzlicher Normen, auch wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn diese Verwaltungstätigkeiten in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen oder staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfolgen, insbesondere mit Kirchen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit Kirchen anderer Konfession, dem Bund, den Ländern, den Kommunen, öffentlich-rechtlichen Hochschulen, öffentlich-rechtlichen Kammern sowie öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten.

(3) Die Organisation der kirchlichen Verwaltung soll so gestaltet sein, dass ein möglichst hohes Maß an Qualität, Effektivität und Wirtschaftlichkeit gewährleistet wird.

Kirchenkreise, kirchlichen Verbände und die Ev. Kirche von Westfalen (Landeskirche).

„**Verwaltung** dient [...] der inneren und äußeren Ordnung des jeweiligen Sachhandelns, indem sie dessen Abläufe organisiert und rechtsförmige wie informelle Entscheidungen vorbereitet und trifft [Wißmann, Hinnerk in Handbuch des evangelischen Kirchenrechts, § 25 Rn. 4 m.w.N.]“. Die Verwaltung ist deshalb kein Selbstzweck, sondern dient der von der jeweiligen Körperschaft verantworteten Auftrags Erfüllung.

**Absatz 1** stellt fest, dass die Verwaltung der Führung der Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften unterliegt. Die Verwaltung unterstützt die Leitungsorgane bei ihrer kirchlichen Arbeit durch Übernahme der Verwaltungstätigkeiten. „Unterstützen“ meint Beraten, Vorbereiten und auf jedwede mögliche Weise zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags beizutragen. Ziel ist das arbeitsteilige Zusammenwirken aller Ebenen in der Landeskirche.

**Absatz 2** orientiert sich an dem Entwurf für § 1 Kirchliches Verwaltungsgesetz–KVwG der Landeskirche Württemberg und dient der Klarstellung von Rolle und Funktion einer kirchlichen Körperschaft gegenüber Finanzbehörden, insbesondere im Blick auf die neu eingeführte Umsatzsteuerpflicht.

**Absatz 3** benennt Qualität, Effektivität und Wirtschaftlichkeit als Grundmaßstäbe und Ziele für eine gute Verwaltungsorganisation. Für die Haushaltsaufstellung ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bereits in § 66 VwO.d geregelt.

**§ 2**  
**Leitungsorgane**

(1) <sup>1</sup>Die Leitungsorgane führen die Geschäfte der kirchlichen Körperschaft, gewinnen die notwendigen ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden, richten die erforderlichen Ämter und Dienste ein und sorgen für die Beaufsichtigung aller mit der Ausführung der Geschäfte befassten Stellen und Personen. <sup>2</sup>Sie sind zu ordnungsgemäßigem Verhalten (Compliance) insbesondere in Rechts- und Finanzangelegenheiten verpflichtet und sichern die Einhaltung durch ein internes Kontrollsystem (IKS).

**Abs. 1** ist angelehnt an § 3 Abs. 1 VwO.d/VwO.k und an Art. 9 Abs. 1 KO.

**Abs. 1** betont die Leitungsaufgabe im Blick auf die Körperschaft insgesamt. Normadressat ist hier das Organ im Unterschied zu § 5, der die Organwalter (d.h. die Mitglieder des Leitungsorgans) adressiert.

**Abs. 1 Satz 2** verpflichtet die Leitungsorgane zu *Compliance* insbesondere in Rechts- und Finanzangelegenheiten. Der Begriff *Compliance* stammt aus dem angloamerikanischen Rechtsraum, ist aber mittlerweile auch im deutschen Sprachraum und insbesondere in der Arbeitswelt ein gebräuchlicher Begriff geworden [vgl. Schockenhoff, Martin, „Compliance im Verein“ in: NZG 8/2019, S. 281-291 (281)]. Gemeint ist ein ordnungsgemäßes Verhalten einer Person. Die Organe juristischer Personen sind aber nicht nur bei ihrem eigenen Handeln dazu verpflichtet, die Gesetze zu beachten, sondern sie müssen auch dafür sorgen, dass sich sämtliche Mitarbeiter der juristischen Person an die Gesetze halten. Hierin liegt die eigentliche Bedeutung von *Compliance* [vgl. Schockenhoff, Martin, „Compliance im Verein“ in: NZG 8/2019, S. 281-291 (282)]. Eine unmittelbare Übersetzung - etwa „Normkonformität“, „Gesetzesbefolgung“ oder „Regeltreue“ - trifft nicht den vollständigen Bedeutungsinhalt des Wortes *Compliance*. Ebenso sind die Bezeichnungen „Ordnungsgemäßheit“ und „Risikominimierung“ zu eng. *Compliance* umfasst „das Einhalten wollen“ von Gesetzen, Richtlinien und freiwilligen Kodizes und darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung von Regelabweichungen und Rechtsverstößen. *Compliance* trägt den Gedanken der regulierten Selbstregulierung in sich („*enforced self-regulation*“). Insgesamt sind damit alle Maßnahmen umfasst und eine Haltung beschrieben, die ordnungsgemäßes Verhalten aller beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirche sicherstellt.

Der Begriff *Compliance* wurde im Januar 2019 auch in die Verwaltungsordnungen kamerale und doppelte Fassung aufgenommen: § 3 VwO.d/k:

„(1) <sup>1</sup>Die Leitung der Vermögens- und Finanzverwaltung liegt bei den Organen, die jeweils durch die Kirchenordnung, besondere Kirchengesetze, Satzungen oder kirchenrechtliche Vereinbarungen bestimmt sind. <sup>2</sup>Diese sind zur *Compliance* insbesondere in Rechts- und

<p>(2) <sup>1</sup>Die Leitungsorgane tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der den Körperschaften zugewiesenen Aufgaben. <sup>2</sup>Sie sind jederzeit berechtigt, durch ihre Vorsitzenden oder die nach der kirchlichen Ordnung Berechtigten Auskünfte und Unterlagen in ihren Angelegenheiten zu erhalten. <sup>2</sup>Sie sind ihrerseits verpflichtet, rechtzeitig für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte notwendige Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Aus Rechtsgeschäften, die ohne die gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebene aufsichtliche Genehmigung oder von Personen ohne Ermächtigung abgeschlossen werden, wird die kirchliche Körperschaft nicht verpflichtet. <sup>2</sup>Die Organhaftung gemäß § 89 BGB bleibt unberührt.</p>	<p><i>Finanzangelegenheiten verpflichtet und sichern die Einhaltung durch ein internes Kontrollsystem (IKS).[...]</i>“</p> <p>Die Verpflichtung zur Compliance und Sicherung durch ein internes Kontrollsystem (IKS) stellen keine „neuen“ Aufgaben dar; hiermit wird die auch bisher erwartete sachgerechte Aufgabenerfüllung mit methodischem Werkzeug unterlegt.</p> <p><b>Abs. 2</b> konkretisiert die Auskunftsrechte und -pflichten; er ist § 5 VerwaltungsstrukturG.EKiR nachgebildet.</p> <p><b>Abs. 3</b> entspricht wortgetreu § 3 Absatz 4 VwO.d/VwO.k. Entsprechend § 177 BGB (Vertragsschluss durch Vertreter ohne Vertretungsmacht) ist ein Rechtsgeschäft, das ohne aufsichtliche Genehmigung oder ohne Ermächtigung im Namen einer Körperschaft abgeschlossen wurde, für diese nicht rechtlich bindend. § 177 BGB gilt auch, wenn Organe öffentlich-rechtlicher Körperschaften die Grenzen ihrer Vertretungsmacht überschreiten [vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 79. Auflage 2020 § 177 Rn. 1].</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beschlussfassung und Nachweis der Beschlüsse</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Alle Maßnahmen der Leitung, insbesondere Verfügungen über kirchliches Vermögen oder die Übernahme von rechtlichen Verpflichtungen, bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung des Leitungsorgans. <sup>2</sup>Einer Beschlussfassung bedürfen nicht die Geschäfte, die nach kirchlichem Recht auf Einzelpersonen übertragen sind; dazu gehören insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>(2) Für jede Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist ein gesonderter Beschluss zu fassen.</p>	<p><b>§ 3</b> findet für alle kirchlichen Körperschaften auf allen drei Verfassungsebenen der Landeskirche (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche) Anwendung.</p> <p><b>Abs. 1</b> entspricht § 4 Abs. 1 VwO.d und § 4 Abs. 1 VerwaltungsstrukturG.EKiR (zuletzt geändert 2019). Grundsätzlich ist für alle „Maßnahmen der Leitung“ ein Beschluss des Leitungsorgans notwendig. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung (vgl. dazu § 12 Abs. 1) sowie auf Einzelpersonen übertragene Geschäfte bedürfen nicht der Beschlussfassung. Das betrifft konkret auf landeskirchlicher Ebene beispielsweise die Entscheidungen von Dezernentinnen und Dezernenten und auf kreiskirchlicher Ebene gegebenenfalls Entscheidungen durch Superintendentinnen und Superintendenten, Verwaltungsleitungen oder Abteilungsleitungen im Kreiskirchenamt.</p> <p><b>Abs. 2</b> ist angelehnt an § 4 Abs. 2 VwO.d/VwO.k:</p>

<p>(3) <sup>1</sup>Für die Niederschriften ist unabhängig von einer digitalen Speicherung ein gebundenes Buch oder ein Loseblattbuch zu verwenden. <sup>2</sup>Das Nähere kann in der Ausführungsverordnung geregelt werden.</p>	<p>„Für jede Angelegenheit ist ein besonderer Beschluss zu fassen.“</p> <p><b>Abs. 3</b> folgt § 4 Abs. 3 Satz 1 VwO.d. Neu eingefügt ist der Einschub „unabhängig von einer digitalen Speicherung“. Die digitale Speicherung der Niederschriften dient nur als Arbeitssicherung. Die Regelung des Abs. 3 Satz 1 erlaubt nicht den Verzicht auf die Verwendung eines gebundenen Buches oder eines Loseblattbuches. Eine digitale Regelung bedarf weiterer Klärung der Bedingungen (Einführung eines Dokumentenmanagementsystems – DMS) und erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Das Projekt Cumulus legt dafür gegenwärtig die Grundlagen.</p> <p>Die Niederschrift / das Protokoll umfasst nur die kollegialen Beschlüsse, nicht die Entscheidungen, die durch Einzelpersonen getroffen wurden (Dezernenten, Superintendenten, Verwaltungsleitungen im Fall der laufenden Verwaltung).</p> <p>Die Regelungen der Verwaltungsordnung (§ 4 Abs. 3 Satz 2 bis Abs. 5 VwO.d) finden sich nunmehr in der Ausführungsverordnung zum Verwaltungsorganisationsgesetz (AusfVO.VwOrgG). Nach § 19 VwOrgG trifft die Kirchenleitung die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Regelungen durch Verordnung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Vorsitz</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und führt den Schriftwechsel; hierbei kann sie oder er sich der zuständigen Verwaltungsstelle bedienen. <sup>2</sup>Durch Satzung oder andere kirchenrechtliche Regelungen kann der Schriftwechsel in Verwaltungsangelegenheiten auf andere Personen übertragen werden.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, die zur Mitwirkung Berufenen zu beteiligen.</p>	<p><b>§ 4</b> VwOrgG orientiert sich an § 6 VwO.d.</p> <p><b>§ 4</b> gilt für alle kirchlichen Körperschaften; der Einschub aus § 6 Abs. 1 Satz 2 VwO.d „oder eine zuständige zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt)“ muss deshalb hier entfallen.</p> <p><b>Abs. 1 Satz 1:</b> Die Vorsitzrolle des Leitungsorgans mit den unterschiedlichen Aspekten der Leitungsaufgabe wird im Verfassungsrecht normiert (vgl. Art. 64, 65, 109, 153 Abs. 1 Satz 3 Kirchenordnung [KO]). Hier geht es um die Rolle im Verhältnis zur ausführenden Verwaltung.</p> <p><b>Abs. 1 Satz 2:</b> Die „anderen Personen“ sind solche in demselben Leitungsorgan oder in derselben Verwaltungsstelle. Damit wird durch Organisationsregelung eine arbeitsteilige Ausführungsverantwortung ermöglicht. Auch wenn konkrete Bereiche der Ausführungsverantwortung vom Leitungsorgan auf Verwaltungseinheiten übertragen werden, setzt sich die Verantwortung des Leitungsorgans als Leitungs- und Aufsichtsverantwortung fort.</p>

<p>(3) <sup>1</sup>Wenn ein Leitungsorgan mit einem Beschluss oder einer Entscheidung seine Befugnisse überschreitet oder gegen das Recht verstößt, hat die oder der Vorsitzende den Beschluss zu beanstanden. <sup>2</sup>Verbleibt das Leitungsorgan bei seinem Beschluss, hat die oder der Vorsitzende unverzüglich die Entscheidung der aufsichtführenden Stelle einzuholen. <sup>3</sup>Die Ausführung des Beschlusses ist bis zu deren Entscheidung auszusetzen.</p>	<p>In <b>Abs. 3 Satz 2</b> wird zur Klarstellung „aufsichtführende Stelle“ anstatt „zuständige Stelle“ (vgl. die Formulierung in § 6 Abs. 3 Satz 2 VwO.d) verwendet. Für das Presbyterium führt die Aufsicht die Superintendentin oder der Superintendent; für den Kreissynodalvorstand führt die Aufsicht das Landeskirchenamt; für das Kollegium des Landeskirchenamtes führt die Kirchenleitung die Aufsicht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Verantwortlichkeit der Mitglieder der Leitungsorgane</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Leitungsorgane tragen nach den Bestimmungen des kirchlichen und des allgemeinen Rechts gemeinsam die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Sie haben Anspruch auf eingehende Unterrichtung und auf Einsicht in die Unterlagen. <sup>2</sup>Das Leitungsorgan bestimmt die Form der Unterrichtung und der Einsichtnahme in die Unterlagen.</p> <p>(3) Für Schäden, die der kirchlichen Körperschaft oder Dritten dadurch entstehen, dass ein Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, haften neben der kirchlichen Körperschaft auch die beteiligten Mitglieder der Leitungsorgane nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Amtshaftung.</p>	<p><b>Abs. 1</b> entspricht inhaltlich § 5 Abs. 1 VwO.d/VwO.k. Statt „kirchlichen Gesetzen“ wird hier die Formulierung „kirchliches und allgemeines Recht“ verwendet, um das mögliche Verständnis einer Engführung auf förmliche Gesetze zu vermeiden.</p> <p>Aus <b>Abs. 2</b> ergibt sich für die Mitglieder der Leitungsorgane ein Recht auf Information und Einsichtnahme in die Unterlagen, die die Arbeit in ihrem Verantwortungsbereich betreffen. Nur so ist es ihnen möglich, die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte übernehmen zu können. Abs. 2 ist wortgleich mit § 5 Abs. 2 VwO.d/k.</p> <p><b>Abs. 3</b> ist wortgleich mit § 5 Abs. 3 VwO.d/k. Danach haften neben der kirchlichen Körperschaft auch die Mitglieder der Leitungsorgane für Schäden, die sie durch grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß gegen gesetzliche Regelungen verursacht haben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden sind für die ordnungsgemäße und rechtmäßige Führung ihrer Geschäfte und ihre dienstlichen Handlungen verantwortlich. <sup>2</sup>Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anweisungen haben sie bei der anordnenden Stelle unverzüglich schriftlich geltend zu machen.</p>	<p><b>§ 6</b> orientiert sich an § 9 VwO.d. Gemäß Art. 18 KO sind alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet.</p> <p>Zur Verdeutlichung der Unterscheidung zwischen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in den Regelungen des § 9 VwO.d und zur Hervorhebung von § 9 S. 2 VwO.d wird § 6 VwOrgG in zwei Absätze aufgeteilt und <b>Abs. 2</b> enthält für die beruflich Mitarbeitenden besondere Formulierungen.</p>

<p>(2) Alle beruflich Mitarbeitenden haften nach Maßgabe der arbeits- oder dienstrechtlichen Bestimmungen für die durch ihr Verschulden entstehenden Schäden.</p>	<p>Für Schäden, die durch Ehrenamtliche verursacht werden, hat die Landeskirche über die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH Sammelversicherungsverträge abgeschlossen.</p> <p>Nach den arbeitsrechtlichen Regelungen zum innerbetrieblichen Schadensausgleich haften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für im Rahmen ihrer Arbeitstätigkeit durch sie verursachte Schäden abhängig von dem Verschuldensgrad. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit besteht eine volle Haftung des Arbeitnehmers, bei mittlerer („normaler“) Fahrlässigkeit wird die Haftung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgeteilt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer nicht. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haften nach § 33 Kirchenbeamtengesetz der EKD für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>
<p><b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Verwaltungsstellen, Aufgaben, Ausstattung</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Verwaltungsstellen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die kirchlichen Körperschaften bilden zur Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben die erforderlichen Verwaltungsstellen als rechtlich unselbstständige Einheiten nach Maßgabe des kirchlichen Rechts. <sup>2</sup>Die Verwaltungsstellen sind für Kirchengemeinden die Gemeindebüros, für Kirchenkreise die Kreiskirchenämter und für die Landeskirche das Landeskirchenamt. <sup>3</sup>Verbände können ein Verbandsbüro einrichten.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die kirchlichen Körperschaften können auch gemeinsame (körperschaftsübergreifende) Verwaltungsstellen einrichten; diese werden in Trägerschaft eines gemeinsamen Verbandes geführt. <sup>2</sup>Die Verbandssatzung muss Regelungen über die Finanzierung und die Besetzung der Verbandsorgane unter Berücksichtigung der</p>	<p><b>§ 7</b> sieht vor, dass kirchliche Körperschaften erforderliche Verwaltungsstellen bilden; damit ist die lex specialis-Regelung in Art. 104 Abs. 2 KO für Kreiskirchenämter dogmatisch betrachtet nicht mehr erforderlich. Nach Art. 104 Abs. 1 KO trifft die Kreissynode durch Satzung die Ordnung besonderer Einrichtungen des Kirchenkreises oder die in Kirchengesetzen vorgeschriebenen Regelungen. § 9 Abs. 1 Satz 1 VwOrgG nimmt die Regelung im Übrigen auch auf.</p> <p><b>Abs. 1 Satz 1</b> gibt den kirchlichen Körperschaften die Bildung der erforderlichen Verwaltungsstellen auf. Da dies auf den verschiedenen Verfassungsebenen nach unterschiedlichen Normen geschieht, wird „nach Maßgabe des kirchlichen Rechts“ hinzugefügt. Ein Verband für ein gemeinsames Kreiskirchenamt bedarf typischerweise keines eigenständigen Verbandsbüros.</p> <p><b>Abs. 2</b> ergänzt Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich gemeinde- und kirchenkreisübergreifender Verwaltungsstellen. „Gemeinsam“ wird hier als „körperschaftsübergreifend“ für dieses Gesetz definiert. Die Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte erfordert es, dass alle kirchlichen Verwaltungsstellen sich im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben in der gegliederten Gesamtorganisation</p>



<p>Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften sowie zur Aufsicht über den Verband treffen.</p> <p>(3) Die kirchlichen Körperschaften sind zur Abnahme der Verwaltungsleistungen der für sie zuständigen Verwaltungsstellen verpflichtet.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Aufgaben der kirchlichen Körperschaften richten sich nach dem kirchlichen Recht und diesem Gesetz und werden von den dafür eingerichteten Verwaltungsstellen wahrgenommen. <sup>2</sup>Die Aufgaben sind in der Ausführungsverordnung zu regeln. <sup>3</sup>Die Ausführungsverordnung kann auch Regelungen zur Verteilung der Aufgaben zwischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Landeskirche und Verbänden enthalten. <sup>4</sup>Muster der Landeskirche für Dienst- und Geschäftsordnungen sind zu verwenden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Für kleine Verwaltungsstellen kommt insbesondere für gleiche Arbeitsbereiche auch das arbeitsrechtliche Mehrarbeitgebermodell als personalübergreifendes Kooperationsformat in Betracht. <sup>2</sup>Die Einrichtung von Mehrarbeitgeberstellen bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.</p>	<p>gegenseitig unterstützen (vgl. § 1 VwOrgG). Strikt vermieden werden sollte eine Leistungserbringung über Körperschaftsgrenzen hinweg, ohne dass dies eine gesetzliche Aufgabe wäre, weil dann ein umsatzsteuerbarer Geschäftsvorgang entstünde.</p> <p><b>Abs. 3</b> formuliert die Abnahmepflicht für die kirchliche Körperschaft im Blick auf die Verwaltungsleistung der zuständigen Verwaltungsstelle.</p> <p><b>Abs. 4</b> betrifft die Aufgaben der jeweiligen Verwaltungsstellen. Dort, wo die Verwaltungstätigkeit auf Grundlage gesetzlich geregelter Aufgabenzuweisung erfolgt, tritt die Verwaltung nicht als Unternehmer im Sinne des Steuerrechts auf. Gesetz im materiellen Sinne ist auch die AusfVO.VwOrgG, in der die Aufgaben konkret benannt werden. Die Empfehlungen aus dem Gutachten des Projekts „Personal- und Sachmittelausstattung kreiskirchlicher Verwaltungen“ („PSA II - Gutachten“; siehe Fachinformationssystem Kirchenrecht, Rundschreiben Nr. 34/2014) wurden in diesem Zusammenhang in die AusfVO.VwOrgG eingearbeitet. Die aktuelle Überarbeitung im Blick auf „PSA III“ hat als Ziel die strukturelle und inhaltliche Plausibilisierung des Aufgabenplanes für die Kreiskirchenämter (hinsichtlich einer Abstraktionslogik als auch einer Funktionslogik) sowie eine Aktualisierung der Bemessung. Die Ergebnisse werden in die AusfVO.VwOrgG übernommen.</p> <p><b>Abs. 5:</b> Als Alternative zum Verband bei gemeinsamen Verwaltungsstellen kommt für kleine Verwaltungsstellen wie beispielsweise Gemeindebüros auch das sogenannte Mehrarbeitgebermodell in Betracht. Dabei können Mitarbeitende mehreren Arbeitgebern zugeordnet werden und damit auch von mehreren Stellen Aufgaben erhalten; Löhne sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Hier werden nicht die Aufgaben, sondern die Mitarbeitenden zugeordnet. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung durch das Landeskirchenamt liegt hier im Leitungsfeld Personal. Die Mehrheit von Arbeitgebern in einem Arbeitsverhältnis weist etliche Besonderheiten auf und ist nur selten anzutreffen, weshalb die Genehmigungspflicht durch das Landeskirchenamt vorgesehen ist. Alle</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Arbeitgeber sind Gesamtschuldner hinsichtlich der Beschäftigungs- und Vergütungspflicht des Arbeitnehmers. Eine Kündigung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers kann nur insgesamt, von und gegenüber allen auf einer Seite Beteiligten erfolgen. Ausdrücklich abweichende Vereinbarungen sind möglich und sollten für spätere Konfliktfälle zwischen den Arbeitgebern vorab getroffen werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Gemeindebüro</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinde hält ein Gemeindebüro vor Ort vor. <sup>2</sup>Das Gemeindebüro dient als kirchengemeindliche Anlaufstelle und nimmt Aufgaben der kirchengemeindlichen Verwaltung wahr.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 können mehrere Kirchengemeinden ein gemeinsames Gemeindebüro einrichten. <sup>2</sup>Ein solches Gemeindebüro kann in den Formen des § 7 eingerichtet werden.</p>	<p><b>§ 8</b> enthält konkretisierende Regelungen für die nach § 7 zu bildenden Verwaltungsstellen auf Gemeindeebene (Gemeindebüros und gemeindeübergreifende Gemeindebüros). Vgl. Art. 7 Abs. 1 KO und Art. 52 KO.</p> <p>Jede Kirchengemeinde richtet als Körperschaft ein Gemeindebüro für die Gemeindeglieder vor Ort als Anlaufstelle ein, soweit nicht nach <b>Abs. 2</b> von mehreren Kirchengemeinden ein gemeinsames Gemeindebüro eingerichtet wird. Die in dem Gemeindebüro wahrzunehmenden Aufgaben werden entsprechend § 7 Abs. 4 geregelt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Kreiskirchenamt</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Durch Satzung eines Kirchenkreises oder eines kirchlichen Verbandes ist für jeden Kirchenkreis eine zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt) einzurichten sowie Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich zu regeln. <sup>2</sup>Das Kreiskirchenamt erledigt die Aufgaben, die keiner anderen Verwaltungsstelle sachlich oder örtlich zugewiesen sind (Auffangzuständigkeit).</p>	<p><b>§ 9</b> enthält konkretisierende Regelungen für die nach § 7 zu bildenden Verwaltungsstellen auf Kreisebene (Kreiskirchenämter und kirchenkreisübergreifende Kreiskirchenämter).</p> <p>In jedem Kirchenkreis soll es nur eine gemeinsame Verwaltungsstelle (das Kreiskirchenamt) geben, die grundsätzlich die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und gegebenenfalls vorhandener Verbände erledigt. Dies wird bereits seit Einführung des § 10 VwO.d so praktiziert; insofern orientiert sich § 9 Abs. 1 VwOrgG an § 10 Abs. 1 Satz 1-3 VwO.d.</p> <p><b>Abs. 1 Satz 1</b> übernimmt die Regelung aus Art. 104 Abs. 2 Satz 1 KO. Die Verwaltungsstellen erledigen die ihnen aufgetragenen Verwaltungsgeschäfte, bereiten kirchenaufsichtliche Maßnahmen vor, führen diese durch und dienen den kirchlichen Körperschaften ihres Zuständigkeitsbereichs in allen Verwaltungsangelegenheiten. Es ist auch möglich, eine Verwaltungsstelle auf verschiedene Standorte zu verteilen; wobei die einheitliche Leitung der gemeinsamen Verwaltung sichergestellt bleiben muss, einschließlich einer funktionierenden und effizienten Organisation der</p>

<p>(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 können mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames Kreiskirchenamt einrichten. <sup>2</sup>In der Satzung des Kirchenkreisverbandes ist sicherzustellen, dass die Verantwortung für die kirchenkreisübergreifende Verwaltung gemeinsam von den Kreissynodalvorständen im Verbandsvorstand oder dem entsprechenden Leitungsorgan der beteiligten Kirchenkreise wahrgenommen wird. <sup>3</sup>Die Superintendentinnen oder Superintendenden der beteiligten Kirchenkreise müssen im Verbandsvorstand oder dem entsprechenden Leitungsorgan vertreten sein. <sup>4</sup>Eine Superintendentin oder ein Superintendent führt den Vorsitz. <sup>5</sup>Die Dienst- und Fachaufsicht über die Leitung des gemeinsamen Kreiskirchenamtes liegt beim Vorsitz des Verbandsvorstandes oder dem Vorsitz des entsprechenden Leitungsorgans. <sup>6</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften für das Kreiskirchenamt entsprechend.</p>	<p>Verwaltungsstelle als Einheit. Träger dieser Verwaltungsstelle soll der Kirchenkreis sein oder der entsprechende Verband.</p> <p>Die Körperschaften des öffentlichen Rechts umfassen auch ihre unselbstständigen Dienste und Einrichtungen. Eigenständige (gegebenenfalls zugeordnete) Einrichtungen verwalten sich grundsätzlich selbst (z. B. rechtlich selbstständige Stiftung).</p> <p><b>Abs. 1 Satz 2</b> regelt eine Auffangzuständigkeit und stärkt damit die kreiskirchliche Verwaltung gegenüber den anderen Ebenen. Die Auffangzuständigkeit wirkt umsatzsteuerlich wie eine gesetzliche Aufgabenzuweisung.</p> <p>Ein nach <b>Abs. 2</b> eingerichtetes kirchenkreisübergreifendes Kreiskirchenamt ersetzt die ansonsten bei den einzelnen Kirchenkreisen bestehenden Kreiskirchenämter.</p> <p>Die in <b>Abs. 2 Satz 2</b> erwähnte Verbandssatzung kann auch regeln, dass bestimmte Vorgänge zusätzlich der Zustimmung der beteiligten Kreissynoden bedürfen. Ebenso kann die Einbindung der Kreissynodalvorstände in das Leitungsgeschäft des Verbandes besondere Regelungen erfahren.</p> <p>Zu <b>Abs. 2 Satz 3 und 4</b> vgl. Art. 114 Abs. 2 KO.</p> <p>Der Vorsitz im Verbandsvorstand soll von den Superintendentinnen und Superintendenden im Wechsel nach der Regelung der Satzung wahrgenommen werden.</p> <p><b>Abs. 2 Satz 6</b> eröffnet den Anwendungsbereich der Regelungen für das Kreiskirchenamt auch für das kirchenkreisübergreifende Kreiskirchenamt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Leitung des Kreiskirchenamtes</b></p> <p>(1) Der Verwaltungsleitung obliegen die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung im Kreiskirchenamt sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden auf der Grundlage der</p>	<p>Die Führungs- und Leitungsaufgaben der gemeinsamen Verwaltungsstelle umfassen die Verantwortung für die Verwaltungsarbeit insgesamt, die Vertretung der Arbeit nach außen sowie die Steuerung der Verwaltungsorganisation. Dies kann das Setzen von Zielen, das Kontrollieren von deren Einhaltung, den verantwortlichen Personaleinsatz, Personalentwicklungsmaßnahmen,</p>

Rahmenbeschlüsse und Weisungen des Leitungsorgans sowie der Dienst- und Geschäftsordnung.

(2) <sup>1</sup>Die Verwaltungsleitung und ihre Stellvertretung werden vom Kreissynodalvorstand bestimmt. <sup>2</sup>Die Verwaltungsleitung und ihre Stellvertretung für das kirchenkreisübergreifende Kreiskirchenamt werden vom Verbandsvorstand bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Die Verwaltungsleitung verantwortet sich vor dem Kreissynodalvorstand und hat der Kreissynode regelmäßig über die Arbeit der gemeinsamen Verwaltung, insbesondere über ihre Wirtschaftsführung, zu berichten. <sup>2</sup>Bei gemeinsamen Kreiskirchenämtern verantwortet sich die Verwaltungsleitung vor dem Verbandsvorstand und berichtet allen beteiligten Kreissynoden.

(4) <sup>1</sup>Die Weisungen und Beschlüsse der zuständigen Organe der Körperschaften, deren Verwaltungsaufgaben vom Kirchenkreis wahrzunehmen sind, werden von dem Kreiskirchenamt ausgeführt, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Hält das Kreiskirchenamt eine Weisung oder einen Beschluss für rechtswidrig, so sind die Bedenken unverzüglich durch die Verwaltungsleitung dem jeweiligen Leitungsorgan unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und geeignete Empfehlungen zu geben.

Qualitätssicherung sowie die Beobachtung der weiteren Aufgabenentwicklung beinhalten.

**Abs. 1:** Die „Verwaltungsleitung“ kann auch aus mehreren Personen bestehen.

Dass ein Kreiskirchenamt durch ergänzende untergesetzliche Binnenregelungen Verantwortlichkeiten (etwa Dienst- und Fachaufsicht im konkreten Fall) delegieren kann, bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Die Verbandssatzung des kirchenkreisübergreifenden Kreiskirchenamtes kann Regelungen zur verbindlichen Beteiligung der kreiskirchlichen Leitungsorgane treffen; eine Regelung im Gesetz ist deshalb nicht erforderlich.

Die Dienst- und Geschäftsordnung wird vom rechtsvertretenden Leitungsorgan der Körperschaft beschlossen, soweit nichts anderes geregelt ist. Dass die Verwaltungsleitung dem Direktionsrecht der vorgesetzten Stelle unterliegt, bedarf ebenfalls keiner gesonderten Regelung.

**Abs. 2:** Da die Verantwortung für die gemeinsame Verwaltungsstelle beim Kreissynodalvorstand liegt, ist es konsequent, dass der Kreissynodalvorstand die Verwaltungsleitung bestimmt. Sofern der Verbandsvorstand noch nicht besteht, müssten hier die entsprechenden Kreissynodalvorstände übereinstimmend gemeinsam handeln.

**Abs. 3:** Der Bericht kann Informationen insbesondere hinsichtlich der Kostenentwicklung der gemeinsamen Verwaltungsstellen bieten und als Instrument der Transparenz und Überprüfbarkeit dienen.

**Abs. 4** überträgt den Gedanken des Art. 16<sup>1</sup> KO auf die Ausführung der Beschlüsse durch die Verwaltung. Auf § 6 Abs. 1 Satz 2 VwOrgG wird hingewiesen. Die Formulierung Abs. 4 Satz 2 „Hält das Kreiskirchenamt ...“ will die Einschätzung der Rechtmäßigkeit personenunabhängig gestalten. Typischerweise wird die Annahme der Rechtswidrigkeit von der Verwaltungsleitung vorgetragen.

**Abs. 4 Satz 3** Zur „aufsichtführende Stelle“ siehe oben Anmerkung zu § 4 Abs. 3.

<p>Besteht das Leitungsorgan auf der Durchführung der Weisung oder des Beschlusses, so legt das Leitungsorgan die Angelegenheit der aufsichtführenden Stelle zur Entscheidung vor. Bis zum Vorliegen dieser Entscheidung darf die Weisung oder der Beschluss durch das Kreiskirchenamt nicht ausgeführt werden, es sei denn, das zuständige Leitungsorgan der beteiligten Körperschaft weist dies ausdrücklich unter Angabe der Gründe schriftlich an.</p>	<p>Nach § 20 VwGG.EKD haben Widerspruch und Klage, die einen Verwaltungsakt anfechten, aufschiebende Wirkung.</p> <p><b>Abs. 4</b> ist § 5 Abs. 4 VerwaltungsstrukturG.EKiR entnommen. Er klärt den Entscheidungspfad bei Zweifeln im Blick auf die Rechtmäßigkeit von Handlungen. Der Eskalationsweg bei Uneinigkeit in der Sachfrage ist vorgespurt. Der kirchliche Rechtsweg im Anschluss ergibt sich aus § 15 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 VwGG.EKD.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Die Verwaltung der Landeskirche</b></p> <p>Das Kollegium des Landeskirchenamtes führt die allgemeine Verwaltung der Landeskirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung.</p>	<p>Vgl. Art. 154 Abs. 2 KO; nach Art. 154 Abs. 4 KO regelt die Kirchenleitung in einer Dienstordnung den Verwaltungsbetrieb des Landeskirchenamtes.</p> <p>Für die Landessynode 2020 wird eine Gesetzesvorlage zur Verfassungsänderung erarbeitet, die ab 2021 eine Änderung der Art. 154 und 155 Abs. 1 KO vorsieht.</p> <p><b>Neufassung des Art. 154 KO:</b></p> <p>(1) <i>„Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Kollegium des Landeskirchenamtes (Landeskirchenamt) ausgeübt. Das Kollegium des Landeskirchenamtes beschließt in geschwisterlicher Beratung.</i></p> <p>(2) <i>Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung und in Verantwortung vor der Kirchenleitung zu führen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist eine zentrale Verwaltungsstelle (Verwaltung der Landeskirche) eingerichtet.</i></p> <p>(3) <i>Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Verordnung.“</i></p> <p><b>Neufassung des Art. 155 Abs. 1 KO:</b></p> <p><i>„Dem Kollegium des Landeskirchenamtes gehören an</i></p> <p style="margin-left: 20px;">a) [...]   b) [...]</p> <p>Zur Begründung für die Verfassungsänderungen wird auf die entsprechende Vorlage verwiesen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Geschäfte der laufenden Verwaltung</b></p> <p>(1) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Routineangelegenheiten anzusehen, die sich im Rahmen des</p>	<p><b>§ 12</b> VwOrgG ist § 17 VerwG.EKiR nachgebildet.</p> <p><b>Abs. 1</b> definiert die „Geschäfte der laufenden Verwaltung“.</p>

<p>entsprechenden Haushalts bewegen und von der Verwaltung nach feststehenden Regeln erledigt werden können.</p> <p>(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten für das Kreiskirchenamt als auf die Verwaltungsleitung übertragen, soweit sich nicht das Leitungsorgan die Entscheidung über bestimmte Geschäfte durch Beschluss vorbehält.</p> <p>(3) Die Geschäfte und die Zuständigkeiten der laufenden Verwaltung können durch die Ausführungsverordnung für Gemeindebüro, Kreiskirchenamt, allgemeine Verwaltung der Landeskirche und Verbandsbüro weiter konkretisiert werden.</p>	<p><b>Abs. 2</b> delegiert die Geschäfte der laufenden Verwaltung grundsätzlich auf die Verwaltungsleitung. <b>Abs. 2</b> enthält auch ein Rückholrecht des Leitungsorgans für bestimmte Geschäfte. Die Regelung dient der Rechtsklarheit hinsichtlich der Zuständigkeit. Mit „Beschluss“ sind auch beschlossene Satzungen und Geschäftsordnungen umfasst.</p> <p><b>Abs. 3:</b> Für den Umfang der Geschäfte der laufenden Verwaltung können durch das Leitungsorgan Beschränkungen vorgesehen werden (z. B. Summengrenzen). Näheres kann die Ausführungsverordnung regeln. Die Formulierung „allgemeine Verwaltung der Landeskirche“ nimmt den Wortlaut aus § 11 VwOrgG auf.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Personal- und Sachmittelausstattung</b></p> <p>(1) Die Verwaltungsstellen müssen ausreichend mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet sein, um ihre Aufgaben in fachlicher und zeitlicher Hinsicht qualifiziert erledigen zu können.</p> <p>(2) Eine Mindestpersonal- und Sachmittelausstattung zur Gewährleistung von Fachlichkeit und Arbeitsfähigkeit kann in der Ausführungsverordnung geregelt werden.</p>	<p><b>§ 13</b> findet für alle Verfassungsebenen der Landeskirche Anwendung.</p> <p>Die bisher bestehenden Regelungen der Richtlinie zur Mindestpersonalausstattung zu § 10 VwO.d/k (vgl. S. 90 ff. des Sonderdrucks zur VwO.d) finden sich jetzt in der Ausführungsverordnung. Die Richtlinie wird zusammen mit der für 2021 vorgesehenen Aufhebung der §§ 3-13 VwO.d/k in die Ausführungsverordnung verlagert.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane</b></p> <p>(1) Die Verwaltungsleitung und Mitarbeitende der Verwaltungsstellen können zu den Sitzungen der Leitungsorgane der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und ihrer Verbände hinzugezogen werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Über die Teilnahme nach Absatz 1 entscheidet die oder der Vorsitzende im Benehmen mit der Verwaltungsleitung. <sup>2</sup>Für Ausschüsse der Leitungsorgane mit übertragenen Zuständigkeiten gilt diese Regelung entsprechend.</p>	<p><b>§ 14</b> gilt nicht für die Landeskirche; hier bestehen eigene Normen (Art. 155 Abs. 4 KO und Dienst- und Geschäftsordnung des LKA).</p> <p><b>Abs. 1 und 2</b> dienen der Möglichkeit des Informationsaustausches und der qualifizierten Beratung von Verwaltung und Leitungsorgan. Auf eine verpflichtende ständige Sitzungsbegleitung durch Verwaltungsmitarbeitende soll mit Rücksicht auf geografische und strukturelle Besonderheiten und wirtschaftliche Belange einzelner Gemeinden verzichtet werden.</p> <p><b>Abs. 4:</b> Für die Ebene der Kreissynode gilt nach <b>Abs. 4</b>, dass die Verwaltungsleitung an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnimmt, soweit sie ihr nicht in anderer</p>

<p>(3) Die Verwaltungsleitung des Kreiskirchenamtes wird zu den Verhandlungen der Kreissynode, bei gemeinsamem Kreiskirchenamt zu den Verhandlungen der entsprechenden Kreissynoden, mit beratender Stimme eingeladen, soweit sie ihr nicht in anderer Eigenschaft angehört.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Verwaltungsleitung des Kreiskirchenamtes wird zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes oder bei gemeinsamem Kreiskirchenamt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes eingeladen. <sup>2</sup>Hiervon kann der Kreissynodalvorstand oder der Verbandsvorstand im Einzelfall durch Beschluss abweichen.</p>	<p>Eigenschaft (durch Mitgliedschaft) angehört. Dies ist sachgemäß, da eine regelmäßige Berichtspflicht der Verwaltungsleitung besteht und sich die Verwaltung insgesamt vor der Kreissynode oder den Kreissynoden verantworten muss. Darüber hinaus ist es sachgemäß, dass die Verwaltungsleitung die Diskussionen der Kreissynode aufnimmt, ihrerseits Informationen aus der Verwaltung direkt an die Kreissynode weitergeben kann und insofern die geforderte Zusammenarbeit zwischen Leitungsorgan und Verwaltungsleitung stattfindet.</p> <p>Aufgrund dieser Überlegungen soll die Verwaltungsleitung grundsätzlich auch an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes bzw. des Verbandsvorstandes zu allen Tagesordnungspunkten teilnehmen und ggf. vortragen und gehört werden. Es besteht im Ausnahmefall aber auch die Möglichkeit, dass der Kreissynodalvorstand aus einem konkreten Anlass heraus zu einem Tagesordnungspunkt ohne die Anwesenheit der Verwaltungsleitung tagt oder eine Verhandlung führt.</p>
<p><b>Dritter Abschnitt</b> <b>Aufsicht</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Aufsicht</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Aufsicht wird ausgeübt durch die Organe des Kirchenkreises und der Landeskirche. <sup>2</sup>Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, sich über alle ihrer Aufsicht unterliegenden Angelegenheiten zu unterrichten, dazu Berichte und Unterlagen anzufordern, an Ort und Stelle zu prüfen und den ihrer Aufsicht unterliegenden Stellen Weisungen zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erteilen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Soweit Beschlüsse von Leitungsorganen der staatsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ist diese durch das Landeskirchenamt einzuholen. <sup>2</sup>Beschlüsse, deren Ausführungen einer Genehmigung bedürfen, dürfen erst nach erteilter Genehmigung ausgeführt werden. <sup>3</sup>Eine Nichtbeachtung kann haftungsrechtliche Folgen gemäß § 5 Absatz 3 nach sich ziehen.</p>	<p><b>§ 15</b> entspricht § 11 VwO.d/VwO.k.</p> <p><b>Abs. 1:</b> Dazu gehört auch die Aufsicht über die Gemeindebüros und Kreiskirchenämter.</p> <p>Zu den Berichten und Unterlagen gehören alle Dokumente, die in der Verwaltung liegen, insbesondere auch Niederschriften und Protokolle unabhängig vom Speicherformat (analog oder digital).</p> <p>Art 161 KO überlagert diese Aufsichtsbefugnisse und muss hier nicht wiederholt werden.</p> <p>Abs. 2 S. 1 meint beispielsweise Genehmigungen der Bezirksregierungen bei Vereinigungen von Kirchengemeinden.</p> <p><b>In Abs. 2 Satz 3</b> entspricht der Verweis auf § 5 Abs. 3 dem entsprechenden Verweis auf § 5 Abs. 3 VwO.d/k in § 11 VwO.d/k.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufsicht durch den Kirchenkreis</b></p> <p>(1) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Aufsicht nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Kreissynodalvorstand wirkt nach Maßgabe der Kirchenordnung und dieses Kirchengesetzes an der Verwaltung der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände mit. <sup>2</sup>Er hat die wirtschaftliche Lage der Kirchengemeinden und der Verbände zu überwachen, die Kirchengemeinden und Verbände zu beraten sowie die Beseitigung von Mängeln zu veranlassen. <sup>3</sup>Soweit die ordnungsgemäße Verwaltung in den Kirchengemeinden gefährdet ist, hat er dafür zu sorgen, dass die Mängel beseitigt werden.</p>	<p><b>§ 16</b> ist angelehnt an § 12 VwO.d.</p> <p>Zu <b>Abs. 1</b> vgl. Art. 114 Abs. 1 KO.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufsicht durch die Landeskirche</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Organe der Landeskirche führen nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts die allgemeine Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie deren Einrichtungen. <sup>2</sup>Die zuständigen Organe der jeweiligen Körperschaften sind zu beteiligen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Organe der Landeskirche führen ferner die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchenkreise, der Kirchenkreisverbände und ihrer Einrichtungen. <sup>2</sup>Soweit eine kirchliche Körperschaft ihre Vermögens- und Finanzverwaltung nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann das Aufsichtsorgan Anordnungen treffen, erforderlichenfalls diese Anordnungen selbst durchführen oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Vermögens- und Finanzverwaltung wiederherzustellen. <sup>3</sup>Soweit dem Aufsichtsorgan im Rahmen der Ersatzvornahme Kosten entstehen, sind diese von der kirchlichen Körperschaft zu erstatten.</p>	<p><b>§ 17</b> entspricht § 13 VwO.d/VwO.k.</p> <p><b>Abs. 1 Satz 1:</b> der Begriff „Vermögens- und Finanzverwaltung“ wird abgeändert in „Verwaltung“. Anders als die VwO.d/k nimmt das VwOrgG die kirchliche Verwaltung nicht auf die Vermögens- und Finanzverwaltung begrenzt in den Blick.</p> <p>Die Möglichkeit der Einschaltung der Rechnungsprüfung ist in § 2 Abs. 4 Satz 2 RPG enthalten.</p> <p>Die Möglichkeit, die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle (GRPS) im Rahmen der Aufsicht nach <b>Abs. 1 Satz 2</b> zu nutzen, steht im Einklang mit dem Rechnungsprüfungsgesetz (RPG). Die GRPS ist gemäß § 2 RPG vorrangig für die „gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung“ zuständig, kann aber weitergehende Aufträge erhalten.</p> <p>Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 RPG kann das Landeskirchenamt (Kollegium) einzelne Prüfungsaufträge erteilen.</p> <p><b>Abs. 2</b> nimmt die Regelung aus § 13 VwO.d/k auf.</p>



<p>(3) Bei Einrichtungen und Stiftungen, die nach Satzung oder Herkommen der unmittelbaren Aufsicht der Landeskirche unterstehen, führt das Landeskirchenamt die Aufsicht.</p> <p>(4) Aufgaben der Aufsicht, die nach diesem Gesetz den Organen der Landeskirche zugeordnet sind, können den Organen der Kirchenkreise oder anderen Stellen, die den Organen der Landeskirche nachgeordnet sind, durch Beschluss übertragen werden.</p>	
<p><b>Vierter Abschnitt</b> <b>Siegel, Ausführungsbestimmungen</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Siegelberechtigung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Kirchliche Körperschaften sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts siegelberechtigt. <sup>2</sup>Urkunden, die von ihnen innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnis in der vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, besitzen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden (§ 415 ZPO). <sup>3</sup>Sie bedürfen daher in den Fällen, in denen nach staatlichem Recht eine öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist, keiner weiteren Beglaubigung.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Führung des Siegels kann durch Beschluss des rechtsvertretenden Leitungsorgans auf die Leitung der Verwaltungsstelle übertragen werden. <sup>2</sup>Im Rahmen der Binnenorganisation kann die Leitung der Verwaltungsstelle die Führung des Siegels an Mitarbeitende delegieren.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Verwendung des Kirchensiegels richtet sich insbesondere nach der Siegelordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. <sup>2</sup>Die Ausführungsverordnung kann weitere Festlegungen zur Verwendung des Siegels treffen.</p>	<p><b>Abs. 1</b> ist wortgleich mit § 3 Abs. 2 VwO.d.</p> <p><b>Abs. 3</b> verweist für die Verwendung des Kirchensiegels auf die Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung).</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5 SiegelO.EKD</b> <b>Verwendung des Kirchensiegels</b> vom 31. August 1965 (ABl. EKD 1966 S. 1; KABl. 1966 S. 137)</p> <p>(1) <i>„Das Kirchensiegel wird der eigenhändigen Unterschrift des Siegelführenden, die er im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten vollzieht, beigedrückt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <i>bei Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,</i></li> <li>b. <i>bei der Erteilung von Vollmachten,</i></li> <li>c. <i>bei amtlichen Auszügen aus Kirchenbüchern und Protokollbüchern,</i></li> <li>d. <i>bei der Beglaubigung von Abschriften von Urkunden und sonstigen Schriftstücken,</i></li> <li>e. <i>bei Schriftstücken von besonderer Wichtigkeit,</i></li> <li>f. <i>in anderen Fällen, wenn es durch kirchliche oder staatliche Vorschriften angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht:</i></li> </ul>

	<p>(2) <i>Die Verwendung des Kirchensiegels in sonstigen Angelegenheiten ist unzulässig.</i></p> <p>Das Siegel „der Körperschaft“ wird konkret durch Personen geführt. Diese sind zuerst die Vorsitzenden der Leitungsorgane (Vorsitz des Presbyteriums, Superintendent*in und Präses). Die Übertragung der Siegelführung auf die Verwaltungsstelle bedarf eines gesonderten (ordnenden) Beschlusses.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Ausführungsverordnung</b></p> <p>Die Kirchenleitung trifft die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Regelungen, insbesondere zur Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit von Verwaltungen, nach Anhörung der Kreissynodalvorstände durch Verordnung.</p>	<p>Das VwOrgG soll die Einheitlichkeit der Verwaltung in der EKvW fördern. Darüber hinaus sind aber weitere Maßnahmen nötig, um die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsarbeit zu sichern. Es sind weitere Instrumente der Qualitätssicherung und zur Transparenz in der Kostenentwicklung zu schaffen.</p> <p><b>§ 19</b> erlaubt es deshalb, diese weiteren Regelungen nicht durch Gesetze einzuführen, sondern jeweils in Form einer Verordnung (wie bisher die VwO.d), die die Kirchenleitung erlässt. Dabei ist hier neu die Beteiligung der Kirchenkreise durch Anhörung der Kreissynodalvorstände gesichert.</p> <p>Wenn andere Leitungsorgane – Verbandsvorstand – für die Kreiskirchenämter verantwortlich zeichnen, liegt es in der Verantwortung und im Interesse der Kreissynodalvorstände, dieser angemessen zu beteiligen. Eine gesonderte Regelung ist nicht erforderlich, weil die Kreissynodalvorstände im ureigenen Interesse diesen Zusammenhang kennen und gestalten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Fünfter Abschnitt</b> <b>Schlussbestimmung</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Übergangsregelungen</b></p> <p>Alle kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet bis zum 31. Dezember 2021 die notwendigen Beschlüsse zur Umsetzung dieses Gesetzes sowie zur Anpassung der bestehenden Satzungen zu fassen.</p>	<p>Das <b>Inkrafttreten des VwOrgG zum 1. Januar 2021</b> ergibt sich aus dem Gesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Mantelgesetz), das für alle Rechtsänderungen in den unterschiedlichen Normen einen einheitlichen Termin des Inkrafttretens festsetzt. Die Anpassung durch die kirchlichen Körperschaften erfolgt im ersten Anwendungsjahr.</p>

Geltende Fassung des Verbandsgesetzes	Änderungsvorschlag	Anmerkungen/ Begründung
§ 1 Zweck	§ 1 Zweck	
(1) Zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben können Kirchengemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu einem Verband zusammengeschlossen werden.	(1) [...]	unverändert
(2) 1Zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben können auch Kirchenkreise oder Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden zu einem Verband zusammengeschlossen werden. 2Die folgenden Bestimmungen gelten für einen solchen Verband sinngemäß, sofern nichts anderes bestimmt ist.	(2) [...]	unverändert
(3) Der Verband soll entweder innerhalb der Grenzen eines Kirchenkreises gebildet werden oder sich mit den Grenzen eines oder mehrerer Kirchenkreise decken.	(3) [...]	Abs. 3 stellt eine Sollbestimmung dar, diese Bestimmung wird nicht geändert. Damit bleibt die Option erhalten, dass in begründeten Ausnahmefällen Verbände Gebietsteile von mehreren Kirchenkreisen umfassen können. Ein Beispiel: Ein Gemeinde- oder Friedhofsverband wird für eine Teilaufgabe von zwei Kirchengemeinden, die zwei Kirchenkreisen zugeordnet sind, gebildet. Begründet könnte dies beim Friedhof sein, wenn das Gebiet der Kommunalgemeinde mit dem des Verbandes deckungsgleich ist. Die Verwaltungsgeschäfte wären aber von der zentralen Verwaltungsstelle wahrzunehmen. Die zentrale Verwaltungsstelle dagegen muss sich jedoch immer mit den Grenzen eines oder mehrerer Kirchenkreise decken (siehe neuer Abs. 4).
	<b>(4) Ein Verband mit den Aufgaben einer zentralen Verwaltungsstelle hat sich mit den Grenzen eines oder mehrerer Kirchenkreise zu decken.</b>	Durch den neuen Abs. 4 wird gewährleistet, dass ein Verband mit den Aufgaben einer zentralen Verwaltungsstelle immer deckungsgleich mit den Grenzen eines oder mehrerer Kirchenkreise ist. Damit entspricht diese Bestimmung des Verbandsgesetzes den Vorgaben des durch das

		68. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW geänderten Art. 104 KO. Ein solcher „Verwaltungsverband“ hat als Körperschaft des öffentlichen Rechts die ihm zugewiesene zentrale Verwaltung (Kreiskirchenamt) als eigene Aufgabe.
<b>§ 8</b> <b>Zuständigkeit der Verbandsvertretung</b>		
(1) <sup>1</sup> Die Leitung des Verbandes liegt, sofern sie nicht nach § 6 Abs. 2 vom Verbandsvorstand wahrgenommen wird, bei der Verbandsvertretung. <sup>2</sup> Ihr liegt insbesondere ob (a) die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes, b) - g) [...].	(1) <sup>1</sup> Die Leitung des Verbandes liegt, sofern sie nicht nach § 6 Abs. 2 vom Verbandsvorstand wahrgenommen wird, bei der Verbandsvertretung. <sup>2</sup> Ihr <b>obliegt</b> insbesondere <b>ob</b> (a) die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes, b) - g) [...].	Redaktionelle Änderung

## **67. Kirchengesetz**

zur Änderung der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche von  
Westfalen

Tagungsrhythmus der Landessynode,  
Art. 128 Abs. 1 Kirchenordnung

**und**

## **Sechste Änderung**

der Geschäftsordnung der  
Landessynode der Evangelischen  
Kirche von Westfalen

–

Tagungsrhythmus der Landessynode;  
Abstimmungsmodus bei Kirchengesetzen

**Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 67. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Tagungsrhythmus der Landessynode, Art. 128 Abs. 1 Kirchenordnung) sowie den Entwurf einer „Sechsten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen“ mit der Bitte vor, die Entwürfe zu beschließen.

### Tagungsrhythmus der Landessynode

Die Kirchenleitung der EKvW hat beschlossen, dass ab dem Jahr 2021 jeweils zweimal pro Jahr eine ordentliche Sitzung der Landessynode durchgeführt werden soll. Im Jahr 2021 findet die Landessynode vom 30. Mai bis 2. Juni sowie vom 12. bis 13. November statt, im Jahr 2022 vom 12. bis 15. Juni und vom 18. bis 19. November. Hierfür ist eine Anpassung der Kirchenordnung (KO) erforderlich, die bislang eine einmalige Tagung pro Jahr vorsieht (Artikel 128 Absatz 1 Satz 1 KO). Eine Festschreibung auf zwei Termine pro Jahr soll jedoch nicht erfolgen, da das Verfahren zunächst erprobt wird und ein flexibler Gestaltungsumfang geschaffen werden soll. Ebenso bedarf die Geschäftsordnung für die Landessynode (GOLS) der entsprechenden Änderung (§ 4 GOLS).

Zur Begründung wird auf die beigefügte Synopse (**Anlage 3**) verwiesen.

Insgesamt wird durch diesen Änderungsprozess auch eine Überarbeitung des landeskirchlichen Planungsverfahrens angestoßen. Ein mit den Kirchenkreisen abgestimmter, mehrjähriger Planungshorizont erscheint sinnvoll, damit Stellungsnahmeverfahren und andere Beteiligungsformate mit den jeweiligen Terminen von Leitungsorganen und Ausschüssen in Einklang stehen.

### Abstimmungsmodus bei Kirchengesetzen

Die Methodik der Abstimmung von Kirchengesetzen soll verbessert werden. Verfahren und Quorum für die Verabschiedung von Kirchengesetzen werden in § 30 GOLS geregelt. Aus Gründen der Praktikabilität soll eine Regelung zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung implementiert werden. Da in einzelnen Absätzen bisher nach allgemeinen und kirchenordnungsändernden Gesetzen unterschieden wurde, soll § 30 GOLS neben der aufzunehmenden Ergänzung ebenfalls eine sortierende Neustrukturierung erfahren.

Zur Begründung im Einzelnen wird auf die beigefügte Synopse (**Anlage 3**) verwiesen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1:** Urkundenentwurf für das 67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW
- Anlage 2:** Urkundenentwurf für die Sechste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode
- Absatz 3:** Synopse zum 67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und zur 6. Änderung der Geschäftsordnung

**67. Kirchengesetz**  
**zur Änderung der Kirchenordnung**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
**Vom 19. November 2020**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I**  
**Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

In Artikel 128 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „tritt“ die Wörter „mindestens einmal“ eingefügt.

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bielefeld, 19. November 2020

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

Az.: 001.11/67



Entwurf

## **Sechste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen**

**Vom ... . November 2020**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen beschließt, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018 (KABl. 2018 S. 263), wie folgt zu ändern:

### **§ 1 Änderungen**

1. In § 4 Absatz 1 werden folgende Wörter gestrichen:
  - a) „Absatz 1“
  - b) „jährlich zu einer ordentlichen Tagung“.
2. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Tagung der“ eingefügt.
3. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 30**

#### **Verabschiedung von Kirchengesetzen**

- (1) <sup>1</sup>Kirchengesetze erfordern gemäß Artikel 139 Absatz 1 Kirchenordnung zweimalige Beratung und Beschlussfassung. <sup>2</sup>Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung bedürfen gemäß Artikel 139 Absatz 2 Kirchenordnung der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.
- (2) <sup>1</sup>Alle Kirchengesetze werden auf Grund von Gesetzentwürfen verabschiedet. <sup>2</sup>Sachlich zusammenhängende Gegenstände sind in je einem Kirchengesetz zusammenzufassen.
- (3) <sup>1</sup>Abgestimmt wird zunächst über jeden Artikel oder Paragraphen einzeln und danach über die gesamte Vorlage. <sup>2</sup>Gemeinsame Beratung und Abstimmung über

mehrere oder alle Teile eines Kirchengesetzes sind zulässig, wenn nicht mindestens 20 anwesende Mitglieder der Landessynode widersprechen.

(4) Die Vorschriften über Änderungen der Kirchenordnung gelten gemäß Artikel 11 Kirchenordnung auch für Änderungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bielefeld, ... . November 2020

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.)

Az.: 061.11

Az.: 001.11/67; 061.11

Synopsis zur 67. Änderung der Kirchenordnung und  
zur 6. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen  
- Tagungsrhythmus der Landessynode und Abstimmungsmodus bei Kirchengesetzen -

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Entwurf eines 67. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung
<b>Artikel 128</b>	<b>Artikel 128</b>	
(1) <sup>1</sup> Die Landessynode tritt jährlich zusammen. <sup>2</sup> Sie wird auf Beschluss der Kirchenleitung von der Präses oder dem Präses einberufen.  (2) [ ... ]	(1) <sup>1</sup> Die Landessynode tritt <b>mindestens einmal</b> jährlich zusammen. <sup>2</sup> Sie wird auf Beschluss der Kirchenleitung von der Präses oder dem Präses einberufen.  (2) ( <i>unverändert</i> )	Der Beschluss der Kirchenleitung, im Jahre 2021 und 2022 jeweils zweimal eine ordentliche Landessynode durchzuführen, bedingt eine Änderung der Kirchenordnung, die bislang eine einmalige Tagung pro Jahr vorsieht. Eine Festschreibung auf zwei Termine pro Jahr soll jedoch nicht erfolgen, da das Verfahren zunächst erprobt wird. Die Anpassung soll somit einen flexiblen Gestaltungsumfang schaffen.

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (GOLS)	Entwurf einer 6. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW	Begründung
<b>§ 4 Einberufung der Landessynode</b>	<b>§ 4 Einberufung der Landessynode</b>	
(1) Die Landessynode ist gemäß Artikel 128 Absatz 1 Kirchenordnung jährlich zu einer ordentlichen Tagung einzuberufen. (2) - (6) [ ... ]	(1) Die Landessynode ist gemäß Artikel 128 <del>Absatz 1</del> Kirchenordnung <del>jährlich zu einer ordentlichen Tagung</del> einzuberufen. (2) - (6) ( <i>unverändert</i> )	Siehe Begründung zu Artikel 128 Abs. 1 KO. Ein einfacher Verweis ist ausreichend.
<b>§ 7 Arbeitsmaterial</b>	<b>§ 7 Arbeitsmaterial</b>	
(1) <sup>1</sup> Das Landeskirchenamt sorgt dafür, dass das für die Verhandlungen benötigte Material den Mitgliedern der Landessynode zur Verfügung steht. <sup>2</sup> Alle Unterlagen für die Landessynode	(1) <sup>1</sup> Das Landeskirchenamt sorgt dafür, dass das für die Verhandlungen benötigte Material den Mitgliedern der Landessynode zur Verfügung steht. <sup>2</sup> Alle Unterlagen für die <b>Tagung der</b>	Der Einschub „Tagung der“ dient lediglich der

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (GOLS)	Entwurf einer 6. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW	Begründung
<p>werden in der Regel in elektronischer Form bereitgestellt oder übermittelt.</p> <p>(2) [ ... ]</p>	<p>Landessynode werden in der Regel in elektronischer Form bereitgestellt oder übermittelt.</p> <p>(2) <i>(unverändert)</i></p>	<p>Klarstellung.</p>
<p><b>§ 30</b> <b>Verabschiedung von Kirchengesetzen</b></p>	<p><b>§ 30</b> <b>Verabschiedung von Kirchengesetzen</b></p>	
<p>(1) Kirchengesetze erfordern gemäß Artikel 139 Absatz 1 Kirchenordnung zweimalige Beratung und Beschlussfassung.</p> <p>(2) Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung bedürfen gemäß Artikel 139 Absatz 2 Kirchenordnung der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Kirchengesetze werden auf Grund von Gesetzentwürfen verabschiedet. <sup>2</sup>Es wird zunächst</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Kirchengesetze erfordern gemäß Artikel 139 Absatz 1 Kirchenordnung zweimalige Beratung und Beschlussfassung. <b><sup>2</sup>Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung bedürfen gemäß Artikel 139 Absatz 2 Kirchenordnung der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.</b></p> <p><del>(2) Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung bedürfen gemäß Artikel 139 Absatz 2 Kirchenordnung der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.</del></p> <p><b>(2) <sup>1</sup>Alle Kirchengesetze werden auf Grund von Gesetzentwürfen verabschiedet. <sup>2</sup>Sachlich zusammenhängende Gegenstände sind in je einem Kirchengesetz zusammenzufassen.</b></p> <p><del>(3) <sup>1</sup>Kirchengesetze werden auf Grund von Gesetzentwürfen verabschiedet. <sup>2</sup>Es wird zunächst</del></p>	<p>§ 30 GOLS regelt Verfahren und Quorum für die Verabschiedung von Kirchengesetzen. Bisher wurde in einzelnen Absätzen unterschieden nach allgemeinen und kirchenordnungsändernden Gesetzen. Die geltenden Absätze 1 und 2 werden nunmehr in einem neuen Absatz 1 zusammengeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Satz 1 gilt dabei für alle Kirchengesetze. Diese werden (weiterhin) mit einfacher Mehrheit gemäß § 28 Abs. 2 GOLS i.V.m. Art. 136 Abs. 2 KO beschlossen.</li> <li>• Satz 2 gilt für Kirchengesetze zur Änderung der KO.</li> </ul> <p>Der neue Absatz 2 fasst die aus den geltenden Absätzen 3 Satz 1 sowie 4 Satz 2 genannten Obliegenheiten zur Vorbereitung der Beschlussvorlagen zusammen.</p> <p>Der neue Absatz 3 legt das Abstimmungsverfahren fest. Satz 2 dient der Verfahrensvereinfachung und</p>

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (GOLS)	Entwurf einer 6. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW	Begründung
<p>über jeden Paragraphen einzeln und danach über die gesamte Vorlage abgestimmt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung erfordern Gesetzentwürfe, die die betreffenden Artikel der Kirchenordnung bezeichnen und die vorgeschlagenen Änderungen im Wortlaut aufführen. <sup>2</sup>Sachlich zusammenhängende Gegenstände sind in je einem Kirchengesetz zusammenzufassen. <sup>3</sup>Bei der Abstimmung über eine Änderung der Kirchenordnung ist über jeden Paragraphen des Kirchengesetzes einzeln abzustimmen. <sup>4</sup>Für die Annahme jedes Paragraphen in der Einzelabstimmung und des Gesetzes in der Schlussabstimmung ist in der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode erforderlich.</p> <p>(5) Die Vorschriften über Änderungen der Kirchenordnung gelten gemäß Artikel 11 Kirchenordnung auch für Änderungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts.</p>	<p><del>über jeden Paragraphen einzeln und danach über die gesamte Vorlage abgestimmt.</del></p> <p><b>(3) <sup>1</sup>Abgestimmt wird zunächst über jeden Artikel oder Paragraphen einzeln und danach über die gesamte Vorlage. <sup>2</sup>Gemeinsame Beratung und Abstimmung über mehrere oder alle Teile eines Kirchengesetzes sind zulässig, wenn nicht mindestens 20 anwesende Mitglieder der Landessynode widersprechen.</b></p> <p><del>(4) <sup>1</sup>Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung erfordern Gesetzentwürfe, die die betreffenden Artikel der Kirchenordnung bezeichnen und die vorgeschlagenen Änderungen im Wortlaut aufführen. <sup>2</sup>Sachlich zusammenhängende Gegenstände sind in je einem Kirchengesetz zusammenzufassen. <sup>3</sup>Bei der Abstimmung über eine Änderung der Kirchenordnung ist über jeden Paragraphen des Kirchengesetzes einzeln abzustimmen. <sup>4</sup>Für die Annahme jedes Paragraphen in der Einzelabstimmung und des Gesetzes in der Schlussabstimmung ist in der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode erforderlich.</del></p> <p><del>(5)</del> <b>(4)</b> Die Vorschriften über Änderungen der Kirchenordnung gelten gemäß Artikel 11 Kirchenordnung auch für Änderungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts.</p>	<p>-beschleunigung zur Abstimmung von Kirchengesetzen und ist gänzlich neu aufgenommen worden.</p> <p>Aufgrund der Neustrukturierung und -sortierung der Regelungen aus den geltenden Absätzen 1 bis 4 in die neugefassten Absätze 1 bis 3 hat der bisherige Absatz 4 keinen notwendigen Regelungsgehalt über das an anderer Stelle Gesagte hinaus und kann wegfallen. Der bisherige Absatz 5 wird folglich zu Absatz 4.</p> <p>Siehe Begründung zu Absatz 4.</p>

## **68. Kirchengesetz**

zur Änderung der Kirchen-  
ordnung der Evangelischen  
Kirche von Westfalen

Regelung für Erprobung und Notlagen;  
Artikel 139a KO

**Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 68. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Regelung für Erprobung und Notlagen; Artikel 139a KO) mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

Mit dem 68. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) wird die Einfügung eines Artikels 139a in die Kirchenordnung vorgeschlagen. Dieser sieht vor, dass die Landessynode zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen sowie zur Regelung von Notlagen befristete Kirchengesetze beschließen kann. Artikel 139a KO folgt Beispielen aus anderen Landeskirchen, die in ihren Verfassungen ebenfalls Regelungen für Erprobungsgesetze enthalten (vgl. z. B. Artikel 144 Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland, Artikel 77 Kirchenverfassung der Landeskirche Hannover, Artikel 62 Grundordnung der Landeskirche Baden u. a.).

Die Landessynode hat jetzt bereits die Möglichkeit, befristete Kirchengesetze zu erlassen. Im Rahmen von Artikel 107 Absatz 4 KO kann sie für die Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen auch jetzt schon Kirchengesetze mit Abweichungen von der Kirchenordnung und zeitlicher Befristung (probehilber) erlassen (vgl. Kirchenkreisleitungsgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist und befristet bis zum 31. Dezember 2025 gilt). Der Regelungsgehalt des Artikels 139a KO erlaubt aber nun ausdrücklich eine temporäre Abweichung von allen Regelungen der Kirchenordnung, der Kirchengesetze und Rechtsverordnungen ohne Einschränkung der Regelungsgegenstände (Absatz 1 Satz 4). Er lässt damit auch eine zeitlich befristete Verfassungsdurchbrechung zu. Die Regelung bietet die Möglichkeit, neue Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen auf allen Ebenen der Landeskirche zunächst für einen bestimmten Zeitraum in der Praxis auszuprobieren, bevor die Entscheidung über eine eventuelle Kirchenordnungsänderung als Dauerlösung getroffen wird. Insofern dient die Bestimmung dem Schutz der Kirchenordnung vor zu häufigen, übereilten und praxisuntauglichen Änderungen. Zur Durchführung der Erprobungsgesetze kann der Kirchenleitung die Erlaubnis gegeben werden, Rechtsverordnungen zu beschließen (Absatz 1 Satz 2).

Eine Vorgabe für die zeitliche Dimension der Befristung ist für die Erprobungsgesetze in Artikel 139a KO nicht vorgesehen. So kann die Befristung unter Berücksichtigung des themenimmanenten Bedarfs erfolgen.

Das Zustandekommen der Erprobungsgesetze (Beschlussfassung, Verkündung) erfolgt gemäß Artikel 139 KO in demselben Verfahren wie bei anderen Kirchengesetzen abhängig davon, ob eine Abweichung von der Kirchenordnung vorgesehen ist (Artikel 139a Absatz 2 KO [neu], Artikel 139 Absatz 2 KO).

Des Weiteren sieht Artikel 139a KO in Absatz 3 vor, dass die Regelungen für Erprobungsgesetze in den Absätzen 1 und 2 auch für Notlagenregelungen entsprechend gelten. Abweichend soll hier eine engere Befristung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragen. Dieser neue Artikel 139a Absatz 3 KO würde auch die Rechtsgrundlage für den landessynodalen Beschluss des von der Kirchenordnung abweichenden Pandemie-Gesetzes bilden. Dieses Gesetz wird ebenfalls der Landessynode 2020 vorgelegt und soll am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Das Pandemie-Gesetz beinhaltet der Sache nach die Regelungen der verbindlichen Verabredung „praktischer Konsens“, der von der Kirchenleitung am 8. April 2020 beschlossen wurde, um während der Corona-Krise die Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane zu erhalten. Der praktische Konsens gilt noch befristet bis zum 31. Dezember 2020 und soll durch das ebenfalls befristete Kirchengesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (Pandemie-Gesetz) ersetzt werden. Das Pandemie-Gesetz enthält neben den Regelungen des praktischen Konsenses nun auch Regelungen für die Landessynode. Da dieses Gesetz auch



Abweichungen von der Kirchenordnung zulässt, ist eine Rechtsgrundlage (wie Artikel 107 Absatz 4 KO für das Kirchenkreisleitungsgesetz) notwendig. Der neue Artikel 139a Absatz 3 KO dient seiner Formulierung nach aber nicht nur für das Pandemie-Gesetz als Rechtsgrundlage, sondern bietet der Landessynode grundsätzlich die Möglichkeit, in Notlagen-situationen Kirchengesetze in temporärer Abweichung der weiter bestehenden Normen der Kirchenordnung, Kirchengesetze und Rechtsverordnungen zu treffen.

Für weitere Erläuterungen wird auf die Tabelle (Anlage 2) verwiesen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

**Anlage 1:** Urkundenentwurf

**Anlage 2:** Tabelle

Entwurf

**68. Kirchengesetz  
zur Änderung der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Vom 19. November 2020**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 139 wird folgender Artikel 139a eingefügt:

**„Artikel 139a**

- (1) <sup>1</sup>Die Landessynode kann durch befristete Kirchengesetze die Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen beschließen. <sup>2</sup>Erprobungsgesetze können für ihre Ausführung Rechtsverordnungen der Kirchenleitung zulassen. <sup>3</sup>Sie sollen einen Evaluationszeitraum vorsehen. <sup>4</sup>Die Erprobungsregelungen dürfen von einzelnen Regelungen der Kirchenordnung, der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen. <sup>5</sup>Abweichungen von der Kirchenordnung werden im Erprobungsgesetz als solche kenntlich gemacht.
- (2) Für Erprobungsgesetze und deren Änderungen gelten die Bestimmungen über die Änderung der Kirchenordnung entsprechend, wenn das Erprobungsgesetz eine Abweichung von der Kirchenordnung vorsieht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Notlagenregelungen entsprechend mit der Abweichung, dass in der Regel eine Befristung von höchstens zwölf Monaten vorzusehen ist.

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bielefeld, 19. November 2020

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

Az.: 001.11/68

**68. KO-Änderungsgesetz**  
**- Art. 139a Kirchenordnung (KO) – Regelung für Erprobung und Notlagen --**

Entwurf eines 70. Kirchengesetzes zur Änderung der KO:	Erläuterung:
<b>Artikel 139a</b>	Mit dem neuen Art. 139a wird die Möglichkeit, durch ein Gesetz neue Arbeits- und Organisationsformen auf allen Ebenen der Landeskirche zur Erprobung auch abweichend von der Kirchenordnung freizugeben, zeitlich befristet erlaubt (Abs. 1 und 2). Mit Abs. 3 wird eine Rechtsgrundlage für zeitlich eng befristete Notlagenregelungen geschaffen. Art. 139a wird systematisch nach Art. 139 eingefügt, in dem das Zustandekommen von Kirchengesetzen (Beratung und Beschlussfassung durch die Landessynode, Verkündung und Inkrafttreten) geregelt ist.
(1) <sup>1</sup> Die Landessynode kann durch befristete Kirchengesetze die Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen beschließen. <sup>2</sup> Erprobungsgesetze können für ihre Ausführung Rechtsverordnungen der Kirchenleitung zulassen. <sup>3</sup> Sie sollen einen Evaluationszeitraum vorsehen. <sup>4</sup> Die Erprobungsregelungen dürfen von einzelnen Regelungen der Kirchenordnung, der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen. <sup>5</sup> Abweichungen von der Kirchenordnung werden im Erprobungsgesetz als solche kenntlich gemacht.	Abs. 1 soll dazu einladen, neue Organisations- Arbeits- und Strukturformen zeitlich befristet probeweise einzuführen. Zwar hat die Landessynode bereits jetzt die Kompetenz, befristete Kirchengesetze einzusetzen (vgl. z. B. das Kirchenkreisleitungsgesetz), hier wird aber explizit geregelt, dass durch diese Erprobungsregelungen die geltenden Kirchengesetze und Verordnungen (inklusive der KO) weiterhin bestehen bleiben und nur temporär von ihnen abgewichen wird. Während der Erprobungszeit werden die Regelungen neu evaluiert und gegebenenfalls durch permanente Rechtsänderungen umgesetzt. Ziel ist, mit Hilfe dieser „Testläufe“ offener für neue Organisations- und Arbeitsabläufe zu werden. Die Soll-Vorschrift in Satz 3 erlaubt es, für kurzzeitige Notlagenregelungen nach Abs. 3 auf einen Evaluierungszeitraum zu verzichten.
(2) Für Erprobungsgesetze und deren Änderungen gelten die Bestimmungen über die Änderung der Kirchenordnung entsprechend, wenn das Erprobungsgesetz eine Abweichung von der Kirchenordnung vorsieht.	Für das Zustandekommen von Erprobungsgesetzen gilt dasselbe Verfahren wie für andere Kirchengesetze (Art. 139 KO).
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Notlagenregelungen entsprechend mit der Abweichung, dass in der Regel eine Befristung von höchstens zwölf Monaten vorzusehen ist.	Rechtsgrundlage für das Pandemie-Gesetz (Vorlage Landessynode 2020) und allgemein Rechtsgrundlage für Notlagengesetze, die temporär von den Regelungen der Kirchenordnung, von Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen abweichen. Eine engere Befristungsregelung trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung.

## **Erstes Kirchengesetz**

zur Änderung des  
Kirchengesetzes über die  
Rechnungsprüfung in der  
Evangelischen Kirche von  
Westfalen

(Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)

**Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

Die Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EvH RWL) ist eine von der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche getragene Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das Kuratorium der EvH RWL beauftragte in den vergangenen Jahren regelmäßig die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der EKvW (GRPS), ihre Rechnungsprüfung durchzuführen (§ 26 Buchstabe c Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe). Um für diese Leistungen von der Hochschule rechtskonform und möglichst umsatzsteuerfrei Gebühren erheben zu können, sind Änderungen des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPG), der Verordnung zur Durchführung des Rechnungsprüfungsgesetzes (VORPG) sowie des Kirchenvertrages über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFHKV) notwendig. Rechtsdogmatisch wird das Erste Kirchengesetz zur Änderung des RPG von der Landessynode beschlossen, die Erste Verordnung zur Änderung der VORPG von der Kirchenleitung und der Fünfte Vertrag zur Änderung des EFHKV von den Kirchenleitungen der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen sowie dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche. Die Kirchenleitung der EKvW hat in ihrer Sitzung am 24. September 2020 die vorgeschlagene Erste Verordnung zur Änderung der VORPG vorbehaltlich des landessynodalen Beschlusses zum RPG beschlossen (vgl. Urkunde, **Anlage 2**).

Im Jahr 2012 ist die Gebührenordnung für Prüfungen der GRPS (Ordnungsnr. 827) in Kraft getreten. Nach § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung können der GRPS im Rahmen von § 2 Abs. 5 RPG Prüfungsaufgaben und -aufträge übertragen werden. Hierfür können gemäß § 2 VORPG Gebühren erhoben werden. In der ersten Prüfung nach Inkrafttreten der Gebührenordnung hat die GRPS für die Prüfung der Jahresrechnungen der Hochschule RWL – wie auch in anderen Fällen – noch keine Gebühren erhoben, da die Gebühren im Haushaltsplan der Hochschule noch nicht berücksichtigt werden konnten. Im Bericht für die Jahre 2011 bis 2017 ist im Jahr 2019 angekündigt worden, dass für diese Auftragsprüfung zukünftig Gebühren erhoben werden können. Dies ist auch im Zuge der Prüfungshandlungen mündlich den Verantwortlichen der Hochschule mitgeteilt worden.

Der Prüfungsauftrag für das Jahr 2018 wurde von der Hochschule am 15. August 2019 (HS-Az. VI.04.05) erteilt. Daraufhin bestätigte die GRPS den Auftrag und übersendete die Vereinbarung hinsichtlich der Prüfungsgebühren mit Schreiben vom 18. September 2019 (GRPS-Az. 915.63/01501). In der zweiten Jahreshälfte 2019 haben die ersten Beratungen in den Gremien der Hochschule hierzu stattgefunden.

Gemäß § 2 Abs. 2 RPG prüft die GRPS die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die kirchlichen Verbände und die Landeskirche sowie ihre rechtlich unselbstständigen Einrichtungen. Sie prüft deren gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung. Neben diesen Prüfaufgaben können der GRPS nach § 2 Abs. 4 Satz 1 RPG von der Kirchenleitung weitere Prüfaufgaben für die in Absatz 2 genannten Körperschaften übertragen werden. Nach § 2 Abs. 5 RPG kann die GRPS in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss weitere Prüfungsaufgaben annehmen, wenn ein besonderes kirchliches Interesse besteht, und für diese Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erheben. Absatz 5 erweitert gegenüber Absatz 2 den Kreis derer, von denen die GRPS Prüfaufträge erledigen kann, sodass die Ev. Hochschule RWL systematisch in Abs. 5 einzuordnen ist. Durch den Änderungsvorschlag wird die Rechnungsprüfung der Hochschule der GRPS zugeordnet und die möglichen Gebühren werden dann von den

Trägerkirchen (Ev. Kirche im Rheinland, Ev. Kirche von Westfalen und Lippische Landeskirche) getragen und nicht in der Logik von § 10 alleine durch die EKvW. Weitere Erläuterungen sind der Synopse (**Anlage 3**) zu entnehmen.

Die politische und verfahrenstechnische Abstimmung mit den Landeskirchen Rheinland und Lippe sowie mit der Ev. Hochschule RWL wegen der Änderungsvorschläge ist angestoßen aber noch nicht abgeschlossen. Das Verfahren zur Änderung des Kirchenvertrages richtet sich nach § 64 Abs. 2 Kirchenvertrag über die Errichtung der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFHKV):

(2) <sup>1</sup>Über Änderungen und Ergänzungen beschließen die Kirchenleitungen nach Anhörung des Kuratoriums. <sup>2</sup>Vor der Beschlussfassung ist der Senat zu hören, sofern die Selbstverwaltung betroffen ist.

Deshalb ist die in der Synopse bereits vorüberlegte Änderung des Kirchenvertrages (EFHKV) in § 26 Buchstaben b) und c) noch nicht Gegenstand dieser Vorlage (vgl. Az. 572.011/01).

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

**Anlage 1:** Urkundenentwurf für die Erste Änderung des RPG

**Anlage 2:** Urkunde für die Erste Verordnung zur Änderung der VORPG

**Anlage 3:** Synopse: Erste Änderung des RPG und Erste Verordnung zur Änderung der VORPG



Entwurf  
**Erstes Kirchengesetz**  
**zur Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes**  
**Vom ... November 2020**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz) vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 420) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „durch die Leitung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:  
„(5) <sup>1</sup>Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle prüft zusätzlich die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (Körperschaft des öffentlichen Rechts).  
<sup>2</sup>Für diese Tätigkeit kann sie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.
- d) Im neuen Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsaufgaben“ durch die Wörter „Prüfungsaufträge für und bei Dritten“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses wählen seine Mitglieder für die Dauer der Synodalperiode aus ihrer Mitte.“

3. § 10 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Budget der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle wird in einem gesonderten Haushaltsplan veranschlagt.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2020

(L.S.)

Az.: 914.01

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Die Kirchenleitung**

**Erste Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung**  
**zur Durchführung eines Kirchengesetzes**  
**über die Rechnungsprüfung**  
**in der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
**Vom 24. September 2020**

Auf Grund von § 11 Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

**Änderung der Verordnung zur Durchführung eines Kirchengesetzes**  
**über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Die Verordnung zur Durchführung eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. Dezember 2007 (KABl. 2007 S. 422) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „weiterer Prüfungsaufgaben“ werden durch die Wörter „von Prüfungsaufträgen für und bei Dritten“ ersetzt.
  - b) Nach der Angabe „§ 2 Absatz 5“ wird die Angabe „und 6“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Einnahmen und die Ausgaben“ durch die Wörter „Die Zuweisung zum Budget der“ ersetzt.
  - b) In Satz 1 wird das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
  - c) In Satz 2 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „aus eigenen Mitteln“ eingefügt.
  - d) In Satz 2 werden die Wörter „Deckung dieser Ausgaben“ durch die Wörter „Zuweisung für die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle“ ersetzt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bielefeld, 24. September 2020

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

Aktuelle Fassung RPG, VORPG	Änderungsvorschlag Stand 7. Sept. 2020	Begründung
<p align="center"><b>Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) Vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 420)</b></p>		
<p><i>mit den Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung eines Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verordnung Rechnungsprüfungsgesetz – VORPG) vom 13. Dezember 2007 (KABl. 2007 S. 422)</i></p>		
<p>Inhaltsübersicht</p>		
<p>§ 1 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle  § 2 Zuständigkeiten und Aufgaben  § 3 Prüfungsverfahren  § 4 Befugnisse  § 5 Unterrichtung  § 6 Zusammensetzung und Organisation  § 7 Gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss  § 8 Rechnungsprüfungsausschüsse der  Prüfungsregionen und landeskirchlicher  Rechnungsprüfungsausschuss  § 9 Besondere Dienstpflichten  § 10 Finanzierung der Gemeinsamen  Rechnungsprüfungsstelle  § 11 Ermächtigung zum Erlass von  Verordnungen  § 12 Übergangsbestimmungen  § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>		<p>unverändert</p>

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 159 Absatz 3 Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:		
<b>§ 1 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle</b>		unverändert
(1) <sup>1</sup> Für die Rechnungsprüfung der kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen wird eine gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle errichtet. <sup>2</sup> Sie führt die Bezeichnung Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle.		
(2) <sup>1</sup> Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle ist nur an Recht und Gesetz gebunden. <sup>2</sup> Ihr dürfen keine Weisungen erteilt werden, welche die Art und Weise, das Ergebnis oder den Umfang der Prüfung betreffen. <sup>3</sup> Sie ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in ihrer Tätigkeit der Landessynode und der Kirchenleitung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.		
(3) Anstellungsträgerin der Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist die Evangelische Kirche von Westfalen.		
<b>§ 2 Zuständigkeiten und Aufgaben</b>	<b>§ 2 Zuständigkeiten und Aufgaben</b>	
(1) Das Prüfungsgebiet der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle umfasst den gesamten Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen; es gliedert sich in Prüfungsregionen.	(1) [...]	unverändert
(2) <sup>1</sup> Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle prüft die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die kirchlichen Verbände und die Landeskirche sowie ihre rechtlich unselbstständigen Einrichtungen. <sup>2</sup> Sie prüft deren gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und	(2) [...]	unverändert

Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung.		
(3) <sup>1</sup> Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle berät und gibt Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. <sup>2</sup> Sie gibt Empfehlungen zur Verbesserung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie zur Organisation.	(3) [...]	unverändert
(4) <sup>1</sup> Der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle können von der Kirchenleitung weitere Prüfungsaufgaben übertragen werden. <sup>2</sup> Einzelne Prüfungsaufträge können vom Landeskirchenamt erteilt werden. <sup>3</sup> Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses ist davon zu unterrichten.	(4) <sup>1</sup> Der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle können von der Kirchenleitung weitere Prüfungsaufgaben übertragen werden. <sup>2</sup> Einzelne Prüfungsaufträge können vom Landeskirchenamt erteilt werden. <sup>3</sup> Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses ist <b>durch die Leitung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle</b> davon zu unterrichten.	Abs. 4 S. 3 wird präzisiert im Blick auf den Unterrichtenden. Abs. 4 <b>konkretisiert</b> Abs. 2 (welche Prüfungsaufgaben bei den zu prüfenden Körperschaften übertragen werden können). <u>Unterscheidung 1:</u> “Prüfungsaufgaben” (§ 2 Abs. 2 Satz 2) und “Beratungsaufgaben” (§ 2 Abs. 3) sowie “weitere Prüfungsaufgaben” durch KL (§ 2 Abs. 4 S. 1; z. B. Prüfung der Beihilfen der Lehrer an den landeskirchlichen Schulen) und “Einzelne Prüfungsaufträge” durch LKA (§ 2 Abs. 4 S. 2; z. B. Sonderprüfungsaufträge). Alle diese Aufgaben / Aufträge betreffen die zu prüfenden Körperschaften, wie sie im § 2 Abs. 2 bezeichnet sind. <u>Unterscheidung 2:</u> zwischen Abs. 4 und Abs. 5; Abs. 4 bewegt sich innerhalb des nach § 10 finanzierten Rahmens von § 2 und Abs. 5 geht darüber hinaus und erlaubt deshalb auch die Prüfung anderer Träger als der in § 2 Abs. 2 bezeichneten und erlaubt dafür die ergänzende Finanzierung durch Gebühren.

	<p><b>(5) 1Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle prüft zusätzlich die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (Körperschaft des öffentlichen Rechts). 2Für diese Tätigkeit kann sie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben.</b></p>	<p>Die gemeinsam von der Ev. Kirche im Rheinland, Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche getragene Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EvH RWL [Körperschaft des öff. Rechts]) gehört nicht in die Finanzierungsgemeinschaft nach § 10 RPG und erhält deshalb als kirchliche getragene Körperschaft einen eigenen Absatz.</p> <p>Der gesetzliche Auftrag mit Erlaubnis zur Gebührenerhebung soll im Kirchenvertrag über die Errichtung der EvH RWL (EFHKV) mit einer Annahmeregulierung korrespondieren (s. u. § 26 lit. c EFHKV).</p>
<p>(5) 1Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle kann, wenn ein besonderes kirchliches Interesse besteht, in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen vorhandener Kapazitäten weitere Prüfungsaufgaben annehmen. 2Für diese Tätigkeit kann sie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben.</p>	<p><b>(56) 1Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle kann, wenn ein besonderes kirchliches Interesse besteht, in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen vorhandener Kapazitäten weitere Prüfungsaufgaben Prüfungsaufträge für und bei Dritten annehmen. 2Für diese Tätigkeit kann sie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben.</b></p>	<p>Abs. 6 erlaubt die <b>Erweiterung</b> der in Abs. 2 Satz 1 genannten Prüfungs-Mandanten (LK, KK, KG, Verbände) auf weitere Prüfungsmandanten und regelt die Möglichkeit der Finanzierung durch Gebühren (vgl. zur Finanzierungssystematik der GRPS § 10 RPG). Die Begrifflichkeit muss geklärt werden, weil Abs. 4 und 5 geltende Fassung (bzw. Abs. 4 und 6 Entwurfsfassung) unterschiedliche Sachverhalte regeln, jetzt aber beides mit dem Wort "Prüfungsaufgaben" beschrieben wird. Vorschlag: Formulierung aus dem Rheinland "Prüfungsaufträge für Dritte und bei Dritten" verwenden.</p> <p><i>vgl. § 7 Abs. 3 RPG.EKiR:</i>  ( 3 ) <i>Das Rechnungsprüfungsamt kann mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsvorstandes Prüfungsaufträge für Dritte und bei Dritten</i></p>

		<p><i>übernehmen. Diese erstatten grundsätzlich die entstandenen Personal- und Sachkosten. Über Ausnahmen entscheidet der Rechnungsprüfungsvorstand.</i></p> <p>Die Prüfaufträge nach Abs. 6 sind potenziell umsatzsteuerpflichtig.</p>
<p style="text-align: center;"><i>§ 1</i> <i>(Zu § 2 Absatz 1 RPG)</i></p>		unverändert
<p><i>(1) Das Prüfungsgebiet der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle umfasst die Landeskirche und die folgenden Prüfungsregionen:</i></p>		
<p><b><i>Prüfungsregion Ost</i></b> <i>Gestaltungsraum VIII (Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho) und</i> <i>Gestaltungsraum VII (Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn).</i></p>		
<p><b><i>Prüfungsregion West</i></b> <i>Gestaltungsraum I (Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg) und</i> <i>Gestaltungsraum V (Hamm und Unna).</i></p>		
<p><b><i>Prüfungsregion Ruhrgebiet</i></b> <i>Gestaltungsraum II (Dortmund-Mitte-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West und Lünen),</i> <i>Gestaltungsraum IX (Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid sowie Herne) und</i> <i>Gestaltungsraum X (Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen).</i></p>		
<p><b><i>Prüfungsregion Süd</i></b> <i>Gestaltungsraum III (Iserlohn und Lüdenscheid-Plettenberg),</i> <i>Gestaltungsraum IV (Hagen, Hattingen-Witten und</i></p>		

<i>Schwelm), Gestaltungsraum XI (Siegen und Wittgenstein) und Gestaltungsraum VI (Arnsberg und Soest).</i>		
<i>(2) <sup>1</sup>Die Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erhalten neben ihrer fachlichen auch eine regionale Zuständigkeit und werden einem bestimmten Dienstort zugewiesen. <sup>2</sup>Einzelheiten regeln die jeweilige Dienstanweisung und die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.</i>		
§ 2 (Zu § 2 Absatz 5 RPG)	§ 2 (Zu § 2 Absatz 5 RPG)	
<i><sup>1</sup>Für die Durchführung weiterer Prüfungsaufgaben gemäß § 2 Absatz 5 RPG kann die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. <sup>2</sup>Diese Gebührenordnung erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss.</i>	<i><sup>1</sup>Für die Durchführung <del>weiterer Prüfungsaufgaben</del> <b>von Prüfungsaufträgen für und bei Dritten</b> gemäß § 2 Absatz 5 <b>und 6</b> RPG kann die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. <sup>2</sup>Diese Gebührenordnung erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss.</i>	Entsprechende Anpassung der Formulierung (vgl. § 2 Abs. 5 und 6 RPG)
<b>§ 3 Prüfungsverfahren</b>		unverändert
<i>(1) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle verkehrt mit den zu prüfenden Einrichtungen und Amtsstellen unmittelbar und führt den mit ihren Aufgaben verbundenen Schriftwechsel selbstständig.</i>		
<i>(2) Die Prüfung soll zeitnah und auf der Grundlage der kirchlichen Prüfungsstandards erfolgen.</i>		
<i>(3) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle kann sich bei der Erledigung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres Haushalts jederzeit besonderer Sachverständiger bedienen.</i>		



<b>§ 4 Befugnisse</b>		unverändert
(1) Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, bei den zu prüfenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage und Aushändigung sämtlicher für das Prüfungsverfahren notwendiger Dateien, Datenträger, Akten, Schriftstücke und sonstiger Unterlagen zu verlangen oder unmittelbar darauf zuzugreifen.		
(2) Die im Prüfungsdienst Beschäftigten der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle dürfen im Rahmen ihrer Prüfungen alle Grundstücke und Räume betreten, Behälter, Bücher, Pläne, Belege, Dateien und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen.		
<b>§ 5 Unterrichtung</b>		unverändert
Werden im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle Tatsachen erkannt, die den dringenden Verdacht einer schwerwiegenden Unregelmäßigkeit begründen, ist die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle vom zuständigen Leitungsorgan unverzüglich zu unterrichten.		
<b>§ 6 Zusammensetzung und Organisation</b>		unverändert
(1) „Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle besteht aus der Leiterin oder dem Leiter, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, der erforderlichen Anzahl von Prüferinnen und Prüfern sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. „Die Leiterin oder der Leiter muss die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen; sie oder er		

soll ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften haben.		
(2) 1Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses berufen und abberufen. 2Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss berufen und abberufen.		
(3) Die Prüferinnen und Prüfer der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle berufen.		
(4) Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle werden von der Leiterin oder dem Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle angestellt.		
(5) 1Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle vertritt die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle nach außen. 2Sie oder er leitet die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle und übt die Fach- und Dienstaufsicht aus.		
(6) 1Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle untersteht der Dienstaufsicht der Kirchenleitung. 2Die Ausübung der Dienstaufsicht darf die Unabhängigkeit der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle nicht beeinträchtigen.		

§ 7 Gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss	§ 7 Gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss	
<p>(1) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus den Vorsitzenden und je einem weiteren Mitglied der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen sowie der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses. <sup>2</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses werden durch die Landessynode für die Dauer der Synodalperiode gewählt. <sup>3</sup>Sie bleiben bis zum Ablauf der nächsten konstituierenden Synodaltagung im Amt.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus den Vorsitzenden und je einem weiteren Mitglied der Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen sowie der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses. <del><sup>2</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses werden durch die Landessynode für die Dauer der Synodalperiode gewählt.</del> <sup>2</sup><b>Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses wählen seine Mitglieder für die Dauer der Synodalperiode aus ihrer Mitte.</b> <sup>3</sup>Sie bleiben bis zum Ablauf der nächsten konstituierenden Synodaltagung im Amt.</p>	<p>Die Mitglieder des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses werden auf der Landessynode gewählt (vgl. § 3 VORPG zu § 8 RPG), auf der auch die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses gewählt werden. Das führt dazu, dass bisher der neu gewählte landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss nach seiner Wahl während der Landessynode tagen muss, um aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied für den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss zu wählen. Erst danach kann die Landessynode aus den dann feststehenden 10 Mitgliedern des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss die Wahl vornehmen. Durch den Vorschlag wird die Wahl von der Landessynode auf den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss übertragen. Dadurch wird der Ablauf zur Vorsitzbestimmung erheblich vereinfacht.</p>
<p>(2) Die Leiterin oder der Leiter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle nehmen an den Sitzungen des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses beratend teil.</p>	<p>(2) [...]</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für</p>	<p>(3) [...]</p>	<p>unverändert</p>

1. die Berichterstattung vor der Landessynode und der Kirchenleitung;		
2. die Beratung über Prüfungsgrundlagen und Prüfungsstandards;		
3. die Aufgaben gemäß § 2 Absatz 5 und § 6 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes;		
4. die Beratung über den Haushalt für die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle;		
5. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung des Haushalts der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle;		
6. die Vorschläge für den Zuschnitt der Prüfungsregionen sowie die Koordination der Informationen aus den Rechnungsprüfungsausschüssen der Prüfungsregionen und aus dem landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss;		
7. die Vorbereitung von Gebührenordnungen.		
<b>§ 8</b> <b>Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss</b>		unverändert
(1) <sup>1</sup> Für die Landeskirche und die Prüfungsregionen sind Rechnungsprüfungsausschüsse zu bilden. <sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungsausschüsse werden von den einer Prüfungsregion angehörenden Kreissynoden und der Landessynode für die Dauer der Synodalperiode gewählt. <sup>3</sup> Sie bleiben bis zum Ablauf der nächsten konstituierenden Synodaltagung im Amt. <sup>4</sup> Mitglieder der Kirchenleitung, des Landeskirchenamtes, der Kreissynodalvorstände und der synodalen Finanzausschüsse dürfen nicht Mitglieder eines Rechnungsprüfungsausschusses sein.		

<p>(2) <sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungsausschüsse haben darauf zu achten, dass die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen- und Buchführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung ordnungsgemäß erfolgen und dass Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung vorgenommen und die vorgeschriebenen Kassenprüfungen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Sie sollen den geprüften Stellen Vorschläge zur Kassenführung sowie zur Förderung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit machen. <sup>3</sup>Sie berichten dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss über ihre Tätigkeit.</p>		
<p>(3) Die regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse haben für ihren Zuständigkeitsbereich folgende weitere Aufgaben:</p>		
<p>1. die Berichterstattung vor der Kreissynode und vor dem Kreissynodalvorstand ihres Zuständigkeitsbereiches;</p>		
<p>2. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen durch die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand für die Jahresrechnungen und die Rechnungen für die außerordentlichen Haushaltspläne ihres Zuständigkeitsbereiches nach vorheriger Prüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.</p>		
<p>(4) Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat für seinen Zuständigkeitsbereich folgende weitere Aufgaben:</p>		
<p>1. die Berichterstattung vor der Landessynode und vor der Kirchenleitung;</p>		
<p>2. die Vorbereitung der Entlastung der Verantwortlichen durch die Landessynode für die</p>		

Jahresrechnungen und die Rechnungen für die außerordentlichen Haushaltspläne seines Zuständigkeitsbereiches nach vorheriger Prüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.		
(5) <sup>1</sup> Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Rechnungsprüfungsausschüssen und den geprüften Stellen entscheidet der jeweilige Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung. <sup>2</sup> Sofern ein Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung selbst betroffen ist, entscheidet die jeweilige Kreissynode oder die Landessynode.		
§ 3 (Zu § 8 RPG)		unverändert
(1) <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen bestehen aus jeweils einem Mitglied pro Kirchenkreis. <sup>2</sup> Sie werden durch die einer Prüfungsregion angehörenden Kreissynoden gewählt. <sup>3</sup> Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz bestellen die Mitglieder aus ihrer Mitte.		
(2) <sup>1</sup> Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Landessynode gewählt werden. <sup>2</sup> Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz bestellen die Mitglieder aus ihrer Mitte.		
(3) Die Rechnungsprüfenden nehmen in der Regel an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ihres Zuständigkeitsbereiches beratend teil.		
<b>§ 9</b> <b>Besondere Dienstpflichten</b>		unverändert
(1) Die im Prüfungsdienst Beschäftigten dürfen keinem kirchenleitenden Organ ihres Zuständigkeitsbereiches angehören.		

(2) Besteht bei einer Prüferin oder einem Prüfer die Besorgnis der Befangenheit, so hat die Leiterin oder der Leiter sie oder ihn von der Prüfung zu befreien.		
<b>§ 10</b> <b>Finanzierung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle</b>	<b>§ 10</b> <b>Finanzierung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle</b>	
1Die Finanzierung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erfolgt durch die kirchlichen Körperschaften ihres Prüfungsgebietes. 2Die Einnahmen und die Ausgaben werden in einem gesonderten Haushaltsplan – als Teil des landeskirchlichen Haushaltsplanes – veranschlagt.	1Die Finanzierung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erfolgt durch die kirchlichen Körperschaften ihres Prüfungsgebietes. 2 <del>Die Einnahmen und die Ausgaben werden</del> <b>Das Budget der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle wird</b> in einem gesonderten Haushaltsplan <b>als Teil des landeskirchlichen Haushaltes</b> veranschlagt.	
§ 4 (Zu § 10 RPG)	§ 4 (Zu § 10 RPG)	
1Die Einnahmen und die Ausgaben der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle werden im Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen (Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben) veranschlagt. 2Die Landeskirche beteiligt sich zu einem Viertel an der Deckung dieser Ausgaben.	1 <del>Die Einnahmen und die Ausgaben</del> <b>Die Zuweisung zum Budget der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle werden wird</b> im Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen (Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben) veranschlagt. 2Die Landeskirche beteiligt sich <b>aus eigenen Mitteln</b> zu einem Viertel an der <b>Deckung dieser Ausgaben Zuweisung für die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle.</b>	§ 4 S. 2: Landeskirchlicher Haushalt (sog. 9 %-Haushalt) zahlt 25 % der Zuweisung zum Budget der GRPS und 75 % werden durch den “gesamtkirchlichen Haushalt” finanziert. Aufteilung ist politisch gesetzt, nicht am verursachten Aufwand gemessen.
<b>§ 11</b> <b>Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen</b>		unverändert
Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes, insbesondere den Zuschnitt der Prüfungsregionen, die Zusammensetzung und Zuständigkeit der		

Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Einzelheiten zur Finanzierung, Organisation, Verfahren und Prüfung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle durch Verordnung regeln.		
§ 5 (Zu § 11 RPG)		unverändert
<i>1Bei der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle findet die Prüfung in entsprechender Anwendung von § 2 Absatz 2 RPG statt, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist.</i>		
<i>2Die Prüfung der Jahresrechnung des Haushalts der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erfolgt durch den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss. 3Mit der Prüfung kann er eine Prüferin, einen Prüfer oder eine Prüfungseinrichtung beauftragen. 4Der Prüfungsbericht wird der Kirchenleitung zugeleitet.</i>		
<i>5Die Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung des Haushalts der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erfolgt durch die Landessynode auf Empfehlung des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses.</i>		
<b>§ 12 Übergangsbestimmungen</b>		unverändert
(1) <i>1Die am 1. Januar 2008 im Prüfungsdienst tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise werden in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen in Absprache mit dem bisherigen Dienstherrn versetzt. 2Den am 1. Januar 2008 im Prüfungsdienst tätigen privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden der Kirchenkreise ist die Fortsetzung</i>		



des bisherigen Arbeitsverhältnisses im Dienste der Evangelischen Kirche von Westfalen anzubieten, sofern der bisherige Arbeitgeber wegen des Wegfalls der Prüfungstätigkeit in der Verantwortung des Kirchenkreises nicht ein gleichwertiges anderes Arbeitsverhältnis anbietet.		
(2) „Die am 31. Dezember 2007 bestehenden Rechnungsprüfungsausschüsse bleiben bis zur Konstituierung der Rechnungsprüfungsausschüsse nach dem Rechnungsprüfungsgesetz im Amt. „Die Aufgaben des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses nimmt bis zu dessen Konstituierung ein Gremium wahr, das sich aus den jeweiligen Vorsitzenden der am 31. Dezember 2007 bestehenden Rechnungsprüfungsausschüsse zusammensetzt.		
(3) Mit dem Inkrafttreten des Rechnungsprüfungsgesetzes werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, jedoch gilt bis zum Erlass der in dem Rechnungsprüfungsgesetz vorgesehenen Verordnung das bisherige Recht weiter.		
(4) Soweit durch diese Regelungen Bestimmungen aufgehoben werden, auf die in den anderen Gesetzen und Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an ihre Stelle.		
<b>§ 13</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>		unverändert
(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.		
(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:		

a) Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen (RPrO) vom 19. Juni 1986 (KABl. 1986 S. 125);		
b) Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen der landeskirchlichen Verwaltung (RPrO-L) vom 18. Juli 1974 (KABl. 1974 S. 117), zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 16. August 1984 (KABl. 1984 S. 93, 125).		

Aktuelle Fassung des EFHKV	Änderungsvorschlag	Begründung
<p align="center"><b>Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe</b></p> <p align="center"><b>in der Fassung vom 18. Juli 2003 / 21. Juli 2003 / 29. Juli 2003</b></p>		Eine Regelung, welches Recht für die Rechnungslegung der EvH gilt, ist zur Klarstellung hilfreich. Indiziert ist zunächst, dass hier das Recht der Kirche gilt, in der die Körperschaft liegt. Hier kann die Ausnahme für eine kamerale Rechnungslegung entschieden werden (VwO.k), um nach <i>HochschulG</i> usw. die staatliche Refinanzierung weiter zu erhalten. Ggf. kann ein „TransformationsG“, mit dem die Landessynode der EKvW den Vertrag anerkennt, dem Kirchenvertrag i.S.d. Steuerrechts Gesetzescharakter verleihen.
<b>§ 26 Aufgaben des Kuratoriums</b>	<b>§ 26 Aufgaben des Kuratoriums</b>	
Aufgaben des Kuratoriums sind:		
a. Es trägt Sorge, dass die Aufgabenstellung gem. § 2 dieses Vertrages gewahrt bleibt, und dass die Organe, Gremien, Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bei der Erfüllung dieser Aufgaben mitwirken und das evangelische Selbstverständnis der Hochschule achten.	a. [...]	unverändert

<p>b. <sup>1</sup> Es entscheidet über die Berufung sowie Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung, Versetzung und über entsprechende Maßnahmen im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei den Lehrenden und der Kanzlerin oder dem Kanzler. <sup>2</sup> Bei den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entscheidet es über die Berufung, Beförderung bzw. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis sowie bei Einstellung und Entlassung ab Vergütungsgruppe BAT IV b bzw. Besoldungsgruppe A 10. <sup>3</sup> Im Übrigen entscheidet es in Personalangelegenheiten von gleichwertiger Bedeutung. <sup>4</sup> Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ist die Zustimmung der Kirchenleitungen einzuholen.</p>	<p>b. <sup>1</sup> Es entscheidet über die Berufung sowie Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung, Versetzung und über entsprechende Maßnahmen im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei den Lehrenden und der Kanzlerin oder dem Kanzler. <sup>2</sup> Bei den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entscheidet es über die Berufung, Beförderung bzw. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis sowie bei Einstellung und Entlassung ab <del>Vergütungs</del><b>Entgelt</b>gruppe <b>10</b> BAT <del>IV b</del> bzw. Besoldungsgruppe A 10. <sup>3</sup> Im Übrigen entscheidet es in Personalangelegenheiten von gleichwertiger Bedeutung. <sup>4</sup> Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ist die Zustimmung der Kirchenleitungen einzuholen.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
<p>c. <sup>1</sup> Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan fest und nimmt die Jahresrechnungen ab. <sup>2</sup> Es veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. <sup>3</sup> Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle.</p>	<p>c. <sup>1</sup> Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan fest und <del>nimmt beschließt</del> die Jahresrechnungen <del>ab</del>. <sup>2</sup> Es veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. <sup>3</sup> Es beauftragt <del>damit eine unabhängige Prüfungsstelle die</del> <b>Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Prüfung der Jahresrechnung.</b></p>	<p>Annahmenvorschrift in Parallelität zum RPG.EKvW zur Klarstellung, dass dieser Vorgang nicht umsatzsteuerbar wird.</p>
<p>d. <sup>1</sup> Es überwacht die Geschäftsführung der Hochschule. <sup>2</sup> Es kann vom Rektorat die hierfür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.</p>	<p>d. [...]</p>	<p>unverändert</p>
<p>e. Es besetzt auf Antrag des Senates oder des Rektorates freie Stellen für Lehrende, sofern seitens der Fachbereiche binnen zwölf Monaten nach Freiwerden keine Berufungsvorschläge eingehen.</p>	<p>e. [...]</p>	<p>unverändert</p>

f. Das Kuratorium kann nach Anhörung der Dekaninnen/Dekane verwaiste Stellen des Rektorats kommissarisch besetzen.	f. [...]	unverändert
g. Der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen: 1. die von den Organen verabschiedeten Satzungen sowie die Grundordnung 2. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken 3. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme fremder Verbindlichkeiten 4. Änderung der Fachbereiche und Abteilungen, auch hinsichtlich der Zahl der Studienplätze.	g. [...]	unverändert
h. Das Kuratorium bestellt die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorinnen und Prorektoren.	h. [...]	unverändert
i. Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts und zuständige Dienststelle im Sinne des Kirchendisziplinarrechts.	i. [...]	unverändert
j. Es trifft Regelungen und Entscheidungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 und 10.	j. [...]	unverändert

## **Kirchengesetz**

zur Erhaltung der  
Handlungsfähigkeit der  
kirchlichen Leitungsorgane  
während der  
COVID-19-Pandemie

(Pandemie-Gesetz)

**Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (Pandemie-Gesetz) mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

Zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der Corona-Pandemie hat die Kirchenleitung am 8. April 2020 die verbindliche Verabredung „praktischer Konsens“ beschlossen (**Anlage 2**). Der praktische Konsens trat am 15. April 2020 nach Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2020. Mit Rundschreiben Nr. 18/2020 (**Anlage 3**) und über das FIS-Kirchenrecht wurden die Kirchengemeinden und Kirchenkreise über die Regelungen informiert.

Ziel dieser verbindlichen Verabredung war es, schnellstmöglich Regelungen zu treffen, die es den kirchlichen Leitungsorganen ermöglichen, unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen beraten und rechtssichere Entscheidungen treffen zu können. Der praktische Konsens weist das Instrumentarium der Handlungsmöglichkeiten für das jeweilige Leitungsorgan aus und erweitert sie für die coronabedingte Ausnahmesituation. Teilweise werden dafür auch Regelungen der Kirchenordnung ergänzt bzw. ausgelegt. Das Leitungsfeld Recht und Organisation hat durchweg positive Rückmeldungen aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen erhalten und Dank für die schnelle Hilfestellung für die Arbeit vor Ort.

Nach wie vor ist die persönliche Versammlung von Menschen nur bedingt möglich und ein Ende der Gefahr durch Corona und der damit einhergehenden Einschränkungen ist aktuell nicht absehbar. Daher erscheint es notwendig und sinnvoll, die Gültigkeit der Regelungen des praktischen Konsenses befristet zu verlängern und dies auch synodal zu beschließen. Dafür wird der Landessynode das Gesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (Pandemie-Gesetz) vorgelegt, das die Regelungen des praktischen Konsenses enthält. Das Pandemie-Gesetz enthält im Vergleich zum praktischen Konsens kleine redaktionelle Änderungen (Streichung des Wortes „Auslegung“ und Straffung des Einführungsabsatzes). Darüber hinaus sind nun auch Regelungen für die Landessynode vorgesehen, sodass auch hier Umlaufbeschlüsse und Videokonferenzen ausnahmsweise, soweit erforderlich, möglich sind. In § 13 des Pandemie-Gesetzes wird die Kirchenleitung ermächtigt, durch Verordnung Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zu erlassen, sollte die Situation es erfordern.

Das Pandemie-Gesetz soll am 1. Januar 2021 in Kraft treten und damit den von der Kirchenleitung beschlossenen praktischen Konsens vom 8. April 2020 ablösen. Das Gesetz soll zunächst befristet bis zum 30. Juni 2021 gelten. Die Landessynode im Mai 2021 wird entscheiden, ob es einer weiteren Verlängerung oder einer integrierenden Umsetzung in die Kirchenordnung bedarf.

Als Rechtsgrundlage für das Pandemie-Gesetz dient der neue Artikel 139a Absatz 3 Kirchenordnung (KO), der ebenfalls der Landessynode 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt wird und am 1. Januar 2021 in Kraft treten soll (vgl. Vorlage Nr. 3.07; 70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung –Regelung für Erprobung und Notlagen, Art. 139a KO). Artikel 139a KO erlaubt der Landessynode, Erprobungsgesetze und Notlagengesetze mit temporärer Abweichung von der Kirchenordnung, Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen zu erlassen.

Für die einzelnen Regelungen des Pandemie-Gesetzes wird auf den Urkundenentwurf verwiesen (**Anlage 1**). Die §§ 1 bis 12 des Gesetzes entsprechen dem praktischen Konsens

vom 8. April 2020 mit Ausnahme der Erweiterung auf die Landessynode und der Hinweise „(Auslegung)“. (vgl. C. 1.1 praktischer Konsens).

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

**Anlage 1:** Urkundenentwurf für das Pandemie-Gesetz

**Anlage 2:** Praktischer Konsens vom 8. April 2020

**Anlage 3:** Rundschreiben Nr. 18/2020



**ENTWURF**

**Kirchengesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen  
Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie  
(Pandemie-Gesetz)**

Vom 19. November 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Absatz 3 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Zweckbestimmung**

Dieses Gesetz setzt den „Praktischen Konsens“ vom 8. April 2020 (KABl. 2020 I Nr. 38 S. 77) fort. Angesichts der außerordentlichen Situation durch die Corona-Pandemie muss ein Modus für die Handlungsfähigkeit der Leitungsorgane ermöglicht werden. Die Präsenzformen der leiblichen Anwesenheit, der Videokonferenz und der Telefonkonferenz sind kombinierbar und sollen nach den örtlichen Gegebenheiten mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Beteiligung genutzt werden.

**§ 2**

**Presbyterium**

- (1) Presbyterien können abweichend von Artikel 66 Absatz 2 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Das Presbyterium ist im Sinne von Artikel 64 Absatz 2 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.

**§ 3**

**Ausschüsse des Presbyteriums**

- (1) Die Ausschüsse nach Artikel 74 Kirchenordnung können abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausschüsse nach Artikel 74 Kirchenordnung sind im Sinne der jeweiligen Satzungsbestimmungen ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift zu vermerken.

**§ 4**

**Kreissynode**

- (1) Die Kreissynode kann abweichend von Artikel 99 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Kreissynode ist im Sinne von Artikel 99 Absatz 1 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.

**§ 5**

**Kreissynodalvorstand**

- (1) Der Kreissynodalvorstand kann abweichend von Artikel 109 Absatz 5 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.

- (2) <sup>1</sup>Der Kreissynodalvorstand ist im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.

## **§ 6**

### **Ausschüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes**

- (1) Die Ausschüsse nach Artikel 102 Kirchenordnung können abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausschüsse nach Artikel 102 Kirchenordnung sind im Sinne der jeweiligen Satzungsbestimmungen ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift zu vermerken.

## **§ 7**

### **Landessynode**

- (1) Die Landessynode kann abweichend von Artikel 135 und 136 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Landessynode ist im Sinne von Artikel 135 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.

## **§ 8**

### **Ständige Ausschüsse der Landessynode**

- (1) Die Ständigen Ausschüsse können abweichend von § 35 Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS) ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmt.
- (2) <sup>1</sup>Die Ständigen Ausschüsse sind im Sinne von § 35 Absatz 7 GOLS ausnahmsweise auch dann einberufen, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift (§ 35 Absatz 9 GOLS) zu vermerken.

## **§ 9**

### **Kirchenleitung**

- (1) Die Kirchenleitung kann abweichend von Artikel 149 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b Kirchenordnung, dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Kirchenleitung ist im Sinne von Artikel 149 Absatz 1 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.

## **§ 10**

### **Kollegium des Landeskirchenamtes**

<sup>1</sup>Das Kollegium des Landeskirchenamtes (LKA) berät im Sinne von Artikel 149 Absatz 1 Kirchenordnung, § 4 und § 5 Dienstordnung für das Landeskirchenamt ausnahmsweise auch dann gemeinsam und kann beschließen, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.

## **§ 11**

### **Verbände**

Für die Leitungsorgane der Verbände nach dem Verbandsgesetz gelten die Regelungen entsprechend.

## **§ 12**

### **Unselbstständige Einrichtungen**

Für die Leitungsorgane der unselbstständigen kirchlichen Stiftungen sowie anderer besonderer Einrichtungen gelten die Regelungen entsprechend.

## **§ 13**

### **Durchführungsbestimmungen**

Die Kirchenleitung kann für die Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen erlassen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. 2Es tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, soweit es nicht von der Landessynode verlängert wird.

Bielefeld, 19. November 2020

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Die Kirchenleitung**

Az.: 001.02

**Verbindliche Verabredung  
„praktischer Konsens“  
zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit kirchenleitender Organe im Jahr 2020  
Vom 8. April 2020**

Die nachfolgenden Punkte stellen eine verbindliche Ergänzung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) für das Jahr 2020 dar. Angesichts der außerordentlichen Situation durch die Corona-Pandemie muss ein Modus für die Handlungsfähigkeit der Leitungsorgane ermöglicht werden. Die formelle Einhaltung der geltenden Geschäftsordnungsnormen würde zu dem paradoxen Ergebnis führen, dass die Leitungsorgane angesichts der Kontaktbeschränkungen wegen Corona ihre Funktion nicht erfüllen könnten. Diese Paradoxie bedarf der Auflösung. Diese Verabredung erfolgt einmütig durch die Kirchenleitung als Synode in Permanenz, durch die Superintendentinnen und Superintendenden für die Kirchenkreise und mit den Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse der Landessynode als berufene sachkundige landessynodale Vertreterinnen und Vertreter.

**A Kirchengemeinde**

**1 Presbyterium**

- 1.1 Presbyterien können abweichend von Artikel 66 Absatz 2 KO ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.
- 1.2 Das Presbyterium ist im Sinne des Artikels 64 Absatz 2 KO ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.  
(Auslegung)

**2 Ausschüsse des Presbyteriums**

- 2.1 Die Ausschüsse nach Artikel 74 KO können abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- 2.2 Die Ausschüsse nach Artikel 74 KO sind im Sinne der jeweiligen Satzungsbestimmungen ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift zu vermerken.  
(Auslegung)

**B Kirchenkreis**

**1 Kreissynode**

- 1.1 Die Kreissynode kann abweichend von Artikel 99 KO ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- 1.2 Die Kreissynode ist im Sinne des Artikels 99 Absatz 1 KO ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.  
(Auslegung)

## **2 Kreissynodalvorstand**

- 2.1 Der Kreissynodalvorstand kann abweichend von Artikel 109 Absatz 5 KO ausnahmsweise auch dann außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- 2.2 Der Kreissynodalvorstand ist im Sinne des Artikels 109 Absatz 3 KO ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.  
(Auslegung)

## **3 Ausschüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes**

- 3.1 Die Ausschüsse nach Artikel 102 KO können abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- 3.2 Die Ausschüsse nach Artikel 102 KO sind im Sinne der jeweiligen Satzungsbestimmungen ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift zu vermerken.  
(Auslegung)

## **C Landeskirche**

### **1.1 Landessynode** *(noch vorbehalten)*

#### **1.2 Ständige Ausschüsse der Landessynode**

- 1.2.1 Die Ständigen Ausschüsse können abweichend von § 35 Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS) ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmt.
- 1.2.2 Die Ständigen Ausschüsse sind im Sinne von § 35 Absatz 7 GOLS ausnahmsweise auch dann einberufen, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift (§ 35 Absatz 9 GOLS) zu vermerken.  
(Auslegung)

## **2 Kirchenleitung**

- 2.1 Die Kirchenleitung kann abweichend von Artikel 149 KO ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b KO, dem Umlaufverfahren zustimmen.
- 2.2 Die Kirchenleitung ist im Sinne des Artikels 149 Absatz 1 KO ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.  
(Auslegung)

### **3 Landeskirchenamt (Kollegium)**

- 3.1 Das Kollegium (LKA) berät im Sinne des Artikels 149 Absatz 1 KO und § 4 und § 5 Dienstordnung für das Landeskirchenamt ausnahmsweise auch dann gemeinsam und kann beschließen, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken. (Auslegung)

## **D Verbände, unselbstständige kirchliche Stiftungen und andere besondere Einrichtungen**

### **1 Verbände**

Für die Leitungsorgane der Verbände nach dem Verbandsgesetz gelten die Regelungen entsprechend.

### **2 Unselbstständige Einrichtungen**

Für die Leitungsorgane der unselbstständigen kirchlichen Stiftungen sowie anderer besonderer Einrichtungen gelten die Regelungen entsprechend.

Die möglichen Präsenzformen der leiblichen Anwesenheit, der Videokonferenz und der Telefonkonferenz sind kombinierbar und sollen nach den örtlichen Gegebenheiten mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Beteiligung genutzt werden.

Diese verbindliche Verabredung wird für den 15. April bis zum 31. Dezember 2020 getroffen.

Bielefeld, 8. April 2020

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.)

Dr. Kupke

Dr. Conring

Az.: 001.02

Das Landeskirchenamt

Anlage 3

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die  
Ev. Kirchengemeinden und Kirchenkreise,  
Superintendentinnen und Superintendents  
Zur Kenntnis an die  
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,  
Verbände kirchlicher Körperschaften der EKvW

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

15.04.2020

### **Rundschreiben Nr. 18/2020**

#### **Praktischer Konsens zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit kirchenleitender Organe im Jahr 2020**

Sehr geehrte Superintendentinnen und Superintendents,  
sehr geehrte Vorsitzende der Presbyterien,

wir schaffen in der aktuellen Notlage der Corona-Pandemie einen „praktischen Konsens“ zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit kirchenleitender Organe im Jahr 2020. Mit dieser Absicht ist der beigefügte Text entstanden, der ab dem 15. April und befristet bis zum 31. Dezember 2020 gilt. Diese verbindliche Vereinbarung wurde im Kirchlichen Amtsblatt Teil I Ausgabe 4/2020 unter Nr. 38 veröffentlicht (<https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/45886#s00000005>) und ist auch im Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS) unter der Ordnungsnummer 5 zu finden.

#### **Anlass und Notwendigkeit**

Da die persönliche Versammlung von Menschen möglichst unterbleiben soll, stellt sich die Frage, wie Leitungsorgane ihre Entscheidungen vorbereiten und rechtssicher treffen können. Der „praktische Konsens“ will den Instrumentenkasten der Handlungsmöglichkeiten zeigen und für die Ausnahmelage erweitern. Die Kirchenleitung hat in einer Videokonferenz am 8. April 2020 die verbindliche Verabredung nach gründlicher Beratung einmütig beschlossen.

Alle Ausnahmeformate sollen schonend und achtsam genutzt werden. Es sollen also möglichst keine Grundsatzentscheidungen getroffen und Beteiligung und Konsens im Vorfeld der Entscheidung organisiert werden.

#### **Präsenzformen**

Die Leitungsorgane Presbyterien, Kreissynodalvorstände und Kirchenleitung sowie die Leitungsorgane der Verbände und unselbstständigen Einrichtungen (permanent tagende Leitungsorgane) müssen agieren können. Bisher haben diese Organe – wie unsere Synoden auch

- 2 -

– Präsenz immer als physische Anwesenheit im Raum verstanden. Im Horizont der Corona-Krise weiten wir die Präsenz technisch auf Videokonferenzen und Telefonkonferenzen (technisch vermittelte Präsenz) aus. Die möglichen Präsenzformen der leiblichen Anwesenheit, der Videokonferenz und der Telefonkonferenz sind kombinierbar und sollen nach den örtlichen Gegebenheiten mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Beteiligung genutzt werden. Die technisch vermittelte Präsenz verlangt andere Verhaltensformen; das Ziel bleibt immer die gut beratene und möglichst abgestimmte Entscheidung.

### **Entscheidungsformen**

Für alle Leitungsorgane gilt: Sitzungen sind als Videokonferenz möglich und leichter als reine Telefonkonferenzen. Die technisch unterstützten Konferenzen bedürfen einer konzentrierten Vorbereitung und Durchführung.

**Presbyterium:** Wenn die Einberufung nicht möglich, aber eine Entscheidung erforderlich ist, gibt es den Weg der einstweiligen Anordnung durch Vorsitz und Kirchmeister (Eilentscheidung nach Artikel 71 Absatz 3 Kirchenordnung [KO]). Um die erforderliche nachlaufende Bestätigung zu erleichtern, sollte diese Entscheidung durch schriftliche/textliche/telefonische Vorabstimmung ergänzt werden; rechtlich bindend ist die Anordnung nach Artikel 71 Absatz 3 KO und die Urkunde nach Artikel 70 Absatz 2 KO.

**Kreissynodalvorstand:** Umlaufbeschlüsse sind schon jetzt möglich – allerdings nur, wenn niemand dem Verfahren widerspricht (Artikel 109 Absatz 5 Satz 4 KO). Das hat den Sinn, dass ein gegebenenfalls notwendiger Diskurs erzwungen werden kann. Ebenso kann der Kreissynodalvorstand schon jetzt die Aufgaben der Kreissynode nach Artikel 87 und Artikel 88 KO wahrnehmen (Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe g KO); von dieser Möglichkeit sollte schonend Gebrauch gemacht werden.

**Umlaufbeschlüsse** im „praktischen Konsens“ für alle Leitungsorgane: Dies ist der Notanker für das normale Geschäft, wenn die Technik der Videokonferenz nicht hilft, die Entscheidung gut vorbereitet und begründet und jetzt notwendig ist. Hier genügt eine Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder zum Verfahren. Dieses Verfahren sollte nicht bei möglicherweise rechtlich streitigen Maßnahmen (Bsp.: arbeitsrechtliche Entscheidungen) genutzt werden.

### **Wahlen und Nominierungsverfahren**

Bei Wahlen und Nominierungsverfahren bitten wir Sie, umsichtig vor Ort zu entscheiden. Wenn ein persönliches Kennenlernen im Mittelpunkt steht, kann eine Videokonferenz zwar helfen, genügt aber nicht immer. Dann empfiehlt sich die Verschiebung. Wenn es nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten gibt und die Wahl gut vorbereitet ist, kann eine Briefwahl der richtige Weg sein.

### **Zeitplan Landessynode**

Wegen des Zeitplans im Blick auf die Landessynode ist eine Verkürzung des Vorlaufs in Vorbereitung. Auch nach der Geschäftsordnung der Landessynode ist es möglich, die Voten und Personalvorschläge von Kirchenkreisen auch noch nach den Sommerferien zu verarbeiten. Ein genauer Zeitplan folgt separat.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung  
gez. OKR Dr. Hans-T. Conring

**Anlage:** „praktischer Konsens“ zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit kirchenleitender Organe im Jahr 2020



**Kirchengesetz**

**zum Schutz vor  
sexualisierter Gewalt**

**Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den nachstehenden Entwurf vor und bittet sie, wie folgt zu beschließen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Az. 261.3246/01).

## **Begründungen/Erläuterungen:**

### **Inhalt**

I. Hintergrund.....	3
II. Das Gesetzgebungsverfahren in der EKvW.....	4
III. Zum Inhalt des Gesetzes .....	5
IV. Erörterung zentraler Punkte aus dem Stellungnahmeverfahren .....	5
1. § 5 Abs. 1 Ziff. 1 S. 2: Ausnahme vom Einstellungsausschluss.....	6
2. zu § 5 Abs. 1 Ziff. 2: arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen während eines Beschäftigungsverhältnisses .....	7
3. zu § 5 Abs. 3: Vorlage erweiterter Führungszeugnisse .....	7
4. zu § 6: Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt .....	9
5. zu § 7: Melde- und Ansprechstelle(n), Stellung und Aufgaben .....	10
6. Aufsichtliche Möglichkeiten bei mangelnder Umsetzung der Gesetzesvorgaben durch Leitungsorgane.....	12
7. Umgang/Rehabilitation/Resozialisierung von Beschuldigten bzw. Tätern und Täterinnen .....	12
8. Finanzierung .....	13
9. Evaluierung und Berichtspflicht .....	13
10. Kommunikation des Gesamtkonzeptes und einzelner Maßnahmen .....	14

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Gesetzesentwurf zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Entwurf, Stand: 15.10.2020)
- Anlage 2: Begründung zum Gesetzesentwurf (Stand: 15.10.2020)
- Anlage 3: Synopse mit Gesetzesentwurf (Stand: 03.02.2020), Stellungnahmen und Anmerkungen
- Anlage 4: Synopse EKD-Richtlinie und Gesetzesentwurf (Stand: 15.10.2020)
- Anlage 5: Informationsblatt „Auf einen Blick“

## I. Hintergrund

Die Ev. Kirche von Westfalen (EKvW) nimmt ihre Verantwortung für den Schutz vor und den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung wahr und hat die Initiative zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage ergriffen, über die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung innerhalb der EKvW verbindlich geregelt werden. In ihrem Beschluss Nr. 57<sup>1</sup> hat die Landessynode 2018 dieses Vorhaben unterstützt und um eine zeitnahe Umsetzung gebeten.

Auch die EKD-Synode fasste sowohl 2018 als auch 2019 weitreichende Beschlüsse zum Thema „Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche“.<sup>2</sup> Im Zuge der Umsetzung entwickelte die EKD eine „Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ nach Artikel 9 Grundordnung der EKD. Mit Hilfe der Richtlinie sollte das Thema in allen Gliedkirchen wirksam platziert und gleichzeitig die Grundlage für eine gemeinsame Rechtsentwicklung/-fortbildung in den Gliedkirchen (und möglichst auch in der Diakonie) geschaffen werden. Zudem sollen Betroffene sich innerhalb der EKD besser über die eigenen Rechte, aber auch die Pflichten der verantwortlichen Institutionen orientieren können. Die Richtlinie entfaltet nicht die Verbindlichkeit eines Gesetzes, schafft jedoch einen Rahmen hinsichtlich sprachlicher Definitionen, Verfahrensweisen und Strukturen.

In kooperativer Zusammenarbeit zwischen der Ev. Kirche im Rheinland (EKiR), der Lippischen Landeskirche (LLK) und der EKvW sowie unter Beteiligung des gemeinsamen Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL entstanden drei fast wortgleiche Gesetzentwürfe zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Die inhaltliche Nähe der Entwürfe soll der Diakonie RWL die rechtliche Übernahme der Kirchengesetze und eine möglichst einheitliche Umsetzung in den Einrichtungen ihres Verbandsgebietes ermöglichen. Die Anlehnung des Gesetzentwurfes an die EKD-Richtlinie ist eng. Fachlich-inhaltliche wie auch sprachliche Abweichungen von der Richtlinie sind mit den o.g. Kooperationspartnern abgestimmt. Die Landessynode der EKiR hat das dortige Gesetz bereits auf ihrer Landessynode im Januar 2020 beschlossen; der Landessynode der LLK wird das Gesetz auf der diesjährigen Herbstsynode zum Beschluss vorliegen.

<sup>1</sup> Beschluss Nr. 57 der Landessynode der EKvW vom 21. November 2018:

1. Die Synode begrüßt den Beschluss der EKD vom 14. November 2018 zu Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche.
2. Die Synode unterstützt die Erarbeitung eines Kirchengesetzes für die Evangelische Kirche von Westfalen zur Prävention und Intervention bzgl. sexualisierter Gewalt, wie es im schriftlichen Bericht der Präses angekündigt ist und bittet um eine zeitnahe Umsetzung.
3. Kirchenkreise und Kirchengemeinden werden auch in ökumenischen Begegnungen mit Fragen von sexualisierter Gewalt konfrontiert. Dazu hat die VEM einen Verhaltenskodex entwickelt, um für diese Problematik zu sensibilisieren. Die Landessynode empfiehlt Kirchenkreisen und Gemeinden, die Expertise der VEM in diesem Bereich in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> <https://www.ekd.de/missbrauch-23975.htm>

## II. Das Gesetzgebungsverfahren in der EKvW

Für die EKvW hat die Kirchenleitung Anfang des Jahres 2020 in einem breit angelegten Stellungnahmeverfahren Rückmeldungen zu dem Gesetzesentwurf erbeten, da das Kirchengesetz mit seinen verbindlichen Präventions- und Interventionsmaßnahmen praktische Auswirkungen für alle kirchlichen Ebenen und alle kirchlichen Arbeitsfelder haben wird. Angefragt waren insbesondere die Kirchenkreise unter Einbeziehung der gemeindlichen Ebene, die Ämter, Werke und Einrichtungen der EKvW, die landeskirchlichen Ausschüsse, der Ev. Pfarrverein in Westfalen, der Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (vkm-rwl), der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der EKvW/LLK (Gesa EKvW/LLK) sowie wegen der angestrebten Übernahme für ihre Mitglieder die Diakonie RWL.

Für die Monate März und April waren zur dialogischen Einführung in den Gesetzesentwurf und zum offenen Austausch über die Inhalte seitens des Landeskirchenamtes vier Regionalveranstaltungen in Bielefeld, Dortmund, Meinerzhagen und Münster geplant. Im Zuge der Corona-Pandemie mussten diese Regionalveranstaltungen leider abgesagt werden.

Bis zum 12.08.2020 (Ende der Sommerferien) gingen insgesamt 28 angefragte Stellungnahmen ein, davon 23 aus Kirchenkreisen (vgl. Anlage 3). Coronabedingt beruhen die Stellungnahmen der Kirchenkreise überwiegend auf Beschlüssen der Kreissynodalvorstände, statt wie üblich auf Beschlüssen der Kreissynoden. Am Umfang und Inhalt vieler Stellungnahmen lässt sich jedoch erkennen, dass innerhalb der Kirchenkreise dankenswerterweise trotz der Pandemiesituation eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Gesetzesentwurf erfolgte. Ein Kirchenkreis hat mitgeteilt, dass man sich aufgrund der Umstände infolge Pandemie nicht in der Lage sähe, eine Stellungnahme zu erarbeiten.

Um die Anmerkungen aus den Stellungnahmen angemessen wahrnehmen und einordnen zu können und ggf. den Gesetzesentwurf zu überarbeiten, werden nach dem 12.08.2020 eingehende Stellungnahmen nicht mehr in dieser Vorlage berücksichtigt. Sollten Kreissynoden noch nach diesem Termin Beschlüsse mit neuen inhaltlichen Aspekten übersenden, können diese Anmerkungen noch in den Tagungsgesetzesausschuss der Landessynode eingebracht und nach dortigem Ermessen mitbedacht werden.

Ausnahmslos begrüßen alle Stellungnahmen die Gesetzesinitiative und im Wesentlichen gilt dies auch für den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Mit der grundsätzlichen Zustimmung übermittelten viele Stellungnahmen mit Blick auf einzelne Punkte aber auch Anpassungsvorschläge, Verständnisfragen sowie kritische Anmerkungen. Soweit sich mit einem Aspekt des Gesetzes mehrere Stellungnahmen beschäftigen oder zentrale Punkte des Gesetzes berührt werden, wird unter *IV. Erörterung zentraler Punkte aus dem Stellungnahmeverfahren* ausführlich auf diese eingegangen. Im Übrigen findet sich unter Anlage 3 eine Synopse, in der alle Anmerkungen aus den Stellungnahmen dem jeweiligen Paragraphen des Kirchengesetzes zugeordnet und soweit dies angezeigt erscheint kurz kommentiert werden. Die vollständigen Stellungnahmen können bei Bedarf während der Landessynode 2020 eingesehen werden.

Nach Beratung im Ständigen Kirchenordnungsausschuss, im Finanzausschuss und im Landeskirchenamt hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 23./24. September beschlossen, den aufgrund der Stellungnahmen überarbeiteten Entwurf des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Landessynode 2020 zur Beschlussfassung vorzulegen und die Zustimmung zu empfehlen.

### **III. Zum Inhalt des Gesetzes**

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren (Präambel, S. 1).

Mit dem Kirchengesetz will die EKvW deshalb klare Standards zum Schutz vor und im Umgang mit sexualisierter Gewalt setzen. Zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung werden für alle kirchlichen Körperschaften verbindliche Regelungen getroffen. Beruflich wie ehrenamtlich in der Kirche Tätige werden flächendeckend und verbindlich mit dem Thema befasst. Mit dem sich verbreiternden Wissen um Risiken in der eigenen Einrichtung, Täterstrategien, die Bedürfnisse bzw. die Not von Betroffenen sollen eine innere Haltung und Aufmerksamkeit entstehen, die wenig Raum für unangemessenes sexuelles Verhalten lassen bzw. aus welchen heraus konsequent auf solches Verhalten reagiert wird. Die zunehmende Professionalität der Menschen im Umgang mit sexualisierter Gewalt auf allen Ebenen der Ev. Kirche von Westfalen soll künftig potentielle Täter und Täterinnen abschrecken.

Der Wortlaut des Kirchengesetzes, mit Hilfe dessen Regelungen das Vorstehende erreicht werden soll, findet sich in Anlage 1 dieser Vorlage.

Anlage 2 enthält eine Gesetzesbegründung, die die Regelungsinhalte des Gesetzes selbst sowie die Abweichungen von der EKD-Richtlinie und vom Kirchengesetz der EKIR erläutert.

Anlage 5 fasst auf einer Seite die wesentlichen Inhalte des Gesetzesentwurfs zusammen.

Alle Anlagen enthalten bereits die Veränderungen, die nach Sichtung der Stellungnahmen zur Übernahme vorgeschlagen werden.

### **IV. Erörterung zentraler Punkte aus dem Stellungnahmeverfahren**

Im Folgenden werden, wie unter *II. Das Gesetzgebungsverfahren in der EKvW* angekündigt, einzelne Aspekte des Gesetzes dargestellt, auf die sich mehrere Stellungnahmen beziehen oder die zentrale Punkte des Gesetzes berühren.

## 1. § 5 Abs. 1 Ziff. 1 S. 2: Ausnahme vom Einstellungsausschluss

In insgesamt 6 Stellungnahmen<sup>3</sup> wird angeregt, Satz 2 zu streichen, gemäß dem in begründeten Ausnahmefällen trotz Verurteilung wegen einer der genannten Straftaten eine Einstellung bzw. eine Tätigkeitsaufnahme erfolgen können soll, wenn ein Kontakt zu Minderjährigen oder Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist. Zur Begründung wird vorgetragen, dass

1. in Kirchengemeinden entsprechende Kontakte unabhängig vom Haupteinsatzfeld nie ausgeschlossen werden könnten,
2. nicht seriös und auf Dauer ausgeschlossen werden könne, dass sich in Folge von Umstrukturierungsprozessen einer Körperschaft oder Einrichtung in der Zukunft doch Kontaktflächen mit Schutzbedürftigen böten und insofern die Voraussetzungen des Satzes 2 faktisch nicht erfüllbar seien,
3. es angesichts der Entwicklung einzelner Berufsbiographien auch schwer zu garantieren sei, dass zukünftige Vorgesetzte dem bei Einstellung entstehenden Kontaktverbot dauerhaft Beachtung schenken,
4. man mit einer Streichung eine dem § 72a SGB VIII gleiche Rechtslage herstelle.

Ein uneingeschränktes Einstellungsverbot in § 5 Abs. 1 Ziff. 1 entspräche tatsächlich dem staatlichen Vorgehen im Rahmen der Jugendhilfe (§ 72a SGB VIII, dem Abs. 1 Ziff. 1 nachgebildet ist, ist ebenfalls ohne Ausnahmen formuliert). Die EKvW würde an dieser Stelle einer Wertung des Sozialgesetzgebers folgen, der ebenfalls keine Ausnahmemöglichkeit vorsieht. Gleichwohl ist auch im staatlichen Bereich nach Erreichen der Tilgungsfristen im Bundeszentralregister und wegen entsprechender Verwertungsverbote im BZRG das Einstellungsverbot dann faktisch nicht mehr durchsetzbar. Im staatlichen Recht wird dem Resozialisierungsinteresse von Tätern und Täterinnen derzeit auf diese indirekte Weise Rechnung getragen.<sup>4</sup>

Bei Streichung der Ausnahmeklausel im westfälischen Kirchengesetz würde sich also das Resozialisierungsinteresse von Tätern und Täterinnen in jedem Falle soweit realisieren, wie es durch die staatlichen Tilgungs- bzw. Aufnahmezeiten und Verwertungsverbote geschützt ist. Mit guten Gründen kann man an dieser Stelle deshalb auch von einer Ausnahmemöglichkeit absehen. Zumal ein Einstellungsverfahren fehleranfälliger und juristisch angreifbarer wird, wenn die korrekte Anwendung einer Ausnahmeregelung zu prüfen ist.

<sup>3</sup> KK Dortmund, KK Hattingen-Witten, KK Münster, Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG), Ausschuss für das Frauenreferat und Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (GesAMAV).

<sup>4</sup> Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass sich derzeit mehrere Gesetzesentwürfe - teils noch als Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums ([https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Bekaempfung\\_sex\\_Gewalt\\_Kinder.html?nn=6766196](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Bekaempfung_sex_Gewalt_Kinder.html?nn=6766196)), teils schon als Bundestagsdrucksache (BT-Drucksache 19/18019) - mit der Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) beschäftigen. Gegenstand der vorgeschlagenen Änderungen ist die Verlängerung bzw. Abschaffung der Tilgungsfristen für alle Straftatbestände, die sich unmittelbar auf den Schutz von Kindern beziehen. Angesichts der derzeitigen gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der Frage von Kindeswohlgefährdung steht eher zu erwarten, dass es in jedem Fall zu einer Verschärfung der Rechtslage kommen und dem Schutzinteresse von Kindern staatlicherseits weitergehender Vorrang eingeräumt werden wird als bislang.

Vor diesem Hintergrund sieht der vorliegende Entwurf die Streichung von § 5 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2 vor. Damit ist der Gesetzentwurf der EKvW auch an dieser Stelle wieder deckungsgleich mit dem entsprechenden Kirchengesetz der EKiR.

## **2. zu § 5 Abs. 1 Ziff. 2: arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen während eines Beschäftigungsverhältnisses**

Angefragt wird in mehreren Stellungnahmen<sup>5</sup> die rechtliche Zulässigkeit, aber auch Verhältnismäßigkeit von arbeits- oder dienstrechtlichen Maßnahmen bei der Ausübung sexualisierter Gewalt oder Verstößen gegen das Abstinenzgebot. In einem Votum wird die Androhung auch als zu schwach gekennzeichnet.

Rechtliches Ziel dieser Ziffer ist die Klarstellung, dass sexualisierte Gewalt und Verstöße gegen das Abstinenzgebot den Interessen der kirchlichen Arbeitgeber und Dienstherrn zuwiderlaufen und daran Folgen geknüpft werden können. Diese müssen je dem Einzelfall entsprechend der arbeits- und dienstrechtlichen Rechtslage angemessen eingesetzt werden. Die „Angemessenheit“ von Maßnahmen ergibt sich aus dem Rechtsrahmen gesetzt durch Normen, aber auch fortentwickelt durch Rechtsprechung. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, formuliert das Kirchengesetz hier nicht schärfer, aber auch nicht schwächer, sondern droht die jeweils „entsprechende“ Maßnahmen an.

## **3. zu § 5 Abs. 3: Vorlage erweiterter Führungszeugnisse**

Viele Stellungnahmen beschäftigen sich ausführlich mit der Frage der erweiterten Führungszeugnisse.

- a) 5 Stellungnahmen<sup>6</sup> fordern eine Vorlagepflicht auch für alle ehrenamtlich Tätigen<sup>7</sup>, weil gerade ehrenamtlich Mitarbeitende sich oft auch spontan in Bereichen engagieren, für die sie ursprünglich nicht vorgesehen waren. Weil kirchlichen Mitarbeitenden nahezu durchgängig ein Vertrauensvorschuss entgegengebracht werde, müsse sichergestellt werden, dass er auch gerechtfertigt sei. Leitungsorgane sollten zudem davon entlastet werden, immer wieder entscheiden und auch nachhalten zu müssen, ob eine Person bzw. für eine Aufgabe nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den genannten Schutzgruppen erfordere, dass ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werde.

Mit der vorgeschlagenen Regelung, grundsätzlich erweiterte Führungszeugnisse von allen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu verlangen, würde sichergestellt, dass staatlich verfügbare Informationen zu relevanten Straftaten für jeden Mitarbeitenden Berücksichtigung finden. Zugleich würden Anforderungen an Leitungsorgane, die zum größten Teil ehrenamtlich besetzt sind, reduziert.

<sup>5</sup> KK Münster, KK Wittgenstein, Diakonie RWL.

<sup>6</sup> KK Bochum, KK Steinfurt-Coesfeld-Borken, KK Tecklenburg, IKG, Ausschuss für das Frauenreferat.

<sup>7</sup> Für beruflich Mitarbeitende gilt dies nach § 5 Abs. 3 Satz 1 bei Einstellung ohnehin.

Andererseits teilen bislang weder die EKD noch ihre Gliedkirchen (einschließlich der EKIR oder LLK) die Einschätzung, dass es notwendig sei, in diesem Punkt schärfere Regelungen vorzusehen. Es erscheint deshalb fraglich, ob die EKvW diese Verschärfung als einzige auf den Weg bringen sollte. Es bietet sich an, die Vorschrift in diesem Punkt zunächst in der bisherigen Form zu belassen und mit ihr Erfahrungen zu sammeln. Gegebenenfalls kann im Zuge einer Evaluierung des Gesetzes (s.u.) eine Ausweitung geregelt werden, wenn sich dies bis dahin als hilfreich darstellt.

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass von der Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses bei Aufnahme der Tätigkeit auch Pfarrerinnen und Pfarrer erfasst sind. Dies wurde in den vergangenen Jahren bei Aufnahme in den Vorbereitungsdienst auch schon so praktiziert.

- b) In 7 Stellungnahmen<sup>8</sup> wird angeregt, sich die erweiterten Führungszeugnisse entsprechend dem Vorbild der EKD und der EKIR regelmäßig, längstens alle 5 Jahre, vorlegen zu lassen und nicht unter Hinweis auf finanzielle und verwaltungstechnische Ressourcen auf die Wiedervorlage zu verzichten.

Im Sinne der Einheitlichkeit innerhalb der EKD wie auch besonders des Rheinland-Westfalen-Lippe-Raumes ist eine solche Änderung zu befürworten. Damit würden staatlich zugängliche Informationen, die zum Schutz der genannten Gruppen eingeholt werden können, effektiv genutzt. Neben anderen Maßnahmen ist auch die regelmäßige Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses geeignet, gegenüber Mitarbeitenden immer wieder die Bedeutung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt innerhalb der EKvW zu unterstreichen und dass Kirche in diesem Punkt wachsam ist. Zudem vermeidet die EKvW so im Fall eines Vorwurfs, an diesem Ende „falsch“ gespart zu haben.

- c) Zwei Stellungnahmen<sup>9</sup> regen an klarzustellen, dass auch bereits beschäftigte Mitarbeitende verpflichtet sind, ab Inkrafttreten des Gesetzes erweiterte Führungszeugnisse vorzulegen.

Dies ist beabsichtigt in den Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung durch Festlegung einer Übergangsfrist bis zu der die entsprechenden Führungszeugnisse vorzulegen sind (vgl. auch § 11 S. 2).

Darüber hinaus wurde in vielen Fragen das Bedürfnis nach Konkretisierungen zur Umsetzung der Vorlagepflicht deutlich. Zwar hilft hier formal fast durchgängig schon die bereits vorliegende Begründung weiter, die Fragen verdeutlichen aber zugleich den empfundenen Komplexitätsgrad der Regelung. Wie auch zu anderen Bereichen werden hier Arbeitshilfen erstellt werden.

Konkret wurden folgende Fragen gestellt:

<sup>8</sup> KK Dortmund, KK Gelsenkirchen-Wattenscheid, KK Hattingen-Witten, KK Steinfurt-Coesfeld-Borken, IKG, Ausschuss für das Frauenreferat, GesaMAV; wohl auch KK Münster.

<sup>9</sup> KK Iserlohn, KK Münster.



1. Wer entscheidet, wer, wann und ggf. wie oft ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist? Antwort: Das rechtsvertretende Leitungsorgan, d.h. das Presbyterium, der Kreissynodalvorstand etc.).
2. Wer dokumentiert die Einsichtnahme in die Zeugnisse ehrenamtlich Tätiger bzw. wer entscheidet, wo und wie dies geschieht? Antwort: Grundsätzlich liegt auch diese Entscheidung beim jeweiligen Leitungsorgan. Sinnvollerweise kann nur empfohlen werden, die Dokumentation einschließlich einer etwaigen Wiedervorlage einer beruflich beschäftigten Person bzw. Stelle zu übertragen. Bei entsprechender Verabredung im Kirchenkreis könnte etwa das Kreiskirchenamt diese Aufgabe übernehmen, wenn aus den Kirchengemeinden entsprechende Listen der ehrenamtlich Tätigen übermittelt werden.
3. Wer trägt die Kosten für die Zeugnisse? Antwort: Die Kosten für beruflich Beschäftigte (13 € pro Zeugnis) trägt der Arbeitgeber bzw. der Dienstherr. Für ehrenamtlich Tätige sind die Zeugnisse kostenfrei.

Die Anregungen zur Aufnahme eines Hinweises auf die Verwertungsverbote des BZRG wurden aufgenommen und in einem neuen Abs. 4 des § 5 geregelt.

#### **4. zu § 6: Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt**

Zu den künftig durchzuführenden Maßnahmen gingen eine große Anzahl sehr unterschiedlicher Anmerkungen ein.

Einzelne Stellungnahmen begrüßen gerade, dass mit Blick auf die Präventions- und Interventionsmaßnahmen die Verantwortlichkeit der jeweiligen Leitungsorgane betont und gestärkt wird.

Zugleich wird an einer Reihe von Voten deutlich, dass mit Blick auf die Erarbeitung von institutionellen Schutzkonzepten sich nicht alle Leitungsorgane selbst als Verantwortliche angesprochen fühlen, sondern davon ausgehen oder teilweise fordern, dass andere Ebenen hier vorarbeiten und man selbst dann ein Schutzkonzept übernehmen könne.

Aus wieder anderen Stellungnahmen lässt sich demgegenüber ablesen, dass diese Aufgabe genau im Blick war, man sich allerdings als größtenteils ehrenamtlich besetztes Leitungsorgan nicht ohne weiteres in der Lage sehe, diese Aufgabe allein zu erfüllen, sondern auf Begleitung angewiesen sei.

Insgesamt machen die Reaktionen transparent, dass vor Ort häufig noch Unsicherheit über die eigene Rolle und in vielen Fällen auch Unterstützungsbedarf besteht.

Der Erarbeitung eines Musterschutzkonzeptes z.B. durch die Landeskirche oder den Kirchenkreis steht das zentrale Ziel von Schutzkonzepten entgegen. Durch das Schutzkonzept soll die eigene Kirchengemeinde oder Körperschaft zu einem sicheren Ort mit kompetent handelnden Mitarbeitenden entwickelt werden. Wie in jedem Organisationsentwicklungsprozess kann dies nur unter tatsächlicher Einbindung der Mitarbeitenden und nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen (Strukturen und Arbeitsabläufe etc.) vor Ort erfolgreich gelingen.

Der erste Schritt zur Unterstützung der Körperschaften ist mit der Einrichtung von Stellenanteilen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in jedem Kirchenkreis gegangen. Diese speziell geschulten Personen sind in der Lage, den Mitarbeitenden vor Ort das notwendige Wissen zu vermitteln, welches die Grundlage für die Erarbeitung eines Schutzkonzepts, die Erstellung einer Risikoanalyse oder eines Interventionsplans darstellt.

Darüber hinaus bedürfen aber vermutlich viele Leitungsorgane, wie in den Stellungnahmen formuliert, bei der Planung und Durchführung des konkreten Erarbeitungsprozesses der genannten Maßnahmen der fachlichen Begleitung. Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (UBSKM) empfiehlt eine solche Begleitung ebenso wie die EKD. In manchen Gliedkirchen gibt es deshalb sogenannte Präventionsfachkräfte, die als Expertinnen und Experten genau diese Aufgabe leisten. Es bietet sich an, auch diesbezüglich auf der Ebene der Kirchenkreise in eine Verständigung über die gemeinsame Organisation und Finanzierung einzutreten, da die erforderliche Fachlichkeit nur aus einer beruflichen Position heraus gewährleistet werden kann.

Anpassungsbedarf des Gesetzes lässt sich aus den Voten indes nicht ablesen.

## **5. zu § 7: Melde- und Ansprechstelle(n), Stellung und Aufgaben**

In vielen Stellungnahmen<sup>10</sup> wird nach Konkretisierungen zu den Melde- und Ansprechstellen, ihren Verortungen in den Ebenen, Aufgaben und Kompetenzen gefragt. Ebenso wird das Verhältnis zu dem bisherigen System mit Ansprechpersonen in den Kirchenkreisen angesprochen. Hierzu können die nachstehenden Erläuterungen gegeben werden.

Bei der Ausgestaltung der Melde- und Ansprechstelle(n) handelt es sich um eine organisatorische Entscheidung. Diese ist sinnvollerweise nicht unmittelbar in einem Gesetz vorzunehmen, da aufgrund sich verändernder Rahmenbedingungen strukturelle Anpassungen erforderlich werden können. Zur organisatorischen Umsetzung ist deshalb die Kirchenleitung im Wege einer Ausführungsverordnung beauftragt (vgl. § 11). Zum Zeitpunkt der Einleitung des Stellungnahmeverfahrens waren entsprechende inhaltliche Überlegungen noch nicht kommunikationsreif.

Nach derzeitigem Stand ist Folgendes angedacht:

Die Aufgaben der Ansprechstelle für Betroffene nimmt die Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung der Landeskirche (derzeit Kirchenrätin Daniela Fricke) wahr. In dieser Funktion steht sie bereits seit dem 1. Januar 2019 zur Verfügung; das Angebot ist bereits von vielen Betroffenen genutzt worden. Um Betroffenen, welche nicht mit Repräsentanten der aus ihrer Sicht „Täter\*innen-Organisation“ in Kontakt treten wollen, ein alternatives Kontaktangebot zu schaffen, ist angedacht, eine unabhängige Beratungsstelle zu beauftragen, mit angemessenen Stundenanteilen für Beratungsgespräche zur

<sup>10</sup> KK Dortmund, KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten, KK Iserlohn, KK Lübbecke, KK Münster, KK Steinfurt-Coesfeld-Borken, IKG, Ausschuss für das Frauenreferat, GesaMAV.

Verfügung zu stehen. Darüber hinaus beteiligt sich die Beauftragte an der fachlichen Fortentwicklung des Themenkomplexes innerhalb der Landeskirche und der EKD.

Die *Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung* bei der Diakonie RWL (FUVSS) nimmt - wie bereits in der Vergangenheit - die allgemeine Beratung zur Präventions- und Interventionsarbeit wahr, (z.B. Entwicklung von Standards, Vernetzung und Koordination des fachlichen Austausches), berät die Leitungsorgane beim Umgang mit einem konkreten Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt (Beratung im Interventionsfall), nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter. Zudem beteiligt sie sich am EKD-weiten Fachaustausch.

Mit diesen Aufgaben kann bei der FUVSS auch die Entgegennahme von Meldungen über sexualisierte Gewalt als Meldestelle im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 S.1 verbunden werden. Ebenso könnte die FUVSS die Beratung von Mitarbeitenden zur Einschätzung eines Verdachtes i.S.v. § 8 Abs. 1 S. 2 übernehmen. In diesen Punkten ist die Abstimmung mit den Kooperationspartnern noch nicht abgeschlossen, so dass hier noch keine definitive Aussage getroffen werden kann.

Das System der Ansprechpersonen in den Kirchenkreisen wurde zu seiner Zeit vorbildlich und in einer Vorreiterrolle unter den Gliedkirchen entwickelt, entspricht aber heute nicht mehr dem fachlichen Standard. Sowohl die Zahl, die Vielgestaltigkeit und Komplexität der gemeldeten Fälle haben gezeigt, dass die Arbeit der Ansprechpersonen (sehr unterschiedlich qualifiziert und in den Kirchenkreisen auch unterschiedlich verortet) durch den Ausbau von Hauptamtlichkeit und ein ausreichendes Stundenkontingent weiter zu professionalisieren ist. Nur so lassen sich Überforderungssituationen vermeiden und die Qualität der einzelnen Interventionen gewährleisten. Vor diesem Hintergrund wurde die Entwicklung des Kirchengesetzes betrieben und wurden die zu bewältigenden Aufgaben mit dem Ziel der Rollenklarheit verschiedenen Beteiligten zugeordnet: der Ansprechstelle, der Meldestelle, der FUVSS, den Leitungsorganen. Des Weiteren wurden durch die Kirchenkreise zwischenzeitlich Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zur Vermittlung des notwendigen Fachwissens vor Ort eingesetzt (s.o. IV.4.). Darüber hinaus wird vorgeschlagen, zur Begleitung der Präventionsarbeit vor Ort, insbesondere bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten, Stellenanteile für Präventionsfachkräfte einzurichten (s.o. IV.4.). Je nach beruflicher Qualifikation und inhaltlicher Ausrichtung können sich fachlich qualifizierte Ansprechpersonen zukünftig ggf. hauptamtlich in der Präventionsarbeit der Kirchenkreise engagieren. Die bisherige Rolle der Ansprechpersonen mit ihren vielfältigen Zuschreibungen ist im durch das Kirchengesetz beschriebenen Gesamtsystem zum Schutz vor sexualisierter Gewalt allerdings nicht mehr vorgesehen. Da es sich bei den Ansprechpersonen um kreiskirchliche Beauftragungen handelt, obliegt es den Kirchenkreisen über die weitere Zusammenarbeit mit den Synodalbeauftragten zu entscheiden.

## **6. Aufsichtliche Möglichkeiten bei mangelnder Umsetzung der Gesetzesvorgaben durch Leitungsorgane**

In zwei Stellungnahme<sup>11</sup> wird nach den Konsequenzen und aufsichtlichen Mitteln gefragt, wenn Leitungsorgane die gesetzlichen Vorgaben nicht umsetzen.

Grundsätzlich wird in der EKvW wie auch im staatlichen Rechtssystem nicht die Einhaltung jeder Regelung kontrolliert, sondern auf die Rechtstreue/Compliance aller Gliederungen der Landeskirche vertraut. Unabhängig von im Einzelfall gesondert normierten Konsequenzen steht der jeweiligen Aufsicht immer ein Auskunftsrecht zu. Darüber hinaus ist angedacht, in der Ausführungsverordnung Übergangsfristen für die Erstellung von Schutzkonzepten und die Einholung von erweiterten Führungszeugnissen von Mitarbeitenden festzulegen, die bereits im kirchlichen Dienst tätig sind.

Ungeachtet dessen darf erwartet werden, dass die Leitungsorgane angesichts der besonderen öffentlichen Aufmerksamkeit, die dem Umgang mit sexualisierter Gewalt durch die Kirchen derzeit zukommt, und dem enormen Vertrauensverlust, der mit jedem Interventionsfall weit über den Ort des Geschehens hinaus zu verzeichnen ist, ihre Verantwortung für sich und Kirche insgesamt wahrnehmen und die Umsetzung zeitnah beginnen werden. Auch die Transparenz, die über die Berichtspflicht (vgl. § 12) zum Stand der Präventions- und Interventionsmaßnahmen in der EKvW hergestellt wird, mag den Umsetzungsehrgeiz erhöhen.

## **7. Umgang/Rehabilitation/Resozialisierung von Beschuldigten bzw. Tätern und Täterinnen**

Zahlreiche Stellungnahmen<sup>12</sup> fordern, der Umgang mit Beschuldigten während eines laufenden Interventionsfalles, sowie der Umgang mit Personen, denen sexualisierte Gewalt nicht nachgewiesen werden kann ebenso wie der Umgang mit Tätern und Täterinnen, müsse explizit bedacht werden bzw. solle Eingang in das Gesetz finden.

Alle diese Punkte sind berechtigt und zwingend schon aus dem kirchlichen Auftrag heraus aufzugreifen. Allerdings betreffen diese Fragen durchgängig das konkrete Handeln vor Ort in einem Krisenfall und sind deshalb statt unmittelbar in diesem Gesetz im strukturierten Handlungs- und Notfallplan, der im Rahmen der Erarbeitung des institutionellen Schutzkonzeptes erstellt werden muss, zu bedenken. Es wird bereits jetzt seitens des Landeskirchenamtes und der FUVSS darauf hingewirkt, dass das Schulungsmaterial *Hinschauen-Helfen-Handeln* der EKD diese Punkte dezidiert vorsieht. Gleiches ist auch für weitere Arbeitshilfen der Landeskirche zur Präventionsarbeit im Sinne von § 6 Abs. 2 des Gesetzes geplant. Allerdings sei bereits hier darauf hingewiesen, dass der Umgang mit und die Rehabilitation von Beschuldigten nur selten immer gleichen Standards wird folgen können, weil die konkreten Lebenssachverhalte sich sehr stark unterscheiden werden. Ein immer gleiches Vorgehen wird

<sup>11</sup> IKG, Ausschuss für das Frauenreferat.

<sup>12</sup> KK Dortmund, KK Münster, Recklinghausen, KK Steinfurt-Coesfeld-Borken, KK Tecklenburg, Gesamt-MAV.

deshalb in der Regel nicht hilfreich sein. Insofern werden alle Arbeitsmaterialien und auch der Notfallplan eher Leitlinien für ein angemessenes Vorgehen aufzeigen können.

## **8. Finanzierung**

Mit Sorge werden teilweise die Kosten betrachtet, die durch die vom Gesetz verbindlich etablierte Präventionsarbeit ausgelöst werden (so KK Vlotho und KK Münster).

Hierzu ist festzustellen, dass Präventionsarbeit innerhalb der Institution Kirche nicht mehr wegzudenken ist: die Notwendigkeit ergibt sich aus dem kirchlichen Auftrag selbst (s.o. und siehe Gesetzesbegründung), aber auch aus der derzeitigen gesellschaftlichen Lage. Die vorgeschlagenen Präventionsmaßnahmen setzen im Wesentlichen den derzeitigen Fachstandard des UBSKM um. Dazu hat sich die EKvW zusammen mit allen Gliedkirchen der EKD verpflichtet. Dieser fachliche Standard lässt sich nicht allein durch ehrenamtliches Engagement erreichen, sondern erfordert jedenfalls in Teilen seiner Umsetzung professionelle Begleitung, insbesondere bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten, bei den notwendigen Schulungen, in der Melde- und Ansprechstelle etc.

Positiv gewendet gilt es aber wahrzunehmen, was sich innerhalb der EKvW mit diesen Maßnahmen erreichen lässt:

- Alle Mitarbeitenden (beruflich und ehrenamtlich Tätige) werden sicherer im Umgang mit Nähe und Distanz. Durch die Befassung mit dem Thema bei der Erarbeitung der Schutzkonzepte und in den Schulungen erlangen sie Handlungssicherheit im Umgang sexualisierter Gewalt.
- Gute Präventionsarbeit fördert das Vertrauen in Kirche bei den Kirchenmitgliedern wie in der Gesellschaft. Wo Präventionsmaßnahmen die Aufmerksamkeit für sexualisierte Gewalt geschärft haben, steigt das Risiko der Entdeckung und wird künftig Täter und Täterinnen abschrecken, in der EKvW sexualisierte Gewalt auszuüben.

Der Verzicht auf Präventionsarbeit dürfte dagegen zu mehr Interventionsfällen führen, weil Täter und Täterinnen sich hier sicher fühlen. Jeder neue Fall fügt Menschen Schaden zu und verspielt darüber hinaus überdimensional Vertrauen in die ganze Institution. Der finanzielle Schaden ist dann deutlich größer als nur die Mittel, die in die Interventionsmaßnahmen selbst gesteckt werden müssen.

## **9. Evaluierung und Berichtspflicht**

Aufgegriffen wurde in § 12 die vielfache Anregung, das Gesetz angesichts des damit verbundenen pionierhaften Vorgehens nach einer gewissen Erprobungszeit zu evaluieren. Ebenso wurde eine regelmäßige Berichtspflicht gegenüber der Landessynode und der Kirchenleitung aufgenommen.

## **10. Kommunikation des Gesamtkonzeptes und einzelner Maßnahmen**

Eine Stellungnahme<sup>13</sup> weist auf die Notwendigkeit hin, bei der Einführung der neuen Regelungen sowie bei Präventions- und Interventionsmaßnahmen darauf zu achten, dass auch die Menschen angemessen eingebunden werden, die auf besondere Kommunikationswege angewiesen sind, wie z.B. Kommunikation in leichter Sprache, Gebärdensprache, Brailleschrift, Hörangebote etc.

Der Hinweis wird für die weitere Implementierung gerne aufgenommen.

<sup>13</sup> Ausschuss für Seelsorge und Beratung

# **Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Vom ...

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## **Präambel**

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen). Die Evangelische Kirche von Westfalen setzt sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein; gemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

## **§ 1**

### **Zweck und Geltungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgt.
- (2) Die Landeskirche wirkt darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend im *Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.* und den zugeordneten Einrichtungen zur Anwendung gebracht werden.
- (3) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt**

- (1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Kindern, das heißt gegenüber Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen, durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

### **§ 3 Mitarbeitende**

Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

### **§ 4 Grundsätze**

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z.B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

### **§ 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss**

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.



2. Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.
3. Kommt es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nr. 1 oder wird eine solche Verurteilung bekannt, ist nach Maßgabe des jeweiligen Rechts die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben oder, sofern sie kraft Gesetzes eintritt, festzustellen. Kann das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche
  - a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
  - b) Kinder- und Jugendhilfe,
  - c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
  - d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
  - e) Seelsorge und
  - f) Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der jeweils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, müssen sie das erweiterte Führungszeugnis abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in gleicher Weise vorlegen. Für Mitglieder rechtsvertretender Leitungsorgane gilt Satz 2 ungeachtet des Kontakts zu Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen immer. Das rechtsvertretende Leitungsorgan entscheidet in allen anderen Fällen, ob nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den genannten Personengruppen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

(4) Die Regelungen zu Verwertungsverböten des Bundeszentralregisters (BZRG) sind zu beachten.

## **§ 6**

### **Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt**

(1) Leitungsorgane im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich

1. institutionelle Schutzkonzepte aufgrund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen),

2. bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu intervenieren (Interventionsmaßnahmen),
3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise zu unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen),
4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

(2) Die Landeskirche soll die Leitungsorgane und Einrichtungsleitungen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützen, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.

(3) Leitungsorgane sollen sich bei der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:

1. Einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention,
2. Erstellung einer Risikoanalyse,
3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden,
4. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-Distanzverhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,
5. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder von Vormündern,
6. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht nach § 8 Absatz 1,
7. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren,
8. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorsehen.

(4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger und Volljähriger in Abhängigkeitsverhältnissen bleiben unberührt.

## § 7 Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

(1) Zur Unterstützung bei der Umsetzung und bei der Koordination der Aufgaben nach § 6 wird eine oder werden mehrere Stellen als Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt eingerichtet. Es können eine oder mehrere Stellen gliedkirchenübergreifend mit der Aufgabewahrnehmung betraut werden; ebenso können Kooperationen mit gliedkirchlichen Diakonischen Werken eingegangen werden.

(2) Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Die Meldestelle ist verpflichtet, Hinweisen auf Strukturen nachzugehen, die geeignet sind, Täter oder Täterinnen zu schützen. Sie nimmt ihre Aufgaben selbständig und bei der Bearbeitung von Meldungen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

(3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten des jeweiligen Leitungsorgans oder der jeweiligen Einrichtungsleitung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie

1. berät bei Bedarf die jeweilige für die Leitung zuständige Stelle in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen,
2. unterstützt Leitungsorgane bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf Strukturen nach, die geeignet sind, Täter oder Täterinnen zu schützen,
3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit,
4. unterstützt die Leitungsorgane bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,
5. nimmt Meldungen über sexualisierte Gewalt entgegen und sorgt dafür, dass diese bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,
6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,
7. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden,
8. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,
9. wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help der EKD zusammen.

(4) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen aus den privat- und öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 3 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

## **§ 8**

### **Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt**

(1) Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.

(2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere aus dem Seelsorgegeheimnisgesetz, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 Satz 2.

## **§ 9**

### **Unabhängige Kommission**

(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die Evangelische Kirche von Westfalen eine Unabhängige Kommission ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht. Die Unabhängige Kommission kann gemeinsam mit anderen Gliedkirchen oder gemeinsam mit gliedkirchlichen diakonischen Werken eingerichtet werden.

(2) Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

## **§ 10**

### **Unterstützung für als Minderjährige Betroffene**

(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen bietet Personen, die als Minderjährige sexualisierte Gewalt erlebt haben, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittener Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.

(2) Die Unterstützung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.

(3) Die kirchliche oder diakonische Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

**§ 11**  
**Verordnungsermächtigung**

Die Kirchenleitung kann Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes durch Verordnung regeln. Dazu zählen die organisatorische Ausgestaltung der Melde- und Ansprechstelle sowie Übergangsfristen zur Umsetzung der Vorgaben aus diesem Gesetz, insbesondere Fristen zur Entwicklung von Schutzkonzepten und für die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse von Mitarbeitenden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in dessen Geltungsbereich tätig sind.

**§ 12**  
**Berichtspflicht und Evaluation**

Der Landessynode ist regelmäßig über die Entwicklung der Präventions- und Interventionsarbeit innerhalb der EKvW zu berichten.

Drei Jahre nach Inkrafttreten ist dieses Gesetz zu evaluieren.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Halle, ... November 2020

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung

## BEGRÜNDUNG

### zum Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Stand: 15.10.2020

#### Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
1. Gemeinsame Regelung im Bereich der EKD .....	4
2. Sexualisierte Gewalt muss verhindert werden.....	4
3. Begriff der „sexualisierten Gewalt“ .....	5
<b>Zur Präambel</b> .....	<b>6</b>
1. Grundverständnis des Gesetzes .....	6
2. Begriff „christliches Menschenbild“ .....	7
3. Wirkungskreis der evangelischen Kirche .....	7
4. Kinder und Jugendliche .....	7
5. Hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen.....	7
6. Seelsorgesituationen .....	8
7. Begriff „Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen“ .....	8
<b>Zu § 1 Zweck und Geltungsbereich</b> .....	<b>8</b>
<b>Zu § 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt</b> .....	<b>9</b>
1. § 2 Absatz 1 – Regelungsziel und Systematik:.....	9
a) Gemeinsames Verständnis und gemeinsamer Sprachgebrauch.....	9
b) Regelungssystematik: Orientierung an § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).....	9
2. Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 1 .....	10
a) unerwünschtes Verhalten.....	10
b) sexuell bestimmtes Verhalten.....	11
c) Würdeverletzung.....	12
d) „bewirken“ oder „bezwecken“ .....	12
3. Regelungen des § 2 Absatz 1 Sätze 2 bis 4.....	12
4. Regelung des § 2 Absatz 2 im Einzelnen .....	13
a) Unerwünschtheit und Fehlen der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung .....	13
b) Kann-Regelung.....	14
5. Regelung des § 2 Abs. 3 im Einzelnen .....	15

6. § 2 Absatz 4 .....	16
<b>Zu § 3 Mitarbeitende .....</b>	<b>16</b>
<b>Zu § 4 Grundsätze.....</b>	<b>16</b>
1. Schutzgebot für alle Mitarbeitenden oder Teilnehmenden.....	16
2. Abstinenzgebot .....	16
3. Abstandsgebot.....	18
<b>Zu § 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss.....</b>	<b>18</b>
1. Allgemeines .....	18
2. zu Absatz 1 Nr. 1 Tätigkeitsausschluss .....	19
a) Erfordernis erweiterter Führungszeugnisse .....	19
b) Keine Ausnahmeklausel .....	19
3. Abs. 1 Nr. 2 sexualisierte Gewalt während der Tätigkeit .....	21
4. Absatz 1 Nr. 3 Verurteilung während der Tätigkeit.....	21
5. Absatz 2 Umgang mit ehrenamtlich Tätigen .....	22
6. Absatz 3 Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse .....	22
a) gesetzliche Regelung im Sinne von § 30a BZRG .....	22
b) erweitertes Führungszeugnis von Ehrenamtlichen .....	23
c) erneute Vorlage eines Führungszeugnisses .....	23
d) Verfahren zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen .....	23
7. Absatz 4: Verwertungsverbote nach BZRG.....	24
<b>Zu § 6 Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt .....</b>	<b>24</b>
1. Allgemeines .....	24
2. Absatz 1 Verantwortlichkeit von Leitungsorganen .....	24
3. Absatz 2 Aufgabe der Landeskirche .....	25
4. Absatz 3 Standards der Schutzkonzepte .....	25
5. Absatz 4 Verhältnis zu anderen Vorschriften .....	26
<b>Zu § 7 Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben .....</b>	<b>27</b>
1. Allgemeines .....	27
2. Absatz 1 Grundlagen für Ansprech- und Meldestelle .....	28
3. Absatz 2 Betroffenenorientiertheit der Ansprech- und Meldestelle .....	28
4. Absatz 3 Aufgaben der Ansprech- und Meldestelle .....	29
5. Absatz 4 der EKD-Richtlinie.....	30
6. Absatz 4 dieses Gesetzes .....	30
<b>Zu § 8 Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt.....</b>	<b>30</b>
1. Allgemeines .....	30
2. Absatz 1 Satz 1 .....	30

a) Verdachtseinschätzung .....	30
b) Wirkung der Meldepflicht .....	31
c) Beratungsrecht zur Einschätzung eines Verdachtes .....	31
d) Wahrung der Vertraulichkeit der Identität .....	32
3. Absatz 2 Verhältnis Meldepflicht zu anderen Verschwiegenheitspflichten .....	32
<b>Zu § 9 Unabhängige Kommission .....</b>	<b>33</b>
1. Allgemeines .....	33
2. Absatz 1 Einrichtung einer Unabhängigen Kommission.....	33
3. Absatz 2 Besetzung und Arbeitsweise der Kommission .....	33
<b>Zu § 10 Unterstützung für als Minderjährige Betroffene.....</b>	<b>34</b>
<b>Zu § 11 Verordnungsermächtigung .....</b>	<b>35</b>
<b>Zu § 12 Berichtspflicht und Evaluation.....</b>	<b>35</b>
<b>Zu § 13 Inkrafttreten .....</b>	<b>35</b>



Das Kirchengesetz setzt im Wesentlichen die durch den Rat der EKD am 18./19. Oktober 2019 beschlossene Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt um.

Das rechtliche Instrument der Richtlinie nach Artikel 9 Grundordnung der EKD (GO-EKD) setzt Grundsätze und gibt damit einen verbindlichen Rahmen vor, dessen Ausgestaltung den Landeskirchen oder den jeweils zuständigen rechtlich selbständigen Einrichtungen überlassen bleibt.

Die Richtlinie empfiehlt die gesetzliche Ausgestaltung seitens der Landeskirchen sowie verbindlicher Regelungen bei den beschlussfassenden Trägerstrukturen im diakonischen Bereich (etwa in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen), die es bspw. ermöglicht, die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse auf der Grundlage kirchengesetzlicher bzw. kirchennormativer Regelungen zu fordern.

Das Ziel der Richtlinie ist eine möglichst einheitliche Praxis in den Gliedkirchen im Umgang mit sexualisierter Gewalt. Abweichungen wurden deshalb ausführlich und gründlich beraten. Auf Grund der großen Übereinstimmung dieses Gesetzes mit der Richtlinie deckt sich auch diese Begründung weitgehend mit der Begründung zur Richtlinie. Aufgrund einiger Unterschiede im Einzelfall ist allerdings diese Begründung als Auslegungshilfe für das Kirchengesetz der EKvW maßgeblich.

Wesentliche Abweichungen zur Richtlinie werden jeweils erläutert und durch Fettdruck gekennzeichnet.

## **Allgemeines**

### **1. Gemeinsame Regelung im Bereich der EKD**

Die EKD hat bei dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ Koordinierungsaufgaben für die Gemeinschaft der Gliedkirchen übernommen. Sie ist dabei an einer nachhaltigen Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch interessiert, um den notwendigen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Bereich evangelischer Einrichtungen und des gemeindlichen Lebens sowie in diakonischen Einrichtungen zu gewährleisten. Die Aufgaben der Prävention, Intervention und Hilfe obliegen den Gliedkirchen und den diakonischen Einrichtungen. Diese haben bereits wirkungsvolle Präventionsmaßnahmen und Verfahrensweisen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt implementiert.

### **2. Sexualisierte Gewalt muss verhindert werden**

Sexualisierte Gewalt ist keine Erscheinung unserer Zeit, sondern seit Jahrhunderten Lebensrealität einer großen Zahl von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, sowie Erwachsenen mit Handicaps, Menschen, die der Pflege bedürfen oder Menschen, die unter besonderen Bedingungen in Heimen oder Anstalten leben. Übertretungen in Bezug auf sexualisierte Gewalt wurden gegenüber Minderjährigen oder Volljährigen in einem Abhängigkeitsverhältnis weltweit festgestellt. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen, die Diakonie Deutschland mit ihren angegliederten Einrichtungen wenden ihre Kraft dafür auf, Minderjährige oder Volljährige in einem Abhängigkeitsverhältnis vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dieses Anliegen ist bedeutsam, da sexualisierte Gewalt fast immer in einer für Minderjährige oder Volljährige bedeutsamen oder auch lebenswichtigen Beziehung stattfindet. Sexualisierte Gewalt ist immer auch Missbrauch der Bindungs- und Vertrauensfähigkeit, Missbrauch von ungleichen Machtverhältnissen und ungleichen Entwicklungsständen, aufgrund derer es einverständliche oder partnerschaftliche Kontakte mit Minderjährigen oder Volljährigen in einem Abhängigkeitsverhältnis nicht geben kann.

Vor allem Minderjährige können durch sexualisierte Gewalt in ihrer gesamten psychischen und psychosexuellen Entwicklung gestört und nachhaltig geschädigt werden. Forschungsergebnisse der letzten drei Jahrzehnte belegen, dass bei schweren psychischen Erkrankungen sexueller Missbrauch im Entstehungsgefüge häufig eine zentrale Rolle spielt. Aber auch, wenn es nicht zur Ausbildung solcher Störungen kommt, sehen sich Betroffene nicht selten in ihrer Selbstachtung und Selbstliebe behindert, im Erleben einer lustvollen Sexualität und befriedigenden Partnerschaft und in ihrem körperlichen und seelischen Wohlbefinden.

Zu betonen ist, dass sexualisierte Gewalt sowohl von Männern als auch von Frauen ausgeübt wird, wenn auch nach bisherigen Erkenntnissen in unterschiedlichem Umfang und teils unterschiedlicher Art. Der vorliegende Gesetzesentwurf wie auch diese Begründung sprechen daher wo immer dies sprachlich möglich ist von Täter und Täterinnen.

### **3. Begriff der „sexualisierten Gewalt“**

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ wird als Ergebnis einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Missbrauchs begriff vor allem im Kontakt mit Betroffenen und in der Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Der Begriff „sexualisiert“ benennt deutlicher als andere Wendungen die Instrumentalisierung von Sexualität als Macht- und Gewaltausübung. Außer im strafrechtlichen Kontext wird der Begriff „Missbrauch“ vermieden, da dieser den positiven „Gebrauch“ von Kindern und Jugendlichen suggerieren könnte. Dies ist strikt abzulehnen, was sich heutzutage im Rückblick auf reformpädagogische Überzeugungen zur kindlichen Sexualität aufdrängt.

Die Begriffe „sexualisierte Gewalt“ und „sexuelle Selbstbestimmung“ bezeichnen das gleiche Problemfeld, räumen aber der Problematik von Machtstrukturen einen unterschiedlichen Stellenwert ein. Beide Begriffe fußen auf Artikel 2 Grundgesetz, der jedem Menschen das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit einräumt, das heißt auch auf die Gestaltung seiner eigenen Sexualität. Grenzen sind da, wo schützenswerte Belange anderer betroffen sind und strafrechtliche Vorschriften gelten, z.B. Schutz vor Missbrauch und weitere Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB).

Allein aus Sicht des Strafrechts weist der Titel des Gesetzes und damit auch der zentrale Begriff der „sexualisierten Gewalt“ auf eine enge Begrifflichkeit hin. Mit Gewalt sind im Sexualstrafrecht – wie etwa bei der Vergewaltigung in § 177 Absatz 5 StGB – nur die Anwendung von körperlicher Gewalt gegenüber dem Opfer und die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gemeint. Das Gesetz versteht den Begriff der sexualisierten Gewalt dagegen denkbar weit und weicht damit vom Strafrecht ab.

In der Sache wird mit dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ die sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) erfasst, während selbst die

sexuelle Belästigung in Sinne des § 184i StGB deutlich enger ist („eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt“). Angesichts der unterschiedlichen Verwendung des Begriffs der sexuellen Belästigung im AGG und im StGB ist es gut vertretbar, als Oberbegriff im kirchlichen Kontext eine abweichende Formulierung zu verwenden, wenngleich das Gesetz als rechtliche Regelung einen Bezug zu den beiden anderen Themengebieten hat. Während in der EKvW allerdings die Wendung „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ etabliert ist, hat sich auf Ebene der EKD der Begriff der sexualisierten Gewalt durchgesetzt, der nun mit Aufnahme in die Richtlinie der EKD auch eine rechtliche Festigung erfahren hat. Außer in der EKvW werden lediglich in der Ev. Kirche im Rheinland (EKiR) und in der Lippischen Landeskirche (LLK) die von der EKD mit „sexualisierter Gewalt“ definierten Sachverhalte (vgl. dazu § 2) ebenfalls unter „Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ subsumiert. Gegen die Fortführung einer von der EKD abweichenden Begrifflichkeit auf Rechtssetzungsebene spricht das allen Gliedkirchen grundsätzlich gemeinsame Ziel der (auch nach außen erkennbaren) einheitlichen Praxis. Des Weiteren würde es die gemeinsame Rechtspflege und Rechtsfortentwicklung erschweren. Dies gilt umso mehr, als die EKiR und LLK in ihren Gesetzgebungsprozessen ebenfalls signalisiert haben, in dieser Frage nicht von der EKD abweichen zu wollen. Da inhaltlich keine Abweichung zwischen dem erkennbar ist, was in der EKD und in der EKvW unter den verschiedenen Begrifflichkeiten verstanden wird, soll mit diesem Gesetz auch der Begriff der „sexualisierten Gewalt“ eingeführt werden.

## Zur Präambel

### 1. Grundverständnis des Gesetzes

Vor die Bestimmungen des Gesetzes ist eine Präambel im Sinne eines Vorspruchs gestellt. Sie enthält Aussagen zu theologischen Überzeugungen und Grundhaltungen. Damit erschließt die Präambel das Grundverständnis zu den Beweggründen, von denen das Gesetz geprägt ist.

**Der ursprüngliche Satz 1 wird im Interesse sprachlicher Vereinfachung und Klarheit in zwei Sätze aufgeteilt und entsprechend umgestellt. Um herauszustellen, dass es nicht alleine die kirchliche, sehr wohl aber eine „besondere“ Verantwortung von Kirche ist, Menschen in ihrem Wirkungskreis vor sexualisierter Gewalt zu schützen, wurde eine entsprechende Einfügung im neuen Satz 1 vorgenommen. Grundsätzlich obliegen der Schutz vor sexualisierter Gewalt und der Schutz der Menschenwürde dem Staat.**

**Im neuen Satz 3 wird der Richtlinien text auf den landeskirchlichen Kontext angepasst. Deshalb wird nur von der Landeskirche und der EKD und ihren Gliedkirchen gesprochen,** die Diakonie wird nicht erwähnt. Das liegt daran, dass die Geltung des Gesetzes im Bereich des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. (Diakonie RWL) seine Übernahme voraussetzt. Sofern diese durch den Verwaltungsrat der Diakonie RWL erfolgt, gilt das Gesetz jedenfalls für die westfälischen Mitglieder der Diakonie RWL. Auch um innerhalb der Diakonie RWL und unter ihren Mitgliedern nicht divergierende Rechts- und

Verfahrensregelungen einzuführen, wäre es sehr hilfreich, zu möglichst gleichlautenden Gesetzestexten zu kommen.

## **2. Begriff „christliches Menschenbild“**

Der in der Präambel wiedergegebene Begriff des „christlichen Menschenbildes“ ist auch in der heutigen Zeit ein Begriff, der im Kontext moderner Forschungsentwicklung und damit verbundenen ethischen Fragen von Bedeutung ist. 1989 haben die christlichen Kirchen in ihrer gemeinsamen Erklärung „Gott ist ein Freund des Lebens“ formuliert:

„Jeder Mensch, wie immer er ist, gesund oder krank, mit hoher oder mit geringer Lebenserwartung, produktiv oder eine Belastung darstellend, ist und bleibt 'Bild Gottes'.“

Der Mensch verdankt sein Sein als Person der vorbehaltlosen Anerkennung durch Gott, die zur wechselseitigen Anerkennung der Menschen untereinander verpflichtet. In dieser Erkenntnis und Überzeugung sieht sich die evangelische Kirche vor den Auftrag gestellt, jedes Leben zu schützen und leitet hieraus ihren kirchlichen Schutzauftrag her. Folge dieses Schutzauftrages ist eine Kultur der gegenseitigen Achtung und des Respekts, die untrennbar zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags gehört und damit Basis kirchlicher und diakonischer Arbeit ist. Gleichwohl ist festzuhalten, dass der Auftrag, Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen, natürlich nicht allein der Kirche obliegt, sondern insbesondere von staatlicher Seite wahrzunehmen ist.

## **3. Wirkungskreis der evangelischen Kirche**

Das Gesetz zielt mit Blick auf die Verantwortung und den Schutzauftrag der Kirche auf alle Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche. Diese Beschreibung umfasst alle ehren- und hauptamtlich Beschäftigten sowie Besucherinnen oder Besucher bzw. Teilnehmende an jeder Art von Veranstaltungen, die sich gelegentlich oder anlassbezogen an kirchlichen Orten befinden. Darunter können u.a. Besuche gemeindlicher Veranstaltungen, Gottesdienstbesuche, das Aufsuchen von Beratungsstellen oder diakonischer Einrichtungen gehören. Normadressaten des Gesetzes sind aber nur die haupt- und ehrenamtlich Tätigen. An sie richten sich die Pflichten aus dem Gesetz, eine Verpflichtung von Gemeindemitgliedern, Besucherinnen und Besuchern sowie Teilnehmenden erfolgt durch das Gesetz nicht. Dies ist ein relevanter Unterschied, der sich auf den konkreten Umgang mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt sowie Handlungs- und Meldepflichten auswirkt.

## **4. Kinder und Jugendliche**

Der Schutzgedanke des Gesetzes richtet sich insbesondere an Minderjährige. Kinder sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, Jugendliche sind Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind (vgl. § 1 Absatz 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG)).

## **5. Hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen**

Weiter richtet sich der Schutzgedanke an hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen. Neben den in § 225 StGB genannten Schutzbefohlenen und den nach § 174a StGB, hier besonders nach Absatz 2, geschützten Personen, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen sind, ist der Personenkreis weiter gefasst. Auch hilfe- und unterstützungsbedürftige Personen in jeder Art kirchlicher Einrichtung, darunter auch

Pflegeeinrichtungen, sind mitumfasst. Bei dem Rückgriff auf die §§ 174, 174a und 225 StGB ist zu beachten, dass sie teilweise sowohl Minderjährige als auch Volljährige erfassen und ganz unterschiedliche Konstellationen besonderer Schutzbedürftigkeit beschreiben. Die Schutzbedürftigkeit ergibt sich aus der Minderjährigkeit, einer körperlichen oder psychischen Einschränkung oder einer Abhängigkeit durch ein Anvertrautsein oder ein Untergeordnetsein in einem Erziehungs- Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Im Strafrecht werden diese Konstellationen als Abhängigkeitsverhältnis bezeichnet. Unter 6. wird ebenfalls der Begriff der Abhängigkeit gebraucht, der dort aber nicht nur im engen strafrechtlichen Sinne zu verstehen ist.

## 6. Seelsorgesituationen

Der Schutz richtet sich außerdem an Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen. Im Blick sind dabei auch Abhängigkeiten, die aus Seelsorgesituationen heraus entstehen können. Das hohe Maß an Vertrauen, das der seelsorgenden Person durch die Klienten entgegengebracht wird, bedingt eine besonders hohe Gefahr der Verletzlichkeit der Ratsuchenden und kann zu einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis führen.

## 7. Begriff „Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen“

Die unter 4. bis 6. genannten Personenkreise werden als „Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen“ bezeichnet.

**Abweichend vom Richtlinientext** wird auf den Satz „Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung“ verzichtet. Nach dem Verständnis der EKD erfasst die sexuelle Selbstbestimmung ausschließlich, was durch den 13. Abschnitt des StGB geschützt ist. Mit dem in diesem Gesetz gestrichenen Satz soll deshalb klargestellt werden, dass das strafrechtlich geschützte Rechtsgut natürlich auch durch dieses Gesetz erfasst werden soll. Die Diskussion zur Begrifflichkeit und zum Umfang „sexualisierter Gewalt“ wurde so umfassend geführt, dass diese Klarstellung nicht mehr als erforderlich angesehen wird.

Auch der Satzteil „Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirchen in den zurückliegenden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag“ wird nicht übernommen, weil er inhaltlich nichts Neues austrägt, stattdessen aber den Fokus der Aufmerksamkeit schmälern könnte.

## Zu § 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Absatz 1 legt den Regelungszweck – Prävention, Intervention und Hilfe – fest.
2. Nach hiesigem Rechtsverständnis können die Diakonie und andere zugeordnete, aber rechtlich unabhängige Einrichtungen nicht durch dieses Gesetz zur Anwendung desselben verpflichtet werden. So bedarf z.B. die unmittelbare Geltung eines Kirchengesetzes innerhalb der Diakonie expliziter Übernahmeschlüsse der satzungsmäßig bestimmten Gremien. Der **neue Absatz 2** enthält stattdessen eine Selbstverpflichtung der Landeskirche, mit ihren Möglichkeiten (z.B. Anträgen und Beiträgen in Gremien) auf eine

entsprechende Anwendung hinzuwirken. Darüber hinaus könnte die Landessynode der Diakonie RWL auch beschlussmäßig die Übernahme des Gesetzes empfehlen.

3. In Absatz 3 wird klargestellt, dass staatliches Recht durch die Regelungen nicht berührt wird. Das bedeutet z.B., dass Pflichten nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz weiterhin zu beachten sind.

## **Zu § 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt**

### **1. § 2 Absatz 1 – Regelungsziel und Systematik:**

Ziel der Regelung ist es, im Zusammenhang mit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags unerwünschte sexualisierte Verhaltensweisen benennen und auch unterhalb von strafbewehrtem Verhalten Folgen an solches Verhalten knüpfen zu können. Um solch unerwünschtes Verhalten von sozial-adäquatem Verhalten abgrenzen zu können, bedarf es einer entsprechenden Definition, die durch die Begriffsbestimmungen zur Verfügung gestellt wird.

#### a) Gemeinsames Verständnis und gemeinsamer Sprachgebrauch

Die Vorschrift hat mit den Begriffsbestimmungen auch zum Ziel, dass es in ihrem Kontext zu einem einheitlichen Verständnis und möglicherweise darüber hinaus zu einem gemeinsamen Sprachgebrauch in Kirche und Diakonie darüber kommt, was unter sexualisierter Gewalt zu verstehen ist. Die Begriffe „sexualisierte Gewalt“, „sexueller (Kindes-)Missbrauch“, „sexuelle Gewalt“ oder „sexuelle Ausbeutung“ werden teilweise synonym in verschiedenen Kontexten verwendet. Die genannten in der Praxis, in der wissenschaftlichen Fachliteratur und im Strafrecht unterschiedlichen Begriffe legen es nahe, für den kirchlichen und diakonischen Bereich mit der Vorschrift eine Legaldefinition vorzusehen. Die Richtlinie der EKD bedient sich der Begrifflichkeit „sexualisierte Gewalt“, die mit Zustimmung der Kirchenkonferenz seit 2012 im kirchlichen Sprachgebrauch genutzt wird. Gleiches gilt für den Bereich der Diakonie. Dies ist dokumentiert in der gemeinsam von EKD und Diakonie Deutschland herausgegebenen Arbeitshilfe bei sexualisierter Gewalt.

Auch die katholische Kirche verwendet diesen Begriff in gleicher Weise.

#### b) Regelungssystematik: Orientierung an § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)

Die Regelungen des § 2 Absätze 1 bis 3 orientieren sich in ihrer Ausgestaltung am Begriff der sexuellen Belästigung des § 3 Absatz 4 AGG<sup>1</sup> und erfassen wie dieser auch

<sup>1</sup> § 3 Abs. 4 AGG: „Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und

sexualisierte Verhaltensweisen unterhalb der strafrechtlichen Grenze. Zur Auslegung von § 2 Absätze 1 bis 3 kann deshalb umfänglich auf die Rechtsprechung und Literatur zu § 3 Absatz 4 AGG zurückgegriffen werden. Da § 3 Absatz 4 AGG inhaltlich und teils wortgleich die Vorläufervorschrift von § 2 Absatz 2 Beschäftigtenschutzgesetz (BeschSchG) ersetzt, kann in Teilen auch die Auslegung zu der letztgenannten Vorschrift herangezogen werden.

## 2. Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 1

### a) unerwünschtes Verhalten

Aufgegriffen aus dem AGG ist der Begriff der „Verhaltensweise“. Für die Interpretation ist auf die Grundsätze des AGG zurückzugreifen (und nicht etwa auf den engeren Begriff der sexuellen Handlung im Sinne des § 184h StGB). § 2 Absatz 1 setzt voraus, dass das Verhalten „unerwünscht“ ist. Sexuelle Verhaltensweisen, die vom Willen des Gegenübers gedeckt sind bzw. im Einvernehmen erfolgen, stellen grundsätzlich keine sexualisierte Gewalt dar. Insofern kommt es auf den tatsächlichen Willen der betreffenden Person an, wenn ein solcher zum Ausdruck gebracht wird. Allerdings erfordert das Merkmal der Unerwünschtheit nicht, dass die betreffende Person ihre ablehnende Einstellung zu der fraglichen Verhaltensweise aktiv verdeutlicht hat. Maßgeblich ist allein, ob die Unerwünschtheit der Verhaltensweise objektiv erkennbar war (vgl. zu § 3 Absatz 4 AGG: BAG 09.06.2011, NJW 2012, 407). „Weder eine nicht verdeutlichte Empfindlichkeit der Betroffenen noch ein unterdurchschnittliches entwickeltes Erkennungsvermögen der Handelnden können für die Feststellung der Unerwünschtheit maßgeblich sein“. Es kommt deshalb weder auf die subjektive Einschätzung des Täters noch auf eine – wie bei § 177 Absatz 1 StGB – nach außen erkennbare Ablehnung des Verhaltens durch das Opfer an. Daher sind auch Überraschungsfälle (vgl. § 177 Absatz 2 Nr. 3 StGB), in denen der Täter dem Opfer beispielsweise unvermittelt an die Brust oder die Geschlechtsorgane greift, von § 2 Absatz 1 Satz 1 erfasst, weil das Opfer die Unerwünschtheit nicht zuvor nach Außen zum Ausdruck bringen muss. Auch Vorsatz des Täters oder eine bestimmte sexuelle Motivation sind irrelevant. Ein Irrtum über die Unerwünschtheit im Sinne des AGG ist im Rahmen des Arbeitsrechts lediglich bei der Interessenabwägung des Kündigungsrechts zu berücksichtigen und kann entsprechend im Rahmen dieses Gesetzes bei den Rechtsfolgen Berücksichtigung finden.

Sexuelle Verhaltensweisen im Einvernehmen mit dem Gegenüber stellen demnach keine sexualisierte Gewalt dar, dennoch kann das Abstinenzgebot verletzt sein (§ 4 Absatz 2). Daraus folgt, dass bei sexualisierter Gewalt das Abstinenzgebot ebenfalls verletzt sein kann, die Verletzung des Abstinenzgebots impliziert aber umgekehrt noch keine sexualisierte Gewalt.

Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

Ein unerwünschtes Verhalten kann in besonders gelagerten Fällen auch bei einer Zustimmung des Betroffenen vorliegen, wenn die Zustimmung objektiv nicht als wirksam anzusehen ist. Dies kann insbesondere bei Minderjährigen oder Personen, bei denen die Willensbildung erheblich beeinträchtigt ist, gegeben sein. Für diese Fälle enthalten Absätze 2 und 3 eine Konkretisierung, wann das Verhalten als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anzusehen ist (s.u.).

#### b) sexuell bestimmtes Verhalten

§ 2 Absatz 1 Satz 1 setzt voraus, dass das unerwünschte Verhalten sexuell bestimmt ist. Eine Handlung ist sexuell bestimmt, wenn sie nach ihrem äußeren Erscheinungsbild für das allgemeine Verständnis sexualbezogen, d.h. sexuell motiviert ist. Maßgeblich ist insoweit allein der Eindruck eines objektiven – männlichen oder weiblichen – Betrachters (vgl. BAG NZA 1986, 467, 468). Damit kommt es für die sexuelle Bestimmung wie bei § 3 Absatz 4 AGG und bei dem entsprechend formulierten § 184i StGB weder auf die subjektive Zwecksetzung des Handelnden noch auf die reine subjektive Betroffenenperspektive an. Ein sexuelles Interesse des Täters bei einer nicht sexualbezogenen Handlung vermag daher für sich genommen keine Sexualbezogenheit begründen.

Ohne das weitere Umstände hinzutreten fehlt es beispielsweise an der Sexualbezogenheit beim Wickeln von Kindern in der Kita oder ähnlichen Verhaltensweisen in Pflegeheimen, wenn die Handlungen lege artis erfolgen. Bei ambivalenten Verhaltensweisen bedarf es einer sorgfältigen Prüfung, wobei hier auch die Absicht des Täters Bedeutung gewinnen kann. Nach aktueller Ansicht des Bundesgerichtshofs zur sexuellen Bestimmtheit in Rahmen des § 184i StGB gilt dort Folgendes: „Eine Berührung in sexuell bestimmter Weise ist demnach zu bejahen, wenn sie einen Sexualbezug bereits objektiv, also allein gemessen an dem äußeren Erscheinungsbild, erkennen lässt. Darüber hinaus können auch ambivalente Berührungen, die für sich betrachtet nicht ohne weiteres einen sexuellen Charakter aufweisen, tatbestandsmäßig sein. Dabei ist auf das Urteil eines objektiven Betrachters abzustellen, der alle Umstände des Einzelfalls kennt; hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob der Täter von sexuellen Absichten geleitet war. Insofern gilt im Rahmen von § 184i nichts anderes als bei der Bestimmung des Sexualbezugs einer Handlung gemäß § 184h Nr. 1 StGB.“

Das AGG nennt für ein sexuell bestimmtes Verhalten erläuternde Beispiele, die auch für die Auslegung im Rahmen des Gesetzes Bedeutung erlangen könnten: „Unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmten körperlichen Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen“.

Mit dem Erfordernis der „sexuell bestimmten Verhaltensweise“ können bei entsprechender Auslegung regelmäßig auch Fälle ausgeschieden werden, in denen weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorliegen. Soweit sich etwa ein Mitarbeiter umdreht und nicht bemerkt, dass hinter ihm eine Mitarbeiterin steht, die er deshalb an der Brust berührt, wird man bereits bei der objektiv gebotenen Betrachtung feststellen müssen, dass die Verhaltensweise nicht sexuell bestimmt war (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter d)).



### c) Würdeverletzung

Die Verwendung aller drei Begriffe „Würdeverletzung“, „bewirken“ und „bezwecken“ ist dem AGG entnommen. Insoweit kann auch hierfür auf die für das AGG geltenden Auslegungsgrundsätze zurückgegriffen werden.

§ 3 Absatz 4 AGG sieht in der Würdeverletzung den Belästigungserfolg. Für die Würdeverletzung genügt dort grundsätzlich eine nicht unerhebliche sexuell bestimmte Verhaltensweise, so dass diesem Merkmal in der Praxis offenbar kaum eigenständige Bedeutung zukommt. Die Würdeverletzung im Sinne des AGG ist daher gerade nicht gleichzusetzen, mit der in Artikel 1 Grundgesetz (GG) verankerten Menschenwürde. Für den Bereich des AGG genügt es für die Würdeverletzung, dass eine einmalige sexualbezogene Verhaltensweise vorliegt.

### d) „bewirken“ oder „bezwecken“

Eine Würdeverletzung tritt danach automatisch ein (und ist damit „bewirkt“), wenn sie nach objektiven Maßstäben tatsächlich erfolgt ist. Sie muss also nicht zwingend vorsätzlich erfolgen.

Mit dem Merkmal „bezweckt“ werden im AGG Versuchskonstellationen erfasst, in denen eine Würdeverletzung nicht eintritt, jedoch die Handlung dazu abstrakt geeignet war. Ist die Verletzung (noch) nicht eingetreten, muss die Täterin oder der Täter nach AGG die Verletzung der Würde des Opfers beabsichtigt („bezweckt“) haben, um eine sexuelle Belästigung zu erfüllen.

Insoweit lässt sich die Verwendung der Begriffe „bewirkt“ und „bezweckt“ widerspruchsfrei in die Konzeption des Gesetzes einfügen. Eine Betroffenenmitwirkung ist nicht zwingend vorausgesetzt, so dass Fälle erfasst sind, in denen der Täter oder die Täterin sexualbezogene Handlungen der betroffenen Person selbst an oder vor dem Täter bzw. der Täterin bzw. Dritten bewirkt.

## **3. Regelungen des § 2 Absatz 1 Sätze 2 bis 4**

Absatz 1 Satz 2 macht deutlich – anders als beispielsweise § 184i StGB es verlangt –, dass es keines körperlichen Bezugs der Verhaltensweise bedarf, so dass auch verbale Äußerungen mit Sexualbezug ausreichend sind. Dies umfasst auch schriftliche (einschließlich digitale!) Äußerungen. Entsprechend § 3 Absatz 4 AGG sollen auch Aufforderungen gegenüber Dritten oder dem Opfer selbst in den Begriff der sexualisierten Gewalt einbezogen werden. Der Begriff der „Aufforderung“ grenzt sich gegenüber dem Begriff der „Anweisung“ (vgl. auch § 3 Absatz 5 AGG) ab und macht deutlich, dass es nicht auf arbeitsrechtliche Weisungen ankommt, was u.a. bei ehrenamtlicher Tätigkeit von Bedeutung sein kann.

Durch Absatz 1 Satz 3 wird das Unterlassen mit einbezogen, soweit eine Pflicht zur Abwendung des Verhaltens Dritter besteht. Hiermit sollen insbesondere Fälle erfasst werden, in denen Aufsichts- und Organisationspflichten verletzt werden.

Absatz 1 Satz 4 bestimmt, dass sexualisierte Gewalt im Sinne des Absatz 1 Satz 1 immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des StGB, § 201a Absatz 3 StGB oder §§ 232 bis 233a StGB vorliegt. Damit ist sichergestellt, dass das Gesetz keinesfalls hinter dem Schutz des Strafrechts zurückbleibt. Dies entspricht auch den für § 3 Absatz 4 AGG geltenden Grundsätzen. Hiernach sind nämlich sexuelle Handlungen unabhängig von einer besonderen Schwere stets eine Belästigung. Die Vorschriften der §§ 232 bis 233 a StGB sind einbezogen, da diese Tatbestände auch beim Tätigkeitsverbot in § 5 genannt sind. Diese Fälle mögen zwar sehr selten sein, jedoch kann § 232a Absatz 1 Nr. 2 StGB im Einzelfall verwirklicht sein. Demnach wird die Veranlassung einer Person unter einundzwanzig Jahren, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen, bestraft.

#### **4. Regelung des § 2 Absatz 2 im Einzelnen**

§ 2 Absatz 2 übernimmt die Funktion, in Bezug auf Kinder und Minderjährige die Unerwünschtheit des Täterhandelns zu präzisieren.

**Im Vergleich zur EKD-Richtlinie wurden zunächst die Sätze 1 und 2 getauscht** und die im Hinblick auf betroffene Kinder strengere Regelung vorangestellt. Entsprechend den Altersgrenzen des Strafrechts legt § 2 Absatz 2 Satz 1 fest, dass ein unerwünschtes Verhalten immer vorliegt, wenn die betroffene Person ein Kind, d.h. eine Person unter 14 Jahren ist (vgl. auch § 176 Absatz 1 StGB). Im Einklang mit dem Strafrecht sind insoweit auch Verhaltensweisen von Jugendlichen gegenüber Kindern nicht von einem wirksamen Einverständnis gedeckt, so dass die Verhaltensweise unerwünscht ist.

##### a) Unerwünschtheit und Fehlen der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung

§ 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes sieht bei Minderjährigen die Unerwünschtheit der Verhaltensweise bei entsprechender Unterlegenheit zur Täterin oder zum Täter (körperlich, seelisch, geistig, sprachlich oder strukturell) vor, weil die Merkmale ein Indiz dafür sind, dass Minderjährige insoweit keinen hinreichenden Willen bilden können. Allerdings regelt die Vorschrift weiter, dass „damit die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmungen fehlen“ müsse.

Das Merkmal des „Fehlens der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung“ ist an § 182 Absatz 3 Nr. 2 StGB angelehnt. Diese fehlende Fähigkeit kann man grundsätzlich abstrakt festlegen (fehlende Altersreife) oder wie nunmehr in § 182 Absatz 3 Nr. 2 StGB täterbezogen (dort muss der Täter freilich 21 Jahre alt sein). Sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit bedeutet insoweit, die Fähigkeit, Bedeutung und Tragweite eines sexuellen Geschehens zu erfassen. Das altersbedingte Fehlen der sexuellen Selbstbestimmungsfähigkeit besteht darin, dass der oder die Jugendliche nach seiner bzw. ihrer körperlich-geistig-sittlichen Entwicklung noch nicht reif genug ist, die Bedeutung und Tragweite der konkreten sexuellen Handlung für die eigene Person einzusehen bzw. nach dieser Einsicht zu handeln. Der staatliche Gesetzgeber war insoweit der Auffassung, dass es selten sei, dass Personen über 14 Jahren generell nicht in der Lage sind, Bedeutung und Tragweite sexueller Selbstbestimmung zu erfassen. Das Merkmal sei daher im Sinne

eines situationsabhängigen Zustandes zu interpretieren, so dass das Machtgefälle zwischen dem Jugendlichen und Erwachsenen dazu führen könne, dass im Einzelfall keine freiverantwortliche Entscheidung hinsichtlich des sexuellen Kontakts vorliege. Daraus folgt für die Regelung des § 2 Absatz 2 Satz 2, dass vor allem das Alter des Täters oder der Täterin und des Betroffenen, der Entwicklungsstand des Betroffenen, ein mögliches Abhängigkeitsverhältnis und das Ausnutzen dessen sowie die konkrete Tatsituation zu berücksichtigen sind.

#### b) Kann-Regelung

**Die EKD hat sich hier für eine „kann“-Regelung entschieden**, um auszuschließen, dass sozialtypisches Verhalten zwischen Jugendlichen als sexualisierte Gewalt eingeordnet wird und Jugendliche dadurch stigmatisiert werden. Bei genauer Betrachtung scheint diese Relativierung des § 2 Abs. 2 Satz 2 aber nicht notwendig:

1. Das Gesetz adressiert und verpflichtet nur „Mitarbeitende“ nach § 3, d. h. diejenigen, die haupt- und ehrenamtlich in Kirche tätig sind. Demnach wird das Verhalten Minderjähriger untereinander, die an kirchlichen Angeboten teilnehmen, aber nicht an der Durchführung beteiligt sind, von diesem Gesetz gar nicht unmittelbar erfasst. Das Verhalten zwischen zwei Teilnehmenden kann im Sinne des Gesetzes nur relevant werden, wenn aufsichtspflichtige Mitarbeitende einschreiten müssten, dies aber nicht tun. § 2 Absatz 1 Satz 3 regelt ausdrücklich, dass sexualisierte Gewalt auch in der Form des Unterlassens geschehen kann, wenn die Täterin oder der Täter für die Abwendung einzustehen hat. Das wäre z.B. der Fall, wenn Mitarbeitende das Schutzkonzept sowie das sexualpädagogische Konzept ihrer Einrichtung nicht beachten und deshalb sexualisierte Gewalt unter Teilnehmenden oder Betreuten nicht unterbunden wird.
2. Wirken Jugendliche im Rahmen von kirchlichen Programmen ehrenamtlich als Mitarbeitende mit, überträgt Kirche ihnen damit je nach konkretem Einzelfall ein bestimmtes Maß an Leitungsverantwortung für andere. Vor einem solchen Einsatz sind die Jugendlichen grundsätzlich mit der angemessenen Sorgfalt auszusuchen und (im Rahmen entsprechender Schutzkonzepte) zu schulen. Sowohl das EKvW-eigene Schulungsprogramm „eQ – evangelisch und qualifiziert“ wie auch bundesweit etablierte Schulungsprogramme, die z.B. zur weit verbreiteten Juleica (Jugendleiter\*innen-card) führen, enthalten schon lange verpflichtende Einheiten zu Gefährdungstatbeständen des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes; regelmäßig ist dabei auch die Prävention vor sexualisierter Gewalt Thema. In der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Jugendkammer schon 2010 eine Selbstverpflichtungserklärung beschlossen und den Leitungsorganen empfohlen, diese von den Mitarbeitenden – auch ehrenamtlichen Jugendlichen – in der Arbeit mit Kindern und in der Jugendarbeit einzuholen. Die Frage des angemessenen Verhaltens von minderjährigen Teamern zu minderjährigen Teilnehmenden wird insofern in der Jugendarbeit schon lange thematisiert. Als gesicherter Standard wird dabei kommuniziert, dass während eines Programms, einer Veranstaltung, einer Freizeit, der Mitarbeit in einer Jugendgruppe etc., sexuelle Kontakte zu Teilnehmenden zu unterlassen sind. Vor diesem Hintergrund erschiene es faktisch als Rückschritt und inhaltlich als Aufweichung, nunmehr in § 2 Absatz 2 Satz 2

sexuelle Interaktionen gegenüber Minderjährigen nicht durchgängig als unerwünschtes Verhalten zu definieren. Insbesondere mit Blick auf die hauptsächlich und gerade schutzwürdigen Fälle sexuell bestimmten Verhaltens Erwachsener gegenüber Minderjährigen wäre eine bloße „kann“-Regelung kontraproduktiv. Mit Blick auf die in der Landeskirche bereits praktizierten Standards für sexuelle Interaktionen zwischen minderjährigen Teamern und minderjährigen Teilnehmenden erscheint es auch rechtlich nicht notwendig und geboten, § 2 Absatz 2 Satz 2 entsprechend einzuschränken.

3. Zudem ist unter Zugrundelegung arbeitsrechtlicher und sozialrechtlicher Gesichtspunkte zweifelhaft, ob zwischen minderjährigen Teilnehmenden an kirchlichen Veranstaltungen und minderjährigen Teamern überhaupt eine strukturelle Unterlegenheit (im Sinne einer Abhängigkeit) bejaht werden könnte.

## **5. Regelung des § 2 Abs. 3 im Einzelnen**

In Parallele zu § 2 Absatz 2 werden für Erwachsene Fälle präzisiert, in denen trotz vordergründig einvernehmlichen Verhaltens die Zustimmung der betreffenden Person nicht wirksam und daher das Verhalten als unerwünscht zu qualifizieren ist. Die Regelung ist an § 177 Absatz 2 Nr. 2 StGB angelehnt. Sie erfasst insbesondere Fälle, in denen die Willensbildung oder Willensäußerung der betroffenen Person ganz ausgeschlossen ist (§ 177 Absatz 2 Nr. 1 StGB). Die Präzisierung ist nicht abschließend, so dass – ungeachtet der Frage der Strafbarkeit – etwa auch Handlungen des betroffenen Opfers aufgrund von Drohungen des Täters als unerwünscht i.S.d. § 2 Absatz 1 S. 1 anzusehen sind. Erfasst wird nur eine erhebliche Beeinträchtigung, d.h. eine solche, die aus objektiver Sicht „offensichtlich auf der Hand liegt“ und sich dem unbefangenen Beobachter ohne weiteres aufdrängt; neben stark verminderter Intelligenz soll insbesondere erhebliche Trunkenheit erfasst werden.

Die Kommentierung im Münchner Kommentar, Beck-Online, § 177 Rn 70 ff nennt als weitere Fälle Demenz, Schizophrenie, Schlaganfall, geistige Behinderung, Drogen und Alkoholkonsum, Benommenheit nach Narkose, Erschöpfungszustände, Autismus, u. ä. Volljährige, die nicht in dieser Weise in ihrer Willensbildung eingeschränkt sind, sich aber in einer Einrichtung für hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen befinden oder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, unterfallen der Regelung in Absatz 1.

Im Strafrecht wird insoweit ein Defekt verlangt, der den Anforderungen des § 21 StGB (verminderte Schuldfähigkeit) entspricht.

Auch hier gilt wie bei den Teilnehmenden, dass betreute und zu pflegende Menschen nicht Adressaten der Pflichten aus diesem Gesetz sind. Sie sollen vor sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende geschützt werden, und für den Fall, dass sexualisierte Gewalt untereinander geschieht, davor, dass Mitarbeitende das Schutzkonzept bzw. das sexualpädagogische Konzept der Einrichtung nicht beachten.

## **6. § 2 Absatz 4**

Nach dem weiten Verständnis von sexualisierter Gewalt nach § 2 Absatz 1 soll Absatz 4 nunmehr unangemessene Verhaltensweisen erfassen, die gerade keine sexualisierte Gewalt darstellen. Die „unangemessene Verhaltensweise“ stellt dabei einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der anhand der Umstände des Einzelfalls konkretisiert werden muss. Maßstab kann auch in diesem Kontext wiederum nur die Einschätzung eines objektiven Beobachters sein, dem alle Umstände des Falles bekannt sind. Gedacht werden kann etwa an Geschenke, mit denen offensichtlich die Zuneigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gewonnen werden sollte. Ebenso ist an übertriebene körperliche Berührungen zu denken, die jedoch kein sexuell bestimmtes Verhalten darstellen. In Fällen des § 2 Absatz 4 besteht keine Meldepflicht nach § 8 des Gesetzes. Vielmehr ist der Verhaltensweise mit anderen Maßnahmen zu begegnen. Im Einzelfall kann auch zu prüfen sein, ob das Abstands- und Abstinenzgebot des § 4 Absätze 2 und 3 verletzt ist. Was eine unangemessene Verhaltensweise ist, wird sich mit der Zeit auch durch Verhaltenskodizes fachlich füllen und konkretisieren.

## **Zu § 3 Mitarbeitende**

Vom Begriff der Mitarbeitenden sind alle haupt- oder ehrenamtlich Beschäftigten umfasst. Damit greift der Mitarbeitendenbegriff nach diesem Gesetz das Verständnis auf, wie es auch Art. 18 Kirchenordnung zugrundeliegt. Zu den Mitarbeitenden gehören auch Honorarkräfte, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes in das Vertragsverhältnis mit einbezogen wurden.

## **Zu § 4 Grundsätze**

### **1. Schutzgebot für alle Mitarbeitenden oder Teilnehmenden**

Absatz 1 formuliert ein Schutzgebot, das sich an § 12 Absatz 1 AGG anlehnt. Wer kirchliche Angebote oder Dienste wahrnimmt oder als Haupt- oder Ehrenamtlicher kirchliche Aufgaben erfüllt, soll auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt vertrauen können. Gewährleisten müssen diesen Schutz die jeweiligen Institutionen und Einrichtungen. Ihnen obliegt damit die Verantwortung, in ihrem jeweiligen Bereich dafür Sorge zu tragen, dass durch Schulungen, organisatorische und sonstige Maßnahmen die Voraussetzungen zur Schutzgewährung gegeben sind. Bei einem Verstoß gegen die mit dem Schutzgebot verbundene Verpflichtung liegen zumeist entweder Aufsichtspflichtverletzungen oder Organisationsverschulden vor.

### **2. Abstinenzgebot**

Absatz 2 normiert ein Abstinenzgebot. Dieses Abstinenzgebot nach § 4 des Gesetzes ist in Entsprechung zu den Berufsordnungen von Ärzten und Therapeuten gestaltet, in denen es eines der zentralen berufsethischen Gebote darstellt. Als einzige landeskirchliche Regelung sieht bislang das Präventionsgesetz der Nordkirche eine Bestimmung zum Abstinenzgebot (vgl. dort § 3) vor. Die Evangelische Kirche im Rheinland hat eine

Ethikrichtlinie beschlossen, die die Befolgung des Abstinenzgebotes empfiehlt. Ansonsten fehlt es an kirchlichen Regelungen.

Diese Lücke will § 4 Absatz 2 des Gesetzes schließen. Nicht immer ist auszuschließen, dass sich zwischen Personen im Seelsorgeverhältnis eine intime Beziehung entwickelt. Das Seelsorgeverhältnis entspricht in seinen Grundstrukturen allerdings Therapiegesprächen zwischen Therapeuten und Klienten, so dass ähnliche Rahmenbedingungen erforderlich sind.

In der Therapie muss der Patient sich sicher sein können, dass der Psychotherapeut die Beziehung nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbraucht. Ein qualifizierter Psychotherapeut lässt auch keine Zweifel an dieser professionellen Verpflichtung aufkommen und informiert Patienten über ihre Rechte. Eine sexuelle Beziehung zu einer Patientin/einem Patienten kann für den Psychotherapeuten weitreichende Konsequenzen haben. Es drohen strafrechtliche, berufsrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen. Im Blick auf das StGB kommt eine Strafbarkeit nach § 174 c Absatz 2 StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) in Betracht. Die Strafandrohung ist erheblich. Es droht Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren. Das Gericht hat die Möglichkeit, ein Berufsverbot nach § 70 StGB zu verhängen. Weiter wird die zuständige Berufsaufsicht über das Strafverfahren informiert werden.

Der Tatbestand ist auch dann verwirklicht, wenn die Patientin oder der Patient in eine sexuelle Beziehung einwilligt. Auch ein Liebesverhältnis schließt die Strafbarkeit nicht aus. Die Rechtsprechung sieht vor, dass jeder Sexualkontakt im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung einen Missbrauch des Behandlungsverhältnisses darstellt.

Nach regelrechtem Abschluss der Therapie sind sexuelle Kontakte nicht mehr nach § 174 c StGB strafbar. Etwas anderes gilt, wenn die Therapie zu früh abgebrochen wird, um sexuelle Kontakte zu ermöglichen. Auch eine Beendigung pro forma führt nicht zur Straflosigkeit, wenn faktisch neben den Sexualkontakten noch eine psychotherapeutische Behandlung stattfindet. Die unterschiedlichen Berufsordnungen verlangen auch nach Beendigung eines Therapie- oder Beratungsverhältnisses (unterschiedlich lange) Zeiträume der Abstinenz, um Klienten die Lösung aus dem geschützten Vertrauensverhältnis zu ermöglichen (in der Regel mindestens ein Jahr, teils auch lebenslang).

Auch für den Bereich der Seelsorge ist es unerlässlich, vergleichbare Maßstäbe, wie in den Berufsordnungen der Therapeuten vorzusehen. Dem dient das Abstinenzgebot, das in gleicher Weise Anwendung finden soll.

Durch das Abstinenzgebot nunmehr auch im Seelsorgebereich sollen sexuelle Kontakte unter Erwachsenen nicht grundsätzlich ausgeschlossen oder in den Bereich der Heimlichkeiten verlagert werden. Entscheidend ist, dass besondere Macht- und Abhängigkeitsstrukturen nicht vorliegen, die dafür eingesetzt werden könnten, eine intime Beziehung zur Befriedigung sexueller, wie auch emotionaler oder finanziell motivierter Wünsche auszunutzen. Die Beziehung, in der das Macht-, Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnis entstammt, ist zu beenden und ein angemessener Zeitraum vorzusehen, um die sexuelle Beziehung aufzunehmen.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit Macht- und Abhängigkeitsstrukturen gilt auch für andere Beziehungsformen, bei denen Seelsorge nicht im Vordergrund steht. So kann es zu solchen Strukturen in Beratungsverhältnissen, aber z.B. auch in der Flüchtlingsarbeit (insbesondere bei der Begleitung eines Kirchenasyls) kommen. Bei sonstigen Arten emotionaler oder psychischer Abhängigkeiten gilt, dass die eigenen Bedürfnisse der stärkeren Partei nicht dazu führen dürfen, dass durch Abhängigkeitsstrukturen Macht

ausgeübt wird. Von Mitarbeitenden ist stets ein angemessenes Distanzverhalten zu erwarten.

**Das Gesetz ist in Absatz 2 an zwei Stellen anders formuliert als die Richtlinie.** Nicht um einen anderen Regelungsinhalt zu erreichen, sondern um die Intention der Richtlinie deutlicher hervorzuheben. Anstelle von Obhutsverhältnissen wird von besonderen Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnissen gesprochen. Der Begriff des Obhutsverhältnisses wird im StGB definiert und ist enger als die im Gesetz gewählte Formulierung. Außerdem wird anstelle der Formulierung „Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen“ die Formulierung „insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ gewählt, weil die erste Formulierung die Assoziation mit Konfirmandengruppen und Kindergruppen weckt und weniger an Kindertagesstätte, Offene Ganztagschule (OGS) und Schule denken lässt und die Formulierung durch das „insbesondere“ offen ist für vergleichbare Arbeitsfelder. Nicht unter die beschriebene Form des Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse fallen rein arbeitsrechtliche Abhängigkeitsverhältnisse, etwa zwischen einem Pfarrer und seiner Sekretärin. Sexuelle Handlungen unter Volljährigen sind nach § 2 Absatz 1 zu bewerten und stellen bei Einvernehmlichkeit keine sexualisierte Gewalt dar.

### **3. Abstandsgebot**

Absatz 3 regelt das Abstandsgebot. Das gesellschaftliche Abstandsgebot sieht etwa eine Armlänge, also den Abstand von 50 bis 80 Zentimetern zwischen kommunizierenden Personen vor. Vor allem im Bereich der Pflege und auch in der Arbeit mit Kindern lässt sich ein solcher körperlicher Abstand bei vielen Verrichtungen nicht wahren bzw. ist teils nicht angezeigt, weshalb die angemessene Distanz jeweils gesucht und austariert werden muss. Entscheidender Maßstab ist dabei das Empfinden des Gegenübers, nach dem sich die Distanzzone bemisst und die für das Gleichgewicht aus körperlicher Nähe und notwendiger Distanz maßgebend ist.

## **Zu § 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss**

### **1. Allgemeines**

Das Gesetz spricht in Anlehnung an § 72a des achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) von „Tätigkeitsausschluss“.

Bei der Frage, ob ein Tätigkeitsausschluss dem Resozialisierungsgedanken entgegensteht, ist eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht einer Täterperson nach Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG einerseits, dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen aus Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Absatz 3 WRV sowie dem Schutzauftrag der Kirche gegenüber ihr Anvertrauten andererseits vorzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat 1973 im sog. Lebach-Urteil entschieden, dass Straftäter und Straftäterinnen die Chance haben müssen, wieder in der Gesellschaft anzukommen und sich einzugliedern. Infolgedessen wurde der Strafvollzug neu geregelt und es zum

gesetzlichen Ziel gemacht, Häftlinge zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen.

Ein Grundmotiv biblischen Zeugnisses ist, auf Vergeltung zu verzichten, Vergebung zu üben und neues Leben zu ermöglichen. Jesus rief seine Nachfolgerinnen und Nachfolger zur Praxis der Vergebung auf (Mt 18,21f). Noch am Kreuz beantwortete er die Bitte des Mitgehenden mit der Verheißung des Paradieses (Lk 23,42f) und bat Gott um Vergebung für die, die ihn töteten (Lk 23,34).

Damit steht der Resozialisierungsanspruch des Einzelnen im Einklang mit dem biblischen Gedanken der Versöhnung und Vergebung, aber in den hier zu lösenden Fragen zugleich im Gegensatz zu dem Schutzauftrag, den die Kirche gegenüber ihr Anvertrauten innehat.

## **2. zu Absatz 1 Nr. 1 Tätigkeitsausschluss**

Nr. 1 soll dazu dienen, die Einstellung einschlägig vorbestrafter Personen, die eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verübt haben, in den kirchlichen Dienst abzuwehren. Vom Grundgedanken her geht die Bestimmung inhaltlich konform mit § 72a SGB VIII mit dem Unterschied, dass keine Einschränkung auf Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt.

### **a) Erfordernis erweiterter Führungszeugnisse**

Die Überprüfung, ob bei einer Person Vorstrafen vorliegen, erfolgt durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) wird dieses immer dann ausgestellt, wenn der Kinder- und Jugendbereich betroffen ist. In Tätigkeitsbereichen, in denen diese Voraussetzung nicht vorliegt, bedarf es einer gesetzlichen Bestimmung, aufgrund derer das erweiterte Führungszeugnis gefordert wird. Durch dieses Kirchengesetz wird die notwendige gesetzliche Regelung geschaffen, um für alle Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis einholen zu können.

Kirchengesetzliche Bestimmungen werden als Voraussetzung nach § 30a Absatz 1 Nr. 1 BZRG anerkannt. Zu diesem Ergebnis kommt eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages. Es ist somit kein Hinderungsgrund ersichtlich, auf der Grundlage eines Kirchengesetzes die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse auch für Tätigkeitsbereiche zu fordern, die von den staatlichen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz nicht umfasst sind. Für den Bereich der Diakonie mit dem großen Arbeitsfeld der Pflege ist dies von Bedeutung.

Die zitierten Vorschriften des Strafgesetzbuches umfassen vor allem, aber nicht ausschließlich Regelungen des 13. Abschnittes des besonderen Teils. Weil § 184 h StGB eine Begriffsbestimmung enthält, ist er in der Aufzählung nicht aufgeführt.

### **b) Keine Ausnahmeklausel**



**Anders als die EKD-Richtlinie sieht dieses Gesetz in Nr. 1 keine Ausnahmeklausel vom Einstellungsausschluss vor.**<sup>2</sup> Es folgt stattdessen der Wertung des staatlichen Gesetzgebers, der im Rahmen der Jugendhilfe (§ 72a SGB VIII, dem Abs. 1 Ziff. 1 nachgebildet ist) ebenfalls keine Ausnahmemöglichkeit formuliert. Gleichwohl ist auch im staatlichen Bereich nach Erreichen der Tilgungsfristen im Bundeszentralregister und wegen entsprechender Verwertungsverbote im BZRG das Einstellungsverbot dann faktisch nicht mehr durchsetzbar. Dem Resozialisierungsinteresse von Tätern und Täterinnen wird auf diese indirekte Weise Rechnung getragen.

Dem Vorgehen folgt dieses Gesetz und berücksichtigt das Resozialisierungsinteresse von Tätern und Täterinnen soweit, wie es auch durch die staatlichen Tilgungsfristen und Verwertungsverbote des BZRG geschützt ist.

Dem Einwand, dass der Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII für die vorbestraften Personen weniger hart ausfällt, weil sie nur von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen werden, im kirchlichen Bereich aber von jeder Betätigung, steht entgegen, dass Mitarbeitende in fast allen kirchlichen Arbeitsbereichen mit schützenswerten Personengruppen in Kontakt kommen. In der Verwaltung kann es sich dabei um Auszubildende handeln, in der Kirchenmusik und dem Küsterdienst um jugendliche Gemeindeglieder oder Veranstaltungsteilnehmende, um hier weniger präzise Beispiele zu nennen.

Unabhängig davon kann nicht seriös und auf Dauer sichergestellt werden, dass sich in Folge von Umstrukturierungsprozessen einer Körperschaft oder Einrichtung in der Zukunft nicht doch Kontaktflächen mit Schutzbedürftigen ergeben. Insofern ist diese in der Ausnahmeklausel der EKD-Richtlinie aufgestellte Voraussetzung faktisch nicht oder im Einzelfall nur unter großen Einschränkungen bei einem organisationalen Umbau der Institution erfüllbar.

Hinterfragt werden kann, wieso andere ebenso gravierende Straftaten, die sich aber nicht gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten (z.B. Mord), anders bewertet werden. Auch hier orientiert sich das Gesetz an den Wertungen im staatlichen Recht. Der Staat hat besonderen Handlungsbedarf mit Blick auf die im BZRG genannten Straftaten auch vor der Erkenntnis gesehen, dass sexualisierte Gewalt oft sehr langfristig und planvoll vorbereitet wird und Täter und Täterinnen bei Erfolglosigkeit an einem Ort, ganz strategisch neue „geeignete“ Institutionen in den Blick nehmen. Gerade mit Blick auf Straftaten zur Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung stellt deshalb der Tätigkeitsausschluss eine effektive Möglichkeit der Prävention dar, anders als dies bei anderen Straftaten der Fall ist. Diese Überlegungen greifen im kirchlichen Bereich ebenso.

<sup>2</sup> § 5 Abs. 1 Nr. 1 S.2 der EKD-Richtlinie lautet: „In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist“. Die Begründung zur Richtlinie führt dazu aus: „Kann aber so gut wie ausgeschlossen werden, dass Kontakte zu Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen nicht erfolgen, soll unter Berücksichtigung des Resozialisierungsgedankens eine Einstellung ausnahmsweise möglich sein. Hierbei werden enge Maßstäbe anzuwenden sein, weil sich die kirchliche oder diakonische Einrichtung sonst dem Vorwurf aussetzt, ihren Schutzauftrag zu gefährden. Umfasst ist der gesamte Wirkungsbereich von Kirche und Diakonie.“

Mit guten Gründen und im Interesse der schützenswerten Personengruppe und der häufig unübersehbaren Kontaktflächen, die zwischen Mitarbeitenden und zu schützenden Personen entstehen wird deshalb an dieser Stelle von einer Ausnahmeklausel abgesehen.

### **3. Abs. 1 Nr. 2 sexualisierte Gewalt während der Tätigkeit**

**Das Gesetz enthält ergänzend zu der Richtlinie eine Regelung** für Fälle sexualisierter Gewalt bzw. Verletzungen des Abstinenzgebotes, die sich nach der Einstellung ereignen und nicht zwingend eine strafrechtliche Verurteilung erwarten lassen. Um dem Missverständnis vorzubeugen, arbeits- und dienstrechtlich sei nur eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der genannten Straftaten relevant, wird durch die Regelung deutlich, dass auch die unterhalb von Straftaten liegenden Fälle sexualisierter Gewalt zu der Prüfung führen müssen, ob arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen greifen, insbesondere die Kündigung auszusprechen ist. Auch im Falle eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens ist der Ausgang nicht abzuwarten, sondern es sind sofortige Maßnahmen zu prüfen. Auch im Falle eines Verdachtes kommen Maßnahmen, wie z.B. die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und die Verdachtskündigung in Betracht.

Allerdings wird angesichts der Persönlichkeitsrechte des einzelnen Täters bzw. der einzelnen Täterin und angesichts einschlägiger Datenschutzvorschriften eine Weitergabe entsprechender Informationen an Dritte (ggf. auch kirchliche Körperschaften) häufig nicht möglich sein. Eine entsprechende Prüfung ist im Einzelfall vorzunehmen.

### **4. Absatz 1 Nr. 3 Verurteilung während der Tätigkeit**

Kommt es im laufenden Beschäftigungsverhältnis zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer der genannten Straftaten, so sind alle arbeitsrechtlichen und dienstrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um das Beschäftigungsverhältnis zu beenden. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte gilt die besondere Regelung, dass das Beamtenverhältnis beendet ist, wenn eine strafrechtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr vorliegt.

In Einzelfällen ist es denkbar, dass eine strafrechtliche Verurteilung schon länger zurückliegt, aber erst jetzt bekannt wird. Das könnte z.B. sein, weil eine betroffene Person sich an das Leitungsorgan wendet und die Verurteilung nachweist. In einem solchen Fall wären allerdings zunächst die Verwertungsverbote des BZRG zu berücksichtigen.

Sollte trotz einer strafrechtlichen Verurteilung eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht erfolgreich sein, z.B. weil das Arbeitsgericht der Klage gegen eine Kündigung stattgibt, greift Nr. 3. Die Vorschrift schränkt das Tätigkeitsfeld straffällig gewordener Sexualstraftäter in den Bereichen ein, in denen in der Regel Kontakt zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen aufgenommen werden kann. Besonders typische Einsatzgebiete sind in der Vorschrift benannt, weitere relevante, wie z.B. die Flüchtlingsarbeit, lassen sich aber auch darunter subsumieren. Die Regelung hat zum Ziel, dass die beschäftigte Person, die straffällig geworden ist, von besonders schützenswerten Personengruppen ferngehalten wird. Wer angesichts erfolgter, erheblicher Pflichtverletzungen Gefahrenpotential für Minderjährige oder Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen darstellt, dem sollte kein Arbeitsplatz verbleiben, an dem erneute Gelegenheiten zur Ausübung sexualisierter Gewalt gegeben sein könnten.

Bei Fehlen eines geeigneten Ersatzarbeitsplatzes, kann die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in Betracht kommen. Dies ist insbesondere bei Kirchengemeinden denkbar, die nur wenige Personen beschäftigen. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob das Kündigungsschutzgesetz Anwendung findet, weil die Anzahl der Beschäftigten mehr als 10 Arbeitnehmer beträgt und inwieweit eine ordentliche Kündigung in Ermangelung eines geeigneten Arbeitsplatzes erfolgen kann. Ist in der Praxis des Arbeitgebers keine Möglichkeit gegeben, eine Weiterbeschäftigung ohne Gefährdungspotential zu gewährleisten, dann überwiegt der Schutzgedanke zu Gunsten der vor sexualisierter Gewalt zu Schützenden. Ihnen, nicht dem Straftäter mit seinem allgemeinen Resozialisierungsanspruch, ist der Vorrang einzuräumen. Allerdings kann die Regelung in der Praxis dazu führen, dass der Straftäter nicht eingesetzt werden kann, aber weiterbezahlt werden muss.

Bei allen arbeits- und dienstrechtlichen Maßnahmen sind die vorgesehenen Beteiligungsvorschriften für die Mitarbeitervertretungen zu beachten.

#### **5. Absatz 2 Umgang mit ehrenamtlich Tätigen**

Bei Ehrenamtlichen erfolgt keine Einstellung im eigentlichen Sinne. Allerdings ist die Wahrnehmung eines Ehrenamtes mit einer Beauftragung verbunden. Eine solche Beauftragung sollte ebenso wie eine Einstellung nicht in Betracht kommen, wenn die betreffende Person einschlägig strafrechtlich auffällig geworden ist. Ist eine Person bereits ehrenamtlich tätig, ist diese Tätigkeit zu beenden. Die Kirchenordnung kennt ausdrückliche Maßnahmen nur gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträgern, aber bei allen anderen Ehrenamtlichen entscheidet letztendlich das Presbyterium über ihren Einsatz und muss notfalls sein Hausrecht ausüben.

Insgesamt gelten für Ehrenamtliche die Ausführungen zu Absatz 1 entsprechend. Findet sich für sie keine andere ehrenamtliche Tätigkeit, so ist das Ehrenamt einseitig vom Beauftragenden zu beenden.

#### **6. Absatz 3 Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse**

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass alle Mitarbeitenden vor einer Einstellung erweiterte Führungszeugnisse vorlegen müssen. In der EKD-Richtlinie findet sich eine entsprechende Empfehlung in § 6 Absatz 3 im Zusammenhang mit den Schutzkonzepten. Da aber erst die Vorlagepflicht dem Leitungsorgan ermöglicht, seiner Prüfpflicht, ob eine relevante strafrechtliche Verurteilung im Sinne von Abs. 1 Ziff. 1 vorliegt, nachzukommen, **wird die Vorschrift in den systematischen Zusammenhang des Einstellungsverbots gestellt.**

##### a) gesetzliche Regelung im Sinne von § 30a BZRG

Bei haupt- und ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gibt es bereits bundesrechtliche Vorlageverpflichtungen eines erweiterten Führungszeugnisses. Es existieren aber keine Bestimmungen im Bereich der Pflege bzw. Altenpflege oder bei rein kirchlichen Veranstaltungen, z.B. Kindergottesdienst oder Konfirmandenarbeit. Diese Lücke können kirchengesetzliche Regelungen schließen. Dass dies von staatlichen Behörden als ausreichend anerkannt wird, zeigt sich etwa bei der Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses durch Pfarrerinnen und Pfarrer. Die kirchengesetzlichen

Grundlagen der Landeskirchen, zumeist geregelt in den Ausführungsgesetzen der Landeskirchen zum Pfarrdienstgesetz der EKD, werden staatlicherseits in Anwendung des § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) anerkannt. Die Regelung in § 5 Absatz 3 erfasst alle Mitarbeitenden; sollen auch Honorarkräfte erfasst werden, muss dies vertraglich in der Honorarvereinbarung festgelegt werden. Die Prüfung, ob bzw. inwieweit dies sinnvoll ist, kann sich wie bei ehrenamtlich Tätigen nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu den genannten Schutzgruppen bestimmen.

#### b) erweitertes Führungszeugnis von Ehrenamtlichen

Auch für die Ehrenamtlichen soll gelten, dass sie ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Mitglieder rechtsvertretender Leitungsorgane (z.B. Presbyterien, Kreissynodalvorstände etc.) unterfallen dieser Regelung uneingeschränkt wegen ihrer Verantwortlichkeit für den Umgang mit dem Schutz vor sexualisierter Gewalt in ihrer Körperschaft, vielfältiger Kontaktflächen mit zu schützenden Personengruppen qua Amt und ihrer Vorbildfunktion. Mit Blick auf andere ehrenamtlich Mitarbeitende entscheidet das zuständige Leitungsorgan abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Bei den genannten Kriterien handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die situationsangemessen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit auszulegen sind. Damit es zu einer einheitlichen Praxis kommt, ist es sinnvoll, im Rahmenschutzkonzept Aussagen hierzu zu treffen.

#### c) erneute Vorlage eines Führungszeugnisses

Neben anderen Maßnahmen ist auch die regelmäßige Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses geeignet, gegenüber Mitarbeitenden immer wieder die Bedeutung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt innerhalb der EKvW zu unterstreichen und zu betonen, dass Kirche in diesem Punkt wachsam ist. Zudem kann das jeweilige Leitungsorgan so sicher sein, dass es nicht nach der Einstellung unbemerkt zu einer entsprechenden Verurteilung gekommen ist. Im Einklang mit den entsprechenden Gesetzen der EKiR und der Lipp. Landeskirche verlangt dieses Gesetz deshalb von jenen Mitarbeitenden, die bei Tätigkeitsaufnahme ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen mussten, eine erneute Vorlage in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren.

#### d) Verfahren zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen

Das erweiterte Führungszeugnis kostet für beruflich Beschäftigte je 13 €, die vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn zu tragen sind. Zusätzlich müssen Mitarbeitende zur Beschaffung des Zeugnisses von der Arbeit unter Fortzahlung des Gehaltes freigestellt werden, wenn sie sonst nicht in der Lage sind, den entsprechenden Antrag zu stellen. Für ehrenamtlich Mitarbeitende ist die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses kostenlos.

Ehrenamtliche müssen das Führungszeugnis der zuständigen Stelle nur vorzuzeigen, die die Vorlage und Einsichtnahme dann dokumentiert. Das Zeugnis verbleibt nicht bei der entsprechenden Körperschaft oder Einrichtung.

Näheres zum Verfahren der Anforderung und der Vorlage wird in der Durchführungsverordnung geregelt; zudem ist die Erstellung von Arbeitshilfen beabsichtigt.

## **7. Absatz 4: Verwertungsverbote nach BZRG**

Sind die Tilgungsfristen des BZRG erreicht und erscheinen bestimmte Taten nicht mehr im erweiterten Führungszeugnis, sind die Vorschriften zu den Verwertungsverboten des BZRG zu beachten.

## **Zu § 6 Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt**

### **1. Allgemeines**

Bereits im Jahr 2016 haben sich die Gliedkirchen der EKD in einer Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) dazu verpflichtet, Schutzkonzepte in kirchlichen Einrichtungen zu implementieren. Vergleichbares gilt für den Bereich der Diakonie. Auch diese hat sich vertraglich zu entsprechenden Maßnahmen gegenüber dem USBKM verpflichtet.

Die Bestimmung des § 6 fasst die insoweit vereinbarten Maßnahmen zusammen.

### **2. Absatz 1 Verantwortlichkeit von Leitungsorganen**

Die Forderung nach verbindlichen Schutzmaßnahmen in Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen professionell oder ehrenamtlich arbeiten, hat der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ 2010 als Reaktion auf die Vorfälle an Schulen und Internaten (Odenwaldschule, Canisius-Kolleg) als Ergebnis seiner Beratungen aufgestellt. Seitdem ist dies eine Grundanforderung für jede Einrichtung, die dem Kinder- und Jugendschutz verpflichtet ist. Die Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen, Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Einrichtung. Die Entwicklung von Schutzkonzepten erfordert einen ganzheitlichen Ansatz, der eine Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt voraussetzt und die verschiedenen Maßnahmen zueinander in Beziehung setzt.

Die in den Nummern 1 bis 4 genannten Handlungsfelder benennen die Hauptschwerpunkte von Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

**Um deutlich zu machen**, dass im verfassten kirchlichen Bereich die Leitungsverantwortung primär bei den Leitungsorganen (z.B. Presbyterium) liegt, **wird der Richtlinien text in Absatz 1 Satz 1 entsprechend umformuliert**.

**Abweichend vom Text der EKD-Richtlinie wird in Absatz 1 Nr. 1** der Text mit dem institutionellen Schutzkonzept begonnen, um dieses Kernstück der Prävention zu betonen. Die Risikoanalyse ist eine notwendige Voraussetzung für dieses Schutzkonzept, aber eben nur ein Baustein.

In Absatz 1 Nr. 2 wird die Formulierung der Richtlinie so umgestellt, dass nicht von einer Meldepflicht in Fällen bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gesprochen wird, sondern auf den Begriff des „Falles“ verzichtet wird. Die Umstellung erfolgt, weil der Begriff des „Falles“ nicht definiert ist und die Meldepflicht bereits auf den Verdacht abstellt. Ausführlich diskutiert wurde die Frage, ob es richtig ist, an dieser Stelle von einem „begründeten Verdacht“ zu sprechen. Dagegen spricht, dass es Teil des Interventionsplanes ist zu prüfen, welche Kategorie eines Verdachts überhaupt vorliegt. D.h. es ist zu prüfen, ob der Verdacht unbegründet, vage oder ein begründeter Verdacht ist. Andererseits spricht die Regelung von Interventionsmaßnahmen, die wiederum nur bei einem begründeten Verdacht zu ergreifen sind. Das setzt logisch voraus, dass eine entsprechende Prüfung des Verdachts bereits stattgefunden hat.

Bei den Unterstützungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 kann es um psychosoziale Begleitung durch die Anlaufstelle selbst gehen oder um Hilfe, dabei eine geeignete Stelle zu finden. Zu denken ist auch an Unterstützung im Rahmen von § 10.

### **3. Absatz 2 Aufgabe der Landeskirche**

Alle Maßnahmen, die dem Schutz vor sexualisierter Gewalt dienen, sind einrichtungsbezogen abzustimmen und damit den Umständen im Einzelfall anzupassen. Trotz dieser individualisierten Anforderungen an die Passgenauigkeit von Schutzkonzepten gibt es Aspekte und Faktoren, die allgemein anwendbar sind und den Grundstein institutioneller Schutzkonzepte legen. Um die Leitungsorgane bei der Entwicklung ihres Schutzkonzeptes zu unterstützen, soll die Landeskirche Rahmenkonzepte erstellen. In einigen Landeskirchen sind derartige Rahmenkonzepte bereits vorgesehen (z.B. in § 7 Absatz 2 Präventionsgesetz der Nordkirche). Für den Bereich der Diakonie wurde 2018 ein Bundesrahmenhandbuch „Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt“ veröffentlicht. Ein Beispiel für ein Rahmenkonzept wäre ein Musterinterventionsplan. Die Idee von Rahmenkonzepten folgt aus dem Harmonisierungs- und Konvergenzinteresse der Landeskirche.

### **4. Absatz 3 Standards der Schutzkonzepte**

Die Vorschrift hat zum Ziel, anerkannte Bestandteile von Schutzkonzepten zum Standard zu erklären. Sie dienen dazu, vertrauensfördernde Strukturen aufzubauen und zu pflegen. Vor allem Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sollen in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen eine Organisation vorfinden, die sie vor sexualisierter Gewalt schützt. Die Aufzählung der Bestandteile von Schutzkonzepten ist nicht abschließend. Weitere Instrumente werden vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung benannt und können zur Realisierung eines institutionellen Schutzkonzeptes zum Einsatz gebracht werden.

Adressaten der Vorschrift sind die jeweiligen Leitungsorgane, im verfasst kirchlichen Bereich also insbesondere die Presbyterien und Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände.

**Die Vorlageempfehlung aus Ziff. 4 der EKD-Richtlinie wurde bereits oben unter § 5 Abs. 3 aufgenommen (vgl. dort).**

Unter Partizipations- und Präventionsangeboten in Absatz 3 Nr. 5 sind vielfältige Maßnahmen zu verstehen, die sich immer an den Bedarfen der Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen und den gegebenen Strukturen orientieren müssen. Partizipation spielt in zweierlei Hinsicht eine Rolle. Zum einen geht es um die Beteiligung der Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen bei der Entwicklung des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes. So gilt es beispielsweise, bei der Potential- und Risikoanalyse diese Personengruppe einzubeziehen und nach ihrer Einschätzung und ihrem Empfinden zu fragen. Zum anderen ist eine partizipative Struktur in einer Einrichtung Voraussetzung für eine gelebte Fehlerkultur. Wenn Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen in einer Einrichtung gehört werden und ihre Meinungen und Anliegen ernst genommen werden, werden sie sich eher trauen, auf Missstände aufmerksam zu machen. Partizipative Strukturen bezeugen Wertschätzung und fördern das Selbstvertrauen von Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen.

Unter Präventionsangeboten fallen alle Maßnahmen, die Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen in ihrem Wissen und ihren Kompetenzen stärken. Sexualpädagogische Angebote dienen dazu, Kenntnisse über den Körper und über Sexualität zu vermitteln, um Personen sprachfähig zu machen und ein Grenzbewusstsein zu fördern. Andere präventive Angebote sollen sicherstellen, dass die Personen über das Schutzkonzept und die Ansprechpersonen Bescheid wissen.

Bei allen Partizipations- und Präventionsangeboten ist es wichtig, die Maßnahmen an das Alter und die Kompetenzen der Personen anzupassen. Außerdem müssen die Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder Vormünder einbezogen werden. Sie müssen über den Zweck und die Inhalte der Angebote informiert werden und die Möglichkeit bekommen, Fragen zu stellen.

**In Abweichung vom Richtlinien**text in Absatz 3 wird in Nr. 2 die Erstellung einer Risikoanalyse als eigener Standard erwähnt. In Nr. 3 wird auf das Verb „weiterentwickelt“ verzichtet, weil bereits in der Einleitung von Absatz 3 darauf hingewiesen wird, dass Schutzkonzepte weiterentwickelt werden müssen. Nr. 4 wird umgestellt, da alle genannten Fortbildungen der Prävention dienen, und die verschiedenen Inhalte sich dieser Oberkategorie zuordnen lassen. In Nr. 6 und 8 des westfälischen Gesetzes wird wieder die Formulierung „Fälle“ vermieden. Nr. 6 wird außerdem gekürzt und anstelle einer Beschreibung der Voraussetzungen der Meldepflicht wird auf § 8 verwiesen. In Nr. 7 wird letztlich nur auf die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens hingewiesen, weil dieses in den Landeskirchen unterschiedlich gestaltet sein kann.

## **5. Absatz 4 Verhältnis zu anderen Vorschriften**

a) Die Mitarbeitenden sind zum Teil in die Maßnahmen zur Beendigung von oder zum Schutz vor sexualisierter Gewalt einzubeziehen, aber nicht überall sind sie berührt. Um eine Haltung innerhalb der Mitarbeiterschaft zu schaffen, die die erforderliche Achtsamkeit und den gebührenden Respekt aufbringt, bedarf es der Information. In der Regel erfolgt dies durch Schulungen. Entsprechende Curricula stehen den Landeskirchen zur Verfügung und werden eingesetzt.

b) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind gegenüber bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Minderjährigen und Volljährigen in

Abhängigkeitsverhältnissen subsidiär und verdrängen diese nicht. Folgende vorrangige Regelungskreise kommen grundsätzlich in Betracht:

Der Kinder- und Jugendschutz, der durch das StGB gesichert werden soll, beschränkt sich auf besonders sozial schädliches Verhalten. Die meisten diesbezüglichen strafrechtlichen Bestimmungen betreffen den Bereich der Sexualdelikte, geregelt in den §§ 174 - 184c StGB. Zentraler Leitbegriff ist der der „sexuellen Selbstbestimmung“.

Neben diesen Regelungen im StGB existieren Regelungen in folgenden Gesetzen: im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und in den speziellen Rechtsmaterien des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Weiter sind jugendbezogene Schutzregelungen enthalten beispielsweise im Jugendgerichtsgesetz (JGG), im Gaststättengesetz (GastG) und im Bundesjagdgesetz (BJagdG). Zum rechtlichen Formenkreis des gesellschaftlichen Handelns im Kinder- und Jugendschutz gehören außerdem Ausführungsgesetze zum Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie Rechtsverordnungen und Erlasse in den Bundesländern.

## **Zu § 7 Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben**

### **1. Allgemeines**

a) Am 28. Juni 2012 wurden die Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung „Hinschauen-Helfen-Handeln“ von der Kirchenkonferenz angenommen. Unter „III. Kirchliche Ansprechstellen für Betroffene, Zeugen und Angehörige“ finden sich Ausführungen zur Stellung der Ansprechstellen und zu ihrer Arbeitsweise. Jede der Gliedkirchen verfügt über eine solche Ansprechstelle, die in erster Linie Beratung und Hilfe vermittelt.

b) Neu hinzugekommen ist seit dem 1. Juli 2019 die Zentrale Anlaufstelle.help, die die EKD auf dringenden Wunsch Betroffener hin eingerichtet hat. Diese hilft Betroffenen, Angehörigen und Zeugen mittels einer Lotsenfunktion dabei, die richtige Ansprechperson oder -stelle in einer Landeskirche aufzufinden.

c) Der Begriff der „Stelle“ bezeichnet im Rahmen dieser Vorschrift eine organisatorische Einheit innerhalb kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen, die abstrakt-funktional Aufgaben verrichten, die ihr zugewiesen sind.

d) Die EKD-Synode hat im November 2018 einen 11-Punkte-Handlungsplan beschlossen. Unter Nr. 8 sieht dieser vor, dass die EKD auf rechtliche Regelungen in den Landeskirchen hinwirkt, die kirchliche Mitarbeitende verpflichten, bei zureichenden Anhaltspunkten für Fälle von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt diese zu melden.

Mit dem Gesetz wird die Basis für Meldestellen in den Gliedkirchen geschaffen und der Synodenbeschluss auf EKD-Ebene umgesetzt.

e) Die Zuweisung der Aufgaben einer Meldestelle an eine bestimmte Organisationseinheit gehört zum Organisationsbereich der Landeskirchen. Ihnen obliegt die



Entscheidung über die Aufbau- und Ablauforganisation. Folgende Grundmodelle können dafür in Betracht kommen:

- Die Funktion der Meldestelle wird der bestehenden Ansprechstelle übertragen, weil diese für die Landeskirche koordinierenden Funktionen wahrnimmt und bereits über Erfahrungen im Umgang mit Betroffenen und Strukturkenntnissen verfügt.
- Weiter kann die Funktion der Meldestelle von einer anderen, eigens vorgesehenen Struktur wahrgenommen werden. Ansprech- und Meldestelle wären hinsichtlich der Aufgabenstellung transparent und unterscheidbar getrennt. Ggfs. können Landeskirchen mit einer sonstigen geeigneten Einrichtung oder mit Dritten kooperieren, die die Meldungen mit weiteren Kooperationspartnern als zentrale Stelle entgegennehmen. Rechtliche Grundlagen dafür existieren bereits im Pfarrdienst- und Kirchenbeamten-gesetz, wie sich aus § 31 Absatz 2 Nr. 3c Pfarrdienstgesetz (PfdG) und § 24 Absatz 2 Nr. 3c Kirchenbeamten-gesetz (KBG) ergibt. Diese gesetzlichen Bestimmungen sehen bereits jetzt zuständige Stellen vor, denen Vorfälle (u.a.) sexualisierter Gewalt mitgeteilt werden können, ohne dass die Amtsverschwiegenheit verletzt würde.

## **2. Absatz 1 Grundlagen für Ansprech- und Meldestelle**

Die Funktion von Ansprechstellen bzw. Ansprechpersonen werden in den Landeskirchen bereits seit Längerem wahrgenommen. Neu ist die Übernahme einer Funktion als Meldestelle. Die Landeskirchen können Melde- und Ansprechstellen auch auf der mittleren Strukturebene ansiedeln, wie es etwa das Präventionsgesetz der Nordkirche vorsieht.

Für den Bereich der Diakonie nehmen überwiegend landeskirchliche Ansprechstellen diese Aufgabe auf der Grundlage entsprechender Absprachen wahr. In bestimmten Bereichen existieren Kooperationen zwischen Landeskirche und Diakonie, wie etwa bei der Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS) der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe und der Evangelischen Kirche von Westfalen.

**Um im Kirchengesetz deutlich zu machen, dass** die Richtlinie – wie oben beschrieben – mit Melde- und Ansprechstelle eine Funktion meint, werden in Absatz 1 die Sätze 1 und 2 so umformuliert, dass es mehrere Stellen sein können.

## **3. Absatz 2 Betroffenenorientiertheit der Ansprech- und Meldestelle**

Die Vorschrift greift inhaltlich auf die unter den Landeskirchen abgestimmten Hinweise in „Hinschauen-Helfen-Handeln“ aus dem Jahr 2012 zurück. Auch in diesem Falle gilt, dass die 2012 erarbeiteten Standards stärker in das Rechtsgefüge eingebettet werden sollen.

Für beide, Ansprech- und Meldestelle, gilt, dass für die dort Beschäftigten Bedürfnisse und Rechte der Betroffenen von besonderer Bedeutung sind und sie diese mit zu bedenken haben. Für die Betroffenen ist die Begegnung auf Augenhöhe maßgebend, um Beratungs- und Hilfeangebote annehmen zu können.

Den Beschäftigten der Melde- und Ansprechstellen soll eine rechtlich gesicherte Unabhängigkeit gewährt werden. Sie erledigen ihre Aufgaben weisungsfrei. Zudem sind sie in besonderer Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ohne Einverständnis der

Betroffenen und ggf. deren Sorgeberechtigten soll regelmäßig keine Weitergabe von Informationen an dienstlich Zuständige, an die Strafverfolgungsbehörden oder an sonstige kirchliche oder außerkirchliche Stellen erfolgen – es sei denn, es bestehen ausnahmsweise konkrete Anhaltspunkte für Selbstgefährdungen oder für die Gefährdung Dritter. Die Regelung der Weisungsfreiheit und der besonderen Verschwiegenheit obliegt der jeweiligen Leitung. Ihr obliegt es auch, die zeitlichen und personellen Ressourcen für die Melde- und Ansprechstelle zur Verfügung zu stellen.

Betroffene sexualisierter Gewalt haben angeregt, die Vorschrift durch Aufnahme von Hinweisen zu täterschützenden Strukturen zu ergänzen. Nicht nur bei Verdacht eines Vorfalls sexualisierter Gewalt, sondern auch Hinweisen auf Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigen oder gar fördern, soll nachgegangen werden. Täterschützende Strukturen können sich dort bilden, wo Unklarheiten in der Organisation in Gestalt von Umgangsweisen bestehen, die auf Verletzungen im Nähe-Distanzverhältnis schließen lassen oder eine Atmosphäre herrscht, in der die Thematisierung von Sexualität Wertvorstellungen Dritter verletzt sowie dort, wo fehlende oder altersunangemessene Sexualerziehung stattfindet. Eine Meldepflicht ist im Gegensatz zu den Vorfällen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht vorgesehen.

#### **4. Absatz 3 Aufgaben der Ansprech- und Meldestelle**

Aufgabe der Melde- und Ansprechstelle ist die Unterstützung der Leitungsorgane durch vielfältige Maßnahmen. Dies mindert aber nicht die eigentliche Verantwortung und Zuständigkeit der Leitungsorgane vor Ort. Kommen diese ihrer Leitungsverantwortung nicht nach, liegt darin ein Organisationsverschulden, für das sie einstehen müssen. Das bedeutet, dass die Umsetzung von Maßnahmen und Entscheidungen durch die Leitungsorgane erfolgt. Es sei denn, die Zuständigkeit liegt nicht in ihrer Hand, wie z.B. bei der Durchführung eines Disziplinarverfahrens. **Aus diesem Grund wird der Richtlinientext dort, wo er von Einrichtungsleitung spricht, durch „Leitungsorgan“ ersetzt, z.B. in Nr. 2 und 4.**

Der angeführte Aufgabenkatalog der Ansprech- und Meldestelle ist exemplarisch. Sah „Hinschauen-Helfen-Handeln“ noch als wesentliche Aufgaben den Erstkontakt und die Begleitung Betroffener vor, so hat sich das Tätigkeitsfeld durch den zahlenmäßigen Anstieg der Meldungen von sexualisierter Gewalt Betroffenen, um die Implementierung flächendeckender Präventionsmaßnahmen, der Intervention sowie um die Beteiligung an Aufarbeitungsprozessen erweitert.

**In Nr. 5 wird wie schon zuvor in § 6 der Begriff „Fällen“ durch Umstellung des Textes vermieden. Außerdem wird auf den Zusatz „eines begründeten Verdachts“ verzichtet.** Wenn sich Mitarbeitende, Betroffen oder Dritte direkt an die Meldestelle wenden, werden sie häufig nicht beurteilen können, ob ihr Verdacht begründet ist. Die Meldestelle wird die Meldung trotzdem entgegennehmen und dann entscheiden, wie mit dieser umzugehen ist und ob sie als Meldung im Sinne des § 8 zu bewerten ist. **Ebenfalls nicht übernommen wird die Formulierung „wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen“; zur Begründung siehe unten § 8 Absatz 1.**

**In Nr. 7 wird das Wort „weiterleiten“ nicht übernommen, weil die Weiterleitung von Daten nach dem neuen DSGVO durch den Begriff der „Verarbeitung“ mit-erfasst wird.**

## 5. Absatz 4 der EKD-Richtlinie

**Der Absatz wird nicht in das Gesetz übernommen**, weil die Entscheidung der Übernahme des Gesetzes in den diakonischen Bereich dem Verwaltungsrat obliegt und für den Fall, dass dies geschieht, das gesamte Gesetz für den diakonischen Bereich gilt, ohne dass dies im Gesetz gesondert geregelt werden müsste.

## 6. Absatz 4 dieses Gesetzes

Die Vorschrift stellt fest, dass dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten durch die Bestimmungen nicht berührt sind. Weiter stellt sie fest, dass das Gesetz gegenüber bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die zum Beispiel von kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im kinder- und jugendnahen Bereich zu beachten sind (beispielsweise Vorschriften des SGB VIII), subsidiär ist. Auch hier wird die Formulierung umgestellt, um die Engführung auf Einrichtungsleitungen zu vermeiden.

## Zu § 8 Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

### 1. Allgemeines

Vorbild für die Regelung des § 7 Absatz 1 ist das Präventionsgesetz der Nordkirche. Dort normiert § 6 Absatz 1 die Meldepflicht, wenn zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt zur Kenntnis gelangen. Weiteres Vorbild ist die Regelung in § 3 Kirchengesetz über den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Evangelisch-reformierten Kirche. Mit Umsetzung der Meldepflicht wird untermauert, dass in einer Kultur der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respekts Vorfälle sexualisierter Gewalt zur Sprache zu bringen sind. Vertuschung soll verhindert werden. In der zuständigen Meldestelle wird von den Landeskirchen geschultes Fachpersonal eingesetzt, das über Fachkenntnisse sowohl in Fällen der Intervention als auch der Prävention verfügt.

### 2. Absatz 1 Satz 1

#### a) Verdachtseinschätzung

Die Meldung soll bei einem begründeten Verdacht verpflichtend sein. Im Bereich sexualisierter Gewalt werden in der pädagogischen Praxis vier verschiedene Verdachtsstufen herangezogen, die der Verdachtsabklärung dienen. Diese Klärung erfolgt in der Regel innerhalb professioneller Teams oder im Rahmen beruflicher Supervision. Ziel dabei ist die Einschätzung, ob unangemessene Verhaltensweisen vorliegen oder sexualisierte Gewalt stattfindet und inwieweit das Wohl eines Schutzbefohlenen beeinträchtigt wird. Dabei kann es sich trotz deutlicher Hinweise um Graubereiche handeln, in denen nicht immer mit Sicherheit feststellbar ist, ob sexualisierte Gewalt vorliegt oder nicht. Im Alltag wird innerhalb der Teams abgewogen, ob der Schutz der beeinträchtigten Person durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist.

Gibt es Wahrnehmungen und Fragen zum Vorliegen sexualisierter Gewalt, können diese verschiedenen Verdachtsstufen zugeordnet werden. Ein vager Verdacht liegt vor, wenn es Verdachtsmomente gibt, die an sexuelle Gewalt denken lassen, es aber weiterer Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung bedarf. Diesem folgt die Verdachtsstufe eines begründeten Verdachts. Ein solcher ist gegeben, wenn die vorliegenden Verdachtsmomente erheblich und plausibel sind. An diese Stufe schließt sich der erhärtete oder erwiesene Verdacht an, bei dem es direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel gibt. Die aus der Rückschau(!) schwächste der Verdachtsstufen ist ein Verdacht, der sich im weiteren Verlauf als unbegründet erweist. Für eine juristische Beurteilung bzw. die aktuelle Bearbeitung eines Falles spielt diese Verdachtsform jedoch keine Rolle, weil zum Entscheidungszeitpunkt die Unbegründetheit gerade nicht feststeht.

Das StGB sieht hingegen als eine der Verdachtsstufen bei der Strafverfolgung den Anfangsverdacht vor. Erst wenn „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat“, § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO), gegeben sind, dürfen Ermittlungsmaßnahmen eingeleitet werden. Der Anfangsverdacht schützt den Beschuldigten so vor Ermittlungen aufgrund bloßer Vermutungen. Der Anfangsverdacht muss in konkreten Tatsachen bestehen, wobei die Schwelle je nach Deliktsart unterschiedlich ist.

Damit kirchenintern nicht zugewartet wird, bis die Gewissheit eines Anfangsverdachts durch zureichende Anhaltspunkte besteht, ist in der Richtlinie wie in diesem Gesetz die schwächere Stufe des begründeten Verdachts zugrunde gelegt, bei der die Meldepflicht greift. Damit weicht die Richtlinie vom Präventionsgesetz der Nordkirche ab, das in § 6 Absatz 1 Präventionsgesetz die Meldepflicht bei Kenntnis zureichender Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt vorschreibt und damit höhere Anforderungen an die vorliegenden Verdachtsmomente stellt. Dies scheint gerechtfertigt, weil Mitarbeitenden 1. in der Regel nicht die ggf. notwendigen Möglichkeiten zur Recherche zur Verfügung stehen und 2. es – um eine spätere Ermittlung durch staatliche Behörden nicht zu erschweren – auch gar nicht gewünscht ist, dass einzelne Mitarbeitende bereits zu viele Fragen stellen.

#### b) Wirkung der Meldepflicht

Die Erfüllung der Meldepflicht gegenüber der bezeichneten Meldestelle hat zur Folge, dass der direkte Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte nicht als Erster kontaktiert wird, wie dies im sonstigen Dienstverkehr erfolgt. Damit wird vom sonst üblichen Dienstweg abgewichen, was angesichts des sensiblen Themas und der besonderen Anforderungen beim Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt gerechtfertigt ist.

#### c) Beratungsrecht zur Einschätzung eines Verdachtes

Mitarbeitende werden durch § 8 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, begründete Verdachtsfälle auf sexualisierte Gewalt zu melden. Allerdings wird es Fälle geben, in denen die Mitarbeitenden – trotz Schulung – nicht beurteilen können, ob der Verdacht begründet ist. Für diese Fälle sieht § 8 Absatz 1 Satz 2 vor, dass es ein Recht auf Beratung gibt. Sollte sich in der Beratung herausstellen, dass ein begründeter Verdacht vorliegt, würde die

gesetzlich geregelte Meldepflicht greifen, andernfalls nicht. Der Fall würde auch nicht als meldepflichtig gewertet.

Diskutiert wurde im Zusammenhang mit der Meldepflicht, ob anonyme Meldungen möglich sein sollen. Bei dieser Frage ist zu differenzieren. Vagen anonymen Meldungen und Anschuldigungen muss die Meldestelle nicht nachgehen. Wenn schwerwiegende belastbare Hinweise mitangegeben werden, dann muss die Meldestelle dem nachgehen. Eine anonyme Meldung erfüllt aber die arbeitsrechtliche Meldepflicht nicht, denn sie erschwert die Prävention und Intervention erheblich, da in der Regel der Nachweis nur über Zeugen geführt werden kann und die Meldestelle nicht die Möglichkeiten einer Ermittlungsbehörde hat.

#### d) Wahrung der Vertraulichkeit der Identität

Im Zusammenhang mit der Frage der anonymen Meldemöglichkeit steht auch die Frage, inwieweit die Meldestelle die Verschwiegenheit über die Identität der meldenden Person im weiteren Verfahren wahren kann bzw. muss. Die Richtlinie sieht vor, dass den Mitarbeitenden die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen ist. Dafür würde sprechen, dass die Mitarbeitenden vor Nachteilen, die sie durch eine Meldung erleiden können, geschützt werden sollen. Evtl. wird eine Meldung aus Sorge vor Repressalien durch Vorgesetzte oder Kolleginnen und Kollegen unterlassen. Auf der anderen Seite kann eine uneingeschränkte Verschwiegenheit nicht zugesagt werden. Es gilt bereits eine allgemeine Verschwiegenheitspflicht über dienstliche Vorgänge für alle Mitarbeitenden, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit. Da die Meldestelle, anders als die Strafverfolgungsbehörden, nicht alleine handeln und aufklären kann, sondern die Leitungsorgane unterstützt und begleitet, kann sie effektiv nicht ohne diese, ggf. auch nicht ohne Vorgesetzte handeln. D.h. die Arbeit der Meldestelle würde erheblich erschwert, wenn sie die Identität der meldenden Person auch gegenüber innerkirchlichen Stellen wahren müsste. Vergleichbar ist dies mit der Verschwiegenheitspflicht von Presbyterinnen und Presbytern, die nach Außen gilt, aber nicht gegenüber der Aufsicht und bei der Umsetzung von Beschlüssen und Maßnahmen. Gegenüber staatlichen Behörden und vor Gericht hängt die Verschwiegenheit von weiteren Voraussetzungen ab. So besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren nur bei bestimmten Berufsgruppen, z.B. Psychologinnen und Psychologen, nicht aber für Juristinnen und Juristen. Die Wahrung der Identität kann zwar erbeten werden, und sofern es für die Intervention nicht erforderlich ist, auch gewahrt werden, eine rechtliche Zusicherung kann aber nicht erfolgen.

Eine Beratung muss niederschwellig möglich sein, um falschen Verdächtigungen und unnötiger Unruhe vorzubeugen. Erst wenn sich auf Grund der Beratung der Verdacht erhärtet, greift formal die Meldepflicht.

### **3. Absatz 2 Verhältnis Meldepflicht zu anderen Verschwiegenheitspflichten**

Absatz 2 klärt, dass die Regelungen zum Seelsorgegeheimnis auch in diesem Kontext anwendbar sind: wem also etwa im Rahmen des Seelsorgegeheimnisses anvertraut wurde, darf die anvertrauten Inhalte auch im Zusammenhang mit der Meldepflicht nicht weitergeben. Zum anderen verpflichtet Abs. 1 alle jene, die Kenntnisse von einem Verdacht erlangt und in dem Zuge eine Meldung im Sinne von § 8 Abs. 1 vorgenommen

haben, darüber hinaus auch alle weiteren Melde- und Informationspflichten zu erfüllen. So lässt die Vorschrift etwa Mitteilungspflichten nach dem Disziplinarrecht (dort § 6 Absatz 2 Disziplinargesetz der EKD (DG.EKD)) oder dem Pfarrdienstgesetz (dort § 31 Absatz 3 in Verbindung mit § 43 PfdG) und dem Kirchenbeamtenengesetz (dort § 24 Absatz 3 in Verbindung mit § 31 KBG) unberührt. Für Personen im Angestelltenverhältnis können sich im Kontext beruflicher Verpflichtungen außerdem Meldepflichten nach § 4 Kinderschutzgesetz oder im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII ergeben.

**Das Gesetz verweist abweichend von dem Richtlinien text unmittelbar auf die Regelungen des Seelsorgegeheimnisgesetzes,** weil sich alle wesentlichen kirchlichen Regelungen zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht dort befinden.

## **Zu § 9 Unabhängige Kommission**

### **1. Allgemeines**

Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ hat in seinen Empfehlungen die Verantwortlichkeit jeder Institution gesehen, in der sexualisierte Gewalt geschah. Damit obliegt es der betreffenden Institution, Anerkennungsleistung der Betroffenen für erlittenes Unrecht zu leisten. Nach Auffassung des Runden Tisches würden Zahlungen an Betroffene über eine zentrale Stelle die jeweiligen Verantwortlichkeiten verwischen. Der Runde Tisch hat Grundsätze des Verfahrens, in dem Leistungen zuerkannt werden, ausgesprochen.

Die Landeskirchen haben Unabhängige Kommissionen oder sonstige Gremien beauftragt, den Betroffenen Unterstützung und Leistungen zuzusprechen. Die Ausgestaltung der Hilfen und Leistungen ist unterschiedlich.

### **2. Absatz 1 Einrichtung einer Unabhängigen Kommission**

Die Vorschrift sieht die Einrichtung Unabhängiger Kommissionen oder vergleichbarer Gremien vor, die Leistungen zur Genugtuung der Betroffenen für das erlittene Unrecht zusprechen. Da dies in den Landeskirchen bereits praktiziert wird, hat die Bestimmung vor allem standardisierende und stabilisierende Wirkung.

**Da das Gesetz die Empfehlung der Richtlinie umsetzt, ist es im Indikativ formuliert. Außerdem** wird in Satz 2 deutlicher formuliert, dass die Unabhängige Kommission auch zusammen mit anderen Gliedkirchen und / oder der Diakonie eingerichtet werden kann, weil dies der Realität in Landeskirchen entspricht.

### **3. Absatz 2 Besetzung und Arbeitsweise der Kommission**

Die Besetzung der Unabhängigen Kommissionen soll mit mindestens drei Personen erfolgen, die multiprofessionell zusammenarbeiten.

Im Blick auf ihre Entscheidung sind die Kommissionsmitglieder nicht an Weisungen der Kirchenleitung gebunden und insoweit unabhängig. Damit folgt das Gesetz der Empfehlung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“, die Unabhängigkeit des Entscheidungsgremiums zu gewährleisten. Leistungsleitlinien oder Verfahrensvorschriften der jeweiligen Landeskirche sind für die Entscheidungen der Kommissionen rahmengebend, zum Beispiel hinsichtlich der Art und Weise oder der Höhe der Leistung an Betroffene.

Um die Arbeit der Unabhängigen Kommissionen transparent zu machen und damit auch Vertrauen in deren Wirken zu begründen, wird empfohlen, dass die Gliedkirchen die Zusammensetzung und Arbeitsweise der von ihnen eingesetzten Kommissionen bekannt machen.

## **Zu § 10 Unterstützung für als Minderjährige Betroffene**

### **1. Absatz 1**

Die Vorschrift beschreibt das Angebot der Landeskirchen, Betroffenen Unterstützung zu leisten und nennt die dafür erforderlichen Voraussetzungen. Dies sind

- Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Tat,
- organisatorisch-institutionelles Versagen oder
- Verletzung der Aufsichtspflicht oder
- Verletzung sonstiger Pflichten der (Personen-)Sorge,
- Beteiligung Mitarbeitender an der Tat,
- Verjährung zivilrechtlicher Ansprüche.

Auf Antrag der betroffenen Person entscheidet die Unabhängige Kommission über die zu leistende Unterstützung. Diese Unterstützungsleistung steht neben Leistungen aus den ergänzenden Hilfesystemen (Fonds Heimerziehung West und Ost, Fonds sexueller Kindesmissbrauch, Stiftung Anerkennung und Hilfe), an denen sich die Landeskirchen und die Diakonie finanziell beteiligt haben.

Die Voraussetzungen an die Plausibilisierung des Geschehenen, um als betroffene Person Leistungen aus den ergänzenden Hilfesystemen oder von einer Unabhängigen Kommission zu erhalten, sind zu Recht niedrig. Den Betroffenen wird Glauben geschenkt und ihre Geschichte wird auf Wunsch gewürdigt.

Der Richtlinien text wird auf die Landeskirchen bezogen und eindeutiger auf minderjährige Betroffene hin formuliert.

### **2. Absatz 2**

Die Vorschrift stellt klar, dass es sich bei dem Angebot der Landeskirchen nach Absatz 1 um eine freiwillige Leistung handelt, die juristisch nicht einklagbar ist, sondern von den Landeskirchen zur Genugtuung für erlittenes Unrecht gewährt wird. Bereits erbrachte Leistungen können unter Umständen aufrechenbar sein. Aufwendungen für bestimmte Maßnahmen sind folglich nur einmal zu erstatten, was nicht ausschließt, dass weitere erforderliche Maßnahmen zu einem Folgezeitpunkt übernommen werden können.

### **3. Absatz 3**

Die Einrichtung, in der sexualisierte Gewalt stattfand, trägt für die Vorfälle, die geschehen sind, Verantwortung. Deshalb ist die Möglichkeit einer Beteiligung oder Übernahme der entstandenen finanziellen Leistungen, die die Landeskirche oder eine andere zuständige Stelle aufgewendet hat, als angemessen und sachgerecht möglich.

### **Zu § 11 Verordnungsermächtigung**

Ausführende Regelungen zum Gesetz, wie z.B. die konkrete Struktur der Melde- und Ansprechstelle, aber auch Fristen zur Erledigung der Aufgaben (z.B. Umsetzung der verbindlich geregelten Schutzmaßnahmen) können in einer Verordnung geregelt werden.

### **Zu § 12 Berichtspflicht und Evaluation**

Die Berichte wie später auch die Evaluation geben die Gelegenheit, die Entwicklung innerhalb der EKvW regelmäßig auszuwerten und die Gesamtkonzeption zum Schutz sexualisierter Gewalt fortzuentwickeln.

### **Zu § 13 Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten zum 1. März 2021 gibt nach der Beschlussfassung noch 3 Monate Zeit, um die Umsetzung vorzubereiten.



Stellungnahmen: KK Bielefeld, KK Bochum, KK Dortmund, KK Gelsenkirchen und Wattenscheid, KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten, KK Gütersloh, KK Hagen (ohne Anmerkungen), KK Halle, KK Hamm (ohne Anmerkungen), KK Hattingen-Witten, KK Herford, KK Herne (ohne Anmerkungen), KK Iserlohn, KK Lübbecke, KK Lüdenscheid-Plettenberg, KK Minden, KK Münster, KK Paderborn (ohne Anmerkungen), KK Recklinghausen, KK Schwelm (ohne Anmerkungen), KK Siegen (ohne Anmerkungen „aufgrund der Corona-Situation“), KK Soest-Arnsberg, KK Steinfurt-Coesfeld-Borken, KK Tecklenburg, KK Unna, KK Vlotho (ohne Anmerkungen), KK Wittgenstein, KL-Ausschuss für das Frauenreferat, KL-Ausschuss „Seelsorge und Beratung“, IKG, Diakonie RWL, Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der EKvW/LLK (GesMAV)

<p align="center"><b>EKvW</b> <b>Stand 03.02.2020 mit Überarbeitung</b> <b>nach Stimmnahmeverfahren</b></p>	<p align="center"><b>Anmerkungen aus den Stellungnahmen</b></p>	<p align="center"><b>Anmerkungen LKA</b></p>
<p align="center"><b>Kirchengesetz</b> <b>der Evangelischen Kirche Westfalen</b> <b>zum Schutz vor sexualisierter Gewalt</b></p> <p align="center"><b>Vom ...</b></p> <p>Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p><i>blaue Stellungnahmen: Eingang im Sept (keine ausdrückliche Berücksichtigung in dieser Vorlage)</i> <i>Unterstreichungen heben den zentralen Gedanken der Passage hervor</i></p> <p><b>KK Bielefeld</b> Der Kreissynodalvorstand bedankt sich für die Erarbeitungen der Stellungnahmen, befürwortet den Gesetzesentwurf und macht sich die Stellungnahme der Synodalbeauftragten zu Eigen.</p> <p><b>KK Dortmund</b> Der KSV stimmt dem vorgelegten Gesetzesentwurf zu.</p> <p><b>KK Gelsenkirchen und Wattenscheid</b> Der KSV begrüßt den vorgelegten Gesetzesentwurf.</p> <p><b>KK Gütersloh</b> Der KSV befürwortet das gesetzgebende Verfahren.</p> <p><b>KK Hagen</b> Der KSV empfiehlt der Kreissynode, dem Kirchengesetz der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.</p> <p><b>KK Halle</b> Der KSV stimmt der Gesetzesvorlage zu.</p> <p><b>KK Hamm</b> Der KSV begrüßt ausdrücklich den vorgelegten Entwurf und leitet ihn befürwortend zur Stellungnahme an die Kirchengemeinden und Kreissynode weiter. Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Hamm stimmt dem vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu.</p> <p><b>KK Hattingen-Witten (per Umlaufbeschluss)</b> Die Kreissynode stimmt dem Entwurf des Kirchengesetzes zu.</p> <p><b>KK Herford</b> Der KSV begrüßt die Gesetzesinitiative und stimmt mit deutlichen Einschränkungen zu.</p>	<p><i>Wegen Corona (mit 2 Ausnahme) nur KSVs statt Kreissynoden!</i></p>

	<p><b>KK Herne</b> Der KSV stimmt dem Entwurf zum Kirchengesetz in allen Teilen zu. <u>Begründung:</u> Der KSV begrüßt es und hält es für notwendig, dass der Schutz vor sexualisierter Gewalt durch ein Gesetz verbindlich garantiert wird. Die vorliegende Form sollte nicht mehr geändert werden, da so am ehesten ein EKD-weites einheitliches Vorgehen ermöglicht wird.</p> <p><b>KK Lübbecke</b> Der KSV dankt für die Gesetzesvorlage und unterstützt das Vorhaben ausdrücklich.</p> <p><b>KK Lüdenscheid-Plettenberg</b> Der KSV begrüßt die Einführung des Gesetzes und befürwortet die Vorlage zum Gesetz.</p> <p><b>KK Minden</b> Die Kreissynode befürwortet grundsätzlich das neue Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Insbesondere Kinder und Jugendliche sowie hilfsbedürftige Menschen benötigen unsere besondere Aufmerksamkeit und Schutz. Leider ist das auch in unserem christlichen Umfeld keine Selbstverständlichkeit. Wir begrüßen deshalb über dieses Gesetz hinaus weitere Möglichkeiten zur Prävention, Aufklärung, Fortbildung usw.</p> <p><b>KK Münster</b> Der KSV des Ev. Kirchenkreises MS hat die Rückmeldungen der Presbyterien gesammelt zur Kenntnis genommen und speist Folgendes in den Diskussionsprozess ein: Das Gesetz von allen rückmeldenden Presbyterien positiv rezipiert. Es gab allerdings auch kritische Hinweise. Neben Anmerkungen zu Form und Sprache des Gesetzes bezogen sich die Rückmeldungen u.a. auf folgende Punkte: - Anforderung finanzieller und inhaltlicher Hilfe bei der Umsetzung - Bitte um Verzicht auf eigene kirchliche Gesetzgebung, wo staatlicherseits eine ausreichende Gesetzesgrundlage vorhanden ist - Aufnahme einer Regelung zum Umgang mit „möglichen Tätern“</p> <p><b>KK Paderborn</b> Der KSV stimmt für den Ev. Kirchenkreis Paderborn dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu.</p> <p><b>KK Recklinghausen</b> Der KSV begrüßt den vorgelegten Gesetzentwurf und stimmt ihm zu.</p> <p><b>KK Schwelm</b> Der KSV begrüßt die Einführung des Gesetzes.</p> <p><b>KK Soest-Arnsberg</b></p>	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>Der KSV stimmt dem Gesetzentwurf zu und sichert die Unterstützung bei der Umsetzung des Gesetzes in den Gemeinden zu.</p> <p><b>KK Steinfurt-Coesfeld-Borken</b> Der KSV begrüßt die Vorlage des Kirchengesetzes.</p> <p><b>KK Tecklenburg</b> Der KSV begrüßt den vorgelegten Gesetzentwurf.</p> <p><b>KK Unna</b> Der KSV begrüßt die Verabschiedung des Kirchengesetzes vollumfänglich.</p> <p><b>KK Wittgenstein</b> Der KSV stimmt dem Entwurf eines Kirchengesetzes der EKvW im Grundsatz zu.</p> <p><b>KK Vlotho</b> Der KSV begrüßt den Gesetzesentwurf und stimmt ihm grundsätzlich zu.</p> <p><b>KL-Ausschuss für das Frauenreferat</b> Der Ausschuss für das Frauenreferat begrüßt die Erarbeitung des Kirchengesetzes.</p> <p><b>KL-Ausschuss „Seelsorge und Beratung“</b> Insgesamt wird das Gesetzesvorhaben positiv bewertet.</p> <p><b>IKG</b> Das Institut für Kirche und Gesellschaft begrüßt die Erarbeitung des Kirchengesetzes.</p> <p><b>Diakonie RWL</b> Das vorgelegte Kirchengesetz wird insgesamt für begrüßenswert und zielführend gehalten.</p> <p><b>Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretung</b> Der GesaMAV begrüßt den Gesetzesentwurf.</p>	
<p><b>Präambel</b></p> <p>Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu</p>	<p><b>KK Dortmund:</b> Die Anwendung dieses Gesetz ist uneingeschränkt auf alle Menschen zu beziehen. Die Landeskirche wird daher gebeten, ein erweitertes Verständnis der Zielgruppe für dieses Gesetz zur Anwendung kommen zu lassen. Wir schlagen vor, Satz 2 der Präambel „Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie</p>	<p><i>Missverständnis: S.2 ist rechtstechnische Pointierung auf besonders schutzbedürftige Personen („insbesondere“), aber keine enumerative Liste; im Gegenteil: es sind ausdrücklich alle</i></p>

<p>bewahren. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen). Die Evangelische Kirche von Westfalen setzt sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein; gemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.</p>	<p>Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen)", zu streichen.</p> <p><b>KK Münster (KG Telgte):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Präambel des Gesetzes zielt auf die Unterstützung Betroffener ab. Das ist zu spät. Die Verhinderung muss das Ziel sein.</li> <li>- Warum soll dieses Gesetz nur die Würde der betroffenen Person schützen und nicht deren Leben und Gesundheit?</li> <li>- Das Gesetz und seine Nebentexte enthält zahlreiche unklare, schwammige, euphemistische Begriffen wie Geschichte würdigen, Entstehungsgefüge (Begründungstext), Problematik statt Problem (Begründungstext), Gespräche führen, in angemessener Weise unterstützen, Rahmenkonzepte, Präventionsangebote, .. -die klare, eindeutige Verurteilung jedweder sexueller Übergriffe oder auch nur deren Absicht geht in solchen Formulierungen unter und wird so den Betroffenen nicht gerecht. Die strafrechtlichen Konsequenzen sind ohnehin im StGB geregelt, darauf kann die EKD, bzw. die EK vW Bezug nehmen und feststellen, dass sie Strukturen eingeführt hat, die sexuelle Gewalt vermeiden, bzw. der Verstoß gegen diese Regelungen zur Entlassung und Strafanzeige führen. Dann hätte eine Sammlung von Aushängen, Dienstanweisungen, Ablaufplänen aus-gereicht, und man hätte sich ein eigenes Kirchengesetz sparen können.</li> </ul> <p><b>KK Wittgenstein:</b> In der Präambel sollte der Verweis auf das „christliche Menschenbild“ ergänzt werden durch den Hinweis auf die „unantastbare Würde des Menschen und die unverletzliche Menschenwürde“. Die daraus erwachsende Verantwortung gilt „für alle anvertrauten Menschen“. Außerdem sollte der Satz aus der EKD-Richtlinie beibehalten werden: „Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren verpflichtet“ der kirchliche Auftrag zu einer Haltung der Achtsamkeit.</p> <p><b>GesaMAV:</b></p>	<p><i>Menschen in Satz 1 angesprochen</i></p> <p><i>Von der Würde werden die anderen Rechtsgüter mitumfasst.</i></p> <p><i>Es handelt sich um Gesetzestechnik, die notwendig ist, um der Vielgestaltigkeit der Lebenssachverhältnisse Rechnung tragen zu können. Diese werden durch Auslegung entsprechend der juristischen Auslegungsregeln konkretisiert. Korrekte Anwendung der Auslegungsregeln ist grundsätzlich gerichtlich überprüfbar.</i></p> <p>S.O.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>In der Präambel finden wir die Aufzählung der insbesondere zu schützenden Personengruppen zu kurzgefasst. Für uns müsste es heißen: „Dies gilt insbesondere für ..., aber auch für Mitarbeitende der Evangelischen Kirche von Westfalen.“</p> <p>Das spiegelt nach Auffassung des Gesa EKvW/LLK die besondere Verantwortung der Kirche als Arbeitgeberin besser wider.</p>	<p><i>siehe Begründung (Der gestrichene Satz schmälert die Wirkung des kirchl. Auftrags.)</i></p> <p><i>In der Präambel soll keine Personengruppe gesondert herausgegriffen werden, denn das schmälert die Bedeutung der anderen. Einzig die besonders schutzwürdigen Personen sind benannt, aber ergänzend in gesondertem Satz.</i></p> <p><i>In § 4 Abs. 1 sind die MA ausdrücklich genannt. Ebenso wie in der Begründung zur Präambel – hier sogar als erste Personengruppe.</i></p>
<p><b>§ 1</b> <b>Zweck und Geltungsbereich</b></p>		
<p>(1) Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgt.</p>		
<p>(2) Die Landeskirche wirkt darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend im <i>Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</i> und den</p>	<p><b><i>KL-Ausschuss für das Frauenreferat und IKG:</i></b> Die Landeskirche sollte nicht nur daraufhin wirken, dass dieses Gesetz bei der Diakonie und ihren Einrichtungen gilt, sondern auch bei den zur Evangelischen Kirche von Westfalen zugeordneten Einrichtungen und Werken.</p>	<p><i>Rechtliche „Zuordnungen“ gibt es in der EKvW nur innerhalb der Diakonie. In anderen LK ist dies anders.</i></p>

<p>zugeordneten Einrichtungen zur Anwendung gebracht werden.</p>	<p><b>Diakonie RWL:</b>          Positiv anzumerken ist, dass § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes der EKvW zum Schutz vor sexuellerer Gewalt vorsieht, auf die Übernahme dieses Gesetzes durch das Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. hinzuwirken. Der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. muss das Kirchengesetz satzungsrechtlich übernehmen, damit es für seinen Bereich Geltung erlangt. Es ist vorgesehen, dem zuständigen Verwaltungsrat dieses Gesetz zeitnah zum Inkrafttreten (1. März 2021) zur Entscheidung vorzulegen.</p>	
<p>(3) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.</p>		
<p><b>§ 2</b>  <b>Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt</b></p>		
<p>(1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.</p>	<p><b>KK Dortmund:</b>          § 2 (1) Satz 1 Begriffsbestimmung sexualisierter Gewalt stellt eine Begriffsbestimmung sexualisierter Gewalt dar, die der Annahme folgt, eine Verletzung der Würde eines Menschen sei objektiv beurteilbar. Vielmehr aber muss das subjektive Empfinden der betroffenen Menschen im Zentrum stehen.          Wir schlagen daher vor, Satz 1 wie folgt zu ändern: „<b>Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass sich die betroffene Person in ihrer Würde verletzt sieht.</b>“          Darüber hinaus schlagen wir vor, den Aspekt der zunehmenden Gewalt in sozialen Medien explizit in den Gesetzentwurf aufzunehmen. §2 (1) Satz 2 sollte u. E. folgendermaßen lauten: „<b>Sexualisierte Gewalt kann analog und digital, verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen.</b>“</p>	<p><i>1. Die alleinige Bewertung aus Sicht Betroffener ist rechtlich nicht zulässig, gerade weil diesbezügliche Bewertungen sehr weit divergieren. Wird nicht nach außen kundgetan, dass ein Verhalten unerwünscht ist, ist dies – abhängig vom subj. Empfinden der Betroffenen – für handelnde Personen nicht immer erkennbar! Aus der Begründung wird aber deutlich, dass jede Person durch eigene Kommunikation deutlich machen kann, dass ein Verhalten unerwünscht ist</i></p>

	<p><b>KK Münster (KG Telgte):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Begriff sexualisierte Gewalt ist sperrig und legt den Verdacht nahe, es handele sich um etwas anderes als um sexuelle Gewalt. Er ist mindestens in sprachlicher Hinsicht schwierig, da es damit im Grunde nur um die Beziehung der Gewalt zur Sexualität, nicht um die Sexualität selbst geht. Das klingt semantisch unnötig differenzierend und stiftet mehr Verwirrung, als es Klarheit bringt. Die Argumente des Absatz 3 der Begründung überzeugen hier nicht.</li> <li>- Der Begründungstext weist darauf hin, dass mit sexualisiert ein deutlich weiterer Begriff gewählt worden sein soll, als mit dem Begriff des StGB, das nur auf die körperlichen Aspekte ziele. Das stimmt so nicht: das StGB listet nur strafrechtlich relevante Tatbestände auf und beschreibt die Konsequenzen, es sagt nichts darüber aus, ob diese Handlungen zu körperlichen und/ oder seelischen Schäden führen; es sagt vollkommen ausreichend, dass bestimmte sexuelle Handlungen zu unterlassen sind, eben weil der Gesetzgeber weiß, dass derlei Handlungen sowohl körperliche als auch seelische Schäden hervorrufen können. Insoweit reicht der Katalog des StGB in dieser Hinsicht völlig aus.</li> <li>- §2,1,2f. verwendet „kann“ um Jugendliche in ihrer soziotypischen Sprechweise nicht zu kriminalisieren. Dennoch können auch Jugendliche ggü. Erwachsenen oder untereinander sexuell übergriffig sein,</li> </ul>	<p><i>bzw. die persönliche Grenze überschreitet. Geschieht dies nicht, ist der anzulegende Maßstab der eines objektiven Beobachters unter Beachtung aller heranzuziehenden Umstände.</i></p> <p><i>2. Digital ist enthalten in „verbal und nonverbal“; dies wird in der Begründung (vgl. zu § 2, 3.) auch ausgeführt.</i></p> <p><i>Vgl. Ausführungen zur Begriffswahl in der Begründung.</i></p> <p><i>Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ soll laut Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums für das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gg Kinder auch im StGB eingeführt werden.</i></p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>hier müsste klarer herausgestellt werden, in welchem Umfang auch Jugendliche, besonders wegen ihrer zuweilen sorglosen Sprache vom Gesetz gemeint/betroffen sein sollen, auch in Bezug zu strafrechtlichen Konsequenzen für Minderjährige</p> <p><b>KK Münster (Christus-KG Olfen):</b> Dieser Begriff ist in der Fachwelt weit verbreitet und daher ausreichend definiert und kommentiert. Das erstrebenswerte Ziel, auch Verhaltensweisen unterhalb der strafrechtlichen Relevanz zu erfassen, wird damit erreicht.</p> <p><b>KK Münster (KG Everswinkel-Freckenhorst):</b> In dem Gesetzestext wird keine Definition gegeben, was sexuelle Gewalt sei.</p> <p><b>KK Münster (KG Everswinkel-Freckenhorst):</b> In§ 2 (1) stehen als Klassifizierung von Gewalt: „verbal- non-verbal, tätlich ...“. Zur umfänglicheren Spezifizierung wäre psychisch und mediale einzupflegen.</p> <p><b>IKG:</b> Der Begriff der Würdeverletzung ist kultursensibel anzuwenden. Die kulturelle Prägung hat Einfluss darauf, wo die Verletzung der eigenen Würde beginnt und wie sie ausgestaltet ist. z.B. gibt es in einigen Herkunftsländern von Geflüchteten eine andere, meist engere Auffassung von Grenzüberschreitung zwischen den Geschlechtern. Gerade im sexuellen Bereich ist hier eine hohe Beachtung des kulturellen Hintergrunds geboten.</p> <p><b>KL-Ausschuss für das Frauenreferat und IKG:</b> Angesichts der zunehmenden Digitalisierung ist eine Erweiterung von Formen sexualisierter Gewalt um „analog und digital“ anzustreben.</p>	<p><i>Würdeverletzung wird nicht separat geprüft (vgl. Begründung); geht im Wesentlichen auf in der Prüfung von „unerwünscht“ (s.o. zu KK DO; die Einschätzung muss entweder individuell geäußert werden oder ein obj. Beobachter muss unter Einbeziehung aller Umstände zur Einschätzung unerwünscht kommen können</i></p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



	<p><b>KL- Ausschuss „Seelsorge und Beratung“:</b> Der Ausschuss teilt das Bedauern, dass der Begriff „sexuelle Selbstbestimmung“ in „sexuelle Gewalt“ geändert wurde, aber er hat es als nachvollziehbar angesehen, dass man sich dem allgemeinen Konsens (EKD) anschließt.</p> <p><b>GesaMAV:</b> Die heutige Arbeitswelt beinhaltet in hohem Maße auch die Nutzung der digitalen Medien. Leider werden diese immer mehr genutzt, um sexualisierte Gewalt auszuüben. Aus diesem Grund sollte sich das auch im Gesetzestext widerspiegeln: <b>„(1) Sexualisierte Gewalt kann verbal und nonverbal in realen wie in digitalen Lebensräumen stattfinden.“</b> Damit sind die heutigen Begegnungswirklichkeiten umfassender beschrieben.</p>	<p>S.O.</p> <p>S.O.</p>
<p>(2) <u>Bei Gegenüber</u> Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuelle bestimmte Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.</p>	<p><b>KK Hattingen-Witten (KG Johannis Witten):</b> § 2 Abs. 2f: Abstufung in der Begriffsbestimmung von „sexualisierter Gewalt“: Für Kinder wird festgelegt, dass „sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht... anzusehen“ ist, bei Heranwachsenden gilt dies nur, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, und diese werden gegenüber Volljährigen an noch weiter einschränkt. Ist „sexuell bestimmtes Verhalten“ von Erwachsenen gegenüber Jugendlichen nicht generell als „unerwünscht“ anzusehen? Müssen Volljährige mit einer geistigen Behinderung (im Gesetzentwurf ist nur von „körperlichem oder psychischem Zustand“ die Rede) nicht generell ebenso geschützt werden?</p> <p><b>KK Iserlohn (KG Ergste):</b> Die Absätze (2) und (3) differenzieren nach dem Alter der von sexualisierter Gewalt betroffenen Menschen, dies können nicht nur theoretisch vom Säugling bis zum Hochbetagten alle Menschen sein. Der Richtlinienentwurf strukturiert dies deshalb klar durch die einheitliche Form des jeweiligen Satzanfangs. So beginnt dort Absatz (2) mit „Gegenüber Minderjährigen ...“ und Absatz (3) dann mit „Gegenüber Volljährigen ...“. So wird</p>	<p><i>Es geht darum, Spielraum bei der Subsumtion sexueller Kontakte zwischen Personen zu erhalten, die sich gerade im Übergang zwischen den Altersgruppen befinden (z.B. Kontakt zw. 17- und 18jährigen).</i></p>

	<p>unmissverständlich und lückenlos aufgezeigt, welche Personengruppe im Weiteren angesprochen wird.</p> <p>Die in Absatz (2) Satz 2 der EKD-Richtlinie angesprochenen Kinder, d.h. Minderjährige unter 14 Jahren, sind dabei folgerichtig eine Teilgruppe aller Minderjährigen. Die Systematik und auch die Abfolge sind durch die Sätze 1 und 2 klar und unmissverständlich.</p> <p>Ganz anders dagegen im vorliegenden EKvW-Entwurf; durch die vorgenommene Umstellung der beiden Sätze in Absatz 2 geht diese Klarheit verloren. Die sicher gut gemeinte Absicht, Kinder, d.h. die Minderjährigen unter 14 Jahren, besonders hervorheben zu wollen, verkehrt sich in ihr Gegenteil. Durch die nunmehr vorgesehene Reihung der Sätze erscheinen im jetzigen Satz 2 die gegenüber allen Minderjährigen dargelegten Verhaltensweisen nicht mehr für Kinder (Satz 1) zu gelten. Das kann aber mitnichten gewollt sein.</p> <p>Von daher plädiert das Presbyterium der Kirchengemeinde Ergste nachdrücklich dafür, auch im Absatz (2) den Richtlinienentwurf und damit die Reihenfolge der Sätze unverändert in das Kirchengesetz der EKvW zu übernehmen.</p> <p><b>KK Münster (KG Everswinkel-Freckenhorst):</b> § 2 (2) lässt unklar, wie eine sexuelle Beziehung zu Minderjährigen zwischen 14-17 zu bewerten sei.</p> <p><b>KL-Ausschuss für das Frauenreferat und IKG:</b> Durch die Umstellung der beiden Sätze des § 2 (2) im Vergleich zur Richtlinie ist die Verwendung der Präposition „bei“ unklar: Hier sollte „bei“ durch „gegenüber“ ersetzt werden. Ansonsten wäre jegliches sexuell bestimmtes Verhalten von Menschen bis 14 Jahren unerwünscht und müsste im Rahmen dieses Gesetzes geahndet werden.</p> <p><b>Diakonie RWL:</b> Grundsätzlich wird sehr begrüßt, dass in § 2 Abs. 2 unterschieden wird zwischen unerwünschten Verhalten gegenüber Kindern und</p>	<p><i>Abs. 2 EKvW beginnt in S.1 mit dem strengsten Maßstab („stets unerwünscht“). Die differenziertere Betrachtungsweise des S. 2 ist danach nicht erforderlich, weil S. 1 keine Ausnahmen zulässt.</i></p> <p><i>Hängt von der jeweiligen Entwicklungsreife ab, ob 14-17jährige wirksam einwilligen können (ob sie auch im Verhältnis zu Täterin/Täter über die nötig Fähigkeit zur sex. Selbstbestimmung verfügen).</i></p> <p><i>Vorschlag umsetzen! Hinweise berechtigt!</i></p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Minderjährigen und dass im Hinblick auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern strengere Anforderungen gelten. Allerdings wird zu bedenken gegeben, in § 2 Abs. 2 das Wort „Bei“ durch das Wort „Gegenüber“ zu ersetzen. Das Wort „Gegenüber“ verdeutlicht, dass es um unerwünschtes Verhalten Dritter in Bezug auf das Kind geht.</p>	(s.o.)
<p>(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.</p>		
<p>(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen, durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.</p>	<p><b>KK Halle (KG Borgholzhausen):</b> Ebenfalls rechtlich fragwürdig erscheinen die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu dem Tatbestandsmerkmal der <u>„unangemessenen Verhaltensweise“</u>, §2 IV. So heißt es dazu einerseits, dass es sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff handele, der anhand der Umstände des Einzelfalles konkretisiert werden müsse (S. 1). Problematisch erscheint dabei, dass die konkrete „Ausgestaltung“ des Tatbestandsmerkmals gerade im jeweiligen Einzelfall erfolgen soll. Das steht in deutlichem Widerspruch zu Rechtssicherheit und erhöht u.E. erheblich die Gefahr von Rechtsbeugung iSv Selbstjustiz und Rechtsmissbrauch. Andererseits werden anschließend in der Gesetzesbegründung auch Beispiele einer solchen unangemessenen Verhaltensweise genannt, die eine Auslegung des Tatbestandsmerkmals erleichtern. Auch ist es so, dass sich hier die Kritik nicht auf das Gesetz selbst bezieht, sondern nur die zur Auslegung der einzelnen Normen des Gesetzes heranzuziehende Gesetzesbegründung.</p> <p><b>KK Münster (KG Telgte):</b> §2,IV ist zu schwammig, weil unbestimmter Rechtsbegriff („unangemessene Verhaltensweisen“)</p> <p><b>KK Recklinghausen (KG Haltern):</b></p>	<p><i>Rechtstechnik für unüberblickbar viele versch. Sachverhalte</i></p>

	<p>Die praktische Umsetzbarkeit des Gesetzes in den Kirchengemeinden erscheint uns an einigen Stellen sehr schwierig bzw. genauer zu regeln: „Unangemessenen Verhaltensweisen ... ist von vorgesetzten und anleitenden Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung ... entgegenzutreten.“ Besonders die Klärung des Abstinenz- und Abstandgebotes bedarf einer besonderen Klärung (siehe „Begründung des Gesetzes“ S. 15 ff.) Wer sind in einer Kirchengemeinde diese Personen? Wer soll das in Gemeinden mit zahlreichen haupt- und ehrenamtlich Tätigen leisten können?</p>	<p><i>Aufsichts- und Überwachungs-/Anleitungspflichten gibt es auch jetzt schon und sind entsprechend wahrzunehmen. Mit Abs. 4 werden sie nur für diesen besonderen Fall konkretisiert.</i></p>
<p><b>§ 3 Mitarbeitende</b></p>		
<p>Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.</p>	<p><b>KK Lübbecke:</b> Der § 3 zählt als Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentlich-Rechtlich Beschäftigte (Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte),</li> <li>• Privatrechtlich Beschäftigte (Angestellte),</li> <li>• Mitarbeitende in Ausbildungsverhältnissen,</li> <li>• Ehrenamtlich Tätige.</li> </ul> <p>Der Kreissynodalvorstand hält die Ergänzung dieser Aufzählung um die Beschäftigtenkreise „Honorarkräfte“, sie werden nach der Gesetzesbegründung vermutlich der Gruppe b. zugeordnet, und der Kräfte aus Werkverträgen bzw. aus Verträgen der Arbeitnehmerüberlassung, für sinnvoll. So wäre sichergestellt, dass das Regelwerk auch für diese Gruppen angewandt werden kann. Der § 5 wäre entsprechend zu ergänzen.</p> <p><b>KK Vlotho (Ev.-Luth. Kgm. Rehme):</b> Warum ist im Gesetz der EKD angefügt „... in Einrichtungen“? Die Auslassung in Ihrem Entwurf trägt nicht zur Klarstellung bei.</p> <p><b>GesaMAV:</b> In diesem Paragraphen werden die Mitarbeitendengruppen definiert. In folgenden Paragraphen werden über diese Definition hinaus auch immer Praktikanten und Ehrenamtliche Helfer*innen einbezogen. Warum</p>	<p><i>Honorarkräfte sind nicht automatisch einbezogen bzw. einbeziehbar. Dies muss im jeweiligen Honorarvertrag geregelt werden. Dazu wird es Ausführungen in der Durchführungsverordnung und in Arbeitshilfen geben.</i></p> <p><i>Der Begriff „Einrichtungen“ zielt auf die Diakonie, die in der EKvW aber nicht unmittelbar verpflichtet werden kann.</i></p>

	werden im Paragraf 3 die Mitarbeitenden so expliziert erwähnt und beschrieben?	<i>Es gilt die Begriffsbestimmung aus § 3 als Legaldefinition. Differenziertere Darstellung verschiedener Konstellationen in der Begründung soll der Erläuterung und der jur. Auslegung dienen (Honorarkräfte, Praktikanten, Ehrenamtlich) z.T. genauer beschrieben, weil für diese im staatlichen Recht teils andere bzw. besondere oder gar keine Regeln gelten.</i>
<b>§ 4 Grundsätze</b>		
(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.	<b>GesaMAV:</b> Hier heißt es: Wer kirchliche Angebote wahrnimmt... Viele Menschen empfinden die Angebote der EKvW nicht immer als kirchliche Angebote, z.B. bei Beratungstätigkeiten, in Jugendeinrichtungen usw. Um aber deutlich zu machen, dass wir uns in vollem Umfang der Verantwortung bewusst sind, sollte es heißen: <b>„Wer Angebote der Evangelischen Kirche von Westfalen wahrnimmt...“</b> Damit spiegelt sich auch der Geltungsbereich des Gesetzes in dieser Beschreibung wider.	<i>Inhaltlich keine Neuerung oder Präzisierung, wenn auch zutreffend formuliert; wäre aber weitere Abweichung von RL EKD und der EKIR.</i>
(2) Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z.B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit	<b>KK Herford (KG Herford-Mitte):</b> Uns scheint der an mehreren Stellen verwendete Begriff der „besonderen Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse“ im Gesetzestext selbst nicht immer eindeutig genug gefasst. Besonders im Blick auf das in § 4 formulierte Abstinenzgebot möchten wir die mit dieser Begrifflichkeit verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten in der gemeindlichen Praxis zu bedenken geben. Der in den beigefügten Begründungen gegebene Hinweis, dass dieses Abstinenzgebot in Entsprechung zu den Berufsordnungen von Ärzten und Therapeuten gestaltet ist, hat unseres Erachtens gegen sich, dass eine einfache Übertragung aus diesen Bereichen nicht	<i>Konkretisierung erfolgt grundsätzlich durch Auslegung und Subsumtion (s.o.). Darüber hinaus obliegt es den Pfarrer*innen, diese Seelsorgesituationen von anderen abzugrenzen: auch Pfr.*innen stehen nicht mit jeder Person, der sie begegnen</i>

<p>dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).</p>	<p>der vorfindlichen Gemeinderealität entspricht. Weder haben wir in diesem Feld fest umgrenzte Arbeitszeiten, aus denen klar hervorgehen würde, wann wir als Mitarbeitende oder als Privatperson in Erscheinung treten, noch ist eine solche Rollenabgrenzung beispielsweise für Pfarrer, aber auch für andere haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in einzelnen Situationen überhaupt möglich. Gemeinde lebt von wünschenswerten „Vertrauensverhältnissen“ und Seelsorge hört nicht an der Wohnungstür auf. Aus diesem Grund halten wir § 4 Abs. 2 an dieser Stelle für zu scharf formuliert.</p> <p><b>IKG:</b> Zu den Bereichen, in denen „typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse“ zum Tragen kommen, muss auch die Flüchtlingsarbeit genannt werden. Dies ist ein spezieller Arbeitsbereich, in dem eine hohe Abhängigkeit der Geflüchteten von den beratenden und begleitenden Personen besteht. Insbesondere im Bereich des Kirchenasyls wird diese Abhängigkeit sichtbar.</p>	<p><i>in einer Seelsorgebeziehung. Wenn eine solche aber eröffnet ist, muss diese (dauerhaft) beendet werden, bevor sexuelle Kontakte aufgenommen werden dürfen. Wo hier keine Rollenklarheit herrscht, besteht Fortbildungsbedarf. Für andere Arbeitsfelder kann nicht abschließend zentral aufgeführt werden, in welchen Bereichen es zu solchen Vertrauensverhältnissen kommt. Dies muss bei der Erarbeitung des individuellen Schutzkonzeptes anhand der konkreten Strukturen vor Ort bedacht werden.</i></p> <p><i>Ist sicher ein relevantes Beispiel. Aber nicht zu jedem, der in der Flüchtlingsarbeit aktiv ist, wird ein solches Vertrauensverhältnis aufgebaut. Klärung vor Ort im Schutzkonzept notwendig (s.o.).</i></p>
<p>(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).</p>	<p><b>GesaMAV:</b> Hier würden wir uns eine deutlichere Formulierung wünschen. Denn für uns handelt es sich hierbei nicht um ein individualisiertes Empfinden, sondern um ein individualisiertes Recht, welches zu achten ist. Deswegen: <b>„Das Persönlichkeitsrecht auf die gewünschte Nähe und Distanz der einzelnen Person ist einzuhalten.“</b></p>	<p><i>Mehr als das beschriebene Achtsamkeits- bzw. Abstandsgebot kann nicht erwartet werden. „Gewünschte Nähe“ kann ohnehin nicht verlangt werden.</i></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Einstellungs- und Tätigkeitsaus-</b> <b>schluss</b></p>		
<p>(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:</p> <p>1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist. <del>In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist.</del></p>	<p><i>KK Bielefeld (Zentrale Unabhängige Beratungsstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt (ZUB), Frau Angelika Gemkow, im Auftrag des Vorstands der v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel und der Gemeindevertretung der Zionskirche Bethel):</i></p> <p>§ 5 regelt den Einstellungs-, und Tätigkeitsausschluss. Einerseits werden richtigerweise strenge Personalmaßnahmen für Mitarbeitende, denen Verfehlungen gegen die sexualisierte Selbstbestimmung vorgeworfen bzw. nachgewiesen werden, vorgegeben. Andererseits finde ich in der Begründung dazu deutliche Abschwächungen u.a. mit dem biblischen Hinweis, "auf Vergeltung zu verzichten" (oder Menschen dort einzusetzen, wo sie keinen Schaden anrichten = meine Formulierung).</p> <p>Ich zitiere den zweiten Absatz zu § 5 (1): „In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist“.</p> <p>Frage: Wer kann das ausschließen, welche Aufgaben sollen das sein? Alles was berufliche Konsequenzen wieder relativiert, halte ich für problematisch. Es ist eine klare Botschaft nötig: Bei uns nicht - sexuelle Gewalt ist verboten.</p> <p>Personaleinsatz und Prävention sind wichtige Aufgabenfelder. Sie schützen Menschen bei dem umfangreichen Problemfeld der sexualisierten Gewalt. Im Alltag zeigen sich Machtstrukturen; Schwächen und Hilfebedürftigkeit vieler Menschen werden ausgenutzt, das Vertrauensverhältnis wird missbraucht.</p> <p>Es fehlt im Gesetzentwurf ein wichtiger Hinweis:</p>	

	<p>Verantwortliche Mitarbeitende und Leitungen müssen Menschen Mut machen, bei sexualisierter Gewalt Vorkommnisse zu schildern und ihre Sorgen und Nöte anzusprechen. Nur mit gelebter Offenheit können Regelungen wirken und das Tabufeld „Sexualisierte Gewalt“ enttabuisiert werden.</p> <p>Sexualisierte Gewalt hinterlässt vielfach tiefe Spuren bei den Menschen, Narben in der Seele, oft jahrzehntelang.</p> <p><b>KK Dortmund:</b> § 5 (1) Nr. 1 Satz 3 ermöglicht in begründeten Ausnahmefällen, „wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen ausgeschlossen ist“, eine Einstellung von Personen in den kirchlichen Dienst, die rechtskräftig verurteilt worden ist. Die aufgeführten Paragraphen umfassen u. a. Misshandlung Schutzbefohlener, Menschenraub, Kinderhandel, sexueller Missbrauch von Jugendlichen etc. Die Praxis kirchlicher Anstellungsträger zeigt, dass beispielsweise im Rahmen von Umstrukturierungsprozessen Mitarbeiter*innen Arbeitsbereiche wechseln. U. E. kann nicht sichergestellt werden, dass eine Person im Laufe der Berufsbiografie mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, auch wenn die Einstellung ursprünglich dieses nicht vorsah. § 5 (1) Nr. 1 Satz 3 (Anm.: richtig S.2) ist folglich zu streichen.</p> <p><b>KK Hattingen-Witten (KG Johannes Witten):</b> § 5 Abs., Satz 1: Die Rede ist von „begründeten Ausnahmefällen“ die Rede, nach der eine Einstellung von einschlägig Vorbestraften möglich ist, wenn auch mit Einschränkungen im Tätigkeitsfeld. Angesichts von öffentlich bekannt gewordenen Fällen in anderen kirchlichen Organisationen zeigt sich, dass es trotzdem zu sexueller Gewalt gekommen ist. Warum also die Öffnung zu „begründeten Ausnahmefällen“? (Parallel gilt dies auch für die in Satz 3 geregelte Möglichkeit, ein bestehendes Arbeitsverhältnis fortzusetzen.)</p> <p><b>KK Münster (KG Telgte):</b></p>	<p><i>Siehe ausführliche Erörterung in der Vorlage zur Landessynode, IV.1</i></p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------



2. Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzverbot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.

§5,1,2 legt den Verdacht nahe, dass die Ausübung sexualisierter Gewalt während eines Dienstverhältnisses zur Kündigung führt, was jedoch so nicht ausdrücklich gesagt/ gefordert wird. Dagegen fordert §5,1,3 bei Bekanntwerden einer rechtskräftigen Verurteilung lediglich die Beendigung des Dienstverhältnisses anzustreben. Das ist zu schwach. Die Kündigung ist auszusprechen als offenkundiges Signal der Unmöglichkeit einer weiteren Zusammenarbeit. Eine Kündigungsschutzklage des Entlassenen mag ja etwas anderes ergeben, aber das Signal der Gemeinde nach außen ist wichtig.

**KK Münster (Christus-KG Olfen):**

a) In Anlehnung an die staatliche Regelung §72a SGB VIII sollte in Abwägung mit dem Resozialisierungsgedanken eine generelle Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen aufgenommen werden und von einer Ausnahmeregelung in Absatz 1 Satz 2 abgesehen werden.

Die Formulierung „Kontakt so gut wie ausgeschlossen werden kann“ ist sehr vage formuliert und in der Praxis kaum umsetzbar. Insbesondere kann in kleinen Kirchengemeinden der Kontakt zu Minderjährigen kaum ausgeschlossen werden.

Weiter bestehen in nahezu allen Bereichen Abhängigkeitsverhältnisse.

b) Verdachtsankündigung/Einleitung eines Disziplinarverfahrens: nicht bei jeder Art von Verdacht sind solche Maßnahmen insbesondere arbeitsrechtlich zulässig; der Verdacht muss „erdrückend“ sein, dies sollte im Gesetz differenziert festgelegt sein, sonst gilt auch weiterhin die Unschuldsvermutung.

**KL-Ausschuss für das Frauenreferat und IKG:**

§ 5 (1) Nr. 1 Satz 3 ermöglicht in begründeten Ausnahmefällen, „wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen ausgeschlossen ist“, eine Einstellung von Personen in den kirchlichen Dienst, die rechtskräftig verurteilt worden ist. Die aufgeführten Paragraphen umfassen u. a. Misshandlung Schutzbefehlener, Menschenraub, Kinderhandel, sexueller Missbrauch von Jugendlichen etc. Die Praxis kirchlicher Anstellungsträger zeigt, dass beispielsweise im Rahmen von Umstrukturierungsprozessen Mitarbeiter\*innen die

<p>3. Kommt es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nr. 1 oder wird eine solche Verurteilung bekannt, ist nach Maßgabe des jeweiligen Rechts die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben oder, sofern sie kraft Gesetzes eintritt, festzustellen.</p>	<p>Arbeitsbereiche wechseln. U. E. kann nicht sichergestellt werden, dass eine Person im Laufe der Berufsbiografie mit Kindern und Jugendlichen bzw. Schutzbefohlenen arbeitet, obwohl die Einstellung dieses ursprünglich nicht vorsah.</p> <p><b>GesaMAV:</b> Allgemeine Einschätzung Hier fehlt uns die Beteiligung der örtlichen MAVen. Diesen müsste bei den Bewerbungen das polizeiliche Führungszeugnis vorliegen, damit sie ihrer Aufgabe nach dem MVG.EKD nachkommen können. <u>(1) Abschnitt 1 Satz 3</u> Wir halten die hier beschriebene Öffnung für Ausnahmen in der Realität für schwer händelbar, weil durch betriebliche Umstrukturierung Menschen in ihrer Berufsbiografie Einsatzbereiche wechseln und sie damit zeitversetzt doch wieder in Bereichen eingesetzt werden könnten, die ursprünglich nicht vorgesehen waren. Deswegen sollte es aus unserer Sicht keine Ausnahmefälle geben. Oder sie müssten genauer definiert werden.</p> <p><b>KK Wittgenstein:</b> In § 5 Abs 2 (?) Ziff. 2 ist der Begriff „<b>Verdacht</b>“ durch die Beigabe von „<b>begründet</b>“ zu ergänzen: Nur ein „<b>begründeter Verdacht</b>“ kann „<b>zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen</b>“ führen.</p> <p><b>Nur IKG:</b> <u>Zu Nr. 2:</u> Hier ist statt „Abstinenzverbot“ „Abstinenzgebot“ zu verwenden.</p> <p><b>Diakonie RWL:</b> Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 stellt während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses jede Ausübung von sexualisierter Gewalt oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Der Verstoß hiergegen bzw. ein entsprechender Verdacht zieht laut Gesetz arbeits- bzw. dienstrechtliche Maßnahmen nach sich.</p>	<p><i>Siehe ausführliche Erörterung in der Vorlage zur Landessynode, IV.2</i></p> <p><i>Umgesetzt!</i></p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Kann das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,</li> <li>b) Kinder- und Jugendhilfe,</li> <li>c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,</li> <li>d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,</li> <li>e) Seelsorge und</li> <li>f) Leitungsaufgaben</li> </ul> <p>zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.</p>	<p>Die Regelung geht hierbei wohl davon aus, dass ein entsprechender Verstoß bzw. der Verdacht eine erhebliche Pflichtverletzung im Arbeitsverhältnis darstellt.</p> <p>Nicht deutlich wird, ob hier auch außerdienstlich begangene sexualisierte Gewalt für eine solche Pflichtverletzung ausreichend sein soll, die entsprechende arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen nach sich zu ziehen soll.</p> <p>Hierbei ist zu bedenken, dass eine Kündigung im Zusammenhang mit außerdienstlichen begangenen Straftaten nur im Ausnahmefall möglich ist. Grundsätzlich rechtfertigen außerhalb des Arbeitsverhältnisses begangene Straftaten eine z.B. außerordentliche Kündigung nur dann, wenn sie sich auf das Arbeitsverhältnis auswirken.</p> <p>„Straftaten, die nicht im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, stellen nur ausnahmsweise einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar, wenn sie sich konkret auf das Arbeitsverhältnis auswirken können. Nicht entscheidend für die Frage der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung ist die konkrete strafrechtliche Bewertung.“ (Personal Office Premium, Frik, HI3460336, Stand: 19.04.2017).</p> <p>Nicht jede Form von sexualisierter Gewalt wird sich entsprechend auf das Arbeitsverhältnis auswirken. Hier muss, wie in jedem Fall einer möglichen Kündigung, dem Einzelfall Rechnung getragen werden. Das Gleiche wird auch für weniger eingreifende arbeitsrechtliche Maßnahmen, wie z.B. die Abmahnung gelten. <u>Nichtsdestotrotz halten wir es für akzeptabel, in dem Kirchengesetz darauf hinzuweisen, dass jede Form von sexualisierter Gewalt im Sinne dieses Gesetzes zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen führen kann.</u></p> <p><b>KK Dortmund:</b>  § 5 (1) Nr. 3 Satz 2: Zu den aufgeführten Bereichen, die Personen nach Satz 2 nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 nicht mehr wahrnehmen dürfen, sind verbandliche Kinder- und Jugendarbeit sowie Beratungstätigkeiten aufzunehmen.</p>	<p><i>Aufzählung ist keine enumerative Liste (vgl. letzter Halbsatz), sondern enthält nur Beispielsfälle von besonderer Bedeutung; eine Abweichung vom abgestimmten Gesetzestext mit den</i></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p><b>KL-Ausschuss für das Frauenreferat <u>und</u> IKG:</b>  <u>Zu Nr. 3:</u> In § 4 (2)1 wurden bereits Beratungstätigkeiten genannt. Diese müssen in der Aufzählung ergänzt werden. Aus dem Fachbereich „Flucht und Migration“ wurde noch einmal deutlich betont, dass auch „Aktivitäten in der Flüchtlingshilfe“ ausgeschlossen werden müssen. Dieser Bereich bedarf der Ergänzung.</p> <p><b><u>Nur IKG:</u></b>  Es bedarf einer weiteren Definition, was alles unter „Leitungsaufgaben“ verstanden wird. Sind hier nur die rechtsvertretenden Leitungsaufgaben gemeint oder auch arbeitsteilige Leitungsfunktionen in Organisationen?</p> <p><u>Zu Nr. 3:</u> Dass eine Entlassung anzustreben ist, wurde kontrovers diskutiert, und mit dem Wunsch verbunden, dass eine Entlassung vorzunehmen ist. Die vorsichtige Formulierung „anzustreben“ erweckt den Eindruck, dass Täter*innen geschützt werden könnten.</p> <p><b><u>GesMAV:</u></b>  <u>Abschnitt 3</u>  Aus den Erfahrungen der MAV-Tätigkeiten wissen wir, dass für juristisch versierte Personen auf das Wort insbesondere eine nicht abschließende Aufzählung erfolgt. Aber genau diese Aufzählungen führen in der „Vor-Ort-Praxis“ zwischen Dienststellenleitung und MAV immer wieder zu Kontroversen. Deswegen sollte hier keine Aufzählung erfolgen, oder sie müsste konkretisiert werden.</p>	<p><i>Kooperationspartnern ist deshalb nicht erforderlich. Die Flüchtlingsarbeit wird aber in der Begründung als Beispielsfall ergänzt.</i></p> <p><i>Hierzu gibt es unter den Gliedkirchen und der EKD noch keine explizite Verständigung. Unzweifelhaft fällt darunter die Mitwirkung in allen Gremien, die laut Kirchenordnung mit der Leitung von Körperschaften betraut sind. Ebenso alle Aufgaben, die im Kontext der Loyalitätsrichtlinie der Leitung zugeschrieben werden. Vom Sinn und Zweck des Gesetzes müssten auch Ausschussvorsitzende, Einrichtungs- und Abteilungsleitungen erfasst werden. Wenn man dies aus grundsätzlichen Erwägungen aber ablehnt, bleibt immer zu prüfen, ob der Einsatz nach dem letzten Halbsatz ausgeschlossen ist.</i></p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Allgemeine Einschätzung  Hier werden immer wieder Entscheidungen geregelt, die dienst- und arbeitsrechtsrechtliche Konsequenzen haben. Das bedingt auch immer eine Beteiligung der örtlichen MAVen. Es ist aus unserer Sicht deswegen unabdingbar, in diesem Gesetzestext darauf hinzuweisen, dass die MAV-Beteiligung zu gewähren ist. Nur so können die hier beschriebenen dienst- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen in Einvernehmen vollzogen werden. Wir als Gesa EKvW/LLK empfinden es als absolut beschämend, wenn durch ein Verfahrensfehler ein solcher Prozess für alle Beteiligten unnötig verzögert wird.</p>	<p><i>Die Dienststellenleitung hat die Beteiligungsrechte grundsätzlich immer zu beachten. Dies muss nicht gesondert gesetzlich geregelt werden; es kann ein kurzer Hinweis in der Begründung erfolgen.</i></p>
<p>(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.</p>		
<p>(3) Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der jeweils geltenden Fassung <a href="#">und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren</a> vorlegen. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, müssen sie das erweiterte Führungszeugnis von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in gleicher Weise vorlegen. Für Mitglieder rechtsvertretender Leitungsorgane gilt Satz 2 ungeachtet des Kontakts zu Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen immer. Das rechtsvertretende Leitungsorgan entscheidet in allen anderen Fällen, ob nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den</p>	<p><b>KK Bochum (Innere Mission – DW Bochum e.V.):</b>  Angemerkt wird zu § 5 (3), dass aus Erfahrung das erweiterte Führungszeugnis ausnahmslos für <u>alle Mitarbeitenden</u> Sinn macht. Insbesondere in der Gemeinde werden Aufgaben im Alltag auch mal engagierten Menschen übertragen, die dafür nicht ursprünglich angestellt sind. Außerdem lässt sich die Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen bei größeren Veranstaltungen kaum steuern.</p> <p><b>KK Dortmund:</b>  § 5 (3)  Das Kirchengesetz der EKvW weicht in der Frage der regelmäßigen Vorlage eines Führungszeugnisses von den Regelungen der EKD (in regelmäßigen Abständen) und <u>EKiR (nach längstens 5 Jahren)</u> ab. Diese Abweichung wird in den Erläuterungen zum Gesetz mit dem finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Aufwand begründet. Ein Abweichen darf u. E. nur aus inhaltlichen Erwägungen erfolgen.  Daher bitten wir die Landeskirche, die Regelung der EKiR zu übernehmen.</p> <p><b>KK Gelsenkirchen und Wattenscheid:</b></p>	<p><i>Siehe ausführliche Erörterung in der Vorlage zur Landessynode, IV.3</i></p>

<p>genannten Personengruppen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Soweit aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften in bestimmten Tätigkeitsfeldern nach Zeitablauf die erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG vorgesehen ist, gilt dies entsprechend für alle Mitarbeitenden, die in diesen Feldern tätig sind.</p>	<p>Auch für Ehrenamtliche ist ein <u>wiederholtes, nicht nur einmaliges Einholen</u> eines erweiterten Führungszeugnisses vorzuschreiben. Es ist eine Regelung zu treffen, wer die Verwaltungskosten trägt, die durch die Einholung dieser Zeugnisse entstehen.</p> <p><b>KK Halle (KG Borgholzhausen):</b>  Rechtlich bedenklich halten wir zum einen immer noch §5 III iVm §5 I Nr. 1. So haben alle Mitarbeiter gem. §5 III bei Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a BZRG vorzulegen. Nach §5 I Nr. 1 besteht ein Einstellungsausschluss bei Personen, die wegen einer der dort aufgelisteten Straftaten iSd StGB rechtskräftig verurteilt sind. In der Gesetzesbegründung zu §5 I Nr. 1 wird auf S. 16 dazu aufgeführt, dass durch das hier fragliche Kirchengesetz die notwendige gesetzliche Regelung geschaffen werde, um für alle Tätigkeiten – d.h. auch für solche, die nicht im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendbereich stehen – ein erweitertes Führungszeugnis einholen zu können. Durch die Pflicht der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses iSd BZRG wird in das allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 I GG iVm Art. 1 I GG erheblich eingegriffen. <u>Das ist im Rahmen der Arbeit im Kinder- und Jugendbereich und – wie hier nach der Gesetzesbegründung auch intendiert (S. 17) – im diakonischen Bereich verhältnismäßig.</u> Wie im Kinder- und Jugendbereich besteht im diakonischen Bereich infolge der Arbeit mit häufig besonders Hilfs- und Schutzbedürftigen ein Abhängigkeitsverhältnis. Anders sieht es unseres Erachtens <u>z.B. in der Verwaltung</u> aus. Hier ist die Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach § 5 III unseres Erachtens im Hinblick auf die starke Verletzung der informellen Selbstbestimmung nach Art. 2 GG iVm Art. 11 GG unangemessen und mithin <u>unverhältnismäßig und folglich rechtswidrig.</u> Wir würden es an dieser Stelle begrüßen, wenn in den §5 III S. 1 noch eine Ausnahmeklausel eingebaut werden würde, bzw. der Wortlaut der Norm hinsichtlich seines rechtmäßigen Anwendungsbereiches konkretisiert werden würde.</p> <p><b>KK Hattingen-Witten (KG Welper-Blankenstein):</b></p>	<p><i>In der kirchlichen Arbeit gibt es fast keine Betätigungsfelder, in welchen der Kontakt zu schutzbedürftigen Personen ausgeschlossen ist. Auch in der Verwaltung gibt es solche Kontakte, z.B. zu Auszubildenden. Insofern ist eine Ausnahme nicht gerechtfertigt.</i></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Das Presbyterium stimmt dem Entwurf der EKvW des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der vorgelegten Form zu – mit der Einschränkung, dass bei der Anforderung eines Führungszeugnisses eine Erneuerung nach 5 Jahren verpflichtend werden soll. Dies entspricht der Praxis der rheinischen Landeskirche.

**KK Iserlohn (Fachausschuss TfK):**

Die Personalabteilung fordert die erweiterten Führungszeugnisse zu Beginn der Tätigkeit ein und ist verantwortlich für die erneute Vorlage nach dem Zeitablauf.

**KK Iserlohn (Johannes-KG):**

Nicht nur bei Neuanstellungen bzw. Beginn der Tätigkeit bei ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden sollte ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgelegt werden müssen, sondern dies ist auch von den bereits angestellten Mitarbeitenden bzw. bereits tätigen ehrenamtlichen Mitarbeitenden nachträglich vorzulegen, sofern nicht bereits geschehen.

Die Verantwortlichkeit der

1. Aufbewahrung der erweiterten Führungszeugnisse, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes ist noch zu klären. Werden diese zentral von der Personalabteilung des zuständigen Kreiskirchenamtes aufbewahrt, oder ist insbesondere bei ehrenamtlich Tätigen das jeweilig zuständige Leitungsorgan hierfür zuständig?
2. Aufforderung zur erneuten Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist noch zu klären. Erfolgt ein Hinweis durch die Personalabteilung des zuständigen Kreiskirchenamtes oder ist das jeweilig zuständige Leitungsorgan hierfür zuständig?

**KK Lübbecke:**

§ 5 Abs. 3 Satz 3 – Erweitertes Führungszeugnis der Mitglieder der „rechtsvertretenden Leitungsorgane“

Die Norm gibt verpflichtend vor, dass alle Mitglieder der „rechtsvertretenden Leitungsorgane“ ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben. In der Begründung werden die Leitungsorgane „Presbyterium“ und

„Kreissynodalvorstand“ genannt. Die Aufzählung wird mit „und so weiter“ (usw.) abgeschlossen. Daher besteht Grund zur Annahme, dass mindestens auch die Mitglieder der Kreissynode, der Kirchenleitung und der Landessynode diese Pflicht zu erfüllen haben. Vielfach wird es sich um Personengleichheiten handeln. Leider gibt der Gesetzentwurf keine Auskunft darüber, gegenüber wem die Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses zu erfolgen hat, und auch nicht, in welcher Form diese erfolgen soll. Die Begründung des Gesetzes sieht einen Verfahrensvorschlag vor, der mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein würde.

Wenn nun die Vorlage gegenüber dem jeweiligen Leitungsorgan zu erfolgen hat, wird dieses einen umfangreichen Verwaltungsaufwand auslösen. Jede Stelle müsste für sich eine Erfassung und Dokumentation der vorgelegten Erweiterten Führungszeugnisse organisieren und sicherstellen. Nach Auffassung des Kreissynodalvorstandes sollte die Dokumentationspflicht per Gesetz einer konkreten Stelle zugewiesen werden. Für die Presbyterien und Kreissynoden bietet sich die Aufgabenübertragung an die Kreiskirchenämter an, da diese auch die Erklärungen der ehrenamtlich Tätigen zum Datenschutz zu erheben haben. Mit der Übergabe des Erweiterten Führungszeugnisses an die zuständige Stelle sollte der Pflicht genüge getan sein. Die empfohlene Einsichtnahme in die und Rückgabe der Erweiterten Führungszeugnisse führt lediglich zu eigenen Aufzeichnungen, die, gegenüber der Verwahrung der Originale, zusätzliche Verwaltungsressourcen in Anspruch nehmen würden.

Während die Beibringung der Erweiterten Führungszeugnisse von allen beruflich Mitarbeitenden und den ehrenamtlich Mitarbeitenden der in § 5 Abs. 3 Bst. a. bis e. genannten Arbeitsbereiche nachvollziehbar ist, bleibt abzuwägen, ob für alle ehrenamtlichen Mitglieder der rechtsvertretenden Organe (§ 5 Abs. 3 Bst. f.) die Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses durchgängig gefordert werden soll oder sich diese auf stichprobenhafte Prüfungen beschränken kann. Der Anspruch staatlicher Gesetze zur Beibringung des Erweiterten Führungszeugnisses (z. B. § 72a SGB VIII) wird hierdurch nicht beeinträchtigt.



***KK Münster (Mirjam-KG Ascheberg Drensteinfurt):***

Eine verbindliche Ausdifferenzierung des § 5 Abs. 3 Satz 2 und eine Aussage zur Übernahme der Kosten der regelmäßigen Anforderungen von erweiterten Führungszeugnissen (§ 5 Abs. 3 Kirchengesetz der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt) der haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen sind erforderlich.

Sobald die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ausgebildet sind, wünschen wir uns, dass jeder Kirchengemeinde ihre Multiplikatorin oder ihr Multiplikator benannt wird.

§5,III erscheint inkonsequent: die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses soll nur bei Anstellung gelten. Bei aktueller Lage heißt das: die neuen Presbyter müssen solch ein erw. FZ beschaffen, die dienstälteren nicht, das ist unklug.

***KK Recklinghausen (KG Haltern):***

Mitarbeitende sind im Sinne des Gesetzes alle, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, sowie ehrenamtlich Tätige. Mitarbeitende müssen nach § 5, Abs. 3 ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Für ehrenamtlich Tätige gilt das in Abhängigkeit von „Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen.“ In der „Begründung des Gesetzes“, S. 16 ff. wird darüber hinaus ausgeführt, dass die Kirche auch Führungszeugnisse verlangen kann für Tätigkeitsbereiche, die nicht den Kinder- und Jugendschutz umfassen. Wer legt fest, welcher Ehrenamtliche ein Führungszeugnis vorlegen muss (z.B. Besuchsdienstkreise, Ehrenamtliche im Bereich der Seniorenarbeit)?

Weiterhin legt der § 5, Abs. 3 fest, dass „Mitglieder rechtsvertretender Leitungsorgane“ immer ein Führungszeugnis benötigen. Das Leitungsorgan einer Kirchengemeinde ist das Presbyterium. Damit muss jedes Mitglied im Presbyterium ein Führungszeugnis vorlegen („Begründung des Gesetzes“ S. 19f.).

Darüber hinaus legt der Paragraph fest, dass nach in bestimmten Tätigkeitsfeldern nach Zeitablauf die erneute Vorlage eines Führungszeugnisses vorgesehen ist. Welche Personengruppen betrifft das und nach welchem „Zeitablauf“?

***KK Steinfurt-Coesfeld-Borken***

Wir schlagen vor, dass grundsätzlich alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden innerhalb festgelegter Fristen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dies stärkt den Entschluss des gemeinsamen Vorgehens und fördert Glaubwürdigkeit und Vertrauen.

***KK Tecklenburg:***

Es wird angeregt, grundsätzlich von allen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen (zu den Kriterien ehrenamtlicher Tätigkeit vgl. „E wie Ehrenamt“, S. 56f: projekthaft oder langfristig; Zeit, Dauer, Aufgabe und Umfang verbindlich vereinbart; hauptamtlich begleitet; mit Verantwortung für einen konkreten Einsatzbereich) ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen, unabhängig vom Inhalt ihrer Tätigkeit. Kirchliche Mitarbeit bewirkt fast immer einen Vertrauensvorschuss, und wir müssen soweit wie möglich sicherstellen, dass der auch gerechtfertigt ist.

Im Rahmen der kirchlichen Zusammenarbeit können Kontakte zu Kindern und Jugendlichen nie ausgeschlossen werden, und das möchten wir auch gar nicht.

Um Unstimmigkeiten und Missverständnisse insbesondere in Kirchengemeinden möglichst zu vermeiden, sollten Leitungsorgane weitestgehend davon entlastet werden zu entscheiden, von wem sie ein erweitertes Führungszeugnis verlangen und von wem nicht. Die fachlich und sachlich gebotene Notwendigkeit, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, sollte davor geschützt werden, mit persönlich motivierten Entscheidungen verwechselt zu werden.

Eine vertrauensfördernde Maßnahme wäre ebenfalls, wenn auch Pfarrern und Pfarrer (wie in anderen Landeskirchen, z.B. Nordkirche, EKM) ein erweitertes Führungszeugnis fristgerecht regelmäßig vorlegen müssten, auch wenn in ihrem Anstellungsverhältnis andere Informationswege gesetzlich festgelegt sind. Wir empfehlen dies ausdrücklich.

***KK Unna (KG Dellwig):***

§ 5 wie folgt ergänzen: Die Regelungen zu Verwertungsverboten des Bundeszentralregisters (BZRG) sind zu beachten.

***KK Vlotho (Ev.-Luth. KG Rehme):***

Der Absatz 3 ist ebenfalls eingefügt. Durch das fehlende Ende aus § 3 „... in Einrichtungen“, die zudem nicht näher beschrieben sind, ist die Forderung nach Beibringen eines Führungszeugnisses nicht eindeutig einzuordnen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, nach §30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), entsprechend vier Jahre bis zur Wiedervorlage gültig ist wie es für Ehrenamtliche in der evangelischen Jugendarbeit durch den Gesetzgeber seit 2012 vorgeschrieben ist. Auch hier stellt sich wie der Frage nach „den Einrichtungen“. Welche Stellen/Ebenen überprüfen die Gültigkeit?

**IKG:**

Der Mitarbeitenden-Begriff ist unter (3) 1 zu undifferenziert. Der Begriff wird im ersten Satz allgemein eingeführt. Im weiteren Verlauf wird „ehrenamtlich tätig“ gesondert genannt und noch einmal in „Mitglieder rechtsvertretender Leitungsorgane“ differenziert. Darüber hinaus gibt es „in allen anderen Fällen“. Wie diese anderen Fälle von den „Mitarbeitenden“ unter (3) 1 unterschieden werden müssen, ist nicht nachvollziehbar. Ein konkretes Anwendungsproblem liegt in Fällen von sogenannten „Honorarkräften“ bzw. Personen, die nach der Honorarordnung der EKvW vergütet werden und damit für die Kirche in Bezug auf einen sehr kurzen Zeitabschnitt tätig werden. Diese Form der Mitarbeit ist insbesondere in Bereichen des Erwachsenen und Familienbildung, sowie der Kinder- und Jugendarbeit üblich. Wie mit Ehrenamtlichen sollte auch mit Personen, die für eine Veranstaltung o.ä. Mitarbeitende werden, verfahren werden. Das Kirchengesetz der EKvW weicht in der Frage der regelmäßigen Vorlage eines Führungszeugnisses von den Regelungen der EKD („in regelmäßigen Abständen“) und EKIR („nach längstens 5 Jahren“) ab. Diese Abweichung wird in den Erläuterungen zum Gesetz mit dem finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Aufwand begründet. Ein Abweichen darf u. E. nur aus inhaltlichen Erwägungen erfolgen. Daher bitten wir die Landeskirche, die Regelung der EKIR zu übernehmen.

**KL-Ausschuss für das Frauenreferat:**

Der Mitarbeitenden-Begriff ist unter (3)1 zu undifferenziert. Der Begriff wird im ersten Satz allgemein eingeführt. Im weiteren Verlauf wird „ehrenamtlich tätig“ gesondert genannt und noch einmal in „Mitglieder rechtsvertretender Leitungsorgane“ differenziert. Darüber hinaus gibt es „in allen anderen Fällen“. Wie diese anderen Fälle von den „Mitarbeitenden“ unter (3) 1 unterschieden werden müssen ist nicht nachvollziehbar. Ein konkretes Anwendungsproblem liegt in Fällen bei Personen vor, die über „Honorarverträge“ „Referent\*innen-Briefen“ o.ä bzw. die nach der Honorarordnung der EKvW vergütet werden und die damit für die Kirche in Bezug auf einen sehr kurzen Zeitabschnitt tätig werden. Diese Form der Mitarbeit ist insbesondere in Bereichen des Erwachsenen- und Familienbildung, sowie der Kinder- und Jugendarbeit üblich. Wie mit Ehrenamtlichen sollte auch mit Personen, die für eine Veranstaltung o.ä. Mitarbeitende werden, verfahren werden.

Das Kirchengesetz der EKvW weicht in der Frage der regelmäßigen Vorlage eines Führungszeugnisses von den Regelungen der EKD (in regelmäßigen Abständen) und EKiR (nach längstens 5 Jahren) ab. Diese Abweichung wird in den Erläuterungen zum Gesetz mit dem finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Aufwand begründet. Ein Abweichen darf u. E. nur aus inhaltlichen Erwägungen erfolgen. Daher bitten wir die Landeskirche, die Regelung der EKiR zu übernehmen.

Auf Nachfrage Klarstellung in E-Mail von Frau Nicole Richter vom 04.08.2020:

*„... nach der gestrigen Beratung mit Kerstin Neddermeyer, Vorsitzende des landeskirchlichen Frauenausschusses, möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir es für sinnvoll erachten, dass sowohl Ehrenamtliche als auch Hauptamtliche ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen. Die Kostenübernahme müsste über die Gemeinde, Einrichtung o.ä. erfolgen. Über die Geltungsdauer des erweiterten Führungszeugnisses muss weitergehend beraten werden. Wichtig ist, hier einen Qualitätsstandard für alle Mitarbeitenden zu setzen.*

...

*nach Rücksprache mit Klaus Breyer kann ich Ihnen mitteilen, dass diese Klarstellung und Schärfung auch für das IKG gilt.“*

**Gesa EKvW/LLK:**

Darüber hinaus erschließt sich dem Gesa EKvW/LLK nicht, warum die EKvW bei der Regelung zur Vorlage eines Führungszeugnisses von der

	<i>(Anm: regelmäßigen)</i> Regelung der EKD abweicht. Eine Begründung allein aus finanzieller Notwendigkeit heraus abzuleiten, kann bei dem Umgang mit sexualisierter Gewalt nicht sinnstiftend sein.	
<a href="#">(4) Die Regelungen zu Verwertungsverboten des Bundeszentralregisters (BZRG) sind zu beachten.</a>		<i>Ein Hinweis auf die unabhängig von diesem Gesetz bestehenden Verwertungsverbote wurde in verschiedenen Stellungnahmen gefordert und ist als solcher sinnvoll. Die inhaltliche wie auch die zeitliche Reichweite der Verwertungsverbote stehen derzeit in der Diskussion (s.o. unter § 5 Abs. 1), insofern ist die dynamische Verweisung angezeigt. Ggf. muss im konkreten Einzelfall rechtliche Beratung eingeholt werden, um im Zusammenhang keine Rechtsfehler zu begehen. Die EKIR hat schon eine gleichlautende Regelung in ihr Gesetz aufgenommen.</i>
<b>§ 6 Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt</b>		
(1) Leitungsorgane im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich  1. institutionelle Schutzkonzepte aufgrund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen,	<b>KK Dortmund:</b> § 6 (1) Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt führt Verantwortungsbereiche der Leitungsorgane im Umgang mit sexualisierter Gewalt auf. Hier wird die Landeskirche gebeten, auch die <u>Situation Beschuldigter und Täter*innen durch Aufnahme in das Gesetz in den Blick zu nehmen und ggf. Unterstützungsmaßnahmen anzubieten.</u>  <b>KK Vlotho (Ev.-Luth. KG Rehme):</b>	<i>Siehe ausführliche Erörterung in der Vorlage zur Landessynode, IV.7.</i>

<p>strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen),</p> <p>2. bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu intervenieren (Interventionsmaßnahmen),</p> <p>3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise zu unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen),</p> <p>4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).</p>	<p>Bei diesem Paragraphen stellt sich die Frage, auf welcher Ebene die Umsetzung erfolgen soll, denn die Formulierung gibt eine Hierarchie vor, die nicht weiter ausgeführt wird. Wer ist gemeint?</p> <p>a) Evangelische Kirche Deutschlands b) Landeskirche c) Kirchenkreis</p> <p><b>KK Hattingen-Witten (KG Trinitatis-Witten):</b> Wir kritisieren in §6 (1) 2. folgende Formulierung: „Leitungsorgane im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu intervenieren (Interventionsmaßnahmen).“ Das Verb "intervenieren" erscheint uns unpassend. Begründung: „Intervenieren“ bedeutet: vermittelnd eingreifen. Die Gefahr bei einer solchen Art des Eingreifens in eine Situation sexualisierter Gewalt wird der Aggressor eher gewarnt als zur Verhaltensänderung motiviert. Es besteht die Gefahr, dass die praktizierte Gewaltausübung subtiler wird. Sexualisierte Gewaltausübung wird nicht eingestellt, sondern weiter im Schatten stattfinden. Wir schlagen vor das Wort „intervenieren“ durch die Formulierung „<u>Einhalt zu gebieten</u>“ zu ersetzen.</p> <p><b>KK Lübbecke:</b> § 6 Abs. 1 Ziffer 2 – Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt Es ist richtig und wichtig, dass in dem Gesetz Maßnahmen zum Verhalten bei begründetem Verdacht der sexualisierten Gewalt dargelegt werden. Ergänzend sollten auch <u>Hilfestellungen zum Verhalten bei letztlich unbegründetem Verdacht</u> mit aufgenommen werden.</p> <p><b>KK Münster (Mirjam-KG Ascheberg Drensteinfurt):</b> Wir begrüßen die Initiative zur Veränderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Wir halten es für unerlässlich, dass die</p>	<p><i>Siehe ausführliche Erörterung in der Vorlage zur Landessynode, IV.4.</i></p> <p><i>Intervenieren ist das korrespondierende Verb zum Interventionsplan und als Begriff in solchen Zusammenhängen etabliert. Deshalb kein Änderungsvorschlag.</i></p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Landeskirche ein Musterschutzkonzept mit detaillierten Bezügen zur Gemeindearbeit zur Verfügung stellt.

§ 6;I,| Was ist mit „institutionellen“ Schutzkonzepten gemeint? Hier ist Klärungsbedarf.

***KK Münster (Christus-KG Olfen):***

In Absatz 1 Nr. 2 ist ein begründeter Verdacht Voraussetzung für ein Eingreifen des Leitungsorgans. Es ist aber gerade Bestandteil des Interventionsplans, zu prüfen, ob ein Verdacht begründet ist. Ein umfassendes Schutzkonzept sollte bei jeder Art von Verdacht eine Meldepflicht begründen.

***KK Recklinghausen (KG Haltern):***

Dem Leitungsorgan, und damit jedem Presbyterium („Begründung des Gesetzes“ S. 21), kommen umfangreiche Aufgaben zu, wie u.a. Entwicklung, Implementierung und Überwachung von Schutzkonzepten, Selbstverpflichtungserklärung von Mitarbeitenden, deren Inhalte in regelmäßigen Gesprächen thematisiert werden sollen, sowie Fortbildungsverpflichtung, Bereitstellung von Notfall- und Handlungsplänen und vieles mehr (siehe § 6 des Gesetzes). Je nach Größe der Gemeinde, dem Umfang der haupt- und ehrenamtlichen Arbeit und deren Einrichtungen, z.B. Kindertagesstätten, kann das sehr viele Menschen betreffen. Wie soll ein Presbyterium, das überwiegend ehrenamtlich arbeitet, diesen Verantwortungsbereich bewältigen können? Es sollen dazu zwar „eine oder mehrere Melde- und Ansprechstellen gliedkirchenübergreifend“ zur Unterstützung eingerichtet werden. Soll das an Unterstützung ausreichend sein?

***KK Wittgenstein:***

In § 6 Abs. 1 Ziff. 4 halten wir es für wichtig, bei der Aufarbeitung des Problems der sexualisierten Gewalt **„auch das Team der Mitarbeitenden“** im Blick zu haben.

***KL-Ausschuss für das Frauenreferat und IKG:***

Die Verantwortlichkeit der Leitungsorgane ist an dieser Stelle positiv hervorzuheben!

	<p><b>Diakonie RWL:</b> Das Diakonische Werk begrüßt insbesondere, dass im Gegensatz zur EKD-Richtlinie im Kirchengesetz noch deutlicher zum Ausdruck kommt, dass <u>Leitungsorgane in der Verantwortung</u> sind, Maßnahmen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt wie sie im § 6 im Einzelnen aufgeführt sind, zu ergreifen.</p>	
<p>(2) Die Landeskirche soll die Leitungsorgane und Einrichtungsleitungen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützen, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.</p>	<p><b>KK Bielefeld (Ev.-Luth. Neustädter Marien-Kgm.)</b> Wir missbilligen das Verfahren, mit dem Presbyter*innen ohne vorheriges Mitspracherecht zu den Zuständigen und juristisch Verantwortlichen für eine so komplexe und weitreichende Problematik wie sexualisierte Gewalt gemacht werden. Wir weisen die in § 6 übertragene Aufgabe, ein Schutzkonzept zu „erstellen“, zurück. Die Vorgabe in § 6 Abs. 2, nach der „die Landeskirche die Leitungsorgane und Einrichtungsleitungen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützen [soll]“, ist nicht ausreichend. Sexualisierte Gewalt ist ein Sachverhalt von so großer Komplexität, Bedeutung und Tragweite, dass es uns unangemessen erscheint, von einem ehrenamtlichen Laiengremium wie einem Presbyterium, ein Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt erstellen zu lassen. Anders verhielte es sich etwa mit der Verantwortlichkeit für die Implementierung eines Schutzkonzepts für Kirchengemeinden, das zuvor durch die Landeskirche - ggf. in Zusammenarbeit mit einem entsprechenden Arbeitskreis - erarbeitet wurde.</p> <p><b>KK Wittgenstein:</b> § 6 Abs. 2 ist die bloße Soll-Bestimmung deutlicher zu fassen. „<b>Die Landeskirche unterstützt die Leitungsorgane...</b>“</p> <p><b>KL-Ausschuss für das Frauenreferat:</b> Gerade für Leitungsorgane kleinerer Einheiten sind die Aufgaben sehr komplex. Hier ist eine Zuarbeit durch die Landeskirche dringend geboten. Dementsprechend ist zu überlegen, inwiefern das „soll“ als zu schwach anzusehen ist.</p>	<p><i>Als Leitungsorgan sind KL und LKA für die landeskirchliche Ebene direkt aus Abs. 1 verpflichtet. Die Zuweisung übergreifender Aufgaben an die Landeskirche entspricht dem</i></p>



	<p><b>GesaMAV:</b> Allgemeine Einschätzung Um eine allumfassende Herangehensweise zu ermöglichen, fehlt dem Gesa EKvW/LLK hier die Begleitung der, bei der Unschuldsvermutung vermeintlichen, Täter. Als kirchliche Dienstgeberin sollte die Evangelische Kirche ihre Verantwortung auch den möglichen Tätern gegenüber gerecht werden. Das kann auch eine Beratung hin zur therapeutischen Hilfe sein. Die rechtlichen Fragestellungen, die sich durch die Eröffnung eines Verfahrens, unabhängig ob dienstlich- oder strafrechtlich, ergeben, werden häufig auch an die MAVen herangetragen. Die sollten fortgebildet werden, um zu diesem Themenkomplex fachlich kompetent beraten zu können. Deswegen sollte es heißen: <b>„(2) Die Landeskirche soll Leitungsorgane, auch die MAVen, und Einrichtungsleitungen...“</b></p>	<p><i>Grundprinzip der Aufgabenverteilung durch die KO. Allerdings kann die LK die Aufgaben nur im Rahmen der zugewiesenen wirtschaftlichen Mittel erfüllen. Derzeit erfolgt die Unterstützung durch die Stabstelle Umgang mit Verletzungen der sex. Selbstbestimmung im LKA und die Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sex. Selbstbestimmung (FUVSS) bei der Diakonie RWL.</i></p> <p><i>Inhaltlich relevanter Hinweis. Grundsätzlich gilt: wenn alle Mitarbeitenden geschult werden, bezieht dies die MAV mit ein; da für MAVen aber noch andere Umstände relevant sind, als für sonstige Mitarbeitende, ist gesonderte Schulung interessant. Allerdings erfolgt die Schulung von MAV-Mitgliedern regelmäßig nicht durch den Dienstherren/Arbeitgeber. Hier sollten Gespräche geführt werden. Eine Gesetzesanpassung ist nicht erforderlich.</i></p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(3) Leitungsorgane sollen sich bei der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention,</li> <li>2. Erstellung einer Risikoanalyse,</li> <li>3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden,</li> <li>4. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-Distanzverhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,</li> <li>5. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische</li> </ol>	<p><b>KK Iserlohn (KG Ergste):</b>  In Absatz (3) werden die Standards für die Schutzkonzepte, die jedes Leitungsorgan für seinen Bereich zu beachten hat, aufgelistet. Hier fällt auf, dass gegenüber dem Richtlinienentwurf der dortige Punkt 2 ersatzlos entfallen soll. Eine Begründung für diesen Entfall gibt es nicht. Im Punkt 2 werden die Leitungsorgane aufgefordert, sexualisierte Gewalt regelmäßig in den Gesprächsrunden mit Haupt- und Ehrenamtlichen zum Thema zu machen. Dies ist in jedem Fall auch notwendig, wobei regelmäßig im Sinne von „in regelmäßigem Abstand“ zu lesen sein sollte, etwa einmal jährlich. Von daher sollte aus Sicht der Kirchengemeinde Ergste der <u>Punkt 2 wie im Richtlinienentwurf beibehalten</u> werden. Die Nummern der folgenden Punkte sind entsprechend anzupassen.</p> <p><b>KK Münster (KG Telgte):</b>  §6,III,3 „regelmäßig“ ist ungenau, kann heißen monatlich oder alle 20 Jahre.  §6,III,4 wer zahlt die Fortbildungsveranstaltungen für alle (!) Mitarbeitenden, das müsste dann auch für alle Gemeindebriefverteiler gelten, die ja an der Haustür auf Minderjährige treffen könnten und folglich ein Risiko darstellen - die Verhältnismäßigkeit wäre hier zu beschreiben.  §6,III,5 wie sollen die Eltern der Konfirmanden in die „Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige in Abhängigkeitsverhältnissen“ einbezogen werden?</p> <p><b>IKG:</b>  <u>Zu Nr. 4:</u> Hier stellt sich die Frage, welchen Umfang diese Fortbildungen haben sollen Hier ist eine Verknüpfung mit bereits <u>bestehenden Fortbildungsmodulen anzustreben. Dementsprechend wäre eine Anbindung an bzw. eine Koordination mit den Bildungs- und Fortbildungseinrichtungen</u> gerade der Landeskirche für die Umsetzung sinnvoll (z.B. igm, IAFW, PI, AeJ, IKG).</p>	<p><i>Nr. 2 EKD-RiLi lautet: „Leitungsgremien sollen die Frage sexualisierter Gewalt regelmäßig zum Thema machen“. Nach unserem Verständnis ist dies automatisch in der fortwährenden Beschäftigung mit dem Thema durch Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte (Eingangssatz) und den übrigen benannten Standards enthalten, so dass die Ziff. 2 EKD-RiLi nichts Weiteres austrägt.</i></p> <p><i>Den Rahmen bildet das Schulungsmaterial der EKD Hinschauen-Helfen-Handeln. Die Fortbildungsverpflichtung kann teils durch die Multiplikatorenschulungen erfüllt werden, teils ist es aber durchaus wünschenswert, wenn hier eine Verschränkung zu neuen und teils</i></p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>sche Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder von Vormündern,</p> <p>6. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht nach § 8 Absatz 1,</p> <p>7. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren,</p> <p>8. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorsehen.</p>	<p><b>GesaMAV:</b>  (3) Aufzählungspunkt 7 „<b>Einrichtung von einheitlichen und verbindlichem Beschwerdeverfahren, welches öffentlich bekannt gegeben werden muss.</b>“</p>	<p><i>schon vorhandenen FoBi-Veranstaltungen erfolgen. Ziel ist ein konsistentes und verlässliches Vorgehen innerhalb der Institution.</i></p> <p><i>„Transparente Beschwerdeverfahren“ (innerhalb der Körperschaft) setzen sprachlich voraus, dass sie verbindlich vorgehalten werden und öffentlich bekannt gemacht sind. Sonst können sie ihren Zweck nicht erfüllen. Es geht hier nicht um Beschwerden wegen eines konkreten Falles sex. Gewalt und auch nicht um Beschwerden über die Art und Weise der Bearbeitung eines solchen. Gemeint sind reguläre QM-Prozesse, wie sie in jeder Organisation zu deren (Fort-)Entwicklung vorgehalten werden sollten und im Rahmen derer eine Organisation auch ihre Arbeitsabläufe mit Blick auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt überprüft.</i></p>
<p>(4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen.</p>		

<p>Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger und Volljähriger in Abhängigkeitsverhältnissen bleiben unberührt.</p>		
<p><b>§ 7 Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben</b></p>		
<p>(1) Zur Unterstützung bei der Umsetzung und bei der Koordination der Aufgaben nach § 6 wird eine oder werden mehrere Stellen als Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt eingerichtet. Es können eine oder mehrere Stellen gliedkirchenübergreifend mit der Aufgabenwahrnehmung betraut werden; ebenso können Kooperationen mit gliedkirchlichen Diakonischen Werken eingegangen werden.</p>	<p><i>KK Dortmund:</i>  <u>§ 7 Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der neu einzurichtenden Meldestelle sind klarer zu definieren und in ihrem Verhältnis zur Ansprechstelle zu beschreiben.</u>          In den Kirchenkreisen der EKvW waren bislang Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt sowohl für Prävention als auch für Intervention zuständig. Zukünftig wird der Bereich der Prävention durch die Kirchenkreise gewährleistet, der Bereich der Intervention liegt verstärkt im Kompetenzbereich der Melde- und Ansprechstelle. Durch den Wegfall der Ansprechpersonen in den Kirchenkreisen, die im Verdachtsfall nicht selten den Kontakt zwischen Gemeinden und Ansprechstelle vermittelt haben, ist u. E in regelmäßigen Abständen, z.B. anhand der Fallzahlen zu <u>prüfen, ob alle kirchlichen Ebenen die Dienste der Melde- und Ansprechstelle in Anspruch nehmen.</u> Ggf. sollte über den zusätzlichen <u>Einsatz von Interventionskräften auf Ebene der Gestaltungsräume</u> nachgedacht werden.</p> <p><i>KK Iserlohn (Fachausschuss TfK):</i>  <u>Konkretisierung der Ebene und Verantwortlichkeit.</u> Wer richtet die Melde- und Ansprechstelle ein und wo wird sie angesiedelt sein?</p> <p><i>KK Iserlohn (Johannes-KG):</i></p>	<p><i>Siehe ausführliche Erörterung in der Vorlage zur Landessynode, IV.5.</i></p>

Es ist zu konkretisieren, wer die Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt einrichtet und auf welcher Ebene diese angesiedelt wird.

*KK Lübbecke:*

Dem Gesetzentwurf ist nicht entnehmen, auf welcher Ebene und bei welchen Institutionen die Melde- und Ansprechstelle einzurichten ist. Die Zuständigkeit liegt vermutlich bei den Leitungsorganen der kirchlichen Körperschaften. Daraus folgend könnte die Melde- und Ansprechstelle bei jeder kirchlichen Körperschaft einzurichten sein. Der Kreissynodalvorstand empfiehlt die Benennung der Ebene, auf der eine Melde- und Anlaufstelle einzurichten ist. Hier könnte auch die Option der Zusammenarbeit auf der zu bestimmenden Ebene eröffnet werden.

Auch durch die Verwendung des Begriffes „gliedkirchenübergreifend“ wird undeutlich, auf welcher Ebene die Melde- und Anlaufstelle eingerichtet werden soll. Der Begriff der „Gliederkirche“ wird regelmäßig auf Ebene der EKD verwendet, selten auf landeskirchlicher Ebene. In den späteren Erläuterungen zum Gesetzentwurf erfolgt die Verwendung dieses Begriffes in der Regel in Bezug auf die EKD. Sollte vorgesehen sein, eine zentrale Anlaufstelle bei der EKvW zu schaffen, könnte der Ausdruck nachvollzogen werden. Die Regelung würde dann die Erlaubnis zur Kooperation mit weiteren Melde- und Ansprechstellen anderer Landeskirchen bzw. der EKD aussprechen.

In den Erläuterungen wird aber der Hinweis gegeben, dass die Nordkirche die Melde- und Ansprechstelle auf der mittleren Strukturebene sieht. Übertragen auf die EKvW wäre das die Ebene der Kirchenkreise (Mittalebene). Dieser Annahme folgend, müsste der Begriff „gliedkirchenübergreifend“ als „kirchenkreisübergreifend“ verstanden werden. Dann sollte er im Gesetz auch so benannt werden. Damit wäre zugleich klargestellt, dass die gem. § 9 zu bildende „Unabhängige Kommission“ nicht identisch mit der Melde- und Ansprechstelle ist.

Sollte der Regelungsinhalt des Gesetzes dennoch dahin gehen, dass die Unabhängige Kommission nach § 9 die Aufgaben der Melde- und Anlaufstelle wahrnimmt, wäre das in § 7 durch Verweis auf § 9 klarzustellen.

Ergänzung der Ansprechpersonen bei Fragen zur sexuellen Gewalt im Ev. Kirchenkreis Lübbecke:

Neben unserer grundsätzlichen Zustimmung zu dem vorgestellten Gesetzesentwurf, weisen wir im Folgenden auf eine Unschärfe in den Formulierungen zu § 7 hin. Im gesamten Kirchengesetz werden an keiner Stelle die Ansprechpersonen erwähnt. Der § 7 geht auf die Melde- und Ansprechstellen, deren Stellung und Aufgaben ein. Lediglich unter § 7 Punkt 2. Absatz 1 der Begründung z. Entwurf des o.g. Gesetzes werden erst- und einmalig die Ansprechpersonen erwähnt. An dieser Stelle werden sie durch die Formulierung „Die Funktion von Ansprechstellen bzw. Ansprechpersonen werden in den Landeskirchen bereits seit längerem wahrgenommen“. Offensichtlich werden hier die Ansprechpersonen mit den Ansprechstellen gleichgesetzt. Melde- und Ansprechstellen werden jedoch mit einer Vielzahl von Kompetenzen (§ 7 Abs. 2) und Aufgabenzuschreibungen (§ 7 Abs. 3) ausgestattet, für die eine klassische Ansprechperson im Kirchenkreis nicht ausgebildet ist. So heißt es im Gesetz § 7: „(1) Zur Unterstützung bei der Umsetzung und bei der Koordination der Aufgaben nach § 6 wird eine oder werden mehrere Stellen als Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt eingerichtet. Es können eine oder mehrere Stellen gliedkirchenübergreifend mit der Aufgabenwahrnehmung betraut werden; ebenso können Kooperationen mit gliedkirchlichen Diakonischen Werken eingegangen werden.“ Und deren Aufgabe wird wie folgt beschrieben: „...Sie nimmt ihre Aufgaben selbstständig und bei der Bearbeitung von Meldungen sexualisierter Gewalt frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.“ (§ 7.2) Im Einzelnen heißt es dann: „Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten des jeweiligen Leitungsorgans oder der jeweiligen Einrichtungsleitung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie 1. berät bei Bedarf die jeweilige für die Leitung zuständige Stelle in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen, 2. Unterstützt Leitungsorgane bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach, 3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit,

erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit, 4. unterstützt die Leitungsorgane bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes, 5. nimmt Meldungen über sexualisierte Gewalt entgegen und sorgt dafür, dass diese bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden, 6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter, 7. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, 8. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet, 9. wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help der EKD zusammen.“ (§ 7.3)

Zu den Aufgaben der Ansprechpersonen heißt es aber lediglich: „Die Ansprechperson unterstützt die dienstlich zuständige Person bei der Erarbeitung der ersten Verfahrensschritte, i.d.R. ist sie Teil des Krisenstabes; hier werden weitere Aufgaben festgelegt. Sie betreibt keine Seelsorge, keine Therapie. Die AP hat eine Lotsenfunktion, kann mit der Präventionsarbeit beauftragt werden.“ (fuvss – Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung).

Hier sollte eine deutlichere Abgrenzung der Begrifflichkeiten und damit der Aufgabenzuschreibungen erfolgen.

***KK Münster (KG Everswinkel-Freckenhorst):***

Als Meldestelle soll das Diakonische Werk dienen. Es wäre gut, wenn es eine zweite Anlaufstelle gäbe, da besonders im Diakonischen Werk Übergriffe stattfanden. Besser wäre es, eine externe Stelle zu benennen.

***GesaMAV:***

Allgemeine Einschätzung

Der Gesa EKvW/LLK wirbt dafür, dass es zumindest eine zentrale Stelle geben muss, die koordinierend die anderen Stellen begleitet. Nur so kann unserer Meinung nach einem einheitlichen Verfahren gewährt bleiben. In einem Ausführungsgesetz sollten die minimalen Standards der Melde-

	<p>und Ansprechstelle definiert werden. Nur so kann eine gleichbleibende Qualität in diesem Bereich für den Geltungsbereich garantiert werden.</p>	
<p>(2) Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Die Meldestelle ist verpflichtet, Hinweisen <u>auf täterschützende Strukturen nachzugehen, die geeignet sind, Täter oder Täterinnen zu schützen.</u> Sie nimmt ihre Aufgaben selbständig und bei der Bearbeitung von Meldungen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.</p>	<p><b>KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten (Ev.-Luth. KG Gladbeck):</b>  Die Erläuterung des Gesetzestextes benennt für § 12 (???), dass die <u>Struktur sowie die Arbeitsweise der Ansprech- und Meldestelle(n) für Opfer von sexualisierter Gewalt geklärt werden müssen.</u> Das sieht das Presbyterium auch als immens wichtig an. Gleichzeitig wird in der Erläuterung auch gesagt, dass durch diese Stellen die Verantwortung der Leitungsorgane vor Ort nicht aufgehoben ist.</p> <p>Hierzu stellen sich für uns folgende Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gibt es über Schulungen/Sensibilisierung für das Thema hinausgehende Maßnahmen, die von Gemeindeseite getroffen werden müssen?</li> <li>- Müssen auch hier Ansprechpersonen benannt werden?</li> <li>- Muss jede Gemeinde eine Art „Checkliste“ erstellen, was wie, wann und wo im Fall von sexualisierter Gewalt zu tun ist?</li> <li>- Gelten die im Gesetzesentwurf benannten Regelungen auch im Falle von Volljährigen, die Opfer von sexualisierter Gewalt werden?</li> </ul> <p><b>KK Steinfurt-Coesfeld-Borken:</b>  Die <u>Rolle der bisherigen Ansprechpersonen wird im Gesetzesentwurf nicht thematisiert.</u> Sie haben in den Kirchenkreisen vielfach das Thema „Umgang mit sexualisierter Gewalt“ präsent gehalten und eingebracht, wertvolle Vernetzungsarbeit geleistet und sich in der Beratung und durch Mitarbeit in Krisenteams engagiert eingebracht. Auch aus Sicht der Opfer/Opferverbände erscheint es sinnvoll und wichtig, Menschen (also AP's) mit diesem Thema zu betrauen, die eben nicht die Aufgabe der Implementierung der Schutzkonzepte haben. Die Aufgaben der AP's und der Multiplikatoren sind unterschiedlich und beide, mit Blick auf die hilfreiche Strukturen, unerlässlich. Wir schlagen deshalb vor, die AP's als wichtige Ressource, zusätzlich zur Rolle der Multiplikatoren, zu erhalten und in das Gesetz mit aufzunehmen.</p> <p><b>KL-Ausschuss für das Frauenreferat:</b></p>	<p><i>Siehe ausführliche Erörterung in der Vorlage zur Landessynode, IV.5.</i></p>



	Wir bitten hier inklusive Sprache zu berücksichtigen und statt „täterschützende Strukturen“ „täter*innenschützende Strukturen“ o.ä. zu verwenden.	<i>Anpassung vergleichbar erfolgt.</i>
<p>(3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten des jeweiligen Leitungsorgans oder der jeweiligen Einrichtungsleitung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. berät bei Bedarf die jeweilige für die Leitung zuständige Stelle in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen,</li> <li>2. unterstützt Leitungsorgane bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf <del>täterschützende</del> Strukturen nach, <u>die geeignet sind, Täter oder Täterinnen zu schützen</u>,</li> <li>3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit,</li> <li>4. unterstützt die Leitungsorgane bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im</li> </ol>	<p><b>KK Münster (KG Everswinkel-Freckenhorst):</b> (3) ist nicht geklärt, welches Leitungsgremium Rechte auf die Meldestelle überträgt.</p> <p><b>KL-Ausschuss für das Frauenreferat und IKG:</b> Eine Weiterführung des § 7 würde eine Verpflichtung der Melde- und Ansprechstelle enthalten, bei Häufungen von Meldungen aus einer Einrichtung, einem Verband oder z.B. einem Kirchenkreis das Gespräch mit dem übergeordneten Leitungsorgan zu suchen.</p> <p>Zu Nr. 2: Wir bitten hier inklusive Sprache zu berücksichtigen und statt „täterschützende Strukturen“ „täter*innenschützende Strukturen“ o.ä. zu verwenden.</p>	<p><i>Siehe ausführliche Erörterung in der Vorlage zur Landessynode, IV.5.</i></p> <p><i>Anpassung vergleichbar erfolgt.</i></p>

<p>Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. nimmt Meldungen über sexualisierte Gewalt entgegen und sorgt dafür, dass diese bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,</li> <li>6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittener Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,</li> <li>7. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden,</li> <li>8. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,</li> <li>9. wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help der EKD zusammen.</li> </ol>	<p>Zu Nr. 5: Die Umsetzung dieses Aspekts hängt an der Beantwortung der Frage, welche Instrumente der Melde- und Ansprechstelle zur Verfügung stehen, um Hinweisen auf täter*innenschützende Strukturen nachzugehen und für eine Bearbeitung zu sorgen. Hier ist eine Präzisierung erforderlich.</p>	
<p>(4) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen aus den privat- und öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 3</p>		

<p>unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.</p>		
<p><b>§ 8 Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt</b></p>		
<p>(1) Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der <del>Ansprech-</del> und Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.</p>	<p><b>KK Herford (KG Herford-Mitte):</b>  Im Zusammenhang mit der in § 8 geforderten Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt möchten wir anregen, vor der unverzüglichen Meldepflicht an eine entsprechende Ansprech- und Meldestelle im Vorliegen eines begründeten Verdachtsfalls eine <u>Vertrauensperson vor Ort „zwischenzuschalten“</u>. In Fällen, in denen tatsächlich sexualisierte Gewalt vorliegt, kann ein bekanntes, vertrautes Gesicht an dieser Stelle eine niedrigere Hemmschwelle bedeuten, sich jemandem anzuvertrauen; gleichzeitig wird dadurch die Hürde erhöht, sollte es darum gehen, jemanden „bloß anschwärzen“ zu wollen. Eine solche Vertrauensperson könnte als Mittelsperson zugleich Ansprechpartner in Fragen von Schutzkonzepten und Präventionsmaßnahmen vor Ort sein.</p> <p>Zu den beiden zuletzt genannten Punkten Vertrauensverhältnis/Seelsorge und Meldepflicht/Vertrauensperson gehört das Thema Seelsorgegeheimnis. Die EKD-Synode 2018 hat ihm in ihrem Elf-Punkte-Beschluss zur Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche einen eigenen Abschnitt gewidmet, an den wir an dieser Stelle erinnern und dem wir uns anschließen:  „11. Seelsorgegeheimnis:  Das Seelsorgegeheimnis ist für jedes seelsorgerliche Handeln konstitutiv. Jedoch kann es in dem Falle, in dem erlittene Gewalt anvertraut wird,</p>	<p><i>Statt „Ansprech- und Melde“stelle in S. 1 nur „Meldestelle“. Ansprechstelle bei der Meldung nicht relevant:</i></p> <p><i>Alle Mitarbeitenden haben ein Beratungsrecht zur Einschätzung ihres Verdachtes durch eine Fachkraft. Dieses Beratungsrecht können sie anonym wahrnehmen, so dass aus ihrer Beratung keine Nachverfolgbarkeit entsteht, aber auch nicht die Gefahr des „Anschwärens“.</i></p> <p><i>Von der Etablierung einer weiteren Ebene wird abgeraten. Das System wird zu komplex und damit fehleranfällig und es gibt in einem zu frühen Stadium zu viele Mitwissende. Zu dem kann auch</i></p>

auch geboten sein, gemeinsam mit der Klientin bzw. dem Klienten behutsam zu klären, ob die Seelsorgerin oder der Seelsorger von der Schweigepflicht entbunden werden soll. Deshalb ist (...) darauf hinzuwirken, dass bei Wahrung des Seelsorgegeheimnisses im Kontext sexualisiert er Gewalt sensibel und professionell verfahren wird.“

**KK Iserlohn (KG Ergste):**

§ 8 regelt die Pflicht aller Mitarbeitenden, begründete Verdachtsfälle der Melde- und Ansprechstelle zu melden. Dies ist unstrittig. Vollkommen unverständlich ist aber, warum gegenüber dem Richtlinienentwurf der EKD in Absatz (1) der 2. Satz entfallen soll, der den Anspruch der Mitarbeitenden auf Vertraulichkeit (anonyme Meldung) festsetzt. Nur die Möglichkeit der Anonymität wird Mitarbeitende ermutigen, eine Meldung auch wirklich zu tätigen, ohne diesen Anspruch werden im Zweifel nur die Täter geschützt, dies widerspricht diametral der Intention des gesamten Gesetzes. Die in der Erläuterung aufgeführten technischen und prozessualen Gründe sind in keiner Weise geeignet, hier vom dringend erforderlichen Schutz der Meldenden abzurücken. Mit der Verweigerung des Anspruchs auf Vertraulichkeit verlässt der Entwurf in massiver Weise die o.g. Einheitlichkeit der Regelungen in gesamten Geltungsbereich der EKD. Auch das im letzten Satz postulierte Recht auf Beratung durch die Melde- und Ansprechstelle mindert diese Verweigerung nicht. Das Recht auf Beratung für sich genommen ist selbstverständlich richtig und folgt ja auch dem Richtlinienentwurf. Das Presbyterium der Kirchengemeinde Ergste fordert nachdrücklich, den Richtlinienentwurf für den § 8 Absatz (1) unverändert in das Kirchengesetz der EKvW zu übernehmen.

**KK Minden:**

Die in § 8 geforderte Meldepflicht lehnt die Kreissynode ab. Für mittelbar und unmittelbar Betroffene ist es wichtig, sich vertrauensvoll an Menschen aus ihrem Umfeld wenden zu können. Die im Kirchengesetz vorgesehene Meldepflicht steht dem entgegen. Aufgrund des Verhaltens der Kirche in der Vergangenheit ist nicht davon auszugehen, dass einer kirchlichen Meldestelle oder einer Person, die gegenüber dieser Stelle meldungspflichtig ist, uneingeschränktes Vertrauen entgegengebracht wird.

*auch gerade die persönliche Nähe zu lokalen Akteuren eigene Gefahren für den weiteren Prozess bergen.*

*Vertraulichkeit kann hier nicht garantiert werden (vgl. Begründung zu § 8). Dann sollte dies auch nicht suggeriert werden. Im Rahmen der allgemeinen Verschwiegenheitspflichten werden die Meldenden soweit als geschützt, solange dies der Sache nicht schadet.*

	<p>Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ hat sich ausdrücklich gegen eine Anzeigepflicht im strafrechtlichen Kontext ausgesprochen, um zu ermöglichen, dass Betroffene vertraulich Hilfe erhalten.</p> <p>Der unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) stellt klar, dass auch für Mitarbeitende der Kirche keine allgemeine Anzeigepflicht besteht.</p> <p>Es wird deutlich, dass der Zugang zu vertraulicher Hilfe auf staatlicher Seite einen hohen Stellenwert hat. Auch als Kirche sollten wir die Interessen der Betroffenen achten und ihnen Hilfen und Gesprächsmöglichkeiten anbieten, die sie ohne Angst annehmen können.</p> <p><b>KL-Ausschuss für das Frauenreferat und IKG:</b> Während in § 6 die Verantwortlichkeit der Leitungsorgane prominent hervorgehoben wird, wird in § 8 die Verantwortlichkeit auf die einzelnen Mitarbeitenden gelegt. Die Meldepflicht der Mitarbeitenden ist zu begrüßen. Mit diesem Paragraphen sind Mitarbeitende, die einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot äußern, geschützt. Das sollte aber <u>Leitungsorgane nicht von der Pflicht entbinden angesichts von Verdachtsmomenten tätig zu werden und diese der Melde- und Ansprechstelle zu melden.</u></p>	<p><i>Leitungsorgane sind ebenfalls Mitarbeitende. Sollten sie selbst Kenntnis erlangen, ohne dass gesichert ist, dass die Meldestelle bereits informiert ist, sind sie selbst zur Meldung verpflichtet.</i></p>
<p>(2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere aus dem Seelsorgeheimnisgesetz, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 5 Satz 2.</p>		
<p><b>§ 9 Unabhängige Kommission</b></p>		
<p>(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die Evangelische Kirche von Westfalen eine</p>	<p><b>KK Münster (Christus-KG Olfen):</b> Diese Vorschriften (§§ 9 und 10), in denen es um eine angemessene Anerkennung erlittenen Unrechts geht, sind insgesamt kritikwürdig. Es wird nicht konkretisiert, wer Teil der unabhängigen Kommission sein kann,</p>	<p><i>In der EKD-Richtlinie wie den entsprechenden gliedkirchlichen Normen zum Schutz vor</i></p>

<p>Unabhängige Kommission ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht. Die Unabhängige Kommission kann gemeinsam mit anderen Gliedkirchen oder gemeinsam mit gliedkirchlichen diakonischen Werken eingerichtet werden.</p>	<p>welche Voraussetzungen muss er mitbringen? Es fehlt jegliche Konkretisierung und Transparenz des Verfahrensablaufs. Wie wird der Betroffene in das Verfahren eingebunden? Eine zeitnahe Abwicklung ist nicht gewährleistet. Erfahrungen aus den letzten Jahren zeigen, dass Verfahren sich über Jahre hinziehen. Da die Voraussetzungen sehr eng gefasst sind, eine Pflichtverletzung bzw. organisatorisch-institutionelles Versagen muss nachgewiesen werden, stellt sich die Frage, was der Betroffene beweisen muss. Da viele Taten vor mehreren Jahrzehnten begangen wurden, sind Täter meist verstorben, Institutionen existieren nicht mehr, so dass die geforderten Nachweise nicht mehr zu erbringen sind. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorschriften keine Verbesserung für die Betroffenen bringen. Die Übernahme von Verantwortung durch den kirchlichen Bereich ist hier unzureichend.</p> <p><b>KK Wittgenstein:</b> In § 9 bestehen noch eine Reihe von Unklarheiten. Es fehlen nähere Bestimmungen bezüglich der Besetzung der Kommission. Es stellt sich die Frage, ob diese nicht grundsätzlich mit VertreterInnen beider Geschlechter besetzt werden sollte, ob bestimmte Professionen (TherapeutInnen?) vertreten sein sollten oder wie das Verhältnis Hauptamtliche / Ehrenamtliche aussieht.</p> <p><b>GesaMAV:</b> Allgemeine Einschätzung Rein aus dem redaktionellen Gedanken heraus sollte man die Abschnitte tauschen. Damit würde zuerst die Kommission in ihrer Zusammensetzung beschrieben und im Anschluss die Aufgabe. Als Gesa EKvW/LLK fänden wir es wichtig, dass in diese Kommission auf jeden Fall unabhängige externe Personen berufen werden, damit erst gar nicht der Verdacht entsteht, die Kirche regelt hier, ohne sich in die Karten sehen zu lassen. Um Verwechslungen zu vermeiden, sehen wir auch eine deutlichere Abgrenzung zwischen den Aufgabenbereichen der Melde- und Ansprechstelle und der Kommission als hilfreich an.</p>	<p><i>sexualisierter Gewalt werden nur die Grundlagen der Arbeit der Unabhängigen Kommission zur Anerkennung von erlittenem Leid geregelt. Innerhalb der EKvW, der LLK und der Diakonie RWL ist das Verfahren seit 2014 durch eine gemeinsame Verfahrensregelung konkretisiert. Derzeit werden allerdings auf EKD-Ebene an ekdweit einheitlicheren Standards gearbeitet.</i></p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(2) Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.</p>	<p><b>KK Dortmund:</b>  § 9 (2) Unabhängige Kommission  Wir begrüßen die Einrichtung einer unabhängigen Kommission. Die Landeskirche wird gebeten, die Kommission <u>mehrheitlich mit externen Personen zu besetzen</u>, die weder haupt- noch ehrenamtlich in der Ev. Kirche tätig sind und in keinem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Hierin sehen wir einen wichtigen Beitrag täter*innenstützende Strukturen innerhalb einer Organisation aufzubrechen und im Sinne der Transparenz und Glaubwürdigkeit zu handeln.</p> <p><b>KK Vlotho (Ev.-Luth. KG Rehme):</b>  Bei diesem Paragraphen sind die Übereinstimmungen mit der EKD sehr groß, aber in Absatz 2 stellt sich wieder die Frage, auf welcher Ebene „die unabhängige Kommission“ mögliche Beschwerden zu beraten hat. Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Kommissionsmitglieder ehrenamtlich tätig sind.  Auch wenn die „Qualifikation“ zu diesem Ehrenamt nicht in ein Gesetz gehört, bleibt die Frage, wer dafür geeignet ist und ob und wie bei Berufstätigen eine zeitliche und finanzielle Aufwandsentschädigung aussehen könnte.</p>	<p><i>im Gesetz nur die grundsätzl. Regelungen. Der Rest folgt untergesetzlich (s.o.)..</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b>  <b>Unterstützung für als Minderjährige Betroffene</b></p>	<p><b>KK Votho (Ev.-Luth. KG Rehme):</b>  Es gibt in der Benennung des Paragraphen die sinnvolle Ergänzung gegenüber der EKD, die Herausstellung des besonderen Schutzes Minderjähriger, allerdings ist das Wort „als“ dabei grammatikalisch überflüssig.</p> <p><b>KK Wittgenstein:</b>  In der Überschrift von § 10 ist der erweiterte Blickwinkel der EKD-Richtlinie aufzunehmen: Es geht um Unterstützung für „Betroffene“, sowohl Minderjährige als auch „Erwachsene“.</p>	<p><i>In der EKD-Richtlinie ist nur die Überschrift weiter. Der Normtext ist auch hier auf Minderjährige beschränkt.</i></p>
<p>(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen bietet Personen, die als Minderjährige sexualisierte Gewalt erlebt haben, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an, wenn</p>	<p><b>KK Recklinghausen (KG Haltern):</b>  Das Gesetz legt einen starken Schwerpunkt auf den Schutz von Minderjährigen und Menschen mit körperlichen oder psychischen Einschränkungen. Der volle Schutz muss jedoch für <u>alle</u> Betroffenen in gleicher Weise gelten. Das betrifft im Besonderen auch den § 10 des Gesetzes mit</p>	<p><i>Vulnerabilität von Minderjährigen ist besonders hoch; sex. Gewalt beeinträchtigt sie besonders stark und nachhaltig, weil sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestört</i></p>

<p>dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.</p>	<p>Unterstützungsangeboten von Betroffenen, der bisher nur für Minderjährige gilt.  Weiterhin fehlen weiterführende Maßnahmen zur <u>Rehabilitation von Opfern jeden Alters sowie von Menschen, deren Schuld im Sinne des Gesetzes nicht nachgewiesen werden konnte, bzw. nicht besteht.</u></p> <p><b>KK Steinfurt-Coesfeld-Borken:</b>  Bei der Auseinandersetzung mit Verdachtsfällen steht neben der Aufklärung, Strafverfolgung, Schutz und Unterstützung der Opfer nicht selten auch die Frage im Raum, welche Folgen eine zu Unrecht erhobene Beschuldigung für die davon Betroffenen hat und in welcher Weise hier eine <u>Rehabilitation</u> erfolgen muss. Wir empfehlen, diesen Aspekt aufzunehmen und zu bedenken.</p> <p><b>KK Wittgenstein:</b>  Zu § 10 Abs. 1 Ziff. 4 regen wir an, nicht nur die als Minderjährige von sexualisierter Gewalt Betroffenen in den Blick zu nehmen, sondern <u>auch Erwachsene, die sexualisierte Gewalt erfahren haben.</u></p>	<p><i>werden. Deshalb erfahren sie hier besondere Unterstützung und müssen sich nicht auf den staatl. Rechtsweg verweisen lassen, der zum Zeitpunkt des Beginns persönlicher Aufarbeitung häufig schon verjährt ist.</i></p> <p><i>Zur Frage nach Rehabilitation: Siehe ausführliche Erörterung in der Vorlage zur Landessynode, IV.7.</i></p>
<p>(2) Die Unterstützung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.</p>		
<p>(3) Die kirchliche oder diakonische Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.</p>	<p><b>KK Münster (KG Telgte):</b>  §10,III Eine Muss-Regelung ist einer Soll-Bestimmung vorzuziehen, die Höhe sollte 100%betragen, ansonsten eher schwammig formuliert.</p>	<p><i>Eine Beteiligung wird mit Nachdruck angestrebt. Gesetzlich sollte allerdings nur der Grundsatz geregelt werden; die Umsetzung im einzelnen bedarf der politischen Abstimmung, da (bislang) die</i></p>



		<p>allermeisten der bekannten Fälle aus diakonischen Einrichtungen stammen, die als eigenständige jur. Personen nicht unmittelbar durch ein Kirchengesetz verpflichtet werden können.</p>
<p><b>§ 11</b> <b>Verordnungsermächtigung</b></p>		
<p>Die Kirchenleitung kann Einzelheiten <u>zur durch</u> Durchführung dieses Kirchengesetzes durch Verordnung regeln. <u>Dazu zählen; insbesondere die organisatorische zur</u> Ausgestaltung der Melde- und Ansprechstelle <u>sowie Übergangsfristen zur Umsetzung der Vorgaben aus diesem Gesetz, insbesondere Fristen zur Entwicklung von Schutzkonzepten und für die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse von Mitarbeitenden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits tätig sind.</u></p>	<p><b>GesaMAV:</b> Allgemeine Einschätzung Aus Sicht des Gesa EKVW/LLK wird dieses Kirchengesetz, besonders bei den Bestimmungen der sich daraus ergebenden Verordnungen, zu Auswirkungen in den dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen in den Dienststellen kommen. Damit einhergehend auch zu gewährenden Beteiligungen der MAVen. Diese Beteiligungen werden sowohl im Bereich der Mitbestimmung wie auch der Mitberatung liegen. Deswegen ist bei der Erstellung der Verordnung eine MAV- Beteiligung angezeigt, weil es sonst vor Ort zu unterschiedlichen Rechtverständnissen führen wird. Zu späte oder unterlassenen Beteiligung der MAVen, könnte dazu führen, dass die Verordnungen nicht umgesetzt werden können. Das würde für einen solchen Prozess im Umgang mit sexualisierter Gewalt zu einer unerträglichen Situation für alle Betroffenen führen. Deswegen plädieren wir für: „<b>Die Kirchenleitung unter Beteiligung des Gesamtausschusses...</b>“</p>	<p><i>Da es sich bei der Durchführungsverordnung nicht um eine kirchengesetzliche Regelung des Arbeitsrechts handelt, ist rechtlich ist eine formale Beteiligung des GesaMAV nicht erforderlich. Insofern wird nicht vorgeschlagen, hier eine Gesetzesänderung vorzunehmen. Ungeachtet dessen wird ein Austausch mit dem GesaMAV zu Fragen der praktischen Umsetzung von mitbestimmungs- und mitberatungsrelevanten Punkten befürwortet.</i></p>
<p><u><b>§ 12</b></u> <u><b>Berichtspflicht und Evaluation</b></u></p>		

<p><u>Der Landessynode und der Kirchenleitung ist regelmäßig über die Entwicklungen der Präventions- und Interventionsarbeit innerhalb der EKvW zu berichten.</u></p> <p><u>Drei Jahre nach Inkrafttreten ist dieses Gesetz zu evaluieren.</u></p>		<p><i>Entspricht breiter Forderung aus den Stellungnahmen. Stellt innerkirchlich Öffentlichkeit und Transparenz her.</i></p> <p><i>Siehe ausführliche Erörterung in der Vorlage zur Landessynode, IV.9..</i></p>
<p><b>§ 132 Inkrafttreten</b></p>		
<p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2021 in Kraft.</p>		

**KK Bochum:** Empfohlen wird, eine Evaluation des Gesetzes bereits zu Beginn festzulegen.

**KK Dortmund:** Regelmäßige Evaluation: Erste Evaluierung sollte nach einem Erfahrungszeitraum von 2 Jahren durchgeführt werden. Sanktionen bei Nichteinhaltung des Gesetzes: Wir bitten die Landeskirche eine unabhängige Schiedsstelle einzurichten. Weiterarbeit: Die Umsetzung des Gesetzes sollte in einem Ausführungsgesetz konkret beschrieben werden.

**KK Gelsenkirchen und Wattenscheid:** Regelmäßige Evaluation

**KK Iserlohn (KG Ergste):** Abschließend betrachtet, zeigt sich aus unserer Sicht, dass der Richtlinienentwurf nicht nur eine gute Grundlage darstellt, sondern in der Regel auch für den Bereich der EKvW zu übernehmen ist. Die in den drei vorgenannten Paragraphen vorgenommenen Änderungen können nicht überzeugen, der Richtlinienentwurf dagegen sehr wohl. Deshalb sollte aus unserer Sicht das angestrebte Gesetz sich so eng als irgend möglich am Richtlinienentwurf orientieren. Dies dient nicht zuletzt auch der zu Recht angestrebten Rechtseinheit in ganz Deutschland.

**KK Lübbecke:** Aus Sicht des Kreissynodalvorstandes ist zu klären, ob sich der Geltungsbereich auch auf die selbstständigen kirchlichen Stiftungen erstreckt, die nicht zugleich Mitglied des DW RWL sind.

**Anmerkung LKA:** Nach Auskunft des Stiftungsdezernates sind alle operativen Stiftungen Mitglied in der Diakonie RWL; für die weiteren (reinen) Förderstiftungen, die keine eigenen Einrichtungen betreiben, bedürfte es keiner weiteren gesonderten Regelung.

**KK Münster:**

**Ev. KG Roxel mit Albachten und Bösensell**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Roxel beschließt, dass der Landessynode empfohlen werden soll, dem Diakonischen Werk Rheinland -Westfalen-Lippe e.V. zu empfehlen, das Gesetz zu übernehmen.

**Ev. Markus-KG Münster**

Das Presbyterium befürwortet das Ansinnen des Kirchengesetzes der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Das Gremium weist darauf hin, dass der Text jedoch noch einer sprachlichen Überarbeitung bedarf.

**Ev. Christus-KG Olfen**

Wirkungskreis des Gesetzes: der Gesetzesentwurf zielt mit Blick auf die Verantwortung und den Schutzauftrag der Kirche auf alle Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche ab, diese Umschreibung umfasst alle ehren- und hauptamtlich Beschäftigten, sowie Besucherinnen o. Besucher, Normadressaten des Gesetzes sind aber nur haupt- und ehrenamtlichen Tätige, dies ist ein relevanter Unterschied, welcher sich auf den konkreten Umgang mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt sowie auf Handlungs- und Meldepflichten auswirkt.

**Ev. KG Everswinkel-Freckenhorst**

Da zurzeit nur Frauen als Beauftragte tätig sind, wären männliche Beauftragte ratsam, da sexuelle, brachiale und psychische Gewalt auch von Frauen ausgehen.

Der Gesetzestext lässt an einigen Stellen unklar, wer das Leitungsgremium ist: Presbyterium oder Landeskirche?

**KK Steinfurt-Coesfeld-Borken:**

Die erfolgte Durchführung einer ersten Multiplikatorenschulung in 2 Teilen, die geplante, aber wegen der Corona-Pandemie abgesagte Durchführung von 4 Regionalversammlungen und die jetzt von April/Juni auf November/Dezember verschobene zweite Multiplikatorenschulung sind hilfreiche und wichtige Angebote der Begleitung bei der Umsetzung des geplanten Kirchengesetzes. Die AP's und MP's brauchen diese Unterstützung vor, aber auch nach Beginn ihrer Tätigkeit, wenn diese erfolgreich und nachhaltig sein soll. Auf Kirchenkreisebene ist es deshalb wichtig, die Arbeit von AP's und MP's zu begleiten durch beauftragte Ansprechpartner\*innen und ein Team, auf Landeskirchenebene durch regelmäßige weitere Fortbildungsangebote.

Beschluss und Umsetzung des Kirchengesetzes verstehen wir als einen auf Nachhaltigkeit und Weiterentwicklung angelegten Prozess, der in ganz besonderer Weise die Frage des Vertrauens an kirchliches Handeln stellt. Für ihre

Glaubwürdigkeit und die Zukunft der Kirche kommt diesem Prozess eine hohe Bedeutung zu. Wir schlagen daher eine regelmäßige Evaluierung und eine Berichterstattung auf der Landessynode im Abstand alle zwei Jahre vor.

**KK Tecklenburg:** Über die Rehabilitation zu Unrecht Beschuldigter nachzudenken und die Umsetzung des Gesetzes etwa in zwei Jahren nach Inkrafttreten und danach regelmäßig zu evaluieren, etwa indem die Kirchenleitung die Meldestelle alle zwei Jahre zum Bericht auf der Landessynode auffordert.

**KK Vlotho:** Grundsätzliche Zustimmung, aber: Kritisch sehen wir jedoch die erheblichen finanziellen Aufwendungen für die Implementierung institutioneller Schutzkonzepte, die auf der Grundlage der Risikoanalyse aufzustellen sind. Wir bitten darum, alle Möglichkeiten von Kostenreduzierungen zu nutzen.

**KL-Ausschuss für das Frauenreferat und IKG:** Aus den Erfahrungen mit dem Gleichstellungsgesetz der EKvW weisen der Ausschuss für das Frauenreferat und das IKG darauf hin, dass ein problematischer Aspekt dieses Gesetzentwurfs in der Nichtthematisierung von Konsequenzen bei einer etwaigen Nichtbeachtung dieses Gesetzes liegt. Mit welchen Konsequenzen muss eine Einrichtung, eine Gemeinde, ein Kirchenkreis etc. rechnen, wenn dieses Gesetz keine Anwendung findet? wodurch wird bei diesem Thema die Verbindlichkeit erhöht? Hier kann auf die Erfahrungen, die aktuell mit der Umsetzung von Schutzkonzepten zur Eindämmung der Corona-Pandemie zurückgegriffen werden: Bestimmte Bereiche sind nur unter Wahrnehmung und Umsetzung von Schutzkonzepten möglich. Bei Nichtbeachtung von Schutzkonzepten drohen Sanktionen. An diesen Erfahrungen kann angeknüpft werden, um die Beachtung dieses Gesetzes zu implementieren. Vorstellbar ist z.B. auch, finanzielle Zuwendungen, bspw. im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, an die Vorlage einer Risikoanalyse und eines Schutzkonzeptes zu knüpfen. Entsprechend ist daran zu denken, finanzielle Sanktionen bei Nichtvorlage eines aussagekräftigen Schutzkonzeptes zu verhängen.

Die Landeskirche wird dringend gebeten, das Gesetz regelmäßig zum Zwecke der Wirkungskontrolle zu evaluieren und ggf. im Anschluss Optimierungen vorzunehmen. Eine erste Evaluation sollte nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren durchgeführt werden. Darüber hinaus bedarf es einer weiteren institutionellen Anbindung an die Landeskirche, wie zum Beispiel in Form von Jahresberichten der, Melde- und Ansprechstelle gegenüber der Kirchenleitung bzw. regelmäßige Anhörungen auf der Landessynode.

**Nur IKG:**

Dieses Gesetz setzt sich auf unterschiedlichen Ebenen mit dem Schutz vor sexualisierter Gewalt auseinander und entfaltet darin eine hohe Komplexität. Für die Auseinandersetzung mit diesem Thema und

die Erarbeitung der verschiedenen Aspekte dieses Gesetzes ist eine ausreichende Finanzierung mit entsprechenden personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Hier böte es sich an, auf synodaler Ebene Mittel zur Verfügung zu stellen. Ebenso müssen ausreichend Mittel für verschiedene Schulungskonzepte für Haupt- und Ehrenamtliche in den verschiedenen kirchlichen Bereichen zu Verfügung stehen.

**KL-Ausschuss „Seelsorge und Beratung“:** Der Ausschuss hält es für wichtig, dass nach Einführung des Kirchengesetzes ein niederschwelliger Zugang zu dem Thema durch leichte Sprache und gebärdensprachliche Form eröffnet wird. Ich bin gebeten worden, Ihnen und allen anderen am Gesetzesvorhaben Beteiligten den Dank der Ausschussmitglieder für Ihre Arbeit zu übermitteln. Das tue ich hiermit gern und bitte Sie, den Dank weiterzugeben.

**GesaMAV:** Der Gesa EKvW/LLK will mit all seiner Fachlichkeit die Einführung dieses Gesetzes zum Umgang mit sexualisierter Gewalt unterstützen und auch bei der Ausgestaltung der sich daraus ergebenden Strukturen behilflich sein. Dabei ist es aus unserer Sicht von elementarer Bedeutung, dass die anschließenden Strukturen vor Ort mit den sich aus ihnen ergebenden praktischen Arbeitsaufträgen personell und finanziell auch auskömmlich ausgestattet werden. In einem solchen sensiblen Bereich darf es auf Grund von Minderausstattungen nicht zu Verwerfungen kommen. Deswegen ist für den Gesa EKvW/LLK dieses gesetzgebende Verfahren nur der Anfang für einen mit den MAVen gemeinsam zu gestaltenden Weg, der zum Ziel haben muss, dass kein Mensch ein solches Leid in seiner Begegnung mit der Evangelischen Kirche widerfahren darf. Und wenn es doch dazu kommt, einen menschenwürdigen Umgang damit erfährt.

<p style="text-align: center;"><b>EKD</b></p> <p><i>So beschlossen am 18. Oktober 2019</i></p> <p style="text-align: center;"><b>Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vom ...</b></p> <p>Auf Grund von Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf ihrer Sitzung am 5. September 2019 die folgende Richtlinie beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>EKvW</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entwurf Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vom ...</b></p> <p>Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), ihre Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. sowie die gliedkirchlichen diakonischen Werke setzen sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirken auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen). Die Evangelische Kirche von Westfalen setzt sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein; gemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Zweck und Geltungsbereich</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Zweck und Geltungsbereich</b></p>
<p>(1) Diese Richtlinie regelt grundsätzliche Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte. Inhaltlich gelten ihre Grundsätze in allen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Werken, Diensten und sonstigen Einrichtungen, die an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Wort und Tat, im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche und in kontinuierlicher Verbindung zu einer Gliedkirche oder den gliedkirchlichen diakonischen Werken im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (Einrichtungen) mitwirken.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgt.</p>
<p>(2) Die Richtlinie findet Anwendung in Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V..</p>	
<p>(3) Den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen diakonischen Werken wird empfohlen, entsprechende Regelungen auf der Grundlage dieser Richtlinie zu treffen.</p>	<p>(2) Die Landeskirche wirkt darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und den zugeordneten Einrichtungen zur Anwendung gebracht werden.</p>
<p>(4) Einrichtungen, die unmittelbar Mitglied im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. sind, können diese Richtlinie aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.</p>	
<p>(5) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.</p>	<p>(3) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt</b></p>
<p>(1) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch</p>	<p>(1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch</p>

<p>Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.</p>	<p>Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.</p>
<p>(2) Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.</p>	<p>(2) Gegenüber Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.</p>
<p>(3) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.</p>	<p>(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.</p>
<p>(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.</p>	<p>(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen, durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.</p>
<p><b>§ 3</b> <b>Mitarbeitende</b></p>	<p><b>§ 3</b> <b>Mitarbeitende</b></p>
<p>Mitarbeitende im Sinne dieser Richtlinie sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige in Einrichtungen.</p>	<p>Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.</p>
<p><b>§ 4</b> <b>Grundsätze</b></p>	<p><b>§ 4</b> <b>Grundsätze</b></p>



<p>(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieser Richtlinie tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.</p>	<p>(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.</p>
<p>(2) Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und anderen Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).</p>	<p>(2) Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z.B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).</p>
<p>(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).</p>	<p>(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss</b></p>
<p>(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:</p> <p>1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieser Richtlinie kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist.</p>	<p>(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:</p> <p>1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.</p> <p>2. Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von</p>

<p>2. Kann trotz einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben in einer Einrichtung wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,</li> <li>b) Kinder- und Jugendhilfe,</li> <li>c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,</li> <li>d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,</li> <li>e) Seelsorge und</li> <li>f) Leitungsaufgaben</li> </ul> <p>zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.</p>	<p>sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.</p> <p>3. Kommt es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nr. 1 oder wird eine solche Verurteilung bekannt, ist nach Maßgabe des jeweiligen Rechts die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben oder, sofern sie kraft Gesetzes eintritt, festzustellen. Kann das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,</li> <li>b) Kinder- und Jugendhilfe,</li> <li>c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,</li> <li>d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,</li> <li>e) Seelsorge und</li> <li>f) Leitungsaufgaben</li> </ul> <p>zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.</p>
<p>(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.</p>
	<p>(3) Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der jeweils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, müssen sie das erweiterte Führungszeugnis abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in gleicher Weise vorlegen. Für Mitglieder</p>

	rechtsvertretender Leitungsorgane gilt Satz 2 ungeachtet des Kontakts zu Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen immer. Das rechtsvertretende Leitungsorgan entscheidet in allen anderen Fällen, ob nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den genannten Personengruppen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.
	(4) Die Regelungen zu Verwertungsverboten des Bundeszentralregisters (BZRG) sind zu beachten.
<b>§ 6 Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt</b>	<b>§ 6 Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt</b>
<p>(1) Leitungen der Einrichtungen im Geltungsbereich dieser Richtlinie sollen jeweils für ihren Bereich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Risikoanalysen als Grundlage zur Erstellung institutioneller Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel durchführen, um strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen),</li> <li>2. in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne intervenieren (Interventionsmaßnahmen),</li> <li>3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen),</li> <li>4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).</li> </ol>	<p>(1) Leitungsorgane im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. institutionelle Schutzkonzepte aufgrund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen),</li> <li>2. bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu intervenieren (Interventionsmaßnahmen),</li> <li>3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise zu unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen),</li> <li>4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).</li> </ol>
(2) Einrichtungen sollen von ihren übergeordneten Trägerorganisationen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützt	(2) Die Landeskirche soll die Leitungsorgane und Einrichtungsleitungen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützen, die

<p>werden, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.</p>	<p>auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.</p>
<p>(3) Leitungen der Einrichtungen sollen sich bei der Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention, insbesondere durch die Erstellung eines einrichtungsspezifischen Präventionskonzeptes,</li> <li>2. Leitungsgremien sollen die Frage sexualisierter Gewalt regelmäßig zu einem Thema machen,</li> <li>3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex oder Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht und weiterentwickelt werden,</li> <li>4. Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der jeweils geltenden Fassung von Mitarbeitenden bei und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen. Für Ehrenamtliche gilt dies in der Regel abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ebenso,</li> <li>5. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt,</li> <li>6. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuer oder von Vormündern,</li> </ol>	<p>(3) Leitungsorgane sollen sich bei der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention,</li> <li>2. Erstellung einer Risikoanalyse,</li> <li>3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden,</li> <li>4. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-Distanzverhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,</li> <li>5. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder von Vormündern,</li> <li>6. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht nach § 8 Absatz 1,</li> <li>7. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren,</li> <li>8. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorsehen.</li> </ol>

<p>7. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt,</p> <p>8. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren und Benennung von Melde- und Ansprechstellen im Fall eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt.</p> <p>9. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt vorsehen,</p>	
<p>(4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus dieser Richtlinie folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger oder Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis bleiben unberührt.</p>	<p>(4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger und Volljähriger in Abhängigkeitsverhältnissen bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Melde- und Ansprechstelle,</b> <b>Stellung und Aufgaben</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Melde- und Ansprechstelle,</b> <b>Stellung und Aufgaben</b></p>
<p>(1) Zur Umsetzung und Koordination der Aufgaben nach § 6 soll jede Gliedkirche eine Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt einrichten oder sich einer solchen Stelle anschließen, die gliedkirchenübergreifend eingerichtet ist.</p>	<p>(1) Zur Unterstützung bei der Umsetzung und bei der Koordination der Aufgaben nach § 6 wird eine oder werden mehrere Stellen als Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt eingerichtet. Es können eine oder mehrere Stellen gliedkirchenübergreifend mit der Aufgabenwahrnehmung betraut werden; ebenso können Kooperationen mit gliedkirchlichen Diakonischen Werken eingegangen werden.</p>
<p>(2) Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Sie ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen. Sie nimmt ihre Aufgaben selbständig und, in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.</p>	<p>(2) Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Die Meldestelle ist verpflichtet, Hinweisen auf Strukturen nachzugehen, die geeignet sind, Täter oder Täterinnen zu schützen. Sie nimmt ihre Aufgaben selbständig und bei der Bearbeitung von Meldungen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.</p>

(3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der jeweiligen Leitung einer Einrichtung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie

1. berät bei Bedarf die jeweilige Leitung in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen,
2. unterstützt Einrichtungen bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach,
3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit,
4. unterstützt die Einrichtungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,
5. nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,
6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,
7. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden,
8. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der

(3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten des jeweiligen Leitungsorgans oder der jeweiligen Einrichtungsleitung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie

1. berät bei Bedarf die jeweilige für die Leitung zuständige Stelle in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen,
2. unterstützt Leitungsorgane bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf Strukturen nach, die geeignet sind, Täter oder Täterinnen zu schützen,
3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit,
4. unterstützt die Leitungsorgane bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,
5. nimmt Meldungen über sexualisierte Gewalt entgegen und sorgt dafür, dass diese bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,
6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,
7. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden,

<p>Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,</p> <p>9. wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help zusammen.</p>	<p>8. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,</p> <p>9. wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help der EKD zusammen.</p>
<p>(4) Für gliedkirchliche diakonische Werke gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p>	
<p>(5) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen der jeweiligen Einrichtung bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 4 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.</p>	<p>(4) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen aus den privat- und öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 3 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Meldepflicht in Fällen</b> <b>sexualisierter Gewalt</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Meldepflicht in Fällen</b> <b>sexualisierter Gewalt</b></p>
<p>(1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle nach § 7 Absatz 3 Nummer 5 zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Melde- und Ansprechstelle beraten zu lassen.</p>	<p>(1) Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.</p>
<p>2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 5 Satz 2.</p>	<p>(2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere aus dem Seelsorgegeheimnisgesetz, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 Satz 2.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Unabhängige Kommission</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Unabhängige Kommission</b></p>

<p>(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, wird jeder Gliedkirche dringend empfohlen, eine Unabhängige Kommission einzurichten oder eine solche im Verbund mit anderen Gliedkirchen vorzuhalten, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht.</p>	<p>(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die Evangelische Kirche von Westfalen eine Unabhängige Kommission ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht. Die Unabhängige Kommission kann gemeinsam mit anderen Gliedkirchen oder gemeinsam mit gliedkirchlichen diakonischen Werken eingerichtet werden.</p>
<p>(2) Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.</p>	<p>(2) Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Unterstützung für Betroffene</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Unterstützung für als Minderjährige Betroffene</b></p>
<p>(1) Die Gliedkirchen bieten Personen, die zum Zeitpunkt eines Vorfalles sexualisierter Gewalt minderjährig waren, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittener Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die von der Gliedkirche eingesetzte Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.</p>	<p>(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen bietet Personen, die als Minderjährige sexualisierte Gewalt erlebt haben, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittener Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.</p>
<p>(2) Die Unterstützung durch die Gliedkirchen erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.</p>	<p>(2) Die Unterstützung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.</p>



(3) Die Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.	(3) Die kirchliche oder diakonische Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.
<b>§ 11 Gliedkirchliche Bestimmungen</b>	<b>§ 11 Verordnungsermächtigung</b>
Die Gliedkirchen bestimmen jeweils für ihren Bereich die Übernahme und Ausgestaltung dieser Richtlinie.	Die Kirchenleitung kann Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes durch Verordnung regeln. Dazu zählen die organisatorische Ausgestaltung der Melde- und An-sprechstelle sowie Übergangsfristen zur Umsetzung der Vorgaben aus diesem Gesetz, insbesondere Fristen zur Entwicklung von Schutzkonzepten und für die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse von Mitarbeitenden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in dessen Geltungsbereich tätig sind.
	<b>§ 12 Berichtspflicht und Evaluation</b>
	Der Landessynode ist regelmäßig über die Entwicklung der Präventions- und Interventionsarbeit innerhalb der EKvW zu berichten.  Drei Jahre nach Inkrafttreten ist dieses Gesetz zu evaluieren.
<b>§ 12 Inkrafttreten</b>	<b>§ 13 Inkrafttreten</b>
Diese Richtlinie tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und ihr Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. am 21. Oktober 2019 in Kraft.	Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2021 in Kraft.

## Auf einen Blick:

### Das Kirchengesetz der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Mit dem Kirchengesetz will die Ev. Kirche von Westfalen klare Standards zum Schutz vor und im Umgang mit sexualisierter Gewalt setzen. Zu Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung werden für alle kirchlichen Körperschaften verbindliche Regelungen getroffen. Beruflich wie ehrenamtlich in der Kirche Tätige werden mit dem Thema befasst. Mit dem sich verbreiternden Wissen um z. B. Risiken in der eigenen Einrichtung, Täterstrategien, die Bedürfnisse und die Not von Betroffenen werden eine innere Haltung, Aufmerksamkeit und Handlungssicherheit entstehen, die immer weniger Raum für unangemessenes sexuelles Verhalten bzw. konsequent auf solches Verhalten reagieren lassen. Die Professionalisierung der Menschen im Umgang mit sexualisierter Gewalt auf allen Ebenen der Ev. Kirche von Westfalen wird künftig potentielle Täterinnen und Täter abschrecken.

#### **Kernpunkte des Kirchengesetzes sind:**

1. Begriffsbestimmung (§ 2): Im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauches und einheitlicher Standards in der EKD wird der Begriff „sexualisierte Gewalt“ als Synonym zur bisherigen Verwendung des Begriffs „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ etabliert. Das Gesetz definiert in § 2 ausdrücklich, dass sexualisierte Gewalt auch schon bei Verhalten vorliegen kann, das die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschreitet.
2. Unter Mitarbeitenden (§ 3) versteht das Gesetz immer sowohl beruflich wie auch ehrenamtlich Tätige.
3. Abstinenzgebot (§ 4 Abs. 2): Für Mitarbeitende wird im Abstinenzgebot nun ausdrücklich geregelt, dass sexuelle Kontakte bei Bestehen besonderer Macht-, Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse unzulässig sind.
4. Einstellungsausschluss (§ 5 Abs. 1): Wer wegen einer Sexualstraftat verurteilt wurde, kann keine Tätigkeit im kirchlichen Kontext mehr aufnehmen.
5. Führungszeugnis (§ 5 Abs. 3): Bei Einstellung und danach in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren müssen Mitarbeitende ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
6. Schutzkonzepte (§ 6): Alle kirchlichen Körperschaften werden verpflichtet, für ihren Bereich ein auf ihre konkrete Situation passendes Schutzkonzept zu erarbeiten. Bestandteile eines Schutzkonzeptes sind unter anderem: eine Risikoanalyse, Fortbildungen aller Mitarbeitenden zu angemessenem Nähe- und Distanzverhalten, Täterstrategien, Prävention u. a., Erarbeitung eines Interventions- bzw. Notfallplans. Um den notwendigen Fortbildungsbedarf decken zu können, lassen die Kirchenkreise und landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen derzeit bereits Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ausbilden.
7. Ansprechstelle und Meldestelle (§ 7): Beide Stellen unterstützen in Verdachtsfällen oder auch bestätigten Fällen Betroffene, Leitungsorgane, Mitarbeitende je nach aktuellem Bedarf. Einen Teil dieser Aufgaben wird die Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS) beim Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL übernehmen.
8. Meldepflicht (§ 8): Allen Mitarbeitenden obliegt eine Meldepflicht bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Verletzung des Abstinenzgebotes. Zur Einschätzung eines Verdachtes können sich Mitarbeitende beraten lassen.
9. Unabhängige Kommission / Verfahren zur Anerkennung erlittenen Leids (§ 9 und 10): Diese bereits durch Kirchenleitungsbeschluss etablierten Verfahren erhalten nunmehr eine formalgesetzliche Grundlage.
10. Berichtspflicht und Evaluation (§ 12): Eine regelmäßige Berichtspflicht gegenüber der Landessynode wird etabliert. Das Gesetz wird 3 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.

## **Kirchengesetz**

zur Änderung des  
Ausführungsgesetzes zum  
Pfarrdienstgesetz der EKD

**Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode das nachstehende Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Das Kirchengesetz nimmt eine Änderung vor. Sie betrifft die Veröffentlichung von Personennachrichten in der Publikation des Pfarrvereins. Da dieser auch Aufgaben der Pfarrvertretung wahrnimmt, handelt es sich dabei um eine Nutzung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes der EKD durch eine kirchliche Stelle. Diese ist laut Datenschutzgesetz der EKD unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Eine Nutzung ist nach § 6 Nr. 3 DSG-EKD grundsätzlich zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen kirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Hier wird die Auffassung vertreten, dass die Veröffentlichung der Personennachrichten durch den Pfarrverein als Pfarrvertretung die für den Pfarrdienst erforderliche Publizität als öffentliches Amt (§ 1 PfdG.EKD) fördert.

Anhand der Veröffentlichungen soll die Beantwortung folgender Fragen möglich sein:

1. Wer ist Pfarrer der EKvW (Einstellung, Berufung Probedienst, Entlassung, Wechsel)
2. Wer ist davon im Dienst (Beurlaubung, Ruhestand)
3. Wer ist Inhaber der Pfarrstelle (Pfarrstellenbesetzung)
4. Wer hat Ordinationsrecht (Ordination, Entzug, Tod)

Die Berufung auf diese Generalklausel ist jedoch gegenüber § 6 Nr. 1 DSG-EKD mit größeren Rechtsunsicherheiten verbunden. § 6 Nr. 1 DSG-EKD erlaubt die Datennutzung aufgrund des Vorliegens einer kirchenrechtlichen Regelung. Eine solche Regelung zur Beibehaltung der bisherigen Praxis wird hier in § 17a S. 5 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vorgelegt.

Durch die vorgelegte Regelung wird sichergestellt, dass der Pfarrverein welcher gleichzeitig für die Landeskirche die Aufgaben der Pfarrvertretung wahrnimmt die im Amtsblatt veröffentlichten Personaldaten nachdrucken darf. Die Veröffentlichung weiterer Daten (Geburts- tage, Trauungen etc.), wie sie der bisherigen Praxis entsprachen ist hiervon nicht erfasst.

#### Anlage:

- Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

**Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**  
Vom ...

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 117 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz<sup>1</sup> der EKD das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD – AG PfdG.EKD) vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 309), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 11. Oktober 2018 (KABl. 2018 S. 198, 265), wird wie folgt geändert:

In § 17 a wird nach dem Satz 4 folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Der Evangelische Pfarrverein in Westfalen e.V. darf diese Daten ebenfalls publizieren, solange er Aufgaben der Pfarrvertretung wahrnimmt.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Januar 2021 in Kraft.

## **Gesetzesvertretende Verordnung**

zur Änderung  
der Gesetzesvertretenden  
Verordnung zur Ausführung  
des Pfarrausbildungsgesetzes

**Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende Gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Pfarrausbildungsgesetzes vom 20. August 2020 wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

## I.

Die Kirchenleitung hat 20. August 2020 die anliegende Gesetzesvertretende Verordnung beschlossen.

## II.

Die Gesetzesvertretende Verordnung nimmt eine Einzeländerung vor. Sie betrifft die Ausführungsverordnung zum Pfarrausbildungsgesetz. Hier geht es um die Anerkennung von Masterstudiengängen. Als Abschluss eines längeren Prozesses hat die Kirchenkonferenz der EKD die „Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss »Master of Theological Studies« (M.Th.S)“ beschlossen. Damit besteht ein klarer Rahmen in dem diese auch als Zugang in den Pfarrdienst anerkannt werden können. Mit der hier vorgeschlagenen Änderung werden Masterstudiengänge, die dieser Ordnung entsprechen als Zugangsweg zum Vikariat anerkannt. Die nähere Ausgestaltung, insbesondere die Qualitätssicherung obliegt nach § 13 der Ausführungsverordnung der Kirchenleitung.

## III.

Angesichts der im Pfarrdienst zu erwartenden personellen Engpässe war es wichtig, Berufsinteressenten frühzeitig diese Möglichkeit aufzuzeigen. Besonderer Zeitdruck entstand, da bei der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel am 1. Oktober 2020 die Bewerbungsfrist für den dort eingerichteten Master-Studiengang endete.

Ein offensives Werben für diesen Studiengang wurde erst möglich, als auch rechtlich klar gestellt worden ist, dass es sich um einen regulären Weg in den Pfarrdienst handelt, über den nicht mehr in jedem Einzelfall politisch entschieden wird. Die Entscheidung war Voraussetzung für die Einrichtung eines regelmäßigen Verfahrens zur Aufnahme in das Vikariat.

Der Gegenstand ist jedoch zu geringfügig um eine eigene Synodenversammlung rechtfertigen.



**Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung  
zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes**

Vom 20. August 2020

Aufgrund von Art. 120 und Art. 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 117 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD, § 29 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union erlässt die Kirchenleitung folgende Gesetzesvertretende Verordnung:

**Artikel 1**  
**Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des  
Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union**

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003, S. 102) zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 17. Mai 2018 (KABl 2018, S. 151, 191, 265) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulausbildung“ die Wörter „mit einer vergleichbaren Hochschulprüfung“ eingefügt.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Vergleichbar nach Satz 1 sind in der Regel Masterstudiengänge und -prüfungen, welche der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss »Master of Theological Studies« (M.Th.S) entsprechen.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

## **Bericht**

über die Ausführung  
von Beschlüssen der  
Landessynode 2019

## Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2019

1.	<p><b>„Pluralismus und Pluralität“ (Beschluss Nr. 7)</b>  <i>Der Antrag (Synodale Espelöer) wurde an den Ständigen Theologischen Ausschuss überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b>  Das Verhältnis von Pluralität und Pluralismus ist im Ständigen Theologischen Ausschuss diskutiert worden. Der Ausschuss hat einen Studientag mit dem Titel „Evangelische Kirche in gesellschaftlicher Vielfalt“ vorbereitet, zu dem die Mitglieder der Landessynode eingeladen werden.</p>
2.	<p><b>„Änderung KO – VSBMO-Mitarbeiter“ (Beschluss Nr. 15)</b>  <i>Der Antrag (Synodaler Tometten) wurde an den Ständigen Kirchenordnungsausschuss überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b>  Das Anliegen wird im Zuge der weiteren Etablierung interprofessioneller Teams und der Frage, ob und wie Sortierungen kirchlicher Berufsgruppen erfolgen und weiterentwickelt werden können, im Blick bleiben und weiterbearbeitet. Mitarbeitende haben gegenwärtig Möglichkeiten der Mitwirkung durch regelmäßige Arbeitsbesprechungen (Artikel 76 Absatz 1 Kirchenordnung – KO), durch einen regelmäßigen oder gesondert beantragten Arbeitsbericht im Presbyterium (Artikel 76 Absatz 2 KO) sowie durch Mitwirkung in satzungsgemäßen Ausschüssen nach Artikel 74 Absatz 2 und 3 KO oder, wenn solche nicht bestehen, durch Mitwirkung im Gemeindebeirat (Art. 72 KO).</p>
3.	<p><b>„KiBiz“ (Beschluss Nr. 18)</b>  <i>Der Antrag (Synodaler Hagmann) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b>  Im Vorfeld der Verabschiedung des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV NRW 2007, S. 462) hatte unter anderem die Ev. Kirche von Westfalen die Frage der Verfassungskonformität des § 20 Abs. 1 KiBiz in Zweifel gezogen und dazu ein Gutachten in Auftrag gegeben. Das damalige Ergebnis bestätigte die Verfassungswidrigkeit der sachlichen Ungleichbehandlung kirchlicher Trägerschaft von Kindertagesstätten, die in dieser Form ausschließlich in NRW praktiziert wird (sogenannte „Arme-Träger-Klausel“), vgl. Ehlers, Dirk, Die Vereinbarkeit der staatlichen Bezuschussung kirchlicher Träger von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen mit dem Grundgesetz, in: ZevKR Bd. 54 (2009), S. 253-289. Insbesondere die Anknüpfung der unterschiedlichen Refinanzierung am Merkmal des Körperschaftsstatus ist sachlich nicht gerechtfertigt, weil weder alle Religionsgemeinschaften mit dem Körperschaftsstatus auch Kirchensteuern erheben, noch diese Art des Mitgliedsbeitrages etwas über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aussagt. Der Landesgesetzgeber hat nicht begründet,</p>

	<p>weshalb andere freie Träger von Kindertageseinrichtungen für eine vergleichbare Leistung einen höheren Finanzbedarf anerkannt bekommen. Insoweit wirkt sich die geringere Bezuschussung lenkend zum Nachteil der Trägerschaft durch evangelische und katholische Kirche aus. Dies wird als verfassungswidrig eingestuft, weil es gegen das Gleichheitsgebot aus Artikel 3 Grundgesetz verstößt.</p> <p>Die für das Feld „Tageseinrichtungen für Kinder“ zuständigen Dezernenten haben im Laufe des Jahres in den zuständigen Gremien (insbesondere Fachverband und TfK-AG) und in Kooperation mit dem Geschäftsfeld TfK der Diakonie RWL sowie dem Ev. Büro intensiv die Möglichkeiten einer Klärung der rechtlichen Situation ausgelotet. In diesem Zusammenhang ist fortlaufend auch das Gespräch mit den Superintendentinnen und Superintendenden geführt worden.</p> <p>In diesem Prozess ist zuletzt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf (VG Düsseldorf, Urt. v. 29. Aug. 2018 – 24 K 9389/17) über die Klage eines evangelischen Trägers von TfK auf dem Gebiet der EKIR in den Blick gekommen. Das Urteil hält die aktuelle Rechtslage für verfassungskonform, da die Finanzkraft der kirchlichen Körperschaften durch die Möglichkeit der Kirchensteuererhebung höher zu bewerten sei als die anderer Träger der freien Wohlfahrtspflege. Dies dürfe und müsse der Gesetzgeber bei der Festlegung der Trägeranteile im Interesse einer Trägervielfalt berücksichtigen. Darüber hinaus verweist das Verwaltungsgericht auf die Freiwilligkeit der Übernahme von Trägerschaften für TfK sowie auf das Eigeninteresse der Träger, das eine anteilige Mitfinanzierung der Einrichtungen rechtfertige.</p> <p>Das Verfahren ist derzeit beim OVG Münster anhängig.</p> <p>Die zuständigen Gremien und Akteure prüfen zurzeit intensiv die weiteren Möglichkeiten, das 2019 revidierte Gesetz einer weiteren rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Darüber hinaus bleibt eine aussagekräftige Erhebung der in die TfK-Arbeit eingebrachten kirchlichen Mittel und eine Beschreibung der tatsächlichen Finanzkraft kirchlicher Träger dem Gesetzgeber wie den Kommunen gegenüber eine wesentliche Aufgabe.</p>
4.	<p><b>„Förderung klimafreundliche Mobilität“ (Beschluss Nr. 19)</b>  <i>Der Antrag (Synodaler Hagmann) wurde an den Ständigen Finanzausschuss überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b>  Die Kirchenleitung hat auf Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses einerseits aufgrund der Kirchensteuerlage 2020 keine Verlängerung der landeskirchlichen Förderung des Dienstrades für Pfarrerinnen und Pfarrer beschlossen, andererseits den Einsatz der in der Höhe nicht unerheblichen Restmittel über das geplante Ende des Projektes zum 31.12.2020 hinaus beschlossen.</p>

5.	<p><b>„Presbyteramt“ (Beschluss Nr. 21)</b>  <i>Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b>  Nach Beratungen in den Leitungsfeldern 8 (Ökonomie/Steuern), 9 (Recht und Organisation) und 10 (Mitgliedschaft und gesamtkirchliche Services) wird eine Änderung der Kirchenordnung (KO) zur prinzipiellen Ermöglichung der Zahlung einer Ehrenamtspauschale erwogen.</p> <p>Eine entsprechende Vorlage wird vorbereitet und im regulären Verfahren beraten und der Landessynode vorgelegt.</p>
6.	<p><b>„Datenschutz“ (Beschluss Nr. 22)</b>  <i>Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b>  Die Landeskirche ist zu Fragen des Datenschutzes im ständigen Austausch mit dem Datenschutzrechtsdezernat der EKD und dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD.</p> <p>Hintergrund des Antrags des Kirchenkreises Unna ist die strittige Frage der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Gemeindebriefen. Der Beauftragte für den Datenschutz hat hierzu in seiner Handreichung „Datenschutz in Gemeindebriefen“ eindeutig die Bedingungen definiert, unter denen personenbezogene Daten entsprechend dem EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) im Gemeindebrief veröffentlicht werden dürfen. Diese setzt i.d.R. eine Einwilligung des Betroffenen zur Veröffentlichung im Gemeindebrief voraus.</p> <p>Das DSG-EKD wurde gemäß Art 10a Abs.1 i.V. m. Art 26a Abs 4 und Abs 7 der Grundordnung der EKD (GO-EKD) mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt und ist daraus unmittelbar auch in der EKvW anwendbar. Die gemäß § 54 Abs 2 DSG-EKD erlassenen eigenen Durchführungsbestimmungen (DSDB) sind bewusst restriktiv gehalten und konkretisieren ausschließlich an zwingend notwendigen Punkten das DSG-EKD für die EKvW. Im Bereich des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der Gemeindeglieder gibt es dafür keinen Anlass.</p> <p>Die EKD ist nach dem eigenen Datenschutzrecht verpflichtet, es nach fünf Jahren, also bis Ende 2023, zu überprüfen (§ 54 Abs 4 DSG-EKD). Nach Auskunft der EKD wird das entsprechende Evaluationsprojekt im 1. Halbjahr 2021 aufgesetzt. Alle Gliedkirchen sind dabei gefordert, ihre Rückmeldungen zum Datenschutzgesetz einzubringen. Das Ergebnis der Evaluation bleibt abzuwarten.</p>

7.	<p><b>„Digitale Unterschrift“ (Beschluss Nr. 24)</b>  <i>Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b>  Die Digitalisierung schreitet voran und kirchliche Handlungsfelder sind aufgerufen, sich entsprechend weiterzuentwickeln. Die Umsetzung in Feldern wie Rechnungswesen oder Verwaltung und Recht setzen aber gründliche Planung und umsichtige Vorbereitung voraus. Diese sind angesichts der grundsätzlichen Umstellung des Rechnungswesens sowie des Aufbaus eines digitalen Kompetenzfeldes aktuell noch nicht zu leisten. Im Zuge der weiteren Vorbereitungen zum Dokumentenmanagementsystem sowie der anstehenden Überarbeitung der Verwaltungsordnung wird auch die digitale Signatur weiter im Blick sein.</p>
8.	<p><b>„65. Kirchengesetz zur Änderung der Art. 184 und Art. 185 der Kirchenordnung – Abendmahl“ (Beschluss Nr. 82)</b>  <i>Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b>  Auf Vorschlag des Ständigen Theologischen Ausschusses hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 25. Juni 2020 Richtlinien zur Feier des Heiligen Abendmahls beschlossen. In Nr. 2 heißt es dort: „<i>1 Im Heiligen Abendmahl wird die Gemeinschaft mit Jesus Christus und untereinander gefeiert, die in der Taufe ihre Bestätigung findet. 2 Alle Getauften sind zum Abendmahl eingeladen. 3 Taufe und Abendmahl stehen in einer engen Verbindung. 4 Diese Verbindung ist nicht exklusiv. 5 Wer sich durch Jesus Christus eingeladen weiß und auf dem Weg zur Taufe ist, kann am Abendmahl teilnehmen.</i>“</p> <p>Bereits 1994 hatte die Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft das Problem so beschrieben: „Entsprechend der Ordnung unserer Kirchen ist die Taufe die Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ... Aufgrund der Urbanisierung und Säkularisierung sowie eines weitgehenden Wegfalls der Anmeldung zum Abendmahl stellen sich jedoch heute zwei Probleme. Zum einen ist nicht mehr überschaubar, wer von den Teilnehmern am Abendmahl getauft ist. Für diesen Fall bieten sich folgende Möglichkeiten an: Die Wiedereinführung der Anmeldepraxis oder ein Hinweis bei der Einladung zum Abendmahl auf die Voraussetzung der Taufe und der Kirchenmitgliedschaft, der dann den Gang zum Abendmahl in die Verantwortung des einzelnen stellt. Diese zweite Möglichkeit erscheint als die angemessenere. Zum anderen erwächst bei Menschen, die neu den Zugang zur Kirche suchen, der Wunsch, auch ohne vorhergehende Taufe am Abendmahl teilnehmen zu können. In diesem Fall gehen wir grundsätzlich davon aus, dass die Aufnahme in die Gemeinde Jesu Christi durch die Taufe den Zugang zum Tisch des Herrn eröffnet. Dennoch sollte der Wunsch nicht einfach zurückgewiesen werden. In besonderen Fällen und Situationen ist eine Entscheidung in pastoraler Verantwortung zu treffen.“</p> <p>Durch die neuen Richtlinien wird eine individuelle Entscheidung sowohl des Abendmahlsteilnehmers/der -teilnehmerin als auch der Pfarrerin/des Pfarrers</p>

kirchenrechtskonform ermöglicht. Dabei sind Überlegungen aufgenommen worden, die Prof. Dr. Christian Grethlein in einem Vortrag 2014 so formuliert hat: „Im Neuen Testament begegnen keine expliziten Zulassungsbedingungen für die Teilnahme am Abendmahl. Doch macht Paulus in seiner Auseinandersetzung mit den Korinthern auf einen wichtigen Gesichtspunkt aufmerksam. In 1 Kor 12,12-27 legt er mittels des Bildes vom Leib und den Gliedern sein Gemeindeverständnis dar. Demnach gehören alle Getauften in gleicher Weise zum Leib Christi: ‚Denn wir sind durch einen Geist alle zu einem Leib getauft, wir seien Juden oder Griechen, Sklaven oder Freie, und sind alle mit einem Geist getränkt.‘ (1 Kor 12,13) In 1 Kor 10,16f verbindet der Apostel dieses Bild vom Leib direkt mit der Feier des Abendmahls: ‚Das Brot, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi? Denn ein Brot ist’s. So sind wir viele ein Leib, weil wir alle an einem Brot teilhaben.‘“

Die Klärung des landessynodalen Auftrags wurde vor allem mit Blick auf die biblischen Bezüge vorgenommen. Durch Vorträge von Prof. Dr. Peter Wick im Ständigen Theologischen Ausschuss wurde deutlich, wie sich das Abendmahl von seiner neutestamentlichen Situation her verändert hat. Dabei gibt es nicht nur *eine* „stiftungsgemäße“ Situation, sondern neben dem letzten Abendmahl am Vorabend des Todes Jesu auch dessen Mahlgemeinschaften zu Lebzeiten mit Zöllnern und Sündern sowie sein Mahl als Auferstandener im Kreise der Jünger. Das heute gottesdienstlich gefeierte Abendmahl bezieht sich in einer nicht unveränderten Form auf die neutestamentlichen Quellen. In der Geschichte wurden manche neutestamentlichen Elemente stark in den Vordergrund gerückt, andere zurückgedrängt oder sogar verdrängt. Äußere Umstände und neue Herausforderungen haben massiv auf die Entwicklung der Abendmahlsformen eingewirkt. Die Kirchen haben sich schon sehr früh eine gewisse Freiheit zur (Weiter-/Um-/Rück-) Gestaltung genommen. In einer solchen Gestaltungs-Situation steht die evangelische Kirche auch heute wieder.

Das Abendmahl ist und bleibt das Mahl der christlichen Gemeinde, für alle, die durch ihre Taufe in den Leib Christi, in die Gemeinschaft der Christenheit, aufgenommen sind. Eine Teilnahme von Ungetauften kann in diesem Zusammenhang dennoch möglich sein, wenn sie als nicht-verbales Taufbegehren und Teilhabenwollen gedeutet wird. Dieses Zeichen soll durch die Pfarrerin/den Pfarrer wahrgenommen und – am besten außerhalb des gottesdienstlichen Rahmens – in eine klärende wie einladende Begleitung überführt werden. Durch die Formulierung „*Wer sich durch Jesus Christus eingeladen weiß und auf dem Weg zur Taufe ist, kann am Abendmahl teilnehmen*“ wird auch (noch) ungetauften Menschen die Möglichkeit geschaffen, am Abendmahl teilzunehmen. Dabei steht der folgende Gedankengang im Hintergrund: Die Verkündigung als Ruf zum Glauben schließt die Einladung zur Taufe ein, weshalb Ungetaufte, indem sie die Einladung zum Abendmahl für sich annehmen und daran im Einzelfall teilnehmen, zugleich ihren Willen bekunden, sich taufen zu lassen.

Was die ausnahmsweise Möglichkeit von Ausgetretenen am Abendmahl angeht, so kann auf Überlegungen der Kammer für Theologie der EKD verwiesen werden, die im EKD-Text 66 „Taufe und Kirchenaustritt“ (2003) festgestellt hatte:

	<p>„Das Ziel der Taufe ist nach kirchlicher Lehre ein Dreifaches: Die Verherrlichung des dreieinigen Gottes, Leben und Seligkeit der Getauften und der Aufbau der Kirche. [...] Aller Dienst der Kirche an den aus ihr Ausgetretenen muss dieses Ziel vor Augen haben. Dabei kann dieser Dienst daran anknüpfen, dass, trotz der Distanzierung von der Kirche oder des mit dem Kirchenaustritt gegebenen Bruchs, durch die Taufe dennoch eine Verbindung der Kirche mit dem Getauften bestehen bleibt.“ An diese Verbindung kann bei der Abendmahlsteilnahme eines aus der Kirche ausgetretenen Getauften – auch missionarisch – angeknüpft werden.</p> <p>Eine kirchliche Kontrolle, wer sich wie weit auf dem Weg zur Taufe befindet, kann offensichtlich nicht erfolgen. Gleichzeitig sollen die neuen Formulierungen eine vergrößerte Handlungsfreiheit für die Pfarrerinnen und Pfarrer mit sich bringen, z.B. bei der gemeinsamen Abendmahlsteilnahme von getauften und nicht getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden. Auf eine kasuistische Auflistung von Fällen, bei denen eine Abendmahlsteilnahme möglich bzw. nicht möglich ist, wurde verzichtet.</p>
9.	<p><b>„Förderung von kirchlichen Stiftungen“ (Beschlüsse Nr. 28 und 178)</b>  <i>Der Antrag (Synodaler Hammermeister) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b>  Ein entsprechender Konzeptvorschlag ist im Landeskirchenamt in Zusammenarbeit der Bereiche Stiftungsaufsicht, Vermögensaufsicht und Fundraising erarbeitet worden und wird nunmehr in den landeskirchlichen Beratungsprozess gegeben mit dem Ziel einer Befassung des Ständigen Finanzausschusses und der Kirchenleitung.</p>
10.	<p><b>„Klimaverantwortung und Klimaversprechen“ (Beschluss Nr. 184)</b>  <i>Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b>  Seit Mitte d. J. wird das integrierte Klimaschutzkonzept "Klimaschutz EKvW 2020" evaluiert. Erste Ergebnisse zeigen bereits, dass für die Kirchengemeinden und Einrichtungen der EKvW gute Aussichten bestehen, dass anvisierte Klimaschutzziel (40 %ige CO<sub>2</sub>-Reduktion bis 2020 gegenüber 1990) knapp zu erreichen. Von der Auswertung werden wichtige Hinweise auf zukünftige Schwerpunkte und Maßnahmen erwartet, mit denen die EKvW bis 2040 klimaneutral wird. Deutlich ist jetzt schon, dass die begonnenen Anstrengungen fortgeführt werden müssen. So besteht weiterhin hoher Handlungsbedarf bei der energetischen Sanierung von kirchlichen Gebäuden, beim Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien auf kirchlichen Gebäuden und auf kirchlichem Land, bei der Umsetzung von Konzepten zur klimafreundlichen Mobilität sowie der Einführung von Energie-Controlling-Systemen. In allen genannten Arbeitsfeldern gibt es vielversprechende Ansätze und gute Beispiele auf allen Ebenen der EKvW, so dass die aufgrund des Beschlusses der Landessynode eingestellte Klimamanagerin gute Voraussetzungen vorfindet. Mit der Beteiligung an und Durchführung von bundesweiten Klimaaktionstagen (u. a. im Zusammenhang mit "Fridays for Future"), dem Angebot zur Teilnahme an</p>



	<p>der ökumenischen Fastenaktion für Klimaschutz und Klimagerechtigkeit "So viel du brauchst ...", beim virtuellen ökumenischen Pilgerweg für Klimagerechtigkeit und auch im Rahmen des ersten Westfälischen Schöpfungspreises haben Haupt- und Ehrenamtliche den kirchlichen Stellenwert des Themas Klimaschutz öffentlich deutlich gemacht und damit viele Menschen innerhalb und außerhalb der Landeskirche erreicht.</p> <p>Im Zuge der Corona-Krise hat die EKvW zusammen mit der Klimaallianz-Deutschland eine nachhaltige, klimaverträgliche Ausrichtung der Konjunkturprogramme auf Bundes- und Landesebene gefordert. Zusammen mit zivilgesellschaftlichen Kooperationspartnern hinterfragt das IKG zusammen mit der MÖWe die starke Fokussierung auf Elektromobilität. Dies geschieht sowohl im Kontext der Lieferkettenverantwortung von Unternehmen, in der diskursiven Betrachtung von Alternativtechnologien (Wasserstoff) und zentral in der Thematisierung von Verkehrsvermeidung und der Organisation von Alternativen zum automobilen Individualverkehr.</p>
11.	<p><b>„Schafft Recht und Gerechtigkeit – Für eine Wirtschaft, die dem Leben dient“ (Beschluss Nr. 186)</b>  <i>Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b></p> <p>Mit Beschluss der Kirchenleitung vom 27. Februar 2020 ist die Evangelische Kirche von Westfalen der Initiative "Lieferkettengesetz" als Unterstützerin beigetreten. Gleichzeitig sind die Kirchenkreise und Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen dazu aufgefordert, die Initiative ebenfalls zu unterstützen.</p> <p>Die Landeskirche beteiligt sich damit gemeinsam mit zahlreichen Organisationen daran, ein Gesetz zu fordern, das Unternehmen verpflichtet, Menschenrechte zu achten und Umweltzerstörung zu vermeiden – auch im Ausland.</p> <p>Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung ein solches Gesetz angekündigt, wenn Unternehmen ihre menschenrechtliche Verantwortung nicht freiwillig wahrnehmen. Die Initiative Lieferkettengesetz hat den öffentlichen Druck erhöht, damit dieses Gesetz noch unter dieser Koalition und in dieser Legislaturperiode kommt, nicht erst in ferner Zukunft.</p> <p>Es wurden im Amt für MÖWe Materialien für Kirchengemeinden erstellt, z. B. Gottesdienstentwürfe, Ausstellungen u.a., die intensiv genutzt wurden. Die Petition wurde in Westfalen verbreitet – und so ein Beitrag zu den 222.222 Unterschriften geleistet. In Präsenz- und Online-Veranstaltungen wurde über Anliegen eines Lieferkettengesetzes und aktuelle Situation informiert.</p> <p>Durch die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf Politik und Gesellschaft stand zunächst zu befürchten, dass die Initiative ins Leere läuft. Inzwischen gibt es jedoch große politische Fortschritte. Ein Gesetzentwurf befindet sich zwischen den Bundesministerien in der Abstimmung. Nun kommt es darauf an, dass ein wirksames Gesetz verabschiedet wird. Im Sommer 2020 wurden alle westfälischen Bundestagsabgeordneten bzgl. des Lieferkettengesetzes angeschrieben und mit MdBs der CDU-CSU- sowie der SPD-Fraktion Gespräche geführt.</p>

12.

**„Kirchenmusik“ (Beschluss Nr. 188)**

*Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.*

**Zur Ausführung:**

*Kirchenmusik ist eine der spirituellen Säulen des kirchlichen Lebens. Die ernste Lage im Bereich von Kirchenmusik bereitet der Landessynode Sorge. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern langfristig zu sichern. Davon werden auch die neben- und ehrenamtlich Tätigen profitieren. Die in den letzten Jahren gewonnene musikalische Vielfalt ist strukturell zu gewährleisten.*

Die Kirchenmusik in der EKvW zeichnet sich durch eine große strukturelle und stilistische Vielfalt aus. Die Anstellungsträgerschaft von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern liegt derzeit bei den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, während die Ausbildung zu den landeskirchlichen Aufgaben gehört.

Im Vorfeld der Landessynode 2019 haben die auf landeskirchlicher Ebene agierenden Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (das sind Vertreterinnen und Vertreter aus Posaunenwerk, Chorverband, Kirchenmusikerverband, Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik im IAFW, Stiftung Creative Kirche und Evangelische Popakademie, der Hochschule in Herford und Witten, sowie dem Dozenten für Populärmusik und dem Landeskirchenmusikdirektor) das Positionspapier „Zukunft Kirchenmusik Westfalen“ verfasst. Abschließend wenden sich die Verfasser mit der Bitte um innovative zukunftsweisende Konzepte für unsere Kirchenmusik an die landeskirchlichen Entscheidungsträger.

Die Kirchenmusik in den Kirchengemeinden der EKvW wird in maßgeblicher Weise von rund 2.000 ehren- und nebenamtlichen Musikerinnen und Musikern verantwortet. Diese haben in der Regel eine zweijährige seminaristische Ausbildung (C- oder D-Kurs) absolviert, die seitens der Landeskirche vorgehalten und überwiegend in den Gestaltungsräumen angeboten wird.

Mit der Hochschule für Kirchenmusik unterhält die EKvW zudem eine der ersten Ausbildungsstätten, die der ganzen stilistischen Vielfalt unserer Kirchenmusik gerecht werden. Zu dem bewährten Studiengang „Kirchenmusik Klassik“ (seit 1948 in Herford; zurzeit zehn Professorinnen und Professoren sowie 13 Lehrbeauftragte; Studienangebot „Bachelor of Arts“, „Master of Arts“, Konzertexamen, künstlerische Reifeprüfung) ist im Jahr 2016 der Studiengang „Kirchenmusik Popular“ am Standort Witten mit (seinerzeit) einem Professor, einer Stiftungsprofessur und 29 Lehrbeauftragten (Studienangebot „Bachelor of Arts“ und seit WS 2020/2021 „Master of Arts“) hinzugekommen. Um auch bei rückläufigen finanziellen Möglichkeiten einen funktionierenden Unterrichtsbetrieb gewährleisten zu können, wird langfristig angestrebt, jeweils 1,75 Professorinnen und Professoren je Studiengang vorzuhalten. Durch Ruhestand freiwerdende Professuren im klassischen Bereich werden demzufolge sukzessive durch Lehrbeauftragungen ersetzt, während im populären Bereich die noch fehlende Professur (75%) bereits im Berichtszeitraum ausgeschrieben und besetzt werden konnte. Daneben werden die beiden Studiengänge mittelfristig an einem gemeinsamen Ort angeboten, was neben der

	<p>stilistischen Befruchtung der Studierenden zu erheblichen Einsparungen durch die Nutzung von Synergieeffekten führen wird.</p> <p>Die Fort- und Weiterbildung unserer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker liegt bei den kirchenmusikalischen Verbänden, die zum Teil (Chorverband und Verband der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der EKvW) ehrenamtlich agieren. Die Kirchenleitung hat im Berichtszeitraum beschlossen, die beiden ehrenamtlich agierenden Verbände durch die Einrichtung und Bewirtschaftung einer Sachbearbeitungs-Stelle (50%) zu unterstützen. Daneben werden die Bemühungen der beiden Verbände, zu einem gemeinsamen Fortbildungswerk zu fusionieren und damit weitere Kostenersparnisse durch die Nutzung von Synergieeffekte zu schaffen, seitens der Landeskirche beraten und unterstützt.</p> <p>Um die Arbeit der Posaunenchöre zu stützen wurde im Berichtszeitraum beschlossen, die seit Mai 2019 nichtbesetzte zweite Landesposaunenwartstelle dauerhaft zu 50% wiederzubesetzen. Zurzeit wird sondiert, ob in Kooperation mit einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis auch eine höherwertige Kirchenmusikstelle mit Bläuserschwerpunkt eingerichtet werden kann.</p> <p>Aus dem Personalbericht wird deutlich, dass die EKvW aufgrund unserer presbyterial-synodalen Tradition nur für fünf der über 2.000 Kirchenmusikstellen (A-,B-, und C-Stellen) die Anstellungsträgerschaft innehat. Andere Landeskirchen (wie zum Beispiel Kurhessen-Waldeck) haben in jüngster Zeit beschlossen, die Anstellungsträgerschaft und damit auch die Finanzierung der A- und B-Stellen in die landeskirchliche Verantwortung zu geben. Es sollte geprüft werden, ob ein solches Vorgehen auch in Westfalen erfolgversprechend ist. Derzeit richtet sich die Kirchenleitung daher zunächst mit der dringenden Bitte an die Anstellungsträger, auch in Zukunft Mittel einzuplanen und bereitzustellen, um diese wichtige <i>spirituelle Säule des kirchlichen Lebens</i> auch in Zukunft aufrechtzuerhalten.</p>
13.	<p><b>„Förderung interkulturelle Entwicklung (2. Beschlussvorschlag)“ (Beschluss 193)</b> <i>Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Prozess der interkulturellen Entwicklung soll eine Steuerungsgruppe gebildet werden mit dem Ziel, der Landessynode Ende Mai 2021 erste Überlegungen zu präsentieren. Die Umsetzung würde dann nach der Landessynode ab Mitte 2021 beginnen. Die Steuerungsgruppe wird besetzt, sobald feststeht, wie der Ausschuss nach der Neukonstituierung besetzt sein wird.</li> <li>• Zur Präzisierung des Missionsverständnisses wird sich der neu konstituierte Ständige Ökumeneausschuss auf Grundlage eines Vortrages von VEM-Generalsekretär Volker Dally mit dem Missionsverständnis der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) im Horizont des Missionsverständnisses der aktuellen globalen ökumenischen Diskussion befassen und einen ersten Entwurf zum Missionsverständnis der EKvW formulieren. Auf dieser Grundlage soll im weiteren EKvW-Prozess „Kirche und Migration“ begleitend evaluiert werden, welche Bedeutung diesem Missionsverständnis für den Prozess der</li> </ul>

	<p>interkulturellen Entwicklung der EKvW zukommt und inwiefern sich dieser Prozess auch auf die Weiterentwicklung unseres Missionsverständnisses auswirkt.</p>
14.	<p><b>„Förderung interkulturelle Entwicklung EKD (3. Beschlussvorschlag)“ (Beschluss Nr. 194)</b>  <i>Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b>  Der Ständige Ökumeneausschuss schlägt vor, eine Facharbeitsgruppe mit Expertinnen und Experten aus Kirche und Diakonie zu berufen, um der Kirchenleitung für den Prüfauftrag der Landessynode zuzuarbeiten und Vorschläge im Blick auf die Weiterentwicklung von Gesetzen und Strukturvorhaben auf EKD-Ebene zu formulieren.</p>
15.	<p><b>„Abstimmung mit VEM (4. Beschlussvorschlag)“ (Beschluss Nr. 195)</b>  <i>Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b></p> <p>a) Dieser Prozess findet derzeit in der VEM statt. Bis zur Council-Sitzung Ende Februar 2021 wird die Arbeitsgruppe einen Zwischenbericht vorlegen, der aus Rückmeldungen der Mitgliedskirchen der VEM bestehen wird. Zur Vollversammlung der VEM im September 2021 soll dann ein abgestimmter Beschlussvorschlag vorliegen, der einen Ratifizierungsprozess in den Mitgliedskirchen anstößt.</p> <p>b) Erste Überlegungen sind mit dem Personaldezernat erfolgt. Das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe wird in den Prozess einbezogen werden. Über Einzelfalllösungen hinaus sollen in einer Facharbeitsgruppe Vorschläge erarbeitet werden, wie die Einstellung von kirchlichem Personal mit ausländischen Ausbildungsqualifikationen dauerhaft geregelt werden kann.</p> <p>c) Die zuständigen Dezernate werden gebeten, nach geeigneten Wegen zu suchen, den Kirchenkreisen und Gemeinden zur Ausschöpfung bereits bestehender rechtlicher Möglichkeiten Beratungs- und Unterstützungsangebote zu machen.</p>
16.	<p><b>„Beteiligung christl. Migranten an Leitungsstrukturen (5. Beschlussvorschlag)“ (Beschluss Nr. 196)</b>  <i>Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b>  Der Internationale Kirchenkonvent (IKK) wird in der Landessynode 2020 bereits vertreten sein. Die Kreissynoden sollen dann gebeten werden, vor Ort entsprechend zu verfahren nach gutem Beispiel durch die Landeskirche. Der jetzige Gaststatus sollte nur vorübergehend sein. Am Ende des Prozesses sollte die Vertretung des IKK stimmberechtigtes Mitglied der Landessynode sein.</p>

17.	<p><b>„Gottesdienstmaterial ‚Migration in der Bibel‘ (7. Beschlussvorschlag)“ (Beschluss Nr. 197)</b>  <i>Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b>  Die durch diesen Beschluss erbetenen jährlichen Gottesdienstmaterialien zum Thema „Migration in der Bibel“ für einen festgelegten Sonntag im Verlauf des Kirchenjahres sind bereits umgesetzt. In einem Materialheft für den 7. Sonntag nach Trinitatis (26.7.2020) hat das Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung/MÖWe zum Thema „Bibel und Migration“ Predigtimpulse und Gottesdienst-Anregungen zusammengestellt. Mehrere Autorinnen und Autoren haben Texte zu diesem Heft beigesteuert. Insbesondere war das Projekt „Internationale Gemeinde sein“ der Evangelischen Gemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt beteiligt. Die Impulse sind zugeschnitten auf die vorgeschlagenen Texte für den 7. Sonntag nach Trinitatis, können aber auch in anderen Gottesdiensten mit interkulturellen Aspekten gut genutzt werden. Weitere Materialien werden in den kommenden Jahren folgen.</p>
18.	<p><b>„Anti-Rassismuarbeit (9. Beschlussvorschlag)“ (Beschluss Nr. 198)</b>  <i>Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b>  Der Themenkomplex Rechtspopulismus, Rassismus und Demokratieförderung bildet einen der beiden Schwerpunkte der gesellschaftspolitischen Jugendbildung am Institut für Kirche und Gesellschaft. Die hier angebotene modulare Schulungsreihe „Trainer*in für Demokratie und Vielfalt“ ermöglicht es jungen Menschen, sich in ihren Bezugsgruppen gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, für ein von demokratischen Werten geprägtes Miteinander einzusetzen. Aufklärung über Strategien und Inhalte neurechter Agitation sowie über diesbezügliche Handlungsoptionen erfolgt in Form von interaktiven Präsentationen und sog. Haltungstrainings. Zur Sensibilisierung für die gleichermaßen individuellen wie strukturellen Dimensionen des Rassismus wird derzeit zudem in Zusammenarbeit mehrerer Ämter (Amt für Jugendarbeit, MÖWE, IKG) ein Workshopangebot für Mitglieder und Mitarbeitende der EKvW entwickelt.  Das Institut für Kirche und Gesellschaft hat gemeinsam mit dem Evangelischen Büro an der Stellungnahme der Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen für die schriftliche Anhörung beim Hauptausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Thema Rechtstextremismus mitgewirkt.</p>
19.	<p><b>Flüchtlinge (10. Beschlussvorschlag) (Beschlüsse Nr. 199 - 200)“</b>  <i>Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b>  Die Beschlüsse wurden dem Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung NRW übersandt mit</p>

	<p>der Bitte, die Anliegen bei Kontakten auf bundes- und landespolitischer Ebene zu vertreten.</p> <p>In einem aktualisierten, grundlegenden Rundschreiben zum Kirchenasyl wurde das Rechtsverständnis der EKvW ausführlich dargelegt. Das Rundschreiben wurde politischen Verantwortungsträgern sowie Behörden in NRW zur Kenntnis gegeben.</p> <p>In Gesprächen mit Ministerien und Behörden wurde angesichts der Coronalage im Frühjahr und Frühsommer auf bestehende Probleme in Zentralen Unterbringungseinrichtungen und die Sicherstellung der Einhaltung gesundheitlicher, hygienischer und rechtlicher Standards auch unter Bedingungen der Pandemie hingewiesen und auf die Behebung erkennbarer Missstände gedrängt.</p> <p>Auf die humanitären und ethischen Verpflichtungen, wie sie sich angesichts des Brandes im Flüchtlingslager Moria auf Lesbos aus Sicht der Kirchen für die Bundesrepublik und das Land NRW ergeben wurde in öffentlichen Statements, auf EKD-Ebene, in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Büro und auf weitere geeignete Weise hingewiesen.</p>
20.	<p><b>United 4 Rescue – Gemeinsam retten (11. Beschlussvorschlag)“ (Beschlüsse Nr. 201 – 203)</b></p> <p><i>Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b></p> <p>Auf Beschluss der Kirchenleitung im Dezember 2019 ist die Evangelische Kirche von Westfalen dem Aktionsbündnis "United4Rescue - Gemeinsam Retten" als Trägerverein für die SeaWatch IV beigetreten.</p> <p>Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden der EKvW wurden aufgefordert, das Aktionsbündnis ebenfalls zu unterstützen.</p>
21.	<p><b>„Einwanderungsgesetz (13. Beschlussvorschlag)“ (Beschluss Nr. 205)</b></p> <p><i>Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.</i></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b></p> <p>Der Beschluss wurde dem Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union übersandt. Er wurde gebeten, das Anliegen im Rahmen des Engagements der EKD auf Bundesebene weiterhin zu vertreten.</p>
22.	<p><b>„Nationale Nachhaltigkeitsstrategie (15. Beschlussvorschlag)“ (Beschluss Nr. 207)</b></p> <p><b><u>Zur Ausführung:</u></b></p> <p>Auch dieser Beschluss wurde dem Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union mit der Bitte übersandt, das Anliegen im Rahmen des Engagements der EKD auf Bundesebene weiterhin zu vertreten.</p>



23.

**„Digitalisierung (17. Beschlussvorschlag)“ (Beschluss Nr. 208)**

*Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.*

**Zur Ausführung:**

Das Konzept der zentralen, interaktiven Website <https://kircheundmigration.ekvw.de/> als Ersatz für die gedruckte Hauptvorlage ist nicht wie gewünscht aufgegangen. Der Text der Hauptvorlage ist nur von einer Minderheit rezipiert worden. Die erhoffte Interaktion ist – von einigen institutionellen Rückmeldungen abgesehen – ausgeblieben. Mit der Social-Media-Kampagne *#erlebtvielfalt* ist es zwar gelungen, eine signifikante Reichweite zu erzielen, jedoch konnten die adressierten Personen nicht dazu motiviert werden, die Website zur Hauptvorlage zu besuchen und sich in den Diskurs einzubringen. Da die Kommentare überwiegend von Hass und Wut geprägt waren, haben die Posts insgesamt mehr Schaden angerichtet als Nutzen generiert. Viele sind von der Länge des Textes abgeschreckt worden, der rein formal gesehen nicht websitekompatibel ist. Den binnenkirchlich interessierten Leserinnen und Lesern einer Printfassung, wie sie bei vorausgegangenen Hauptvorlagen verschickt wurde, ist der Zugang durch die Entscheidung digital first erschwert worden.

Für die Zukunft ist noch mehr als bisher zu beachten, dass Form und Inhalt zueinander passen müssen. Es reicht nicht aus, analoge Produkte 1:1 zu digitalisieren. Außerdem ist deutlich geworden, dass Diskussionen, die in den Social Media angestoßen werden, in den Social Media geführt werden müssen und nicht auf proprietären, wenig etablierten Websites.

Das Thema Digitalisierung insgesamt wird vom Ständigen Ausschuss für Theologie, dem Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung und dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit weiter bearbeitet. Die Entwicklungen der Coronapandemie, die in Kirche, Arbeitswelt und Bildungssektor einen kräftigen Digitalisierungsschub ausgelöst und dabei zugleich eine Fülle von Fragen aufgeworfen haben, unterstreichen einmal mehr die Dringlichkeit dieser Aufgabe. Dem dient ein zweiter gemeinsamer Studientag am 31. August 2020, dem weitere folgen werden.

**Fazit**

Aus Sicht der Stabsstelle Kommunikation ist das favorisierte Konzept einer zentralen, interaktiven Website nicht aufgegangen. Statt sich eine Niederlage einzugehen, ist bis zur Landessynode 2019 mit allen Mitteln versucht worden, ein totes Pferd weiterzureiten.

Die Kommunikationskampagne mit dem Hashtag *#erlebtvielfalt* ist zu spät implementiert worden. Das dadurch notwendig gewordene Rebranding hat erhebliche Aufwände generiert.

Die Stabsstelle Kommunikation ist mehrfach im laufenden Prozess bis über die Grenzen des Leistbaren hinausgetrieben worden. Es ist nach jetziger Einschätzung nicht möglich, ein Projekt in dieser Größenordnung on top zu schultern.

**Übersicht über die Beschlüsse**  
**der Landessynode 2019 und ihre weitere Bearbeitung**

1. Antrag der Synodalen Espelöer zur Vorlage 1.2. – mündlicher Präsesbericht  
*(Ich beantrage die Fragestellung von Pluralismus und Pluralität im Ständigen Theologischen Ausschuss zu bearbeiten. Wie ist der Grad zwischen Vielfalt, Sichtbarkeit und Bekenntnis theologisch zu beschreiben?)*  
wird an den Ständigen Theologischen Ausschuss überwiesen. *(Beschluss Nr. 7)*
  
2. Antrag des Synodalen Tometten zur Vorlage 1.1. – schriftlicher Präsesbericht  
*(Im Blick auf die wachsende Bedeutung der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld (VSBMO) und auf die Bildung multiprofessioneller Teams in Gemeinden und Kirchenkreisen ist zu überprüfen, wie die ihrer Qualifikationen und ihrem Auftrag angemessene Beteiligung der VSBMO-Mitarbeitenden an der Leitungsverantwortung der Presbyterien und Kreissynoden rechtlich verbessert und gesichert werden kann, ggf. sind Änderungen der Kirchenordnung anzustreben.)*  
wird an den Ständigen Kirchenordnungsausschuss überwiesen. *(Beschluss Nr. 15)*
  
3. Antrag des Synodalen Hagmann zur Vorlage 1.1. – schriftlicher Präsesbericht  
*(Die Landessynode unterstützt die Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung (Gesetz zur Qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung der evangelischen und katholischen Büros vom 16.09.2019). Mit großer Sorge wird die Neuregelung der Trägeranteile zur Kenntnis genommen. Neben der in der Stellungnahme begründeten Frage, ob die Ungleichbehandlung der freien Träger verfassungskonform ist, ist davon auszugehen, dass viele Träger, die zur evangelischen Kirche gehören, ihre Trägeranteile in Zukunft noch viel weniger aufbringen können als schon jetzt. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Ungleichbehandlung der freien Träger weitergehend als bisher geschehen auf die Verfassungskonformität zu prüfen und falls die Voraussetzungen dafür gegeben sind, weitere Schritte daraus abzuleiten. Außerdem bittet die Landessynode die Kirchenleitung anzustreben, dass die Interessen der Kirchenkreise stärker als bisher in der politischen Diskussion zur Weiterentwicklung des KiBiz berücksichtigt werden.)*  
wird an die Kirchenleitung überwiesen. *(Beschluss Nr. 18)*
  
4. Antrag des Synodalen Hagmann zur Vorlage 1.1. – schriftlicher Präsesbericht  
*(Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung zu prüfen, ob der Projektzeitraum zur Förderung des Dienstrades für Pfarrerinnen und Pfarrer verlängert werden kann und ob weitergehende landeskirchliche Fördermöglichkeiten der klimafreundlichen Mobilität, von denen auch tariflich Beschäftigte und Ehrenamtliche profitieren, angeboten werden können.)*  
wird an den Ständigen Finanzausschuss überwiesen. *(Beschluss Nr. 19)*



5. Der Antrag der Kreissynode Gelsenkirchen-Wattenscheid  
**„Presbyteramt“**

*(Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, eine Änderung der Kirchenordnung dahingehend vorzubereiten und der Synode in 2020 zu Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, dass das Amt der Presbyterin bzw. des Presbyters in der besonderen Funktion der Kirchmeisterin bzw. des Kirchmeisters weiterhin ehrenamtlich ausgeübt wird und zugleich die Gewährung einer Aufwandsentschädigung oder Ehrenamtpauschale o. ä. zulässig ist. Dabei sind Angaben zur maximalen Höhe der Entschädigung bzw. der Pauschale o.ä. und zu deren Berechnung zu machen.)*

wird an die Kirchenleitung überwiesen.

*(Beschluss Nr. 21)*

6. Der Antrag der Kreissynode Unna  
**„Datenschutz“**

*(Die Kreissynode Unna stimmt dem Antrag der Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen zu, auf der Landessynode an die EKD einen Antrag zur Überarbeitung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu stellen.)*

wird an die Kirchenleitung überwiesen.

*(Beschluss Nr. 22)*

7. Die Anträge der Kreissynoden Tecklenburg, Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken  
**„Digitale Unterschrift“**

*(Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg bittet die Landessynode der EKvW zu beschließen, dass die Verwaltungsordnung der EKvW durch Änderungen an den Unterschriftenbestimmungen in den Verwaltungsabläufen digital signierte Unterschriften für die Erledigung von Rechnungen ermöglichen soll.*

*Begründung: Verwaltungsabläufe können zeitlich verkürzt werden. Die Verwaltungszusammenlegung erzeugt längere Wege. Die Einbeziehung von digitalen Unterschriften erspart Postversand und die Notwendigkeit von Dienstfahrten zur Verwaltung. Bis zur Einführung von DMS (Dokumenten-Management-System) im Rahmen einer papierlosen, IT-gestützten Verwaltungsarbeit sind digital signierte Unterschriften auf PDF-Kopien als zusätzliche Belege im Einzelfall ein erster Schritt - parallel zum Original-Beleg mit Anweisungsstempel und Unterschriften. Bei der Einführung von DMS kann dann mit diesem dafür unerlässlichen Element erfahrungsbezogen agiert werden. Alle gängigen PDF-Programme und Handy-Betriebssysteme bieten das Einfügen von Unterschriften auf digitalen Kopien an, s. z. B. [https://praxistipps.chip.de/digitale-signatur-erstellen\\_3267](https://praxistipps.chip.de/digitale-signatur-erstellen_3267)."*

*b) Der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreis Münster bittet die Landessynode, sich im Sinne der Verwaltungsvereinfachung das Anliegen zu eigen zu machen, im Rahmen der Verwaltungsordnung der EKvW, die Unterschriftenbestimmungen so zu verändern, dass qualifizierte digital signierte Unterschriften für die Erledigung von Rechnungen zugelassen werden.*

*c) Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken bittet die Landessynode, sich im Sinne der Verwaltungsvereinfachung das Anliegen zu eigen zu machen, im Rahmen der Verwaltungsordnung der EKvW die Unterschriftenbestimmungen so zu verändern, dass qualifizierte digital signierte Unterschriften für die Erledigung von Rechnungen zugelassen werden.*

werden an die Kirchenleitung überwiesen.

*(Beschluss Nr. 24)*

8. Vorlage 1.2.1  
**„Klimaverantwortung und Klimaversprechen“**

*(Die Landessynode bittet Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Kirchenleitung, Ämter und Werke sowie unsere Bildungseinrichtungen, sich verstärkt zu engagieren.*

*Es gilt, Strategien zu entwickeln und Maßnahmen einzuleiten, damit die westfälische Landeskirche bis 2040 klimaneutral wird. Wir wollen als Kirche unseren konsequenten Beitrag dazu leisten, dass das 1,5 Grad-Ziel noch erreicht wird.*

*Im Einzelnen bitten wir die Kirchenleitung in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Nachhaltige Entwicklung am Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen,*

- *die kirchliche Klimaschutzstrategie 2020 mit Blick auf das Jahr 2030 weiterzuentwickeln und*
- *die Beratung und Begleitung von Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Verwaltungen beim Klima- und Umweltschutz fortzusetzen und zu intensivieren.)*

wird an die Kirchenleitung überwiesen.

*(Beschluss Nr. 184)*

## 9. Vorlage 1.1.1

### **„Schafft Recht und Gerechtigkeit – Für eine Wirtschaft, die dem Leben dient“**

*(1. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, den Beitritt der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Unterstützerkreis der „Initiative Lieferkettengesetz“ zu prüfen.*

*2. Die Landessynode fordert Kirchengemeinden, Kirchenkreise und landeskirchliche sowie diakonische Einrichtungen auf, in ihrer Verkündigungs-, Bildungs- und Partnerschaftsarbeit die Verletzung von Menschenrechten in der globalisierten Wirtschaft zu thematisieren sowie Handlungsmöglichkeiten in Kirche, Gesellschaft und Politik in geeigneter Form aufzuzeigen. Menschenrechte und Umweltschutz entlang der Lieferketten sollen im Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft und der Politik thematisiert werden.*

*3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, bei den politisch Verantwortlichen sowie den Parteien auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass durch ein Lieferkettengesetz Menschenrechte und Umweltschutz gesetzlich verankert werden. Dies soll für große Unternehmen gelten. Kleine und mittlere Unternehmen sollen nur dann erfasst sein, wenn ihre Branche besondere Risiken für Menschenrechte mit sich bringt, z.B. bei Textilien, Leder oder der chemischen Industrie.)*

wird an die Kirchenleitung überwiesen.

*(Beschluss Nr. 186)*

## 10. Vorlage 1.1.2.

### **„Kirchenmusik“**

*(Kirchenmusik ist eine der spirituellen Säulen des kirchlichen Lebens. Die ernste Lage im Bereich von Kirchenmusik bereitet der Landessynode Sorge.*

*Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern langfristig zu sichern. Davon werden auch die neben- und ehrenamtlich Tätigen profitieren. Die in den letzten Jahren gewonnene musikalische Vielfalt ist strukturell zu gewährleisten.)*

wird an die Kirchenleitung überwiesen.

*(Beschluss Nr. 188)*

## 11. Vorlage 2.1.1.

### **„Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration (Hauptvorlage) – 2. Beschlussvorschlag“**

*(Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, Vorschläge zur Förderung der interkulturellen Entwicklung auf allen Ebenen und in allen Bereichen, einschließlich der gegenwärtigen Strukturprozesse, zu entwickeln und der Landessynode vorzulegen. Dazu gehört, das Missionsverständnis unserer Landeskirche zu präzisieren.)*

wird an die Kirchenleitung überwiesen.

*(Beschluss Nr. 193)*

12. Vorlage 2.1.1.

**„Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration (Hauptvorlage) – 3. Beschlussvorschlag“**

*(Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, wieweit Gesetze und Strukturen innerhalb der EKD fördernden oder einschränkenden Einfluss auf eine weitergehende Förderung der interkulturellen Entwicklung von Kirche und Diakonie in Westfalen haben, und sich bei Gesetzesvorhaben und Strukturvorhaben der EKD entsprechend im Sinne der Förderung interkultureller Entwicklung einzusetzen.)*

wird an die Kirchenleitung überwiesen.

*(Beschluss Nr. 194)*

13. Vorlage 2.1.1.

**„Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration (Hauptvorlage) – 4. Beschlussvorschlag“**

*(Die Landessynode bittet die Kirchenleitung,*

- a) zeitnah in Abstimmung mit der Vereinten Evangelischen Mission (VEM), insbesondere ihren deutschen Mitgliedskirchen, in Orientierung an bestehenden Kirchengemeinschaften (GEKE, Meißen, Porvoo u. a.) eine Konzeption zu entwickeln und die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für Vereinbarungen über eine Anerkennung der Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern internationaler ökumenischer Mitgliedskirchen innerhalb der VEM-Gemeinschaft;*
- b) in Abstimmung mit der EKD Kriterien für die Einstellung von kirchlichem Personal (Pfarrer/innen, Diakon/innen, weitere Mitarbeitende) mit ausländischen Ausbildungsqualifikationen zu entwickeln;*
- c) die Gemeinden und sonstigen Anstellungsträger innerhalb der EKvW zu ermutigen, von den bereits bestehenden Möglichkeiten der Gleichstellung von Ausbildungen sowie Ausnahmegenehmigungen zur Anstellung nach VSBMO in Verbindung mit Ergänzungs- und/oder Aufbauausbildung inklusive Bezuschussung durch das Landeskirchenamt aktiv Gebrauch zu machen.)*

wird an die Kirchenleitung überwiesen.

*(Beschluss Nr. 195)*

14. Vorlage 2.1.1.

**„Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration (Hauptvorlage) – 5. Beschlussvorschlag“**

*(Die Landessynode bittet die Kirchenleitung,*

- a) die Beteiligung von Christ/innen mit Migrationshintergrund an den Leitungsstrukturen unserer Kirche (Presbyterien, Kreissynoden u.a.) gezielt zu fördern;*
- b) zeitnah dafür Sorge zu tragen, dass Vertreter/innen aus dem Netzwerk „Internationaler Kirchenkonvent“ künftig in der Landessynode, in Kreissynoden und Presbyterien als Gäste mitwirken können. Sie bittet die Kreissynodalvorstände und Presbyterien, diese Chancen zu wechselseitiger Wahrnehmung und wachsender Zusammenarbeit zu fördern und von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.)*

wird an die Kirchenleitung überwiesen.

*(Beschluss Nr. 196)*

15. Vorlage 2.1.1.

**„Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration (Hauptvorlage) – 7. Beschlussvorschlag“**

*(Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu veranlassen, jährlich Gottesdienstmaterialien zum Thema „Migration in der Bibel“ für einen festgelegten Sonntag im Verlauf des Kirchenjahres vorzubereiten.)*

wird an die Kirchenleitung überwiesen.

*(Beschluss Nr. 197)*

16. Vorlage 2.1.1.

**„Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration (Hauptvorlage) – 9. Beschlussvorschlag“**

*(Die Landessynode bittet die Kirchenleitung,*

- a) Kultursensibilität, Anti-Rassismuarbeit und interreligiöse Kompetenz im Bildungshandeln der Kirche zu verankern,*
- b) den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden Konzepte und Materialien zur Verfügung zu stellen, die dazu geeignet sind, mit Menschen, die durch Migration verunsichert sind, ins Gespräch zu kommen,*
- c) die gezielte Auseinandersetzung mit den Strategien des Rechtspopulismus zu fördern.)*

wird an die Kirchenleitung überwiesen.

*(Beschluss Nr. 198)*

17. Vorlage 2.1.1.

**„Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration (Hauptvorlage) – 10. Beschlussvorschlag“**

*(Die Landessynode bittet die Kirchenleitung,*

- a) die erschwerte Situation von Geflüchteten weiter zu thematisieren, insbesondere die Langzeitunterbringung in den Landesunterkünften zu problematisieren und weiterhin für eine schnellstmögliche Weiterleitung von Asylsuchenden in die Kommunen einzutreten.*
- b) zu prüfen, inwieweit kirchliche Seelsorger/innen in den zentralen Unterbringungseinrichtungen präsent sein können und darüber mit der Landesregierung ins Gespräch kommen. Kirchenkreise und Kirchengemeinden, in deren Gebiet solche Unterkünfte liegen, werden gebeten, die dort Untergebrachten nicht aus dem Blick zu verlieren.*
- c) bei den staatlichen Stellen auf die Einhaltung der Absprachen zum Kirchenasyl aus dem Jahr 2015 zu drängen. Dies beinhaltet, dass in den Dublin-Fällen bei der Prüfung des Selbsteintritts der Bundesrepublik Deutschland wieder der Ermessensspielraum ausgeschöpft wird. Die Kirchenleitung wird darin bestärkt, weiterhin das Verständnis der EKvW von Kirchenasyl als Recht der Kirchen auf Interzession zu vertreten.*
- d) gegenüber der Landesregierung die Verletzungen humanitärer Gesichtspunkte bei Abschiebungen durch einzelne Ausländerbehörden zu thematisieren.*
- e) bei den staatlichen Stellen auf ein Bleiberecht für getaufte Geflüchtete aus Ländern, in denen Christen der Verfolgung ausgesetzt sind, hinzuwirken.)*

wird an die Kirchenleitung überwiesen.

*(Beschlüsse Nr. 199 - 200)*

18. Vorlage 2.1.1.

**„Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration (Hauptvorlage) – 11. Beschlussvorschlag“**

*(Die Landessynode begrüßt das gesellschaftliche Aktionsbündnis „United 4 Rescue – Gemeinsam retten“ der EKD. Gleichzeitig aber stellt sie fest: Die Gewährleistung von Seenotrettung muss staatliche Aufgabe bleiben. Deshalb bittet die Landessynode die Kirchenleitung,*

- a) sich entschieden für Seenotrettung im Mittelmeer einzusetzen.*
- b) das EKD-Bündnis „United 4 Rescue – Gemeinsam retten“ zu unterstützen.)*

wird an die Kirchenleitung überwiesen.

*(Beschlüsse Nr. 201 - 203)*

19. Vorlage 2.1.1.

**„Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration (Hauptvorlage) – 13. Beschlussvorschlag“**

*(Die Landessynode erinnert an ihren Beschluss 112 vom 19.11.2015 und bekräftigt die Bitte an die Kirchenleitung, sich im oben erwähnten Sinn für ein umfassendes Einwanderungsgesetz zu engagieren.)*

wird an die Kirchenleitung überwiesen.

*(Beschluss Nr. 205)*

20. Vorlage 2.1.1.

**„Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration (Hauptvorlage) – 15. Beschlussvorschlag“**

*(Die Landessynode würdigt, dass die Bundesregierung den Zusammenhang von Klimawandel und Sicherheit im UN-Sicherheitsrat auf die Tagesordnung gesetzt hat und ermutigt die politisch Verantwortlichen, in diesem Engagement nicht nachzulassen und weitere Allianzen mit anderen Staaten zu bilden.*

*Die Landessynode vermisst allerdings in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung eine deutliche Darstellung der globalen Zusammenhänge von Klimakatastrophe, Fluchtursachen und Gefährdung des Friedens. Sie bittet deshalb die Kirchenleitung, bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, diese Strategie diesbezüglich zu ergänzen.“*

wird an die Kirchenleitung überwiesen.

*(Beschluss Nr. 207)*

21. Vorlage 2.1.1.

**„Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich aufgenommen – Kirche und Migration (Hauptvorlage) – 17. Beschlussvorschlag“**

*(Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Ständigen Ausschüsse für Theologie und für Gesellschaftliche Verantwortung und den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit zu beauftragen, sich auf der Grundlage der Erfahrungen mit der digitalen Fassung der Hauptvorlage mit dem Thema Digitalisierung (s. Beschluss zur Vorlage 1.1.3. der Landessynode 2018) zu befassen.)*

wird an die Kirchenleitung überwiesen.

*(Beschluss Nr. 208)*

29. Vorlage 3.04.2.

**“65. Kirchengesetz zur Änderung der Art. 184 und Art. 185 der Kirchenordnung – Abendmahl“**

*(Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu klären, in wie fern die Taufe notwendige Voraussetzung zur Teilnahme am Abendmahl ist oder/und welche Formen der Öffnung möglich sind“.*

wird an die Kirchenleitung überwiesen.

*(Beschluss Nr. 82)*

30. Antrag des Synodalen Hammermeister zur Vorlage 5.2.4.

**„Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2020**

**hier: Förderung von kirchlichen Stiftungen“**

*(Die Kirchenleitung erhält den Auftrag zu prüfen, wie ein Konzept zur Förderung von kirchlichen Stiftungen erstellt werden kann. Das Konzept wird der Landessynode 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt. In dem Konzept sollen die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:*

- 1. Gezielte Förderung bei der der Gründung von Stiftungen.*
- 2. Förderung zur Erhöhung des Vermögensstocks von Stiftungen.*
- 3. Verwendung von Haushaltsüberschüssen zur Erhöhung des Vermögensstocks .*
- 4. Einbringung von Erlösen aus Grundbesitzverkauf in den Vermögensstock einer Stiftung.*
- 5. Erarbeitung von Finanzierungsvorschlägen.)*

wird an die Kirchenleitung überwiesen.

*(Beschluss Nr. 178)*

## **Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz** (Kirchensteuerbeschluss für 2021)

**Überweisungsvorschlag: [Tagungs-Finanzausschuss](#)**

## Anlage

### Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2021 (Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)

Vom \_\_. November 2020

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2021 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz,

b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

#### § 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die

Verbände im Steuerjahr 2021 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der KiStO nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen ge- mäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO	besonderes Kirchgeld
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bielefeld, \_\_. November 2020

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung



## **Entwurf**

zur Verteilung der  
Kirchensteuern für die  
Jahre 2020 und 2021

**Überweisungsvorschlag: [Tagungs-Finanzausschuss](#)**

Die Kirchenleitung schlägt der Landessynode folgenden Beschluss vor:

„1. Erreicht das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2020 das geschätzte Kirchensteueraufkommen in Höhe von 520 Mio. € nicht, erfolgt die Verteilung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2020 die geschätzte Kirchensteuer in Höhe von 520 Mio. € soll das Mehraufkommen

- in Höhe von bis zu 603.250 Euro für die Finanzierung des NCC

bereitgestellt werden.

Ein möglicherweise vorhandenes Mehraufkommen soll jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Verteilung gem. § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz zugeführt werden.

2. Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2021 gem. § 2 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt entsprechend der Verteilungsübersicht 2021 (Anlagen 1 und 2).“

### **Begründung:**

Die aktuelle Entwicklung des Kirchensteueraufkommens ist unmittelbar von der Corona-Pandemie beeinflusst. Der Tiefpunkt der wirtschaftlichen Aktivität ist bereits im April erreicht worden. Dies spiegelt sich auch in der Entwicklung des Netto-Kirchensteueraufkommens wider (= Rückgang April zum Vorjahr ./ 20,90 %). Aufgrund der sinkenden Zahl der Neuinfektionen wurden die zur Eindämmung des Virus getroffenen Maßnahmen ab Mitte April schrittweise gelockert. Nachfolgend begann die Wirtschaft sich zu erholen.

Aktuell ist ein beschleunigter Anstieg der Übertragungen und damit verbunden eine wieder steigende Zahl an Neuinfektionen zu verzeichnen. Welche Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus ergriffen werden ist aktuell unklar.

Aufgrund der Unvorhersehbarkeit der weiteren Entwicklung der Pandemie wie der wirtschaftlichen Lage, ist die Schätzung des Netto-Kirchensteueraufkommens für 2020 mit großen Unwägbarkeiten verbunden. Von daher wird ein beide Szenarien berücksichtigender Beschlussvorschlag vorgelegt.

Verteilungsübersicht

	SOLL 2021	SOLL 2020	IST 2019
<b>Netto-Kirchensteueraufkommen</b>	<b>510.000.000 €</b>	<b>520.000.000 €</b>	<b>566.674.245 €</b>
<b>Rücklage "Cumulus"</b> <i>gem. Beschl. Nr. 179 der LS v. 20.11.2019</i>			3.000.000 €
<b>Rücklage für die Anschubfinanzierung für die Ausstattung "NCC"</b> <i>gem. Beschl. Nr. 179 der LS v. 20.11.2019</i>			500.000 €
<b>Zusätzliche Zuführung Clearing-Rückstellung</b> <i>gem. Beschl. Nr. 179 der LS v. 20.11.2019</i>			5.082.097 €
<b>Mehraufkommen für die Versorgungssicherung</b> <i>gem. Beschl. Nr. 179 der LS v. 20.11.2019</i>			25.546.074 €
<b>Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 FAG</b>	11.600.000 €	11.700.000 €	11.739.645 €
<b>Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Abs. 3 FAG</b>	0 €	0 €	0 €
<b>Verteilungssumme</b>	<b>498.400.000 €</b>	<b>508.300.000 €</b>	<b>520.806.429 €</b>
<b>1.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG</b>	44.856.000 €	45.747.000 €	46.872.579 €
<b>2.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG</b>	44.229.375 €	43.988.025 €	38.697.890 €
<b>3.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG</b>	88.649.300 €	88.088.600 €	96.233.100 €
<b>4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG</b>	320.665.325 €	330.476.375 €	339.002.860 €
<b>Betrag je Gemeindeglied <u>2021</u></b> 320.665.325 € : 2.150.027 = 149,144790 €			
<b>Betrag je Gemeindeglied <u>2020</u></b> 330.476.375 € : 2.198.111 = 150,345626 €			
<b>Betrag je Gemeindeglied <u>2019</u></b> 339.002.860 € : 2.236.897 = 151,550501 €			
	<b>498.400.000 €</b>	<b>508.300.000 €</b>	<b>520.806.429 €</b>

Stand: 19.10.2020

Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern bei einem  
Kirchensteuer-Aufkommen von 510 Mio. €

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.2019	Grundbetrag je Gemeindeglied 149,144790 € x Spalte 3	Prozentsatz bezogen auf 320.665.325 €
1	2	3	€ 4	% 5
1	Bielefeld	90.052	13.430.787	4,188413
2	Bochum	83.818	12.501.018	3,898463
3	Dortmund	190.200	28.367.339	8,846401
4	Gelsenkirchen u. Wattenscheid	79.663	11.881.321	3,705209
5	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	56.487	8.424.742	2,627269
6	Gütersloh	96.782	14.434.531	4,501432
7	Hagen	65.199	9.724.091	3,032474
8	Halle	43.637	6.508.231	2,029602
9	Hamm	77.280	11.525.909	3,594373
10	Hattingen-Witten	61.065	9.107.527	2,840197
11	Herford	107.148	15.980.566	4,983565
12	Herne	61.460	9.166.439	2,858569
13	Iserlohn	89.088	13.287.011	4,143576
14	Lübbecke	58.445	8.716.767	2,718338
15	Lüdenscheid-Plettenberg	78.002	11.633.592	3,627954
16	Minden	71.619	10.681.601	3,331074
17	Münster	103.413	15.423.510	4,809847
18	Paderborn	78.329	11.682.362	3,643164
19	Recklinghausen	98.036	14.621.559	4,559757
20	Schwelm	39.129	5.835.886	1,819931
21	Siegen	112.164	16.728.676	5,216865
22	Soest-Arnsberg	102.061	15.221.866	4,746964
23	Steinfurt-Coesfeld-Borken	81.969	12.225.249	3,812464
24	Tecklenburg	72.186	10.766.166	3,357446
25	Unna	70.221	10.473.096	3,266052
26	Vlotho	51.428	7.670.218	2,391970
27	Wittgenstein	31.146	4.645.264	1,448633
		2.150.027	320.665.325	100,000000
30	Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche		44.856.000	
31	Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben		44.229.375	
32	Zuweisung für die Pfarrbesoldung § 10 Abs. 1 FAG		88.649.300	
33	Zuweisung EKD-Finanzausgleich		11.600.000	
34	Zuführung Clearing-Rückstellung		-	
			<u>510.000.000</u>	

## **Berichte und Beschlussvorschlag**

des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung mit Auflage der Jahresrechnung 2019 der Landeskirche und Entlastung des Jahresabschlusses 2019 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien

und

des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2019 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

**Überweisungsvorschlag: [Tagungs-Finanzausschuss](#)**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2020</b> sowie Entlastung mit Auflage der Jahresrechnung 2019 der Landeskirche und Entlastung des Jahresabschlusses 2019 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien	Seite 3
<b>Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2020</b> sowie Entlastung der Jahresrechnung 2019 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle	Seite 8
<b>Beschlussvorschlag</b>	Seite 10

**Bericht**  
**des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2020**  
**sowie Entlastung mit Auflage der Jahresrechnung 2019 der Landeskirche und Entlastung des Jahresabschlusses 2019 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien**

**I.**

**Jahresrechnung 2019 der Landeskirche**

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 4. September 2020 mit der Prüfung der Jahresrechnung der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2019 befasst.
2. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat gemäß § 2 (2) RPG eine Prüfung der Jahresrechnung 2019 der Landeskirche durchgeführt und einen Prüfungsbericht erstellt.

Die Landessynode hat am 20. November 2019 die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2018 mit folgender Auflage entlastet (Beschluss Nr. 183):

Weitere Schritte zu einer erheblichen Verbesserung hinsichtlich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Anforderungen u.a. im Bereich der landeskirchlichen Schulen sind einzuleiten, die spätestens bis zum Zeitpunkt der Einführung von NKF erfolgreich umgesetzt sein müssen. Dieses beinhaltet auch eine Optimierung der Zuständigkeiten und Schnittstellen innerhalb des Landeskirchenamtes.

Der Bericht greift weitestgehend Themen auf, die bereits in der Vergangenheit und teilweise wiederholt Gegenstand von Prüfungen waren. Im Bereich der landeskirchlichen Schulen konnten keine wesentlichen Verbesserungen hinsichtlich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Anforderungen festgestellt werden.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche **bestätigt** im Rahmen ihrer Prüfung, dass

- die Jahresrechnung 2019 nach dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 und nach den sonstigen Vorgaben aufgestellt worden ist;
- die Jahresrechnung 2019 aus der Buchführung – trotz der komplexen Strukturen des landeskirchlichen Rechnungswesens – im Wesentlichen ordnungsgemäß entwickelt wurde und bei der Aufstellung dieser Jahresrechnung die

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Rechnungslegung im Wesentlichen beachtet worden sind;

- bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel 2019 die entsprechenden Beschlüsse der Landessynode, der Kirchenleitung und des Ständigen Finanzausschusses zugrunde gelegt worden sind;
- bei der Ausführung des Haushalts 2019 die Buchungsbelege zeitnah erfasst wurden und die Belegablage ordnungsgemäß geschah;
- der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 der Ev. Kirche von Westfalen in der Sitzung der Kirchenleitung am 20. März 2020 (TOP 5.2) erläutert und auf entsprechenden Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses zur Kenntnis genommen worden ist und damit auch den Ansatzüberschreitungen bei den Ausgabehaushaltsstellen zugestimmt wurde.

Es wurde festgestellt, dass die Haushaltsgrundsätze der Einheit und Vollständigkeit insbesondere im Bereich der landeskirchlichen Schulen nicht eingehalten wurden.

3. Gegenstand der Prüfung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche war unter Einbeziehung der rechtlichen Vorschriften der zuvor genannte Jahresabschluss des Haushalts der Ev. Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2019.
4. Der **landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss** hat den Prüfungsbericht im Einzelnen erörtert.

5. 

<p><b>Aufgrund des Prüfungsberichts und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG der Landessynode, die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2019 mit folgender Auflage zu entlasten:</b></p> <p><b>Die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Anforderungen insgesamt und insbesondere im Bereich der landeskirchlichen Schulen ist ab sofort sicherzustellen. Die Optimierung der Zuständigkeiten und Prozesse innerhalb des Landeskirchenamtes ist mit erhöhter Priorität zu verfolgen und hierzu dem landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss laufend, erstmalig zum 31.03.2021 zu berichten.</b></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



## II.

### Sondervermögen landeskirchliche Immobilien

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 4. September 2020 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien befasst.
2. Nach Beauftragung durch die Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON eine Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien vorgenommen und einen Prüfungsbericht erstellt.

Es wurde **bestätigt**, dass

- der Jahresabschluss 2019 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien **nach dem Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 sowie nach den** sonstigen Vorgaben aufgestellt worden ist;
  - der Jahresabschluss 2019 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien aus der Buchführung ordnungsgemäß entwickelt wurden;
  - bei der Bewirtschaftung in dem Jahr 2019 die entsprechenden Beschlüsse der Landessynode, der Kirchenleitung, des Ständigen Finanzausschusses und des Kuratoriums zugrunde gelegt worden sind und die Ansätze 2019 veranschlagungsorientiert und verantwortungsvoll bewirtschaftet wurden;
  - bei der Ausführung des Wirtschaftsplans 2019 die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze beachtet worden sind;
  - die Buchungsbelege zeitnah erfasst wurden und die Belegablage ordnungsgemäß geschah.
3. Gegenstand der Prüfung war unter Einbeziehung der rechtlichen Vorschriften der Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2019.
  4. Der **landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss** hat den Prüfungsbericht im Einzelnen erörtert.

5. 

<p><b>Aufgrund des Prüfungsberichts und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG der Landessynode, die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien im Haushaltsjahr 2019 zu entlasten.</b></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### III.

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gibt der Landessynode nach § 8 (4) Nr. 1 RPG zur Kenntnis, dass er seit der letzten Synodaltagung für folgende Jahresrechnungen aus dem Bereich der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen Entlastung erteilt hat:

#### 1. **Aufsichtsprüfungen**

- 1.1 Jahresrechnungen 2017 – 2018  
Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (igm)  
einschließlich der Jahresrechnungen 2013 – 2017 des Beauftragten für Kirche und Sport (seit 2018 im Haushalt igm)
- 1.2 Jahresrechnungen 2012 – 2018  
Hochschule für Kirchenmusik der Ev. Kirche von Westfalen (HfKM)
- 1.3 Jahresrechnungen 2015 – 2019  
Landesausschuss Westfalen für den Deutschen Ev. Kirchentag
- 1.4 Jahresrechnungen 2016 – 2018  
Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW (IKG)
- 1.5 Jahresrechnungen 2017 – 2019  
Ev. Studierendenpfarramt Dortmund
- 1.6 Jahresrechnungen 2017 – 2019  
Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung  
(Amt für MÖWe)

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gibt der Landessynode nach § 8 (4) Nr. 1 RPG darüber hinaus zur Kenntnis, dass er seit der letzten Synodaltagung von folgenden weiteren Prüfungen der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche Kenntnis genommen hat:

#### 2. **Weitere Prüfungen**

- 2.1 Kassenprüfung der Landeskirchenkasse der EKvW am 08.11.2019
- 2.2 Gemeinsame Kirchensteuerstelle im Haushaltsjahr 2019
- 2.3 Verwendungsnachweise 2019
  - Ökumenischer Notfonds für Studierende
  - Studienbegleitprogramm Westfalen (Stube)
  - Brot für die Welt
  - Zuwendung aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben“
  - Zuwendung des Landes NRW „Für mehr Demokratie und gegen Rechtsextremismus und Rassismus“
  - Zuwendung des Landes zur Lehrerfort u. -weiterbildung, Fortbildung der Fachleiter für das Fach Ev. Religionslehre

3. Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hatte beschlossen, die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Ausführung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche bis auf weiteres auszusetzen. Eine erneute Beschlussfassung war für die Folgejahre nicht erforderlich.

Für den Fall, dass es nach Überzeugung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche erforderlich werden sollte, für bestimmte Bereiche die Visaprüfung wiederaufzunehmen, wurde die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hierzu ermächtigt. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat davon im Jahr 2019 keinen Gebrauch gemacht.

**Bericht**  
**des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2020**  
**sowie Entlastung der Jahresrechnung 2019**  
**der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle**

1. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss, der aus jeweils zwei Vertretern der vier regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses gebildet wird, hat sich in seinen Sitzungen in diesem Jahr schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:
  - Erfahrungsaustausch über die Prüfungen aus den vier Prüfungsregionen und dem landeskirchlichen Prüfungsbereich;
  - Vereinheitlichung der wesentlichen Prozesse und stetige Weiterentwicklung der Muster in der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle;
  - Beratung und Vereinheitlichung von Prüfungsstandards, Prüfungsdokumentationen bei Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen im Rahmen der NKF-Einführung;
  - Beratung und Veränderung des Prüfungsvorgehens aufgrund der Vereinfachungsverordnung inkl. dem vorgesehenen Arbeitsprogramm;
  - Begleitung der Umstellung des bisherigen kameralen Rechnungswesens auf das *NKF* Westfalen in allen Kirchenkreisen sowie der Landeskirche und Diskussion von Prüfungserkenntnissen;
  - Flexibilisierung der unterjährigen Prüfungsplanung, da in der Umstellungsphase oftmals vereinbarte Termine von den Kreiskirchenämtern nicht gehalten werden können;
  - Kenntnisnahme der Auswahl einer Prüfsoftware der GRPS-internen Arbeitsgruppe Prüfungssoftware;
  - Beratung und Zustimmung zum Leitbild der Rechnungsprüfung innerhalb der EKvW
  - Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung der Jahresrechnung 2019 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle durch die Ev. Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf.

Soweit erforderlich sind die Berichte bzw. Ergebnisse zustimmend zur Kenntnis genommen bzw. die entsprechenden Beschlüsse gefasst worden.

2. Der Prüfungsbericht für die Jahresrechnung 2019 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist im **Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss** vorgestellt worden.

3. **Aufgrund seines Prüfungsergebnisses empfiehlt der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 7 (3) Nr. 5 RPG der Landesynode, die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2019 zu entlasten.**

**Ausblick:**

Die nächsten Jahre werden überwiegend durch die Begleitung der Kreiskirchenämter sowie des Landeskirchenamtes bei den Umstellungsvorbereitungen und den Umstellungsprozessen vom kameralen Rechnungswesen auf das *NKFWestfalen* geprägt sein.

Bielefeld, den 10. Oktober 2020

gez. Hempelmann

## Beschlussvorschlag

- I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2019 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) mit folgender Auflage entlastet:

Die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Anforderungen insgesamt und insbesondere im Bereich der landeskirchlichen Schulen ist ab sofort sicherzustellen. Die Optimierung der Zuständigkeiten und Prozesse innerhalb des Landeskirchenamtes ist mit erhöhter Priorität zu verfolgen und hierzu dem landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss laufend, erstmalig zum 31.03.2021 zu berichten.

- II. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien im Haushaltsjahr 2019 und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2019 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.

- III. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende Jahresrechnungen Entlastung erteilt:

### **Aufsichtsprüfungen**

- Jahresrechnungen 2017 – 2018  
Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (igm)  
einschließlich der Jahresrechnungen 2013 – 2017 des Beauftragten für Kirche und Sport (seit 2018 im Haushalt igm)
- Jahresrechnungen 2012 – 2018  
Hochschule für Kirchenmusik der Ev. Kirche von Westfalen (HfKM)
- Jahresrechnungen 2015 – 2019  
Landesausschuss Westfalen für den Deutschen Ev. Kirchentag
- Jahresrechnungen 2016 – 2018  
Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW (IKG)
- Jahresrechnungen 2017 – 2019

- Ev. Studierendenpfarramt Dortmund
- Jahresrechnungen 2017 – 2019  
Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung  
(Amt für MÖWe)

## **Projekt „Cumulus“**

Aufbau einer gemeinsamen  
Organisationseinheit zur  
Erbringung von  
IT-Leistungen

**Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss**



Die Kirchenleitung bittet die Landessynode folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für die Erbringung von IT-Dienstleistungen gegenüber den kirchlichen Körperschaften in der EKvW wird die Kirchenleitung beauftragt, möglichst zum 1.1.2022 die Errichtung einer gemeinsamen Organisationseinheit (IT-Dienstleister) herbeizuführen. Bei der Errichtung sollen für die Kirchenleitung folgende Anforderungen handlungsleitend sein:
  - a. Die Leistungen des IT-Dienstleisters gegenüber den kirchlichen Körperschaften der EKvW sollen entsprechend der IT-Strategie der EKvW (Beschluss der Kirchenleitung vom 20.12.2018 aufgrund Vorlage „IT-Strategie EKvW: Strategiepapier (Stand: 20.09.2018) (Az: 610.06) vom 3.12.2018) festgelegt werden.
  - b. Der IT-Dienstleister soll über einen bedarfsfinanzierten Haushalt verfügen, der grundsätzlich umlagefinanziert wird.
  - c. Wesentliche Entscheidungen des IT-Dienstleisters mit gesamtkirchlicher Wirkung sollen der Zustimmung der Kirchenleitung bedürfen.
  - d. Es soll geprüft werden, wie die Landessynode an der strategischen Finanzplanung des IT-Dienstleisters beteiligt werden kann.
  - e. Es soll gewährleistet werden, dass der IT-Dienstleister sowohl kirchenpolitisch als auch fachlich gesteuert werden kann.
  - f. In den Organen sollen Vertreterinnen und Vertreter synodaler Organe sowie Personen mit den erforderlichen IT-Fach- und Anwenderkenntnissen, betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und aus der Verwaltungspraxis aller kirchlicher Ebenen mitwirken.
2. Die Kirchenleitung wird beauftragt, folgende Verhandlungsgegenstände zur Beschlussfassung auf der Landessynode im Herbst 2021 vorzubereiten:
  - a. Schaffung einer geeigneten Organisationsform für den IT-Dienstleister; dabei soll die Idee eines gemeinsam von kirchlichen Körperschaften, mindestens aber von allen Kirchenkreisen und der Landeskirche gebildeten kirchlichen Zweckverbandes berücksichtigt werden.
  - b. Änderung der einschlägigen Kirchengesetze, einschließlich des Verbandsgesetzes, um den IT-Dienstleister errichten zu können.
  - c. Änderung des IT-Gesetzes, welches die Verantwortlichkeiten unter Berücksichtigung der aktuellen IT-Strategie und der Errichtung des IT-Dienstleisters neu regelt.
  - d. zur Förderung standardisierter und sicherer IT-Lösungen und um eine Umsatz-Steuerbarkeit auszuschließen, eine gesetzliche Regelung (z.B. Gesetz und darauf erlassene Verordnungen) zu schaffen, die die Aufgaben des IT-Dienstleisters bestimmt und eine Abnahmeverpflichtung für alle kirchlichen Körperschaften vorsieht.

3. Bis zur Errichtung des gemeinsamen IT-Dienstleisters wird das Landeskirchenamt beauftragt, IT-Dienstleistungen gegenüber den kirchlichen Körperschaften der EKvW zu erbringen, soweit diese die Betriebsverantwortung für ihre IT-Systeme auf das Landeskirchenamt übertragen haben, und die hierfür erforderliche Aufbau- und Ablauforganisation aufzubauen.
4. Für den Fall, dass es nicht gelingt, den gemeinsamen IT-Dienstleister in geeigneter Organisationsform gemäß Ziffer 2 a. zu errichten und die Betriebsverantwortung ganz oder teilweise auf die kirchlichen Körperschaften zurück übertragen wird, werden die Kosten der Rückabwicklung aus dem gesamtkirchlichen Haushalt bzw. den Rücklagen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden bei der Landeskirche getragen. Das Landeskirchenamt für die Landeskirche und die betroffenen Kirchenkreise werden aufgefordert, die Rücknahme der betroffenen Mitarbeitenden durch ihre ehemaligen Arbeitgeber einvernehmlich zu regeln.
5. Die für das Haushaltsjahr 2021 im Projekt „Cumulus“ erforderlichen Finanzmittel in Höhe von insgesamt 8 Mio. (acht Millionen) Euro werden in Höhe eines Anteils von 9% der Rücklage der Landeskirche und in Höhe eines Anteils von 91% der Rücklage der Kirchenkreise und Kirchengemeinden entnommen.
6. Ab dem Jahr 2022 soll der IT-Haushalt vorrangig durch Umlagen der kirchlichen Körperschaften (vorrangig Landeskirche und Kirchenkreise) und nachrangig aus dem gesamtkirchlichen Haushalt gedeckt werden.
7. Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Aufgabenerfüllung, die Wirtschaftlichkeit sowie die fachliche und kirchenpolitische Steuerung des IT-Dienstleisters in einem regelmäßigen Turnus von 4 Jahren evaluieren zu lassen und der Landessynode zu berichten, erstmals 4 Jahre nach Errichtung des IT-Dienstleisters.

**Begründung:**

Mit Beschluss vom 20.12.2018 aufgrund Vorlage „IT-Strategie EKvW: Strategiepapier (Stand: 20.09.2018) (Az: 610.06) vom 3.12.2018 hat die Kirchenleitung die IT Strategie für die Evangelische Kirche von Westfalen beschlossen. Darin heißt es in der Management Summary auf Seite 6 (**Anlage 1**).

„Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen, die zu

- einer massiven Bedeutungszunahme digitaler Verfahren in allen Lebensbereichen
- wesentlich höheren Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit
- und gleichzeitig voraussichtlich abnehmenden finanziellen und personellen Ressourcen für die EKvW

führen, ist es notwendig, dass auch der IT- und Telekommunikations (TK)-Infrastrukturbereich wie auch durch IT unterstützte Prozesse und Verfahren auf ein wesentlich höheres Niveau der Standardisierung, der Einheitlichkeit im Service und Support, der Zuverlässigkeit und der Datensicherheit gehoben wird.“

Der geplante Beschluss der Landessynode zum Aufbau einer gemeinsamen Organisationseinheit soll dabei unterstützen, die genannten Ziele zu verwirklichen.

**1. Ergebnisse der Umfrage in den Kirchenkreisen (Anlage 2)**

Mit der Vorlage "Projekt 'Cumulus' - Information über "Konzeptpapier Form, Personal, Finanzierung vom 1.4.2020" vom 25.05.2020 (Az.: 610.06) wurde über die Umfrage bei den Kreissynodalvorständen informiert.

Die erste Frage lautete: „Unterstützt der Kreisynodalvorstand die Planung des Projektes Cumulus, die vollständige Betriebsverantwortung für die IT-Systeme des Kirchenkreises auf mittelfristige Sicht (1-5 Jahre) auf eine zentrale Stelle zu übertragen.“

Die Kreissynodalvorstände aller 27 Kirchenkreise beantworteten diese Frage mit einem grundsätzlichen „Ja“.

Die zweite Frage lautete: „Unterstützt der Kreissynodalvorstand die Planung des Projektes Cumulus, sich zwecks gemeinsamer Übernahme der Betriebsverantwortung für alle kirchlichen Körperschaften zu einem kirchlichen Zweckverband gemäß Verbandsgesetz zusammen zu schließen.“

Die Kreissynodalvorstände von 19 Kirchenkreisen beantworteten diese mit einem grundsätzlichen „Ja“, in 5 Kirchenkreisen sprachen sie sich gegen die Errichtung eines Verbandes aus und in 3 Kirchenkreise enthielt sich das Organ. Damit haben sich mehr als 2/3 aller Kreissynodalvorstände für die Errichtung eines Verbandes ausgesprochen.

## 2. Meinungsbild Projektlenkungsgruppe/Kommission ITMW

Das Ergebnis der Umfrage wurde in der Projektlenkungsgruppe des Projektes „Cumulus“ sowie in der Kommission IT/Meldewesen diskutiert.

Dabei wurden in Bezug auf die Verbandslösung noch einmal die Sorge vor einer finanziellen und inhaltlichen Verselbständigung des aus Prozess und Organisationssicht wichtigen Bereichs der IT geäußert. Insbesondere stellte sich die Frage, wie ein solcher Verband praktischer Weise in die presbyterial-synodalen Entscheidungswege eingebunden werden könnte, ohne eine effektive Entscheidungsfindung zu erschweren.

Als für die erfolgreiche Aufgabenerfüllung des Verbandes wesentlich wurde die Besetzung der Verbandsorgane (Vertreterversammlung, Fachausschuss, Vorstand) unter fachlichen Gesichtspunkten (IT, Wirtschaft, Verwaltung) sowie der Repräsentation aller Ebenen betont. In der Vertreterversammlung des Verbandes sollten zudem alle Kirchenkreise und die Landeskirche repräsentiert werden. Für die Qualifikation Besetzung der Verbandsorgane sollten in der Verbandssatzung verbindliche Vorgaben gemacht werden.

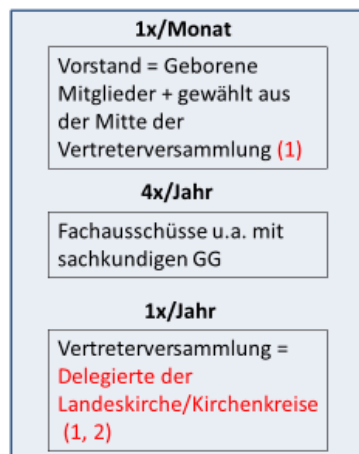
In einem Meinungsbild sprachen sich die Mitglieder der Projektlenkungsgruppe/Kommission ITMW mit großer Mehrheit für das modifizierte Modell Fachvorstand/Kirchenkreisvorstand aus.

### 3.1. Modelle Aufbau Verbandsorgane (Neu)



#### Modell Fachvorstand/Kirchenkreisvorstand

Meinungsbild PLG am  
3.9.20:



(1) Bei der Zusammensetzung von Leitungsorganen sollen **Vertreterinnen und Vertreter synodaler Organe** sowie Personen mit den erforderlichen IT-Fach- und Anwenderkenntnissen, betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und aus der Verwaltungspraxis aller kirchlichen Ebenen in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt werden.

(2) Bestimmung durch KSV/KL

05.09.2020

18

In diesem Modell wird vorgeschlagen, dass die **Vertreterversammlung** aus Delegierten der Kirchenkreise und der Landeskirche gebildet wird, die von den Kreissynodalvorständen bzw. der Kirchenleitung ausgewählt und entsendet werden. Die Vertreterversammlung soll einmal

im Kalenderjahr tagen und wesentliche Grundentscheidungen des Verbandes treffen, wie die Festlegung der IT-Strategie, Feststellung des Haushaltsplanes sowie des Jahresabschlusses, Berufung der Mitglieder des Fachausschusses und des Vorstandes.

Unterjährig soll in Quartalsabschnitten – vergleichbar den ständigen Ausschüssen der Landessynode – ein **Fachausschuss** tagen. Dieser wird aus der Mitte der Vertreterversammlung herausgebildet, kann aber auch fachkundige Gemeindeglieder und externe Expertinnen und Experten einbeziehen und hat die Funktion gemeinsam mit dem Vorstand Vorlagen für die Vertreterversammlung vorzubereiten, den Vorstand zu beraten und zu kontrollieren.

Der **Vorstand** soll monatlich tagen. In ihn sollten Mitglieder aus der Mitte der Vertreterversammlung sowie geborene Mitglieder entsendet werden. Seine Funktion ist die Beratung und Kontrolle des Leiters-/Leiterin der IT sowie die Vorbereitung von Vorlagen für den Fachausschuss und die Vertreterversammlung.

Die Entscheidungskompetenzen der einzelnen Organe werden im Projekt Cumulus in Abstimmung mit dem Leitungsfeld 9 – Recht und Organisation weiter ausgearbeitet.

Zudem empfiehlt die Projektleitungsgruppe/Kommission ITMW der Kirchenleitung den Beschlussvorschlag auf S. 2 in einer Vorfassung der Landessynode zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei dieser Empfehlung stützte sich die Projektleitungsgruppe/Kommission ITMW zusätzlich auf die Ergebnisse der Evaluation durch ein Team unter Leitung des Verwaltungsleiters Zirbes in den folgenden Feldern:



Es wurden dabei keine Feststellungen getroffen, die eine Fortführung des Projektes ausschließen oder einen Übergang in die Regelorganisation behindern. Die wesentlichen Feststellungen und Hinweise finden sich in **Anlage 3**.

### **3. Erläuterungen zum Beschlussvorschlag**

Der hier vorgelegte Beschlussvorschlag basiert auf der von der Projektlenkungsgruppe/Kommission ITMW empfohlenen Fassung (Version vom 24.08.20), die mit dem Leitungsfeldes 9 im Landeskirchenamt – Recht und Organisation überarbeitet wurde.

Zu 1) Es ist die Zielperspektive, dass IT-Dienstleistungen zukünftig zentral für alle kirchlichen Körperschaften auf dem Gebiet der EKvW durch eine gemeinsame Organisationseinheit der kirchlichen Körperschaften (IT-Dienstleister) erbracht werden sollen. Dies schließt auch die Schulen in kirchlicher Trägerschaft ein, soweit eine Refinanzierung der entsprechenden IT-Services aus staatlichen Mitteln gewährleistet werden kann.

IT-Dienstleistungen sollen umfassen: Beschaffung und Betrieb von IT-Systemen, Hardware und Software, Organisation des Supports für Nutzerinnen und Nutzer, Unterstützung bei Softwareauswahlverfahren, sowie das Management von IT-Projekten und IT-/Informationssicherheit.

Die Errichtung zum 1.1.2022 setzt den Erlass bzw. die Änderung gesetzlicher Regelung voraus, die gemäß Ziffer 2 des Beschlusses auf der Landessynode im Herbst 2021 beschlossen und anschließend in Kraft gesetzt werden müssen. Ggf. erforderlich werdende Stellungnahme- und Anhörungsverfahren sind im Sommer 2021 durchzuführen.

Die Erfordernisse der Buchstaben a. bis c. sollen zum einen die Finanzierung des IT-Dienstleisters als auch die Einbindung von Entscheidungen der Organe in die presbyterial-synodalen Entscheidungswege absichern:

- a. Die Leistungen und Aufgaben des IT-Dienstleisters ergeben sich entsprechend der aktuellen IT-Strategie (s.o.).
- b. Eine Umlagefinanzierung hat zur Folge, dass die Kosten des IT-Dienstleisters dort getragen werden, wo die Leistungen in Anspruch genommen werden. Dies dient einer effizienten In-Anspruchnahme der Leistungen. Welche Körperschaften neben Landeskirche und allen Kirchenkreisen umlageverpflichtet werden sollen sowie der Umlageschlüssel sind im weiteren Beratungsverfahren festzulegen. In Abhängigkeit von Umlageverpflichtung und Umlageschlüssel kann es in einer Anlaufphase weiterhin den Bedarf einer Finanzierung des IT-Dienstleisters aus dem gesamtkirchlichen Haushalt geben. Durch die Formulierung eines Grundsatzes in Buchstabe b. bleibt diese Möglichkeit eröffnet.

Die Kosten für IT-Dienstleistungen werden aktuell für 8.000 Arbeitsplätze in der

Landeskirche, Kirchenkreisen und Kirchengemeinden mit 12,5 Mio. €geplant (Vgl. **Anlage 4**). Darin nicht enthalten sind die Kosten für Schulen in kirchlicher Trägerschaft. Pro Arbeitsplatz wird mit Kosten in Höhe von 1.574 €gerechnet.

- c. Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Kirchenleitung sollten auf ein Minimum beschränkt werden, um Entscheidungsverfahren schlank und effektiv zu halten.
- d. Die angemessene Einbindung der Landessynode in die strategische Finanzplanung des IT-Dienstleisters sichert die Haushaltshoheit der Landessynode.
- e. Die IT ist ein wesentlicher und unabdingbarer Bestandteil der kirchlichen Infrastruktur. Eine Steuerung muss insofern aus kirchenpolitischer als auch fachlicher Sicht möglich sein.
- f. Die Berücksichtigung von Vertreterinnen und Vertretern synodaler Organe bei der Besetzung von Organen soll einer Verselbständigung des strategisch wichtigen Bereichs der IT vorbeugen und ein produktives Miteinander der kirchlichen Verfassungsorgane sowie der Organe des IT-Dienstleisters gewährleisten. Einzelheiten werden im Projekt Cumulus in Abstimmung mit dem Leitungsfeld 9 im Landeskirchenamt – Recht und Organisation ausgearbeitet.

Zu 2) Da das Verbandsgesetz in aktueller Fassung die Bildung eines Verbandes unter Beteiligung der Landeskirche nicht vorsieht, ist ggf. eine Revision des Verbandsgesetzes erforderlich, die auch die spezifischen Anforderungen eines landeskirchlichen Verbandes in Bezug auf die Bildung der Organe berücksichtigt.

Da gemäß IT-Gesetz in aktueller Fassung die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt als zuständige Stellen einheitliche IT-Lösungen festlegen, wird auch hier eine Änderung notwendig. Hierbei ist beabsichtigt, dass diese Kompetenzen zukünftig auf die gemeinsame Organisationseinheit übertragen werden. Weiter sind die Verfahren zur Beteiligung von Körperschaften, Nutzerinnen und Nutzern, örtlich Beauftragten für den Datenschutz und IT-Sicherheitsbeauftragten in Auswahlverfahren für IT-Systeme, Hard- und Software sowie die Datenverarbeitung im Auftrag durch den IT-Dienstleister neu zu regeln.

Schließlich wird eine gesetzliche Regelung erforderlich, die alle kirchlichen Körperschaften verpflichtet, die Leistungen des IT-Dienstleisters in Anspruch zu nehmen. Hierfür bereitet das Leitungsfeld 9 im Landeskirchenamt den Entwurf eines Verwaltungsorganisationsgesetzes vor, welches zudem die Aufgaben der einzelnen Verwaltungsstellen regelt. Zweck des Gesetzes ist es neben der Schaffung standardisierter und sicherer IT-Lösungen, die Zahlung von Mehrwertsteuer für Beistandsleistungen kirchlicher Körperschaften auszuschließen.

Zu 3) Bereits ab dem 1.1.2021 soll im Landeskirchenamt durch das Projekt „Cumulus“ die Aufbau- und Ablauforganisation aufgebaut werden, damit diese zum 1.1.2022 auf die gemeinsame Organisationseinheit übertragen werden kann. Dies soll den erforderlichen Personalaufbau im Landeskirchenamt einschließen. Zeitgleich wird das Landeskirchenamt für die Ämter

und Einrichtungen der Landeskirche, die Kirchenkreise Bielefeld, Dortmund, Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg und Lübbecke die Betriebsverantwortung im Rahmen eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB übernehmen. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel 2021 werden gemäß Ziffer 5 bereitgestellt.

Zu 4) Mit dem Aufbau der Zielorganisation gemäß Ziffer 3 übernimmt das Landeskirchenamt insbesondere das Personalkostenrisiko für den Fall, dass die gemeinsame Organisationseinheit nicht errichtet wird und die Betriebsverantwortung für die IT wieder auf die Kirchenkreise zurückübertragen werden muss. Ziffer 4 soll die Landeskirche und die betroffenen Kirchenkreise zu einer einvernehmlichen Rückabwicklung anleiten und das Kostenrisiko für das Landeskirchenamt reduzieren.

Zu 5) Mit Beschluss vom 25.06.2020 hat die Kirchenleitung die erforderlichen Haushaltsmittel für das Jahr 2021 der Landessynode bereits zur Beschlussfassung empfohlen (Vgl. Vorlage "Projekt 'Cumulus' - Information über "Konzeptpapier Form, Personal, Finanzierung vom 1.4.2020" vom 25.05.2020 (Az.: 610.06)).

Zu 6) Es wird klargestellt, dass der IT-Haushalt ab dem Jahr 2022 grundsätzlich umlagefinanziert werden soll. Dies gilt unabhängig davon, ob die gemeinsame Organisationseinheit rechtzeitig zum 1.1.2022 errichtet wird oder das Landeskirchenamt die IT-Dienstleistungen zu diesem Zeitpunkt noch erbringt.

Zu 7) Da es sich bei der gemeinsamen Organisationseinheit um eine neue Struktur handelt, die sich erst noch bewähren muss, sollen Aufgabenerfüllung und Wirtschaftlichkeit alle 4 Jahre durch die Kirchenleitung evaluiert werden, so dass die Landessynode die Möglichkeit erhält, ggf. Korrekturen zu beschließen.

**Anlagen:**

Anlage 1 - IT-Strategie EKvW vom 20.09.2018

Anlage 2 - Ergebnisse der Umfrage bei den Kreissynodalvorständen zur Frage einer zentralen IT

Anlage 3 - Ergebnisse der Projektevaluation

Anlage 4 - Finanzkonzept der Zielorganisation



## Anlage 1 zur Vorlage vom 1.10.2020 (Az.: 610.06)

### Management Summary IT-Strategie EKvW vom 20.09.2018

Der aktuelle Stand der IT in der EKvW ist folgendermaßen zu charakterisieren:

- Die Infrastruktur der Server, der IT-Arbeitsplätze und der damit verbundenen Standardsoftware ist gekennzeichnet durch eine stark dezentrale, über die Organisation verstreute Verantwortungswahrnehmung. IT-Mitarbeitende der Kirchenkreise, der Kirchengemeinden, der Ämter und Einrichtungen, einschließlich Kitas und Schulen arbeiten relativ autark. Der Entwicklungsstand an den einzelnen Standorten ist sehr unterschiedlich. Es besteht keine vollständige Kostentransparenz für die IT.
- Mit dem IT-Gesetz von 2006 sind Regeln vorgegeben, nach denen für Fach- und Kommunikationsverfahren insbesondere der kirchlichen Verwaltung zentrale Lösungen erarbeitet und für alle Anwender bereitgestellt werden. Das ist für einige zentrale Verfahren umgesetzt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen, die zu

- einer massiven Bedeutungszunahme digitaler Verfahren in allen Lebensbereichen
- wesentlich höheren Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit
- und gleichzeitig voraussichtlich abnehmenden finanziellen und personellen Ressourcen für die EKvW

führen, ist es notwendig, dass auch der IT- und Telekommunikations (TK)-Infrastrukturbereich wie auch durch IT unterstützte Prozesse und Verfahren auf ein wesentlich höheres Niveau der Standardisierung, der Einheitlichkeit im Service und Support, der Zuverlässigkeit und der Datensicherheit gehoben wird. Zielstellung ist die kosteneffiziente Bereitstellung einer IT- und TK-Infrastruktur und einer IT-Anwendungslandschaft, die den sich schnell entwickelnden Digitalisierungsanforderungen gerecht wird, Datenschutz und Datensicherheit entsprechend der gesetzlichen Anforderungen garantiert und die Voraussetzung bietet, eine den Anforderungen entsprechende IT und TK in der EKvW mittelfristig mit abnehmenden personellen Ressourcenaufwand in hoher Servicequalität bereitzustellen.

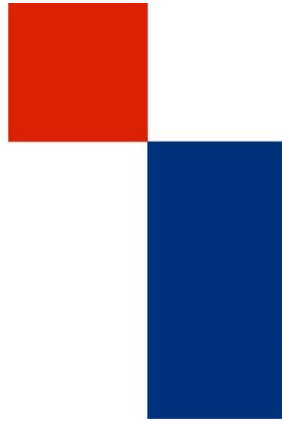
Dieses Ziel wird unter Nutzung der Charakteristika der modernen professionellen IT erreicht:

- Zentralisierung der Server bei leistungsfähigen Rechenzentrums- oder Cloud-Dienstleistern
- Virtualisierung der Server und der IT-Arbeitsplätze (virtueller Desktop)
- Integration der für die Nutzergruppe jeweils erforderlichen Anwendungen auf dem virtuellen Desktop
- Integration von Daten und Telefonienetz einschließlich der Vermittlungsfunktionen (Telefonanlagen in der Cloud)
- Einsatz von state-of-the-art-Technologien für Datenschutz und Datensicherheit, Zugriffssicherheit, Ausfallsicherheit und Katastrophenfallvorsorge
- Zugriff auf geschäftliche Daten und Anwendungen auch von sicheren Smartphones aus.

Die künftige zentrale IT der EKvW stellt diese Lösungen für alle IT-Nutzer der EKvW bereit, sie arbeitet dazu mit leistungsfähigen Dienstleistern zusammen und sie gewährleistet

eine den Anforderungen der verschiedenen Nutzergruppen in der EKvW entsprechenden laufende Weiterentwicklung der IT.

*(Im Anhang finden Sie die vollständige IT-Strategie EKvW in der Version vom 20.09.2018*



---

IT STRATEGIE DER EKVV  
DER KOMMISSION ITMW  
ENTWURF VOM 20.09.2018

---



## Inhalt

Zielstellung der IT-Strategie .....	4
Ausarbeitung der IT-Strategie .....	4
Rechtliche Einordnung .....	5
Zusammenfassung (Management Summary) .....	6
1 Ausgangslage zur IT-Strategie .....	7
1.1 Das historische Erbe .....	7
1.2 Die Herausforderungen in der Zukunft .....	7
1.3 Grundlinien in der Weiterentwicklung von IT .....	8
2 Wertbeitrag der IT für die kirchlichen Aufgaben .....	11
3 Digitalisierung als Haupttreiber für die IT-Strategie .....	12
4 IT-Anforderungsmanagement .....	16
4.1 Nutzergruppen der kirchlichen IT .....	16
4.2 Organisation des Anforderungsmanagements .....	16
4.2.1 Rollen im Anforderungsmanagement .....	17
4.2.2 Kommission IT (bisherige Bezeichnung Kommission IT/MW) .....	17
4.2.3 Steuerungsgremium IT .....	17
4.2.4 Koordinierungskreis IT .....	18
4.2.5 Anwendergruppen .....	18
4.3 Anforderungsmanagement für die Infrastruktur-Plattformen (Stufe 1) .....	18
4.3.1 Arbeitsplatzsysteme und mobile IT-Zugänge (Front-End-Plattform) .....	18
4.3.2 Einsatz privater IT-Systeme .....	19
4.3.3 Netzwerk und Back-End-Systeme .....	20
4.4 Anforderungsmanagement für die Kommunikations-Plattformen (Stufe 2) .....	20
4.5 Anforderungsmanagement für die Verfahrens-Plattformen (Stufe 3) .....	21
4.6 Wertschöpfung aus der Digitalisierung in der Stufe 4 .....	22
5 Sourcing der digitalen Plattformen .....	23
5.1 Grundsätze .....	23
5.2 Sourcing der IT-Infrastruktur-Plattformen (Stufe 1) .....	23
5.2.1 Front-End-Systeme .....	23



5.2.2	Netzwerk.....	24
5.2.3	Back-End-Plattform.....	24
5.2.4	Help Desk für die Plattformen der Stufen 1 und 2.....	25
5.2.5	Supportmanagement.....	25
5.3	Sourcing der Plattform für Kommunikation, Zusammenarbeit und Informationsbereitstellung (Stufe 2).....	26
5.4	Sourcing der Verfahrensplattformen (Stufe 3).....	26
6	Die Organisation der IT in der EKvW.....	28
6.1	Die Aufgaben der IT auf landeskirchlicher Ebene.....	28
6.2	Die Aufgaben der IT auf kreiskirchlicher Ebene.....	29
6.3	Die Aufgaben der IT-Dienstleister.....	30
6.3.1	Aufgaben der Back-End-Provider.....	30
6.3.2	Dienstleister im Front-End-Bereich.....	30
6.3.3	Dienstleister für integrierte Services.....	30
6.4	Budgetierung und Controlling.....	31
6.5	Organisation von IT-Sicherheit und Datenschutz.....	31
6.5.1	IT-Sicherheits-Architektur.....	31
6.5.2	Datenschutz.....	32
7	Umsetzung der IT-Strategie.....	32
8	Weiterentwicklung der IT-Strategie.....	32
8.1	Fortschreibung der IT Strategie.....	32
8.2	Strategiecontrolling.....	32
9	Rollen und Aufgaben.....	33
10	Glossar.....	37



---

## ZIELSTELLUNG DER IT-STRATEGIE

---

Das vorliegende Dokument zur IT-Strategie soll die zukünftige Ausrichtung von Informationstechnologie und Telekommunikation (IT und TK, künftig kurz mit IT bezeichnet) für das Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) insgesamt beschreiben. Dabei erfolgt eine ganzheitliche, zukunftsorientierte Betrachtung unter Berücksichtigung

- der Notwendigkeiten übergreifender gemeinsamer IT-Lösungen (Anwendungen, Plattformen, Infrastruktur) der Landeskirche, ihren Kirchenkreisen und Kirchengemeinden samt ihren Ämtern und Einrichtungen (insgesamt (zusammen EKvW))
- der Rolle der IT in der Landeskirche (Landeskirchenamt/Ämter und Einrichtungen, Schulen)
- den Aufgaben und der Organisation der IT in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden sowie ihren Ämtern und Einrichtungen, Schulen
- der Rolle und der Auswahl der IT-Dienstleister
- der Vernetzung untereinander
- der gestiegenen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit.

Die IT-Strategie soll sowohl Mitarbeitenden wie Führungskräften in der EKvW wie auch speziell dem mit der Beschaffung und den Betrieb von IT-Lösungen beschäftigten Personenkreis strategische Orientierung für Entscheidungen geben, die Architekturen, Beschaffungen und Lösungsfindungen sowie generell die Zusammenarbeit bei den IT-Themen betreffen.

Die IT-Strategie berücksichtigt die gesellschaftlichen Prozesse der Digitalisierung und setzt diese konkret für die Anforderungen an IT in der EKvW um.

---

## AUSARBEITUNG DER IT-STRATEGIE

---

Die Kommission IT/Meldewesen hat die Ausarbeitung der IT-Strategie beschlossen. Es ist eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden, die das Kernteam für die Lösung dieser Aufgabe bildet. Die Arbeitsgruppe wird verantwortet von Hr. Bock in seiner Funktion als Leiter der Kommission IT/Meldewesen. Mitarbeiter dieser Arbeitsgruppe sind neben Herrn Steinke (IT-Referatsleiter Landeskirchenamt) und Herrn Rosenkötter (im IT-Referat verantwortlich für übergreifende Fragestellungen in der IT):

- Hr. Frank Poranski: Abteilungsleiter Stabsstelle IT-Service im Kreiskirchenamt Bielefeld
- Hr. David Böhm: stell. Verwaltungsleiter im Kreiskirchenamt Dortmund
- Zeitweise Hr. Prof. Dr. Detlef Mansel: Mitglied im Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Hattingen – Witten, Dekan an der Westfälischen Hochschule

Die Ausarbeitung der IT-Strategie ist extern begleitet worden von Hr. Dr. Gottfried Pfüller, Geschäftsführender Partner der Czwalina Consulting AG, Riehen bei Basel.

In die vorliegende Version dieses Papiers sind Erkenntnisse aus der Machbarkeitsuntersuchung und der Konzeptionsphase zur Strategieumsetzung eingeflossen.

Die IT-Strategie wird den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.



---

## RECHTLICHE EINORDNUNG

---

Im IT-Gesetz der EkvW vom 17.11.2006 sind erste Festlegungen zur Einheitlichkeit und Sicherheit der IT sowie der verbindlichen Einführung zentraler IT-Anwendungen und der elektronischen Kommunikation für alle Körperschaften in der EkvW getroffen worden. Das IT-Gesetz sieht vor, dass die Kirchenleitung weitere einheitliche IT-Lösungen per Verordnung vorschreiben kann. Auf jeden Fall müssen nach §3 neue IT-Lösungen dem Landeskirchenamt (LKA) mitgeteilt werden, vor der Einführung neuer IT-Lösung ist die Beratung der IT des LKA einzuholen.

In der Praxis sind diese Schritte zur weiteren Koordination und Zentralisierung von IT-Lösungen nur in wenigen Fällen gegangen worden. Insgesamt hat sich die IT-Landschaft vorwiegend dezentral entwickelt, die Kirchenkreise haben eigenständige IT-Lösungen implementiert, eigene IT-Ressourcen dafür aufgebaut und selbst Dienstleister für die IT-Lösungen beauftragt. Die Intention des IT-Gesetzes zur weiteren synergetischen Zentralisierung von IT-Entscheidungen, Lösungen und Verträgen ist nicht im beabsichtigten Maße gelungen.

Die Kommission IT hat deshalb mit Berufung auf das IT-Gesetz §12, Abs.3, der eine Überprüfung der Wirksamkeit des IT-Gesetzes vorzieht, die Ausarbeitung einer IT-Strategie beauftragt, die darauf zielt, die Intention einer synergetischen Zentralisierung und Koordination der IT strategisch festzuschreiben und die dafür erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen festzulegen.



---

## ZUSAMMENFASSUNG (MANAGEMENT SUMMARY)

---

Der aktuelle Stand der IT in der EkvW ist folgendermaßen zu charakterisieren:

- Die Infrastruktur der Server, der IT-Arbeitsplätze und der damit verbundenen Standardsoftware ist gekennzeichnet durch eine stark dezentrale, über die Organisation verstreute Verantwortungswahrnehmung. IT-Mitarbeitende der Kirchenkreise, der Kirchengemeinden, der Ämter und Einrichtungen, einschließlich Kitas und Schulen arbeiten relativ autark. Der Entwicklungsstand an den einzelnen Standorten ist sehr unterschiedlich. Es besteht keine vollständige Kostentransparenz für die IT.
- Mit dem IT-Gesetz von 2006 sind Regeln vorgegeben, nach denen für Fach- und Kommunikationsverfahren insbesondere der kirchlichen Verwaltung zentrale Lösungen erarbeitet und für alle Anwender bereitgestellt werden. Das ist für einige zentrale Verfahren umgesetzt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen, die zu

- Einer massiven Bedeutungszunahme digitaler Verfahren in allen Lebensbereichen
- Wesentlich höheren Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit
- Und gleichzeitig voraussichtlich abnehmenden finanziellen und personellen Ressourcen für die EkvW

führen, ist es notwendig, dass auch der IT- und Telekommunikations (TK)-Infrastrukturbereich wie auch durch IT unterstützte Prozesse und Verfahren auf ein wesentlich höheres Niveau der Standardisierung, der Einheitlichkeit im Service und Support, der Zuverlässigkeit und der Datensicherheit gehoben wird. Zielstellung ist die kosteneffiziente Bereitstellung einer IT- und TK-Infrastruktur und einer IT-Anwendungslandschaft, die den sich schnell entwickelnden Digitalisierungsanforderungen gerecht wird, Datenschutz und Datensicherheit entsprechend der gesetzlichen Anforderungen garantiert und die Voraussetzung bietet, eine den Anforderungen entsprechende IT und TK in der EkvW mittelfristig mit abnehmenden personellen Ressourcenaufwand in hoher Servicequalität bereitzustellen.

Dieses Ziel wird unter Nutzung der Charakteristika der modernen professionellen IT erreicht:

- Zentralisierung der Server bei leistungsfähigen Rechenzentrums- oder Cloud-Dienstleistern
- Virtualisierung der Server und der IT-Arbeitsplätze (virtueller Desktop)
- Integration der für die Nutzergruppe jeweils erforderlichen Anwendungen auf dem virtuellen Desktop
- Integration von Daten und Telefonienetz einschließlich der Vermittlungsfunktionalitäten (Telefonanlagen in der Cloud)
- Einsatz von state-of-the-art-Technologien für Datenschutz und Datensicherheit, Zugriffssicherheit, Ausfallsicherheit und Katastrophenfallvorsorge
- Zugriff auf geschäftliche Daten und Anwendungen auch von sicheren Smartphones aus.

Die künftige zentrale IT der EkvW stellt diese Lösungen für alle IT-Nutzer der EkvW bereit, sie arbeitet dazu mit leistungsfähigen Dienstleistern zusammen und sie gewährleistet eine den Anforderungen der verschiedenen Nutzergruppen in der EkvW entsprechenden laufende Weiterentwicklung der IT.





# 1 Ausgangslage zur IT-Strategie

## 1.1 Das historische Erbe

Die Ausstattung der kirchlichen Arbeitsplätze mit IT-Lösungen hat sich in der EKvW stark dezentral vollzogen, d.h. die Kirchenkreise haben ihre eigenen IT-Landschaften entwickelt, eigene Dienstleister für Beschaffung und Service ausgewählt und beschäftigt, eine eigene Auswahl von Software für die kirchlichen Verfahren getroffen usw..

Um den Anforderungen übergreifender Fachverfahren aus den Bereichen des kirchlichen Meldewesens, des Personalwesens, des Finanzwesens und der Liegenschaftsverwaltung nachzukommen und um eine einheitliche E-Mail-Kommunikation zwischen den Mitarbeitenden der EKvW sicherzustellen, sind mit dem IT-Gesetz 2006 Grundlagen für die Durchsetzung zentral ausgewählter IT-Verfahren geschaffen worden. Auf der Basis dieses Gesetzes, organisiert durch die Kommission IT/Meldewesen und unterstützt durch das EDV-Centrum für Kirche und Diakonie (ECKD) als IT-Dienstleister besteht heute eine teilweise standardisierte und abgestimmte Verfahrenslandschaft.

Das hat aber nichts daran geändert, dass in der Landeskirche, in den Kirchenkreisen, in den Kirchengemeinden und in den Kindertagesstätten teilweise auch weiterhin eigene Software für kirchliche bzw. fachbezogene Verfahren ausgewählt, eigene IT-Beschaffungen entschieden, eigene Architekturscheidungen getroffen und eigene Dienstleister für die IT-Services beauftragt werden. Einige Kirchenkreise haben dabei ein gutes Qualitätsniveau in der IT ihres Verantwortungsbereichs erreicht, bei anderen besteht hierzu noch Entwicklungsbedarf. Auf jeden Fall haben wir es mit einer Vielzahl mehr oder weniger nicht abgestimmter Vorgehensweisen und Architekturen und sehr unterschiedlichem Serviceniveau zu tun, wobei insgesamt 48 Personen praktisch in Vollzeit mit der Pflege dieser IT-Landschaft zur Versorgung von ca. 5.200 (Stand 2017) kirchlichen Arbeitsplätzen beschäftigt sind. Weitere ca. 2.500 IT-Arbeitsplätze (in der Regeln wohl Notebooks und Smartphones) werden außerhalb der IT-Organisation durch die Anwender selbst oder durch externe Dienstleister betreut.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich gegenüber der Situation, die 2006 beim Inkrafttreten des IT-Gesetzes der EKvW herrschte, die Anforderungen an einen professionellen IT-Betrieb drastisch verschärft haben. Beispielhaft dafür soll die Einführung des Datenschutzgesetzes der EKD 2017 mit Wirksamkeit ab Mai 2018 genannt werden. Die Umsetzung der Anforderungen dieses Gesetzes ist mit der dezentral verantworteten und qualitativ sehr unterschiedlich realisierten IT in den Kirchenkreisen praktisch unmöglich.

**Insgesamt ist festzustellen, dass die Umsetzung weiterer zentraler Lösungen für die kirchlichen Verfahren, die zuverlässige und den gestiegenen Anforderungen gerecht werdende Gewährleistung von Datenschutz und IT-Sicherheit sowie auch der effizientere personelle und finanzielle Ressourceneinsatz in der IT mit der heute gegebenen fragmentierten IT-Struktur und -Verantwortung unmöglich geworden sind. Eine zukunftsorientierte Aufstellung der IT ist damit aus einer gesamtkirchlichen Sicht mit dem bisherigen Stand nicht gegeben.**

## 1.2 Die Herausforderungen in der Zukunft

Die EKvW hat bereits heute und künftig noch verstärkt Herausforderungen zu bewältigen, die Auswirkungen auf die Anforderungen an die IT haben. Dazu gehören u.a.:



- Die Ressource hauptamtliches Personal wird mittelfristig zum knappen Gut. In der Zusammenarbeit sind größere Entfernungen zu überbrücken. Ehrenamtliche Mitarbeit gewinnt weiter an Bedeutung
- Der Wandel in der Gesellschaft (Stichworte: „Digitalisierung“, „soziale Medien“, Kommunikationsgesellschaft“) betrifft auch die Arbeitsbereiche in der EKvW
- Nach heutigen Hochrechnungen werden gegenüber 2013 in 15 Jahren die Anzahl der Gemeindeglieder voraussichtlich um 21% reduziert sein – die Kirchensteuer-Einnahmen werden entsprechend sinken
- Die Relevanz des Datenschutzes ist in der Gesellschaft insgesamt stark gestiegen und durch neue Gesetze massiv untermauert worden. Die EKvW muss Vorkehrungen treffen, dass diesbezüglich keine Gesetzesverstöße durch ihre IT-Verfahren entstehen können, welche die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Maße negativ auf die EKvW lenken würden.

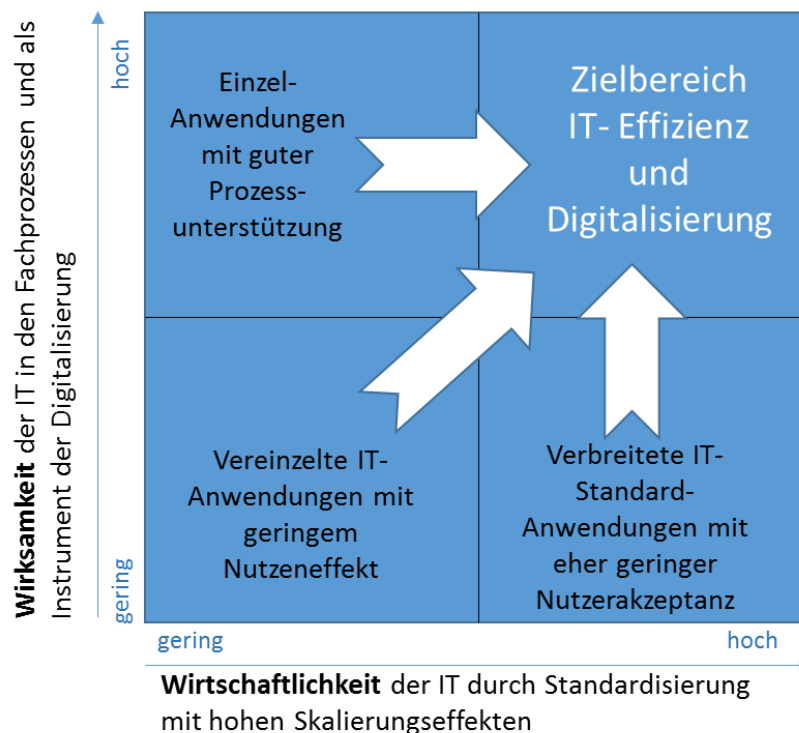
Diese Punkte sollen beispielhaft für die Veränderungen stehen, die die EKvW zu bewältigen hat. Die zu erwartenden Probleme hinsichtlich der personellen und finanziellen Ressourcen der EKvW wie auch der gesamtgesellschaftliche Prozess der Digitalisierung erfordern einen zielgerichteten Einsatz der IT, um auch in Zukunft die Erfüllung des kirchlichen Auftrags in hoher Qualität zu gewährleisten, um Kosten zu senken, Prozesse effektiver zu gestalten, die Kommunikation in der EKvW dem Niveau der gesamtgesellschaftlichen Kommunikationsgewohnheiten anzugleichen und zugleich den hohen Datenschutz und Sicherheitsanforderungen gerecht zu werden.

IT und Kommunikationstechnik durchdringen bereits heute die Arbeitsbereiche in der Kirche schon so weit, dass praktisch keine Verwaltungs-Aufgabe mehr ohne IT-Unterstützung durchgeführt werden kann. Dieser Prozess wird sich weiter vertiefen. Die Digitalisierung der gesellschaftlichen Prozesse ist zugleich Chance wie Herausforderung an die IT in der Kirche.

### 1.3 Grundlinien in der Weiterentwicklung von IT

Vor diesem Hintergrund stellen sich für die IT-Weiterentwicklung die folgenden generellen Ziele:

- (1) Weitere Verbreitung einheitlicher, standardisierter, aber auch von den Nutzern akzeptierter und fachlich wirksamer IT-Lösungen (Anwendungen, Plattformen, Infrastruktur) zur wirtschaftlichen Nutzung von Skalierungseffekten und als Voraussetzung für die weitere Digitalisierung. Dabei ist Wirtschaftlichkeit von IT stets aus gesamtkirchlicher Sicht zu betrachten, sowohl hinsichtlich der Kosten wie auch der Effekte, die mit IT erreicht werden können (Achse Wirtschaftlichkeit im folgenden Bild)
- (2) Unterstützung aller Ebenen und Rollen in der EKvW in ihrer jeweiligen Aufgabenerfüllung auf eine wirksame, kosteneffiziente, sichere und den Anforderungen der Digitalisierung entsprechenden Weise (Achse Wirksamkeit im folgenden Bild)



Die Erfüllung dieser Ziele ist eingebettet in ein immer schneller werdendes Entwicklungstempo von IT, was massive Auswirkungen auf die Dynamik in den Innovationsprozessen der durch IT unterstützten Fachbereiche hat. Dieser Umstand macht es erforderlich, dass

1. Der Prozess der Weiterentwicklung von IT aus der internen Sicht der kirchlichen Anforderungen sehr professionell und effektiv gesteuert wird und
2. Die konkreten IT-Fachaufgaben mit hoher Kompetenz, Effizienz und Zuverlässigkeit ausgeführt werden.

Gleichzeitig wird es immer schwieriger, über den Arbeitsmarkt diese differenzierten Kompetenzen in der für die Kirche ausreichenden Quantität und erforderlichen Qualität sicher zu stellen.

Es ergibt sich daraus zwangsläufig die Notwendigkeit, die eigenen IT-Fachkräfte in der EKvW vorrangig auf die erstgenannte Aufgabe der Steuerung in der Weiterentwicklung von IT zu konzentrieren, denn diese Aufgaben können nicht extern vergeben werden, sie erfordern die fachlich kompetente Innensicht auf die kirchlichen Prozesse. **Die bei der EKvW angestellten IT-Fachleute, im Landeskirchenamt ebenso wie in den Kirchenkreisen, sollen sich deshalb vor allem um die inhaltliche Gestaltung und Steuerung von IT kümmern, also das Anforderungsmanagement, das Qualitätsmanagement, das Treffen und Überwachen von Sourcing-Entscheidungen, die Steuerung der Dienstleister, die Überwachung der Services und das Controlling und sie sollen in diesen Prozessen zur Schöpfung von Synergien Hand-in-Hand eng zusammenarbeiten.** Die Hinführung der eigenen Mitarbeitenden zu diesem Qualifizierungsniveau von Management-Aufgaben führt gleichzeitig zu einer Aufwertung von deren Kompetenzen.

Demgegenüber sollen IT-Fachaufgaben, also Betrieb eines Rechenzentrums, Installieren von PCs, Ausrollen von Software, Entwicklung und Betreuung von Software usw. vorzugsweise durch dafür qualifizierte kirchliche und nicht-kirchliche Dienstleister, die sich durch hohe Kompetenz und Zuverlässigkeit auszeichnen, erbracht werden. Diese Dienstleister investieren sehr viel in die laufende fachliche Weiterentwicklung ihrer Mitarbeitenden und sie arbeiten dazu sehr eng mit den Lieferanten zusammen. In einigen Bereichen, wie z.B. dem Betrieb eines Rechenzentrums, steigen die Anforderungen an Um-



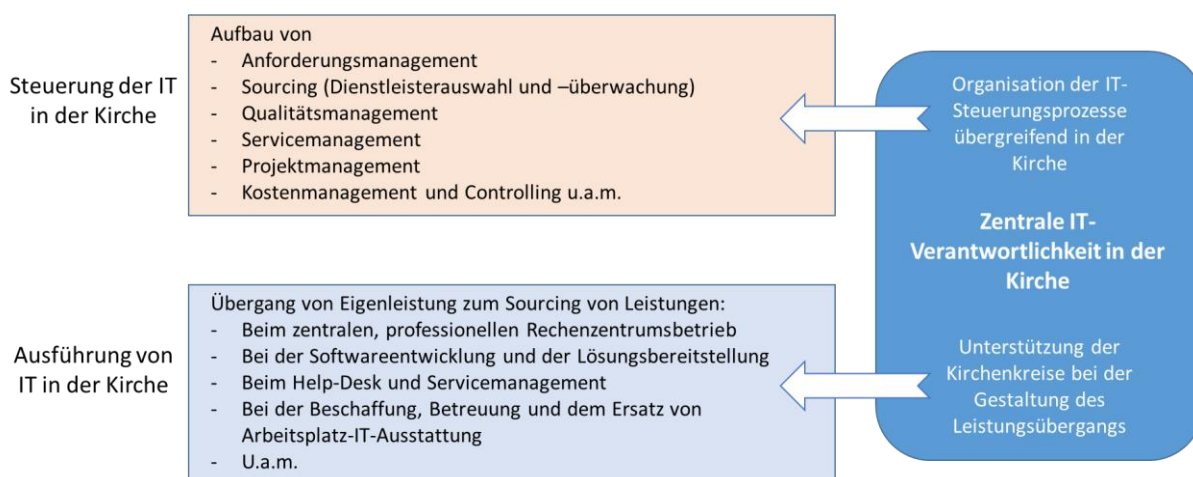
weltverträglichkeit, Energie, Klima, Sicherheit, Katastrophenschutz usw. in einem derart hohen Maße, dass kleine Einheiten, wie wir sie in den Kirchenkreisen heute häufig noch vorfinden, unmöglich damit Schritt halten können. Dieses hohe Innovationstempo trifft genauso auf die Anwendungsentwicklung zu. JAVA-Entwicklungsplattformen, Smartphone-APP-Entwicklung, XML-Datenbanken, „Big Data“-Analysen und andere innovative Technologien führen zu einer immer stärker ausgeprägten Spezialisierung im Anwendungs-Markt. Die Konzentration hin zu großen, hochspezialisierten Dienstleistern einerseits oder leistungsfähigen, innovativen Nischenanbietern andererseits ist unaufhaltsam. Es ist deshalb naheliegend, diese Fachaufgaben an dafür qualifizierte Dienstleister extern zu beauftragen, **aber stets so, dass ein Wechsel zu einem anderen Dienstleister immer im Bereich des Möglichen ist**, so dass auch in diesen Auftragsverhältnissen die Wettbewerbsfähigkeit von Preisen und Leistungen sichergestellt werden kann.

Um jeden Kirchenkreis darin zu unterstützen, diese Aufgabentrennung sukzessive effektiv umzusetzen, ist die Unterstützung durch eine übergreifend agierende IT-Organisation, die unter der Kontrolle eines anforderungsgerechten Steuerungsgremiums steht, erforderlich. Mit einer EKvW-weit übergreifend agierenden, zentral organisierten IT-Organisation erschließt sich zugleich eine attraktive persönliche Entwicklungsperspektive für die IT-Mitarbeitenden in den Kirchenkreisen.

In all diesen Prozessen wird man aus heutiger Sicht davon ausgehen können, dass die Erreichung dieses Zielzustands aus der heutigen Situation heraus nur über einen Zeitraum von mehreren Jahren schrittweise möglich ist.

Das vorliegende Strategiedokument beschreibt die Entwicklung hin zu diesem Zielszenario neuer Verantwortungsstrukturen in der Weiterentwicklung von IT. Es beschreibt eine ganzheitliche IT-Strategie über alle Bereiche und alle Strukturebenen des IT- und TK-Einsatzes und integriert dabei die Anforderungen an IT, die aus der Digitalisierung resultieren.

(Hinweis: wenn in der Folge von „zentralem Rechenzentrumsbetrieb“ die Rede ist, sind stets alle Formen des modernen Serverbetriebs darunter zu verstehen, also auch Cloud- und Serviceorientierte Verfahren bei der Bereitstellung von zentralen Servern.)





## 2 Wertbeitrag der IT für die kirchlichen Aufgaben

IT hat im Kontext der Kirche die Aufgabe, die kirchlichen Prozesse und Aufgaben so zu unterstützen, dass

1. Die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen sich auf die inhaltliche, geistliche, seelsorgerliche oder gestaltende Aufgabe konzentrieren können und dabei in den Prozessen, Formalien und notwendigen Abstimmungen durch eine optimal angepasste IT eine effektive Arbeitserleichterung erfahren
2. Der besondere Mehrwert, den IT in die fachlichen Prozesse einbringen kann, z.B. die besonderen Formen der IT-gestützten Kommunikation und Community-Bildung, der schnelle und gezielte Zugriff auf große Informationsvolumen wie auch die Fähigkeiten der schnellen Verknüpfung von Informationen usw. soll die Qualität und Wirksamkeit der Kirchlichen Prozesse über das Maß hinaus steigern, das durch reine personelle Wertschöpfung erreicht werden kann.

Konkrete Schwerpunktbereiche für den Einsatz von IT in der Wertschöpfung kirchlicher Dienstleistungen sind:

- (1) Begleitung und Beratung der Dezernate, Referate und der fachlich Verantwortlichen insgesamt bei der weiteren Gestaltung, Optimierung und Digitalisierung ihrer fachlichen Aufgaben und Fachprozesse
- (2) Weitere Unterstützung zentraler Fachverfahren und Fachverfahrens-Plattformen mit der Zielstellung der Voll-Automatisierung der Informationsströme in diesen Verfahren und der Befreiung der Mitarbeitenden von formalen Handhabungsaufgaben
- (3) Gewährleistung des Einsatzes moderner IT-Kommunikationssysteme wie Smartphones, Tablet-PCs und mobile Notebooks in Fach- und Kommunikationsprozessen, u.a. auch für die Kommunikations-Integration der ehrenamtlich Mitarbeitenden
- (4) Bereitstellung eines anwenderfreundlichen Systems an Kommunikations- und Kollaborations-Lösungen, welche die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden der EKvW, aber auch hin zu ehrenamtlich Mitarbeitenden, Kirchenmitgliedern und kirchenfernen Interessenten auf angemessenem Niveau und unter Nutzung der vom Internet her allgemein gebräuchlichen Kommunikationsverfahren unterstützt
- (5) Bereitstellen von Kommunikationslösungen und Fachverfahren, die sich durch eine benutzerfreundliche, intuitive, einfache Bedienung auszeichnen - das ist insbesondere auch für immer älter werdende ehrenamtlich Mitarbeitende wichtig
- (6) Einbindung technischer Steuerungs- und Überwachungssysteme in die IT-Netzwerke, z.B. für die Steuerung der Energieeffizienz, Heizungssysteme, Sicherheitssysteme usw.
- (7) Gewährleistung von Netzwerksicherheit, Datensicherheit, Zugriffsschutz und Datenschutz auf dem erforderlichen hohen Niveau, das Angriffe auf die Ressourcen und die Reputation der EKvW verlässlich ausschließt
- (8) Bereitstellung moderner, attraktiver Arbeitsplätze als Instrument der Mitarbeitergewinnung und -bindung
- (9) Schaffung standortunabhängiger Arbeitsbedingungen und Gewährleistung der Mobilität durch die Digitalisierung der Akten und den zentralisierten Zugriff auf die Datenbestände
- (10) Förderung familienfreundlicher Arbeitsbedingungen durch mobile und Home Office-Arbeitsplätze



- (11) Weitere Unterstützung einer positiven Außenwahrnehmung der EKvW durch Endanwendergerechte Web-Auftritte, moderierte Teilnahme an Social Media Plattformen und anwenderfreundliche Informationsbereitstellung
- (12) Nutzung moderner Möglichkeiten der online-Community-Bildung bzw. von virtuellen Räumen für die traditionellen Dienstleistungen der Kirche, wie Andachten, Gottesdienste oder sonstige seelsorgerliche und spirituelle Angebote
- (13) Nutzung sicherer videogestützter Person-zu-Person Kommunikation für die Betreuungsaufgaben der EKvW gegenüber ihren Mitgliedern sowie zur Unterstützung der Kommunikation zwischen den Mitarbeitenden auf allen Ebenen
- (14) Schaffung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen, um einerseits die Chancen aus IT und TK zielgerichtet zu erschließen und andererseits die Kosten und Risiken des IT-Einsatzes zuverlässig zu begrenzen.

Die Umsetzung dieses Wertbeitrags der IT für die kirchlichen Aufgaben macht Veränderungen im Umgang mit der IT erforderlich, die in den folgenden Kapiteln näher detailliert werden.

### 3 Digitalisierung als Haupttreiber für die IT-Strategie

Die EKvW ist Teil der Gesellschaft und somit von den Veränderungen, die die fortschreitende Digitalisierung in der Gesellschaft mit sich bringt, unmittelbar betroffen. Beispiele, an denen dies bereits heute sichtbar wird, sind die Bereitstellung von WLAN in Kirchen, das Angebot von APPs für Informationsweitergabe in den Kirchengemeinden oder zum Beispiel auch die Anbindung der Presbyter/Ehrenamtlichen durch das Informationsportal der EKvW, KiWi. Diese Beispiele markieren erst den Anfang einer digitalen Durchdringung aller Kommunikations- und Kooperationsprozesse, dessen weitere Ausprägungen ein heute noch nicht absehbares Niveau erreichen werden. Die IT-Strategie der EKvW muss diesen Digitalisierungsprozess im Fokus haben und die aus IT-Sicht relevanten Aspekte der Digitalisierung in die Strategie integrieren. Dabei konzentriert sich diese IT-Strategie im Schwerpunkt auf die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Verwaltungs-, Beratungs- und Seelsorgeprozesse, auf die Arbeitsorganisation, die Information und die Kommunikation.

Die Implementierung einer Digitalisierungsstrategie vollzieht sich nach heutiger Kenntnis in aufeinander aufbauenden Stufen, die der Übersichtlichkeit halber hier in einem 4-Stufen-System charakterisiert werden:



Zunächst ist hier der Begriff der „Plattform“ zu klären: Unter einer digitalen Plattform verstehen wir die Zusammenfassung verschiedener Komponenten der Hard- oder Software, die einem gemeinsamen



Ziel dienen, z.B. um die Kommunikation über alle Arten von Endsystemen zu gewährleisten oder um einen bestimmten Geschäftsprozess IT-technisch zu unterstützen. Die Komponenten einer Plattform sind in ihrer Wirkungsweise aufeinander abgestimmt. Nach dieser allgemeinen Definition finden wir Plattformen in allen Stufen der Digitalisierungsstrategie. Kurz kann man zusammenfassen: Digitalisierung vollzieht sich über die Bereitstellung aufeinander aufbauender Plattformen.

Nun zu den Stufen der Digitalisierung:

- Stufe 1: Bereitstellung standardisierter IT/K-Infrastruktur-Plattformen im Back-End (=Rechenzentrum) und im Front-End (=Arbeitsplatzausstattung) als die gemeinsame, standardisierte technische Basis aller darauf aufbauenden Digitalisierungs-Aktivitäten. Diese Stufe ist durch folgende Merkmale charakterisiert:
  - (1) Eine standardisierter IT-Ausstattung der Arbeitsplätze (Thin Clients, Notebooks, Tablets, Smartphones, IP-Telefonie usw.) steht auf der Basis eines Warenkorbs kurzfristig abruf- und einsatzbereit zur Verfügung. Die Elemente dieses Warenkorbs sind auf die Anforderungen der verschiedenen Nutzergruppen und Rollen ausgerichtet.
  - (2) Die für diese Arbeitsplatz-Systeme erforderliche Software wird zentral bereitgestellt und zentral gepflegt und es erfolgt ein zentrales Lizenzmanagement, um Ordnungsmäßigkeit einerseits und Kosteneffizienz andererseits sicher zu stellen. Die Software der Arbeitsplatzsysteme ist synchronisiert mit den Anforderungen der Back-End-Systeme (wie Active Directory, Softwareverteilung usw.)
  - (3) Die „Back-End-Systeme“ der IT, d.h. die verschiedenen Server und Speichersysteme werden zentral betrieben und administriert, es erfolgt ein zentrales Lizenz-Management. Die bestehende dezentrale Verteilung von Servern an verschiedene Standorte wird mit zunehmender Verfügbarkeit von Netzen mit hohen Bandbreiten und geringen Latenzzeiten abgebaut. Als eine zukunftsorientierte Variante des Rechenzentrumsbetriebs sind Cloud-Lösungen in Betracht zu ziehen, sofern sie die Service- und Sicherheitsanforderungen umfassend erfüllen und kostenmäßig Vorteile bringen
  - (4) Die Komponenten der IT-Landschaft in der EKvW sollen nicht nur Hardware und Software umfassen, sondern komplette integrierte Service-Lösungen einschließen:
    - Infrastructure-as-a-Service (IaaS), d.h. standardisierte Bereitstellung von Serversystemen in Cloud-Strukturen, die den physischen Erwerb eines Servers überflüssig machen und trotzdem für gewählte Zeiträume den physischen Zugriff auf virtuelle Serversysteme ermöglichen
    - Plattform-as-a-Service (PaaS): Bereitstellung von virtualisierter Hardware mit Vorinstallation von Basis-Software, z.B. fertig installierter Windows-Server zur Nutzung in gewählten Zeiträumen.
    - Workplace-as-a-Service (WaaS) : Bereitstellung vorinstallierter und in die Nutzerverwaltung und Berechtigungssysteme bereits integrierter arbeitsplatzbezogener IT-Ausstattung, wie Desktop, Thin Client, Notebook, Tablet oder Smartphone, die nach einem Lebenszyklus-Modell in bestimmten Abständen durch modernisierte Systeme ausgetauscht werden
    - Software-as-a-Service (SaaS) : Bereitstellung von Software als eine über das Internet zugängliche benutzungsbereite Lösung. Man installiert also nicht mehr die Software selbst und administriert dann den Betrieb dieser Software





auf eigenen Servern, sondern man stellt eine bei einem dafür spezialisierten Dienstleister benutzungsbereit vorhandene Lösung z.B. über den Browser zur Verfügung

und ggf. weitere neue Formen von Service-Lösungen von Cloud-Anbietern wie auch von spezialisierten IT-Dienstleistern.

Die Nutzung dieser Services ermöglicht die Integration der fortgeschrittensten bzw. für den eigenen Zweck passendsten Lösungen am Markt in die eigene Architektur und erweitert damit die Unabhängigkeit von bestimmten Dienstleistern. Diese Vorgehensweise wird bereits auch bei Überwachungs- und Steuerungslösungen, z.B. für Heizungen, Energieüberwachungen usw. angeboten

- (5) Auf der Basis des hohen Standardisierungsgrades wird ein professioneller First Level Support, ggf. durch einen darauf spezialisierten Dienstleister, erbracht.
- (6) Mit allen involvierten Dienstleistern werden Service Level Vereinbarungen abgeschlossen und deren Einhaltung überwacht.

Die Stufe 1 der Digitalisierung hat keinen Selbstzweck, sie zielt auf die Bereitstellung einer hochstandardisierten Infrastruktur-Plattform zum Betrieb von ebenfalls hochstandardisierten Anwendungen und Anwendungsplattformen zur Unterstützung der Verwaltungs- und Fachprozesse.

- Stufe 2: Bereitstellung einer anwendungsfreundlichen, integrierten Kommunikations- und Informationsplattform:
  - (1) Weiterentwicklung der bisher mit dem System KiWi bereitgestellten Funktionalitäten, speziell hin zur Zielgruppe ehrenamtlich Mitarbeitender, aber auch zur Bereitstellung moderner Kollaborations-Formen für Mitarbeitende (Chats, Portale, virtuelle Räume, Video-Sessions nach Bedarf usw.)
  - (2) Bereitstellung einer modernen state-of-the-art E-Mail-Plattform mit einheitlichen Adressendungen (z.B. @ekvw.de), mit der Möglichkeit der Übertragung verschlüsselter vertraulicher E-Mail, mit Adressbuch-Integration in CRM-Tools und mit einem geschützten E-Mail-Zugang auf Smartphones
  - (3) Bereitstellen von fachspezifischen integrierten CRM-Lösungen, wie z.B. für das Beziehungsmanagement im Fundraising, aber auch generell, um alle Mitarbeitenden der EKvW in ihren verschiedenen Aufgabenbereichen mit den jeweils relevanten Kontaktdaten zu verwalten
  - (4) Bereitstellen von APPs für Collaboration, E-Mail und weitere Kommunikationsformen in der den Mitarbeitenden von Social Media Verfahren her vertrauten einfachen Handhabung auf verschiedenen Endgeräten (Desktop, Tablet, Smartphone)
  - (5) Sämtliche dieser Entwicklungen werden vorzugsweise als SaaS oder PaaS-Lösungen von Sourcing-Dienstleistern in die Arbeitsumgebung der kirchlichen Arbeitsplätze, einschließlich der mobilen Geräte, integriert.
- Stufe 3: Bereitstellung von Fachverfahrens-Plattformen
  - (1) Als Basis für den standardisierten kirchlichen Arbeitsplatz erfolgt die Definition einer standardisierten Verwaltungs-Plattform durch die Zusammenstellung eines Portfolios aus den Basisverfahren (Office, Dokumenten-Management usw.) und dem optionalen Einbezug rollenspezifischer Verwaltungsverfahren (Meldewesen, Personalwesen, Finanzwesen, Liegenschaften). Die Standardisierung der kirchlichen Arbeitsplätze setzt





eine übergreifende Vereinheitlichung der damit verbundenen Prozesse und Verfahren voraus.

- (2) Weitere standardisierte Verfahrens-Plattformen werden Nutzergruppen- und rollenspezifisch entwickelt, z.B. in der Kinder- und Jugendarbeit, Behindertenarbeit usw.
  - (3) Eine standardisierte Verfahrens-Plattform zeichnet sich aus durch
    - a. einen durchgängigen Arbeitsfluss (workflow) zwischen den Verfahren einschließlich der Medienbruch-Freiheit in der Daten- und Dokumentenweitergabe
    - b. ein durchgängiges (Unternehmens-)Datenmodell, das eine Verbindung zwischen den Verfahren auf der Ebene der Daten gewährleistet
  - (4) Eine standardisierte Plattform ist offen für Erweiterungen in der Funktionalität durch Anwendungen, welche die plattforminternen Schnittstellen unterstützen, ggf. auch von unterschiedlichen Software-Herstellern
  - (5) Plattformen werden dahingehend ausgelegt, die vernetzte Interaktion zwischen den Mitarbeitenden in ihrer Rollenvielfalt zu unterstützen und einheitliche Regeln (Buchungsregeln usw.) durchzusetzen
  - (6) Der Zugang zu den Anwendungen einer Plattform berücksichtigt die ganze Breite sinnvoller, effizient einsetzbarer Endgeräte (vom Desktop bis zum Smartphone)
- Stufe 4: Entwicklung neuer Produkte, Services und vernetzter Geschäftsmodelle
- (1) Aufbauend auf dem Reifegrad der Stufe 3 besteht die Möglichkeit, Verfahren, Arbeitsabläufe und Daten in neuartiger Konstellation zusammenzuführen, so dass daraus neue Services oder neue „Geschäftsmodelle“ geschaffen werden können (z.B. im Fundraising-Bereich, in der Ehrenamtlichen-Integration usw.)
  - (2) Diese Stufe ist nicht originärer Gegenstand der IT (und somit auch der IT-Strategie), sondern Herausforderung für die Fachdezernate im Landeskirchenamt, Ämter und Einrichtungen, Kreiskirchenämter usw. Die IT unterstützt ihrerseits dann die Rekombination der Services für das neue Geschäftsmodell
  - (3) Während in den Stufen 1-3 die Digitalisierung im wesentlichen IT-getrieben ist, d.h. die Schaffung einer Plattform erfolgt vor allem durch IT-Komponenten und mit dem IT-Wissen um diese Komponenten, **findet die Mehrwertschöpfung in der Stufe 4 auf der Fachseite statt und kann deshalb nur über die Fachseite entstehen.** Dies setzt eine entsprechende Qualifizierung der Fachverantwortlichen (Dezernenten, Referenten, Verwaltungsleiter) als „Digital Leader“, d.h. in den Regeln der Digitalisierung qualifizierte Leiter, voraus. Der IT kommt dabei eine organisierende, beratende und unterstützende Rolle zu.

Die Stufen in der Digitalisierungsstrategie bauen aufeinander auf, in der Regel ist mit der Implementierung der Stufe 1 zu beginnen. In den Stufen 2 und 3 können verschiedene Plattformen durchaus parallel zueinander bereitgestellt werden. Die Effekte der Stufe 4 können dann z.B. bereits einsetzen, obwohl die Stufe 3 noch nicht durchgängig implementiert ist.

Die Durchgängigkeit in der Digitalisierungsstrategie schafft die Voraussetzungen für die flexible und kurzfristige Weiterentwicklung der IT-Unterstützung in der kirchlichen Verwaltung, aber auch in der Innovation von fachlichen Prozessen der Seelsorge, Verkündigung, Gruppenarbeit, Religionsunterricht usw.



## 4 IT-Anforderungsmanagement

### 4.1 Nutzergruppen der kirchlichen IT

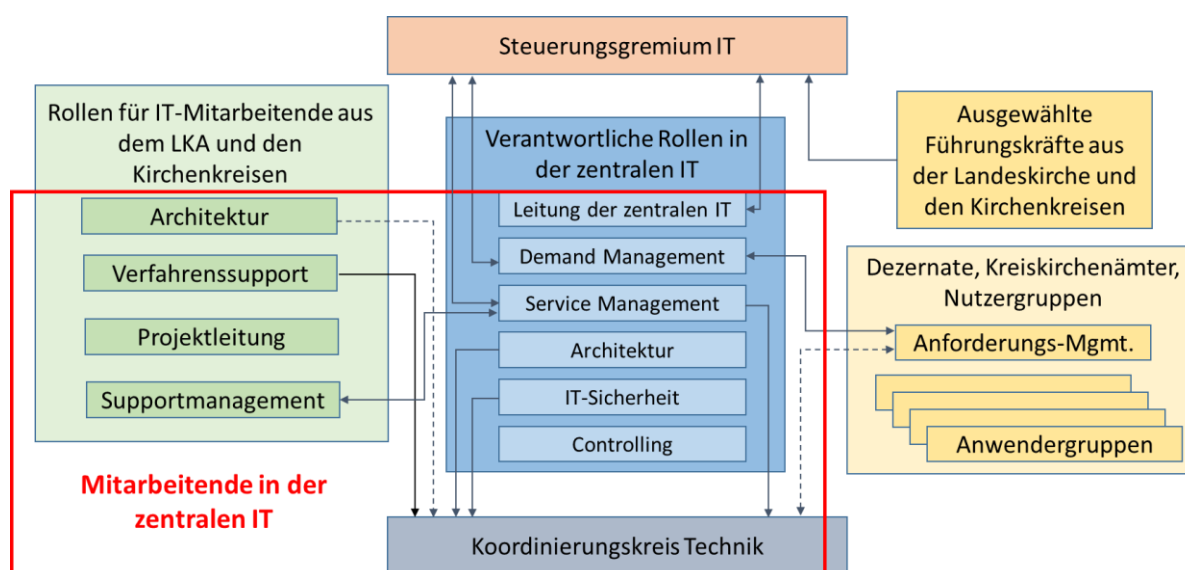
Die typischen zu differenzierenden Nutzergruppen, die durch IT-Lösungen in ihrer Arbeit bzw. ihrem Informationsbedarf zu unterstützen sind, umfassen:

- I. Hauptamtlich Mitarbeitende des LKA und der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen, Schulen sowie der Verwaltungen in den Kirchenkreisen und den kreiskirchlichen Diensten, Ämtern und Einrichtungen sowie Schulen
- II. Hauptamtlich Mitarbeitende in den Kirchengemeinden, d.h. Pfarrer, Gemeindegemeinschaften und Einrichtungen in Trägerschaft der Kirchengemeinden
- III. Ehrenamtlich Mitarbeitende aller Ebenen
- IV. Sonstige Gemeindeglieder
- V. Interessenten außerhalb der EKvW, dazu gehören auch staatliche Stellen, Parteien usw.
- VI. Mitarbeitende aus anderen Landeskirchen oder in anderen kirchlichen Werken, wie z.B. der Diakonie, die selbständig organisiert sind, jedoch in einzelnen IT-Lösungen mit versorgt werden.

### 4.2 Organisation des Anforderungsmanagements

Das Anforderungsmanagement ist der Schlüssel-Prozess, der die fachlichen Anforderungen der verschiedenen Nutzer und Rollen in IT-Lösungen umsetzt. In die Organisation des Anforderungsmanagements muss damit einerseits fachliche Kompetenz wie auch die IT-Organisations- und Umsetzungs-kompetenz einfließen.

Die folgende Grafik veranschaulicht die verschiedenen am Anforderungsmanagement und anderen IT-Steuerungsprozessen in der EKvW beteiligten Rollen. Diese werden im weiteren Text erläutert. Eine Beschreibung der Rollen in der zentralen IT erfolgt im Kapitel 6.





#### 4.2.1 Rollen im Anforderungsmanagement

Für die Nutzergruppen vertreten jeweils ein oder mehrere benannte fachliche **Anforderungs-Manager** (m/w) die Interessen der Gruppe in Bezug auf IT-Lösungen. Vorschläge und Ernennungen der Anforderungs-Manager/-innen erfolgen in den fachlichen Organisationseinheiten (Dezernaten, Referaten, Regionalstrukturen u.a.). Aus der Mitarbeiterschaft werden fachliche **Anwendergruppen** berufen, die die Anforderungs-Manager/-innen unterstützen.

Da sich z.B. die Anforderungen der Kirchengemeinden an die IT von den Anforderungen der Kirchenkreise und der Landeskirche unterscheiden und für die unterschiedlichen Nutzergruppen auch eigenständige, spezifische, geeignete Lösungen bereitzustellen sind, werden im Anforderungsmanagement die relevanten Nutzergruppen durch jeweils eigene Anforderungsmanager vertreten sein und das Gewicht ihrer Klientel in die Gestaltungs- und Priorisierungsprozesse einer zukünftigen, durchgängig standardisierten IT einbringen. Die Berufung der Anforderungsmanager erfolgt unter Steuerung der Kommission IT in enger Zusammenarbeit mit den Fachdezernaten und -referaten.

Für die Berufung von Anforderungs-Managern und die Berufung von Anwendergruppen ist jeweils die Fachseite in Abstimmung mit dem IT-Demand Management verantwortlich. Aufgabe der Anforderungs-Manager/-innen ist es, für jede Nutzergruppe einen **Warenkorb mit IT-Lösungen** in den Digitalisierungsstufen 1 bis 3 abzustimmen, soweit wie möglich differenziert nach Rollen.

Die Koordination aller Aufgaben des Anforderungsmanagements liegt beim IT-Demand Management, einer Schlüsselrolle der zentralen IT. Dieses bündelt die Anforderungen aus dem Anforderungsmanagement, führt eine IT-technische Vorklärung durch und trägt Anfragen zu budgetrelevanten Entscheidungen der Kommission IT vor. Seitens des IT-Demand-Managements werden die Fachverfahren und die Nutzergruppen durch IT-Koordinatoren unterstützt, deren Aufgabe es ist, die Umsetzung von Anforderungen in professionelle IT-Lösungen zu steuern.

#### 4.2.2 Kommission IT (bisherige Bezeichnung Kommission IT/MW)

Dieses Gremium begleitet die **strategische** Weiterentwicklung von IT in der EKVW aus gesamtkirchlicher Perspektive und spricht Empfehlungen aus. Die zentrale IT stimmt in diesem Gremium die Linien der technologischen Entwicklung mit den Bedarfen der EKVW ab sowie bestimmt die Richtlinien für die Weiterentwicklung von IT-/TK-Architektur, Service- und Anwendungslandschaft, sofern sämtliche Körperschaften hiervon betroffen sind. Perspektivisch soll die Kommission IT mit fortschreitender Umsetzung der IT-Strategie in den Kirchenkreisen im Steuerungsgremium IT aufgehen.

#### 4.2.3 Steuerungsgremium IT

Das Steuerungsgremium IT ist das Vertretergremium der Kunden der IT, es übt eine Aufsichtsfunktion über die erste Führungsebene in der zentralen IT aus, es überwacht die Prozesse der zentralen IT sowie die damit verbundene Kosten- und Personalentwicklung. Die genaue Ausgestaltung dieses Gremiums ist von der zu wählenden Organisations- bzw. Gesellschaftsform der zentralen IT abhängig und wird deshalb in diesem Strategiepapier nicht weiter ausgeführt.



#### 4.2.4 Koordinierungskreis IT

In diesem Gremium werden die **operativen** Schritte in der Weiterentwicklung konkreter IT-Lösungen abgestimmt, also die Beteiligung in Projekten, die Fortschreibung der Servicekataloge, die Konsequenzen aus Service-Level-Messungen, aus der Aufnahme von Störungen und Zwischenfällen usw. Da im Koordinierungskreis die operativ-fachliche IT-Kompetenz gebündelt ist, wird dieser auch im Anforderungsmanagement beratend tätig, weiterhin begleitet er die Realisierung von Anforderungen in konkreten IT-Lösungen bis hin zur Produktionsaufnahme dieser Lösungen.

#### 4.2.5 Anwendergruppen

Anwendergruppen unterstützen das Anforderungs-Management bei der Ausarbeitung der Anforderungen an Infrastruktur- und Verfahrens-Plattformen. Sie übernehmen in Projekten zum Prozessdesign, der Softwareauswahl, der Softwareimplementierung und der Service-Gestaltung die fachliche Verantwortung. Sie wirken mit bei der Organisation des Verfahrens-Supports. Der Leiter/die Leiterin einer Anwendergruppe sowie in der Regel auch weitere Mitglieder werden durch die Fachseite gestellt, also aus den Fach-Dezernaten oder in Person ausgewählter Mitarbeitender in den Kirchenkreisen. Die Unterstützung der Anwendergruppen durch die IT-Koordinatoren stellt die Integrationsfähigkeit der Verfahren in die IT-Landschaft insgesamt sicher. Die Einbindung von Vorschlägen aus den Anwendergruppen in das strategische IT-Entwicklungsprogramm insgesamt wird durch das Anforderungsmanagement und das IT-Demand Management sichergestellt.

### 4.3 Anforderungsmanagement für die Infrastruktur-Plattformen (Stufe 1)

Das Plattform-Portfolio für die Digitalisierungsstufe 1 wird differenziert nach

- (1) Arbeitsplatzsysteme und mobile IT-Zugänge (=Front-End-Plattform)
- (2) Netzwerk und Rechenzentrums-Technik, wie Server, Speicher usw. (=Back-End-Plattform)

#### 4.3.1 Arbeitsplatzsysteme und mobile IT-Zugänge (Front-End-Plattform)

Die inhaltliche Ausgestaltung der Front-End-Plattform mit PCs, Thin Clients, Notebooks, Tablets und Smartphones erfolgt

- (1) Auf der Basis der Anforderungen aus den Nutzergruppen
- (2) Unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der IT-Technologie, insbesondere der mobilen Systeme
- (3) Unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen.

Kriterien in der Weiterentwicklung der Front-End-Systeme sind

- (1) Durchsetzung eines hohen Standardisierungsgrades
- (2) Orientierung an der Marktentwicklung (nicht unbedingt als Erster, sondern in der Regel Aufnahme von bereits bewährten neuen Lösungen in das eigene Portfolio)
- (3) Berücksichtigung der immer höher werdenden Anforderungen an Zugriffs- und Datensicherheit
- (4) In der Landeskirche und den Kreiskirchenämtern Durchsetzung des Prinzips der zentralen Intelligenz, d.h. Software nicht dezentral auf PCs, Notebooks usw. installieren, sondern zentral



auf Servern zugriffsfähig machen. Dabei wird der Zugang über Terminalserver als Übergangsstufe hin zu Web-basierten Lösungen gesehen.

Für die Kirchengemeinden ist das Prinzip der zentralen Intelligenz schrittweise und zunächst für die zentral bereitgestellten Lösungen der EKvW durchzusetzen. Für die schützenswerten Daten der Kirchengemeinden ist eine zentrale Cloud-Lösung zur Verfügung zu stellen. Freiheitsgrade zu eigenständigen Vor-Ort-Installation von Software sind unter Berücksichtigung der Datensicherheit klar zu definieren

- (5) Kontinuität in den Entwicklungsphasen (also „Sprünge“ nur bei gut zu begründenden Ausnahmen)
- (6) Berücksichtigung der Entwicklungslinien der einbezogenen externen Dienstleister
- (7) Prinzip der Wirtschaftlichkeit, jedoch nicht auf Kosten von Anwender-Akzeptanz und Praktikabilität
- (8) Minimierung von Aufwänden für die Gewährleistung von Service und Sicherheit, d.h. Beachtung der Total Cost of Ownership (TCO)
- (9) Vor allem in der Anfangsphase die Berücksichtigung der Erfahrungen in fortgeschrittenen Kirchenkreisen.

#### 4.3.2 Einsatz privater IT-Systeme

- (1) Bei Nutzern der Gruppen I, II und III wird unterschieden, ob dienstliche oder private Arbeitsplatztechnik, einschließlich Smartphones, im Einsatz ist. Beim Einsatz privater Geräte sind Download- und Upload-Verfahren für Daten, die einem besonderen Schutz unterliegen, nur für besonders geschützte Bereiche auf diesen Geräten zulässig (z.B. beim Einsatz einer Mobile Data Management Lösung für Smartphones). Zugänge im Terminalserver-Modus (=virtueller Desktop) sind bei Anwendung vorzuschreibender Zugangs-Sicherungsverfahren möglich.
- (2) Nutzer der Gruppen I, II und III haben Zugang zu zentralen Daten und Anwendungen:
  - a. Über das Browser-Interface
  - b. über den im Rahmen einer Cloud-Lösung realisierten Zugang zu geteilt genutzten Dateiablage-Strukturen und zentrale Daten
  - c. über Terminal-Server.

Die jeweils dafür vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen sind einzusetzen

- (3) Bei Nutzern der Gruppen IV und V ist stets vom Einsatz privater IT-Systeme auszugehen. Diese sollen deshalb nur über geschützte Web-Interfaces auf zentrale Daten und Anwendungen zugreifen können. Der Zugang zu besonders schützenswerten Daten ist für diese Gruppen ausgeschlossen. Der Zugangsschutz wird am Web-Interface sichergestellt, wobei davon ausgegangen werden muss, dass dem Nutzer keine Vorschriften hinsichtlich seiner Systeme und der verwendeten Zugangsmechanismen (in der Regel Browser) gemacht werden können.
- (4) Für private Smartphones ist vorzuschreiben, wie der erforderliche Datenschutz zu gewährleisten ist. Bei der Bereitstellung von APPs ist festzulegen, welche Sicherheitsvorkehrungen am Smartphone für den Einsatz dieser APP zu treffen sind. Die Umsetzung dieser Vorgaben ist zu überwachen



### 4.3.3 Netzwerk und Back-End-Systeme

Die inhaltliche Ausgestaltung der sogenannten Back-End-Plattformen, d.h. Netzwerke, Server und Speichersysteme erfolgt

- (1) Unter Berücksichtigung der Anforderungen aus dem Front-End-Bereich
- (2) Unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der IT-Technologie, insbesondere der Virtualisierung und der Cloud-Technologie und entsprechender fortgeschrittener Angebote von Dienstleistern
- (3) Unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Daten-Sprache-Integration
- (4) Unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen.

Kriterien in der Weiterentwicklung der Back-End-Systeme sind

- (1) Durchsetzung eines hohen Standardisierungs- und Virtualisierungsgrades, in der Regel verbunden mit entsprechenden monetären Effekten sowie einem state-of-the-art-Service- und Sicherheits-Niveau
- (2) Sicherstellung eines anforderungsgerecht performanten Systembetriebs, stets in der Gesamtbetrachtung von Back-End- und Netzwerk-Systemen
- (3) Gewährleistung eines hohen Niveaus an Wiederherstellbarkeit von Daten und Systemen sowie der Weiterentwicklungsmöglichkeiten im Katastrophenfall
- (4) Ausschluss der Angreifbarkeit des Rechenzentrums bzw. der Cloud durch internetbasierte Attacken oder physisches Eindringen
- (5) Ausgereifte Konzepte des Datenschutzes und der IT-Sicherheit mit differenzierten Schutzniveaus und dem Ausschluss der Möglichkeit eines unberechtigten Zugriffs auf Daten
- (6) Bereitstellung der Services generell differenziert nach Anforderungscharakteristik, die sich einerseits in den Serviceparametern (z.B. Grad der Verfügbarkeit) und andererseits in einem differenzierten Preisniveau widerspiegelt.

In Bezug auf das Netzwerk werden die folgenden Kriterien verfolgt:

- (1) Netzbetrieb aus „einer Hand“, d.h. die EKvW begibt sich vorzugsweise nicht in die Rolle, verschiedene Netzbetreiber individuell zu steuern, sondern delegiert diese Aufgabe an einen dafür qualifizierten Dienstleister
- (2) Standardisierung der Netzanschluss technik (Router, WAN-Optimizer usw.), um allen Dienststellen einen gleichen hohen Grad an Netzverfügbarkeit und Durchsatz bereitzustellen und um sicher zu stellen, dass Optimierungsmaßnahmen allgemein einsetzbar sind
- (3) Integration von Sprache und Daten in eine Netztopologie, d.h. Ablösung der analogen und ISDN-Vermittlungstechnik durch virtuelle Vermittlungsserver und Einsatz von VoIP (Sprache übers Internet)-basierten Telefonen, ggf. mit Video-Funktion.

### 4.4 Anforderungsmanagement für die Kommunikations-Plattformen (Stufe 2)

Die inhaltliche Ausgestaltung der Kommunikations- und Informations-Plattformen, d.h. KiWi, E-Mail, Adressverzeichnisse, CRM, Chats, Portale usw. erfolgt

- (1) Auf der Basis der Anforderungen aus den Nutzergruppen (auch hier wieder Differenzierung zwischen Landeskirche/Kreiskirchenämter, den Kirchengemeinden und weiteren Nutzergruppen)
- (2) Unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der IT-Technologie, insbesondere im Bereich der Sozialen Netze und der in der Bevölkerung generell gebräuchlichen Kommunikationssysteme



- (3) Unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen.

Kriterien in der Weiterentwicklung der Plattformen in der Stufe 2 sind:

- (1) Weiterführung der Entwicklungen innerhalb vorhandener Plattformen bzw. Migration hin zu technologisch neuen Plattformen (z.B. Office 365), mit weitgehender Unterstützung von Kontinuität in der Handhabung bei angestellten und ehrenamtlich Mitarbeitenden
- (2) Informationsbereitstellung für interne Mitarbeitende durch ein geeignetes Intranet-Format/Portal mit sicherer Zugangspflege (Zugangsmangement in den Prozessen der Personalfuktuation berücksichtigen)
- (3) Migration auf ein state-of-the-art E-Mail-System mit komfortablen Clients, integrierter Adressverwaltung, der Möglichkeit der Übertragung verschlüsselter Nachrichten und dem Zugriff auf E-Mails von Smartphones aus
- (4) Gestaltung einer integrierten Plattform im Zusammenwirken von E-Mail – Kalenderverwaltung – Adressverwaltung und CRM (Beziehungsmanagement)
- (5) Integration der Telefonie in die Kollaborations-Plattformen und damit verbundene Ablösung übernommener Telefonie- und Telefonievermittlungs-Systeme
- (6) Bereitstellen von modernen Kommunikationsformaten (Online-Sessions, virtuelle Räume, Chats mit Moderatorfunktion, Video-Telefonie usw.) in einer Weise, die die selbständige und sichere Nutzung dieser Formate durch die Anwender möglich macht
- (7) Nutzung der öffentlichen Social Media Formate unter Berücksichtigung der Datenschutz-Klassifizierung und auf Basis einer Social Media Strategie der EkvW
- (8) Ggf. Bereitstellen von kircheninternen Alternativen für Social Media Formate, wie z.B. eine eigene, gesicherte WhatsApp-ähnliche Lösung, internes Facebook und ähnliches, eng an den Anforderungen aus den Nutzergruppen orientiert und in Abhängigkeit von einer Social Media Strategie der EkvW
- (9) Bereitstellen von Lösungen für die Überwachung der Kommunikationsformate im Einklang mit den Telekommunikations-Gesetzen, so dass z.B. die Adressen oder Rufnummern von Beteiligten in ein Log-Protokoll aufgenommen werden.

#### 4.5 Anforderungsmanagement für die Verfahrens-Plattformen (Stufe 3)

Die inhaltliche Ausgestaltung der Verfahrensplattformen erfolgt

- (1) Auf der Basis der Anforderungen aus den Nutzergruppen und den Anwendergruppen
- (2) Unter Berücksichtigung der relevanten Softwareentwicklungen.

Die Weiterentwicklung der Verfahrensplattformen erfolgt in der Regel in den Anwendergruppen (z.B. Archikart, Kira, Kira-Fundraising usw.) durch qualifizierte Mitarbeitende der EkvW, die Kenntnisse der abzubildenden Verwaltungs- und Fachprozesse wie auch Kenntnisse von geeigneten IT-Lösungen einbringen mit Unterstützung durch ausgewählte Verfahrensentwickler/-innen oder Verfahrensberater/-innen der Software-Lieferanten. Auch hier finden die Anforderungen aus den Kirchengemeinden adäquate Berücksichtigung, vertreten durch einen eigenen Anforderungsmanager.

Kriterien für die Weiterentwicklung der Verfahrens-Plattformen sind:

- (1) Bereitstellung der Basis-Software wie Office 365, Dokumentenmanagement usw. in einer Verwaltungsplattform, die als Basis für alle Anwender dient und die optional durch ausgewählte Verwaltungsverfahren angereichert wird



- (2) Bei der Auswahl und dem Customizing der Software für eine Plattform ist die Unterstützung eines Handlungs-Workflow, die elektronische Ablage von Dokumenten und die Medienbruch-Freiheit in der Weitergabe von Daten und Dokumenten umzusetzen
- (3) Die Dokumentenablage innerhalb der Plattform muss in einer Weise erfolgen, die eine redundante Dokumentenhaltung unnötig macht. Es wird ein zuverlässiger Zugriff auf das gültige Dokument aus allen Anwendungen der Plattform gewährleistet
- (4) Neu zu entwickelnde Verfahren sollen in jedem Fall Web-basiert und unter Berücksichtigung der Vorschläge für e-government-Lösungen gestaltet werden
- (5) Die in der EKvW rollenspezifisch empfohlene oder angewiesene Software bzw. Verfahren wird in einem Verfahrenskatalog aufgenommen, der durch das IT-Demand Management gepflegt wird. Jegliche Individualsoftware ist dahingehend zu prüfen, ob sie
  - a. In den Verfahrenskatalog aufgenommen werden sollte bzw. eine Lösung im Verfahrenskatalog ersetzt
  - b. Durch eine Lösung aus dem Verfahrenskatalog ersetzbar ist
  - c. Oder als Individuallösung weiter betrieben werden soll.Für die Umsetzung dieser Festlegungen sind ausreichende Zeiträume vorzusehen.
- (6) Für jede Verfahrens-Plattform ist ein fachlicher Support bereitzustellen, der u.U. durch einen anderen Dienstleister zu erbringen ist, als der Help Desk für die Stufen 1 und 2. Darüber hinaus ist die Zuständigkeit in der zentralen IT für die IT-technische Administration des Verfahrens festzulegen.

#### 4.6 Wertschöpfung aus der Digitalisierung in der Stufe 4

Eine auf der Digitalisierung basierende Wertschöpfung über die vorhandenen Fachprozesse hinaus wird aus verschiedenen Quellen angetrieben:

- (1) Fachliche Quellen: die Möglichkeiten der Digitalisierung erschließen völlig neue Fachprozesse, -services und -modelle. Das kann Verwaltung wie auch Seelsorge, Verkündigungsdienst, Zielgruppenarbeit, Fundraising u.v.a.m. betreffen. Die Ideen dazu kommen von der Fachseite, die IT setzt diese Ideen dann in IT-Lösungen auf der Basis der Digitalisierungsstufen um.
- (2) Technische Quellen: Weiterentwicklungen in der IT-Technologie können ebenfalls Treiber für neue Fachprozesse, -services und -modelle sein. In diesem Fall werden die Informationen zu den neuen Möglichkeiten von den IT-Mitarbeitenden kommen, ihre Umsetzung auf der Fachseite erfordert aber auch hier die Mitwirkung von innovativ denkenden fachlichen Mitarbeitenden.

In beiden Fällen kann es zu einer neuen Wertschöpfung nur kommen, wenn innovativ denkende und interessierte Mitarbeitende sich aktiv einbringen und zum Ideenaustausch auch zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit soll im Rahmen einer Innovations-Initiative organisiert werden, die allen Mitarbeitenden auf landeskirchlicher und kreiskirchlicher Ebene offensteht, aber auch gute Ideen aus den Kirchengemeinden und von den ehrenamtlich Mitarbeitenden aufgreift. Diese Innovations-Initiative soll zum Motor für die Digitalisierungsstufe 4 werden.





## 5 Sourcing der digitalen Plattformen

### 5.1 Grundsätze

- (1) Regelfall ist das Sourcing von Plattformen der Stufen 1 und 2 durch dafür qualifizierte wettbewerbsfähige Dienstleister am Markt
- (2) Das Sourcing kompletter Services in den Stufen 1 und 2 wird dem Sourcing von Infrastruktur und Software als einzelne Komponenten vorgezogen. Die Dienstleister sind angehalten, komplette integrierte Services anzubieten
- (3) Die EKvW wählt bevorzugte Dienstleister für einzelne Plattformen aus, jedoch nicht mehr, als inhaltlich sachlich bzw. aus Kostengründen vertretbar sind
- (4) Mit den ausgewählten Dienstleistern werden Vereinbarungen zum laufenden Wissenstransfer, z.B. durch eine Testumgebung, getroffen, die es den IT-Mitarbeitenden der EKvW ermöglichen, ihre Sachkompetenz zu erhalten und weiterzuentwickeln
- (5) Die Ausschreibung der Leistungen, die Bewertung der Angebote und die Ableitung eines Sourcing-Vorschlags liegt
  - a. in der Digitalisierungsstufe 1 in der Verantwortung des IT Service Managements unter Einbeziehung des Koordinierungskreises IT
  - b. in den Digitalisierungsstufen 2 und 3 in der Verantwortung des IT Demand Managements unter Einbeziehung zuständiger Anforderungsmanager und Anwendergruppen.

### 5.2 Sourcing der IT-Infrastruktur-Plattformen (Stufe 1)

#### 5.2.1 Front-End-Systeme

- (1) Für das Sourcing der Arbeitsplatz-PCs, Tablets und Smartphones werden für Landeskirche, Kirchenkreise und Kirchengemeinden adäquate Beschaffungsverfahren etabliert, die auf Basis eines Warenkorbs mit rollengerechter Arbeitsplatzausstattung jederzeit die Beschaffung moderner Front-End-Technik gewährleisten. Die Systeme werden vorinstalliert und somit integrationsfähig in die Standard-Architektur ausgeliefert
- (2) Der Service dieser Front-End-Technik wird – schon wegen der Garantieleistungs-Bestimmungen – ebenfalls durch einen zentralen Dienstleister, der in der Lage ist, die Fläche zu bedienen, erbracht.

Ausnahme: In Fällen, wo vor Ort vorhandene und bisher bereits in die IT-Versorgung involvierte Dienstleister ebenfalls den Garantie-Service erbringen können, kann die Vor-Ort-Betreuung auch durch diese Dienstleister erfolgen. Das kann insbesondere eine Option bei der Versorgung der Kirchengemeinden sein. Die Entscheidung darüber und die Überwachung von Vor-Ort-Dienstleistern erfolgt durch das Service Management der zentralen IT
- (3) Die Pflege des Warenkorbs und die Sicherstellung einer einheitlichen IT-Architektur zwischen Front-End- und Back-End-Systemen liegt in der Verantwortung des IT Service Managements
- (4) Der Einsatz von Lizenzen und das Management von Lizenz-Pools ist Aufgabe des Lieferanten für die Front-End-Systeme, die Überwachung der Lizenzen und der Vertragsschluss zu Lizenzen liegt in der Verantwortung des IT Service Managements.
- (5) Für private Geräte (Notebooks, Smartphones) werden nur die dafür speziell vorgesehenen Standardservices geleistet, die Betreuung privater Geräte erfolgt nicht durch die IT der EKvW



### 5.2.2 Netzwerk

- (1) Mit der Bereitstellung der Netzwerkverbindungen und der Anschluss-Systeme (Router, ggf. WAN-Optimizer) wird ein zentraler Dienstleister beauftragt. Der Service Level des Netzwerks ist ständig durch diesen Dienstleister zu monitoren, bei Störungen ist Service Level-konform die Störung zu beheben
- (2) Sollten ggf. Verträge mit mehreren Netzwerk-Providern erforderlich sein, werden diese im IT-Service Management koordiniert.

### 5.2.3 Back-End-Plattform

- (1) Der Regelfall im Back-End-Sourcing ist die Vergabe der Rechenzentrumsleistungen an einen leistungsfähigen und wettbewerbsfähigen Dienstleister oder die Nutzung von Cloud-Services entsprechend kompetenter Dienstleister. Mit diesem Dienstleister wird abgestimmt, welche der erforderlichen Back-End-Services, wie Active Directory-Pflege, Konfigurationsmanagement, Softwareverteilung, Virtualisierung, Remote Desktop Support usw. der Dienstleister erbringt und welche durch das zentrale IT-Team der EKvW selbst erbracht werden.
- (2) Der Dienstleister ist danach auszuwählen, dass er in der Lage ist, neue Anforderungen hinsichtlich moderner IT-Services zeitnah und als Standardleistungen bereitzustellen, so z.B. modernisierte Cloud-Services, Integration von Überwachungs- und Steuerungstechnik usw. oder solche Leistungen als WaaS, SaaS oder PaaS-Service zuverlässig integrieren kann
- (3) Ebenso soll der Dienstleister in der Lage sein, Innovationen im Back-End-Bereich, die zu Kostenreduzierungen oder höherer Sicherheit und Verfügbarkeit führen, in eigener Initiative zu erschließen und rasch umzusetzen
- (4) Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die von der EKvW genutzten wesentlichen Assets, wie Server, Serverlizenzen und Speichersysteme und ggf. weitere von der EKvW käuflich erworben und vom Dienstleister im Auftrag betrieben werden, um ggf. Lizenzierungsproblemen bei gemischten Eigentumsverhältnissen vorzubeugen. In dem Fall wird vertraglich sichergestellt, dass die käuflich erworbenen Assets bei Bedarf auch zu einem anderen Dienstleister transferiert bzw. durch einen anderen Dienstleister administriert werden können
- (5) Bei der Auswahl des Serverstandortes sind die Kriterien der Netzwerk-Logistik zu berücksichtigen, bei bandbreitenschwach angebundenen Standorten kann für eine Übergangszeit das Housing der Server an den bisherigen ortsnahen Standorten notwendig sein
- (6) Der Einsatz von Lizenzen und das Management von Lizenz-Pools ist in der Regel Aufgabe des Back-End-Dienstleisters, die Überwachung der Lizenzen und der Vertragsschluss zu Lizenzen liegt in der Verantwortung der zentralen IT. Das betrifft sowohl die Lizenzen für die käuflich erworbene Technik wie auch für den zentralen Client-Support im Terminal-Server-Betrieb
- (7) Die Entscheidungen über den Erwerb von Back-End-Systemen und damit verbundenen Lizenzen trifft das IT-Service Management nach technischer Notwendigkeit und auf der Basis der geplanten Budgets
- (8) Die Sicherheitsarchitektur wird in die Verantwortung des Back-End-Dienstleisters übertragen, wobei sowohl die IT-Architekturfunktion und der IT-Sicherheitsverantwortliche der zentralen IT die laufende Qualitätsüberwachung der Sicherheitsarchitektur mitverantworten
- (9) Ein Sonderfall im Back-End-Sourcing, der in Abhängigkeit von innerhalb der EKvW verfügbaren Betriebs-Spezialisten sinnvoll sein kann, ist der Eigenbetrieb der Back-End-Infrastruktur entsprechend der o.g. Regeln durch eigene Mitarbeitende. In diesem Fall wird ein state-of-the-



art-Rechenzentrumsbetreiber bzw. ein Cloud-Provider für das Housing der Server und der Speichersysteme ausgewählt, diese Systeme werden dann remote selbst administriert. Zumindest für eine Übergangszeit bis zur Stabilisierung der Digitalisierungsstufe 1 ist diese Form des Back-End-Sourcing in die Überlegungen einzubeziehen.

#### 5.2.4 Help Desk für die Plattformen der Stufen 1 und 2

- (1) Der Help Desk kann durch einen der beteiligten Dienstleister wie auch durch einen anderen, auf das Service Management spezialisierten Dienstleister erbracht werden. Ggf. kann der Help Desk auch mit eigenen Mitarbeitern der zentralen IT realisiert werden.
- (2) In jedem Fall ist durch das IT-Service Management die Integration des 1st level Support mit den verschiedenen 2nd level Support Leistungen sicherzustellen
- (3) Alle im 1st level auftreffenden Anfragen bzw. Fehlermeldungen sind in einem Ticketsystem zu erfassen. In Verantwortung des IT Service Managements erfolgt eine regelmäßige Auswertung der Tickets mit allen beteiligten Dienstleistern.

#### 5.2.5 Supportmanagement

- (1) Der IT-Support wird neben dem Help Desk in der Regel durch die Dienstleister für Front-End, Back-End und Netzwerk arbeitsteilig erbracht. Die konkreten Regeln dieser Arbeitsteilung werden in den Betriebs- und Service-Verträgen unter Überwachung durch das IT Service Management vereinbart.
- (2) In der Vergangenheit hat sich in der Landeskirche und den Kirchenkreisen das ortsnahe Supportmanagement durch IT-Mitarbeitende der Kirche bewährt. Das Supportmanagement ist eine Steuerungsaufgabe, die den Supportbedarf vor Ort koordiniert und die Support-Dienstleister beauftragt und überwacht. Im Einzelnen sind im Rahmen des Support-Managements die folgenden Aufgaben zu erfüllen:
  - Ansprechpartner zur lokalen IT-Infrastruktur sein, z.B. bei geplanten baulichen Veränderungen
  - Ansprechpartner sein, wenn es Probleme im Prozess der Beschaffung oder des Austauschs von IT-Front-End-Systemen gibt
  - Ggf. Koordination von IT-Schulungen der lokalen Mitarbeitenden
  - Ansprechpartner sein, wenn es im Support-Prozess Probleme gibt, z.B. mit dem zentralen Help Desk
  - Beauftragung von Dienstleistern für lokale Netzwerk-Installationen (LAN, WLAN) nach den einschlägigen festgelegten Standards
- (3) Das Supportmanagement kann auch künftig oder für eine Übergangszeit vor Ort erbracht werden. Das kann konkret so aussehen, dass IT-Mitarbeitende in den Kirchenkreisen neben den neuen Aufgaben, die sie in der zentralen IT übernehmen, mit einem Anteil ihrer Arbeitszeit das ortsnahe Supportmanagement leisten
- (4) Das Supportmanagement für die Kirchengemeinden wird in der Regel durch zentrale oder dezentrale IT-Dienstleister erbracht, das IT-Service Management wird hier die schrittweise notwendigen Veränderungen steuern
- (5) Das IT Service Management ist für ein störungsfreies und bedarfsgerechtes Zusammenwirken der verschiedenen Support-Leistenden in der Verantwortung.



### 5.3 Sourcing der Plattform für Kommunikation, Zusammenarbeit und Informationsbereitstellung (Stufe 2)

- (1) Für die Bereitstellung einer modernen Plattform der Stufe 2 sind die geeigneten Softwarelieferanten auszuwählen, so kann die Entwicklung einer APP durch einen anderen Lieferanten erfolgen als die JAVA- oder XML-basierte Entwicklung der dafür benötigten Back-End-Systeme
- (2) Zur Gewährleistung einer hohen Nutzerakzeptanz erfolgt die Entwicklung von Plattformen der Stufe 2 in der Regel nach dem Verfahren des agilen Prototyping unter Einbeziehung potenzieller Nutzer in den agilen Entwicklungszyklus. Auch die Weiterentwicklung von Plattformen erfolgt in der Regel nach den Prinzipien des agilen Servicemanagements.

### 5.4 Sourcing der Verfahrensplattformen (Stufe 3)

- (1) Die Betriebsparameter für ein Verfahren, d.h. die Servicezeiten, Datensicherungsverfahren, Archivierung, Löschung archivierter Daten, Vertraulichkeitsstufen usw. werden in einem Verfahrensverzeichnis festgelegt und sind verbindlich für den Dienstleister
- (2) Der Betrieb von Verfahrensplattformen erfolgt auf der Basis der standardisierten Plattformen in den Stufen 1 und 2, insofern spielt bei den Verfahrensplattformen vor allem die Software-Entwicklung, die Servicegestaltung und der Support eine entscheidende Rolle
- (3) Verfahren und Verfahrensplattformen können vorzugsweise auch im SaaS und PaaS-Modus betrieben werden, wobei die Serviceprovider in diesen Fällen die Regeln der Auftragsdatenverarbeitung gewährleisten müssen, insbesondere sind die im Verfahrensverzeichnis festgelegten Sicherheitsstufen der Daten zu gewährleisten und die Technisch-Organisatorischen Maßnahmen nach dem Datenschutzgesetz EKD sicher zu stellen
- (4) Für den Betrieb von Verfahrensplattformen sind stets eine Produktivumgebung, eine Testumgebung und ggf. zusätzlich eine Schulungsumgebung bereitzustellen
- (5) Verfahrensplattformen müssen in die Sicherheitsarchitektur integrierbar sein. So weit wie möglich soll eine rollenspezifische Nutzer-Identifikation die Nutzerrechte auf allen Digitalisierungsstufen einheitlich festlegen.
- (6) Zur Gewährleistung einer hohen Nutzerakzeptanz erfolgt auch die Entwicklung von Plattformen der Stufe 3 in der Regel nach dem Verfahren des agilen Prototyping unter Einbeziehung potenzieller Nutzer in den agilen Entwicklungszyklus. Auch die Weiterentwicklung von Plattformen erfolgt in der Regel nach den Prinzipien des agilen Servicemanagements
- (7) In der Vorgehensweise der Umsetzung von Anforderungen bis zu Bereitstellung einer Verfahrensplattform sind die folgenden Schritte einzuhalten und organisatorisch, z.B. durch die Beauftragung von Projekten, umzusetzen:
  - a. Vorlage einer mit allen relevanten Beteiligten abgestimmten Anforderungsspezifikation (Lastenheft bzw. Anforderungskriterien, angepasst auf die Vorgehensweise der agilen Entwicklung)
  - b. Vorlage eines Budget-Vorentscheids auf der Basis des Lastenhefts
  - c. Vorlage einer Umsetzungsspezifikation der beteiligten Dienstleister (Pflichtenheft bzw. Leistungsangebot einschließlich agiler Vorgehensweisen)
  - d. Vorlage der Budget-Freigabe auf der Basis des Pflichtenhefts
  - e. Durchführung eines Beschaffungs- und/oder Entwicklungsprojekts auf der Basis professioneller Projektmanagement-Vorgehensweisen



- f. Abnahme der Lösung inhaltlich und budgetmäßig und Beauftragung eines Dienstleisters für den Produktivbetrieb.
- (8) Beim Sourcing von Verfahren gemeinsam mit der EKD oder mit anderen Landeskirchen wird die EKVW darauf hinarbeiten, dass Konsortialgremien gebildet werden, die eine gemeinsame Interessensvertretung aller beteiligter Landeskirchen gegenüber dem Lieferanten sicherstellen.



## 6 Die Organisation der IT in der EKvW

### 6.1 Die Aufgaben der IT auf landeskirchlicher Ebene

Die zentrale IT ist verantwortlich, dass die IT-Infrastruktur, der IT-Service und die IT-Verfahren an den kirchlichen Arbeitsplätzen vereinbarungsgemäß bereitgestellt werden und funktionieren. Dafür hat sie auf der Steuerungsebene Sorge zu tragen.

Die Führungskräfte der zentralen IT koordinieren die IT Mitarbeitenden an den verschiedenen Standorten. Fach- und Dienstaufsicht werden im Rahmen der Personalmanagement-Prozesse geregelt.

Kernaufgaben der zentralen IT sind im Einzelnen:

- Umsetzung der IT-Strategie einschließlich der IT-relevanten Teile einer Digitalisierungsstrategie
- Durchsetzung der Standardisierung für IT-Lösungen
- Aktive Förderung der Innovation bei IT-Lösungen, Organisation von „Leuchtturm-Projekten“ zur Durchsetzung technischer Innovation
- Kommunikation hin zu den Gremien und den Anwendern von IT über die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie, die einzelnen Vorhaben usw.
- Koordination in der inhaltlichen Entwicklung und Ausprägung der Digitalisierungsstufen
- Koordination der fachlichen Prozessentwicklung mit den unterstützenden Verfahrensplattformen
- Planung, konkrete Beauftragung und Überwachung der Dienstleister
- Koordination der involvierten Mitarbeitenden über alle zentralen und dezentralen Standorte hinweg
- Management der Migration aus dem Ist-Zustand hin zu den Digitalisierungsstufen
- Überwachung der Kostenentwicklung für IT-Lösungen, Budgetierung und Verrechnung der Kosten.

Für die Realisierung dieses Auftrags nimmt die zentrale IT die folgenden Rollen wahr:

- (1) Leitung der zentralen IT: Verantwortlich für die Umsetzung der Strategie insgesamt
- (2) IT-Demand Management: Koordination des Anforderungsmanagements, des Verfahrens-Sourcing, der IT-Architektur und der laufenden IT-Projekte
- (3) IT-Service Management: Verantwortung für die Beauftragung der Dienstleister, für die Vereinbarung und Überwachung der Service Level, für die Überwachung der Wettbewerbsfähigkeit der Dienstleister und das Release-Management sowie für die Architektur und den architektur-spezifischen Support. Diese Funktion leitet den Koordinierungskreis IT
- (4) IT Architektur: die IT-Architektur ist nach Komponenten organisiert und mit den zentralen Support-Teams für diese Komponenten verbunden. Es werden Architekten in den folgenden Themenbereichen benannt:
  - o Front-End-Systeme
  - o Back-End-Systeme, Clouds und Gesamtarchitektur
  - o Netzwerk
  - o Sicherheit
  - o Digitalisierungsstufe 2
  - o Verfahrensplattformen

Die Koordination der Architekturkompetenzen erfolgt innerhalb des IT-Service Managements.



- (5) Projektleitung: für die Durchführung von IT-Projekten werden Projektleiter/-innen der EKvW eingesetzt, die sich aus Mitarbeitenden des LKA und aus den Kirchenkreisen rekrutieren. Die Koordination der Projektleiter/-innen erfolgt durch das IT-Demand Management. Aufgaben der Projektleitung sind vor allem:
- Leitung von Projekten auf der Basis anerkannter Projektmanagement-Methoden (PRINCE-2, PMI)
  - Planung von Projekten in Teilprojekten, Phasen und Arbeitspaketen
  - Anleitung der Teilprojekt- bzw. Arbeitspaket-Verantwortlichen
  - Sicherstellen des Projekterfolgs inhaltlich, zeitlich und im Budget
  - Setzen und Überwachen von Meilensteinen bzw. Phasenabschlüssen
  - Berichterstattung an Führungskräfte und Steuerungsgremien
  - Sicherstellen der Projektdokumentation
  - Vorbereitung und Überwachung der Übergabe des Projektergebnisses in den Regelbetrieb
  - Projektcontrolling (Budget, Ressourcen)
- (6) IT-Controlling: Überwachung und Weiterverrechnung von IT-Kosten, Unterstützung bei Budgetkalkulationen, Prüfung von Rechnungen. Das IT-Controlling hat die Transparenz über die Kostenentwicklung in der IT und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Budgetplanung der Organisationseinheiten in der EKvW herzustellen.
- (7) IT-Sicherheit: Vorgabe der Sicherheits-Richtlinien und der Nutzer-Berechtigungs-Systematik, die in der IT-Architektur umzusetzen sind. Festlegung der IT- und TK-Sicherheitsstandards. Überwachung der Umsetzung dieser Standards in konkrete Lösungen. Abstimmung mit dem Datenschutz zu den Technisch-Organisatorischen Maßnahmen des DSG-EKD. Prozessuale Bearbeitung von Sicherheitsverletzungen, ggf. in Zusammenarbeit mit zuständigen staatlichen Organen.

## 6.2 Die Aufgaben der IT auf kreiskirchlicher Ebene

Die Mitarbeitenden für die IT auf kreiskirchlicher Ebene nehmen vorrangig zentrale, in eingeschränktem Maße aber ggf. auch noch lokale IT-Aufgaben wahr.

Die zentralen IT-Aufgaben umfassen:

Übernahme von Aufgaben im IT-Demand Management oder im IT-Service Management, z.B.

- a. Übernahme von Aufgaben in den zentralen IT-Architektur- und Supportgruppen bei entsprechenden Kompetenzen
- b. Übernahme von Aufgaben als Projektleiter/-in oder fachliche Mitarbeit in Projekten bei entsprechenden Kompetenzen
- c. Mitwirkung in bzw. Übernahme der Koordinatorenaufgabe für Verfahren und Verfahrensplattformen oder für eine Nutzergruppe.

Die lokalen IT-Aufgaben umfassen:

- (1) Weitere Wahrnehmung der bisherigen Betreuungsfunktion, bis im Rahmen der abgestimmten Migrationsplanung die lokale Infrastruktur komplett auf den Standard der Stufe 1 und 2 umgestellt ist
- (2) Wahrnehmung des lokalen Supportmanagements (wie unter 5.2.5 ausgeführt) für die Standards der Stufen 1 und 2



- (3) Organisation der Standardisierung der IT auch für die Kirchengemeinden und deren Betreuung im Rahmen der Migration sowie als ortsnaher Ansprechpartner.

Da die Wahrnehmung der zentralen Aufgaben zu den Schwerpunkten der heute auf kreiskirchlicher Ebene organisierten IT-Mitarbeitenden gehören wird, erfolgt eine organisatorische Verankerung dieser Mitarbeitenden in der zentralen IT. Damit bekommt die zentrale IT eine Ausdehnung in die Standorte der Kreiskirchenämter hinein.

## 6.3 Die Aufgaben der IT-Dienstleister

### 6.3.1 Aufgaben der Back-End-Provider

Eine zentrale Rolle spielt der oder die künftigen Dienstleister für die Back-End-Systeme (=Rechenzentrum, Server-Cloud), weil dort die Umsetzungsverantwortung für die IT- und Sicherheitsarchitektur insgesamt liegt.

Um künftige Back-End-Provider zur Wahrnehmung ihrer Rolle für die gesamte EKvW zu entwickeln, sind die Prozesse des Demand Managements, aber auch des Service Managements in Übereinstimmung mit der Strategie der EKvW auszuprägen.

Aber auch mit den künftigen Back-End-Providern ist die Zusammenarbeit stets so zu organisieren, dass WaaS-, SaaS- und PaaS-Lösungen mit anderen Dienstleistern integrierbar sind und auch ein strategischer Wechsel hin zu anderen Dienstleistern grundsätzlich möglich ist.

### 6.3.2 Dienstleister im Front-End-Bereich

Die Beschaffung der Front-End-Technik soll soweit wie möglich über einen zentralen Dienstleister erfolgen, der einen abgestimmten rollenspezifischen Warenkorb zu wettbewerbsfähigen Konditionen bereitstellt und laufend in Abstimmung mit dem IT-Demand Management aktualisiert.

Ggf. sind für typische TK-Technik (Smartphones, Tablets, Anschlussverträge) Verträge mit einem anderen Dienstleister zu schließen. Das entsprechende Sortiment soll über den zentralen Warenkorb aber ebenfalls abrufbar sein.

Mit dem Ziel des Outsourcings der Druckaufgaben wird ein zentraler Dienstleister für die Versorgung mit Druckern und allen damit verbundenen Serviceleistungen beauftragt. Damit einhergehend ist ein schrittweiser Übergang von Arbeitsplatz-Druckern zu Arbeitsgruppen-Druckern.

### 6.3.3 Dienstleister für integrierte Services

Das Angebot integrierter Services (WaaS, SaaS, PaaS) wächst am Markt sehr stark. Dabei gibt es sehr dominante Player und weniger bekannte, für die IT-Architektur der EKvW aber möglicherweise auch relevante Anbieter.

Bei der Auswahl integrierter Services sind vor allem zu bewerten:

- Das vom Anbieter gewährleistete Niveau an Datenschutz und Datensicherheit muss dem für die EKvW geltenden Datenschutzrecht entsprechen
- Die Integrierbarkeit des Service in die IT- und Sicherheitsarchitektur
- Die Wettbewerbsfähigkeit des Service
- Das Supportniveau und die Supportprozesse





- Die ggf. notwendigen Schnittstellen zu anderen Services in der IT-Servicearchitektur.

Die Prüfung und ggf. Freigabe integrierter Services erfolgt durch Anwendergruppen, das IT Demand Management und das IT-Architektenteam.

## 6.4 Budgetierung und Controlling

- (1) Zielstellung muss die volle Transparenz über die IT-Kosten der EKvW und die nutzergerechte Zuordnung bzw. Verrechnung der IT-Kosten sein. Dabei soll das Controlling auch Fragen der Verhältnismäßigkeit von Investitionen und Betriebsaufwendungen zu Wirkungen und Ressourcen in den Blick nehmen. In der Regel sollten die Betriebs- und Personalkosten der zentralen IT aus dem gesamtkirchlichen Haushalt getragen werden. Kosten dezentraler IT-Infrastruktur werden über geeignete Haushaltsmechanismen den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Fachbereichen und anderen Nutzergruppen zugeordnet
- (2) Verträge mit IT-Dienstleistern werden stets zentral verhandelt, überwacht. Damit wird in den Vertragsverhandlungen das Gewicht der gesamten EKvW als Marktteilnehmer geltend gemacht. Die Vertragskonditionen werden regelmäßig durch Benchmarkdaten überprüft und ggf. mit den Vertragspartnern bei Vertragsverlängerungen entsprechend neuverhandelt
- (3) In diesem Zusammenhang werden auch die Verträge über die Lizenzen und deren effektive Ausschöpfung zentral überwacht und es wird ggf. mit der Abmeldung oder dem Nachkauf von Lizenzen reagiert
- (4) Zuarbeit zur Budget- und Investitionsplanung erfolgt durch das IT-Demand-Management
- (5) Die Verantwortung für IT-Controlling liegt beim Leiter der zentralen IT, dieses wird nach Bedarf unterstützt durch entsprechend leistungsfähige Software
- (6) Die Verantwortung für eine den Anforderungen der EKvW entsprechende Kostenentwicklung in der IT liegt beim Steuerungsgremium, durch das IT Controlling werden die für Entscheidungen relevanten Kennzahlen bereitgestellt.

## 6.5 Organisation von IT-Sicherheit und Datenschutz

### 6.5.1 IT-Sicherheits-Architektur

Die IT-Sicherheit wird durch eine zwischen der EKvW und den Dienstleistern abgestimmte Sicherheitsarchitektur gewährleistet. Seitens der EKvW liegt die Verantwortung für die IT-Sicherheitsarchitektur bei der zentralen IT, konkret beim Leiter der zentralen IT, der durch einen Datensicherheits-Verantwortlichen unterstützt wird.

Alle Back-End-Standorte der EKvW, gleichgültig ob bei Dienstleistern oder im Eigenbetrieb, haben die Sicherheit nach einem anerkannten, geltenden Sicherheitsstandard zu gewährleisten. Dies ist durch Zertifizierung nachzuweisen.

Die IT-Sicherheit schließt die nach dem Kirchlichen Datenschutzgesetz der EKD von 2017 vorzusehenden Technisch Organisatorischen Maßnahmen für den Datenschutz ein.

Das IT Service Management legt dem IT-Steuerungsgremium regelmäßig einen Sicherheitsreport vor.



## 6.5.2 Datenschutz

Für die Umsetzung des Datenschutzes werden folgende Instrumente eingesetzt:

- (1) Datenschutzkonzept für die Digitalisierungsstufe 1 mit Aussagen zum Zugangsschutz, Zugriffsschutz, Nutzerberechtigungskonzept und Recovery-Verfahren
- (2) Für die Digitalisierungsstufen 2 und 3 erfolgen Datenschutz-Festlegungen in den Verfahrensverzeichnis, die für alle eingesetzten Softwarelösungen, Verfahren und Verfahrensplattformen vorliegen müssen. Bestandteil der Verzeichnis (VV) sind mindestens
  - Klassifizierungen der Daten nach Stufen der Schutzwürdigkeit
  - Festlegung der Nutzer in den einzelnen Datenschutz-Stufen
  - Festlegungen zur Archivierung und Löschung von Daten.

Die weiteren Inhalte der Verzeichnis sind vom/von der Datenschutzbeauftragten in Abstimmung mit dem IT Service Management festzulegen. Der/die Datenschutzbeauftragte übernimmt auch die Überprüfung der Vollständigkeit von VV und das Vorliegen von VV vor Aufnahme des Produktivbetriebs eines Verfahrens, er/sie wird darin ebenfalls vom IT Service Management unterstützt.

## 7 Umsetzung der IT-Strategie

Die Umsetzung der IT-Strategie erfolgt unter der Steuerung der Projektleitungsgruppe operativ durch das IT-Referat des Landeskirchenamtes bzw. die sich daraus bildende zentrale IT. Die einzelnen Umsetzungsschritte werden mit den zuständigen Gremien abgestimmt, ebenso erfolgt die Freigabe von Mitteln für die Umsetzung nach den geltenden Haushaltsprozessen.

Im Rahmen der Umsetzung der IT-Strategie wird die konkrete Organisationsform für die zentrale IT festgelegt. Weiterhin wird die Vorgehensweise in der freiwilligen, schrittweisen Beteiligung der Körperschaften in der EKvW an den Lösungen der zentralen IT abgestimmt und umgesetzt. Sofern sich aus diesen noch zu treffenden Festlegungen Modifikationen zum vorliegenden Papier der zentralen IT Strategie ergeben, werden diese separat dokumentiert und dem Steuerungsgremium vorgelegt.

## 8 Weiterentwicklung der IT-Strategie

### 8.1 Fortschreibung der IT Strategie

Die IT-Strategie wird jährlich überprüft und ggf. fortgeschrieben. Verantwortlich dafür ist der Leiter der zentralen IT.

Abgeleitete Vorschläge zur Fortschreibung der Strategie werden dem IT Steuerungsgremium zur Beschlussfassung und Budget-Entscheid vorgelegt.

### 8.2 Strategiecontrolling

Um Transparenz über die Umsetzung der IT- und Digitalisierungsstrategie zu erhalten wird eine Balanced Scorecard mit strategierelevanten KPIs (Schlüsselkennzahlen) erarbeitet und quartalsweise in Verantwortung des Leiters der zentralen IT aktualisiert.



## 9 Rollen und Aufgaben

Rolle	Positionierung in der Organisation	Aufgaben
Leitung der zentralen IT	Zentrale IT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verantwortlich für die Umsetzung der Strategie insgesamt</li> <li>▪ Generelle Verantwortung für die disziplinarische Führung der Mitarbeitenden der zentralen IT, unterteilt nach Verantwortungsbereichen</li> <li>▪ Budget- und Controllingverantwortung für das IT-Budget der EKvW</li> <li>▪ Verantwortlich für die IT-Sicherheit</li> <li>▪ Verantwortlich für die Ausfüllung aller IT-Rollen durch fachlich dafür kompetente Mitarbeitende</li> </ul>
IT Demand Management	Zentrale IT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Koordination des Anforderungsmanagements und der Tätigkeiten der Mitarbeitenden im Anforderungsmanagement</li> <li>▪ Koordination des Verfahrens-Sourcing</li> <li>▪ Koordination der IT/TK-Ausstattung in den Nutzergruppen</li> <li>▪ Planung, Koordination und Überwachung der laufenden IT-Projekte</li> </ul>
IT Service Management	Zentrale IT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verantwortung für die Auswahl, Beauftragung und Überwachung der Dienstleister sowie der Wettbewerbsfähigkeit der Dienstleister</li> <li>▪ Verantwortlich für die Vereinbarung und Überwachung der Service Level</li> <li>▪ Verantwortlich für die Überwachung Koordination des Release-Managements</li> <li>▪ Koordination der IT-Architektur und der damit verbundenen Support-Kompetenzen</li> <li>▪ Leitung des Koordinierungskreises IT</li> <li>▪ Koordination und Überwachung des Supportmanagements an den dezentralen Standorten</li> <li>▪ Koordination der IT-Mitarbeitenden in den Kirchenkreisen</li> </ul>



Rolle	Positionierung in der Organisation	Aufgaben
IT Architektur	Im Service Management	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausarbeitung und Überwachung der Umsetzung von IT-Architekturen, aufgeteilt auf die Kompetenzbereiche: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Back-End-Systeme und Gesamtarchitektur</li> <li>○ Front-End-Systeme</li> <li>○ Netzwerk</li> <li>○ Sicherheit</li> <li>○ Digitalisierungsstufe 2</li> <li>○ Verfahrensplattformen</li> </ul> </li> <li>▪ Mitarbeit in Projekten zur Klärung und Festlegung von Lösungsarchitekturen</li> </ul>
IT Controlling	Leitung der zentralen IT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Überwachung und Weiterverrechnung von IT-Kosten</li> <li>▪ Unterstützung bei Budgetkalkulationen</li> <li>▪ Prüfung von Rechnungen</li> </ul>
Nutzergruppen	Die Nutzergruppen umfassen alle Anwender von IT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Nutzergruppen I bis VI repräsentieren jeweils eine Untermenge aus allen IT-Nutzern, die durch ein gleichartige juristische oder vertragliche Position gegenüber der EKvW gekennzeichnet ist:</li> <li>▪ I: Hauptamtlich Mitarbeitende des LKA und der landeskirchlichen Dienste sowie der Verwaltungen in den Kirchenkreisen und den kreiskirchlichen Diensten</li> <li>▪ II: Hauptamtlich Mitarbeitende in den Kirchengemeinden und Einrichtungen in Trägerschaft der Kirchengemeinden</li> <li>▪ III: Ehrenamtlich Mitarbeitende aller Ebenen</li> <li>▪ IV: Sonstige Gemeindeglieder</li> <li>▪ V: Interessenten außerhalb der EKvW</li> <li>▪ VI: Mitarbeitende aus anderen Landeskirchen oder in anderen kirchlichen Werken</li> </ul>
Verfahrenskoordination	Demand Management	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unterstützung eines Verfahrens gegenüber den Anwendern</li> <li>▪ Beratung und Schulung der Anwender</li> <li>▪ Beratung der IT-Architektur zum Verfahren</li> <li>▪ Schulung von Anwendern oder Unterstützung der Anwender in der Schulungsorganisation</li> <li>▪ Veranlassung von Change Requests und Releases zum Verfahren, Mitwirkung im</li> </ul>



Rolle	Positionierung in der Organisation	Aufgaben
		Change- und Release-Management wie im Anforderungsmanagement zu diesem Verfahren <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ggf. Erbringung einer 2nd-level oder 1st-level Supportfunktion zum Verfahren</li> <li>▪ Abstimmungen mit dem Verfahrenslieferanten</li> </ul>
Projektleitung	Demand Management	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Übernahme von Projektleitungs- oder Teilprojektleitungs-Aufgaben:</li> <li>▪ Leitung von Projekten auf der Basis anerkannter Projektmanagement-Methoden (PRINCE-2, PMI)</li> <li>▪ Planung von Projekten in Teilprojekten, Phasen und Arbeitspaketen</li> <li>▪ Anleitung der Teilprojekt- bzw. Arbeitspaket-Verantwortlichen</li> <li>▪ Sicherstellen des Projekterfolgs inhaltlich, zeitlich und im Budget</li> <li>▪ Setzen und Überwachen von Meilensteinen bzw. Phasenabschlüssen</li> <li>▪ Berichterstattung an Führungskräfte und Steuerungsgremien</li> <li>▪ Sicherstellen der Projektdokumentation</li> <li>▪ Vorbereitung und Überwachung der Übergabe des Projektergebnisses in den Regelbetrieb</li> <li>▪ Projektcontrolling (Budget, Ressourcen)</li> <li>▪ Unterstützung bei der Ausbildung von Projektleitern</li> </ul>
Lokales Supportmanagement	Service Management	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ansprechpartner zur lokalen IT-Infrastruktur sein, z.B. bei geplanten baulichen Veränderungen</li> <li>▪ Ansprechpartner sein, wenn es Probleme im Prozess der Beschaffung oder des Austauschs von IT-Front-End-Systemen gibt</li> <li>▪ Ggf. Koordination von IT-Schulungen der lokalen Mitarbeitenden, ggf. selbst Durchführung von Schulungen</li> <li>▪ Ansprechpartner sein, wenn es im Support-Prozess Probleme gibt, z.B. mit dem zentralen Help Desk</li> <li>▪ Beauftragung von Dienstleistern für lokale Netzwerk-Installationen (LAN, WLAN) nach den einschlägigen festgelegten Standards</li> </ul>
Anforderungsmanage-	Alle Organisationsein-	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufnahme fachlicher Anforderungen, die</li> </ul>



Rolle	Positionierung in der Organisation	Aufgaben
ment	heiten: Landeskirchenamt und landeskirchliche Dienste wie auch Kreiskirchenämter und kreiskirchliche Dienste	mit einer IT-Lösung unterstützt werden sollen <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Information am Markt, welche IT-Lösungen für die fachlichen Anforderungen verfügbar sind, Referenzen einholen</li><li>▪ Einbringen der Anforderungen und der Lösungsvorschläge in den geregelten Anforderungsmanagementprozess</li></ul>
Anwendergruppen	Alle Organisationseinheiten: Landeskirchenamt und landeskirchliche Dienste wie auch Kreiskirchenämter und kreiskirchliche Dienste	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Berufene Gruppe von Mitarbeitenden, die das Anforderungsmanagement in seinen Aufgaben unterstützen:<ul style="list-style-type: none"><li>○ Konzeption der fachlichen Anforderungen</li><li>○ Evaluierung von möglichen Lösungen</li><li>○ Mitwirkungen in Einführungsprojekten</li><li>○ Unterstützung in den Tests</li><li>○ U.a.</li></ul></li></ul>



## 10 Glossar

<b>Anforderungs-Management</b>	Das Anforderungsmanagement ist der Schlüssel-Prozess, der die fachlichen Anforderungen der verschiedenen Anwender in IT-Lösungen umsetzt. In die Organisation des Anforderungsmanagements muss damit einerseits fachliche Kompetenz wie auch die IT-Umsetzungskompetenz einfließen.
<b>APP</b>	APP steht allgemein für „Applikation“, d.h. IT-Anwendung. Es wird aber in der Regel in dieser Abkürzung nur für Anwendungen auf Smartphone-Systemen (iOS oder Android) verwendet
<b>Back-End</b>	Unter Back-End wird die zentrale Seite von IT-Netzen verstanden, also in der Regel ein Rechenzentrum
<b>CRM</b>	Customer Relationship Management ist allgemein die Verwaltung von Kundendaten. Im kirchlichen Rahmen verstehen wir darunter in der Regel die Verwaltung von Daten kirchlich registrierter Förderer und Spender (Fundraising)
<b>Cloud</b>	Unter Cloud ist in der modernen IT die Realisierung von Server- und Speicherfunktionen in einer virtuellen Umgebung zu verstehen. Die Cloud zeichnet sich aus durch einen hohen Standardisierungs- und Virtualisierungsgrad, Zugriffsfähigkeit über alle Endgeräte und unterschiedliche Netzkonstellationen und einen sehr hohen Level an Datensicherheit und Steuerbarkeit.
<b>Demand-Management</b>	Demand Management ist genau genommen die englische Bezeichnung für das Anforderungs-Management. Im vorliegenden Dokument wird diese Bezeichnung jedoch speziell für eine Funktion der zentralen IT verwendet, bei der die Koordinierung des Anforderungs-Managements und die Organisation für die Bereitstellung neuer IT-Lösungen im Rahmen von Projekten liegt.
<b>Digitalisierung</b>	<p>Im engeren Sinne versteht man unter Digitalisierung die Aufbereitung von Informationen zur Verarbeitung oder Speicherung in einem digitalen informationstechnischen System.</p> <p>Im erweiterten Sinne und auch im vorliegenden Dokument versteht man darunter den gesellschaftlichen Prozess, in dem alle gesellschaftlichen Kommunikations-, Informations- und Steuerungsvorgänge durch Einsatz von IT-Systemen mit neuen, wesentlich erweiterten Möglichkeiten ausgestattet und in einer völlig neuen Qualität durchgeführt werden. Die Digitalisierung durchdringt alle gesellschaftlichen Lebensbereiche und führt teilweise zu dramatischen Veränderungen der Lebens- und Arbeitsgewohnheiten.</p>
<b>Front-End</b>	Unter Front-End wird die dezentrale Seite von IT-Netzen verstanden, also die am Arbeitsplatz eingesetzten IT-Geräte. Analog kann dafür auch der Begriff „Endsystem“ verwendet werden.
<b>Help Desk</b>	Ein Help Desk oder First-Level-Support ist die Anlaufstelle für die Nutzer von IT bei auftretenden Unklarheiten oder Fehlern. In der Regel sind Help Desks telefonisch oder per E-Mail erreichbar, es kann davon abweichende andere Lösungen geben, wie z.B. online-Chats.
<b>IT</b>	Informationstechnologie und Telekommunikation – auf Grund der Integration in gemeinsame Netze sind diese Disziplinen praktisch nicht mehr zu trennen



	und müssen gemeinsam betrachtet werden
<b>KPI</b>	Key Performance Indicator = Schlüsselkennzahlen, hier für das Strategiecontrolling vorgeschlagen
<b>PaaS</b>	Plattform-as-a-Service (PaaS) bietet eine systemtechnische Plattform, z.B. einen Server oder eine anwendungstechnische Plattform, die z.B. einen bestimmten Geschäfts- bzw. Verwaltungsprozess unterstützen. Es gelten dann dieselben Regeln wie bei SaaS.
<b>Verfahren</b>	Verfahren ist der Begriff, mit dem gleichzeitig der fachliche Prozess wie auch die diesen Prozess unterstützende Software bezeichnet werden
<b>Plattform</b>	Im vorliegenden Dokument wird der Plattform-Begriff stets für eine digitale Plattform verwendet. Unter einer digitalen Plattform verstehen wir die Zusammenfassung verschiedener Komponenten der Hard- oder Software, die einem gemeinsamen Ziel dienen, z.B. um die Kommunikation über alle Arten von Endsystemen zu gewährleisten oder um einen bestimmten Geschäftsprozess IT-technisch zu unterstützen. Die Komponenten einer Plattform sind in ihrer Wirkungsweise aufeinander abgestimmt.
<b>Qualitätsmanagement</b>	Qualitätsmanagement ist der Prozess zur Sicherstellung der angestrebten Qualität von IT-Services
<b>SaaS</b>	Als Software-as-a-Service (SaaS) wird die Bereitstellung von Software als Betriebslösung bezeichnet, d.h. als eine über das Internet zugängliche benutzungsbereite Lösung. Man installiert also nicht mehr die Software selbst und administriert dann den Betrieb dieser Software auf eigenen Servern, sondern man stellt eine bei einem dafür spezialisierten Dienstleister benutzungsbereite vorhandene Lösung z.B. über den Browser zur Verfügung. Dieser Service schließt die laufende Softwaremodernisierung und die Betreuung der Anwender, z.B. über einen Help Desk, ein.
<b>Service</b>	Eine IT-Lösung wird stets als „Service“ zur Nutzung bereitgestellt. Damit kommt zum Ausdruck, dass die Lösung nicht nur aus der dafür benötigten Software und den Daten besteht, sondern diese Software als anwendbares Verfahren im Zusammenspiel von Back-End- und Front-End-Komponenten betriebsfertig bereitsteht und mit Supportleistungen, z.B. einem Help Desk, unterstützt wird. Diese Gesamtheit von Komponenten und Betriebsorganisation bilden den Service.
<b>Service-Management</b>	Service-Management ist die Zusammenfassung aller Prozesse, die für den anforderungsgerechten Betrieb von IT-Plattformen und IT-Verfahren erforderlich sind, dazu gehören die Abstimmung und Einhaltung von Service-Vereinbarungen, das Management auftretender Fehler und Probleme, die Gewährleistung von Standardleistungen, wie Nutzer einrichten u.a.m.
<b>Sourcing</b>	Unter Sourcing werden alle notwendigen Maßnahmen zur Beschaffung von IT-Komponenten oder der Gewährleistung des Betriebs von IT-Lösungen bezeichnet, also der Kauf von Geräten und Software, die Beauftragung von Dienstleistern, die erbrachten Eigenleistungen usw.
<b>WaaS</b>	Als Workplace-as-a-Service (WaaS) wird die standardisierte Bereitstellung von Arbeitsplatz-IT-Systemen (PCs, Notebooks, Tablets, Drucker usw.) bezeichnet. In der Regel umfasst dieser Service die Bereitstellung, die laufende Wartung und Pflege, die Betreuung der Anwender über einen Help Desk und die Rücknahme der Systeme.



## Anlage 2

Kirchenkreis	Übertragung IT	Verband			
Bielefeld	Ja	1 Ja	1		
Bochum	Ja	1 Nein		1	
Dortmund	Ja	1 Nein		1	
Gelsenkirchen-Wattenscheid	Ja	1 Ja	1		
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	Ja	1 Enthaltung			1
Gütersloh	Ja	1 Enthaltung			1
Hagen	Ja	1 Ja	1		
Halle	Ja	1 Ja	1		
Hamm	Ja	1 Ja	1		
Hattingen-Witten	Ja	1 Ja	1		
Herford	Ja	1 Ja	1		
Herne	Ja	1 Ja	1		
Iserlohn	Ja	1 Ja	1		
Lübbecke	Ja	1 Ja	1		
Lüdenscheid-Plettenberg	Ja	1 Ja	1		
Minden	Ja	1 Ja	1		
Münster	Ja	1 Nein		1	
Paderborn	Ja	1 Ja	1		
Recklinghausen	Ja	1 Nein		1	
Schwelm	Ja	1 Ja	1		
Siegen	Ja	1 Ja	1		
Steinfeld-Coesfeld-Borken	Ja	1 Nein		1	
Tecklenburg	Ja	1 Enthaltung			1
Unna	Ja	1 Ja	1		
Vlotho	Ja	1 Ja	1		
Wittgenstein	Ja	1 Ja	1		
Soest-Arnsberg	Ja	1 Ja	1		
		27	19	5	3

## Implikationen

- Anwender war nicht immer umfassend informiert.
- Dokumentationen sind vielen Anwendern nicht bekannt.
- Inhalte des Benutzerleitfadens erfüllt teilweise nicht die Erwartungshaltung der Anwender.
- Datenmigrationen wurden im Rahmen der GroupWise Migration nicht immer vollständig durchgeführt.
- Kollaborationsmöglichkeiten werden nicht genutzt bzw. sind nicht bekannt.
- Anwender wünschen weitere Schulungsmaßnahmen.
- Das Applikations-Portfolio war bei der Hälfte der Anwender unvollständig.
- Erste Anlaufstelle bei Problemen ist weiterhin die lokale IT.
- Zentraler HelpDesk und Cumulus Info-Portal wird wenig bis überhaupt nicht genutzt.

## Mögliche Maßnahmen

- Subjektiver Eindruck zur Kommunikation entspricht nicht der tatsächlich erfolgten und nachweisbaren Kommunikation. (Begrüßungsmail und Schulungen)
- Rollout-Kommunikation zukünftig über Dienststellenleitung prozessieren und fehlende Dokumente sowie Inhalte erarbeiten.
- Vertiefungsschulungen für Office 365 und Kollaborationsmöglichkeiten mit großen Praxisanteilen anbieten.
- Software-Katalog pro Kirchenkreis vor der Migration konsolidieren und automatisierte Bereitstellung über DeskCenter sicherstellen. (inkl. WIN10 Kompatibilität)
- Lokale IT Mitarbeiter sensibilisieren, dass bei direkten Anfragen auf den ServiceDesk und weitere zentrale Anlaufstellen verwiesen wird.
- Aktive Unterstützung der Dienststellenleitung bei der technischen Implementierung (Organisationsanweisung)

GW-Migration und  
Exchange Online  
Einführung  
im GR1

Einführung von  
Microsoft Office-365  
im GR1

Service Level  
Management

IT Sicherheitsleitlinie  
und Ausführungs-  
bestimmungen

Finanzkonzept

Konformität der  
Strategie

GW-Migration und  
Exchange Online  
Einführung  
im GR1

Einführung von  
Microsoft Office 365  
im GR1

Service Level  
Management

IT Sicherheitsleitlinie  
und Ausführungs-  
bestimmungen

Finanzkonzept

Konformität der  
Strategie

GW-Migration und  
Exchange Online  
Einführung  
im GR1

Einführung von  
Microsoft Office-365  
im GR1

Service Level  
Management

IT Sicherheitsleitlinie  
und Ausführungs-  
bestimmungen

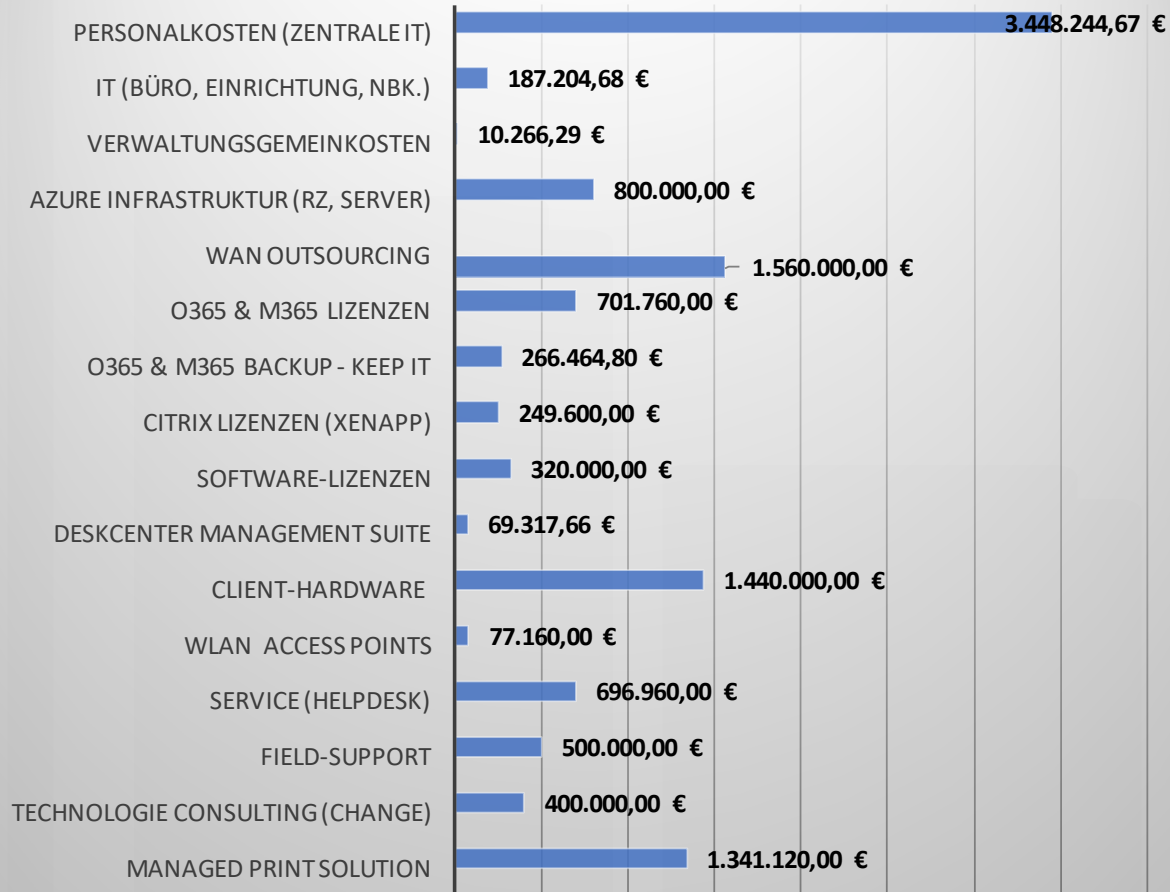
Finanzkonzept

Konformität der  
Strategie

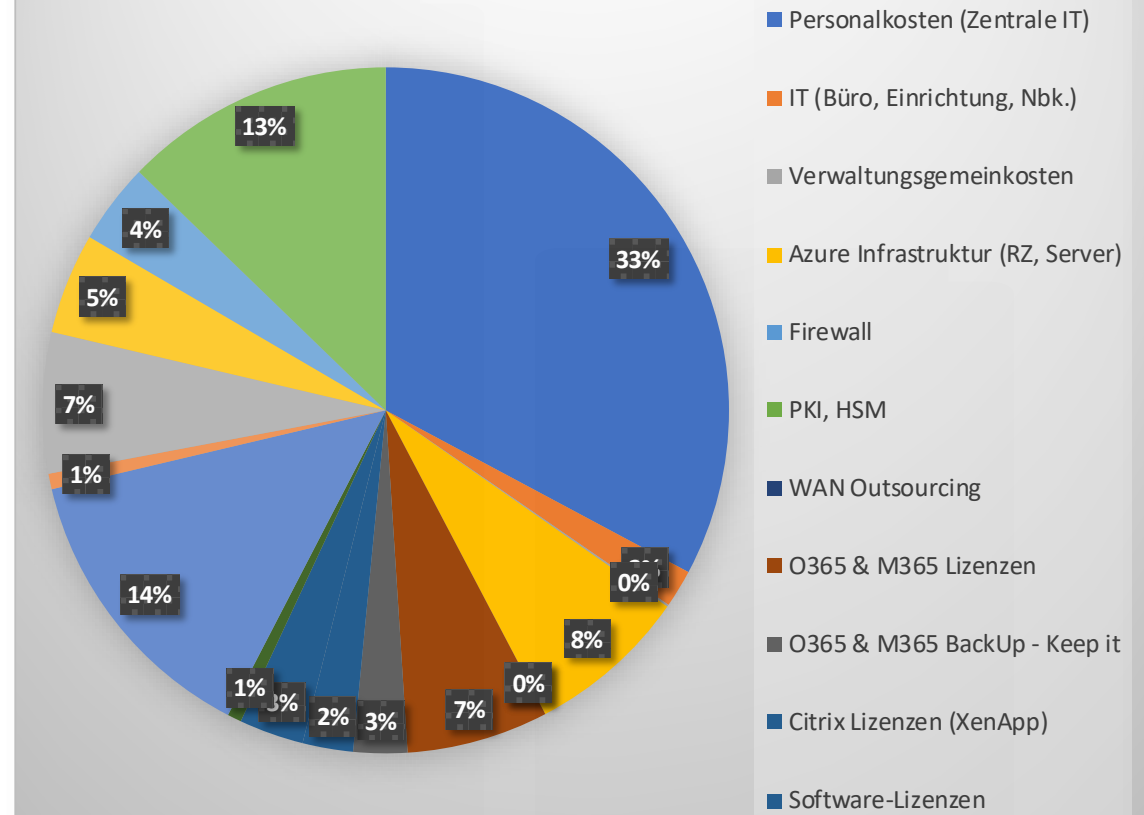
- Soweit die Vorgaben der Strategie bereits umgesetzt worden sind, ist eine strategiekonforme Umsetzung festzustellen
- Eine ganze Reihe von Vorgaben zur Strategie sind noch nicht umgesetzt, sie sind in der weitere Umsetzungsplanung der zentralen IT vorgesehen
- Eine Abweichung zur Strategie beim Konzept des „Virtuellen Desktop“ ist technisch gut begründet. Die Strategie ist in diesem Punkt anzupassen.

# Anlage 4 zur Vorlage vom 8.10.2020 (Az.: 610.06) - Finanzkonzept der Zielorganisation

## Kalkulierte Verteilung des IT-Budgets pro Jahr



## Relative Verteilung des IT-Budgets



**Kosten pro Arbeitsplatz pro Jahr: 1.574 €**

**Anzahl der Arbeitsplätze: 8.000**

**Erforderliches IT-Budget: 12.592.484 €**

\*Die dargestellte Budget-Übersicht wurde auf Basis von diversen Planungsprämissen und Annahmen aufgestellt, da zum aktuellen Zeitpunkt noch diverse Technologie-Entscheidungen ausstehend sind und auch die vertraglichen Rahmenbedingungen und der tatsächliche Umfang des angestrebten Outsourcings von Dienstleistungen noch nicht klar umfasst werden konnte. Demnach können die oben genannten Werte im Zeitverlauf noch wesentlichen Schwankungen unterliegen. Die dargestellte Übersicht erhebt derzeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ggf. werden im Zeitverlauf noch weitere Kostenkategorien ergänzt.

## **Anträge**

der Kreissynoden, die nicht  
Im Zusammenhang mit  
Verhandlungsgegenständen  
stehen

**Überweisungsvorschlag: - siehe umseitig -**

	<b>Finanzierung - Kindergarten</b>	
1.	<b><i>KK Bochum</i></b>	<b><u><i>Kirchenleitung</i></u></b>
	<p>Die Landessynode möge die Kirchenleitung beauftragen, mit allen Mitteln (diplomatisch wie rechtlich) und in enger Abstimmung mit der Diakonie RWL, dem evta, dem Evangelischen Büro im Landtag sowie römisch-katholischen Trägern und Interessenvertretungen der Benachteiligung der kirchlichen Träger in der Kita-Finanzierung entgegenzuwirken, damit es den Kirchenkreisen auch perspektivisch möglich ist, angesichts steigender Kosten des Kita-Systems bei gleichzeitig sinkenden Kirchensteuern weiterhin aktiv in der Trägerschaft evangelischer Kitas zu bleiben.</p>	
	<b>Zuordnung der Ev. Jugend</b>	
2.	<b><i>KK Gelsenkirchen und Wattenscheid</i></b>	<b><u><i>Kirchenleitung</i></u></b>
	<p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid bittet die Landessynode:</p> <p>Die Landessynode wird aufgefordert, die besondere Herausforderung der Arbeit für und mit der jungen Generation in Gegenwart und Zukunft zu beachten und die Entscheidungen zur Neustrukturierung der Dezernate noch einmal zu überdenken. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein wesentlicher Teil kirchlichen Lebens und Handelns. Darum bitten wir darum, dass dieser Fachbereich dem Dezernat „Kirchliches Leben“ zugeordnet wird.</p>	
3.	<b><i>KK Hattingen-Witten</i></b>	<b><u><i>Kirchenleitung</i></u></b>
	<p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten bittet die Landessynode:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Kirchenleitung wird aufgefordert, die besondere Herausforderung der Arbeit für die junge Generation und mit der jungen Generation, in Gegenwart und Zukunft, in ihren Überlegungen bei der Neustrukturierung der Dezernate zu beachten.</li> <li>2. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein wesentlicher Teil der Arbeit mit der jungen Generation und Teil kirchlichen Lebens und Handelns. Darum fordern wir, dass dieser Fachbereich im Dezernat 2 – Kirchliches Lebens – angesiedelt wird.</li> </ol>	
	<b>Finanzsynode</b>	
4.	<b><i>KK Iserlohn</i></b>	<b><u><i>Kirchenleitung</i></u></b>
	<p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn nimmt die Anträge einer öffentlichen Sonderfinanzsynode der Landeskirche der Ev. Kirchengemeinden Ergste und Lethmathe befürwortend zur Kenntnis und leitet sie an die Landeskirchen weiter.</p>	
	<b>NKF, AfA und Instandhaltung – Änderung VwO</b>	
5.	<b><i>KK Münster</i></b>	<b><u><i>Kirchenleitung</i></u></b>



	<p>Die Kreissynode fordert die Landessynode auf, auch mit Blick auf die zu erwartenden sinkenden Kirchensteuereinnahmen und die sich zum teil widersprechenden Aussagen und bereits erkannten Schwächen in der VwO, folgenden Beschluss zu fassen:</p> <p>Die Kirchenleitung wird beauftragt, eine Reform der VwO zeitnah voranzutreiben. Mit der Reform sollen die bereits erkannten Schwächen beseitigt werden. Die Regelungen in der derzeitigen Fassung der VwO führen zu übermäßigen Belastungen in den Haushalten, und Ergebnisrechnungen werden zunehmend negativ, obwohl das Geld tatsächlich vorhanden ist.</p> <p>Beispiel: Nebeneinander von Substanzerhaltungsrücklage und AfA; Ungleich AfA-Bemessung für kirchliche Gebäude: keine AfA für Kirchengebäude; volle AfA bei gemischter Gebäudenutzung (Kirche incl. Gemeindehaus/-räume).</p>
	<b>Flüchtlingsarbeit - Seebrücke</b>
6.	<p><i>KK Lübbecke</i> <span style="float: right;"><u>Kirchenleitung</u></span></p> <p>Die Kreissynode bittet die Landessynode, sich bei den politisch Verantwortlichen auf Landes- und Bundesebene einzusetzen, die Aufnahme und Integration von Menschen, die aus Seenot gerettet werden konnten, auch in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen und entsprechende Angebote der Städten und Kommunen anzunehmen.</p>
	<b>Flüchtlinge - Kirchenasyl</b>
7.	<p><i>KK Soest-Arnsberg</i> <span style="float: right;"><u>Kirchenleitung</u></span></p> <p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg fordert die Leitung der EkvW auf, mit dem BAMF in Dialog zu treten und mit Nachdruck auf eine zuverlässige, pünktliche und korrekte Behandlung von Kirchenasylen hinzuweisen. Die Kreissynode fordert die Landessynode der EkvW auf, sich mit dem Thema „Kirchenasyl“ auf der kommenden Tagung im November zu befassen.</p>
	<b>Umwandlung Grunderwerbsrücklage</b>
8.	<p><i>KK Steinfurt-Coesfeld-Borken</i> <span style="float: right;"><u>Kirchenleitung</u></span></p> <p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken fordert die Landeskirche auf, ihre Vorgaben zum Vermögenserhalt der Kirchengemeinden so zu flexibilisieren, dass bei Grundstücks- und Gebäudeverkäufen der Erlös nicht mehr zwingend in eine Grunderwerbsrücklage überführt werden muss, sondern auch andere werterhaltende Anlageformen ermöglicht werden.</p>
	<b>Wahlverfahren Superintendentinnen und Superintendenten</b>
9.	<p><i>KK Unna</i> <span style="float: right;"><u>Kirchenleitung</u></span></p> <p>Die Kreissynode Unna bittet die Landessynode zu prüfen, wie zukünftig bei einer Pfarrwahl Superintendent*innenwahl oder Wahl in ein landeskirchliches Amt verhinderte Wahlberechtigte mitstimmen können.</p>

## **Nachträgliche Anträge**

an die Landessynode aus den  
Kirchenkreisen

Überweisungsvorschlag:

## Nachträgliche Anträge an die Landessynode aus den Kirchenkreisen

	Kirchenkreis	Beschlussorgan	Thema	Text	Eingang
1.	Steinfurt-Coesfeld-Borken	KSV	Sondermittel Flüchtlingsarbeit	<p>Der KSV schließt sich bei einer Enthaltung einstimmig dem vorliegenden Votum der Synodalbeauftragten an und stellt – gerade angesichts der Kürzungen der Landesmittel NRW für die Flüchtlingsberatung – folgenden Antrag an die Landessynode der EKvW:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Kirchenleitung wird gebeten, die Mittel für Flüchtlingsarbeit in bisheriger Höhe zu erhalten. Dazu sollen 50% per Vorwegabzug aus der Zuweisung an die Kirchenkreise und 50% aus landeskirchlichen Mitteln bereitgestellt werden.</li> <li>2. Die Kirchenleitung wird gebeten entsprechend ihrer Zusage gegenüber staatlichen Stellen eine dauerhafte personelle Begleitung der Kirchenasyle im Institut für Kirche und Gesellschaft einzurichten. Die erforderlichen Mittel werden ebenfalls paritätisch aus Mitteln der Kirchenkreise und der Landeskirche bereitgestellt.</li> </ol> <p>Der KSV beschließt, diese Resolution der Kreissynode zur Beschlussfassung zu empfehlen</p>	02.11.2020
2.	Recklinghausen	KSV		<p>Der Kreissynodalvorstand unterstützt das Anliegen der Konferenz der Synodalbeauftragten für Flüchtlingsarbeit und beantragt bei der Landessynode die Bereitstellung von Sondermitteln für die Flüchtlingsarbeit durch die Landeskirche in der bisherigen Höhe und macht sich die beiden erarbeiteten Beschlussvorschläge zu eigen.</p>	04.11.2020
3.	Schwelm	KSV	Sondermittel Flüchtlingsarbeit	<p>Der KSV unterstützt das Anliegen der Synodalbeauftragten für Flüchtlingsarbeit des KK Schwelm; Frau Dr. Seckelmann und Pfr. Wehn vom Diakonischen Werk Mark-</p>	13.11.2020

				<p>Ruhr. Weiterhin sollen finanzielle Mittel für Flüchtlingsarbeit in bisheriger Höhe (500.000 €) bereitgestellt werden. Dabei sollen 50% als Vorwegabzug aus der Zuweisung an die Kirchenkreise und 50% aus landeskirchlichen Mitteln generiert werden.</p> <p>Der KSV bittet die Landessynodalen des KK Schwelm, dieses Anliegen auf der nächsten Landessynode einzubringen und vorzutragen.</p>	
--	--	--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

## **Wahl**

der/des Präses

**Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss**

Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 (2) Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die

**Wahl der/des Präses**

folgenden Wahlvorschlag:

**Dr. h. c. Annette Kurschus, Bielefeld**

**Präses**

Die Vorgeschlagene ist mit der Nominierung einverstanden.

Anlage:

Vorstellungsrede Präses Dr. h. c. Kurschus auf der Landessynode 2019

**Vorstellungsrede**  
**zur Wiederwahl in eine zweite Amtsperiode**  
**als Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
**vor der Landessynode am 18. November 2019**

Hohe Synode,  
liebe Brüder und Schwestern,

vor ziemlich genau acht Jahren stand ich an dieser Stelle, um mich als Kandidatin für das Präsesamt vorzustellen. Damals hatte ich allenfalls eine Ahnung davon, was es heißen könnte, Präses der westfälischen Landeskirche zu sein. Heute bin ich um jede Menge Erfahrungen reicher. Kostbare und beglückende Erfahrungen.  
Einige mühsame und beschwerliche Erfahrungen auch.

Derzeit fülle ich das Amt mit *meiner* Art zu glauben und zu vertrauen;  
mit *meiner* Art zuzuhören und zu reden, zu leiten und zu führen;  
mit *meiner* Art, Prozesse anzustoßen, zu gestalten und dabei mit anderen zusammenzuarbeiten;  
mit *meiner* Art, in die Welt zu blicken und in der Welt zu sein.  
In all dem erleben Sie *eine* Art, Präses der westfälischen Landeskirche zu sein. *Andere* Arten lassen sich denken, die möglich und gut und verheißungsvoll für unsere Kirche wären.

Deshalb hat es seinen tiefen Sinn, dass wir die Leitungsämter in unserer Kirche auf Zeit besetzen. Mir bietet diese Zäsur Gelegenheit zum selbstkritischen Innehalten. Eine Wahl für eine weitere Amtszeit würde ich nicht als schlichte Ermutigung zum „Weiter so!“ verstehen.  
Wie – so habe ich mich vielmehr gefragt – will ich aus den bisherigen Erfahrungen heraus meine zukünftige Arbeit gestalten?  
Sicher nicht in jeder Hinsicht „wie gehabt“ und „mehr desselben“.

Worauf wird es verstärkt ankommen? Welche Akzente gilt es zu setzen?

Ich habe die Evangelische Kirche von Westfalen, die ich bis vor acht Jahren aus einiger Distanz von ihrem südlichsten Zipfel aus betrachtet hatte, während der vergangenen Jahre ausgiebig erkundet, immer besser kennengelernt und tatsächlich lieb gewonnen. Manches wurde mir dabei zunehmend vertraut, anderes ist mir im Laufe der Zeit fremder geworden, einiges bleibt geheimnisvoll. Man sagt, das gehöre zur echten Liebe dazu.

Bei meiner Arbeit im Rat der EKD fällt mir auf, dass ich Westfalen im Konzert der zwanzig Gliedkirchen gern und aufrecht vertrete und dass ich hier und da auch stolz auf unsere Landeskirche bin. Sie hat ein unverwechselbares Profil, das nicht zuletzt von ihrer inneren Vielfalt lebt. Diese Vielfalt macht es uns nach innen bisweilen schwer, nach außen macht sie uns – so erfahre ich es – stark.

Das Präsesamt verstehe ich zuallererst als ein geistliches Amt.

Entsprechend habe ich meine Arbeit bisher gewichtet und versucht, klare geistlich-theologische Akzente zu setzen. Von dort her begründe ich mein leitendes Handeln, danach richte ich es aus. Diesen Grund bemühe ich mich erkennbar zu machen. Anders gesagt: Mir liegt daran, unser eigentliches Thema immer wieder zu thematisieren. Das gehört zu meinem Profil, und das möchte ich beibehalten.

Geistlich leiten ist mehr als predigen und Andachten halten. Es heißt für mich: Im Licht des Glaubens leiten. Konkret bedeutet das: Konflikte nicht aussitzen, sondern ansprechen und bearbeiten. Menschen achten, fördern und fordern. Selbst als Mensch erkennbar bleiben. Aus Einzelnen ein Team bilden.

Aus gutem Grund verstehen wir in unserer Kirche Leitung immer als gemeinsame Aufgabe Verschiedener. Niemand leitet bei uns allein. Das ist sinnvoll. Vor allem ist es hoch anspruchsvoll. Lauter kluge und kompetente Einzelne sind ja noch lange kein leistungs- und



leitungsfähiges Team. Um in verantwortlicher und effizienter Weise gemeinsam zu leiten, ist Führung gefragt. An dieser Stelle habe ich während der vergangenen Jahre viel dazugelernt. In den kommenden Jahren wird hier eine prominente Leitungsaufgabe liegen – zum einen durch die teilweise bereits vollzogenen und die noch ausstehenden personellen Einschnitte, zum anderen angesichts von Organisationsstrukturen, die sich erheblich verändern.

Die Arbeit unserer landeskirchlichen Gremien und Ausschüsse, die Verläufe von Entscheidungswegen, Prozessen und Verfahren sind kritisch auf ihre Effizienz und Effektivität hin in den Blick zu nehmen. Da wird es an manchen Stellen nötig und möglich sein zu klären, zu vereinfachen, zu verschlanken, bestenfalls zu entlasten. Kraft und Zeit, die hier in teilweise erschöpfendem Maße gebunden sind, brauchen wir an anderer Stelle für einen kreativen und beherzten Weg nach vorn. Lieber den Kopf freikriegen für einen einzigen neuen, ungewöhnlichen Gedanken als sämtliche Aufmerksamkeit für die Bedienung der selbstgemachten Regelsysteme zu verbrauchen.

Leitung darf sich nicht im unablässigen Tun verschleißen. Sie bedarf ausreichender Zeit zum Hinsehen und Hinhören und Nachdenken. Das gilt für ausnahmslos alle, die am Leitungsgeschäft beteiligt sind.

Es gibt einiges zu tun, um uns für ein verantwortliches Nach-vorn-Denken die nötigen äußeren und inneren Freiräume zu schaffen.

Wir brauchen solche äußeren und inneren Freiräume, wenn wir die personellen und finanziellen Einbrüche, die uns in naher Zukunft bevorstehen, nicht resigniert hinnehmen, sondern hoffnungsvoll gestalten wollen.

Ich bin durchaus nicht der Ansicht, dass Veränderungsdruck zwangsläufig ein kirchliches Kreisen um sich selbst mit sich bringen muss. Vielmehr setze ich mich gegenwärtig mit anderen zusammen dafür ein, dass wir die notwendigen Einschnitte und Umstrukturierungen auch als Chance nutzen.

Und dass neben die Fragen: „Was können wir uns in Zukunft nicht mehr leisten? Wo müssen wir unseren Einsatz verringern?“ konstruktive und kreative Überlegungen treten: „Was wollen wir in Zukunft Neues tun? Wo wollen wir dezidiert mehr Geld und mehr Zeit investieren, um erkennbar Kirche der Hoffnung mitten in der Welt zu sein und zu bleiben?“

Bewusst habe ich in den vergangenen Jahren intensiven Kontakt gepflegt zu unseren Gemeinden und Kirchenkreisen, zu unseren Ämtern und Werken, zu unseren Schulen und Universitäten. Diese Kontakte sind für mich wesentlich. Auch und gerade in meinem Amt brauche ich die Gemeinde: Das ist im Alltag die Hausgemeinschaft im Landeskirchenamt, das ist punktuell die Gemeinschaft von Kolleginnen und Kollegen im Pfarramt und im Superintendentenamtsamt, das ist immer wieder die Gemeinde vor Ort beim Gottesdienstfeiern, das ist regelmäßiges Miteinander mit Ehrenamtlichen und Vertreterinnen und Vertretern anderer kirchlicher Berufsgruppen.

Für die Pflege unserer „Dienstgemeinschaft“ habe ich viel Zeit aufgebracht; viel zugehört und viel geredet, viel nachgedacht. Hier sind wir gemeinsam auf einem verheißungsvollen Weg, der zu Recht große Erwartungen geweckt hat und den ich unbedingt weiterverfolgen will.

Die dezidiert geistliche Ausrichtung meines Amtsverständnisses wendet sich notwendig mit wachen Sinnen und offenem Gesicht in die Welt. Für unsere Kirche melde ich mich in gesellschaftlichen Debatten dann – und bewusst nur dann! - zu Wort, wenn es aus christlicher Perspektive Eigenes und Entscheidendes zu sagen gibt. Dann allerdings bemühe ich mich, es erkennbar christlich gegründet zur Sprache zu bringen. Das geht nicht immer so plakativ, wie es die Medien für ihre Überschriften und Kurznachrichten gern hätten. Aber die Welt ist nun mal kompliziert. Und die Wahrheit, von der wir leben, taugt nicht für griffige Schlagzeilen. An dieser Stelle bin ich für manche unbequem, das weiß ich. Aber ich bin es mit Überzeugung.

Die Klimafrage steht für mich derzeit ganz oben auf der Agenda; das gesellschaftliche Phänomen der Migration ist von jeher ein Thema unseres Glaubens und unserer Geschichte. Hier werden unser Einfluss und unser Einsatz umso nötiger gebraucht, je mehr das Thema aus den öffentlichen Debatten verschwindet. Ich halte es für unsere dringende Pflicht, uns mit den besonderen Möglichkeiten, die wir haben, aktiv einzusetzen für die Pflege der Demokratie in unserem Land. Klare Positionierung im Blick auf antisemitische und rechtsradikale Tendenzen werden Sie von mir in aller Deutlichkeit erwarten dürfen.

Sie haben mich über acht Jahre in meinem Tun und Lassen wahrgenommen. Dass Sie mir die Möglichkeit geben, für eine weitere Amtszeit als Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen zu kandidieren, ehrt mich. Und ich habe Respekt davor. Denn inzwischen weiß ich ganz gut, was es bedeutet, in unserer Kirche Präses zu sein. Trotzdem – und gerade deshalb! – bitte ich um Ihr Vertrauen.

## **Wahl**

eines hauptamtlichen  
Mitglieds der Kirchenleitung

**Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss**

Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 (2) Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die anstehende Wahl

### **Wahl eines Mitglieds der Kirchenleitung**

folgenden Wahlvorschlag:

#### **Theologischer Oberkirchenrat**

**Dr. Ulrich Möller**, Detmold  
Oberkirchenrat, Evangelische Kirche von Westfalen

Der Vorgeschlagene ist mit der Nominierung einverstanden.

#### **Anlage**

Tabellarischer Lebenslauf

<b>Persönliche Daten</b>	<b>Schul- und Berufsausbildung</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>Beruflicher Werdegang</b>	<b>Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.</b>
<b><u>Name, Vorname</u></b> <b>Möller, Ulrich</b> <b>Dr.</b>	1962-1974 Grundschule und Gymnasium in Detmold	1974 Abitur	1985-1992 Gemeindepfarrer in der Ref. Kirchengemeinde Blomberg	Ständiger Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (Mitglied)
<b><u>Wohnort</u></b>  Detmold	1974-1976 Zivildienst in Eben Ezer	1983 Erstes Theologisches Examen	1992-2000 Landespfarrer für Ökumene, Mission und Konziliaren Prozess im Landeskirchenamt Detmold	Verteilungsausschuss (Stellv. Vorsitz)  Moderamen des Reformierten Bundes (Mitglied)
<b><u>Geburtsdatum und Ort</u></b>  10.01.1956  Detmold	1976-1983 Studium der Ev. Theologie in Göttingen u. Tübingen	1985 Zweites Theologisches Examen	2000 bis heute Hauptamtliches theologisches Mitglied der Kirchenleitung der EKvW (reformierter Bekenntnisstand)	Stellv. Moderator der Vereinten Evangelischen Mission (VEM)  Internationaler Rat der VEM (Mitglied)
<b><u>Familienstand</u></b>  verheiratet  zwei Kinder	1983 Forschungsarbeit an der Forschungsstätte der Ev. Studiengemeinschaft (FEST) / Heidelberg	1991 Promotion zum Dr. theol. am Fachbereich Ev. Theologie der Universität Heidelberg bei Prof. Wolfgang Huber	Dezernent des Landeskirchenamtes für das Leitungsfeld Ökumene (Ökumene, Mission, kirchliche Weltverantwortung)	Internationaler VEM-Finanzausschuss (Vorsitz)  Geschäftsführender Ausschuss der deutschen VEM-Region (Mitglied)
<b><u>Bekenntnisstand</u></b>  reformiert	1984-1985 Predigerseminar in Wuppertal u. Vikariat in der Ref. Versöhnungs-Gemeinde Detmold	1999 Qualifizierung zum Coach		Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung (EWDE) (Mitgliederversammlung)  „Church and Business against HIV & Aids“-Foundation, Südafrika (Stellv. Vorsitz)

**(Dr. Ulrich Möller)**



## **Wahlen**

von neun nebenamtlichen  
Mitgliedern der  
Kirchenleitung

**Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss**



Wahlen von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung gem. Art. 146 (2) KO

1. Sigrid Beer, MdL  
Dipl. Pädagogin  
33106 Paderborn
2. Dr. Michael Bertrams  
Gerichtspräsident i. R.  
48291 Telgte
3. Dr. Silke Eilers  
Historikerin  
59229 Ahlen
4. Prof. Dr. Jörg Ennuschat  
Prof. öffentliches Recht  
58452 Witten
5. Dirk Gellesch  
Schulleiter  
58452 Witten
6. Prof. Dr. Traugott Jähnichen  
Prof. für Ev. Theologie  
58452 Witten
7. Annette Salomo  
Dipl. Sozialarbeiterin  
49504 Lotte
8. Dr. Gerald Hagmann  
Superintendent  
44791 Bochum
9. Volker Neuhoff  
Superintendent  
33145 Salzkotten
10. Dr. Tabea Esch  
Pfarrerin  
58119 Hagen
11. Merle Vokkert  
Pfarrerin  
45721 Haltern am See

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Anlage:

Tabellarische Lebensläufe (in alphabetischer Reihenfolge)

<b>Persönliche Daten</b>	<b>Schul- und Berufsausbildung</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>Beruflicher Werdegang</b>	<b>Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.</b>
<p><b><u>Name, Vorname</u></b></p> <p><b>Beer, Sigrid MdL</b></p>	<p>1962 Einschulung in die Ev. Grundschule Luther</p> <p>1963 Wechsel zur Ev. Grundschule Melanchthon Schule</p>	<p>1975 Abitur</p> <p>1977 Vordiplom Prüfungsfächer: Psychologie, Erziehungswissenschaft</p>	<p>1978 - 1979 Unterricht in der Kathol. GS Dionysius Elsen (Fach Ev. Religion),</p> <p>1980 -1981 Jugendreferentin im Ev. Kirchenkreis Paderborn, Beauftragung für Katechumenen- und Konfirmandenunterricht</p>	<p>Ehrenamtliche Tätigkeit:</p> <p>1969 – 1979, 1986-1990 Kindergottesdienst, Kinder- und Jugendarbeit (u.a. CVJM) in der jeweiligen Ortsgemeinde</p>
<p><b><u>Wohnort</u></b></p> <p>Paderborn</p>	<p>1966 – 1975 Pelizaeus-Gymnasium</p>	<p>1980 Diplom der Erziehungswissenschaften, Prüfungsfächer: Soziologie, Didaktik der Ev. Theologie, Pädagogik in der Schule</p>	<p>1981-1986 Leiterin des Stephanus Hauses, Haus der offenen Tür in der Ev.-luth. Stephanus-Kirchengemeinde Borchen</p>	<p>Seit 2005 Mitglied im Ständigen politischen Ausschuss der EkvW</p>
<p><b><u>Geburtsdatum und Ort</u></b></p> <p>22.02.1956 In Schloß Neuhaus, jetzt PB</p>	<p>1975 – 1980 Studium der Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, ev. Theologie an der Gesamthochschule Paderborn</p>		<p>Mitarbeiterin in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (Ergänzungsausbildung nach VSBMO)</p>	<p>2005-2010 Vorsitzende im Umweltausschuss der EKvW</p>
<p><b><u>Familienstand</u></b></p> <p>verheiratet, 3 Kinder geb. 1979, 1983, 1986</p>			<p>Familienzeit</p> <p>1990-2002 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Paderborn in Forschung und Lehre, Projektmanagement und schulpraktische Studien</p>	<p>Seit 2010 Nebenamtl. Mitglied der Kirchenleitung der EkvW</p> <p>Vorsitz im Pädagogischen Ausschuss der EkvW</p>
<p><b><u>Bekenntnisstand</u></b></p> <p>evangelisch</p>			<p>ab 2002 freiberuflich tätig als Gutachterin und Fachautorin, Lehrbeauftragte im Department Sport und Gesundheit der Universität</p>	<p>Seit 2014 Mitglied im Kuratorium Perthes-Stiftung e.V., Paderborn</p> <p>Seit 2015 Mitglied der Synode der EKD</p>
			<p>ab 2002 freiberuflich tätig als Gutachterin und Fachautorin, Lehrbeauftragte im Department Sport und Gesundheit der Universität</p>	<p>2016 -2018 Mitglied im Beirat "Nachhaltigkeit nimmt Quartier" des Instituts für Kirche und Gesellschaft der EkvW</p>

Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
<p><b><u>Name, Vorname</u></b></p> <p><b>Beer, Sigrid</b> <b>MdL</b></p>			<p>Paderborn, wiss. Mitarbeit in verschiedenen bundesweiten Forschungsprojekten</p> <p>-----Mandat und damit verbundene Tätigkeiten</p> <p>ab 2005 Abgeordnete im Landtag NRW, Fraktion B90/DIE GRÜNEN, Sprecherin für Bildung, Petitionen und Kirchenpolitik, Stellvertr. Vorsitzende im Petitionsausschuss</p> <p>2008 - 2016 eine der Vorsitzenden des OWL-Bezirksverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN</p> <p>2010-2017 Parlamentarische Geschäftsführerin</p> <p>2012 - 2016 Mitglied im Landesvorstand NRW von Bündnis 90/DIE GRÜNEN</p> <p>2013-2016 Mitglied der Bundeskommission „Weltanschauungen, Religionsgemeinschaften und Staat“ B90/DIE GRÜNEN</p>	<p>Seit 2018 Mitglied des Beirats des Bundesverbandes ev. Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik</p> <p>Seit 2019 Mitglied im Kuratorium Diakonische Stiftung Wittekindshof</p> <p><b><u>Weiteres aktuelles Ehrenamt:</u></b></p> <p>Seit 2000 Vorsitzende des Vereins der Eltern und Förderer der Gesamtschule Paderborn-Elsen</p> <p>Seit 2006 Beisitzerin im Landesvorstand der GGG, Verband für Schulen des gemeinsamen Lernens</p> <p>Seit 2012 Mitglied in wiss. Beirat des Schulentwicklungspreises „Gute gesunde Schule“ der Unfallkasse NRW</p> <p>Seit 2013 Mitglied im Forschungsbeirat des Instituts für Leichtbau mit Hybridsystemen, Universität Paderborn</p>

Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
<p><b><u>Name, Vorname</u></b></p> <p><b>Beer, Sigrid</b> <b>MdL</b></p>			<p>Seit 2017 Mitglied der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags NRW und des Landtags Brandenburg</p> <p>Seit 2017 Sprecherin für Bildung, Religionspolitik und Petitionen, Mitglied im Ausschuss für Schule und Bildung, Petitionen, Kultur und Wissenschaft</p> <p>Seit 2017 Sprecherin der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung B90/DIE GRÜNEN</p> <p>Mitglied der Lenkungsgruppe Gedenkstätte Kriegsgefangenenlager Stalag326</p>	<p>2016-2018 Mitglied des Beirats „Coaches für Inklusive Bildung“ bei mittendrin e.V.</p> <p>2016-2019 Mitglied im Beirat des Modellprojekts der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW im Kreis Paderborn „DESKK – Entwicklung und Erprobung eines demenzspezifischen Kurzzeitpflegekonzepts mit demenzspezifischen Rehabilitations- und Beratungsprogramm“</p> <p>Seit 2018 Vorstandsmitglied des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW e.V.</p> <hr/> <p><b><u>Weitere Mitgliedschaften:</u></b></p> <p>Förderverein des Flüchtlingsrats Paderborn e. V.</p> <p>Förderverein Nationalpark Senne e.V.</p> <p>Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Paderborn e.V.</p>

Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
<p><u>Name, Vorname</u></p> <p><b>Beer, Sigrid</b> <b>MdL</b></p>				<p>Freunde der Stadtbibliothek e.V.</p> <p>Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Paderborn</p> <p>Bündnis länger gemeinsam lernen e.V.</p> <p>Förderkreis Kinderhaus Bad Oexen e.V.</p> <p>Verein wider das Vergessen und für Demokratie e.V.</p> <p>Parlamentarisches Netzwerk für Nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung (PNND)</p> <p>fairPla.net eG, Die internationale Genossenschaft für Klima, Energie und Entwicklung</p>

**(Sigrid Beer)**



Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
<p><b><u>Name, Vorname</u></b></p> <p><b>Bertrams, Michael Dr.</b></p>	<p>Abitur 1966 Altsprachliches Gymnasium</p> <p>1966 – 1970 Studium der Rechtswissenschaften</p>	<p>1970 Erstes juristisches Staatsexamen</p> <p>1974 Zweites juristisches Staatsexamen</p>	<p>1974-1975 Parlamentarischer Assistent im Deutschen Bundestag</p> <p>1975-1982 Richter am Verwaltungsgericht Köln</p>	<p>Seit 2005 Israelstiftung in Deutschland (Stiftung gegen das Vergessen)</p> <p>Mitbegründer und Mitglied des Kuratoriums</p>
<p><b><u>Wohnort</u></b></p> <p>48291 Telgte</p>		<p>1989 Promotion</p>	<p>1982-1989 Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land NRW</p>	<p>Seit 2013 Kolumnist im „Kölner Stadt-Anzeiger“ unter der Rubrik „Alles, was Recht ist“</p>
<p><b><u>Geburtsdatum und Ort</u></b></p> <p>23.12.1947 Waldbröl</p>			<p>1990-1994 Richter am Bundesverwaltungsgericht</p> <p>1994-2013 Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW</p>	<p>Seit 2013 Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung</p> <p>Mitglied des Ständigen Theologischen Ausschusses</p>
<p><b><u>Familienstand</u></b></p> <p>Seit 1971 verheiratet mit Eva-Maria Bertrams, Richterin am SG a.D.</p> <p>2 Töchter (1976, 1980) 1 Sohn (1980, gest. 2009) 2 Enkel (2012, 2013)</p>				
<p><b><u>Bekenntnisstand</u></b></p> <p>Evangelisch (uniert)</p>				

**(Dr. Michael Bertrams)**





Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
<p><b><u>Name, Vorname</u></b></p> <p><b>Eilers, Silke Dr.</b></p>	<p><b><u>Schulbildung</u></b> 1986 bis 1995 Bischöfliches Gymnasium St. Michael in Ahlen</p> <p><b><u>Studium</u></b> 1995 bis 2002 Studium der Neueren und Neuesten Geschichte, Volkskunde/Europäischen Ethnologie, Mittelalterlichen Geschichte und Historischen Hilfswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster</p>	<p><b><u>Schulabschluss</u></b> 24.06.1995 Abitur (Ø 1,5)</p> <p><b><u>Studienabschluss</u></b> 18.10.2002 Promotion zum Thema „Zündholzetiketten als historische Quelle. Eine bildkundliche Untersuchung“, Rigorosum bei Prof. Dr. Frank Kämpfer, Prof. Dr. Ruth E. Mohrmann, Prof. Dr. Peter Johanek, Abschluss „magna cum laude“;</p>	<p><b><u>Gustav-Lübcke-Museum, Hamm</u></b> 01. - 30.04.2003 Praktikum in der stadt- und regionalgeschichtlichen Abteilung</p> <p>01.05.2003 – 31.01.2004 <b>Freie Wissenschaftliche Mitarbeiterin</b></p>	<p><b><u>Aktuelle Gremientätigkeiten</u></b></p> <p>Mitglied im Stiftungsrat der NRW-Stiftung</p> <p>Mitglied im Kuratorium des Fördervereins der NRW-Stiftung</p>
<p><b><u>Wohnort</u></b></p> <p>59229 Ahlen</p>			<p>01.02.2004 - 31.01.2006 <b>Wissenschaftliches Volontariat</b> in den drei Fachabteilungen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellungen, Sammlungen sowie Assistenz in der Direktion</p>	<p>Stellvertretendes Mitglied im WDR-Rundfunkrat</p> <p>Mitglied der Historischen Kommission für Westfalen</p> <p>Mitglied der Kommission Alltagskulturforschung für Westfalen</p>
<p><b><u>Geburtsdatum und Ort</u></b></p> <p>29.12.1975 Hamm/Westf.</p>		<p>2003 Veröffentlichung der Dissertation</p>	<p>01.02.2006 - 31.01.2007 <b>Wissenschaftliche Mitarbeiterin</b> Wechselausstellung „drüben. Deutsche Blickwechsel“ des Zeitgeschichtlichen Forums</p>	<p>Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft</p>
<p><b><u>Familienstand</u></b></p> <p>geschieden</p>				<p><b><u>Mitgliedschaften</u></b></p> <p>Kulturpolitische Gesellschaft e.V.</p> <p>Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands e.V.</p>
<p><b><u>Bekenntnisstand</u></b></p> <p>evangelisch</p>			<p><b><u>Freie Wissenschaftsjournalistin</u></b> 01.02.2007 - 30.04.2009 u. a. für Archiv Verlag, Magazin „Praxis Geschichte“, Online-Zeitschrift „kunsttexte.de“</p>	<p>Brauweiler Kreis für Landes- und Zeitgeschichte e.V.</p>

Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
<p><b><u>Name, Vorname</u></b></p> <p><b>Eilers, Silke</b> <b>Dr.</b></p>			<p><b><u>Kulturabteilung der Stadt Ahlen</u></b></p> <p>01.05.2009 - 31.01.2012 <b>Mitarbeiterin in der Kulturabteilung Stadt Ahlen</b></p> <p>Leitung Heimatmuseum der Stadt Ahlen:</p> <p>Organisation des Museumsbetriebes,</p> <p>Entwicklung einer Museumsneukonzeption,</p> <p>Kuratierung von Ausstellungen (u. a. „150 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Ahlen“),</p> <p>Veranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Generierung von Fördermitteln,</p> <p>Kooperation mit Multiplikatoren;</p> <p>wissenschaftliche Aufarbeitung der Sammlung Ludger Schulte</p>	<p>International Council of Museums (ICOM) Deutschland e.V.</p> <p>Deutscher Museumsbund e.V.</p> <p>Westfälischer Heimatbund e.V.</p> <p>Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens e.V.</p> <p>Förderverein Bergbauhistorischer Stätten Ruhrrevier e.V.</p> <p>Heimat-Förderkreis für Westfälische Tradition e.V.</p>

Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
<p><b><u>Name, Vorname</u></b></p> <p><b>Eilers, Silke</b> <b>Dr.</b></p>			<p><b><u>Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)</u></b></p> <p>01.02.2012 - 31.07.2017  <b>Wissenschaftliche Referentin im LWL-Museumsamt für Westfalen:</b></p> <p>Gebietsreferentin für Ostwestfalen-Lippe,</p> <p>Fachberatung von Museen und Gedenkstätten in kommunaler wie ehrenamtlicher Trägerschaft,</p> <p>Bearbeitung von Förderanträgen und Verwendungsnachweisen, Erstellung von Ausschussvorlagen und Gutachten,</p> <p>Kuratierung von Wanderausstellungen (u. a. „Klang der Frömmigkeit – Luthers musikalische Erben in Westfalen“),</p> <p>Konzeption und Durchführung von Tagungen,</p> <p>Erstellung von Publikationen und Vorträgen,</p> <p>Enge Zusammenarbeit mit Museumsverantwortlichen, Trägern, Fachverbänden und politischen Gremien,</p> <p>Mitglied in Beiräten und Lenkungskreisen</p>	

Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
<p><u>Name, Vorname</u></p> <p><b>Eilers, Silke</b> <b>Dr.</b></p>			<p>seit 01.08.2017  <b>Geschäftsführerin des Westfälischen Heimatbundes e.V. (WHB):</b></p> <p>Leitung der WHB-Geschäftsstelle mit derzeit fünf Stellen als Kernpersonal und weiteren Projektmitarbeitenden,</p> <p>Konzeption der strategischen und inhaltlichen Weiterentwicklung als Dachverband für 570 Heimat- und Bürgervereine sowie 700 ehrenamtliche Heimatpfleger*innen als Dienstleister und Sprachrohr (Vertretung von 130.000 bürgerschaftlich Engagierten in der Region),</p> <p>Budgetverantwortung,</p> <p>Konzeption von verbandsweiten Veranstaltungen, Konzeption und Herausgabe von Publikationen,</p> <p>Erarbeitung von Stellungnahmen und Positionspapieren,</p> <p>Gremien- und Netzwerkarbeit auf Landes- und Bundesebene,</p> <p>Koordination und Service für die ehrenamtliche Heimatarbeit, Presse und Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes</p>	

**(Dr. Silke Eilers)**



<b>Persönliche Daten</b>	<b>Schul- und Berufsausbildung</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>Beruflicher Werdegang</b>	<b>Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.</b>
<p><b><u>Name, Vorname</u></b></p> <p><b>Ennuschat, Jörg</b> <b>Prof. Dr.</b></p>	<p>Einschulung 1971</p> <p>Abitur 1984 (Gymnasium Hohenlimburg, Hagen)</p> <p>1985 bis 1991 Studium der Rechtswissenschaft (Ruhr-Universität Bochum)</p> <p>Promotion 1991 bis 1995 (Thema der Dissertationsschrift: Militärseelsorge. Verfassungs- und beamtenrechtliche Fragen der Kooperation von Staat und Kirche; Ruhr-Universität Bochum)</p> <p>1994 bis 1996 Rechtsreferendariat (Landgericht Hagen)</p> <p>Habilitation 1996 bis 2003 (Thema der Habilitationsschrift: Infrastrukturgewährleistung durch Privatisierung und Regulierung; Universität zu Köln)</p>	<p>Abitur 1984 (1,3)</p> <p>Erstes Staatsexamen 1991 (sehr gut; 14,2 P.)</p> <p>Zweites Staatsexamen 1996 (gut; 13,77 P.)</p> <p>Promotion Dr. iur. 1995 (summa cum laude)</p> <p>Habilitation 2003 (Lehrbefugnis Öffentliches Recht und Europarecht)</p>	<p>1984 bis 1985 Wehrdienst</p> <p>1991 bis 1993 Wiss. Mitarbeiter (Ruhr- Universität Bochum)</p> <p>1994 bis 1996 Rechtsreferendar (Landgericht Hagen)</p> <p>1996 bis 2001 Wiss. Ass. (Ruhr-Universität Bochum und Universität zu Köln)</p> <p>2001 bis 2004 Akad. Rat (Universität zu Köln)</p> <p>2003/2004 Lehrstuhlvertretungen in Erlangen und Bielefeld</p> <p>2004/2005 Professor (C 3), Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Bildungsrecht, Universität Bielefeld</p> <p>2005 bis 2011 Professor (W 3), Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Verwaltungsrecht, Universität Konstanz</p> <p>2011 bis 2014 Professor (W 3), Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Wirtschaftsverwaltungsrecht, und Allgemeine Staatslehre, FernUniversität in Hagen</p> <p>seit 2014 Professor (W 3), Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Ver- waltungsrecht, Ruhr-Uni Bochum</p>	<p>2006 bis 2008, Studiendekan Rechtswissenschaft, Universität Konstanz</p> <p>2010 bis 2011 Fachbereichssprecher (= Dekan) Rechtswissenschaft, Universität Konstanz</p> <p>2019/2020 Vorsitzender der Verfassungskommission der Ruhr-Universität Bochum</p> <p>2008 bis 2011 Mitglied der Bezirkssynode des Ev. Dekanats Konstanz</p> <p>2011 Mitglied im Beirat für Wissenschaft und Forschung der Ev. Landeskirche in Baden</p> <p>seit 2012 Mitglied im Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bommern</p> <p>seit 2016 Mitglied der Synode und des Strategie- und Strukturausschusses des Ev. Kirchenkreises Hattingen Witten</p>
<p><b><u>Wohnort</u></b></p> <p>58452 Witten</p>				
<p><b><u>Geburtsdatum und Ort</u></b></p> <p>14. Mai 1965</p> <p>Gießen</p>				
<p><b><u>Familienstand</u></b></p> <p>Verheiratet mit Vors. Richterin am Landgericht Dr. Kirsten Ennuschat, ein Kind</p>				
<p><b><u>Bekenntnisstand</u></b></p> <p>Ev. (-Luth.)</p>				

**(Prof. Dr. Jörg Ennuschat)**



Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
<p><b><u>Name, Vorname</u></b></p> <p><b>Esch, Tabea Dr.</b></p>	<p>1985-1988 Besuch der Grundschule Neunkirchen/ Siegerland</p> <p>1988 Umzug nach Lemgo/ Ostwestfalen (Stiftung Eben- Ezer), bedingt durch Berufswechsel des Vaters (Pfarrer)</p> <p>1988-1989 Besuch der Grundschule Lemgo</p>	<p>1998 Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (<i>Gesamtnote 2,2</i>)</p> <p>WS 2000/01 Ablegung der Zwischenprüfung</p> <p>Frühjahr 2005 1. Theologisches Examen (<i>Gesamtnote gut</i>)</p>	<p>2008-2011 Vikarin in der Ev.-Ref. Kgm. Hohenlimburg, KK Iserlohn</p> <p>2012 2012-2014 Pfarrerin im Probedienst, KK Lüdenscheid (Stellenumfang 75%, in den kooperierenden Ev. Kgm. Oberrahmede, Pfarrbezirk 2 und Rahmede sowie in einem Hospiz in Lüdenscheid)</p>	<p>2001-2005 Mitarbeit im Vorstand der Theologiestudierenden der EKvW</p> <p>2009 - 2011 Mitarbeit im Rat der Vikare und Vikarinnen der EKvW</p>
<p><b><u>Wohnort</u></b></p> <p>58119 Hagen</p>	<p>1989-1992 Besuch des „Engelbert- Kämpfer-Gymnasiums“ in Lemgo</p> <p>1992 1992 Umzug nach Siegen, bedingt durch Berufswechsel des Vaters (Geschäftsführer Diakonie Südwestfalen)</p>	<p>Sommer 2008 Promotion im Fach Kirchengeschichte/ Schwerpunkt: Kirchliche Zeitgeschichte (<i>summa cum laude</i>)</p> <p>Herbst 2011 2. Theologisches Examen (<i>Gesamtnote gut</i>)</p>	<p>12/2013 Ordination</p> <p>7/2014 Einführung</p> <p>3/2014 - 4/2020 Pfarrerin in den pfarramtlich verbundenen Ev.-Ref. Kgm. Hohenlimburg und Wiblingwerde, KK Iserlohn (Stellenumfang 75%);</p>	<p>seit 11/2016 Mitglied der Landessynode der EKvW</p> <p>seit 11/2016 Mitglied des Ständigen Theologischen Ausschusses der EKvW</p>
<p><b><u>Geburtsdatum und Ort</u></b></p> <p>13.08.1978 in Freudenberg als zweites von drei Kindern der Eheleute Horst und Gerlinde Klein</p>	<p>1992-1998 Besuch des Gymnasiums „Am Löhrtor“ in Siegen</p> <p>WS 1998/ 99 WS 1998/99 Beginn des Theologiestudiums in Marburg mit dem Abschluss Kirchliches Examen</p>	<p>WS 2001/02 Umzug nach Münster, Fortführung des Studiums Frühjahr 2005 Abschluss des Studiums</p>	<p>seit 2019 mit Zusatzauftrag 25% Vertretungsaufgaben in der Ev.-Luth. Kgm. Elsey, KK Iserlohn (= 100% Pfarrstelle)</p> <p>seit 4/2020 Pfarrerin in den kooperierenden Ev.-Ref. Kgm. Hohenlimburg und Berchum (Stellenumfang 50%) und Dozentin am Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal (Stellenumfang 50%)</p> <p>2018-2021 Langzeitfortbildung zur systemischen Beraterin</p>	<p>seit 12/2018 Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes</p>
<p><b><u>Familienstand</u></b></p> <p>geschieden, einen Sohn, 9 Jahre</p>	<p>WS 2001/02 Umzug nach Münster, Fortführung des Studiums Frühjahr 2005 Abschluss des Studiums</p>			
<p><b><u>Bekenntnisstand</u></b></p> <p>Ev.-uniert, aus einer stark reformierten Tradition kommend</p>				



**(Dr. Tabea Esch)**



<b>Persönliche Daten</b>	<b>Schul- und Berufsausbildung</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>Beruflicher Werdegang</b>	<b>Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.</b>
<p><b><u>Name, Vorname</u></b></p> <p><b>Gellesch, Dirk</b></p>	<p>1970-1974 Grundschule</p> <p>1974-1976 Städt. Ruhr-Gymnasium Witten</p> <p>1976-1980 Otto-Schott-Realschule Witten</p> <p>1980-1981 Höhere Handelsschule Witten</p> <p>1981-1984 Berufsausbildung im Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Hattingen- Witten</p> <p>1985-1987 Ruhr-Kolleg Essen</p> <p>WS 87/88 – WS 89/90 Kirchliche Hochschule</p> <p>SS 91 – SS 99 Ruhr-Universität Bochum</p>	<p>Juni 1980 Qualifizierte Fachoberschulreife</p> <p>Juni 1984 Berufsabschluss als Verwaltungsfachangestellter Kreiskirchenamt Hattingen- Witten</p> <p>Dezember 1987 Allgemeine Hochschulreife</p> <p>Mai 1995 Erste Staatsprüfung Sek. I/II Ev. Religionslehre, Geschichte</p> <p>Oktober 1997 Zweite Staatsprüfung</p> <p>November 1999 Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung Sek. I/II Deutsch</p>	<p>1984-1985 Berufstätigkeit im Kreiskirchenamt</p> <p>1990-1991 Zivildienst im Ev. Krankenhaus Witten</p> <p>1995-1997 Referendariat</p> <p>1998-2000 Lehrtätigkeit am Berufskolleg Hattingen</p> <p>1999-2000 Zusätzliche Lehrtätigkeit am Berufskolleg Witten</p> <p>2000-2005 Graf-Engelbert-Schule Bochum</p> <p>2005-2010 Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW</p> <p>2010-2019 Schulleiter der Graf- Engelbert-Schule Bochum</p> <p>Seit 2019 Schulleiter des Ruhr Gymnasiums Witten</p>	<p>September 1995 Vokation als Laienprediger der Ev. Kirche von Westfalen</p> <p>Seit 1980 Ehrenamtliche Arbeit in der Ev. Martin-Luther- Kirchengemeinde Witten</p> <p>2002-2005 Mitarbeit in der Roland- Berger Stiftung</p> <p>2010-2017 Vorstandsmitglied der Westf.-Lipp. Direktorenvereinigung</p> <p>Seit 2013 Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung</p>
<p><b><u>Wohnort</u></b></p> <p>Witten</p>				
<p><b><u>Geburtsdatum und Ort</u></b></p> <p>27.08.1963 Witten</p>				
<p><b><u>Familienstand</u></b></p> <p>Verheiratet seit 1991 2 Töchter</p>				
<p><b><u>Bekenntnisstand</u></b></p> <p>Evangelisch</p>				

**(Dirk Gellesch)**



Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
<u>Name, Vorname</u> <b>Hagmann, Gerald Dr.</b>	1983-1992 Gymnasium Arnoldinum Steinfurt  1992-1999 Studium der Ev. Theologie Münster und Bochum	Abitur  Erste Theol. Prüfung (Gut)	2004-2006 Probedienst Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Villigst  2006-2015 Gemeindepfarrer Ev. Kirchengemeinde Harpen	<u>EKvW – Mitgliedschaften:</u> Ständiger Theologischer Ausschuss  Theologischer Prüfungsausschuss  Entwicklungsgruppe Aufgabenklärung Landeskirchenamt  Arbeitsrechtliche Kommission RWL  Kommission IT und Meldewesen
<u>Wohnort</u> Bochum	2000-2003 Vikariat Ev. Kirchengemeinde Weitmar- Mark	Zweite Theol. Prüfung (Sehr Gut)	Seit 2015 Superintendent im Ev. Kirchenkreis Bochum	<u>EKD – Mitgliedschaften:</u> Liturgische Konferenz  Disziplinarkammer beim Kirchengengericht der EKD (Stellv. Ordiniertes Richter)
<u>Geburtsdatum und Ort</u> 13. März 1973, Steinfurt	2000-2006 Promotion (Praktische Theologie / Ökumene) Bochum	Dissertation (Magna Cum Laude)  Rigorosum (Summa Cum Laude)		<u>Ev. Gesundheits- und Sozialwirtschaft</u>  Stiftungsratsvorsitz Ev. Stiftung Augusta (Bochum / Hattingen, rund 2.800 Beschäftigte)  Stellv. Aufsichtsratsvorsitz EVR (Bochum / Herne / Witten / Dortmund, rund 5.500 Beschäftigte)
<u>Familienstand</u> Verheiratet (3 Kinder)	2014 Weiterbildung Betriebswirtschaftslehre Berlin			Verwaltungsratsvorsitz regionales Diakonisches Werk und verbundene Unternehmen
<u>Bekenntnisstand</u> Uniert				

**(Dr. Gerald Hagmann)**



<b>Persönliche Daten</b>	<b>Schul- und Berufsausbildung</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>Beruflicher Werdegang</b>	<b>Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.</b>
<u><b>Name, Vorname</b></u> <b>Neuhoff, Volker</b>	08/1967 – 07/1971 Grundschule Dortmund  08/1971 – 05/1980 Gymnasium Dortmund	05/1980 Abitur  09/1988 Erstes Theolog. Examen EKvW	10/1991 – 08/1993 Hilfsdienst KK Lübbecke/ Pädagog. Institut EKvW  09/1993 – 07/1995 Synodalvikar KK Lübbecke	08/1999 – 12/2002 Synodalbeauftragter für Ökumene KK Lübbecke  08/2000 – 12/2002 Nominierungsausschuss KK Lübbecke
<u><b>Wohnort</b></u> Salzkotten	10/1980 – 09/1988 Studium Ev. Theologie Bochum  04/1989 – 09/1991 Vikariat KG Espelkamp	07/1991 Zweites Theolog. Examen EKvW	07/1995 – 12/2002 Pfarrer KG Espelkamp  12/2002 – 01/2016 Pfarrer KG Lippstadt	10/2000 – 12/2002 Öffentlichkeitsausschuss KK Lübbecke  02/2001 – 12/2002 Stiftungsrat Ev. Stiftung Ludwig-Steil-Hof Espelkamp
<u><b>Geburtsdatum und Ort</b></u> 18.07.1961, Dortmund			01/2016 – lfd. Superintendent KK Paderborn	06/2004 – 07/2012 1. Stellvertr. d. Assessors KK Soest  10/2004 – 03/2011 Kuratorium u. Stiftungsrat St. Johannisstift Paderborn
<u><b>Familienstand</b></u> verheiratet				05/2006 – 07/2012 Synodalbeauftragter für Männerarbeit KK Soest
<u><b>Bekenntnisstand</b></u> evangelisch				03/2007 – 06/2014 Fundraisingbeauftragter KK Soest

Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
<p><u>Name, Vorname</u></p> <p><b>Neuhoff, Volker</b></p>				<p>11/2010 – 01/2016 Synodalbeauftragter für die Partnerschaft Cottbus KK Soest</p> <p>07/2012 – 01/2016 Assessor KK Soest</p> <p>01/2016 – lfd. Verwaltungsrat Diakonie Paderborn-Höxter</p> <p>01/2016 – lfd. Kuratorium St. Johannisstift Paderborn</p> <p>01/2016 – lfd. Kuratorium Telefonseelsorge Paderborn</p> <p>11/2016 – lfd. Verbandsvorstand Kirchenkreisverband Gütersloh, Halle, Paderborn</p> <p>01/2017 – lfd. Kirchenleitungsausschuss „Seelsorge und Beratung“</p> <p>02/2017 – lfd. AG Fundraising EKvW</p> <p>05/2017 – lfd. Rotary-Club Paderborn</p>

**(Volker Neuhoff)**





Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
<p><b><u>Name, Vorname</u></b></p> <p>Salomo, Annette</p>	<p>Fachabitur 1974</p> <p>1974 / 75 Freiwilliges Soziales Jahr in der Evangelischen Kirchengemeinde Bocholt / Nord</p>	<p>In den 80er Jahren habe ich bei der Telefonseelsorge Düsseldorf eine Ausbildung mit Abschlussprüfung absolviert und 5 Jahre ehrenamtlich dort mitgearbeitet.</p>	<p>1981 bis 1991 Leiterin einer Begegnungsstätte für junge und alte Menschen bei der Diakonie in Düsseldorf</p>	<p>Seit meiner Kindheit habe ich eine besondere Beziehung zur Evangelischen Kirche:</p> <p>Freiwilliges Soziales Jahr Konfirmandenbetreuerin als Jugendliche Mitarbeit in der Altenhilfe</p>
<p><b><u>Wohnort</u></b></p> <p>49504 Lotte</p>	<p>1976 bis 1981 Studium der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule in Düsseldorf</p> <p>Anerkennungsjahr bei der Standort- und Wehrbereichsverwaltung der Bundeswehr in Düsseldorf</p>			<p>Presbyterin in der Evangelischen Markuskirche in Düsseldorf von 1984 bis zur Hochzeit 1989</p>
<p><b><u>Geburtsdatum und Ort</u></b></p> <p>28.4.1957 in Bocholt</p>				<p>1981 bis 1989 Mitarbeit in der Partnerschaftsarbeit des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd mit Kirchenkreis Mariental, ELCRN, Namibia</p>
<p><b><u>Familienstand</u></b></p> <p>Verheiratet mit Detlef Salomo geb. Wisniewski, pensionierter Pfarrer der EKvW, 2 erwachsene Kinder (geboren 1991 und 1993)</p>				<p>1989 Hochzeit und Umzug nach Hagen, dort Mitarbeit in der Partnerschaftsarbeit mit der GKPS Indonesien und im Missionsausschuss</p> <p>Umzug nach Lotte 1999, dort Mitarbeit im Namibiakomitee des Kirchenkreises Tecklenburg</p>
<p><b><u>Bekenntnisstand</u></b></p> <p>evangelisch</p>				

Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
<p><u>Name, Vorname</u></p> <p><b>Salomo, Annette</b></p>				<p>ab 2001 Delegierte des Kirchenkreises im RAK, seit 5 Jahren dessen Vorsitzende</p> <p>seit 2003 Mitglied der Regionalversammlung der VEM</p> <p>seit 2008 Delegierte der EKvW in der Vollversammlung der VEM</p> <p>von 2012 – 2016 gewähltes Mitglied im Rat der VEM</p> <p>seit 2017 Vorsitzende der Deutschen Region der VEM</p> <p>seit 2008 Mitglied im Ständigen Ausschuss für Mission und Ökumene</p> <p>seit 2008 Mitglied im Unterausschuss Europa</p> <p>seit 2012 Mitglied im Verteilerausschuss</p>

Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
<p><b><u>Name, Vorname</u></b></p> <p><b>Salomo, Annette</b></p>				<p>Von 2016 – 2019 Mitglied der Landessynode der EKvW</p> <p>Im Kirchenkreis Tecklenburg seit 10 Jahren Vorsitzende des Namibia Komitees und Synodalbeauftragte für Partnerschaftsarbeit</p> <p>Seit 8 Jahren Mitarbeit im Vorstand der Westfälischen Missionskonferenz</p>

**(Annette Salomo)**



Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
<u>Name, Vorname</u> <b>Vokkert, Merle</b>	1983 - 1992 Städt. Gymnasium Haltern (Haltern)	Abitur	2004 - 2009 Probedienst Ev. KG Hennen (KK Iserlohn)	seit 2011 Mitglied im La-Plata-Arbeitskreis der EKvW
<u>Wohnort</u> 45721 Haltern am See	1992 - 1993 Diakonisches Jahr Diakoniestation Innen- Stadt-Ost/ Gadderbaum (Bielefeld)		2009 – 2019 Pfarrerin der Ev. KG Altena (KK Iserlohn)	2012 – 2019 Vorsitzende des Leitungsausschusses des Trägerverbands für Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Iserlohn
<u>Geburtsdatum und Ort</u> 27. Juli 1973	1993 - 2000 Studium der Ev. Theologie (Bethel, Münster, Leipzig, Bochum)	Erste Theol. Prüfung (gut)	seit 2019 Pfarrerin der Ev. KG Haltern (KK Recklinghausen)	
<u>Familienstand</u> verheiratet	2000 – 2003 Vikariat Ev. KG Hörde (Dortmund)  Ev. Kirchengemeinde San Antonio (Gualeguaychú/ <b>Argentinien</b> , Ev. Kirche am Rio de la Plata)	Zweite Theol. Prüfung (gut)		
<u>Bekenntnisstand</u> uniert	-----  2006-2008 Ausbildung zur <b>Trauerbegleiterin</b>  seit 2018 Ausbildung zur <b>systemischen</b> <b>Beraterin</b> (Abschluss Januar 2021)			

**(Merle Vokkert)**



Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
<p><b><u>Name, Vorname</u></b>  <b>Jähnichen, Traugott</b>  <b>Prof. Dr.</b></p>	<p>Nach Abitur Studium der Ev. Theologie und der Wirtschaftswissenschaften</p>	<p>Diverse,  zuletzt Habilitation im Fach Syst. Theologie 1997 an der RUB</p>	<p>Seit 1998 Prof. für christl. Gesellschaftslehre an der RUB</p>	<p>Stellvertr. Vorsitzender der Kammer für soziale Ordnung der EKD</p>
<p><b><u>Wohnort</u></b>  58452 Witten</p>				
<p><b><u>Geburtsdatum und Ort</u></b>  15.5.1959 in Gelsenkirchen</p>				
<p><b><u>Familienstand</u></b>  Verheiratet seit 1.8.1986</p>				
<p><b><u>Bekenntnisstand</u></b>  Evgl.</p>				

**(Prof. Dr. Traugott Jähnichen)**





## **Neuwahl**

Lutherische Spruchkammer

Reformierte Spruchkammer

Unierte Spruchkammer

der Evangelischen Kirche  
von Westfalen

**Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss**

Die Spruchkammern der Evangelischen Kirche von Westfalen können von der Kirchenleitung zur Entscheidung in Lehrbeanstandungsverfahren angerufen werden. Sie urteilen darüber, ob eine ordinierte Dienerin oder ein ordinerter Diener am Wort durch ihre oder seine Verkündigung und Lehre oder sonst öffentlich durch Wort oder Schrift im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift getreten ist, wie es in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der UEK und ihrer Gliedkirchen bekannt geworden ist (vgl. Grundlegung III Satz 3 LBO<sup>1</sup>).

Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeanstandung werden eine lutherische, eine reformierte und eine unierte Spruchkammer gebildet. Die Zuständigkeit der Spruchkammer ergibt sich aus dem Bekenntnisstand der betroffenen Pfarrerin oder des betroffenen Pfarrers.

Die Besetzung der Spruchkammern obliegt der Landessynode durch Wahl (§ 4 EG LBO<sup>2</sup>). Die Amtszeit beträgt vier Jahre, sie ist identisch mit der Legislaturperiode der Landessynode. Wiederwahl ist zulässig.

Die Spruchkammern setzen sich jeweils wie folgt zusammen (vgl. § 13 LBO):

- vier ordinierte Theologinnen oder Theologen, davon zwei Gemeindepfarrerinnen oder -pfarrer,
- zwei Gemeindeglieder mit Presbyteramtsfähigkeit,
- eine Professorin oder ein Professor einer Ev.-Theol. Fakultät
- und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Gemäß § 5 EG LBO bestimmt die Landessynode aus den Mitgliedern der jeweiligen Spruchkammer den Vorsitz sowie die erste und zweite Stellvertretung im Vorsitz.

Der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode hat beschlossen, der Landessynode gem. Art. 121 Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode für die Neuwahl der Spruchkammern nachfolgenden Vorschlag zu unterbreiten.

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

<sup>1</sup> Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung ordinerter Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung) vom 27. Juni/10. Juli 1963 (ABl. EKD 1963 S. 476; KABl. 1963 S. 171)

<sup>2</sup> Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung – EG LBO) vom 19. November 2015 (KABl. 2015 S. 274)

<b>Lutherische Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen</b>	
<b>Neuwahl für die Amtszeit November 2020 – November 2024</b>	
<b>Position</b>	<b>Besetzungsvorschlag</b>
<b>I. Theologische Mitglieder</b>	
1. Theologisches Mitglied <b>(Vorsitz)</b>	Neserke, Ingo Pfarrer; Leiter des Instituts für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste der EKvW Dortmund
2. Theologisches Mitglied <b>(erste Stellvertretung im Vorsitz)</b>	Gano, Thomas Pfarrer Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Soest
3. Theologisches Mitglied	Rasch, Christian Willm Pfarrer Ev. Kirchenkreis Herford
4. Theologisches Mitglied	de Wilde, Claudia Pfarrer Ev. Kirchenkreis Wittgenstein
1. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Freitag, Markus Pfarrer Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohe
2. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Müller, Patrizia Pfarrer Ev. Kirchengemeinde Altkreis Warburg
3. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Ruffer, Christoph Pfarrer Ev.-Luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Minden
4. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Beer, Johannes Pfarrer Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte
<b>II. Gemeindeglieder mit Presbyteramtsfähigkeit</b>	
1. Gemeindeglied <b>(zweite Stellvertretung im Vorsitz)</b>	Appelt, Dirk Rechtsanwalt Paderborn
2. Gemeindeglied	Rußkamp, Wolfgang Gemeindepädagoge; Leiter des Amtes für Jugendarbeit des Ev. Kirchenkreises Herford
1. Stellvertretung der Gemeindeglieder	Grabsch-Lafin, Martina Bankkauffrau Unna
2. Stellvertretung der Gemeindeglieder	Brockmann, Dr. Friederike Rechtsanwältin und Notarin Bad Oeynhausen
<b>III. Professorin/Professor</b>	
Professor	Beutel, Dr. Albrecht Professor Ev.-Theol. Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Stellvertreterin des Professors	Karle, Dr. Isolde Professorin Ev.-Theol. Fakultät der Ruhr-Universität Bochum
Die Landessynode stellt gem. § 7 EG LBO für die Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen für die Besetzung der lutherischen Spruchkammer gem. § 6 EG LBO erfüllt sind.	

<b>Reformierte Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen</b>	
<b>Neuwahl für die Amtszeit November 2020 – November 2024</b>	
<b>Position</b>	<b>Besetzungsvorschlag</b>
<b>I. Theologische Mitglieder</b>	
1. Theologisches Mitglied <b>(Vorsitz)</b>	Montanus, Heiner Superintendent Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid
2. Theologisches Mitglied <b>(erste Stellvertretung im Vorsitz)</b>	Grünert, Kerstin Pfarrerin Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück
3. Theologisches Mitglied	Kopton, Kay-Uwe Pfarrer Ev. Kirchengemeinde Mettingen
4. Theologisches Mitglied	Elkmann, Stefanie Pfarrerin Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund
1. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Möhring, Britta Pfarrerin Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid
2. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Vogel, Gudrun Pfarrerin Ev. Kirchenkreis Iserlohn
3. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Junk, Michael Pfarrer Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberfischbach
4. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Kiquio, Jutta Pfarrerin Ev. Kirchengemeinde Wersen
<b>II. Gemeindeglieder mit Presbyteramtsfähigkeit</b>	
1. Gemeindeglied <b>(zweite Stellvertretung im Vorsitz)</b>	Juhl, Katrin Rechtsanwältin Herford
2. Gemeindeglied	Schormann, Johann Felix Bestattermeister, Diplom-Kaufmann Bielefeld
1. Stellvertretung der Gemeindeglieder	Vriesen, Jörg Berufsschullehrer Oberstudienrat; Dipl.-Theologe Bocholt
2. Stellvertretung der Gemeindeglieder	Briedigkeit, Eva Professorin; Leiterin des wissenschaftlichen Zentrums Frühpädagogik (FH Südwestfalen) Soest
<b>III. Professorin/Professor</b>	
Professor	Plasger, Dr. Georg Professor Seminar für Ev. Theologie/Universität Siegen
Stellvertreter des Professors	Wick, Dr. Peter Professor Ev.-Theol. Fakultät der Ruhr-Universität Bochum
Die Landessynode stellt gem. § 7 EG LBO für die Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen für die Besetzung der reformierten Spruchkammer gem. § 6 EG LBO erfüllt sind.	

<b>Unierte Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen</b>	
<b>Neuwahl für die Amtszeit November 2020 – November 2024</b>	
<b>Position</b>	<b>Besetzungsvorschlag</b>
<b>I. Theologische Mitglieder</b>	
1. Theologisches Mitglied	Swiadek, Heike Pfarrerin Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg
2. Theologisches Mitglied <b>(Vorsitz)</b>	Böhlemann, Dr. Peter Pfarrer; Leiter des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW Schwerte
3. Theologisches Mitglied	Thiel, Björn Pfarrer Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg
4. Theologisches Mitglied	Maties, Christoph Pfarrer Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen
1. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	im Schlaa, Juliane Pfarrerin Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Hagen
2. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Winkel, Tim Pfarrer Ev.-Ref. Kirchengemeinde Deuz
3. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	Schulte, Christian Pfarrer Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld
4. Stellvertretung der theologischen Mitglieder	von Legat, Benjamin Pfarrer Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen-Oldentrup
<b>II. Gemeindeglieder mit Presbyteramtsfähigkeit</b>	
1. Gemeindeglied <b>(erste Stellvertretung im Vorsitz)</b>	Heinrichs, Jörg Präsident des Amtsgerichts Dortmund
2. Gemeindeglied	Kollmeier, Marianne Lehrerin i. R. Porta Westfalica
1. Stellvertretung der Gemeindeglieder <b>(zweite Stellvertretung im Vorsitz)</b>	Bernshausen, Ulrich Verwaltungsangestellter Siegen
2. Stellvertretung der Gemeindeglieder	Hogenkamp, Susanne Juristin und Unternehmerin Bielefeld
<b>III. Professorin/Professor</b>	
Professor	Maurer, Dr. Ernstpeter Professor Fakultät „Humanwissenschaften und Theologie“/Technische Universität Dortmund
Stellvertreter des Professors	Zschoch, Dr. Hellmut Professor Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel
Die Landessynode stellt gem. § 7 EG LBO für die Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen für die Besetzung der unierten Spruchkammer gem. § 6 EG LBO erfüllt sind.	

## **Wahl**

der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)

**Überweisungsvorschlag: [Tagungs-Nominierungsausschuss](#)**

Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss für die Wahl der westfälischen Abgeordneten sowie der stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) nach Grundordnung der EKD, Artikel 24 und Kirchengesetz über die Verteilung der Mitglieder der Synode der EKD folgenden Vorschlag:

#### **Kategorie: Kirchenleitung Hauptamt (juristisch)**

**Conring, Dr. Hans-Tjabert, Oberkirchenrat EKvW, Bielefeld**

1. Stellvertretung: *Roth, Barbara, Landeskirchenrätin EKvW, Bielefeld*
2. Stellvertretung: *Bock, Martin, Landeskirchenrat EKvW, Bielefeld*

#### **Kategorie: Kirchenleitung Hauptamt (theologisch)**

**Göckenjan-Wessel, Katrin, Oberkirchenrätin EKvW, Bielefeld**

1. Stellvertretung: *von Bülow, Dr. Vicco, Landeskirchenrat EKvW, Bielefeld*
2. Stellvertretung: *Döhling, Dr. Jan-Dirk, Landeskirchenrat EKvW, Bielefeld*

#### **Kategorie: Kirchenleitung Nebenamt**

**Beer, Sigrid, Mitglied des Landtags NRW, Paderborn**

1. Stellvertretung: *Jähnichen, Prof. Dr. Traugott, Universitätsprofessor, Witten*
2. Stellvertretung: *N.N.*

#### **Kategorie: Mittelebene (theologisch)**

**Ost, André, Superintendent, Lengerich**

1. Stellvertretung: *Proske, Heike, Superintendentin, Dortmund*
2. Stellvertretung: *Hagmann, Dr. Gerald, Superintendent, Bochum*

#### **Kategorie: Gemeindepfarramt**

**Wirsching, Bettina, Pfarrerin, Dortmund**

1. Stellvertretung: *Esch, Dr. Tabea, Pfarrerin, Hagen*
2. Stellvertretung: *Stöcker, Susanne, Pfarrerin, Bielefeld*

#### **Kategorie: Gesellschaftliche Verantwortung/ Diakonie**

**Bornefeld, Susanne, Weiterbildungsreferentin, Paderborn**

1. Stellvertretung: *Federmann, Dr. Sabine, Pfarrerin, Hattingen*
2. Stellvertretung: *Reiche, Birgit, Pfarrerin, Soest*

**Kategorie: Ökumene / Missionarische Dienste**

**Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer / Institutsleiter, Schwerte**

1. Stellvertretung: *Heßler, Beate, Pfarrerin, Dortmund*
2. Stellvertretung: *Neserke, Ingo, Pfarrer / Institutsleiter, Witten*

**Kategorie: Bildung**

**Gemba, Dr. Holger, Studiendirektor, Bochum**

1. Stellvertretung: *Timmer, Rainer, Landeskirchenrat EKvW, Bielefeld*
2. Stellvertretung: *Rösener, Antje, Pfarrerin, Hattingen*

**Kategorie: Jugendvertretung**

**Thorwesten, Bjarne, Student Ev. Theologie, Münster**

1. Stellvertretung: *N.N.*
2. Stellvertretung: *N.N.*

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden



## Wahl

der Ständigen Ausschüsse der Land-  
der Landessynode

- Theologischer Ausschuss
- Kirchenordnungsausschuss
- Finanzausschuss
- Landeskirchlicher Rechnungsprü-  
fungsausschuss
- Ständiger Ausschuss für politische  
Verantwortung
- Ständiger Ausschuss für Welt-mis-  
sion und Ökumene
- Nominierungsausschuss  
(folgt erst Ende Oktober !!!)

**Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss**

Gemäß Artikel 140 Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse der Landessynode (2020-2024) nachfolgende Wahlvorschläge (**Anlage**).

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden

**Anlage:**

Ständige Ausschüsse

## **Ständiger Finanzausschuss (2020 – 2024)**

1. Berg, Oliver, Verwaltungsleiter, Burgstraße 21, 57072 Siegen
2. Göbert, Bernd, Verwaltungsleiter, Piepenstockstraße 21, 58363 Iserlohn
4. Kastrup, Benedikt, Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater, Elsa-Brändström-Str.7, 33602 Bielefeld
- 6. Koopmann, Wilfried, Dipl. Kfm., Umlandstraße 3, 49509 Recke (Vorsitzender)**
7. Kupke, Dr. Arne, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
8. Müller, Thomas, Dipl.-Wirtschaftsinformatiker, Prinz-Friedrich-Karl-Straße 13, 44135 Dortmund
9. Nesperke, Ingo, Pfarrer, Ämterleitung IMG, Olpe 35, 44135 Dortmund
10. Prang, Lisa, Verwaltungsleiterin, Ev. KK Dortmund, Jägerstr. 5, 44145 Dortmund
11. Preuß, Dr. Ulrike, Chemikerin, Kampstraße 102, 45772 Marl
12. Reinmuth, Dr. Olaf, Superintendent, Ev. KK Herford, Hansastr. 60, 32049 Herford
13. Schmidt, Verena, Superintendentin, Ev. KK Hagen, Dödterstraße 10, 58095 Hagen
14. Schneider, Frank, Superintendent, Ev. KK Gütersloh, Moltkestraße 10, 33330 Gütersloh
15. Trölenberg, Helga, Unternehmensberaterin, Gosenstraße 72, 32479 Hille
16. Winks-Schwarze, Birgit, Kfm. Angestellte, Gaxberger Weg 16, 58675 Hemer

## Ständiger Kirchenordnungsausschuss (2020 – 2024)

1. Conring, Dr. Hans-Tjabert, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
2. Eckert, Sebastian, Sonnentauweg 44, 33659 Bielefeld
3. Ennuschat, Prof. Dr. Jörg, Kranenbergstraße 78, 58452 Witten
4. **Grote, Dr. Christof, Superintendent, Westwall 58, 57439 Attendorn (Vorsitzender)**
5. Hogenkamp, Susanne, Unternehmerin und Juristin, Orchideenstraße 21 c, 33739 Bielefeld
6. Holtz, Julia, Superintendentin, Wideystraße 26, 58452 Witten
7. Kupke, Dr. Arne, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
8. Nordmeyer, Dr. Jan Christoph, Rechtsanwalt und Notar, Niedernwall 43, 33602 Bielefeld
9. Ost, André, Superintendent, Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg
10. Roos-Pfeiffer, Wolfgang, Diakon, Diak. Gemeinschaft Nazareth Nazarethweg 7, 33617 Bielefeld
11. Rüssel, Dr. Ulrike, Rechtsanwältin, Eilper Str. 71-75, 58091 Hagen
12. Schmidt, Marion, Rechtsanwältin, Marktstraße 7, 33602 Bielefeld
13. Vogt, Monika, Pfarrerin, Gelsenkirchener Straße 3, 44866 Bochum
15. Wentzel, Dr. Klaus, Rechtsanwalt & Notar a.D., Oststraße 6, 58452 Witten
16. Wißmann, Prof. Dr. Hinnerk, Universitätsstraße 14-16, 48143 Münster

## Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung (2020 – 2024)

1. Beer, Sigrid, MdL, An der Dicken Linde 30, 33106 Paderborn
2. Benz, Prof. Dr. Benjamin, Ev. Hochschule RWL, Immanuel-Kant-Str. 18-20, 44803 Bochum
3. Bolte-Richter, Matthias, MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
4. Bornefeld, Susanne, Lehrerin, Borlinghauser Weg 9a, 33100 Paderborn
5. Breyer, Klaus, Pfarrer, Institutsleitung, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
6. Brunsmeier, Klaus, Heesfelder Mühle 2, 58553 Halver
7. Büscher, Prof. Dr. Martin, IDM, Bethelweg 8, 33617 Bielefeld
8. Döhling, Dr. Jan-Dirk, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
9. Frieling, Heinrich, MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
10. Gemba, Dr. Holger, Studiendirektor, Hunscheidtstraße 130, 44789 Bochum
11. Gödecke, Carina, MdL, Landtagsvizepräsidentin NRW, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
12. Heine-Göttelmann, Christian, Pfarrer, Diakonie RWL, Lenaustraße 41, 40470 Düsseldorf
13. Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 15. Neuhoff, Volker, Superintendent, Ev. KK Paderborn, Klingenderstraße 13, 33100 Paderborn (Vorsitzender)**
16. Paul, Stephen, MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
17. Reuter, Ulrich, MDL, An der Spieskuhle 3a, 59077 Hamm
18. Reuter, Dr. Klaus, Geschäftsführer, Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW, Deutsche Str. 10, 44339 Dortmund
19. Schuch, Rüdiger, Pfarrer, Ev. Büro NRW, Hubertusstraße 3, 40212 Düsseldorf
21. Thyßen, Heinz-Jakob, Dipl.-Ing., Heinrich-Lübke-Straße 22, 48429 Rheine
22. Wichert, Udo, Geschäftsführer i. R., Karlstraße 11a, 58452 Witten
23. Winkelmann, Bianca, MdL, Platz des Landtags 1, 40021 Düsseldorf

## **Ständiger Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss (2020 – 2024)**

1. Grabowski, Thomas, Schlaunstraße 13a, 44534 Lünen
2. **Hempelmann, Walter, Superintendent, Martin-Luther-Straße 11, 33790 Halle (Vorsitzender)**
3. Knuth, Thomas, Dipl.Verwaltungswirt, Herderstraße 11b, 44623 Haltern am See
4. Sauerwein, Thomas, Verwaltungsleiter, Mozartstraße 18-20, 59423 Unna
5. N.N.

## Ständiger Theologischer Ausschuss (2020 – 2024)

1. Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
2. Döhling, Dr. Jan-Dirk, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
3. Esch, Dr. Tabea, Pfarrerin, Freiheitstraße 33, 58119 Hagen-Hohenlimburg
4. Gräper, Dr. Moritz, Pfarrer, Heinrich-Lersch-Weg 9, 48155 Münster
5. Hagmann, Dr. Gerald, Superintendent, Westring 26a, 44787 Bochum
6. Hahn, Andreas, Pfarrer, Institut für Olpe 35, 44135 Dortmund
7. Hasenberg, Birgit, Pastorin, Gemeinschaftspastorin, Schwalbenstraße 11, 58285 Gevelsberg
- 8. Jähnichen, Prof. Dr. Traugott, Ev.-Theol. Fakultät, Am Tiemen 18, 58452 Witten (Vorsitzender)**
9. Mann, Verena, Pfarrerin, Otto-Prein-Straße 17, 59174 Kamen
10. Naumann, Prof. Dr. Thomas, Uni-Professor (AT), Liebigstraße 7a, 57250 Netphen
11. Schilling, Dr. Manuel, Superintendent, Puppenstraße 3-5, 59494 Soest
12. Schmuhl, Prof. Dr. Hans-Walter, Historiker, Sonnenbrink 20, 31789 Hameln
13. Sorg, Mirjam, Religionslehrerin, Klusenweg 58, 58239 Schwerte
14. Thorwesten, Bjarne, Student Ev. Theologie, Westfalenstraße 175, 48165 Münster
15. von Bülow, Dr. Vicco, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
16. Wick, Prof. Dr. Peter, Professor (NT), Universitätsstr. 150, 44180 Bochum
17. Wirsching, Bettina, Pfarrerin, Westricher Straße 9, 44388 Dortmund

## Ständiger Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung 2020 - 2024

1. Brauckhoff, Beate, Pfarrerin, Hilgenloh 13, 44379 Dortmund
2. Buschmann, Regine, Diakonin, Quellenhofweg 25, 33617 Bielefeld
3. Domke, Martin, Pfarrer, Eine Welt Zentrum, Overwegstraße 31, 44625 Herne
4. Edwards, Steven, Rudolf-Harbig-Weg 41, 48149 Münster
5. Espelöer, Martina, Superintendentin, Piepenstockstraße 21, 58636 Iserlohn
6. Großhans, Prof. Dr. Hans-Peter, Universitätsstr. 13-17, 48143 Münster
7. Hoffmann, Michael, Pfarrer, Feldstraße 17, 58256 Ennepetal
8. Huneke, Annika, Studentin, Harnackstraße 31, 44139 Dortmund
9. Illeson-Labie, Antje, Pillenbrucher Straße 27a, 32108 Bad Salzuflen
10. Jähnichen, Prof. Dr. Traugott, Evang.-Theol. Fakultät, Am Tiemen 18, 58452 Witten
11. Lüders, Stephanie, Pfarrerin, Donarstr. 32, 44359 Dortmund
12. Möller, Dr. Ulrich, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
13. Muhr-Nelson, Annette, Pfarrerin, Olpe 35, 44135 Dortmund
14. Nesperke, Ingo, Pfarrer, Ämterleitung IMG, Olpe 35, 44135 Dortmund
15. Neuhoff, Volker, Superintendent, Klingenderstraße 13, 33100 Paderborn
- 16. Salomo, Annette, Dipl. Sozialarbeiterin, Wersener Straße 6a, 49504 Lotte (Vorsitzende)**
17. Schaller, Jule, Studentin, Uhlandstraße 6, 44791 Bochum
18. Spornhauer, Dr. Dirk, Pfarrer, Bonifatiusstraße 4, 57319 Bad Berleburg
19. Weinrich, Prof. Dr. Dr. Michael, Kilianstraße 78c, 33098 Paderborn
20. Zachau, Dr. Elga, Pfarrerin, Frankampstraße 160, 45891 Gelsenkirchen

### Ständige Gäste:

21. Parlindungan, Andar, Rudolphstraße 137, 42285 Wuppertal
22. Mike Lee, Pastor, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf



## **Wahl**

der Mitglieder der  
Schlichtungsstelle

**Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss**

Mit dem 31.12.2020 läuft die sechsjährige Amtszeit der zurzeit bestehenden Schlichtungsstelle nach §§ 57 ff. Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-EKD) aus.

Es muss daher auf der diesjährigen Landessynode eine Neuwahl der Schlichtungsstelle durchgeführt werden.

Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse errichten gemäß § 57 Abs. 1 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) Kirchengerichte für den Bereich des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, der Gliedkirche und ihres Diakonischen Werkes oder für mehrere Gliedkirchen und Diakonischen Werke gemeinsam.

Nach § 8 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz (AGMVG) ist die Schlichtungsstelle zuständig für die Evangelische Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften, und für Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., die ihren Sitz auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben, sowie für andere Körperschaften und Anstalten, die die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beschlossen haben.

Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Kammern mit je drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Gem. § 8 Abs. 2 AGMVG ist für den Vorsitz und dessen Stellvertretung nur wählbar, wer über die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst verfügt und nicht in einem öffentlichen-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie im evangelisch kirchlichen oder diakonischen Dienst steht. Einer der beisitzenden Mitglieder muss einer Dienststellenleitung angehören. Das andere beisitzende Mitglied muss nach § 10 MVG-EKD in die Mitarbeitervertretung wählbar sein. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Landessynode gewählt.

Aufgrund von § 8 Abs. 6 AGMVG ist dem Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (vkm-rwl), der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sowie dem Marburger Bund Gelegenheit gegeben worden, Vorschläge für die beisitzenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, die in die Mitarbeitervertretung wählbar sein müssen, einzureichen. Davon haben der vkm-rwl und ver.di Gebrauch gemacht.

Für die beisitzenden Mitglieder, die einer Dienststellenleitung angehören müssen, stammen die in der beiliegenden Liste aufgenommenen Vorschläge von der Landeskirche und vom Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.. Dies gilt ebenso für die Vorschläge, die in der beiliegenden Liste für die Vorsitzenden der beiden Kammern und ihre Stellvertreter gemacht werden.

Der ständige Nominierungsausschuss schlägt der Landessynode vor, die beiden Kammern der Schlichtungsstelle mit Wirkung vom 01.01.2021 entsprechend der beiliegenden Liste zu besetzen. Bei der Position des 2. Beisitzers der Zweiten Kammer und bei der Position des 5. Stellvertreters des 2. Beisitzers besteht die Wahl zwischen zwei Vorschlägen.

Alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

**Vorschläge zur Besetzung für die Schlichtungsstelle  
nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz**

**1. Kammer**

**Vorsitzender** (Vorschlag LKA)  
Herr Klaus Deventer  
Vorsitzender Richter am LAG  
Oelde

**Stellvertreter** (Vorschlag LKA)  
Herr Michael Klein  
Vizepräsident i.R. des VG Arnsberg  
Bad Sassendorf

**1. Beisitzer** (Vorschlag LKA)  
Herr Superintendent  
Christian Bald  
Bielefeld

**Stellvertreter** (Vorschlag LKA)  
Herr Superintendent  
Dr. Uwe Gryczan  
Lübbecke

**2. Beisitzer** (Vorschlag vkm-rwl)  
Herr Jürgen Krause  
Küster, Hagen

**Stellvertreter** (Vorschlag vkm-rwl)  
Herr Detlef Maidorn  
Diakon, Unna

**oder**

**oder**

**2. Beisitzer** (Vorschlag ver.di)  
Frau Cornelia Kurosch  
Altenpflegehelferin, Bielefeld

**Stellvertreter** (Vorschlag ver.di)  
Herr Max Jalaly  
Gruppenleiter, Lüdenscheid

**2. Kammer**

**Vorsitzender** (Vorschlag DW RWL e.V.)  
Herr Vorsitzender Richter a.D.  
am LAG Hamm Günter Schierbaum  
Münster

**1. Stellvertreter** (Vorschlag DW RWL e.V.)  
Herr Vorsitzender Richter  
am LAG Hamm Eckhard Limberg  
Münster

**2. Stellvertreter**  
N.N.

**1. Beisitzer** (Vorschlag DW RWL e.V.)  
Frau Claudia Kunze, Juristin  
Ev. Johanneswerk Bielefeld e.V.  
Bielefeld

**1. Stellvertreterin** (Vorschlag DW RWL e.V.)  
Frau Sabine Kathmann  
Geschäftsbereichsleitung Personal  
Stiftung Wittekindshof  
Bad Oeynhausen

**2. Stellvertreter** (Vorschlag DW RWL e.V.)  
Herr Alexander Marcuse  
DW im KK Recklinghausen e.V.  
Recklinghausen

**3. Stellvertreter** (Vorschlag DW RWL e.V.)  
Frau Heike Henke  
Leitung Stabsstelle Strategische  
Personal- u. Bildungsarbeit-  
v. Bodelschwingsche Stiftung Bethel  
Bielefeld

**4. Stellvertreter** (Vorschlag DW RWL e.V.)  
Herr Karsten Schmidt,  
Jurist, Siegen

**5. Stellvertreter** (Vorschlag DW RWL e.V.)  
Herr Ino Jan Lindemann  
Jurist, Bielefeld

**2. Beisitzer** (Vorschlag vkm-rwl)  
Herr Jörg Kamps  
Integrationsassistent, Recklinghausen

**1. Stellvertreter** (Vorschlag vkm-rwl)  
Frau Elke von Kolken  
Verbandssekretärin, Dortmund

**2. Stellvertreter** (Vorschlag vkm-rwl)  
Herr Andreas Korff  
Bürokaufmann, Bad Oeynhausen

**3. Stellvertreter** (Vorschlag vkm-rwl)  
Herr Steffen Bundrück  
Verbandssekretär, Bochum

**4. Stellvertreter** (Vorschlag vkm-rwl)  
Herr Peter Nagler  
Münster

**5. Stellvertreter** (Vorschlag ver.di)  
Herr Ralf Hubert  
Erzieher, Münster

## **Wahl**

in den Ständigen  
Nominierungsausschuss  
der Landessynode

**Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss**

Gemäß Artikel 140 Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse der Landessynode (2020 - 2024) nachfolgende Wahlvorschläge.

Da bei der Bildung des Ständigen Nominierungsausschusses u. a. den verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen in der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode Rechnung zu tragen ist, berücksichtigt der Vorschlag der Kirchenleitung an die Landessynode für die Zusammensetzung dieses Ausschusses die Nominierungsvorschläge der Gestaltungsräume in den verschiedenen Regionen und der Vertreterinnen und Vertreter der Ämter und Werke.

Die Wahlen für die mit Ende der Synodalperiode ausscheidenden Mitglieder sollen im Blick auf den vorläufigen Bestand der Landessynode erst bei der Synodaltagung im Frühjahr 2021 erfolgen.

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

**Zur Wahl vorgeschlagen:**

1. Anicker, Joachim, Superintendent, Bohlenstiege 34, 48565 Steinfurt
2. Dröpper, Wolfgang, Studiendirektor i. E., Am Riedesel 3, 57439 Attendorn
3. Elberg, Ruth, Lehrerin, Rüwenhorst 12, 32130 Enger
4. **Gryczan, Dr. Uwe, Superintendent, Geistwall 32a, 32312 Lübbecke (Vorsitzender)**
5. Heckel, Anne, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
6. Klippel, Hannelore, Chemo-Technikerin i.R., Thomasstraße 17, 45661 Recklinghausen
7. Meyer-Stork, Elisabeth, selbstständig, Westkampweg 56, 33659 Bielefeld
8. Wentzel, Dr. Klaus, Rechtsanwalt & Notar a.D., Oststraße 6, 58452 Witten
9. Wilmsmeier, Ute, Oberstudiendirektorin i.K., Dinkel 5, 32584 Löhne

## **Wahl**

von Mitgliedern des  
Theologischen Prüfungsamtes

**Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss**



Gemäß § 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes (zu § 2 des Pfarrausbildungsgesetzes) besteht das Theologische Prüfungsamt aus:

1. Mitgliedern, welche die Landessynode wählt,
2. von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes, ordinierten Theologinnen und Theologen, Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt,
3. von der Kirchenleitung beauftragten Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten staatlicher und kirchlicher wissenschaftlicher Hochschulen.

Gemäß Artikel 121 KO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die

### **Wahlen zum Theologischen Prüfungsamt**

folgende Wahlvorschläge:

Jüngling, Dr. Elke, Promotion in Theologie, Prädikantin, Schulreferentin in den Ev. Kirchenkreisen Bochum und Gelsenkirchen, angebunden als Dozentin an das Pädagogische Institut, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte

[Elke.juengling@kk-ekvw.de](mailto:Elke.juengling@kk-ekvw.de)

Vorgesehener Prüfungsbereich: Pädagogik (Neuberufung)

Direktor Volker Franken, Schulleiter, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, Kerkerfeld 27, 46514 Schermbeck

[schulleitung@e-g-g.de](mailto:schulleitung@e-g-g.de)

Vorgesehener Prüfungsbereich: Pädagogik (Wiederberufung)

Die Vorgeschlagenen sind mit der Nominierung einverstanden.

## Landessynode 2020

1. (ordentliche) Tagung der  
19. Westfälischen Landessynode

16. - 19. November 2020

Evangelische Kirche von Westfalen

## Vorwort

Haushaltsbuch 2021

**Überweisungsvorschlag: [Tagungs-Finanzausschuss](#)**

# Vorwort Haushaltsbuch 2021

**Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,**

**das Jahr 2020** wird mit dem Auftreten eines weltweit verbreiteten Krankheitserregers ohne Zweifel in die Geschichtsbücher eingehen.

Die Einführung eines kaufmännischen Rechnungswesens in öffentlichen Körperschaften in Deutschland steht schon drin. In den 90´er Jahren hatten Ökonomen gefordert, die staatlichen Haushalte zu reformieren und diese Reform ist weit vorangekommen. Allein in Nordrhein-Westfalen haben schon lange die Kommunen umgestellt. Auch die Kirchen haben, deutlich später, diesen Ruf aufgegriffen. Unsere rheinische Schwesterkirche hat 2015 die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2012 festgestellt und legt genau wie die fünf Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn Jahr für Jahr Jahresabschlüsse und Bilanzen vor. Die Öffentlichkeit hat damit Echtzahlen und keinen Jahresgeldverteilungsplan mehr.

Nur das Land NRW selbst, welches die Kommunen getrieben hat, steht noch weit weg. Nachvollziehbar, denn wer ließe sich gerne die besonders im einst reichen NRW hohe bis katastrophale, verdeckte Verschuldung schwarz auf weiß zeigen. Eine Haushaltssicherung und ein langfristiger Konsolidierungsprozess wären angezeigt. Das passt offenbar jedoch nicht in den Modus einer auf Zeit gewählten Regierung.

Mit der erstmaligen Vorlage eines kaufmännisch fundierten Haushaltsbuchs für die Evangelische Kirche von Westfalen in dieser Synode schreiben wir nach außen lediglich eine weitere Fußnote dieser Geschichte.

Nach innen können die Auswirkungen unserer neuen Finanzverfassung, die wir seit 2009 mit dem Projekt NKF Westfalen, theoretisch und praktisch vorangetrieben haben, nicht überschätzt werden.

Wir stellen nunmehr im Konzert mit den letzten anstehenden Kirchenkreisen die zentrale Einheit um. Das ist in besonderer Weise komplex, da hier etliche Finanzströme ineinander gehen und erhebliche Bereinigungen der Zahlen vorzunehmen sind.

Nach mehrfachem Verschieben der Einführung auf der Ebene der Landeskirche ist sie aber umso notwendiger. Denn nunmehr ist diejenige Ebene betroffen, die Recht setzt, also die Finanzordnung bestimmt, und die die Aufsicht führt. Sie ist erstmals selbst genötigt, die von ihr für andere Haushalte gesetzten Maßstäbe einzuhalten. Die Verwaltungsordnung galt bislang nur für Kirchengemeinden und Kirchenkreise. In der Landeskirche gab es außer Einzelregelungen und einer analogen Anwendung von allgemeinen staatlichen Grundsätzen keinen Maßstab. Es galt allein der mehr oder weniger haushalterisch fokussierte Willen der Landessynode.

Der Sprung, den wir mit dem Haushaltsbuch vorankommen hat deshalb einen dreifachen Preis: Einmal haben wiederholte Anläufe nicht zum Ziel, sondern zum Verschieben geführt. Und dann haben wir neue Mitstreiterinnen und Mitstreiter finden müssen, die allein einen kaufmännischen Horizont haben und die völlig neue Systematik etabliert haben. Und schließlich legen wir ein Haushaltsbuch als Grundform vor, noch deutlich entfernt von der Endstufe, wie wir sie wünschen und brauchen.

Diese findet sich zum Beispiel gut sichtbar im Haushalt der EKD, der seit 2013 den Einsatz der Finanzen von den Zielen her beschreibt und immer Indikatoren verlangt, die eine Steuerung der Zielerreichung ermöglichen. Eben nicht mehr die alte Idee, einer Haushaltsstelle, die allein mit ihrem Titel für ein Jahr einen Geldfluss wiedergibt.

Wir stehen somit erst am Anfang einer Lern- und Anpassungsphase. Wir werden jedes Jahr mehr die Ziele genauer beschreiben und die Zielerreichung konkreter analysieren und entsprechend reagieren.

Und wir werden in besonderer Weise die Grundregeln unseres Neuen Kirchlichen Finanzwesens hinterfragen müssen. Das ist eine alle drei Ebenen unserer Kirche betreffende Aufgabe. Bedarf es wirklich spezifisch kirchlicher Regeln im Rechnungswesen? Die sorgen in der Praxis allerorten für erheblichen Verdruss. Denn wir machen eine Rolle vorwärts in's Kaufmännische und dann eine Viertelrolle rückwärts in's Kamerale. Das verstehen wenige und beherrschen noch weniger. Alle deutschen Bistümer (bis auf eines) haben als Leitregel das HGB anerkannt. Damit wird kein Kirchenrecht außer Kraft gesetzt oder gar kirchliches Handeln verunmöglicht. Es wird allein das Werkzeug des Kaufmanns genutzt, um Finanzprozesse abzubilden und zu steuern.

Zum Schluss steht der Dank an so viele Mitstreiterinnen und Mitstreiter bei den Vorarbeiten und bei der Erstellung des Haushaltsbuches. Der Dank gilt in besonderer Weise Hr. OKR Dr. Conring als Vorsitzendem der Steuerungsgruppe des Teilprojekts Landeskirche und vor allem Herrn Bublies, dem Leiter des NCC und gleichzeitigen Projektleiter des Teilprojekts.

Ich freue mich über Ihr Interesse und Ihre wie stets notwendigen Rückmeldungen auf dem weiteren Weg der kaufmännischen Steuerung der kirchlichen Haushalte!

Ihr

Arne Kupke

## Landessynode 2020

1. (ordentliche) Tagung der  
19. Westfälischen Landessynode

16. - 19. November 2020



Evangelische Kirche von Westfalen

## Lagebericht

**Überweisungsvorschlag: -Tagungs-Finanzausschuss**

# Lagebericht

im Haushaltsbuch 2021

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Der erste Lagebericht im ersten Haushaltsbuch der Evangelischen Kirche von Westfalen schreitet entsprechend der einbringenden Haushaltsrede vor der Landessynode 2020 den weiten Horizont der Finanzlage im Überblick ab.

## 1. Westfälischer Wohlstand

Wer die Finanzwelt unserer Kirche verstehen will, der braucht den Rückblick in die Nachkriegszeit. Nach Jahren der Entbehrung setzte das ein, was das deutsche Wirtschaftswunder werden sollte. Für unsere Kirche hieß das jedes Jahr steigende Einnahmen. Das Ruhrgebiet und ganz Westfalen prosperierte. Denken Sie nur an frühere Zeiten des Länderfinanzausgleichs. Da gab es das reiche Geberland NRW und das ärmlich-ländliche Nehmerland Bayern. Offensichtlich Schnee von gestern.

In unserer Kirche folgte ein erheblicher Ausbau der Infrastruktur, also von Gebäuden und vor allem Personal. Das Ende der goldenen westfälischen Zeit, allein schon demografisch, haben die Synoden Anfang der 80´er Jahre erkannt und trotzdem ungedeckte Schecks ausgestellt, die zu Altlasten führte (dazu unter 4.).

## 2. Finanzkrise Westfalens 2004/2005

„Der Strom kommt aus der Steckdose“ hielt ich für einen Scherz, bis ich 2002 nach Westfalen kam und genau dieser Satz das Denken noch so manchen Entscheidungsträgers, auch Landessynodalen, bestimmte. Es ist wohl so, dass dem Wohlhabenden der wirtschaftliche Einbruch unvorstellbar ist.

Das änderte sich mit der größten Finanzkrise der Westfälischen Kirche 2004/2005. Das krasse Abrutschen der Kirchensteuer war wie ein Weckruf und ich kann mich an erhitzte Debatten mit unfeinen Momenten erinnern. Dabei wurde nur aufgedeckt, was ohnehin seit den 90´er Jahren demografisch angesagt war. Wir werden immer weniger. Keine noch so für uns freundliche Steuerprogression kommt dagegen an. Die Zahlen unserer Mitglieder und Einnahmen sind im anhaltenden Rückgang.

## 3. Herausforderung Rück- und Umbau

Als der Bischof von Essen sicher nicht mit Freude entschied, jede 3. Kirche einfach so zu schließen, handelte er ökonomisch nachvollziehbar. Ohne entsprechende Mitglieder und Einnahmen ist unsere Struktur nicht zu halten. Viele, auch die Landeskirche, gehen nur ganz kleine Schritte und wundern sich dann, dass sie im nächsten Jahr schon wieder sparen müssen. Wir können uns den Rück- und Umbau nicht radikal genug denken. Jeder, der Kirchenpolitik und damit auch Finanzpolitik in Westfalen betreibt, sollte die Berechnungen der Freiburger Studie kennen. Wir haben eine Ahnung, wie das bis 2060 weitergeht und damit einen Arbeitsauftrag. Im nächsten Sommer soll eine aktualisierte Neuauflage kommen und

jede Finanzkirchmeisterin, jeder Finanzausschuss und jeder von uns sollte Initiativen starten, alternative Einnahmen aus Fundraising und Vermögen als 2. und 3. Einnahmesäule zu steigern.

#### **4. Altlasten**

Es ist besonders hart, dass wir in der Zeit des rasanten Rück- und Umbaus auch noch Altlasten abarbeiten müssen, die wir aus ausgerechnet aus den guten Zeiten geerbt haben. Wir hatten eine (finanzpolitisch) mangelhafte Personalpolitik. Wir hatten eine mangelhafte Versorgung für Pfarrerinnen und Kirchenbeamte. Wir hatten mangelhafte Rücklagen. Rosig sieht das bis heute nicht aus, aber wir haben die letzten zehn Wachstumsjahre für substanziellen Abbau von Altlasten genutzt.

Ein guter Teil des Geldes der Gemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche ist dahin geflossen, wo er schon längst hätte sein sollen. In der VKPB, also unserer Pensionskasse. Die Sanierungserfolge sind nachhaltig und werden mittlerweile EKD-weit anerkannt. Dazu wird hier insgesamt auf die ausführlichen Geschäftsberichte der VKPB verwiesen, die im Internet veröffentlicht sind.

#### **5. NKF Westfalen**

Ich verweise hier auf die Haushaltsreden seit 2009. So lange läuft das Projekt und nun schon vielerorts der mehr oder weniger gelingende Regelbetrieb schon. Mit der Gründung von NCC haben wir aktuell an einigen Stellen schon deutlich entlastende Strukturen geschaffen und werden diese ebenso weiter voranbringen wie eine angepasste Verwaltungsordnung.

Hier nur eine praktische Erfahrung: Wir bekommen die richtigen, in der Regel dramatischen Zahlen in Zeiten des Rückbaus. Das schmerzt doppelt, weil viel mehr zurück gebaut werden muss, als gedacht. Wäre doch NKF in den 70'er Jahren eingeführt worden und wir könnten heute die Früchte der vergangenen Nachhaltigkeit ziehen. Ein schöner Traum.

#### **6. Corona - Was kommt?**

Die finanzpolitischen Auswirkungen der Corona-Pandemie vermag niemand vorauszusehen. Die Unsicherheit in der 1. Jahreshälfte, die ich manche Tage bedrohlich fand, ist mittlerweile einem mir nicht wirklich begreiflichen „Wir schaffen das“-Modus gewichen. Die Börse ist stabil und das schon lange vor der Rede vom Impfstoff. Die Wirtschaft zeigt in vielen Sparten Erholungssignale und unser Kirchensteuerrückgang bleibt wohl unter 10%. Ein Defizit von rund 50 Millionen Euro ist natürlich hart. Weil wir seit unserer Kirchenfinanzkrise streng konservativ planen, können wir das verkraften. Zu schön um wahr zu sein, wenn sich in 2021 die Wirtschaft allgemein erholte, die Kurzarbeit endete und die Künstler wieder spielten.

## Landessynode 2020

1. (ordentliche) Tagung der  
19. Westfälischen Landessynode

16. - 19. November 2020



Evangelische Kirche von Westfalen

## Übersicht Mittelanmeldungen





# Übersicht **Mittelanmeldungen**

Ergänzung  
zu den  
Anlagen

Änderungen nach diesem Zeitpunkt sind nachfolgend im Detail aufgeführt.

Stand: 24.09.2020



# Übersicht Mittelanmeldungen

Ergänzung zu den Anlagen

Mit dem Beschluss der Kirchleitung vom 24.09.2020 wurden sämtliche Mittelanmeldungen im Buchhaltungsprogramm KFM erfasst. Änderungen nach diesem Zeitpunkt sind nachfolgend im Detail aufgeführt.

Bereich	Haushaltsmittel- anmeldung	Differenz	Differenz im Detail	Sachverhalt	Haushaltsplan Endfassung
<b>Volumensveränderungen</b>					
Allgemeiner Haushalt SB 00	53.537.630 €	852.572 €			
				-769.572 € IT-Cumulus (Deckung durch Rücklagenentnahme)	
				-83.000 € LK-Schulen Breckerfeld (Nachzahlung von Gebäudekosten)	
			<u>-852.572 €</u>		
			<u>0 €</u>		54.390.202 €
gesamtkirchliche Aufgaben SB 10	46.918.775 €	8.041.678 €			
				-7.781.228 € IT-Cumulus (Deckung durch Rücklagenentnahme)	
				-260.450 € Sammelversicherung	
			<u>-8.041.678 €</u>		
			<u>0 €</u>		54.960.453 €
EKD-Finanzausgleich SB 20	11.600.000 €	0 €			11.600.000 €
Pfarrbesoldungspauschale SB 40	107.552.000 €	0 €			107.552.000 €
Pfarrbesoldungszuweisung SB 41	112.897.700 €	0 €			112.897.700 €
Zentrale Beihilfeabrechnung SB 42	10.025.400 €	0 €			10.025.400 €
	<u>342.531.505 €</u>	<u>8.894.250 €</u>	<u>-8.894.250 €</u>		<u>351.425.755 €</u>



# Übersicht Mittelanmeldungen

Ergänzung zu den Anlagen

Mit dem Beschluss der Kirchleitung vom 24.09.2020 wurden sämtliche Mittelanmeldungen im Buchhaltungsprogramm KFM erfasst. Änderungen nach diesem Zeitpunkt sind nachfolgend im Detail aufgeführt.

Bereich	Haushaltsmittel- anmeldung	Differenz	Differenz im Detail	Sachverhalt	Haushaltsplan Endfassung
<b>Kirchensteuer-Zuweisungsveränderungen</b>					
KISt-Einnahmen					510.000.000 €
Allgemeiner Haushalt					
SB 00	44.856.000 €	- €			44.856.000 €
gesamtkirchliche Aufgaben					
SB 10	43.968.925 €	260.450 €	260.450 €	Sammelversicherung	44.229.375 €
EKD-Finanzausgleich					
SB 20	11.600.000 €	- €			11.600.000 €
Pfarrbesoldungszuweisung					
SB 41	88.649.300 €	- €			88.649.300 €
Zuweisungen an die Kirchenkreise					320.665.325 €

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 0	Allg. Kirchl. Dienste				
		Bew			
<b>0212.00 Landessingewarte</b>					
<b>Ausgaben</b>					
4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	0	0	0,00	
6791	Sonst. weit. Verw.-/Betr. Ausg. allgemein	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0212.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>0215.00 LK-Kirchenmusikdirektor</b>					
<b>Einnahmen</b>					
0410	Zweckgeb. Zuw. v. Kgm.	24.500	24.700	21.351,63	
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>24.500</b>	<b>24.700</b>	<b>21.351,63</b>	
<b>Ausgaben</b>					
4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	114.100	0	0,00	
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	0	110.600	72.301,63	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>114.100</b>	<b>110.600</b>	<b>72.301,63</b>	
<b>Summe 0215.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>24.500</b>	<b>24.700</b>	<b>21.351,63</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>114.100</b>	<b>110.600</b>	<b>72.301,63</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>89.600-</b>	<b>85.900-</b>	<b>50.950,00-</b>	
<b>0216.00 Aufgabenbereich Populärmusik</b>					
<b>Ausgaben</b>					
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	52.600	50.150	48.250,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>52.600</b>	<b>50.150</b>	<b>48.250,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 0	Allg. Kirchl. Dienste				
		Bew			
<b>Summe 0216.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>52.600</b>	<b>50.150</b>	<b>48.250,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>52.600-</b>	<b>50.150-</b>	<b>48.250,00-</b>	
<b>0221.00</b>	<b>Creative Kirche</b>				
	<b>Ausgaben</b>				
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	0	50.000	50.000,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>50.000</b>	<b>50.000,00</b>	
<b>Summe 0221.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>50.000</b>	<b>50.000,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>50.000-</b>	<b>50.000,00-</b>	
<b>0231.00</b>	<b>Posaunenwerk</b>				
	<b>Ausgaben</b>				
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	43.000	43.000	45.600,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>43.000</b>	<b>43.000</b>	<b>45.600,00</b>	
<b>Summe 0231.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>43.000</b>	<b>43.000</b>	<b>45.600,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>43.000-</b>	<b>43.000-</b>	<b>45.600,00-</b>	
<b>0232.00</b>	<b>Landesposaunenwarte</b>				
	<b>Einnahmen</b>				
1739	Verkaufserlöse-Sonstige	0	0	0,00	
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 0	Allg. Kirchl. Dienste				
		Bew			
<b>Ausgaben</b>					
4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	131.400	181.300	172.627,00	
6100	Reisekosten	16.200	16.200	19.000,49	
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>147.600</b>	<b>197.500</b>	<b>191.627,49</b>	
<b>Summe 0232.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>147.600</b>	<b>197.500</b>	<b>191.627,49</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>147.600-</b>	<b>197.500-</b>	<b>191.627,49-</b>	
<b>0281.00 Hochschule für Kirchenmusik</b>					
<b>Einnahmen</b>					
0430	Zweckgeb.Zuw.v.Landeski.	0	0	0,00	
0450	Zweckgeb. Zuw. von der EKD	0	0	415.400,00	
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	3.223,60	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>418.623,60</b>	
<b>Ausgaben</b>					
4920	Fahrtkostenzuschüsse	0	0	0,00	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt	1.645.600	1.645.600	2.064.223,60	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>1.645.600</b>	<b>1.645.600</b>	<b>2.064.223,60</b>	
<b>Summe 0281.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>418.623,60</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>1.645.600</b>	<b>1.645.600</b>	<b>2.064.223,60</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>1.645.600-</b>	<b>1.645.600-</b>	<b>1.645.600,00-</b>	
<b>0282.00 Kurse C-Kirchenmusik Kurse C-Kirchenmusik</b>					
<b>Einnahmen</b>					
1410	Schulgeld, Elternbeiträge	0	79.400	27.772,01	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>79.400</b>	<b>27.772,01</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 0	Allg. Kirchl. Dienste				
		Bew			
<b>Ausgaben</b>					
4250	Besch.Entg./Aufw. Nebenamt Honorare	0	110.000	15.060,20	
6100	Reisekosten	0	8.800	2.293,30	
6410	Unterbr/Verpfleg.Kosten / Aus-, Fort-, Weiterbild.	0	0	22.225,85	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>118.800</b>	<b>39.579,35</b>	
<b>Summe 0282.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>79.400</b>	<b>27.772,01</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>118.800</b>	<b>39.579,35</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>39.400-</b>	<b>11.807,34-</b>	
<b>0282 Kurse C-Kirchenmusik</b>					
<b>01 Bielefeld</b>					
<b>Ausgaben</b>					
4250	Besch.Entg./Aufw.Nebenamt Honorare	0	0	350,00	
6100	Reisekosten	0	0	54,60	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>404,60</b>	
<b>Summe 0282.01</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>404,60</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>404,60-</b>	
<b>0282 Kurse C-Kirchenmusik</b>					
<b>03 Bochum/Gelsenkirchen</b>					
<b>Ausgaben</b>					
4250	Besch.Entg./Aufw.Nebenamt Honorare	0	0	0,00	
6100	Reisekosten	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0282.03</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt	Bew				
Einzelplan 0	Allg. Kirchl. Dienste					
<b>0282</b>	<b>Kurse C-Kirchenmusik</b>					
<b>04</b>	<b>Hagen</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4250	Besch.Entg./Aufw.Nebenamt Honorare		0	0	0,00	
6100	Reisekosten		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0282.04</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>0282</b>	<b>Kurse C-Kirchenmusik</b>					
<b>07</b>	<b>Luebbecke/Vlotho</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4250	Besch.Entg./Aufw.Nebenamt Honorare		0	0	0,00	
6100	Reisekosten		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0282.07</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>0282</b>	<b>Kurse C-Kirchenmusik</b>					
<b>08</b>	<b>Minden</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4250	Besch.Entg./Aufw.Nebenamt Honorare		0	0	6.614,00	
6100	Reisekosten		0	0	807,40	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>7.421,40</b>	
<b>Summe 0282.08</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>7.421,40</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>7.421,40-</b>	



## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 0	Allg. Kirchl. Dienste				
		Bew			
<b>0282</b>	<b>Kurse C-Kirchenmusik</b>				
<b>09</b>	<b>Muenster</b>				
<b>Ausgaben</b>					
4250	Besch.Entg./Aufw.Nebenamt Honorare	0	0	0,00	
6100	Reisekosten	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0282.09</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>0282</b>	<b>Kurse C-Kirchenmusik</b>				
<b>10</b>	<b>Paderborn</b>				
<b>Ausgaben</b>					
4250	Besch.Entg./Aufw.Nebenamt Honorare	0	0	0,00	
6100	Reisekosten	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0282.10</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>0282</b>	<b>Kurse C-Kirchenmusik</b>				
<b>11</b>	<b>Siegen</b>				
<b>Ausgaben</b>					
4250	Besch.Entg./Aufw.Nebenamt Honorare	0	0	0,00	
6100	Reisekosten	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0282.11</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 0	Allg. Kirchl. Dienste				
		Bew			
<b>0282</b>	<b>Kurse C-Kirchenmusik</b>				
<b>12</b>	<b>Dortmund</b>				
<b>Ausgaben</b>					
4250	Besch.Entg./Aufw.Nebenamt Honorare	0	0	0,00	
6100	Reisekosten	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0282.12</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>0282</b>	<b>Kurse C-Kirchenmusik</b>				
<b>14</b>	<b>C-Kurs Popularmusik</b>				
<b>Ausgaben</b>					
4250	Besch. Entg./Aufw. Nebenamt Honorare	0	0	0,00	
6100	Reisekosten	0	0	0,00	
6410	Unterbr/Verpfleg.Kosten / Aus-, Fort-, Weiterbild.	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0282.14</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>0283.00</b>	<b>Weiterbildung Kirchenmusik</b>				
<b>Ausgaben</b>					
6490	Sonst. f. Aus-, Fort- u. Weiterbildung	34.000	9.000	9.000,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>34.000</b>	<b>9.000</b>	<b>9.000,00</b>	
<b>Summe 0283.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>34.000</b>	<b>9.000</b>	<b>9.000,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>34.000-</b>	<b>9.000-</b>	<b>9.000,00-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 0	Allg. Kirchl. Dienste				
		Bew			
<b>0284.00</b>	<b>Kirchenmusik. Prüfungen (A-, B- und C-Prüfungen)</b>				
	<b>Kirchenmusikalische Prüf. (A-, B-, u. C-Prüfungen)</b>				
<b>Einnahmen</b>					
1410	Schulgeld, Elternbeiträge	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>					
4250	Besch.Entg./Aufw. Nebenamt Honorare	0	8.700	5.898,08	
6100	Reisekosten	0	5.200	21,30	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>13.900</b>	<b>5.919,38</b>	
<b>Summe 0284.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>13.900</b>	<b>5.919,38</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>13.900-</b>	<b>5.919,38-</b>	
<b>0284</b>	<b>Kirchenmusik. Prüfungen (A-, B- und C-Prüfungen)</b>				
<b>01</b>	<b>Bielefeld</b>				
<b>Ausgaben</b>					
4250	Besch.Entg./Aufw.Nebenamt Honorare	0	0	0,00	
6100	Reisekosten	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0284.01</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>0284</b>	<b>Kirchenmusik. Prüfungen (A-, B- und C-Prüfungen)</b>				
<b>03</b>	<b>Bochum/Gelsenkirchen</b>				
<b>Ausgaben</b>					
4250	Besch.Entg./Aufw.Nebenamt Honorare	0	0	0,00	
6100	Reisekosten	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch	00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan	0	Allg. Kirchl. Dienste				
			Bew			
<b>Summe</b>	<b>0284.03</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
			<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
			<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
<b>0284</b>	<b>Kirchenmusik. Prüfungen (A-, B- und C-Prüfungen)</b>					
<b>04</b>	<b>Hagen</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4250	Besch.Entg./Aufw.Nebenamt	Honorare	0	0	0,00	
6100	Reisekosten		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe</b>	<b>0284.04</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
			<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
			<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
<b>0284</b>	<b>Kirchenmusik. Prüfungen (A-, B- und C-Prüfungen)</b>					
<b>05</b>	<b>Hamm/Unna</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4250	Besch.Entg./Aufw.Nebenamt	Honorare	0	0	0,00	
6100	Reisekosten		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe</b>	<b>0284.05</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
			<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
			<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
<b>0284</b>	<b>Kirchenmusik. Prüfungen (A-, B- und C-Prüfungen)</b>					
<b>07</b>	<b>Luebbecke/Vlotho</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4250	Besch.Entg./Aufw.Nebenamt	Honorare	0	0	0,00	
6100	Reisekosten		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch	00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan	0	Allg. Kirchl. Dienste				
			Bew			
<b>Summe</b>	<b>0284.07</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
			<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
			<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
<b>0284</b>	<b>Kirchenmusik. Prüfungen (A-, B- und C-Prüfungen)</b>					
<b>08</b>	<b>Minden</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4250	Besch.Entg./Aufw.Nebenamt	Honorare	0	0	0,00	
6100	Reisekosten		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe</b>	<b>0284.08</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
			<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
			<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
<b>0284</b>	<b>Kirchenmusik. Prüfungen (A-, B- und C-Prüfungen)</b>					
<b>09</b>	<b>Muenster</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4250	Besch.Entg./Aufw.Nebenamt	Honorare	0	0	0,00	
6100	Reisekosten		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe</b>	<b>0284.09</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
			<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
			<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
<b>0284</b>	<b>Kirchenmusik. Prüfungen (A-, B- und C-Prüfungen)</b>					
<b>10</b>	<b>Paderborn</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4250	Besch.Entg./Aufw.Nebenamt	Honorare	0	0	0,00	
6100	Reisekosten		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 0	Allg. Kirchl. Dienste				
		Bew			
<b>Summe 0284.10</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>0284</b>	<b>Kirchenmusik. Prüfungen (A-, B- und C-Prüfungen)</b>				
<b>11</b>	<b>Siegen</b>				
<b>Ausgaben</b>					
4250	Besch.Entg./Aufw.Nebenamt Honorare	0	0	0,00	
6100	Reisekosten	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0284.11</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>0284</b>	<b>Kirchenmusik. Prüfungen (A-, B- und C-Prüfungen)</b>				
<b>12</b>	<b>Dortmund/Hochschule Dortm</b>				
<b>Ausgaben</b>					
4250	Besch.Entg./Aufw.Nebenamt Honorare	0	0	0,00	
6100	Reisekosten	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0284.12</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>0284</b>	<b>Kirchenmusik. Prüfungen (A-, B- und C-Prüfungen)</b>				
<b>13</b>	<b>C-Kurs Popularmusik</b>				
<b>Ausgaben</b>					
4250	Besch. Entg./Aufw. Nebenamt Honorare	0	0	0,00	
6100	Reisekosten	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch	00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan	0	Allg. Kirchl. Dienste				
			Bew			
<b>Summe</b>	<b>0284.13</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
			<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
			<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
<b>0284</b>	<b>Kirchenmusik. Prüfungen (A-, B- und C-Prüfungen)</b>					
<b>14</b>	<b>Herford/Hochschule Herf.</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4250	Besch.Entg./Aufw.Nebenamt Honorare		0	0	0,00	
6100	Reisekosten		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe</b>	<b>0284.14</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
			<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
			<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
<b>0311.00</b>	<b>Mitarb. in Verkündigung, Seelsorge, Bildungsarbeit</b>					
<b>Einnahmen</b>						
1540	Tagungskostenbeiträge		2.700	2.700	13.804,00	
3150	Entnahmen Aus Bestaenden		0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>2.700</b>	<b>2.700</b>	<b>13.804,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
6400	Aus-, Fort- und Weiterbildung		29.700	29.700	27.080,87	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>29.700</b>	<b>29.700</b>	<b>27.080,87</b>	
<b>Summe</b>	<b>0311.00</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>2.700</b>	<b>2.700</b>	<b>13.804,00</b>
			<b>Ausgaben</b>	<b>29.700</b>	<b>29.700</b>	<b>27.080,87</b>
			<b>Saldo</b>	<b>27.000-</b>	<b>27.000-</b>	<b>13.276,87-</b>

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt	Bew				
Einzelplan 0	Allg. Kirchl. Dienste					
<b>0313.00</b>	<b>Seelsorge f. hauptamtl. Mitarb. im Gemeindedienst</b>					
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		3.000	3.000	2.808,41	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>3.000</b>	<b>3.000</b>	<b>2.808,41</b>	
<b>Summe 0313.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>3.000</b>	<b>3.000</b>	<b>2.808,41</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>3.000-</b>	<b>3.000-</b>	<b>2.808,41-</b>	
<b>0410.00</b>	<b>Schülerwettbewerb Ev. Religionsunterricht</b>					
<b>Ausgaben</b>						
7900	Zuwendung an natürliche Personen		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0410.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>0580.00</b>	<b>Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung</b>					
<b>Einnahmen</b>						
3110	Entrn. aus Rückl., Fonds		0	0	21.695,50	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>21.695,50</b>	
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		0	0	21.695,50	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt		1.344.800	1.347.900	1.339.700,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>1.344.800</b>	<b>1.347.900</b>	<b>1.361.395,50</b>	



## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 0	Allg. Kirchl. Dienste				
	Bew				
<b>Summe 0580.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>21.695,50</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>1.344.800</b>	<b>1.347.900</b>	<b>1.361.395,50</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>1.344.800-</b>	<b>1.347.900-</b>	<b>1.339.700,00-</b>	
<b>0585.00</b>	<b>Neigungsfach-Ausbildung Ev. Religionslehre</b>				
	<b>Ausgaben</b>				
4250	Besch.Entg./Aufw. Nebenamt Honorare	0	1.500	0,00	
6100	Reisekosten	0	600	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>2.100</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0585.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>2.100</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>2.100-</b>	<b>0,00</b>	
<b>0589.00</b>	<b>Pfarrdienst Sonstiges</b>				
	<b>Einnahmen</b>				
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>				
6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung	102.000	60.800	61.523,96	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>102.000</b>	<b>60.800</b>	<b>61.523,96</b>	
<b>Summe 0589.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>102.000</b>	<b>60.800</b>	<b>61.523,96</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>102.000-</b>	<b>60.800-</b>	<b>61.523,96-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 0	Allg. Kirchl. Dienste				
		Bew			
<b>0591.00 Pfarrfrauendienst</b>					
<b>Ausgaben</b>					
6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0591.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>0621.00 Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel</b>					
<b>Ausgaben</b>					
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	1.260.000	1.221.000	1.111.943,67	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>1.260.000</b>	<b>1.221.000</b>	<b>1.111.943,67</b>	
<b>Summe 0621.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>1.260.000</b>	<b>1.221.000</b>	<b>1.111.943,67</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>1.260.000-</b>	<b>1.221.000-</b>	<b>1.111.943,67-</b>	
<b>0622.00 Kirchliche Hochschule Wuppertal</b>					
<b>Ausgaben</b>					
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0622.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch	00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan	0	Allg. Kirchl. Dienste				
			Bew			
<b>0623.00</b>	<b>Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe</b>					
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		923.100	919.600	918.734,50	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>923.100</b>	<b>919.600</b>	<b>918.734,50</b>	
<b>Summe 0623.00</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>923.100</b>	<b>919.600</b>	<b>918.734,50</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>923.100-</b>	<b>919.600-</b>	<b>918.734,50-</b>	
<b>0628.00</b>	<b>Förderung des Theologiestudiums</b>					
<b>Einnahmen</b>						
1540	Tagungskostenbeiträge		0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0628.00</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>0628</b>	<b>Förderung des Theologiestudiums</b>					
<b>01</b>	<b>Zuführung zum Stipendienfonds</b>					
<b>Ausgaben</b>						
7900	Zuwendung an natürliche Personen		10.000	10.000	10.000,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000,00</b>	
<b>Summe 0628.01</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000,00</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>10.000-</b>	<b>10.000-</b>	<b>10.000,00-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch	00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan	0	Allg. Kirchl. Dienste				
			Bew			
<b>0628</b>	<b>Förderung des Theologiestudiums</b>					
<b>02</b>	<b>Ausbildungskosten Stud./Cand.Theol.</b>					
<b>Einnahmen</b>						
1540	Tagungskostenbeiträge		0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
7910	Zuwendung zur Aus- und Fortbildung		50.000	50.000	37.169,56	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>50.000</b>	<b>50.000</b>	<b>37.169,56</b>	
<b>Summe 0628.02</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>50.000</b>	<b>50.000</b>	<b>37.169,56</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>50.000-</b>	<b>50.000-</b>	<b>37.169,56-</b>	
<b>0633.00</b>	<b>Seminar für pastorale Ausbildung Wuppertal</b>					
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		460.000	433.900	431.767,48	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>460.000</b>	<b>433.900</b>	<b>431.767,48</b>	
<b>Summe 0633.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>460.000</b>	<b>433.900</b>	<b>431.767,48</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>460.000-</b>	<b>433.900-</b>	<b>431.767,48-</b>	
<b>0640.00</b>	<b>Dienst der Prädikantinnen u. Prädikanten</b>					
<b>Einnahmen</b>						
2910	automatisch angelegt bei Jahresabschluss		0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 0	Allg. Kirchl. Dienste				
		Bew			
<b>Ausgaben</b>					
6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung	0	8.000	6.370,71-	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>8.000</b>	<b>6.370,71-</b>	
<b>Summe 0640.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>8.000</b>	<b>6.370,71-</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>8.000-</b>	<b>6.370,71</b>	
<b>0680.00 Theologische Prüfungen</b>					
<b>Ausgaben</b>					
4250	Besch. Entg./Aufw. Nebenamt Honorare	21.000	21.000	7.810,00	
6100	Reisekosten	22.000	16.400	11.649,98	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>43.000</b>	<b>37.400</b>	<b>19.459,98</b>	
<b>Summe 0680.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>43.000</b>	<b>37.400</b>	<b>19.459,98</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>43.000-</b>	<b>37.400-</b>	<b>19.459,98-</b>	
<b>0710.00 Küsterlehrgänge und Rüstzeiten</b>					
<b>Einnahmen</b>					
1540	Tagungskostenbeiträge	6.300	6.300	8.387,80	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>6.300</b>	<b>6.300</b>	<b>8.387,80</b>	
<b>Ausgaben</b>					
6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung	32.000	42.000	32.855,02	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>32.000</b>	<b>42.000</b>	<b>32.855,02</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 0	Allg. Kirchl. Dienste				
	Bew				
<b>Summe 0710.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>6.300</b>	<b>6.300</b>	<b>8.387,80</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>32.000</b>	<b>42.000</b>	<b>32.855,02</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>25.700-</b>	<b>35.700-</b>	<b>24.467,22-</b>	
<b>Summe Einzelplan 0</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>33.500</b>	<b>113.100</b>	<b>511.634,54</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>6.294.500</b>	<b>6.403.950</b>	<b>6.542.695,69</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>6.261.000-</b>	<b>6.290.850-</b>	<b>6.031.061,15-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch	00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan	0	Allg. Kirchl. Dienste				
			Bew			
<b>1121.00 Amt für Jugendarbeit</b>						
<b>Einnahmen</b>						
3110	Entrn. aus Rückl., Fonds		0	0	10.000,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>10.000,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		0	0	10.000,00	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt		1.476.100	1.476.100	1.476.100,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>1.476.100</b>	<b>1.476.100</b>	<b>1.486.100,00</b>	
<b>Summe 1121.00</b>						
		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>10.000,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>1.476.100</b>	<b>1.476.100</b>	<b>1.486.100,00</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>1.476.100-</b>	<b>1.476.100-</b>	<b>1.476.100,00-</b>	
<b>1125 Einrichtungen für die Jugendarbeit</b>						
<b>01 Beauftragter der Jugendkammern</b>						
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		49.000	49.000	49.000,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>49.000</b>	<b>49.000</b>	<b>49.000,00</b>	
<b>Summe 1125.01</b>						
		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>49.000</b>	<b>49.000</b>	<b>49.000,00</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>49.000-</b>	<b>49.000-</b>	<b>49.000,00-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch	00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan	1	Besondere Kirchl. Dienste				
			Bew			
<b>1125</b>	<b>Einrichtungen für die Jugendarbeit</b>					
<b>04</b>	<b>CVJM-Westbund</b>					
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		220.000	220.000	220.000,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>220.000</b>	<b>220.000</b>	<b>220.000,00</b>	
<b>Summe 1125.04</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>220.000</b>	<b>220.000</b>	<b>220.000,00</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>220.000-</b>	<b>220.000-</b>	<b>220.000,00-</b>	
<b>1125</b>	<b>Einrichtungen für die Jugendarbeit</b>					
<b>05</b>	<b>Jugendverband EC, Rheinland-Westfalen</b>					
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		24.000	24.000	24.000,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>24.000</b>	<b>24.000</b>	<b>24.000,00</b>	
<b>Summe 1125.05</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>24.000</b>	<b>24.000</b>	<b>24.000,00</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>24.000-</b>	<b>24.000-</b>	<b>24.000,00-</b>	
<b>1125</b>	<b>Einrichtungen für die Jugendarbeit</b>					
<b>06</b>	<b>Jugendverband EC, OWL</b>					
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		24.000	24.000	24.000,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>24.000</b>	<b>24.000</b>	<b>24.000,00</b>	
<b>Summe 1125.06</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>24.000</b>	<b>24.000</b>	<b>24.000,00</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>24.000-</b>	<b>24.000-</b>	<b>24.000,00-</b>	



## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch	00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan	1	Besondere Kirchl. Dienste				
			Bew			
<b>1125</b>	<b>Einrichtungen für die Jugendarbeit</b>					
<b>07</b>	<b>Verband Christlicher Pfadfinder/-innen Westf.</b>					
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		39.600	39.600	39.600,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>39.600</b>	<b>39.600</b>	<b>39.600,00</b>	
<b>Summe 1125.07</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>39.600</b>	<b>39.600</b>	<b>39.600,00</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>39.600-</b>	<b>39.600-</b>	<b>39.600,00-</b>	
<b>1126.00</b>	<b>Dienst an der Jugend</b>					
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		201.300	259.300	251.572,38	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>201.300</b>	<b>259.300</b>	<b>251.572,38</b>	
<b>Summe 1126.00</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>201.300</b>	<b>259.300</b>	<b>251.572,38</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>201.300-</b>	<b>259.300-</b>	<b>251.572,38-</b>	
<b>1130</b>	<b>Schüler- u. Schulwochen Arbeit</b>					
<b>02</b>	<b>Ev. Schülerarbeit in Westfalen</b>					
<b>Einnahmen</b>						
3110	Entn. aus Rückl., Fonds		0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch	00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan	1	Besondere Kirchl. Dienste				
			Bew			
<b>Summe</b>	<b>1130.02</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>1163.00</b>	<b>Deutscher Ev. Kirchentag Landesausschuss Westfalen</b>					
	<b>Ausgaben</b>					
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		9.000	9.000	9.000,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>9.000</b>	<b>9.000</b>	<b>9.000,00</b>	
<b>Summe</b>	<b>1163.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>9.000</b>	<b>9.000</b>	<b>9.000,00</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>9.000-</b>	<b>9.000-</b>	<b>9.000,00-</b>	
<b>1210</b>	<b>Studierendenpfarrämter</b>					
<b>01</b>	<b>Studierendenpfarramt Bielefeld</b>					
	<b>Einnahmen</b>					
3110	Entn. aus Rückl., Fonds		1.930	0	6.566,90	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>1.930</b>	<b>0</b>	<b>6.566,90</b>	
	<b>Ausgaben</b>					
6997	Amtszimmerentschädigung		0	0	0,00	
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		1.930	0	6.198,00	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt		179.900	199.900	200.268,90	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>181.830</b>	<b>199.900</b>	<b>206.466,90</b>	
<b>Summe</b>	<b>1210.01</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>1.930</b>	<b>0</b>	<b>6.566,90</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>181.830</b>	<b>199.900</b>	<b>206.466,90</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>179.900-</b>	<b>199.900-</b>	<b>199.900,00-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch	00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan	1	Besondere Kirchl. Dienste				
			Bew			
<b>1210</b>	<b>Studierendenpfarrämter</b>					
<b>02</b>	<b>Studierendenpfarramt Bochum</b>					
<b>Einnahmen</b>						
3110	Entn. aus Rückl., Fonds		0	0	2.990,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2.990,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
5310	Mietzins		0	0	0,00	
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		0	0	2.990,00	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt		231.300	251.300	251.300,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>231.300</b>	<b>251.300</b>	<b>254.290,00</b>	
<b>Summe 1210.02</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2.990,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>231.300</b>	<b>251.300</b>	<b>254.290,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>231.300-</b>	<b>251.300-</b>	<b>251.300,00-</b>	
<b>1210</b>	<b>Studierendenpfarrämter</b>					
<b>03</b>	<b>Studierendenpfarramt Dortmund</b>					
<b>Einnahmen</b>						
3110	Entn. aus Rückl., Fonds		0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
6997	Amtszimmerentschädigung		0	0	0,00	
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		0	0	0,00	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt		212.000	232.000	228.950,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>212.000</b>	<b>232.000</b>	<b>228.950,00</b>	
<b>Summe 1210.03</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>212.000</b>	<b>232.000</b>	<b>228.950,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>212.000-</b>	<b>232.000-</b>	<b>228.950,00-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch	00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan	1	Besondere Kirchl. Dienste				
			Bew			
<b>1210</b>	<b>Studierendenpfarrämter</b>					
<b>04</b>	<b>Studierendenpfarramt Münster</b>					
<b>Einnahmen</b>						
3110	Entn. aus Rückl., Fonds		5.100	0	12.047,07	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>5.100</b>	<b>0</b>	<b>12.047,07</b>	
<b>Ausgaben</b>						
6997	Amtszimmerentschädigung		0	0	0,00	
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		5.100	0	0,00	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt		221.500	241.500	253.547,07	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>226.600</b>	<b>241.500</b>	<b>253.547,07</b>	
<b>Summe 1210.04</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>5.100</b>	<b>0</b>	<b>12.047,07</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>226.600</b>	<b>241.500</b>	<b>253.547,07</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>221.500-</b>	<b>241.500-</b>	<b>241.500,00-</b>	
<b>1210</b>	<b>Studierendenpfarrämter</b>					
<b>05</b>	<b>Studierendenpfarramt Paderborn</b>					
<b>Einnahmen</b>						
3110	Entn. aus Rückl., Fonds		0	0	2.799,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2.799,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
6997	Amtszimmerentschädigung		0	0	0,00	
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		0	0	2.799,00	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt		192.500	212.500	212.500,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>192.500</b>	<b>212.500</b>	<b>215.299,00</b>	
<b>Summe 1210.05</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2.799,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>192.500</b>	<b>212.500</b>	<b>215.299,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>192.500-</b>	<b>212.500-</b>	<b>212.500,00-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch	00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan	1	Besondere Kirchl. Dienste				
			Bew			
<b>1210</b>	<b>Studierendenpfarrämter</b>					
<b>06</b>	<b>Studierendenpfarramt Siegen</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6997	Amtszimmerentschädigung		0	0	0,00	
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		29.300	29.300	31.900,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>29.300</b>	<b>29.300</b>	<b>31.900,00</b>	
<b>Summe 1210.06</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>29.300</b>	<b>29.300</b>	<b>31.900,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>29.300-</b>	<b>29.300-</b>	<b>31.900,00-</b>	
<b>1210</b>	<b>Studierendenpfarrämter</b>					
<b>07</b>	<b>Kirchliche Hochschule Bethel</b>					
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 1210.07</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>1220</b>	<b>Studentenwohnheim</b>					
<b>01</b>	<b>Reinold-von-Thadden-Haus Bochum</b>					
<b>Einnahmen</b>						
3110	Entn. aus Rückl., Fonds		0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		0	0	0,00	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt		0	0	0,00	
9880	Tilg.a.Sparkassen u.Bank.		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch	00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan	1	Besondere Kirchl. Dienste				
			Bew			
<b>Summe 1220.01</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>1220</b>		<b>Studentenwohnheim</b>				
<b>03</b>		<b>Hamannstift Münster</b>				
<b>Einnahmen</b>						
3110		Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	0,00	
		<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
4920		Fahrtkostenzuschüsse	0	0	0,00	
8410		Zuführung an Sonderhaushalt	0	0	0,00	
8800		Zinsausgaben	0	0	0,00	
9800		Tilgungsausgaben	0	0	0,00	
		<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 1220.03</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>1231.00</b>		<b>Kirchenforum Bochum Querenburger 293 und Hustadtring 149</b>				
<b>Einnahmen</b>						
1200		Aus Grundvermöög./Rechten	0	0	0,00	
1290		Aus Grundvermöög./Rechten Sonstiges	0	0	0,00	
3110		Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	0,00	
		<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
5100		Unterhalt. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	0	0	0,00	
5200		Bewirtsch. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	0	0	0,00	
7490		Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	0	0	0,00	
9110		Zuführg. an Rückl., Fonds	0	0	0,00	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt	Bew				
Einzelplan 1	Besondere Kirchl. Dienste					
<b>Summe Ausgaben</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 1231.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>1232.00 Volkeningheim Münster</b>						
<b>Einnahmen</b>						
3110	Entn. aus Rückl., Fonds		0	0	0,00	
<b>Summe Einnahmen</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		0	0	0,00	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt		193.000	193.000	205.500,00	
<b>Summe Ausgaben</b>			<b>193.000</b>	<b>193.000</b>	<b>205.500,00</b>	
<b>Summe 1232.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>193.000</b>	<b>193.000</b>	<b>205.500,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>193.000-</b>	<b>193.000-</b>	<b>205.500,00-</b>	
<b>1260.00 Studienwerk Villigst</b>						
<b>Ausgaben</b>						
6740	Mitgliedsbeiträge		0	0	0,00	
<b>Summe Ausgaben</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 1260.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 1	Besondere Kirchl. Dienste				
		Bew			
<b>1321.00 Ev. Frauenhilfe in Westfalen e. V.</b>					
<b>Ausgaben</b>					
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	212.000	262.000	262.000,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>212.000</b>	<b>262.000</b>	<b>262.000,00</b>	
<b>Summe 1321.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>212.000</b>	<b>262.000</b>	<b>262.000,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>212.000-</b>	<b>262.000-</b>	<b>262.000,00-</b>	
<b>1323.00 Frauenreferat</b>					
<b>Einnahmen</b>					
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>					
8410	Zuführung an Sonderhaushalt	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 1323.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>1421.00 Gehörlosenseelsorge</b>					
<b>Einnahmen</b>					
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	



## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 1	Besondere Kirchl. Dienste				
		Bew			
<b>Ausgaben</b>					
5420	Fahrzeuge, Steuern, Versicherung	0	0	0,00	
5430	Fahrzeuge, Neuerwerb	0	0	0,00	
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 1421.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>1422.00 Blinden-und Sehbehindertenseelsorge</b>					
<b>Ausgaben</b>					
4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	0	42.800	16.475,79	
6300	Geschäftsaufwand	0	5.000	2.384,07	
7430	Zweckgeb.Zuw.a.Landeski.	0	0	0,00	
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>47.800</b>	<b>18.859,86</b>	
<b>Summe 1422.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>47.800</b>	<b>18.859,86</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>47.800-</b>	<b>18.859,86-</b>	
<b>1422 01 Blinden-und Sehbehindertenseelsorge</b>					
<b>01 Blindenfreizeit</b>					
<b>Einnahmen</b>					
1543	Teilnehmerbeiträge Externe	0	0	30.830,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30.830,00</b>	
<b>Ausgaben</b>					
6790	Sonst. weitere Verw./Betr. Ausg.	0	0	0,00	
6792	Unterkunft/Verpflegung	0	0	30.830,00	
6793	Fahrtkosten	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30.830,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch	00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan	1	Besondere Kirchl. Dienste				
			Bew			
<b>Summe</b>	<b>1422.01</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30.830,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30.830,00</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>1470.00</b>	<b>Telefonseelsorge</b>	<b>Grundsicherung der Telefonseelsorge</b>				
<b>Ausgaben</b>						
6920	Verw/Betr.K.Ersatz a.Kkrs		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe</b>	<b>1470.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>1520.00</b>	<b>Kirchlicher Dienst in der Polizei</b>					
<b>Einnahmen</b>						
3110	Entn. aus Rückl., Fonds		0	0	3.000,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.000,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		0	0	3.000,00	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt		336.900	336.900	336.900,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>336.900</b>	<b>336.900</b>	<b>339.900,00</b>	
<b>Summe</b>	<b>1520.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.000,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>336.900</b>	<b>336.900</b>	<b>339.900,00</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>336.900-</b>	<b>336.900-</b>	<b>336.900,00-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 1	Besondere Kirchl. Dienste				
		Bew			
<b>1560.00</b>	<b>Ev.Schiffergemeinde, Binn enschiffermission</b>				
<b>Einnahmen</b>					
3110	Binnenschiff.Bevergern	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>					
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 1560.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>1591.00</b>	<b>Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst</b>				
<b>Einnahmen</b>					
0520	Zuschuss v. Land/Ländern	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>					
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 1591.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 1	Besondere Kirchl. Dienste				
		Bew			
<b>1617.00 Institut für Gemeindeentw ickl. u. mission. Dienste</b>					
<b>Einnahmen</b>					
1730	Verkaufserlöse	0	0	0,00	
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	13.000	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>13.000</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>					
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	0	0	0,00	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt	832.200	845.200	832.200,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>832.200</b>	<b>845.200</b>	<b>832.200,00</b>	
<b>Summe 1617.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>13.000</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>832.200</b>	<b>845.200</b>	<b>832.200,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>832.200-</b>	<b>832.200-</b>	<b>832.200,00-</b>	
<b>1618.00 Westfälischer Gemeinschaftsverband e.V.</b>					
<b>Ausgaben</b>					
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	15.800	15.800	15.800,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>15.800</b>	<b>15.800</b>	<b>15.800,00</b>	
<b>Summe 1618.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>15.800</b>	<b>15.800</b>	<b>15.800,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>15.800-</b>	<b>15.800-</b>	<b>15.800,00-</b>	
<b>1730.00 Seelsor. an Sportlerinnen und Sportlern</b>					
<b>Ausgaben</b>					
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 1	Besondere Kirchl. Dienste				
		Bew			
<b>Summe 1730.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>1740.00</b>	<b>Seelsorge an Bikerinnen u. Bikern</b>				
<b>Ausgaben</b>					
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 1740.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>1910.00</b>	<b>Seelsorge an Vertriebenen und Umsiedlern</b>				
<b>Einnahmen</b>					
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>					
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 1910.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt	Bew				
Einzelplan 1	Besondere Kirchl. Dienste					
<b>1911.00</b>	<b>Landeskirchlicher Aussiedlerbeauftragter</b>					
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 1911.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>1980.00</b>	<b>Seelsorge in Untrbr. einr. u Strafanstalt</b>					
<b>Einnahmen</b>						
0520	Zuschuss v. Land/Ländern		116.000	114.000	109.324,56	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>116.000</b>	<b>114.000</b>	<b>109.324,56</b>	
<b>Ausgaben</b>						
7430	Zweckgeb.Zuw.a.Landeski.		116.000	114.000	110.000,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>116.000</b>	<b>114.000</b>	<b>110.000,00</b>	
<b>Summe 1980.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>116.000</b>	<b>114.000</b>	<b>109.324,56</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>116.000</b>	<b>114.000</b>	<b>110.000,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>675,44-</b>	
<b>Summe Einzelplan 1</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>123.030</b>	<b>127.000</b>	<b>177.557,53</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>4.822.430</b>	<b>5.082.200</b>	<b>5.108.815,21</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>4.699.400-</b>	<b>4.955.200-</b>	<b>4.931.257,68-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 1	Besondere Kirchl. Dienste				
		Bew			
<b>2120.00 Diakonisches Werk</b>					
<b>Einnahmen</b>					
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>					
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	1.475.000	1.450.000	1.450.000,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>1.475.000</b>	<b>1.450.000</b>	<b>1.450.000,00</b>	
<b>Summe 2120.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>1.475.000</b>	<b>1.450.000</b>	<b>1.450.000,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>1.475.000-</b>	<b>1.450.000-</b>	<b>1.450.000,00-</b>	
<b>2180.00 Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung</b>					
<b>Ausgaben</b>					
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	270.000	179.400	139.400,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>270.000</b>	<b>179.400</b>	<b>139.400,00</b>	
<b>Summe 2180.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>270.000</b>	<b>179.400</b>	<b>139.400,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>270.000-</b>	<b>179.400-</b>	<b>139.400,00-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 2	Kirchliche Sozialarbeit				
		Bew			
<b>2340.00 Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung</b>					
<b>Ausgaben</b>					
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 2340.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe Einzelplan 2</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>1.745.000</b>	<b>1.629.400</b>	<b>1.589.400,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>1.745.000-</b>	<b>1.629.400-</b>	<b>1.589.400,00-</b>	



## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch	00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan	2	Kirchliche Sozialarbeit				
			Bew			
<b>3800.00 Mission, Ökumene und kirchl. Weltverantwortung Amt f. Mission, Ökumene u. kirchl. Weltverantwortung</b>						
<b>Einnahmen</b>						
0490	Zweckgebundene Zuweisung		1.683.900	1.604.300	1.599.300,00	
3110	Entn. aus Rückl., Fonds		0	0	233.710,78	
<b>Summe Einnahmen</b>			<b>1.683.900</b>	<b>1.604.300</b>	<b>1.833.010,78</b>	
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		0	0	233.710,78	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt		1.683.900	1.604.300	1.599.300,00	
<b>Summe Ausgaben</b>			<b>1.683.900</b>	<b>1.604.300</b>	<b>1.833.010,78</b>	
<b>Summe 3800.00</b>						
			<b>Einnahmen</b>	<b>1.683.900</b>	<b>1.604.300</b>	<b>1.833.010,78</b>
			<b>Ausgaben</b>	<b>1.683.900</b>	<b>1.604.300</b>	<b>1.833.010,78</b>
			<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe Einzelplan 3</b>						
			<b>Einnahmen</b>	<b>1.683.900</b>	<b>1.604.300</b>	<b>1.833.010,78</b>
			<b>Ausgaben</b>	<b>1.683.900</b>	<b>1.604.300</b>	<b>1.833.010,78</b>
			<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch	00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan	3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission				
			Bew			
<b>4123.00</b>	<b>Ev. Pressedienst Region West</b>					
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		355.900	355.900	356.372,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>355.900</b>	<b>355.900</b>	<b>356.372,00</b>	
<b>Summe 4123.00</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>355.900</b>	<b>355.900</b>	<b>356.372,00</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>355.900-</b>	<b>355.900-</b>	<b>356.372,00-</b>	
<b>4124.00</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit Öffentlichkeitsarbeit der EKvW</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6322	Presbyterhandbuch		0	0	0,00	
6710	Veröffentl. Dokumentation		0	0	0,00	
6711	Elektronischer Pressespiegel		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 4124.00</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>4124</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>					
<b>01</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit der EKvW</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6322	Presbyterhandbuch		0	15.000	15.000,00	
6710	Veröffentl. Dokumentation		25.000	25.000	24.860,02	
6711	Elektronischer Pressespiegel		21.000	21.000	18.416,68	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>46.000</b>	<b>61.000</b>	<b>58.276,70</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt					
Einzelplan 4	Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)	Bew				
<b>Summe 4124.01</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>46.000</b>	<b>61.000</b>	<b>58.276,70</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>46.000-</b>	<b>61.000-</b>	<b>58.276,70-</b>	
<b>4124</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>					
<b>02</b>	<b>Online-Redaktion der EKvW</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6710	Veröffentl. Dokumentation		14.500	14.500	7.336,70	
6721	Homepage-Baukasten		15.000	15.000	12.552,69	
6790	Sonst. Verw.-Betr. ausgaben		16.000	16.000	7.060,88	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>45.500</b>	<b>45.500</b>	<b>26.950,27</b>	
<b>Summe 4124.02</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>45.500</b>	<b>45.500</b>	<b>26.950,27</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>45.500-</b>	<b>45.500-</b>	<b>26.950,27-</b>	
<b>4125.00</b>	<b>Ev. Presseverband Westfalen-Lippe</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6740	Mitgliedsbeiträge		225.700	225.700	225.625,00	
7390	Allg. Zuwendg. an Sonstige		0	110.000	110.000,00	
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>225.700</b>	<b>335.700</b>	<b>335.625,00</b>	
<b>Summe 4125.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>225.700</b>	<b>335.700</b>	<b>335.625,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>225.700-</b>	<b>335.700-</b>	<b>335.625,00-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 4	Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)				
		Bew			
<b>4126.00 Monatszeitschrift "zeitzeichen"</b>					
<b>Ausgaben</b>					
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	35.000	35.000	34.234,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>35.000</b>	<b>35.000</b>	<b>34.234,00</b>	
<b>Summe 4126.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>35.000</b>	<b>35.000</b>	<b>34.234,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>35.000-</b>	<b>35.000-</b>	<b>34.234,00-</b>	
<b>4127.00 ru-intern</b>					
<b>Ausgaben</b>					
6710	Veröffentl. Dokumentation	0	0	8.537,03	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>8.537,03</b>	
<b>Summe 4127.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>8.537,03</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>8.537,03-</b>	
<b>4128.00 Materialien für den Dienst in der EKvW</b>					
<b>Ausgaben</b>					
6710	Veröffentl. Dokumentation	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 4128.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 4	Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)				
		Bew			
<b>4129.00</b>	<b>Pfarr-Info</b>				
<b>Ausgaben</b>					
6710	Veröffentl. Dokumentation	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 4129.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>4224.00</b>	<b>Gemeinsame Arbeitsstelle für Privatfunk</b>				
<b>Ausgaben</b>					
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 4224.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>4226.00</b>	<b>Ev. Rundfunkreferat NRW</b>				
<b>Ausgaben</b>					
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	335.000	322.000	316.000,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>335.000</b>	<b>322.000</b>	<b>316.000,00</b>	
<b>Summe 4226.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>335.000</b>	<b>322.000</b>	<b>316.000,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>335.000-</b>	<b>322.000-</b>	<b>316.000,00-</b>	

Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt					
Einzelplan 4	Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)	Bew				
<b>Summe Einzelplan 4</b>			<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
			<b>Ausgaben</b>	<b>1.043.100</b>	<b>1.155.100</b>	<b>1.135.995,00</b>
			<b>Saldo</b>	<b>1.043.100-</b>	<b>1.155.100-</b>	<b>1.135.995,00-</b>

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt	Bew				
Einzelplan 4	Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)					
<b>5100.00 Landeskirchliche Schulen</b>						
<b>Einnahmen</b>						
3110	Entn. aus Rückl., Fonds		0	0	0,00	
3860	Innere Schuldenaufnahme		0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
4960	Zuschuss zur Aus-/Fortbildung		25.000	25.000	28.535,68	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>25.000</b>	<b>25.000</b>	<b>28.535,68</b>	
<b>Summe 5100.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>25.000</b>	<b>25.000</b>	<b>28.535,68</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>25.000-</b>	<b>25.000-</b>	<b>28.535,68-</b>	
<b>5120 Realschule</b>						
<b>01 Birger-Forell-Realschule Espelkamp</b>						
<b>Einnahmen</b>						
0000	Steuern, Zuwendungen und Zuschüsse		0	0	0,00	
0540	Zuschuss v. Komm. Gemeinde		0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
4330	Sanierungsgeld		0	0	0,00	
5100	Unterhalt. Grundstücke, Gebäude, Anlagen		0	0	0,00	
6500	Lehr- und Lernmittel		0	0	0,00	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt		0	0	0,00	
8800	Zinsausgaben		0	0	0,00	
9800	Tilgungsausgaben		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 5	Bildungswesen und Wissenschaft				
		Bew			
<b>Summe 5120.01</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>5120</b>	<b>Realschule</b>				
<b>02</b>	<b>St. Jacobus-Schule Breckerfeld</b>				
<b>Einnahmen</b>					
0550	Zuschuss v. sonst. öff. Bereich	0	0	0,00	
3750	Zuschuss f. Invest.- sonst. öff. Bereich	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>					
4330	Sanierungsgeld	0	0	0,00	
5100	Unterhalt. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	0	0	0,00	
6500	Lehr- und Lernmittel	0	0	0,00	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt	0	0	0,00	
8800	Zinsausgaben	0	0	0,00	
9800	Tilgungsausgaben	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 5120.02</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>5130</b>	<b>Gymnasium</b>				
<b>01</b>	<b>Söderblom-Gymnasium Espelkamp</b>				
<b>Einnahmen</b>					
0540	Zuschuss v. Komm. Gemeinde	0	0	0,00	
2412	Ablieferung Einkommensver aufgelöster Pfarrstell.	0	0	0,00	
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	



## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 5	Bildungswesen und Wissens chaft				
		Bew			
<b>Ausgaben</b>					
4330	Sanierungsgeld	24.700	24.700	24.685,75	
5100	Unterhalt. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	16.000	16.000	16.329,28	
6500	Lehr- und Lernmittel	10.000	20.000	14.440,36	
6799	Storno- und Ausfallkosten	0	0	0,00	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt	543.100	548.100	459.508,17	
8411	Zuführung Sonderhaushalt	0	0	0,00	
8800	Zinsausgaben	0	0	0,00	
9110	Zuführg. an Rückl., Fonds	0	0	0,00	
9800	Tilgungsausgaben	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>593.800</b>	<b>608.800</b>	<b>514.963,56</b>	
<b>Summe 5130.01</b>					
	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>593.800</b>	<b>608.800</b>	<b>514.963,56</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>593.800-</b>	<b>608.800-</b>	<b>514.963,56-</b>	
<b>5130 Gymnasium</b>					
<b>02 Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt</b>					
<b>Einnahmen</b>					
2412	Ablieferung Einkommensver aufgeloeester Pfarrstell.	0	0	0,00	
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>					
4330	Sanierungsgeld	23.000	23.000	22.941,94	
5100	Unterhalt. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	8.000	8.000	0,00	
6500	Lehr- und Lernmittel	10.000	18.500	4.472,89	
6799	Storno- und Ausfallkosten	0	0	0,00	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt	469.700	473.100	337.741,90	
8411	Zuführung Sonderhaushalt	0	0	0,00	
8800	Zinsausgaben	500	1.300	1.958,87	
9110	Zuführg. an Rückl., Fonds	0	0	0,00	
9800	Tilgungsausgaben	27.100	28.200	31.586,09	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>538.300</b>	<b>552.100</b>	<b>398.701,69</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 5	Bildungswesen und Wissenschaft				
		Bew			
<b>Summe 5130.02</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>538.300</b>	<b>552.100</b>	<b>398.701,69</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>538.300-</b>	<b>552.100-</b>	<b>398.701,69-</b>	
<b>5130</b>	<b>Gymnasium</b>				
<b>03</b>	<b>Ev. Gymnasium Meinerzhagen</b>				
<b>Einnahmen</b>					
0540	Zuschuss v. Komm. Gemeinde	0	0	0,00	
2412	Ablieferung Einkommensver aufgelöster Pfarrstell.	0	0	0,00	
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>					
4330	Sanierungsgeld	23.000	19.300	19.206,93	
5100	Unterhalt. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	6.000	6.000	9.310,59	
6500	Lehr- und Lernmittel	10.000	24.000	19.838,52	
6799	Storno- und Ausfallkosten	0	0	0,00	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt	405.200	386.800	189.525,29	
8411	Zuführung Sonderhaushalt	0	0	0,00	
9110	Zuführg. an Rückl., Fonds	0	0	0,00	
9800	Tilgungsausgaben	0	800	2.034,97	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>444.200</b>	<b>436.900</b>	<b>239.916,30</b>	
<b>Summe 5130.03</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>444.200</b>	<b>436.900</b>	<b>239.916,30</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>444.200-</b>	<b>436.900-</b>	<b>239.916,30-</b>	
<b>5130</b>	<b>Gymnasium</b>				
<b>04</b>	<b>Ev. Landesschule Z.Pforte Meinerzhagen</b>				
<b>Ausgaben</b>					
6500	Lehr- und Lernmittel	0	0	0,00	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 5	Bildungswesen und Wissenschaft				
		Bew			
<b>Summe 5130.04</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>5130</b>	<b>Gymnasium</b>				
<b>05</b>	<b>Ev. Gymnasium Lippstadt</b>				
<b>Einnahmen</b>					
2412	Ablieferung Einkommensver aufgelöster Pfarrstell.	0	0	0,00	
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>					
4330	Sanierungsgeld	10.000	12.900	12.834,78	
5100	Unterhalt. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	16.000	16.000	1.806,55	
6500	Lehr- und Lernmittel	10.000	20.000	7.262,48	
6799	Storno- und Ausfallkosten	0	0	0,00	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt	326.400	319.800	241.236,14	
8411	Zuführung Sonderhaushalt	0	0	0,00	
8800	Zinsausgaben	0	0	0,00	
9110	Zuführg. an Rückl., Fonds	0	0	0,00	
9800	Tilgungsausgaben	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>362.400</b>	<b>368.700</b>	<b>263.139,95</b>	
<b>Summe 5130.05</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>362.400</b>	<b>368.700</b>	<b>263.139,95</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>362.400-</b>	<b>368.700-</b>	<b>263.139,95-</b>	
<b>5140</b>	<b>Ev. Gesamtschule</b>				
<b>01</b>	<b>Gelsenkirchen-Bismarck</b>				
<b>Einnahmen</b>					
2412	Ablieferung Einkommensver aufgelöster Pfarrstell.	0	0	0,00	
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 5	Bildungswesen und Wissenschaft				
		Bew			
<b>Ausgaben</b>					
4330	Sanierungsgeld	5.000	7.000	10.174,27	
5100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude, Anlagen	14.000	14.000	16.255,61	
6500	Lehr- und Lernmittel	10.000	22.000	9.169,13	
6799	Storno- und Ausfallkosten	0	0	0,00	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt	725.000	744.300	662.388,06	
8411	Zuführung Sonderhaushalt	0	0	0,00	
9110	Zuführg. an Rückl., Fonds	0	0	0,00	
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>754.000</b>	<b>787.300</b>	<b>697.987,07</b>	
<b>Summe 5140.01</b>					
		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>754.000</b>	<b>787.300</b>	<b>697.987,07</b>
		<b>Saldo</b>	<b>754.000-</b>	<b>787.300-</b>	<b>697.987,07-</b>
<b>5150 Sekundarschule</b>					
<b>01 Birger-Forell- Sekundarschule</b>					
<b>Einnahmen</b>					
2200	Spenden und dergl.	0	0	1.831,82	
2412	Ablieferung Einkommensver aufgelöster Pfarrstell.	0	0	0,00	
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	0,00	
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.831,82</b>	
<b>Ausgaben</b>					
4330	Sanierungsgeld	14.000	11.000	11.062,12	
5100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude, Anlagen	7.000	7.000	4.831,79	
6500	Lehr- und Lernmittel	10.000	27.400	14.440,21	
6799	Storno- und Ausfallkosten	0	0	0,00	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt	81.500	82.000	124.184,38	
8411	Zuführung Sonderhaushalt	0	0	0,00	
8800	Zinsausgaben	53.500	53.500	108.282,64	
9110	Zuführg. an Rückl., Fonds	0	0	0,00	
9800	Tilgungsausgaben	28.700	30.800	63.386,94	
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>194.700</b>	<b>211.700</b>	<b>326.188,08</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 5	Bildungswesen und Wissenschaft				
	Bew				
<b>Summe 5150.01</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.831,82</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>194.700</b>	<b>211.700</b>	<b>326.188,08</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>194.700-</b>	<b>211.700-</b>	<b>324.356,26-</b>	
<b>5150</b>	<b>Sekundarschule</b>				
<b>02</b>	<b>Ev. Sekundarschule Breckerfeld</b>				
<b>Einnahmen</b>					
0540	Zuschuss v. Komm. Gemeinde	0	12.300	0,00	
0550	Zuschuß v. sonst. öff. Ber.	0	0	8.534,46	
2412	Ablieferung Einkommensver aufgelöster Pfarrstell.	0	0	0,00	
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	0,00	
3750	Zuschuß f. Invest.-Sonst. Öffentlicher Bereich	0	11.500	36.521,55	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>23.800</b>	<b>45.056,01</b>	
<b>Ausgaben</b>					
4330	Sanierungsgeld	8.000	6.000	9.361,08	
5100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude, Anlagen	60.000	60.000	7.994,12	
6500	Lehr- und Lernmittel	10.000	17.500	8.258,33	
6799	Storno- und Ausfallkosten	0	0	0,00	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt	231.700	257.200	158.500,00	
8411	Zuführung Sonderhaushalt	0	0	0,00	
8800	Zinsausgaben	7.200	29.400	31.707,91	
9110	Zuführg. an Rückl., Fonds	0	0	0,00	
9800	Tilgungsausgaben	32.400	75.300	74.459,19	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>349.300</b>	<b>445.400</b>	<b>290.280,63</b>	
<b>Summe 5150.02</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>23.800</b>	<b>45.056,01</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>349.300</b>	<b>445.400</b>	<b>290.280,63</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>349.300-</b>	<b>421.600-</b>	<b>245.224,62-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 5	Bildungswesen und Wissenschaft				
		Bew			
<b>5171.00</b>	<b>Ev. Fachhochschule Rheinl-Westf-Lippe</b>				
<b>Ausgaben</b>					
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 5171.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>5222.00</b>	<b>Ev. Tagungsstätte Haus Villigst</b>				
<b>Einnahmen</b>					
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	735.774,31	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>735.774,31</b>	
<b>Ausgaben</b>					
8410	Zuführung an Sonderhaushalt	1.219.400	1.219.400	1.955.174,31	
8800	Zinsausgaben	0	0	0,00	
9800	Tilgungsausgaben	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>1.219.400</b>	<b>1.219.400</b>	<b>1.955.174,31</b>	
<b>Summe 5222.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>735.774,31</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>1.219.400</b>	<b>1.219.400</b>	<b>1.955.174,31</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>1.219.400-</b>	<b>1.219.400-</b>	<b>1.219.400,00-</b>	
<b>5224.00</b>	<b>Ev. Fam. u. Erw.bildungs- werk Westf.-Lippe e. V.</b>				
<b>Einnahmen</b>					
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 5	Bildungswesen und Wissens chaft				
		Bew			
<b>Ausgaben</b>					
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	406.575	343.575	343.575,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>406.575</b>	<b>343.575</b>	<b>343.575,00</b>	
<b>Summe 5224.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>406.575</b>	<b>343.575</b>	<b>343.575,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>406.575-</b>	<b>343.575-</b>	<b>343.575,00-</b>	
<b>5311.00 Bibliothek des LKA</b>					
<b>Ausgaben</b>					
5610	Bücherbeschaffung, -unterhaltung	27.000	27.000	26.883,62	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>27.000</b>	<b>27.000</b>	<b>26.883,62</b>	
<b>Summe 5311.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>27.000</b>	<b>27.000</b>	<b>26.883,62</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>27.000-</b>	<b>27.000-</b>	<b>26.883,62-</b>	
<b>5321.00 Landeskirchliches Archiv</b>					
<b>Einnahmen</b>					
0530	Zuschuss v. Komm. Gem.verb.	0	0	0,00	
1720	Einn.a.Schriftenvertrieb	0	0	0,00	
1790	Sonst. weit. Verw.-/Betr. Einn.	5.100	5.100	10.446,54	
2200	Spenden und dergl.	0	0	0,00	
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>5.100</b>	<b>5.100</b>	<b>10.446,54</b>	
<b>Ausgaben</b>					
5200	Bewirtsch. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	30.800	46.000	33.419,76	
5210	Heizung	0	0	0,00	
5230	Wasser, Gas, Strom	0	0	0,00	
5240	Grundsteuer, sonst. Abgaben	0	0	0,00	
5250	Versicherungsprämien für Grundstücke/Gebäude	0	0	0,00	
5290	Sonst. Bewirtschaft., Grundst.,Gebäude, Anlagen	0	0	0,00	
5300	Mietzins/Pachtzins	0	0	0,00	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 5	Bildungswesen und Wissenschaft				
		Bew			
<b>5321.00 Fortsetzung von Landeskirchliches Archiv</b>					
<b>Ausgaben</b>					
5310	Mietzins	130.000	165.500	123.405,04	
5613	Restaurierungen kirchl. Archivalien	12.000	12.000	12.793,99	
6750	Dienstleistungen Dritter	20.000	15.000	15.979,58	
6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	10.000	10.000	8.602,65	
8800	Zinsausgaben	0	0	0,00	
9800	Tilgungsausgaben	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>202.800</b>	<b>248.500</b>	<b>194.201,02</b>	
<b>Summe 5321.00</b>					
	<b>Einnahmen</b>	<b>5.100</b>	<b>5.100</b>	<b>10.446,54</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>202.800</b>	<b>248.500</b>	<b>194.201,02</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>197.700-</b>	<b>243.400-</b>	<b>183.754,48-</b>	
<b>5321 Landeskirchliches Archiv</b>					
<b>01</b>					
<b>Einnahmen</b>					
1790	Sonst. weit. Verw.-/Betr. Einn	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 5321.01</b>					
	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>5322.00 Archivausstellung</b>					
<b>Einnahmen</b>					
1720	Einnahmen aus Katalogverkauf	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	



## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 5	Bildungswesen und Wissenschaft				
		Bew			
<b>Ausgaben</b>					
6710	Druckkosten Begleitkatalog	0	0	0,00	
6770	Versicherungsprämien	0	0	0,00	
6790	Sonst. weit. Verw.-/ Betr. Einn.	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 5322.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>5500.00 Theol., kirchenrechtl. u. kirchengesch.Wissenschaft</b>					
<b>Ausgaben</b>					
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	0	0	0,00	
7963	Druckkostenzuschüsse	4.000	4.000	4.000,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>4.000</b>	<b>4.000</b>	<b>4.000,00</b>	
<b>Summe 5500.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>4.000</b>	<b>4.000</b>	<b>4.000,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>4.000-</b>	<b>4.000-</b>	<b>4.000,00-</b>	
<b>5512.00 Hochschulbibliothek</b>					
<b>Einnahmen</b>					
2200	Spenden und dergl.	0	0	0,00	
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	30.000	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>30.000</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>					
4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	0	0	0,00	
5610	Bücherbeschaff./Unterh.	20.000	0	0,00	
6740	Mitgliedsbeiträge	300	0	0,00	
6759	Dienstleistg. Dritter - Sonstige Kosten	0	0	0,00	
6766	Umsatzsteuer - Zahlung FA	0	0	0,00	
6770	Versicherungsprämien	0	0	0,00	
6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	9.700	0	0,00	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt	Bew				
Einzelplan 5	Bildungswesen und Wissens chaft					
<b>Summe Ausgaben</b>			<b>30.000</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 5512.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>30.000</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>30.000</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>5512</b>	<b>Hochschulbibliothek</b>					
<b>01</b>	<b>Personalausgaben</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil		0	0	0,00	
<b>Summe Ausgaben</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 5512.01</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>5551.00</b>	<b>Verein für Westfälische Kirchengeschichte</b>					
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		3.900	3.900	3.900,00	
<b>Summe Ausgaben</b>			<b>3.900</b>	<b>3.900</b>	<b>3.900,00</b>	
<b>Summe 5551.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>3.900</b>	<b>3.900</b>	<b>3.900,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>3.900-</b>	<b>3.900-</b>	<b>3.900,00-</b>	
<b>5552.00</b>	<b>Präses-Karl-Koch- Stipendium</b>					
<b>Ausgaben</b>						
7900	Zuwendungen an natürliche Personen		12.000	12.000	9.000,00	
<b>Summe Ausgaben</b>			<b>12.000</b>	<b>12.000</b>	<b>9.000,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 5	Bildungswesen und Wissenschaft				
		Bew			
<b>Summe 5552.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>12.000</b>	<b>12.000</b>	<b>9.000,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>12.000-</b>	<b>12.000-</b>	<b>9.000,00-</b>	
<b>5553.00 Westfälische Kirchengeschichte</b>					
<b>Einnahmen</b>					
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>					
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	5.900	5.900	5.871,98	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>5.900</b>	<b>5.900</b>	<b>5.871,98</b>	
<b>Summe 5553.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>5.900</b>	<b>5.900</b>	<b>5.871,98</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>5.900-</b>	<b>5.900-</b>	<b>5.871,98-</b>	
<b>5611.00 Pädagogisches Institut</b>					
<b>Einnahmen</b>					
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	28.397,86	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>28.397,86</b>	
<b>Ausgaben</b>					
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	0	0	0,00	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt	1.812.200	1.832.200	1.825.997,86	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>1.812.200</b>	<b>1.832.200</b>	<b>1.825.997,86</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt	Bew				
Einzelplan 5	Bildungswesen und Wissens chaft					
<b>Summe 5611.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>28.397,86</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>1.812.200</b>	<b>1.832.200</b>	<b>1.825.997,86</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>1.812.200-</b>	<b>1.832.200-</b>	<b>1.797.600,00-</b>	
<b>5613.00</b>	<b>Gemeinschaft Ev. Erzieher e.V.</b>					
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 5613.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>5750.00</b>	<b>Institut für Kirche und Gesellschaft</b>					
<b>Einnahmen</b>						
3110	Entn. aus Rückl., Fonds		0	0	10.475,60	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>10.475,60</b>	
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		0	0	10.475,60	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt		2.930.000	3.014.200	3.014.200,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>2.930.000</b>	<b>3.014.200</b>	<b>3.024.675,60</b>	
<b>Summe 5750.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>10.475,60</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>2.930.000</b>	<b>3.014.200</b>	<b>3.024.675,60</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>2.930.000-</b>	<b>3.014.200-</b>	<b>3.014.200,00-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 5	Bildungswesen und Wissenschaft				
		Bew			
<b>5770.00</b>	<b>Friedensarbeit</b>				
<b>Ausgaben</b>					
7900	Zuwendungen an natürliche Personen	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 5770.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>5810.00</b>	<b>Kirche mit Zukunft - Förderpreise</b>				
<b>Ausgaben</b>					
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 5810.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe Einzelplan 5</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>35.100</b>	<b>28.900</b>	<b>831.982,14</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>9.915.475</b>	<b>10.146.575</b>	<b>10.152.992,35</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>9.880.375-</b>	<b>10.117.675-</b>	<b>9.321.010,21-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 5	Bildungswesen und Wissens chaft				
		Bew			
<b>7140.00 Landessynode</b>					
<b>Ausgaben</b>					
4100	Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeit	145.000	145.000	111.983,72	
6710	Veröffentl. Dokumentation	25.000	35.000	4.028,01	
6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	30.000	40.000	17.743,22	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>200.000</b>	<b>220.000</b>	<b>133.754,95</b>	
<b>Summe 7140.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>200.000</b>	<b>220.000</b>	<b>133.754,95</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>200.000-</b>	<b>220.000-</b>	<b>133.754,95-</b>	
<b>7240.00 Kirchenleitung</b>					
<b>Ausgaben</b>					
4100	Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeit	19.700	19.700	23.359,17	
4250	Besch. Entg./Aufw. Nebenamt Honorare	3.500	3.500	3.432,00	
6710	Veröffentl. Dokumentation	30.000	40.000	11.067,87	
6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	52.000	52.000	52.000,04	
6811	Landesk. Veranstaltungen und Ehrungen	94.000	104.000	85.744,37	
6825	Dispositionsfonds Präses	5.000	5.000	4.558,48	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>204.200</b>	<b>224.200</b>	<b>180.161,93</b>	
<b>Summe 7240.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>204.200</b>	<b>224.200</b>	<b>180.161,93</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>204.200-</b>	<b>224.200-</b>	<b>180.161,93-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch	00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan	7	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz				
			Bew			
<b>7241.00 Preis der Ev. Kirche von Westfalen</b>						
<b>Ausgaben</b>						
7490		Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	0	0	0,00	
		<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 7241.00</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>7270.00 Arb.-recht.Komm./Schieds- komm./Schlicht.-ausschuss</b>						
<b>Ausgaben</b>						
7490		Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	0	70.000	54.723,12	
		<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>70.000</b>	<b>54.723,12</b>	
<b>Summe 7270.00</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>70.000</b>	<b>54.723,12</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>70.000-</b>	<b>54.723,12-</b>	
<b>7420.00 Ausschüsse</b>						
<b>Ausgaben</b>						
4100		Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeit	40.000	60.000	49.356,48	
		<b>Summe Ausgaben</b>	<b>40.000</b>	<b>60.000</b>	<b>49.356,48</b>	
<b>Summe 7420.00</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>40.000</b>	<b>60.000</b>	<b>49.356,48</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>40.000-</b>	<b>60.000-</b>	<b>49.356,48-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch	00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan	7	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz				
			Bew			
<b>7450.00 AG Migration SAS</b>						
<b>Einnahmen</b>						
0430		Zweckgeb. Zuw. v. Landeski.	0	0	19.613,36	
2910		automatisch angelegt bei Jahresabschluss	21100	0	0,00	
		<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>19.613,36</b>	
<b>Ausgaben</b>						
6366		Projektausgaben	0	0	11.402,50	
7490		Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	5.000	0	0,00	
		<b>Summe Ausgaben</b>	<b>5.000</b>	<b>0</b>	<b>11.402,50</b>	
<b>Summe 7450.00</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>19.613,36</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>5.000</b>	<b>0</b>	<b>11.402,50</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>5.000-</b>	<b>0</b>	<b>8.210,86</b>	
<b>7530.00 Visitationen</b>						
<b>Ausgaben</b>						
4100		Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeit	60.000	60.000	135,89	
		<b>Summe Ausgaben</b>	<b>60.000</b>	<b>60.000</b>	<b>135,89</b>	
<b>Summe 7530.00</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>60.000</b>	<b>60.000</b>	<b>135,89</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>60.000-</b>	<b>60.000-</b>	<b>135,89-</b>	
<b>7651 Landeskirchenamt</b>						
<b>01 Personalausgaben</b>						
<b>Einnahmen</b>						
0490		Zweckgeb. Zuw. v. Sonstigen	174.000	171.000	165.000,00	
		<b>Summe Einnahmen</b>	<b>174.000</b>	<b>171.000</b>	<b>165.000,00</b>	



## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt	Bew				
Einzelplan 7	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz					
<b>Ausgaben</b>						
4215	Zulage für Amtsleitungen		0	0	0,00	
4220	Bezüge - Beamtinnen und Beamte		4.105.000	4.125.000	3.686.510,94	
4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil		10.980.000	11.370.000	10.202.514,82	
4240	Betriebl.Vorschlagswesen		20.000	20.000	0,00	
4320	Beitr. Versorg. Kasse für Beamte		4.355.000	4.436.000	4.529.126,54	
4330	ZVK-Umlage f.Angestellte		0	0	0,00	
4600	Beihilfen, Unterstützung		8.000	8.000	7.770,00	
4610	Beihilfen nach Beih. Grds.		4.000	4.000	2.175,72	
4910	Trennungsgeld / Umzugskostenvergütung		20.000	20.000	0,00	
4960	Zuschuss zur Aus-/Fortbildung		180.000	180.000	84.948,10	
4990	Sonst. Persbezog. Sachausg.		200.000	200.000	204.226,13	
7430	Zweckgeb. Zuw. an Landeskirche		464.000	456.000	238.333,34	
7431	Zentr. Beihilfeabrechnung		199.500	220.500	220.500,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>20.535.500</b>	<b>21.039.500</b>	<b>19.176.105,59</b>	
<b>Summe 7651.01</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>174.000</b>	<b>171.000</b>	<b>165.000,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>20.535.500</b>	<b>21.039.500</b>	<b>19.176.105,59</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>20.361.500-</b>	<b>20.868.500-</b>	<b>19.011.105,59-</b>	
<b>7651</b>	<b>Landeskirchenamt</b>					
<b>02</b>	<b>Grundstücke, Gebäude</b>					
<b>Einnahmen</b>						
1200	Aus Grundvermög./Rechten		0	0	0,00	
3110	Entn. aus Rückl., Fonds		0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
5100	Unterhalt. Grundstücke, Gebäude, Anlagen		30.000	48.500	11.625,87	
5200	Bewirtsch. Grundstücke, Gebäude, Anlagen		0	0	0,00	
5210	Heizung		0	0	0,00	
5211	Betriebskosten Büros TS Haus Villigst		2.400	2.400	3.329,34	
5212	Betriebskosten Niederwall 10		53.000	53.000	42.700,57	
5213	Betriebskosten Niederwall 8		6.500	6.500	8.439,05	
5214	Betriebskosten Renteistr. 5		12.000	12.000	12.494,40	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt	Bew				
Einzelplan 7	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz					
<b>7651</b>	<b>Fortsetzung von Landeskirchenamt</b>					
<b>02</b>	<b>Grundstücke, Gebäude</b>					
<b>Ausgaben</b>						
5216	Betriebskosten Altstädter Kirchplatz 3		40.000	40.000	35.333,80	
5217	Betriebskosten Altstädter Kirchplatz 5		130.000	130.000	116.799,26	
5220	Reinigung		9.000	9.000	426,84	
5230	Wasser, Gas, Strom		0	0	0,00	
5240	Grundsteuer		0	0	0,00	
5250	Versicherungsprämien für Grundstücke/Gebäude		0	0	0,00	
5290	Sonst. Bewirtschaft. Grundst.,Gebäude, Anlagen		20.000	24.800	9.718,79	
5291	Weitere Bewirtschaft. Grundst.,Gebäude, Anlagen		14.500	9.700	11.731,52	
5300	Mietzins/Pachtzins		0	0	0,00	
5311	Miete Büros TS Haus Villigst		1.000	1.000	1.377,24	
5312	Miete Niederwall 10		63.000	62.100	61.557,96	
5313	Miete Niederwall 8		12.800	11.900	11.888,64	
5314	Miete Renteistr. 5		28.000	28.000	27.274,56	
5316	Miete Altstädter Kirchplatz 3		184.000	184.000	177.999,96	
5317	Miete Altstädter Kirchplatz 5		350.000	350.000	349.014,84	
6750	Dienstleistungen Dritter		146.000	146.000	153.354,50	
6960	Innere Verrechnung		0	0	0,00	
9110	Zuführg. an Rückl., Fonds		0	0	0,00	
9410	Erwerb v. unbewegl.Sachen		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>1.102.200</b>	<b>1.118.900</b>	<b>1.035.067,14</b>	
<b>Summe 7651.02</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>1.102.200</b>	<b>1.118.900</b>	<b>1.035.067,14</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>1.102.200-</b>	<b>1.118.900-</b>	<b>1.035.067,14-</b>	
<b>7651</b>	<b>Landeskirchenamt</b>					
<b>03</b>	<b>Kraftfahrzeuge</b>					
<b>Ausgaben</b>						
5410	Fahrzeuge, Unterhaltung, Betrieb		31.000	31.000	19.725,86	
5420	Fahrzeuge, Steuern, Versicherung		3.000	3.000	1.230,30	
5430	Fahrzeuge, Neuerwerb		20.000	45.000	34.729,89	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt	Bew				
Einzelplan 7	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz					
<b>Summe Ausgaben</b>			<b>54.000</b>	<b>79.000</b>	<b>55.686,05</b>	
<b>Summe 7651.03</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Einnahmen</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>			<b>54.000</b>	<b>79.000</b>	<b>55.686,05</b>	
<b>Saldo</b>			<b>54.000-</b>	<b>79.000-</b>	<b>55.686,05-</b>	
<b>7651</b>	<b>Landeskirchenamt</b>					
<b>04</b>	<b>Sonstiges</b>					
<b>Einnahmen</b>						
0520	Zuschuss v. Land/Ländern		2.500.000	2.200.000	2.506.058,28	
1220	Dienstwohnungsvergütung		0	0	0,00	
1790	Sonst. weit. Verw./ Betr. Einn.		2.100	2.100	201,30	
1810	Umsatzsteuer Erstattung FA		0	0	0,00	
1812	Umsatzsteuer 19 %		20.000	20.000	26.436,71	
1814	Umsatzsteuer 16%		0	0	0,00	
1920	Verw./Betr. K. Ersatz durch Kirchenkreise		1.508.000	1.360.300	1.495.957,65	
1950	Verw./Betr. K. an sonst. kirchl. Bereich		168.400	161.400	21.100,00	
1960	Innere Verrechnungen		68.400	68.400	130.808,60	
1993	Fernm. Ersatz v. Sonstigen		2.700	2.700	1.574,57	
1994	Kfz.K.Ersatz v.Sonstigen		0	0	0,00	
3110	Entrn. aus Rückl., Fonds		74.200	74.200	15.517,25	
<b>Summe Einnahmen</b>			<b>4.343.800</b>	<b>3.889.100</b>	<b>4.197.654,36</b>	
<b>Ausgaben</b>						
5510	Technische Geräte		20.000	20.000	6.910,75	
5511	EDV		446.100	521.100	458.657,73	
5512	Fotokopierer		50.000	50.000	36.256,72	
5520	Ausstattung/ Gebrauchsgegenstände		68.000	30.000	39.985,74	
6110	Reisekosten Mitarbeiter		150.000	150.000	135.285,06	
6190	Reisekosten Sonstige		7.000	6.500	6.643,31	
6200	Fernmeldekosten		0	0	0,00	
6210	Fernmeldekosten - Post		29.700	29.700	16.307,47	
6250	EDV-Kommunikationskosten		60.000	60.000	39.634,61	
6260	TK-Anlagen		84.000	84.000	20.927,75	
6310	Geschäftsbedarf		60.000	60.000	36.185,23	
6313	Druck- u. Buchbindearbeit		20.000	20.000	4.244,74	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch	00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan	7	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz				
			Bew			
<b>7651</b>	<b>Fortsetzung von Landeskirchenamt</b>					
<b>04</b>	<b>Sonstiges</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6325	Loseblattsammlung		44.100	44.100	41.501,37	
6330	Porto		45.000	50.000	36.765,65	
6360	Geschäftsaufwand f. EDV		725.000	700.000	663.662,99	
6361	Geschäftsaufwand f. Mach 2.0		0	0	0,00	
6391	Bankgebühren		18.000	18.000	14.314,96	
6750	Dienstleistungen Dritter		6.000	28.000	14.868,83	
6766	Umsatzsteuer - Zahlung FA		20.000	20.000	35.366,71	
6770	Versicherungsprämien		46.000	40.000	38.072,93	
6771	Dienstreisen Kaskoversicherung		0	0	0,00	
6791	Sonst. weit. Verw./Betr. Ausg. allgemein		23.300	23.300	18.267,72	
6792	Rechtsgutachten, Sonstiges		45.000	5.000	62.990,31	
6811	Landesk.Veranstellungen und Ehrungen		0	0	0,00	
6950	Verw./Betr. K. Ersatz an sonst. kirchl. Bereich		809.500	798.400	765.259,03	
8800	Zinsausgaben		0	0	0,00	
9800	Tilgungsausgaben		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>2.776.700</b>	<b>2.758.100</b>	<b>2.492.109,61</b>	
<b>Summe 7651.04</b>						
	<b>Einnahmen</b>		<b>4.343.800</b>	<b>3.889.100</b>	<b>4.197.654,36</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>2.776.700</b>	<b>2.758.100</b>	<b>2.492.109,61</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>1.567.100</b>	<b>1.131.000</b>	<b>1.705.544,75</b>	
<b>7651</b>	<b>Landeskirchenamt</b>					
<b>05</b>	<b>Personalwirtschaftssoftware Personal Office</b>					
<b>Einnahmen</b>						
3110	Entn. aus Rückl., Fonds		0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
4960	Zuschuss zur Aus-/Fortbildung		0	0	0,00	
6100	Reisekosten		0	0	0,00	
6360	Geschäftsaufwand f. EDV		0	0	0,00	
6750	Dienstleistungen Dritter		0	0	0,00	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 7	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz				
Bew					
<b>7651</b>	<b>Fortsetzung von Landeskirchenamt</b>				
<b>05</b>	<b>Personalwirtschaftssoft- ware Personal Office</b>				
<b>Ausgaben</b>					
6792	Unterkunft/Verpflegung	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 7651.05</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>7651</b>	<b>Landeskirchenamt</b>				
<b>06</b>	<b>Dienstgebäude Niederwall 10</b>				
<b>Einnahmen</b>					
1200	Aus Grundvermög./Rechten	0	0	0,00	
1810	Umsatzsteuer Erstattung FA	0	0	0,00	
1812	Umsatzsteuer 19 %	0	0	0,00	
1960	Inn. Verr. v. Verw-/Betr. K.	0	0	0,00	
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>					
5100	Unterhalt. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	0	0	0,00	
5200	Bewirtsch. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	0	0	0,00	
6766	Umsatzsteuer - Zahlung FA	0	0	0,00	
8800	Zinsausgaben	0	0	0,00	
9110	Zuführg. an Rückl., Fonds	0	0	0,00	
9800	Tilgungsausgaben	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 7651.06</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt	Bew				
Einzelplan 7	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz					
<b>7651</b>	<b>Landeskirchenamt</b>					
<b>07</b>	<b>Dienstoffahrer</b>					
<b>Ausgaben</b>						
5411	Dienstoffahrer, Unterhaltung, Betrieb		2.000	0	0,00	
5421	Dienstoffahrer, Versicherung		2.000	0	0,00	
5431	Dienstoffahrer, Neuzug		28.500	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>32.500</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 7651.07</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>32.500</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>32.500-</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>7651</b>	<b>Landeskirchenamt</b>					
<b>10</b>	<b>Kassengemeinschaft Haus Villigst</b>					
<b>Einnahmen</b>						
3110	Entn. aus Rückl., Fonds		0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
8410	Zuführung an Sonderhaushalt		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 7651.10</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>7652.00</b>	<b>Fachstelle Erschließung öffent. Fördermittel</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil		23.500	18.800	4.657,84	
6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.		6.000	6.000	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>29.500</b>	<b>24.800</b>	<b>4.657,84</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt	Bew				
Einzelplan 7	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz					
<b>Summe 7652.00</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>29.500</b>	<b>24.800</b>	<b>4.657,84</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>29.500-</b>	<b>24.800-</b>	<b>4.657,84-</b>	
<b>7653.00</b>	<b>Prozess Aufgabenklärung</b>					
<b>Einnahmen</b>						
3110	Entn. aus Rückl., Fonds		0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
6366	Projektausgaben		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 7653.00</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>7658.00</b>	<b>Einf. Neues Kirchliches Finanzwesen Landeskirche</b>					
<b>Einnahmen</b>						
1990	Verw.u.Betriebskosteners. von Sonstigen		0	0	0,00	
3110	Entn. aus Rückl., Fonds		646.900	623.700	286.133,40	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>646.900</b>	<b>623.700</b>	<b>286.133,40</b>	
<b>Ausgaben</b>						
4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil		345.000	271.300	192.406,93	
4960	Zuschuss zur Aus-/Fortbildung		0	6.000	0,00	
5300	Mietzins/Pachtzins		15.000	0	0,00	
5520	Ausstattung /Gebrauchs gegenstände		6.500	6.000	3.069,01	
6110	Reisekosten Mitarbeiter		1.500	1.500	169,55	
6200	Fernmeldekosten		0	0	0,00	
6361	Geschäftsaufwand f.Mach 2.0		60.000	80.000	0,00	
6362	Schnittstellen z. Anbind. v. Fachverfahren		15.000	35.000	0,00	
6366	Projektausgaben		0	0	0,00	
6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung		40.000	45.000	0,00	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 7	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz				
					Bew
<b>7658.00</b>	<b>Fortsetzung von Einf. Neues Kirchliches Finanzwesen Landeskirche</b>				
<b>Ausgaben</b>					
6750	Dienstleistungen Dritter	125.000	143.000	89.592,52	
6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	35.900	35.900	895,39	
6792	Unterkunft/Verpflegung	3.000	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>646.900</b>	<b>623.700</b>	<b>286.133,40</b>	
<b>Summe 7658.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>646.900</b>	<b>623.700</b>	<b>286.133,40</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>646.900</b>	<b>623.700</b>	<b>286.133,40</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>7659.00</b>	<b>Agentur für Personal- beratung der EKvW</b>				
<b>Ausgaben</b>					
6366	Projektausgaben	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 7659.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>7668</b>	<b>Verwaltungsmitarbeiter</b>				
<b>02</b>	<b>Verwaltungslehrgänge u. Rüstzeiten</b>				
<b>Einnahmen</b>					
0520	Zuschuss v. Land/Ländern	0	0	0,00	
1540	Tagungskostenbeiträge	41.500	30.300	24.903,80	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>41.500</b>	<b>30.300</b>	<b>24.903,80</b>	
<b>Ausgaben</b>					
6100	Reisekosten	3.900	3.600	2.455,50	
6410	Unterbring./Verpfl.kosten / Aus-,Fort-, Weiterbild.	198.500	185.700	142.807,76	
6420	Honorare, Unterrichtsgeld f. Aus-,Fort-,Weiterbild.	38.000	36.000	33.720,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>240.400</b>	<b>225.300</b>	<b>178.983,26</b>	



## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt	Bew				
Einzelplan 7	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz					
<b>Summe 7668.02</b>			<b>Einnahmen</b>	<b>41.500</b>	<b>30.300</b>	<b>24.903,80</b>
			<b>Ausgaben</b>	<b>240.400</b>	<b>225.300</b>	<b>178.983,26</b>
			<b>Saldo</b>	<b>198.900-</b>	<b>195.000-</b>	<b>154.079,46-</b>
<b>7668</b>	<b>Verwaltungsmitarbeiter</b>					
<b>03</b>	<b>Weiterbild. Verw.-mitarb. i. d. Kirchenkreisen</b>					
<b>Einnahmen</b>						
1540	Tagungskostenbeiträge		15.000	15.000	20.623,40	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>15.000</b>	<b>15.000</b>	<b>20.623,40</b>	
<b>Ausgaben</b>						
6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung		18.400	18.400	21.356,20	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>18.400</b>	<b>18.400</b>	<b>21.356,20</b>	
<b>Summe 7668.03</b>			<b>Einnahmen</b>	<b>15.000</b>	<b>15.000</b>	<b>20.623,40</b>
			<b>Ausgaben</b>	<b>18.400</b>	<b>18.400</b>	<b>21.356,20</b>
			<b>Saldo</b>	<b>3.400-</b>	<b>3.400-</b>	<b>732,80-</b>
<b>7668</b>	<b>Verwaltungsmitarbeiter</b>					
<b>04</b>	<b>SAS Weiterbild.Verw.-Mitarb. Friedhofswesen</b>					
<b>Einnahmen</b>						
1540	Tagungskostenbeiträge		0	5.000	1.130,00	
1900	Ersatz v.Verw.u.Betr.Ausg		44.900	39.700	9.000,00	
2910	automatisch angelegt bei Jahresabschluss	62010	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>44.900</b>	<b>44.700</b>	<b>10.130,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung		75.000	70.000	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>75.000</b>	<b>70.000</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 7	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz				
					Bew
<b>Summe 7668.04</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>44.900</b>	<b>44.700</b>	<b>10.130,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>75.000</b>	<b>70.000</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>30.100-</b>	<b>25.300-</b>	<b>10.130,00</b>	
<b>7670.00</b>	<b>Gesamtmitarbeiter - Vertretung</b>				
	<b>Ausgaben</b>				
4980	Kosten der Gesamtmitarbeitvertret.	7.000	7.000	4.313,90	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>7.000</b>	<b>7.000</b>	<b>4.313,90</b>	
<b>Summe 7670.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>7.000</b>	<b>7.000</b>	<b>4.313,90</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>7.000-</b>	<b>7.000-</b>	<b>4.313,90-</b>	
<b>7691.00</b>	<b>Ev. Büro Düsseldorf</b>				
	<b>Ausgaben</b>				
4220	Bezüge - Beamte	92.000	0	0,00	
4320	Beitr.Versorg.Ks.F.Beamte	78.000	0	0,00	
4610	Beihilfen nach Beih. Grds.	3.500	0	0,00	
5410	Fahrzeuge,Unterh.,Betrieb	2.300	0	0,00	
5420	Fahrzeuge, Steuern, Versicherung	600	0	0,00	
5430	Fahrzeuge, Neuerwerb	6.700	0	0,00	
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	156.000	263.000	271.655,99	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>339.100</b>	<b>263.000</b>	<b>271.655,99</b>	
<b>Summe 7691.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>339.100</b>	<b>263.000</b>	<b>271.655,99</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>339.100-</b>	<b>263.000-</b>	<b>271.655,99-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt	Bew				
Einzelplan 7	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz					
<b>7870.00</b>	<b>Verwaltungskammer</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4100	Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeit		5.000	5.000	538,54	
6370	Disziplinarverfahren / Verw.-gerichtsverfahren		10.000	10.000	665,09	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>15.000</b>	<b>15.000</b>	<b>1.203,63</b>	
<b>Summe 7870.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>15.000</b>	<b>15.000</b>	<b>1.203,63</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>15.000-</b>	<b>15.000-</b>	<b>1.203,63-</b>	
<b>7881.00</b>	<b>Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter</b>					
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		141.800	141.800	141.543,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>141.800</b>	<b>141.800</b>	<b>141.543,00</b>	
<b>Summe 7881.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>141.800</b>	<b>141.800</b>	<b>141.543,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>141.800-</b>	<b>141.800-</b>	<b>141.543,00-</b>	
<b>7910.00</b>	<b>Mitarbeitervertretung</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 7910.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 7	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz				
					Bew
<b>Summe Einzelplan 7</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>5.266.100</b>	<b>4.773.800</b>	<b>4.724.058,32</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>26.523.200</b>	<b>27.018.700</b>	<b>24.098.350,48</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>21.257.100-</b>	<b>22.244.900-</b>	<b>19.374.292,16-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 7	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz				
		Bew			
<b>8110.00 Wohn- und Geschäftsgrundstücke</b>					
<b>Einnahmen</b>					
1200	Aus Grundvermög./Rechten	0	0	0,00	
1290	Aus Grundvermög./Rechten Sonstiges	0	0	0,00	
1810	Umsatzsteuer Erstattung FA	0	0	0,00	
1812	Umsatzsteuer 19 %	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>					
5100	Unterhalt. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	0	0	0,00	
5200	Bewirtsch. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	0	0	0,00	
5290	Sonst. Bewirtschaft. Grundst.,Gebäude, Anlagen	0	0	0,00	
5300	Mietzins/Pachtzins	0	0	0,00	
6765	Umsatzsteuer - Vorsteuer	0	0	0,00	
6766	Umsatzsteuer - Zahlung FA	0	0	0,00	
8800	Zinsausgaben	0	0	0,00	
9110	Zuführg. an Rückl., Fonds	0	0	0,00	
9800	Tilgungsausgaben	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 8110.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 8	Verwaltung d. allgem. Fin anzverm., Sonderverm.				
		Bew			
<b>8130.00 Haus Landeskirchlicher Dienste</b>					
<b>Einnahmen</b>					
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>					
8410	Zuführung an Sonderhaushalt	0	0	0,00	
8800	Zinsausgaben	0	0	0,00	
9800	Tilgungsausgaben	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 8130.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>8160.00 Sondervermögen Landesk. Liegenschaften</b>					
<b>Einnahmen</b>					
1991	Personalkosten	0	0	0,00	
1995	Sachkosten	0	0	0,00	
2410	Ablieferung des Sonderhaushalts	400.000	400.000	400.000,00	
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>400.000</b>	<b>400.000</b>	<b>400.000,00</b>	
<b>Ausgaben</b>					
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	120.000	120.000	120.000,00	
8410	Zuführung an Sonderhaushalt	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>120.000</b>	<b>120.000</b>	<b>120.000,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 8	Verwaltung d. allgem. Fin anzverm., Sonderverm.				
		Bew			
<b>Summe 8160.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>400.000</b>	<b>400.000</b>	<b>400.000,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>120.000</b>	<b>120.000</b>	<b>120.000,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>280.000</b>	<b>280.000</b>	<b>280.000,00</b>	
<b>8350.00</b>	<b>Allg. Kapitalvermögen</b>				
	<b>Einnahmen</b>				
1100	Zinsen usw. aus Geldverm. und Beteiligungen	580.000	580.000	645.127,92	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>580.000</b>	<b>580.000</b>	<b>645.127,92</b>	
<b>Summe 8350.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>580.000</b>	<b>580.000</b>	<b>645.127,92</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>580.000</b>	<b>580.000</b>	<b>645.127,92</b>	
<b>8360.00</b>	<b>Geschäftskonten</b>				
	<b>Einnahmen</b>				
1100	Zinsen usw. aus Geldverm. und Beteiligungen	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 8360.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe Einzelplan 8</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>980.000</b>	<b>980.000</b>	<b>1.045.127,92</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>120.000</b>	<b>120.000</b>	<b>120.000,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>860.000</b>	<b>860.000</b>	<b>925.127,92</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 8	Verwaltung d. allgem. Fin anzverm., Sonderverm.				
		Bew			
<b>9210.00 Umlagen</b>					
<b>Einnahmen</b>					
0100	Kirchensteuern	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 9210.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>9220.00 Zuweisung</b>					
<b>Einnahmen</b>					
0100	Kirchensteuer	44.856.000	45.747.000	46.872.578,62	
0390	Allg. Zuwendung v. Sonstigen	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>44.856.000</b>	<b>45.747.000</b>	<b>46.872.578,62</b>	
<b>Summe 9220.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>44.856.000</b>	<b>45.747.000</b>	<b>46.872.578,62</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>44.856.000</b>	<b>45.747.000</b>	<b>46.872.578,62</b>	
<b>9230.00 Finanzhilfen in besonderen Fällen</b>					
<b>Ausgaben</b>					
7400	Zweckgeb. Zuwendungen im kirchlichen Bereich	150.000	200.000	66.902,55	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>150.000</b>	<b>200.000</b>	<b>66.902,55</b>	



## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch	00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan	9	Allgem. Finanzwirtschaft				
			Bew			
<b>Summe</b>	<b>9230.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>150.000</b>	<b>200.000</b>	<b>66.902,55</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>150.000-</b>	<b>200.000-</b>	<b>66.902,55-</b>	
<b>9300.00</b>	<b>automatisch angelegt bei Jahresabschluss 2001 automatisch angelegt bei Jahresabschluss 2001</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6790	automatisch angelegt bei Jahresabschluss 2001		0	0	0,00	
		<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe</b>	<b>9300.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>9410</b>	<b>Sammelversicherungen</b>					
<b>01</b>	<b>Berufsgenossenschaft</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4350	Beiträge gesetzl. Berufsgenossenschaft		70.000	84.300	46.215,73	
		<b>Summe Ausgaben</b>	<b>70.000</b>	<b>84.300</b>	<b>46.215,73</b>	
<b>Summe</b>	<b>9410.01</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>70.000</b>	<b>84.300</b>	<b>46.215,73</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>70.000-</b>	<b>84.300-</b>	<b>46.215,73-</b>	
<b>9410</b>	<b>Sammelversicherungen</b>					
<b>03</b>	<b>Haftpflichtversicherung</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6770	Versicherungsprämien		40.000	40.000	38.054,77	
		<b>Summe Ausgaben</b>	<b>40.000</b>	<b>40.000</b>	<b>38.054,77</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt	Bew				
Einzelplan 9	Allgem. Finanzwirtschaft					
<b>Summe 9410.03</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>40.000</b>	<b>40.000</b>	<b>38.054,77</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>40.000-</b>	<b>40.000-</b>	<b>38.054,77-</b>	
<b>9410</b>	<b>Sammelversicherungen</b>					
<b>04</b>	<b>Unfallversicherung</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6770	Versicherungsprämien		4.300	4.300	4.040,58	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>4.300</b>	<b>4.300</b>	<b>4.040,58</b>	
<b>Summe 9410.04</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>4.300</b>	<b>4.300</b>	<b>4.040,58</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>4.300-</b>	<b>4.300-</b>	<b>4.040,58-</b>	
<b>9410</b>	<b>Sammelversicherungen</b>					
<b>05</b>	<b>Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6770	Versicherungsprämien		18.100	18.100	16.758,72	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>18.100</b>	<b>18.100</b>	<b>16.758,72</b>	
<b>Summe 9410.05</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>18.100</b>	<b>18.100</b>	<b>16.758,72</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>18.100-</b>	<b>18.100-</b>	<b>16.758,72-</b>	
<b>9410</b>	<b>Sammelversicherungen</b>					
<b>07</b>	<b>Reisepreissicherung</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6770	Versicherungsprämien		300	300	300,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>300</b>	<b>300</b>	<b>300,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 9	Allgem. Finanzwirtschaft				
		Bew			
<b>Summe 9410.07</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>300</b>	<b>300</b>	<b>300,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>300-</b>	<b>300-</b>	<b>300,00-</b>	
<b>9410</b>	<b>Sammelversicherungen</b>				
<b>08</b>	<b>Strafrechtsversicherung</b>				
<b>Ausgaben</b>					
6770	Versicherungsprämien	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 9410.08</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>9600.00</b>	<b>Schulden Allgemeiner Haushalt</b>				
<b>Einnahmen</b>					
3850	Schuldaufn. im sonstigen Kirchlichen Bereich	0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>					
8800	Zinsausgaben	0	0	0,00	
9800	Tilgungsausgaben	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 9600.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt					
Einzelplan 9	Allgem. Finanzwirtschaft	Bew				
<b>9600</b>	<b>Schulden</b>					
<b>04</b>	<b>Mitarbeiterwohnhaus Bochum</b>					
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		0	0	0,00	
8800	Zinsausgaben		0	0	0,00	
9800	Tilgungsausgaben		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 9600.04</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>9720.00</b>	<b>Ausgleichsrücklage</b>					
<b>Einnahmen</b>						
3110	Entn. aus Rückl., Fonds		0	383.125	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>383.125</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
9110	Zufüherg. an Rückl., Fonds		297.325	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>297.325</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 9720.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>383.125</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>297.325</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>297.325-</b>	<b>383.125</b>	<b>0,00</b>	
<b>9760.00</b>	<b>Tilgungsrücklage</b>					
<b>Ausgaben</b>						
9110	Zufüherg. an Rückl., Fonds		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt					
Einzelplan 9	Allgem. Finanzwirtschaft	Bew				
<b>Summe 9760.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>9780.00</b>	<b>Rücklage für Ämter und Einrichtungen</b>					
	<b>Einnahmen</b>					
3110	Entn. aus Rückl., Fonds		60.000	60.000	68.662,05	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>60.000</b>	<b>60.000</b>	<b>68.662,05</b>	
	<b>Ausgaben</b>					
9700	Abwicklungsausgaben		60.000	60.000	112.761,91	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>60.000</b>	<b>60.000</b>	<b>112.761,91</b>	
<b>Summe 9780.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>60.000</b>	<b>60.000</b>	<b>68.662,05</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>60.000</b>	<b>60.000</b>	<b>112.761,91</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>44.099,86-</b>	
<b>9790</b>	<b>Sonstige Rücklagen</b>					
<b>01</b>	<b>Zinsmehreinnahmen</b>					
	<b>Ausgaben</b>					
9110	Zufühhg. an Rückl., Fonds		50.000	50.000	56.052,12	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>50.000</b>	<b>50.000</b>	<b>56.052,12</b>	
<b>Summe 9790.01</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>50.000</b>	<b>50.000</b>	<b>56.052,12</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>50.000-</b>	<b>50.000-</b>	<b>56.052,12-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch	00 Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan	9 Allgem. Finanzwirtschaft				
		Bew			
<b>9790</b>	<b>Sonstige Rücklagen</b>				
<b>02</b>	<b>Rechnungsüberschuss</b>				
<b>Ausgaben</b>					
9110	Zufühhg. an Rückl., Fonds	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 9790.02</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>9792.00</b>	<b>Verwaltete Rücklagen</b>				
<b>Einnahmen</b>					
1100	Zinsen usw. aus Geldverm. und Beteiligungen	398.000	398.000	416.427,42	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>398.000</b>	<b>398.000</b>	<b>416.427,42</b>	
<b>Ausgaben</b>					
9110	Zufühhg. an Rückl., Fonds	398.000	398.000	416.427,42	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>398.000</b>	<b>398.000</b>	<b>416.427,42</b>	
<b>Summe 9792.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>398.000</b>	<b>398.000</b>	<b>416.427,42</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>398.000</b>	<b>398.000</b>	<b>416.427,42</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>9795</b>	<b>Verwaltete Rücklagen</b>				
<b>01</b>	<b>Innovationsfonds</b>				
<b>Einnahmen</b>					
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	16.309,01	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>16.309,01</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 9	Allgem. Finanzwirtschaft				
		Bew			
<b>Ausgaben</b>					
4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	0	0	2.000,00	
4920	Fahrtkostenzuschüsse	0	0	0,00	
4960	Zuschuss zur Aus-/Fortbildung	0	0	0,00	
5300	Miete	0	0	716,27	
6100	Reisekosten	0	0	320,65	
6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	0	0	13.272,09	
7400	Zweckgeb. Zuwendungen im kirchlichen Bereich	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>16.309,01</b>	
<b>Summe 9795.01</b>					
	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>16.309,01</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>16.309,01</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>9795 Verwaltete Rücklagen</b>					
<b>02 Schulung v.Multiplikato- rinnen u.Multiplikatoren</b>					
<b>Einnahmen</b>					
3110	Entrn. aus Rückl., Fonds	22.000	0	6.527,20	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>22.000</b>	<b>0</b>	<b>6.527,20</b>	
<b>Ausgaben</b>					
6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung	22.000	0	6.527,20	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>22.000</b>	<b>0</b>	<b>6.527,20</b>	
<b>Summe 9795.02</b>					
	<b>Einnahmen</b>	<b>22.000</b>	<b>0</b>	<b>6.527,20</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>22.000</b>	<b>0</b>	<b>6.527,20</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 9	Allgem. Finanzwirtschaft				
		Bew			
<b>9795</b>	<b>Verwaltete Rücklagen</b>				
<b>03</b>	<b>Projekt Cumulus</b>				
<b>Einnahmen</b>					
1900	Ersatz v.Verw.u.Betr.Ausg	0	0	0,00	
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	898.623,20	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>898.623,20</b>	
<b>Ausgaben</b>					
4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	0	0	499.514,45	
4920	Fahrtkostenzuschüsse	0	0	940,84	
4960	Zuschuss zur Aus-/Fortbildung	0	0	6.437,90	
5211	Betriebskosten Zimmer- Str.20, Blfd.	0	0	3.198,69	
5212	Betriebskosten Standort Dortmund	0	0	0,00	
5311	Miete Zimmerstr. 20, Blfd	0	0	4.849,25	
5312	Miete Standort Dortmund	0	0	0,00	
5313	Miete Azure Server	0	0	8.055,54	
5512	Hardware	0	0	13.210,43	
5514	Lizenzen	0	0	77.141,84	
5520	Ausstattung /Gebrauchs- gegenstände	0	0	2.169,31	
6110	Reisekosten Mitarbeiter	0	0	3.113,80	
6211	Mobilfunk/Telekommuni- kation	0	0	64,09	
6750	Dienstleistungen Dritter	0	0	270.901,34	
6766	Umsatzsteuer - Zahlung FA	0	0	0,00	
6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	0	0	9.025,72	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>898.623,20</b>	
<b>Summe 9795.03</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>898.623,20</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>898.623,20</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	



## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 9	Allgem. Finanzwirtschaft				
		Bew			
<b>9795</b>	<b>Verwaltete Rücklagen</b>				
<b>04</b>	<b>NCC-NKF Competence Center</b>				
<b>Einnahmen</b>					
1990	Verw.u.Betriebskosteners. von Sonstigen	0	0	0,00	
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	41.027,23	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>41.027,23</b>	
<b>Ausgaben</b>					
4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	0	0	32.558,25	
4960	Zuschuss zur Aus-/Fortbildung	0	0	0,00	
5300	Mietzins NCC	0	0	0,00	
5410	Fahrzeuge, Unterh., Betrieb	0	0	0,00	
5420	Fahrzeuge, Steuern, Versicherung	0	0	0,00	
5430	Fahrzeuge, Neuerwerb (Leasing)	0	0	0,00	
5511	EDV	0	0	0,00	
5520	Ausstattung /Gebrauchsgegenstände	0	0	799,00	
6100	Reisekosten	0	0	0,00	
6110	Reisekosten Mitarbeiter	0	0	95,00	
6200	Fernmeldekosten	0	0	0,00	
6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung	0	0	0,00	
6750	Dienstleistungen Dritter Beratungskosten	0	0	0,00	
6790	Sonst. weitere Verw./Betr. Ausg.	0	0	7.574,98	
6792	Unterkunft/Verpflegung	0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>41.027,23</b>	
<b>Summe 9795.04</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>41.027,23</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>41.027,23</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>9795</b>	<b>Verwaltete Rücklagen</b>				
<b>05</b>	<b>Projekt Petrus II</b>				
<b>Einnahmen</b>					
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	80.000	0	4.405,70	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>80.000</b>	<b>0</b>	<b>4.405,70</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt	Bew				
Einzelplan 9	Allgem. Finanzwirtschaft					
<b>Ausgaben</b>						
6100	Reisekosten		0	0	0,00	
6750	Dienstleistungen Dritter		80.000	0	4.405,70	
6792	Unterkunft/Verpflegung		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>80.000</b>	<b>0</b>	<b>4.405,70</b>	
<b>Summe 9795.05</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>80.000</b>	<b>0</b>	<b>4.405,70</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>80.000</b>	<b>0</b>	<b>4.405,70</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>9795</b>	<b>Verwaltete Rücklagen</b>					
<b>06</b>	<b>Stiftung Annerkennung u. Hilfe</b>					
<b>Einnahmen</b>						
0460	Zweckgeb.Zuw.v.Diak.Werk		0	0	0,00	
3110	Entn. aus Rückl., Fonds		0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
7450	Zweckgeb. Zuweisung an die EKD		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 9795.06</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>9800.00</b>	<b>Haushaltsverstärkung</b>					
<b>Ausgaben</b>						
8600	Deckungsreserve		200.000	200.000	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>200.000</b>	<b>200.000</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 9	Allgem. Finanzwirtschaft				
	Bew				
<b>Summe 9800.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>200.000</b>	<b>200.000</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>200.000-</b>	<b>200.000-</b>	<b>0,00</b>	
<b>9900.00</b>					
<b>Einnahmen</b>					
2910	automatisch angelegt bei Jahresabschluss	0	0	3.561.399,69	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.561.399,69</b>	
<b>Ausgaben</b>					
8910	automatisch angelegt bei Jahresabschluss	0	0	0,00	
9110	Zufüherg. an Rückl., Fonds	0	0	3.561.399,69	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.561.399,69</b>	
<b>Summe 9900.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.561.399,69</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.561.399,69</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe Einzelplan 9</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>45.416.000</b>	<b>46.588.125</b>	<b>51.885.960,12</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>1.390.025</b>	<b>1.055.000</b>	<b>5.285.805,83</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>44.025.975</b>	<b>45.533.125</b>	<b>46.600.154,29</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 00	Allgemeiner Haushalt				
Einzelplan 9	Allgem. Finanzwirtschaft				
	Bew				
<b>Summe ohne SAS SB 00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>53.492.730</b>	<b>54.170.525</b>	<b>60.979.587,99</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>53.457.630</b>	<b>54.145.225</b>	<b>55.855.662,84</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>35.100</b>	<b>25.300</b>	<b>5.123.925,15</b>	
<b>Summe SAS SB 00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>44.900</b>	<b>44.700</b>	<b>29.743,36</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>80.000</b>	<b>70.000</b>	<b>11.402,50</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>35.100-</b>	<b>25.300-</b>	<b>18.340,86</b>	
<b>Summe Sachbuchteil 00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>53.537.630</b>	<b>54.215.225</b>	<b>61.009.331,35</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>53.537.630</b>	<b>54.215.225</b>	<b>55.867.065,34</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5.142.266,01</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

## EINZELPLANZUSAMMENSTELLUNG Allgemeiner Haushalt

E I N N A H M E N				A U S G A B E N			
Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Mittelanmeldung 2021	Einzelplan	Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	
511.634,54	113.100	33.500	0 Allg. Kirchl. Dienste	6.294.500	6.403.950	6.542.695,69	
177.557,53	127.000	123.030	1 Besondere Kirchl. Dienste	4.822.430	5.082.200	5.108.815,21	
0,00	0	0	2 Kirchliche Sozialarbeit	1.745.000	1.629.400	1.589.400,00	
1.833.010,78	1.604.300	1.683.900	3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.683.900	1.604.300	1.833.010,78	
0,00	0	0	4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)	1.043.100	1.155.100	1.135.995,00	
831.982,14	28.900	35.100	5 Bildungswesen und Wissenschaft	9.915.475	10.146.575	10.152.992,35	
0,00	0	0	6	0	0	0,00	
4.724.058,32	4.773.800	5.266.100	7 Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz	26.523.200	27.018.700	24.098.350,48	
1.045.127,92	980.000	980.000	8 Verwaltung d. allgem. Finanzverm., Sonderverm.	120.000	120.000	120.000,00	
51.885.960,12	46.588.125	45.416.000	9 Allgem. Finanzwirtschaft	1.390.025	1.055.000	5.285.805,83	
61.009.331,35	54.215.225	53.537.630	GESAMT	53.537.630	54.215.225	55.867.065,34	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019
<b>Summe Rechtsträger 0001</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>53.537.630</b>	<b>54.215.225</b>	<b>61.009.331,35</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>53.537.630</b>	<b>54.215.225</b>	<b>55.867.065,34</b>
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5.142.266,01</b>

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben	Bew				
Einzelplan 0	Allg. Kirchl. Dienste					
<b>0282.00</b>	<b>Kurse C-Kirchenmusik</b>					
<b>Einnahmen</b>						
1410	Schulgeld, Elternbeiträge		64.800	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>64.800</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
4250	Besch. Entg./Aufw. Nebenamt Honorare		70.400	0	0,00	
6100	Reisekosten		9.400	0	0,00	
6410	Unterbr/Verpfleg.Kosten / Aus-, Fort-, Weiterbild.		25.000	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>104.800</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0282.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>64.800</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>104.800</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>40.000-</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>0284.00</b>	<b>Kirchenmus. Prüfungen (A-,B- und C-Prüfungen)</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4250	Besch. Entg./Aufw. Nebenamt Honorare		7.600	0	0,00	
6100	Reisekosten		4.900	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>12.500</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0284.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>12.500</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>12.500-</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>0640.00</b>	<b>Dienst der Prädikantinnen u. Prädikanten</b>					
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		92.500	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>92.500</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben	Bew				
Einzelplan 0	Allg. Kirchl. Dienste					
<b>Summe 0640.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>92.500</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>92.500-</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>0650</b>	<b>Begleitung u. Nachwuchs- gewinnung kirchl.Berufe</b>					
<b>01</b>	<b>Nachwuchsgewinnung kirchl. Berufe</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.		25.000	20.000	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>25.000</b>	<b>20.000</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0650.01</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>25.000</b>	<b>20.000</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>25.000-</b>	<b>20.000-</b>	<b>0,00</b>	
<b>0650</b>	<b>Begleitung u. Nachwuchs- gewinnung kirchl.Berufe</b>					
<b>02</b>	<b>Begleitung der Theologiestudierenden</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4210	Bezüge - Pfarrer		72.600	70.000	0,00	
4220	Bezüge - Beamte		0	0	0,00	
4310	Beitr.Versorgungskasse f. Pfarrer		44.000	39.900	0,00	
4320	Beitr.Versorg.Ks.F.Beamte		0	0	0,00	
6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.		10.000	10.000	0,00	
7431	Zentr. Beihilfeabrechnung		3.500	3.500	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>130.100</b>	<b>123.400</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0650.02</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>130.100</b>	<b>123.400</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>130.100-</b>	<b>123.400-</b>	<b>0,00</b>	



## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben				
Einzelplan 0	Allg. Kirchl. Dienste				
		Bew			
<b>0840.00</b>	<b>Positionierung Ev. Friedhöfe</b>				
<b>Ausgaben</b>					
6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	7.500	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>7.500</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0840.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>7.500</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>7.500-</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe Einzelplan 0</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>64.800</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>372.400</b>	<b>143.400</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>307.600-</b>	<b>143.400-</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben	Bew				
Einzelplan 0	Allg. Kirchl. Dienste					
<b>1422.00</b>	<b>Seelsorge an Sprach- und Gehörgeschädigten Blinden- und Sehbehindertenseelsorge</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil		43.200	0	0,00	
6300	Geschäftsaufwand		5.000	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>48.200</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 1422.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>48.200</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>48.200-</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>1422</b>	<b>Seelsorge an Sprach- und Gehörgeschädigten</b>					
<b>01</b>	<b>Blindenfreizeit</b>					
<b>Einnahmen</b>						
1543	Teilnehmerbeiträge Externe		30.800	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>30.800</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
6792	Unterkunft/Verpflegung		30.800	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>30.800</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 1422.01</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>30.800</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>30.800</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben	Bew				
Einzelplan 1	Besondere Kirchl. Dienste					
<b>1470.00</b>	<b>Telefonseelsorge Grundsicherung</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6920	Verw./Betr. K. Ersatz a. KK		1.675.000	1.675.000	1.646.970,04	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>1.675.000</b>	<b>1.675.000</b>	<b>1.646.970,04</b>	
<b>Summe 1470.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>1.675.000</b>	<b>1.675.000</b>	<b>1.646.970,04</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>1.675.000-</b>	<b>1.675.000-</b>	<b>1.646.970,04-</b>	
<b>1490.00</b>	<b>Sonstige Seelsorge</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6366	Projektausgaben "Arbeitsstelle Seelsorge"		83.700	83.700	83.700,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>83.700</b>	<b>83.700</b>	<b>83.700,00</b>	
<b>Summe 1490.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>83.700</b>	<b>83.700</b>	<b>83.700,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>83.700-</b>	<b>83.700-</b>	<b>83.700,00-</b>	
<b>1990</b>	<b>Seelsorge-Gesamtkonzeption Seelsorge i.d.EKvW</b>					
<b>01</b>	<b>Gehörlosenseelsorge</b>					
<b>Einnahmen</b>						
1543	Teilnehmerbeiträge Externe		10.000	0	8.674,30	
1810	Umsatzsteuer Erstattung FA		0	0	0,00	
1811	Umsatzsteuer 7%		0	0	0,00	
1813	USt 5%		0	0	0,00	
2100	Kollekten, Opfer		0	0	0,00	
2200	Spenden und dergl.		0	0	234,85	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>10.000</b>	<b>0</b>	<b>8.909,15</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben				
Einzelplan 1	Besondere Kirchl. Dienste				
		Bew			
<b>Ausgaben</b>					
4210	Bezüge - Pfarrerinnen und Pfarrer	447.000	436.000	320.984,95	
4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	13.200	18.000	0,00	
4310	Beitr.Versorgungskasse für Pfarrer	258.100	240.000	189.392,28	
4960	Zuschuss zur Aus-/Fortbildung	4.800	0	982,00	
5410	Fahrzeuge, Unterh., Betrieb	6.500	0	150,00	
5420	Fahrzeuge, Steuern, Versicherung	2.000	0	1.486,24	
5430	Fahrzeuge, Neuerwerb	0	0	5.005,49	
6100	Reisekosten	25.000	45.200	9.902,25	
6763	Vorsteuer 7%/19%/5%/16%	0	0	0,00	
6766	Umsatzsteuer - Zahlung FA	0	0	0,00	
6790	Sonst. weitere Verw./Betr. Ausg.	75.000	79.200	21.752,86	
7431	Zentr. Beihilfeabrechnung	28.000	24.500	21.000,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>859.600</b>	<b>842.900</b>	<b>570.656,07</b>	
<b>Summe 1990.01</b>					
	<b>Einnahmen</b>	<b>10.000</b>	<b>0</b>	<b>8.909,15</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>859.600</b>	<b>842.900</b>	<b>570.656,07</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>849.600-</b>	<b>842.900-</b>	<b>561.746,92-</b>	
<b>1990 Seelsorge-Gesamtkonzeption Seelsorge i.d.EKvW</b>					
<b>02 Notfallseelsorge</b>					
<b>Einnahmen</b>					
1543	Teilnehmerbeiträge Externe	1.000	0	405,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>1.000</b>	<b>0</b>	<b>405,00</b>	
<b>Ausgaben</b>					
4210	Bezüge - Pfarrerinnen und Pfarrer	348.200	342.400	292.998,09	
4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	66.400	60.000	8.269,35	
4310	Beitr.Versorgungskasse für Pfarrer	202.300	184.600	168.542,75	
4960	Zuschuss zur Aus-/Fortbildung	3.050	0	0,00	
5410	Fahrzeuge, Unterh., Betrieb	0	0	0,00	
5420	Fahrzeuge, Steuern, Versicherung	0	0	0,00	
5430	Fahrzeuge, Neuerwerb	0	0	0,00	
6100	Reisekosten	30.000	30.000	7.406,16	
6790	Sonst. weitere Verw./Betr. Ausg.	50.000	50.000	12.386,16	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben	Bew				
Einzelplan 1	Besondere Kirchl. Dienste					
<b>1990</b>	<b>Fortsetzung von Seelsorge-Gesamtkonzeption Seelsorge i.d.EKvW</b>					
<b>02</b>	<b>Notfallseelsorge</b>					
<b>Ausgaben</b>						
7431	Zentr. Beihilfeabrechnung		17.500	17.500	17.500,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>717.450</b>	<b>684.500</b>	<b>507.102,51</b>	
<b>Summe 1990.02</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>1.000</b>	<b>0</b>	<b>405,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>717.450</b>	<b>684.500</b>	<b>507.102,51</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>716.450-</b>	<b>684.500-</b>	<b>506.697,51-</b>	
<b>1990</b>	<b>Seelsorge-Gesamtkonzeption Seelsorge i.d.EKvW</b>					
<b>03</b>	<b>Polizeiseelsorge</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4210	Bezüge - Pfarrerinnen und Pfarrer		71.000	69.600	67.197,97	
4216	Amtszimmerent.einschl.NK		2.000	0	1.956,72	
4310	Beitr.Versorgungskasse für Pfarrer		39.800	37.000	37.565,40	
4960	Zuschuss zur Aus-/Fortbildung		1.330	0	531,50	
6100	Reisekosten		1.500	6.000	480,00	
6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.		10.000	10.000	6.140,03	
7431	Zentr. Beihilfeabrechnung		3.500	3.500	3.500,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>129.130</b>	<b>126.100</b>	<b>117.371,62</b>	
<b>Summe 1990.03</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>129.130</b>	<b>126.100</b>	<b>117.371,62</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>129.130-</b>	<b>126.100-</b>	<b>117.371,62-</b>	
<b>1990</b>	<b>Seelsorge-Gesamtkonzeption Seelsorge i.d.EKvW</b>					
<b>04</b>	<b>Seelsorge in Forensik u. Psychatrie</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4210	Bezüge - Pfarrerinnen und Pfarrer		1.034.900	1.102.500	0,00	
4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil		0	0	0,00	
4310	Beitr.Versorgungskasse f. Pfarrer		556.800	555.000	0,00	
4960	Zuschuss zur Aus-/Fortbildung		6.920	0	0,00	
6100	Reisekosten		28.000	28.000	0,00	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch	10	gesamtkirchl. Aufgaben				
Einzelplan	1	Besondere Kirchl. Dienste				
			Bew			
<b>1990</b>	<b>Fortsetzung von Seelsorge-Gesamtkonzeption Seelsorge i.d.EKvW</b>					
<b>04</b>	<b>Seelsorge in Forensik u. Psychatrie</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.		140.000	140.000	0,00	
7431	Zentr. Beihilfeabrechnung		49.000	52.500	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>1.815.620</b>	<b>1.878.000</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 1990.04</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>1.815.620</b>	<b>1.878.000</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>1.815.620-</b>	<b>1.878.000-</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe Einzelplan 1</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>41.800</b>	<b>0</b>	<b>9.314,15</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>5.359.500</b>	<b>5.290.200</b>	<b>2.925.800,24</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>5.317.700-</b>	<b>5.290.200-</b>	<b>2.916.486,09-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben					
Einzelplan 1	Besondere Kirchl. Dienste	Bew				
<b>2190.00</b>	<b>Diakoninnen u. Diakone im Entsendungsdienst</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4330	Stärkungsbeitrag KZVK		50.000	45.000	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>50.000</b>	<b>45.000</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 2190.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>50.000</b>	<b>45.000</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>50.000-</b>	<b>45.000-</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe Einzelplan 2</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>50.000</b>	<b>45.000</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>50.000-</b>	<b>45.000-</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben	Bew				
Einzelplan 2	Kirchliche Sozialarbeit					
<b>3170.00</b>	<b>Ostpfarrerversorgung</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4400	Versorgungsbezüge u. dgl.		0	0	0,00	
7450	Zweckgeb. Zuweisung an di e EKD		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 3170.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>3180.00</b>	<b>Exilpfarrerfürsorge</b>					
<b>Ausgaben</b>						
7450	Zweckgeb. Zuweisung an di e EKD		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 3180.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>3800.00</b>	<b>Weltmission und Ökumene</b>					
<b>Einnahmen</b>						
3140	Entnahme aus Sonderkasse		0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	



## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

	Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10 gesamtkirchl. Aufgaben				
Einzelplan 3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission				
	Bew			
<b>Ausgaben</b>				
7400 Zweckgeb. Zuwendungen im kirchlichen Bereich	0	0	0,00	
7470 Zweckgeb. Zuweis. an die VEM	0	0	0,00	
7471 Zweckgeb. Zuweis. an weitere Missionswerke	0	0	0,00	
7472 Zweckgeb. Zuweis. an ökum. Hilfsorganisationen	0	0	0,00	
7473 Zweckgeb. Zuweis. an gemeindl. Zus.ausl.Christ	0	0	0,00	
7474 Zweckgeb. Zuweis. an DW EKvW für ökum. Arbeit	0	0	0,00	
7475 Zweckgeb. Zuweis. an ökumen. Zusammenschl.	0	0	0,00	
7476 Zweckgeb. Zuweis. an sonstige Bereiche	0	0	0,00	
7477 Zweckgeb. Zuweis. für Projektanträge u. sonst.	0	0	0,00	
7478 Zuweis. Brot f. d. Welt - Ev. Entwicklungsdienst	0	0	0,00	
7481 Zweckgeb.Zuweis.zur Förde rung von Missionswerken	3.320.500	3.142.000	3.119.041,80	
7482 Zweckg.Zuweis.z.Förderung ökum.Partnerk.Hilfsprogr.	570.000	570.000	510.000,00	
7483 Zweckgeb.Zuweis.für ökum. Zusammenschl.,Bünde	278.500	266.000	275.750,60	
7484 Zweckgeb.Zuweis.für ökum. Arbeit in Ämtern u.Werken	2.171.900	2.174.400	1.851.529,54	
7485 Zweckgeb. Zuweis. für Sonstige Bereiche	114.000	145.000	135.334,44	
7486 Zweckgeb.Zuweis.für Brot f.d. Welt-EED	6.400.000	6.100.000	6.044.578,65	
7487 Zweckgeb.Zuweis.für Projektanträge u. sonst.	3.343.100	4.122.350	2.986.063,45	
9140 Zuführung an Sonderkasse	0	0	1.171.701,52	
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>16.198.000</b>	<b>16.519.750</b>	<b>16.094.000,00</b>	
<b>Summe 3800.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>16.198.000</b>	<b>16.094.000,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>16.198.000-</b>	<b>16.094.000,00-</b>	
<b>Summe Einzelplan 3</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>16.198.000</b>	<b>16.094.000,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>16.198.000-</b>	<b>16.094.000,00-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben	Bew				
Einzelplan 3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission					
<b>4125.00</b>	<b>Ev. Presseverband Westfalen-Lippe</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6740	Mitgliedsbeiträge		388.100	388.100	388.075,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>388.100</b>	<b>388.100</b>	<b>388.075,00</b>	
<b>Summe 4125.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>388.100</b>	<b>388.100</b>	<b>388.075,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>388.100-</b>	<b>388.100-</b>	<b>388.075,00-</b>	
<b>4132.00</b>	<b>Unsere Kirche Nachrichtenbeilage</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6720	Bekanntmachungskosten		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 4132.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe Einzelplan 4</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>388.100</b>	<b>388.100</b>	<b>388.075,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>388.100-</b>	<b>388.100-</b>	<b>388.075,00-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben				
Einzelplan 4	Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)				
		Bew			
<b>5224.00 Ev. Fam. u. Erw.bildungs- werk Westf.-Lippe</b>					
<b>Ausgaben</b>					
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige	135.525	114.525	114.525,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>135.525</b>	<b>114.525</b>	<b>114.525,00</b>	
<b>Summe 5224.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>135.525</b>	<b>114.525</b>	<b>114.525,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>135.525-</b>	<b>114.525-</b>	<b>114.525,00-</b>	
<b>5321.00 Landeskirchliches Archiv</b>					
<b>Ausgaben</b>					
4220	Bezüge - Beamte	54.000	0	62.673,80	
4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	250.000	326.800	222.724,91	
4320	Beitr.Versorg.Ks.F.Beamte	37.000	0	39.156,47	
5200	Bewirtsch. Grundstücke, Gebäude, Anlagen	23.300	14.000	22.188,00	
5310	Mietzins	98.100	51.000	93.095,00	
6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	15.000	15.000	14.954,50	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>477.400</b>	<b>406.800</b>	<b>454.792,68</b>	
<b>Summe 5321.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>477.400</b>	<b>406.800</b>	<b>454.792,68</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>477.400-</b>	<b>406.800-</b>	<b>454.792,68-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben					
Einzelplan 5	Bildungswesen und Wissens chaft	Bew				
<b>5750.00</b>	<b>Arbeitsstelle Klimaschutz 2020 - 2029</b>					
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		135.000	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>135.000</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 5750.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>135.000</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>135.000-</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>5810.00</b>	<b>Kirche mit Zukunft - Förderpreis</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6366	Projektausgaben		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 5810.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>5989.00</b>	<b>Flüchtlingsarbeit</b>					
<b>Einnahmen</b>						
3110	Entrn. aus Rückl., Fonds		334.000	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>334.000</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		334.000	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>334.000</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben				
Einzelplan 5	Bildungswesen und Wissenschaft				
			Bew		
<b>Summe 5989.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>334.000</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>334.000</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe Einzelplan 5</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>334.000</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>1.081.925</b>	<b>521.325</b>	<b>569.317,68</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>747.925-</b>	<b>521.325-</b>	<b>569.317,68-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben	Bew				
Einzelplan 5	Bildungswesen und Wissens chaft					
<b>7270.00</b>	<b>Rheinisch-Westf.-Lippisch e Arbeitsrechtl. Kommiss. ARK/ARSK/Schlicht-Asschu</b>					
<b>Ausgaben</b>						
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		70.000	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>70.000</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 7270.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>70.000</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>70.000-</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>7420.00</b>	<b>Gesamtausschuss</b>					
<b>Einnahmen</b>						
1540	Tagungskostenbeiträge		0	0	17.631,19	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>17.631,19</b>	
<b>Ausgaben</b>						
4980	Ausgaben Gesamtausschuss		120.000	120.000	121.720,37	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>120.000</b>	<b>120.000</b>	<b>121.720,37</b>	
<b>Summe 7420.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>17.631,19</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>120.000</b>	<b>120.000</b>	<b>121.720,37</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>120.000-</b>	<b>120.000-</b>	<b>104.089,18-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben	Bew				
Einzelplan 7	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz					
<b>7652.00</b>	<b>Fachstelle Erschließung öffentl. Fördermittel</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil		93.800	75.300	18.631,36	
6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.		24.000	24.000	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>117.800</b>	<b>99.300</b>	<b>18.631,36</b>	
<b>Summe 7652.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>117.800</b>	<b>99.300</b>	<b>18.631,36</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>117.800-</b>	<b>99.300-</b>	<b>18.631,36-</b>	
<b>7657</b>	<b>Regelbetrieb Neues Kirchliches Finanzwesen</b>					
<b>01</b>	<b>Beratung NKF- Haushalbsbuch</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil		69.800	64.700	60.546,41	
5300	Mietzins/Pachtzins		0	1.600	0,00	
6100	Reisekosten		0	9.500	0,00	
6200	Telefonkosten		0	800	0,00	
6330	Porto		0	1.000	0,00	
6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.		10.000	7.300	10.442,91	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>79.800</b>	<b>84.900</b>	<b>70.989,32</b>	
<b>Summe 7657.01</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>79.800</b>	<b>84.900</b>	<b>70.989,32</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>79.800-</b>	<b>84.900-</b>	<b>70.989,32-</b>	
<b>7657</b>	<b>Regelbetrieb Neues Kirchliches Finanzwesen</b>					
<b>02</b>	<b>Anwenderrunde</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6100	Reisekosten		0	1.000	0,00	
6792	Unterkunft/Verpflegung		0	1.000	214,40	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>2.000</b>	<b>214,40</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben				
Einzelplan 7	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz				
	Bew				
<b>Summe 7657.02</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>2.000</b>	<b>214,40</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>2.000-</b>	<b>214,40-</b>	
<b>7658.00</b>	<b>Einführ. Neues Kirchl. Finanzmanagement NKF Westfalen</b>				
<b>Einnahmen</b>					
1900	Ersatz v.Verw.u.Betr.Ausg	0	0	634,73	
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	1.132.350	0	864.738,94	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>1.132.350</b>	<b>0</b>	<b>865.373,67</b>	
<b>Ausgaben</b>					
4220	Bezüge - Beamtinnen und Beamte	59.000	56.500	54.751,20	
4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil	236.000	243.600	235.259,13	
4320	Beitr. Versorg. Kassen für Beamte	31.050	58.000	57.320,79	
4960	Zuschuss zur Aus-/Fortbildung	3.000	3.000	116,62	
5300	Miete NKF-Büro Dortmund	24.000	24.000	17.801,37	
5410	Fahrzeuge, Unterh., Betrieb	5.500	3.100	2.066,19	
5420	Fahrzeuge, Steuern, Versicherung	1.000	1.000	911,57	
5430	Fahrzeuge, Neuerwerb	3.500	4.700	4.013,12	
6100	Reisekosten	8.500	0	0,00	
6110	Reisekosten Mitarbeiter	5.500	0	0,00	
6200	Fernmeldekosten	1.300	1.200	919,02	
6361	Geschäftsaufwand f. Mach 2.0 / EKCD	125.000	0	0,00	
6364	EDV	0	0	0,00	
6366	Projektausgaben	0	1.109.300	1.418.555,49	
6750	Dienstleistungen Dritter Beratungskosten	616.500	0	0,00	
6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	4.000	0	0,00	
6792	Unterkunft/Verpflegung	5.000	0	0,00	
7431	Zentr. Beihilfeabrechnung	3.500	3.500	3.500,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>1.132.350</b>	<b>1.507.900</b>	<b>1.795.214,50</b>	



## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben	Bew				
Einzelplan 7	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz					
<b>Summe 7658.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>1.132.350</b>	<b>0</b>	<b>865.373,67</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>1.132.350</b>	<b>1.507.900</b>	<b>1.795.214,50</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>1.507.900-</b>	<b>929.840,83-</b>	
<b>7658</b>	<b>Einführ. Neues Kirchl. Finanzmanagement</b>					
<b>01</b>	<b>NKF Competence Center NCC</b>					
<b>Einnahmen</b>						
1990	Verw.u.Betriebskosteners. von Sonstigen		0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil		1.065.000	0	0,00	
4960	Zuschuss zur Aus-/Fortbildung		0	0	0,00	
5300	Mietzins/Pachtzins		100.000	0	0,00	
5410	Fahrzeuge, Unterh., Betrieb		5.500	0	0,00	
5420	Fahrzeuge, Steuern, Versicherung		1.000	0	0,00	
5430	Fahrzeuge, Neuerwerb		4.500	0	0,00	
5511	EDV		0	0	0,00	
5520	Ausstattung /Gebrauchsgegenstände		4.000	0	0,00	
6100	Reisekosten		7.500	0	0,00	
6110	Reisekosten Mitarbeiter		8.000	0	0,00	
6200	Fernmeldekosten		3.500	0	0,00	
6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung		0	0	0,00	
6750	Dienstleistungen Dritter		80.000	0	0,00	
6790	Sonst. weitere Verw./Betr. Ausg.		3.000	0	0,00	
6792	Unterkunft/Verpflegung		10.000	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>1.292.000</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 7658.01</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>1.292.000</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>1.292.000-</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben	Bew				
Einzelplan 7	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz					
<b>7659.00 Agentur für Personalberatung EKvW</b>						
<b>Ausgaben</b>						
6366	Projektausgaben		74.700	84.900	84.900,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>74.700</b>	<b>84.900</b>	<b>84.900,00</b>	
<b>Summe 7659.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>74.700</b>	<b>84.900</b>	<b>84.900,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>74.700-</b>	<b>84.900-</b>	<b>84.900,00-</b>	
<b>7660.00 Gemeinsame Verwaltungsaufgaben</b>						
<b>Einnahmen</b>						
3110	Entn. aus Rückl., Fonds		0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
6362	Kirchenrecht der EKvW		0	140.500	115.450,07	
6363	EDV-Liegenschaftswesen		0	0	0,00	
6364	EDV-Meldewesen		0	0	0,00	
6365	Kirchensteuerteleson		120.000	115.000	111.083,91	
6366	Projektausgaben		0	0	0,00	
6367	Kirchenwahlen		60.000	60.000	60.000,00	
6368	Fundraising		0	0	0,00	
6369	Digitale Karte		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>180.000</b>	<b>315.500</b>	<b>286.533,98</b>	
<b>Summe 7660.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>180.000</b>	<b>315.500</b>	<b>286.533,98</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>180.000-</b>	<b>315.500-</b>	<b>286.533,98-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben	Bew				
Einzelplan 7	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz					
<b>7661.00</b>	<b>Einheitliches EDV-Melde wesen u. IT i. d. EKvW</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6360	Software und Hosting		1.322.500	1.150.000	1.208.956,43	
6361	Einführung DMS		190.000	190.000	35.214,62	
6362	Schnittstelle zur An- bindung von Fachverfahren		100.000	100.000	80.866,54	
6363	Liegenschaftswesen		201.500	180.000	158.391,30	
6364	Meldewesen		1.160.000	1.160.000	1.176.556,34	
6365	Intranet KiNet-W		450.000	470.000	407.982,23	
6366	IT-Kommission		160.000	160.000	114.002,85	
6367	GroupWise		230.000	210.000	229.728,04	
6368	Portal		317.500	317.500	316.585,82	
6369	Digitale Karte		20.000	20.000	2.251,48	
6766	Umsatzsteuer - Zahlung FA		0	0	105.085,35	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>4.151.500</b>	<b>3.957.500</b>	<b>3.835.621,00</b>	
<b>Summe 7661.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>4.151.500</b>	<b>3.957.500</b>	<b>3.835.621,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>4.151.500-</b>	<b>3.957.500-</b>	<b>3.835.621,00-</b>	
<b>7662.00</b>	<b>Fundraising und Mitgliederbindung</b>					
<b>Einnahmen</b>						
1540	Tagungskostenbeiträge		500	500	250,00	
2200	Spenden und dergl.		250	250	154,10	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>750</b>	<b>750</b>	<b>404,10</b>	
<b>Ausgaben</b>						
4220	Bezüge - Beamte		58.000	57.000	55.000,00	
4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil		20.900	18.600	19.142,87	
6300	Geschäftsaufwand		12.000	12.000	15.248,21	
6360	Geschäftsaufwand f. EDV		68.900	68.900	64.956,15	
6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung		28.000	28.000	22.713,68	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>187.800</b>	<b>184.500</b>	<b>177.060,91</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben	Bew				
Einzelplan 7	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz					
<b>Summe 7662.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>750</b>	<b>750</b>	<b>404,10</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>187.800</b>	<b>184.500</b>	<b>177.060,91</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>187.050-</b>	<b>183.750-</b>	<b>176.656,81-</b>	
<b>7662</b>	<b>Fundraising und Mitgliederbindung</b>					
<b>01</b>	<b>Testamentsspendenarbeit</b>					
<b>Einnahmen</b>						
2100	Kollekten, Opfer		2.500	0	0,00	
2200	Spenden und dergl.		1.000	0	814,50	
2910	automatisch angelegt bei Jahresabschluss		0	0	0,00	
3110	Entn. aus Rückl., Fonds		7.700	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>11.200</b>	<b>0</b>	<b>814,50</b>	
<b>Ausgaben</b>						
6399	Projektausgaben		10.000	0	0,00	
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		1.200	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>11.200</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 7662.01</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>11.200</b>	<b>0</b>	<b>814,50</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>11.200</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>814,50</b>	
<b>7663.00</b>	<b>Umsatzbesteuerung</b>					
<b>Einnahmen</b>						
3110	Entn. aus Rückl., Fonds		0	0	314.019,18	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>314.019,18</b>	
<b>Ausgaben</b>						
4220	Bezüge - Beamte		71.200	60.000	45.236,70	
4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil		262.200	265.000	145.753,44	
4320	Beitr.Versorg.Ks.F.Beamte		46.900	40.000	0,00	
4920	Fahrtkostenzuschüsse		0	0	0,00	
5210	Betriebskosten Niederwall 8		8.000	7.500	5.435,37	
5310	Miete Niederwall 8		13.000	15.000	9.237,15	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

	Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10 gesamtkirchl. Aufgaben Einzelplan 7 Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz				
				Bew
<b>7663.00 Fortsetzung von Umsatzbesteuerung</b>				
<b>Ausgaben</b>				
5511 EDV	7.500	7.500	0,00	
6100 Reisekosten	25.000	48.000	4.187,67	
6200 Telefonkosten	3.500	3.500	0,00	
6790 Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	35.000	24.000	41.194,05	
6792 Rechtsgutachten, Sonstiges	25.000	25.000	62.974,80	
7431 Zentr. Beihilfeabrechnung (Beihilfepauschalen)	3.500	3.500	0,00	
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>500.800</b>	<b>499.000</b>	<b>314.019,18</b>	
<b>Summe 7663.00</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>314.019,18</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>500.800</b>	<b>499.000</b>	<b>314.019,18</b>
	<b>Saldo</b>	<b>500.800-</b>	<b>499.000-</b>	<b>0,00</b>
<b>7664.00 Kirchenrecht der EKvW</b>				
<b>Einnahmen</b>				
0430 Zweckgeb. Zuw. v. Landeski.	850	0	0,00	
1720 Einn. a. Schriftenvertrieb	12.000	0	0,00	
1810 Umsatzsteuer Erstattung FA	0	0	0,00	
1811 Umsatzsteuer 7%	0	0	0,00	
1812 Umsatzsteuer 19%	3.000	0	0,00	
1814 USt 16%	0	0	0,00	
3110 Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	0,00	
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>15.850</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>				
4220 Bezüge - Beamte	0	0	0,00	
4230 Vergütung einschließlich AG-Anteil	77.700	0	0,00	
6313 Publikationskosten FIS	31.500	0	0,00	
6763 Vorsteuer 7%/19%/ 5%/16%	5.600	0	0,00	
6766 Umsatzsteuer - Zahlung FA	0	0	0,00	
6790 Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.	33.200	0	0,00	
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>148.000</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben	Bew				
Einzelplan 7	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz					
<b>Summe 7664.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>15.850</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>148.000</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>132.150-</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>7667.00</b>	<b>FAKD - Qualifikationsmaßnahmen</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung		17.600	22.000	10.290,60	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>17.600</b>	<b>22.000</b>	<b>10.290,60</b>	
<b>Summe 7667.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>17.600</b>	<b>22.000</b>	<b>10.290,60</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>17.600-</b>	<b>22.000-</b>	<b>10.290,60-</b>	
<b>7668.00</b>	<b>Verwaltungsausbildung</b>					
<b>Einnahmen</b>						
1900	Erst.d.gemeins.Ausbildung kosten d.andere Landesk.		18.000	10.000	17.793,88	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>18.000</b>	<b>10.000</b>	<b>17.793,88</b>	
<b>Ausgaben</b>						
6100	Reisekosten		11.400	9.800	4.559,71	
6410	Unterbr/Verpfleg.Kosten / Aus-, Fort-, Weiterbild.		180.000	158.500	105.947,51	
6420	Honorare, Unterrichtsgeld Aus-, Fort-, Weiterbildg.		20.500	16.000	13.574,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>211.900</b>	<b>184.300</b>	<b>124.081,22</b>	
<b>Summe 7668.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>18.000</b>	<b>10.000</b>	<b>17.793,88</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>211.900</b>	<b>184.300</b>	<b>124.081,22</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>193.900-</b>	<b>174.300-</b>	<b>106.287,34-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben	Bew				
Einzelplan 7	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz					
<b>7669.00</b>	<b>Weiterbild.Verw.-Mitarb. i.d.Kirchengemeinden</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6400	Aus-, Fort- u. Weiterbildung		10.000	10.000	5.431,50	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>5.431,50</b>	
<b>Summe 7669.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>5.431,50</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>10.000-</b>	<b>10.000-</b>	<b>5.431,50-</b>	
<b>7700.00</b>	<b>Rechnungsprüfung Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle</b>					
<b>Einnahmen</b>						
1330	Prüfungsgebühren		2.000	2.000	1.000,00	
1790	Sonst. weit. Verw/ Betr. Einn.		8.600	8.600	20.746,37	
1812	Umsatzsteuer 19%		0	0	0,00	
1930	Verw./Betr. K. Ersatz v. Landeskirche		798.400	798.400	765.259,03	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>809.000</b>	<b>809.000</b>	<b>787.005,40</b>	
<b>Ausgaben</b>						
4220	Bezüge - Beamtinnen und Beamte		702.000	760.000	658.626,83	
4230	Vergütung einschließlich AG-Anteil		1.425.700	1.315.000	1.303.713,56	
4320	Beitr. Versorg. Kasse für Beamte		747.600	800.300	729.507,71	
4330	Sanierungsgeld KZVK		9.900	9.900	6.031,51	
4610	Beihilfen nach Beih. Grds.		0	0	0,00	
4960	Zuschuss zur Aus-/Fortbildung		20.000	20.000	8.391,89	
4980	Kosten die gem. MAV		2.500	2.500	585,00	
5300	Mietzins/Pachtzins		91.500	91.500	84.794,49	
5511	EDV		40.000	40.000	23.991,62	
6110	Reisekosten Mitarbeiter		40.000	40.000	34.984,43	
6300	Weiterer Geschäftsaufwand		90.000	90.000	36.655,46	
6366	Projektausgaben		0	0	0,00	
7431	Zentr. Beihilfeabrechnung		35.000	35.000	45.500,00	
9110	Zuführg. an Rückl., Fonds		0	0	150.000,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>3.204.200</b>	<b>3.204.200</b>	<b>3.082.782,50</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben	Bew				
Einzelplan 7	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz					
<b>Summe 7700.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>809.000</b>	<b>809.000</b>	<b>787.005,40</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>3.204.200</b>	<b>3.204.200</b>	<b>3.082.782,50</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>2.395.200-</b>	<b>2.395.200-</b>	<b>2.295.777,10-</b>	
<b>7810.00</b>	<b>Gesamtstrategie Prävention - Intervention - Hilfe</b>					
<b>Einnahmen</b>						
3110	Entr. aus Rückl., Fonds		200.000	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>200.000</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
6371	Rechtsberatung		10.000	10.000	226,10	
7450	Zweckgeb. Zuweisung an die EKD		0	0	0,00	
7900	Zuwendungen an natürliche Personen		200.000	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>210.000</b>	<b>10.000</b>	<b>226,10</b>	
<b>Summe 7810.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>200.000</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>210.000</b>	<b>10.000</b>	<b>226,10</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>10.000-</b>	<b>10.000-</b>	<b>226,10-</b>	
<b>Summe Einzelplan 7</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>2.187.150</b>	<b>819.750</b>	<b>2.003.041,92</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>11.719.650</b>	<b>10.286.000</b>	<b>9.927.716,94</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>9.532.500-</b>	<b>9.466.250-</b>	<b>7.924.675,02-</b>	



## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben	Bew				
Einzelplan 7	Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz					
<b>9210.00</b>	<b>Umlagen</b>					
<b>Ausgaben</b>						
7341	Umlagen an die UEK und Alt-EKU		423.000	423.000	405.972,00	
7350	Allgemeine Umlage an die EKD		8.310.000	8.200.400	7.868.692,28	
7361	Umlage f. d. Ev. Werk f. Diakonie u. Entwicklung		610.000	600.000	576.685,70	
7450	Zweckgeb. Zuweisung an die EKD		0	0	0,00	
7451	Umlage Ostpfarrerversorgung		0	83.000	82.960,84	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>9.343.000</b>	<b>9.306.400</b>	<b>8.934.310,82</b>	
<b>Summe 9210.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>9.343.000</b>	<b>9.306.400</b>	<b>8.934.310,82</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>9.343.000-</b>	<b>9.306.400-</b>	<b>8.934.310,82-</b>	
<b>9210</b>	<b>Umlagen</b>					
<b>01</b>						
<b>Einnahmen</b>						
0100	Kirchensteuern		0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 9210.01</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben	Bew				
Einzelplan 9	Allgem. Finanzwirtschaft					
<b>9220.00</b>	<b>Zuweisung</b>					
<b>Einnahmen</b>						
0100	Kirchensteuer		43.968.925	43.988.025	38.697.889,97	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>43.968.925</b>	<b>43.988.025</b>	<b>38.697.889,97</b>	
<b>Summe 9220.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>43.968.925</b>	<b>43.988.025</b>	<b>38.697.889,97</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>43.968.925</b>	<b>43.988.025</b>	<b>38.697.889,97</b>	
<b>9410</b>	<b>Sammelversicherungen</b>					
<b>01</b>	<b>Berufsgenossenschaft</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4350	Beiträge gesetzl. Berufsgenossenschaft		1.100.000	1.346.700	993.001,56	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>1.100.000</b>	<b>1.346.700</b>	<b>993.001,56</b>	
<b>Summe 9410.01</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>1.100.000</b>	<b>1.346.700</b>	<b>993.001,56</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>1.100.000-</b>	<b>1.346.700-</b>	<b>993.001,56-</b>	
<b>9410</b>	<b>Sammelversicherungen</b>					
<b>02</b>	<b>Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz</b>					
<b>Einnahmen</b>						
1540	Tagungskostenbeiträge		0	1.000	0,00	
1920	Verw-Betr.Kostenersatz du rch Kirchenkreise		322.100	252.000	303.162,10	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>322.100</b>	<b>253.000</b>	<b>303.162,10</b>	
<b>Ausgaben</b>						
6366	Projektausgaben		596.400	499.100	500.114,70	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>596.400</b>	<b>499.100</b>	<b>500.114,70</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben	Bew				
Einzelplan 9	Allgem. Finanzwirtschaft					
<b>Summe 9410.02</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>322.100</b>	<b>253.000</b>	<b>303.162,10</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>596.400</b>	<b>499.100</b>	<b>500.114,70</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>274.300-</b>	<b>246.100-</b>	<b>196.952,60-</b>	
<b>9410</b>	<b>Sammelversicherungen</b>					
<b>03</b>	<b>Haftpflichtversicherung</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6770	Versicherungsprämien		359.700	359.700	342.492,95	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>359.700</b>	<b>359.700</b>	<b>342.492,95</b>	
<b>Summe 9410.03</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>359.700</b>	<b>359.700</b>	<b>342.492,95</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>359.700-</b>	<b>359.700-</b>	<b>342.492,95-</b>	
<b>9410</b>	<b>Sammelversicherungen</b>					
<b>04</b>	<b>Unfallversicherung</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6770	Versicherungsprämien		38.200	38.200	36.365,25	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>38.200</b>	<b>38.200</b>	<b>36.365,25</b>	
<b>Summe 9410.04</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>38.200</b>	<b>38.200</b>	<b>36.365,25</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>38.200-</b>	<b>38.200-</b>	<b>36.365,25-</b>	
<b>9410</b>	<b>Sammelversicherungen</b>					
<b>05</b>	<b>Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6770	Versicherungsprämien		129.000	129.000	118.698,50	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>129.000</b>	<b>129.000</b>	<b>118.698,50</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben					
Einzelplan 9	Allgem. Finanzwirtschaft	Bew				
<b>Summe 9410.05</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>129.000</b>	<b>129.000</b>	<b>118.698,50</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>129.000-</b>	<b>129.000-</b>	<b>118.698,50-</b>	
<b>9410</b>	<b>Sammelversicherungen</b>					
<b>06</b>	<b>Künstlersozialversicher.</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4370	Künstlersozialabgaben		180.000	180.000	180.000,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>180.000</b>	<b>180.000</b>	<b>180.000,00</b>	
<b>Summe 9410.06</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>180.000</b>	<b>180.000</b>	<b>180.000,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>180.000-</b>	<b>180.000-</b>	<b>180.000,00-</b>	
<b>9410</b>	<b>Sammelversicherungen</b>					
<b>07</b>	<b>Reisepreissicherung</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6770	Versicherungsprämien		2.900	2.900	2.700,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>2.900</b>	<b>2.900</b>	<b>2.700,00</b>	
<b>Summe 9410.07</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>2.900</b>	<b>2.900</b>	<b>2.700,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>2.900-</b>	<b>2.900-</b>	<b>2.700,00-</b>	
<b>9410</b>	<b>Sammelversicherungen</b>					
<b>08</b>	<b>Strafrechtsversicherung</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6770	Versicherungsprämien		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben	Bew				
Einzelplan 9	Allgem. Finanzwirtschaft					
<b>Summe 9410.08</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>9520.00</b>	<b>Versorgung der Kirchen- beamtinnen und -beamten</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4420	Versorg. Bezüge der Beamten		0	0	0,00	
4610	Beihilfen nach Beih. Grds.		0	5.000	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>5.000</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 9520.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>5.000</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>5.000-</b>	<b>0,00</b>	
<b>9772.00</b>	<b>Entnahme aus Rücklagen</b>					
<b>Einnahmen</b>						
3110	Entn. aus Rückl., Fonds		0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 9772.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe Einzelplan 9</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>44.291.025</b>	<b>44.241.025</b>	<b>39.001.052,07</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>11.749.200</b>	<b>11.867.000</b>	<b>11.107.683,78</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>32.541.825</b>	<b>32.374.025</b>	<b>27.893.368,29</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 10	gesamtkirchl. Aufgaben				
Einzelplan 9	Allgem. Finanzwirtschaft				
		Bew			
<b>Summe ohne SAS SB 10</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>46.918.775</b>	<b>45.060.775</b>	<b>41.013.408,14</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>46.918.775</b>	<b>45.060.775</b>	<b>41.012.593,64</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>814,50</b>	
<b>Summe SAS SB 10</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe Sachbuchteil 10</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>46.918.775</b>	<b>45.060.775</b>	<b>41.013.408,14</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>46.918.775</b>	<b>45.060.775</b>	<b>41.012.593,64</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>814,50</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

## EINZELPLANZUSAMMENSTELLUNG SB 10 gesamtkirchl. Aufgaben

Ergebnis 2019	E I N N A H M E N			Einzelplan	A U S G A B E N		
	Ansatz 2020	Mittelanmeldung 2021			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019
0,00	0	64.800	0 Allg. Kirchl. Dienste		372.400	143.400	0,00
9.314,15	0	41.800	1 Besondere Kirchl. Dienste		5.359.500	5.290.200	2.925.800,24
0,00	0	0	2 Kirchliche Sozialarbeit		50.000	45.000	0,00
0,00	0	0	3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission		16.198.000	16.519.750	16.094.000,00
0,00	0	0	4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)		388.100	388.100	388.075,00
0,00	0	334.000	5 Bildungswesen und Wissenschaft		1.081.925	521.325	569.317,68
0,00	0	0	6		0	0	0,00
2.003.041,92	819.750	2.187.150	7 Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz		11.719.650	10.286.000	9.927.716,94
0,00	0	0	8 Verwaltung d. allgem. Finanzverm., Sonderverm.		0	0	0,00
39.001.052,07	44.241.025	44.291.025	9 Allgem. Finanzwirtschaft		11.749.200	11.867.000	11.107.683,78
41.013.408,14	45.060.775	46.918.775	GESAMT		46.918.775	45.060.775	41.012.593,64

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019
<b>Summe Rechtsträger 0001</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>46.918.775</b>	<b>45.060.775</b>	<b>41.013.408,14</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>46.918.775</b>	<b>45.060.775</b>	<b>41.012.593,64</b>
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>814,50</b>



## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 20	EKD-Finanzausgleich	Bew				
Einzelplan 9	Allgem. Finanzwirtschaft					
<b>9210.00</b>	<b>Umlage</b>					
<b>Einnahmen</b>						
0100	Kirchensteuern		0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
7450	Zweckgeb. Zuw. an die EKD		11.600.000	11.700.000	11.739.645,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>11.600.000</b>	<b>11.700.000</b>	<b>11.739.645,00</b>	
<b>Summe 9210.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>11.600.000</b>	<b>11.700.000</b>	<b>11.739.645,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>11.600.000-</b>	<b>11.700.000-</b>	<b>11.739.645,00-</b>	
<b>9220.00</b>	<b>Zuweisung</b>					
<b>Einnahmen</b>						
0100	Kirchensteuer		11.600.000	11.700.000	11.739.645,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>11.600.000</b>	<b>11.700.000</b>	<b>11.739.645,00</b>	
<b>Summe 9220.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>11.600.000</b>	<b>11.700.000</b>	<b>11.739.645,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>11.600.000</b>	<b>11.700.000</b>	<b>11.739.645,00</b>	
<b>Summe Einzelplan 9</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>11.600.000</b>	<b>11.700.000</b>	<b>11.739.645,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>11.600.000</b>	<b>11.700.000</b>	<b>11.739.645,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 20	EKD-Finanzausgleich				
Einzelplan 9	Allgem. Finanzwirtschaft				
		Bew			
<b>Summe ohne SAS SB 20</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>11.600.000</b>	<b>11.700.000</b>	<b>11.739.645,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>11.600.000</b>	<b>11.700.000</b>	<b>11.739.645,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe SAS SB 20</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe Sachbuchteil 20</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>11.600.000</b>	<b>11.700.000</b>	<b>11.739.645,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>11.600.000</b>	<b>11.700.000</b>	<b>11.739.645,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

## EINZELPLANZUSAMMENSTELLUNG SB 20 EKD-Finanzausgleich

E I N N A H M E N				A U S G A B E N			
Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Mittelanmeldung 2021	Einzelplan	Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	
0,00	0	0	0 Allg. Kirchl. Dienste	0	0	0,00	
0,00	0	0	1 Besondere Kirchl. Dienste	0	0	0,00	
0,00	0	0	2 Kirchliche Sozialarbeit	0	0	0,00	
0,00	0	0	3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0	0	0,00	
0,00	0	0	4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)	0	0	0,00	
0,00	0	0	5 Bildungswesen und Wissenschaft	0	0	0,00	
0,00	0	0	6	0	0	0,00	
0,00	0	0	7 Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz	0	0	0,00	
0,00	0	0	8 Verwaltung d. allgem. Finanzverm., Sonderverm.	0	0	0,00	
11.739.645,00	11.700.000	11.600.000	9 Allgem. Finanzwirtschaft	11.600.000	11.700.000	11.739.645,00	
11.739.645,00	11.700.000	11.600.000	GESAMT	11.600.000	11.700.000	11.739.645,00	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019
<b>Summe Rechtsträger 0001</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>11.600.000</b>	<b>11.700.000</b>	<b>11.739.645,00</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>11.600.000</b>	<b>11.700.000</b>	<b>11.739.645,00</b>
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 40	Pfarrbesoldungspauschale				
Einzelplan 0	Allg. Kirchl. Dienste				
		Bew			
<b>0500.00 Pfarrdienst Pfarrbesoldungspauschale</b>					
<b>Einnahmen</b>					
0520	Zuschuss v. Land/Ländern	1.760.000	1.760.000	1.763.957,00	
0521	Zuschuss v. Land/Ländern für Personalkosten	0	0	0,00	
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>1.760.000</b>	<b>1.760.000</b>	<b>1.763.957,00</b>	
<b>Ausgaben</b>					
4210	Bezüge - Pfarrerinnen und Pfarrer	64.697.000	67.996.100	66.418.190,98	
4310	Beitr.-Versorgungskasse für Pfarrer	38.515.700	37.990.000	36.412.290,75	
6950	Verw./Betr. K. Ersatz an sonst. kirchl. Bereich	0	0	0,00	
7431	Zentr. Beihilfeabrechnung	3.909.500	3.955.000	3.969.000,00	
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>107.122.200</b>	<b>109.941.100</b>	<b>106.799.481,73</b>	
<b>Summe 0500.00</b>					
<b>Einnahmen</b>		<b>1.760.000</b>	<b>1.760.000</b>	<b>1.763.957,00</b>	
<b>Ausgaben</b>		<b>107.122.200</b>	<b>109.941.100</b>	<b>106.799.481,73</b>	
<b>Saldo</b>		<b>105.362.200-</b>	<b>108.181.100-</b>	<b>105.035.524,73-</b>	
<b>Summe Einzelplan 0</b>					
<b>Einnahmen</b>		<b>1.760.000</b>	<b>1.760.000</b>	<b>1.763.957,00</b>	
<b>Ausgaben</b>		<b>107.122.200</b>	<b>109.941.100</b>	<b>106.799.481,73</b>	
<b>Saldo</b>		<b>105.362.200-</b>	<b>108.181.100-</b>	<b>105.035.524,73-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 40	Pfarrbesoldungspauschale				
Einzelplan 0	Allg. Kirchl. Dienste				
		Bew			
<b>9350.00 Pfarrbesoldungspauschalen</b>					
<b>Einnahmen</b>					
1900	Ersatz v. Verw.-/Betr. Ausg.	105.792.000	107.730.000	106.384.399,33	
2910	Überschuss aus Vorjahren	0	451.100	0,00	
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>105.792.000</b>	<b>108.181.100</b>	<b>106.384.399,33</b>	
<b>Ausgaben</b>					
8910	Fehlbetrag aus Vorjahren	429.800	0	1.778.618,08	
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>429.800</b>	<b>0</b>	<b>1.778.618,08</b>	
<b>Summe 9350.00</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>105.792.000</b>	<b>108.181.100</b>	<b>106.384.399,33</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>429.800</b>	<b>0</b>	<b>1.778.618,08</b>
		<b>Saldo</b>	<b>105.362.200</b>	<b>108.181.100</b>	<b>104.605.781,25</b>
<b>9771.00 Bestandsausgleich</b>					
<b>Einnahmen</b>					
3110	Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	0,00	
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 9771.00</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
		<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 40	Pfarrbesoldungspauschale	Bew				
Einzelplan 9	Allgem. Finanzwirtschaft					
<b>9793.00 Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise</b>						
<b>Einnahmen</b>						
3110	Entr. aus Rückl., Fonds		0	0	0,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 9793.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>9900.00 Jahresabschluss-Konten automatisch angelegt bei Jahresabschluss</b>						
<b>Einnahmen</b>						
2910	automatisch angelegt bei Jahresabschluss		0	0	451.149,83	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>451.149,83</b>	
<b>Ausgaben</b>						
8910	automatisch angelegt bei Jahresabschluss		0	0	451.149,83	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>451.149,83</b>	
<b>Summe 9900.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>451.149,83</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>451.149,83</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe Einzelplan 9</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>105.792.000</b>	<b>108.181.100</b>	<b>106.835.549,16</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>429.800</b>	<b>0</b>	<b>2.229.767,91</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>105.362.200</b>	<b>108.181.100</b>	<b>104.605.781,25</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 40	Pfarrbesoldungspauschale				
Einzelplan 9	Allgem. Finanzwirtschaft				
					Bew
<b>Summe ohne SAS SB 40</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>107.552.000</b>	<b>109.941.100</b>	<b>108.599.506,16</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>107.552.000</b>	<b>109.941.100</b>	<b>109.029.249,64</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>429.743,48-</b>	
<b>Summe SAS SB 40</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe Sachbuchteil 40</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>107.552.000</b>	<b>109.941.100</b>	<b>108.599.506,16</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>107.552.000</b>	<b>109.941.100</b>	<b>109.029.249,64</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>429.743,48-</b>	



## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

## EINZELPLANZUSAMMENSTELLUNG SB 40 Pfarrbesoldungspauschale

Ergebnis 2019	E I N N A H M E N			Einzelplan	A U S G A B E N		
	Ansatz 2020	Mittelanmeldung 2021			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019
1.763.957,00	1.760.000	1.760.000	0 Allg. Kirchl. Dienste		107.122.200	109.941.100	106.799.481,73
0,00	0	0	1 Besondere Kirchl. Dienste		0	0	0,00
0,00	0	0	2 Kirchliche Sozialarbeit		0	0	0,00
0,00	0	0	3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission		0	0	0,00
0,00	0	0	4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)		0	0	0,00
0,00	0	0	5 Bildungswesen und Wissenschaft		0	0	0,00
0,00	0	0	6		0	0	0,00
0,00	0	0	7 Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz		0	0	0,00
0,00	0	0	8 Verwaltung d. allgem. Finanzverm., Sonderverm.		0	0	0,00
106.835.549,16	108.181.100	105.792.000	9 Allgem. Finanzwirtschaft		429.800	0	2.229.767,91
108.599.506,16	109.941.100	107.552.000	GESAMT		107.552.000	109.941.100	109.029.249,64

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019
<b>Summe Rechtsträger 0001</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>107.552.000</b>	<b>109.941.100</b>	<b>108.599.506,16</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>107.552.000</b>	<b>109.941.100</b>	<b>109.029.249,64</b>
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>429.743,48-</b>

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 41	Pfarrbesoldungszuweisung	Bew				
Einzelplan 0	Allg. Kirchl. Dienste					
<b>0500.00</b>	<b>Pfarrdienst</b>					
<b>Ausgaben</b>						
7431	Zentr. Beihilfeabrechnung		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0500.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>0500</b>	<b>Pfarrdienst</b>					
<b>01</b>	<b>Pfarrbesoldungszuweisung</b>					
<b>Einnahmen</b>						
0521	Zuschuss v. Land/Ländern für Personalkosten		10.000	10.000	10.000,00	
0540	Zuschuss v. Komm. Gemeinde		20.000	20.000	0,00	
1900	Ersatz v. Verw. u. Betr. Ausg.		0	0	0,00	
1991	Persk. Ersatz v. Sonstigen		21.100.000	21.200.000	18.499.250,66	
2910	Überschuss aus Vorjahren		3.017.700	987.000	3.386.973,95	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>24.147.700</b>	<b>22.217.000</b>	<b>21.896.224,61</b>	
<b>Ausgaben</b>						
4210	Bezüge - Pfarrerinnen und Pfarrer		29.950.000	30.350.000	30.441.667,51	
4310	Beitr. Versorgungskasse für Pfarrer		61.100.000	61.000.000	65.035.131,89	
4311	Beihilfesicherungs rückstellung		10.200.000	10.400.000	10.140.000,00	
4410	Versorgungsbezüge der P. i. E.		150.000	150.000	111.145,10	
4411	Versorgungsbez. d. Pfarrer im Vorruhestand		1.000.000	2.800.000	1.934.143,94	
4600	Beihilfen, Unterstützung		150.000	130.000	184.116,31	
4611	Beihilfen Vers. Empfänger		300.000	500.000	233.463,77	
4910	Trennungsgeld / Umzugskostenvergütung		80.000	80.000	37.437,81	
6950	Verw./Betr. K. Ersatz an sonst. kirchl. Bereich		356.900	369.400	218.852,70	
7431	Zentr. Beihilfeabrechnung		1.855.000	1.942.500	2.058.000,00	
7490	Zweckgeb. Zuw. an Sonstige		0	0	0,00	
8910	Fehlbetrag aus Vorjahren		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>105.141.900</b>	<b>107.721.900</b>	<b>110.393.959,03</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 41	Pfarrbesoldungszuweisung	Bew				
Einzelplan 0	Allg. Kirchl. Dienste					
<b>Summe 0500.01</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>24.147.700</b>	<b>22.217.000</b>	<b>21.896.224,61</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>105.141.900</b>	<b>107.721.900</b>	<b>110.393.959,03</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>80.994.200-</b>	<b>85.504.900-</b>	<b>88.497.734,42-</b>	
<b>0500</b>	<b>Pfarrdienst</b>					
<b>02</b>	<b>Pastoraler Dienst im Übergang</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.		6.500	6.500	6.847,93	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>6.500</b>	<b>6.500</b>	<b>6.847,93</b>	
<b>Summe 0500.02</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>6.500</b>	<b>6.500</b>	<b>6.847,93</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>6.500-</b>	<b>6.500-</b>	<b>6.847,93-</b>	
<b>0500</b>	<b>Pfarrdienst</b>					
<b>03</b>	<b>Gastdienste von Ruhestandspfarrern</b>					
<b>Einnahmen</b>						
0420	Zweckgeb.Zuw.v.Kirchenkrs		100.000	100.000	22.384,99	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>100.000</b>	<b>100.000</b>	<b>22.384,99</b>	
<b>Ausgaben</b>						
4500	Kosten für Vertretungen		110.000	110.000	58.687,21	
6100	Reisekosten		2.000	2.000	788,45	
6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.		1.000	1.000	0,00	
6797	Tagungen		5.000	5.000	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>118.000</b>	<b>118.000</b>	<b>59.475,66</b>	
<b>Summe 0500.03</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>100.000</b>	<b>100.000</b>	<b>22.384,99</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>118.000</b>	<b>118.000</b>	<b>59.475,66</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>18.000-</b>	<b>18.000-</b>	<b>37.090,67-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 41	Pfarrbesoldungszuweisung	Bew				
Einzelplan 0	Allg. Kirchl. Dienste					
<b>0500</b>	<b>Pfarrdienst</b>					
<b>05</b>	<b>Mobilität im Pfarrdienst</b>					
<b>Ausgaben</b>						
5411	Unterhaltung, Betrieb		0	0	0,00	
5421	Versicherung		0	0	0,00	
7440	Zweckgeb.Zuweisung an Kirchenkreise		0	250.000	153.736,57	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>250.000</b>	<b>153.736,57</b>	
<b>Summe 0500.05</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>250.000</b>	<b>153.736,57</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>250.000-</b>	<b>153.736,57-</b>	
<b>0500</b>	<b>Pfarrdienst</b>					
<b>08</b>	<b>Aufgabenplaner EKvW</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6360	Geschäftsaufwand f. EDV		2.100	0	0,00	
6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.		500	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>2.600</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0500.08</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>2.600</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>2.600-</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>0500</b>	<b>Pfarrdienst</b>					
<b>09</b>	<b>Interprofessionelle Teams</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6366	Projektausgaben		1.000	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>1.000</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0500.09</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>1.000</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>1.000-</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 41	Pfarrbesoldungszuweisung	Bew				
Einzelplan 0	Allg. Kirchl. Dienste					
<b>0500</b>	<b>Pfarrdienst</b>					
<b>10</b>	<b>Bilanzkolleg</b>					
<b>Ausgaben</b>						
6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.		10.000	10.000	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0500.10</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>10.000-</b>	<b>10.000-</b>	<b>0,00</b>	
<b>0631.00</b>	<b>Vikariat</b>					
<b>Ausgaben</b>						
4210	Bezüge - Vikarinnen und Vikare		0	0	0,00	
4900	Pers. bezog. Sachausgaben		0	0	0,00	
6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.		0	0	0,00	
7431	Zentr. Beihilfeabrechnung		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 0631.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>0631</b>	<b>Vikariat</b>					
<b>01</b>						
<b>Einnahmen</b>						
1540	Tagungskostenbeiträge		700	700	903,00	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>700</b>	<b>700</b>	<b>903,00</b>	
<b>Ausgaben</b>						
4210	Bezüge Vikarinnen und Vikare		1.090.000	1.081.000	927.458,61	
4900	Pers. bezog. Sachausgaben		27.100	34.300	17.819,98	
6100	Reisekosten		35.300	35.300	28.691,80	
6411	Kosten für Unterbringung		9.300	8.800	6.655,35	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch	41	Pfarrbesoldungszuweisung				
Einzelplan	0	Allg. Kirchl. Dienste				
			Bew			
<b>0631</b>	<b>Fortsetzung von Vikariat</b>					
<b>01</b>						
<b>Ausgaben</b>						
6790	Sonst. weitere Verw.-/Betr. Ausg.		16.800	13.500	13.263,29	
7431	Zentr. Beihilfeabrechnung		171.500	140.000	140.000,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>1.350.000</b>	<b>1.312.900</b>	<b>1.133.889,03</b>	
<b>Summe 0631.01</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>700</b>	<b>700</b>	<b>903,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>1.350.000</b>	<b>1.312.900</b>	<b>1.133.889,03</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>1.349.300-</b>	<b>1.312.200-</b>	<b>1.132.986,03-</b>	
<b>Summe Einzelplan 0</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>24.248.400</b>	<b>22.317.700</b>	<b>21.919.512,60</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>106.630.000</b>	<b>109.419.300</b>	<b>111.747.908,22</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>82.381.600-</b>	<b>87.101.600-</b>	<b>89.828.395,62-</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch	41	Pfarrbesoldungszuweisung				
Einzelplan	0	Allg. Kirchl. Dienste				
			Bew			
<b>9220.00 Zuweisung</b>						
<b>Einnahmen</b>						
0100		Kirchensteuer	88.649.300	88.088.600	96.233.100,00	
		<b>Summe Einnahmen</b>	<b>88.649.300</b>	<b>88.088.600</b>	<b>96.233.100,00</b>	
<b>Summe 9220.00</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>88.649.300</b>	<b>88.088.600</b>	<b>96.233.100,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>88.649.300</b>	<b>88.088.600</b>	<b>96.233.100,00</b>	
<b>9771.00 Bestandsausgleich</b>						
<b>Einnahmen</b>						
3110		Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	0,00	
		<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 9771.00</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>9793.00 Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise</b>						
<b>Einnahmen</b>						
3110		Entn. aus Rückl., Fonds	0	0	0,00	
		<b>Summe Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	



## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 41	Pfarrbesoldungszuweisung	Bew				
Einzelplan 9	Allgem. Finanzwirtschaft					
<b>Ausgaben</b>						
9110	Zuführg. an Rückl., Fonds		3.017.700	987.000	3.386.973,95	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>3.017.700</b>	<b>987.000</b>	<b>3.386.973,95</b>	
<b>Summe 9793.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>3.017.700</b>	<b>987.000</b>	<b>3.386.973,95</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>3.017.700-</b>	<b>987.000-</b>	<b>3.386.973,95-</b>	
<b>9799.00 Rücklage Wiedereinführung Regeldurchstufung 2025</b>						
<b>Ausgaben</b>						
9110	Zuführg. an Rückl., Fonds		3.250.000	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>3.250.000</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe 9799.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>3.250.000</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>3.250.000-</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>9900.00</b>						
<b>Einnahmen</b>						
2910	automatisch angelegt bei Jahresabschluss		0	0	987.027,51	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>987.027,51</b>	
<b>Ausgaben</b>						
8910	automatisch angelegt bei Jahresabschluss		0	0	987.027,51	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>987.027,51</b>	
<b>Summe 9900.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>987.027,51</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>987.027,51</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 41	Pfarrbesoldungszuweisung				
Einzelplan 9	Allgem. Finanzwirtschaft				
	<b>Summe Einzelplan 9</b>	<b>88.649.300</b>	<b>88.088.600</b>	<b>97.220.127,51</b>	
	<b>Einnahmen</b>	<b>88.649.300</b>	<b>88.088.600</b>	<b>97.220.127,51</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>6.267.700</b>	<b>987.000</b>	<b>4.374.001,46</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>82.381.600</b>	<b>87.101.600</b>	<b>92.846.126,05</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 41	Pfarrbesoldungszuweisung				
Einzelplan 9	Allgem. Finanzwirtschaft				
					Bew
<b>Summe ohne SAS SB 41</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>112.897.700</b>	<b>110.406.300</b>	<b>119.139.640,11</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>112.897.700</b>	<b>110.406.300</b>	<b>116.121.909,68</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.017.730,43</b>	
<b>Summe SAS SB 41</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe Sachbuchteil 41</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>112.897.700</b>	<b>110.406.300</b>	<b>119.139.640,11</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>112.897.700</b>	<b>110.406.300</b>	<b>116.121.909,68</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.017.730,43</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

## EINZELPLANZUSAMMENSTELLUNG SB 41 Pfarrbesoldungszuweisung

Ergebnis 2019	E I N N A H M E N			Einzelplan	A U S G A B E N		Ergebnis 2019
	Ansatz 2020	Mittelanmeldung 2021			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	
21.919.512,60	22.317.700	24.248.400	0 Allg. Kirchl. Dienste		106.630.000	109.419.300	111.747.908,22
0,00	0	0	1 Besondere Kirchl. Dienste		0	0	0,00
0,00	0	0	2 Kirchliche Sozialarbeit		0	0	0,00
0,00	0	0	3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission		0	0	0,00
0,00	0	0	4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)		0	0	0,00
0,00	0	0	5 Bildungswesen und Wissenschaft		0	0	0,00
0,00	0	0	6		0	0	0,00
0,00	0	0	7 Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz		0	0	0,00
0,00	0	0	8 Verwaltung d. allgem. Finanzverm., Sonderverm.		0	0	0,00
97.220.127,51	88.088.600	88.649.300	9 Allgem. Finanzwirtschaft		6.267.700	987.000	4.374.001,46
119.139.640,11	110.406.300	112.897.700	GESAMT		112.897.700	110.406.300	116.121.909,68

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019
<b>Summe Rechtsträger 0001</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>112.897.700</b>	<b>110.406.300</b>	<b>119.139.640,11</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>112.897.700</b>	<b>110.406.300</b>	<b>116.121.909,68</b>
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.017.730,43</b>

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 42	Zentr.Beih.Abrechnung					
Einzelplan 9	Allgem. Finanzwirtschaft	Bew				
<b>9370.00</b>	<b>Zentr. Beihilfeabrechnung</b>					
<b>Einnahmen</b>						
1900	Ersatz v. Verw.-/Betr. Ausg.		6.394.500	6.468.000	6.700.809,32	
2910	Überschuss aus Vorjahren		3.630.900	2.510.000	3.196.326,16	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>10.025.400</b>	<b>8.978.000</b>	<b>9.897.135,48</b>	
<b>Ausgaben</b>						
4610	Beihilfen nach Beih. Grds.		10.025.400	8.978.000	6.266.202,78	
8910	Fehlbetrag aus Vorjahren		0	0	0,00	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>10.025.400</b>	<b>8.978.000</b>	<b>6.266.202,78</b>	
<b>Summe 9370.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>10.025.400</b>	<b>8.978.000</b>	<b>9.897.135,48</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>10.025.400</b>	<b>8.978.000</b>	<b>6.266.202,78</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.630.932,70</b>	
<b>9900.00</b>	<b>Jahresabschluss-Konten</b>					
<b>Einnahmen</b>						
2910	automatisch angelegt bei Jahresabschluss		0	0	2.510.661,21	
	<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2.510.661,21</b>	
<b>Ausgaben</b>						
8910	automatisch angelegt bei Jahresabschluss		0	0	2.510.661,21	
	<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2.510.661,21</b>	
<b>Summe 9900.00</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2.510.661,21</b>	
	<b>Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2.510.661,21</b>	
	<b>Saldo</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 42	Zentr.Beih.Abrechnung				
Einzelplan 9	Allgem. Finanzwirtschaft				
	<b>Summe Einzelplan 9</b>	<b>10.025.400</b>	<b>8.978.000</b>	<b>12.407.796,69</b>	
	<b>Einnahmen</b>	<b>10.025.400</b>	<b>8.978.000</b>	<b>8.776.863,99</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>10.025.400</b>	<b>8.978.000</b>	<b>8.776.863,99</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.630.932,70</b>	

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019	Vermerke
Sachbuch 42	Zentr.Beih.Abrechnung				
Einzelplan 9	Allgem. Finanzwirtschaft				
		Bew			
<b>Summe ohne SAS SB 42</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>10.025.400</b>	<b>8.978.000</b>	<b>12.407.796,69</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>10.025.400</b>	<b>8.978.000</b>	<b>8.776.863,99</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.630.932,70</b>	
<b>Summe SAS SB 42</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe Sachbuchteil 42</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>10.025.400</b>	<b>8.978.000</b>	<b>12.407.796,69</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>10.025.400</b>	<b>8.978.000</b>	<b>8.776.863,99</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.630.932,70</b>	



## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

## EINZELPLANZUSAMMENSTELLUNG SB 42 Zentr.Beih.Abrechnung

Ergebnis 2019	E I N N A H M E N			Einzelplan	A U S G A B E N		
	Ansatz 2020	Mittelanmeldung 2021			Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019
0,00	0	0	0	0 Allg. Kirchl. Dienste	0	0	0,00
0,00	0	0	0	1 Besondere Kirchl. Dienste	0	0	0,00
0,00	0	0	0	2 Kirchliche Sozialarbeit	0	0	0,00
0,00	0	0	0	3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0	0	0,00
0,00	0	0	0	4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Inform, Werb)	0	0	0,00
0,00	0	0	0	5 Bildungswesen und Wissenschaft	0	0	0,00
0,00	0	0	0	6	0	0	0,00
0,00	0	0	0	7 Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz	0	0	0,00
0,00	0	0	0	8 Verwaltung d. allgem. Finanzverm., Sonderverm.	0	0	0,00
12.407.796,69	8.978.000	10.025.400	9	Allgem. Finanzwirtschaft	10.025.400	8.978.000	8.776.863,99
12.407.796,69	8.978.000	10.025.400		GESAMT	10.025.400	8.978.000	8.776.863,99

## Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

		Mittelanmeldung 2021	Ansatz 2020	Ergebnis 2019
<b>Summe Rechtsträger 0001</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>10.025.400</b>	<b>8.978.000</b>	<b>12.407.796,69</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>10.025.400</b>	<b>8.978.000</b>	<b>8.776.863,99</b>
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.630.932,70</b>

## Landessynode 2020

1. (ordentliche) Tagung der  
19. Westfälischen Landessynode

16. - 19. November 2020

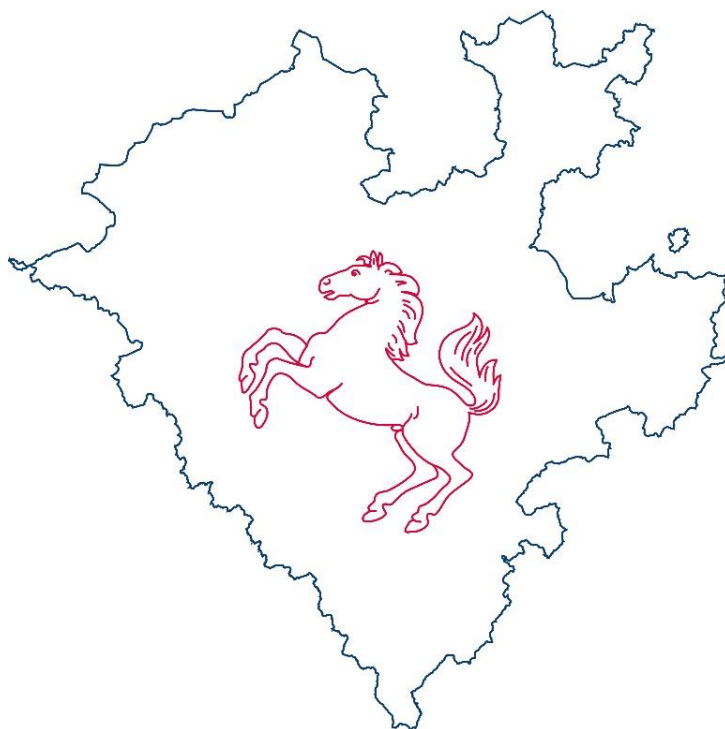
Evangelische Kirche von Westfalen

## Haushaltsbuch und Haushaltsplan

Überweisungsvorschlag: [Tagungs-Finanzausschuss](#)



# Haushaltsbuch 2021



# INHALTSVERZEICHNIS

ABBILDUNGSVERZEICHNIS .....	4
ANHANGSVERZEICHNIS.....	6
VORWORT .....	7
1 HAUSHALTSBESCHLUSS.....	9
2 FINANZPLANUNG NACH FAG.....	11
2.1 IST-HAUSHALT KAMERAL .....	12
2.2 PFARRBESOLDUNG.....	13
3 ERGEBNISPLANUNG LKA.....	14
3.1 ERGEBNIS HANDLUNGSFELDER .....	15
3.1.1 Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur (Handlungsfeld 1) .....	15
3.1.2 Seelsorge und Beratung (Handlungsfeld 2).....	16
3.1.3 Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung (Handlungsfeld 3) .....	17
3.1.4 Mission und Ökumene (Handlungsfeld 4).....	18
3.1.5 Bildung und Erziehung (Handlungsfeld 5).....	19
3.1.6 Leitung (einschl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung (Handlungsfeld 6).....	20
3.2 ERGEBNIS LEITUNGSFELDER.....	21
3.2.1 Leitung (Leitungsfeld 1).....	22
3.2.2 Kirchliches Leben (Leitungsfeld 2).....	29
3.2.3 Bildung (Leitungsfeld 3) .....	31
3.2.4 Ökumene (Leitungsfeld 4).....	33
3.2.5 Gesellschaftliche Verantwortung (Leitungsfeld 5) .....	35
3.2.6 Diakonie (Leitungsfeld 6) .....	37
3.2.7 Personal (Leitungsfeld 7).....	39
3.2.8 Ökonomie (Leitungsfeld 8).....	41
3.2.9 Recht und Organisation (Leitungsfeld 9) .....	43
3.2.10 Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services (Leitungsfeld 10).....	46
3.3 LANDESKIRCHLICHE SCHULEN .....	48
3.4 LK ÄMTER + EINRICHTUNGEN .....	57
3.5 GRPS UND Gem. KiSt .....	73
3.5.1 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle .....	73
3.5.2 Gemeinsame Kirchensteuerstelle .....	75

4	GESAMTERGEBNISPLANUNG .....	77
5	LAGEBERICHT .....	78
6	GLOSSAR.....	80
7	ANLAGEN.....	81

# ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur (Handlungsfeld 1).....	15
Abbildung 2 Seelsorge und Beratung (Handlungsfeld 2).....	16
Abbildung 3 Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung (Handlungsfeld 3) .....	17
Abbildung 4 Mission und Ökumene (Handlungsfeld 4).....	18
Abbildung 5 Bildung und Erziehung (Handlungsfeld 5) .....	19
Abbildung 6 Leitung (einschl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung (Handlungsfeld 6) .....	20
Abbildung 7 Leitung (Leitungsfeld 1).....	28
Abbildung 8 Kirchliches Leben (Leitungsfeld 2).....	30
Abbildung 9 Bildung (Leitungsfeld 3).....	32
Abbildung 10 Ökumene (Leitungsfeld 4).....	34
Abbildung 11 Gesellschaftliche Verantwortung (Leitungsfeld 5) .....	36
Abbildung 12 Diakonie (Leitungsfeld 6) .....	38
Abbildung 13 Personal (Leitungsfeld 7).....	40
Abbildung 14 Ökonomie (Leitungsfeld 8).....	42
Abbildung 15 Recht und Organisation (Leitungsfeld 9).....	45
Abbildung 16 Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services (Leitungsfeld 10) .....	47
Abbildung 17 Bürger-Forell-Sekundarschule .....	49
Abbildung 18 Söderblom-Gymnasium Espelkamp .....	50
Abbildung 19 Evangelische Sekundarschule Breckerfeld .....	51
Abbildung 20 Hans-Ehrenberg-Schule Bielefeld.....	52
Abbildung 21 Evangelisches Gymnasium Lippstadt .....	53
Abbildung 22 Evangelisches Gymnasium Meinerzhagen.....	54
Abbildung 23 Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck .....	55
Abbildung 24 Gesamtübersicht Landeskirchliche Schulen .....	56
Abbildung 25 ESG Bielefeld.....	58
Abbildung 26 ESG Bochum .....	59
Abbildung 27 ESG Dortmund .....	60
Abbildung 28 ESG Münster .....	61
Abbildung 29 ESG Paderborn .....	62
Abbildung 30 Volkeningheim.....	63
Abbildung 31 Amt für Jugendarbeit .....	64
Abbildung 32 Institut für Kirche und Gesellschaft.....	65
Abbildung 33 Pädagogisches Institut.....	66
Abbildung 34 Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	67
Abbildung 35 Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste .....	68
Abbildung 36 Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung.....	69
Abbildung 37 Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten.....	70
Abbildung 38 Kirchlicher Dienst in der Polizei (Polizeiseelsorge) .....	71
Abbildung 39 Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtungen.....	72
Abbildung 40 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle .....	74

Abbildung 41 Gem. Kirchensteuerstelle (KiSt) .....	76
Abbildung 42 Gesamtergebnis Landeskirche (exkl. KiSt) .....	77
Abbildung 43 Stellenübersicht Landeskirchenamt zum 01.01.2021 .....	81
Abbildung 44 Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse - Landeskirchenamt .....	82
Abbildung 45 Privatrechtlich Beschäftigte - Landeskirchenamt .....	82
Abbildung 46 Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse - Ämter + Einrichtungen.....	83
Abbildung 47 Privatrechtlich Beschäftigte - Ämter + Einrichtungen.....	83
Abbildung 48 Öffentlich- rechtliche Dienstverhältnisse - GRPS.....	84
Abbildung 49 Privatrechtlich Beschäftigte - GRPS.....	84
Abbildung 50 Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse - Schulen.....	85
Abbildung 51 Privatrechtlich Beschäftigte - Schulen .....	85
Abbildung 52 Bilanz Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien.....	88
Abbildung 53 Haushaltsplan 2020 Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien.....	90
Abbildung 54 Haus Villigst - Bilanz 2019 .....	96
Abbildung 55 Tagungsstätte Haus Villigst – Wirtschaftsplan 2021 .....	97
Abbildung 56 Privatrechtliche Beteiligungen.....	102
Abbildung 57 Genossenschaftliche Beteiligungen .....	102
Abbildung 58 Planung auf Abrechnungsobjektebene .....	105
Abbildung 59 Zuordnung Ä+E und Schulen zu Leitungsfeldern.....	132
Abbildung 60 Leitungsfelder inkl. A+E und Schulen .....	133



# ANHANGSVERZEICHNIS

Anlage 1a Stellenübersicht des Landeskirchenamtes zum 01.01.2021 .....	81
Anlage 1b Stellenübersicht der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen zum 01.01.2021 .....	83
Anlage 1c Stellenübersicht der gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum 01.01.2021.....	84
Anlage 1d Stellenübersicht der landeskirchlichen Schulen zum 01.01.2021 .....	85
Anlage 2 Übersicht Wirtschafts- & Sonderhaushaltspläne der Sondervermögen .....	86
Anlage 2a Landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen.....	87
Anlage 2b Tagungsstätte Haus Villigst.....	95
Anlage 3 Übersicht über privatrechtliche und genossenschaftliche Beteiligungen der EKvW .....	102
Anlage 4 Organigramm zum 01.08.2020.....	103
Anlage 5 Übersicht Abrechnungsobjekte Landeskirchenamt exkl. KiSt .....	104
Anlage 6a Zuordnung Ä+E und Schulen zu Leitungsfeldern .....	132
Anlage 6b Leitungsfelder inkl. Ä+E und Schulen .....	133

**Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,**

**das Jahr 2020** wird mit dem Auftreten eines weltweit verbreiteten Krankheitserregers ohne Zweifel in die Geschichtsbücher eingehen.

Die Einführung eines kaufmännischen Rechnungswesens in öffentlichen Körperschaften in Deutschland steht schon drin. In den 90'er Jahren hatten Ökonomen gefordert, die staatlichen Haushalte zu reformieren und diese Reform ist weit vorangekommen. Allein in Nordrhein-Westfalen haben schon lange die Kommunen umgestellt. Auch die Kirchen haben, deutlich später, diesen Ruf aufgegriffen. Unsere rheinische Schwesterkirche hat 2015 die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2012 festgestellt und legt genau wie die fünf Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn Jahr für Jahr Jahresabschlüsse und Bilanzen vor. Die Öffentlichkeit hat damit Echtzahlen und keinen Jahresgeldverteilungsplan mehr.

Nur das Land NRW selbst, welches die Kommunen getrieben hat, steht noch weit weg. Nachvollziehbar, denn wer ließe sich gerne die besonders im einst reichen NRW hohe bis katastrophale, verdeckte Verschuldung schwarz auf weiß zeigen. Eine Haushaltssicherung und ein langfristiger Konsolidierungsprozess wären angezeigt. Das passt offenbar jedoch nicht in den Modus einer auf Zeit gewählten Regierung.

Mit der erstmaligen Vorlage eines kaufmännisch fundierten Haushaltsbuchs für die Evangelische Kirche von Westfalen in dieser Synode schreiben wir nach außen lediglich eine weitere Fußnote dieser Geschichte.

Nach innen können die Auswirkungen unserer neuen Finanzverfassung, die wir seit 2009 mit dem Projekt NKF Westfalen, theoretisch und praktisch vorangetrieben haben, nicht überschätzt werden.

Wir stellen nunmehr im Konzert mit den letzten anstehenden Kirchenkreisen die zentrale Einheit um. Das ist in besonderer Weise komplex, da hier etliche Finanzströme ineinander gehen und erhebliche Bereinigungen der Zahlen vorzunehmen sind.

Nach mehrfachem Verschieben der Einführung auf der Ebene der Landeskirche ist sie aber umso notwendiger. Denn nunmehr ist diejenige Ebene betroffen, die Recht setzt, also die Finanzordnung bestimmt, und die die Aufsicht führt. Sie ist erstmals selbst genötigt, die von ihr für andere Haushalte gesetzten Maßstäbe einzuhalten. Die Verwaltungsordnung galt bislang nur für Kirchengemeinden und Kirchenkreise. In der Landeskirche gab es außer Einzelregelungen und einer analogen Anwendung von allgemeinen staatlichen Grundsätzen keinen Maßstab. Es galt allein der mehr oder weniger haushalterisch fokussierte Willen der Landessynode.

Der Sprung, den wir mit dem Haushaltsbuch vorankommen hat deshalb einen dreifachen Preis: Einmal haben wiederholte Anläufe nicht zum Ziel, sondern zum Verschieben geführt. Und dann haben wir neue Mitstreiterinnen und Mitstreiter finden müssen, die allein einen kaufmännischen Horizont haben und die

völlig neue Systematik etabliert haben. Und schließlich legen wir ein Haushaltsbuch als Grundform vor, noch deutlich entfernt von der Endstufe, wie wir sie wünschen und brauchen.

Diese findet sich zum Beispiel gut sichtbar im Haushalt der EKD, der seit 2013 den Einsatz der Finanzen von den Zielen her beschreibt und immer Indikatoren verlangt, die eine Steuerung der Zielerreichung ermöglichen. Eben nicht mehr die alte Idee, einer Haushaltsstelle, die allein mit ihrem Titel für ein Jahr einen Geldfluss wiedergibt.

Wir stehen somit erst am Anfang einer Lern- und Anpassungsphase. Wir werden jedes Jahr mehr die Ziele genauer beschreiben und die Zielerreichung konkreter analysieren und entsprechend reagieren.

Und wir werden in besonderer Weise die Grundregeln unseres Neuen Kirchlichen Finanzwesens hinterfragen müssen. Das ist eine alle drei Ebenen unserer Kirche betreffende Aufgabe. Bedarf es wirklich spezifisch kirchlicher Regeln im Rechnungswesen? Die sorgen in der Praxis allerorten für erheblichen Verdruss. Denn wir machen eine Rolle vorwärts in's Kaufmännische und dann eine Viertelrolle rückwärts in's Kamerale. Das verstehen wenige und beherrschen noch weniger. Alle deutschen Bistümer (bis auf eines) haben als Leitregel das HGB anerkannt. Damit wird kein Kirchenrecht außer Kraft gesetzt oder gar kirchliches Handeln verunmöglicht. Es wird allein das Werkzeug des Kaufmanns genutzt, um Finanzprozesse abzubilden und zu steuern.

Zum Schluss steht der Dank an so viele Mitstreiterinnen und Mitstreiter bei den Vorarbeiten und bei der Erstellung des Haushaltsbuches. Der Dank gilt in besonderer Weise Hr. OKR Dr. Conring als Vorsitzendem der Steuerungsgruppe des Teilprojekts Landeskirche und vor allem Herrn Bublies, dem Leiter des NCC und gleichzeitigen Projektleiter des Teilprojekts.

Ich freue mich über Ihr Interesse und Ihre wie stets notwendigen Rückmeldungen auf dem weiteren Weg der kaufmännischen Steuerung der kirchlichen Haushalte!

Ihr

Arne Kupke

# 1 HAUSHALTSBESCHLUSS

## I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 80 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung — Vwo.d) vom 27. Oktober 2016 in der aktuellen Fassung beschließt die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

- 1) Der Haushalt für das Jahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:
  - a. In der **Ergebnisplanung**

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	366.300.095 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	378.579.469 €
  - b. **Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)**

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
- 2) Der **Gesamtbetrag der Darlehen**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 3.500.000 €
- 3) **Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.
- 4) Der **Höchstbetrag der Darlehen**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 58.000.000 €
- 5) Die Höhe der **Verringerung von Rücklagen**, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren **zum Ausgleich der Ergebnisplanung** wird festgesetzt auf 11.855.524 €
- 6) Die **Stellenübersicht** wird mit einer Gesamtzahl von 1051,87 Stellen festgesetzt. Davon sind 470,58 Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen. Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem kU-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 Vwo.d offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 07. Dezember bis 11. Dezember 2020, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird um vorherige Anmeldung ausdrücklich gebeten.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite [www.ekvw.de](http://www.ekvw.de) zu veröffentlichen.

Bielefeld, den XX. November 2020

---

Präses Dr. h.c. Kurschus

---

Jur. Vizepräsident Dr. Kupke

## **II. Umlagen nach § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz — FAG)**

Die Landessynode beschließt,

- 1) Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von **189.334.675 €** werden gemäß § 2 Abs. 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:
  - a) Eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich in Höhe von **11.600.000 €** vom Netto-Kirchensteueraufkommen,
  - b) Eine Zuweisung in Höhe von 9% der Verteilungssumme = **44.856.000 €** für den Allgemeinen Haushalt,
  - c) Eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von **44.229.375 €**,
  - d) Eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von **88.649.300 €**.
- 2) Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 116.000 € festgesetzt, dies entspricht **105.792.000 €**.
- 3) Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € festgesetzt, dies entspricht **6.394.500 €**.

## 2 FINANZPLANUNG NACH FAG

### Erläuterungen zur Finanzwirtschaft und zum landeskirchlichen Haushaltsplan für das Jahr 2021

#### I. Aufkommen und Verteilung der Kirchensteuern

Bei der Aufstellung des Vorentwurfes des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 soll zunächst von einem Kirchensteueraufkommen von 510 Mio. € ausgegangen werden.

Von dem Kirchensteueraufkommen sind die Ausgaben für den EKD-Finanzausgleich in Höhe von 11,6 Mio. € zur Verfügung zu stellen.

Danach ergibt sich für die Kirchensteuerverteilung für das Jahr 2021 folgende Berechnung:

Kirchengemeinden und Kirchenkreise	320.665.325 €
Allgemeiner Haushalt der Landeskirche	44.856.000 €
Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben	44.229.375 €
Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisungen	88.649.300 €
<b>Insgesamt</b>	<b>498.400.000 €</b>

## 2.1 IST-HAUSHALT KAMERAL

In den zurückliegenden Jahrzehnten erfolgte die Betrachtung des landeskirchlichen Haushaltes auf kamerale Weise (einfache Buchführung). Diese wird auf den folgenden zwei Seiten nochmals exemplarisch aus Zwecken der Überleitung in die Doppik (doppelte Buchführung) dargestellt. Ab dem Haushaltsbuch 2022 erfolgt die Aufstellung ausschließlich in doppischer Darstellung. Diese wird ab dem Gliederungspunkt 3.1. dargestellt.

Haupteinnahmequelle für alle kirchlichen Körperschaften sind Kirchensteuern. Die sonstigen Einnahmen setzen sich zusammen aus Rücklageentnahmen, Zinsen, Pächterträgen und staatlichen Zuweisungen wie Entgelte für Dienstleistungen (zum Beispiel Pfarrerinnen und Pfarrer, die im staatlichen Auftrag Religionsunterricht erteilen). Eine weitere Einnahmequelle sind die so genannten Staatsdotationen, die die Evangelische Kirche von Westfalen jährlich vom Land NRW erhält. Dazu gehören eine Beihilfe zur Pfarrbesoldung und -versorgung (1,76 Mio. Euro) und ein Zuschuss für landeskirchliche Aufgaben (2,5 Mio. Euro). Diese Leistungen machen 0,84 Prozent aller Einnahmen aus. Das jährliche Kirchensteueraufkommen wird nach gesetzlich festgelegten Verteilungsschlüsseln an die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Landeskirche und landeskirchenübergreifend (siehe EKD-Finanzausgleich) verteilt.

### Bestandteile des Haushaltes

Allgemeiner Haushalt
Haushalt EKD-Finanzausgleich
Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben
Haushalt Pfarrbesoldungspauschale
Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung
Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung
Gesamthaushalt

**Hinweis:** Der EKD-Finanzausgleich ist ein zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vereinbartes Verfahren. Der Finanzausgleich ist ein Ausdruck der Solidarität zwischen finanzstärkeren und finanzschwächeren Landeskirchen. Er ist nicht als reiner West-Ost-Transfer konzipiert, kommt aber wesentlich den östlichen Landeskirchen zugute. Der westfälische Anteil wird vom Kirchensteueraufkommen vorab abgezogen.



## 2.2 PFARRBESOLDUNG

Gemäß § 9 Abs. 1 FAG wird die Pfarrbesoldungspauschale ermittelt, in dem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage wurde für das Haushaltsjahr 2021 ein Bedarf in Höhe von rd. 107.552 Mio. € ermittelt.

Die Anzahl der zugrunde zu legenden Pfarrstellen beträgt 912.

Dabei sind auch die landeskirchlichen Pfarrstellen gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 FAG mit einbezogen.

Für die Ermittlung der Pfarrbesoldungspauschale wurden die Besoldungserhöhungen im öffentlich-rechtlichen Bereich berücksichtigt.

Nach § 10 Abs. 2 FAG werden 21,75 Stellen bei den Berechnungen nicht berücksichtigt, da sie aus der Pfarrbesoldungszuweisung finanziert werden.

Für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich eine Pfarrbesoldungspauschale je Stelle in Höhe von **116.000 €**.

### Gesamtübersicht

Haushalt	€
Haushalt Pfarrbesoldungspauschale	107.552.000
Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung	112.897.700
Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung	10.025.400
<b>Gesamt</b>	<b>230.475.100</b>





# 3 ERGEBNISPLANUNG LKA

Die Lebensäußerungen der Kirche sind in sechs Handlungsfeldern gegliedert. Jedes Handlungsfeld wird durch ein Grundthema zusammengehalten und bestimmt.

Zugleich bilden die Handlungsfelder aber auch Dimensionen, denen man in jedem anderen Handlungsfeld ebenso begegnet. Mission und Ökumene, Öffentlichkeitsarbeit und Bildungshandeln sind z. B. in allen anderen Handlungsfeldern als Dimensionen präsent.

**Die sechs Handlungsfelder sind:**



Basis für die Handlungsfelder ist der Gliederungsplan (Anlage zu § 61 VwO.d – Zweck des Haushaltes).

Die einzelnen Gliederungen werden zu Handlungsfeldern zusammengefasst.



# 3.1 ERGEBNIS HANDLUNGSFELDER

## 3.1.1 Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur (Handlungsfeld 1)

	Position	GESAMT (€)
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	101.228.900
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	554.000
+	Zuschüsse von Dritten	22.734.500
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	5.000
+	Sonstige ordentliche Erträge	23.600
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>124.546.000</b>
	Personalaufwendungen	-220.847.400
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-359.640
+	Zuschüsse an Dritte	-53.200
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-2.212.760
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-64.900
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-223.537.900</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-98.991.900</b>
+/-	Finanzergebnis	-1.100
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-98.993.000</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-98.993.000</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	5.868.900
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-93.124.100</b>
+/-	Finanzausgleich	92.686.800
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-437.300</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	-6.697.500
+	Entnahme aus Rücklagen	6.757.100
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>-377.700</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>-6.100</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	-6.100
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>-6.100</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>-383.800</b>

Abbildung 1 Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur (Handlungsfeld 1)

### 3.1.2 Seelsorge und Beratung (Handlungsfeld 2)

	Position	GESAMT (€)
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	389.600
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	2.448.300
+	Zuschüsse von Dritten	2.149.600
+	Kollekten und Spenden	1.700
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	52.300
+	Sonstige ordentliche Erträge	5.900
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>5.047.400</b>
	Personalaufwendungen	-8.931.250
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-663.550
+	Zuschüsse an Dritte	-185.360
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-1.924.965
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-307.714
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-12.012.839</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-6.965.439</b>
+/-	Finanzergebnis	200
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-6.965.239</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	250
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-6.964.989</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-2.546.650
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-9.511.639</b>
+/-	Finanzausgleich	8.402.700
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-1.108.939</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	-100.200
+	Entnahme aus Rücklagen	539.839
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>-669.300</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>-669.300</b>

Abbildung 2 Seelsorge und Beratung (Handlungsfeld 2)

### 3.1.3 Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung (Handlungsfeld 3)

	Position	GESAMT (€)
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	26.000
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	4.000
+	Zuschüsse von Dritten	0
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>30.000</b>
	Personalaufwendungen	-381.700
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-2.223.000
+	Zuschüsse an Dritte	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-42.700
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-2.647.400</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-2.617.400</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-2.617.400</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-2.617.400</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	4.100
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-2.613.300</b>
+/-	Finanzausgleich	2.423.250
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-190.050</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	342.200
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>152.150</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>152.150</b>

Abbildung 3 Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung (Handlungsfeld 3)

### 3.1.4 Mission und Ökumene (Handlungsfeld 4)

	Position	GESAMT (€)
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	116.625
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	119.250
+	Zuschüsse von Dritten	188.585
+	Kollekten und Spenden	32.900
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	66.100
+	Sonstige ordentliche Erträge	31.350
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>554.810</b>
	Personalaufwendungen	-1.656.325
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-14.067.750
+	Zuschüsse an Dritte	-65.000
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-816.925
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-11.100
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-16.617.100</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-16.062.290</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-16.062.290</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-16.062.290</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-1.743.810
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-17.806.100</b>
+/-	Finanzausgleich	17.674.500
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-131.600</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	131.600
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>0</b>

Abbildung 4 Mission und Ökumene (Handlungsfeld 4)

### 3.1.5 Bildung und Erziehung (Handlungsfeld 5)

	Position	GESAMT (€)
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	1.064.580
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	346.600
+	Zuschüsse von Dritten	51.264.580
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	41.000
+	Sonstige ordentliche Erträge	108.450
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>52.825.210</b>
	Personalaufwendungen	-49.577.350
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.550.200
+	Zuschüsse an Dritte	-58.300
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-7.066.250
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.402.800
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-62.654.900</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-9.829.690</b>
+/-	Finanzergebnis	-61.200
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-9.890.890</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-9.890.890</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-1.145.900
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-11.036.790</b>
+/-	Finanzausgleich	10.726.400
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-310.390</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	-379.410
+	Entnahme aus Rücklagen	949.400
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>259.600</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>-88.200</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	-88.200
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>-88.200</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>171.400</b>

Abbildung 5 Bildung und Erziehung (Handlungsfeld 5)

### 3.1.6 Leitung (einschl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung (Handlungsfeld 6)

	Position	GESAMT (€)
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	1.991.350
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	178.970.075
+	Zuschüsse von Dritten	2.500.000
+	Kollekten und Spenden	3.750
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	-168.500
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>183.296.675</b>
	Personalaufwendungen	-25.542.650
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-15.785.800
+	Zuschüsse an Dritte	-216.000
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-16.370.860
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.194.020
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-61.109.330</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>122.187.345</b>
+/-	Finanzergebnis	580.000
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>122.767.345</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>122.767.345</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-436.640
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>122.330.705</b>
+/-	Finanzausgleich	-131.913.650
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-9.582.945</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	-378.455
+	Entnahme aus Rücklagen	10.690.950
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>729.550</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>729.550</b>

Abbildung 6 Leitung (einschl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung (Handlungsfeld 6)

## 3.2 ERGEBNIS LEITUNGSFELDER

Die Aufbauorganisation des Landeskirchenamtes wurde zum 01.01.2020, im Rahmen einer Neustrukturierung, grundlegend umgestellt. Aus den bisherigen sechs Dezernatsgruppen wurden zehn Leitungsfelder geschaffen, denen, wie bei den vorherigen Dezernatsgruppen auch, die jeweiligen Dezernate und Referate zugeordnet sind. Das Organigramm ist im Anhang zu finden.

### Leitungsfelder des Landeskirchenamtes





### 3.2.1 Leitung (Leitungsfeld 1)

Das Leitungsfeld 1 ist aufgegliedert in drei Dezernate, ein Referat und zwei Stabstellen:

1. Dezernat 11 – Präsidialbüro
2. Dezernat 12 – Theologischer Vizepräsident
3. Dezernat 13 – Juristischer Vizepräsident
4. Referat Management
5. Stabstelle Kommunikation
6. Stabstelle Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)

1. Das **Präsidialbüro** ist für die zentralen Aufgaben zuständig, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Kirchenordnung ergeben:

- Angelegenheiten der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sowie der Superintendentinnen und Superintendenten
- Vorbereitung und Durchführung der landeskirchlichen Visitationen in den Kirchenkreisen
- Angelegenheiten der/des Präses
- Verhältnis von Kirche und Staat einschl. Konsultationen und Zusammenarbeit mit staatlichen Einrichtungen und Gremien
- Repräsentation in Kirche und säkularem Raum, Aufbau und Pflege gesellschaftlicher Kontakte sowie Konsultationen und Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen
- Angelegenheiten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen, ihrer Gliedkirchen und anderer kirchlicher Zusammenschlüsse einschl. Konsultationen und Zusammenarbeit im kirchlichen Bereich



2. Das Dezernat 12 des **Theologischen Vizepräsidenten** ist zuständig für:

- die Vertretung der Präses
- die planerischen und organisatorischen Angelegenheiten der landeskirchlichen Leitungsorgane (Landessynode, Kirchenleitung, Landeskirchenamt)
- die Konferenz der Superintendentinnen/Superintendenten (Planung und Organisation)
- den Leitungskreis der Institute, Ämter und Werke
- Angelegenheiten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen, ihrer Gliedkirchen und anderer kirchlicher Zusammenschlüsse einschl. Konsultationen und Zusammenarbeit im kirchlichen Bereich
- Öffentlichkeitsarbeit, Publizistik, Medien (einschließlich der medienpolitischen Vertretungsaufgaben in der Landesanstalt für Medien NRW etc.)
- das Ev. Studienwerk Villigst e. V.
- die EKvW-Trägerschaft der Kirchlichen Hochschule Wuppertal-Bethel (Kuratorium u. a.)
- die Ev. Frauenhilfe Westfalen
- den Innovationsfonds TeamGeist der EKvW



3. Das Dezernat 13 des **Juristischen Vizepräsidenten** ist zuständig für:

- Grundsatzfragen zum Verhältnis von Staat und Kirche
- Angelegenheiten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen, ihrer Gliedkirchen und anderer kirchlicher Zusammenschlüsse
- Dienststellenleitung LKA
- Evangelisches Büro
- Repräsentation der Kirche



4. Das **Referat Management** versteht sich als der zentrale Dienstleister für die Dezernate und Referate des Landeskirchenamtes sowie die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen. Es wird geleitet durch den Verwaltungsdirektor und gliedert sich in vier Arbeitsbereiche:

- M 1: Personalentwicklung
- M 2: Organisation und zentrale Dienste
- M 3: Bibliothek
- M 4: Controlling und Finanzbuchhaltung

Im „Arbeitsbereich M1 – Personalentwicklung“ werden sämtliche Personalangelegenheiten für die unterschiedlichen Berufs- und Beschäftigtengruppen im Landeskirchenamt sowie in den landeskirchlichen Ämtern und Einrichtungen bearbeitet. Dies reicht von Stellenausschreibungen und -besetzungen über alle Veränderungen im Berufsleben bis zum Ausscheiden aus dem Dienst.

Das Team besteht derzeit aus 9 Kolleginnen und Kollegen und versteht sich sowohl als Ansprechpartner für die Mitarbeiter/innen, für die Führungskräfte in den Landeskirchen und den Ämtern und Einrichtungen, auch für die Mitarbeitervertretungen. Das Team ist bestrebt die vollständigen Mitarbeiterlebenszyklus zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern. Von Eintritt bis zu Austritt übernimmt das Team u.a. die Stammdatenaufnahme und -pflege, die Pflege der Personalakten, Erstellung von Bescheinigungen und Schriftstücken, Beteiligung der Mitarbeitervertretung und stellt verschiedenste Auswertungen für Mitarbeiter und Vorgesetzte zur Verfügung. Zur Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnung stellt der Bereich M1 der Gehaltsabrechnungsstelle alle notwendigen Daten, die sich aus der Begründung und Veränderungen der Arbeitsverhältnisse und neuen Lebenssituationen der Mitarbeiter ergeben zur Verfügung, die diese dann auf- und entsprechend weiterverarbeiten.

Durch den Aufbau eines Personalcontrolling sollen Prozesse im Personalbereich, das Fehlzeitenmanagement und die Personalkosten zukünftig zielgerichtet gesteuert und gelenkt werden.

Neben der klassischen Personalverwaltung nehmen immer mehr Themen, wie Recruiting und Employer Branding, Personalentwicklung, Aus-, Fort- und Weiterbildung Zeit im Arbeitsalltag des Teams ein. Hierzu gehört auch der die Bereitstellung von neuen Formularen, um die Servicequalität für Mitarbeiter und Führungskräfte zu erhöhen. Durch die Ausgestaltung von neuen Konzepten in den oben genannten Themenbereichen, ist das Team bestrebt die Ansprüche von Mitarbeitern und Dienststelle noch weiter in Einklang zu bringen und die Stellung der Landeskirche als attraktiver Arbeitgeber zu stärken.

Im „Arbeitsbereich M2 – Organisation und zentrale Dienste“ werden die verwaltungsrechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den Dienst- und Geschäftsbetrieb erarbeitet und fortentwickelt; Haus Villigst, Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen, wird unterstützt und begleitet. Der Betrieb des Hauses, vom Empfang über den Hausmeister und die Cafeteria bis zum Reinigungsdienst wird sichergestellt. Darüber hinaus stellt der Bereich vom Bleistift bis zum Dienstwagen alles zur Verfügung, was für den Dienstbetrieb erforderlich ist. Das

zentrale Prozess- und Projektmanagement liegt hier ebenfalls. Das Team der „Schriftgutverwaltung“ sorgt für die Ordnung in Sach- und Personalakten und kümmert sich um die rechtzeitige Beachtung von gesetzten Terminen und die Bereitstellung der erforderlichen Akten. Hier wird täglich die Eingangspost gesichtet und hausintern durch den Botendienst verteilt. Genauso wird der Postausgang und -versand geregelt.

Die „Bibliothek als Arbeitsbereich M3“ ist eine wissenschaftliche Behörden- und Spezialbibliothek mit Büchern, E-Books, Zeitschriften und Nachschlagewerken aus den Bereichen Theologie (mit dem Schwerpunkt Praktische Theologie), Kirchliche Praxis, Recht (insbesondere natürlich Kirchenrecht) und Verwaltung. Sie versorgt das Landeskirchenamt mit Literatur und Informationsdienstleistungen, steht aber auch für die öffentliche Nutzung zur Verfügung.

Der Arbeitsbereich M4 „Controlling und Finanzbuchhaltung“ ist im Wesentlichen verantwortlich für die Verbuchung und Zahlbarmachung der landeskirchlichen Geschäftsvorfälle sowie der daraus folgenden Arbeiten. Hierzu wurde der Arbeitsbereich zuletzt in sieben informelle Teams gegliedert:

- Debitoren (Ausgangsrechnungen),
- Kreditoren (Eingangsrechnungen),
- Bankbuchhaltung,
- Bilanz- und Anlagenbuchhaltung,
- Zentrale Angelegenheiten,
- Tagungsstätte Haus Villigst und
- Leitung der Kasse.

Aufgaben, die direkt mit jenen Tätigkeiten zusammenhängen sind beispielsweise das Forderungsmanagement und die Liquiditätsplanung. Ferner ist der Arbeitsbereich stark in das NKF-Umstellungsprojekt der Landeskirche und eine zu erarbeitende Ergebnissteuerung eingebunden.



5. Die **Stabsstelle Kommunikation** ist für die strategische Kommunikation nach Innen und Außen verantwortlich. Dabei arbeitet sie crossmedial und hat „die Medien“, die digitalen Ausspielwege und den Bereich Print, Marketing und Kampagnen im Blick.

Die Mitarbeitenden der Stabsstelle Kommunikation geben entweder selbst zu den angefragten Themen Auskunft oder vermitteln Expertinnen und Experten für Interviews und Hintergrundgespräche.

Die Mitarbeitenden kümmern sich darüber hinaus um Krisenkommunikation, stehen in Sachen Gemeindebrief mit Rat und Tat zur Seite, und bieten Beratung und Informationen in Sachen Internet und Social Media (mehr unter [www.support-ekvw.de](http://www.support-ekvw.de)). Sie lassen sich gerne als Referentinnen und Referenten für Vorträge oder Workshops zu den unterschiedlichsten Schwerpunkten einladen.



## 6. **Stabstelle Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)**

Zum 1. Januar 2019 hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen Kirchenrätin Daniela Fricke zur hauptamtlichen Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung berufen.

Den Betroffenen von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung in der Kirche erkennbar als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen, zählt zu ihren vordringlichen Aufgaben. Zu hören, zu beraten, Hilfen zu vermitteln, die Aufklärung zu befördern und für die Ansprüche der Betroffenen einzutreten – darum geht es vor allem. Zudem werden die bereits vorhandenen Strukturen im Bereich der westfälischen Kirche zu einem wirksamen System von Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung ausgebaut und auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird der Landessynode 2020 vorgelegt. Dieser wird auch Vorgaben für die Erstellung eines konkreten Präventions-/Interventionskonzeptes enthalten.

Für juristische Fragen im gesamten Themenspektrum kooperiert die Beauftragte intensiv mit Landeskirchenrätin Barbara Roth.

Kirchenrätin Daniela Fricke unterstützt die Landeskirche beim konsequenten und angemessenen Umgang mit Verdachtsfällen. Dabei arbeitet sie eng mit der „Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (FUVSS) beim Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. (Diakonie RWL) in Düsseldorf zusammen.

Ein weiterer wichtiger Kooperationspartner ist die Ev. Kirche in Deutschland (EKD) mit ihrer zum 1. Juli 2020 eingerichteten Fachstelle „Sexualisierte Gewalt“ sowie der Konferenz „Prävention, Intervention und Hilfe bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (PIH-K), in der Fachkräfte aller Gliedkirchen der EKD sowie der Diakonie regelmäßig zum Erfahrungsaustausch und zum Voranbringen des Themenfeldes zusammenkommen.



Leitung - Leitungsfeld 1 *1		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	37.000
+	Zuschüsse von Dritten	0
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>37.000</b>
	Personalaufwendungen	-5.872.000
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.180.900
+	Zuschüsse an Dritte	-4.000
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-1.577.600
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-98.100
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-8.732.600</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-8.695.600</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-8.695.600</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-8.695.600</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-47.775
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-8.743.375</b>
+/-	Finanzausgleich	8.524.375
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-219.000</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	219.000
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>

<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>

	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>0</b>
--	------------------------------------------------------------------------------	----------

Abbildung 7 Leitung (Leitungsfeld 1)

\*1 Werte exklusive Ämter und Einrichtungen. Die Zuordnung zu den Ämtern und Einrichtungen sowie Schulen und die kumulierten Werte finden Sie im Anhang.

### 3.2.2 Kirchliches Leben (Leitungsfeld 2)

Das **Theologische Dezernat 21** „Kirchliches Leben“ kümmert sich um vier Bereiche:

- Theologische Grundsatzfragen,
- Gottesdienst,
- Kirchenmusik,
- Seelsorge.

Im Bereich „theologische Grundsatzfragen“ geht es um Fragen nach Schrift und Bekenntnis und wie sie aktuell ausgelegt werden können. Das Dezernat begleitet den Ständigen Theologischen Ausschuss.

Im Bereich „Gottesdienst“ ist das Dezernat auf die Themen Liturgie und Agende sowie Kindergottesdienst, Amtshandlungen und Kollektenwesen ansprechbar. Es begleitet den Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik sowie den Fachbereich „Gottesdienst und Kirchenmusik“ im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW). Auch alles rund um Küsterinnen und Küster sowie Prädikantinnen und Prädikanten ist hier angesiedelt.

Im Bereich „Kirchenmusik“ geht es um Gesangbuch, Orgeln und Glocken, um die Hochschule für Kirchenmusik und den Fachbereich „Gottesdienst und Kirchenmusik“ im IAFW. Das landeskirchliche Prüfungsamt für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ist im Dezernat verortet.

Im Referat „Seelsorge“ reicht die Palette von der Krankenhausseelsorge bis zur Militärseelsorge: Alten-/Altenheimseelsorge, Seelsorge an Blinden und Gehörlosen, Seelsorge an Justizvollzugsanstalten, Polizeiseelsorge, Notfallseelsorge sowie die Ehe-, Familien-, Schwangerschaftskonfliktberatung ergänzen das Portfolio. Das Dezernat arbeitet eng mit dem Landespfarramt für den Kirchlichen Dienst in der Polizei, der Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung im Diakonischen Werk Westfalen, dem/der Beauftragten für Gehörlosenseelsorge und dem/der Beauftragten für Notfallseelsorge/Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst zusammen. Es begleitet den Ausschuss „Seelsorge und Beratung“ und den „Ausschuss für den Kirchlichen Dienst in der Polizei“ und den Fachbereich „Seelsorge“ im IAFW.

Das **Juristische Dezernat 22** kümmert sich um die kirchliche Gerichtsbarkeit (ausgenommen Schlichtungsstellen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz) und bildet die Geschäftsstelle der Kirchengerichte. Darüber hinaus fallen die Rechtsangelegenheiten des Leitungsfeldes „Kirchliches Leben“ und der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ in den Verantwortungsbereich des Dezernates. Daneben wird die Arbeit des Kuratoriums der Hochschule für Kirchenmusik, des Verwaltungsrates der Popakademie, des Gemeinsamen Gesangbuchausschusses sowie des Kollektenausschusses begleitet.





Kirchliches Leben - Leitungsfeld 2		Alle Werte in € *1
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	137.400
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse von Dritten	116.000
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>253.400</b>
	Personalaufwendungen	-4.182.400
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-142.300
+	Zuschüsse an Dritte	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-640.600
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.500
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-4.973.800</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-4.720.400</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-4.720.400</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-4.720.400</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-1.954.025
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-6.674.425</b>
+/-	Finanzausgleich	6.674.425
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>0</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSCHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>		<b>0</b>

Abbildung 8 Kirchliches Leben (Leitungsfeld 2)

\*1 Werte exklusive Ämter und Einrichtungen. Die Zuordnung zu den Ämtern und Einrichtungen sowie Schulen und die kumulierten Werte finden Sie im Anhang.

### 3.2.3 Bildung (Leitungsfeld 3)

Das Leitungsfeld 3 setzt sich aus insgesamt drei Dezernaten zusammen. Diese Dezernate sind innerhalb der Struktur bzw. Themengebietes zuständig für die Aspekte der Theologischen-, Pädagogischen – und Juristischen Bearbeitung anfallender Aufgaben.

Bildung und Erziehung sind die Arbeitsschwerpunkte des **Theologischen Dezernates 31**. Dazu gehört die Bildungs- und Schulpolitik genauso wie die Religionspädagogik und der Religionsunterricht an allen Schulformen. Auch der Schülerwettbewerb „Entdecken und Verstehen im Ev. Religionsunterricht“ wird vom Dezernat verantwortet.

Daneben stehen die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Fach Evangelische Religionslehre, der Einsatz kirchlicher Lehrkräfte im Fach Evangelische Religionslehre an allen Schulformen, die Lehrerfort- und -weiterbildung im Fach Evangelische Religionslehre, die Schulseelsorge sowie die Kirchliche Bevollmächtigung (Unterrichtserlaubnis/Vokation) auf der Agenda des Dezernates.

Der Kirchliche Unterricht/Konfirmandenarbeit, die Erwachsenen- und Familienbildung, die Jugendarbeit, Hochschulfragen sowie die Studierendenarbeit runden das Profil ab.

Das **Pädagogische Dezernat 32** befasst sich – in enger Zusammenarbeit mit der Ev. Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und dem Evangelischen Büro in Düsseldorf mit Schul- und Bildungspolitik.

Es trägt Verantwortung für die Evangelischen Schulen in kirchlicher und sonstiger Trägerschaft (schulfachliche Aufsicht) und kümmert sich um Personalangelegenheiten der landeskirchlichen Schulen (fachaufsichtliche Angelegenheiten). Die Schulen werden in der Qualitätsentwicklung unterstützt, wobei sowohl Unterrichts- als auch Schul- und Personalentwicklung im Fokus sind. Der Schwerpunkt liegt auf der Personalentwicklung, der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte an landeskirchlichen Schulen.

Das **Juristische Dezernat 33** ist zuständig für das Schul- und Bildungsrecht. Dazu gehört das Schulrecht NRW und die Ersatzschulfinanzierung, Verwaltung- und Haushaltsangelegenheiten der landeskirchlichen Schulen und die Schülerbeförderung.

Daneben kümmert sich das Dezernat um die Liegenschaften und das Gebäudemanagement der landeskirchlichen Schulen ebenso wie um deren Personalangelegenheiten (dienstaufsichtliche Angelegenheiten).

Schließlich ist das Dezernat 33 für alle Rechtsangelegenheiten im Leitungsfeld Bildung verantwortlich. Dazu gehört auch die Konfirmandenarbeit, das Pädagogische Institut, das Amt für Jugendarbeit, das Evangelische Erwachsenenbildungswerk und das Evangelische Familienbildungswerk.



<b>Bildung - Leitungsfeld 3</b>		Alle Werte in € *1
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse von Dritten	0
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>0</b>
	Personalaufwendungen	-1.568.700
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.100.000
+	Zuschüsse an Dritte	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-54.300
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-2.723.000</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-2.723.000</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-2.723.000</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-2.723.000</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-24.500
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-2.747.500</b>
+/-	Finanzausgleich	2.747.500
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>0</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>0</b>

Abbildung 9 Bildung (Leitungsfeld 3)

\*1 Werte exklusive Ämter und Einrichtungen. Die Zuordnung zu den Ämtern und Einrichtungen sowie Schulen und die kumulierten Werte finden Sie im Anhang.

### 3.2.4 Ökumene (Leitungsfeld 4)

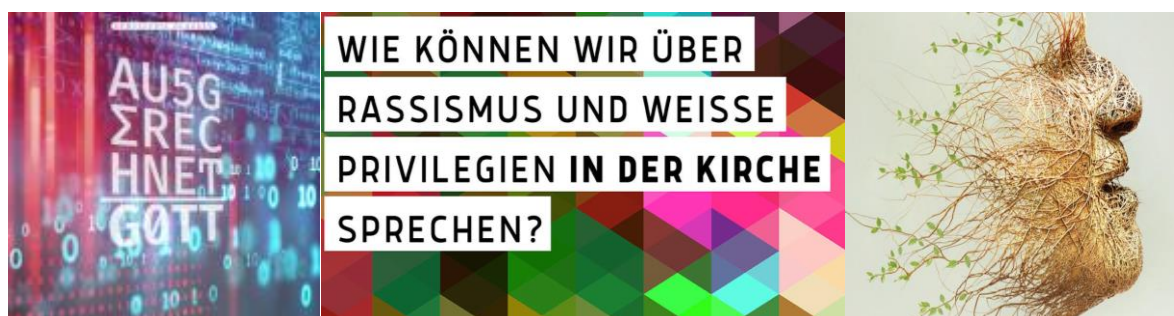
Das Leitungsfeld Ökumene umfasst die Themenbereiche Mission, weltweite Ökumene und Partnerschaften, Konfessions-Ökumene und ökumenische Zusammenschlüsse, den interreligiösen Dialog, Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste, kirchliche Weltverantwortung sowie den Themenbereich Kirche und Migration.

Im Einzelnen werden Grundsatzfragen von Ökumene und Mission sowie Anwaltschaft und kirchlicher Weltverantwortung hier verhandelt, internationale Beziehungen zu Partnerkirchen in Afrika, Asien, Nordamerika, Südamerika, dem Nahen Osten und in Europa gepflegt und aufgebaut sowie Beziehungen zur römisch-katholischen Kirche, der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), dem Internationalen Kirchenkonvent (IKK), zu orthodoxen Kirchen, Freikirchen und ökumenischen Weltbünden verfolgt und bewahrt. Die missionarische Arbeit in der EKvW unterstützt Gemeinden dabei, ausstrahlend und einladend zu sein und innovative Projekte für neue Zielgruppen zu entwickeln. Die Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung unterstützt Leitungsgremien, Teams und Einzelpersonen bei Klärungs-, Entwicklungs- und Veränderungsprozessen.

Gerade der interreligiöse Dialog sowie der Themenkomplex zu Kirche und Migration erlangt zunehmend Aktualität und rückt in den Fokus kirchenleitenden Handelns. Hier geht es beispielsweise um die interkulturelle Entwicklung der Kirche oder die kirchliche Entwicklung im interreligiösen Kontext.

Zu den wesentlichen Partnern in der Zusammenarbeit gehören die Vereinte Evangelische Mission (VEM), das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung - Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst (eed), und der Ökumenischer Rat der Kirchen. Das Leitungsfeld begleitet den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und Kirchliche Weltverantwortung, den Verteilungsausschuss und den Ausschuss für missionarische Dienste der Kirchenleitung. Darüber hinaus unterstützt bzw. initiiert es Spendenaktionen und ist zuständig für Angelegenheiten des Reformierten Bekenntnisses sowie für den Reformierten Bund.

Das Leitungsfeld Ökumene ist zuständig für das Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (igm) sowie das Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (Amt für MÖWe).



Ökumene - Leitungsfeld 4		Alle Werte in € *1
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse von Dritten	0
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>0</b>
	Personalaufwendungen	-634.500
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-13.777.100
+	Zuschüsse an Dritte	-65.000
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-210.000
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-14.686.600</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-14.686.600</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-14.686.600</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-14.686.600</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-2.155.700
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-16.842.300</b>
+/-	Finanzausgleich	16.842.300
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>0</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>		<b>0</b>

Abbildung 10 Ökumene (Leitungsfeld 4)

\*1 Werte exklusive Ämter und Einrichtungen. Die Zuordnung zu den Ämtern und Einrichtungen sowie Schulen und die kumulierten Werte finden Sie im Anhang.

### 3.2.5 Gesellschaftliche Verantwortung (Leitungsfeld 5)

Im **Dezernat 51** werden Fragen der gesellschaftlichen und politischen Verantwortung der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie Angelegenheiten im Zusammenhang mit politischen Parteien und weiteren Organisationen aus Politik, Gesellschaft und Wirtschaft bearbeitet. Menschenrechtsfragen, Asyl- und Flüchtlingsfragen, Zuwanderung und Integration, Klimaschutz, Männer- und Frauenarbeit sind weitere Tätigkeitsfelder, wie sie sich auch in dem Dezernat zugeordneten Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW abbilden. Der Deutsche Evangelische Kirchentag mit dem Landesausschuss Westfalen fällt ebenfalls in die Zuständigkeit des Dezernates.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden das Theologische Prüfungsamt – somit also die Durchführung der Prüfung für das I. und II. Theologische Examen – sowie Angelegenheiten im Zusammenhang mit den theologischen Fakultäten auf dem Gebiet der EKvW und die damit verbundene Mitwirkung in Aufsichtsgremien.

Das **Dezernat 52** ist für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der Dienststellen im Bereich der EKvW zuständig. In dieser Funktion ist es für das Prüfungsamt für den Verwaltungsdienst und das Prüfungsamt für die Verwaltungsausbildung (mit)verantwortlich.

Daneben befasst sich das Dezernat mit den Rechtsangelegenheiten der Dezernate 41 und 51 sowie deren zugewiesenen Ämtern und Einrichtungen.

Die Zuständigkeiten in Hochschulfragen betreffen u.a. die Beteiligungsrechte der Kirche nach dem Landesrecht bei den Besetzungen von Professuren und bei dem Erlass von Ordnungen, beides bezogen auf die Theologischen Fakultäten der Hochschulen auf dem Gebiet der EKvW. Gesondert zu nennen sind außerdem die beiden Hochschulen, die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel und die Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, bei denen die EKvW eine der Trägerinnen ist. Aus der Trägerschaft ergeben sich umfangreiche Aufgaben, besonders zu nennen sind die Trägerzuschüsse zu den Haushalten und Genehmigungen nach den Kirchenverträgen, die zwischen den Trägerinnen zur Errichtung der Hochschulen geschlossen wurden.

Rechtsangelegenheiten des Arbeitsfeldes „Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik“ sowie die damit verbundene Vertretung in Aufsichtsgremien (epd, EPWL, EIKON, Zeitzeichen) fallen ebenfalls in die Zuständigkeit des Dezernates.

Im Arbeitsfeld „Flucht und Migration“ liegen Schwerpunkte auf Rechtsfragen des Kirchenasyls, der Mitarbeit in der AG Migration Rheinland-Westfalen-Lippe sowie der Mitwirkung in der Härtefallkommission des Landes NRW.



<b>Gesellschaftliche Verantwortung - Leitungsfeld 5</b>		Alle Werte in € * <sup>1</sup>
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	145.400
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	4.000
+	Zuschüsse von Dritten	0
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>149.400</b>
	Personalaufwendungen	-898.400
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-2.661.100
+	Zuschüsse an Dritte	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-638.000
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-4.197.500</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-4.048.100</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-4.048.100</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-4.048.100</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-6.750
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-4.054.850</b>
+/-	Finanzausgleich	3.712.650
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-342.200</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	342.200
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>		<b>0</b>

Abbildung 11 Gesellschaftliche Verantwortung (Leitungsfeld 5)

\*<sup>1</sup> Werte exklusive Ämter und Einrichtungen. Die Zuordnung zu den Ämtern und Einrichtungen sowie Schulen und die kumulierten Werte finden Sie im Anhang.



### 3.2.6 Diakonie (Leitungsfeld 6)

Im Leitungsfeld Diakonie (LF 6) nehmen das **Theologische Dezernat 61** und das **Juristische Dezernat 62** gemeinsam die Verantwortung wahr für Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

In besonderer Weise sind dabei im Fokus

- die Angelegenheiten des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und der regionalen Diakonischen Werke,
- die zugeordneten diakonischen Einrichtungen und Unternehmen,
- die evangelischen Kindertageseinrichtungen,
- die Fachhochschule für Diakonie,
- die diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten,
- das Institut für Diakoniewissenschaft und Diakoniemanagement.

Im Theologischen Dezernat werden schwerpunktmäßig die theologisch-konzeptionellen Fragen und strategischen Dimensionen des Verhältnisses von Kirche und Diakonie sowie der gesellschaftlichen Wirkung der Diakonie verfolgt. Dabei werden die Themen im Kontext der Sozialpolitik und der Wohlfahrtsverbände, der unternehmerischen Diakonie sowie der diakonischen Bildungsverantwortung bearbeitet.

Im Juristischen Dezernat werden schwerpunktmäßig die organisationalen und rechtlichen Aspekte dieses Arbeitsfeldes wahrgenommen.

Beide Dezernenten sind dafür auch in Aufsichtsorganen des Spitzenverbands und der unternehmerischen Diakonie vertreten.



**Diakonie**   
Rheinland  
Westfalen  
Lippe



<b>Diakonie - Leitungsfeld 6</b>		Alle Werte in € *1
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse von Dritten	0
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>0</b>
	Personalaufwendungen	-145.300
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.745.000
+	Zuschüsse an Dritte	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	0
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-1.890.300</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-1.890.300</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-1.890.300</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-1.890.300</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-1.400
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-1.891.700</b>
+/-	Finanzausgleich	1.891.700
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>0</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>		<b>0</b>

Abbildung 12 Diakonie (Leitungsfeld 6)

\*1 Werte exklusive Ämter und Einrichtungen. Die Zuordnung zu den Ämtern und Einrichtungen sowie Schulen und die kumulierten Werte finden Sie im Anhang.

### 3.2.7 Personal (Leitungsfeld 7)

Das Leitungsfeld 7 beinhaltet insgesamt zwei Dezernate und ein Referat die sich aufgliedern in:

Das **Theologische Dezernat 71** ist zuständig für die theologische Ausbildung, den Vorbereitungs- und Entsendungsdienst, den Pfarrdienst und die theologische Fortbildung. Dabei kümmert es sich ebenso um Personalangelegenheiten der Pfarrerinnen und Pfarrer wie der Predigerinnen und Prediger.

Das Team des Dezernates 71 bearbeitet Angelegenheiten der Pfarrstellen in Westfalen und ist für Personalplanung und Personalentwicklung für den Pfarrdienst genauso verantwortlich wie für die Nachwuchsgewinnung. Das Dezernat arbeitet eng mit dem gemeinsamen Pastorkolleg, der Agentur für Personalberatung und Personalentwicklung und dem Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal zusammen. Daneben hat das Dezernat auch Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, Küsterinnen und Küster sowie Prädikantinnen und Prädikanten im Blick.

Das **Juristische Dezernat 72** ist für das Dienst- und Arbeitsrecht in Westfalen zuständig. Dazu gehören Fragen des Pfarrerdienstgesetzes, des Kirchenbeamtenrechts, der Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Angestellten.

Des Weiteren kümmert sich das Dezernat um das Beihilferecht, Personaldarlehen, das Pfarrerausbildungsrecht, das Disziplinarrecht, das Kirchliche Arbeitsrecht, das Sozialversicherungsrecht und das Mitarbeitervertretungsrecht.

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe, die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz und der Arbeitsschutzausschuss bilden weitere Tätigkeitsfelder des Dezernates.

Die **Gehaltsabrechnungsstelle** (GASt – Ref.73) ist zuständig für folgende Themen und Arbeitsbereiche: Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge der Beschäftigten der Evangelischen Kirche von Westfalen, Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge der Pfarrbesoldung, Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge der Beschäftigten der Kirchenkreise, diakonischen und sonstigen Einrichtungen, die das Referat als Dienstleister mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt haben, Betriebsprüfungen in den Bereichen Lohnsteuer und Sozialversicherung, Personalkostenhochrechnungen, Gesamtbearbeitung von Lohn- und Gehaltspfändungen, Haushaltmäßige Abwicklung der Pfarrbesoldung, Anerkennung von Dienstunfällen von öffentlich-rechtlich Beschäftigten im Bereich der Landeskirche, Reise- und Umzugskosten der Beschäftigten im Bereich der Landeskirche sowie der Ämter und Einrichtungen sowie Nebentätigkeitsvergütung.



<b>Personal - Leitungsfeld 7</b>		Alle Werte in € * <sup>1</sup>
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	1.510.700
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse von Dritten	0
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>1.510.700</b>
	Personalaufwendungen	-4.318.700
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-460.000
+	Zuschüsse an Dritte	-60.000
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-1.199.400
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-6.038.100</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-4.527.400</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-4.527.400</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-4.527.400</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	10.850
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-4.516.550</b>
+/-	Finanzausgleich	4.516.550
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>0</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>0</b>

Abbildung 13 Personal (Leitungsfeld 7)

\*<sup>1</sup> Werte exklusive Ämter und Einrichtungen. Die Zuordnung zu den Ämtern und Einrichtungen sowie Schulen und die kumulierten Werte finden Sie im Anhang.

### 3.2.8 Ökonomie (Leitungsfeld 8)

Das Leitungsfeld 8 umfasst insgesamt zwei Bereiche. Das erste ist das **Juristische Dezernat Ökonomie 81**.

Dieses ist für die Bereiche Haushalt, Finanzen, Steuerwesen und Vermögen zuständig. Es kümmert sich um die Finanzplanung, den Finanzausgleich, den Haushalt und die Steuerangelegenheiten der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie die Finanz- und Haushaltsangelegenheiten der landeskirchlichen Ämter und Werke.

Zudem gehört die „Gemeinsame Kirchensteuerstelle“ zum Dezernat, das ebenfalls zuständig für die Verwaltungsräte der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) und der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB) in Dortmund ist.

Darüber hinaus ist es für Beteiligungen der EKvW und das Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der EKvW zuständig.

Der zweite ist der Fachbereich 82, das neu geschaffene NKF Competence Center (NCC). Das NCC ist das Dienstleistungszentrum, in dem sämtliche Kompetenzen des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements gebündelt werden.

Es klärt offene NKF-Fragestellungen in fachlich-inhaltlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht, erhebt und diskutiert notwendige Änderungen von Leitlinien oder Rechtssetzungen und unterstützt bei Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung eines Internen Kontrollsystems (IKS) unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Tax-Compliance.

Das NCC entwickelt Standards für den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Finanzcontrollings und betreut Anwenderinnen und Anwender in fachlich-inhaltlicher Hinsicht.

Darüber hinaus plant und koordiniert das NCC Schulungen und führt diese durch.



<b>Ökonomie - Leitungsfeld 8</b>		Alle Werte in € *1
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	100.908.700
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	175.739.475
+	Zuschüsse von Dritten	25.152.400
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	-177.900
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>301.622.675</b>
	Personalaufwendungen	-221.225.350
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-12.285.500
+	Zuschüsse an Dritte	-200.000
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-2.885.560
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.490.720
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-239.087.130</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>62.535.545</b>
+/-	Finanzergebnis	580.000
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>63.115.545</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>63.115.545</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	5.275.410
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>68.390.955</b>
+/-	Finanzausgleich	-69.937.050
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-1.546.095</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	-7.015.955
+	Entnahme aus Rücklagen	8.562.050
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>0</b>

Abbildung 14 Ökonomie (Leitungsfeld 8)

\*1 Werte exklusive Ämter und Einrichtungen. Die Zuordnung zu den Ämtern und Einrichtungen sowie Schulen und die kumulierten Werte finden Sie im Anhang.

### 3.2.9 Recht und Organisation (Leitungsfeld 9)

Das Leitungsfeld Recht und Organisation (LF 9) umfasst ein jur. Dezernat mit einem Geschäftsbereich. Das Dezernat ist in den letzten vier Jahren aus dem ehemaligen Vermögensaufsichtsdezernat, dem Baureferat und zuvor Teilen des Kirchenordnungsdezernates hervorgegangen. Im Leitungsfeld wird deshalb ein breites Spektrum an Themen in drei Teams und einem Geschäftsbereich gebündelt.

Die drei Teams im **jur. Dez Recht und Organisation 91** sind:

1. Recht, Organisation und Entwicklung  
mit den Themenfeldern: Kirchenverfassungsrecht inkl. Gesetzgebung, Kirchenrecht inkl. Aufsicht und Beratung zum Satzungsrecht der kirchlichen Körperschaft, Verwaltungsorganisation und kirchliche Organisationsentwicklung. Hier wird die kirchliche Normsetzung fachlich begleitet und zum Teil genehmigt und die Veröffentlichung des Kirchenrechts gesteuert (Kirchliches Amtsblatt, Fachinformationssystem [FIS] und die Veränderung der kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinden, Verbände, Kirchenkreise) begleitet.
2. Rechnungswesen, Finanzierung und Bauen  
mit den Themenfeldern: Aufsicht und Beratung über kreiskirchliche und gemeindliche Haushalte, Genehmigungen von Vorhaben mit Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage inkl. [Bau-] Finanzierungen und Darlehen.
3. Grundstückswesen  
mit den Themenfeldern: Aufsicht und Beratung in Grundstücksangelegenheiten, vor allem grundbuchlich dokumentierte Vorgänge wie Eigentum, Belastungen und insbesondere Erbbaurechte.

Dem Geschäftsbereich Bau – Kunst – Denkmalpflege obliegt die Beratung und Aufsicht wesentlicher kirchlicher Bauvorhaben der kirchlichen Körperschaften mit ca. 5.800 Bestandsgebäuden und die fachliche Betreuung und Entwicklung der landeskirchlichen Liegenschaften.

In der Bauberatung werden die kirchlichen Bauherren bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung ihrer Liegenschaften und Realisierung von Projekten unterstützt; insbesondere in architektonischer, bautechnischer, denkmalrechtlicher, künstlerischer, wirtschaftlicher und energetischer Hinsicht. Hierbei werden Bedarfsplanungen, Grundlagenermittlungen und Machbarkeitsstudien erstellt und Architektur- und Kunstwettbewerbe ausgelobt. Unterstützt wird die Bauberatung durch die Inventarisierung und Beratung zum kirchlichen Kunstgut und der Weiterentwicklung und Pflege einer Gebäude- und Inventardatenbank. Neben Veröffentlichungen von Publikationen, Arbeitshilfen und Handreichungen, werden Fortbildungen der Bausachbearbeitenden der Kreiskirchenämter und der Baukirchmeister\*innen angeboten. Darüber hinaus wird der Geschäftsbereich als Träger öffentlicher Belange in der Bauleitplanung gem. §§ 4 BauGB beteiligt und wirkt bei der Aufstellung der Denkmalförderprogramme gem. §36 DschG NRW mit.

In der Aufsicht werden unter anderem baufachliche Stellungnahmen bei Maßnahmen gem. § 42 VwO.d verfasst, Architektenverträge genehmigt und die landeskirchlichen Musterverträge und baurelevante Verordnungen weiterentwickelt.

Als baufachliche Vertretung wirkt der Geschäftsbereich in kirchlichen Gremien (Bauamtsleitenden EKD, Kommission Kirchbau und Kunst, Friedhofscommission u.a.) mit und vertritt kirchliche Belange gegenüber staatlichen Organen (Landes- und Bezirksregierungen, Denkmalamt u.a.) und sonstigen Verbänden und Einrichtungen (Architektenkammer, Stiftungen u.a.).

Die Baubetreuung der landeskirchlichen Liegenschaften umfasst die Bauherrenvertretung, Projektsteuerung, Planung und Durchführung bei Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten sowie die Bauunterhaltung und das Wartungsmanagement der landeskirchlichen Schulen und des Haus Villigst.



<b>Recht und Organisation - Leitungsfeld 9</b>		Alle Werte in € * <sup>1</sup>
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	850
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse von Dritten	0
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	9.400
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>10.250</b>
	Personalaufwendungen	-2.702.300
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse an Dritte	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-64.700
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-2.767.000</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-2.756.750</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-2.756.750</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-2.756.750</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-13.650
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-2.770.400</b>
+/-	Finanzausgleich	2.770.400
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>0</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSCHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>		<b>0</b>

Abbildung 15 Recht und Organisation (Leitungsfeld 9)

\*<sup>1</sup> Werte exklusive Ämter und Einrichtungen. Die Zuordnung zu den Ämtern und Einrichtungen sowie Schulen und die kumulierten Werte finden Sie im Anhang.



### 3.2.10 Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services (Leitungsfeld 10)

Das Leitungsfeld 10 ist aufgeteilt in ein Dezernat und ein Referat. Das **Dezernat 01** – ist zuständig für Mitgliedschaften und Gesamtkirchliche Services. Hier stehen die Aufgabenbereiche Mitgliedschaft, Statistik und IT im Mittelpunkt der Arbeit des Dezernates. Dazu gehört das kirchliche Mitgliedschaftsrecht, das kirchliche Meldewesen und das kirchliche Wahlrecht.

Das Dezernat kümmert sich darüber hinaus um das Siegel- und Kirchenbuchwesen. Es ist ferner für die Themen Statistik und Kartografie, Fundraising und Mitgliederbindung, die Förderung des Ehrenamtes sowie die Aufsicht über Stiftungen und betriebswirtschaftliche Einrichtungen verantwortlich.

Weitere Schwerpunkte bilden das kirchliche Friedhofswesen inklusive des Projektes „Ort der Hoffnung“, Datenschutz- und Urheberrecht sowie das Thema Digitalisierung.

Im Dezernat 01 sind alle IT-Aktivitäten der Landeskirche gebündelt. Dabei erarbeitet es gemeinsam mit der „Kommission für IT und Meldewesen“ IT-Lösungen und setzt die IT-Strategie der Landeskirche im Projekt „Cumulus“ um.

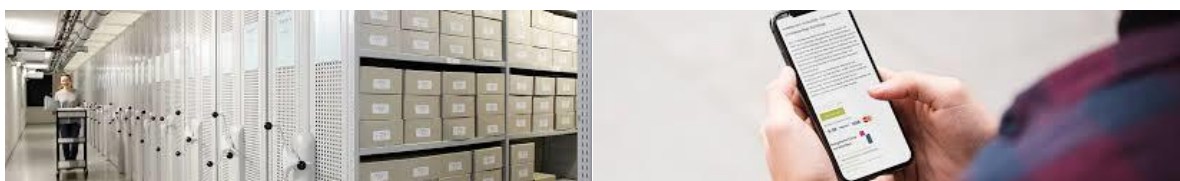
Ferner betreut das Dezernat den IT-Einsatz im Landeskirchenamt sowie in den Ämtern und Einrichtungen. Es koordiniert die zentral im kirchlichen Rechenzentrum betriebenen Verfahren und berät die Kirchengemeinden und Kirchenkreise in IT-Angelegenheiten. Zu den weiteren Aufgaben gehört die IT-Sicherheit, einschließlich der Entwicklung, Auditierung und Genehmigung von IT-Sicherheitskonzepten der Kirchenkreise. Die Fort- und Weiterbildung von IT-Mitarbeitenden rundet das Aufgabenspektrum ab.

Das **Landeskirchliche Archiv** ist zuständig für die Unterlagen der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts sowie der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen. Im Rahmen der Archivpflege hat es die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen in der gesamten Landeskirche, berät und betreut die Kirchenkreise und Kirchengemeinden bei der Schriftgutverwaltung und Archivierung ihrer Unterlagen.

Ergänzend dazu überliefert das Landeskirchliche Archiv Nachlässe und Sammlungen zur westfälischen Kirchengeschichte, wie z.B. zum Kirchenkampf. Zudem unterstützt und betreibt das Landeskirchliche Archiv wissenschaftliche Forschung und ist Anlaufstelle für Familienforscher. Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit konzipiert und präsentiert das Archiv regelmäßig Ausstellungen zu bestimmten Themen und ist Herausgeber verschiedener Publikationen.

Künftig wird sich das Aufgabenspektrum um die Archivierung elektronischer Unterlagen und die Etablierung der digitalen Langzeitarchivierung erweitern.

Alle weiteren Informationen finden Sie unter [www.archiv-ekvw.de](http://www.archiv-ekvw.de).



<b>Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services - Leitungsfeld 10</b>		Alle Werte in € * <sup>1</sup>
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	27.700
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse von Dritten	0
+	Kollekten und Spenden	3.750
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>31.450</b>
	Personalaufwendungen	-5.375.600
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-9.800
+	Zuschüsse an Dritte	-12.000
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-9.937.800
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-605.200
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-15.940.400</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-15.908.950</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-15.908.950</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-15.908.950</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-2.000
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-15.910.950</b>
+/-	Finanzausgleich	7.412.450
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-8.498.500</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	-60.000
+	Entnahme aus Rücklagen	8.558.500
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSCHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>0</b>

Abbildung 16 Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services (Leitungsfeld 10)

\*<sup>1</sup> Werte exklusive Ämter und Einrichtungen. Die Zuordnung zu den Ämtern und Einrichtungen sowie Schulen und die kumulierten Werte finden Sie im Anhang.

## 3.3 LANDESKIRCHLICHE SCHULEN

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist Schulträger von sieben Schulen an sechs Standorten:

**Espelkamp**

**Breckerfeld**

**Bielefeld-Sennestadt**

**Lippstadt**

**Meinerzhagen**

**und Gelsenkirchen-Bismarck**

Mit ihren Schulen folgt die Evangelische Kirche von Westfalen dem reformatorischen Erbe, Bildung als Kernaufgabe kirchlichen Handelns zu begreifen.

Zugleich leistet die EKvW mit den Evangelischen Schulen einen kirchlich-diakonischen Dienst an der Zivilgesellschaft und nimmt ihren missionarischen Auftrag wahr. Als Träger von Schulen wird die EKvW zu einem schulpolitischen Diskurspartner mit Erfahrung und Gewicht.



<b>Birger-Forell-Sekundarschule Espelkamp</b>		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	3.050
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse von Dritten	4.955.405
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	3.400
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>4.961.855</b>
	Personalaufwendungen	-4.477.500
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse an Dritte	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-420.055
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-291.800
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-5.189.355</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-227.500</b>
+/-	Finanzergebnis	-53.500
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-281.000</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-281.000</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	0
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-281.000</b>
+/-	Finanzausgleich	194.700
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-86.300</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	115.000
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>28.700</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>-28.700</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	-28.700
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>-28.700</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>0</b>

Abbildung 17 Birger-Forell-Sekundarschule

<b>Söderblom-Gymnasium Espelkamp</b>		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	5.000
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse von Dritten	9.241.700
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	61.000
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>9.307.700</b>
	Personalaufwendungen	-8.371.500
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse an Dritte	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-979.550
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-417.640
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-9.768.690</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-460.990</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-460.990</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-460.990</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	0
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-460.990</b>
+/-	Finanzausgleich	593.800
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>132.810</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	-132.810
+	Entnahme aus Rücklagen	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>		<b>0</b>

Abbildung 18 Söderblom-Gymnasium Espelkamp

Evangelische Sekundarschule Breckerfeld (St. Jacobus-Schule)		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse von Dritten	3.962.935
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>3.962.935</b>
	Personalaufwendungen	-3.779.000
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse an Dritte	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-708.935
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-109.200
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-4.597.135</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-634.200</b>
+/-	Finanzergebnis	-7.200
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-641.400</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-641.400</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	0
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-641.400</b>
+/-	Finanzausgleich	349.300
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-292.100</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	324.500
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>32.400</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>-32.400</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	-32.400
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSCHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>-32.400</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>0</b>

Abbildung 19 Evangelische Sekundarschule Breckerfeld

<b>Hans-Ehrenberg-Schule Bielefeld</b>		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse von Dritten	8.017.500
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	16.900
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>8.034.400</b>
	Personalaufwendungen	-7.488.200
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse an Dritte	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-646.140
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-287.260
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-8.421.600</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-387.200</b>
+/-	Finanzergebnis	-500
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-387.700</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-387.700</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	0
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-387.700</b>
+/-	Finanzausgleich	538.300
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>150.600</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	-123.500
+	Entnahme aus Rücklagen	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>27.100</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>-27.100</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	-27.100
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>-27.100</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>0</b>

Abbildung 20 Hans-Ehrenberg-Schule Bielefeld



<b>Evangelisches Gymnasium Lippstadt</b>		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	215
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse von Dritten	6.269.895
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	10.300
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>6.280.410</b>
	Personalaufwendungen	-5.920.300
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse an Dritte	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-376.610
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-341.500
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-6.638.410</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-358.000</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-358.000</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-358.000</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	0
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-358.000</b>
+/-	Finanzausgleich	362.400
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>4.400</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	-4.400
+	Entnahme aus Rücklagen	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>0</b>

Abbildung 21 Evangelisches Gymnasium Lippstadt



<b>Evangelisches Gymnasium Meinerzhagen</b>		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	215
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse von Dritten	7.243.390
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	5.850
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>7.249.455</b>
	Personalaufwendungen	-6.634.600
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse an Dritte	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-822.355
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-306.600
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-7.763.555</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-514.100</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-514.100</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-514.100</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	0
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-514.100</b>
+/-	Finanzausgleich	444.200
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-69.900</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	69.900
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>0</b>

Abbildung 22 Evangelisches Gymnasium Meinerzhagen

<b>Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck</b>		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse von Dritten	9.802.555
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>9.802.555</b>
	Personalaufwendungen	-7.488.800
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse an Dritte	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-437.355
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.635.400
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-10.561.555</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-759.000</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-759.000</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-759.000</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	0
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-759.000</b>
+/-	Finanzausgleich	754.000
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-5.000</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	5.000
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>		<b>0</b>

Abbildung 23 Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck

<b>Gesamtübersicht Landeskirchliche Schulen</b>		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	8.480
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse von Dritten	49.493.380
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	97.450
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>49.599.310</b>
	Personalaufwendungen	-44.159.900
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse an Dritte	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-4.391.000
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.389.400
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-52.940.300</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-3.340.990</b>
+/-	Finanzergebnis	-61.200
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-3.402.190</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-3.402.190</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	0
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-3.402.190</b>
+/-	Finanzausgleich	3.236.700
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-165.490</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	-260.710
+	Entnahme aus Rücklagen	514.400
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>88.200</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN /ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>-88.200</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	-88.200
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>-88.200</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>0</b>

Abbildung 24 Gesamtübersicht Landeskirchliche Schulen

## 3.4 LK ÄMTER + EINRICHTUNGEN

Manche bezeichnen sie als verlängerten Arm des Landeskirchenamtes. Andere als die Arbeitsebene der westfälischen Landeskirche. Richtig ist, dass die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen eine wichtige Arbeit für alle Ebenen der Evangelischen Kirche in Westfalen leisten. Sie setzen Themen und geben wichtige Impulse.

**Amt für Jugendarbeit:** Ist die Zentralstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen für alle, die sich an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Westfalen beteiligen, sich für Kinder und Jugendliche engagieren und sie in Kirche und Gesellschaft unterstützen. Es ist Träger des „Diakonischen Jahres“ und der „Gewalt Akademie Villigst“.

**Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung:** Bündelt die ökumenischen Aktivitäten der westfälischen Landeskirche und unterstützt und berät Kirchenkreise und Gemeinden. Hierzu gehören die Zusammenarbeit mit Eine-Welt-Einrichtungen, Friedensgruppen und ökumenischen Arbeitskreisen, oder die Organisation internationaler Partnerschaften und entsprechende Bildungsarbeit.

**Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung:** Ist eine Bildungseinrichtung, in der Aus- und Fortbildung sowie Beratung aufeinander bezogen sind. Zum Institut gehören die Fachbereiche Gottesdienst und Kirchenmusik, Supervision, Personalentwicklung und Seelsorge sowie das Gemeinsame Pastoralkolleg.

**Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste:** Dieses Institut nimmt den Auftrag, „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmen VI), zeitgemäß und kontextbezogen wahr. Es unterstützt, fördert und begleitet im Bereich der westfälischen Landeskirche alle, die in gleicher Mission unterwegs sind, durch kompetente Beratung und gezielte Angebote. Zugleich entwickelt das Amt eigene Modelle und Projekte und beteiligt sich an deren Umsetzung.

**Institut für Kirche und Gesellschaft:** Bündelt die Kompetenzen und Potenziale vieler Menschen, um gesellschaftliche Debatten sachkundig und engagiert zu führen und kirchlichen Positionen in der öffentlichen Meinungsbildung Geltung zu verschaffen. Zum Institut gehören die Fachbereiche „Theologische und gesellschaftliche Grundfragen“, „Wirtschaft, Arbeit, Soziales“, „Nachhaltige Entwicklung“, „Männer, Familie, Ehrenamt“ und „Frauenreferat der EKvW“.

**Hochschule für Kirchenmusik:** Die Hochschule für Kirchenmusik, mit ihren Standorten in Herford und Witten, ist die einzige protestantische kirchliche Musikhochschule in Nordwestdeutschland und eine der größten der sechs evangelischen Musikhochschulen in Deutschland. Rund zehn Prozent der Studierenden des Fachs „Evangelische Kirchenmusik“ werden in Herford ausgebildet.

**Pädagogisches Institut:** Ist die landeskirchliche Arbeitsstelle für Schule und Religionsunterricht, Konfirmandenarbeit und Gemeindepädagogik. Es unterstützt die Landeskirche, die Kirchenkreise und Kirchengemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Bildungsverantwortung.



ESG Bielefeld		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	200
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse von Dritten	550
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	600
+	Sonstige ordentliche Erträge	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>1.350</b>
	Personalaufwendungen	-63.100
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse an Dritte	-600
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-12.070
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-21.510
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-97.280</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-95.930</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-95.930</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-95.930</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-96.100
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-192.030</b>
+/-	Finanzausgleich	179.900
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-12.130</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	12.130
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>0</b>

Abbildung 25 ESG Bielefeld

ESG Bochum		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	600
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse von Dritten	600
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	300
+	Sonstige ordentliche Erträge	200
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>1.700</b>
	Personalaufwendungen	-91.450
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse an Dritte	-1.900
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-30.150
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-13.500
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-137.000</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-135.300</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-135.300</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-135.300</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-96.000
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-231.300</b>
+/-	Finanzausgleich	231.300
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>0</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSCHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>		<b>0</b>

Abbildung 26 ESG Bochum

ESG Dortmund		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	1.300
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	57.750
+	Zuschüsse von Dritten	3.500
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	18.300
+	Sonstige ordentliche Erträge	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>80.850</b>
	Personalaufwendungen	-188.050
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse an Dritte	-19.050
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-102.200
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.100
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-314.400</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-233.550</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-233.550</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	50
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-233.500</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	2.500
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-231.000</b>
+/-	Finanzausgleich	212.000
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-19.000</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	19.000
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>		<b>0</b>

Abbildung 27 ESG Dortmund

ESG Münster		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	13.900
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	500
+	Zuschüsse von Dritten	4.000
+	Kollekten und Spenden	900
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	6.800
+	Sonstige ordentliche Erträge	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>26.100</b>
	Personalaufwendungen	-86.250
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse an Dritte	-6.350
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-27.000
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-37.300
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-156.900</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-130.800</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-130.800</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	200
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-130.600</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-96.000
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-226.600</b>
+/-	Finanzausgleich	221.500
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-5.100</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	5.100
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>		<b>0</b>

Abbildung 28 ESG Münster



ESG Paderborn		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	6.100
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	950
+	Zuschüsse von Dritten	3.800
+	Kollekten und Spenden	800
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.100
+	Sonstige ordentliche Erträge	800
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>13.550</b>
	Personalaufwendungen	-75.700
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse an Dritte	-2.100
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-19.900
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-16.350
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-114.050</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-100.500</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-100.500</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-100.500</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-95.500
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-196.000</b>
+/-	Finanzausgleich	192.500
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-3.500</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	3.500
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>		<b>0</b>

Abbildung 29 ESG Paderborn

Volkeningheim		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	238.800
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse von Dritten	0
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	4.900
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>243.700</b>
	Personalaufwendungen	-198.600
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0
+	Zuschüsse an Dritte	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-62.200
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-187.600
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-448.400</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-204.700</b>
+/-	Finanzergebnis	200
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-204.500</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-204.500</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	0
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-204.500</b>
+/-	Finanzausgleich	193.000
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-11.500</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	-200
+	Entnahme aus Rücklagen	11.700
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>0</b>

Abbildung 30 Volkeningheim

<b>Amt für Jugendarbeit</b>		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	68.200
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	2.304.400
+	Zuschüsse von Dritten	1.962.300
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	25.000
+	Sonstige ordentliche Erträge	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>4.359.900</b>
	Personalaufwendungen	-4.890.200
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-193.450
+	Zuschüsse an Dritte	-95.360
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-1.096.695
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-15.654
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-6.291.359</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-1.931.459</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-1.931.459</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-1.931.459</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	71.550
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-1.859.909</b>
+/-	Finanzausgleich	1.476.100
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-383.809</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	-100.000
+	Entnahme aus Rücklagen	483.809
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>0</b>

Abbildung 31 Amt für Jugendarbeit

<b>Institut für Kirche und Gesellschaft</b>		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	852.200
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	121.700
+	Zuschüsse von Dritten	1.169.400
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	41.000
+	Sonstige ordentliche Erträge	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>2.184.300</b>
	Personalaufwendungen	-3.304.450
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-257.500
+	Zuschüsse an Dritte	-53.000
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-1.557.050
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-12.800
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-5.184.800</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-3.000.500</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-3.000.500</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-3.000.500</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-245.800
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-3.246.300</b>
+/-	Finanzausgleich	2.930.000
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-316.300</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	-118.700
+	Entnahme aus Rücklagen	435.000
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>0</b>

Abbildung 32 Institut für Kirche und Gesellschaft

Pädagogisches Institut		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	203.900
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	224.900
+	Zuschüsse von Dritten	601.800
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	11.000
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>1.041.600</b>
	Personalaufwendungen	-715.700
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-192.700
+	Zuschüsse an Dritte	-5.300
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-1.063.900
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-600
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-1.978.200</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-936.600</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-936.600</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-936.600</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-875.600
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-1.812.200</b>
+/-	Finanzausgleich	1.812.200
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>0</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>0</b>

Abbildung 33 Pädagogisches Institut

<b>Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung</b>		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	527.800
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	138.600
+	Zuschüsse von Dritten	24.700
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	1.900
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>693.000</b>
	Personalaufwendungen	-652.550
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-108.800
+	Zuschüsse an Dritte	-4.200
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-1.422.650
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-11.400
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-2.199.600</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-1.506.600</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-1.506.600</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-1.506.600</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	139.700
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-1.366.900</b>
+/-	Finanzausgleich	1.344.800
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-22.100</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	22.100
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>0</b>

Abbildung 34 Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung

<b>Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste</b>		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	45.400
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	9.250
+	Zuschüsse von Dritten	6.100
+	Kollekten und Spenden	32.900
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	60.100
+	Sonstige ordentliche Erträge	6.350
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>160.100</b>
	Personalaufwendungen	-302.550
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-85.650
+	Zuschüsse an Dritte	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-243.200
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-9.100
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-640.500</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-480.400</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-480.400</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-480.400</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-400.100
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-880.500</b>
+/-	Finanzausgleich	832.200
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-48.300</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	48.300
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>0</b>

Abbildung 35 Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste

Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	71.225
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	110.000
+	Zuschüsse von Dritten	182.485
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	6.000
+	Sonstige ordentliche Erträge	25.000
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>394.710</b>
	Personalaufwendungen	-719.275
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-205.000
+	Zuschüsse an Dritte	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-363.725
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.000
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-1.290.000</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-895.290</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-895.290</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-895.290</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	811.990
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-83.300</b>
+/-	Finanzausgleich	0
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-83.300</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	83.300
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>		<b>0</b>

Abbildung 36 Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung



<b>Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten</b>		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	18.900
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	415.400
+	Zuschüsse von Dritten	57.400
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	5.000
+	Sonstige ordentliche Erträge	21.700
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>518.400</b>
	Personalaufwendungen	-1.616.550
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-108.540
+	Zuschüsse an Dritte	-49.000
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-562.610
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-53.500
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-2.390.200</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-1.871.800</b>
+/-	Finanzergebnis	-1.100
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-1.872.900</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-1.872.900</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	147.000
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-1.725.900</b>
+/-	Finanzausgleich	1.645.600
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-80.300</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	86.400
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>6.100</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>-6.100</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	-6.100
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>-6.100</b>
<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>		<b>0</b>

Abbildung 37 Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten

<b>Kirchlicher Dienst in der Polizei (Polizeiseelsorge)</b>		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	18.700
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	84.700
+	Zuschüsse von Dritten	58.850
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	200
+	Sonstige ordentliche Erträge	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>162.450</b>
	Personalaufwendungen	-63.900
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-10.100
+	Zuschüsse an Dritte	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-79.650
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.200
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-155.850</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>6.600</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>6.600</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>6.600</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-348.100
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-341.500</b>
+/-	Finanzausgleich	336.900
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-4.600</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	4.600
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>0</b>

Abbildung 38 Kirchlicher Dienst in der Polizei (Polizeiseelsorge)

<b>Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtungen</b>		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	2.067.225
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	3.468.150
+	Zuschüsse von Dritten	4.075.485
+	Kollekten und Spenden	34.600
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	164.400
+	Sonstige ordentliche Erträge	71.850
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>9.881.710</b>
	Personalaufwendungen	-12.968.325
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.161.740
+	Zuschüsse an Dritte	-236.860
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-6.643.000
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-388.614
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-21.398.539</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-11.516.829</b>
+/-	Finanzergebnis	-900
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-11.517.729</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	250
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-11.517.479</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-1.080.460
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-12.597.939</b>
+/-	Finanzausgleich	11.608.000
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-989.939</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	-218.900
+	Entnahme aus Rücklagen	1.214.939
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>6.100</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>-6.100</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	-6.100
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSCHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>-6.100</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>0</b>

Abbildung 39 Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtungen

## 3.5 GRPS UND Gem. KiSt

### 3.5.1 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

Innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen beruht das kirchliche Rechnungsprüfungswesen auf Artikel 159 Absatz 3 der Kirchenordnung sowie den ausführenden Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) und ist von den Grundsätzen öffentlich rechtlicher Finanzkontrolle geprägt.

Die Rechnungsprüfung liegt in der Verantwortung folgender Gremien:

- Gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfungsregionen
- Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Durchführung der Rechnungsprüfung obliegt der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle (GRPS), die der Aufsicht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses untersteht und der Landessynode sowie der Kirchenleitung verantwortlich ist. Die GRPS ist Mitglied der AG Kirchlicher Rechnungsprüfungsämter in der EKD (kirpag) und arbeitet auf der Grundlage des Handbuchs zur Qualitätssicherung in der kirchlichen Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung hat den Auftrag, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaften, ihrer Dienste, Werke und Einrichtungen zu überwachen und darauf zu achten, dass die der Kirche anvertrauten Mittel bestimmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und im Rahmen des geltenden Rechts verwendet werden.

In zunehmendem Maße ist die kirchliche Rechnungsprüfung beratend und begleitend tätig.



<b>Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle</b>		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	10.600
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	3.193.600
+	Zuschüsse von Dritten	0
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>3.204.200</b>
	Personalaufwendungen	-2.885.200
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-126.500
+	Zuschüsse an Dritte	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-192.500
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-3.204.200</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>0</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>0</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>0</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	0
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>0</b>
+/-	Finanzausgleich	0
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>0</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSCHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>0</b>

Abbildung 40 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

### 3.5.2 Gemeinsame Kirchensteuerstelle

Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle nimmt gemäß § 3 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz i.V.m. §§ 8 Abs. 4, 14 Abs. 2 Satz 1 KiStG NRW und §§ 23 Abs. 1 und 3, 25 Abs. 2 und 3 KiStO im Auftrag der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften folgende Aufgaben wahr:

1. Annahme und Abrechnung der bei den Finanzämtern im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen aufkommenden Kirchensteuern,
2. Durchführung des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing) und des übrigen Kirchensteuerausgleichs mit anderen Landeskirchen,
3. Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode,
4. Entscheidungen über Erstattung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern.



<b>Gem. Kirchensteuerstelle (KiSt)</b>		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	510.000.000
+	Zuschüsse von Dritten	0
+	Kollekten und Spenden	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>510.000.000</b>
	Personalaufwendungen	0
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-510.000.000
+	Zuschüsse an Dritte	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	0
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-510.000.000</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>0</b>
+/-	Finanzergebnis	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>0</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>0</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	0
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>0</b>
+/-	Finanzausgleich	0
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>0</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSCHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>0</b>

Abbildung 41 Gem. Kirchensteuerstelle (KiSt)

# 4 GESAMTERGEBNISPLANUNG

Gesamtergebnis Landeskirche (exkl. Gem. KiSt)		Alle Werte in €
		<b>GESAMT</b>
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	104.817.055
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	182.442.225
+	Zuschüsse von Dritten	78.837.265
+	Kollekten und Spenden	38.350
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	164.400
+	Sonstige ordentliche Erträge	800
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>366.300.095</b>
	Personalaufwendungen	-306.936.675
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-34.649.940
+	Zuschüsse an Dritte	-577.860
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-28.434.460
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.980.534
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-378.579.469</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-12.279.374</b>
+/-	Finanzergebnis	517.900
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-11.761.474</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	250
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-11.761.224</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	0
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-11.761.224</b>
+/-	Finanzausgleich	0
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-11.761.224</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	-7.555.565
+	Entnahme aus Rücklagen	19.411.089
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>94.300</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0
davon	b. Außenfinanzierung	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>-94.300</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	-94.300
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>-94.300</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>0</b>

Abbildung 42 Gesamtergebnis Landeskirche (exkl. KiSt)



## Lagebericht zur Situation der Evangelischen Kirche von Westfalen

Der erste Lagebericht im ersten Haushaltsbuch der Evangelischen Kirche von Westfalen schreitet entsprechend der einbringenden Haushaltsrede vor der Landessynode 2020 den weiten Horizont der Finanzlage im Überblick ab.

### 1. Westfälischer Wohlstand

Wer die Finanzwelt unserer Kirche verstehen will, der braucht den Rückblick in die Nachkriegszeit. Nach Jahren der Entbehrung setzte das ein, was das deutsche Wirtschaftswunder werden sollte. Für unsere Kirche hieß das jedes Jahr steigende Einnahmen. Das Ruhrgebiet und ganz Westfalen prosperierte. Denken Sie nur an frühere Zeiten des Länderfinanzausgleichs. Da gab es das reiche Geberland NRW und das ärmlich-ländliche Nehmerland Bayern. Offensichtlich Schnee von gestern.

In unserer Kirche folgte ein erheblicher Ausbau der Infrastruktur, also von Gebäuden und vor allem Personal. Das Ende der goldenen westfälischen Zeit, allein schon demografisch, haben die Synoden Anfang der 80'er Jahre erkannt und trotzdem ungedeckte Schecks ausgestellt, die zu Altlasten führte (dazu unter 4.).

### 2. Finanzkrise Westfalens 2004/2005

„Der Strom kommt aus der Steckdose“ hielt ich für einen Scherz, bis ich 2002 nach Westfalen kam und genau dieser Satz das Denken noch so manchen Entscheidungsträgers, auch Landessynodalen, bestimmte. Es ist wohl so, dass dem Wohlhabenden der wirtschaftliche Einbruch unvorstellbar ist.

Das änderte sich mit der größten Finanzkrise der Westfälischen Kirche 2004/2005. Das krasse Abrutschen der Kirchensteuer war wie ein Weckruf und ich kann mich an erhitzte Debatten mit unfeinen Momenten erinnern. Dabei wurde nur aufgedeckt, was ohnehin seit den 90'er Jahren demografisch angesagt war. Wir werden immer weniger. Keine noch so für uns freundliche Steuerprogression kommt dagegen an. Die Zahlen unserer Mitglieder und Einnahmen sind im anhaltenden Rückgang.

### 3. Herausforderung Rück- und Umbau

Als der Bischof von Essen sicher nicht mit Freude entschied, jede 3. Kirche einfach so zu schließen, handelte er ökonomisch nachvollziehbar. Ohne entsprechende Mitglieder und Einnahmen ist unsere Struktur nicht zu halten. Viele, auch die Landeskirche, gehen nur ganz kleine Schritte und wundern sich dann, dass sie im nächsten Jahr schon wieder sparen müssen. Wir können uns den Rück- und Umbau nicht radikal genug denken. Jeder, der Kirchenpolitik und damit auch Finanzpolitik in Westfalen betreibt, sollte die Berechnungen der Freiburger Studie kennen. Wir haben eine Ahnung, wie das bis 2060

weitergeht und damit einen Arbeitsauftrag. Im nächsten Sommer soll eine aktualisierte Neuauflage kommen und jede Finanzkirchmeisterin, jeder Finanzausschuss und jeder von uns sollte Initiativen starten, alternative Einnahmen aus Fundraising und Vermögen als 2. und 3. Einnahmesäule zu steigern.

#### **4. Altlasten**

Es ist besonders hart, dass wir in der Zeit des rasanten Rück- und Umbaus auch noch Altlasten abarbeiten müssen, die wir aus ausgerechnet aus den guten Zeiten geerbt haben. Wir hatten eine (finanzpolitisch) mangelhafte Personalpolitik. Wir hatten eine mangelhafte Versorgung für Pfarrerinnen und Kirchenbeamte. Wir hatten mangelhafte Rücklagen. Rosig sieht das bis heute nicht aus, aber wir haben die letzten zehn Wachstumsjahre für substanziellen Abbau von Altlasten genutzt.

Ein guter Teil des Geldes der Gemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche ist dahin geflossen, wo er schon längst hätte sein sollen. In der VKPB, also unserer Pensionskasse. Die Sanierungserfolge sind nachhaltig und werden mittlerweile EKD-weit anerkannt. Dazu wird hier insgesamt auf die ausführlichen Geschäftsberichte der VKPB verwiesen, die im Internet veröffentlicht sind.

#### **5. NKF Westfalen**

Ich verweise hier auf die Haushaltsreden seit 2009. So lange läuft das Projekt und nun schon vielerorts der mehr oder weniger gelingende Regelbetrieb schon. Mit der Gründung von NCC haben wir aktuell an einigen Stellen schon deutlich entlastende Strukturen geschaffen und werden diese ebenso weiter voranbringen wie eine angepasste Verwaltungsordnung.

Hier nur eine praktische Erfahrung: Wir bekommen die richtigen, in der Regel dramatischen Zahlen in Zeiten des Rückbaus. Das schmerzt doppelt, weil viel mehr zurück gebaut werden muss, als gedacht. Wäre doch NKF in den 70'er Jahren eingeführt worden und wir könnten heute die Früchte der vergangenen Nachhaltigkeit ziehen. Ein schöner Traum.

#### **6. Corona - Was kommt?**

Die finanzpolitischen Auswirkungen der Corona-Pandemie vermag niemand vorauszusehen. Die Unsicherheit in der 1. Jahreshälfte, die ich manche Tage bedrohlich fand, ist mittlerweile einem mir nicht wirklich begreiflichen „Wir schaffen das“-Modus gewichen. Die Börse ist stabil und das schon lange vor der Rede vom Impfstoff. Die Wirtschaft zeigt in vielen Sparten Erholungssignale und unser Kirchensteuerrückgang bleibt wohl unter 10%. Ein Defizit von rund 50 Millionen Euro ist natürlich hart. Weil wir seit unserer Kirchenfinanzkrise streng konservativ planen, können wir das verkraften. Zu schön um wahr zu sein, wenn sich in 2021 die Wirtschaft allgemein erholte, die Kurzarbeit endete und die Künstler wieder spielten.

# 6 GLOSSAR

Aobj	Abrechnungsobjekt
CUMULUS	IT-Projekt EKvW
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKvW	Evangelische Kirche von Westfalen
EMW	Evangelisches Missionswerk
ESG	Evangelische Studierendengemeinschaft
FA	Finanzausgleich
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FIS	Fachinformationssystem Kirchenrecht
GAS	Gehaltsabrechnungsstelle
Gem. KiSt	Gemeinsame Kirchensteuerstelle
GRPS	Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle
GuV	Gewinn und Verlust
IAFW	Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung
IKS	Internes Kontrollsystem
ILV	Interne Leistungsverrechnung
KABL.	Kirchliches Amtsplatt
KZVK	Kirchliche Versorgungskasse
NCC	Neues Kirchliches Finanzmanagement Competence Center
SoPo	Sonderposten
UVSS	Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung
VEM	Vereinigte Evangelische Mission
VKPB	Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte
VwO.d	Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung)

# 7 ANLAGEN

## Anlage 1a Stellenübersicht des Landeskirchenamtes zum 01.01.2021

Der Stellenplan ist eine Aufstellung, welche die (Plan-)Stellen der Beamten, und der nicht nur vorübergehend privatrechtlich Beschäftigten enthält. Der Stellenplan ist sowohl Teil des doppischen, als auch des kameralen Haushaltsplans. Der Stellenplan dient als verbindlicher Rahmen für die Personalwirtschaft der jeweiligen kirchlichen Körperschaft.

	<b>öff.-rechtl. Dienstver- hältnisse</b>	<b>privatrechtl. Beschäftigte</b>	<b>Summe</b>
<b>LKA</b>	81,24	217,47	<b>298,71</b>
<b>Ämter</b>	55,16	199,12	<b>254,28</b>
<b>GRPS</b>	10,14	17,56	<b>27,70</b>
<b>Schulen</b>	324,04	147,14	<b>471,18</b>
<b>Summe</b>	<b>470,58</b>	<b>581,29</b>	<b>1051,87</b>

Abbildung 43 Stellenübersicht Landeskirchenamt zum 01.01.2021

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse				
Ifd.-Nr.	Bes.- Gruppe	Soll-Stellen Haushaltsjahr		Erläuterungen
		2020	2021	
1	B7	-	1,00	...
2	B5	-	2,00	...
3	B3	-	3,00	...
4	A16	-	7,61	...
5	A15	-	3,00	...
6	A14	-	9,93	...
7	A13*	-	37,92	...
8	A12	-	10,34	...
9	A11	-	6,44	...
<b>Summe:</b>		-	<b>81,24</b>	

\*Darin enthalten 17 Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Gehörlosen- und Notfallseelsorge, die dem Leitungsfeld 2 zugeordnet sind.

Abbildung 44 Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse – Landeskirchenamt

Privatrechtlich Beschäftigte				
Ifd.-Nr.	Entgelt- gruppe	Soll-Stellen Haushaltsjahr		Erläuterungen aus den Projekten Cumulus und NCC.
		2020	2021	
1	15ü	-	1,00	...
2	15	-	2,77	...
3	14	-	5,50	...
4	13	-	2,24	...
5	12	-	22,64	...
6	11	-	28,28	...
7	10	-	31,77	...
8	9	-	14,73	...
9	8	-	46,18	...
10	7	-	4,30	...
11	6	-	37,52	...
12	5	-	10,51	...
13	4	-	1,00	...
14	3	-	3,69	...
15	2	-	0,71	...
16	1a	-	1,03	...
17	1	-	1,60	...
18	BBiG	-	2,00	Auszubildende
<b>Summe:</b>		-	<b>217,47</b>	

Abbildung 45 Privatrechtlich Beschäftigte – Landeskirchenamt

Enthalten sind auch gesamtkirchlich und projektfinanzierte Stellen aus den Projekten Cumulus und NCC.

**Anlage 1b Stellenübersicht der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen zum  
01.01.2021**

<b>Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse</b>				
Ifd.-Nr.	Bes.-Gruppe	Soll-Stellen Haushaltsjahr		Erläuterungen
		2020	2021	
1	B7	-	-	...
2	B5	-	-	...
3	B3	-	-	...
4	A16	-	1,00	...
5	A15	-	-	...
6	A14	-	12,50	...
7	A13	-	37,13	...
8	A12	-	4,53	...
9	A11	-	-	...
	<b>Summe:</b>	-	<b>55,16</b>	

Abbildung 46 Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse - Ämter + Einrichtungen

<b>Privatrechtlich Beschäftigte</b>				
Ifd.-Nr.	Entgelt- gruppe	Soll-Stellen Haushaltsjahr		Erläuterungen
		2020	2021	
1	15ü	-	1,00	...
2	15	-	1,00	...
3	14	-	16,95	...
4	13	-	24,68	...
5	12	-	6,75	...
6	11	-	25,62	...
7	10	-	11,89	...
8	9	-	8,52	...
9	8	-	11,76	...
10	7	-	10,23	...
11	6	-	34,31	...
12	5	-	12,62	...
13	4	-	2,00	...
14	3	-	5,98	...
15	2	-	0,31	...
16	1a	-	21,42	...
17	1	-	0,08	...
18	BBiG	-	4,00	Auszubildende
	<b>Summe:</b>	-	<b>199,12</b>	

Abbildung 47 Privatrechtlich Beschäftigte - Ämter + Einrichtungen

## Anlage 1c Stellenübersicht der gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum 01.01.2021

Öffentlich- rechtliche Dienstverhältnisse				
Ifd.-Nr.	Bes.-Gruppe	Soll-Stellen Haushaltsjahr		Erläuterungen
		2020	2021	
1	B7	-	-	...
2	B5	-	-	...
3	B3	-	-	...
4	A16	-	1,00	...
5	A15	-	-	...
6	A14	-	1,00	...
7	A13	-	3,61	...
8	A12	-	4,53	...
9	A11	-	-	...
<b>Summe:</b>		-	<b>10,14</b>	

Abbildung 48 Öffentlich- rechtliche Dienstverhältnisse - GRPS

Privatrechtlich Beschäftigte				
Ifd.-Nr.	Entgelt-gruppe	Soll-Stellen Haushaltsjahr		Erläuterungen
		2020	2021	
1	15ü	-	-	...
2	15	-	-	...
3	14	-	1,00	...
4	13	-	-	...
5	12	-	2,00	...
6	11	-	11,25	...
7	10	-	-	...
8	9	-	-	...
9	8	-	0,50	...
10	7	-	-	...
11	6	-	2,81	...
12	5	-	-	...
13	4	-	-	...
14	3	-	-	...
15	2	-	-	...
16	1a	-	-	...
17	1	-	-	...
18	BBiG	-	-	Auszubildende
<b>Summe:</b>		-	<b>17,56</b>	

Abbildung 49 Privatrechtlich Beschäftigte - GRPS

## Anlage 1d Stellenübersicht der landeskirchlichen Schulen zum 01.01.2021

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse				
Ifd.-Nr.	Bes.-Gruppe	Soll-Stellen Haushaltsjahr		Erläuterungen
		2020	2021	
1	B7	-	-	...
2	B5	-	-	...
3	B3	-	-	...
4	A16	-	4,00	...
5	A15	-	31,37	...
6	A14	-	82,78	...
7	A13	-	145,36	...
8	A12	-	59,61	...
9	A11	-	0,92	...
	<b>Summe</b>	-	<b>324,04</b>	

Abbildung 50 Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse - Schulen

Privatrechtlich Beschäftigte				
Ifd.-Nr.	Entgelt- gruppe	Soll-Stellen Haushaltsjahr		Erläuterungen
		2020	2021	
1	15ü	-	-	...
2	15	-	4,80	...
3	14	-	14,39	...
4	13	-	39,21	...
5	12	-	3,47	...
6	11	-	28,06	...
7	10	-	8,70	...
8	9b	-	2,00	...
9	9	-	1,36	...
10	8	-	1,71	...
11	7	-	-	...
12	6	-	11,74	...
13	5	-	10,11	...
14	4	-	0,91	...
15	3	-	1,74	...
16	2	-	-	...
17	1a	-	-	...
18	1	-	14,24	...
19	S15*	-	2,00	...
20	S12*	-	2,70	...
	<b>Summe</b>	-	<b>147,14</b>	

Abbildung 51 Privatrechtlich Beschäftigte - Schulen



## **Anlage 2 Übersicht Wirtschafts- & Sonderhaushaltspläne der Sondervermögen**

## **Anlage 2a Landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen**

# Bilanz "Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der EKvW"

per 31.12.2019

## AKTIVA

	EUR	EUR	EUR(Vorjahr)
<b>A. Anlagevermögen</b>			
Immaterielle Vermögensgegenstände			
EDV-Lizenzen		3.331,00	1.837,13
Sachanlagen			
Grundstücke mit Wohnbauten	9.211.686,15		9.562.295,15
Grundstücke mit Geschäftsbauten	18.530.822,00		18.876.964,00
Unbebaute Grundstücke	204.245,00		204.245,00
Grundstücke in Erbbaurechtsvergabe	1.970.002,00		1.970.002,00
Bauten auf fremden Erbbaurechten	1.755.323,00	31.672.078,15	1.819.783,00
Technische Anlagen und Maschinen		22.326,00	24.930,08
Betriebs- und Geschäftsausstattung			
Betriebs- und Geschäftsausstattung	71.444,00		69.874,83
Büromöbel	605,00		1.091,23
EDV-Hardware	13.627,98		14.363,48
Einrichtung Tagungshaus	1.759,00	87.435,98	3.402,34
Ausleihungen an EKvW	4.426.842,07		4.426.842,07
Geldanlage EKvW	400.000,00	4.826.842,07	0,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
Unbebaute Grundstücke	0,00		0,00
Noch nicht abgerechnete BK	587.000,00		550.000,00
andere Vorräte (Heizöl)	5.916,65	592.916,65	6.113,20
<b>C. Forderungen</b>			
Forderungen aus Vermietung	22,01		1.556,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	40.454,82		167.153,18
Forderungen aus WEG-Verwaltung	131.253,04		0,00
Forderungen aus Steuern	19.361,41		19.361,49
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (HLD)	2.977,76		5.951,43
Vorschuss	700,00	194.769,04	700,00
<b>D. Flüssige Mittel</b>			
Guthaben bei Kreditinstituten		455.716,02	611.375,85
Forderungen aus Kautionen		45.976,76	48.411,47
Rechnungsabgrenzungsposten	8.439,06	510.131,84	8.280,45
		37.909.830,73	38.394.533,38

## Bilanz "Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der EKvW"

	EUR	EUR	EUR (Vorjahr)
<b>D. Eigenkapital</b>			
Eigenkapital	27.717.700,56		27.104.874,99
Bauerneuerungsrücklage	3.907.794,86		3.907.794,86
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	386.315,37		612.825,57
Rückstellungen für Bauinstandhaltung	0,00		0,00
Sonstige Rückstellungen	0,00	32.011.810,79	0,00
<b>E. Verbindlichkeiten</b>			
Verbindlichkeiten gegen Kreditinstitute	4.821.737,74		5.086.440,24
Verbindlichkeiten gegen andere Kreditgeber	0,00		559.407,28
Vorauszahlungen Betriebskosten	562.267,73		576.364,47
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	100.860,66		143.878,93
Sicherheitsleistung	3.810,18		1.029,22
Verbindlichkeiten aus Vermietung (Kaution)	46.140,76		48.539,97
Rechnungsabgrenzungsposten	363.202,87		353.377,85
Auflösung RAP	0,00	5.898.019,94	0,00
		37.909.830,73	38.394.533,38

Abbildung 52 Bilanz 2019 Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien

<b>Kontenklasse 6: Erträge</b>		<b>Ansatz 2019</b>	<b>IST 2019</b>	<b>Ansatz 2020</b>	<b>Ansatz 2021</b>
		<b>Sonderverm. + HLD</b>	<b>Sonderverm. + HLD</b>	<b>Sonderv. + HLD</b>	<b>Sonderv. + HLD</b>
		<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
<b>60</b>	<b>Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung</b>				
6000	Mieterträge Kaltmiete Wohnen steuerfrei	650.000	637.733,35	650.000	650.000
6008	Zuschuss EKvW Tagungshaus (in Konto 6010 enthalten)	120.000	120.000,00	120.000	120.000
6009	Mieterträge Tagungshaus	25.000	28.620,00	25.000	30.000
6010	Mieterträge Kaltmiete Gewerbe steuerfrei	1.300.000	1.307.100,68	1.300.000	1.300.000
6011	Mieterträge Kaltmiete Gewerbe steuerpflichtig (brutto)	270.000	233.119,74	240.000	230.000
6012	Mieterträge Küchenmiete steuerfrei	400	360,00	400	600
6013	Erbbauzins steuerfrei	80.000	79.111,41	80.000	80.000
6014	Pachterlöse steuerfrei	400	407,54	400	400
6015	Erträge aus Umlagen	200	14.612,75	13.000	13.000
6030	Erträge Garagenmiete steuerfrei	47.000	46.683,52	50.000	50.000
6031	Erträge Garagenmiete steuerpflichtig	13.000	9.720,80	10.000	10.000
6040	Erträge Abrechnungsergebnis Vorjahr steuerfrei	473.000	590.631,03	520.000	550.000
6041	Erträge Abrechnungsergebnis Vorjahr steuerpfl.	65.000	-1.662,94	65.000	0
6050	Erträge direkte Kosten steuerfrei	500	590,47	100	500
6051	Erträge direkte Kosten steuerpflichtig	100	106,11	100	100
6052	Erträge Photovoltaikanlage	3.000	3.116,37	3.000	3.000
6060	Verpflegung	13.000	11.393,70	12.000	12.000
6061	Catering	20.000	20.055,65	20.000	20.000
6062	Kiosk, Getränke	24.000	25.924,32	21.000	25.000
6063	Erträge aus der Erst. von Nebenleistungen	6.000	190,85	1.000	200
6090	Erlösschmälerungen steuerfrei	-1.000	-1.059,79	-1.000	-1.000
6091	Erlösschmälerungen steuerpflichtig	-1.000	0,00	-1.000	-1.000

<b>Kontenklasse 6: Erträge</b>		<b>Ansatz 2019</b>	<b>Ist 2019</b>	<b>Ansatz 2020</b>	<b>Ansatz 2021</b>
		<b>Sonderverm.</b>	<b>Sonderverm. + HLD</b>	<b>Sonderv. + HLD</b>	<b>Sonderv. + HLD</b>
<b>60</b>	<b>Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
6460	Bestandserhöhung (Konten 4311 + 4312)	600.000	587.000,00	600.000	564.000
6470	Bestandserhöhung Vorräte (Öl)	-	1.248,52	-	1.000
6480	Bestandsverminderung	-600.000	-550.000,00	-620.000	-550.000
6600	Erträge aus Anlageverkäufe	-	39.733,71	-	-
6695	Erträge Mieterbelastung stfr.		2.923,51		-
6698	Erstattung aus Versicherungsbelastung	15.000	24.038,49	15.000	20.000
<b>6770</b>	<b>Erträge aus Finanzanlagen</b>				
	Erträge aus anderen Finanzanlagen	50.000	36.559,12	40.000	35.000
<b>6780</b>	<b>Steuererstattung</b>	1.000	0,00	0	0
<b>6900</b>	<b>Außerordentliche Erträge</b>	400	18.148,70	-	-
6901	Erträge aus Vorjahren	-	7.185,68	6.000	7.200
	<b>Summe der Erträge</b>	<b>3.175.000</b>	<b>3.293.593,29</b>	<b>3.170.000</b>	<b>3.170.000</b>
<b>Kontenklasse 8: Aufwendungen</b>					
<b>80</b>	<b>Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung</b>				
8001	Kosten der Entwässerung	38.000	31.072,81	32.000	32.000
8002	Kosten der Beheizung	180.000	170.830,00	180.000	180.000
8004	Kosten der Aufzugsanlagen	25.000	19.708,71	22.000	23.000
8005	Kosten der Straßenreinigung	13.000	12.067,99	13.000	13.000
8006	Kosten der Müllabfuhr	30.000	29.298,96	32.000	32.000
8007	Kosten der Hausreinigung	55.000	47.179,19	50.000	52.000
8008	Kosten der Ungezieferbekämpfung	2.000	1.819,27	2.000	2.000
8009	Kosten für Gartenpflege	5.000	3.956,23	5.000	5.000
8011	Kosten der Beleuchtung	13.000	5.213,40	6.000	6.000
8012	Kosten für Schornsteinreinigung	5.000	2.455,47	5.000	4.000
8013	Kosten für Sach- und Haftpflichtversicherung	38.000	34.918,36	36.000	38.000
8014	Kosten für fremde Hauswartleistungen	25.000	1.626,84	1.700	2.000

<b>Kontenklasse 8: Aufwendungen</b>		<b>Ansatz 2019</b>	<b>Ist 2019</b>	<b>Ansatz 2020</b>	<b>Ansatz 2021</b>
		<b>Sonderverm.</b>	<b>Sonderverm. + HLD</b>	<b>Sonderv. + HLD</b>	<b>Sonderv. + HLD</b>
<b>80</b>	<b>Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
8016	Kosten des Betriebs mit einem Breitbandkabelnetz	5.000	3.259,20	4.000	4.000
8018	Kosten der Entwässerung/Niederschlagswasser	17.000	14.653,28	17.000	17.000
8019	Kosten des Winterdienstes	3.000	1.144,30	3.500	2.000
8020	Andere Betriebskosten	35.000	28.184,82	28.000	30.000
8021	Strom	120.000	108.147,16	120.000	120.000
8022	Grundsteuer	70.000	66.160,67	70.000	75.000
8023	Kosten der Wasserversorgung	25.000	20.611,91	23.000	23.000
8024	Büroreinigung (GAS, GRPS)	26.000	26.810,70	25.000	28.000
8025	Abfall - Mieter (GAS)	2.500	2.248,20	-	2.600
8026	Heizungswartung	7.000	8.830,87	8.000	10.000
8027	Strom (GRPS)	1.000	712,21	1.000	1.000
8028	Treppenlift (Bielefeld, Niederwall 10)	500	0,00	500	500
8030	Abfallentsorgung Mieter	600	408,80	1.000	1.000
8031	Wartung Aufzug Santander Bank	1.500	0,00	-	-
8032	Post	3.500	2.915,87	3.500	3.000
8033	Reinigung EDV-Schulungsraum	1.500	1.371,84	1.500	1.500
8035	Erstattungen an Mieter	-	890,40	-	1.000
8041	nicht umlagefähige Kosten	20.000	20.765,14	20.000	25.000
8042	Hausveranstaltungen HLD	-	616,56	-	1.000
8050	Instandhaltungsk. Umsatzsteuerfrei	500.000	522.318,09	500.000	500.000
8051	Instandhaltungsk. umsatzsteuerpfl.	140.000	67.808,41	140.000	70.000
8079	Ausstattung Tagungsbetrieb	1.000	835,96	1.000	1.000
8080	Lebensmittel	10.000	7.140,77	10.000	10.000
8081	Getränke	7.000	7.993,52	7.000	10.000
8082	Catering	20.000	14.313,60	17.000	18.000
8083	Hausverbrauchsmaterial	1.000	1.939,04	1.500	2.200
8084	Küchenausstattung	2.200	1.040,50	100	1.500
8085	Porto	300	252,28	300	300
8087	Büromaterial, Zeitungen	2.000	985,85	3.000	1.100
8088	Telefon, Handy, Porto	20.000	13.882,28	18.000	18.000
8089	Werbungskosten, Öffentlichkeitsarbeit	500	-	500	500

		<b>Ansatz 2019</b>	<b>Ist 2019</b>	<b>Ansatz 2020</b>	<b>Ansatz 2021</b>
		<b>Sonderverm.</b>	<b>Sonderverm. + HLD</b>	<b>Sonderv. + HLD</b>	<b>Sonderv. + HLD</b>
		<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
<b>Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung</b>					
8090	Mahngebühren	50	14,50	100	100
8091	Kosten für Miet- und Räumungsklagen	10.000	1.152,31	2.000	2.000
8093	Erbbauszinsen	33.000	31.035,20	33.000	35.000
8094	Mieten	15.000	14.675,16	15.000	17.000
8095	Betriebskostenvorauszahlungen	10.000	2.520,00	2.600	2.600
8096	Miete Telefon, Fotokopierer	2.500	957,18	1.000	1.000
8097	BK-Nachzahlung	200	0,00	-	-
8098	Versicherungsbelastung nicht umlagefähig	300	119,00	200	200
8100	EDV (nur HLD)	8.000	7.771,86	9.000	9.000
<b>8200 Aufwendungen für andere Liefer. und Leistungen</b>					
<b>Kontenklasse 8: Aufwendungen</b>					
8200	Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	6.000	50.254,76	40.300	55.000
8202	Fremdk. WEG-Verwaltung	35.000	32.096,01	35.000	35.000
8301	Bezüge-Beamtinnen / Beamte	62.000	59.039,49	62.000	65.000
8302	Löhne und Gehälter	220.000	222.229,10	220.000	220.000
8303	Sanierungsgeld	1.500	3.400,00	-	3.500
8320	Aufw. für Altersversorgung (Beitrag Versorgungskasse)	25.000	23.030,19	25.000	25.000
8330	Beihilfe	4.000	3.500,00	3.500	4.000
8331	Personalnebenkosten	300	1.809,57	300	2.000
<b>84 Abschreibungen</b>					
8400	Abschreibungen auf Sachanlagen	10.000	21.050,57	10.000	25.000
8401	Abschreibungen auf Einrichtung und Ausstattung	10.000	2.460,24	10.000	5.000
8402	Abschreibungen auf Hardware	6.000	6.158,09	5.000	10.000
8403	Abschreibungen auf Software	2.000	1.807,19	3.000	4.000
8450	Abschreibungen auf Gebäude	520.000	592.944,71	525.000	525.000
8460	Abschreibung Mietforderung	-	0,00	1.000	1.000
8470	Bestandsverminderung	1.000	1.445,07	2.000	2.000



		<b>Ansatz 2019</b>	<b>Ist 2019</b>	<b>Ansatz 2020</b>	<b>Ansatz 2021</b>
		<b>Sonderverm.</b>	<b>Sonderverm. + HLD</b>	<b>Sonderv. + HLD</b>	<b>Sonderv. + HLD</b>
		<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
<b>85</b>	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
8500	Aus-, Weiter- Fortbildung	6.000	8.513,15	6.000	6.000
8501	Reisekosten	1.000	284,20	300	300
8502	EDV-Software	5.000	25.254,10	10.000	35.000
8503	Sächlicher Verwaltungsaufwand	10.000	11.291,88	12.000	12.000
8551	Abschreibungen aus Forderungen	-	0,02	-	-
8590	Lastschriftgebühr	50	8,76	100	100
8591	Fuhrpark	4.000	4.314,31	5.000	5.000
<b>87</b>	<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>				
8720	Zinsen auf Verbindlichk. gegenüber Kreditinstituten	100.000	56.167,62	60.000	55.000
8730	Zinsen auf Verbindlichk. gegenüber anderen Kreditgebern	20.000	5.478,19	8.000	0
<b>88</b>	<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>				
8850	Zuführung an den Allgemeinen Haushalt	400.000	400.000,00	400.000	400.000
8910	Umsatzsteuerzahlungen	-			
8912	Aufwand aus Vorjahr	-	10.106,03	17.500	15.000
9820	Zuführung an die Gewinn- und Verlustrechnung				
	<b>Summen</b>	<b>3.000.000</b>	<b>2.907.277,92</b>	<b>2.933.000</b>	<b>2.944.000</b>

Abbildung 53 Haushaltsplan 2020 Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien

## **Anlage 2b Tagungsstätte Haus Villigst**

**Sondervermögen Tagungsstätte Haus Villigst - Bilanz zum 31. Dezember 2019**

	Schlussaldo 31.12.2019	Schlussaldo Vorjahr 31.12.2018		Schlussaldo 31.12.2019	Schlussaldo Vorjahr 31.12.2018	
<b>AKTIVSEITE</b>			<b>PASSIVSEITE</b>			
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		773	2.571,00	I. Vermögensgrundstock	7.267.659,52	-6.986.640,28
II. Grundstücke und Bauten	13.881.541,00		13.233.873,00	II. Rücklagen	-4.221.129,28	-3.961.257,90
III. Technische Anlagen	373.700,00		341.711,00	III. Ergebnisvortrag	-568.865,98	749.639,45
IV. Einrichtung u. Ausstattung ohne Fahrzeuge	652.054,09		476.430,09	IV. Bilanzergebnis	-248.706,07	180.773,47
V. Fahrzeuge	36.380,00		1.820,00			
VI. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau		0	134.383,01			
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>B. Rückstellungen</b>			
I. Vorräte	19.952,33		21.347,43	I. Rückstellungen	-111.976,99	-168.927,38
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	174.421,81		182.741,19	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
III. Finanzanlagen	2.739.320,03		2.967.002,65	I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-5.669.451,51	-6.015.659,50
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	400.736,73		51 <sup>8</sup> .169,44	II. Sonstige Verbindlichkeiten	194.748,42	-190.236,90
<b>C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>			<b>D. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
I. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	4.858,78		11.539,13	I. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-1.200,00	0
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>18.283.737,77</b>		<b>17.991.587,94</b>	<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>18.283.737,77</b>	<b>-17.891.587,94</b>

Abbildung 54 Haus Villigst - Bilanz 2019

Tagungsstätte Haus Villigst – Wirtschaftsplan 2021

			Plan 2021 Summen	Plan 2021 Konten	Plan 2020 Summen	Plan 2020 Konten
<b>A. Betriebliche Erträge</b>						
<b>I. Unterkunft und</b>	721.000		1.489.800			
	400000	Unterkunft STFR.		230.000		495.000
	400100	Verpfl. STFR.		340.200		800.000
	400200	Tagungsräume STFR		52.500		75.000
	400210	Tagungstechnik steuerfrei		17.500		19.000
	400300	Ausfallkosten Unterker.		25.800		25.800
	400400	Ausfallkosten Verpfl.		20.000		20.000
	400600	Buffet Stfr.		35.000		55.000
<b>II. Unterkunft und</b>	1.510.000		738.500			
	401000	Unterkunft STPFL.		620.000		295.000
	401100	Verpfl. STPFL.		704.000		345.000
	401200	Tagungsr. STPFL.		75.000		25.000
	401210	Tagungstechnik steuerpflichtig		8.000		8.000
	401300	Ausfallkosten Unterker. Stpfl.		10.000		4.000
	401400	Ausfallkosten Verpfl. Stpfl.		8.000		2.500
	401600	Buffet Stpfl.		50.000		35.000
	410000	Verpfl. Mitarbeiter		35.000		24.000
	419910	Rundungsdifferenzen				
<b>Zwischensumme I. + II.</b>	2.231.000		2.228.300			
<b>III. Verkaufserlöse</b>	151.600		145.550			
	402000	Erl. Caf. STPFL.		55.000		95.000
	402100	Erl. Caf. Getränke Wein/Bier etc.		26.000		
	402200	Erl. Cafet. ohne Alk. Stpfl.		15.000		
	402300	Erl. Handelsw. Stpfl.		3.000		3.000
	402310	Erl. Cafet. Handelsw. erm.		5.000		
	402400	Gestrichen		0		0
	402500	Cafeteria Sonstiges Kaffee MA		100		50
	402600	Verkaufserlöse		47.500		47.500
		KuK und Stehkafee geht auf				
<b>IV. Vermietung</b>	Bürräume/Dienstwhg.	711.300		711.850		
	420000	Mieterträge Büro		212.000		212.400
	420100	Mieterträge Dienstwohnung		12.800		12.550
	420200	Mietnebenk. Büro		409.000		409.400
	420250	Mietnebenk. Büro stpfl.		71.100		71.100
	420300	Mietnebenk. Dienstwohnung		6.400		6.400
<b>V. Zuweisungen und</b>	925.800		1.227.100			
	442000	Betriebskostenzuschuss LKA		470.100		470.100
	443000	Zuschuss LKA Darlehensbel.*		52.000		341.000
	444000	Zuschuss LKA Afa		371.000		371.000
	445000	Sonderzusch. LKA		0		0
	446000	Zuschuss Bund FÖJ		7.700		7.700
	448000	Sonderzuschuss LKA "Allgemein"		25.000		37.300
<b>VI. Zuschüsse aus</b>						
	450000	Zusch. Öffentl. Förd.				
	470000	Zuschuss Betriebsrente				
<b>VII. Erstattung aus</b>	83.550		71.050			
	480200	Erst. KFZ STFR.				
	480400	Erstattung EDV				
	480500	EDV-Kommunikation-Internet sfr.		46.000		48.500
	480600	EDV Service Stfr				
	480700	EDV Service stpfl.				
	482300	Telefon STPFL. Erstattung				
	482700	EDV Telekom. Internet stpfl.		9.000		10.500
	482800	Erst. Pers.kosten		15.000		
	483000	Erst. Porto		250		250
	483100	Erst. für Aufwen. für 3 (EC-Cash-Geb. Strom für		12.000		10.500
	484000	Erst. Fotokopien sfr.		1.000		1.000
	484100	Erst. Fotokopien stpfl.		300		300
<b>Summe betriebliche</b>	4.103.250		4.383.850			

		Plan 2021 Summen	Plan 2021 Konten	Plan 2020 Summen	Plan 2020 Konten
<b>B. Andere Erträge</b>					
<b>I. Haushaltszuw./Erl. Rückstellungen</b>					
<b>1. Erträge aus Finanzanlagen</b>					
		0		0	
512000	Zinsen Bankkonto				
512300	Zinserträge Termingelder		0		0
<b>II. Sonst. Betriebl. Erträge</b>					
		22.600		26.100	
520000 Ertr. Aufl. Sonderposten					
521000	Erträge Abgang Anlagevermögen				
550000	Sonst. Erträge		1.000		1.000
550100	Kassenüberschuss				
551000	Skontoerträge				
552000	Erst. Versicherung				
552200	Schadenersatz stfr.				
554000	BHKW Stromlieferung / Zoll		21.500		25.000
555000	Pacht Fischereiverein		100		100
<b>III. Sonstige betriebliche Erträge</b>					
		0		0	
560000	Periodenfremde Erträge				
562000	Sonstige ao Erträge				
<b>Summe Andere Erträge</b>					
		22.600		26.100	
<b>GESAMTE ERTRÄGE</b>					
		4.125.850	4.125.850	4.409.950	4.409.950

<b>C. Aufwendungen</b>					
<b>1. Personalaufwendungen</b>					
		2.227.750		2.223.300	
601000	Löhne				
602000	Gehälter		2.172.500		2.172.550
602200	Rückst. Gehälter				
602300	Holen aus dem Frei		2.500		2.000
602400	Aufw.Dienstwohnung Sondervermögen		5.750		3.750
603000	Aushilfen		3.000		3.000
605000	Praktikanten FÖJ / DJ		18.000		18.000
613000	Fahrtkosten Löhne		0		0
613100	Fahrtkosten Gehälter		14.000		14.000
613200	Sonst. PK Aushilfen				
613300	Umzugskostenvergütung		0		0
640000	Fortbildung Personal		6.000		6.000
641000	Betriebsausflüge		6.000		4.000
686800	Pers. Besch. Kosten		0		0
<b>2. Altersversorgung sonst. Aufwendungen</b>					
		39.100		39.100	
616000	Beihilfen Löhne				
616100	Beihilfen Gehälter		500		500
643000	KZVK Stärkungsbeitrag		38.600		38.600
<b>Zwischensumme</b>					
		2.266.850		2.262.400	
<b>z. Sonstige Betriebl. Aufwendungen</b>					
<b>1. Küche Lebensmittel</b>					
		386.500		386.500	
650000	Lebensmittel Küche stfr.		500		500
650100	Lebensmittel Küche STPFL.		4.000		4.000
650200	Lebensmittel Küche erm.		347.000		347.000
651100	Cafeteria Getr.Nerpf.		35.000		35.000
<b>2. Cafeteria Handelsware e.a.</b>					
		32.050		31.550	
651000	Cafeteria alkohol. Getränke		20.000		20.000
652000	Caf. Getränke alkoholfrei		500		500
652100	Caf. Kaffee/Milch/Zucker erm.		3.500		3.000
653000	Cafet. Handelsw. Strfr.		0		
653100	Cafeteria Handelsware stpfl.		3.000		3.000
653200	Cafeteria Handelsware erm.		4.750		4.750
654100	Cafeteria Süßigkeiten stpfl.		0		
654200	Cafeteria Süßigkeiten erm.		300		300

		Plan 2021 Summen	Plan 2021 Konten	Plan 2020 Summen	Plan 2020 Konten
	3. Wasser, Energie, Brennstoffe	154.800		154.800	
	671000 Wasser		15.500		15.500
	672000 Strom		37.800		37.800
	673000 Heizung		101.500		101.500
	4. Wirtschaftsbedarf bez. Leistungen von Dritten	95.500		77.500	
	682000 Wäschereinigung fremd		50.000		35.000
	682100 Hausreinigung fremd		45.000		42.000
	682200 Schädlingsbekämpfung		500		500
	5. Wirtschaftsbedarf	67.700		67.200	
	680000 Reinigungs- u. Putzmittel		15.500		11.000
	680400 Verbrauchsmittel Haus		28.000		26.000
	680500 Mitt. Schädlingsbekämpfung		200		200
	680600 Geschirr, Besteck, etc.		4.000		4.500
	681200 Dienstkleidung		5.000		9.500
	681600 Wäsche, Textilien		5.000		5.000
	684300 Betriebs- und Geschäftsausstattung		10.000		11.000
	6. Verwaltungsbedarf	125.850		126.750	
	684000 Sonst. Verw. Aufwand		37.350		37.350
	684100 Beitr. Verbände und Organisationen		8.000		8.000
	684200 Büromaterial		6.500		5.500
	684400 Porto, Briefmarken		4.500		4.500
	684600 Telefon, GEZ, Mobil		22.000		23.000
	684700 Internet		25.000		24.500
	685000 Zeitungen, Zeitschriften, Bücher		3.500		3.000
	685100 Bücher, Zeitschr., gestrichen		0		500
	686200 Eigene EDV-Kosten Tagungsstätte		5.000		6.400
	686300 EDV Wareneinkauf		0		0
	686400 Telekommunikation		0		0
	686500 Beratungskosten		2.500		2.500
	686900 Bankgebühren		1.000		1.000
	687000 Werbung, Ö.-Arbeit		8.500		8.500
	688800 Reisekosten		2.000		2.000
	7	25.000		77.500	
	690000 KFZ-Steuer, Vers., TÜV		5.000		13.500
	692500 Leasingfahrzeuge		7.500		30.000
	692600 KFZ.- Betriebskosten		8.000		24.500
	693000 KFZ.- Reparaturen		4.500		9.500
	8. Aufwendungen für Instandhaltung	265.700		248.700	
	696000 Instandh. Betriebsgebäude		85.200		85.200
	696100 Instandh. Wohngebäude		1.000		1.000
	697000 Instandh. Außenanlage		60.000		43.000
	698000 Instandh. Betriebsausstattung		27.000		27.000
	698500 Wartung Betriebsgebäude		53.000		53.000
	698700 Wartung BGA		12.000		12.000
	699000 Instandhaltung Techn. Anlagen		6.000		6.000
	699200 Instandh. Sanitäranlagen		6.000		6.000
	699400 Wartung Büromasch.		1.000		1.000
	699500 Wartung Techn. Anlagen		14.500		14.500
	9. Steuern Abgaben, Versicherungen	81.900		66.400	
	713100 Grundsteuer		1.500		1.500
	715200 Straßenr./Kamingebühren		1.000		1.000
	715400 Müllabfuhr		15.400		15.400
	717000 Abwasser		29.000		18.500
	718000 Versicherungen		35.000		30.000
	<b>Summ</b> Aufwendungen	3.501.850		3.499.300	
	<b>u. weitere</b>				
	<b>u. ähnliche Aufwendungen</b>	52.000		349.000	
	722000 Zinsen langfr. Kredit		52.000		349.000

			Plan 2021 Summen	Plan 2021 Konten	Plan 2020 Summe	Plan 2020 Konten
II.	Abschreibung		527.700		527.700	
	750000	AfA Imm. Vermögen		500		500
	751000	AfA Einr. + Ausstattung		85.000		85.000
	751200	AfA Techn. Anlagen		12.600		12.600
	751400	AfA Fahrzeuge		100		100
	751500	NA GWG		3.750		3.750
	752100	AfA Gebäude		370.250		370.250
	752200	AfA Außenanlagen		55.500		55.500
				0		
III.	Mieten, Pachten, Leasing		44.300		33.950	
	760000	Erbbauzins		43.000		32.700
	761000	Sonst. Leasing		750		750
	762000	Mieten, Pacht		550		500
	763000	Miete		0		
IV.	Sonst. Ord. Betr. Aufwendungen					
	772900	Kassenfehlbetrag				
	780000	Aufw. Abgang AV?				
V.	Sonst. aound periodenfremde Aufwendungen					
	780000	Auf. Abgang AV?				
	781000	Periodenfr. Aufwend.				
	784000	Aufw. Ust. Servicepauschale				
	785000	Sonst. ao Aufwend.				
	786000	Aufwand Vorsteuer Anpassung				
Außerordentliches Ergebnis						
Summe andere Aufwendungen			624.000		910.650	
I						
Summe ordentliche Aufwendungen			4.125.85	4.125.85	4.409.95	4.409.95
I I						
Geschäftstätigkeit			0	0		
<b>Ergebnis der gewähl.</b>						
Außerordentl. u. periodenfr. Erträge			0			
	560000	Periodenfr. Erträge				
	561000	Spenden				
	772900	Kassenfehlbetrag				
		(außer-ordentl. Aufwend.		0		
	780000	Aufw. Abgang Anlagevermögen				
	781000	Periodenfremder Aufwand				
	782000	Spenden				
	785000	Sonst. AO Aufwand				
Außerordentliches Ergebnis			0			
JAHRESENERGEBNIS (vor Umlagen)			0	0		

\*Zuschuss Darlehen: Abgebildet wird ab WP 2021 lediglich die Zinsbelastung und der dementsprechende Zuschuss; die Rückführung i. H. v. 289.000,- EUR erfolgt als Bilanzbuchung.

Investitionsrechnung				
016000	Grundstücke und Bauten		60.000	60.000
080000	Immat. Vermögen			
080400	EDV		10.000	10.000
050000	Techn. Anl. Betriebsgeb.		18.000	18.000
052000	Aussenanl.			
060000	Einr. Betriebsgeb.		82.000	82.000
062000	Einr. Außenanlagen			
310000	Verb. Langfr. Kredite		229.000	229.000
			399.000	399.000

Abbildung 55 Tagungsstätte Haus Villigst – Wirtschaftsplan 2021

**Erläuterungen zur Planung 2021:**

- Die Gebäude AfA soll in großen Teilen einer finanzgedeckten Substanzerhaltungsrücklage (AfA) zugeführt werden.
- In der AfA GWG sind Anschaffungen bis 800 EUR enthalten. Die Poolanlage GWG ist seit HH-Jahr 2015 entfallen.
- Nach den bisherigen Berechnungen des Baureferates werden für die jährliche Bauunterhaltung 365.000 € benötigt. Dieser Betrag ist in den folgenden Beträgen enthalten:

	<b>2021</b>
696100 Instandh. Gebäude	85.200
699000 Instandh. Techn. Anlagen	6.000
752200 AfA Außenanlagen	55.500
752100 AfA Gebäude	370.250
	<u>516.950</u>

Die angesetzten Beträge übersteigen die Berechnungen des Baureferates.

- Die geplanten weiteren AfA werden einer Rücklage für Investitionen zugeführt, soweit sie nicht entsprechend eingesetzt werden. Die Zuführung errechnet sich wie folgt:

Summe der Abschreibungen	527.700
davon AfA Gebäude	370.250
davon AfA des BHKW, die einer Rücklage zugeführt wird	12.600
abzüglich für Investitionen eingeplante Mittel	<u>170.000</u>
Mindestbetrag für weitere Zuführungen an eine Rücklage für Investitionen	<u>-25.150</u>

<b>400200</b>	<b>Tagungsräume STFR</b>	Ust-Novelle 2021: Verschiebung auf steuerpflichtige Einnahmen.
<b>400210</b>	<b>Tagungstechnik steuerfrei</b>	Ust-Novelle 2021: Verschiebung auf steuerpflichtige Einnahmen.
<b>444200</b>	<b>Betriebskostenzuschuss LKA</b>	Sonderzuschuss 2019 für Einnahmefall Umbau Gästehaus in 2021 nicht mehr relevant.
<b>443000</b>	<b>Zuschuss Darl.</b>	Neue (günstigere) Darlehnskonditionen = geringerer Zuschussbedarf beinhaltet komplette Annuität.
<b>482800</b>	<b>Erstattung Personalkosten</b>	Erstattung PK Heim bis zur Verrentung vorauss. Sommer 2021.
<b>602000</b>	<b>Gehälter</b>	Anpassung gem. BPK-Hochrechnung.
<b>641000</b>	<b>Betriebsausflüge</b>	2021 turnusmäßig 2-Tagesausflug.
<b>643000</b>	<b>KZVK Sanierungsgeld</b>	KZVK Stärkungsbeitrag.
<b>672000</b>	<b>Strom</b>	Festvertrag mit hohem Anteil an grünem Strom.
<b>682100</b>	<b>Hausreinigung fremd</b>	3 x jährlich Fensterreinigung; zusätzlich Glasreinigung Außenaufzug.
<b>681200</b>	<b>Dienstkleidung</b>	Neuanschaffung für neue MA und regelmäßiger Austausch bei Bedarf.
<b>684000</b>	<b>Sonstiger Verw.-Aufwand</b>	Erstattung an LKA für Buchhaltung; nicht mehr vorgesehen: Sicherheitsdienst Badegäste.
<b>684100</b>	<b>Beiträge</b>	Beitrag VCH.
<b>686900</b>	<b>Bankgebühren</b>	Niedrigzinsphase führt zu Gebührenerhöhung bei den Banken m allgemeinen Dienstleistungsbereich
<b>687000</b>	<b>Werbung, Ö-Arbeit</b>	Mittel für Marketing externe Kunden etc.
<b>692500</b>	<b>Leasingfahrzeuge</b>	Jährlich sukzessive abnehmend, Auflösung KFZ-Pool.
<b>697000</b>	<b>Instandh. Außenanlage</b>	Umstellung von halbjährlicher Baumsichtung auf Vollkonzept (Haftung), Komplettlösung Grüner Zweig.
<b>698500</b>	<b>Wartung Betriebsgebäude</b>	Insgesamt Wartungskosten von rund 100.000 EUR p.a. – insbesondere auch für Technik in sanierten Gebäuden G6 und G4.
<b>699500</b>	<b>Wartung Techn. Anlagen</b>	Umschichtung (bisher: techn. Anlagen; neu: BGA).
<b>718000</b>	<b>Versicherungen</b>	Neu: Elementarschadenversicherung.
<b>752100</b>	<b>AfA Gebäude</b>	Neu seit 2020: AfA Umbau Gästehaus (31.250, - EUR p. a. 1,25 Mio. EUR 40 Jahre).
	<u>Investitionsrechnung</u>	
<b>060000</b>	<b>Einr. Betriebsgeb.</b>	Neugestaltung Kellerbar + Cafeteria



### Anlage 3 Übersicht über privatrechtliche und genossenschaftliche Beteiligungen der EKvW

Lfd. Nr.	Beteiligung	Handelsregister	Gezeichnetes Kapital	Beteiligung der EKvW Nominal in Euro (Quote in %)
1.	Aufbaugemeinschaft Espelkamp GmbH	HRB 9336, AG Bad Oeynhausen	3.720.000 Euro	930.000 Euro (25 %)
2.	Hainstein GmbH	HRB 402680, AG Jena	120.000 Euro	6.000 Euro (5 %)
3.	EIKON Gesellschaft für Fernsehen und Film mbH, Berlin	HRB 98742, AG Berlin Charlottenburg	1.333.040 Euro	163.978 Euro (12,30 %)
4.	Kirchenbuchportal GmbH	HRB 746037, AG Stuttgart	155.000 Euro	5.000 Euro (3,23 %)
5.	Evangelische Pop-Akademie gGmbH	HRB 15441 AG Bochum	25.000 Euro	5.000 Euro (20 %)

**Quelle:** Beteiligungsbericht des Landeskirchenamtes vom 31.08.2020; Dezernat 81

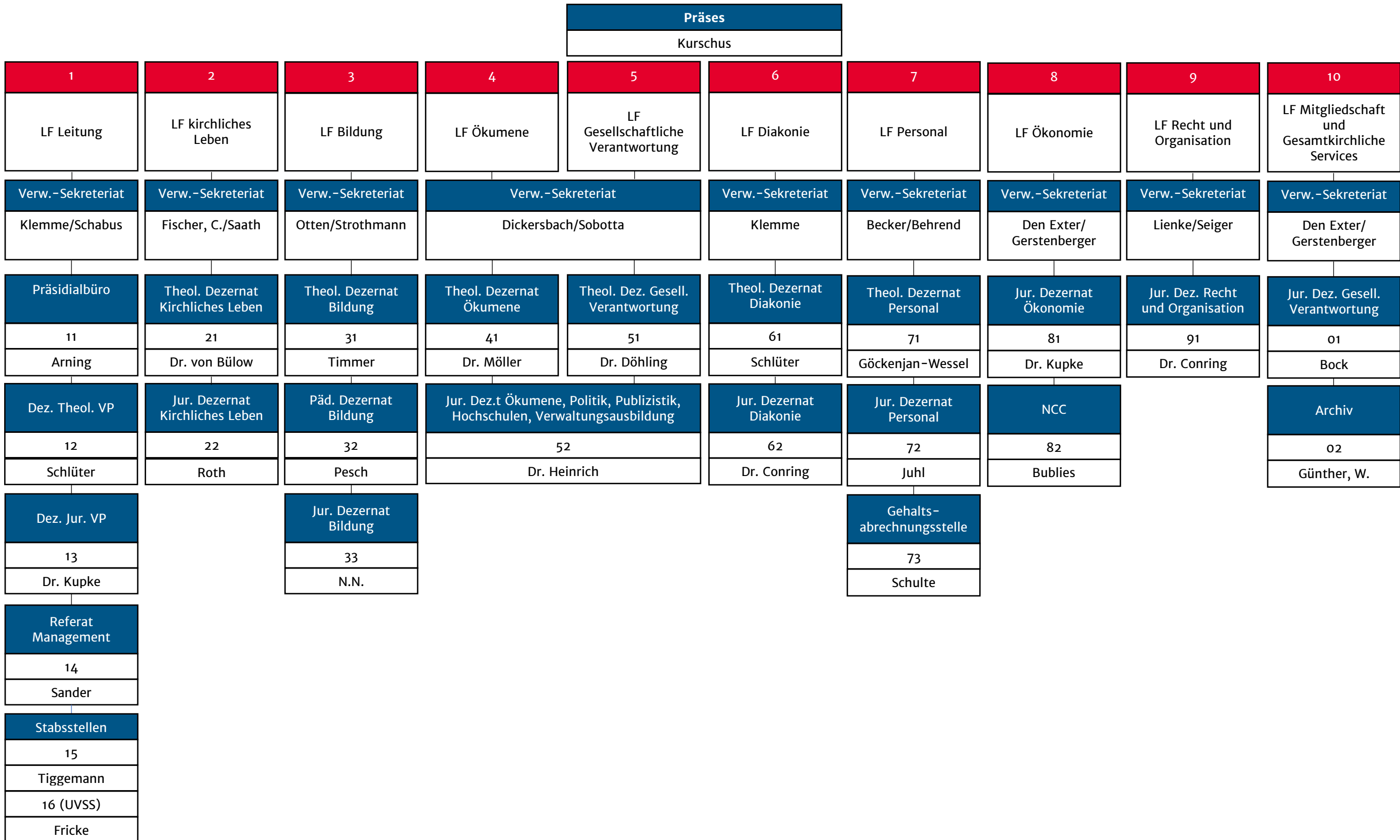
Abbildung 56 Privatrechtliche Beteiligungen

Lfd. Nr.	Beteiligung	Genossenschafts- register	Gezeichnetes Kapital	Beteiligung der EKvW Nominal in Euro (Quote in %)
1	Bank für Kirche und Diakonie eG – KD Bank	GenR 470 AG Dortmund	53.083.108 Euro	356.200 Euro (0,67%)

**Quelle:** Beteiligungsbericht des Landeskirchenamtes vom 31.08.2020; Dezernat 81

Abbildung 57 Genossenschaftliche Beteiligungen

Anlage 4 Organigramm zum 01.08.2020



## **Anlage 5 Übersicht Abrechnungsobjekte Landeskirchenamt exkl. KiSt**

In der folgenden Übersicht werden den Leitungsfeldern zugeordnete Abrechnungsobjekte des Landeskirchenamts dargestellt. Diese stellen i.d.R. einzelne Fachbereiche und/oder Dezernate dar.

Eine darüberhinausgehende Einbeziehung der landeskirchlichen Ämter & Einrichtungen sowie der landeskirchlichen Schulen in die Leitungsfelder erfolgt in Anlage 6b.

Mit Blick auf die Darstellung der Ergebnisse ist dabei für die Planung des Jahres 2021 Folgendes zu beachten:

- Die Aufteilung der Erträge und Aufwendungen eines Dezernats auf die einzelnen Abrechnungsobjekte wird in Zukunft weitergehend differenziert, ggf. erfolgt zu diesem Zeitpunkt eine Zuordnung zu einem zentralen Abrechnungsobjekt des jeweiligen Dezernats.
- Bei den Personalaufwendungen erfolgte weitgehend eine Zuordnung gemäß den Vorgaben der intern abgestimmten Personalkostenverteilung.
- Die geplanten internen Leistungsverrechnungen zwischen den Bereichen der Landeskirche und die geplanten Zuweisungen von Kirchensteuermitteln im Rahmen des landeskircheninternen Finanzausgleichs werden i.d.R. nur auf Ebene eines Dezernats, hier als Gesamtwert auf einem zentralen Abrechnungsobjekt, dargestellt.
- In der Ergebnisdarstellung werden für einzelne Abrechnungsobjekte die geplanten internen Leistungsverrechnungen bzw. die geplanten Zuweisungen von Kirchensteuermitteln nicht berücksichtigt. Bei der Summenbildung erfolgt eine Korrektur auf Ebene des jeweiligen Dezernates.
- Nach Einführung der MACH-Software als führendes System für Finanzbuchhaltung und Haushalt, wird eine detailliertere Darstellung möglich sein.

Leitungsfeld		1				
Dezernat		Dez 11			Dez 14	
Abrechnungsobjekt		Präsidialbüro*	Stabsstelle Kommunikation	Stabsstelle UVSS	Präsidialbüro und Stabsstelle UVSS	L&V Referat Management
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	0	0	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	Personalaufwendungen	-1.212.800	-598.800	-286.000	-2.097.600	-213.200
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.093.900	0	-87.000	-1.180.900	0
+	Zuschüsse an Dritte	-4.000	0	0	-4.000	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-1.199.500	0	-22.000	-1.221.500	0
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-9.600	0	0	-9.600	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-3.519.800</b>	<b>-598.800</b>	<b>-395.000</b>	<b>-4.513.600</b>	<b>-213.200</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-3.519.800</b>	<b>-598.800</b>	<b>-395.000</b>	<b>-4.513.600</b>	<b>-213.200</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-3.519.800</b>	<b>-598.800</b>	<b>-395.000</b>	<b>-4.513.600</b>	<b>-213.200</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-3.519.800</b>	<b>-598.800</b>	<b>-395.000</b>	<b>-4.513.600</b>	<b>-213.200</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-14.700	0	-5.075	-19.775	-4.200
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-3.534.500</b>	<b>-598.800</b>	<b>-400.075</b>	<b>-4.533.375</b>	<b>-217.400</b>
+/-	Finanzausgleich	3.504.500	598.800	291.075	4.394.375	4.130.000
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-30.000</b>	<b>0</b>	<b>-109.000</b>	<b>-139.000</b>	<b>3.912.600</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	30.000	0	109.000	139.000	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.912.600</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

\* umfasst die Dezernate 11 bis 13 des Organigramms

Leitungsfeld		1				
Dezernat		Dez 14				
Abrechnungsobjekt		M1 - Personal- entwicklung	M2 - Organisation	M2 - Zentrale Services	M2 - Cafeteria	M2 - Schrift- gutverwaltung
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	0	0	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	Personalaufwendungen	-653.800	-671.200	-453.500	-59.200	-513.400
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	0	-80.000	-205.000	0	0
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-88.500	0	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-653.800</b>	<b>-751.200</b>	<b>-747.000</b>	<b>-59.200</b>	<b>-513.400</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-653.800</b>	<b>-751.200</b>	<b>-747.000</b>	<b>-59.200</b>	<b>-513.400</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-653.800</b>	<b>-751.200</b>	<b>-747.000</b>	<b>-59.200</b>	<b>-513.400</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-653.800</b>	<b>-751.200</b>	<b>-747.000</b>	<b>-59.200</b>	<b>-513.400</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-10.500	-8.750	-1.050	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-664.300</b>	<b>-759.950</b>	<b>-748.050</b>	<b>-59.200</b>	<b>-513.400</b>
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-664.300</b>	<b>-759.950</b>	<b>-748.050</b>	<b>-59.200</b>	<b>-513.400</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	80.000	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>-664.300</b>	<b>-679.950</b>	<b>-748.050</b>	<b>-59.200</b>	<b>-513.400</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Leitungsfeld		1				
Dezernat		Dez 14				
Abrechnungsobjekt		M3 - Bibliothek	M4 - Controlling	M4 - Finanz- buchhaltung	Referat Management	LF 1 - Leitung
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	0	0	0
	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	37.000	37.000	37.000
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>37.000</b>	<b>37.000</b>	<b>37.000</b>
	Personalaufwendungen	-194.000	-37.300	-978.800	-3.774.400	-5.872.000
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	-1.180.900
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	-4.000
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-71.100	0	0	-356.100	-1.577.600
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	-88.500	-98.100
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-265.100</b>	<b>-37.300</b>	<b>-978.800</b>	<b>-4.219.000</b>	<b>-8.732.600</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-265.100</b>	<b>-37.300</b>	<b>-941.800</b>	<b>-4.182.000</b>	<b>-8.695.600</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-265.100</b>	<b>-37.300</b>	<b>-941.800</b>	<b>-4.182.000</b>	<b>-8.695.600</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-265.100</b>	<b>-37.300</b>	<b>-941.800</b>	<b>-4.182.000</b>	<b>-8.695.600</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	0	0	-3.500	-28.000	-47.775
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-265.100</b>	<b>-37.300</b>	<b>-945.300</b>	<b>-4.210.000</b>	<b>-8.743.375</b>
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	4.130.000	8.524.375
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-265.100</b>	<b>-37.300</b>	<b>-945.300</b>	<b>-80.000</b>	<b>-219.000</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	80.000	219.000
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>-265.100</b>	<b>-37.300</b>	<b>-945.300</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Leitungsfeld		2				
Dezernat		Dez 21				
Abrechnungsobjekt		L&V Theol. Dez. Kirchl. Leben	Theol. Grundsatzfragen	Gottesdienst	Kirchenmusik	Seelsorge - Leitung und Verw.
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	6.300	89.300	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>6.300</b>	<b>89.300</b>	<b>0</b>
	Personalaufwendungen	-269.400	-24.100	-121.600	-395.200	-41.800
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-15.800	0	-92.500	-34.000	0
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-32.000	-98.500	-83.700
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-285.200</b>	<b>-24.100</b>	<b>-246.100</b>	<b>-527.700</b>	<b>-125.500</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-285.200</b>	<b>-24.100</b>	<b>-239.800</b>	<b>-438.400</b>	<b>-125.500</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-285.200</b>	<b>-24.100</b>	<b>-239.800</b>	<b>-438.400</b>	<b>-125.500</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-285.200</b>	<b>-24.100</b>	<b>-239.800</b>	<b>-438.400</b>	<b>-125.500</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-3.675	-875	-2.450	-52.600	0
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-288.875</b>	<b>-24.975</b>	<b>-242.250</b>	<b>-491.000</b>	<b>-125.500</b>
+/-	Finanzausgleich	1.047.100	0	0	0	5.359.500
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>758.225</b>	<b>-24.975</b>	<b>-242.250</b>	<b>-491.000</b>	<b>5.234.000</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>758.225</b>	<b>-24.975</b>	<b>-242.250</b>	<b>-491.000</b>	<b>5.234.000</b>
1	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0	0
2	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
3	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Leitungsfeld		2				
Dezernat		Dez 21				
Abrechnungsobjekt		Forensik, Psychatrie	Gehörlosen- seelsorge	Blinden-/Sehbeh- seelsorge	Telefon- seelsorge	Polizei- seelsorge
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	10.000	30.800	0	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>0</b>	<b>10.000</b>	<b>30.800</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	Personalaufwendungen	-1.591.700	-718.300	-43.200	0	-112.800
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-174.920	-104.800	-35.800	0	-12.830
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-8.500	0	0	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-1.766.620</b>	<b>-831.600</b>	<b>-79.000</b>	<b>0</b>	<b>-125.630</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-1.766.620</b>	<b>-821.600</b>	<b>-48.200</b>	<b>0</b>	<b>-125.630</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-1.766.620</b>	<b>-821.600</b>	<b>-48.200</b>	<b>0</b>	<b>-125.630</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-1.766.620</b>	<b>-821.600</b>	<b>-48.200</b>	<b>0</b>	<b>-125.630</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-49.000	-28.000	0	-1.675.000	-3.500
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-1.815.620</b>	<b>-849.600</b>	<b>-48.200</b>	<b>-1.675.000</b>	<b>-129.130</b>
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-1.815.620</b>	<b>-849.600</b>	<b>-48.200</b>	<b>-1.675.000</b>	<b>-129.130</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>-1.815.620</b>	<b>-849.600</b>	<b>-48.200</b>	<b>-1.675.000</b>	<b>-129.130</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>



Leitungsfeld		2				
Dezernat		Dez 21			Dez 22	
Abrechnungsobjekt		Notfall- seelsorge	Seelsorge an JVA	Seelsorge Gesamt (Zwischensumme)	Theol. Dez. Kirchl. Leben	L&V Jur. Dez. Kirchl. Leben
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	1.000	0	41.800	137.400	0
	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	0	116.000	116.000	116.000	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>1.000</b>	<b>116.000</b>	<b>157.800</b>	<b>253.400</b>	<b>0</b>
	Personalaufwendungen	-616.900	0	-3.124.700	-3.935.000	-163.300
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	-142.300	0
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-83.050	0	-495.100	-625.600	0
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-8.500	-8.500	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-699.950</b>	<b>0</b>	<b>-3.628.300</b>	<b>-4.711.400</b>	<b>-163.300</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-698.950</b>	<b>116.000</b>	<b>-3.470.500</b>	<b>-4.458.000</b>	<b>-163.300</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-698.950</b>	<b>116.000</b>	<b>-3.470.500</b>	<b>-4.458.000</b>	<b>-163.300</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-698.950</b>	<b>116.000</b>	<b>-3.470.500</b>	<b>-4.458.000</b>	<b>-163.300</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-17.500	-116.000	-1.889.000	-1.948.600	-3.675
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-716.450</b>	<b>0</b>	<b>-5.359.500</b>	<b>-6.406.600</b>	<b>-166.975</b>
+/-	Finanzausgleich	0	0	5.359.500	6.406.600	267.825
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-716.450</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>100.850</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>-716.450</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>100.850</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Leitungsfeld		2			
Dezernat		Dez 22			LF 2 – Kirchliches Leben
Abrechnungsobjekt		Gerichtsbarkeit/ Kammern	Rechtsangel. Dez. 21 & UVSS	Jur. Dez. Kirchl. Leben	
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	0	137.400
	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	0	116.000
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>253.400</b>
	Personalaufwendungen	-50.500	-33.600	-247.400	-4.182.400
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	-142.300
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-15.000	0	-15.000	-640.600
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	-8.500
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-65.500</b>	<b>-33.600</b>	<b>-262.400</b>	<b>-4.973.800</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-65.500</b>	<b>-33.600</b>	<b>-262.400</b>	<b>-4.720.400</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-65.500</b>	<b>-33.600</b>	<b>-262.400</b>	<b>-4.720.400</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-65.500</b>	<b>-33.600</b>	<b>-262.400</b>	<b>-4.720.400</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-1.225	-525	-5.425	-1.954.025
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-66.725</b>	<b>-34.125</b>	<b>-267.825</b>	<b>-6.674.425</b>
+/-	Finanzausgleich	0	0	267.825	6.674.425
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-66.725</b>	<b>-34.125</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>-66.725</b>	<b>-34.125</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Leitungsfeld		3				
Dezernat		Dez 31				
Abrechnungsobjekt		L&V Jur. Dez. Kirchl. Leben	Studierenden- betreuung	Kirchliche Unterweisung	Bildungs- wesen	Theol. Dez. Bildung
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	0	0	0
	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	Personalaufwendungen	-200.900	-93.900	-77.500	-98.700	-471.000
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.100.000	0	0	0	-1.100.000
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-29.300	0	0	0	-29.300
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-1.330.200</b>	<b>-93.900</b>	<b>-77.500</b>	<b>-98.700</b>	<b>-1.600.300</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-1.330.200</b>	<b>-93.900</b>	<b>-77.500</b>	<b>-98.700</b>	<b>-1.600.300</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-1.330.200</b>	<b>-93.900</b>	<b>-77.500</b>	<b>-98.700</b>	<b>-1.600.300</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-1.330.200</b>	<b>-93.900</b>	<b>-77.500</b>	<b>-98.700</b>	<b>-1.600.300</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-3.500	0	0	-2.450	-5.950
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-1.333.700</b>	<b>-93.900</b>	<b>-77.500</b>	<b>-101.150</b>	<b>-1.606.250</b>
+/-	Finanzausgleich	1.606.250	0	0	0	1.606.250
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>272.550</b>	<b>-93.900</b>	<b>-77.500</b>	<b>-101.150</b>	<b>0</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>272.550</b>	<b>-93.900</b>	<b>-77.500</b>	<b>-101.150</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Leitungsfeld		3					
Dezernat		Dez 32		Dez 33			LF 3 - Bildung
Abrechnungsobjekt		Päd. Dez. Sach- bearbeitung	Päd. Dez. Bildung	L&V Jur. Dez. Bildung	Jur. Dez. Sach- bearbeitung	Jur. Dez. Bildung	
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	0	0	0	0
	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	Personalaufwendungen	-225.000	-418.900	0	-678.800	-678.800	-1.568.700
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	-1.100.000
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-25.000	0	-25.000	-54.300
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-225.000</b>	<b>-418.900</b>	<b>-25.000</b>	<b>-678.800</b>	<b>-703.800</b>	<b>-2.723.000</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-225.000</b>	<b>-418.900</b>	<b>-25.000</b>	<b>-678.800</b>	<b>-703.800</b>	<b>-2.723.000</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-225.000</b>	<b>-418.900</b>	<b>-25.000</b>	<b>-678.800</b>	<b>-703.800</b>	<b>-2.723.000</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-225.000</b>	<b>-418.900</b>	<b>-25.000</b>	<b>-678.800</b>	<b>-703.800</b>	<b>-2.723.000</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-4.550	-8.050	0	-10.500	-10.500	-24.500
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-229.550</b>	<b>-426.950</b>	<b>-25.000</b>	<b>-689.300</b>	<b>-714.300</b>	<b>-2.747.500</b>
+/-	Finanzausgleich	0	426.950	714.300	0	714.300	2.747.500
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-229.550</b>	<b>0</b>	<b>689.300</b>	<b>-689.300</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>-229.550</b>	<b>0</b>	<b>689.300</b>	<b>-689.300</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Leitungsfeld		4				
Dezernat		Dez 41				
Abrechnungsobjekt		L&V Theol. Dez. Ökumene	Missionarische Dienste	Weltmission und Ökumene	Theol. Dez. Ökumene	LF 4 - Ökumene
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	0	0	0
	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	Personalaufwendungen	-634.500	0	0	-634.500	-634.500
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	-13.777.100	-13.777.100	-13.777.100
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	-65.000	-65.000	-65.000
+	Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-210.000	-210.000	-210.000
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-634.500</b>	<b>0</b>	<b>-14.052.100</b>	<b>-14.686.600</b>	<b>-14.686.600</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-634.500</b>	<b>0</b>	<b>-14.052.100</b>	<b>-14.686.600</b>	<b>-14.686.600</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-634.500</b>	<b>0</b>	<b>-14.052.100</b>	<b>-14.686.600</b>	<b>-14.686.600</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-634.500</b>	<b>0</b>	<b>-14.052.100</b>	<b>-14.686.600</b>	<b>-14.686.600</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-9.800	0	-2.145.900	-2.155.700	-2.155.700
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-644.300</b>	<b>0</b>	<b>-16.198.000</b>	<b>-16.842.300</b>	<b>-16.842.300</b>
+/-	Finanzausgleich	16.842.300	0	0	16.842.300	16.842.300
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>16.198.000</b>	<b>0</b>	<b>-16.198.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>16.198.000</b>	<b>0</b>	<b>-16.198.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Leitungsfeld		5					
Dezernat		Dez 51			Dez 52		
Abrechnungsobjekt		L&V Theol. Dez. Ges. Verantw.	Politik & Ges. Verantwortung	Theologisches Prüfungsamt	Theol. Dez. Ges. Verantw.	L&V Jur. Dez. 52	Medienarbeit
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	26.000	0	26.000	0	0
	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	4.000	0	4.000	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>0</b>	<b>30.000</b>	<b>0</b>	<b>30.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	Personalaufwendungen	-180.000	-56.400	-129.100	-365.500	-223.200	-7.800
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	-478.000	0	-478.000	0	0
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	0	-42.700	-22.000	-64.700	0	0
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-180.000</b>	<b>-577.100</b>	<b>-151.100</b>	<b>-908.200</b>	<b>-223.200</b>	<b>-7.800</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-180.000</b>	<b>-547.100</b>	<b>-151.100</b>	<b>-878.200</b>	<b>-223.200</b>	<b>-7.800</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-180.000</b>	<b>-547.100</b>	<b>-151.100</b>	<b>-878.200</b>	<b>-223.200</b>	<b>-7.800</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-180.000</b>	<b>-547.100</b>	<b>-151.100</b>	<b>-878.200</b>	<b>-223.200</b>	<b>-7.800</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-3.500	9.000	-1.050	4.450	-3.500	0
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-183.500</b>	<b>-538.100</b>	<b>-152.150</b>	<b>-873.750</b>	<b>-226.700</b>	<b>-7.800</b>
+/-	Finanzausgleich	531.550	0	0	531.550	3.181.100	0
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>348.050</b>	<b>-538.100</b>	<b>-152.150</b>	<b>-342.200</b>	<b>2.954.400</b>	<b>-7.800</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	342.200	0	342.200	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>348.050</b>	<b>-195.900</b>	<b>-152.150</b>	<b>0</b>	<b>2.954.400</b>	<b>-7.800</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Leitungsfeld		5					
Dezernat		Dez 52					LF 5 - Gesells. Verantwortung
Abrechnungsobjekt		Hochschul- gelegenheiten	Pol. & Ges. Verantw. - Jur.	Ökumene - Jur.	AFW Verwaltung	Jur. Dez. 52	LF 5 - Gesells. Verantwortung
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	0	119.400	119.400	145.400
	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	4.000
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>119.400</b>	<b>119.400</b>	<b>149.400</b>
	Personalaufwendungen	-116.200	-44.600	-35.200	-105.900	-532.900	-898.400
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-2.183.100	0	0	0	-2.183.100	-2.661.100
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	0	-573.300	-573.300	-638.000
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-2.299.300</b>	<b>-44.600</b>	<b>-35.200</b>	<b>-679.200</b>	<b>-3.289.300</b>	<b>-4.197.500</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-2.299.300</b>	<b>-44.600</b>	<b>-35.200</b>	<b>-559.800</b>	<b>-3.169.900</b>	<b>-4.048.100</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-2.299.300</b>	<b>-44.600</b>	<b>-35.200</b>	<b>-559.800</b>	<b>-3.169.900</b>	<b>-4.048.100</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-2.299.300</b>	<b>-44.600</b>	<b>-35.200</b>	<b>-559.800</b>	<b>-3.169.900</b>	<b>-4.048.100</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-2.800	-700	-1.050	-3.150	-11.200	-6.750
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-2.302.100</b>	<b>-45.300</b>	<b>-36.250</b>	<b>-562.950</b>	<b>-3.181.100</b>	<b>-4.054.850</b>
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	3.181.100	3.712.650
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-2.302.100</b>	<b>-45.300</b>	<b>-36.250</b>	<b>-562.950</b>	<b>0</b>	<b>-342.200</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	342.200
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>-2.302.100</b>	<b>-45.300</b>	<b>-36.250</b>	<b>-562.950</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Leitungsfeld		6					
Dezernat		Dez 61			Dez 62		
Abrechnungsobjekt		L&V Theol. Dez. Diakonie	Diak.-miss. Ausb.-stätten	Theol. Dezernat Diakonie	L&V Jur. Dez. Diakonie	Jur. Dezernat Diakonie	LF 6 - Diakonie
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	0	0	0	0
	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	Personalaufwendungen	-83.000	-11.500	-94.500	-50.800	-50.800	-145.300
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	-1.745.000	-1.745.000	0	0	-1.745.000
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	0	0	0	0
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-83.000</b>	<b>-1.756.500</b>	<b>-1.839.500</b>	<b>-50.800</b>	<b>-50.800</b>	<b>-1.890.300</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-83.000</b>	<b>-1.756.500</b>	<b>-1.839.500</b>	<b>-50.800</b>	<b>-50.800</b>	<b>-1.890.300</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-83.000</b>	<b>-1.756.500</b>	<b>-1.839.500</b>	<b>-50.800</b>	<b>-50.800</b>	<b>-1.890.300</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-83.000</b>	<b>-1.756.500</b>	<b>-1.839.500</b>	<b>-50.800</b>	<b>-50.800</b>	<b>-1.890.300</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-1.050	0	-1.050	-350	-350	-1.400
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-84.050</b>	<b>-1.756.500</b>	<b>-1.840.550</b>	<b>-51.150</b>	<b>-51.150</b>	<b>-1.891.700</b>
+/-	Finanzausgleich	1.840.550	0	1.840.550	51.150	51.150	1.891.700
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>1.756.500</b>	<b>-1.756.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>1.756.500</b>	<b>-1.756.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>



Leitungsfeld		7				
Dezernat		Dez 71				
Abrechnungsobjekt		L&V Theol. Dez. Personal	Nachwuchs- gewinnung	Theologische Ausbildung	Vorbereitungs- dienst	Pfarrdienst
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	0	0	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	Personalaufwendungen	-287.800	0	-55.400	-94.900	-250.600
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	-460.000	0	0
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	-60.000	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	0	-35.000	0	0	0
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-287.800</b>	<b>-35.000</b>	<b>-575.400</b>	<b>-94.900</b>	<b>-250.600</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-287.800</b>	<b>-35.000</b>	<b>-575.400</b>	<b>-94.900</b>	<b>-250.600</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-287.800</b>	<b>-35.000</b>	<b>-575.400</b>	<b>-94.900</b>	<b>-250.600</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-287.800</b>	<b>-35.000</b>	<b>-575.400</b>	<b>-94.900</b>	<b>-250.600</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-3.850	-120.100	0	-1.400	-3.500
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-291.650</b>	<b>-155.100</b>	<b>-575.400</b>	<b>-96.300</b>	<b>-254.100</b>
+/-	Finanzausgleich	1.737.450	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>1.445.800</b>	<b>-155.100</b>	<b>-575.400</b>	<b>-96.300</b>	<b>-254.100</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>1.445.800</b>	<b>-155.100</b>	<b>-575.400</b>	<b>-96.300</b>	<b>-254.100</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Leitungsfeld		7					
Dezernat		Dez 71			Dez 72		
Abrechnungsobjekt		Pfarstellenan- gelegenheiten	Fortbildung für Pfarrpersonen	VSBMO	Theol. Dez. Personal	L&V Jur. Dez. Personal	Recht
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	2.700	2.700	0	0
	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2.700</b>	<b>2.700</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	Personalaufwendungen	-52.300	-57.500	-122.400	-920.900	-259.900	-220.300
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	-460.000	0	0
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	-60.000	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	0	-102.000	-32.700	-169.700	-160.000	0
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-52.300</b>	<b>-159.500</b>	<b>-155.100</b>	<b>-1.610.600</b>	<b>-419.900</b>	<b>-220.300</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-52.300</b>	<b>-159.500</b>	<b>-152.400</b>	<b>-1.607.900</b>	<b>-419.900</b>	<b>-220.300</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-52.300</b>	<b>-159.500</b>	<b>-152.400</b>	<b>-1.607.900</b>	<b>-419.900</b>	<b>-220.300</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-52.300</b>	<b>-159.500</b>	<b>-152.400</b>	<b>-1.607.900</b>	<b>-419.900</b>	<b>-220.300</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	0	-700	0	-129.550	-3.500	-4.900
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-52.300</b>	<b>-160.200</b>	<b>-152.400</b>	<b>-1.737.450</b>	<b>-423.400</b>	<b>-225.200</b>
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	1.737.450	1.354.400	0
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-52.300</b>	<b>-160.200</b>	<b>-152.400</b>	<b>0</b>	<b>931.000</b>	<b>-225.200</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>-52.300</b>	<b>-160.200</b>	<b>-152.400</b>	<b>0</b>	<b>931.000</b>	<b>-225.200</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Leitungsfeld		7				
Dezernat		Dez 72				
Abrechnungsobjekt		Versorgung	Arbeitsrechtliche Kommission	Arbeits-sicherheit	Disziplinar-verfahren	Einzelfall-bearbeitung
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	0	0	0
	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	Personalaufwendungen	-244.300	-36.800	0	-87.100	-183.800
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	0	-70.000	-74.700	0	0
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-244.300</b>	<b>-106.800</b>	<b>-74.700</b>	<b>-87.100</b>	<b>-183.800</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-244.300</b>	<b>-106.800</b>	<b>-74.700</b>	<b>-87.100</b>	<b>-183.800</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-244.300</b>	<b>-106.800</b>	<b>-74.700</b>	<b>-87.100</b>	<b>-183.800</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-244.300</b>	<b>-106.800</b>	<b>-74.700</b>	<b>-87.100</b>	<b>-183.800</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-5.775	0	0	-1.750	-1.575
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-250.075</b>	<b>-106.800</b>	<b>-74.700</b>	<b>-88.850</b>	<b>-185.375</b>
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-250.075</b>	<b>-106.800</b>	<b>-74.700</b>	<b>-88.850</b>	<b>-185.375</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>-250.075</b>	<b>-106.800</b>	<b>-74.700</b>	<b>-88.850</b>	<b>-185.375</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Leitungsfeld		7				
Dezernat		Dez 72	Dez 73			
Abrechnungsobjekt		Jur. Dez. Personal	L&V GAST	Personalabrechnung LKA	Personalabrechnung Pfarrbes.	Personalabrechnung KK & KG
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	0	0	1.508.000
	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.508.000</b>
	Personalaufwendungen	-1.032.200	-389.200	-124.700	-250.800	-1.349.300
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-304.700	-725.000	0	0	0
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-1.336.900</b>	<b>-1.114.200</b>	<b>-124.700</b>	<b>-250.800</b>	<b>-1.349.300</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-1.336.900</b>	<b>-1.114.200</b>	<b>-124.700</b>	<b>-250.800</b>	<b>158.700</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-1.336.900</b>	<b>-1.114.200</b>	<b>-124.700</b>	<b>-250.800</b>	<b>158.700</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-1.336.900</b>	<b>-1.114.200</b>	<b>-124.700</b>	<b>-250.800</b>	<b>158.700</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-17.500	-1.050	-700	-4.900	165.250
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-1.354.400</b>	<b>-1.115.250</b>	<b>-125.400</b>	<b>-255.700</b>	<b>323.950</b>
+/-	Finanzausgleich	1.354.400	1.424.700	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>0</b>	<b>309.450</b>	<b>-125.400</b>	<b>-255.700</b>	<b>323.950</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>	<b>309.450</b>	<b>-125.400</b>	<b>-255.700</b>	<b>323.950</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Leitungsfeld		7			8		
Dezernat		Dez 73		LF 7 - Personal	Dez 81		
Abrechnungsobjekt		Reisekosten- stelle	GAST		L&V Jur. Dez. Ökonomie	Haushalt / Finanzen	Kichensteuer- stelle*
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	1.508.000	1.510.700	0	0	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>0</b>	<b>1.508.000</b>	<b>1.510.700</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	Personalaufwendungen	-251.600	-2.365.600	-4.318.700	-123.400	-358.200	-505.800
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	-460.000	0	0	0
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	-60.000	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	0	-725.000	-1.199.400	0	0	-120.000
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-251.600</b>	<b>-3.090.600</b>	<b>-6.038.100</b>	<b>-123.400</b>	<b>-358.200</b>	<b>-625.800</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-251.600</b>	<b>-1.582.600</b>	<b>-4.527.400</b>	<b>-123.400</b>	<b>-358.200</b>	<b>-625.800</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-251.600</b>	<b>-1.582.600</b>	<b>-4.527.400</b>	<b>-123.400</b>	<b>-358.200</b>	<b>-625.800</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-251.600</b>	<b>-1.582.600</b>	<b>-4.527.400</b>	<b>-123.400</b>	<b>-358.200</b>	<b>-625.800</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-700	157.900	10.850	-1.750	-7.000	-8.750
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-252.300</b>	<b>-1.424.700</b>	<b>-4.516.550</b>	<b>-125.150</b>	<b>-365.200</b>	<b>-634.550</b>
+/-	Finanzausgleich	0	1.424.700	4.516.550	1.754.050	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-252.300</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.628.900</b>	<b>-365.200</b>	<b>-634.550</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>-252.300</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.628.900</b>	<b>-365.200</b>	<b>-634.550</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

\* hier: insbesondere Personal- und Sachaufwand der Kirchensteuerstelle

Leitungsfeld		8					
Dezernat		Dez 81			Dez 82		
Abrechnungsobjekt		Steuerteam	Stiftungen	Jur. Dez. Ökonomie	L+V NCC	NKF Westfalen	NCC - KK und KG
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	0	0	0	0
	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	Personalaufwendungen	-450.400	-53.000	-1.490.800	-345.000	-90.050	-236.000
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-13.000	0	-13.000	0	0	0
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-96.000	0	-216.000	-304.900	-24.000	-765.800
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.000	0	-8.000	0	0	-10.000
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-567.400</b>	<b>-53.000</b>	<b>-1.727.800</b>	<b>-649.900</b>	<b>-114.050</b>	<b>-1.011.800</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-567.400</b>	<b>-53.000</b>	<b>-1.727.800</b>	<b>-649.900</b>	<b>-114.050</b>	<b>-1.011.800</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-567.400</b>	<b>-53.000</b>	<b>-1.727.800</b>	<b>-649.900</b>	<b>-114.050</b>	<b>-1.011.800</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-567.400</b>	<b>-53.000</b>	<b>-1.727.800</b>	<b>-649.900</b>	<b>-114.050</b>	<b>-1.011.800</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-5.250	-3.500	-26.250	0	-3.500	-79.800
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-572.650</b>	<b>-56.500</b>	<b>-1.754.050</b>	<b>-649.900</b>	<b>-117.550</b>	<b>-1.091.600</b>
+/-	Finanzausgleich	0	0	1.754.050	1.371.800	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-572.650</b>	<b>-56.500</b>	<b>0</b>	<b>721.900</b>	<b>-117.550</b>	<b>-1.091.600</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	646.900	0	1.132.350
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>-572.650</b>	<b>-56.500</b>	<b>0</b>	<b>1.368.800</b>	<b>-117.550</b>	<b>40.750</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Leitungsfeld		8			
Dezernat		Dez 82		Zentrale AO	
Abrechnungsobjekt		SEG Doppik/ NKF LK	NCC	Zentrales AO Verschiedenes	Stellenpool LKA
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	322.100	0
	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	400.000	0
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	2.500.000	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	-177.900	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.044.200</b>	<b>0</b>
	Personalaufwendungen	-1.065.000	-1.736.050	-522.200	-81.100
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	-12.272.500	0
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	-200.000	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-116.000	-1.210.700	-1.369.360	0
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-111.000	-121.000	-2.361.720	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-1.292.000</b>	<b>-3.067.750</b>	<b>-16.725.780</b>	<b>-81.100</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-1.292.000</b>	<b>-3.067.750</b>	<b>-13.681.580</b>	<b>-81.100</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0	580.000	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-1.292.000</b>	<b>-3.067.750</b>	<b>-13.101.580</b>	<b>-81.100</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-1.292.000</b>	<b>-3.067.750</b>	<b>-13.101.580</b>	<b>-81.100</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	0	-83.300	-260.340	0
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-1.292.000</b>	<b>-3.151.050</b>	<b>-13.361.920</b>	<b>-81.100</b>
+/-	Finanzausgleich	0	1.371.800	13.627.275	0
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-1.292.000</b>	<b>-1.779.250</b>	<b>265.355</b>	<b>-81.100</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	-318.455	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	1.779.250	134.200	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>-1.292.000</b>	<b>0</b>	<b>81.100</b>	<b>-81.100</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Leitungsfeld		8		
Dezernat	Zentrale AO	FA LKA intern	Pfarrbesoldung und Beihilfe	
Abrechnungsobjekt	Zentrale Abrechnungsobjekte	ZA Finanzausgleich im LKA	Pfarrbesoldungspauschale	
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	322.100	0	100.309.000
	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	400.000	175.339.475	0
+	Zuschüsse von Dritten	2.500.000	0	1.760.000
+	Kollekten und Spenden	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	-177.900	0	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>3.044.200</b>	<b>175.339.475</b>	<b>102.069.000</b>
	Personalaufwendungen	-603.300	0	-103.212.700
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-12.272.500	0	0
+	Zuschüsse an Dritte	-200.000	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-1.369.360	0	0
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.361.720	0	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-16.806.880</b>	<b>0</b>	<b>-103.212.700</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-13.762.680</b>	<b>175.339.475</b>	<b>-1.143.700</b>
+/-	Finanzergebnis	580.000	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-13.182.680</b>	<b>175.339.475</b>	<b>-1.143.700</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-13.182.680</b>	<b>175.339.475</b>	<b>-1.143.700</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-260.340	0	1.573.500
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-13.443.020</b>	<b>175.339.475</b>	<b>429.800</b>
+/-	Finanzausgleich	13.627.275	-175.339.475	0
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>184.255</b>	<b>0</b>	<b>429.800</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	-318.455	0	-429.800
+	Entnahme aus Rücklagen	134.200	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>



Leitungsfeld		8			
Dezernat		Pfarrbesoldung und Beihilfe			LF 8 -
Abrechnungsobjekt		Pfarrbesoldungs- zuweisung	Zentrale Beihilfeabrechnung	Zentrale Pfarrbesoldung	Ökonomie
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	130.700	146.900	100.586.600	100.908.700
	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	175.739.475
+	Zuschüsse von Dritten	20.892.400	0	22.652.400	25.152.400
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	-177.900
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>21.023.100</b>	<b>146.900</b>	<b>123.239.000</b>	<b>301.622.675</b>
	Personalaufwendungen	-104.157.100	-10.025.400	-217.395.200	-221.225.350
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	-12.285.500
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	-200.000
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-89.500	0	-89.500	-2.885.560
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	-2.490.720
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-104.246.600</b>	<b>-10.025.400</b>	<b>-217.484.700</b>	<b>-239.087.130</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-83.223.500</b>	<b>-9.878.500</b>	<b>-94.245.700</b>	<b>62.535.545</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	580.000
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-83.223.500</b>	<b>-9.878.500</b>	<b>-94.245.700</b>	<b>63.115.545</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-83.223.500</b>	<b>-9.878.500</b>	<b>-94.245.700</b>	<b>63.115.545</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-2.175.800	6.247.600	5.645.300	5.275.410
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-85.399.300</b>	<b>-3.630.900</b>	<b>-88.600.400</b>	<b>68.390.955</b>
+/-	Finanzausgleich	88.649.300	0	88.649.300	-69.937.050
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>3.250.000</b>	<b>-3.630.900</b>	<b>48.900</b>	<b>-1.546.095</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	-6.267.700	0	-6.697.500	-7.015.955
+	Entnahme aus Rücklagen	3.017.700	3.630.900	6.648.600	8.562.050
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0	0

Leitungsfeld		9				
Dezernat		Dez 91				
Abrechnungsobjekt		L&V Jur. Dez. Recht & Orga	T: Recht, Orga, Entw.	T: Rewe, Finanz., Bauen	T: Grundstücke und Rechte	GB Bau-Kunst- Denkmalpflege
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	850	0	0	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	9.400	0	0	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>0</b>	<b>10.250</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	Personalaufwendungen	-198.400	-371.100	-578.200	-403.700	-1.150.900
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	0	-64.700	0	0	0
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-198.400</b>	<b>-435.800</b>	<b>-578.200</b>	<b>-403.700</b>	<b>-1.150.900</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-198.400</b>	<b>-425.550</b>	<b>-578.200</b>	<b>-403.700</b>	<b>-1.150.900</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-198.400</b>	<b>-425.550</b>	<b>-578.200</b>	<b>-403.700</b>	<b>-1.150.900</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-198.400</b>	<b>-425.550</b>	<b>-578.200</b>	<b>-403.700</b>	<b>-1.150.900</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-2.975	-875	-7.000	-2.800	0
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-201.375</b>	<b>-426.425</b>	<b>-585.200</b>	<b>-406.500</b>	<b>-1.150.900</b>
+/-	Finanzausgleich	2.770.400	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>2.569.025</b>	<b>-426.425</b>	<b>-585.200</b>	<b>-406.500</b>	<b>-1.150.900</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>2.569.025</b>	<b>-426.425</b>	<b>-585.200</b>	<b>-406.500</b>	<b>-1.150.900</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0	0	0

Leitungsfeld		9		10		
Dezernat		Dez 91		Dez 01		
Abrechnungsobjekt		Jur. Dez. Recht & Orga	LF 9 - Recht und Organisation	L&V Jur. Dez. LF 10	Meldewesen und Kirchenwahl	Statistik
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	850	850	0	0	0
	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	9.400	9.400	0	0	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>10.250</b>	<b>10.250</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	Personalaufwendungen	-2.702.300	-2.702.300	-168.600	-149.800	-133.200
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-64.700	-64.700	0	0	0
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-2.767.000</b>	<b>-2.767.000</b>	<b>-168.600</b>	<b>-149.800</b>	<b>-133.200</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-2.756.750</b>	<b>-2.756.750</b>	<b>-168.600</b>	<b>-149.800</b>	<b>-133.200</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-2.756.750</b>	<b>-2.756.750</b>	<b>-168.600</b>	<b>-149.800</b>	<b>-133.200</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-2.756.750</b>	<b>-2.756.750</b>	<b>-168.600</b>	<b>-149.800</b>	<b>-133.200</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-13.650	-13.650	0	-3.500	0
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-2.770.400</b>	<b>-2.770.400</b>	<b>-168.600</b>	<b>-153.300</b>	<b>-133.200</b>
+/-	Finanzausgleich	2.770.400	2.770.400	1.250.250	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.081.650</b>	<b>-153.300</b>	<b>-133.200</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	-60.000	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.081.650</b>	<b>-213.300</b>	<b>-133.200</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0	0	0

Leitungsfeld		10					
Dezernat		Dez 01					
Abrechnungsobjekt		Fundraising	Fachstelle Fördermittel	Friedhofs-wesen LK	Verischerungs-wesen	Datenschutz	Urheberrecht
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	500	0	0	0	0	0
	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	3.750	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>4.250</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	Personalaufwendungen	-78.900	-122.700	-295.300	-34.900	-54.200	0
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-120.100	-30.000	-7.500	0	0	0
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-199.000</b>	<b>-152.700</b>	<b>-302.800</b>	<b>-34.900</b>	<b>-54.200</b>	<b>0</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-194.750</b>	<b>-152.700</b>	<b>-302.800</b>	<b>-34.900</b>	<b>-54.200</b>	<b>0</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-194.750</b>	<b>-152.700</b>	<b>-302.800</b>	<b>-34.900</b>	<b>-54.200</b>	<b>0</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-194.750</b>	<b>-152.700</b>	<b>-302.800</b>	<b>-34.900</b>	<b>-54.200</b>	<b>0</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	0	0	-3.500	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-194.750</b>	<b>-152.700</b>	<b>-306.300</b>	<b>-34.900</b>	<b>-54.200</b>	<b>0</b>
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-194.750</b>	<b>-152.700</b>	<b>-306.300</b>	<b>-34.900</b>	<b>-54.200</b>	<b>0</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	7.700	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>-187.050</b>	<b>-152.700</b>	<b>-306.300</b>	<b>-34.900</b>	<b>-54.200</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0	0	0	0

Leitungsfeld		10			
Dezernat		Dez 01			Dez 02
Abrechnungsobjekt		Gesamtk. Digital.-projekte	Kommission IT Meldewesen	Jur. Dez. LF 10*	Archiv LF 10
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	500	5.100
	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	3.750	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4.250</b>	<b>5.100</b>
	Personalaufwendungen	0	0	-1.037.600	-849.000
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	-9.800
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	-12.000
+	Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-157.600	-37.000
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	-282.200
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-1.195.200</b>	<b>-1.190.000</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-1.190.950</b>	<b>-1.184.900</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-1.190.950</b>	<b>-1.184.900</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-1.190.950</b>	<b>-1.184.900</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	0	0	-7.000	-7.000
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-1.197.950</b>	<b>-1.191.900</b>
+/-	Finanzausgleich	0	0	1.250.250	1.191.900
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>52.300</b>	<b>0</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	-60.000	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	7.700	0
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0	0

\* ohne IT

Leitungsfeld		10	
Dezernat		IT	
Abrechnungsobjekt		IT	LF 10 - Mtgl. und Services
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	22.100	27.700
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	3.750
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>22.100</b>	<b>31.450</b>
	Personalaufwendungen	-3.489.000	-5.375.600
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	-9.800
+	Zuschüsse an Dritte	0	-12.000
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-9.743.200	-9.937.800
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-323.000	-605.200
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-13.555.200</b>	<b>-15.940.400</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-13.533.100</b>	<b>-15.908.950</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-13.533.100</b>	<b>-15.908.950</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-13.533.100</b>	<b>-15.908.950</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	12.000	-2.000
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-13.521.100</b>	<b>-15.910.950</b>
+/-	Finanzausgleich	4.970.300	7.412.450
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-8.550.800</b>	<b>-8.498.500</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	-60.000
+	Entnahme aus Rücklagen	8.550.800	8.558.500
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0

Abbildung 58 Planung auf Abrechnungsobjektebene

### Anlage 6a Zuordnung Ä+E und Schulen zu Leitungsfeldern

Art der Einrichtung	Nummer	Bezeichnung	Leitungsfelder											
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Ämter + Einrichtungen	AMT0211	Hochschule f. Kirchenmusik		X										
	AMT0212	kirchl. Dienst der Polizei		X										
	AMT0311	Amt für Jugendarbeit			X									
	AMT0312	Pädagogisches Institut			X									
	AMT0313	Volkeningheim			X									
	AMT0314	ESG Bielefeld			X									
	AMT0315	ESG Bochum			X									
	AMT0316	ESG Dortmund			X									
	AMT0317	ESG Münster			X									
	AMT0318	ESG Paderborn			X									
	AMT0411	Amt f. Mission, Ökumene und Weltbild (MÖWe)				X								
	AMT0412	igm				X								
	AMT0511	Institut f. Kirche und Gesellschaft (IKG)					X							
	AMT0711	Institut f. Aus-/ Fort- und Weiterbildung (IAFW)			X									
Landeskirchl. Schulen	SCH0331	Birger-Forell-Sekundarschule (BFS)			X									
	SCH0332	Söderblom-Gymnasium Espelkamp (SGE)			X									
	SCH0333	Ev. Sekundarschule Breckerfeld (ESB)			X									
	SCH0334	Hans-Ehrenberg-Schule (HES)			X									
	SCH0335	Ev. Gymnasium Lippstadt (EGL)			X									
	SCH0336	Ev. Gymnasium Meinerzhagen (EGM)			X									
	SCH0337	Ev. Gesamtschule Gelsenk.-Bismarck (EGG)			X									

Abbildung 59 Zuordnung Ä+E und Schulen zu Leitungsfeldern

## Anlage 6b Leitungsfelder inkl. Ä+E und Schulen \*1

Leitungsfelder Gesamtübersicht inkl. Ä+E und Schulen		Leitungsfeld	Leitungsfeld	Leitungsfeld	Leitungsfeld	Leitungsfeld
		1	2	3	4	5
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	175.000	1.069.280	116.625	997.600
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	37.000	500.100	2.727.100	119.250	125.700
+	Zuschüsse von Dritten	0	232.250	52.094.630	188.585	1.169.400
+	Kollekten und Spenden	0	0	1.700	32.900	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	5.200	52.100	66.100	41.000
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	21.700	116.250	31.350	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>37.000</b>	<b>934.250</b>	<b>56.061.060</b>	<b>554.810</b>	<b>2.333.700</b>
	Personalaufwendungen	-5.872.000	-5.862.850	-52.690.200	-1.656.325	-4.202.850
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.180.900	-260.940	-1.594.950	-14.067.750	-2.918.600
+	Zuschüsse an Dritte	-4.000	-49.000	-134.860	-65.000	-53.000
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-1.577.600	-1.282.860	-8.282.065	-816.925	-2.195.050
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-98.100	-64.200	-4.698.414	-11.100	-12.800
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-8.732.600</b>	<b>-7.519.850</b>	<b>-67.400.489</b>	<b>-16.617.100</b>	<b>-9.382.300</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-8.695.600</b>	<b>-6.585.600</b>	<b>-11.339.429</b>	<b>-16.062.290</b>	<b>-7.048.600</b>
+/-	Finanzergebnis	0	-1.100	-61.000	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-8.695.600</b>	<b>-6.586.700</b>	<b>-11.400.429</b>	<b>-16.062.290</b>	<b>-7.048.600</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	250	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-8.695.600</b>	<b>-6.586.700</b>	<b>-11.400.179</b>	<b>-16.062.290</b>	<b>-7.048.600</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-47.775	-2.155.125	-1.069.950	-1.743.810	-252.550
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-8.743.375</b>	<b>-8.741.825</b>	<b>-12.470.129</b>	<b>-17.806.100</b>	<b>-7.301.150</b>
+/-	Finanzausgleich	8.524.375	8.656.925	11.847.500	17.674.500	6.642.650
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>-219.000</b>	<b>-84.900</b>	<b>-622.629</b>	<b>-131.600</b>	<b>-658.500</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	-360.910	0	-118.700
+	Entnahme aus Rücklagen	219.000	91.000	1.071.739	131.600	777.200
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>	<b>6.100</b>	<b>88.200</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>-6.100</b>	<b>-88.200</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	-6.100	-88.200	0	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>-6.100</b>	<b>-88.200</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>



Leitungsfelder Gesamtübersicht inkl. Ä+E und Schulen		Leitungsfeld	Leitungsfeld	Leitungsfeld	Leitungsfeld	Leitungsfeld
		6	7	8	9	10
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	1.510.700	100.908.700	850	27.700
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	175.739.475	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	25.152.400	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	3.750
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	-177.900	9.400	0
=	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>0</b>	<b>1.510.700</b>	<b>301.622.675</b>	<b>10.250</b>	<b>31.450</b>
	Personalaufwendungen	-145.300	-4.318.700	-221.225.350	-2.702.300	-5.375.600
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.745.000	-460.000	-12.285.500	0	-9.800
+	Zuschüsse an Dritte	0	-60.000	-200.000	0	-12.000
+	Sach- und Dienstaufwendungen	0	-1.199.400	-2.885.560	-64.700	-9.937.800
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-2.490.720	0	-605.200
=	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>-1.890.300</b>	<b>-6.038.100</b>	<b>-239.087.130</b>	<b>-2.767.000</b>	<b>-15.940.400</b>
=	<b>ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (ERTRÄGE - AUFWENDUNGEN)</b>	<b>-1.890.300</b>	<b>-4.527.400</b>	<b>62.535.545</b>	<b>-2.756.750</b>	<b>-15.908.950</b>
+/-	Finanzergebnis	0	0	580.000	0	0
=	<b>ORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>-1.890.300</b>	<b>-4.527.400</b>	<b>63.115.545</b>	<b>-2.756.750</b>	<b>-15.908.950</b>
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
=	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-1.890.300</b>	<b>-4.527.400</b>	<b>63.115.545</b>	<b>-2.756.750</b>	<b>-15.908.950</b>
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-1.400	10.850	5.275.410	-13.650	-2.000
=	<b>ERGEBNIS NACH ILV</b>	<b>-1.891.700</b>	<b>-4.516.550</b>	<b>68.390.955</b>	<b>-2.770.400</b>	<b>-15.910.950</b>
+/-	Finanzausgleich	1.891.700	4.516.550	-69.937.050	2.770.400	7.412.450
=	<b>ERGEBNIS NACH FA</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-1.546.095</b>	<b>0</b>	<b>-8.498.500</b>
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	-7.015.955	0	-60.000
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	8.562.050	0	8.558.500
=	<b>ERGEBNIS NACH VERWENDUNG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>1</b>	<b>INVESTITIONEN/ANLAGEABGÄNGE</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo aus Investitionen/Anlageabgängen	0	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	a. Innenfinanzierung	0	0	0	0	0
davon	b. Außenfinanzierung	0	0	0	0	0
=	<b>Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>3</b>	<b>Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon	Saldo der Fremdfinanzierung/Innere Darlehen	0	0	0	0	0
=	<b>ERGEBNIS INVESTITIONS-UND FINANZIERUNGSHAUSHALT (1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>Periodenübergreifende Belastung(-) / Entlastung(+) des Haushaltes</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

\*1 Verteilung der Ämter und Einrichtungen sowie Schulen anhand von Anhang 6a

Abbildung 69 Leitungsfelder inkl. Ä+E und Schulen



# **Personalbericht**

**für die**  
**Evangelische Kirche von Westfalen**

**2020**

## Inhalt

Vorbemerkung	5
Nachwuchsgewinnung in der EKvW	7
1.Pfarrdienst	10
<b>1.1 Theologischer Nachwuchs für das Pfarramt</b>	<b>10</b>
Abbildung 1: Theologiestudierende auf der Liste nach Geschlecht	10
Abbildung 2: Entwicklung der Zahl der Theologiestudierenden	10
Abbildung 3: Vergleich Zugänge zu einzelnen Stufen des Dienstes	11
Abbildung 4: Zugänge Dienst im Verlauf	11
<b>1.2 Aktuelle Zahlen für den Pfarrdienst</b>	<b>12</b>
Abbildung 5: Pfarrdienst nach Geschlecht (Personen)	12
Abbildung 6: Pfarrdienstentwicklung 2012–2020 (Personen)	12
Abbildung 7: Entwicklung Pfarrdienst – Beschäftigungsverhältnisse 2012–2020/ Personen (2012=100 %)	13
Abbildung 8: Art des Pfarrdienstverhältnisses – Verteilung (Personen)	13
Abbildung 9: Pfarrstellen – Aufgabenbereiche (Vollzeit–Kapazitäten)	14
Abbildung 10: Probedienst – Aufgabenbereiche (Vollzeit–Kapazitäten)	15
Abbildung 11: Aufträge nach § 25 PfdG.EKD – Aufgabenbereiche (Vollzeit–Kapazitäten)	15
Abbildung 12: Altersdurchschnitt nach Kirchenkreisen – Pfarrstellen	17
Abbildung 13: Altersdurchschnitt nach Kirchenkreisen – Probedienst	18
<b>1.3 Prognosen und Szenarien bis 2040</b>	<b>19</b>
Abbildung 14: Entwicklung der Gemeindeglieder und des daraus resultierenden Bedarfs an Vollzeit–Pfarrstellen in der EKvW	20
Abbildung 15: Prognostizierte Entwicklung des Personenbestands	21
Abbildung 16: Entwicklung der Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle	22
<b>1.4 Pfarrstellenausschreibungen und Besetzungen</b>	<b>23</b>
Abbildung 17: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen in der EKvW	23
Abbildung 18: Statistik Pfarrstellenbesetzung (Personen)	23
<b>1.5 Spezialseelsorge – Einzelauswertung</b>	<b>24</b>
Abbildung 19: Spezialseelsorge nach Seelsorgeart (Vollzeit–Kapazitäten)	24
Abbildung 20: Entwicklung Spezialseelsorge nach Beschäftigungsverhältnissen (Vollzeit–Kapazitäten)	24
Abbildung 21: Entwicklung Spezialseelsorge insgesamt (Vollzeit–Kapazitäten)	25
Abbildung 22: Entwicklung des Prozentanteiles der Pfarrstellen in der Sonderseelsorge (Vollzeit–Kapazitäten)	25

<b>1.6 Evangelischer Religionsunterricht durch Pfarrerinnen und Pfarrer</b>	<b>26</b>
Abbildung 23: Frauen und Männer im Schuldienst (Personen)	27
Abbildung 24: Schuldienst nach Schulform (Vollzeit-Kapazitäten)	28
Abbildung 25: Entwicklung der Vollzeit-Kapazitäten im Schuldienst	28
<b>2. Andere kirchliche Berufe</b>	<b>30</b>
<b>2.1 Pilotprojekte „Interprofessionelle Teams (IPT)“ in der Evangelischen Kirche von Westfalen</b>	<b>30</b>
<b>2.2 Mitarbeitende in der Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>33</b>
Abbildung 26: Gesamtzahl und Vollzeit-Kapazitäten der Beschäftigten in der Öffentlichkeitsarbeit	33
Abbildung 27: Beschäftigte (Vollzeit-Kapazitäten) nach Berufsgruppen in der Öffentlichkeitsarbeit	33
Abbildung 28: In der Öffentlichkeitsarbeit Beschäftigte in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden (in Vollzeitkapazitäten)	34
<b>2.3 Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld nach VSBMO</b>	<b>35</b>
Abbildung 29: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen (Personen)	35
Abbildung 30: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen (Vollzeit-Kapazitäten)	36
Abbildung 31: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen/ Übersicht	36
Abbildung 32: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen/ Alter	37
<b>2.4 Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztage</b>	<b>40</b>
Abbildung 33: Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen - Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten	40
Abbildung 34: Mitarbeitende im Offenen Ganztage - Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten	40
<b>2.5 Mitarbeitende in kirchlichen Schulen (Landeskirche und Kirchenkreise)</b>	<b>41</b>
Abbildung 35: Übersicht über kirchliche Schulen in der EKvW	41
Abbildung 36: Mitarbeitende in kirchlichen Schulen insgesamt	42
<b>2.6 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker</b>	<b>43</b>
Abbildung 37: Angestellte Kirchenmusikerinnen und -musiker in der EKvW insgesamt	43
Abbildung 38: Vergleich A-/B- zu C- und D-Kirchenmusikerinnen und -musikern/ Ehrenamtliche	44
Abbildung 39: A- und B-Kirchenmusikstellen nach Geschlecht (Personen)	44
Abbildung 40: Teilzeit-/ Vollzeitstellen Kirchenmusik	45
Abbildung 41: Finanzierung der A-/ und B-Kirchenmusikstellen	45

Abbildung 42: A-/B-Kirchenmusikstellen in den Kirchenkreisen nach Gemeindegliedern	46
Abbildung 43: A- und B-Kirchenmusikerinnen und -musiker Altersstruktur	47
Abbildung 44: Eintritte in den Ruhestand/ A-/B-Kirchenmusikerinnen und -musiker	47
Abbildung 45: BA-/MA-Kirchenmusikstudierende in der EKD	48
Abbildung 46: Kirchenmusikstudierende in der EKvW	48
<b>2.7 Küsterinnen und Küster/ Hausmeisterinnen und Hausmeister</b>	<b>49</b>
Abbildung 47: Küsterinnen und Küster Personen – Vollzeit-Kapazitäten – Entwicklung	49
Abbildung 48: Hausmeisterinnen und Hausmeister Personen – Vollzeit-Kapazitäten – Entwicklung	50
<b>2.8 Mitarbeitende in der Verwaltung</b>	<b>51</b>
Abbildung 49: Mitarbeitende in der Kirchenkreis-Verwaltung: Personen – Vollzeit-Kapazitäten nach Geschlecht	51
Abbildung 50: Mitarbeitende in der Kirchengemeinde-Verwaltung: Personen – Vollzeit-Kapazitäten nach Geschlecht	51
<b>2.9 Mitarbeitende im Landeskirchenamt und in den Ämtern und Einrichtungen</b>	<b>52</b>
Abbildung 51: Überblick Personalfälle	52
<b>3. Ehrenamtlicher Dienst als Prädikantin und Prädikant</b>	<b>54</b>
Abbildung 52: Prädikantinnen und Prädikanten insgesamt	54
Abbildung 53: Prädikantinnen und Prädikanten nach Geschlecht und Alter	55
Abbildung 54: Prädikantinnen- und Prädikantendienst nach Berufsgruppen	55

## Vorbemerkung

Der Kirchenleitung / Landessynode wird ein Personalbericht vorgelegt, der Angaben über die wichtigsten Berufsgruppen in der EkvW enthält. Stichtag ist in der Regel der 30.6.2020, wenn nicht anders vermerkt.

Für den Pfarrdienst werden seit 2010 jährlich Zahlen erhoben. Mit der Software „Personal Office“ werden Statistiken erhoben und Prognosen erstellt. Daraus können die Aufgabenstellungen für die kurzfristige und längerfristige Personalplanung und -entwicklung im Zusammenhang der Gemeinde- und Kirchenentwicklung insgesamt abgeleitet werden. Der Personalbericht bildet somit die Ausgangsbasis für die personalpolitische Steuerung der Kirchenleitung (nicht nur) im Bereich des Pfarrdienstes.

Für die anderen kirchlichen Berufsgruppen werden ebenfalls Zahlen und Daten vorgelegt. Aufgrund unterschiedlicher Anstellungsträgerschaften ist das Datenmaterial allerdings nicht zentral verfügbar. Ein Gesamtkonzept für diese Berufsgruppen in der EkvW liegt bisher nicht vor.

Unter diesen Maßgaben zeigt der Personalbericht 2020:

Die Strategie der vergangenen Jahre, in erster Linie die hohe Zahl an Aufträgen im Probendienst und nach §25 PfdG abzubauen und Menschen in Pfarrstellen zu bringen, hat zu einem großen Teil Früchte getragen. Neben zahlreichen Gemeindepfarrstellen, die auf diese Weise besetzt werden konnten, sind die Pfarrstellen in der Spezialseelsorge zu nennen, die im Rahmen der Seelsorgekonzeption der EkvW errichtet worden sind.

Ebenso konnten sich Zugangszahlen stabilisieren.

Ermutigend ist weiter, dass die Anzahl der Mitarbeitenden nach der Ordnung für die Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) steigt.

Allerdings: Der Zeitpunkt des Mangels im Pfarrdienst rückt näher. Ab dem Jahr 2028 stehen nach den Prognosen in diesem Bericht nicht mehr genug Personen für den dann vorhandenen Bedarf zur Verfügung.

Bisher sind folgende Maßnahmen ergriffen worden und in Arbeit, um dem zu begegnen:

In der Begleitung Studierender wird zu einer frühen Bindung an die Landeskirche eingeladen. Der Abschluss des Masterstudiengangs Theologie nach der Rahmenordnung der EKD ist durch die Kirchenleitung anerkannt. Auch diese Studierenden werden begleitet.

In der Nachwuchsgewinnung sind – wie in diesem Personalbericht (s. S. 7ff.) ausführlich dargestellt – erste Impulse gesetzt (Webseite, Werbematerial) und Projekte (verschiedene Veranstaltungsformate) auf den Weg gebracht. Eine Konzeption, zu der ein vernetztes Zusammenwirken auf allen Ebenen unserer Kirche gehört, ist weiter zu entwickeln.

Ein neues Pfarrstellenbesetzungsgesetz ist seit dem 01.03.2020 in Kraft. Es ermöglicht für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche vielfältige Konstellationen und Kooperationen in der konkreten Ausgestaltung von Pfarrstellen.

Über die „Interprofessionellen Teams“ wird in einem eigenen Abschnitt berichtet. Das Modellprojekt wird zurzeit ausgewertet. Geplant ist, dieses in eine Konzeption für den gemeinsamen Dienst von Pfarrpersonen und Mitarbeitenden aus anderen kirchlichen Berufen zu überführen. Auf diesem Wege können sowohl der Pfarrdienst mit seinen besonderen Aufgaben, die anderen kirchlichen Berufe mit ihrer Professionalität als auch der gemeinsame Auftrag profiliert werden. Ebenso ergeben sich Chancen für eine neu zu denkende Personalplanung und einen entsprechenden Umbau der Personalstruktur. In geklärten und verbindlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Konzeption, Struktur und Finanzierung – und entsprechenden Spielräumen für eine konkrete inhaltliche Ausgestaltung in Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen – können interprofessionelle Teams systematisch entwickelt und flächendeckend eingesetzt werden.

Der Personalbericht ist in Zusammenarbeit der Zuständigen im Landeskirchenamt und unter Mitwirkung der Kirchenkreise erstellt worden. Viele haben daran mitgewirkt. Die Koordination und die Zusammenstellung hat der Referent für Personalentwicklung Michael Westerhoff verantwortet. Für all das danke ich herzlich.

Katrin Göckenjan-Wessel, Oberkirchenrätin



## Nachwuchsgewinnung in der EKvW

In der westfälischen Landeskirche gibt es seit vergangenem Jahr eine Pfarrstelle, die die „Nachwuchsgewinnung für kirchliche Berufe“ zum Auftrag hat. In anderen Gliedkirchen der EKD gibt es solche Stellen zum Teil schon seit 2011, vertreten war die EKvW auch ohne eigene Stelle im Netzwerk Nachwuchsgewinnung der EKD seit dieser Zeit.

Vom Zuschnitt bzw. Auftrag unterscheidet sich die westfälische Stelle von den anderen in der EKD, denn sie nimmt alle verkündigenden Berufe in den Fokus: neben dem Pfarrberuf sind das die Berufsfelder der Gemeindepädagogik, der Kirchenmusik sowie der Beruf des Religionslehrers/der Religionslehrerin. In anderen Landeskirchen ist bei Nachwuchsgewinnung ausschließlich an den Pfarrberuf gedacht oder aber das Feld wird noch erweitert, z. B. um die Bereiche Verwaltung oder Kindertageseinrichtungen. In Westfalen steht vom Auftrag her die Vernetzung möglicher Beteiligter bei der Nachwuchsgewinnung an erster Stelle – noch vor konkreten Projekten für die Zielgruppe. Beides, die Vernetzung mit anderen Haupt- und Ehrenamtlichen sowie der Zuschnitt auf mehrere Berufsfelder, stellt besondere Anforderungen an die Arbeit.

Für eine erfolgreiche Vernetzung in der Nachwuchsgewinnung braucht es Multiplikatoren und Unterstützer in der Fläche – und das eigentlich in allen Berufsfeldern. Für den Pfarrberuf funktioniert das derzeit am idealsten: Bereits im Studium sind die Theologiestudierenden über den Gesamtkonvent organisiert, später sind es Vikariatskurse bzw. Pfarrkonvente. Der Schlüssel hierfür ist unter anderem der Anstellungsträger Landeskirche, der diese Struktur

formt. Bei den Berufsfeldern Gemeindepädagogik und Kirchenmusik ist es komplizierter, auch wegen der verschiedenen Wege in den Beruf bzw. der unterschiedlichen Anstellungsmöglichkeiten auf Gemeinde- oder Kirchenkreisebene.

Eine andere Besonderheit bringt das Arbeitsfeld Schule mit sich, in dem die EKvW in den meisten Fällen als Arbeitgeberin nicht in Erscheinung tritt. Die Vokation ist für die meisten Religionslehrerinnen und -lehrer aber die Schnittstelle zur Landeskirche und hierfür ist wiederum das PI Villigst eine gute Adresse für die Vernetzung.

Werbung für kirchliche Berufe braucht Aufmerksamkeit. Kirchliche Berufe sind nicht besonders populär, in der Zielgruppe der ab 16-Jährigen gibt es oft eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber Religion im Allgemeinen und Kirche im Besonderen. Bei den älteren Hauptamtlichen zeigt sich, dass die Personalpolitik der Landeskirche der vergangenen Jahre immer noch eine Hypothek bildet: Für den eigenen Beruf zu werben erscheint als schwierig. Im Folgenden werden die Möglichkeiten der Werbung in „intern“ und „extern“ unterschied-





den. Insbesondere die Überlegungen, „intern“ für eine optimalere Aufmerksamkeit zu sorgen, brauchen Priorität.

Intern:

- Ein Beauftragter / eine Beauftragte für Nachwuchsgewinnung je Kirchenkreis ist das Ziel, das in Gesprächen vor Ort kommuniziert wird. Durch diese Funktion können mehrere Aufgaben abgedeckt werden. Zum einen sind das mögliche Anfragen von Schulen im Kirchenkreis. Dabei geht es oft um lokale Berufsorientierungstage, bei denen kirchliche Berufe vorgestellt werden können. Zum anderen können interessierte Schülerinnen und Schüler mit Praktikumswünschen über diese Funktion im Kirchenkreis beraten, deren Kontaktdaten gesammelt und weitergegeben werden.
- Wird die Beauftragung für Nachwuchsgewinnung mit anderen Synodalbeauftragungen gleichgesetzt, kann über Visitationen die Nachwuchsgewinnung in Gemeinden bzw. in Kirchenkreise immer wieder neu auf den Prüfstand gestellt werden: Wo gibt es gut funktionierende Projekte, aus denen interessierte Jugendliche mit evangelischem Profil hervorgehen? Welche Strukturen fördern den Nachwuchs, welche führen zum Gegenteil?
- Auf der Schnittstelle zwischen den internen und externen Möglichkeiten der Nachwuchsgewinnung steht die Möglichkeit, gezielt Praktikumsstellen anzubieten. Angesprochen werden damit alle Schülerinnen und Schüler, die z.B. in der EF oder Q1 der SEK II oder am BK ein mehrwöchiges Berufspraktikum machen sollen. Durch ein Praktikum erfahren sie die Chancen, die kirchliche Berufe für sie eröffnen, aus erster Hand.



Extern:

Im Hinblick auf externe Werbung stehen neuen Medien an erster Stelle.

- Unter [www.machkirche.de](http://www.machkirche.de) gibt es seit September einen Neustart. Die Webseite bündelt alle Informationen rund um die kirchlichen Berufe und gibt einen Einblick dafür, wie unterschiedlich sie ausgefüllt und gelebt werden können. Um für Interessierte eigene Erfahrungen mit so einem Beruf anbahnen zu können, ist eine interaktive Karte der zentrale Baustein der neuen Webseite. Auf ihr sind verschiedene Praktikumsstellen für alle kirchlichen Berufe in den jeweiligen Kirchenkreisen sichtbar. Über ein Onlineformular können sie jederzeit nachgemeldet oder aktualisiert werden.
- Um Aufmerksamkeit für das Potential kirchlicher Berufe zu erzeugen und die Marke „machkirche“ zu etablieren, ist die Nachwuchsgewinnung in Westfalen außerdem in diversen sozialen Netzwerken aktiv. Ziel ist es, auch hier Unterstützende zu finden und eine Vernetzung voran zu treiben. Idealerweise sind das Markenbotschafter und Markenbotschafterinnen aller Berufsgruppen, die selbst z. B. bei Instagram aktiv sind. Auf der neuen Webseite finden sich einige davon.
- Neben Netzwerken, die vor allem von Jugendlichen besucht werden, sind auch die sozialen Netzwerke der Elterngeneration interessant, wie z. B. Facebook oder Pinterest. Die Idee ist hier, den guten Kontakt zwischen den Generationen zu nutzen und die Eltern als potenzielle Berater ihrer eigenen Kinder mit Informationen auszustatten.

- Ein weiterer Baustein mit Potenzial ist eine Art Chatberatung per WhatsApp. Dieses Tool ist primär für interessierte Jugendliche gedacht. Genutzt wird dabei die Niedrigschwelligkeit der Kommunikation per Messenger, um zu Fragen rund um die kirchlichen Berufe ins Gespräch zu kommen. Bei der Diakonie Deutschland gibt damit schon gute Erfahrungen im Bereich der pflegenden Berufe.
- Schließlich geraten die überregionalen Berufsmessen in den Blick mit der Möglichkeit, einer breiteren Öffentlichkeit gegenüber zu treten. Berufsmessen des IFT („Vocatum“) bieten den Vorteil, dass sie gezielte Gesprächstermine mit interessierten Schülerinnen und Schülern anbahnen. Für 2021 ist die Teilnahme bei der Vocatum Dortmund und bei der Vocatum Bielefeld geplant. Darüber hinaus können in den Gestaltungsräumen eigene Berufsmessen mit Kooperationspartnern stattfinden, um die konkreten Möglichkeiten in der Region für die eigene Berufswahl aufzuzeigen. Hierzu ist ein Modell entwickelt worden.

Neben der Vernetzung mit möglichen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren geht es um gezielte Angebote für die Zielgruppe. Ein leitender Gedanke ist dabei, dass interessierte Jugendliche in der Zeit der Berufsfindung an mehreren Punkten die Möglichkeit haben sollen, den Kontakt zur Landeskirche bzw. zur Nachwuchsgewinnung zu intensivieren. Zur schon eingeführten Abitagung treten so neue Formate hinzu, wie eine Art Talententwicklungsseminar und das Angebot einer Studienreise im Sommer, bei der es vor allem um den Aspekt von Gemeinschaftserfahrung bzw. Gemeinde auf Zeit geht. Alle Formate sind offen für Interessierte aller kirchlichen Berufe.



Eine neue Herausforderung mit Potential stellt das Thema „Quereinsteiger“ dar. Die Anfragen für einen späteren Einstieg über Umwege gibt es über alle kirchlichen Berufsgruppen hinweg und insbesondere für den Pfarrberuf ist ein wachsendes Interesse für den Quereinstieg spürbar. Diese Quereinsteiger bringen neben einem anderen Lebensalter auch einen anderen Erfahrungsschatz in ihren Dienst mit ein. Die EKvW tut darum gut daran, ihnen z. B. über den Masterstudiengang evangelische Theologie den Weg in diesen Beruf zu ebnet.

## 1. Pfarrdienst

### 1.1 Theologischer Nachwuchs für das Pfarramt

Abbildung 1: Theologiestudierende auf der Liste nach Geschlecht

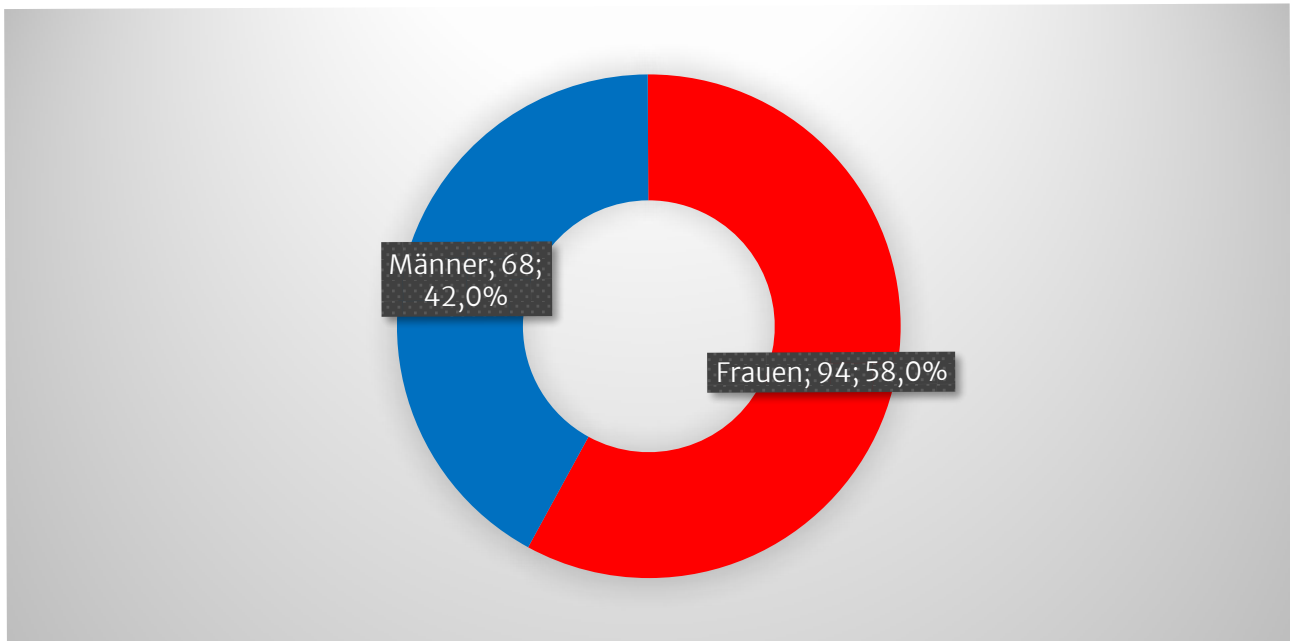
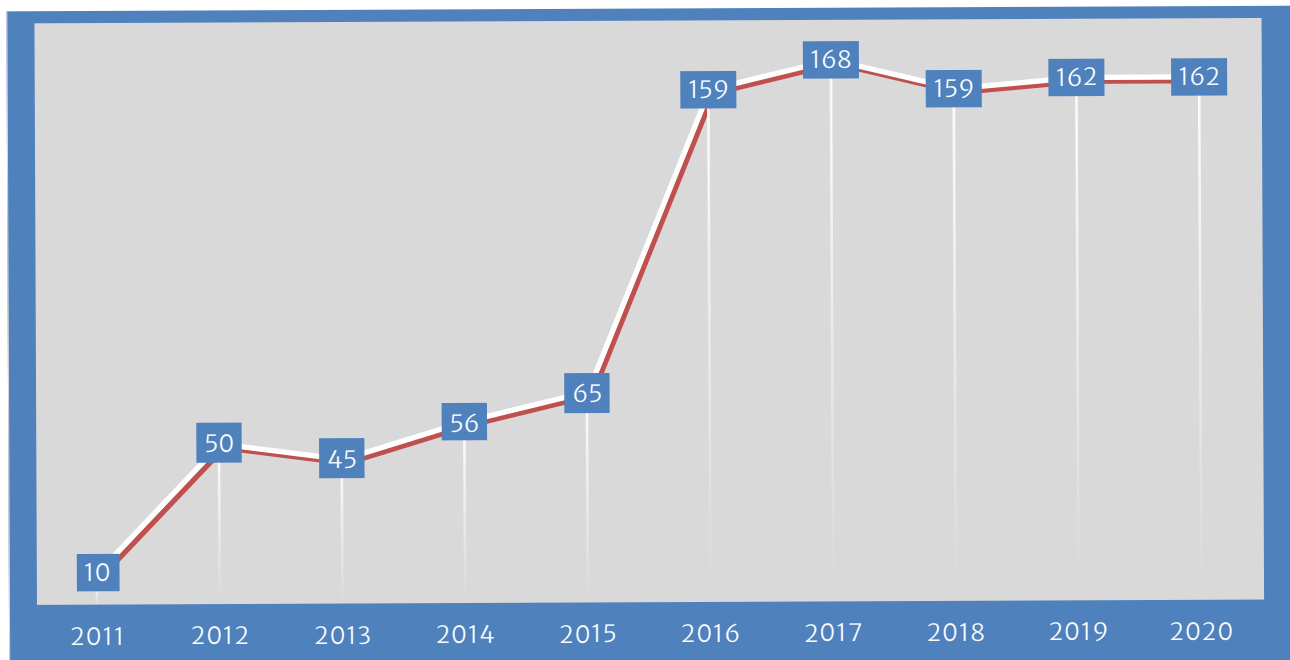


Abbildung 2: Entwicklung der Zahl der Theologiestudierenden



Die Zahl der Studierenden ist seit 2011 kontinuierlich angestiegen und stabilisiert sich seit 2016 auf einem Niveau um die 160. Ob sich diese Zahl angesichts der demographischen Entwicklung und des Fachkräftemangels in Deutschland weiter steigern lässt, ist fraglich. Durch eine gute Begleitung und intensive Beratung der Studierenden soll die Beziehung zur

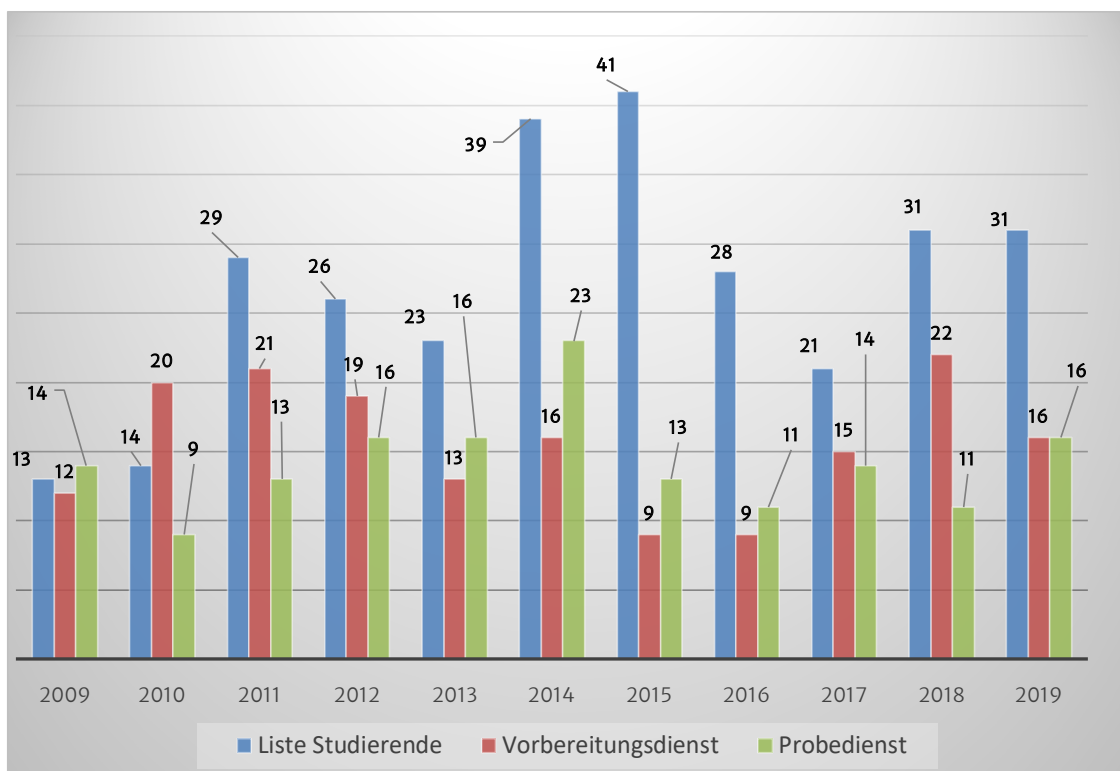
EkvW früh vertieft werden. Ein weiterer qualifizierter Zugang zum Pfarrberuf besteht durch den Masterstudiengang Theologie. Dieser setzt auf einem Hochschulabschluss in einem anderen Fach und 5 Jahren Berufserfahrung auf. Auf diese Weise kann die Zielgruppe für den Pfarrberuf um Menschen mit unterschiedlichen Ausbildungs- und Berufsbiografien erweitert werden.

Abbildung 3: Vergleich Zugänge zu einzelnen Stufen des Dienstes

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Zugänge-Liste EkvW	13	14	29	26	23	39
Vorbereitungsdienst	12	20	21	19	13	16
Probendienst	14	9	13	16	16	23
	2015	2016	2017	2018	2019	
Zugänge-Liste EkvW	41	28	21	31	31	
Vorbereitungsdienst	9	9	15	22	16	
Probendienst	13	11	14	11	16	

Die Zugänge zu den einzelnen Stufen des Dienstes haben sich in den letzten Jahren stabilisiert. Besonders erfreulich ist, dass erstmals seit 2014 in 2019 die geplante Zahl an Zugängen im Probendienst von 15 mit 16 leicht überschritten ist. In den kommenden Jahren sollte diese Zahl gehalten, besser noch gesteigert werden. Gleichzeitig besteht die Tendenz, Ausbildungszeiten zu verlängern sowie durch andere Optionen den Eintritt in den Beruf hinauszuzögern. Um die Bedarfe der Kirchenkreise zu decken und den Probendienst inhaltlich attraktiv zu gestalten, wird das Verfahren zur Einweisung durch eine aktivere Beteiligung sowohl der Kirchenkreise als der Pfarrpersonen in spe aktualisiert. Zukünftig werden verstärkt Einweisungen in den Probendienst in vakanten Pfarrstellen notwendig sein.

Abbildung 4: Zugänge Dienst im Verlauf



## 1.2 Aktuelle Zahlen für den Pfarrdienst

Abbildung 5: Pfarrdienst nach Geschlecht (Personen)

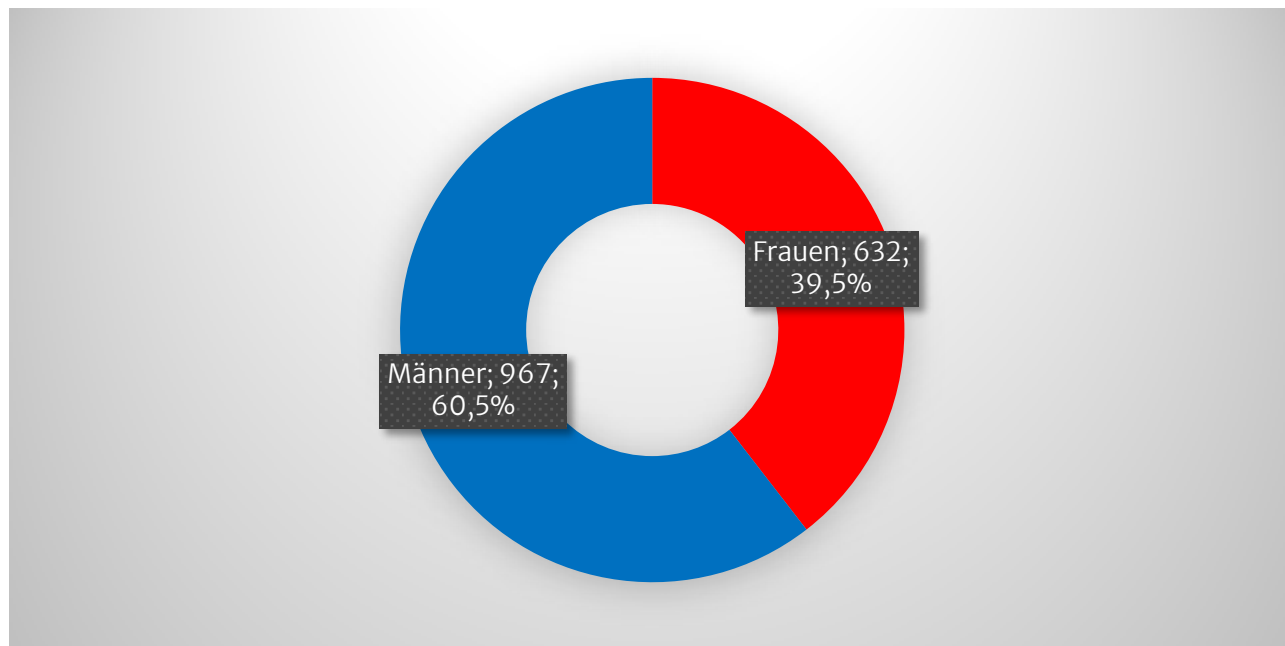


Abbildung 6: Pfarrdienstentwicklung 2012–2020 (Personen)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamtzahl	1946	1911	1899	1862	1767	1738	1711	1655	1599
Frauen in %	35,9 %	36,1 %	36,6 %	37,1 %	37,8 %	37,9 %	38,4 %	38,7 %	39,5 %
Pfarrstellen	1321	1317	1309	1283	1246	1247	1241	1228	1201
Frauen in %	k.A.	29,5 %	30,4 %	31,1 %	33,0 %	33,8 %	34,6 %	35 %	36,4 %
Probedienst	309	301	308	301	267	237	220	195	176
Frauen in %	k.A.	66,4 %	64,9 %	63,8 %	61,8 %	61,2 %	61,8 %	64,6 %	67,6 %
Auftrag § 25	165	155	154	151	129	135	131	118	117
Frauen in %	k.A.	28,4 %	29,2 %	30,5 %	32,6 %	34,1 %	36,6 %	34,7 %	31,6 %

Die Gesamtzahl der Pfarrpersonen im aktiven Dienst sinkt langsam und kontinuierlich. Diese Zahl wird sich allerdings in wenigen Jahren sprunghaft nach unten bewegen, wenn sehr viele Personen innerhalb weniger Jahre in den Ruhestand gehen.

Abbildung 7: Entwicklung Pfarrdienst – Beschäftigungsverhältnisse 2012–2020/ Personen (2012=100 %)

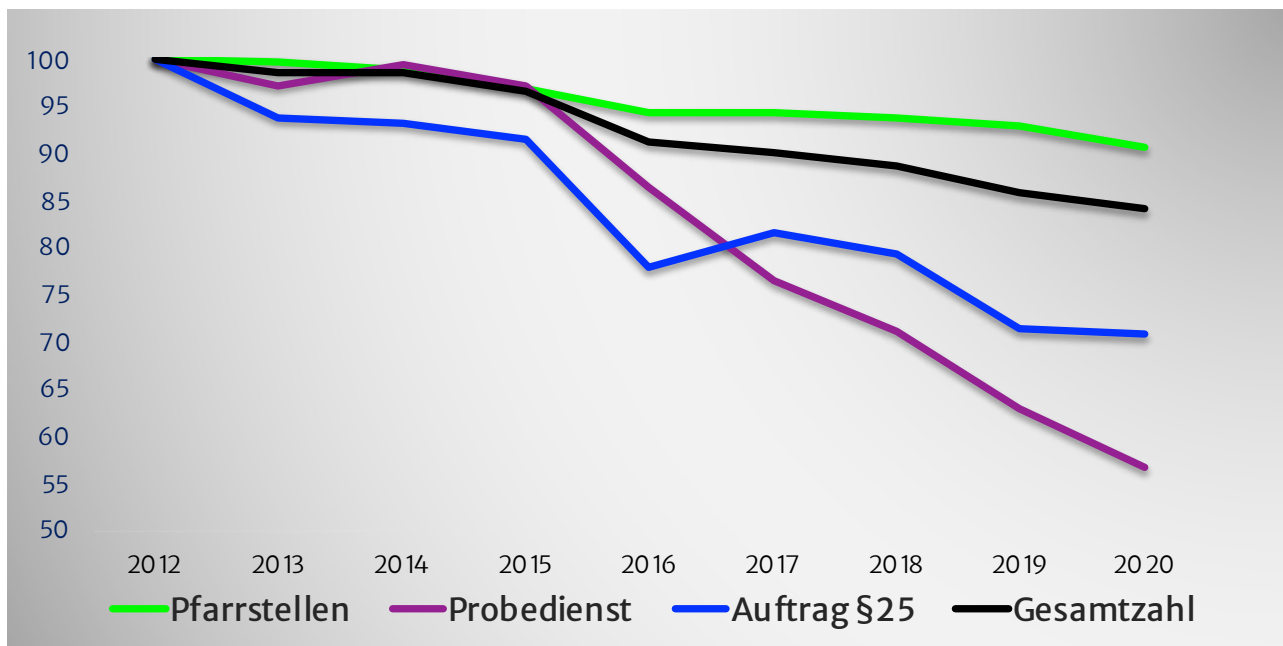
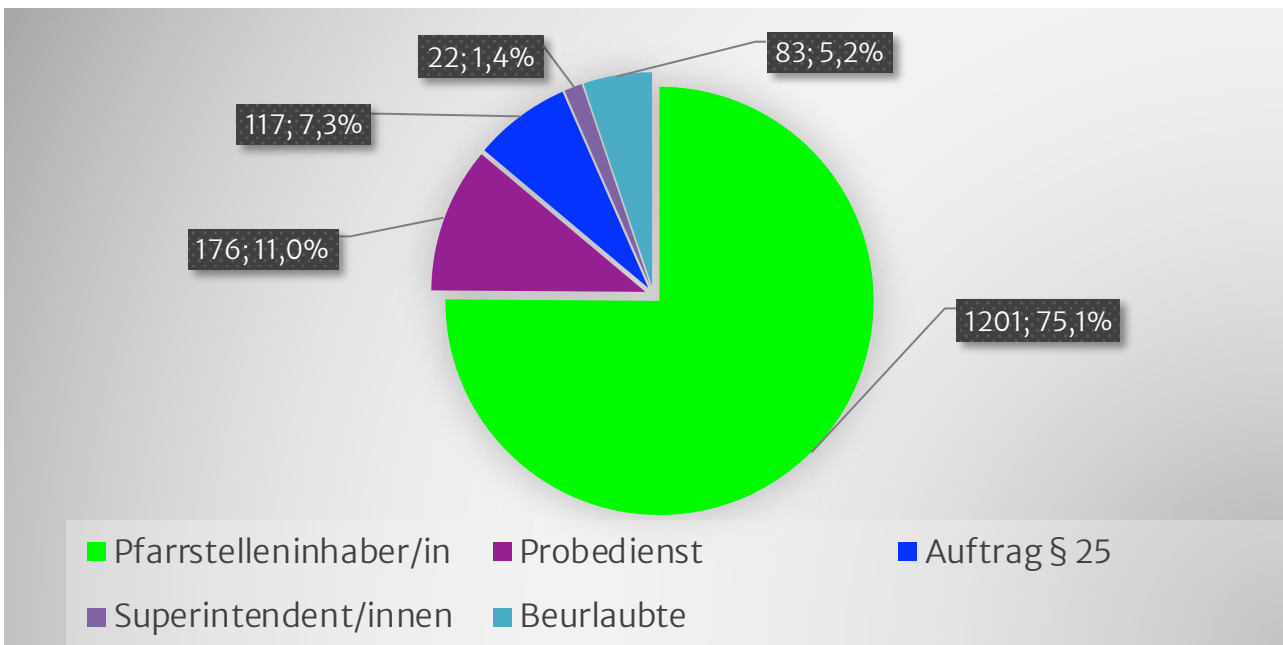


Abbildung 8: Art des Pfarrdienstverhältnisses – Verteilung (Personen)



Der Anteil von Pfarrpersonen in Pfarrstellen an der Gesamtzahl der Pfarrpersonen ist in den letzten 5 Jahren erfreulicherweise von 69 % auf 75% angestiegen. Im EKD-weiten Vergleich liegt er allerdings immer noch unter dem Durchschnitt.

Weiterhin sinkt die Zahl der Personen im Probedienst stark ab. Hier haben die intensiven Maßnahmen der vergangenen Jahre ihre Wirkung entfaltet: Eine große Anzahl Personen aus dem Probedienst sind in Pfarrstellen gelangt, jüngst besonders in Pfarrstellen der Spezialseelsorge, die im Rahmen der landeskirchlichen Seelsorgekonzeption errichtet worden sind. Einigen Personen gelingt der Wechsel in eine Pfarrstelle nicht. Sie werden bis zum Ruhestand im Probedienst verbleiben. Aktuell und zukünftig wird der Probedienst auf die ersten Amtsjahre beschränkt, so dass Pfarrpersonen möglichst zügig nach der Zuerkennung der

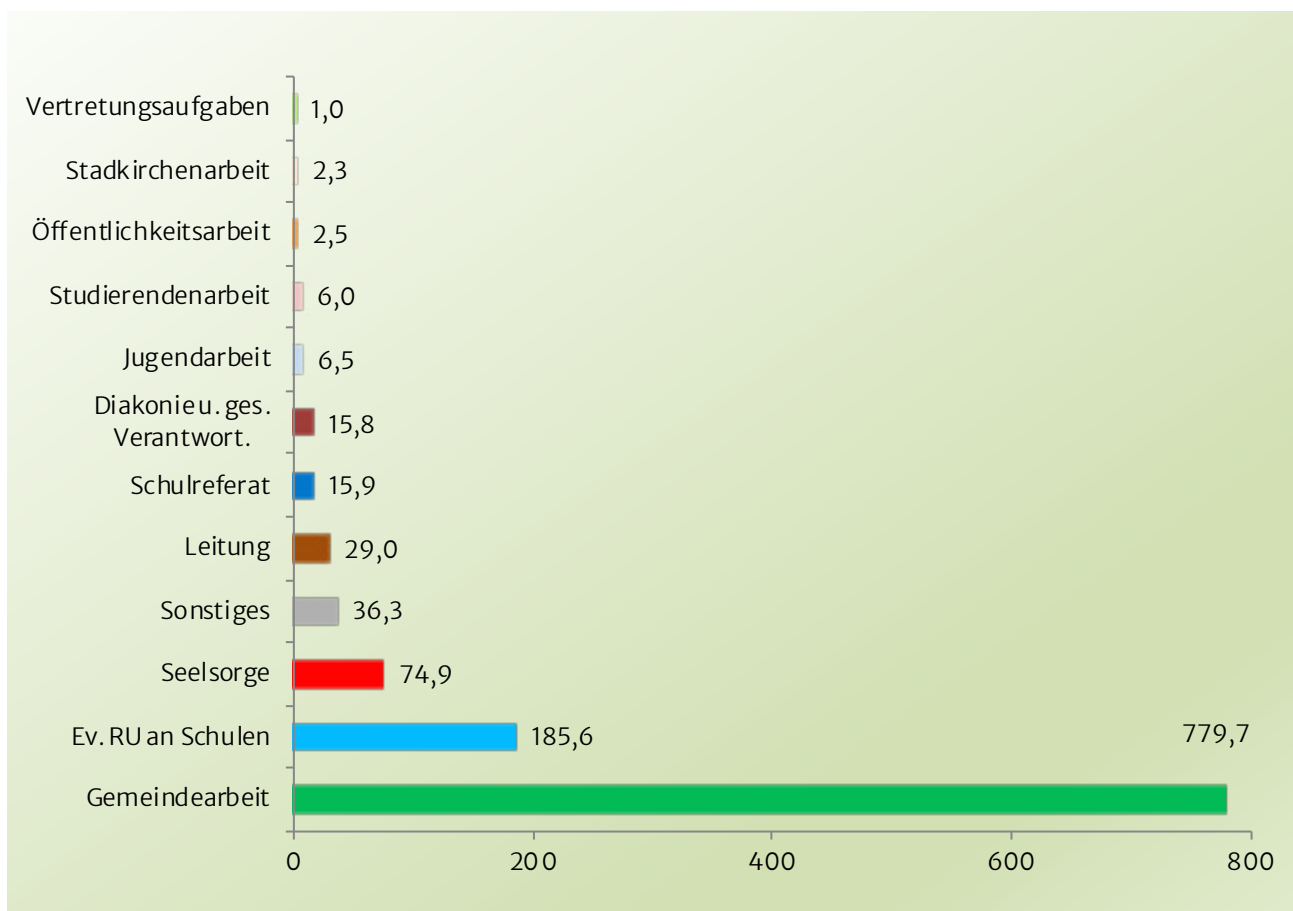


Anstellungsfähigkeit in Pfarrstellen gelangen. Im Pfarrdienstrecht wird dieser Vorgang durch die sogenannte „Entlassfrist“ unterstrichen, nach der eine Person maximal 6 Jahre in Probendienst verbleiben kann. Das gelingt meist schon jetzt gut.

Die Anzahl der Aufträge nach §25 PfdG („allgemeinkirchlicher Auftrag“) sinkt kaum noch ab, anders als geplant und erhofft. Das hat unterschiedliche Gründe. Manche Aufträge werden für besondere Aufgaben im kirchlichen Interesse übertragen, wie zum Beispiel für den „Pfarrdienst im Übergang“. Andere dienen dazu, in einer Situation der Überlastung, Krankheit oder starken Konflikten Entlastung zu schaffen und neue Anfänge zu ermöglichen. Im Berichtszeitraum sind 8 Personen aus Pfarrstellen in Aufträge gewechselt, nicht selten auf eigenen Wunsch. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass ein erneuter Wechsel aus einem Auftrag in eine Pfarrstelle nur ausgesprochen selten gelingt. Mit Blick auf zukünftige Entwicklungen gilt es, in diesen Fällen – weiterhin – frühzeitig zwischen den Verantwortlichen zu kommunizieren und zielgerichtete Maßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört, bei einem Wechsel zunächst eine andere Pfarrstelle anzustreben. Die Einweisung in einen Auftrag sollte nur zurückhaltend vorgenommen werden.

Die Abbildung 8 zeigt zusätzlich an, dass ein Anteil von etwa 5 % der Pfarrpersonen beurlaubt sind. Sie nehmen meist einen kirchlichen Dienst außerhalb der EkvW wahr, sind weiterhin Pfarrpersonen unserer Kirche. Dieser Anteil ist relativ stabil und bedeutet, dass diese Personen aktuell nicht für den Dienst in der EkvW zur Verfügung stehen. Deshalb wird diese Personengruppe in der Darstellung des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs (Abb 14) erstmals nicht berücksichtigt.

Abbildung 9: Pfarrstellen – Aufgabenbereiche (Vollzeit-Kapazitäten)



Die Abbildungen 9 bis 11 zeigen, wie sich der Pfarrdienst in den unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnissen bezüglich der inhaltlichen Aufgaben und Verortungen aufgliedert. Grob gesagt, geschieht der Pfarrdienst zu 2/3 im Gemeinde- und Vertretungsdienst und zu 1/3 in

funktionalen Aufgaben, insbesondere im Schuldienst und in der Spezialseelsorge. Allerdings verändern sich auch die Aufgabenbeschreibungen der Gemeindepfarrstellen: Sie werden zunehmend verbunden mit der Übertragung von Funktionen in der Gemeinde oder der Region.

Abbildung 10: Probedienst – Aufgabenbereiche (Vollzeit-Kapazitäten)

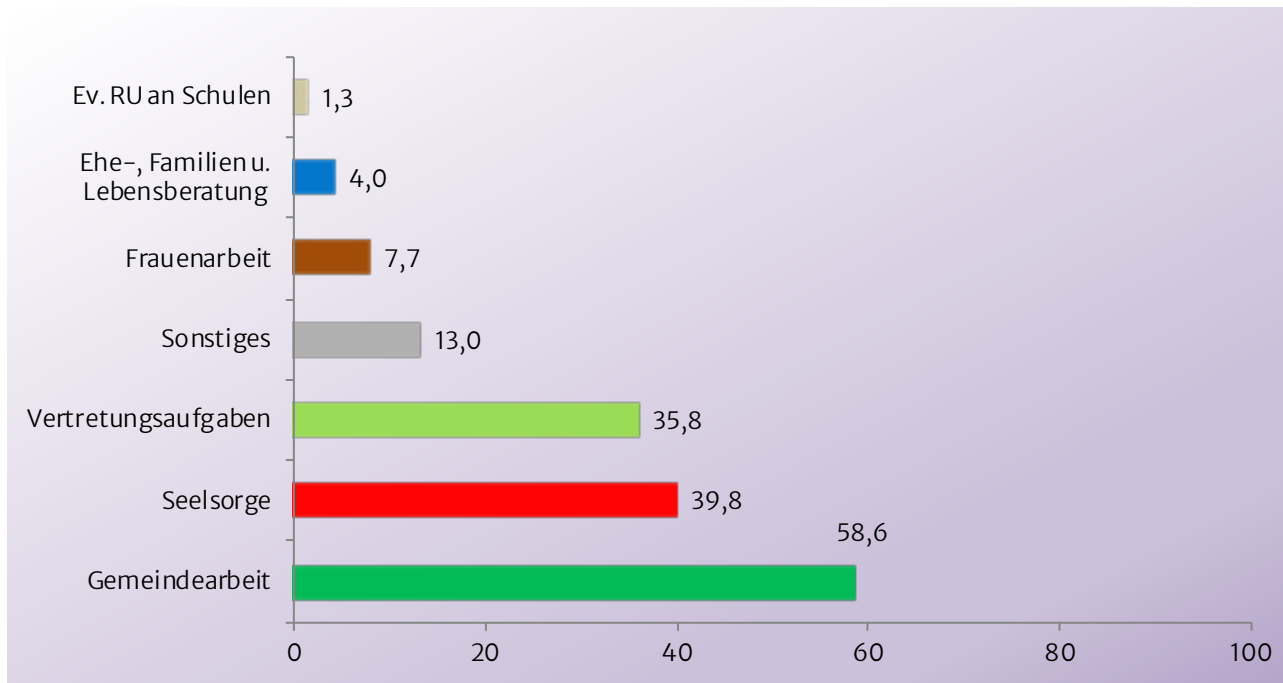
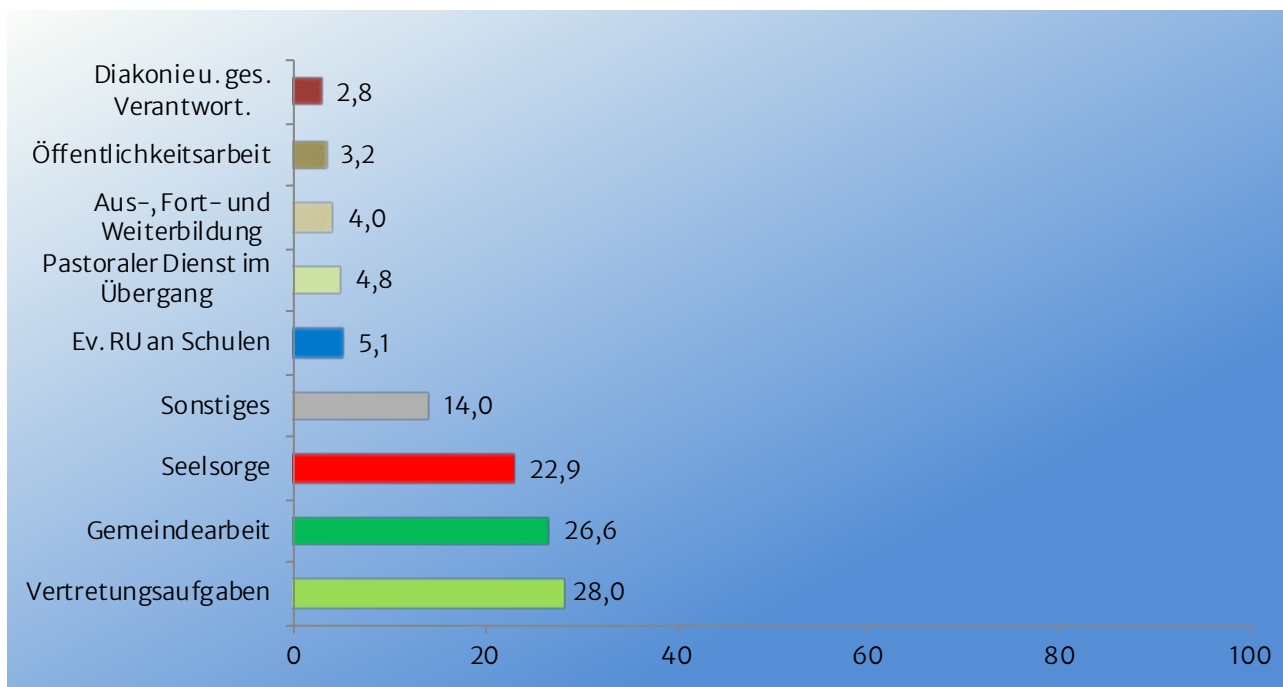


Abbildung 11: Aufträge nach § 25 PfdG.EKD – Aufgabenbereiche (Vollzeit-Kapazitäten)





## Ruhestand und Altersstruktur

Das Verhältnis von Pfarrpersonen im aktiven Dienst zu denen im Ruhestand betrug im Jahr 2010 2010:1190, insgesamt 3.200 (EKD: 21.380:12.758, gesamt 34.138) Heute beträgt es 1599:1431.

Pfarrpersonen im Ruhestand behalten ihre Ordinationsrechte. Sie können auf freiwilliger Basis für einen zeitlich begrenzten Auftrag im Rahmen eines Gastdienstes wieder aktiv werden. Eine Gesamtkonzeption für die Pfarrpersonen im Ruhestand der EKvW ist (weiter) zu entwickeln, um den Übergang aus dem aktiven Dienst in den Ruhestand zu begleiten und weitere Möglichkeiten einer Unterstützung des aktiven Dienstes aus dem Ruhestand heraus zu prüfen.

Die Abbildungen zur Altersstruktur auf den nächsten Seiten zeigen insgesamt eine erfreuliche Entwicklung. Der Altersdurchschnitt im Probendienst liegt insgesamt um gut 3 Jahre niedriger als bei den Pfarrstelleninhabenden. Das bedeutet, dass es durch den vielfachen Wechsel von Menschen aus einem langjährigem Probendienst in Pfarrstellen verstärkt gelingt, Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger in den Probendienst einzuweisen.

Abbildung 12: Altersdurchschnitt nach Kirchenkreisen – Pfarrstellen

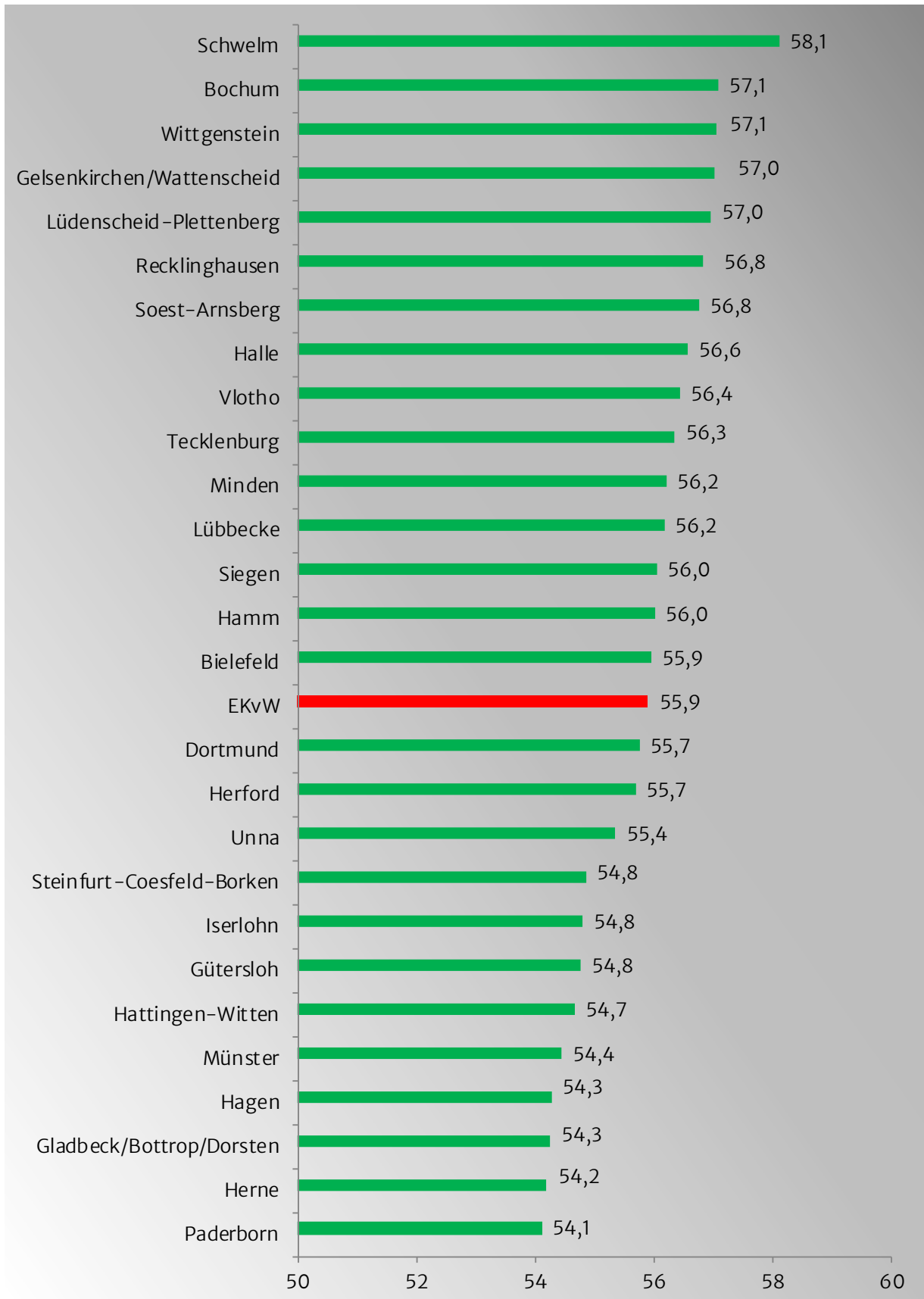
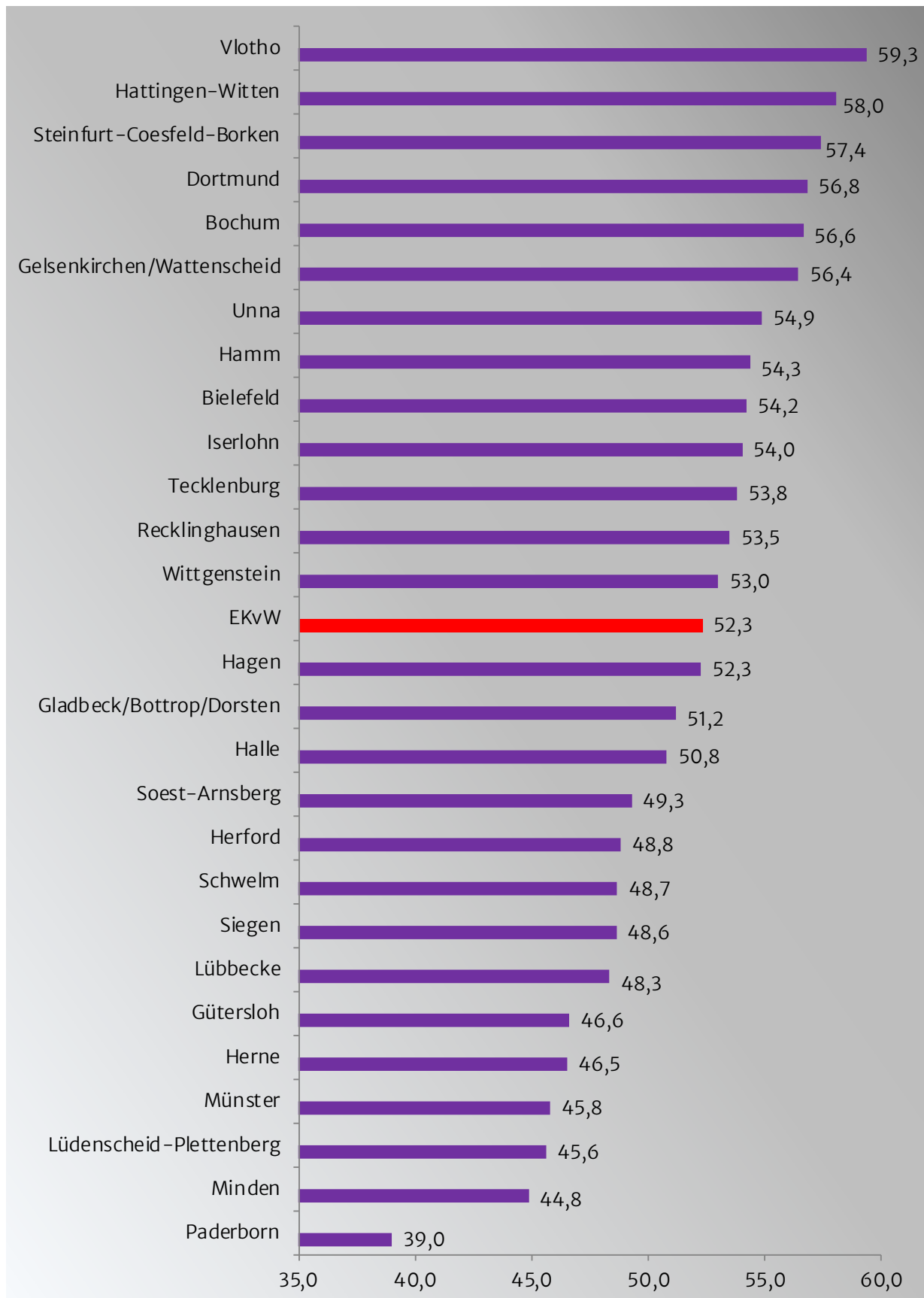


Abbildung 13: Altersdurchschnitt nach Kirchenkreisen – Probendienst



## 1.3 Prognosen und Szenarien bis 2040

Die Abbildungen 14 und 15 auf den nächsten Seiten geben die Hochrechnungen der vergangenen Jahre wieder. Wie bisher wird der Bedarf an Pfarrstellen auf der Grundlage der bekannten Parameter und der Bedarf an Personen in getrennten Abbildungen dargestellt. Eine neue Abbildung ist hinzugekommen (Abbildung 16). Sie stellt den Zusammenhang zwischen der Altersstruktur und den Gemeindegliederzahlen pro Pfarrstelle dar.

Die Abbildung 14 zeigt auf der Grundlage der bisherigen Bezugsgrößen 3.000 Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle und 25.000 Gemeindeglieder pro Funktionspfarrstelle einen Gesamtbedarf.

In der Abbildung 15 wird erstmals auf die Darstellung der Zahl der beurlaubten Pfarrpersonen verzichtet, weil sie faktisch für den Dienst in der EkvW nicht zur Verfügung stehen. Daneben wird die reale Zahl der Aufträge im Probendienst und nach §25 PfdG.EKD dargestellt. Sie ersetzt einen bisher angenommenen Anteil von 10%. Auf diese Weise sind die Zahlen realistischer.

Wir sehen auf diese Weise ein Bild, das sich in jeder Hinsicht weiter verschärft: Nunmehr können schon ab dem Jahr 2028 (und nicht mehr ab 2029, wie noch im Personalbericht 2019 dargestellt) die vorhandenen Personen den Bedarf nicht mehr decken. Dies gilt, wenn die vorhandenen Pfarrpersonen ihren aktiven Dienst bis zur Regelaltersgrenze leisten, wenn sich die Zahlen für die Zugänge bestätigen und wenn die zur Zeit geltenden Parameter bezüglich der Korridore für Gemeindegliederzahlen pro Pfarrstelle unverändert bleiben.

Der strukturelle Mangel, der sich ankündigt, besteht in der Differenz zwischen 15 (geplanten) Zugängen und einer Anzahl von jährlich zu besetzenden Pfarrstellen in einer Größenordnung von 60 – 70, die sich aus der Zahl der Abgänge abzüglich der notwendigen Reduktionen in der Struktur ergeben.

Zu beachten sind auch die Relationen der Bedarfe in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern des Pfarrdienstes. Abbildung 14 weist für das Jahr 2020 einen Bedarf von 154 Pfarrstellen im Schuldienst aus, während faktisch 186 Vollzeitkapazitäten vorhanden sind (siehe Abbildung 9). Das sind 19,1% gegenüber den geltenden 17,5% am Gesamtvolumen des Pfarrdienstes. Erfahrungen zeigen, dass Personen, die lange im Schuldienst sind, selten bereit sind, in den Dienst einer Kirchengemeinde zu wechseln.

**Abbildung 14: Entwicklung der Gemeindeglieder und des daraus resultierenden Bedarfs an Vollzeit-Pfarrstellen in der EKvW**

1 Jahr	2 Gemeindeglieder	3 Gemeindepfarrst.	4 Funktionspfarrst.	5 Superint.-St.	6 Landeskirchl. Pfarrst.	7 Schulpfarrst.	8 Bedarf VZ-KP
2020	2.148.640	716	86	23	64	156	1045
2021	2.095.786	699	84	23	63	152	1020
2022	2.061.335	687	82	22	63	150	1004
2023	2.027.267	676	81	22	62	147	988
2024	1.993.558	665	80	22	61	145	972
2025	1.960.194	653	78	21	61	142	956
2026	1.927.195	642	77	21	60	140	940
2027	1.894.596	632	76	21	59	138	925
2028	1.862.397	621	74	20	59	135	910
2029	1.830.580	610	73	20	58	133	895
2030	1.799.186	600	72	20	57	131	880
2031	1.768.181	589	71	19	57	129	865
2032	1.737.625	579	70	19	56	127	850
2033	1.707.493	569	68	19	55	125	836
2034	1.677.756	559	67	18	55	122	822
2035	1.648.248	549	66	18	54	120	808
2036	1.619.069	540	65	18	54	118	794
2037	1.590.242	530	64	17	53	116	780
2038	1.561.676	521	62	17	52	114	767
2039	1.533.345	511	61	17	52	112	753
2040	1.505.198	502	60	16	51	110	740

**Anmerkungen zur Tabelle:**

Spalte 2: Entwicklung der Gemeindegliederzahlen pro Jahr (EKD-Prognose)

Spalte 3: daraus abgeleiteter Bedarf an Vollzeit-Gemeindepfarrstellen: 1:3.000 Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle

Spalte 4: daraus abgeleiteter Bedarf an kreiskirchlichen, nicht refinanzierten Vollzeit-Pfarrstellen für gemeinsame Dienste: 1:25.000 Gemeindeglieder pro Kirchenkreis-Pfarrstelle

Spalte 5: Bedarf an Stellen für Superintendentinnen und Superintendenden (prognostizierter Rückgang auf 16 bis 2040)

Spalte 6: Bedarf an landeskirchlichen Pfarrstellen (prognostizierter Rückgang auf 51 bis 2040)

Spalte 7: Bedarf an Vollzeit-Schulpfarrstellen (17,5 % des Bedarfs aus Spalte 3-6)

Spalte 8: Gesamtbedarf an Vollzeit-Kapazitäten in der EKvW

Abbildung 15: Prognostizierte Entwicklung des Personenbestands

1 Jahr	2 Gesamtbedarf VZ-KP aus Abb. 10	4 Bedarf Personen	5 Personen im Pfarrdienst	6 davon in Aufträgen	7 Zugänge	8 Abgänge	9 Pfarrstellen- besetzungen über/ unter Bedarf
2020	1045	1107	1516	293	15	24	+116
2021	1020	1082	1507	275	15	47	+150
2022	1004	1064	1475	256	15	75	+155
2023	988	1047	1415	227	15	88	+141
2024	972	1030	1342	209	15	101	+103
2025	956	1013	1256	191	15	50	+51
2026	940	997	1221	179	15	66	+45
2027	925	980	1170	164	15	106	+25
2028	910	964	1079	144	15	124	-29
2029	895	948	970	120	15	100	-98
2030	880	932	885	105	15	142	-153
2031	865	917	758	67	15	74	-226
2032	850	901	699	56	15	95	-259
2033	836	886	619	44	15	70	-311
2034	822	871	564	35	15	56	-342
2035	808	856	523	29	15	38	-362
2036	794	842	500	25	15	30	-367
2037	780	827	485	23	15	26	-365
2038	767	813	474	20	15	16	-359
2039	753	798	473	17	15	19	-342
2040	740	784	469	16	15	12	-331

**Anmerkungen zur Tabelle:**

Hier wird der voraussichtliche Bedarf mit dem zu erwartenden Personenbestand in Beziehung gesetzt.

Spalte 2: Diese Zahlen sind der letzten Spalte der Abb. 11 entnommen.

Spalte 3: personenbezogener Bedarf bei einer zur Zeit bestehenden Teildienstquote von 1,06 (Summe aus 2 u. 3 multipliziert mit 1,06). Die Teildienstquote 1,06 bedeutet, dass zur Zeit im Durchschnitt 106 Personen benötigt werden, um 100 Vollzeistellen auszufüllen.

Spalte 5: Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW (ohne Beurlaubte, incl. der Personen in Spalte 6)

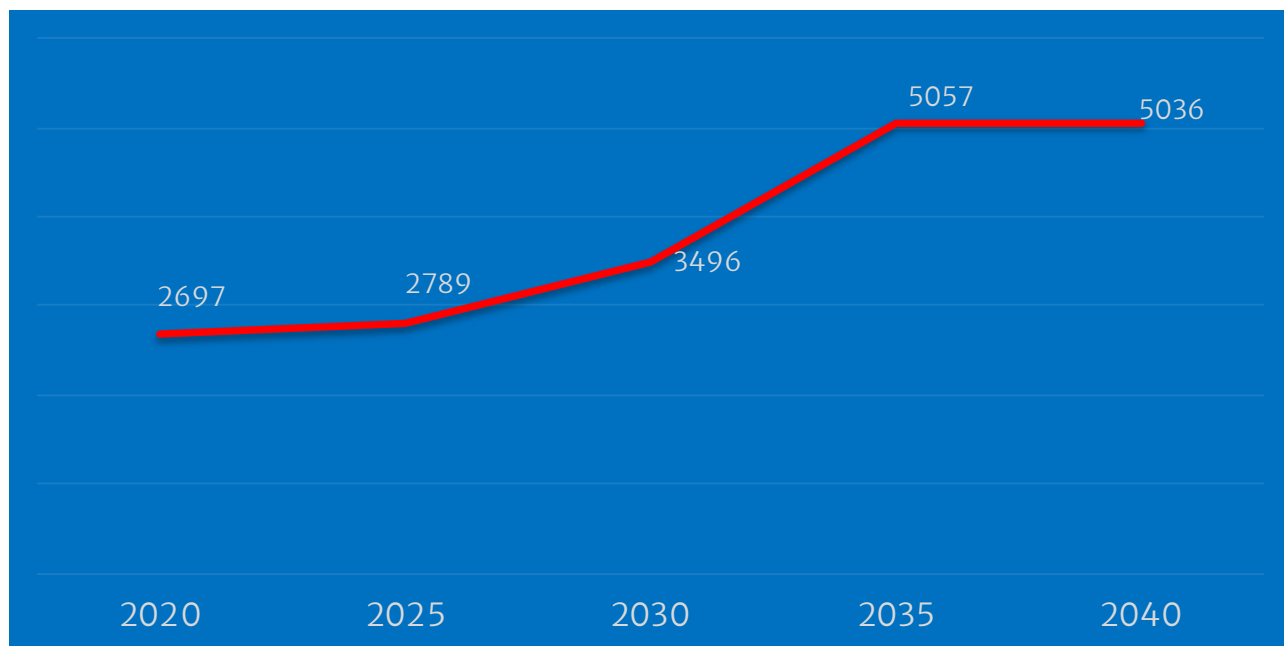
Spalte 6: prognostizierte Entwicklung der Zahl der Personen im Probendienst und in Aufträgen nach § 25 PfdG.EKD

Spalte 7: prognostizierte Zahl an Zugängen im Probendienst aufgrund der Durchschnittswerte der letzten 5 Jahre

Spalte 8: prognostizierte Zahl an ruhestandsbedingten Abgängen auf Basis des Geburtsdatums der aktuell tätigen Pfarrer/innen.

Spalte 9: Darstellung der personenbezogenen Differenz zwischen prognostiziertem Bestand und Bedarf im Blick auf die Pfarrstellenbesetzungen

Abbildung 16: Entwicklung der Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle



Die neue Abbildung 16 beschreibt prognostisch die Auswirkungen der Entwicklung aus den Abbildungen 12 und 13 zur Altersstruktur im Pfarrdienst. Diese werden in Beziehung gesetzt zu den Prognosen für die Gemeindegliederzahlen. Angenommen wird ein aktueller Mittelwert von 2700 Gemeindegliedern pro Pfarrstelle. Weiter wird vorausgesetzt, dass in einem Verhältnis von 2/3 zu 1/3 der Pfarrdienst in Gemeinden und funktionalen Diensten versehen wird.

Bis etwa 2030 steigt die Zahl Gemeindeglieder pro Pfarrstelle noch eher flach an. In der ersten Hälfte der 2030er Jahre steigt sie dramatisch auf 5000 an, um sich dann dort zu stabilisieren. Diese Entwicklung hängt unmittelbar zusammen mit der hohen Anzahl an Pensionierungen wie in Abbildung 15 dargestellt. Hier können die Überlegungen im Zusammenhang der interprofessionellen Teams an Bedeutung gewinnen. Wird nach und nach systematisch eine bestimmte Anzahl an Stellen im Rahmen interprofessioneller Teams aufgebaut, so kann ein günstigeres Verhältnis von Gemeindegliedern pro Stelle bzw Team abgebildet werden.

## 1.4 Pfarrstellenausschreibungen und Besetzungen

Abbildung 17: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen in der EKvW

Jahr 20-	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Gesamt-Zahl	60	59	69	128	77	54	55	52	44	93	55	50	63	70
Gemeinde	29	37	52	64	46	39	39	27	29	60	41	33	29	45
Schule	29	12	11	45	19	9	6	10	7	18	5	6	1	9
Krankenhaus	0	0	0	0	1	4	2	7	1	6	3	4	3	0
Sonstige	2	10	6	19	11	2	8	8	7	9	6	7	30	7
Umfang 50 %	9	4	5	20	9	5	6	7	6	19	8	10	5	16
Umfang 75 %	1	3	1	5	3	12	6	3	1	8	0	4	3	5
Umfang 100 %	50	53	63	103	63	37	37	42	36	63	47	36	55	49
anderer Umfang	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	2	0	6	0	1	3	0	0	0	0
befristet	1	7	4	5	6	10	12	14	10	18	8	4	23	21
freie Wahl	23	28	44	86	54	35	47	36	34	64	37	32	46	46
Vorschlagsrecht	37	31	25	42	23	19	8	16	10	29	18	18	17	24

Abbildung 18: Statistik Pfarrstellenbesetzung (Personen)

	Ge- samt	aus Probe- dienst	aus Auf- trag § 25	aus Pfarr- stelle	andere Landeskirche	bis 39	40- 49	50 und älter
Frauen	23	12	4	6	1	5	4	14
Männer	29	8	4	15	2	5	5	19
Summe	52	20	8	21	3	10	9	33

Berichtszeitraum 7.2019 – 6.2020)

Die Zahl der zur Besetzung freigegebenen Pfarrstellen steigt seit 2016 (nach dem Auslaufen der sogenannten „58er Regelung“) wieder stetig an. Das ist einerseits ein gutes Zeichen, weil auf diese Weise langfristige berufliche Perspektiven im Pfarrdienst entstehen, für die Menschen gewonnen und ausgebildet werden können. Andererseits gelingt es oft nur unter großen Anstrengungen, manche vakante Pfarrstellen zu besetzen. Unter anderem wirken sich regionale Unterschiede hier aus. In der Statistik ist das (teilweise) erkennbar an der Differenz zwischen der Gesamtzahl der freien Stellen in 2019 (70) und den Besetzungen (52).

Erfreulich sind eine ansehnliche Anzahl von Besetzungen aus dem Probendienst schon im ersten Jahr der Anstellungsfähigkeit sowie aus einer anderen Pfarrstelle. Durch eine Kultur des Wechsels, die berufsbiografisch gut in Dekaden gedacht werden kann, können Personen sich weiterentwickeln und ihre Erfahrungen und ihr Wissen an andere Orte transferieren. Umgekehrt bekommen Gemeinden und Dienste durch einen Wechsel neue Impulse und Anstöße zur Innovation.

Ermutigend ist die hohe Zahl von 33 Besetzungen durch Menschen im Alter 50+. Gewürdigt wird hier ein großer Schatz an Erfahrungen und Qualifikationen der Personen sowie der Umstand, dass angesichts vieler Unwägbarkeiten die begrenzte Anzahl an Dienstjahren als günstig angesehen wird.



## 1.5 Spezialseelsorge – Einzelauswertung

Wie alle anderen Bereiche unserer Kirche steht auch die Seelsorge vor dem Problem der abnehmenden Zahl von Pfarrern oder Pfarrerinnen. Um sicher zu stellen, dass unsere Kirche Seelsorge kompetent und verlässlich anbieten kann, werden die Kirchenkreise durch den Fachbereich Seelsorge am IAFW bei der Erstellung einer Seelsorgekonzeption und der damit verbunden Stellenplanung beraten.

Abbildung 19: Spezialseelsorge nach Seelsorgeart (Vollzeit-Kapazitäten)

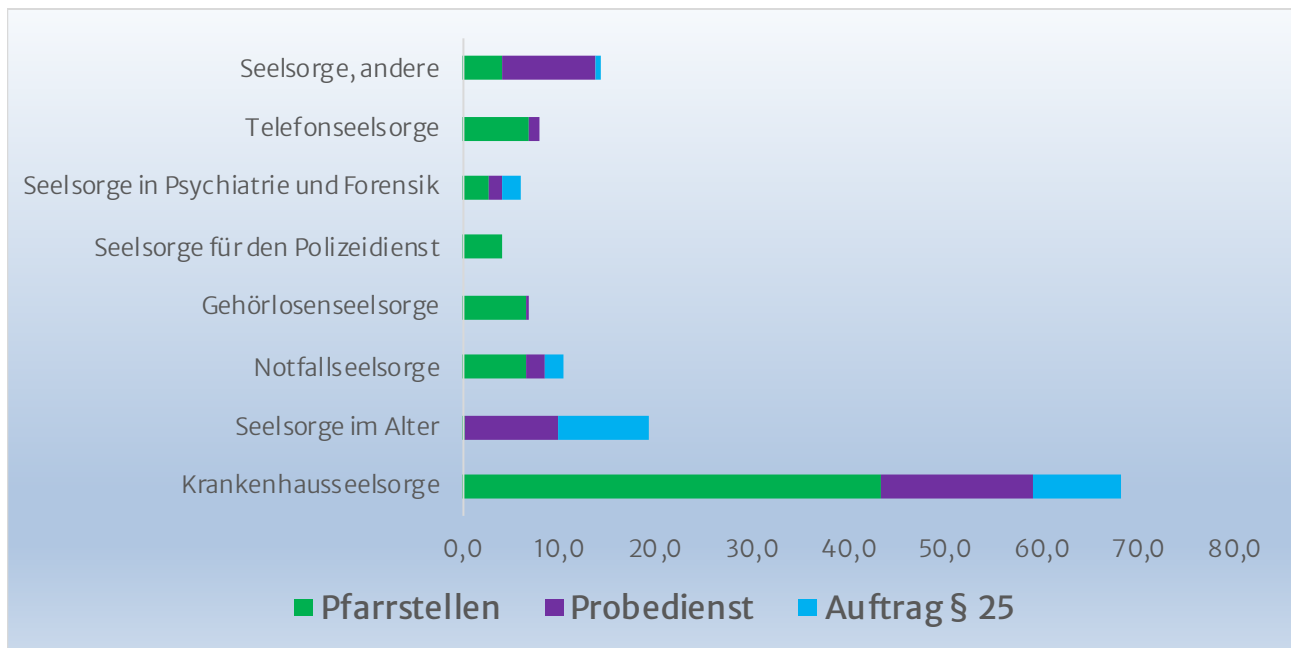
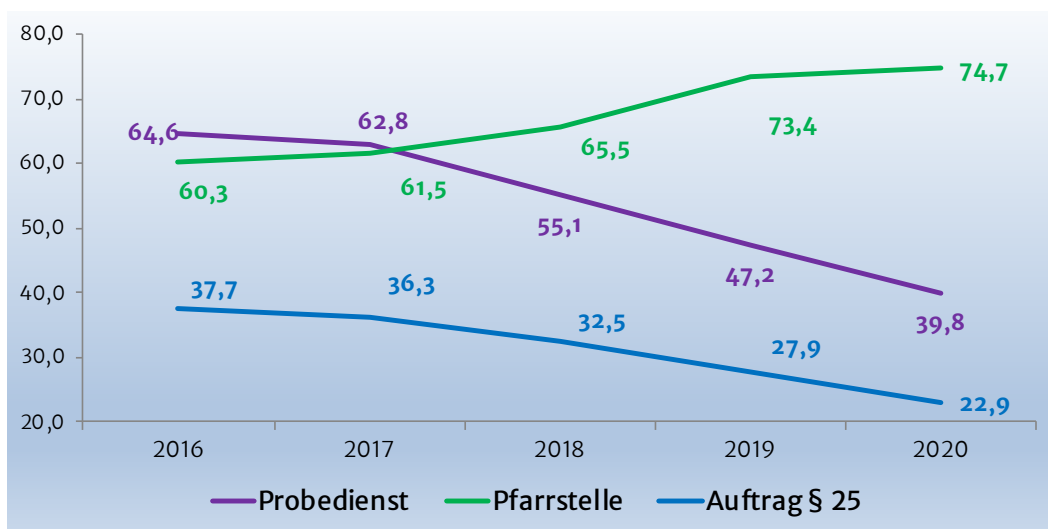


Abbildung 20: Entwicklung Spezialseelsorge nach Beschäftigungsverhältnissen (Vollzeit-Kapazitäten)



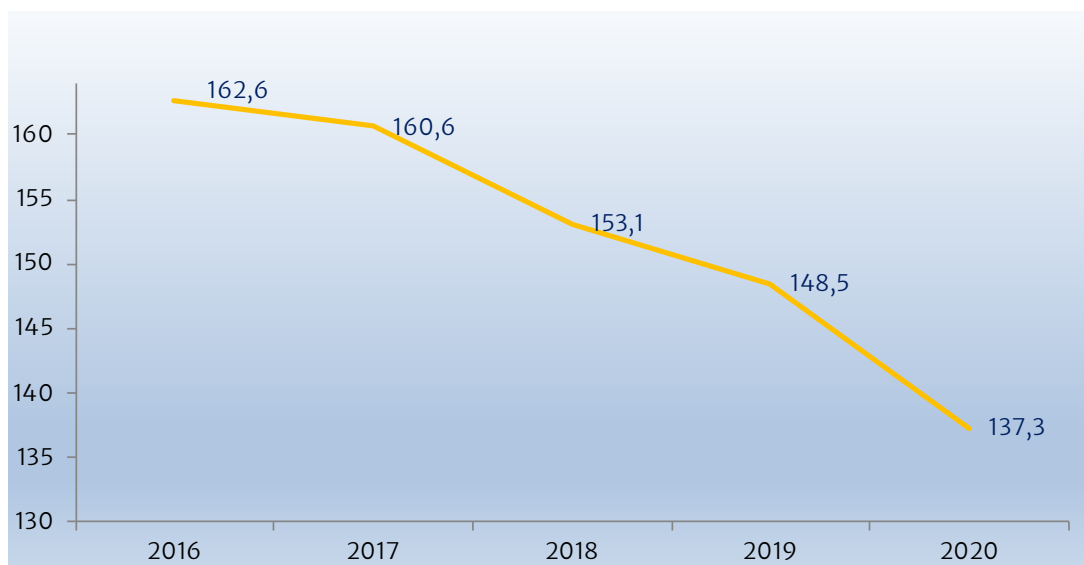
2017 hat die Landessynode mit dem Beschluss 68 die Einrichtung von landeskirchlichen Pfarrstellen in einzelnen Seelsorgebereichen beschlossen. In der Notfallseelsorge, Polizei-seelsorge und Gehörlosenseelsorge konnten die Besetzungsverfahren bereits 2019 abgeschlossen werden. In 2020 ist die Umsetzung des Beschlusses in der Psychiatrieseelsorge

und Seelsorge in Kliniken des Maßregelvollzugs – beeinflusst durch die Corona-Pandemie leider etwas verzögert – ebenfalls weiter fortgeschritten. Von den 14 eingerichteten Pfarrstellen in diesem Seelsorgebereich konnten 6 bisher besetzt werden.

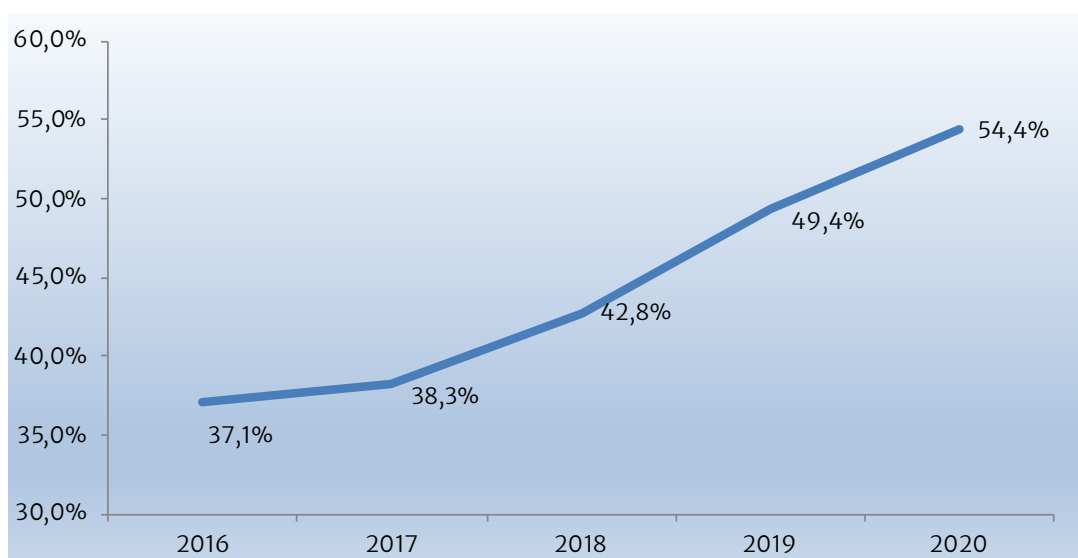
Problematisch ist zurzeit die seelsorgliche Versorgung von blinden/sehbehinderten und schwerhörigen Menschen. Ihre Begleitung wird bisher von Synodalbeauftragten wahrgenommen. Nach deren Ausscheiden ist die Nachfolgesuche meist vergeblich. Auch für die Seelsorge an den Angehörigen der Circus- und Schaustellergemeinde – die durch die Corona-Pandemie als besonders Betroffene in den Blick gekommen sind – konnte bisher noch keine personelle Lösung gefunden werden.

Weitere Arbeitsfelder der Seelsorge werden im Rahmen einer Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge auch weiterhin bedacht werden.

**Abbildung 21: Entwicklung Spezialseelsorge insgesamt (Vollzeit-Kapazitäten)**



**Abbildung 22: Entwicklung des Prozentanteiles der Pfarrstellen in der Sonderseelsorge (Vollzeit-Kapazitäten)**



## 1.6 Evangelischer Religionsunterricht durch Pfarrerinnen und Pfarrer

Im Abgleich mit den Planungsdaten des Jahres 2012 (Bericht zum Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der EKvW bis 2030) ergibt sich, dass von 2012 bis 2020 im Bereich der Schulpfarrstellen rd. 49 Pfarrstellen (rd. 23 im Bereich der Allgemeinbildenden Schulen und rd. 26 im Bereich Berufskolleg) abgebaut worden sind.

Diese Entwicklung wird weitergehen, da die Bedarfe sich verändern, und zwar aufgrund

- der demografischen Entwicklung der Schülerzahlen,
- des Rückgangs der Anzahl der ev. Schüler/innen
- der Altersstruktur der Schulpfarrer/innen,
- des Ausbaus der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht in Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche,
- des Ausbaus des Islamischen Religionsunterrichtes.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass der Rückbau von Schulpfarrstellen – wie im Folgebericht (Personalentwicklung für den Pfarrdienst bis 2030, Landesynode 2012) ausgeführt – „synchronisiert“ mit der Gesamtpfarrstellen-Entwicklung umgesetzt werden kann.

### Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Religionsunterricht (RU) wird in Deutschland grundgesetzlich als ordentliches staatliches Unterrichtsfach garantiert und ist als *res mixta* organisiert: Der Staat garantiert die rechtlichen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen, ist aber wegen der verfassungsrechtlich gebotenen religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates in der inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts und der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte auf die Mitwirkung der Kirchen und Religionsgemeinschaften angewiesen.

Jede/r Religionslehrer/in muss eine Kirchliche Unterrichtserlaubnis (Vokation) haben, die auf der Grundlage der Vokationsordnung erteilt wird.

Die Mitwirkung der Kirchen erfolgt neben der Sicherstellung der inhaltlichen Übereinstimmung des Religionsunterrichts mit den Grundsätzen der Kirchen auch in der Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und in der Gestellung von kirchlichen Lehrkräften für den Religionsunterricht.

Dazu gibt es vertragliche Vereinbarungen der Landeskirchen mit dem Land NRW. Die EKvW erhält auf der Grundlage dieser Verträge zur Zeit Refinanzierungsanteile für über 192 volle Pfarrstellen (kirchliche Lehrkräfte) sowie Mittel für die Fortbildung der Lehrer/innen für Evangelische Religion und die Weiterbildung anderer Lehrkräfte. Kirchlicherseits werden die Finanzierung für das Pädagogische Institut, die 21 kreiskirchlichen Schulreferent/innen sowie für die 17 Mediotheken zur Verfügung gestellt.

### Zahlen und Fakten (lt. Amtlicher Schuldaten für das Schuljahr 2019/20)

#### Lehrer/innen

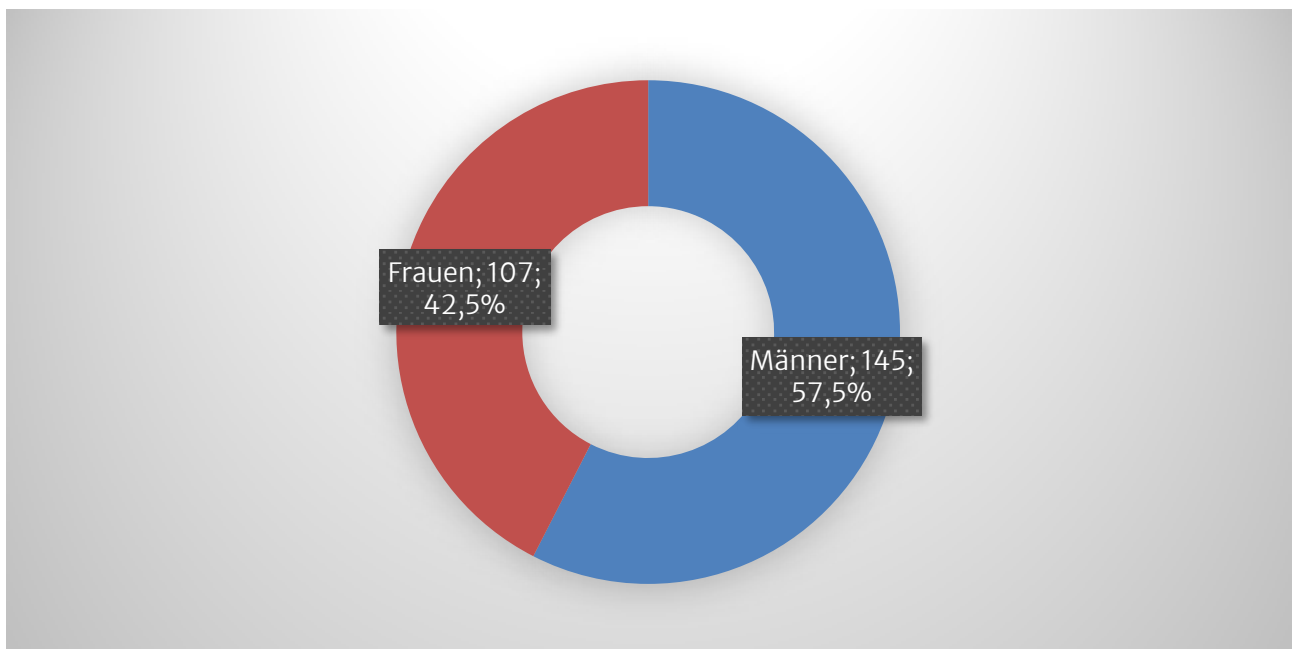
Im Bereich der EKvW werden rd. 8.500 staatliche Lehrer/innen im evangelischen RU an Schulen eingesetzt. Unter der Voraussetzung, dass diese staatlichen Lehrkräfte mit mindestens 25% ihrer gesamten Lehrtätigkeit im evangelischen RU eingesetzt werden, wendet das Land NRW mindestens 200 Millionen Euro jährlich an Personalkosten für den evangelischen RU im Bereich der EKvW auf. Evangelischer RU, der im Wesentlichen von staatlichen Lehrer/innen getragen wird, erreicht derzeit ca. 330.300 Schüler/innen. Religionslehrer/innen sind – mit kirchlicher Beauftragung – eine „Brücke“ in das System Schule als Lernort und

Lebensraum. Durch die Vokation sagt die EKvW den von ihr beauftragten Lehrer/innen „den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung und Unterstützung in der verantwortlichen Wahrnehmung ihres Dienstes“ zu (§ 2 Abs. 2 Gemeinsame Vokationsordnung der EKvW, EKvW und der Lippischen Landeskirche vom 11.05.2001).

### Schüler/innen

In der EKvW gab es im Schuljahr 2019/20 rd. 286.000 evangelische Schüler/innen (2010: ca. 450.000; Vorlage 1.3. für die Landessynode 2010, Gemeinden und Pfarrstellen – Kirchliches Leben im Spiegel der Zahlen). Darüber hinaus nahmen im Schuljahr 2019/2020 rd. 40.200 Schüler/innen (2009/2010: rd. 103.000) anderer Konfession und Religion am ev. RU teil. Ev. RU umfasst wöchentlich rd. 32.300 Unterrichtsstunden. An 227 Schulen wird der Religionsunterricht als konfessionell-kooperativer Unterricht erteilt.

### Abbildung 23: Frauen und Männer im Schuldienst (Personen)



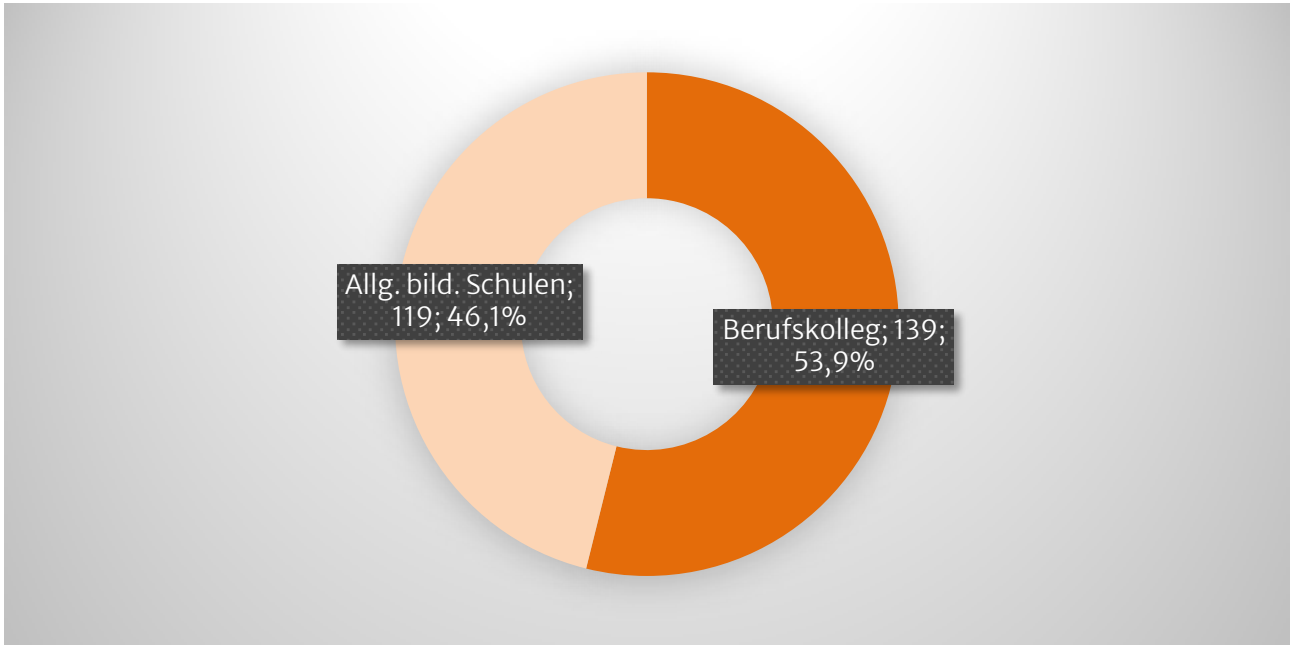
(Stand: 1.8.2020)

Zurzeit unterrichten 252 Pfarrer/innen mit rd. 192 Stellenanteilen RU, davon rd.

- 61 % an Berufskollegs,
- 31 % an Gymnasien und Gesamtschulen,
- 5 % an Haupt-, Real- und Sekundarschulen,
- 1 % an Grundschulen,
- 1 % an Förderschulen.

Das heißt: Derzeit arbeiten rd. 15 % der westfälischen Pfarrer/innen hauptamtlich oder stellenanteilig als RU erteilende kirchliche Lehrkräfte in der Schule und haben vertraglich und strukturell gesicherte, nachhaltige Wirkmöglichkeiten im System Schule. Über die Erteilung von RU hinaus übernehmen sie in der Schule und im Kirchenkreis weitere Aufgaben (Siehe Anlage "Aufgaben kirchlicher Lehrkräfte" im Personalbericht 2016).

Abbildung 24: Schuldienst nach Schulform (Vollzeit-Kapazitäten)



(Stand: 1.8.2020)

Abbildung 25: Entwicklung der Vollzeit-Kapazitäten im Schuldienst



(Stand: 1.8.2020)

Finanzen

Die kirchlichen Lehrkräfte sind überwiegend Inhaber/innen von Pfarrstellen. Diese werden durch das Land NRW refinanziert (Haushaltsansatz 2020 = rd. 21,2 Mio. €). Bei einem Gesamtvolumen des Teilhaushaltes „Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung“ 2020 von 107,8 Mio. € ist das ein Kompensationsanteil von ca. 19,6 %.

## Perspektiven

Die Altersstruktur der kirchlichen Lehrkräfte entspricht der Altersstruktur der Pfarrer/innen insgesamt. Daher wird die Gewinnung von jungen Pfarrer/innen, die als kirchliche Lehrkräfte eingesetzt werden können, im Blick behalten werden müssen.

Auch zukünftig werden kirchliche Lehrkräfte ergänzend zur Verfügung stehen müssen, um Unterrichtsausfall im Ev. Religionsunterricht zu vermeiden. Gerade im Blick auf den Mangel an staatlichen Lehrkräften sind die kirchlichen Lehrkräfte als Ein-Fach-Lehrer/innen für ev. Religion ein wichtiger Beitrag zur Deckung des Bedarfs auch in Mangelfächern.

## 2. Andere kirchliche Berufe

### 2.1 Pilotprojekte „Interprofessionelle Teams (IPT)“ in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Dieser Personalbericht orientiert sich – wie in den Jahren zuvor – in seiner Gliederung bislang weitgehend an sogenannten „Berufsgruppen“. Allerdings gibt bereits seit einiger Zeit Erfahrungen mit Formen der Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen, die letztlich eher einem kompetenz- bzw. anforderungsorientierten Ansatz vertreten. Damit ist in gewisser Weise Neuland betreten, was mittel- oder langfristige Auswirkungen haben könnte.

Darum soll an dieser Stelle ein erster kurzer Überblick über diese neue Form der Zusammenarbeit in unserer Kirche gegeben werden.

#### Ursprung Ziel und inhaltliche Einordnung

Ein wichtiges Ergebnis des Diskussionsprozesses „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ war der Auftrag zur Entwicklung von Pilotprojekten für interprofessionelle Kooperation in Kirchengemeinden: „Um die Zusammenarbeit zwischen dem Pfarramt und anderen kirchlichen Ämtern und Diensten im Haupt- und Ehrenamt weiterzuentwickeln, wird empfohlen, Projekte zur Erprobung geeigneter Modelle durchzuführen.“<sup>1</sup>

Interprofessionelles Arbeiten stellt im protestantisch-kirchlichen Raum hingegen eine weitgehend neue Form der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Berufsgruppen und Qualifikationen dar. Ausgehend von einer gängigen und aus dem Gesundheitswesen stammenden Definition von Interprofessionalität „als Lehre und Tätigkeit, die zustande kommt, wenn Fachleute von mindestens zwei Professionen gemeinsam arbeiten und voneinander lernen im Sinne einer effektiven Kollaboration, welche die Gesundheitsresultate verbessert“<sup>2</sup>, wird hier ein neuer Anspruch an die Art der Zusammenarbeit formuliert.

An die Stelle von berufsgruppenorientierten „Zuständigkeiten“ rückt die kompetenzorientierte Wahrnehmung von Aufgaben auf der Grundlage von konkreten Bedarfen. In interprofessionellen Teams ergeben sich daraus neue, dynamische und flexible Strategien und Konstellationen für gemeinsames Arbeiten.

#### Verfahren und Vorgehen

Auf dem Hintergrund dieser inhaltlichen Ausrichtung wurde eine sog. „Verfahrensübersicht für Pilotprojekte zur Entwicklung der Zusammenarbeit von Pfarramt und den anderen Ämtern und Diensten im Haupt- und Ehrenamt“ entwickelt. Hier werden die einzelnen Schritte des Prozesses beschrieben.

Zur Vernetzung der Teams und zum Erfahrungsaustausch der Teams und der Landeskirche haben inzwischen zwei Evaluationstreffen stattgefunden.

1 Leitlinien für Modellprojekte (Entwurf: Beese / Wallmann / Roth) zur Entwicklung der Zusammenarbeit von Pfarramt und anderen kirchlichen Ämtern und Diensten im Haupt- und Ehrenamt (MEZ), (LKA Bielefeld, den 25.01.2016). Siehe auch: Empfehlungen für Modellprojekte zur Entwicklung der Zusammenarbeit von Pfarramt und anderen kirchlichen Ämtern und Diensten im Haupt- und Ehrenamt. (MEZ) – Az.: 302.5

2 Zitiert nach: PT1-2-01 Berufsausübung: Potenziale für Interprofessionalität, Schlussbericht 26.6.2019, S. 60, hg.v. Bundesamt für Gesundheit BAG der Schweiz

## Statistik und Informationen

Zur Zeit (Stand: 1.8.2020) arbeiten 14 interprofessionelle Teams als landeskirchlich begleitete Pilotprojekte. Weitere Anfragen bzw. Beratungsprozesse kommen hinzu. Darüber hinaus sind – zum Teil schon seit längerer Zeit – in ca. 5 bis 10 Kirchengemeinden Teams in interprofessionellen Formen der Zusammenarbeit tätig.

Von den 14 begleiteten Teams sind 10 in städtischen Regionen und 4 in kleinstädtisch-ländlichen Räumen angesiedelt. In zwei Teams werden die Pfarrpersonen durch sog. „Gemeindemanagerinnen bzw. –manager“ mit stärker organisatorischen Aufgaben ergänzt, in allen anderen Teams arbeiten Gemeindepädagoginnen oder Diakone mit stärker pädagogisch-verkündigenden-seelsorglichen Schwerpunkten. Es sind insgesamt 27 Pfarrfrauen und Pfarrer sowie 16 Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen bzw. Diakoninnen und Diakone sowie weitere Mitarbeitende anderer Berufsgruppen in diesen Teams beschäftigt.

Die durchschnittliche Gemeindegliederzahl pro voller Pfarrstelle beträgt zurzeit ca. 3500, die der anderen Berufsgruppen pro voller Stelle bei ca. 7100. Daraus ergibt sich ein Schlüssel von rund 2300 Gemeindegliedern pro voller Stelle im Team.

11 Mitarbeitende sind in kreiskirchlicher Anstellungsträgerschaft (davon 0 befristet), 5 in gemeindlicher (davon 3 befristet) beschäftigt.

## Erfahrungen und Rückmeldungen

Aus dem Erfahrungsaustausch mit den Teams und durch die Beratung ergaben sich eine Reihe von Beobachtungen und Anregungen:

- Die vorgelegten Konzeptionen beschreiben zum Teil deutlich detaillierte Aufgaben und Schwerpunkte der jeweiligen Teammitglieder, als das bei üblichen Dienstabweisungen für den Pfarrdienst üblich ist. Es ist häufig gut erkennbar, dass die „Arbeitsplatzbeschreibungen“ auf einer Gesamtkonzeption der Gemeindegemeinschaft beruhen. Mitunter erweckt das den Eindruck, dass die Einrichtung des interprofessionellen Teams zum Anlass genommen wurde, eine Konzeption zu erarbeiten.
- Auch der Dienst der Pfarrfrauen und Pfarrer wird in den interprofessionellen Team – in unterschiedlichem Maße – weniger von lokal-parochialen „Zuständigkeiten“, als mehr von funktional-inhaltlichen Schwerpunkten bestimmt. Es wird betont, dass auch die Zuordnung einzelner Aufgaben durch die interprofessionelle Zusammenarbeit stärker kompetenzorientiert geschieht als zuvor. In den Rückmeldungen wurde diese Entwicklung insgesamt von den Pfarrfrauen und Pfarrern selbst begrüßt.
- Es ist klar erkennbar, dass den Diakonen und Gemeindepädagoginnen und den Mitarbeitenden der anderen Berufsgruppen eigenständige Handlungsfelder und Verantwortungsbereiche zugeordnet wurden.
- In den weitaus meisten Fällen gelang es ohne Probleme, die neu geschaffenen Stellen mit geeigneten Personen zu besetzen (alle gestarteten Teams sind noch aktiv). In einigen Fällen war im Sinne einer innerkirchlichen Personalentwicklung eine Besetzung mit einer Person aus dem Kirchenkreis/ der Kirchengemeinde möglich.
- In allen Fällen nehmen die Diakoninnen und Gemeindepädagogen und die Mitarbeitenden der anderen Berufsgruppen ständig an den Sitzungen der Presbyterien teil, es gibt gemeinsame Dienstgespräche im Team, die Teilnahme an den synodalen Gremien ist unterschiedlich geregelt. Allerdings wird angefragt, ob nicht mittelfristig ein anderer Status in den Presbyterien ermöglicht werden sollte.
- Die Beschreibung des Arbeitsumfanges orientiert sich an den tariflichen Vorgaben, wird aber häufig auch durch das für den Pfarrdienst entwickelte Terminstundenmodell beschrieben.
- Das Thema „Teamentwicklung“ wird durchgehend als wichtig erachtet und häufig



durch Supervision oder Coaching unterstützt.

- Durchgehend befürwortet wird die Anstellungsträgerschaft durch den Kirchenkreis (auch dort, wo diese auf der Gemeindeebene liegt), da sie einerseits als hilfreich für die interne Teamdynamik gesehen wird (keine Vorgesetztenrolle innerhalb des Teams) und andererseits eher unbefristete Beschäftigungsverhältnisse ermöglicht.

### Themen für die Weiterarbeit

Die folgenden Punkte beschreiben Themen, die aus den ersten Erfahrungen der weiteren Klärung bedürfen:

- Deutlichere Rollenbeschreibungen zu Leitungsthemen: Sitzungsleitung, Teammoderation, Teamorganisation.
- Fortschreibung der Konzepte unter Berücksichtigung der Kompetenzen (z.B. bezogen auf Leitung der Gremien, Persönliche und fachliche Kompetenzen...) und Aufgabenfelder
- Entwicklung von Personalplanungen für die verschiedenen Berufsgruppen auf Ebene des Kirchenkreises in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und der Landeskirche.
- Klärung des Stimmrechts zusätzlich zum Beratungsrecht/Beratungspflicht für die Gemeindepädagoginnen/Diakoninnen im Presbyterium unter Berücksichtigung der Kirchenkreisanstellung.
- Veränderung der Eingruppierung für die Gemeindepädagogen/Diakonen im Zusammenhang von Beteiligung an Leitungsverantwortung und pastoralen Aufgaben.
- Entwicklung von Beratungs- und Stimmrecht der IPT Mitglieder mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation in Kreissynoden
- Bildung von Coachinggruppen und Coachingprozessen
- Entwicklung von Fortbildungen für IPT
- Überführung der Pilotphase in den Regelbetrieb

## 2.2 Mitarbeitende in der Öffentlichkeitsarbeit

Die aktuellen Zahlen lassen im Vergleich zum Personalbericht des Vorjahres keine signifikanten Veränderungen erkennen. Die damals identifizierten Trends setzen sich fort. Stellen, die frei werden, werden mit PR-Profis anstatt mit Pfarrerinnen und Pfarrern besetzt. Wo es nötig ist, werden Rahmenbedingungen (Wegfall der Befristung, voller Stellenumfang, Stabsstelle) optimiert. In Fragen der Vergütung gibt es nach wie vor keine etablierten landeskirchlichen Standards. Der BAT-KF ist bei der Eingruppierung nur sehr eingeschränkt hilfreich. Viele Kolleginnen und Kollegen arbeiten am Limit. Als Gründe sind die spürbar gestiegenen Anforderungen an eine professionelle Kommunikation (Bedeutungszuwachs, crossmediales Arbeiten, Social Media) ebenso zu nennen wie zahlreiche Herausforderungen in den Bereichen Krisen- und Corona-Kommunikation.

Abbildung 26: Gesamtzahl und Vollzeit-Kapazitäten der Beschäftigten in der Öffentlichkeitsarbeit

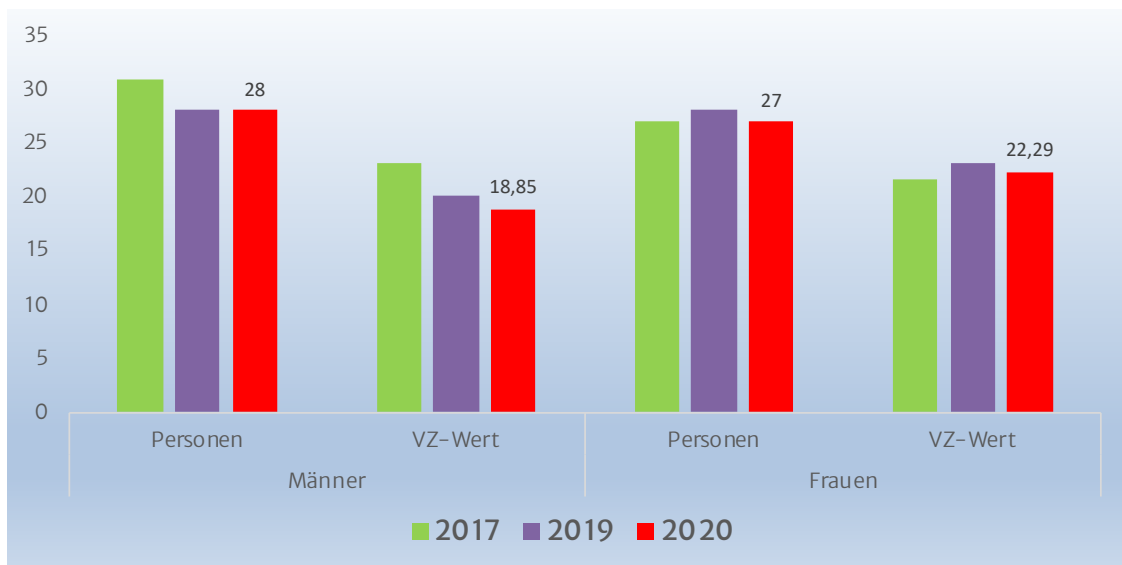


Abbildung 27: Beschäftigte (Vollzeit-Kapazitäten) nach Berufsgruppen in der Öffentlichkeitsarbeit

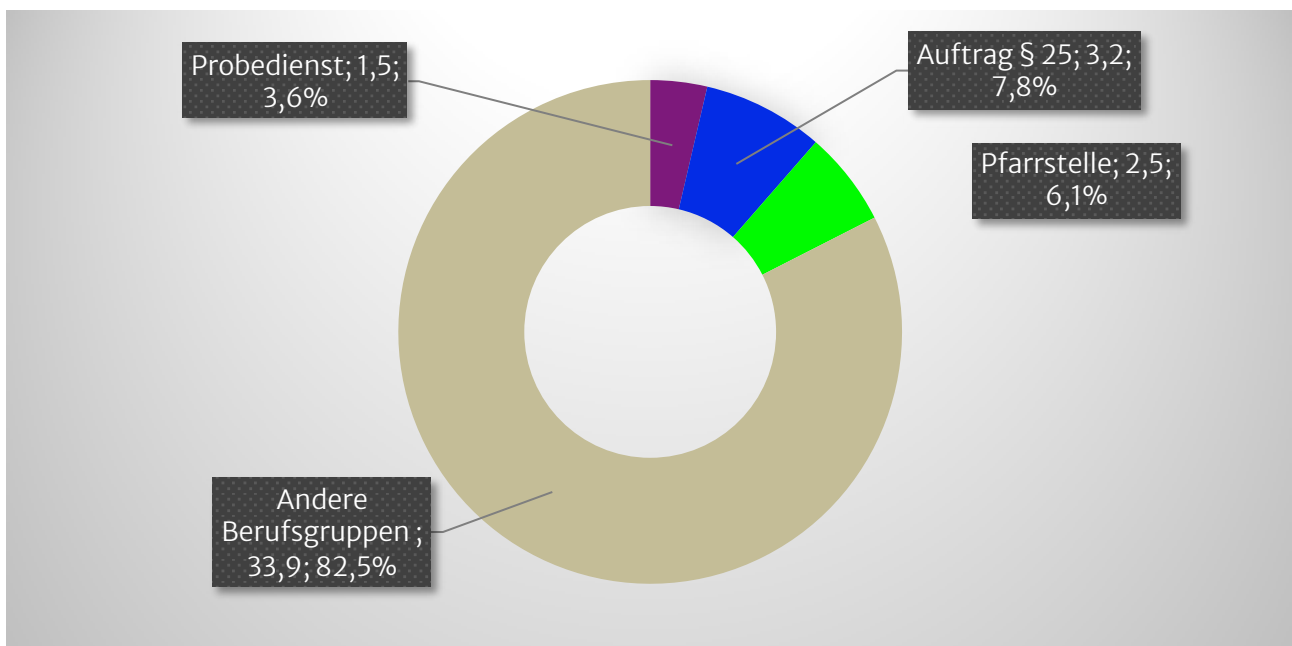


Abbildung 28: In der Öffentlichkeitsarbeit Beschäftigte in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden (in Vollzeitkapazitäten)

Kirchenkreis	Probendienst	Auftrag § 25	Pfarrst.	Andere Berufe	Summe	Gemeindegli. pro VZ-KP
Wittgenstein				1,00	1,00	31146
Dortmund				5,50	5,50	34556
Unna	0,5			1,50	2,00	35102
Bielefeld		1		1,20	2,20	40880
Lübbecke		1			1,00	58381
Iserlohn		0,5		1,00	1,50	59387
Hagen				1,00	1,00	65192
Tecklenburg				1,00	1,00	72158
Lüdenscheid-Plettenberg				1,00	1,00	77982
Schwelm				0,50	0,50	78252
Paderborn				1,00	1,00	78329
Gelsenkirchen/Wattenscheid	1				1,00	79624
Hattingen-Witten				0,75	0,75	81341
Steinfurt-Coesfeld-Borken				1,00	1,00	81952
Halle				0,50	0,50	87166
Soest-Arnsberg				1,00	1,00	102061
Vlotho				0,50	0,50	102856
Bochum				0,75	0,75	111735
Siegen				1,00	1,00	112164
Gladbeck/Bottrop/Dorsten				0,50	0,50	112928
Herne			0,5		0,50	122920
Minden				0,50	0,50	142922
Hamm			0,5		0,50	153938
Gütersloh				0,50	0,50	193394
Münster			0,5		0,50	206536
Recklinghausen				0,20	0,20	489985
Herford					0,00	

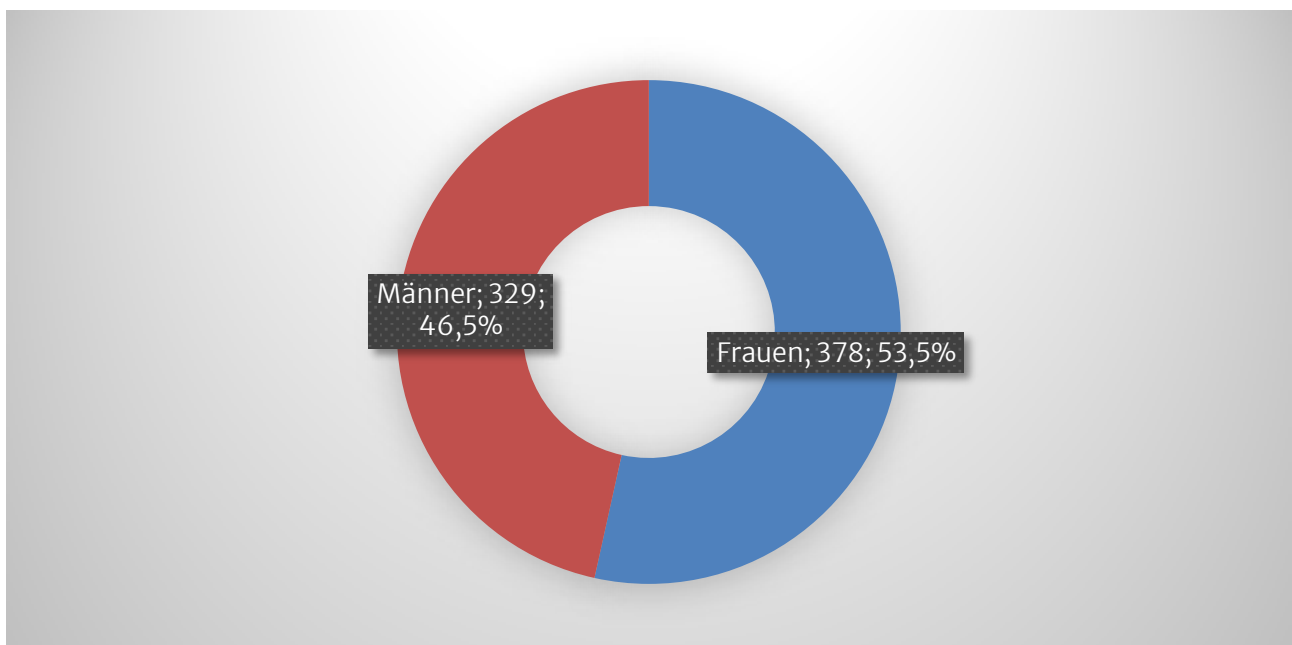
## 2.3 Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld nach VSBMO

Die Anzahl der Personen, die im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld beschäftigt sind, ist weiterhin ansteigend. Die konkreten Zahlen, bezogen auf besetzte Stellen, lässt sich aufgrund der Organisation von verschiedenen Anstellungsebenen nicht exakt beschreiben. Zwar müssen Neuanstellungen im Bereich der VSBMO mit einem Sichtvermerk durch das Landeskirchenamt versehen werden. Es findet aber kein verlässlicher Abgleich beim Stellenwechsel oder Kündigung durch Mitarbeitende statt, da diese nicht verbindlich mitgeteilt werden müssen. Daher beschreibt die Zahl im Bestand des Beauftragten für Mitarbeitende nach VSBMO die derzeit dort geführten Mitarbeitenden, die im Bereich der Arbeitsfelder der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit beschäftigt sind und durch den Beauftragten über Fortbildungen, Stellen und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten informiert und beraten werden.

Aus der Sicht von Personalentwicklung für die Berufsgruppe nach VSBMO ist – wenn schon keine gemeinsame Personalplanung in der unterschiedlichen Anstellungsorganisation von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Landeskirche sowie Vereinen und Werken möglich ist – zumindest der Versuch notwendig, die Ebene des Kirchenkreises als Planungsebene zu nutzen. Unterhalb dieser Ebene ergibt Personalplanung keinen Sinn. Wenn Planung und Anstellungsebene im Kirchenkreis zusammengeführt würden, wäre dieses ein gutes Instrument, um die gegenwärtigen und zukünftig noch extremeren Personalmängel in den kirchlichen Berufen wirksam und aktiv zu bearbeiten.

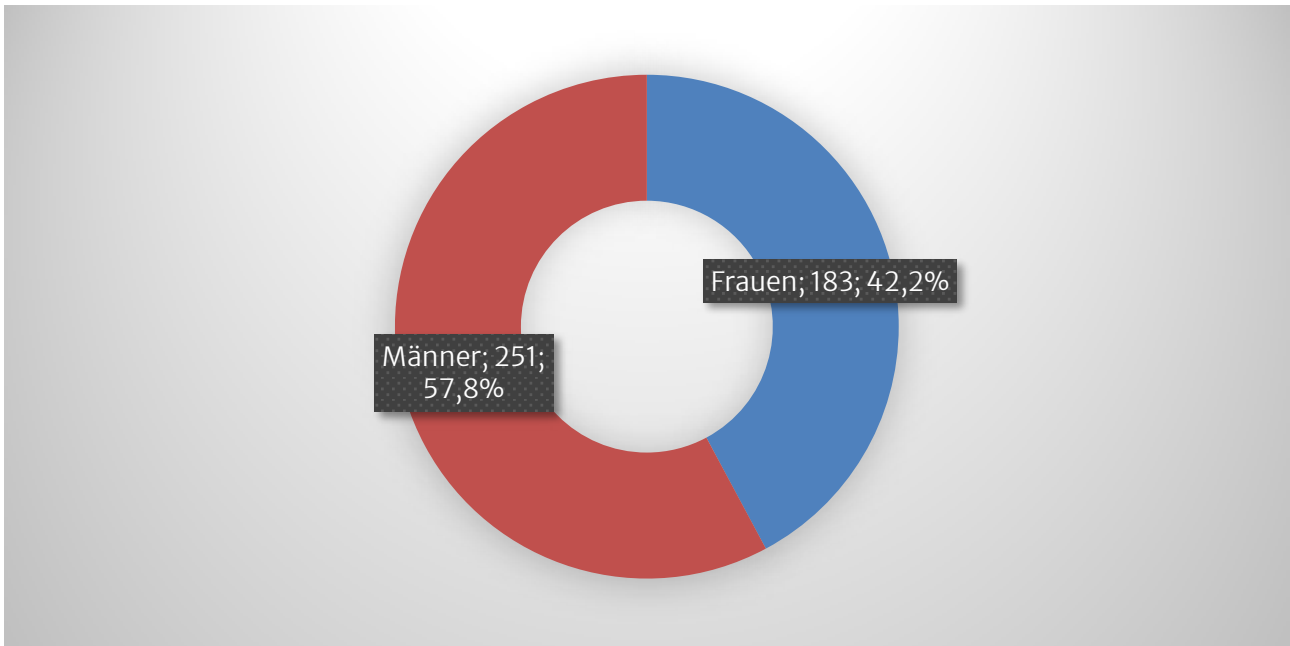
Die Herausforderung an gelingende Personalplanung ist dabei nicht nur, den Bedarf des kirchlichen Personals zu organisieren, sondern auch Mitarbeitende, die auf VSBMO Stellen arbeiten, in kirchlichen Handlungsfeldern zu halten.

### Abbildung 29: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen (Personen)



Zurzeit werden 707 Mitarbeitende im Bereich der VSBMO geführt, die in unterschiedlichen Stellenumfängen tätig sind, sich in Beschäftigungsverhältnissen befinden, Elternzeit beantragt haben, erkrankt sind oder sich in Altersteilzeit befinden. Die steigende Zahl der Mitarbeitenden ist sowohl mit neuen errichteten Stellen, einer Steigerung im Bereich der Teilzeitstellen begründbar, als auch systemisch durch die Unübersichtlichkeit, die sich aus der Vielzahl der Anstellungsträger bedingt. Je vielfältiger die Träger, je ungenauer der konkrete Überblick.

Abbildung 30: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen (Vollzeit-Kapazitäten)



Es bleibt damit eine Herausforderung, die Möglichkeiten, die unsere Kirche als Netzwerorganisation hätte, auch zu nutzen. Diese Herausforderung bezieht sich auf

- Vernetze Anstellungsebene
- Beteiligung der VSBMO Berufsgruppe am Projekt Petrus (Personal...)
- Entwicklung von Interprofessionellen Teams mit Unterstützung durch Organisationsentwicklung und Coaching
- Begegnung der Berufsgruppen schon in der Ausbildung zu den kirchlichen Berufen
- Gemeinsame Fortbildungen der Berufsgruppen

Die Statistik, die sich aus den Beratungsakten des VSBMO Beauftragten ergibt, lässt sich für 2020 wie folgt konkretisieren:

Direkte Anstellungsebenen unserer Kirche:

- Kirchengemeinde 48%
- Kirchenkreise 39 %
- Landeskirche 6 %
- kirchlichen Verbänden und Werken im Auftrag von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen 7%

Diakoninnen und Diakone in Diakonischen Werken und Stiftungen sind hier nicht erfasst.

Abbildung 31: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen/ Übersicht

	Zahl	%	PK Vollzeit	Vollzeit %	Teildienst- quote
Frauen	378	53,5%	183	48,4%	2,07
Männer	329	46,5%	251	76,3%	1,31
Gesamt	707		434		1,63

Abbildung 32: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen/ Alter

	bis 29	30-39	40-49	50-67
Frauen	61	98	77	142
Männer	28	72	54	175
Gesamt	89	170	131	317

### Arbeitsfelder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach VSBMO

In der **Kinder- und Jugendarbeit** liegt mit 80 % immer noch der Schwerpunkt der gemeindepädagogischen Arbeit: klassische Gruppenarbeit, über offene Angebote mit und ohne kommunaler Förderung, Projekte und Ferienangebote (Freizeiten, Ferienspiele, ...), Gewinnung, Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen.

Der Bereich der **Offenen Kinder- und Jugendarbeit** ist mit ca. 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer Refinanzierung zwischen 10 und 100 % ein großer wichtiger Arbeitsbereich in evangelischer Trägerschaft.

**Bildungsarbeit für verschiedene Alters- und Zielgruppen** Erwachsenenbildungsarbeit meint hier alle Altersgruppen ab 16 Jahren in Form von geschlechtsorientierter Bildungsarbeit, migrationsorientierter, religiöser und gesellschaftspolitischer Bildungsarbeit (7% der Stellen nach VSBMO).

**Arbeitsfeld Schulsozialarbeit, Offene Ganztagschule:** Die hier erfassten Stellen haben den Aufgabenschwerpunkt in Organisation und Leitung des Arbeitsbereiches. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (4%) arbeiten zusammen mit einer großen Zahl von Erzieherinnen und Erziehern sowie Ergänzungskräften im kirchlichen Auftrag. Die Refinanzierung dieses Arbeitsbereiches in Evangelischer Trägerschaft beträgt nahezu 100%.

**Arbeitsfeld Leitung, Geschäftsführung:** Die Verantwortung für Leitung und Geschäftsführung der kirchlichen Jugendarbeit in den Kirchenkreisen ist bis auf zwei Ausnahmen ausschließlich in gemeindepädagogisch-diakonischer Verantwortung (5 %, z.T. mit stellvertretender Leitung). Zu Leitungsaufgaben gehören neben Konzeptverantwortung, kinder- und jugendpolitischer Verantwortung und Finanzverantwortung auch eine unterschiedlich gewichtete Personalverantwortung für die Mitarbeitenden im Arbeitsfeld. Die Personalverantwortung ist in den Kirchenkreisen sehr unterschiedlich gewichtet. Es gibt sowohl Dienstanweisungen mit dem umfassenden Auftrag der Personalverantwortung, die die Dienst- und Fachaufsicht bei der Leitung des Arbeitsfeldes ansiedelt, als auch Dienstanweisungen, die ausschließlich die Fachaufsicht als Aufgabe an die Leitung überträgt sowie solche, die lediglich eine Fachberatung für das Arbeitsfeld beschreiben. Die Personalverantwortung für die Leitungen und Geschäftsführenden liegt in der Regel bei den Superintendentinnen und Superintendenten

**Mitarbeitende nach VSBMO in Interprofessionellen Teams:** Das Interesse der Mitarbeitenden in Arbeitsfeldern jenseits der Kinder- und Jugendarbeit tätig zu werden, ist seit jeher vorhanden. Bisher gab es aber in den Aufgabenbereichen, die sich seit 2017 in den Interprofessionellen Teams entwickelt haben, nur vereinzelt und von Gemeinden selbst organisiert Stellen in diesem Bereich. Die momentan 14 Teams arbeiten mit 15 Stellen im Bereich der VSBMO. Das sind 2 % der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Rechnet man die davon unabhängig entstandenen Stellen hinzu, dann sind es ca 4 %.

### Gemeindepädagogischen-diakonischen Ausbildungen

Die ausführliche Beschreibung der gemeindepädagogischen-diakonischen Ausbildungen und Diakonischen Gemeinschaften werden im Bericht 2020 nicht wiederholt. Wir verweisen an dieser Stelle auf den Bericht 2019.

Die Begleitung der Ausbildungen durch die Landeskirche ermöglicht nicht nur die Bearbeitung der aktuellen Fragen und Herausforderungen der einzelnen Ausbildungsinstitute, sondern auch das vernetzte Fachgespräch zwischen den Ausbildungen und Gemeinschaften mit der Landeskirche.

Die folgenden Themenfelder spielen aktuell eine wichtige Rolle:

- Werbung für die Studiengänge und Ausbildungen
- Vermittlung und Erleichterung von Quereinstiegen
- Entwicklung einer Plattform für Praktikumsplätze
- Aufbau einer finanziellen Unterstützung
- Sicherung einer auskömmlicheren Finanzierung der Ausbildungen
- Entwicklung von Unterstützungsangeboten für Studierende und Auszubildende in Form von Büchergeld sowie inhaltlich attraktiven Praktikumsplätzen mit Praktikumsentgelt.
- Organisation der Ausbildungen und Studiengänge angesichts der Einschränkungen durch Corona (Seminare, Unterricht, Prüfungen...)

Die Nachfrage für die Ausbildung in unseren vier westfälischen Ausbildungen/Studiengängen ist konstant. Die Zahl derer, die ihre Ausbildungen und Studiengänge abschließen, ebenso. Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die ihre Aufbauausbildung begonnen haben, steigt weiter deutlich an – ebenso wie die Anzahl der Personen die das Kolloquium zur/zum Gemeindepädagogin /Gemeindepädagogen durchlaufen und die entsprechende Anstellungsfähigkeit erlangen.

### Fachkräftemangel

Die Aussagen zum Fachkräftemangel, die an dieser Stelle im letzten Bericht 2019 zusammen mit den Qualitätsstandards für eine gelingende Anstellung und Personalsicherung notwendig wäre, ist nach wie vor in der Mehrzahl der Kirchenkreisen und Gemeinden nicht gegeben.

Qualitätsstandards für hauptberuflichen Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld sind nach wie vor:

- Inhaltlich und fachlich konzeptionierte Arbeitsbereiche
- Dienstanweisungen nach den neusten Mustern der VSBMO
- BAT-Arbeitsverträge nach VSBMO bzw. nach dem Muster für Mitarbeitende in Weiterbildung und Familienbildung
- unbefristete Beschäftigung
- ausreichender Stundenumfang (je nach Lebensphase von 50%-Stellen aufwärts bis zu Vollzeitstellen)
- Vereinbarungen zur Finanzierung für Fort- und Weiterbildung (deren Freistellung in der VSBMO geregelt ist)
- Vereinbarungen zur Finanzierung Supervision und Coaching
- Standards der Einarbeitung und Begleitung beim Stellenstart
- fachlich qualifizierte Leitung im Arbeitsfeld
- verbindliche Strukturen für Teamarbeit mit anderen Berufsgruppen
- Kirchenkreise als Personal-Planungsebene und als Anstellungsebene
- Angebote zur Teamentwicklung und Organisationsberatung bei Interprofessionellen Teams

Die Statistik der VSBMO, die Beratungsgespräche des Beauftragten bei Anstellungsfragen und der Austausch bei Berufsgruppentreffen zeigen, dass diejenigen, die in größeren Anstellungszusammenhängen tätig oder verbindlich vernetzt sind (Kirchenkreis), eine sehr viel höhere Verweildauer und Zufriedenheit in ihren Anstellungen haben. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass in diesen Anstellungsverhältnissen in der Regel eine fachlich qualifizierte Leitung ausdrücklich für dieses Arbeitsfeld zuständig ist, die sowohl Personalplanung als auch Personalentwicklung betreiben. Auch die Möglichkeit von Wechseln innerhalb des Kirchenkreises in neue Arbeitsfelder sind für eine langjährige Bindung an einen Arbeitgeber von Bedeutung. Es ist auch zu beobachten, dass in größeren Anstellungszusammenhängen die dort entwickelten Konzepte dazu beitragen, dass Eigenständigkeit in Arbeitsfeldern und selbständiges Handeln zu einer Stärkung der kollegialen Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Berufen beiträgt. In diesen Anstellungssituationen begegnet man sich leichter auf Augenhöhe (kollegial) als in hierarchischen Arbeitszusammenhängen kleiner Anstellungskörperschaften.

### Fazit

Im gemeindepädagogisch-diakonischen Arbeitsfeld gibt es mit den zurzeit 707 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Qualifikationen gute Voraussetzungen für die Gestaltung und Entwicklung von Strukturen für eine zukunftsorientierte Entwicklung und Planung der Dienstgemeinschaft der kirchlichen Berufsgruppen.

Für eine zukunftsorientierte Personalentwicklung und –planung braucht es:

- Umsetzung von Qualitätsstandards, um Kirche als attraktiven Anstellungsträger für die gemeindepädagogisch-diakonischen Berufe zu etablieren
- Anstellungsebenen – mindestens auf Kirchenkreisebene –, in denen Planung und Entwicklung möglich werden
- eine stärkere Förderung der Grundausbildung für die diakonisch-theologischen Ausbildungen in Westfalen, wie sie mit dem Haushaltsansatz für 2021 begonnen wurde.



## 2.4 Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganzttag

Abbildung 33: Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen – Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten

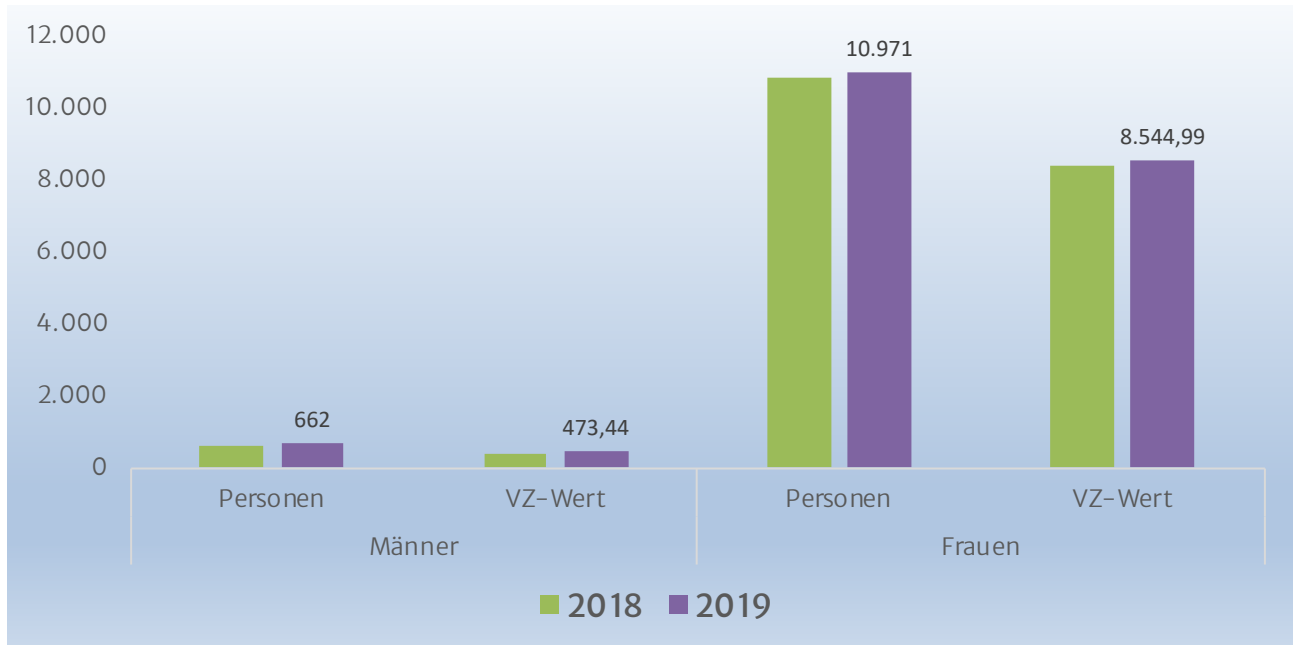
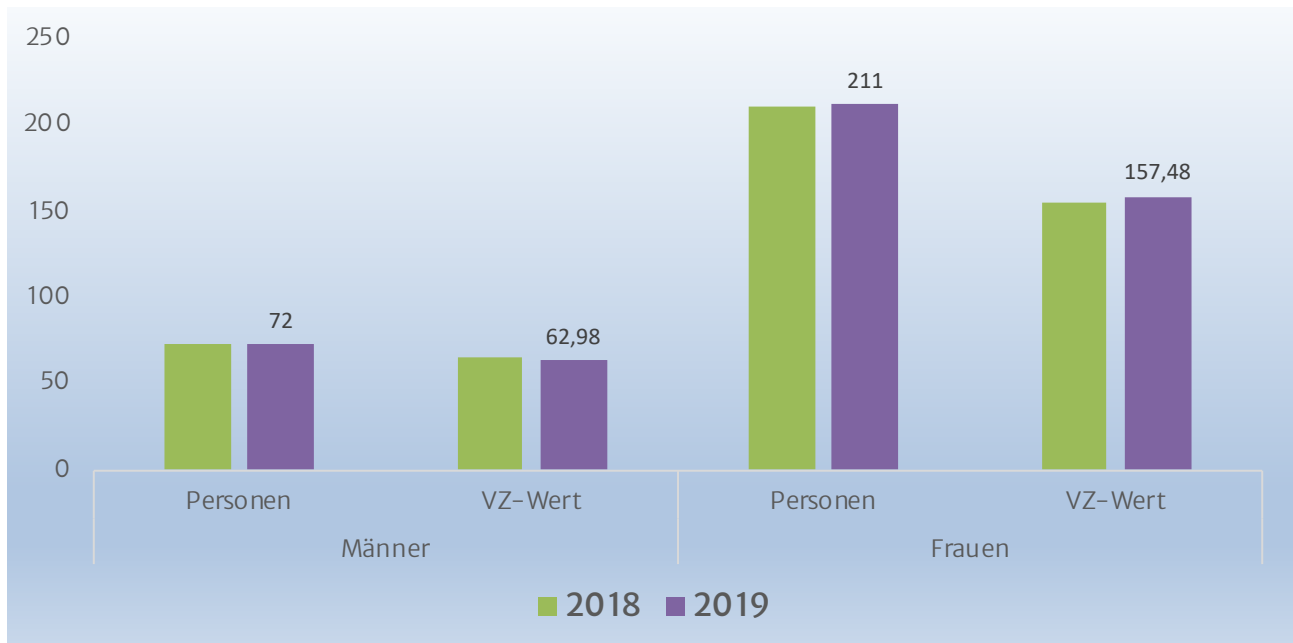


Abbildung 34: Mitarbeitende im Offenen Ganzttag – Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten



## 2.5 Mitarbeitende in kirchlichen Schulen (Landeskirche und Kirchenkreise)

Die Evangelische Kirche von Westfalen nimmt ihre Bildungsverantwortung auch dadurch exemplarisch wahr, dass sie insgesamt zwölf Schulen trägt – eine Gesamtschule, jeweils zwei Förderschulen, Sekundarschulen und Berufskollegs und fünf Gymnasien. Allein an den Schulen in landeskirchlicher Trägerschaft nehmen 499 Lehrerinnen und Lehrer Verantwortung für 5891 Schülerinnen und Schüler wahr (Stand: 15.10.2019).

Abbildung 35: Übersicht über kirchliche Schulen in der EKvW

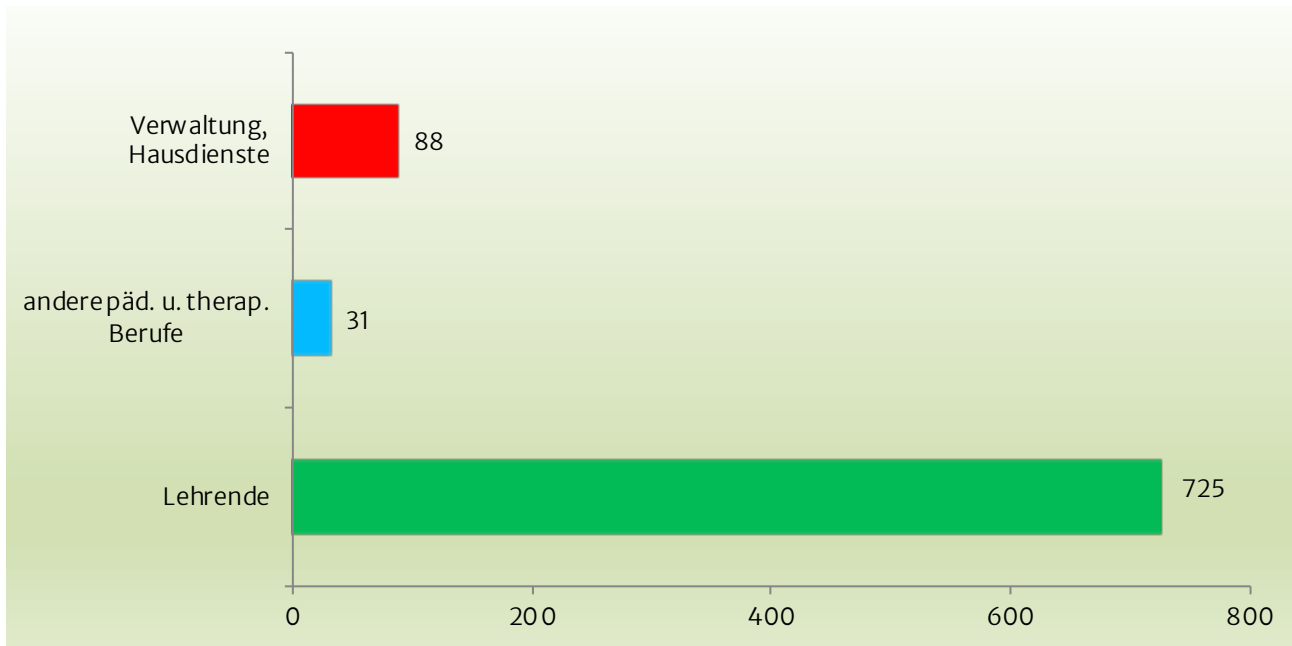
Trägerschaft	
Landeskirche	Kirchenkreise
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Birger-Forell-Sekundarschule</li> <li>• Söderblom-Gymnasium (beide: Ev. Schulzentrum Espelkamp)</li> <li>• Hans-Ehrenberg-Schule, Bielefeld-Sennestadt (Gymnasium)</li> <li>• Ev. Gymnasium Lippstadt</li> <li>• Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck</li> <li>• St. Jakobus-Sekundarschule Breckerfeld</li> <li>• Ev. Gymnasium Meinerzhagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Evangelisches Gymnasium Siegen-Weidenau (KK Siegen)</li> <li>• Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskolleg (KK Herford)</li> <li>• Johannes-Falk-Haus, Förderschule (KK Herford)</li> <li>• Schule in der Widum (Förderschule), Lengerich (KK Tecklenburg)</li> <li>• Stift Cappel Berufskolleg (KK Soest, St. Johannisstift Pad., Ev. KH Lippstadt)</li> </ul>
2 Sekundarschulen, 1 Gesamtschule, 4 Gymnasien	2 Förderschulen, 2 Berufskollegs, 1 Gymnasium

### Personalgewinnung an evangelischen Schulen

Auf einem insgesamt sehr angespannten Arbeitsmarkt für Lehrerinnen und Lehrer gelingt es den Evangelischen Schulen in aller Regel – oft nach mühsamen Suchprozessen – geeignetes Personal zu finden und einzustellen. Tendenziell ist dies an Langzeitschulformen (Gymnasium und Gesamtschule) leichter als an Sekundarschulen. Diese sind in stärkerem Maße darauf angewiesen, sogenannte Seiteneinsteiger einzustellen und nachzuqualifizieren. Das bindet in hohem Maß Ressourcen, hebt manchmal aber auch „Schätze“.

Auf die wachsende Schwierigkeit, geeignetes Personal für die verschiedenen Führungsebenen in den Evangelischen Schulen zu gewinnen, reagieren wir – in Kooperation mit der Evangelischen Kirche im Rheinland – mit einem umfassenden Qualifizierungsangebot „E-SLQ“ (Ev. Schulleitungsqualifizierung), das vom Pädagogischen Institut durchgeführt wird. Der „first mover“ ist in Villigst erfolgreich mit 15 Teilnehmenden durchgeführt worden und endete im Februar 2020. Im Herbst 2020 beginnt ein weiterer E-SLQ-Kurs. Die Stellen für nicht-lehrendes Personal mit qualifizierten und motivierten Arbeitskräften zu besetzen, gelingt in der Regel sehr gut.

Abbildung 36: Mitarbeitende in kirchlichen Schulen insgesamt



## 2.6 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Die Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche von Westfalen ist geprägt durch eine wachsende Vielfalt. Neben vielen traditionellen Kirchenchören, großen Kantoreien und Posaunenchorern, die das reiche und gute klassische Erbe protestantischer Kirchenmusik fortführen, beteiligen sich seit Jahren zahlreiche Pop- und Gospelchöre sowie eine wachsende Zahl von Bands an der Gestaltung der Verkündigung unserer frohen Botschaft. Bis vor kurzem standen poplarmusikalische Ensembles weitestgehend unter ehren- oder nebenamtlicher Leitung. Seit einigen Jahren wächst das Bedürfnis, auch diesen Zweig der kirchenmusikalischen Praxis zu professionalisieren. Mit der Einrichtung des Studienganges „Kirchenmusik Popular“ an der Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten trägt die Ev. Kirche von Westfalen EKD-weit einen bedeutenden Anteil dazu bei, entsprechende Musikerinnen und Musiker auszubilden. Im Sommersemester 2020 haben die Absolventen des ersten Jahrganges „Kirchenmusik Popular“ das Studium mit dem „Bachelor“ abgeschlossen.

Etliche Kirchengemeinden und -kreise bemühen sich darum, Kirchenmusikstellen mit poplarmusikalischem Profil einzurichten. Es ist erfreulich, dass dies nicht zu einer Reduzierung von klassisch ausgerichteten Stellen steht. Durch Ruhestand freiwerdende A- und B-Stellen werden zumeist wiederbesetzt. Durch die Veränderung unserer Volkskirche werden zunehmend Finanzierungsmodelle entwickelt, die neben den Kirchengemeinden auch die Kirchenkreise einbeziehen. Hierdurch geraten neben parochialen auch synodale Aufgabengebiete zunehmend in den Arbeitsbereich der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Nach wie vor bilden rund 1.600 neben- und ehrenamtliche Musikerinnen und Musiker das Rückgrat der flächendeckenden kirchenmusikalischen Arbeit.

Abbildung 37: Angestellte Kirchenmusikerinnen und -musiker in der EKvW insgesamt

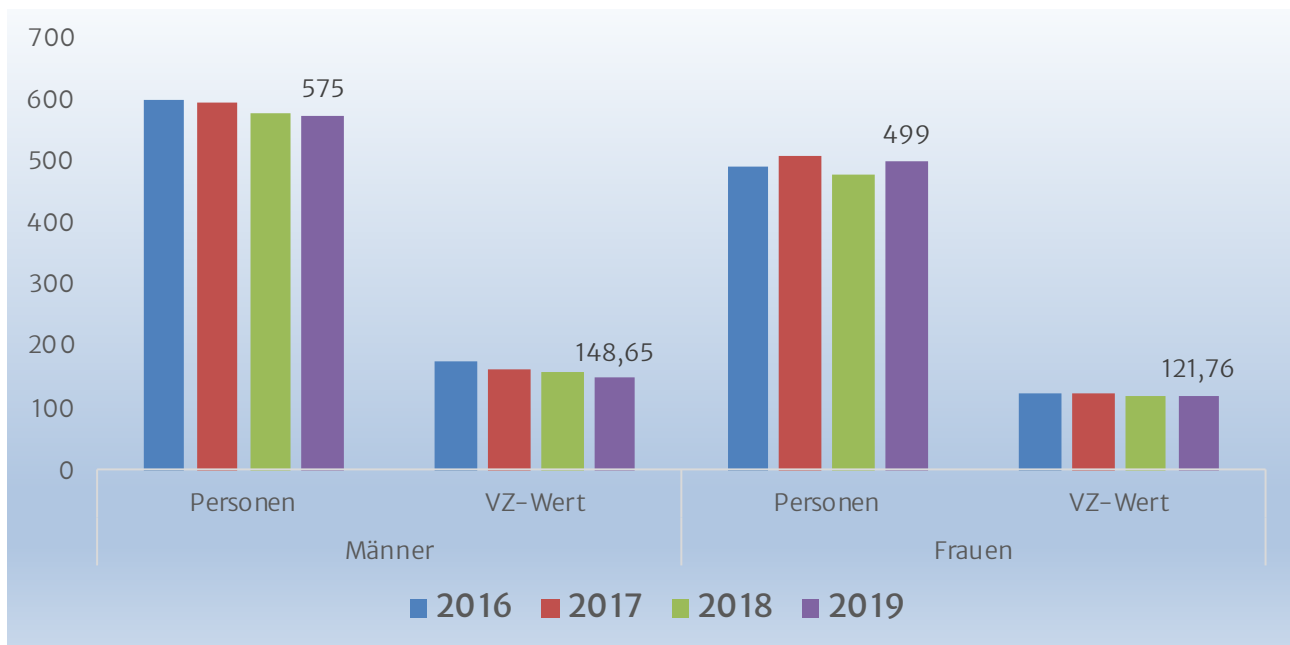
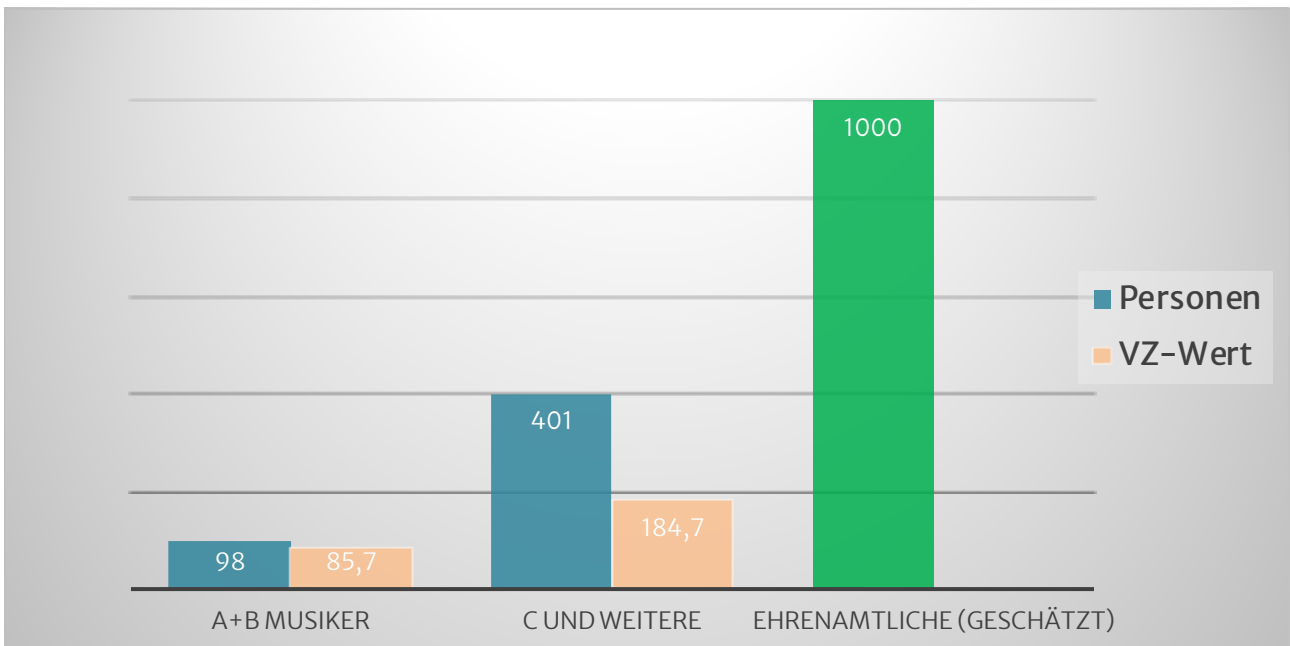


Abbildung 38: Vergleich A-/B- zu C- und D-Kirchenmusikerinnen und -musikern/ Ehrenamtliche



In der Ev. Kirche von Westfalen sind derzeit 105 Kirchenmusikstellen eingerichtet. Sieben Stellen hiervon sind zurzeit vakant bzw. befinden sich in Stellenbesetzungsverfahren. Die Mehrzahl der 98 hauptamtlich Angestellten im Arbeitsfeld Kirchenmusik sind männlichen Geschlechts. Es ist jedoch zu beobachten, dass der Anteil der weiblichen Mitarbeiterinnen in den abnehmenden Altersstufen steigt. Es bleibt jedoch festzustellen, dass sowohl Vollzeitstellen als auch überwiegend künstlerisch geprägte Stellen (A-Stellen) zumeist von männlichen Kollegen bekleidet werden.

Abbildung 39: A- und B-Kirchenmusikstellen nach Geschlecht (Personen)

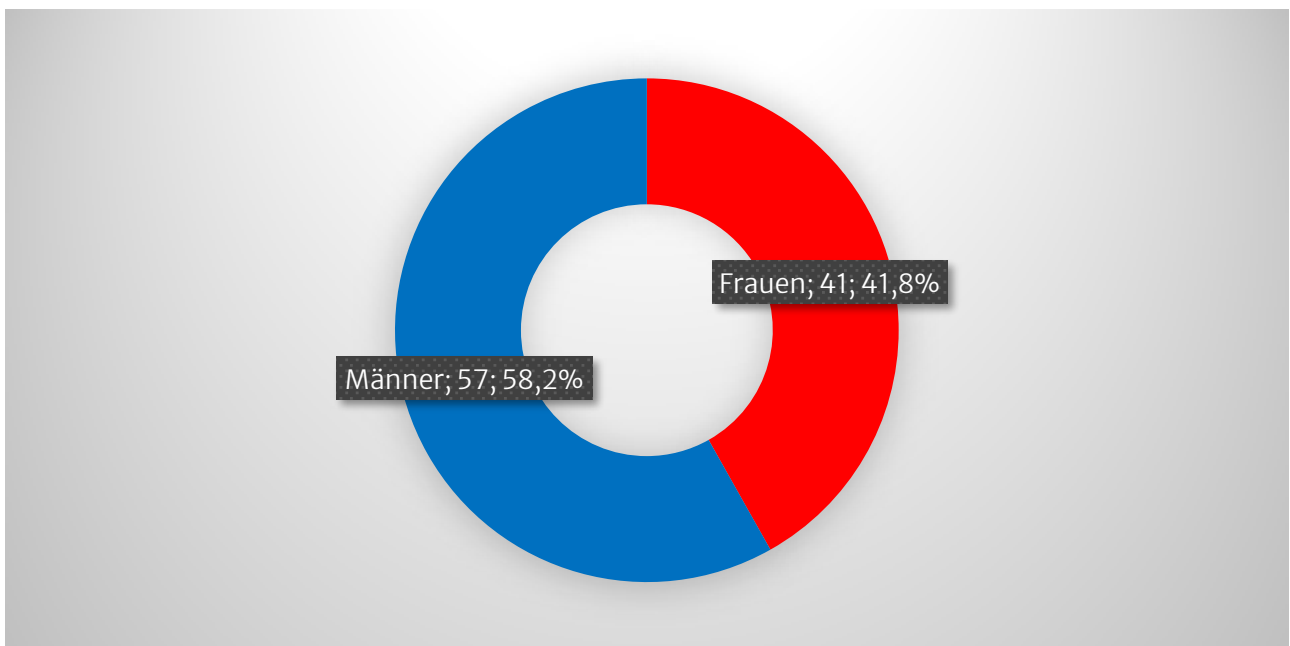


Abbildung 40: Teilzeit-/ Vollzeitstellen Kirchenmusik

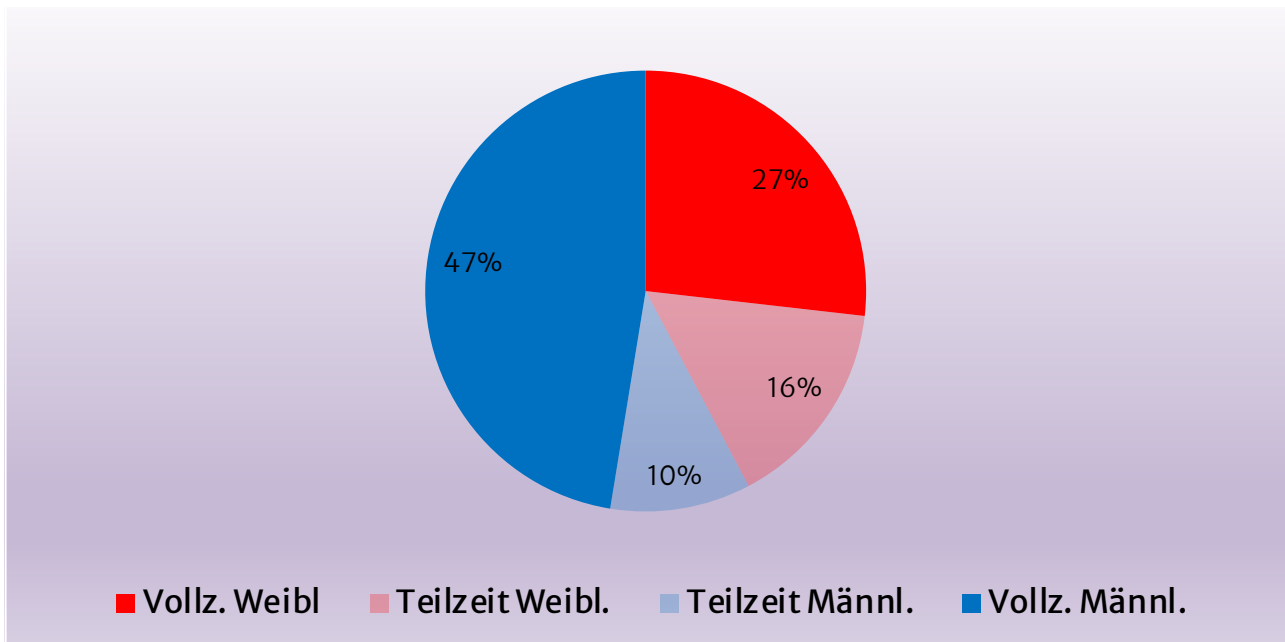
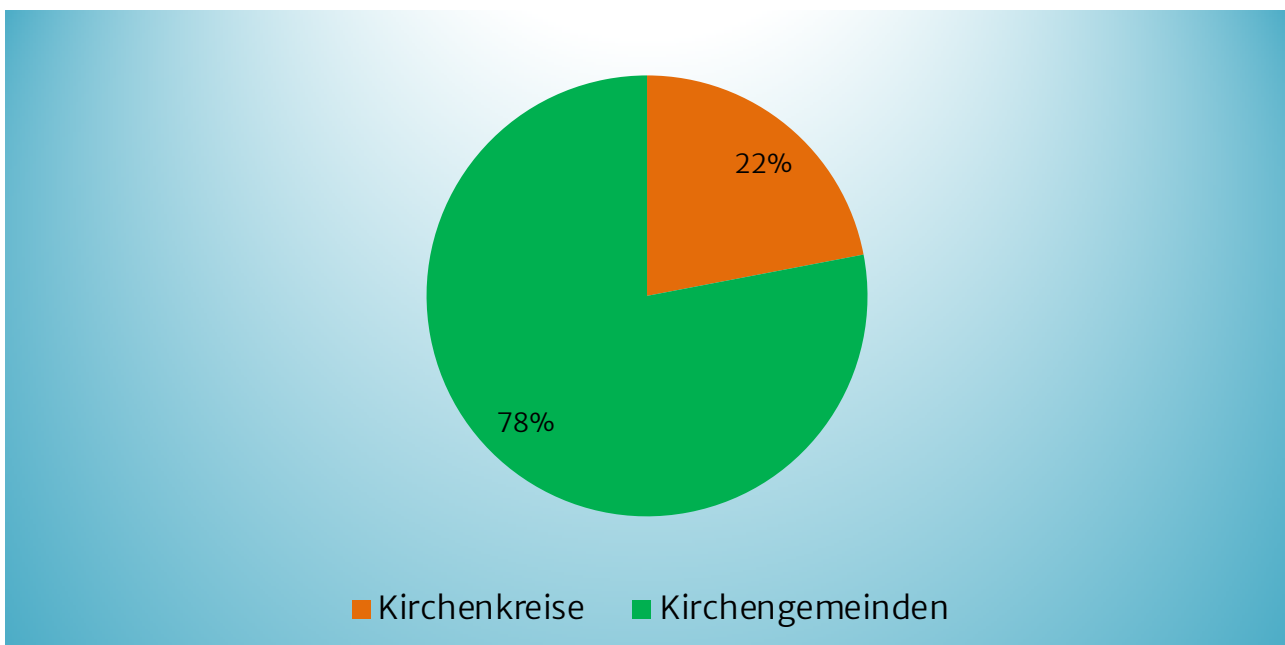


Abbildung 41: Finanzierung der A-/ und B-Kirchenmusikstellen



Dass durch Ruhestand freiwerdende Kirchenmusikstellen trotz zurückgehender Finanzkraft vieler Gemeinden wiederbesetzt werden und sogar vereinzelt neue Stellen eingerichtet werden können, ist durch die gemeinschaftliche Anstrengung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen möglich, die vielerorts gemeinsame unkonventionelle Finanzierungsmodelle entwickeln.

So waren vor einigen Jahren fast ausschließlich Kirchengemeinden in der Finanzierungspflicht der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker; aktuell tragen die Synodalhaushalte rund 1/5 der Personalkosten. Das Arbeitsfeld der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in den A- und B-Stellen wird nicht zuletzt dadurch erweitert: die bekannten künstlerischen und pädagogischen Aufgaben vor Ort werden durch multiplikatorische und kommunikative Aufträge ergänzt. Dies ist auch aufgrund der im EKD-Vergleich relativ geringen Anzahl hauptamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ein guter und richtiger Weg.

Abbildung 42: A-/B-Kirchenmusikstellen in den Kirchenkreisen nach Gemeindegliedern

Kirchenkreis	A-/B-Vollzeit-KP	Gemeindegli. pro A/B-Stelle
Halle	4,4	9905
Iserlohn	5,85	15227
Bielefeld	5,54	16234
Paderborn	4,5	17406
Tecklenburg	4	18040
Unna	3,86	18188
Vlotho	2,75	18701
Schwelm	2	19563
Minden	3,42	20895
Lübbecke	2,75	21229
Gelsenkirchen und Wattenscheid	3,75	21233
Gütersloh	4,5	21488
Hamm	3,57	21560
Dortmund	7,76	24492
Herford	3,7	28949
Herne	2	30730
Lüdenscheid-Plettenberg	2,5	31193
Hagen	2	32596
Bochum	2,5	33520
Soest-Arnsberg	3	34020
Steinfurt-Coesfeld-Borken	2,25	36423
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	1,5	37643
Hattingen-Witten	1,5	40671
Recklinghausen	2,4	40832
Münster	2	51634
Siegen	2	56082
Wittgenstein	0,5	62292

Abbildung 43: A- und B-Kirchenmusikerinnen und -musiker Altersstruktur

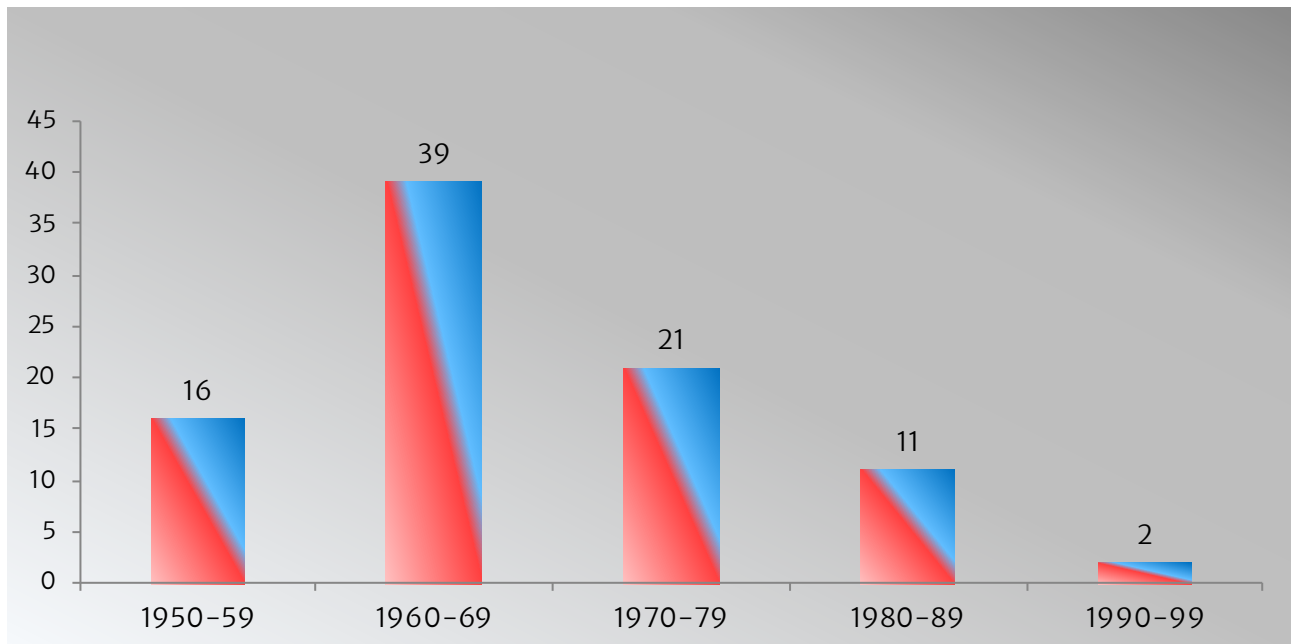


Abbildung 44: Eintritte in den Ruhestand/ A-/B-Kirchenmusikerinnen und -musiker

Jahr	2021 bis 2025	2026 bis 2030	2031 bis 2035	2036 bis 2040	2041 bis 2045	2046 bis 2050	2051 bis 2055	2056 bis 2060	2061 bis 2065
Ruhestände	13	14	20	18	10	6	6	3	1

Wie in vielen anderen Bereichen bereitet uns der demographische Wandel auch auf dem Arbeitsfeld der Kirchenmusik Sorgen. Mit Blick auf die über die 2020er bis Mitte der 2030er Jahre steigende Zahl von Pensionierungen wird es wachsender Anstrengungen bedürfen, den Arbeitsmarkt zu bedienen.

Auch im Hinblick auf die auf relativ niedrigen Niveau verharrende Anzahl der Studierenden wird der Nachwuchsgewinnung eine entscheidende und wachsende Relevanz zuteil. Es bleibt daher von hoher Bedeutung, fachlich wie perspektivisch hochattraktive Stellen zu schaffen bzw. zu erhalten.

Die Hochschule für Kirchenmusik in Herford-Witten ist die größte kirchenmusikalische Ausbildungsstätte innerhalb der EKD. Insgesamt 69 Studierende absolvieren hier im Rahmen der Bachelor- oder Masterstudiengänge, sowie in Vorbereitung auf die künstlerische Reifeprüfung und das Konzertexamen ihr Studium oder werden als Jungstudierende in besonderer Weise auf das Studium vorbereitet.



Abbildung 45: BA-/MA-Kirchenmusikstudierende in der EKD

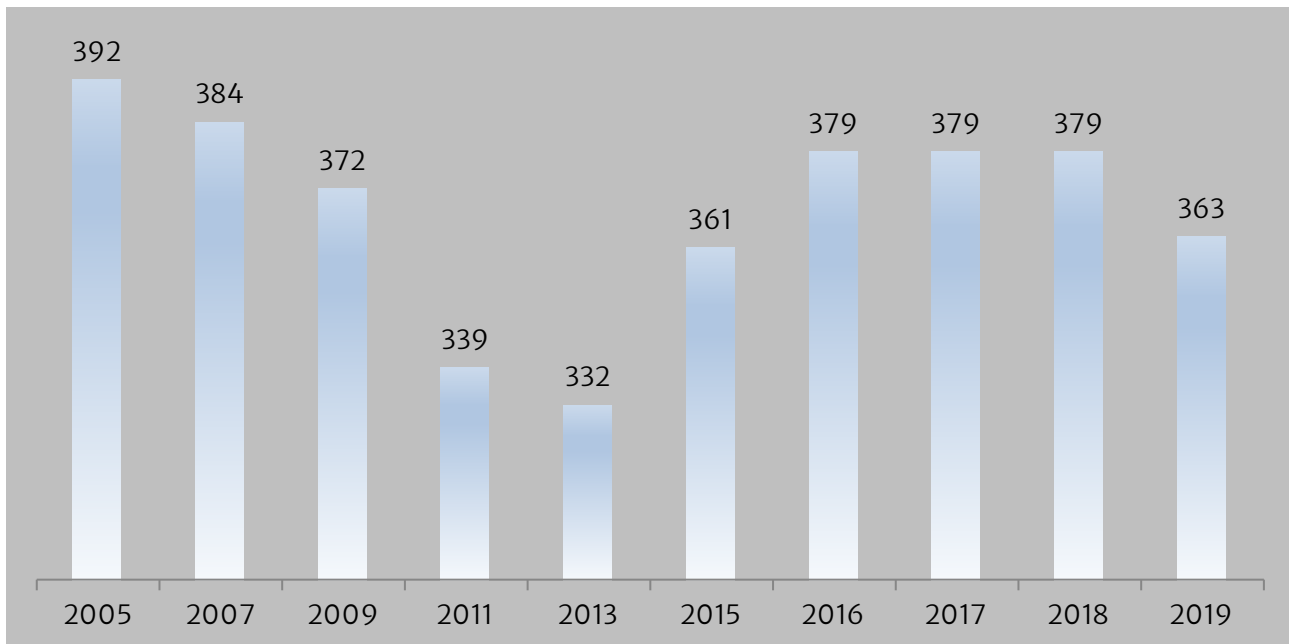
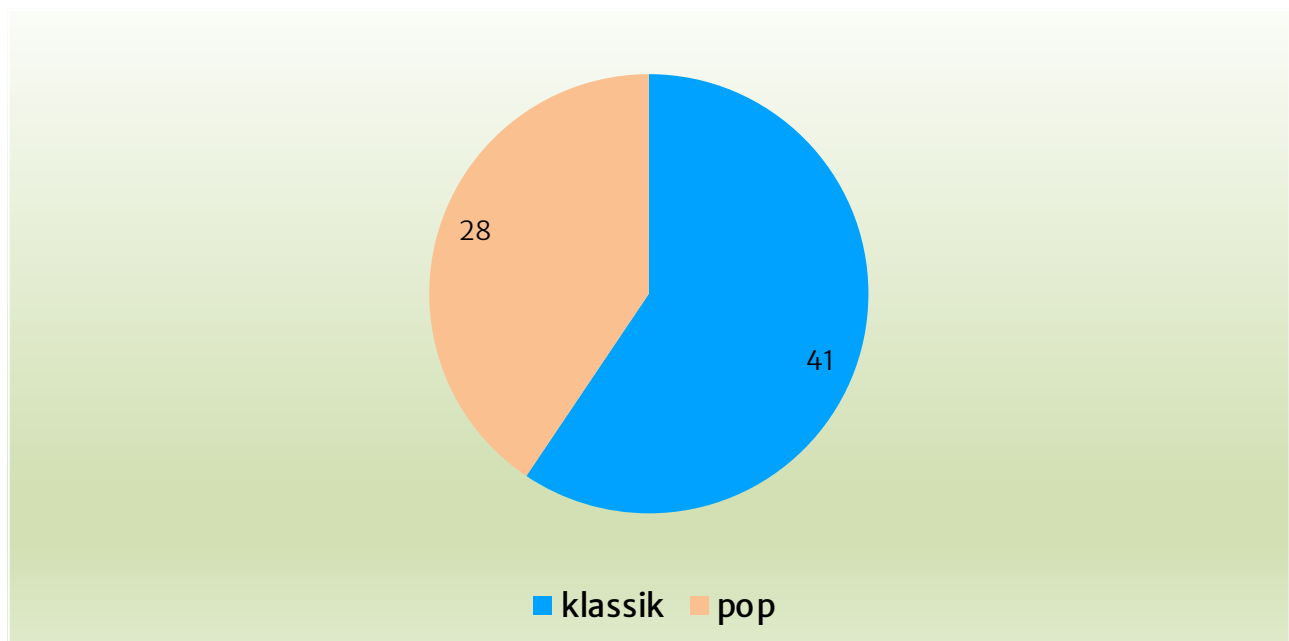


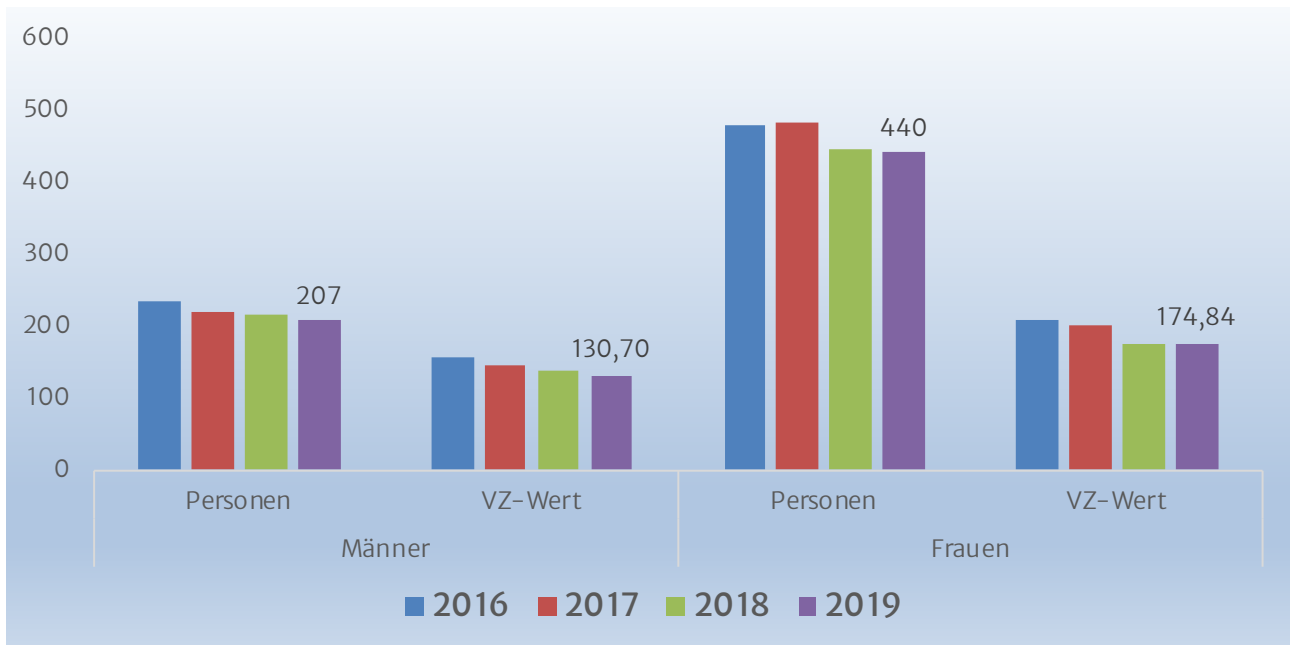
Abbildung 46: Kirchenmusikstudierende in der EKvW



Mit der Einrichtung des Studienganges „Kirchenmusik Popular (BA)“ an der Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten im Jahr 2016 hat die Ev. Kirche von Westfalen die Vorreiterrolle in der ganzheitlichen Kirchenmusikausbildung in der EKD übernommen. Mittlerweile sind etwa 1/3 der Studierenden unserer Hochschule im Studiengang Popular eingeschrieben. In den beiden Bachelorstudiengängen ist bereits ein ausgewogenes Verhältnis erreicht. Mit Beginn des Studiengangs „Kirchenmusik Popular (MA)“ im Wintersemester 2020/2021 erwarten wir eine weitere Annäherung der Studierendenzahlen.

## 2.7 Küsterinnen und Küster/ Hausmeisterinnen und Hausmeister

Abbildung 47: Küsterinnen und Küster  
Personen – Vollzeit-Kapazitäten – Entwicklung



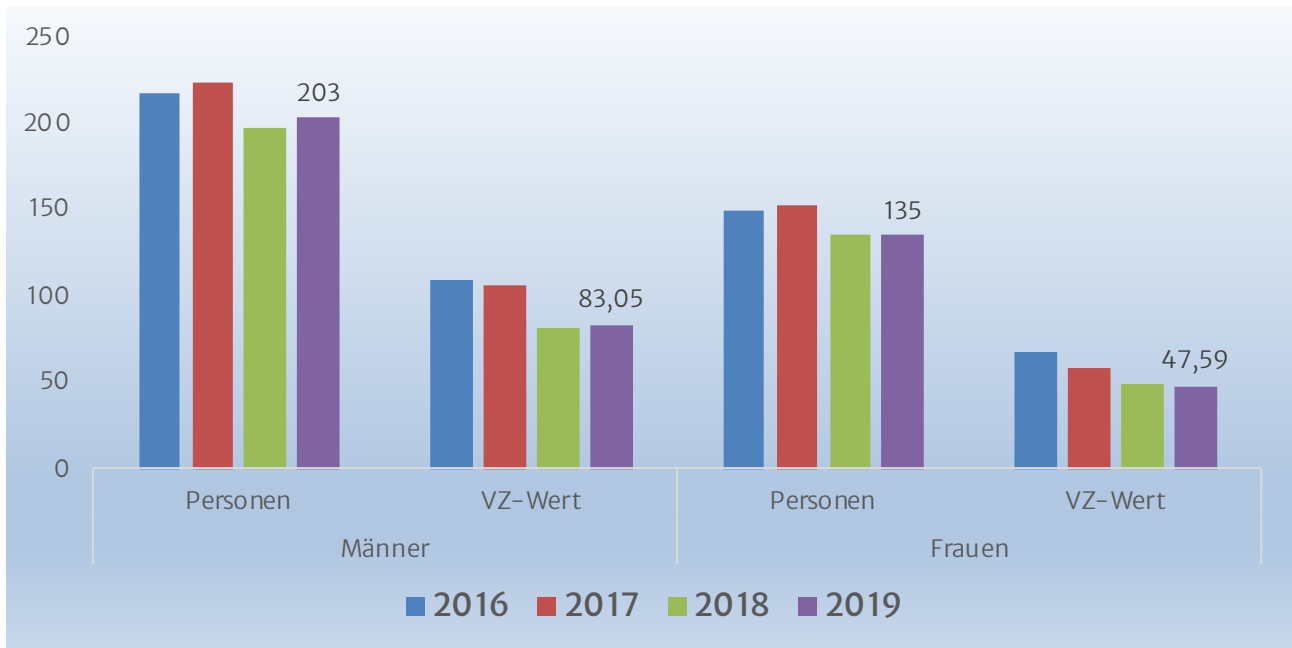
Der Dienst als Küsterin bzw. Küster unterstützt den Verkündigungsdienst, insbesondere da hier für die äußeren Voraussetzungen für Gottesdienst, Amtshandlungen und gemeindlichen Veranstaltungen gesorgt wird. Als ein geistliches Amt hat der Küsterdienst seine Wurzeln im biblischen Diakonienamt.

Bei der Gesamtzahl angestellter Küsterinnen und Küster sowie Hausmeisterinnen und Hausmeister ist ein stetiger Rückgang zu verzeichnen. Eben so nimmt die Teilzeitbeschäftigung in diesem Tätigkeitsbereich zu und ein relativ hoher Grad an Fluktuation in der Stellenbesetzung ist erkennbar. Bei zurückgehenden Kirchensteuermitteln sehen hier einige Kirchengemeinden eine potenzielle Einsparmöglichkeit und versuchen die Aufgaben in den Ehrenamtsbereich zu verlagern. Dennoch oder gerade deswegen sollte dieser tradierte kirchliche Berufsstand in besonderer Weise beachtet und gefördert werden.

Bei den Küsterinnen und Küstern sowie Hausmeisterinnen und Hausmeistern ist eine sehr hohe Identifikation mit ihrer Tätigkeit und der Gemeinde vorhanden. Durch diesen Einsatz werden die Mitarbeitenden von vielen Gemeindegliedern als „gute Seele“ der Gemeinde wahrgenommen. Das zeigt sich auch darin, dass die Küsterin / der Küster in vielen Fällen eine erste Ansprechperson sowohl in organisatorischen als auch potentiell seelsorglichen Belangen ist, da eine häufige Präsenz bei gemeindlichen Veranstaltungen gegeben ist.

Die landeskirchlich angebotene Fort- und Weiterbildung für Küsterinnen und Küster wird sehr gut angenommen und ist regelmäßig ausgebucht.

Abbildung 48: Hausmeisterinnen und Hausmeister  
 Personen – Vollzeit-Kapazitäten – Entwicklung



## 2.8 Mitarbeitende in der Verwaltung

In diesem Jahr wurde zum ersten Mal versucht, einen Verlauf der Beschäftigtenzahlen in der Verwaltung darzustellen. Allerdings zeigen die Zahlen einige ungewöhnliche Sprünge. Hier ist davon auszugehen, dass dies unterschiedlichen Abfrageparametern in den jeweiligen Jahren geschuldet ist. Eine aussagefähige Darstellung, die mögliche Entwicklungen wiedergibt, wird darum erst in den nächsten Berichtsjahren zu erwarten sein. Insgesamt scheint aber ein Trend ablesbar zu sein, dass die Beschäftigtenzahlen in den Kirchenkreisverwaltungen (oder gemeinsamen Verwaltungsämtern) eher stabil bis leicht ansteigend sind, die der Verwaltungsmitarbeitenden in den Kirchengemeinden leicht sinken.

Abbildung 49: Mitarbeitende in der Kirchenkreis-Verwaltung: Personen – Vollzeit-Kapazitäten nach Geschlecht

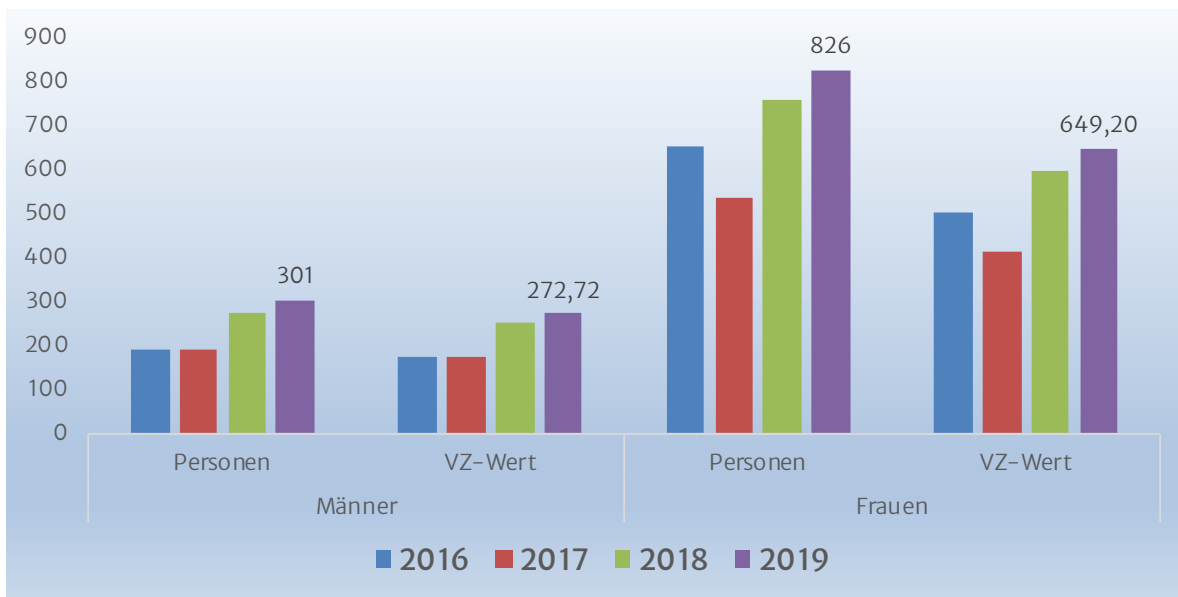
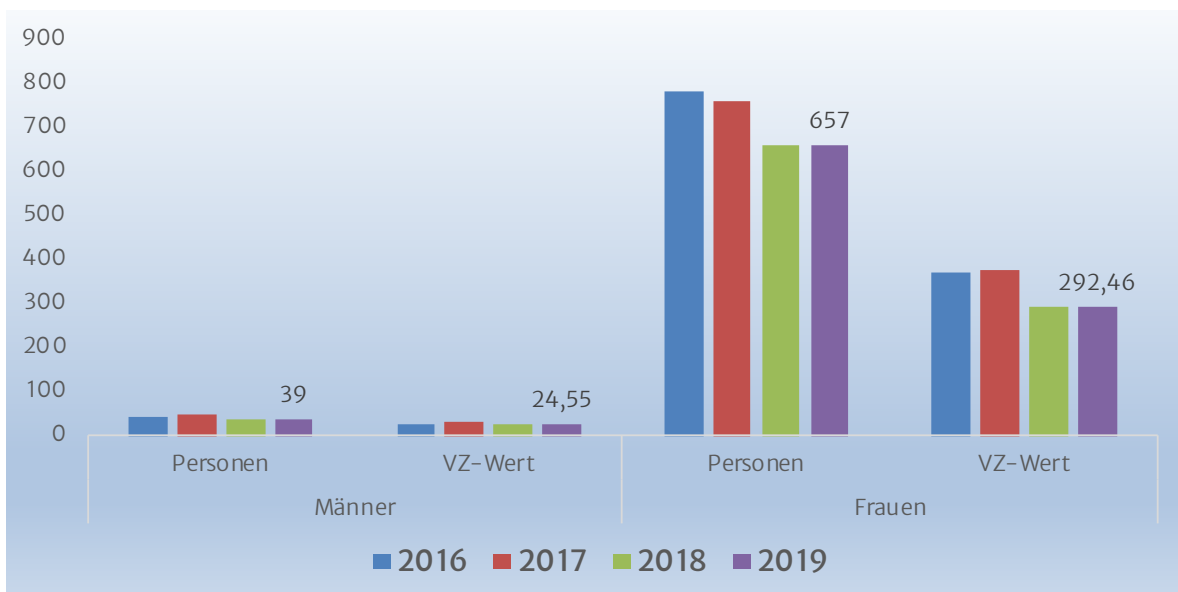
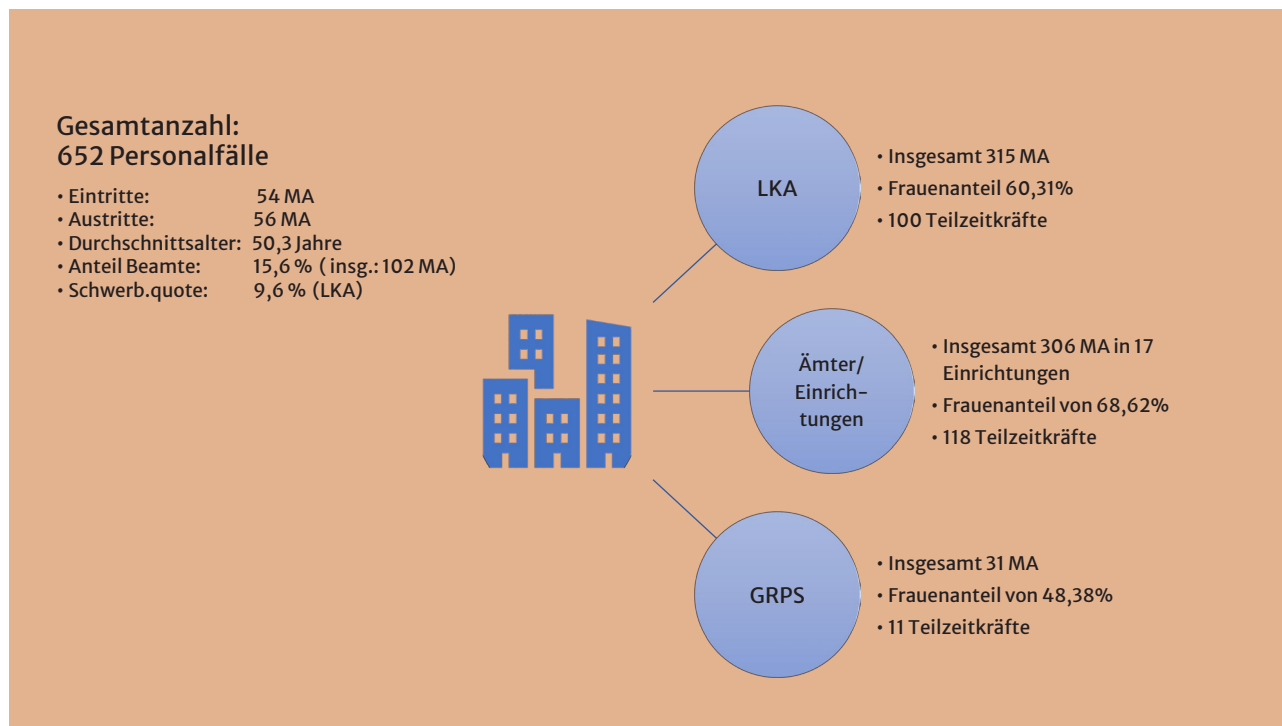


Abbildung 50: Mitarbeitende in der Kirchengemeinde-Verwaltung: Personen – Vollzeit-Kapazitäten nach Geschlecht



## 2.9 Mitarbeitende im Landeskirchenamt und in den Ämtern und Einrichtungen

Abbildung 51: Überblick Personalfälle



Im Bereich des Landeskirchenamtes, der Ämter und Einrichtungen und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle arbeiteten zum 31.12.2019 insgesamt 652 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Dabei verteilen sich die Beschäftigten mit 315 Mitarbeitenden auf das Landeskirchenamt, in den Ämtern und Einrichtungen sind 306 Mitarbeitende tätig und 31 für die GRPS. Der Anteil der Kirchenbeamten liegt dabei bei 15,64% in allen Bereichen, wobei im Landeskirchenamt die meisten Kirchenbeamteninnen und -beamten tätig sind.

Im vergangenen Jahr sind 54 Mitarbeitende ausgeschieden und 56 haben ihren Dienst bei der Landeskirche begonnen. Hierbei handelte es sich in den meisten Fällen um Renteneintritte und Wiederbesetzungen von dadurch frei gewordenen Stellen.

Das Durchschnittsalter liegt in den drei Bereichen bei 50,31 Jahren und fällt damit im Vergleich sehr hoch aus. Hier zeigt sich auch in unserem Haus der demographische Wandel. Im letzten Mikrozensus 2017 wurde ein Durchschnittsalter von 44 Jahren bei allen Erwerbstätigen in Deutschland ermittelt. Im vergleichbaren Bereich der Verwaltung lag der Altersdurchschnitt mit 45,8 Jahren deutlich unter unseren Werten.

Hier gilt es in den nächsten Jahren den größten Focus der Personalarbeit darauf zu setzen. Wissenstransfer von ausscheidenden Kolleginnen und Kollegen, Ausbildung und Angebot von Schulpraktikumsstellen zur Nachwuchsgewinnung, strategische Stellenbesetzung und Förderung der Fort- und Weiterbildung sind hier als Maßnahmen exemplarisch zu nennen.

Was in allen drei Bereichen auffällt, ist der durchweg hohe Anteil von Frauen in den Reihen der Beschäftigten. Der bundesweite Durchschnitt lag hier 2019 in der Summe aller Erwerbstätiger bei 55%. Mit 60,31% im LKA mit und mit 68,62% in den Ämtern und Einrichtungen liegt der Frauenanteil deutlich über dem Durchschnitt. Im Bereich der GRPS ist der Anteil von Männern und Frauen fast pari. Hier arbeiten 16 Männer und 15 Frauen, was einen rech-

nerischen Anteil an den Gesamtbeschäftigten von 48,38% bedeutet.

Der Anteil der Teilzeitkräfte liegt in allen drei Bereichen bei rund einem Drittel der Gesamtbeschäftigten. Dabei tritt die Teilzeit in den unterschiedlichsten Formen und Ausprägungen auf. Frauen sind in der Teilzeitarbeit hier überproportional vertreten.

Als Ausblick für die Zukunft lässt sich sicherlich sagen, dass die Corona-Krise auch hier Probleme mit der Vereinbarung von Familie und Beruf sichtbar gemacht hat, aber auch neue Optionen aufzeigt. Themen wie Home-Office, Flexibilisierung der Arbeitszeit, Digitalisierung müssen kurz- und mittelfristig in den Blick genommen werden. Auch der Aufbau eines Personalcontrollings zur Steuerung der Personalarbeit gehört dazu, sowie die z.B. Entwicklung von Konzepten für ein betriebliches Gesundheitsmanagement.

So kann sichergestellt werden, dass eine Vereinbarkeit von Beruf und privaten Leben für alle Beschäftigten gegeben ist und das Landeskirchenamt mit den dazugehörigen Einrichtungen am Arbeitsmarkt als attraktiver Arbeitgeber bestehen kann und somit zur Verkündung des Wort Gottes aktiv seinen Beitrag leistet.

### 3. Ehrenamtlicher Dienst als Prädikantin und Prädikant

Der Prädikantendienst ist in Art. 34 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen als Dienst der Verkündigung und Sakramentsverwaltung definiert. Durch ihn wird das Priestertum aller Getauften in unserer Kirche auf eine besondere Weise sichtbar. Der Dienst wird ehrenamtlich wahrgenommen, lässt sich aber nicht einfach unter „ehrenamtliche Mitarbeit“ subsumieren, sondern ist ein Dienst sui generis. Dieses Amt bedarf der besonderen Beauftragung durch das Landeskirchenamt. Dies erfolgt auf der Grundlage eines eigenständigen kirchlichen Verfahrens, das durch das Prädikantengesetz geregelt ist.

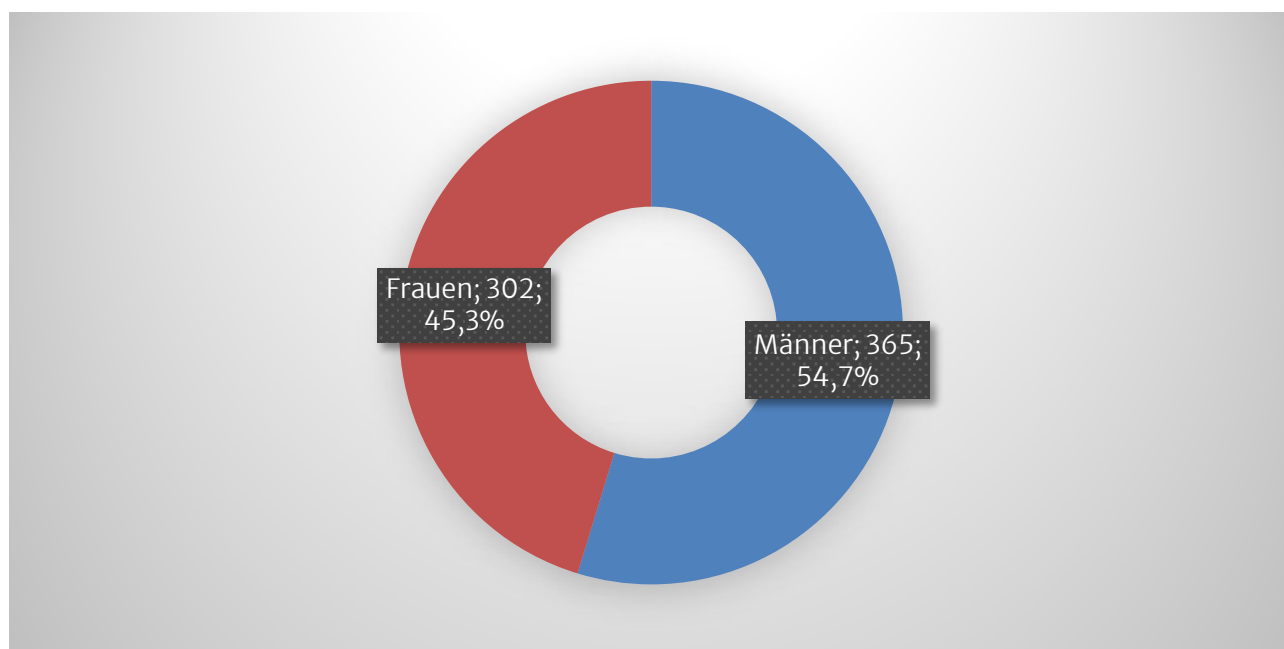
Die Prädikantenausbildung erfolgt durch den Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Die Leitung obliegt hierbei der landeskirchlichen Pfarrerin für die Prädikantenarbeit. Seit 2017 wurde diese Aufgabe von Frau Pfarrerin Gudrun Mawick wahrgenommen. Seit dem 01.01.2020 ist ihr Frau Pfarrerin Elke Rudloff im Amt gefolgt.

Schon 2018 war ein Konzept zur Verbesserung der Prädikantenausbildung entworfen worden, das 2019/20 noch einmal überarbeitet wurde. Eine moderate Ausweitung der Ausbildung (gerade im Bereich der Bibelkunde) bei einer deutlichen qualitativen Verbesserung ist hieraus hervorgegangen.

Zukünftig wird über die Teilnahme an der Ausbildung durch eine Kommission im Rahmen eines Zulassungskolloquiums entschieden. Das erste Zulassungskolloquium hat am 5. und 6. September 2020 stattgefunden.

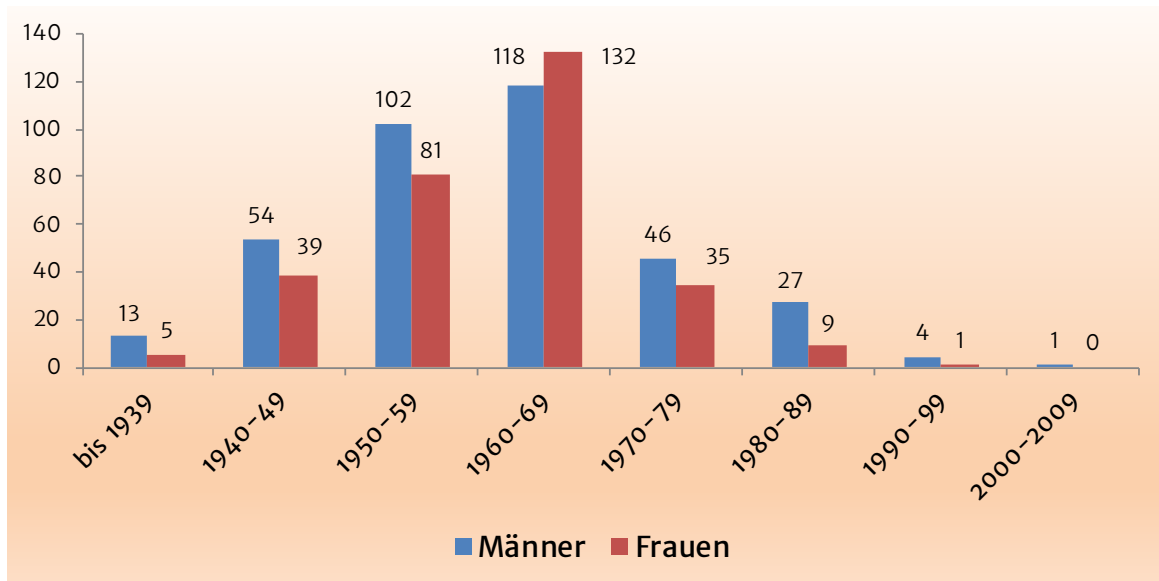
Abbildung 52: Prädikantinnen und Prädikanten insgesamt



In enger Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde die Liste der beauftragten Prädikantinnen und Prädikanten aktualisiert. Hierbei wurde deutlich, dass viele Veränderungen in der Liste bisher keine Berücksichtigung gefunden haben. Daraus resultieren Veränderungen in der Anzahl der aktiv tätigen Prädikantinnen und Prädikanten. Insofern sind die in diesen Bericht dokumentierten Zahlen nur bedingt mit denen der Vorjahre zu vergleichen.

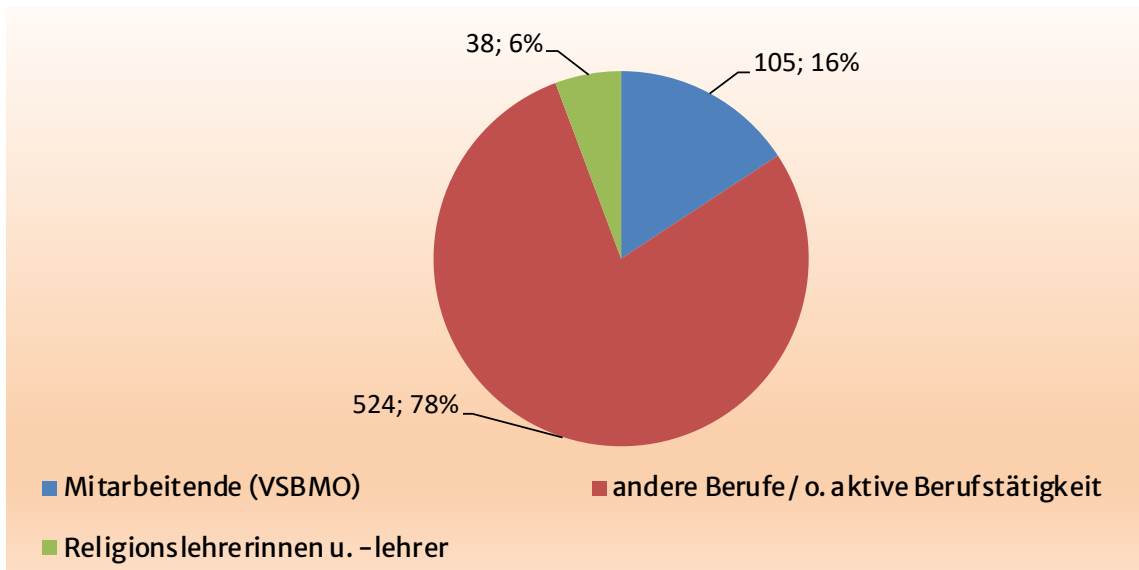
Der Dienst wird mit Mehrheitlich von Männern mit 55 % gegenüber 45 % Frauen wahrgenommen.

Abbildung 53: Prädikantinnen und Prädikanten nach Geschlecht und Alter



Ein Blick auf den Altersdurchschnitt lässt erkennen, dass der Prädikantendienst insbesondere von Menschen aus den Geburtsjahrgängen von 1950 bis 1969 übernommen wird.

Abbildung 54: Prädikantinnen- und Prädikantendienst nach Berufsgruppen



Der ehrenamtliche Dienst an Wort und Sakrament wird von drei Personenkreisen getragen: 105 Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sind auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen im Prädikantendienst tätig. Sie stellen damit 16 % der Beauftragten.

Von der Berufsgruppe der evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind 38 über ihre Vokation zum Religionsunterricht hinaus zum ehrenamtlichen Dienst an Wort und Sakrament berufen (d.h. 6 %).

Die mit Abstand größte Gruppe im Rahmen des Prädikantendienstes (524 Personen = 78 %) bilden Menschen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirche stehen oder eine Vokation haben. Sie sind in vielfältigen Berufszweigen tätig bzw. tätig gewesen.





## **Landessynode 2020**

1. (ordentliche) Tagung der  
19. Westfälischen Landessynode

16. - 19. November 2020

## **Jahresbericht**

der Vereinten  
Evangelischen Mission  
(VEM)

# Bericht der VEM an die Synode der EkvW

November 2020



Die Covid-19-Pandemie hat die Arbeit der VEM im Jahr 2020 nachhaltig beeinflusst. Sie hat digitale Formen der Kommunikation beschleunigt - nicht nur, um Konferenzen durchzuführen, sondern auch, um in Teams über die Länder- und Kontinentgrenzen in der VEM hinweg gemeinsam zu arbeiten oder um gemeinsam Gottesdienste und Andachten zu feiern und internationale Fortbildungen durchzuführen. An der digitalen VEM-Andacht - an jedem Mittwochmorgen um 9.45 Uhr - nehmen bis zu 60 Personen aus Afrika, Asien und Deutschland teil - nicht nur Mitarbeitende, sondern auch VEM-Ehemalige, Kooperationspartner und -partnerinnen, Freunde und Freundinnen, Stipendiaten und Stipendiatinnen. Fast alle bleiben nach der Andacht auch zur „digitalen Kaffeepause“ dabei - 15 Minuten Gespräch, Austausch, Erzählen in zufällig zusammengesetzten Dreier- oder Vierergruppen, über alle Grenzen hinweg.

Auch die diesjährige Regionalversammlung Deutschland im August, die internationale Ratssitzung im September und die Thematische Konferenz, ebenfalls im August, fanden digital statt. So konnten auch in der Corona-Krise die Kontakte nicht nur erhalten, sondern auch neue Begegnungs- und Beteiligungsmöglichkeiten in der VEM geschaffen werden. Aber natürlich ist das nur eine der vielen Dimensionen der Pandemie. Die wichtigste, entscheidende: Menschen auf der ganzen Welt leiden unter ihr. Fast alle VEM-Mitgliedskirchen in Afrika und Asien haben Hilfsprogramme geschaffen, mit denen Menschen vor Hunger bewahrt werden. Vielerorts werden Nahrungsmittel an Familien ausgegeben, auch Saatgut und Düngemittel. Auch Hygienemaßnahmen und die Intensivierung der Krankenversorgung in Gemeinden und Kirchenkreisen werden unterstützt. In vielen Kirchen müssen auch Gehälter der kirchlichen Mitarbeitenden und Unterhaltskosten der diakonischen Einrichtungen finanziert werden, da keine Gottesdienste stattfinden können und mit dem Wegfall der Kollekten das wesentliche Standbein der Kirchenfinanzierung verlorengegangen ist. Sehr dankbar ist die VEM für die große Unterstützungsaktion von EkvW und EKIR, „Care and Share“, in der bis Ende Dezember über 400.000 Euro zusammenkommen werden. Zudem wird auch das VEM-Programm „United Against Covid-19“ wesentlich aus der EkvW mit finanziert, durch die Kirchenleitung sowie viele Gemeinden, Partnerschaftsgruppen und Einzelpersonen. Wir übermitteln Ihnen gerne den herzlichen Dank Ihrer Geschwisterkirchen in der weltweiten VEM-Familie.

Eine gemeinsame, vielfältige Kirche in der Migrationsgesellschaft zu werden - dieses Anliegen verbindet die EkvW und die VEM in besonderer Weise. Vor zwei Wochen fand in Haus Villigst ein gemeinsamer Studientag von MÖWe und VEM statt, in dem Schritte verabredet wurden, um selbstkritisch vorhandene, oft verdeckte Formen von Diskriminierung zu erkennen, Vielfalt und Zusammenarbeit zu fördern und sich aktiv gegen Rassismus und Ausgrenzung zu engagieren.

Jährliche Tagungen dazu sind in den kommenden Jahren vorgesehen, auch ein Netzwerk von „People of Colour“ in den Kirchen soll geschaffen werden. Ein gerade gestartetes großes gemeinsames Projekt ist die Entwicklung einer neuen Kinderbibel, die Diversität und Vielfalt ausdrückt und umsetzt.

Vielfalt und weltweite Verbundenheit als Praxis aller kirchlichen Arbeit umzusetzen, das ist auch das Ziel des VEM-Konzepts „Globales Lernen in ökumenischer Perspektive“, das gemeinsam mit den Mitgliedskirchen entwickelt wird. Den Auftrag dazu gab der internationale Rat der VEM, als er 2017 das Motto und die Aufgabe ausgab, alle Bildungsprogramme und alle weitere Arbeit der VEM international gemeinsam und ohne jedes Denken in Trennungen von „wir hier“ und „ihr dort“ zu konzipieren. An der Umsetzung dieses Mottos arbeiten wir gemeinsam mit der MÖWe und mit mehreren Institutionen der EkvW, zum Beispiel

- der Hochschule für Kirchenmusik Herford und der Pop Akademie Witten: Hier wird ein internationales Netzwerk kirchenmusikalischer Ausbildungen aufgebaut, es wurde der Austausch internationaler Gastdozenten organisiert, und ein international gemeinsames Zertifikatsprogramm „Internationale Kirchenmusik“ wird gemeinsam mit Einrichtungen in Tansania, Indonesien, den Philippinen und Äthiopien vorbereitet,
- der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel, an der im letzten Jahr das erste „Internationale Sommersemester“ mit Studierenden aus Afrika, Asien und Deutschland und englischsprachigen Vorlesungen und Seminaren stattfand,
- dem Institut für Diakoniewissenschaften und DiakonieManagement der KiHo in Bethel, an dem im September die Studierenden des vierten internationalen MA-Programms *Diakonic Managment* ihre Masterprüfungen ablegten (zum ersten Mal auch mit einer Studierenden aus der EkvW!), und mit dem mittlerweile ein internationales Netzwerk „Diakonic Management“ mit über 60 Mitgliedern entstanden ist,
- der Evangelischen Hochschule Bochum, mit der nach einer ersten gemeinsamen Tagung in Ruanda nun gemeinsam eine internationale Fortbildung „Trauma Counselling“ entwickelt wird,
- dem gemeinsamen Pastoralkolleg, mit dem bislang regelmäßig internationale Studienreisen nach Afrika und Asien angeboten wurden und nun digitale Formen des Austauschs unter Pfarrerinnen und Pfarrern entwickelt werden, und
- in der internationalen Poster- und Bildungskampagne gegen Diskriminierung und Ausgrenzung, die im Dezember 2020 eröffnet werden wird.

Ökumene und Internationalität als Praxis und Dimension aller kirchlichen Arbeit umzusetzen – an diesem Ziel werden wir als EKvW und VEM und gemeinsam mit den anderen Mitgliedskirchen der VEM arbeiten.

Sich aktiv an der internationalen VEM zu beteiligen - dafür soll es ab dem nächsten Jahr mehr Möglichkeiten geben. Die Arbeitsformen der VEM in Deutschland werden so verändert, dass nicht mehr ausschließlich in festen Gremien, sondern daneben stärker auch in offenen Netzwerken gearbeitet wird. Drei Netzwerke machen ab 2021 den Anfang: Die Netzwerke „Frauen“, „Junge Erwachsene“ und „Partnerschaften“ werden die drei Fachgruppen „Bildung“, „Mission“ und „Verantwortung“ ergänzen.

2021 ist auch auf andere Weise ein besonderes Jahr: Im September wird die Vollversammlung in der EKvW, im Haus Villigst, stattfinden. In diesem Jahr wird die VEM als internationale Gemeinschaft von Kirchen 25 Jahre alt. Mit diesem Datum verbunden sind daher verschiedene Veranstaltungen, die die Internationalität der VEM-Gemeinschaft nicht nur feiern, sondern auch reflektieren werden.

Das Thema der Vollversammlung – „Ihr seid das Salz der Erde. Gemeinsam gegen Gewalt und Extremismus und für Frieden, Gerechtigkeit und Versöhnung“ – wurde auf der Thematischen Konferenz der Region Deutschland am 29. August behandelt. Die Juristin und Autorin Dr. Juliane Bednarz sowie der Theologe Jan Christian Pinsch zeigten Strukturen und Ausdrucksformen von Rechtsextremismus auch in Kirchen in Deutschland auf und riefen die Kirchen dazu auf, ihre Verantwortung bei deren Überwindung wahrzunehmen. Auch dieses Anliegen wird die gemeinsame Arbeit von EKvW und VEM im kommenden Jahr prägen.

Die Vielfalt der Beziehungen und Programme der EKvW und VEM sind in den beiden anliegenden Tabellen detaillierter aufgelistet. Für die enge Zusammenarbeit, die vielen gemeinsamen Projekte und die vielfältige Unterstützung der VEM durch die EKvW danken wir Ihnen im Namen aller Mitgliedskirchen herzlich!

Angelika Vedddeler  
Leiterin der Abteilung Deutschland

Anlage:  
Aktivitäten EKvW/VEM  
VEM-Partnerschaften in der EKvW

# Zusammenarbeit EKvW und VEM

## Angebote und Zusammenarbeit 2020/21



Anlage VEM-Bericht an die EkvW-Synode Nov. 2020

### 1. Theologie

Inhalt:	Ansprechpartner:	Erläuterungen:
Podcast-Kanal „United in Mission“:  Themen und Predigten der VEM, Predigten können eingereicht oder heruntergeladen werden, Interviewgäste zu unterschiedlichen aktuellen Themen aus Asien, Afrika und Deutschland	Abt. Deutschland: Sarah Vecera, Julian Elf  Abt. Training & Empowerment: Thea Hummel	
Evangelism Contact Persons:  Internationales Netzwerk, Mitglieder (Mitarbeitende der Kirchen) arbeiten gemeinsam an neuen Konzepten, Botschaften und Theologien für Evangelisation und bieten dafür Fortbildungen an	Abt. Evangelisation: Dr. Claudia Währisch Oblau	Evangelism Contact Person für die EKvW ist Sven Körber im IGM.
Vorträge in Gemeinden, Kirchenkreisen oder Pfarrkonventen zu verschiedenen Themen, z.B.:  <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Missionstheologie,</li> <li>➤ Heil und Heilung,</li> <li>➤ Kirche in der Migrationsgesellschaft,</li> <li>➤ Interkulturelle Theologie,</li> <li>➤ Rassismus</li> </ul>	Koordination Abt. Deutschland: Angelika Veddeler	Referenten werden vermittelt.
Gestaltung der Vikarsausbildung zu Mission und Ökumene	Abt. Deutschland: Frauke Bürgers, Lusungu Mbilinyi	Wird in jedem VikarInnenkurs durchgeführt.
Predigtdienste, Mitwirkung bei Gottesdiensten oder Veranstaltungen	Abt. Deutschland: Angelika Veddeler	PredigerInnen oder Mitwirkende werden vermittelt.
Durchführung thematischer Angebote im Konfirmandenunterricht	Abt. Deutschland: Angelika Veddeler, Julian Elf	
Plakat-Aktion <i>#kirchefeiert</i> :  Druckvorlagen für Poster, Banner und Postkarten, Vorlagen für Social Media	Abt. Evangelisation: Dr. Claudia Währisch-Oblau	Mit Begleit- und pädagogischem Material <a href="http://www.kirche-feiert.de">www.kirche-feiert.de</a>
In Kooperation mit MÖWe, GMÖ, IGM und der Deutschen Bibelgesellschaft sowie der URCSA:  Entwicklung einer Kinderbibel aus diverser Perspektive	Abt. Deutschland: Sarah Vecera  Abt. Evangelisation: Dr. Claudia Währisch-Oblau	Erste Planungstreffen im September 2020; Kooperation mit MÖWe

## 2. Internationale Vernetzung und Kommunikation

Inhalt:	Ansprechpartner:	Erläuterungen:
Angebote für internationale E-Learning Formate, auf den jeweiligen Bedarf zugeschnitten	Abt. Deutschland: Julian Elf, Lusungu Mbilinyi; Sarah Vecera	
Aktionen über Social Media-Kanäle, internationale Kommunikation und Präsenz in Social Media	Abt. Deutschland: Sarah Vecera	
Publikationen der VEM	Öffentlichkeitsarbeit der VEM: Dr. Martina Pauly	
Netzwerk Junge Erwachsene:  Offenes Netzwerk, jährliche Treffen, Mitwirkungsmöglichkeiten und gemeinsame Aktionen	Abt. Deutschland: Julian Elf	
Netzwerk Frauen	Abt. Deutschland: Angelika Veddeler	Beginnt im Jahr 2021
Netzwerk Partnerschaften	Team Partnerschaftschaften: Frauke Bürgers, Kristina Neubauer	Beginnt im Jahr 2021
Drei Fachgruppen der Region Deutschland mit Beteiligung aller Mitgliedskirchen  Titel der Fachgruppen: Mission, Bildung, Verantwortung.	Abt. Deutschland: Angelika Veddeler	Beginn ihrer Arbeit: Anfang 2022
Arbeitsgruppe zum Thema „(Post-)Kolonialismus, Diskriminierung und Rassismus“  Erarbeitung eines Themenvorschlags hierzu für die Region Deutschland und die internationale VEM	Abt. Deutschland: Angelika Veddeler	Alle Mitgliedskirchen der Region Deutschland sind beteiligt (Annette Muhr-Nelson für die EKvW)
Internationale Vernetzungen auf Hochschulebene:  Int. Hochschulverbände und gemeinsame Studienangebote in den Bereichen Theologie, Diakonie, Kirchenmusik	Abt. Deutschland: Angelika Veddeler  Abt. Training & Empowerment: Dr. Andar Parlingungan	
Mitwirkung in Seminaren und Veranstaltungen	Alle Mitarbeitenden der VEM, internationale Gäste, Vertretende der Mitgliedskirchen, Mitglieder	

	der internationalen Leitungsgremien per ZOOM	
--	----------------------------------------------	--

### 3. Fort- und Weiterbildungsangebote (nach dem Konzept „GLEP - Global Learning in Ecumenical Perspective“)

Inhalt:	Ansprechpartner:	Erläuterungen:
Internationale Programmangebote zur Fort- und Weiterbildung kirchlicher oder diakonischer Mitarbeitender, Ehrenamtlicher, Interessierter	Alle Abteilungen	Liste der Programmangebote für 2021 ist auf der VEM Homepage ersichtlich <a href="https://www.vemission.org/bildungsangebote/seminare.html">https://www.vemission.org/bildungsangebote/seminare.html</a>
Internationale Kirchenmusik <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kooperation zwischen kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten,</li> <li>➤ Workshops zu transkultureller Kirchenmusik,</li> <li>➤ Veranstaltungen in Gemeinden,</li> <li>➤ Zusammenarbeit mit Hochschule für Kirchenmusik, Herford, und Ev. Pop Akademie, Witten</li> </ul>	Abt. Deutschland: Jörg Spitzer	
Internationales Leadership Training zur „Storytelling“-Methode für Frauen, die in beratender Funktion für Opfer von Gewalt arbeiten.	Abt. Training & Empowerment: Irene Girsang	2021
Seminar für Unternehmerinnen aus den drei Regionen.	Abt. Training & Empowerment: Irene Girsang	2021
Internationales Stipendienprogramm: Unterstützung und Begleitung von ca. 80 StipendiatInnen in drei Regionen	Abt. Training & Empowerment: Dr. Andar Parlingdungan	
Internationale Doktorandengruppe „Erwachsenenbildung“, Zusammenarbeit mit Ruhr Uni Bochum, Uni Bielefeld, Uni Bamberg:  Vernetzung von Studierenden aus drei Regionen im Fachbereich Erwachsenenbildung, eine Doktorandin aus EKvW ist dabei	Abt. Deutschland: Angelika Veddelar  Abt. Training & Empowerment: Dr. Andar Parlingdungan	
Internationale „Mission Lectures“ Thema in 2020:  UEM Global Perspectives toward 25 years of its Internationalization	Abt. Training & Empowerment: Dr. Andar Parlingdungan	Via Zoom: Referent Volker Martin Dally. 40 Teilnehmende aus Afrika, Asien, Deutschland

Inernationale "Mission Lecture", Thema "Ecclesial Mission and Diaconia in times of pandemic crisis: Theological-interdisciplinary considerations"	Abt. Training & Empowerment: Dr. Andar Parlin-dungan	Via Zoom: Referent Dr. Dennis Solon 40 Teilnehmende aus Af-rika, Asien, Deutschland
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------

#### 4. Interkulturelle Kirche

Inhalt:	Ansprechpartner:	Erläuterungen:
In Kooperation mit dem Himmelsfels, EKKW: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Jährlich: Internationales Bibelcamp</li> <li>➤ Förderung der Fortbildung zum Integrations-coach durch Stipendien</li> <li>➤ Mitarbeit im Kuratorium der Stiftung</li> </ul>	Abt. Evangelisation: Dr. Claudia Währisch-Oblau	
„Antirassismus-Glaubensvertiefungskurs“ (Arbeits-titel – in der Entwicklung) mit Kooperationspartne-rInnen in allen deutschen Mitgliedskirchen	Abt.Deutschland: Sarah Vecera  Abt.Evangelisation: Dr. Claudia Währisch-Oblau	
Vorbereitung und Durchführung des Frauenkir-chentags	Abt. Training & Empowerment: Irene Girsang	verschoben auf 2021
Oktober 2020: Durchführung eines Studientages zum Thema „In der Kirche über weiße Privilegien sprechen“	Abt Deutschland: Sarah Vecera, Angelika Veddeler	Kooperation MÖWe/VEM

#### 5. Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung

Inhalt:	Ansprechpartner:	Erläuterungen:
Internationale Summer School: "Conflict Management"	Abt. Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung: Dr. Jochen Motte	Nächster Termin: 2021 virtuelles Pro-gramm, 2022 in Wuppertal 14 Tage
Beratung und Vorträge zu Fragen von Advocacy u.a. zu Länderschwerpunkten <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ West Papua/Indonesien,</li> <li>➤ Philippinen/Sri Lanka,</li> <li>➤ DR Kongo,</li> <li>➤ Ruanda,</li> <li>➤ Faire Kleidung</li> </ul>	Abt. Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung: Dr. Jochen Motte	Auf Anfrage
Jährliche Plakataktion zu einem Menschenrechts-thema, z.B. 2019/2020:	Abt. Frieden, Gerechtigkeit,	Eröffnung immer am



"Für Menschenrechte indigener Völker"	Bewahrung der Schöpfung: Dr. Jochen Motte	1. Dezember, mit pädagogischem Material
Stärkung interreligiöser Initiativen für Frieden und inklusive Gemeinschaften, sh. Friedensbotschaft der Sansibar Konferenz 2019.	Abt. Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung: Dr. Jochen Motte	Sh. Dokumentation

## 6. Internationale Diakonie

Inhalt:	Ansprechpartner:	Erläuterungen:
<p>Internationale Kooperation mit dem Institut für Diakoniewissenschaften und Diakonienmanagement der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (IDM) sowie Stellenbosch University Südafrika, Silliman University Philippinen, SEKOMU Tansania, STT Jakarta, Indonesien:</p> <p>Internationaler Studiengang MA Diaconic Management. Dauer: 2 Jahre. Nächster Beginn (Kurs 5): 2021</p>	<p>Internationale Diakonie: Matthias Börner</p>	<p>Abgeschlossenes Bachelorstudium und zweijährige Berufserfahrung sind Voraussetzung</p>
<p>Internationale Zusammenarbeit in der Pflegeausbildung der UCCP, Philippinen:</p> <p>Aufbau von Kooperationen zwischen Pflegefachschulen und Recruiting von Fachkräften für die Pflege in der Diakonie RWL.</p>	<p>Internationale Diakonie: Matthias Börner</p>	<p>Entwicklung Konzeption eines ethischen Recruitments, (seit 2018) Aufbau eines Fachnetzwerkes</p>
<p>Internationale Kooperation mit Ev. Hochschule Bochum:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zusammenarbeit bei Lehrveranstaltungen, Studierenden- und Lehraustausch,</li> <li>➤ Entwicklung virtueller internationaler Bildungsveranstaltungen,</li> <li>➤ Ausbau internationaler Hochschulkooperationen,</li> <li>➤ Kooperation bei und Förderung der Internationale Sommerschule (ISP)</li> </ul>	<p>Internationale Diakonie: Matthias Börner</p>	<p>Gespräche zum Ausbau der Kooperation laufen, Lehraustausch EHD - PIASS seit 2013</p>
<p>Internationale Kooperation mit der Fachhochschule der Diakonie (FHDD), Bethel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zusammenarbeit bei Lehrveranstaltungen,</li> <li>➤ Studierenden- und Lehraustausch,</li> <li>➤ Entwicklung virtueller internationaler Bildungsveranstaltung,</li> <li>➤ Ausbau internationaler Hochschulkooperationen</li> </ul>	<p>Internationale Diakonie: Matthias Börner</p>	

➤		
Beratung in Prozessen der Migration/Integration in der Diakonie, Lehr- und Vortragstätigkeiten	Internationale Diakonie: Matthias Börner	

## 7. Internationale Kirchenmusik

Inhalt:	Ansprechpartner:	Erläuterungen:
<p>Kooperation mit der Hochschule für Kirchenmusik der EkvW Herford-Witten, insbesondere mit der Ev. Pop-Akademie, Witten, im Bereich von Studienangeboten mit Fokus auf Musik in VEM-Mitgliedskirchen in Afrika und Asien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Planung und Durchführung von Begegnungs- und Info-Reisen von DozentInnen und Studierenden der Hochschule zu kimusikalischen Ausbildungseinrichtungen in VEM-Kirchen,</li> <li>➤ Planung von Kurzzeit-Dozenturen und Studierenden-Praktika</li> </ul>	Abt. Deutschland: Jörg Spitzer	
<p>SPIRIT 2021 Festivalkongress Worship &amp; more:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Mitarbeit im Trägerkreis und bei Workshop-Angeboten,</li> <li>➤ Workshop „Gemeinsam Kirche sein durch Musik - Transkulturelle Worship-Sessions“ zusammen mit Vera Hotten (EvPopAkad) und Dani Simanjuntak (KK HaWi)</li> </ul>	Abt. Deutschland: Jörg Spitzer	
<p>„Singing in the light of God“ - Weltweite Kirchenhits zum Mitsingen:</p> <p>Ein neues transkulturelles Sing-along-/musikalisches Mitmach-Format für Gemeinden</p> <p>Beratung/Unterstützung von Gemeinden und Kirchenkreisen bei der Planung von SLG-Events in Kooperation mit Kreiskantoren und EvPopAkad</p>	Abt. Deutschland: Jörg Spitzer	.

## 8. Internationale Partnerschaften und Beziehungen

Inhalt:	Ansprechpartner:	Erläuterungen:
Beratung von Partnerschaften, Entwickeln innovativer Formen von Partnerschaften, Austausch zwischen Partnerschaftsgruppen, Teilnahme an der Ausschreibung zum Partnerschaftspreis 2020	Int. Partnerschaftsprogramm: Frauke Bürgers, Christina Neubauer	

Vorbereiten von Begegnungen, Länder- und Themenseminare, interkulturelles Training	Int. Partnerschaftsprogramm: Frauke Bürgers, Christina Neubauer	Regionalbüro Asien, Regionalbüro Afrika, Partnerschaftsteam Wuppertal
Aufbau und Begleitung von internationalen Schul-Partnerschaften	Abt. Deutschland	
Gestaltung der Beziehungen, Zusammenarbeit und Beratung mit Mitgliedskirchen in Afrika und Asien	Regionalabteilungen Afrika und Asien: Dr. John Wesley Kabango, Dr. Dyah Kriswati	

## 9. Internationale Austauschdienste

Inhalt:	Ansprechpartner:	Erläuterungen:
Freiwilligendienste Süd-Nord:  Freiwilligendienst für junge Leute aus Afrika und Asien in Deutschland	Abteilung Training & Empowerment: Lisa Bergmann	(weltwärts Programm)
Freiwilligendienste Nord-Süd:  Freiwilligendienste für junge Leute aus Deutschland in Afrika und Asien	Abteilung Training & Empowerment: David Kobernick	(weltwärts Programm)
Internationales Stipendienprogramm:  Stipendien für Studierende aus Afrika und Asien in Diakoniewissenschaften und Theologie	Abteilung Training & Empowerment: Dr. Andar Parlindungan	Zurzeit in EKvW: Tioria Sihombing Jenny Purba Mathilde Umuraza Leita Ngoy Alter Pernando Siahaan
Personalaustausch, zurzeit in der EKvW:  Emmanuel Boango, Iserlohn David Mushi, Siegen-Wittgenstein Albert Purba, Herford Dennis Solon, Bethel	Regionalabteilungen Afrika, Asien, Deutschland  Abt. Deutschland: Sarah Vecera	
Sondervikariate, Kurzzeiteinsätze	Abt. Deutschland: Angelika Veddeler	Individuelle Programme

## 10. Mitarbeit in Leitungs- und Fachgremien der VEM

Inhalt:	Ansprechpartner:	Erläuterungen:
Mitarbeit in Leitungsgremien der VEM:  Delegierte der EKvW in der Deutschen Regionalversammlung (DRV), der VEM-Vollversammlung, dem internationalen Rat der VEM	Abt. Deutschland: Angelika Veddeler	
Mitarbeit in Fachgremien der VEM:  Delegierte der EKvW in allen Fachgruppen, Ausschüssen und Gremien der VEM Region Deutschland	Abt. Deutschland: Angelika Veddeler	
Gemeinsame Arbeitsplanungskonferenz (APK):  Findet zweimal jährlich statt, alle Mitarbeitenden der MÖWE sind Mitglieder	Abt. Deutschland: Angelika Veddeler, Sarah Vecera	

## 11. Forschung, Historisches, Ausstellungen

Inhalt:	Ansprechpartner:	Erläuterungen:
Begleitung und Beratung für Forschungsaufträge und Qualifizierungsarbeiten	Alle Mitarbeitenden, je nach Thema	
Ausstellungen	Archiv- und Museumsstiftung der VEM: Volker M. Dally	
Vorträge, Beiträge zu historischen Themen	Archiv- und Museumsstiftung der VEM: Volker M. Dally  Abteilung Deutsch- land: Angelika Veddeler	

## 12. Sonstiges

Inhalt:	Ansprechpartner:	Erläuterungen:
Beratung zu Fragen von Visa	Geschäftsführung: Maren Hager de Galindo	auf Anfrage

# VEM-Partnerschaften in der EKvW



Anlage VEM-Bericht an die EkvW-Synode Nov. 2020

## Eglise Evangélique du Cameroun (EEC) Evangelische Kirche von Kamerun

Partner in Afrika	Partnerkirche	Partner in Deutschland
Grand Nord Synodalregion	EEC	KK Soest
Chorpartnerschaft	EEC und PBC (Presbyterianische Kirche)	ESG Münster
Projektpartnerschaft „Wasser“	EEC	ESG Siegen
AHP <sup>2</sup> V Baham	EEC	Wittekindshof - Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen, Bad Oeynhausen
EEC Gesamtkirche	EEC	Landeskirchenamt

## Communauté Baptiste au Centre de l'Afrique (CBCA) Baptistische Kirche im Zentrum Afrikas

Partner in Afrika	Partnerkirche	Partner in Deutschland
Poste Bukavu	CBCA	KK Herne

## Communauté des Disciples du Christ au Congo (CDCC) Kirche der Jünger Christi im Congo

Partner in Afrika	Partnerkirche	Partner in Deutschland
Districts Boende & Lofoy	CDCC	KK Iserlohn
District Bolenge	CDCC	KK Dortmund

## Evangelical Lutheran Church in the Republic of Namibia (ELCRN) Evangelisch-Lutherische Kirche in der Republik Namibia

Partner in Afrika	Partnerkirche	Partner in Deutschland
Circuit Otjiwarongo	ELCRN	KK Tecklenburg
Congreg. Dordabis & Hostel & Schule	ELCRN	KG Unna
Circuit Usakos	ELCRN	KK Dortmund
Okombahe Parish	ELCRN	KK Gelsenkirchen und Wattenscheid KG Gelsenkirchen-Bismarck

**Eglise Presbytérienne au Rwanda (EPR)  
Presbyterianische Kirche in Ruanda**

<b>Partner in Afrika</b>	<b>Partnerkirche</b>	<b>Partner in Deutschland</b>
Region Gisenyi	EPR	KK Hattingen-Witten

**Evangelical Lutheran Church in Tanzania – Eastern and Coastal Diocese (ELCT-ECD)  
Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania – Ost- und Küsten-Diözese**

<b>Partner in Afrika</b>	<b>Partnerkirche</b>	<b>Partner in Deutschland</b>
District Kaskazini, Kati und Kushi	ELCT-ECD	KK Unna
District Magharibi	ELCT-ECD	KK Siegen KG Weidenau

**Evangelical Lutheran Church in Tanzania – Karagwe Diocese (ELCT-KAD)  
Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania – Karagwe-Diözese**

<b>Partner in Afrika</b>	<b>Partnerkirche</b>	<b>Partner in Deutschland</b>
District Kyerwa	ELCT-KAD	KK Gütersloh
District Bweranyange	ELCT-KAD	KK Lübbecke
District Ihembe	ELCT-KAD	KK Arnsberg

**Evangelical Lutheran Church in Tanzania – Morogoro Diocese (ELCT-MGD)  
Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania – Morogoro Diözese**

<b>Partner in Afrika</b>	<b>Partnerkirche</b>	<b>Partner in Deutschland</b>
District Morogoro City	ELCT-MGD	KK Gelsenkirchen und Wattenscheid EKvW
District Ngerengere	ELCT-MGD	KK Wittgenstein EKvW

**North-Eastern Diocese of the Evangelical Lutheran Church in Tanzania (NED-ELCT)  
Nordost-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania**

<b>Partner in Afrika</b>	<b>Partnerkirche</b>	<b>Partner in Deutschland</b>
District Kusini (südl. Teil)	NED-ELCT	KK Bielefeld
District Kaskazini	NED-ELCT	KK Minden
District Tambarare	NED-ELCT	KK Vlotho
Vuga Congregation	NED-ELCT	KK Iserlohn KG Hennen

**Evangelical Lutheran Church in Tanzania – North Western Diocese (ELCT-NWD)  
Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania – Nordwest-Diözese**

<b>Partner in Afrika</b>	<b>Partnerkirche</b>	<b>Partner in Deutschland</b>
District Kusini B	ELCT-NWD	KK Paderborn
District Magharibi	ELCT-NWD	KK Recklinghausen
District Mashariki	ELCT-NWD	KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten
District Missenye Kaskazini B	ELCT-NWD	KK Lüdenscheid-Plettenberg

**Evangelical Lutheran Church in Tanzania – Northern Diocese (ELCT-ND)  
Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania – Nord-Diözese**

<b>Partner in Afrika</b>	<b>Kirche</b>	<b>Partner in Deutschland</b>
Gemeinde Kotela	ELCT-ND	KK Dortmund KG Syburg – Auf dem Höchsten

**Gereja Batak Karo Protestan (GBKP)  
Protestantische Karo-Batak-Kirche (GBKP)**

<b>Partner in Asien</b>	<b>Kirche</b>	<b>Partner in Deutschland</b>
zur Gesamt GBKP	GBKP	KK Lübbecke
District Sinabun	GBKP	KK Herford

**Gereja Kristen Protestan Simalungun (GKPS)  
Christlich-Protestantische Simalungun-Batak-Kirche (GKPS)**

<b>Partner in Asien</b>	<b>Kirche</b>	<b>Partner in Deutschland</b>
zur Gesamt GKPS	GKPS	KK Hagen

**Huria Kristen Batak Protestan (HKBP)  
Christlich-Protestantische Toba-Batak-Kirche (HKBP)**

<b>Partner in Asien</b>	<b>Kirche</b>	<b>Partner in Deutschland</b>
District Samosir	HKBP	KK Oberhausen
District Toba Hasundutan (Balige)	HKBP	KK Lüdenscheid-Plettenberg

**Huria Kristen Indonesia (HKI)  
Christliche Kirche in Indonesien (HKI)**

<b>Partner in Asien</b>	<b>Kirche</b>	<b>Partner in Deutschland</b>
zur Gesamt-HKI	HKI	KK Hamm

**United Church of Christ in the Philippines (UCCP)  
Vereinigte Kirche Christi in den Philippinen (UCCP)**

<b>Partner in Asien</b>	<b>Kirche</b>	<b>Partner in Deutschland</b>
District South Bicol	UCCP	KK Münster

**The Methodist Church of Sri Lanka (MC SrL)  
Methodistische Kirche von Sri Lanka (MC SrL)**

<b>Partner in Asien</b>	<b>Kirche</b>	<b>Partner in Deutschland</b>
zur Gesamt-MC SL	MC SL	KK Dortmund





## **Landessynode 2020**

1. (ordentliche) Tagung der  
19. Westfälischen Landessynode

16. - 19. November 2020

### **Bericht**

der Diakonie  
Rheinland-Westfalen Lippe e.V.

## **Bericht zur Landessynode der EKvW 2020**

Als Anfang des Jahres 2013 der Vorstand der Diakonie RWL seine Tätigkeit – damals noch als dreiköpfiges Gremium – aufgenommen hat, wurden durch den Verwaltungsrat vier wesentliche Aufgaben erteilt: 1) die lange beratene Fusion nun umzusetzen 2) die Konsolidierung der Werke vorzunehmen 3) das neue Werk an einem Standort zusammen zu führen 4) die Reorganisation des Verbandes zu einem Werk zu betreiben.

Man kann heute zu Recht behaupten, dass diese Aufgaben fast gänzlich erledigt sind. Im Sommer 2021 wird der Umbau der Lenastraße abgeschlossen sein. Seit 2014 schreibt die Diakonie RWL schwarze Zahlen. Die Investitionen und Sonderlasten sind in den zurückliegenden Jahren erwirtschaftet worden. Die Dienstleistungszentren des Verbandes sind etabliert, die Organisationseinheiten mit passenden Leitungsspannen versehen. Die hohe Fluktuation ist bewältigt worden und das einzige Arbeitsrechtsverfahren in Münster ist vollumfänglich gewonnen worden.

Die durch Corona in diesem Jahr ausgelösten Herausforderungen sind recht geräuschlos gemeistert worden. Bereits seit Mitte März konnten alle 240 Köpfe im Werk mit mobilen Arbeitsgeräten und Handys ausgestattet werden. Der schon in den vergangenen Jahren betriebene Digitalisierungsschub (Skype – digitale Telefonie – Einführung von Microsoft Teams mit eigenen Lizenzen und datenschutzkonformer Datenspeicherung auf eigenen Servern) hat ein fast Übergangloses Arbeiten in dieser Zeit ermöglicht. Die Erfahrungen sind bereits im August in eine Dienstvereinbarung zum modernen / mobilen Arbeiten eingegangen und werden über den Krisenzeitraum hinaus Bestand haben.

Der Tod von Reinhard van Spankeren (Leitung Öffentlichkeitsarbeit der Diakonie RWL) in der Folge einer Corona-Erkrankung wird nicht nur die Öffentlichkeitsarbeit unseres Werkes über diese Zeit hinaus beschäftigen, sondern hinterlässt Spuren, die diese Zeit für uns ganz persönlich eingepägt hat.

Nach Übergabe des Vorsitzes der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrt in NRW zum 1.1.2020 hat Pfarrer Heine-Göttelmann nun den Vorsitz in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien und Öffentlichen Wohlfahrtspflege (Landschaftsverbände, Städtetag und Landkreistag) und somit auch in Zeiten der Corona-Bewältigung in der Umsetzung der Verordnungen im engen Austausch mit den genannten Verbänden gestanden. Seine im letzten Jahr geführten Verhandlungen mit der Staatskanzlei zur Finanzierung der Freien Wohlfahrtsverbände und damit zum Erhalt der Subsidiarität im Lande, scheinen in diesem Jahr Erfolg zu zeigen. Seit Mitte März 2020 haben alle Verbände der Freien Wohlfahrt wöchentliche Krisentelefonate mit den für unsere Belange zuständigen Ministerien geführt – allen voran das MAGS. Hier konnten in relativ kurzer Zeit die Umsetzungsfragen, welche die Verordnungen – insbesondere die ersten nicht abgesprochenen – ausgelöst hatten, nach intensiven Verhandlungen zu konstruktiven Lösungen entwickelt werden. Dieses vorteilhafte Verfahren wird bis heute für alle Fragen der sozialen Landschaft weiter praktiziert.

Inhaltlich haben den Verband in den vergangenen Monaten seit dem letzten Bericht weiterhin die Themen der Kindertagesstättenfinanzierung (nach Einführung des neuen Gesetzes: KiBiz) und die Entwicklung im Bereich von Flucht und Migration – wie schon im letzten

Bericht erwähnt – weiter beschäftigt. Darüber hinaus hat sich der Verband im Bereich Quartiersarbeit weiter personell verstärkt und zugleich die Förderungen der Stiftungen im Lande mit in die Beratung der Mitglieder (inklusive der Kirchengemeinden) aufgenommen und erschlossen. Eine personell-strukturelle Verbindung mit dem evangelischen Büro am Landtag in Düsseldorf ist durch die Person von Frau Wieder geschaffen worden und sorgt damit für intensiveren Austausch und verbesserte strategische Lobbyarbeit.

Zwei Themen unter den genannten, welche die Trägerlandschaft gerade in besonderer Weise beschäftigen, seien hier kurz exemplarisch erwähnt.

Das Flüchtlingsministerium hat die Richtlinie (20.10.2020) und das Förderverfahren zum Förderprogramm „Soziale Beratung von Geflüchteten“ für 2021 grundlegend verändert und mit neuen Fachvorgaben versehen. Die Fördervorgaben insbesondere für Personalstellen wurden derart verschlechtert, dass ein erheblicher Qualitätseinbruch der Beratung für die Geflüchteten droht, v.a. mit direkten Folgen für Geflüchtete in den Landesunterkünften, aber auch für Geflüchtete in den Kommunen. Am 28.10.2020 wurde hierzu im Integrationsausschuss des Landtages beraten (zur Position des Landes siehe:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-4018.pdf>

Grundlegende Hintergrundinformationen zum Förderprogramm:

Über das Förderprogramm werden ab 2021 insgesamt innerhalb der Aufnahmeeinrichtungen des Landes Asylverfahrensberatungsstellen (81,25 Vollzeitäquivalente(VZÄ), Dezentrale Beschwerdestellen (38 Teilzeitstellen), ab 2021 neu Psychosoziale Erstberatungsstellen (26 VZ) sowie Ausreise- und Perspektivberatungsstellen (38 Stellen a 0,25 VZÄ) anteilig gefördert. Außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen fördert das Land überregional und dezentral 15 Psychosoziale Zentren (56,5 VZÄ) sowie an ausgewählten Standorten Verfahrensberatung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (14 VZ) anteilig. In den Kommunen schließlich fördert das Land als größtes Fachgebiet die Regionale Flüchtlingsberatung (203 VZÄ) und die kommunale Ausreise- und Perspektivberatung (44,5 VZÄ) anteilig. Zur Förderung der Qualität finanziert das Land eine „überregionale Fachbegleitung“ (5,5 VZÄ) anteilig.

Trotz einer leichten Aufstockung des Haushaltsansatzes für 2021 ist die Qualität der landesgeförderten Flüchtlingsarbeit grundlegend bedroht. Während das Ministerium bisher die Träger der Wohlfahrtsverbände, der `Kooperationspartner´ (Initiativen und örtliche Flüchtlingsräte) sowie sonstige Träger direkt förderte und die Bedingungen frühzeitig für jede Beratungsstelle bekannt waren, wurde jetzt ein Förderaufruf bei der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht, auf den sich (neu) alle als gemeinnützig anerkannte Träger des privaten und des öffentlichen Rechts bis zum 30.10.2020 bewerben konnten. Seit Ende September beenden deshalb Träger mit erfahrener Personal verärgert ihre fachlich hochwertige asyl- und aufenthaltsrechtkundige Beratung.

In einer Videokonferenz am 30.10.2020 zwischen der Freien Wohlfahrt und dem MKFFI zu den geltenden Förderkriterien im Förderprogramm „Soziale Beratung von Geflüchteten“ in Anwesenheit von Minister Dr. Stamp und Staatssekretär Bothe konnten bislang folgende Kompromisse gefunden werden:

Die unabhängige und qualitätsvolle Beratung soll gewährleistet bleiben. Tarifgebundene Träger sollen nicht herausgedrängt werden. Es wurde seitens des MKFFI klargestellt, dass die geforderte Antragsstellung bis zum 30.10. nicht als Ausschlussfrist zu verstehen sei. Auch später könnten noch Anträge eingereicht werden. (Anders dazu die Bezirksregierung). Die Festbetragsfinanzierung als pauschalisierte Personalkostenrefinanzierung bleibt trotz aller Kritik aktuell bestehen. In einem zeitnah anstehenden Gespräch auf Arbeitsebene sollen die Refinanzierungsaspekte in der Richtlinie sowie die bisherigen Förderungen der Träger noch einmal genauer analysiert werden.

Weitere Gespräche dazu werden folgen. Zugleich mag eine geneigte Beobachterin / ein geneigter Beobachter auch in dieser Gesamtentwicklung ein weiteres Aufweichen lange praktizierter Prinzipien der Subsidiarität erkennen. Hier in eine entsprechend engagierte Diskussion mit der Politik einzutreten – so auch im folgenden Punkt – ist unser Anliegen.

In der Coronapandemie sind die Träger und Kindertageseinrichtungen als systemrelevantes Handlungsfeld sehr gefordert. Im März wurden sie ad hoc in den Notbetrieb versetzt, gefolgt von einem eingeschränkten Regelbetrieb, der im September schließlich in den Regelbetrieb unter Corona-Bedingungen überging. Alle Phasen waren von einer Vielzahl von Fachempfehlungen, Verordnungen, Erlassen des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW begleitet, die oft sofortige bzw. zeitnahe Berücksichtigung erforderten.

Die Diakonie RWL war und ist über den gesamten Zeitraum eingebunden in die regelmäßigen (anfangs fast täglichen) Gespräche mit dem Ministerium, den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kommunalen Spitzenverbänden, den kirchlichen Büros und den Landesjugendämtern, um in diesen Gesprächsrunden die weitere Strategie für das Handlungsfeld – angepasst an das aktuelle Infektionsgeschehen – zu erörtern.

Ziel der Diakonie RWL ist es, fortwährend in dieser schwierigen und herausfordernden Zeit eine möglichst hohe Transparenz und gute Informationsqualität aus den Gesprächen auf Landesseite an die Mitglieder sicher zu stellen und die Bedarfe, Fragen und Nöte aus der Praxis kontinuierlich in die Gesprächsrunden mit dem Ministerium einzubringen.

Gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kommunalen Spitzenverbänden wurde eine Abfrage über alle Trägergruppen hinsichtlich der Fortzahlung freiwilliger kommunaler Zuschüsse verabredet. Damit soll die aktuelle Situation in NRW erfasst und eine belastbare Grundlage für die weiteren Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Land NRW geschaffen werden. Für die evangelische Seite wurden folgende Entwicklungen zur Fortzahlung der freiwilligen kommunalen Zuschüsse rückgemeldet:

- *werden weiter geleistet werden wie bisher:* in 85 Kommunen
- *werden erhöht:* in 8 Kommunen
- *werden gekürzt:* in 11 Kommunen
- *werden gestrichen:* in keiner Kommune
- *werden noch verhandelt:* in 12 Kommunen
- *wurden bisher gar nicht geleistet:* in 6 Kommunen

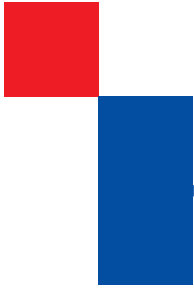
Diese Beobachtung hat bereits jetzt zu intensiven Gesprächen mit der EKvW und einigen ihrer Kirchenkreise geführt, um weitere konkrete gemeinsame Schritte von Diakonie und Landeskirche in den Blick zu nehmen.

In einer Landschaft, die unserer Beobachtung nach erst recht unter Corona von tiefgreifenden Veränderungen geprägt ist, kirchlich-diakonische Belange mitzugestalten, im politischen Gespräch zu halten und darin unseren Mitgliedern einen guten Dienst zu tun, dass Gesetze und Verordnungen alltagstauglich ausfallen und zugleich in Umsetzungsfragen (auch rechtlich) verständlich werden, sehen wir unsere Aufgabe.

Was zukünftig zu tun sein wird, ist dennoch nicht zu unterschätzen. Die neuen Bürosysteme (Open Space) sollen ebenso wie die digitalen Kommunikationsformate den Informationsfluss innerhalb des Werkes, aber insbesondere auch zu den Mitgliedern hin transparenter gestalten und beschleunigen. War in der Coronazeit vor allem die unsystematische Übermittlung von Information oftmals ein Stein des Anstoßes, so muss nun eine strategische und logistische Überarbeitung der Informationsflüsse folgen. Die Veränderung der Arbeitsprozesse wird durch die weitere Inbetriebnahme von digitalen Tools eine wirkliche Veränderung erfahren. Die durch ein aufwendiges Kommunikationsprojekt mit der Firma „2HMforum“ wird jetzt durch eine Werbeagentur im Sinne der Mitgliederbindung und Mitgliederorientierung umgesetzt. Die Strategie, die dem Verwaltungsrat 2019 vorgestellt wurde und dort auch Zustimmung fand, hat zum wesentlichen Kern eben diese Mitgliederorientierung (Dienstleistungsgedanke), der sich kulturell am langsamsten, aber in den digitalisierten Arbeits- und Kommunikationsprozessen jetzt zügig umsetzen lassen wird. Diese Prozesse, die nach originärem Auftrag des Verbandes gerade auch in die Öffentlichkeitsarbeit und Lobbyarbeit des Verbandes fließen sollen, müssen nun genau daraufhin überprüft und optimiert werden – das vielleicht dickste Brett für die Zukunft.

*Christian Heine-Göttelmann*

*Vorstand: Diakonie RWL – Landespfarrer für Diakonie in der EKvW*



# Statistischer Jahresbericht

der Evangelischen Kirche  
von Westfalen

Landessynode 2020

## Impressum:

Evangelische Kirche von Westfalen  
Landeskirchenamt  
Altstädter Kirchplatz 5  
33602 Bielefeld

E-Mail: [statistik@ekvw.de](mailto:statistik@ekvw.de)

Internet: <http://ekvw.de/statistik>

Druck: wbv Media GmbH & Co. KG, Bielefeld  
Auflage: 50

# Inhaltsübersicht

Vorbemerkungen.....	1
1 Überblick.....	2
2 Äußerungen des kirchlichen Lebens .....	4
2.1 Gottesdienst und Abendmahl.....	4
2.1.1 Gottesdienstfeiern .....	4
2.1.2 Gottesdienstbesuch .....	4
2.1.3 Regionale Verteilung des durchschnittlichen Gottesdienstbesuchs .....	5
2.1.4 Abendmahlsfeiern.....	5
2.1.5 Abendmahlsgäste .....	5
2.2 Amtshandlungen .....	6
2.2.1 Amtshandlungen nach Kirchenkreisen .....	6
2.2.2 Entwicklung der Amtshandlungen .....	8
2.2.3 Entwicklung der Kircheneintritte und Kirchengaustritte .....	10
2.2.4 Kirchengaustritte nach Alter und Geschlecht.....	11
2.3 Gemeindeleben und Veranstaltungen.....	12
2.3.1 Kirchliche Unterweisung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen .....	12
2.3.2 Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden.....	12
2.3.3 Ständige Kreise der Kirchengemeinden .....	12
2.4 Kollekten.....	13
2.4.1 Landeskirchliche Kollekten nach Zweckbestimmung.....	13
2.4.2 Entwicklung der landeskirchlichen Kollekten nach Kirchenkreisen.....	14
2.4.3 Brot für die Welt .....	15
3 Gemeindeglieder .....	16
3.1 Entwicklung der Gemeindegliederzahlen nach Kirchenkreisen .....	16
3.2 Entwicklung der Gemeindegliederzahlen nach Gestaltungsräumen .....	18
3.3 Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung .....	20
3.3.1 Anteil der Christen an der Bevölkerung.....	20
3.3.2 Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung.....	20
3.3.3 Regionale Verteilung der Bevölkerungsanteile.....	21
3.4 Altersstruktur der Gemeindeglieder.....	22
3.5 Gemeindeglieder pro Kirchengemeinde.....	23
4 Hauptamt und Ehrenamt.....	24
4.1 Ausbildung zum Pfarrdienst.....	24
4.1.1 Liste der westfälischen Theologiestudierenden .....	24
4.1.2 Erstes Theologisches Examen und Vikariat .....	24
4.1.3 Zweites Theologisches Examen und Ordination .....	25
4.2 Pfarrstellen und Besetzung .....	26
4.2.1 Entwicklung der Zahl der Pfarrstellen .....	26
4.2.2 Pfarrstellen und Besetzung nach Art des Pfarrdienstverhältnisses.....	26
4.2.3 Pfarrstellen und Besetzung nach Funktion.....	27
4.2.4 Pfarrstellen und Besetzung nach Kirchenkreisen.....	28
4.3 Theologinnen und Theologen .....	30
4.3.1 Theologinnen und Theologen nach Art des Dienstverhältnisses.....	30
4.3.2 Beurlaubte Theologinnen und Theologen .....	31



4.4	Entgeltlich Beschäftigte.....	32
4.4.1	Entgeltlich Beschäftigte der Kirchenkreise.....	32
4.4.2	Entgeltlich Beschäftigte der landeskirchlichen Einrichtungen .....	33
4.4.3	Entwicklung der Zahl der entgeltlich Beschäftigten .....	34
4.5	Ehrenamtliche Mitarbeit.....	34
4.5.1	Entwicklung der Zahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden .....	34
4.5.2	Ehrenamtlich Mitarbeitende nach Arbeitsfeld.....	35
5	Studierende und Hochschulen .....	36
5.1	Studierende der ev. Theologie.....	36
5.2	Studierende an der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe .....	37
5.3	Studierende der Hochschule für Kirchenmusik der EKvW .....	38
6	Schulen und Schüler.....	39
6.1	Kirchliche Schulen in der EKvW.....	39
6.2	Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler .....	39
7	Strukturveränderungen .....	40
7.1	Strukturveränderungen im Einzelnen .....	40
7.2	Zahl der Kirchengemeinden nach Kirchenkreisen .....	41
7.3	Kirchen und Gottesdienststätten .....	42
7.4	Entwidmung von Gottesdienststätten .....	42
8	Finanzen .....	43
8.1	Kirchensteuereinnahmen und Verwendung .....	43
8.2	Entwicklung des Kirchensteueraufkommens in EKD und EKvW .....	44
8.3	Projektion der Kirchensteuerkraft bis 2060 .....	45
9	Kirchenwahl 2020.....	46
10	Weitere Informationen.....	47
10.1	Links.....	47
10.2	Erläuterungen und Abkürzungen .....	47

## Vorbemerkungen

Das Ziel des Statistischen Jahresberichtes liegt darin, den kirchlichen Entscheidungsträgern einen Überblick über die wichtigsten Zahlen aus unterschiedlichen Bereichen der EKvW zu bieten. Tiefergehendes Zahlenmaterial findet sich in themenbezogenen Berichten wie dem Haushaltsplan oder dem Personalbericht.

Das Jahr 2020 steht im Zeichen der Covid-19-Pandemie. Aufgrund der Einschränkungen für Präsenzgottesdienste haben viele Kirchengemeinden ihre Online-Angebote erweitert. Verschiedene Landeskirchen haben begonnen, diese Entwicklung statistisch zu erfassen. Teilnehmende digitaler Gottesdienste der EKvW waren eingeladen, an einer Umfrage der Ev. Kirche im Rheinland (EKiR) zum Thema Online-Gottesdienste teilzunehmen. Erste Ergebnisse dieser Umfrage finden Sie in der EKIR-Pressemitteilung 111/2020 vom 18.9.2020.<sup>1</sup> Ab dem kommenden Jahr wird die Zahl digitaler Gottesdienste im Rahmen der EKD-Statistik „Äußerungen des kirchlichen Lebens“ EKD-weit einheitlich erhoben, so dass über deren Entwicklung fortan laufend berichtet werden kann.

Auf folgende Inhalte des Statistischen Jahresberichts 2020 möchten wir besonders hinweisen:

Die Zahl der Kirchnaustritte lag im Jahr 2019 für die EKD insgesamt um mehr als 22% über dem Vorjahreswert, in der EKvW stieg die Zahl sogar um 30%. Die Gründe für den Anstieg sind unklar und sollen durch eine Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD (SI) untersucht werden. Darüber hinaus wird die EKvW in Kooperation mit der Ev. Kirche in Württemberg anhand einer monatlichen Umfrage unter den kürzlich Ausgetretenen versuchen, die Entwicklung der Austrittszahlen zukünftig besser zu verstehen.

Am 1.3.2020 war Kirchenwahl, die Presbyterien wurden neu besetzt. Die wichtigsten Ergebnisse dazu finden Sie in Abschnitt 9.

2018 wurde im Landeskirchenamt eine neue Personalwirtschaftssoftware eingeführt. Damit änderten sich nicht nur viele Abläufe im Bereich der Personalverwaltung, auch die EKD-Pfarrdienststatistik hat damit eine neue Datengrundlage erhalten. Grundsätzlich hat sich dadurch die Ermittlung der Zahlen der Abschnitte 4.1 bis 4.3 dieses Statistischen Jahresberichts deutlich vereinfacht. An einzelnen Stellen gibt es aber noch Ungenauigkeiten, da noch nicht alle benötigten Informationen in der neuen Software erfasst sind und es gibt Brüche in Zeitreihen, weil einzelne Pfarrstellen anders zugeordnet werden als zuvor.

Wir möchten noch einmal daran erinnern, dass seit August 2019 Statistikdaten auf Ebene der Landeskirche, der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden als Excel-Datei in KiWi bereitgestellt werden. Dadurch sollen die Kirchenkreise und Kirchengemeinden dabei unterstützt werden, Entwicklungen der eigenen Körperschaft mit Entwicklungen in anderen Körperschaften der EKvW zu vergleichen. Durch die zentrale Bereitstellung werden Doppelarbeiten bei der Datenaufbereitung vermieden. Sie finden die Daten in der KiWi-Gruppe „Statistik in der EKvW“ unter „Dokumente/3 Daten“.

Informationen zu alternativen Datenquellen und Erläuterungen zum Verständnis finden Sie auf der letzten Seite dieses Berichts.

Wir hoffen, der Statistische Jahresbericht 2020 enthält alle für Sie wichtigen Statistiken und freuen uns über Rückmeldungen jeglicher Art.

Für das Team Statistik im Landeskirchenamt

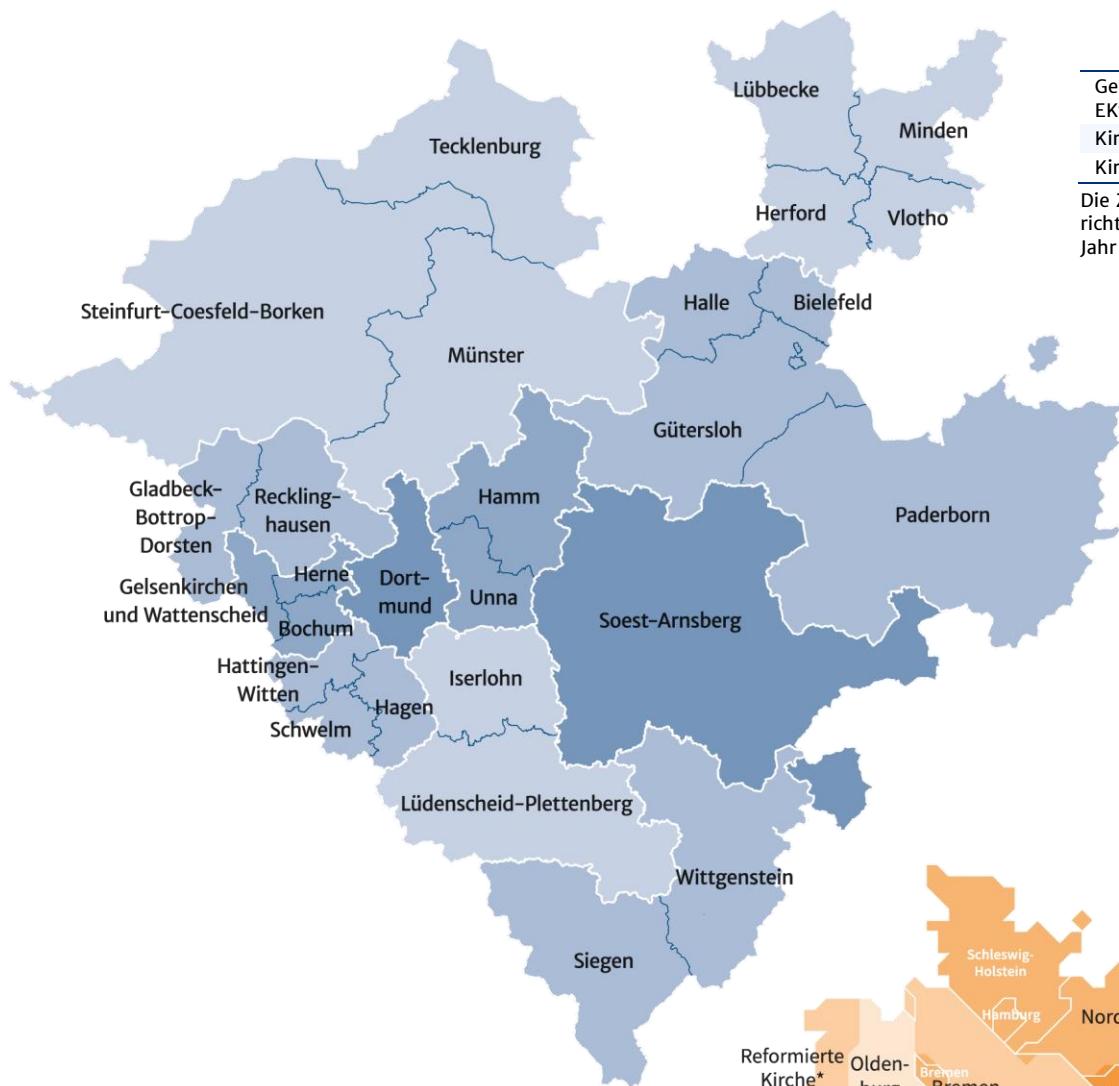


Martin Bock

---

<sup>1</sup> Siehe <https://presse.ekir.de/presse/01D9D243A1344C07A72CA69C5C747D6C/studie-digitaler-kirchgang-auch-nach-corona-stark-gefragt>.

# 1 Überblick



Gebietsumfang der EKvW	20 168 km <sup>2</sup>
Kirchengemeinden	476
Kirchenkreise	27

Die Zahlen dieses Statistischen Jahresberichts beziehen sich durchgängig auf das Jahr 2019 bzw. den 31.12.2019.

**Hannover**  
Gebiet und Bezeichnung der Gliedkirchen

**Niedersachsen**  
Grenzen und Bezeichnung der Bundesländer

\* Die Reformierte Kirche ist keine Territorialkirche. Sie ist nicht in allen Teilen des farblich gekennzeichneten Gebietes vorhanden.

Gültig seit 27. Mai 2012



	2018	2019	Änderungen in %	Details im Bericht
<b>Gottesdienste und Abendmahl</b>				
Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen <sup>1</sup>	48 181	46 719	-3,0	S. 4
Durchschnittlicher Gottesdienstbesuch (EKD-Konzept)	56 899	54 908	-3,5	S. 4
Durchschnittlicher Anteil der Gottesdienstbesucher (EKD-Konzept) an den Gemeindegliedern in %	2,54	2,50	-1,8	"
<b>Amtshandlungen</b>				
Taufen	16 437	15 564	-5,3	S. 6
Konfirmationen	16 006	15 475	-3,3	"
Trauungen	3 655	3 387	-7,3	"
Bestattungen	29 126	27 853	-4,4	"
Kircheneintritte <sup>2</sup>	3 860	3 445	-10,8	S. 10
Kirchenaustritte	15 960	20 792	30,3	"
<b>Gemeindeglieder</b>				
EKvW	2 198 111	2 150 027	-2,2	S. 16
EKD	21 140 599	20 713 213	-2,0	S. 20
Anteil der GG an der Bevölkerung in % – EKvW <sup>3</sup>	27,8	27,2	-2,2	"
Anteil der GG an der Bevölkerung in % – EKD	25,5	24,9	-2,2	"
<b>Hauptamt und Ehrenamt</b>				
Pfarrstellen				
Kirchengemeinden	935	922	-1,4	S. 26 ff.
Kirchenkreise	380	389	2,4	"
Landeskirche	57	54	-5,3	"
Anzahl Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle	2 351	2 332	-0,8	S. 27
Entgeltlich Beschäftigte	22 534	22 800	1,2	S. 32
Ehrenamtlich Tätige	84 237	85 268	1,2	S. 34
<b>Kirchensteueraufkommen</b>				
Kirchensteuer in Mio. € – EKvW	559	567	1,4	S. 43
Kirchensteuer in Mio. € – EKD	5 790	5 948	2,7	"
Kirchensteuer pro Gemeindeglied in € – EKvW	255	264	3,6	"
Kirchensteuer pro Gemeindeglied in € – EKD	274	287	4,8	"

Stand: jeweils zum 31.12.

1 Ohne Heiligabend

2 Zu den Kircheneintritten zählen Aufnahmen und Taufen von Religionsmündigen.

3 Bevölkerungszahlen zur EKvW beziehen sich auf die Regierungsbezirke Arnsberg, Münster und Detmold (ohne Kreis Lippe). Das Gebiet der EKvW ist nicht vollständig deckungsgleich mit diesen Regierungsbezirken.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise, IT.NRW

## 2 Äußerungen des kirchlichen Lebens

### 2.1 Gottesdienst und Abendmahl

#### 2.1.1 Gottesdienstfeiern

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen <sup>1</sup>	58 037	57 471	57 341	54 863	54 238	53 099	52 339	50 523	48 181	46 719
darunter Familiengottesdienste	5 664	5 795	6 033	6 802	5 507	6 014	5 506	5 256	5 321	5 068
darunter Jugendgottesdienste an Sonn- und Feiertagen	2 205	1 559	1 443	1 331	1 237	1 207	1 287	1 214	1 019	1 072
darunter an Invokavit	962	963	868	922	920	889	870	846	831	800
darunter an Karfreitag	1 112	1 126	1 106	1 074	1 047	1 039	992	982	975	912
darunter an Erntedank	980	988	988	948	925	906	887	854	855	810
darunter am 1. Advent	954	956	967	924	901	891	881	841	831	802
Gottesdienste am Heiligen Abend	2 659	2 673	2 831	2 647	2 612	2 584	2 572	2 567	2 485	2 451
Jahresabschlussgottesdienste	979	1 073	888	881	820	860	779	774	758	713
Passionsgottesdienste an Werktagen	3 152	3 037	2 553	2 544	2 306	2 127	2 029	2 116	1 807	1 676
Jugendgottesdienste an Werktagen	955	809	872	849	973	876	975	893	885	998
Andere Gottesdienste an Werktagen <sup>2</sup>	14 167	14 647	13 834	14 390	14 158	13 936	13 049	12 826	15 474	15 983
Kindergottesdienste	14 794	13 997	13 357	12 292	11 948	11 488	10 718	9 583	8 975	8 065
darunter an Invokavit	400	399	299	556	289	321	261	242	242	207

<sup>1</sup> Ohne Heiligabend

<sup>2</sup> Einschließlich Schul- und Schüलगottesdienste sowie Gottesdienste in Altenheimen, Krankenhäusern und diakonischen Einrichtungen. Der Anstieg in 2018 ist darauf zurückzuführen, dass in den Erläuterungen der Passus „sowie Gottesdienste in Altenheimen, Krankenhäusern und diakonischen Einrichtungen“ aufgenommen wurde. Viele Kirchengemeinden hatten diese zuvor nicht gezählt.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

#### 2.1.2 Gottesdienstbesuch

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>An Zählsonntagen</b>										
Invokavit	59 619	62 209	69 502	57 155	55 538	52 963	54 750	51 842	48 932	46 990
Karfreitag	76 017	75 769	73 861	68 216	67 912	66 300	62 301	60 561	57 324	56 227
Erntedankfest	131 043	124 769	115 135	118 701	107 075	106 693	106 602	95 738	97 853	94 767
1. Advent	97 985	97 137	91 385	89 722	86 737	87 154	83 081	75 464	72 832	70 745
Gesamt	364 664	359 884	349 883	333 794	317 262	313 110	306 734	283 605	276 941	268 729
<b>Kindergottesdienst am Sonntag Invokavit</b>										
10 839	8 258	7 121	6 532	7 251	7 802	5 554	4 839	4 619	3 826	
% der 0-14-jährigen GG <sup>1</sup>	4,1	3,2	2,9	2,8	3,2	3,6	2,7	2,4	2,3	1,9
<b>Heiligabend</b>										
659 543	735 455	716 697	709 847	702 604	704 716	696 277	698 885	671 581	657 867	
% der GG <sup>2</sup>	26,2	29,6	29,2	29,3	29,4	30,0	30,1	30,7	30,0	29,9
Vergleichswert der EKD	33,0	35,6	35,9	36,6	36,5	36,8	36,5	37,7	37,2	<sup>4</sup>
<b>Durchschnittlicher Gottesdienstbesuch an Sonntagen <sup>3</sup></b>										
72 408	73 852	76 796	68 011	65 938	64 360	64 194	59 716	56 899	54 908	
% der GG <sup>2</sup>	2,9	3,0	3,1	2,8	2,8	2,7	2,8	2,6	2,5	2,5
Vergleichswert der EKD	3,6	3,7	3,6	3,5	3,5	3,4	3,5	3,3	3,2	<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Anzahl der Gemeindeglieder, die am Jahresende 0 bis 14 Jahre alt sind.

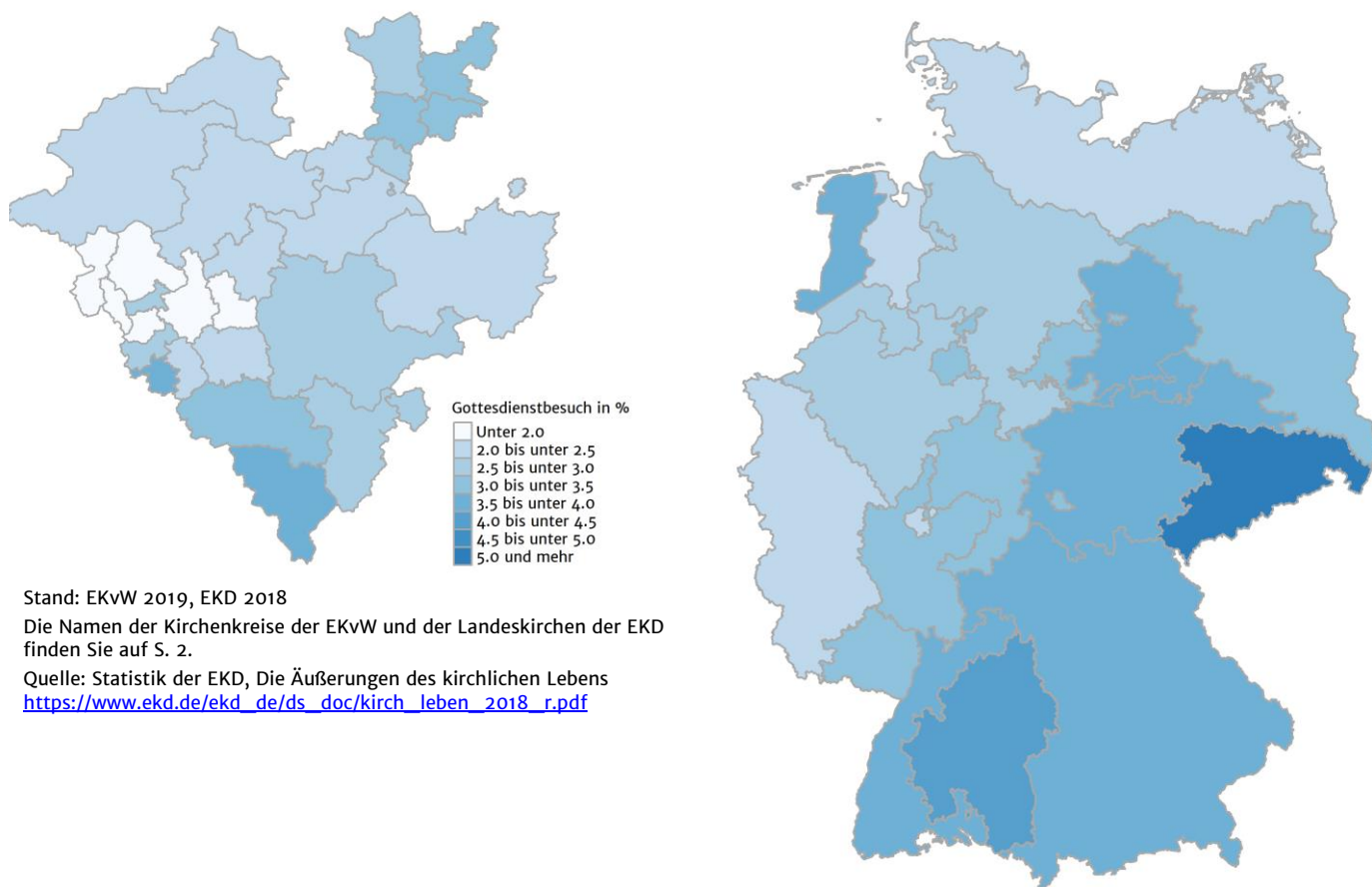
<sup>2</sup> Analog zur Statistik der EKD werden die Besuche auf die Anzahl der Gemeindeglieder am Ende des Vorjahres bezogen.

<sup>3</sup> Die Zahl der Gottesdienstbesuche an Sonntagen wird in der EKD wie folgt geschätzt: (Bes. an Invokavit \* 2 + Bes. am 1. Advent)/3.

<sup>4</sup> Die Vergleichswerte für die EKD für 2019 liegen noch nicht vor.

Quelle: EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), [https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/kirch\\_leben\\_2018\\_r.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/kirch_leben_2018_r.pdf)

### 2.1.3 Regionale Verteilung des durchschnittlichen Gottesdienstbesuchs



Stand: EKvW 2019, EKD 2018

Die Namen der Kirchenkreise der EKvW und der Landeskirchen der EKD finden Sie auf S. 2.

Quelle: Statistik der EKD, Die Äußerungen des kirchlichen Lebens  
[https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/kirch\\_leben\\_2018\\_r.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/kirch_leben_2018_r.pdf)

### 2.1.4 Abendmahlsfeiern

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018 <sup>1</sup>	2019
Abendmahlsfeiern	24 480	25 242	24 722	23 959	23 017	23 343	22 737	21 678	21 303	20 866
davon										
Abendmahls- gottesdienst	21 999	22 844	22 199	21 799	21 017	21 375	20 854	20 009	19 730	19 460
Haus- und Kran- kenabendmahl	2 481	2 398	2 523	2 160	2 000	1 968	1 883	1 669	1 573	1 406

<sup>1</sup> Die im Vorjahr für das Jahr 2018 veröffentlichten Zahlen wurden revidiert.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

### 2.1.5 Abendmahlsgäste

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018 <sup>1</sup>	2019
Teilnahmen	854 187	849 916	858 512	814 563	814 914	795 608	787 426	784 037	744 905	718 918
davon										
bei Feiern in Got- tesdiensten	840 458	837 100	847 088	804 175	805 331	785 978	778 183	775 716	736 478	711 630
bei Haus- und Krankenabend- mahlfeiern	13 729	12 816	11 424	10 388	9 583	9 630	9 243	8 321	8 427	7 288
Teilnahmen je Abend- mahlfeier <sup>1</sup>	34,9	33,7	34,7	34,0	35,4	34,1	34,6	36,2	35,0	34,5
bei Feiern in Got- tesdiensten	38,2	36,6	38,2	36,9	38,3	36,8	37,3	38,8	37,3	36,6
bei Haus- und Krankenabend- mahlfeiern	5,5	5,3	4,5	4,8	4,8	4,9	4,9	5,0	5,4	5,2
Teilnahmen in % der GG	33,9	34,2	35,0	33,6	34,1	33,9	34,1	34,5	33,3	32,7

<sup>1</sup> Die im Vorjahr für das Jahr 2018 veröffentlichten Zahlen wurden revidiert.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

## 2.2 Amtshandlungen

### 2.2.1 Amtshandlungen nach Kirchenkreisen

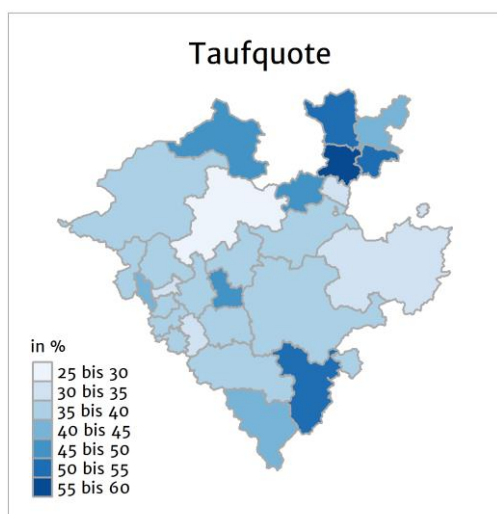
Kirchenkreis	Taufen					Konfirmationen	Trauungen	Bestattungen
	Gesamt	davon		darunter				
		Kinder im 1. Lebensjahr	Kinder im 2.-14. Lebensjahr	nach Vollendung des 14. Lebensjahres	Taufen anlässlich der Konfirmation			
Bielefeld	524	285	184	55	48	575	145	1 159
Bochum	598	323	228	47	28	475	141	1 070
Dortmund	1 223	704	419	100	70	1 086	261	2 309
Gelsenkirchen und Wattenscheid	437	259	147	31	18	433	106	1 229
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	439	255	132	52	18	343	72	683
Gütersloh	745	451	252	42	38	793	132	1 262
Hagen	456	229	185	42	13	381	121	904
Halle	323	181	115	27	15	415	100	597
Hamm	571	333	205	33	12	527	123	955
Hattingen-Witten	389	213	156	20	12	441	116	975
Herford	844	530	260	54	58	950	214	1 627
Herne	337	192	128	17	18	349	79	895
Iserlohn	611	338	237	36	16	654	166	1 360
Lübbecke	429	287	115	27	22	537	133	912
Lüdenscheid-Plettenberg	592	304	220	68	46	531	132	1 175
Minden	482	264	166	52	46	612	104	965
Münster	822	431	289	102	18	716	122	773
Paderborn	683	353	239	91	11	605	127	705
Recklinghausen	681	384	249	48	30	619	135	1 190
Schwelm	242	156	76	10	7	282	67	603
Siegen	833	485	270	78	72	823	189	1 471
Soest-Arnsberg	804	450	294	60	13	777	117	1 136
Steinfurt-Coesfeld-Borken	711	460	208	43	18	646	111	759
Tecklenburg	657	439	163	55	15	614	124	936
Unna	524	319	185	20	17	539	107	911
Vlotho	381	218	132	31	20	460	86	828
Wittgenstein	226	142	60	24	13	292	57	464
Gesamt	15 564	8 985	5 314	1 265	712	15 475	3 387	27 853

Stand: 2019

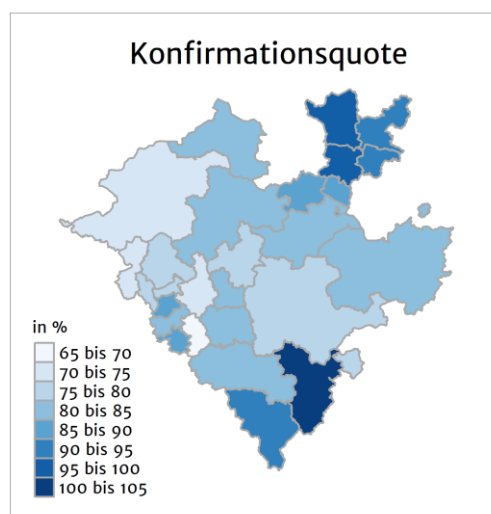
1 Kircheneintritte: Aufnahmen einschließlich Taufen von Religionsmündigen.

2 Die Formeln zur Berechnung der Quoten stehen unter den Grafiken.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und –kreise



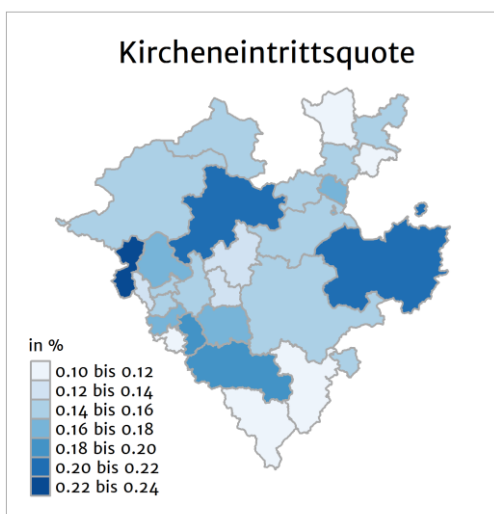
Berechnung: Taufen im 1. Lebensjahr / Geburten in Haush. mit mind. einem ev. Elternteil



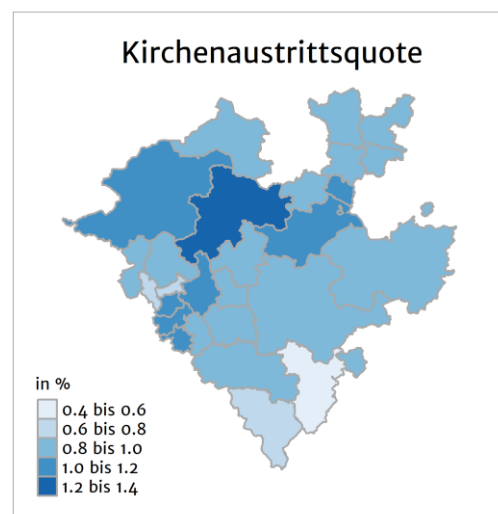
Berechnung: Konfirmationen / ((14-jährige + 15-jährige)/2)



Aufnahmen	Eintritte <sup>1</sup>	Austritte	Eintritte minus Austritte	Taufquote <sup>2</sup>	Konfirmationsquote <sup>2</sup>	Eintrittsquote <sup>2</sup>	Austrittsquote <sup>2</sup>	Kirchenkreis
103	158	1 087	-929	31,3	85,1	0,17	1,18	Bielefeld
86	133	1 013	-880	38,0	85,8	0,16	1,18	Bochum
185	285	2 114	-1 829	36,3	74,8	0,15	1,08	Dortmund
68	99	593	-494	44,6	79,3	0,12	0,72	Gelsenkirchen und Wattenscheid
77	129	472	-343	36,8	72,8	0,22	0,82	Gladbeck-Bottrop-Dorsten
116	158	1 026	-868	38,5	83,7	0,16	1,04	Gütersloh
83	125	607	-482	34,5	68,6	0,19	0,91	Hagen
36	63	387	-324	46,5	89,6	0,14	0,87	Halle
72	105	644	-539	40,0	79,8	0,13	0,82	Hamm
81	101	643	-542	35,0	84,5	0,16	1,03	Hattingen-Witten
118	172	913	-741	56,7	98,5	0,16	0,83	Herford
82	99	471	-372	33,7	79,0	0,16	0,74	Herne
122	158	819	-661	38,1	82,8	0,17	0,90	Iserlohn
42	69	488	-419	52,0	95,5	0,12	0,82	Lübbecke
86	154	713	-559	36,4	80,3	0,19	0,89	Lüdenscheid-Plettenberg
53	105	671	-566	44,6	93,0	0,14	0,91	Minden
108	210	1 352	-1 142	28,4	81,5	0,20	1,29	Münster
75	166	782	-616	30,1	80,1	0,21	0,99	Paderborn
126	174	942	-768	35,3	75,9	0,17	0,94	Recklinghausen
35	45	410	-365	39,0	86,6	0,11	1,01	Schwelm
58	136	868	-732	43,5	90,0	0,12	0,76	Siegen
105	165	906	-741	37,5	77,2	0,16	0,87	Soest-Arnsberg
83	126	848	-722	37,7	73,0	0,15	1,02	Steinfurt-Coesfeld-Borken
61	116	665	-549	48,7	82,4	0,16	0,91	Tecklenburg
80	100	696	-596	45,1	80,9	0,14	0,97	Unna
30	61	477	-416	50,7	93,1	0,12	0,91	Vlotho
9	33	185	-152	51,1	102,3	0,10	0,58	Wittgenstein
2 180	3 445	20 792	-17 347	39,0	82,8	0,16	0,95	Gesamt



Berechnung: Kircheneintritte / Gemeindeglieder am Ende des Vorjahres



Berechnung: Kirchenaustritte / Gemeindeglieder am Ende des Vorjahres



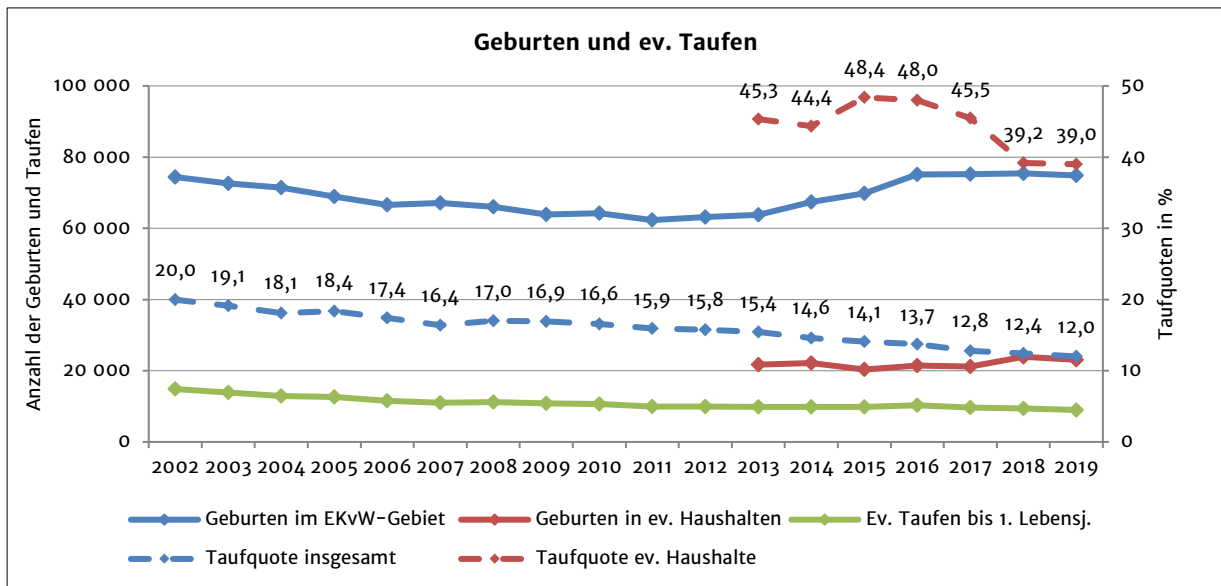
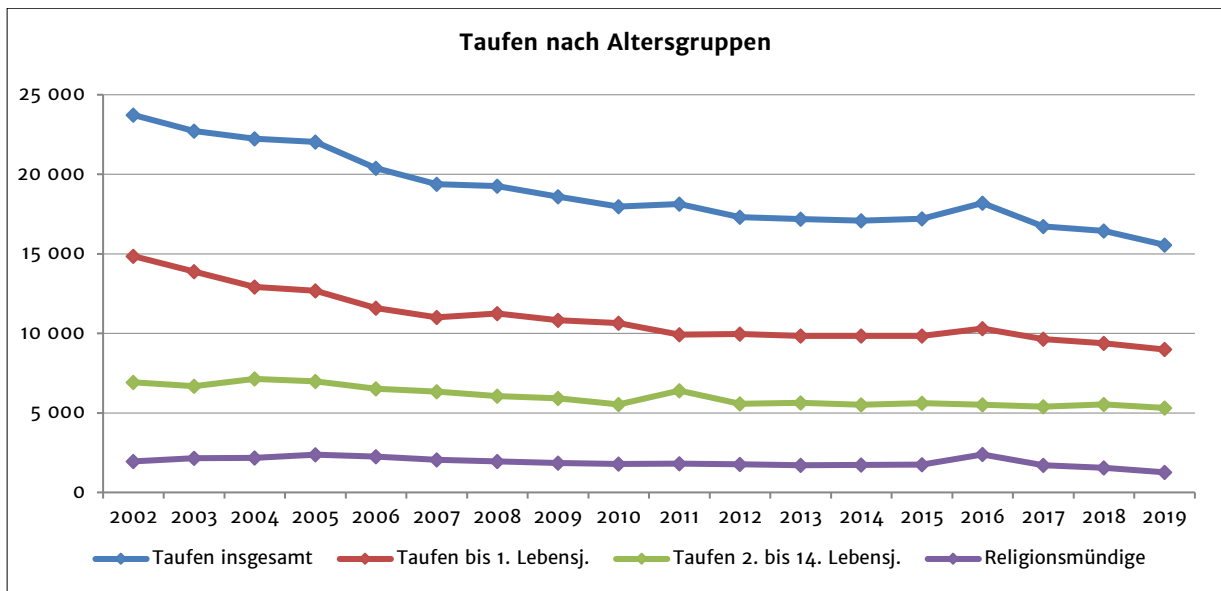
## 2.2.2 Entwicklung der Amtshandlungen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Taufen</b>										
Anzahl										
Gesamt	17 977	18 135	17 309	17 177	17 079	17 209	18 202	16 713	16 437	15 564
darunter Taufen von Kindern bis zum 14. Lebensjahr	16 179	16 323	15 538	15 470	15 356	15 455	15 816	15 012	14 897	14 299
darunter von Kindern aus										
ev. Ehen <sup>1</sup>	7 127	6 930	6 640	6 486	6 107	6 010	6 205	5 929	5 872	5 574
ev./röm.-kath. Ehen	4 382	4 421	4 396	4 234	4 067	4 180	4 362	4 107	4 185	4 079
ev./anders christl. Ehen	173	324	251	420	262	267	257	268	184	207
ev./nicht christl. Ehen von unverheirateten oder nicht ev. Eltern	3 338	3 300	2 905	2 723	2 577	2 674	2 668	2 479	2 644	2 521
Erwachsenentaufen	1 159	1 348	1 346	1 607	2 343	2 324	2 324	2 229	2 012	1 918
Erwachsenentaufen	1 798	1 812	1 771	1 707	1 723	1 754	2 386	1 701	1 540	1 265
pro 1000 Gemeindeglieder <sup>2</sup>										
Gesamt	7,24	7,38	7,14	7,19	7,27	7,44	8,00	7,47	7,48	7,24
darunter Taufen von Kindern bis zum 14. Lebensjahr	6,51	6,65	6,41	6,48	6,54	6,68	6,95	6,71	6,78	6,65
darunter von Kindern aus										
ev. Ehen	2,87	2,82	2,74	2,72	2,60	2,60	2,73	2,65	2,67	2,59
ev./röm.-kath. Ehen	1,76	1,80	1,81	1,77	1,73	1,81	1,92	1,84	1,90	1,90
ev./anders christl. Ehen	0,07	0,13	0,10	0,18	0,11	0,12	0,11	0,12	0,08	0,10
ev./nicht christl. Ehen von unverheirateten oder nicht ev. Eltern	1,34	1,34	1,20	1,14	1,10	1,16	1,17	1,11	1,20	1,17
Erwachsenentaufen	0,47	0,55	0,56	0,67	1,00	1,01	1,02	1,00	0,92	0,89
Erwachsenentaufen	0,72	0,74	0,73	0,71	0,73	0,75	1,05	0,76	0,70	0,59
<b>Konfirmationen</b>										
Anzahl	23 204	23 006	22 886	21 758	20 517	19 500	17 983	17 428	16 006	15 475
pro 1000 Gemeindeglieder	9,3	9,4	9,4	9,1	8,7	8,4	7,9	7,8	7,3	7,2
pro 100 (14/15-Jährige/2)	86,2	85,0	86,5	86,8	85,2	84,9	83,8	86,5	82,1	82,8
<b>Trauungen</b>										
Anzahl										
Gesamt	4 527	4 050	4 154	3 883	3 845	3 905	3 860	3 795	3 655	3 387
darunter										
ev. Ehen	2 511	2 210	2 309	2 127	2 064	2 092	2 120	2 112	1 936	1 804
ev./röm.-kath. Paare	1 431	1 343	1 412	1 295	1 350	1 328	1 302	1 312	1 338	1 187
ev./anders christl. Paare	69	103	82	141	86	120	88	95	80	77
ev./nicht christl. Paare	508	388	351	320	342	362	344	276	301	318
pro 1000 Gemeindeglieder										
Gesamt	1,82	1,65	1,71	1,63	1,64	1,69	1,70	1,70	1,66	1,58
darunter										
ev. Ehen	1,01	0,90	0,95	0,89	0,88	0,90	0,93	0,94	0,88	0,84
ev./röm.-kath. Paare	0,58	0,55	0,58	0,54	0,57	0,57	0,57	0,59	0,61	0,55
ev./anders christl. Paare	0,03	0,04	0,03	0,06	0,04	0,05	0,04	0,04	0,04	0,04
ev./nicht christl. Paare	0,20	0,16	0,14	0,13	0,15	0,16	0,15	0,12	0,14	0,15
Gottesdienstliche Feiern anl. einer Eheschließung	356	373	330	157	137	147	121	126	95	88
<b>Bestattungen</b>										
Anzahl	31 461	29 220	31 381	31 714	29 385	31 001	30 000	29 511	29 126	27 853
darunter Verstorbene der EKvW	30 183	28 101	30 220	30 412	28 197	29 626	28 776	28 343	27 873	26 789
pro 1000 Gemeindeglieder	12,7	11,9	12,9	13,3	12,5	13,4	13,2	13,2	13,3	13,0

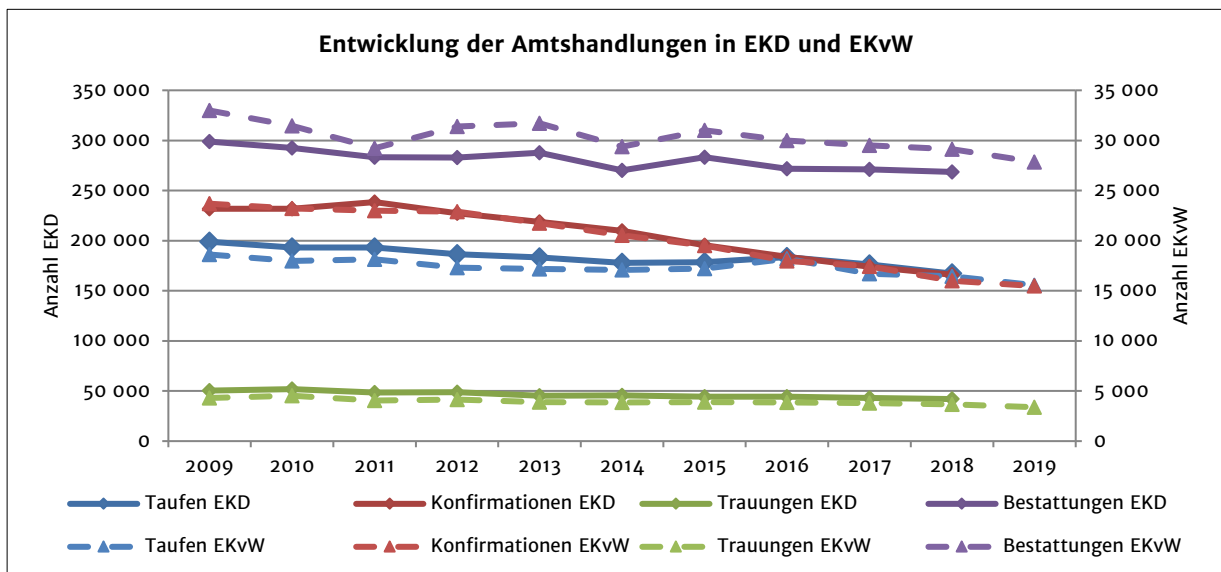
<sup>1</sup> Ev. steht für Gemeindeglieder einer evangelischen Landeskirche.

<sup>2</sup> Die Zahl der Amtshandlungen wird bezogen auf die Zahl der Gemeindeglieder zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise



Die „Taufquote insgesamt“ wird berechnet als Verhältnis der ev. Taufen im 1. Lebensjahr zu den Geburten auf dem Gebiet der EKVW insgesamt. Die „Taufquote ev. HH“ wird analog zu Tabelle 2.2.1 berechnet als Verhältnis der ev. Taufen im 1. Lebensjahr zu den Geburten in ev. Haushalten der EKVW.



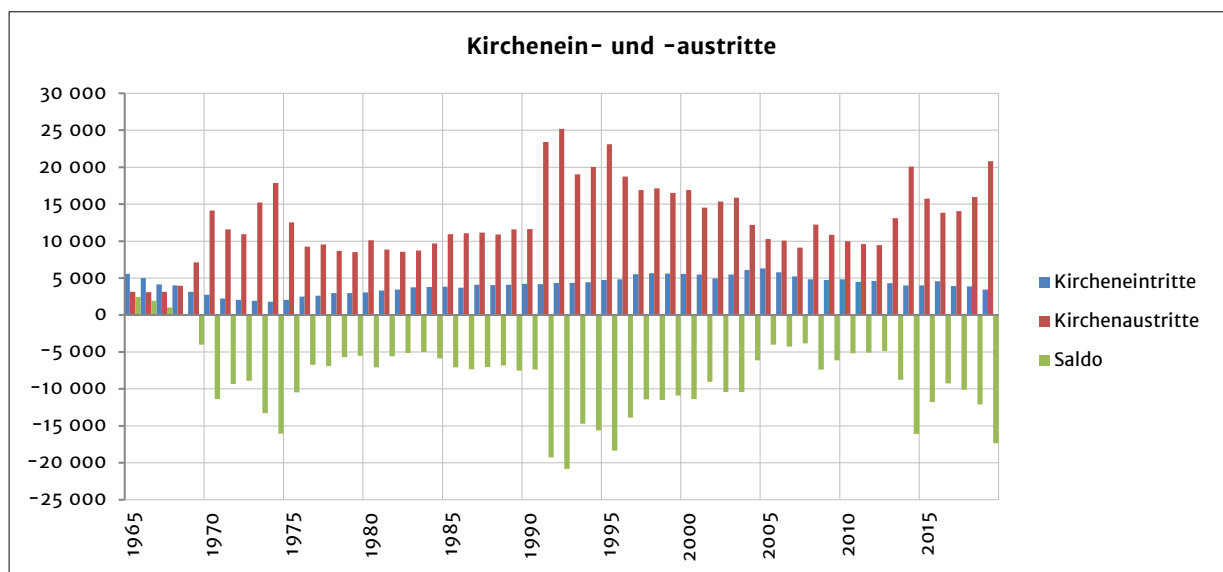
EKD-Vergleichswerte für 2019 liegen noch nicht vor.

Quellen: Statistik der EKD, Die Äußerungen des kirchlichen Lebens, div. Jahrgänge, [https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/kirch\\_leben\\_2018\\_r.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/kirch_leben_2018_r.pdf), IT.NRW

### 2.2.3 Entwicklung der Kircheneintritte und Kirchengaustritte

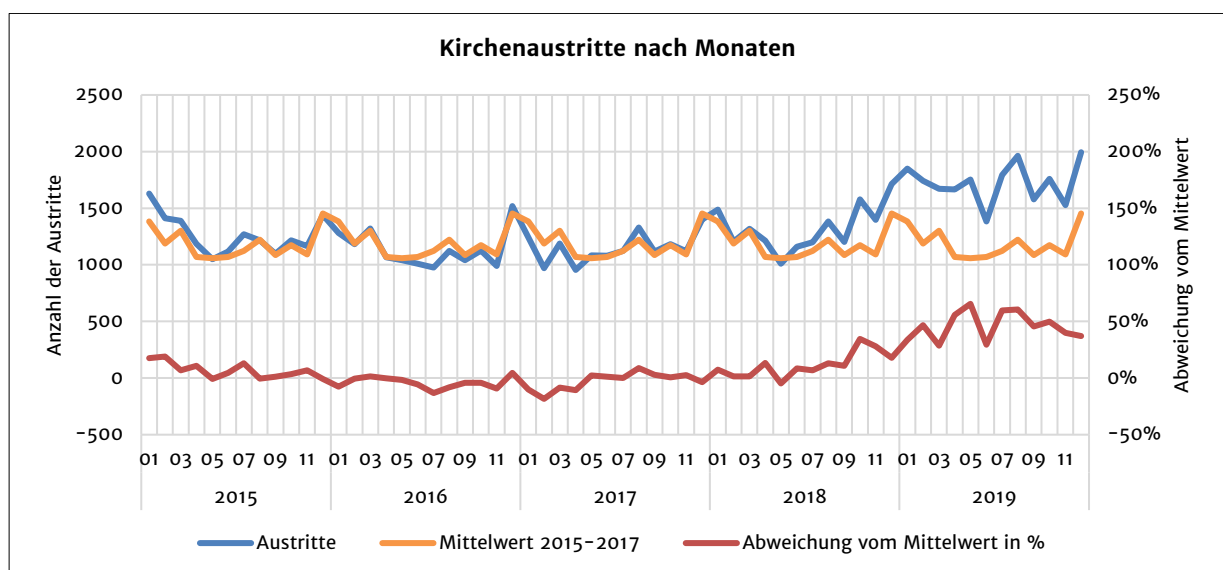
Jahr	Kircheneintritte			Kirchengaustritte	Salden
		davon Taufen von Religionsmündigen	davon Aufnahmen		
2010	4 830	1 798	3 032	10 001	-5 171
2011	4 499	1 812	2 687	9 601	-5 102
2012	4 626	1 771	2 855	9 480	-4 854
2013	4 315	1 707	2 608	13 092	-8 777
2014	3 988	1 723	2 265	20 096	-16 108
2015	4 008	1 754	2 254	15 755	-11 747
2016	4 564	2 386	2 178	13 830	-9 266
2017	3 921	1 701	2 220	14 037	-10 116
2018	3 860	1 540	2 320	15 960	-12 100
2019	3 445	1 265	2 180	20 792	-17 347

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise



Kircheneintritte: Aufnahmen einschließlich Taufen von Religionsmündigen, revidierte Zahlen in 1997 und 2000

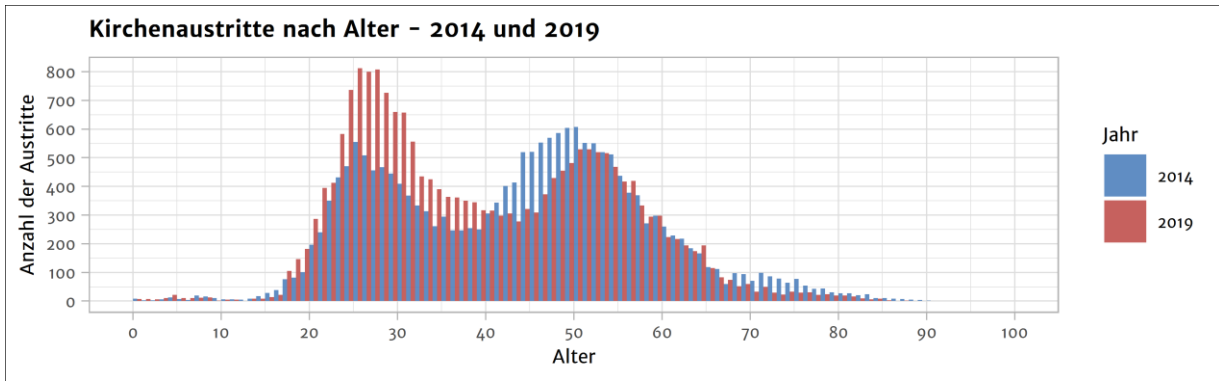
Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise



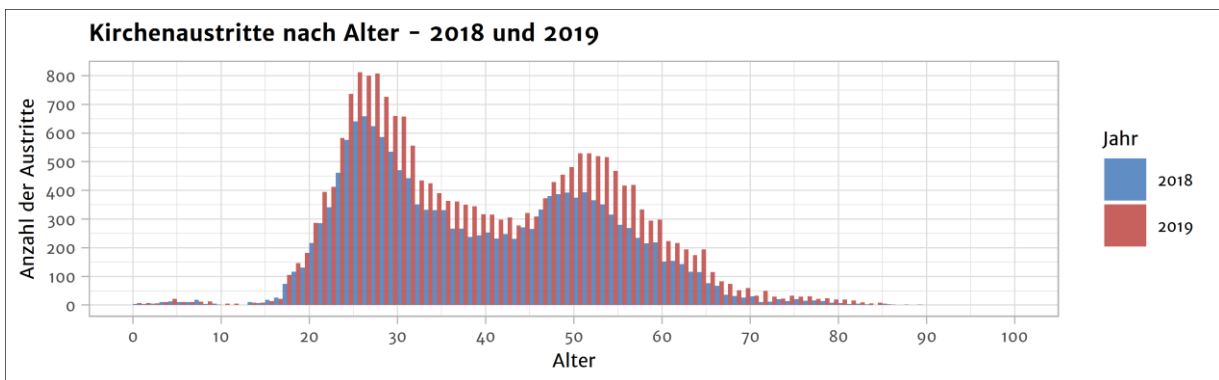
Die blaue Linie zeigt die Zahl der Austritte im jeweiligen Monat. Die gelbe Linie zeigt die monatlichen Mittelwerte der Jahre 2015 bis 2017. Hier zeigt sich ein Saisonmuster: die Im Dezember, Januar und März liegen die Werte höher. Die rote Linie zeigt die prozentuale Abweichung der Austrittszahlen vom Mittelwert: Ab Oktober 2018 steigen die Zahlen, 2019 liegen sie deutlich über denen des Referenzzeitraums.

Quelle: EKvW, Kirchenbücher

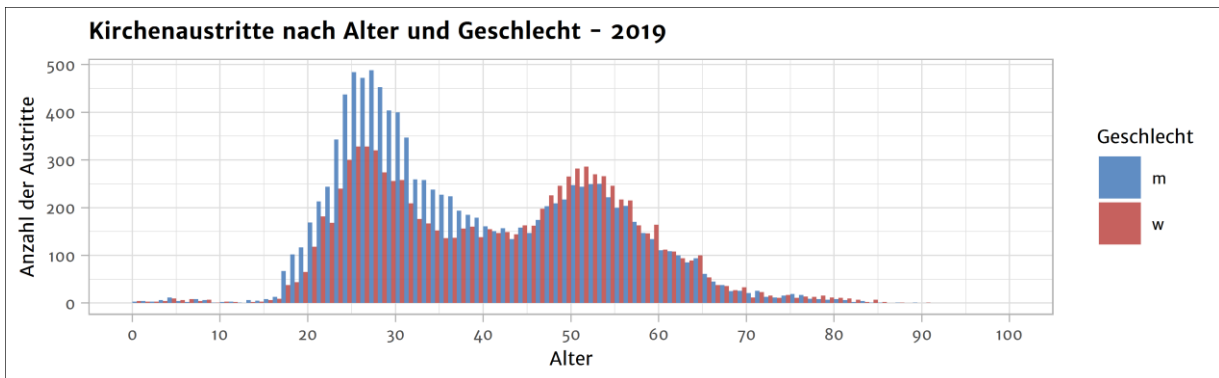
## 2.2.4 Kirchaustritte nach Alter und Geschlecht



2014 lag die Zahl der Kirchaustritte aufgrund einer Verfahrensumstellung bei der Kirchensteuer besonders hoch. Während die Zahl bei den Älteren anschließend wieder auf das Niveau von vor 2014 gesunken ist, ist sie bei den Jüngeren sogar noch angestiegen.  
Quelle: EKvW, Auswertung auf Basis des elektronischen Kirchenbuches.



Im Vergleich zu 2018 ist die Zahl der Austritte 2019 in nahezu allen Altersgruppen angestiegen.  
Quelle: EKvW, Auswertung auf Basis des elektronischen Kirchenbuches.



Bei den 15- bis 40-jährigen treten mehr Männer aus, bei den 47- bis 59-jährigen mehr Frauen.  
Quelle: EKvW, Auswertung auf Basis des elektronischen Kirchenbuches.

## 2.3 Gemeindeleben und Veranstaltungen

### 2.3.1 Kirchliche Unterweisung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Konfirmandinnen und Konfirmanden	20 098	19 001	17 901	16 692	15 967	14 794

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Anzahl der Gruppen/Veranstaltungen			Teilnehmer/-innen		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Eltern-Kind-Gruppen <sup>1</sup>	808	723	713	6 946	6 451	6 564
Gruppen für Kinder <sup>1</sup>	981	987	920	9 431	9 679	8 654
Gruppen für Jugendliche <sup>1</sup>	963	976	883	8 592	8 521	7 863
Kinderbibelwochen, -kirchentage <sup>2</sup>	611	599	601	25 695	24 202	24 242
Weitere Veranstaltungen <sup>3</sup>	1 648	1 585	1 517	37 732	38 939	41 558
Gesamt	5 011	4 870	4 634	88 396	87 792	88 881

<sup>1</sup> Bei mehreren Gruppen: Summe der durchschnittlichen Zahl der Teilnehmenden; bei Eltern-Kind-Gruppen: Eltern und Kinder.

<sup>2</sup> Mehrtägige Veranstaltungen werden als eine Veranstaltung gezählt.

<sup>3</sup> Bei Veranstaltungsreihen wird jede Veranstaltung einzeln gezählt.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

### 2.3.2 Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden

Art der Veranstaltung	Zahl der Veranstaltungen			Teilnehmer/-innen		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Evangelisationen <sup>1</sup>	149	95	116	10 322	14 116	4 987
Bibelwochen <sup>1</sup>	208	167	167	8 272	7 496	7 121
Ökumene und Weltmission <sup>2</sup>	1 636	1 527	1 648	81 614	66 920	65 398
Kirchenmusik <sup>2</sup>	3 704	3 553	3 489	424 732	407 395	410 785
Veranstaltungen über theol. Fragen <sup>2</sup>	2 055	1 954	1 856	42 527	34 081	41 290
Veranstaltungen über soziale Fragen <sup>2</sup>	1 212	1 299	1 149	30 734	31 245	30 041
Weitere Veranstaltungen <sup>2</sup>	2 593	2 381	2 431	370 072	350 965	328 722
Gesamt	11 557	10 976	10 856	968 273	912 218	888 344

<sup>1</sup> Mehrtägige Veranstaltungen werden als eine Veranstaltung gezählt.

<sup>2</sup> Bei Veranstaltungsreihen wird jede Veranstaltung einzeln gezählt.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

### 2.3.3 Ständige Kreise der Kirchengemeinden

Arbeitsfeld	Zahl der Kreise			Teilnehmer/-innen		
	2015	2017	2019	2015	2017	2019
Thematische Arbeitskreise						
Bibelkreise, theologische Gesprächskreise	1 058	931	939	7 051	6 156	6 700
andere thematische Arbeitskreise	377	368	314	3 654	3 404	2 966
Frauen-, Männer-, Altenarbeit						
Frauenkreise	1 697	1 626	1 531	20 856	21 495	17 666
Männerkreise	379	354	348	5 413	5 454	4 817
Alten- und Seniorenkreise	912	818	811	15 461	14 362	13 694
Gesprächskreise	586	572	568	4 875	4 710	4 177
Kirchenmusik						
Kirchenchöre (einschl. Singkreise)	866	862	854	17 663	17 741	17 521
Posaunenchöre	469	456	453	7 161	6 980	6 586
Andere Instrumentalkreise	327	341	313	2 659	2 704	2 502
Kinder-/Jugendchöre- u. Instrumentalkreise	454	432	405	5 351	4 998	4 577
Mitarbeiterkreise						
Gottesdienst- und Predigtvorbereitungskreise	475	436	441	2 908	2 651	2 526
Kindergottesdienstvorbereitungskreise	603	538	506	4 102	3 118	2 825
Vorbereitungskreise Kinder- und Jugendarbeit	680	582	627	4 369	4 274	4 255
Besuchsdienstkreise	550	512	478	4 561	4 153	3 639
Weitere Kreise						
Andere ständige Kreise der Gemeinde	532	482	490	5 644	5 458	5 107
Gesamt	9 965	9 310	9 078	111 728	107 658	99 558

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

## 2.4 Kollekten

### 2.4.1 Landeskirchliche Kollekten nach Zweckbestimmung

Kollekte	Zweckbestimmung	Erträge in €
01.01	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD	19 935,83
06.01	Beratungsarbeit mit jungen Frauen und Familien in Not	48 329,51
20.01	Für die Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler	49 596,44
27.01	Für Projekte in der diakonisch-missionarischen Ausbildung	49 071,87
03.02	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen	48 402,31
17.02	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag	57 818,86
24.02	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen	61 393,35
03.03	Für das diakonische Werk der EKD	49 453,23
17.03	Für bedrängte und verfolgte Christen in der Welt	63 104,62
24.03	Für den Dienst an Frauen und deren Kindern in besonderen Notlagen	61 841,48
1. Quartal insgesamt		508 947,50
07.04	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen und die Evangelische Frauenarbeit in Westfalen	62 323,77
18.04	Für die „Werkstatt Bibel“ der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen	26 165,50
21.04	Für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen	109 412,66
22.04	Für die Weltmission	36 082,21
28.04	Für Evangelische Heime für Kinder und Jugendliche	51 897,22
12.05	Für die Evangelische Jugendarbeit in Westfalen	206 887,37
19.05	Für die Evangelische Kirchenmusik	76 206,66
26.05	Für die Familienbildungsstätten	57 241,74
30.05	Für die Weltmission	37 602,29
02.06	Für die Straffälligenhilfe	46 762,01
09.06	Für die Bibelverbreitung in der Welt	72 159,03
10.06	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD	23 201,42
16.06	Für die Männerarbeit in Westfalen und die Ev. Arbeitnehmerbewegung	49 581,94
23.06	Für den Evangelischen Bund	32 295,01
2. Quartal insgesamt		887 818,83
07.07	Für Projekte mit Arbeitslosen	55 164,21
14.07	Für die Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler	46 312,07
28.07	Für Popularmusik in der Kirche	36 615,16
11.08	Für Kur- und Erholungsangebote für Kinder und Familien	43 649,41
18.08	Für den kirchenmusikalischen und theologischen Nachwuchs	42 066,93
25.08	Für die christlich-jüdische Zusammenarbeit und für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens	48 159,67
01.09	Für die Diakonie in Westfalen	50 158,04
15.09	Für die Kinder- und Jugendhilfe	50 613,26
22.09	Für die Familienpflege und die ergänzenden Dienste in der ambulanten Pflege	53 769,21
3. Quartal insgesamt		426 507,96
06.10	Für BROT FÜR DIE WELT	146 752,65
13.10	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ und für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“	43 629,65
27.10	Für Hilfen zur Integration von Migranten	49 046,82
31.10	Für das Gustav-Adolf-Werk der Ev. Kirche von Westfalen	34 031,26
10.11	Für besondere seelsorgliche Dienste	48 823,86
17.11	Für Projekte christlicher Friedensdienste	53 070,66
20.11	Für Projekte mit Arbeitslosen	21 191,05
24.11	Für die Altenarbeit und die Hospizarbeit	114 398,53
01.12	Hilfe für Schwangere in Notlagen	68 057,28
15.12	Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten	48 681,09
22.12	Für die kirchliche Umweltsarbeit	44 695,26
24.12	Für BROT FÜR DIE WELT	1 179 696,07
25.12	Für suchtkranke Menschen	44 895,77
26.12	Für Projekte im Dienst an Menschen mit Behinderungen	36 793,86
31.12	Für die evangelischen Kindertagesstätten	49 132,83
4. Quartal insgesamt		1 982 896,64
Insgesamt		3 806 170,93

Einnahmen in 2019, Stand 30.09.2020

Aufgrund von Umstellungen des Buchungssystems konnten noch nicht alle Kollekten aus 2019 verbucht werden. Das tatsächliche Aufkommen ist also höher als die hier ausgewiesenen vorläufigen Zahlen.

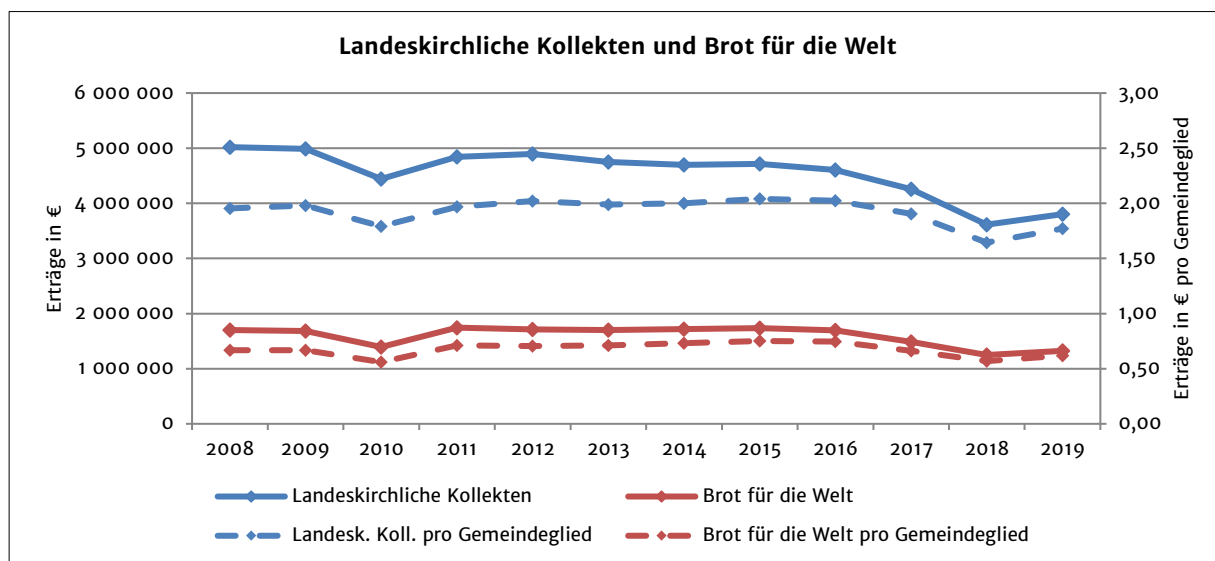
Quelle: EKvW

### 2.4.2 Entwicklung der landeskirchlichen Kollekten nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Erträge in €			Erträge in € pro Gemeindeglied		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Bielefeld	135 266,21	51 076,02	224 631,81	1,42	0,55	2,49
Bochum	162 373,90	160 409,70	155 843,15	1,85	1,87	1,86
Dortmund	326 790,25	316 181,51	301 155,52	1,65	1,62	1,58
Gelsenkirchen und Wattenscheid	145 895,94	78 109,06	186 953,57	1,74	0,95	2,35
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	56 138,54	22 133,32	62 342,70	0,95	0,38	1,10
Gütersloh	205 502,47	140 847,79	209 198,29	2,04	1,43	2,16
Hagen	24 183,70	43 220,26	152 895,91	0,35	0,65	2,35
Halle	123 179,29	110 385,36	118 208,10	2,71	2,47	2,71
Hamm	132 475,91	123 094,98	123 895,62	1,64	1,56	1,60
Hattingen-Witten	16 853,86	129 660,20	118 464,54	0,26	2,07	1,94
Herford	295 049,34	294 266,90	108 706,00	2,65	2,68	1,01
Herne	113 125,69	112 988,54	111 855,74	1,75	1,79	1,82
Iserlohn	190 555,17	170 651,15	185 705,95	2,05	1,87	2,08
Lübbecke	151 994,96	145 339,46	147 059,63	2,50	2,43	2,52
Lüdenscheid-Plettenberg	219 472,00	206 058,26	195 921,63	2,68	2,58	2,51
Minden	195 070,50	187 227,43	50 910,22	2,60	2,54	0,71
Münster	209 136,07	196 734,36	198 870,63	1,98	1,88	1,92
Paderborn	128 619,49	117 681,32	67 973,55	1,62	1,49	0,87
Recklinghausen	136 258,48	-	129 715,49	1,33	-	1,32
Schwelm	39 053,03	-	102 972,01	0,93	-	2,63
Siegen	379 260,53	361 384,77	233 239,60	3,26	3,15	2,08
Soest-Arnsberg	197 953,55	511,82	10 806,98	1,89	0,00	0,11
Steinfurt-Coesfeld-Borken	144 479,69	147 801,78	147 627,72	1,73	1,78	1,80
Tecklenburg	126 272,10	120 217,49	105 494,71	1,70	1,64	1,46
Unna	140 491,59	127 027,96	128 936,55	1,92	1,77	1,84
Vlotho	162 658,03	156 269,73	162 570,87	3,00	2,97	3,16
Wittgenstein	100 316,17	94 359,38	64 214,44	3,10	2,96	2,06
Gesamt	4 258 426,46	3 613 638,55	3 806 170,93	1,90	1,64	1,77

Aufgrund von Umstellungen des Buchungssystems konnten noch nicht alle Kollekten der Jahre 2017 bis 2019 verbucht werden. Das tatsächliche Aufkommen ist also höher als die hier ausgewiesenen vorläufigen Zahlen zum Stand 15.09.2020.

Quelle: EKvW



Aufgrund von Umstellungen des Buchungssystems konnten noch nicht alle Kollekten der Jahre 2017 bis 2019 verbucht werden. Das tatsächliche Aufkommen ist also höher als die hier ausgewiesenen vorläufigen Zahlen zum Stand 15.09.2020.

Quelle: EKvW

### 2.4.3 Brot für die Welt

Kirchenkreis	Erträge in €			Erträge in € pro Gemeindeglied		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Bielefeld	20 528,41	-	93 703,93	0,22	-	1,04
Bochum	65 974,93	64 241,34	63 601,06	0,75	0,75	0,76
Dortmund	127 117,95	130 912,42	124 604,14	0,64	0,67	0,66
Gelsenkirchen und Wattenscheid	54 210,58	4 321,47	99 357,51	0,65	0,05	1,25
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	3 918,10	-	21 026,21	0,07	-	0,37
Gütersloh	84 749,49	28 990,17	75 469,23	0,84	0,29	0,78
Hagen	1 125,33	3 894,66	62 662,69	0,02	0,06	0,96
Halle	42 850,46	36 019,57	44 234,27	0,94	0,81	1,01
Hamm	51 364,79	51 604,96	52 632,64	0,63	0,65	0,68
Hattingen-Witten	-	52 697,42	47 863,76	-	0,84	0,78
Herford	119 770,40	113 123,75	-	1,08	1,03	-
Herne	48 336,73	46 817,51	45 606,30	0,75	0,74	0,74
Iserlohn	56 958,21	48 262,86	68 035,47	0,61	0,53	0,76
Lübbecke	56 115,53	55 686,87	54 593,52	0,92	0,93	0,93
Lüdenscheid-Plettenberg	70 619,11	67 106,12	58 082,04	0,86	0,84	0,74
Minden	69 821,90	66 909,97	-	0,93	0,91	-
Münster	76 238,21	78 288,95	78 100,72	0,72	0,75	0,76
Paderborn	43 222,73	42 724,22	23 835,88	0,54	0,54	0,30
Recklinghausen	39 057,88	-	48 097,94	0,38	-	0,49
Schwelm	17 081,77	-	32 846,99	0,41	-	0,84
Siegen	119 266,54	110 815,37	14 089,72	1,02	0,97	0,13
Soest-Arnsberg	59 234,04	50,54	-	0,56	0,00	-
Steinfurt-Coesfeld-Borken	55 778,20	57 287,73	58 785,13	0,67	0,69	0,72
Tecklenburg	52 822,11	49 644,70	39 539,26	0,71	0,68	0,55
Unna	57 861,72	54 020,50	56 267,97	0,79	0,75	0,80
Vlotho	61 775,03	59 915,35	59 339,11	1,14	1,14	1,15
Wittgenstein	28 011,58	25 563,99	4 073,23	0,87	0,80	0,13
Gesamt	1 483 811,73	1 248 900,44	1 326 448,72	0,66	0,57	0,62

Aufgrund von Umstellungen des Buchungssystems konnten noch nicht alle Kollekten der Jahre 2017 bis 2019 verbucht werden. Das tatsächliche Aufkommen ist also höher als die hier ausgewiesenen vorläufigen Zahlen zum Stand 15.09.2020

Quelle: EKvW



### 3 Gemeindeglieder

#### 3.1 Entwicklung der Gemeindegliederzahlen nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.										
	1975	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015	2017	2018	2019
Bielefeld	179 098	158 144	142 007	129 414	121 758	113 322	105 958	98 049	95 052	92 429	90 052
Bochum	184 367	156 644	139 479	128 362	117 702	107 987	99 748	90 795	87 723	85 776	83 818
Dortmund	397 295	331 608	305 670	281 460	259 829	242 888	225 899	208 500	198 194	195 423	190 200
Gelsenkirchen und Wattenscheid	193 337	158 297	145 250	133 260	120 329	109 428	98 580	88 473	83 649	82 496	79 663
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	86 569	80 516	78 866	75 584	73 064	69 391	65 267	60 618	58 887	57 643	56 487
Gütersloh	135 884	129 746	121 205	120 665	119 923	116 118	110 692	103 727	100 496	98 772	96 782
Hagen	143 601	120 769	109 061	99 062	92 372	84 892	78 244	71 444	68 520	67 006	65 199
Halle	60 403	59 174	54 046	55 054	53 536	52 197	50 072	46 723	45 455	44 652	43 637
Hamm	118 905	108 028	103 481	101 626	97 230	93 440	88 399	82 817	80 973	78 875	77 280
Hattingen-Witten	118 047	104 320	92 684	87 357	82 523	76 047	71 078	66 052	63 614	62 579	61 065
Herford	170 197	161 589	154 008	147 127	141 870	133 767	125 405	115 942	111 405	109 600	107 148
Herne	125 736	108 934	100 834	92 841	86 513	80 339	74 203	67 496	64 523	63 228	61 460
Iserlohn	157 301	143 752	130 929	124 504	120 084	113 063	105 755	96 649	93 028	91 140	89 088
Lübbecke	84 669	82 096	78 301	76 430	75 207	72 292	68 452	63 165	60 885	59 719	58 445
Lüdenscheid – Plettenberg	146 612	136 987	122 010	116 336	109 674	102 722	94 321	84 995	82 010	79 845	78 002
Minden	115 747	109 700	102 569	97 378	94 347	89 105	84 362	77 908	75 140	73 756	71 619
Münster	98 165	101 983	95 264	97 982	99 345	103 598	105 073	106 531	105 622	104 830	103 413
Paderborn	60 024	64 248	69 411	80 655	82 772	84 155	83 312	80 910	79 450	78 937	78 329
Recklinghausen	160 530	147 555	139 885	133 415	127 972	120 967	113 530	105 215	102 068	100 149	98 036
Schwelm	78 674	69 629	61 437	57 441	54 892	50 784	46 748	41 898	41 857	40 440	39 129
Siegen	178 594	164 664	153 431	150 022	145 266	137 485	130 102	121 221	116 432	114 613	112 164
Soest-Arnsberg	115 229	114 535	108 010	114 370	117 924	117 046	112 921	107 193	104 904	103 573	102 061
Steinfurt-Coesfeld-Borken	66 966	72 141	73 340	79 271	84 708	88 712	87 701	84 638	83 283	82 844	81 969
Tecklenburg	82 266	83 563	75 582	80 219	80 497	81 403	79 503	75 642	74 165	73 465	72 186
Unna	111 650	108 257	98 556	96 293	91 571	87 840	82 383	76 022	73 058	71 790	70 221
Vlotho	84 173	79 909	75 412	72 448	70 091	65 970	61 253	56 166	54 167	52 627	51 428
Wittgenstein	43 066	40 785	40 845	40 078	39 762	37 943	35 758	33 279	32 337	31 904	31 146
EKvW	3 497 105	3 197 573	2 971 573	2 868 654	2 760 761	2 632 901	2 484 719	2 312 068	2 236 897	2 198 111	2 150 027

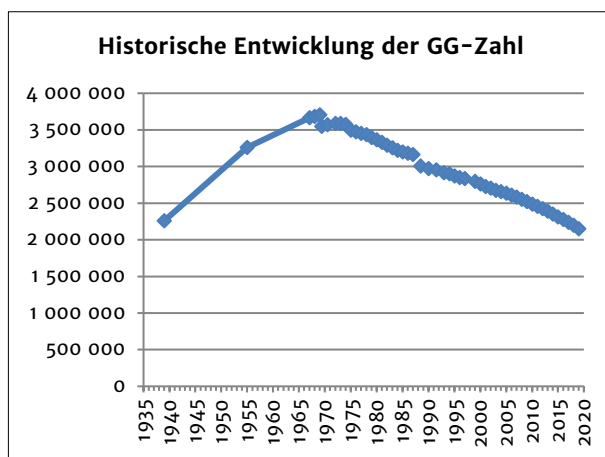
Stand: jeweils zum 31.12.

Von Anfang der 80er bis Mitte der 90er Jahre wurden zudem die zur Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gehörenden Kirchengemeinden Bad Sachsa und Tettenborn treuhänderisch vom Kirchenkreis Herford verwaltet.

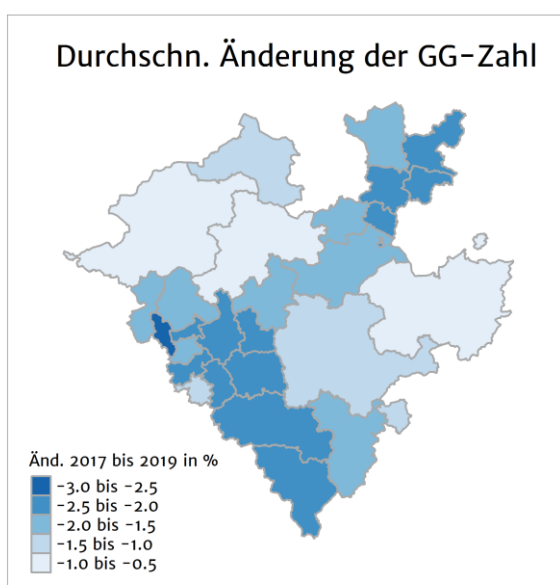
Aufgrund einer Umstellung des Meldeverfahrens basieren die Zahlen für 2016 nicht auf Auswertungen, sondern auf einer Fortschreibung. 2017 konnten die Gemeindeglieder wieder anhand der Meldewesen-Software gezählt werden. Allerdings kam es in einzelnen Kirchenkreisen durch nicht korrekt verarbeitete Meldungen zu Untererfassungen (z.B. in Dortmund oder Gelsenkirchen und Wattenscheid). Auf der anderen Seite wurde für den Kirchenkreis Schwelm aufgrund falscher Straßenzuordnungen eine zu hohe Gemeindegliederzahl ausgewiesen. Daher gibt es in den Spalten „Änderung pro Jahr“ deutliche Schwankungen, die nicht auf tatsächliche Änderungen zurückzuführen sind. Der tatsächliche, prozentuale Rückgang pro Jahr erfolgt eher kontinuierlich. Die Zahlen ab 2018 können als zuverlässig betrachtet werden.

1 Die durchschnittliche jährliche Änderung pro Periode in Prozent berechnet sich als  $\left( \left( \frac{\text{Gemeindeglieder am Ende}}{\text{Gemeindeglieder am Anfang}} \right)^{1/(\text{Anzahl der Jahre})} - 1 \right) * 100$ .

Quelle: EKvW



Änderung der Zahl der Gemeindeglieder in %									
Gesamt	Durchschnittliche jährliche Änderung pro Periode <sup>1</sup>					Änderung pro Jahr			Kirchenkreis
	1975 -2019	1975 -1985	1975 -1985	1985 -1995	1995 -2005	2005 -2015	2016 -2017	2017 -2018	
-49,7	-1,6	-1,2	-2,0	-1,3	-1,4	-1,3	-2,8	-2,6	Bielefeld
-54,5	-1,8	-1,6	-2,0	-1,7	-1,7	-1,2	-2,2	-2,3	Bochum
-52,1	-1,7	-1,8	-1,6	-1,5	-1,5	-3,3	-1,4	-2,7	Dortmund
-58,8	-2,0	-2,0	-1,7	-2,0	-2,1	-3,3	-1,4	-3,4	Gelsenkirchen und Wattenscheid
-34,7	-1,0	-0,7	-0,6	-0,9	-1,4	-1,4	-2,1	-2,0	Gladbeck-Bottrop-Dorsten
-28,8	-0,8	-0,5	-0,7	-0,4	-1,1	-1,7	-1,7	-2,0	Gütersloh
-54,6	-1,8	-1,7	-2,0	-1,5	-1,7	-2,2	-2,2	-2,7	Hagen
-27,8	-0,7	-0,2	-0,7	-0,5	-1,1	-1,2	-1,8	-2,3	Halle
-35,0	-1,0	-1,0	-0,6	-0,8	-1,2	-0,8	-2,6	-2,0	Hamm
-48,3	-1,5	-1,2	-1,8	-1,4	-1,3	-2,0	-1,6	-2,4	Hattingen-Witten
-37,0	-1,0	-0,5	-0,9	-0,9	-1,4	-2,3	-1,6	-2,2	Herford
-51,1	-1,6	-1,4	-1,6	-1,4	-1,7	-2,5	-2,0	-2,8	Herne
-43,4	-1,3	-0,9	-1,4	-1,0	-1,5	-1,9	-2,0	-2,3	Iserlohn
-31,0	-0,8	-0,3	-0,7	-0,6	-1,3	-1,9	-1,9	-2,1	Lübbecke
-46,8	-1,4	-0,7	-1,6	-1,2	-1,8	-1,3	-2,6	-2,3	Lüdenscheid-Plettenberg
-38,1	-1,1	-0,5	-1,2	-0,9	-1,3	-1,9	-1,8	-2,9	Minden
5,3	0,1	0,4	-0,4	0,6	0,4	-0,4	-0,7	-1,4	Münster
30,5	0,6	0,7	2,3	0,4	-0,3	-1,0	-0,6	-0,8	Paderborn
-38,9	-1,1	-0,8	-1,0	-1,0	-1,4	-1,4	-1,9	-2,1	Recklinghausen
-50,3	-1,6	-1,2	-1,9	-1,2	-1,9	2,2	-3,4	-3,2	Schwelm
-37,2	-1,1	-0,8	-0,9	-0,9	-1,2	-2,5	-1,6	-2,1	Siegen
-11,4	-0,3	-0,1	0,0	0,2	-0,9	-1,1	-1,3	-1,5	Soest-Arnsberg
22,4	0,5	0,7	0,9	1,1	-0,4	-0,9	-0,5	-1,1	Steinfurt-Coesfeld-Borken
-12,3	-0,3	0,2	-0,4	0,1	-0,7	-0,8	-0,9	-1,7	Tecklenburg
-37,1	-1,0	-0,3	-1,2	-0,9	-1,4	-2,2	-1,7	-2,2	Unna
-38,9	-1,1	-0,5	-1,0	-0,9	-1,6	-1,9	-2,8	-2,3	Vlotho
-27,7	-0,7	-0,5	-0,2	-0,5	-1,3	-1,3	-1,3	-2,4	Wittgenstein
-38,5	-1,1	-0,9	-1,1	-0,9	-1,3	-1,7	-1,7	-2,2	EKvW



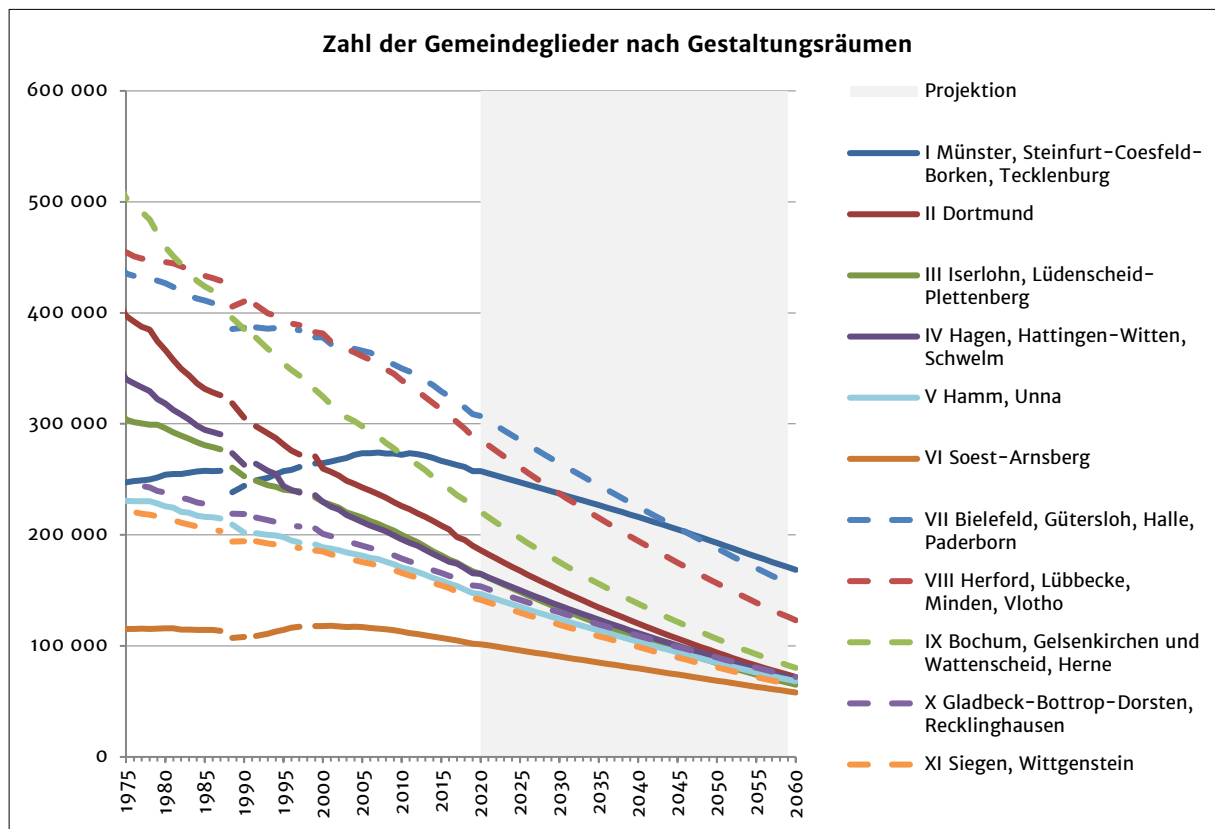
### 3.2 Entwicklung der Gemeindegliederzahlen nach Gestaltungsräumen

Gestaltungsraum	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.										
	1975	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015	2017	2018	2019
I Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg	247 397	257 687	244 186	257 472	264 550	273 713	272 277	266 811	263 070	261 139	257 568
II Dortmund	397 295	331 608	305 670	281 460	259 829	242 888	225 899	208 500	198 194	195 423	190 200
III Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg	303 913	280 739	252 939	240 840	229 758	215 785	200 076	181 644	175 038	170 985	167 090
IV Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm	340 322	294 718	263 182	243 860	229 787	211 723	196 070	179 394	173 991	170 025	165 393
V Hamm, Unna	230 555	216 285	202 037	197 919	188 801	181 280	170 782	158 839	154 031	150 665	147 501
VI Soest-Arnsberg	115 229	114 535	108 010	114 370	117 924	117 046	112 921	107 193	104 904	103 573	102 061
VII Bielefeld, Gütersloh, Halle, Paderborn	435 409	411 312	386 669	385 788	377 989	365 792	350 034	329 409	320 453	314 790	308 800
VIII Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho	454 786	433 294	410 290	393 383	381 515	361 134	339 472	313 181	301 597	295 702	288 640
IX Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne	503 440	423 875	385 563	354 463	324 544	297 754	272 531	246 764	235 895	231 500	224 941
X Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Recklinghausen	247 099	228 071	218 751	208 999	201 036	190 358	178 797	165 833	160 955	157 792	154 523
XI Siegen, Wittgenstein	221 660	205 449	194 276	190 100	185 028	175 428	165 860	154 500	148 769	146 517	143 310
EKvW	3 497 105	3 197 573	2 971 573	2 868 654	2 760 761	2 632 901	2 484 719	2 312 068	2 236 897	2 198 111	2 150 027

Stand: jeweils zum 31.12.

Siehe Anmerkungen zu Tabelle 3.1.

Quelle: EKvW

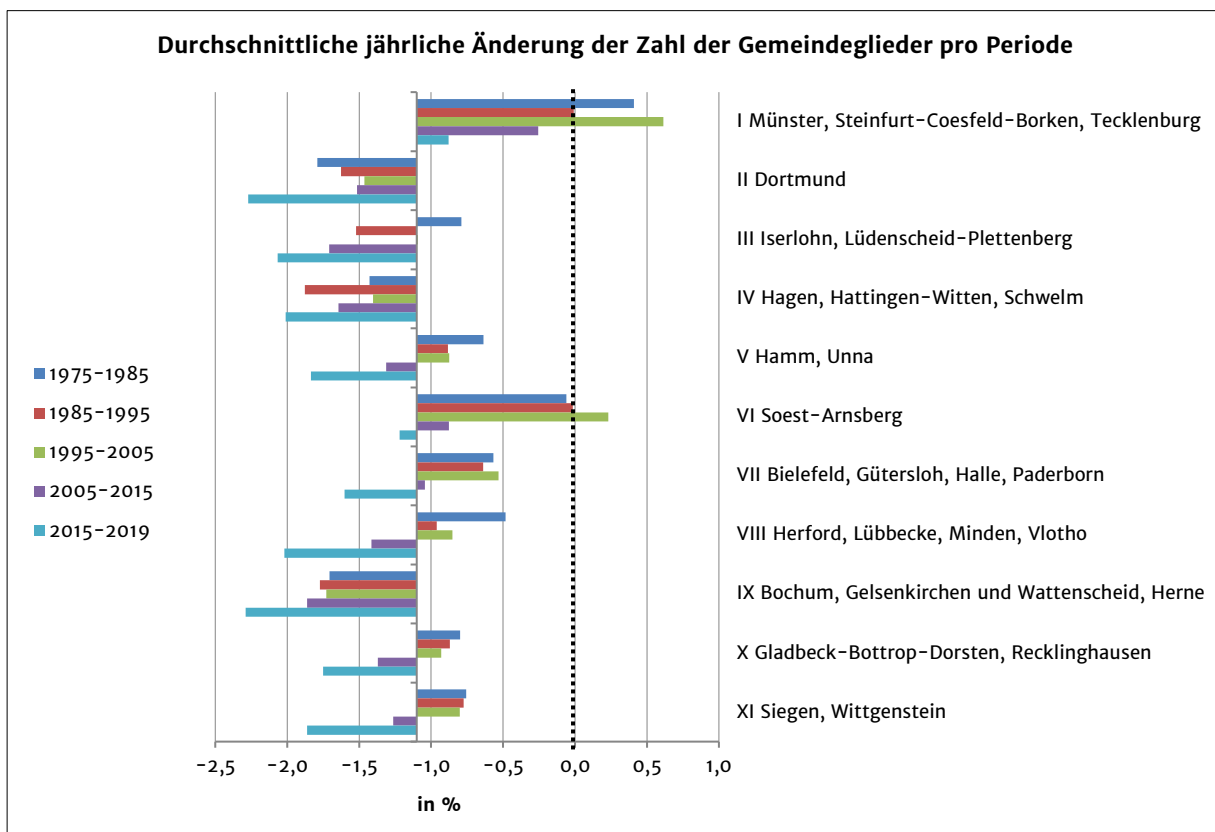


Ende der 1980er und der 1990er Jahre wurde das Verfahren zur Erfassung der Zahl der Gemeindeglieder umgestellt. Sprünge in den Zeitreihen dürften auf diese Verfahrensumstellung zurückzuführen sein, nicht auf tatsächliche Änderungen der Gemeindegliederzahl. Für die Jahre 1988, 1991 und 1998 liegen infolge der Verfahrensumstellungen keine Werte vor.

Der hellblau hinterlegte Bereich stellt das Ergebnis einer Umrechnung der Gemeindegliederprojektion der EKD bis 2060 auf die Gestaltungsräume dar. Dabei wurde unterstellt, dass Gestaltungsräume, die 2012 bis 2017 höhere Rückgänge hatten, diese auch weiterhin haben werden. Es handelt sich hier um eine Aufteilung per Dreisatzrechnung, nicht um fachgemäße kleinräumige Projektionen. Fachgemäße kleinräumige Projektionen sind für die EKvW derzeit nicht möglich, da die dafür benötigten Daten nicht vorliegen. Insbesondere fehlen Zahlen zu Wanderungen zwischen den kirchlichen Körperschaften.

Quelle: EKvW

gesamt	Änderung der Zahl der Gemeindeglieder in %					Änderung pro Jahr			Gestaltungsraum
	durchschnittliche jährliche Änderung pro Periode					2016	2017	2018	
1975 -2019	1975 -2019	1975 -1985	1985 -1995	1995 -2005	2005 -2015	2016 -2017	2017 -2018	2018 -2019	
4,1	0,1	0,4	0,0	0,6	-0,3	-0,7	-0,7	-1,4	I Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg
-52,1	-1,7	-1,8	-1,6	-1,5	-1,5	-3,3	-1,4	-2,7	II Dortmund
-45,0	-1,4	-0,8	-1,5	-1,1	-1,7	-1,6	-2,3	-2,3	III Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg
-51,4	-1,6	-1,4	-1,9	-1,4	-1,6	-1,1	-2,3	-2,7	IV Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm
-36,0	-1,0	-0,6	-0,9	-0,9	-1,3	-1,5	-2,2	-2,1	V Hamm, Unna
-11,4	-0,3	-0,1	0,0	0,2	-0,9	-1,1	-1,3	-1,5	VI Soest-Arnsberg
-29,1	-0,8	-0,6	-0,6	-0,5	-1,0	-1,3	-1,8	-1,9	VII Bielefeld, Gütersloh, Halle, Paderborn
-36,5	-1,0	-0,5	-1,0	-0,9	-1,4	-2,1	-2,0	-2,4	VIII Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho
-55,3	-1,8	-1,7	-1,8	-1,7	-1,9	-2,3	-1,9	-2,8	IX Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne
-37,5	-1,1	-0,8	-0,9	-0,9	-1,4	-1,4	-2,0	-2,1	X Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Recklinghausen
-35,3	-1,0	-0,8	-0,8	-0,8	-1,3	-2,3	-1,5	-2,2	XI Siegen, Wittgenstein
-38,5	-1,1	-0,9	-1,1	-0,9	-1,3	-1,7	-1,7	-2,2	EKVW



Durchschnittlich änderte sich die der Zahl der Gemeindeglieder in der EKVW seit 1975 jährlich um -1,1 %. Balken nach links bedeuten eine stärkere Abnahme, Balken nach rechts bedeuten eine weniger starke Abnahme bzw. eine Zunahme der Zahl der Gemeindeglieder im betreffenden Zeitraum.

Quelle: EKVW

### 3.3 Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung

#### 3.3.1 Anteil der Christen an der Bevölkerung

	2015	2016	2017	2018	2019
Angehörige					
<b>der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	<b>27,1</b>	<b>26,6</b>	<b>26,0</b>	<b>25,5</b>	<b>24,9</b>
der Evangelischen Freikirchen <sup>1,2</sup>	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
der römisch-katholischen Kirche in Deutschland	28,9	28,6	28,2	27,7	27,2
der orthodoxen Kirchen <sup>1</sup>	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9
anderer christlicher Kirchen <sup>1,3</sup>	0,1	0,1	0,1	0,5	0,5
anderer christlicher Gemeinschaften <sup>1,4</sup>	0,6	0,6	0,6	0,2	0,2
der christlichen Kirchen insgesamt	58,9	58,0	57,1	56,1	55,0

Stand: jeweils zum 31.12., außer 1: diverse Stände

2 Mitglieds- und Gastmitgliedskirchen der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF).

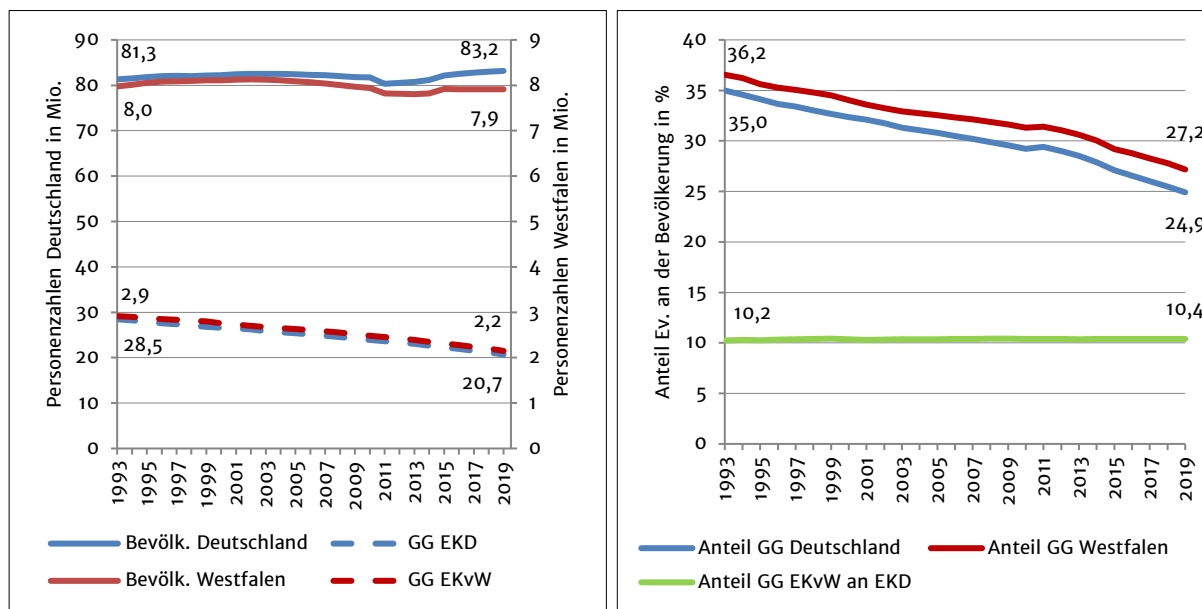
3 Mitglieds- und Gastmitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK).

4 Z. B. Angehörige neuer christlicher Gemeinschaftsbildungen und der Neuapostolischen Kirche. Die Angaben wurden von der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) geschätzt.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Statistik der EKD, Zahlen und Fakten zum kirchlichen Leben,

[https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/Gezaehlt\\_zahlen\\_und\\_fakten\\_2020.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Gezaehlt_zahlen_und_fakten_2020.pdf)

#### 3.3.2 Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung

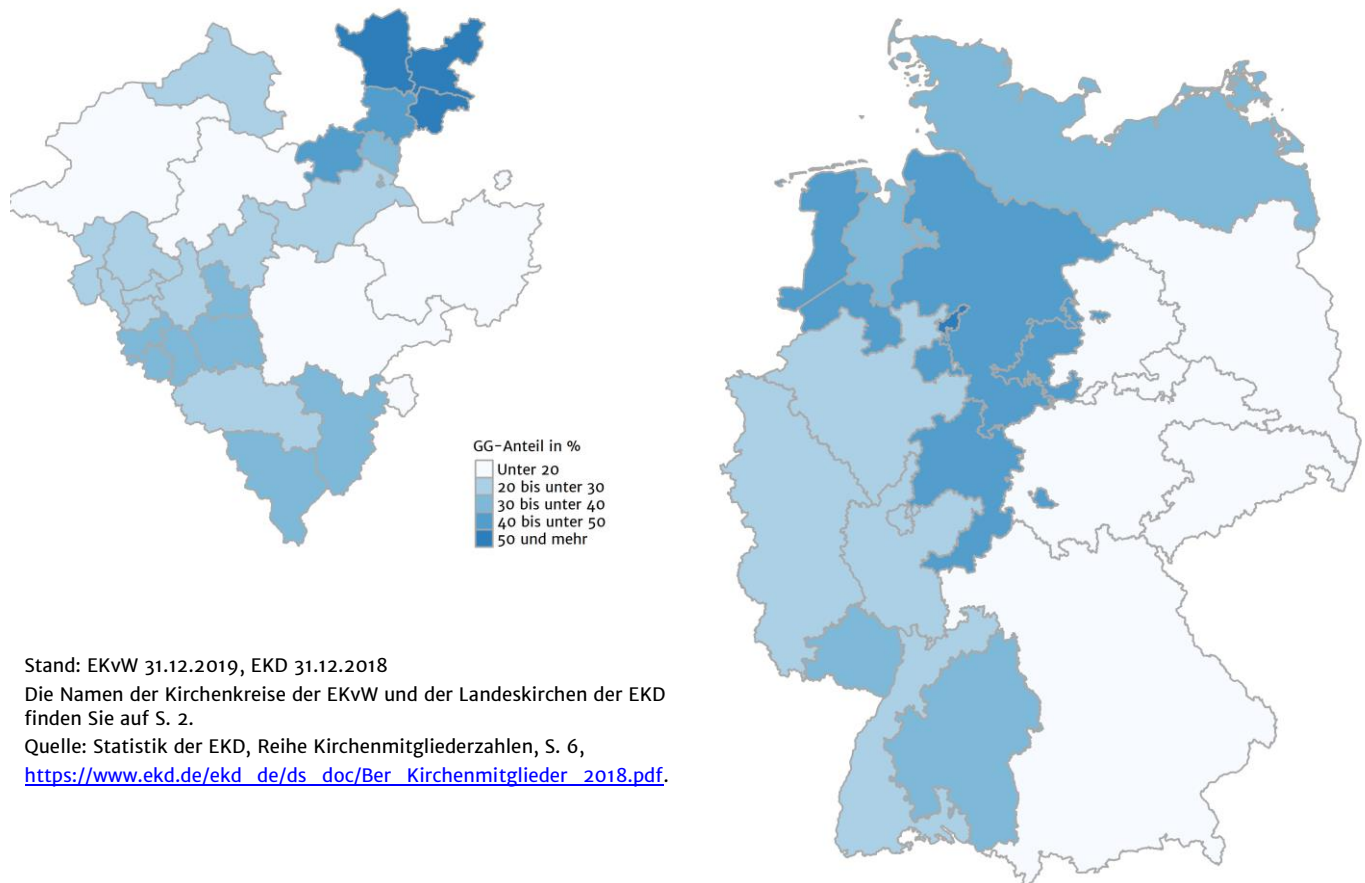


GG steht für Gemeindeglieder der ev. Kirche.

Westfalen steht hier für das Gebiet der EKvW, also die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold (ohne Kreis Lippe) und Münster.

Quellen: EKvW, IT.NRW, Statistisches Bundesamt

### 3.3.3 Regionale Verteilung der Bevölkerungsanteile

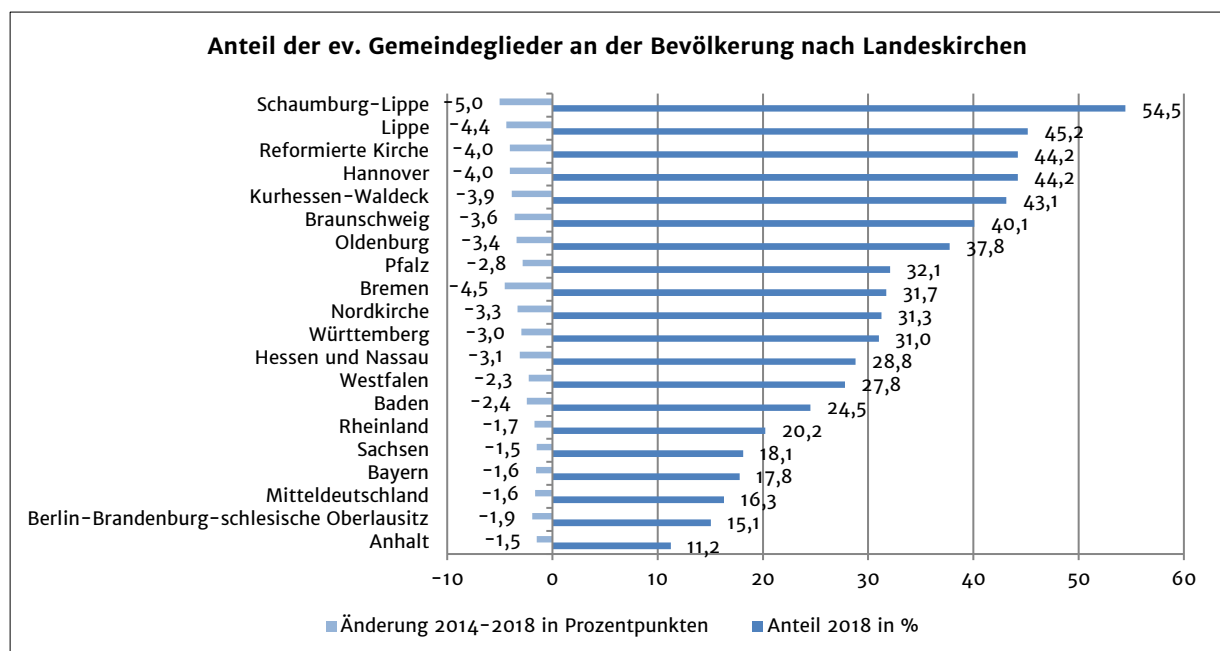


Stand: EKvW 31.12.2019, EKD 31.12.2018

Die Namen der Kirchenkreise der EKvW und der Landeskirchen der EKD finden Sie auf S. 2.

Quelle: Statistik der EKD, Reihe Kirchenmitgliederzahlen, S. 6,

[https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/Ber\\_Kirchenmitglieder\\_2018.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Ber_Kirchenmitglieder_2018.pdf).

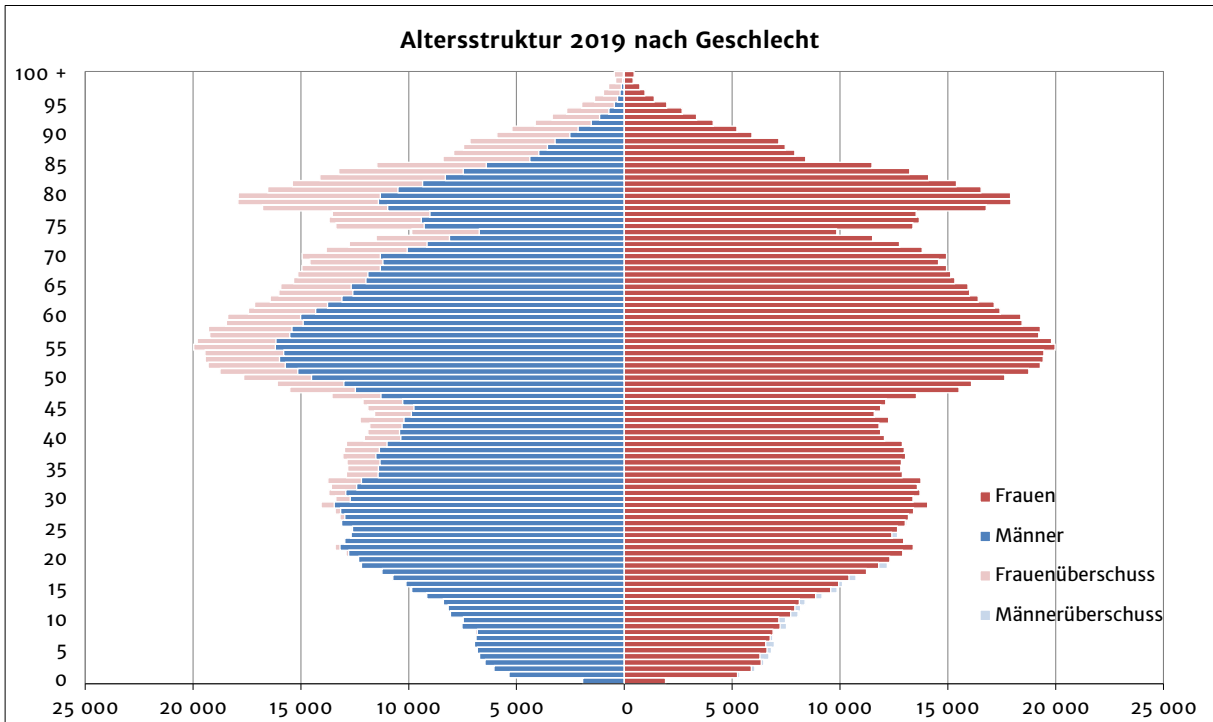


Stand: i.d.R. zum 31.12., in einzelnen Landeskirchen bzw. Jahren sind Abweichungen möglich, siehe Quellen.

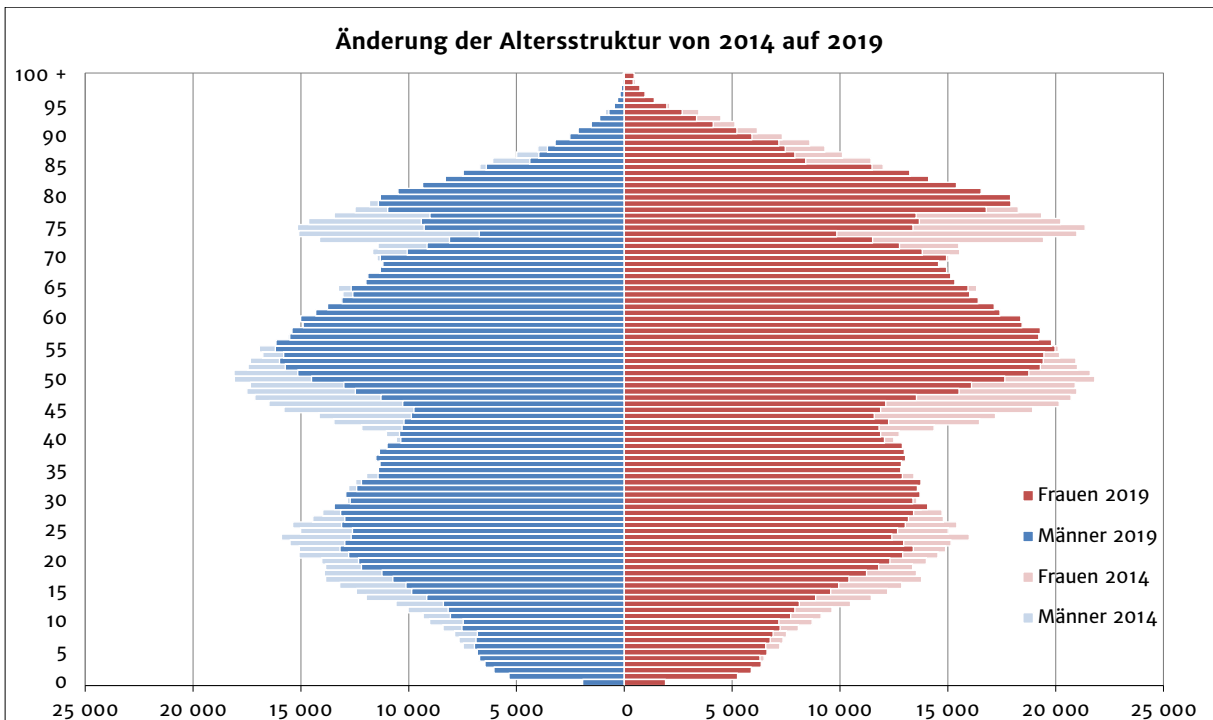
Die Evangelisch-reformierte Kirche ist keine Territorialkirche. Sie befindet sich schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Beiden Kirchen können Bevölkerungszahlen nicht direkt zugeordnet werden. Um den Anteil der Evangelischen an der Bevölkerung zu berechnen, wird die Summe der Mitglieder von Hannover und der reformierten Kirche der Bevölkerungszahl auf dem Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gegenübergestellt. Der errechnete Prozentsatz wird bei beiden Gliedkirchen ausgewiesen.

Quelle: Statistik der EKD, Reihe Kirchenmitgliederzahlen, S. 6, [https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/Ber\\_Kirchenmitglieder\\_2018.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Ber_Kirchenmitglieder_2018.pdf).

### 3.4 Altersstruktur der Gemeindeglieder

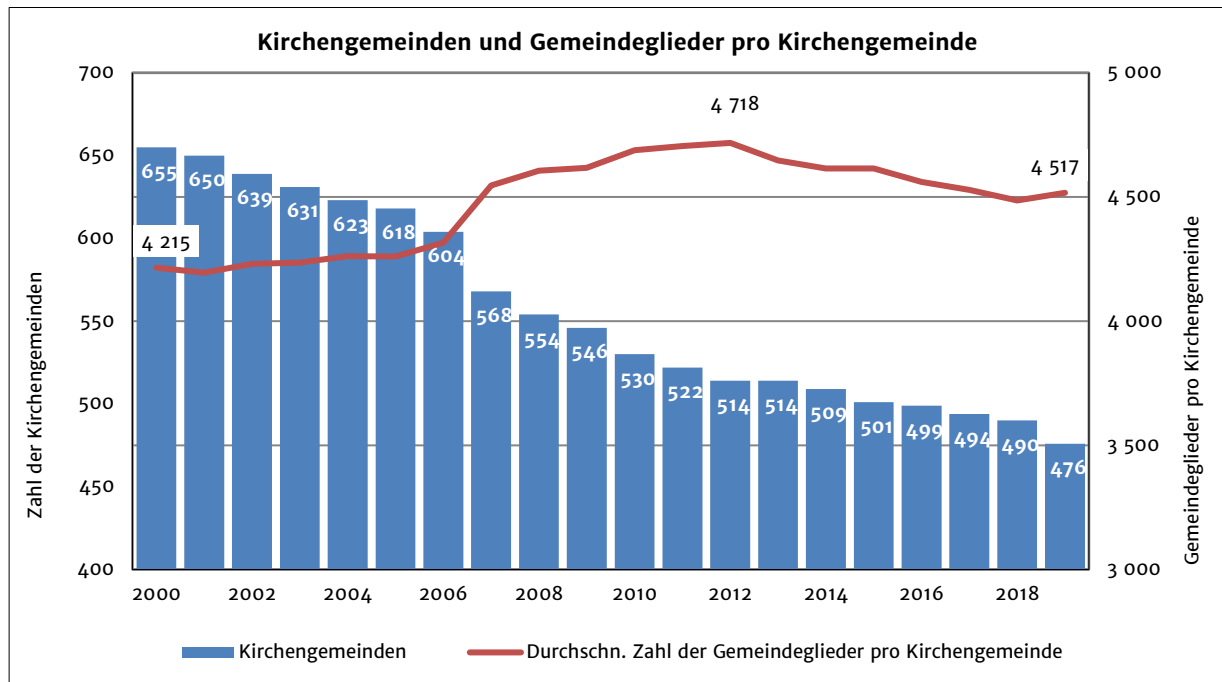


Stand: 31.12.2019  
Quelle: EKvW



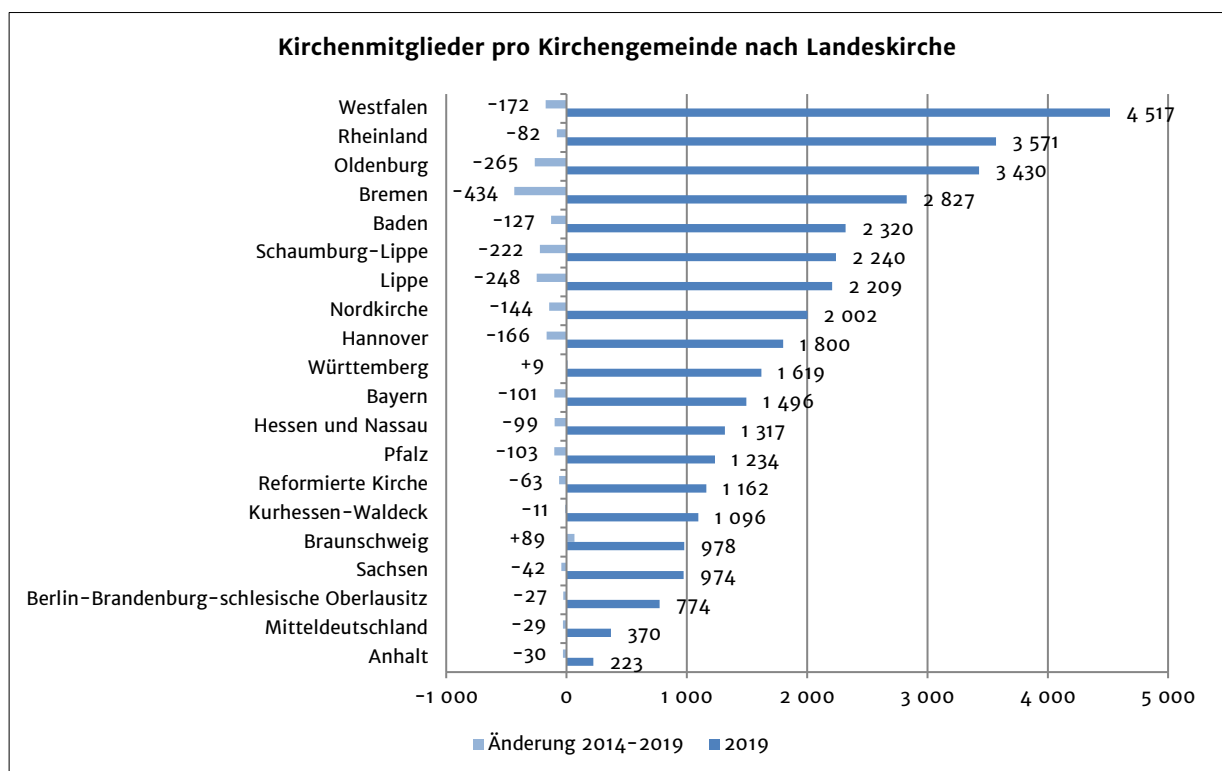
Stand: 31.12.2014 und 31.12.2019  
Quelle: EKvW

### 3.5 Gemeindeglieder pro Kirchengemeinde



Stand: jeweils zum 31.12.

Quelle: EKvW



Die neben den Balken ausgewiesenen Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2019.

Quelle: Statistik der EKD, Zahlen und Fakten zum kirchlichen Leben 2020, S.8,  
[https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/Gezaehlt\\_zahlen\\_und\\_fakten\\_2020.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Gezaehlt_zahlen_und_fakten_2020.pdf).



## 4 Hauptamt und Ehrenamt

Personalstatistiken finden Sie zum einen im hier vorliegenden Statistischen Jahresbericht und zum anderen im Personalbericht für die EKvW. Im Statistischen Jahresbericht wird anhand ausgewählter Statistiken ein Überblick gegeben. Dabei werden in erster Linie die Zahlen dargestellt, die im Rahmen der EKD-Pfarrdienststatistik und der EKD-Beschäftigtenstatistik vom Arbeitsbereich Statistik an die EKD gemeldet werden. Stichtage und Abgrenzungen orientieren sich daher an den Vorgaben der EKD. Der Personalbericht wird vom Theologischen Dezernat Personal erstellt und enthält wesentlich differenziertere Auswertungen, insbesondere zu den Entwicklungen in den unterschiedlichen kirchlichen Berufsfeldern.

### 4.1 Ausbildung zum Pfarrdienst

#### 4.1.1 Liste der westfälischen Theologiestudierenden

	Eingetragen			Neuaufnahmen		
	Anzahl	darunter Frauen	in %	Anzahl	darunter Frauen	in %
2010	123	58	47,2	14	7	50,0
2011	120	61	50,8	29	13	44,8
2012	123	67	54,5	26	17	65,4
2013	125	70	56,0	23	14	60,9
2014	139	76	54,7	39	17	43,6
2015	163	92	56,4	41	27	65,9
2016	168	98	58,3	28	18	64,3
2017	167	96	57,5	21	12	57,1
2018	161	93	57,8	31	15	48,4
2019	161	93	57,8	29	16	52,2

Stand: jeweils zum 31.12., die Zahl der Neuaufnahmen bezieht sich auf das Kalenderjahr.

Die Liste der westfälischen Theologiestudierenden geht zurück auf die Liste, die das Landeskirchenamt bis zur Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht den Kreiswehrrersatzämtern übermittelt hat. Theologiestudierende mit dem Studienziel Pfarramt wurden seinerzeit vom Wehrdienst befreit. Heute dient diese Liste (wie in allen anderen Landeskirchen der EKD) dazu, diejenigen Studierenden zu erfassen, die erklärt haben, Pfarrerin oder Pfarrer in Westfalen werden zu wollen. (Vgl. auch: „Zu Funktion und Praxis der Liste der Theologiestudierenden (2010)“ in: Beintker/Wöller (Hg.): Theologische Ausbildung in der EKD. Dokumente und Texte [...], Leipzig 2014, S. 165–166).

Quelle: EKvW

#### 4.1.2 Erstes Theologisches Examen und Vikariat

Jahr	1. Theologisches Examen			Vikarinnen und Vikare		
	Gesamt	darunter Frauen	in %	Gesamt	darunter Frauen	in %
2010	18	12	66,7	42	27	64,3
2011	24	7	29,2	49	26	53,1
2012	23	12	52,2	54	25	46,3
2013	19	11	57,9	49	22	44,9
2014	22	8	36,4	41	19	46,3
2015	8	5	62,5	34	13	38,2
2016	14	8	57,1	35	18	51,4
2017	17	10	58,8	36	21	58,3
2018	30	15	50,0	46	26	56,5
2019	18	9	50,0	49	28	57,1

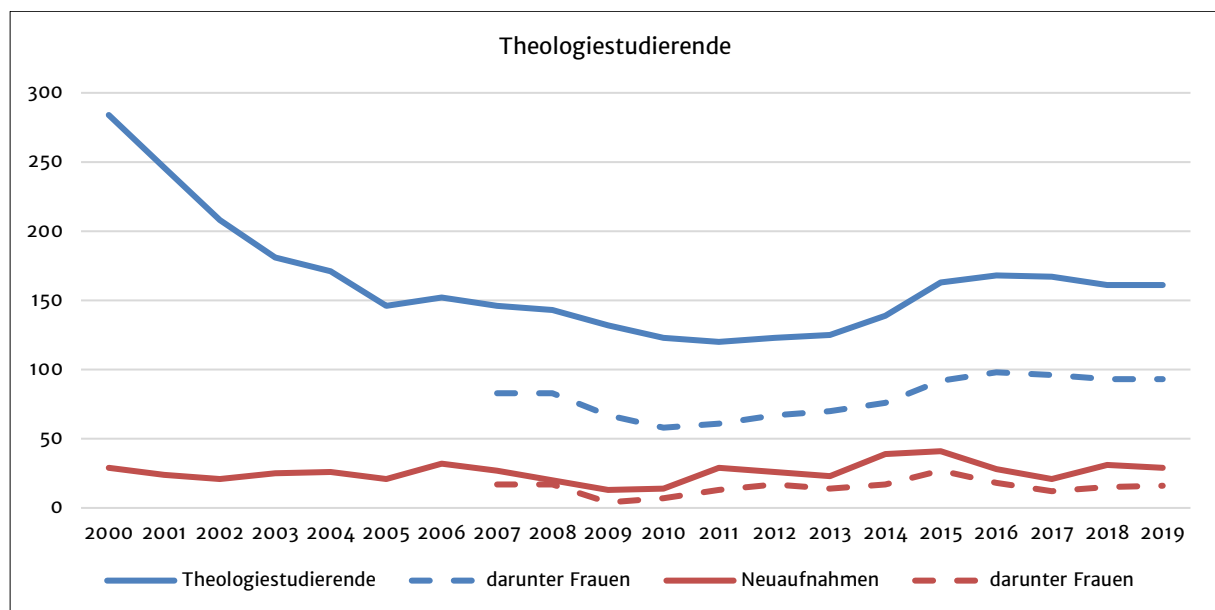
Quelle: EKvW

### 4.1.3 Zweites Theologisches Examen und Ordination

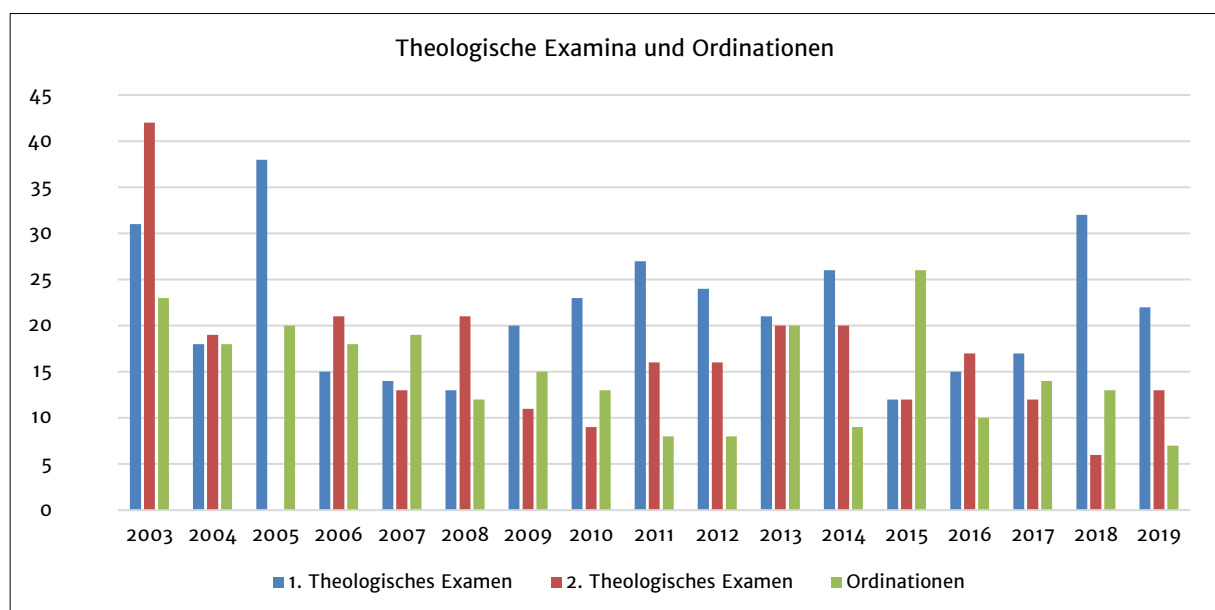
Jahr	2. Theologisches Examen			Ordinationen		
	Gesamt	darunter Frauen	in %	Gesamt	darunter Frauen	in %
2010	9	7	77,8	13	8	61,5
2011	15	8	53,3	8	5	62,5
2012	16	12	75,0	8	/	/
2013	20	9	45,0	20	14	70,0
2014	20	9	45,0	9	6	66,7
2015	12	6	50,0	26	10	38,5
2016	17	8	47,1	10	5	50,0
2017	12	/	/	14	7	50,0
2018	6	/	/	13	6	46,2
2019	14	8	57,1	7	/	/

/ steht für 1-4 Personen.

Quelle: EKvW



Quelle: EKvW



Quelle: EKvW

## 4.2 Pfarrstellen und Besetzung

### 4.2.1 Entwicklung der Zahl der Pfarrstellen

	Anzahl der Pfarrstellen				
	Gesamt	davon Kirchengemeinden	davon Kirchenkreise	davon Landeskirche	darunter Teilzeitstellen
2010	1 475	1 057	370	48	172
2011	1 467	1 043	375	49	173
2012	1 441	1 019	372	50	169
2013	1 438	1 009	377	52	172
2014	1 426	996	376	54	170
2015	1 414	982	378	54	179
2016	1 390	958	377	55	175
2017	1 382	947	378	57	172
2018	1 372	935	380	57	173
2019 <sup>1</sup>	1 365	922	389	54	187

Stand: jeweils zum 31.12.

Gezählt werden formal errichtete Pfarrstellen. Die Zuordnung dieser Pfarrstellen zu Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder der Landeskirche entspricht der in der Errichtungsurkunde genannten Körperschaft. Pfarrstellen für SuperintendentInnen werden dementsprechend den kreiskirchlichen Pfarrstellen zugerechnet.

Beachten Sie, dass der Personalbericht für die EKvW die Pfarrstellen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nach einem anderen Kriterium zuordnet: Der Personalbericht zählt die Pfarrstellen(-anteile) dort, wo sie bei der Berechnung der Pfarrstellenkorridore eingehen. Letzteres hängt auch von der aktuellen Besetzung der Pfarrstelle ab.

<sup>1</sup> Ab 2019 basieren die Zahlen auf Auswertungen aus einer neu eingeführten Personalwirtschaftssoftware. Durch die Verfahrensumstellung kommt es zu Brüchen in den Zeitreihen. So wurden Teilzeitstellen in der Vergangenheit erst dann also solche gezählt, wenn der Stellenumfang unter 90% lag. Ab 2019 werden alle Stellen als Teilzeitstellen gezählt, deren Stellenumfang unter 100% liegt.

Quelle: EKvW

### 4.2.2 Pfarrstellen und Besetzung nach Art des Pfarrdienstverhältnisses

	Stellenumfang der Pfarrstellen <sup>1</sup>			Gesamt	Stellenbesetzung	
	davon Kirchengemeinden	davon Kirchenkreise	davon Landeskirche			vakant
2010	999,25	353,75	46,75	1 399,75	1 283,75	116,00
2011	985,50	360,00	47,75	1 393,25	1 287,50	105,75
2012	964,00	357,75	48,75	1 370,50	1 279,25	91,25
2013	954,25	361,75	50,75	1 366,75	1 270,25	96,50
2014	943,00	359,75	52,75	1 355,50	1 251,25	104,25
2015	924,00	363,00	53,00	1 340,00	1 227,25	112,75
2016	900,25	361,50	54,25	1 316,00	1 196,00	120,00
2017	890,25	363,00	56,25	1 309,50	1 192,00	117,50
2018	878,00	364,75	56,25	1 299,00	1 173,25	125,75
2019	864,75	368,17	50,75	1 283,67	1 168,93	114,74

Stand: jeweils zum 31.12.

<sup>1</sup> Gezählt werden formal errichtete Pfarrstellen. Die Zuordnung dieser Pfarrstellen zu Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder der Landeskirche entspricht der in der Errichtungsurkunde genannten Körperschaft. Pfarrstellen für SuperintendentInnen werden dementsprechend den kreiskirchlichen Pfarrstellen zugerechnet.

Beachten Sie, dass der Personalbericht für die EKvW die Pfarrstellen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nach einem anderen Kriterium zuordnet: Der Personalbericht zählt die Pfarrstellen(-anteile) dort, wo sie bei der Berechnung der Pfarrstellenkorridore eingehen. Letzteres hängt auch von der aktuellen Besetzung der Pfarrstelle ab.

Quelle: EKvW

### 4.2.3 Pfarrstellen und Besetzung nach Funktion

Arbeitsfeld	Stellenumfang der Pfarrstellen			Stellenbesetzung		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Gemeindepfarrstelle	890,25	878,00	864,75	832,25	815,00	808,30
Leitungs- und Aufsichtspositionen <sup>1</sup>	24,00	24,00	28,00	22,00	23,00	26,00
Schuldienst/Religionsunterricht	244,50	243,75	227,75	210,25	204,75	187,46
Krankenhaus und Hospiz	47,75	48,25	48,42	44,00	43,50	47,17
Hochschularbeit	2,00	2,00	1,00	1,00	0,00	1,00
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	7,25	7,25	6,50	4,75	4,75	5,50
Weitere Sonderseelsorge	12,00	13,00	28,50	11,00	11,00	25,25
Aus-, Fort- und Weiterbildung	12,00	12,00	13,00	12,00	12,00	10,00
Erwachsenenbildung / Akademiearbeit <sup>2</sup>	-	-	8,75	-	-	8,75
Weltmission und Ökumene	7,50	7,50	8,50	6,00	6,00	6,50
Landeskirchenamt	6,00	6,00	4,00	5,00	6,00	4,00
Sonstige Arbeitsfelder	56,25	57,25	44,50	43,75	47,25	39,00
<b>Gesamt</b>	<b>1 309,50</b>	<b>1 299,00</b>	<b>1 283,67</b>	<b>1 192,00</b>	<b>1 173,25</b>	<b>1 168,93</b>

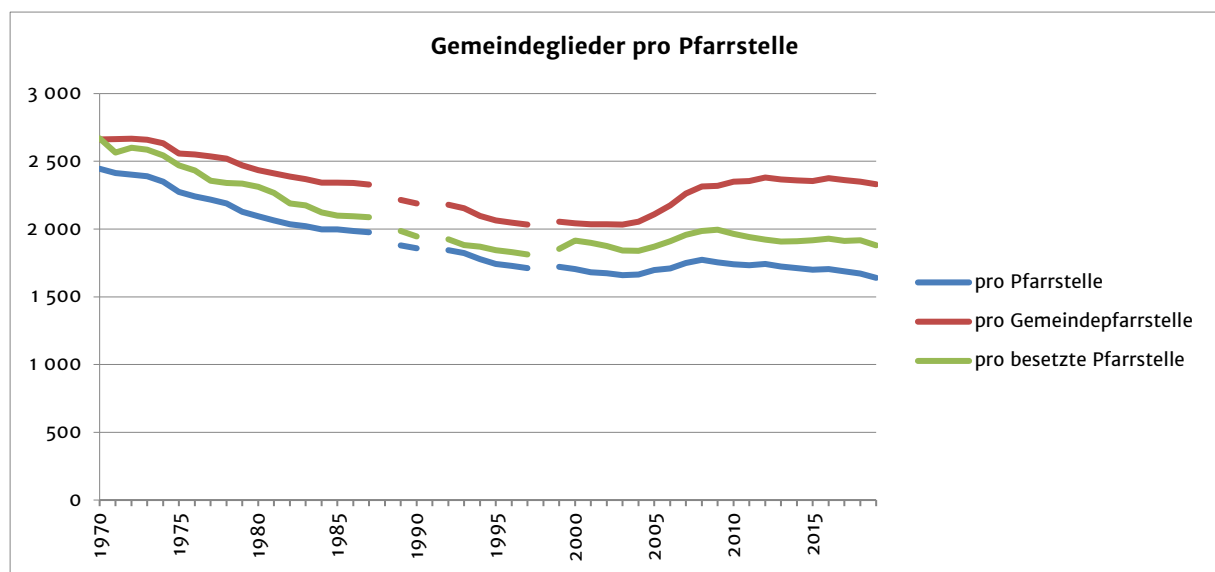
Stand: jeweils zum 31.12.

Ab 2019 basieren die Zahlen auf Auswertungen aus einer neu eingeführten Personalwirtschaftssoftware. Durch die Verfahrensumstellung kommt es zu Brüchen in den Zeitreihen.

1 Bis 2018 wurden hier ausschließlich Superintendent/innen-Pfarrstellen gezählt. 2019 sind auch Pfarrstellen für Amtsleitungen enthalten.

2 Ab 2019 werden hier die Stellen zugeordnet, die in der Personalwirtschaftssoftware mit der Funktion Bildungsarbeit gekennzeichnet sind.

Quelle: EKvW



Stand: ab 2000 zum 31.12., davor wechselnd.

Die Zahl der Gemeindeglieder wird geteilt durch die Anzahl der gemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen bzw. die Summe der Dienstumfänge der Pfarrerrinnen und Pfarrer auf diesen Pfarrstellen. Für die Jahre 1988, 1991 und 1998 liegt die Zahl der Gemeindeglieder nicht vor.

Quelle: EKvW

### 4.2.4 Pfarrstellen und Besetzung nach Kirchenkreisen

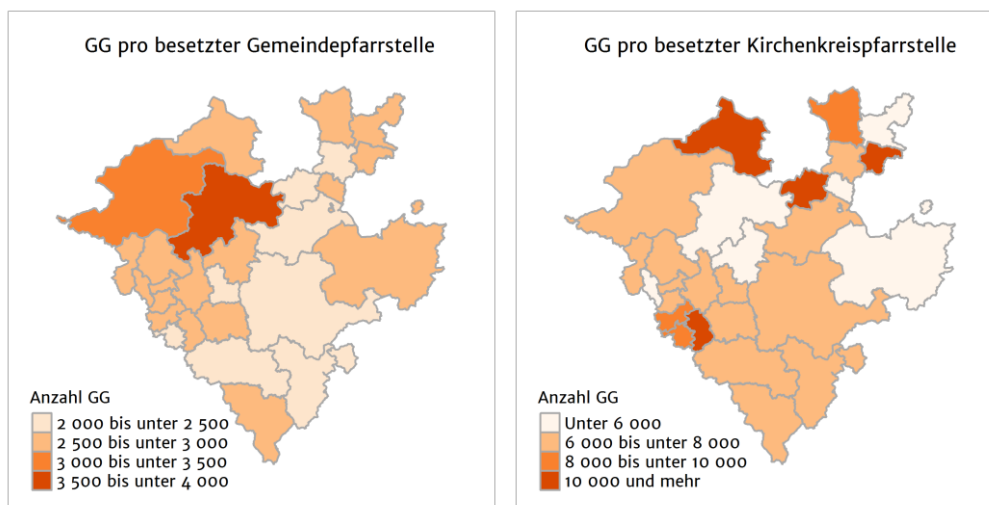
Kirchenkreis	Gemeindeglieder	Kirchengemeinden	Anzahl der Pfarrstellen <sup>1</sup>						
			Kirchengemeinden		Kirchenkreise, Landeskirche			Gesamt	
			Anzahl Stellen	darunter Teilzeit	Anzahl Stellen	darunter Teilzeit	darunter Sup.-Pfarrstellen	Anzahl Stellen	darunter Teilzeit
Bielefeld	90 052	25	36	1	20	4	1	56	5
Bochum	83 818	15	34	5	15	4	1	49	9
Dortmund	190 200	28	79	10	31	2	1	110	12
Gelsenkirchen und Wattenscheid	79 663	8	32	3	19	1	1	51	4
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	56 487	5	23	1	11	1	1	34	2
Gütersloh	96 782	17	42	7	17	1	1	59	8
Hagen	65 199	20	30	7	7	2	1	37	9
Halle	43 637	8	21	5	6	3	-	27	8
Hamm	77 280	12	33	3	17	5	1	50	8
Hattingen-Witten	61 065	16	26	4	10	1	1	36	5
Herford	107 148	25	52	9	19	-	1	71	9
Herne	61 460	11	24	3	11	1	1	35	4
Iserlohn	89 088	25	42	13	19	5	1	61	18
Lübbecke	58 445	18	27	5	8	-	1	35	5
Lüdenscheid-Plettenberg	78 002	26	34	3	12	1	1	46	4
Minden	71 619	22	35	7	14	-	1	49	7
Münster	103 413	24	33	2	20	-	1	53	2
Paderborn	78 329	14	32	4	18	-	1	50	4
Recklinghausen	98 036	10	40	2	16	1	1	56	3
Schwelm	39 129	5	17	-	5	1	-	22	1
Siegen	112 164	29	46	4	19	3	1	65	7
Soest-Arnsberg	102 061	31	50	15	23	2	1	73	17
Steinfurt-Coesfeld-Borken	81 969	20	33	9	11	-	1	44	9
Tecklenburg	72 186	17	31	7	9	-	1	40	7
Unna	70 221	13	31	3	13	-	1	44	3
Vlotho	51 428	18	21	1	10	3	1	31	4
Wittgenstein	31 146	14	18	4	9	2	-	27	6
Landeskirche	-	-	-	-	54	7	-	54	7
<b>Gesamt</b>	<b>2 150 027</b>	<b>476</b>	<b>922</b>	<b>137</b>	<b>443</b>	<b>50</b>	<b>24</b>	<b>1 365</b>	<b>187</b>

Stand: 31.12.2019

<sup>1</sup> Gezählt werden formal errichtete Pfarrstellen. Die Zuordnung dieser Pfarrstellen zu Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder der Landeskirche entspricht der in der Errichtungsurkunde genannten Körperschaft. Pfarrstellen für SuperintendentInnen werden dementsprechend den kreiskirchlichen Pfarrstellen zugerechnet.

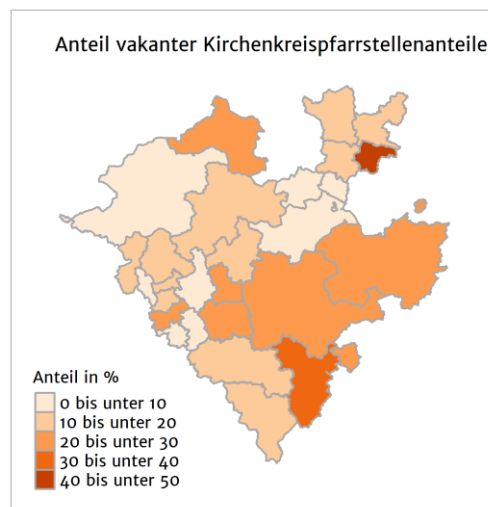
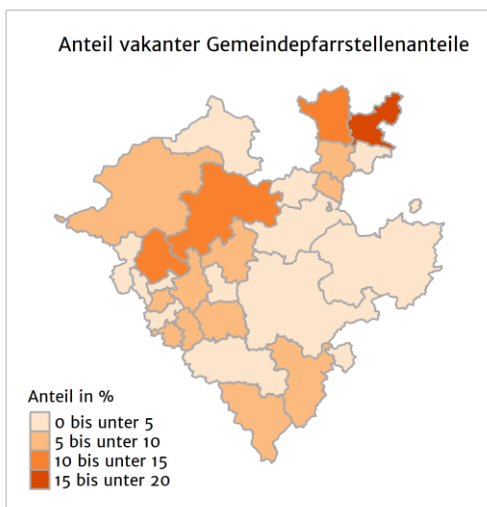
Beachten Sie, dass der Personalbericht für die EKvW die Pfarrstellen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nach einem anderen Kriterium zuordnet: Der Personalbericht zählt die Pfarrstellen(-anteile) dort, wo sie bei der Berechnung der Pfarrstellenkorridore eingehen. Letzteres hängt auch von der aktuellen Besetzung der Pfarrstelle ab.

Quelle: EKvW



GG steht für Gemeindeglieder. Die Gemeindegliederzahl wird in Bezug gesetzt zum Stellenumfang der Besetzung der jeweiligen Pfarrstellen.

Stellenumfang und -besetzung der Pfarrstellen <sup>1</sup>									Kirchenkreis
Kirchengemeinden			Kirchenkreise, Landeskirche			Gesamt			
Stellen- umfang	besetzt	vakant	Stellen- umfang	besetzt	vakant	Stellen- umfang	besetzt	vakant	
35,75	33,55	2,20	18,00	16,53	1,47	53,75	50,08	3,67	Bielefeld
31,50	28,50	3,00	13,50	11,75	1,75	45,00	40,25	4,75	Bochum
75,00	69,75	5,25	30,25	29,74	0,51	105,25	99,49	5,76	Dortmund
30,50	29,00	1,50	18,50	17,00	1,50	49,00	46,00	3,00	Gelsenkirchen und Wattenscheid
22,50	21,50	1,00	10,50	8,44	2,06	33,00	29,94	3,06	Gladbeck-Bottrop-Dorsten
39,75	39,00	0,75	16,00	15,29	0,71	55,75	54,29	1,46	Gütersloh
27,50	25,50	2,00	6,25	5,89	0,36	33,75	31,39	2,36	Hagen
19,00	18,50	0,50	4,00	3,74	0,26	23,00	22,24	0,76	Halle
31,50	28,50	3,00	14,67	13,01	1,65	46,17	41,51	4,65	Hamm
25,00	24,00	1,00	9,50	7,25	2,25	34,50	31,25	3,25	Hattingen-Witten
47,75	45,25	2,50	19,00	15,35	3,65	66,75	60,60	6,15	Herford
22,50	21,50	1,00	10,50	9,00	1,50	33,00	30,50	2,50	Herne
36,50	33,00	3,50	17,25	13,64	3,61	53,75	46,64	7,11	Iserlohn
25,00	22,00	3,00	8,00	7,00	1,00	33,00	29,00	4,00	Lübbecke
32,75	31,75	1,00	11,50	10,33	1,17	44,25	42,08	2,17	Lüdenscheid-Plettenberg
32,75	27,75	5,00	14,00	12,50	1,50	46,75	40,25	6,50	Minden
32,00	28,00	4,00	20,00	17,59	2,41	52,00	45,59	6,41	Münster
30,25	28,75	1,50	18,00	14,39	3,61	48,25	43,14	5,11	Paderborn
39,00	35,00	4,00	15,00	13,38	1,62	54,00	48,38	5,62	Recklinghausen
17,00	16,00	1,00	4,50	4,21	0,29	21,50	20,21	1,29	Schwelm
44,00	41,25	2,75	17,75	15,00	2,75	61,75	56,25	5,50	Siegen
44,00	42,00	2,00	22,25	16,65	5,60	66,25	58,65	7,60	Soest-Arnsberg
28,75	26,00	2,75	11,00	10,75	0,25	39,75	36,75	3,00	Steinfurt-Coesfeld-Borken
28,25	27,25	1,00	9,00	6,60	2,40	37,25	33,85	3,40	Tecklenburg
29,75	29,75	-	13,00	10,09	2,91	42,75	39,84	2,91	Unna
20,50	20,50	-	8,25	4,75	3,50	28,75	25,25	3,50	Vlotho
16,00	14,75	1,25	8,00	5,00	3,00	24,00	19,75	4,25	Wittgenstein
-	-	-	50,75	45,75	5,00	50,75	45,75	5,00	Landeskirche
864,75	808,30	56,45	418,92	360,62	58,29	1 283,67	1 168,92	114,74	Gesamt



Der Umfang vakanter Stellenanteile wird in Bezug gesetzt zum Stellenumfang der jeweiligen Pfarrstellen.

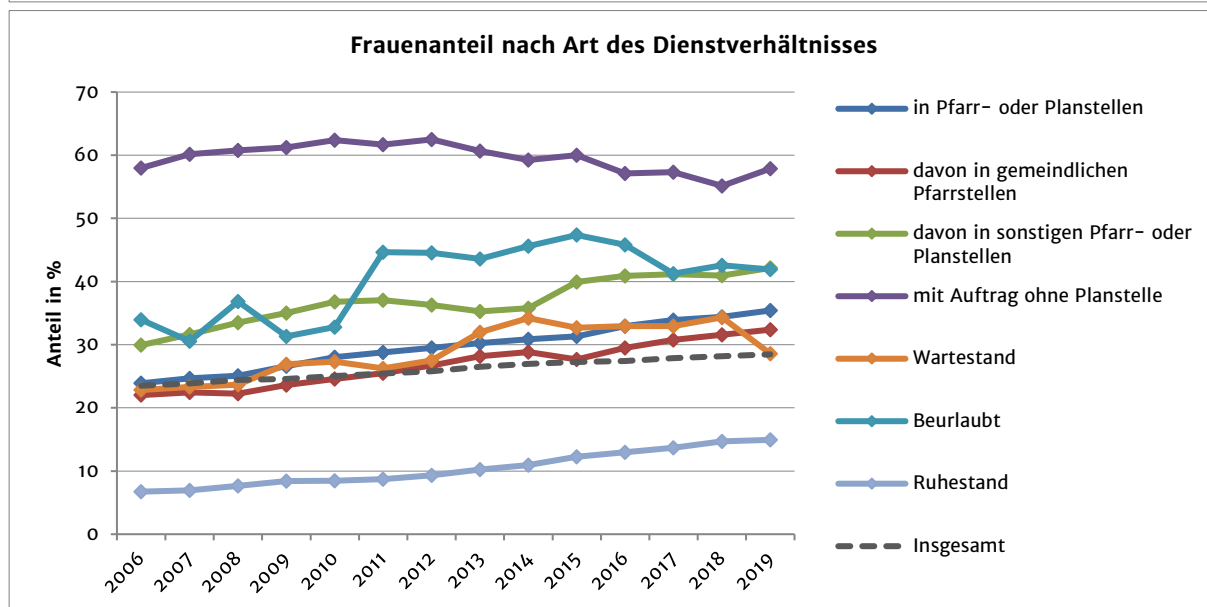
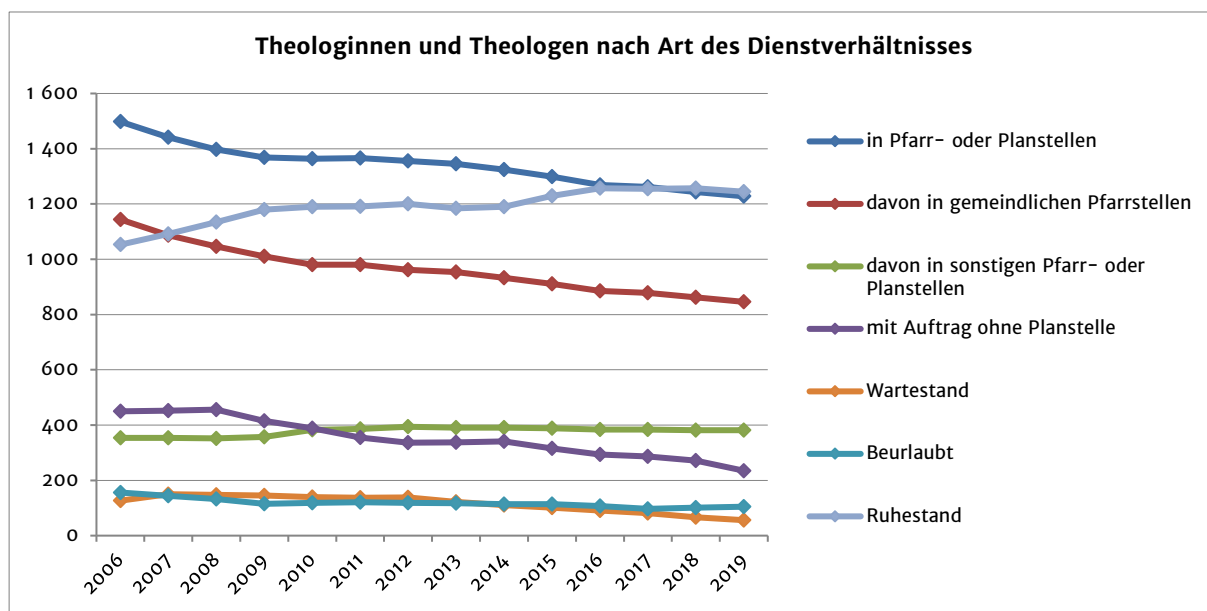
### 4.3 Theologinnen und Theologen

#### 4.3.1 Theologinnen und Theologen nach Art des Dienstverhältnisses

	Theologinnen und Theologen				mit Auftrag ohne Planstelle	Wartestand	Beurlaubt	Ruhestand
	Insgesamt	in Pfarrstellen	davon in gemeindlichen Pfarrstellen	davon in sonstigen Pfarrstellen				
2010	3 200	1 364	981	383	388	139	119	1 190
2011	3 170	1 366	980	386	355	137	121	1 191
2012	3 149	1 356	962	394	336	138	119	1 200
2013	3 106	1 345	954	391	338	122	117	1 184
2014	3 080	1 324	933	391	341	111	114	1 190
2015	3 059	1 299	911	388	315	101	114	1 230
2016	3 018	1 269	885	384	294	91	107	1 257
2017	2 982	1 262	878	384	286	82	97	1 255
2018	2 940	1 243	862	381	272	67	101	1 257
2019	2 869	1 228	846	382	235	56	105	1 245

Stand: jeweils zum 31.12.

Quelle: EKvW



### 4.3.2 Beurlaubte Theologinnen und Theologen

Theologinnen und Theologen, die von ihrer Landeskirche beurlaubt oder freigestellt sind (nur Vollbeurlaubung) ...										
	insgesamt	zur sonstigen Lehrtätigkeit (kein Religionsunterricht)	zur Seelsorge in der Bundeswehr	zur Sonderseelsorge	zum Dienst in einer Auslandsgemeinde	zum Dienst in anderen Gliedkirchen der EKD <sup>1</sup>	zu anderen kirchlichen Diensten oder aus sonstigem kirchlichem Interesse	in Altersteilzeit (Blockmodell) in der Freistellungsphase	aus persönlichen Gründen (einschließlich Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung)	aus sonstigen Gründen
2010	119	-	/	-	10	8	63	6	17	12
2011	121	/	/	-	11	12	64	/	19	8
2012	119	/	5	-	9	13	62	/	19	9
2013	117	-	6	-	7	12	63	/	14	13
2014	114	-	5	-	9	11	63	/	12	13
2015	114	-	6	-	9	11	64	/	14	9
2016	107	-	/	-	9	12	57	-	18	7
2017	97	-	/	-	9	13	54	-	12	6
2018	101	-	/	-	11	16	53	-	12	6
2019	105	/	/	/	12	18	46	-	12	8

Stand: jeweils zum 31.12.

/ steht für 1-4 Personen.

1 oder einem gesamtkirchlichen Zusammenschluss (EKD, VELKD, UEK)

Die Gliederung nach Art der Beurlaubung entspricht der EKD-Pfarrdienststatistik (Tabelle III). Dort wird zudem die Kategorie „Beurlaubung zum hauptamtlichen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen“ unterschieden, davon gab es in der EKvW im betrachteten Zeitraum jedoch keine Fälle.

Quelle: EKvW



## 4.4 Entgeltlich Beschäftigte

### 4.4.1 Entgeltlich Beschäftigte der Kirchenkreise

Kirchenkreis	Gesamt		davon Vollzeit		davon Teilzeit				Vollzeitäquivalente	
		dar. Frauen		dar. Frauen		dar. Frauen	darunter geringf. Beschäftigte <sup>1</sup>	dar. Frauen		dar. Frauen
Bielefeld	863	703	347	259	516	444	85	48	630,3	520,4
Bochum <sup>2</sup>	1 097	927	375	290	722	637	133	101	726,8	611,0
Dortmund	1 963	1 601	731	536	1 232	1 065	138	88	1 415,4	1 149,1
Gelsenkirchen und Wattenscheid	626	484	231	146	395	338	64	40	407,7	307,2
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	831	694	290	224	541	470	113	85	559,9	468,0
Gütersloh	891	718	314	214	577	504	100	57	635,7	513,5
Hagen	687	543	198	139	489	404	134	84	440,5	352,9
Halle	558	452	190	140	368	312	79	38	381,2	317,2
Hamm <sup>2</sup>	936	803	383	313	553	490	130	90	651,1	566,1
Hattingen-Witten	721	587	293	218	428	369	93	65	515,4	416,7
Herford <sup>2</sup>	1 410	1 184	623	492	787	692	129	74	1 029,5	874,1
Herne	616	486	303	231	313	255	75	41	466,5	374,1
Iserlohn	717	598	208	150	509	448	171	132	444,8	370,5
Lübbecke <sup>2</sup>	548	459	163	122	385	337	68	35	363,0	311,4
Lüdenscheid-Plettenberg	871	651	323	205	548	446	172	103	576,5	428,4
Minden <sup>2</sup>	706	587	192	140	514	447	124	82	462,2	394,2
Münster	725	554	338	237	387	317	92	53	507,5	386,5
Paderborn	478	397	166	127	312	270	65	37	327,1	275,3
Recklinghausen	761	618	353	266	408	352	99	67	560,7	455,9
Schwelm	349	285	128	84	221	201	44	34	250,6	197,9
Siegen	1 079	892	392	281	687	611	141	89	727,7	596,6
Soest-Arnsberg	809	646	327	252	482	394	160	97	544,6	447,7
Steinfurt-Coesfeld-Borken	631	511	223	171	408	340	118	68	394,3	328,1
Tecklenburg	710	584	260	192	450	392	98	63	482,9	397,4
Unna <sup>2</sup>	803	680	241	168	562	512	111	91	512,3	423,5
Vlotho	526	447	157	113	369	334	71	51	348,1	294,2
Wittgenstein	234	176	67	49	167	127	84	50	123,6	99,5
Gesamt	21 146	17 267	7 816	5 759	13 330	11 508	2 891	1 863	14 485,7	11 877,4

Stand: 31.12.2019

Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen wie Schulen und diakonischen Werken in Trägerschaft der verfassten Kirche.

<sup>1</sup> Als „geringfügig Beschäftigte“ gelten Beschäftigte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt einen gesetzlich definierten Höchstbetrag nicht übersteigt (derzeit 450 € monatlich, so genannte Minijobs) oder deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

<sup>2</sup> Während die Beschäftigtenzahl aller anderen Kirchenkreise vollständig von der GAST stammt, basieren die Angaben für die Kirchenkreise Bochum, Hamm, Herford, Lübbecke, Minden und Unna auf einer Erhebung der Beschäftigtenzahl ohne PfarrerInnen bei den Kreiskirchenämtern, zu denen anschließend die Anzahl der PfarrerInnen von der GAST addiert wird.

Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST) und Angaben der Kirchenkreise

## 4.4.2 Entgeltlich Beschäftigte der landeskirchlichen Einrichtungen

Einrichtung	Gesamt		davon Vollzeit		davon Teilzeit		darunter geringf. Beschäftigte <sup>1</sup>	dar. Frauen	Vollzeitäquivalente	
		dar. Frauen		dar. Frauen		dar. Frauen				dar. Frauen
Landeskirchenamt davon	537	284	404	167	133	117	/	/	490,4	243,4
LKA Bielefeld	371	212	259	108	112	104	/	/	333,0	176,7
PfarrerInnen mit Aufgaben in Kirchenkreisen	117	44	96	31	21	13	-	-	108,4	38,7
Vikare	49	28	49	28	-	-	-	-	49,0	28,0
Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen davon	566	371	429	249	137	122	21	17	503,8	317,9
Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung	13	13	5	5	8	8	-	-	9,8	9,8
Institut für Kirche und Gesellschaft	48	36	29	18	19	18	-	-	40,8	29,3
Amt für Jugendarbeit										
regulär	41	29	22	12	19	17	/	/	34,9	23,1
diakonische Helfer <sup>2</sup>	262	162	262	162	-	-	-	-	261,9	161,9
Hochschule für Kirchenmusik	21	13	11	7	10	6	-	-	16,5	10,6
Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung	11	8	6	/	5	/	/	/	8,9	6,4
Amt für missionarische Dienste	/	/	/	/	/	/	-	-	3,6	2,6
Pädagogisches Institut	15	13	8	6	7	7	/	/	11,6	9,6
Studierendenpfarrämter, Volkeningheim, Landespfarramt Polizei	35	27	5	/	30	24	14	11	15,3	12,4
Haus Villigst	116	67	78	30	38	37	/	/	100,4	52,1
Landeskirchliche Schulen davon	551	348	356	188	195	160	/	/	481,3	292,0
Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck	118	76	81	47	37	29	/	-	106,5	67,7
Ev. Gymnasium Lippstadt	62	33	42	17	20	16	-	-	56,5	28,6
Ev. Gymnasium Meinerzhagen	76	45	48	22	28	23	-	-	64,4	35,7
Birger-Forell-Sekundarschule Espelkamp	60	42	45	30	15	12	-	-	54,5	37,4
Söderblom-Gymnasium Espelkamp	92	56	57	27	35	29	-	-	79,5	45,4
Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt	81	54	44	24	37	30	/	/	66,1	42,8
St. Jacobus-Schule Breckerfeld	62	42	39	21	23	21	-	-	53,8	34,4
<b>Gesamt</b>	<b>1 654</b>	<b>1 003</b>	<b>1 189</b>	<b>604</b>	<b>465</b>	<b>399</b>	<b>28</b>	<b>21</b>	<b>1 475,5</b>	<b>853,3</b>

Stand: 31.12.2019

/ steht für 1-4 Personen.

Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen wie Schulen und diakonischen Werken in Trägerschaft der verfassten Kirche.

2018 wurde die Berechnungsweise verändert: Bei der Summierung der GAST-Daten wird seither versucht, mehrfach beschäftigte Personen nicht doppelt zu zählen. Dies betrifft insbesondere Kirchenmusiker, die oftmals bei mehreren Kirchengemeinden beschäftigt sind. Der Rückgang der in Teilzeit und geringfügig Beschäftigten ist auf diese Bereinigung zurückzuführen.

1 Als „geringfügig Beschäftigte“ gelten Beschäftigte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt einen gesetzlich definierten Höchstbetrag nicht übersteigt (derzeit 450 € monatlich, so genannte Minijobs) oder deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

2 Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst

Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST)

### 4.4.3 Entwicklung der Zahl der entgeltlich Beschäftigten

	Gesamt		davon Vollzeit		davon Teilzeit			Vollzeitäquivalente <sup>5</sup>		
		darunter Frauen		darunter Frauen		darunter Frauen	darunter geringfügig Beschäftigte <sup>1</sup>	darunter Frauen		darunter Frauen
2010	20 541	16 174	6 755	4 823	13 786	11 351	3 716	2 295		
2011	20 940	16 449	6 907	5 008	14 033	11 441	3 846	2 364		
2012	21 782	17 229	7 179	5 201	14 603	12 028	3 770	2 442		
2013	22 226	17 524	7 314	5 376	14 912	12 148	3 937	2 494		
2014	22 504	17 737	8 131	5 867	14 373	11 870	4 374 <sup>2</sup>	2 762 <sup>2</sup>		
2015	22 115	17 644	8 465	6 048	13 650	11 596	3 454	2 184		
2016 <sup>3</sup>	22 491	17 825	8 772	6 134	13 719	11 691	3 395	2 169	15 187,7	12 005,4
2017	22 631	18 022	8 852	6 219	13 779	11 803	3 300	2 117	15 490,1	12 281,9
2018 <sup>4</sup>	22 534	18 016	8 909	6 272	13 625	11 744	2 961	1 928	15 685,5	12 458,8
2019	22 800	18 270	9 005	6 363	13 795	11 907	2 919	1 884	15 961,2	12 730,7

Stand: jeweils zum 31.12.

Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen wie Schulen und diakonischen Werken in Trägerschaft der verfassten Kirche.

1 Als "geringfügig Beschäftigte" gelten Beschäftigte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt einen gesetzlich definierten Höchstbetrag nicht übersteigt (derzeit 450 € monatlich, so genannte Minijobs) oder deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

2 Die Anzahl der geringfügig Beschäftigten in 2014 ist unplausibel hoch, hier liegt vermutlich ein Erhebungsfehler vor.

3 Der Anstieg der Beschäftigten in 2016 ist auf eine Änderung des Erhebungsverfahrens zurückzuführen (siehe Anmerkungen zu 4.4.1).

4 Ab 2018 ändert sich die Berechnungsweise. Bei der Summierung der GAST-Daten wird versucht, mehrfach beschäftigte Personen nicht doppelt zu zählen. Dies betrifft insbesondere Kirchenmusiker, die oftmals bei mehreren Kirchengemeinden beschäftigt sind. Der Rückgang der in Teilzeit und geringfügig Beschäftigten ist auf diese Bereinigung zurückzuführen.

5 Vollzeitäquivalente werden erst seit 2016 erhoben.

Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST) und Angaben der Kirchenkreise

## 4.5 Ehrenamtliche Mitarbeit

### 4.5.1 Entwicklung der Zahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden

	Gesamt	darunter Frauen		Anteil an den Gemeindegliedern in %
		Anzahl	in %	
2010	88 443	63 771	72,1	3,6
2011	89 023	63 365	71,2	3,6
2012	88 832	63 631	71,6	3,7
2013	88 383	64 267	72,7	3,7
2014	87 880	62 908	71,6	3,7
2015	88 717	63 608	71,7	3,8
2016	86 440	62 329	72,1	3,8
2017	86 252	61 901	71,8	3,9
2018	84 237	60 396	71,7	3,8
2019	85 268	60 818	71,3	4,0

Gezählt werden alle Personen, die ständig und unentgeltlich in der Gemeinde mitarbeiten und Tätigkeiten ausüben, die im allgemeinen Sprachgebrauch als ehrenamtlich bezeichnet werden. Dazu zählen Mitarbeitende im Kirchenvorstand, in Gemeindefräaktionen, bei Gottesdienst und Kirchenmusik (inkl. der Chormitglieder), Gruppenleitende von Jugend- und Erwachsenenkreisen, Mitarbeitende in der diakonischen Arbeit, in der Öffentlichkeitsarbeit, bei Besuchsdiensten, bei Gemeindefesten u. v. m.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

## 4.5.2 Ehrenamtlich Mitarbeitende nach Arbeitsfeld

	Insgesamt			darunter Frauen und Mädchen		
	2014	2016	2018	2014	2016	2018
<b>Kirchenvorstand, Gemeindeausschüsse</b>						
EA' Mitglieder im Kirchenvorstand (Presbyterium, Ältestenrat)	5 493	5 325	5 140	2 800	2 737	2 667
EA Mitglieder in ständigen Ausschüssen und in sonstigen Gemeindegremien	9 454	9 505	8 599	5 609	5 637	5 062
<b>Gottesdienst und Kirchenmusik</b>						
EA Kindergottesdienstmitarbeitende	3 811	3 509	3 271	3 145	2 791	2 618
Lektoren/Lektorinnen	5 840	5 571	5 492	3 611	3 529	3 388
Prädikanten/Prädikantinnen, Laienprediger/-innen, Predigthelfer/-innen	653	632	637	306	270	285
EA Mitglieder im Kirchenchor, Posaunenchor, Sing- oder Instrumentalkreisen, die mehrmals im Jahr Gottesdienste mitgestalten (einschl. Leiter/-innen)	34 522	33 495	31 211	22 903	22 144	20 466
EA Mitarbeiter/-innen in Gruppen, die mehrmals im Jahr Gottesdienste mitgestalten	6 832	6 499	6 337	4 793	4 640	4 485
<b>Ständige Gemeindekreise</b>						
EA Gruppenleiter/-innen und Mitarbeiter/-innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	7 359	7 061	6 843	4 579	4 446	4 341
EA Gruppenleiter/-innen und Mitarbeiter/-innen in Erwachsenenkreisen	8 582	8 007	7 950	6 627	5 981	5 956
<b>Ehrenamtliche diakonische Arbeit in der Gemeinde</b>						
EA Mitarbeiter/-innen, die kranke Menschen in der Gemeinde besuchen	2 809	2 359	2 395	2 458	2 089	2 165
EA Mitarbeiter/-innen, die Besuche in Altenheimen, Krankenhäusern u. ä. Einrichtungen machen	2 257	2 053	1 855	1 986	1 819	1 657
EA Mitarbeiter/-innen für die Arbeit in sozialen Brennpunkten der Gemeinde	724	891	631	537	656	447
EA Mitarbeiter/-innen in der Obdachlosenhilfe	250	180	237	175	124	161
EA Mitarbeiter/-innen zur Begleitung von Menschen in besonderen Lebenssituationen	856	1 147	920	677	850	677
EA Mitarbeiter/-innen in Kindertagesstätten, Horten, zur Hausaufgabenbetreuung u. ä.	711	642	538	598	543	442
EA Mitarbeiter/-innen in anderen Feldern gemeindlicher Diakonie	2 515	2 552	2 295	2 056	2 021	1 754
<b>Andere Tätigkeitsfelder ehrenamtlicher Arbeit</b>						
EA Mitarbeiter/-innen im gemeindlichen Besuchsdienst (z. B. Neuzugezogene, Jubilare, u. ä.)	3 850	3 680	3 608	3 344	3 184	3 122
EA Mitarbeiter/-innen in der Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Gemeindebriefredakteure/-redakteurinnen	2 048	1 931	1 870	1 158	1 134	1 093
EA Gemeindebriefverteiler/-innen	20 636	18 622	18 744	15 336	14 041	14 183
Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Ökumene oder Eine/Dritte-Welt-Arbeit	2 235	1 932	2 049	1 678	1 438	1 510
EA Mitarbeiter/-innen bei Gemeindefesten und -basaren	19 758	16 827	17 280	13 627	11 724	11 711
EA Mitarbeiter/-innen im kirchlichen Verwaltungsdienst (ohne Kirchenvorstandstätigkeit)	344	242	282	217	153	177

Es werden alle Personen gezählt, die in einem bestimmten Arbeitsfeld unentgeltlich tätig sind. Personen, die in mehreren Arbeitsfeldern tätig sind, werden dementsprechend mehrfach gezählt. Somit entspricht die Summe der ehrenamtlich Mitarbeitenden nach Arbeitsfeld nicht der Anzahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden in Tabelle 4.5.1.

1 EA steht für ehrenamtlich(e).

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise. Die Zahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden nach Arbeitsfeld wird alle zwei Jahre erhoben.

## 5 Studierende und Hochschulen

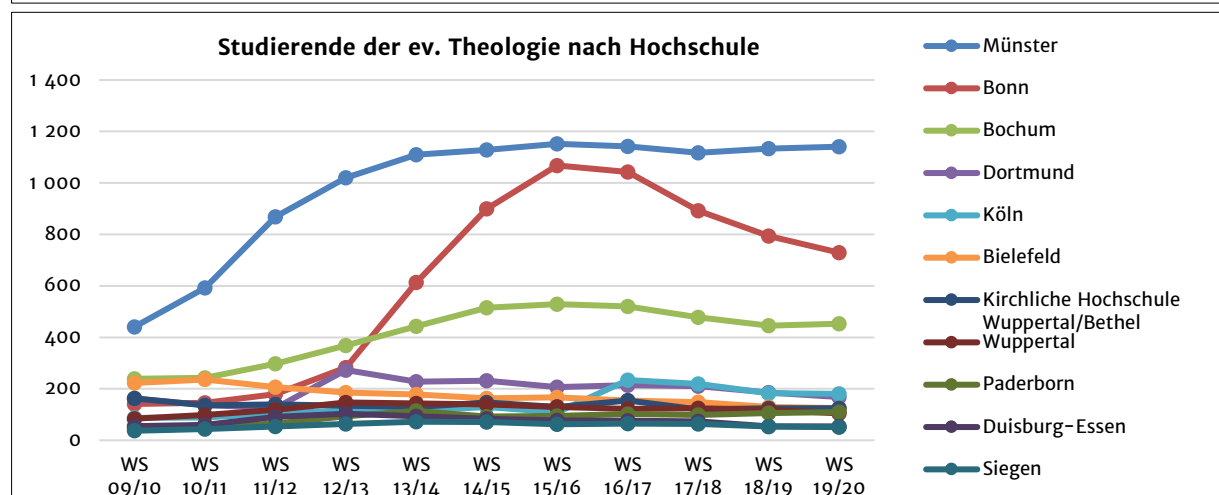
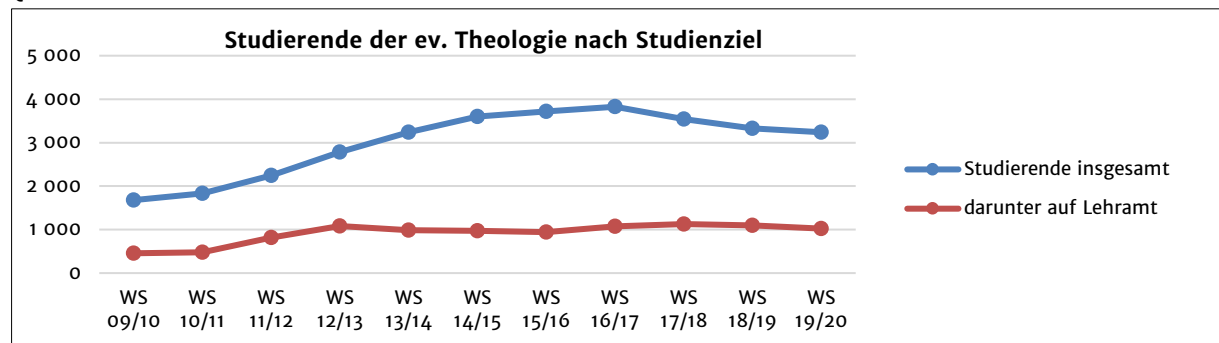
### 5.1 Studierende der ev. Theologie

Hochschule	WS 10/11	WS 11/12	WS 12/13	WS 13/14	WS 14/15	WS 15/16	WS 16/17	WS 17/18	WS 18/19	WS19/20
<b>Studierende</b>										
Duisburg-Essen	60	91	103	93	83	77	76	74	54	54
Paderborn	52	65	93	114	92	94	102	98	106	109
Siegen	44	54	64	72	71	62	65	64	54	51
Wuppertal	98	118	147	143	140	129	122	124	118	105
Bochum	243	297	368	443	515	529	520	478	446	453
Bonn	146	179	282	613	899	1 068	1 043	892	794	729
Köln	88	104	116	115	130	108	234	219	183	180
Münster	592	869	1 020	1 110	1 129	1 152	1 142	1 117	1 134	1 141
Dortmund	137	125	273	228	232	207	214	210	185	168
Bielefeld	236	206	185	178	163	167	154	148	130	125
Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel	136	139	134	129	147	129	154	120	125	124
<b>darunter Lehramtsstudierende</b>										
Duisburg-Essen	55	85	97	87	77	74	74	71	51	50
Paderborn	44	56	84	104	84	87	91	87	93	93
Siegen	37	47	57	65	65	56	61	61	53	48
Wuppertal	28	31	29	24	23	18	22	34	56	60
Bochum	15	25	36	33	31	31	33	28	107	104
Bonn	-	/	7	18	19	25	24	25	22	13
Köln	84	98	111	110	126	104	228	213	177	175
Münster	116	376	372	263	227	221	199	272	238	201
Dortmund	42	37	216	186	199	191	203	199	174	158
Bielefeld	54	58	74	99	124	134	143	138	123	119
Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

/ steht für 1-4 Personen.

Gezählt werden Haupthörer im 1. Studienfach.

Quelle: IT.NRW



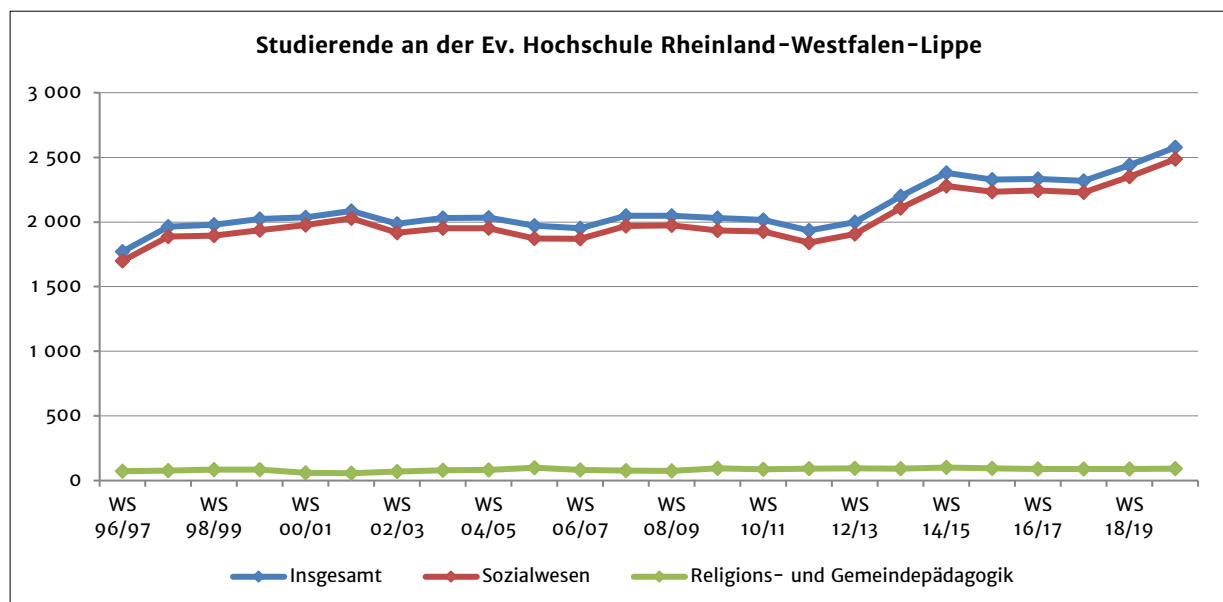
## 5.2 Studierende an der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Semester	Insgesamt		davon nach Bereich			
			Religions- und Gemeindepädagogik		Sozialwesen	
		darunter Frauen	gesamt	darunter Frauen	gesamt	darunter Frauen
<b>Studierende</b>						
WS 10/11	2 015	1 530	88	52	1 927	1 478
WS 11/12	1 934	1 450	93	56	1 841	1 394
WS 12/13	2 000	1 546	94	58	1 906	1 488
WS 13/14	2 200	1 701	92	58	2 108	1 643
WS 14/15	2 380	1 864	101	69	2 279	1 795
WS 15/16	2 329	1 809	94	69	2 235	1 740
WS 16/17	2 334	1 777	89	63	2 245	1 714
WS 17/18	2 319	1 740	89	63	2 230	1 677
WS 18/19	2 440	1 837	89	58	2 351	1 779
WS 19/20	2 577	1 997	91	61	2 486	1 936
<b>darunter Studienanfänger <sup>1</sup></b>						
2010	448	366	18	10	430	360
2011	538	402	35	23	503	379
2012	579	478	18	13	561	465
2013	681	542	18	13	662	529
2014	649	526	31	25	618	501
2015	392	306	15	11	377	295
2016	547	422	11	7	536	415
2017	621	491	16	13	605	478
2018	602	473	19	10	583	463
2019	689	558	18	14	671	544

Zum 18.06.2016 wurde die Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe umbenannt.

<sup>1</sup> Die Zugänge im Sommer- und Wintersemester wurden addiert.

Quelle: EKvW



### 5.3 Studierende der Hochschule für Kirchenmusik der EKvW

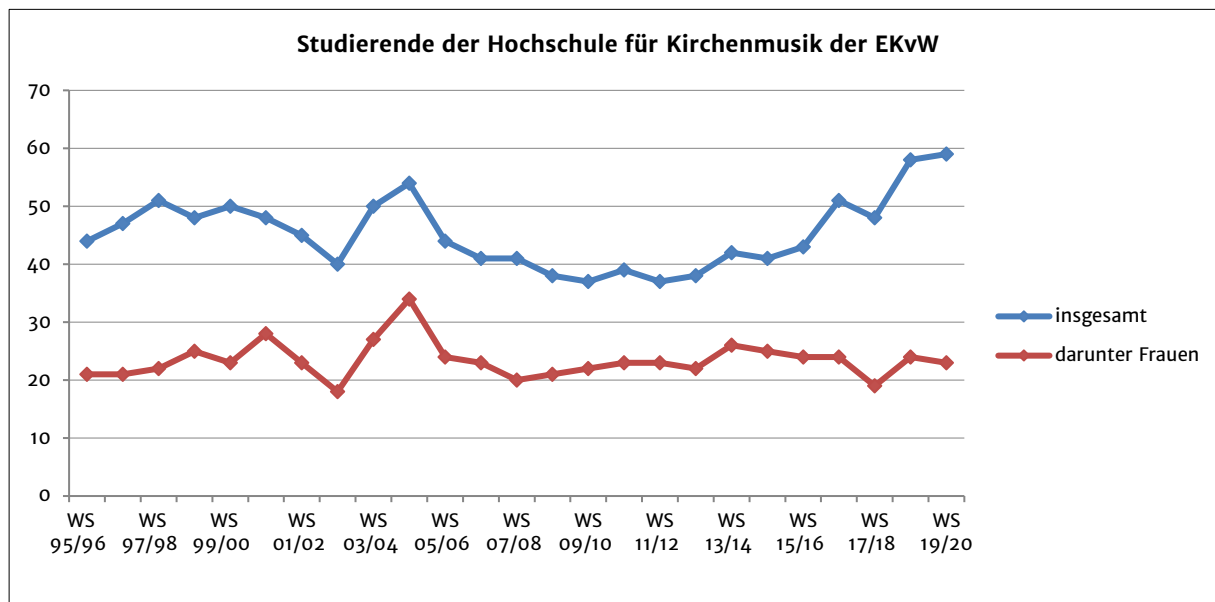
Studierende <sup>1</sup> Semester				darunter Studienanfänger			
	gesamt	darunter Frauen	in %	Kalenderjahr <sup>2</sup>	gesamt	darunter Frauen	in %
WS 10/11	39	23	59,0	2010	10	5	50,0
WS 11/12	37	23	62,2	2011	9	8	88,9
WS 12/13	38	22	57,9	2012	8	/	/
WS 13/14	42	26	61,9	2013	14	9	64,3
WS 14/15	41	25	61,0	2014	11	5	45,5
WS 15/16	43	24	55,8	2015	10	6	60,0
WS 16/17	51	24	47,1	2016	20	9	45,0
WS 17/18	48	19	39,6	2017	11	5	45,5
WS 18/19	58	24	41,4	2018	14	7	50,0
WS 19/20	59	23	39,0	2019	10	5	50,0

/ steht für 1-4 Personen.

<sup>1</sup> Gezählt werden neben den immatrikulierten Studenten auch Kontaktstudenten und Jungstudenten (Gasthörer).

<sup>2</sup> Die Zugänge im Sommer- und Wintersemester wurden addiert.

Quelle: EKvW



## 6 Schulen und Schüler

### 6.1 Kirchliche Schulen in der EKvW

Name der Schule	Schultyp	Träger
Birger-Forell-Sekundarschule Espelkamp	Sekundarschule	Landeskirche
Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskolleg	Berufskolleg	Kirchenkreis Herford
Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck	Gesamtschule	Landeskirche
Ev. Gymnasium Lippstadt	Gymnasium	Landeskirche
Ev. Gymnasium Meinerzhagen	Gymnasium	Landeskirche
Ev. Gymnasium Siegen-Weidenau	Gymnasium	Kirchenkreis Siegen
Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt	Gymnasium	Landeskirche
Johannes-Falk-Haus	Förderschule	Kirchenkreis Herford
Schule in der Widum	Förderschule	Kirchenkreis Tecklenburg
Söderblom-Gymnasium Espelkamp	Gymnasium	Landeskirche
St. Jacobus-Schule Breckerfeld	Sekundarschule	Landeskirche
Stift Cappel - Berufskolleg	Berufskolleg	Kirchenkreis Soest-Arnsberg, St. Johannisstift Paderborn und Ev. Krankenhaus Lippstadt

### 6.2 Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler

	Schülerinnen und Schüler							
	gesamt	davon evangelisch	katholisch	orthodox	jüdisch	islamisch	sonstige	ohne Konfession
Schuljahr 2019/2020								
EkvW gesamt <sup>1</sup>	1 096 064	286 039	373 753	25 637	402	184 445	48 708	177 080
davon								
Grundschule	282 235	65 149	88 438	7 704	134	54 372	14 178	52 260
Hauptschule	26 350	4 551	6 576	1 162	5	8 618	1 470	3 968
Sekundarschule	40 616	10 724	14 963	872	9	6 392	1 519	6 137
Gemeinschaftsschule	1 478	320	707	24	-	185	49	193
Realschule	99 420	24 800	33 871	2 655	24	21 411	4 311	12 348
Gymnasium	214 310	64 953	88 869	4 205	123	22 648	6 228	27 284
Gesamtschule	135 554	38 078	41 167	3 364	43	26 931	5 851	20 120
Berufskolleg	258 030	68 247	88 883	4 863	51	37 838	13 566	44 582
Förderschule im Bildungsbereich G/H <sup>2</sup>	35 897	8 621	9 592	732	13	5 840	1 440	9 659
Förderschule im Bildungsbereich BK <sup>3</sup>	2 174	596	687	56	-	210	96	529
Anteile in %								
EkvW gesamt <sup>1</sup>	100,0	26,1	34,1	2,3	0,0	16,8	4,4	16,2
Vergleichszahlen der Vorjahre								
2015/2016	1 122 689	332 313	422 654	18 990	297	151 927	43 136	153 372
2016/2017	1 109 625	315 538	404 730	20 545	299	166 013	45 309	157 191
2017/2018	1 055 152	292 157	375 281	20 952	320	165 990	45 251	155 201
2018/2019	1 106 803	296 677	386 988	24 172	385	180 233	48 884	169 464
Änderung								
von 2015/2016 auf 2016/2017 in %	-1,2	-5,0	-4,2	8,2	0,7	9,3	5,0	2,5
von 2016/2017 auf 2017/2018 in %	-4,9	-7,4	-7,3	2,0	7,0	0,0	-0,1	-1,3
von 2017/2018 auf 2018/2019 in %	4,9	1,5	3,1	15,4	20,3	8,6	8,0	9,2
von 2018/2019 auf 2019/2020 in %	-1,0	-3,6	-3,4	6,1	4,4	2,3	-0,4	4,5

Die Schülerzahlen beziehen sich auf die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold (inkl. Lippe) und Münster.

/ steht für 1-4 Personen.

<sup>1</sup> Die Gesamtzahlen wurden als Summen der aufgeführten Schulformen berechnet. Daneben gibt es weitere Schulformen, die von etwa 1% der Schülerinnen und Schüler in NRW besucht werden, die in den hier ausgewiesenen Gesamtzahlen nicht enthalten sind.

<sup>2</sup> G/H steht für Grundschule/Hauptschule.

<sup>3</sup> BK steht für Berufskolleg.

Quelle: Schulstatistik NRW



## 7 Strukturveränderungen

### 7.1 Strukturveränderungen im Einzelnen

Kirchenkreis	Vorher	Nachher	Datum
Arnsberg und Soest	Ev. Kirchenkreis Arnsberg Ev. Kirchenkreis Soest	Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg	01.01.2019
Bochum	Ev. Kirchengemeinde Gerthe Ev. Kirchengemeinde Hiltrop	Ev. Kirchengemeinde Bochum-Nord	01.01.2019
Gelsenkirchen und Wattenscheid	Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst	Ev. Epiphantias-Kirchengemeinde Gelsenkirchen	01.01.2019
Recklinghausen	Ev. Kirchengemeinde Herten Ev. Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich	Ev. Christus-Kirchengemeinde Herten	01.01.2019
Wittgenstein	Ev. Kirchengemeinde Dorlar	Ev. Kirchengemeinde Dorlar-Eslohe	01.01.2019
Wittgenstein	Ev. Kirchengemeinde Banfe Ev. Kirchengemeinde Fischelbach	Ev. Kirchengemeinde Banfetal	01.01.2019
Herne	Ev. Kirchengemeinde Crange-Wanne Ev. Kirchengemeinde Eickel Ev. Kirchengemeinde Röhlinghausen Ev. Stephanus-Kirchengemeinde Holsterhausen Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Wanne	Ev. Kirchengemeinde Wanne-Eickel	01.06.2019
Paderborn	Ev. Kirchengemeinde Brackel Ev. Kirchengemeinde Lügde Ev. Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim Ev. Kirchengemeinde Steinheim	Ev. Christus-Kirchengemeinde Emmer-Nethe	10.06.2019
Minden	Ev. Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin wurde aufgehoben	Gemeindeglieder und Gebiet sind nun Teil der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden	01.08.2019
Vlotho	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bonneberg Ev.-Luth. Kirchengemeinde Exter	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Exter-Bonneberg	01.09.2019
Siegen	Ev.-Ref. Kirchengemeinde Gosenbach Ev.-Ref. Kirchengemeinde Niederschelden Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eisefeld Ev. Kirchengemeinde Eisern	Ev.-Ref. Emmaus-Kirchengemeinde Siegen	01.01.2020
Lüdenscheid-Plettenberg	Ev. Kirchengemeinde Attendorn Ev. Kirchengemeinde Finnentrop Ev. Kirchengemeinde Grevenbrück Ev. Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem	Ev. Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt	01.01.2020
Herne	Ev. Friedenskirchengemeinde Castrop-Rauxel Ev. Kirchengemeinde Habinghorst	Ev. Kirchengemeinde Castrop-Rauxel-Nord	01.01.2020
Bielefeld	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldentrup	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen-Oldentrup	01.01.2020
Soest-Arnsberg	Ev. Johannes-Kirchengemeinde Soest Ev. Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest Ev. St.-Thomä-Kirchengemeinde Soest Ev. Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest	Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Soest	01.01.2020

Stand: Änderungen im Zeitraum 01.01.2019 bis 01.10.2020

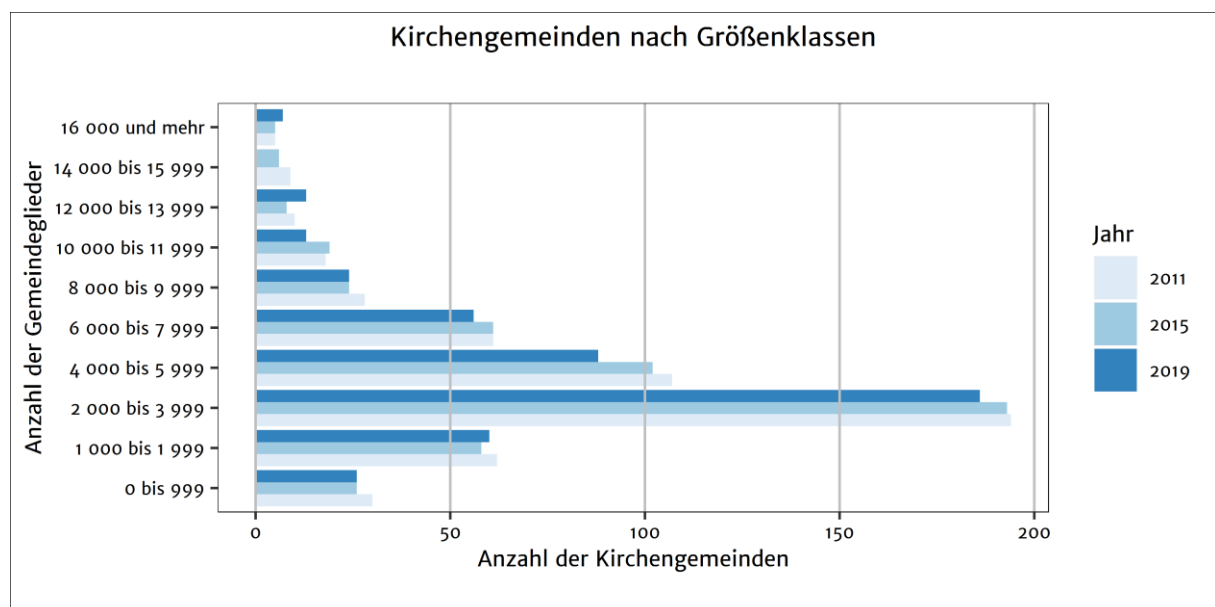
Quelle: EKvW

## 7.2 Zahl der Kirchengemeinden nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis	2000	2005	2010	2015	2017	2018	2019
Bielefeld	37	31	28	27	25	25	25
Bochum	25	22	19	16	16	16	15
Dortmund	56	55	30	28	28	28	28
Gelsenkirchen u. Wattenscheid	22	22	15	12	9	9	8
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	14	14	5	5	5	5	5
Gütersloh	20	20	17	17	17	17	17
Hagen	27	24	23	20	20	20	20
Halle	8	8	8	8	8	8	8
Hamm	19	18	14	12	12	12	12
Hattingen-Witten	20	19	17	16	16	16	16
Herford	36	32	25	25	25	25	25
Herne	23	21	15	15	15	15	11
Iserlohn	26	25	25	25	25	25	25
Lübbecke	20	19	19	19	18	18	18
Lüdenscheid-Plettenberg	29	26	26	26	26	26	26
Minden	24	24	24	23	23	23	22
Münster	26	26	24	25	25	24	24
Paderborn	24	24	23	17	17	17	14
Recklinghausen	23	16	12	12	12	12	10
Schwelm	8	7	5	5	5	5	5
Siegen	30	30	30	29	29	29	29
Soest-Arnsberg	37	36	36	34	34	31	31
Steinfurt-Coesfeld-Borken	20	21	21	20	20	20	20
Tecklenburg	21	21	17	17	17	17	17
Unna	18	15	14	13	13	13	13
Vlotho	24	24	22	19	19	19	18
Wittgenstein	18	18	16	16	15	15	14
EKvW	655	618	530	501	494	490	476
Durchschnittliche Zahl der Gemeindeglieder pro Kirchengemeinde	4 215	4 260	4 688	4 615	4 528	4 486	4 517

Stand: jeweils zum 31.12.

Quelle: EKvW



Stand: jeweils zum 31.12.

Zum Vergleich mit den Gemeindegrößen anderer Landeskirchen siehe Abschnitt 3.5.

Quelle: EKvW

### 7.3 Kirchen und Gottesdienststätten

	Kirchen und Kapellen im Eigentum der verfassten evangelischen Kirche	Gemeindezentren mit integriertem Kirchenraum (Gottesdienstraum)	Kirchen und Kapellen, in denen Gottesdienste gefeiert werden	Evangelische Kirchen und Gottesdienststätten, ...		
				die nach 1990 neu gebaut oder nach einer umfassenden Sanierung wieder in Betrieb genommen wurden	die nicht mehr zu gottesdienstlichen Zwecken genutzt werden oder an Dritte für deren Zwecke vermietet sind	die nach 1990 verkauft oder abgerissen wurden
2011	876	183	991	20	118	67
2012	868	184	972	20	130	74
2013	862	181	954	20	139	76
2014	845	187	929	19	153	78
2015	844	184	910	19	168	79
2016	844	205	927	18	172	79
2017	838	208	922	18	174	80
2018	829	217	906	18	190	80
2019	824	213	893	18	194	82

Stand: jeweils zum 31.12.

Jedes Jahr melden die ev. Landeskirchen Zahlen zum Gebäudebestand für die „Statistik über Kirchen und Gottesdienststätten in der ev. Kirche, Tabelle I“ an die EKD. Die Erhebung der Daten ist jedoch aufgrund der dezentralen Struktur der Landeskirche schwierig und beruht daher teilweise auf Schätzungen. Es wird angestrebt, die Datenqualität zu verbessern, um zukünftig sowohl innerhalb der EKvW als auch für die EKD insgesamt genauere Bestandsdaten veröffentlichen zu können. Vergleichszahlen anderer Landeskirchen finden Sie unter <https://www.ekd.de/berichte-zu-kirchen-und-gottesdienststaetten-in-der-ev-kirche-44484.htm>.

Quelle: EKvW, Leitungsfeld 9, Geschäftsbereich Bau – Kunst – Denkmalpflege

### 7.4 Entwidmung von Gottesdienststätten

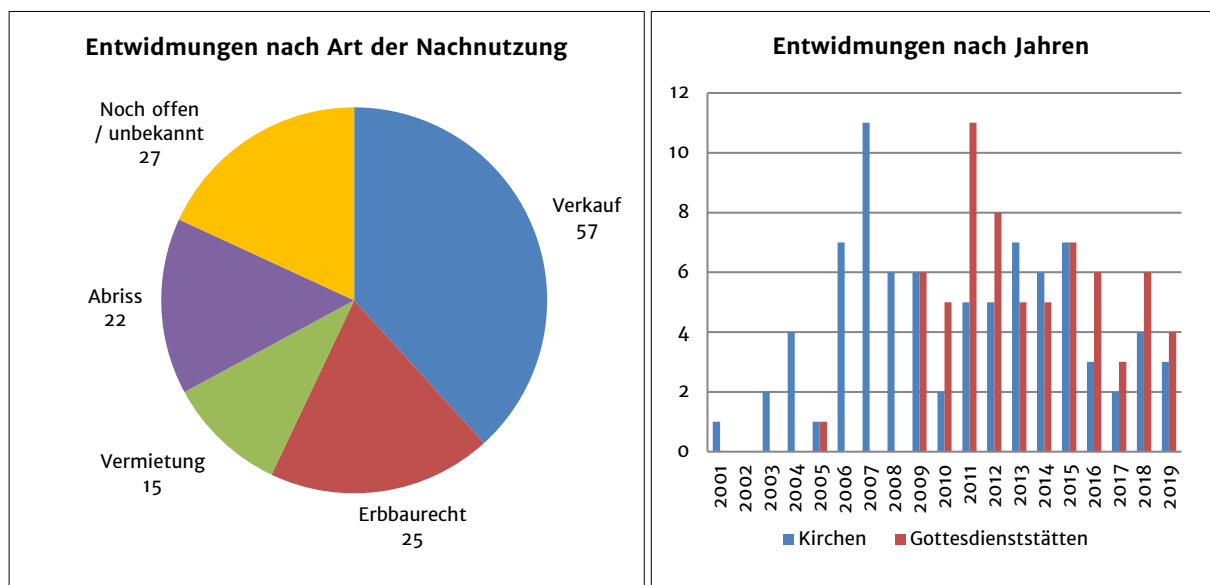
	Gesamt	davon Kirchen	Gottesdienststätten
Zahl der Entwidmungen <sup>1</sup>	149	82	67
davon nach Art der Nachnutzung <sup>2</sup>			
Verkauf	57	31	26
Erbbaurecht	28	16	12
Vermietung	15	10	5
Abriss	22	14	8
Noch offen / unbekannt	27	11	16

Stand: Die Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum 01.10.2001 bis 31.12.2019.

<sup>1</sup> Gemäß § 46 Abs. 3 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der EKvW (Verwaltungsordnung – VwO) bedarf der Beschluss über eine Entwidmung der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Zahlen beziehen sich auf diese Genehmigungen.

<sup>2</sup> Es handelt sich um vollzogene und geplante Nachnutzungen; teilweise ist die Art der Nachnutzungen noch unbekannt, weil z. B. die Trägerschaft oder die weitere Verwendung nicht endgültig geregelt ist.

Quelle: EKvW, Leitungsfeld 9, Sachgebiet Rechnungswesen



Stand: 31.12.2019

Quelle: EKvW

## 8 Finanzen

Die Ermittlung der Erträge nach Ertragsarten und der Aufwendungen nach Kostenarten oder Handlungsfeldern ist in der EKvW aufgrund der uneinheitlichen Buchungspraxis und der Verwendung unterschiedlicher Buchhaltungssoftware bislang nur mit erheblichem Aufwand möglich und erfolgte daher bislang nur etwa alle 10 Jahre im Rahmen der EKD-Finanzstatistik. Die Ergebnisse der letzten EKD-Finanzstatistik, die 2016 für das Jahr 2014 erhoben wurde, finden Sie für die EKD insgesamt in der Broschüre: [Werte mit Wirkung Finanzstatistik der ev Kirche.pdf](#). Die Ergebnissen für die EKvW finden Sie in: [EKD Finanzstatistikflyer Ansicht.pdf](#). Die Nächste EKD-Finanzstatistik soll für das Jahr 2021 erhoben werden.

Im Jahr 2019 wurden die Ergebnisse des EKD-Projektes „Langfristige Projektion der Kirchenmitglieder und des Kirchensteueraufkommens der Universität Freiburg in Verbindung mit der EKD“ veröffentlicht. Die zentralen Ergebnisse sind, dass sich die Zahl der evangelischen Kirchenmitglieder unter den gegebenen Annahmen zwischen 2017 und 2060 in etwa halbieren wird und dass der überwiegende Teil dieses Rückgangs nicht auf demografische, sondern auf kirchenspezifische Faktoren zurückzuführen ist. Mehr dazu finden Sie unter: <https://www.ekd.de/projektion2060-faktoren-mitgliederrueckgang-45534.htm>.

### 8.1 Kirchensteuereinnahmen und Verwendung

	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Kirchensteueraufkommen</b>					
EKvW gesamt	518 508 236	524 739 804	554 267 005	559 448 589	566 674 245
EKvW pro Kirchenmitglied	224	231	248	255	264
EKD pro Kirchenmitglied	241	249	263	274	287
<b>Verwendung</b>					
EKD-Finanzausgleich <sup>1</sup>	11 826 278	11 602 668	11 996 751	11 895 861	11 739 645
Rückstellungen und Rücklagen <sup>2</sup>	41 175 343	31 744 902	38 623 344	42 531 390	34 128 171
Allgemeiner Haushalt der Landeskirche <sup>3</sup>	41 895 595	43 325 301	45 328 222	45 451 920	46 872 579
Haushalt Gesamtkirchliche Ausgaben <sup>4</sup>	32 125 071	33 853 711	35 543 402	37 563 983	38 697 890
Pfarrbesoldung <sup>5</sup>	94 526 600	99 148 500	101 132 500	94 809 800	96 233 100
Kirchenkreise <sup>6</sup>	296 959 348	305 064 722	321 642 786	327 195 634	339 002 861

Beträge in €

<sup>1</sup> Der EKD-Finanzausgleich kommt den Landeskirchen in Ost- und Mitteldeutschland zugute. Der westfälische Anteil wird vom Kirchensteueraufkommen vorab abgezogen.

<sup>2</sup> Rückstellungen und Rücklagen umfassen Zuführungen an die gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Clearing-Rückstellungen sowie 2019 eine Zuführung für das Umsetzungsprojekt "Cumulus" und eine Anschubfinanzierung für die Ausstattung des NCC.

<sup>3</sup> Der Allgemeine Haushalt umfasst alle unmittelbaren Aufgaben der Landeskirche, von den landeskirchlichen Ämtern und Einrichtungen über die landeskirchlichen Schulen bis zur Leitung und Verwaltung.

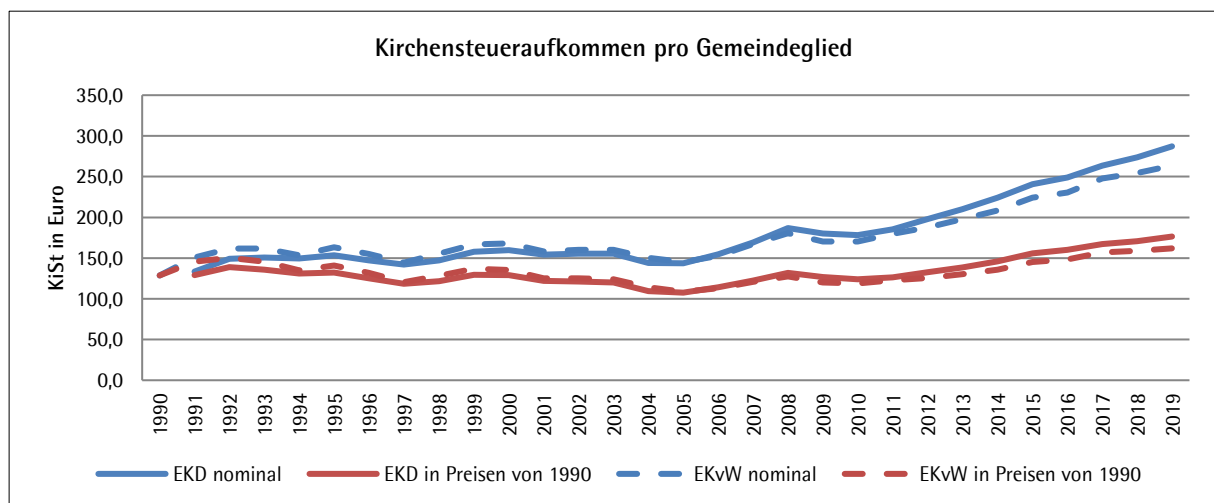
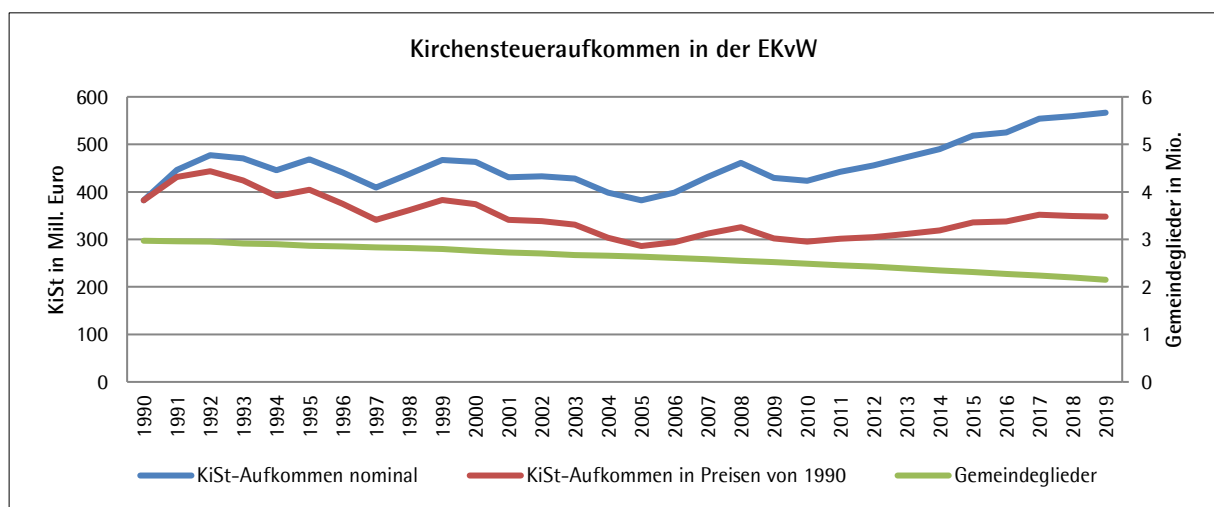
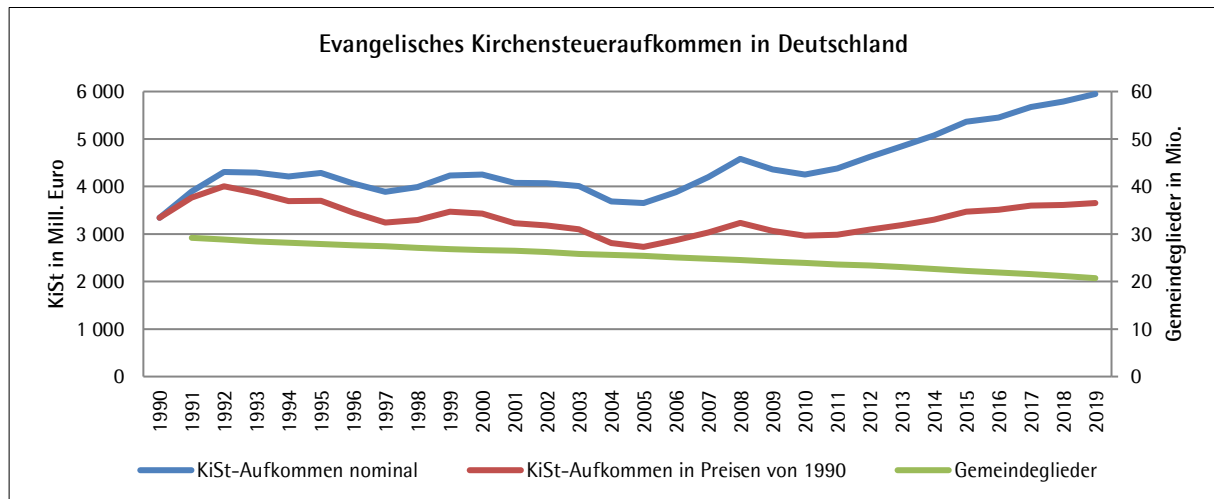
<sup>4</sup> Der Haushalt für gesamtkirchliche Aufgaben umfasst alle Aufwendungen für „gesamtkirchliche Zwecke“, zum Beispiel für die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und an deren Dachverbänden, dazu die Mittel für Weltmission, Ökumene und Kirchlichen Entwicklungsdienst.

<sup>5</sup> Aus diesem Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung werden u. a. die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, die Pfarrerinnen und Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag sowie die Vikarinnen und Vikare bezahlt, außerdem ab 2009 die Versorgungssicherung für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

<sup>6</sup> In den Zuweisungen an die Kirchenkreise sind weitere ca. 100 Mio. € für die Pfarrbesoldung enthalten. Dies sind Aufwendungen für Pfarrstellen, die bei den kirchlichen Körperschaften errichtet worden sind und die über die so genannte Pfarrbesoldungspauschale abgerechnet werden.

Quelle: EKvW

## 8.2 Entwicklung des Kirchensteueraufkommens in EKD und EKvW



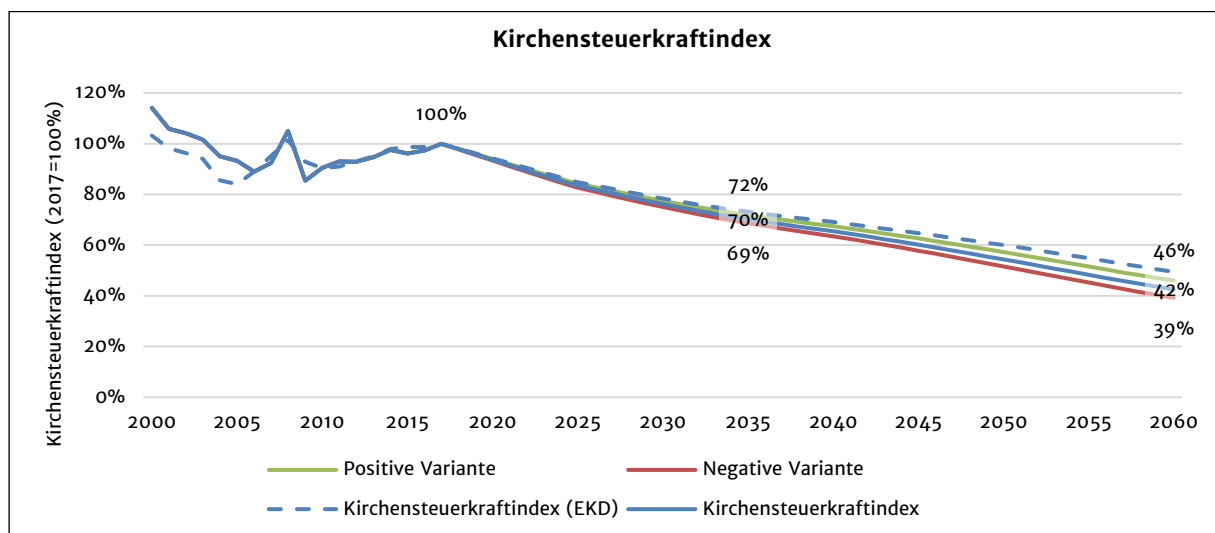
Quellen: Kirchenamt der EKD Hannover – Referat Betriebswirtschaft, IT und Statistik: Kirchenmitglieder im Bereich der EKD in den Jahren 1980 – 2017, Faltblatt Kirchenmitglieder 2018 – Kurztabelle-, das Faltblatt Kirchenmitglieder 2019 – Kurztabelle-, <https://www.ekd.de/statistik-kirchensteuer-44297.htm>, Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes und EKvW.

### 8.3 Projektion der Kirchensteuerkraft bis 2060

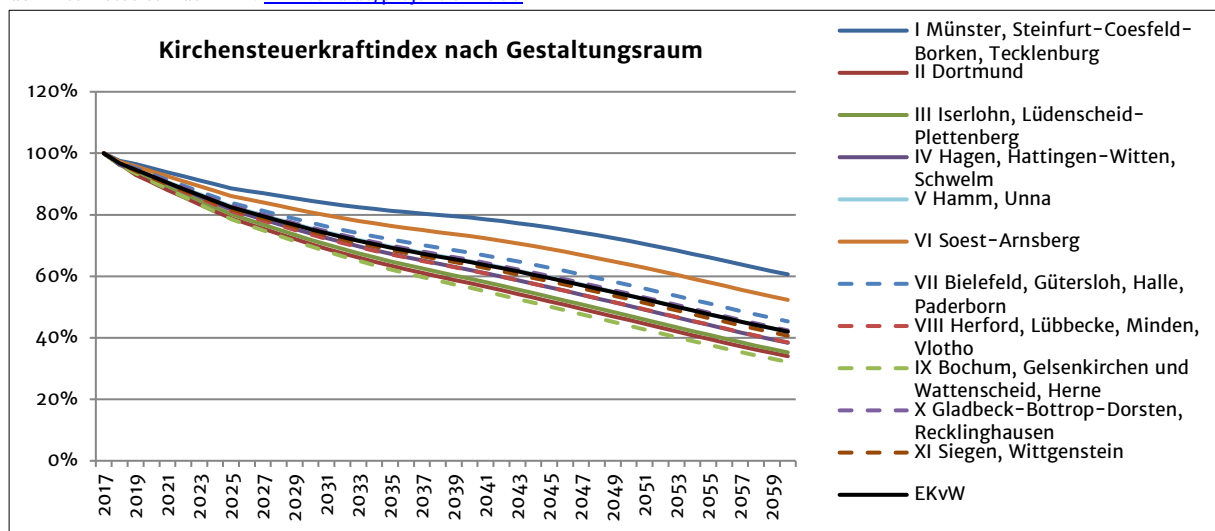
Im Mai 2019 wurden die Ergebnisse der langfristigen Gemeindeglieder- und Kirchensteuer-Projektion vorgestellt, berechnet von Forschern der Universität Freiburg im Auftrag der EKD. Für die EKvW wird bis 2060 ein Rückgang der Gemeindegliederzahl um 55,5 % vorhergesagt, für die Kirchensteuerkaufkraft ein Rückgang um 58,0 %.

Die folgende Abbildung zeigt die projizierte Entwicklung der Kirchensteuerkraft. Gemäß der blauen Basisvariante wird sich die EKvW 2060 im Vergleich zu 2017 nur noch 42 % des Personals, der Gebäude, der Sachkosten u.s.w. leisten können. Bei der positiveren Variante werden – bei sonst gleichbleibenden Parametern – die Taufen sowie die Eintritte dauerhaft um 10% erhöht sowie die Austritte um 10% reduziert. Bei der negativen Variante werden dementsprechend die Vorzeichen umgekehrt. Bei positiver und negativer Variante handelt es sich keinesfalls um Best- und Worst-Case-Szenarien. Langfristig ist sowohl eine bessere als auch schlechtere Parametrisierung denkbar.

Bei der Interpretation der langfristigen Projektion ist zu beachten, dass die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens (und damit auch der Kaufkraft) kurzfristig sehr elastisch auf konjunkturelle und steuerrechtliche Einflüsse reagiert. Diese kurzfristigen Schwankungen können bei einer Langfristprojektion nicht berücksichtigt werden. Die Kirchensteuerkaufkraft wird also nicht Jahr für Jahr gleichmäßig sinken, wie es die blaue Linie suggeriert, sondern sich in einer zackigen Linie mit Ausschlägen nach oben und unten um die langfristige Projektion herum bewegen.



Quelle: Ergebnisdatei für die EKvW des Projektes „Langfristige Projektion der Kirchenmitglieder und des Kirchensteueraufkommens der Universität Freiburg in Verbindung mit der EKD“, erstellt von: David Gutmann, Fabian Peters und Bernd Raffelhüschen, Forschungszentrum Generationenverträge der Universität Freiburg, 2019. Weitere Informationen für die EKD insgesamt finden Sie auf den Internetseiten der EKD: [www.ekd.de/projektion2060](http://www.ekd.de/projektion2060).



Die zu erwartende unterschiedliche Entwicklung der Kirchensteuerkaufkraft folgt aus der unterschiedlichen Entwicklung der Gemeindegliederzahlen, siehe dazu Abschnitt 3.2.

## 9 Kirchenwahl 2020

	2012	2016	2020
	Erhebung/Hochrechnung <sup>1</sup>		
<b>Kirchenwahl</b>			
Anzahl der Kirchengemeinden	522	501	465
darunter mit Wahlhandlung in mindestens einem Wahlbezirk	110/120	95	87
Anteil der Kirchengemeinden mit Wahlhandlung in %	22,9	19,0	18,7
Anzahl der Wahlberechtigten	340 384/370 338	363 622	363 204
Anzahl der gültigen Stimmen	20 716/22 539	20 984	18 747
darunter per Briefwahl in %	19,3	30,4	28,8
darunter Stimmen von 14- bis 15-Jährigen in % <sup>2</sup>	–	2,8	–
darunter Stimmen von 14- bis 17-Jährigen in % <sup>2</sup>	–	–	3,9
<b>Wahlbeteiligung</b>			
insgesamt in %	6,1	5,8	5,2
unter den 14- bis 15-Jährigen in % <sup>2</sup>	–	7,6	–
unter den 14- bis 17-Jährigen in % <sup>2</sup>	–	–	5,4
<b>Presbyterinnen und Presbyter</b>			
Anzahl der Presbyterinnen und Presbyter	4 991/5 430	5 020	4 655
Anteil unbesetzter Stellen in % <sup>3</sup>	2,8	4,4	4,5
Anteil der Frauen in %	50,2	52,5	52,8
Anteil der erstmals gewählten Personen in %	27,3	26,4	26,0

<sup>1</sup> Die für 2012 angegebenen Zahlen basieren auf den Angaben der 480 von 522 Kirchengemeinden, die an der Erhebung zur Kirchenwahl 2012 teilgenommen haben. Rechts vom Schrägstrich erfolgt eine einfache Hochrechnung der Absolutzahlen mit dem Ziel, die fehlenden Angaben auszugleichen (Erhöhung um 8,8%). Entsprechend handelt es sich hier um Schätzungen. 2016 haben alle Kirchengemeinden an der Kirchenwählerhebung teilgenommen, daher ist hier keine Hochrechnung erforderlich.

<sup>2</sup> 2016 wurde nach den Stimmen der 14- bis 15-Jährigen gefragt, 2020 nach den Stimmen der 14- bis 17-Jährigen.

<sup>3</sup> Ausgewiesen ist der Anteil unbesetzter Stellen zum Zeitpunkt der Erhebung, also i. d. R. kurz nach der Wahl.

Quellen: Kirchenwählerhebungen 2012, 2016 und 2020, KirA Zielgruppen „Presbyter-/innen 2016–2020“ und „Presbyter-/innen 2016–2020“.

Weitere Ergebnisse werden in einem separaten Statistikbericht zur Kirchenwahl 2020 in der KiWi-Gruppe „Statistik in der EKvW“ bereitgestellt.

## 10 Weitere Informationen

### 10.1 Links

Thema	Link und Beschreibung
Statistikseiten der EKvW im Internet KiWi-Gruppe „Statistik in der EKvW“	<a href="https://www.evangelisch-in-westfalen.de/kirche/daten-und-fakten">https://www.evangelisch-in-westfalen.de/kirche/daten-und-fakten</a> <a href="https://www.kiwi-portal.de/web/statistik-in-der-ekvw/dashboard">https://www.kiwi-portal.de/web/statistik-in-der-ekvw/dashboard</a> In dieser Gruppe finden Sie unter Dokumente: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhebungsunterlagen (Äußerungen des kirchlichen Lebens, Kennzahlenerhebung),</li> <li>- Statistische Berichte der EKvW (Jahresberichte, Personalberichte, Kirchenwahl),</li> <li>- Daten (derzeit eine Zusammenstellung von Daten auf Ebene der Kirchengemeinden für 2014–2019) und</li> <li>- eine Beschreibung unserer Angebote im Bereich digitaler Karten.</li> </ul>
Personalberichte für die EKvW	<a href="https://www.kiwi-portal.de/web/statistik-in-der-ekvw/dashboard">https://www.kiwi-portal.de/web/statistik-in-der-ekvw/dashboard</a> (Gruppe Statistik in der EKvW, s. o.) Die Personalberichte geben einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen und bilden die Grundlage für die strategischen Entscheidungen hinsichtlich Personalpolitik und Personalentwicklung in der Landeskirche.
Bericht des Gottesdienst-Zählprojektes im Kirchenkreis Herford	<a href="https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Service/Download/Materialheft-gottesdienste-vielfaeltig.pdf">https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Service/Download/Materialheft-gottesdienste-vielfaeltig.pdf</a> 2018 wurden die Ergebnisse der Zählung im Bericht „Gottesdienste – vielfältig: Analyse eines Zählprojektes im Ev. Kirchenkreis Herford“ veröffentlicht.
Statistikseiten der EKD	<a href="https://www.ekd.de/statistik-downloads-44300.htm">https://www.ekd.de/statistik-downloads-44300.htm</a> Die EKD veröffentlicht die Ergebnisse der EKD-weiten Erhebungen in Form von Broschüren und Tabellenbänden, die zum Download bereitstehen.
Mitglieder- und Kirchensteuerprojektion	<a href="https://www.ekd.de/projektion2060">https://www.ekd.de/projektion2060</a> <a href="https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Kirche-im-Umbruch-2019.pdf">https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Kirche-im-Umbruch-2019.pdf</a> Hier finden Sie unter der Überschrift „Kirche im Umbruch“ die 2019 veröffentlichten Ergebnisse der Vorausberechnung bis 2060.
Statistik der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Landessynode	<a href="https://www.ekir.de/www/ueber-uns/statistik.php">https://www.ekir.de/www/ueber-uns/statistik.php</a> (siehe insbesondere das PDF „Statistik zur Synode“ unten auf der Internetseite) Im Bereich Statistik und Controlling kann die EKIR unter den ev. Landeskirchen als führend bezeichnet werden. Den Leitungsgremien der EKIR steht umfassendes Zahlenmaterial zur Verfügung.
Kommunaldaten	<a href="https://www.wegweiser-kommune.de">https://www.wegweiser-kommune.de</a> Mit dem Wegweiser Kommune bietet die Bertelsmann Stiftung allen Kommunen ein vielfältiges Informationssystem für die Politikfelder demographischer Wandel, Finanzen, Bildung, soziale Lage und Integration. Zwar weichen die kommunalen Grenzen häufig von den kirchlichen Grenzen ab, dennoch ist dies eine gute Quelle für kleinräumige Strukturdaten und Prognosen.
Landesbetrieb IT.NRW	<a href="https://www.it.nrw/statistik">https://www.it.nrw/statistik</a> IT.NRW bietet einen Teil der Bevölkerungsdaten auf Ebene der Kommunen an, so dass näherungsweise eine Umrechnung auf Kirchenkreise möglich ist.

### 10.2 Erläuterungen und Abkürzungen

Thema	Beschreibung
davon vs. darunter	davon bedeutet, dass sich die ausgewiesenen Teilbeträge zur Gesamtsumme addieren, darunter bedeutet, dass sich die ausgewiesenen Teilbeträge nicht zur Gesamtsumme addieren.
/ vs. -	Der Schrägstrich / steht für eine Fallzahl von 1 bis 4, der Bindestrich - steht für 0. Durch die Ersetzung geringer Personenzahlen durch / soll der Praxis der statistischen Ämter folgend der Gefahr der Offenlegung personenbezogener Daten vorgebeugt werden.
KiWi	Kirche in Westfalen intern: Intranet-Portal der EKvW Mit KiWi ist es möglich, gemeinsam mit anderen an Dokumenten zu arbeiten und diese gezielt freizugeben. Sie können bequem Ihren Kalender führen, Termine mit anderen vereinbaren und Ihre Ressourcen (Räume, Technik, Mobiliar etc.) termingebunden verwalten. Und: Sie haben die Möglichkeit, sicher mit allen Mitarbeitenden zu kommunizieren, sei es über Nachrichten oder per Chat in Echtzeit ( <a href="https://portal.ekvw.de">https://portal.ekvw.de</a> ).
GG	Gemeindeglieder, Kirchenmitglieder
KirA	Kirchlicher Arbeitsplatz, Meldewesen-Software der ECKD KIGST GmbH